UNIVERSITY OF WISCONSIN

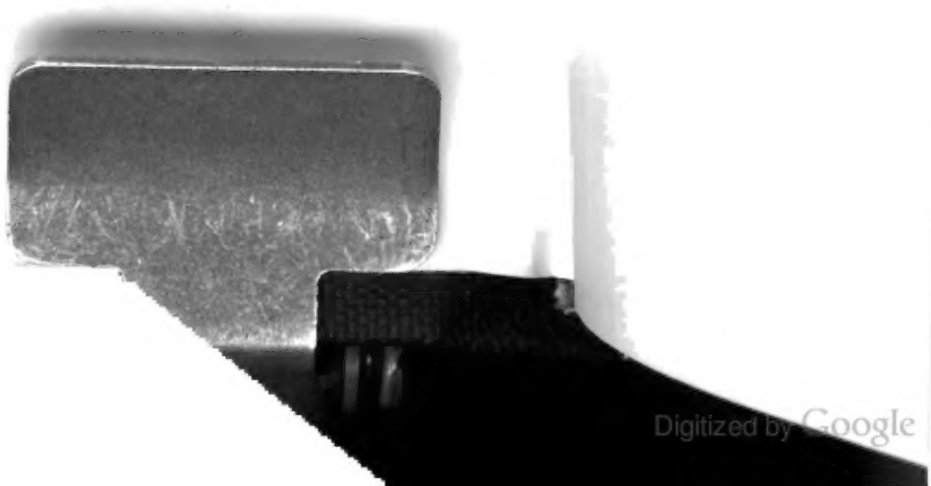

Digitized by Google

A140-5-2

Digitized by Google

No 11

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

ERSTER BAND.

(Heft I—V).

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1889.

Digitized by Google

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Digitized by Google

Inhalt.

Heft VI. **Hollaender, Alcuin.** Strassburg im französischen Kriege 1552—61.

Heft VII. **Froitzheim, Joh.** Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—1776. Urkundliche Forschungen nebst einem ungedruckten Briefwechsel der Strassburgerin Louise König und Karoline Herder aus dem Herder- und Röderer Nachlass. 87 S.

Heft VIII. **Ney, C. E.** Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. Erster Teil: Vom Eintritt des Forstes in die Geschichte bis zum Westphälischen Frieden (1065—1648). 114 S.

Heft IX. **Hertzog, Aug.** Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters. 114 S.

Heft X. **Froitzheim, Joh.** Goethe und Heinrich Leopold Wagner. Ein Wort an unsere Goethe-Forscher. 68 S.

Digitized by Google

GOETHE

UND

HEINRICH LEOPOLD WAGNER

EIN WORT DER KRITIK

AN UNSERE GOETHE-FORSCHER

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM.

STRASSBURG
J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1889.

Digitized by Google

VORWORT.

Goethes « Dichtung und Wahrheit » galt bisher für ein Geschichtswerk, in welchem die Wahrheit nur insofern verändert schien, als die künstlerische Gruppierung der Thatsachen es gebot. Wenn ich dagegen auf Grund offenkundiger Zeugnisse den Beweis antrete, dass jene Goethesche Selbstbiographie zum Teil Tendenzschrift sei, so bin ich mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe umsomehr bewusst, da ich an gewissen Punkten auch den persönlichen Charakter des jungen Goethe der Kritik unterwerfen musste. Irgendwelche Feindschaft oder Voreingenommenheit lag mir, der ich mit Mühe das echte Goethe-Haus in Strassburg suchte und fand und dessen würdige Schmückung veranlasste, vollständig fern. Im Gegenteil kann ich sagen, dass sich meine Bewunderung des grossen Künstlers steigerte, während mein Vertrauen in den Menschen durch Thatsachen erschüttert wurde.

Meine Untersuchung erstreckt sich notgedrungenerweise auf denjenigen Teil der Selbstbiographie, wo vorhandene Dokumente eine Prüfung der Ereignisse ermöglichten. Dass ich dabei auf das Verhältnis Goethes zu seinem Strassburger Studiengenossen Heinrich Leopold Wagner geriet, war Zufall. Es lag mir deshalb fern, einen wissenschaftlichen Streit mit Herrn Prof. Erich Schmidt in Berlin vom Zaun zu brechen; vielmehr erkenne ich es dankend an, dass seine Monographie über Wagner mich zu selbständigen Forschungen anregte. Indessen, je tiefer ich in den Gegenstand eindrang, umsomehr musste ich mich überzeugen, auf welch schiefer Ebene sich die heutige Auffassung von Goethes Jugendleben

Digitized by Google

und Charakter bewegt. Hier auf Grund unzweideutiger Zeugnisse ein energisches Halt ! auszusprechen, ist die Pflicht des parteilosen Historikers.

In der Einleitung habe ich durch einige der Strassburger Zeit entnommene Beispiele, die ich leicht vermehren könnte, die Autorität von «Dichtung und Wahrheit» im allgemeinen zu erschüttern gesucht. Der zweite Abschnitt liefert meines Erachtens den Beweis, dass Goethe die ursprünglich von ihm selbst verfasste Posse «Prometheus, Deukalion und seine Recensenten» auf seinen Freund Wagner geschoben hat. In bezug auf das Verhältnis von Wagners «Kindermörderin» zu Goethes «Faust» habe ich den schon von Erich Schmidt erbrachten Beweis, dass an ein Plagiat Wagners in unserem Sinne nicht zu denken sei, weiter zu führen gesucht. Leider konnten meine Forschungen, da die Strassburger und Pariser Justizakten nicht mehr vorhanden sind, gerade in diesem Punkte nicht vollständig ihr Ziel erreichen. Hier liegt die Schuld nicht an mir, sondern an denjenigen Gelehrten, welche Nachforschungen anzustellen versäumten zu einer Zeit, wo noch Aussicht auf Erfolg gegeben war. Aber auch diejenigen Funde, welche ich zu machen Gelegenheit hatte, sind bedeutend genug, so dass ich allen jenen Behörden, welche mir die ihnen unterstellten Archive zu benutzen verstatteten, hiermit meinen tiefempfundenen Dank ausspreche.

Strassburg, im Januar 1889.

Dr. Joh. FROITZHEIM.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Für die Beurteilung des Dichters *Heinrich Leopold Wagner*, Goethes Jugendgenossen — geboren 19. Februar 1747 zu Strassburg, gestorben 4. März 1779 als Advokat zu Frankfurt a. M. — ist als klassischer Ausgangspunkt stets die bekannte Charakteristik in Goethes Dichtung und Wahrheit angesehen worden, aber mit Unrecht. Denn jene Goethesche Selbstbiographie ist eine verdächtige historische Urkunde. v. Loepers Urteil: Dichtung und Wahrheit erhebe sich über den Charakter persönlicher Denkwürdigkeiten zu einem Geschichtswerke, zu einer historischen Erfordernissen genügenden Biographie, steht schon mit dem Titel des Werkes in Widerspruch. Viel zutreffender, weil dem Titel entsprechender, äussert sich der Aesthetiker Vischer: Es sei gefährlich, wenn ein Dichter sein Leben beschreibe. Art lasse nicht von Art; er werde schwer dem Reize widerstehen, zu erfinden, hinzuzudichten. v. Loeper hält dies Urteil für ungerecht: Es wäre Goethes Wahrheits- und Realitätssinne, meint er, unmöglich gewesen, auf die Tafel seines eigenen Lebens falsche Ziffern zu schreiben. Allein v. Loeper verwechselt dichterischen und geschichtlichen Wahrheitssinn. Wenn er aber betont, die Litteraturhistoriker hätten Goethes Buch stets als Geschichtswerk benutzt, so bestätigt er damit nur einen weit verbreiteten Irrtum, der darin bestand, einem Werke grösseres Gewicht beizulegen, als ihm, dem Titel gemäss, der Verfasser selbst gegeben wissen wollte.

Dass Goethe Thatsachen seines Lebens vollständig erfunden habe, wird niemand so thöricht sein, zu behaupten. Ueberdies geht v. Loepers ungemein fleissiger Kommentar den Ereignissen,

Digitized by Google

auf Tag und Stunde nach und prüft die Taufscheine der handelnden Personen. Anders aber verhält es sich mit der Art und Weise, *wie* Goethe seinen Lebensgang dargestellt hat. Hier hat der Dichter der Versuchung nicht widerstanden, die Wahrheit zu seinen Gunsten im Kerne zu verändern, deshalb aber weitgehenden Vorwürfen von vornherein durch den Titel «Dichtung und Wahrheit» vorzubeugen gesucht.

Solche Verdrehungen der Wahrheit nachzuweisen, ist allerdings ein schwieriges und vielfach undankbares Unternehmen. Einerseits sind, besonders da Goethe seine Jugendpapiere vernichtete, die Beweismittel im Laufe von mehr als 100 Jahren vielfach abhanden gekommen, andererseits vermag Voreingenommenheit, die für unseren grössten deutschen Dichter, wenn nicht entschuldbar, so doch erklärlich ist, fast jeden dem graden Menschenverstande stichhaltig erscheinenden Beweisgrund für kürzere oder längere Zeit durch schiefe Auffassung in Frage zu stellen; aber alle diese Bedenken können nun einmal den Trieb nach Wahrheit nicht hemmen. Selbst die Bibel hat menschliche Kritik über sich ergehen lassen müssen; um wie viel mehr ein Werk, dessen Titel allein schon durchgängige urkundliche Wahrheit ausschliesst.

Schon das dichterische Streben, sich überall in den Mittelpunkt der Handlung zu stellen, verleitet Goethe dazu, seine Person über Gebühr zu erhöhen, indem er in tendenziöser Weise Ansichten und Urteile anderer als sein alleiniges Eigentum beansprucht.

Sehr anziehend liest sich seine Schilderung über die ungeschickte Auswahl jener Gobelins im Empfangspavillon der Dauphine Marie Antoinette. Beim Anblick dieser Bilder, welche die Geschichte von Jason, Medea und Kreusa, also ein Beispiel der unglücklichsten Heirat, darstellten, erwachten in Goethes Busen alle Grundsätze, welche er sich in Oesers Schule zu eigen gemacht hatte.

«Dass man Christum und die Apostel in die Seitensäle eines Hochzeitsgebäudes gebracht, war schon ohne Wahl und Einsicht geschehen; nun aber ein Missgriff wie der im grossen Saale brachte mich ganz aus der Fassung, und ich forderte lebhaft und heftig meine Gefährten zu Zeugen auf eines solchen Verbrechens gegen Geschmack und Gefühl. — ‚Was!' rief ich aus, ohne mich um die Umstehenden zu bekümmern, ‚ist es erlaubt, einer jungen Königin das Beispiel

der grässlichsten Hochzeit, die vielleicht jemals vollzogen worden, bei dem ersten Schritt in ihr Land so unbesonnen vors Auge zu bringen! Giebt es denn unter den französischen Architekten, Dekorateuren, Tapezierern gar keinen Menschen, der begreift, dass Bilder etwas vorstellen, dass Bilder auf Sinn und Gefühl wirken, dass sie Eindrücke machen, dass sie Ahnungen erregen. Ist es doch nicht anders, als hätte man dieser schönen, und, wie man hört, lebenslustigen Dame das abscheulichste Gespenst bis an die Grenze entgegengeschickt.' Ich weiss nicht, was ich noch Alles weiter sagte; genug, meine Gefährten suchten mich zu beschwichtigen und aus dem Hause zu schaffen, damit es nicht Verdruss setzen möchte. Alsdann versicherten sie mir, es wäre nicht jedermanns Sache, Bedeutung in den Bildern zu suchen; ihnen wenigstens wäre nichts dabei eingefallen, und auf dergleichen Grillen würde die ganze Population Strassburgs und der Gegend, wie sie auch herbeiströmen sollte, so wenig als die Königin selbst mit ihrem Hofe jemals geraten.»

Gerade die grosse Lebendigkeit der Darstellung macht diesen 40 Jahre nach den erlebten Ereignissen verfassten Bericht sehr verdächtig. Das Unpassende, solche Bilder in den Empfangssaal einer Verlobten zu hängen, war denn doch zu handgreiflich, als dass es eines Goethe bedurft hätte, um die Genossen, die Bevölkerung Strassburgs, *wie sie auch herbeiströmen sollte*, oder die Dauphine und deren Hofstaat auf jene Unschicklichkeit aufmerksam zu machen. Erzählt doch die Baronin von Oberkirch, welche als 16jähriges Mädchen beim Empfang der Dauphine zugegen war, in ihren längst vor Dichtung und Wahrheit geschriebenen Memoiren I, S. 35:

«On avait élévé, pour recevoir l'archiduchesse, un pavillon composé de trois parties dans l'île du Rhin. Je ne sais qui imagina d'y placer de sottes tapisseries représentant Médée et Jason avec leurs massacres et leurs querelles de ménage. La princesse en fut frappée et sa suite autant qu'elle. — Ah! dit la jeune dauphine à sa femme de chambre allemande, voyez quel prognostic!»

Wenn Marie Antoinette, ein 14jähriges Mädchen, das Unpassende solcher Bilder empfand, um wie viel mehr die urteilsfähigeren Studiengenossen Goethes! Uebrigens ist die Aehnlichkeit zwischen den Goetheschen Schlussworten und dem Satze «La princesse en fut frappée et sa suite autant qu'elle» zu gross, als dass wir nicht irgend eine Wechselbeziehung zwischen beiden annehmen müssten. Dann aber hat Goethe sich nicht gescheut, die Beweismittel für seine Widerlegung

Digitized by Google

in Stützen für seine eigene Behauptung zu verwandeln, ein allzu kühnes Verfahren, dem wir noch weiterhin begegnen werden.

Während Goethe in der genannten Erzählung nur insofern tendenziös verfährt, als er Urteile anderer sich allein zueignet, wird sein Verfahren in dem Bericht über den Misserfolg seiner Dissertation schon bedenklicher.

Bekanntlich hatte Goethe das Thema gewählt, dass der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichkeit noch die Laien sich lossagen dürften. «Ich ging bei dieser Arbeit um so kühner zu Werke», schreibt Goethe, «als ich sie eigentlich nur meinen Vater zu befriedigen schrieb und *nichts sehnlicher wünschte und hoffte*, als dass sie die Censur nicht passiren möchte.» — Nun wahrhaftig! eine Selbstgenügsamkeit, die man einem Greise, nicht aber einem Jüngling von Goethes Selbstbewusstsein zutrauen darf!

«Ich überreichte nun meine Hefte der Fakultät, und diese betrug sich glücklicherweise so klug als artig. Der Dekan, ein lebhafter, gescheiter Mann, fing mit vielen Lobeserhebungen meiner Arbeit an, ging dann zum Bedenklichen derselben über, welches er nach und nach in ein Gefährliches zu verwandeln wusste und damit schloss, dass es nicht räthlich sein möchte, diese Arbeit als akademische Dissertation bekannt zu machen. Der Aspirant habe sich der Fakultät als einen denkenden jungen Mann gezeigt, von dem sie das Beste hoffen dürfe; sie wolle mich gern, um die Sache nicht aufzuhalten, über Theses disputiren lassen. Ich könne ja in der Folge meine Abhandlung, wie sie vorliege oder weiter ausgearbeitet, lateinisch oder in einer andern Sprache herausgeben, dies würde mir, als einem Privatmann und Protestanten, überall leicht werden, und ich hätte mich des Beifalls um so reiner und allgemeiner alsdann zu erfreuen. Kaum verbarg ich dem guten Manne, welchen Stein mir sein Zureden vom Herzen wälzte; bei jedem neuen Argument, das er vorbrachte, um mich durch seine Weigerung nicht zu betrüben oder zu erzürnen, ward es mir immer leichter im Gemüth und ihm zuletzt auch, als ich ganz unerwartet seinen Gründen nichts entgegensetzte, sie vielmehr höchst einleuchtend fand und versprach, mich in Allem nach seinem Rath und nach seiner Anleitung zu benehmen.»

Auch hier macht die Lebendigkeit und feine psychologische Entwickelung dem nüchtern Denkenden den Bericht verdächtig. Zudem hat Goethe die Zurückweisung seiner Dissertation allzu-

Digitized by Google

sehr als eigenen Wunsch hinzustellen gesucht, als dass wir nicht deshalb schon gegen die Glaubwürdigkeit desselben misstrauisch werden sollten. Eine Kontrolle der Goetheschen Erzählung besitzen wir zufälligerweise an dem bereits im Auszuge von Erich Schmidt (Im neuen Reich 1877 II S. 451) mitgeteilten Briefe des Strassburger Professors Elias Stöber an seinen Vetter, den Hofrat und Prinzenerzieher Ring.

Magister Friedrich Dominikus Ring, ehemals Abend-Prediger an St. Wilhelm in Strassburg, später Markgräflich Durlachischer Hofrat in Karlsruhe, hatte sich behufs Besetzung zweier Hofmeisterstellen in adelichen Häusern an seinen Vetter und früheren Kollegen Stöber um Auskunft über die Herren Silvius und Goethe gewandt. Auf diese Anfrage antwortet Stöber aus Strassburg den 4. Juli 1772:

«Von dem H. Sylvius habe ich hier keine genaue Kundschaft einziehen können, ich weiss mich aber, wiewohl nur gleichsam wie aus einem Traum zu erinnern, dass er bey dem H. Prof. Silberrad sel. einen freien und freundschaftlichen Zutritt gehabt, davon ich glaube, ein Zeuge, auch sogar bey seinem Tische, gewesen zu seyn. Daraus lassen sich manche vortheilhafte Schlüsse für ihn machen . wie es jetzund um ihn stehe, wird sich am besten zu Basel erfahren lassen. — Der H. Göthe hat eine Role hier gespielt, die ihn als einen überwitzigen Halbgelehrten und als einen wahnsinnigen Religions-Verächter nicht eben nur verdächtig, sondern ziemlich bekannt gemacht. Er muss, wie man fast durchgängig von ihm gläubt, in seinem Obergebäude einen Sparren zu viel oder zu wenig haben. Um davon augenscheinlich überzeugt zu werden, darf man nur seine vorgehabte Inaugural-Dissertation de Legislatoribus lesen, welche selbst die Juristische facultät ex capite religionis et prudentiae unterdrückt hat; weil sie hier nicht hätte können abgedruckt werden anders, als dass die Professores sich hätten müssen gefallen lassen mit Urtheil und Recht abgesetzt zu werden.»

Ring muss darauf um Angabe anderweitiger Kandidaten und eine nähere Begründung des über Goethe so schnöde gefällten Urteils gebeten haben, denn Stöber antwortete am 7. August 1772:

«Für jetzo fällt mir nichts anders ein, als dass ich Ihnen, allerwerthester Freund, zwei Candidaten nennen und empfehlen kann, mit welchen Sie die Stellen wohl versorgen könnten, zu welchen d. H. Silvius und Göthe sollten berufen werden, falls etwa diese nicht zu haben wären. Der eine von jenen, die sich zu vornehmen Hofmeister Stellen schicken möchten, ist H. Wagner, Cand. jur. von hier, der in der französischen Sprache, in der Philosophie und in Huma-

Digitized by Google

I.

Prometheus, Deukalion und seine Recensenten.

Die bisher aufgeführten gewichtigen Zweifel an der geschichtlichen Glaubwürdigkeit der Goetheschen Erzählung, welche ich leicht vermehren könnte, lassen sich mit dem Titel «Dichtung und Wahrheit» recht wohl vereinigen; schwerer jedoch wiegen die Bedenken, die ich in bezug auf Goethes Verhältnis zu Heinrich Leopold Wagner erheben muss, da hier auch von «Dichtung und Wahrheit» unabhängige Zeugnisse Goethes angefochten werden sollen.

In neuester Zeit hat zum ersten Male Erich Schmidt jenem Studiengenossen Goethes eine eingehende Monographie gewidmet, allein die wichtigsten Voraussetzungen derselben scheinen mir nicht vorurteilsfrei geprüft worden zu sein. Wenn vor allem Erich Schmidt S. 39 meint, dass Goethe nach dem Erscheinen jener Spottschrift «Prometheus, Deukalion und seine Recensenten» im April 1775 mit Wagner als «einem überlästigen Cumpan» gebrochen habe, so stehen dieser Behauptung schwere Bedenken entgegen.

Wagner blieb bis zu seinem am 4. März 1779 erfolgten frühen Tode mit den Eltern Goethes in freundschaftlichem Zusammenhang, «in wirklicher Hausfreundschaft», wie Erich Schmidt selbst zugiebt. Den 12. April 1776 meldet v. Seckendorf aus Weimar, dass wie Lenz, der bereits eingetroffen sei, demnächst auch Stolberg, Herder und *Wagner* erwartet würden; also war doch *von* oder *vor* Goethe von dieser Möglichkeit gesprochen worden. Zudem belehren uns jetzt die Auszüge, die C. A. H.

Herrn v. Bretschneider gestützt, der als Goethes Ordensbruder in Wetzlar gleich nach Erscheinen jenes Spottgedichtes folgende sehr eingehende Berichte an Friedr. Nicolai in Berlin gelangen liess:

Usingen 11. April 1775: « Göthe, der den Prometheus verläugnet und sich sogar gegen mich selbst so erniedrigte, dass er sagte ‚die Canaille, die ihn verfertigt habe, sey sehr fürsichtig zu Werke gegangen' ist mit Deinet gar sehr über den Fuss gespannt, denn die Gans ist Deinets werthe Person; ich könnte Göthen am besten überweisen, wenn ich Lust und Beruf dazu hätte, denn ich weiss den Formschneider zu Offenbach, der die Figuren für ihn geschnitten hat. »

28. April 1775: « Göthe hat den Prometheus auf einen gewissen Wagner geschoben, den ich kenne und der dazu ganz und gar unfähig ist, sich aber grosse Ehre daraus macht, dadurch bekannt zu werden, der arme Teufel braucht auch Geld. In Offenbach kann man erfahren, wer die Holzschnitte dazu bestellt hat, und das war Göthe. »

15. Juli 1775: « Sie verlangten den Namen von dem Formschneider der die Vignetten zu dem Prometheus geschnitten hat, er heisst Donnhäuser u. wohnt in Offenbach, die erste Ausgabe ist unstreitig in Deinets Buchdruckerei verfertigt. Denn ich besitze ein gewisses satyr. Blatt auf einen Hendrich Lender im Hessischen das darin gedruckt ist u. den nehmlichen Buchdruckerstock am Ende hat wie der Prom. nehmlich einen Bock in einer Einfassung wie die — [Octaeder]. Ich habe Deineten beide Abdrücke gegeneinander gehalten und überwiesen. »

Nicolai, welcher selbst als Orang-Outang im « Prometheus » verhöhnt worden war, hatte deshalb nähere Auskunft von Herrn v. Bretschneider erbeten, um Goethe wegen jener gedruckten Verleugnung der Autorschaft öffentlich Lügen zu strafen. Dies giebt dem Berichte v. Bretschneiders grössere Bedeutung. Darauf schrieb Nicolai in seiner Allgemeinen deutschen Bibliothek 26, 207 bei der Besprechung des « Prometheus » die unzweideutige Bemerkung:

« Ob *Wagner* oder ein anderer der Verfasser sey, steht indessen doch noch dahin, und möchte am sichersten bey dem Formschneider *Dannhäuser* in *Offenbach* zu erfahren seyn, der am besten wissen wird, wer die *Holzschnitte* zu diesem Possenspiel bey ihm bestellt hat, und für wen sie gewesen sind. Ist *Wagner* der Verfasser, so hat er sich wirklich in wenigen Monaten gar sehr gebessert, und da er schnell ein so ungemeines Genie zeigt, kann er gewiss, wenn ihm nur erst wird der Bachantenzahn ausgebrochen, die Hörner abgestossen, die Glieder behobelt, und das Salz der Weisheit auf die Zunge gestreut worden seyn, ein recht wackerer Bursch werden. »

Befriedigt von dieser unverblümten Abfertigung Goethes und Wagners, schreibt v. Bretschneider weiter an Nicolai den 16. Oktober 1775:

« Ich besuche die Officin *Deinets* fleissig, wenn ich in Frankf. bin und mache manche Entdeckung als z. B. die mit dem Formschneider Donnheusser, welchen ich zur Zeit, als der *Prometheus* bey Deinet ist gedruckt worden, bey ihm aus und eingehen sah und daraus die Wahrheit schloss, die sich itzo so gar schön bestätigt. Der *Passus* mit dem Namen dieses Mannes in Ihrer Recension macht erschreckliches Aufsehen in hiesiger Gegend und zwar um so mehr, weil Göthe in eigner hoher Person die Figuren selbst gezeichnet und bei Donnheussern in Offenbach ohne sich einmahl einem Bedienten anzuvertrauen alle Bestellungen selbst verrichtet hat. Nie hat noch etwas *Göthes* nonchalance so bestürmt. Er zankt mit *Donnheusern* und *Deinet* und schilt sie Verräther. Ueberhaupt kann nichts in der Welt passenderes und geschickteres gemacht werden, um ihn zur raison zu bringen, als Ihre *Recension* des *Prometheus*. Ich und alle sind begierig wie er sich verhalten wird, denn nun wird er mit *badiniren* nichts mehr ausrichten und ernsthaft kann er sich in allem Betrachte nicht verantworten. Wagner wird von jedermann ausgelacht und für einen schlechten Menschen gehalten der für baares Geld sich zu allem brauchen lässt. Er ist es der Göthes Sprache in den Frankf. gel. Zeit. nachäfft. Donnheusser läugnet gar nicht dass Göthe die Formen bei ihm bestellt hat. »

Und am 28. Januar 1776: « Glauben Sie nur gewiss, dass Göthe der Verfasser des Prometheus ist. »

Schliesslich am 27. März 1776: « Wenn Sie ein neues Drama die *Kindermörderin* sehen, so merken Sie sich, dass es von Leop. Wagner ist. Er will aber verborgen bleiben, weil das ganze Stück eine Lokal Satyre auf Strassburg, seiner Vaterstadt seyn soll. Er schreibt auch einen Roman, den Gebhard in Frankfurt verlegt. Dieser Wagner ist der vorgeschobene Verf. von dem Prometheus, war ehedem Preussischer Grenadier unter der *Garnison* in Magdeburg und lebt itzo in Höchst unweit Frankfurt bloss von seiner Feder. »

Erich Schmidt wirft alle diese eingehenden Berichte einfach als Klatsch über Bord und sucht die Glaubwürdigkeit des Herrn v. Bretschneider, der doch in der Ueberführung Deinets unleugbaren Scharfsinn bewiesen, dadurch zu untergraben, dass er ihn einen « Bänkelsänger » nennt, seine Mitteilung über Goethe und Lili und seine Notiz, Wagner sei Grenadier in Magdeburg gewesen, als irrig hinstellt.

Was zunächst Wagners angeblichen Dienst bei den Preussen betrifft, so wäre dies eine Aufgabe für unsere Litteraturhistoriker,

Digitized by Google

urkundlich festzustellen, was an der Sache wahres ist. Man wende nicht ein, diese Frage sei zu unbedeutend. Meines Dafürhaltens werden heutzutage nützliche Kräfte in viel geringeren Untersuchungen zersplittert. Dass die damaligen Kraftgenies den Kriegerstand als den einzig anständigen Beruf des freien Mannes betrachteten, sehen wir an Klingers Dienst bei den Kaiserlichen und an Lenz, der den Mangel der Statur durch taktische Kenntnisse zu ersetzen suchte. Erich Schmidt gesteht selbst zu, dass wir für das Jahr 1774 in Wagners Biographie mehrfach auf Vermutungen angewiesen sind. Hier also wäre Platz für ein vorübergehendes Vorkommnis der Art. Aber wenn sich auch v. Bretschneider in betreff der Vergangenheit Wagners eine Verwechslung hätte zu schulden kommen lassen, jene Notiz ist an und für sich so geringfügig und so ausser jedem Zusammenhang mit den eingehenden Berichten über den Autor des «Prometheus», dass die allgemeine Glaubwürdigkeit des Mannes durch solchen Einzelirrtum nicht in Frage gestellt wird.

Auch der Bericht v. Bretschneiders über Goethe und Elise Schönemanns Mutter erscheint nicht so unglaubwürdig, als uns Erich Schmidt glauben machen will. Freilich *poetisch* ist er nicht und passt daher auch nicht in «Dichtung und Wahrheit»; im Gegenteil ist es sehr realistisch, darum aber gerade dem Historiker von höherem Werte:

v. Bretschneider an Nicolai, Usingen 5. Februar 1776: «Goethe ist in Weimar. Ein Umstand, den ich noch nicht gewusst habe, und der ihn bewogen haben soll, eine Zeitlang sich zu entfernen, ist dieser. Es ist in Frankfurt eine reiche Banquierswittwe Schönemannin, reformirter Religion, die eine artige Tochter hat, mit welcher sich Goethe schon lange Zeit führt. Er hielt endlich förmlich um sie an, die Mutter bat sich Bedenkzeit aus, liess nach einigen Wochen Goethen zum Essen einladen und deklarirte in einer grossen Gesellschaft Goethe's Ansuchen mit der Antwort, dass sich die Heirath wegen der Verschiedenheit der Religion nicht wohl schicke. Eine Grobheit, die Goethe freilich sehr übel nehmen musste, weil sie ihm diese wohl hätte allein sagen können; die Frau sagt aber, sie hätte, der Sache auf einmal ein Ende zu machen, kein besseres Mittel gewusst und *sich bei einer Zusammenkunft tête-à-tête vor seinem Disputiren gefürchtet.*»

Und was schliesslich den Schmähtitel «Bänkelsänger» betrifft, da v. Bretschneider «Werthers Leiden» in einer Mordgeschichte travestiert hatte, die er durch einen Wetzlarer Bänkelsänger absingen liess — die Allgemeine Deutsche Biographie

Digitized by Google

spricht von einem «prächtigen» Bänkelsängerlied[1] — so darf man solchen Geniestreich nicht nach dem Massstabe der heutigen Schicklichkeit bemessen. Wenn erst einmal eine Geschichte der Satire in der Geniezeit geschrieben sein wird, wird man erstaunen über das Mass des Erlaubten in jener Zeit. Auch Lenz fiel sofort ohne Grund über seines Freundes Wagner «Kindermörderin» mit derbem Spottgedichte her, und wenn Goethe den 8. März 1776 an Merck schreibt: «Wir machen des Teufels Zeug» so meint er damit jene Matinées, mit denen damals in Weimar einer den andern verhöhnte.

Also was Erich Schmidt gegen die Glaubwürdigkeit des Herrn v. Bretschneider ins Feld führen kann, reicht nicht im mindesten hin, dieselbe zu erschüttern. Herr v. Bretschneider war kein «*Bänkelsänger*». Wenn Erich Schmidt schreibt: «Ich gebe den ganzen Bretschneider'schen Klatsch in den Anmerkungen, auf die Gefahr hin, dass nun doch einige Freunde schlechter Gesellschaft lieber mit dem Bänkelsänger, als mit Goethe wandeln werden», so ist das eine jener glänzenden Phrasen, an denen unsere moderne Litteraturgeschichte immer reicher wird. Dieselbe mag furchtsame Gemüter schrecken, nicht aber solche, denen es ohne Rücksicht um die Erforschung der Wahrheit zu thun ist.

Hat Erich Schmidt sich auch recht erinnert, wer Herr v. Bretschneider gewesen, den er in der Zeitschrift für deutsches Altertum 1876 «*Bernritter*» nennt? Der bekannte Erlanger Historiograph Joh. Georg Meusel hat in seinen «Vermischten Nachrichten und Bemerkungen historischen und litterarischen Inhalts» Erlangen 1816 dem geist- und kenntnisreichen Manne, den er persönlich schätzen gelernt hatte, einen Lebensabriss gewidmet, der dem Charakter und der Urteilskraft des Geschilderten das denkbar günstigste Zeugnis ausstellt. Derselbe schreibt:

---

[1] Man vergleiche die Recension in der Allgemeinen deutschen Bibl. 1777 p. 772: «Ein drolligtes Schlemperlied, worin der wahre Bänkelsängerton getroffen ist. Der vortreffliche Verfasser der *Leiden Werthers* kann es so wenig übelnehmen, als der triumphirende *Imperator* die Spottgesänge seiner Soldaten, die nichtsdestoweniger ihr Leben für ihn aufsetzten.» Uebrigens schreibt v. Bretschneider selbst 8. Januar 1776 zu seiner Entschuldigung an Nicolai: «Ich habe mich durch die abendtheuerliche Gelegenheit verführen lassen, die Leiden Werthers schlecht genug zu travestiren.»

Digitized by Google

«Heinrich Gottfried v. Bretschneider, geb. 6. März 1739, besuchte das Gymnasium in seiner Vaterstadt Gera und zeichnete sich schon in seiner Jugend durch besondere, mit brennender Wissbegierde verbundene Begabung aus. Die Schlacht bei Kolin machte er als achtzehnjähriger Kornet mit, später lebte er in Frankfurt, von wo ihn der bekannte Reichshofrat Friedrich Karl v. Moser, ein Freund der Bretschneiderschen Familie, in Nassauische Dienste empfahl. Er wurde 1767 Landeshauptmann, 1769 Major zu Idstein, wo er sich verheiratete, machte dann Reisen ins Ausland, auf denen er vom französischen Minister Vergennes zu verschiedenen Missionen gebraucht wurde, kam später (durch v. Gebler's Empfehlung) in östreichische Civildienste, wurde 1776 Kreishauptmann im Temesvarer Banat, 1780 Kaiserlicher Rat und Bibliothekar in Ofen, 1784 k. k. Gubernialrat in Lemberg und starb pensioniert 1810 zu Karlsbad.»

«Der Grundstoff seines Charakters war ein unerschöpflicher Fonds von geistiger Heiterkeit und herrlicher Laune, die sich fast immer gleich blieb, selbst bei körperlichen Leiden in den letzten Jahren. Wie bei anderen dergleichen beneidenswürdigen Personen waren damit verbunden: Jovialität, Gesprächigkeit, Geselligkeit, Gastfreyheit, Leutseligkeit, Menschenfreundlichkeit, Mildthätigkeit. Von Ausübung der letzten war ich mehrmahls Zeuge. Ein wahrer Wohlthäter der Dürftigen, unterstützte er gern, und soweit es seine Finanzen zuliessen, verschämte Arme. *Als scharfer Beobachter und Schätzer des Rechtes und Unrechtes, äusserte sich bey ihm überall strenge Gerechtigkeitsliebe* Daher nahm er sich gern, selbst unaufgefordert, der gedrückten Unschuld an und vertheidigte sie. *Von Eigennutz war er weit entfernt. Betrügern und Heuchlern riss er die Maske ohne Gnade ab.*»

«In so vielerley, oft heterogenen Lagen, in denen wir ihn erblickten, und durch Umgang mit Fürsten, Adel und allen Volksklassen, hatte er sich eine seltene Welt- und Menschenkenntniss erworben. Er wurde zu vielen, zum Theil wichtigen und verwickelten Geschäften gebraucht; wobey ihm seine Gewandtheit und Gegenwart des Geistes ungemein zu Statten kam. Sein heller Kopf verschmähte alles, was Vorurtheil, Aberglaube und Schwärmerey heisst. Mit Geistersehern und Betrügern, mit scheinheiligen und tückischen Leuten lag er stets in offener Fehde.»

Meusel citiert mehrere Beispiele, denen zufolge v. Bretschneider Hexenkünstler, welche damals gleich Cagliostro in Menge die Welt berückten, durch Scharfsinn und Kaltblütigkeit entlarvte.

So Meusel. Wahrhaftig, wenn man sich eine Persönlichkeit erdenken sollte, die imstande gewesen wäre, Goethes jedenfalls sehr heimlich gehaltenem Prometheushandel auf die Spur zu

Digitized by Google

kommen, so müsste man dieselbe mit der kritischen Begabung v. Bretschneiders ausstatten. Man wende nicht ein, dass Meusel nur den alternden Mann geschildert habe. v. Bretschneider stand zur Zeit des Prometheushandels bereits im 37. Lebensjahre, also in einem Alter — er war Major —, in welchem sich die Charaktereigenschaften des Menschen ausgeprägt zu haben pflegen. In unserem kritischen Zeitalter würde man allerdings ein Uebriges gethan und die Aussage Dannhäusers durch Protokoll oder Zeugen festgestellt haben. Allein für jene Zeit hat v. Bretschneider unleugbare Akribie bewiesen. Der Nachweis, dass die Gans «*Deinets werte Person*» sei, trifft den Nagel auf den Kopf, während man noch bis in die neueste Zeit unsicher auf die Gothaische gelehrte Zeitung abirrte.

Bei unbefangener Beurteilung ist also die genaue und wiederholte Aussage eines Mannes, wie v. Bretschneider, für Goethe vernichtend. Freilich, wenn man, wie Erich Schmidt, behauptet «Ohne Goethes Ehre anzutasten, darf man an der mannhaften Erklärung ‚ohne mein Wissen, ohne mein Zuthun' nicht drehen und deuteln», dann ist man mit dem entgegengesetzten Beweise schnell fertig. Aber dasjenige als Voraussetzung hinstellen, was man erst beweisen soll, verstösst gegen die Grundsätze der Kritik.

Und Erich Schmidts Beweisführung hat ein wichtiges Moment ganz ausser acht gelassen, ich meine das Benehmen Goethes vor jener gedruckten Erklärung des April, dasjenige Deinets vor und nach derselben und das Benehmen Wagners, als jene nicht zu missdeutende Erklärung Nicolais mit der allerdings «*sehr wirksamen*» Anspielung auf den Offenbacher Formschneider Dannhäuser in der viel gelesenen «Allgemeinen deutschen Bibliothek» Nicolais erschien.

Schon vor dem 28. März schreibt Diehl in Frankfurt, dass Wagner der Verfasser der Farce sei, und der «scharfsichtige» Goethe will erst *kurz vor* dem 9. April auf denselben verfallen sein? Und wie will er jene Entdeckung gemacht haben, «die zu einem solchen Beweis seiner Spürkraft Gelegenheit gegeben» — während er doch an Johanna Fahlmer schreibt: «Werde mir auch um den Autor keine Mühe geben». «Als ich», so erzählte er, «in meiner Stube auf und abgehend mir das Büchlein laut vorlas, hörte ich an den Einfällen und Wendungen ganz deutlich die Stimme Wagners.»

Wenn man abrechnet, was Wagner «in einer geistreichen

Gesellschaft an verhandeltem Scherz sich zur Verwertung gemerkt haben sollte», so bleiben in dem kurzen Machwerk überhaupt sehr wenig besondere Einfälle und Wendungen übrig. Und musste nicht Goethe beim ersten Blick der vom Frankfurter abweichende *Strassburger* Dialekt des Epilogs auf die Sprünge helfen? Wahrhaftig, das ganze Aufgebot psychologischen Scharfsinns, welches Goethe in einer allzulangen Selbstverteidigung im 15. Buche von Dichtung und Wahrheit entwickelt, vermag nicht jenes von Erich Schmidt selbst betonte Beweismittel zu beseitigen, noch die Behauptung «der unbekannte Verfasser wusste sich gut zu verstellen» glaubwürdig zu machen.

Was aber geschah von Seiten Wagners, als in dem ersten Halbbande der Allgemeinen deutschen Bibliothek des Herbstes 1775 jener blamierende Angriff auf seine litterarische und persönliche Ehre mit der «*wirksamen*» Anspielung auf den Formschneider Dannhäuser erschien? — Kein öffentliches Wort der Erwiderung! Vielmehr eine neue plötzliche und verzweifelte Flucht aufs Land, wohin er einem Briefe an Ring zufolge bereits nach dem Erscheinen der Farce zeitweilig übergesiedelt war. Erich Schmidt muss mit Naivetät gestehen (Zeitschrift für deutsches Altertum 1876, S. 373), dass er über die Ursache jenes «*mysteriösen*» Aufenthaltes in Höchst keine Aufklärung zu geben wisse. — Hand aufs Herz! so frage ich den unbefangenen Leser, liegt nicht hier der dringendste Verdacht vor, da v. Bretschneider berichtet, Wagner werde seit jener Rezension des Prometheus in der Allgemeinen deutschen Bibliothek, die erschreckliches Aufsehen in Frankfurt mache, von jedermann ausgelacht und für einen schlechten Menschen gehalten, der für bares Geld sich zu allem brauchen liesse —, dass Wagner, sage ich, sich schliesslich vor dem allgemeinen Sturm zu retten gesucht habe? Und ist nicht der eifrige Briefwechsel Goethes mit Wagner gerade im September und Oktober 1775 auffällig und aus der Dringlichkeit eines besondern Zwischenfalls leicht erklärlich?

Und wie benimmt sich Hofrat Deinet, in dessen Druckerei, wie v. Bretschneider mit Scharfsinn nachweist, jener «Prometheus» das Licht der Welt erblickte? Ohne Zweifel hat er in Goethe den wahren Verfasser gekannt, sich aber, da er mit dem vielversprechenden Autor in Geschäftsverbindungen stand, in keine Streitigkeiten einlassen wollen. Das hinderte ihn jedoch nicht, gegen seinen guten Freund Ring in Karlsruhe, der gegen

Unwahrheit empfindlich gewesen zu sein scheint, die Maske zu lüften. «Was sagen sie zum Prometheus?» schreibt er am 5. April 1775 an Ring, also noch bevor Goethe seine öffentliche Erklärung erlassen, «Klopstock soll unfreundlich dazu gesehen haben.» Und nun folgenden Zusatz, den Erich Schmidt H. L. Wagner S. 40 verschweigt: «*Er logierte diesmal wie andere ehrliche Leute en auberge und ganz incognito.*» Also hatte Klopstock diesmal, im März 1775 nicht, wie im vergangenen Herbste, in Goethes Hause Wohnung genommen. *Der Grund*, und das ist das Ausschlaggebende, *war Deinet, dem Verleger des Prometheus, einleuchtend!*

Deinet, der in den Frankfurter Gelehrten Anzeigen seiner Zeit verschämt geurteilt, «er habe das Glück nicht, mit Werthern zu sympathisieren», musste sich übrigens selbst nachträglich über Goethe ärgern; denn da er sich wohl absichtlich um den Druck jener Farce in seiner Werkstätte wenig oder gar nicht gekümmert hatte, sah er, wie v. Bretschneider am 11. April 1775 treffend bemerkt, zu spät ein, dass man ihn selbst als Gans persifliert hatte. Deshalb schreibt er während Goethes Schweizerreise den 10. Juni 1775 folgendes Urteil an Ring, das Erich Schmidt im Ringschen Nachlasse ganz übersehen zu haben scheint:

«Göthe werden Sie von Angesicht zu Angesicht gesehen haben. Ein [zu] bewundernder Werther Kopf. **Ich möchte aber nicht in einer Stadt wohnen, deren dritter Theil Einwohner so dächten wie er.**»

Wenn Deinet, der Verleger des Prometheus, seine frühere Verurteilung Goethe—Werthers mit so starken Ausdrücken bestätigend wiederholte, so lässt das in Bezug auf den damaligen Prometheushandel vermuthen, *dass er sich durch Goethe beleidigt wusste.* Ich meine, schon die erste von Erich Schmidt übergangene Aeusserung Deinets ist für Goethes Autorschaft *Beweis genug.* Und Ring, der noch am 18. April 1775, also neun Tage nach Goethes gedruckter Erklärung, an Wagner schrieb, darauf aber durch seine besonderen Kanäle von dem eigentlichen Autor Kunde erhalten haben mochte, brach seitdem mit seinem Schützling Wagner auf immer, nicht, wie Erich Schmidt künstlich schliessen will, weil er ihn prüde als den Verfasser der ominösen Farce verabscheute, sondern, wie mir natürlicher scheint, weil er als Geistlicher einen so unwahren Menschen, als der ihm Wagner erschien, nicht weiter als Er-

zieher empfehlen konnte. Wagner will sich ausdrücklich wegen des Prometheus vor seinem Gönner verantworten; allein Ring schweigt auch auf einen zweiten, sehr anschmeichelnden Brief vom 5. Juni 1776 und zeigt dadurch, dass er jedwede Verteidigung von vorneherein für unwahr hält.

Ausser jener absprechenden Erklärung, dass man an Goethes Ehre nicht rütteln dürfe, legt Erich Schmidt nach Heinses Vorgang den Hauptnachdruck in seiner Beweisführung auf den innern Umstand, dass die Prometheus-Farce für Goethe zu schlecht sei. Auch ich und jeder andere wird die Ueberzeugung teilen, dass ihr trotz einer gewissen Genialität der Konzeption die Hauptpointe des Witzes fehlt. Aber nimmt nicht auch der Schuljunge, der seine Arbeit einem minder begabten Kameraden zur Abschrift leiht, vorsichtig die Glanzstellen heraus, die ihn verraten können? Und hat nicht Goethe selbst, der in Dichtung und Wahrheit von Tieren spricht, «die den Bildner in seiner Werkstadt irre zu machen suchen, während dieser, ohne sonderlich Notiz zu nehmen, seine Arbeit eifrig fortsetzte und dabei nicht verschwieg, wie er es überhaupt zu halten denke» — wovon in dem uns überlieferten «Prometheus» kein Sterbenswort steht — ich sage, hat nicht Goethe selbst der dringenden Vermutung Raum gegeben, dass ihm wider Willen die ursprünglich witzigere Fassung in Erinnerung schwebte, die nur ihm bekannt sein konnte?

Ja, hätte Goethe selbst irgendwo mit einiger Entrüstung erklärt, wie Unrecht man ihm gethan habe, ihm ein so geringes Machwerk an die Rockschösse zu hängen, so würde ein solches Geständnis zweifelsohne grosse Bedeutung erlangen und alle Gegengründe, wenn nicht tilgen, so doch einigermassen matt setzen. Allein er hat nirgends an der Qualität jener Spottschrift Aussetzungen gemacht, vielmehr mit den ausdrücklichen Worten «ja, man hätte das Werklein für meine eigene Arbeit halten sollen», den relativen Wert derselben bezeugt. Wo aber Goethe selbst die Vaterschaft nicht aus Gründen der Qualität des Produktes zurückweist, wer kann sich da erdreisten, ihm dieselbe aus eben diesen Gründen abzustreiten?

Goethe hat wahrscheinlich die Schlusspointe aus der Farce herausgenommen, als er sie Wagner zur Herausgabe lieh. Die Worte:

Digitized by Google

Den Spektakel auf einmal zu enden,
Hätte freylich Prometheus die Mittel in Händen, [den Feuerbrand!]
Doch da er zu gross denkt, Insekten zu jagen
Mag ihnen Epilogus d'Meinung noch sagen —

weisen allem Anscheine nach darauf hin, dass Goethe seine Verteidigung sowie die Herausgabe des Spottgedichts dem Strassburger Freunde Wagner überliess. Allerdings entledigte sich derselbe seiner hanswurstlichen Aufgabe nicht mit dem Geschicke der grossen elsässischen Satiriker der Reformationszeit, denn jener platte Schluss fällt gegen den frischen Anlauf der Scene:

Fort! marsch! in d'Welt hinein,
Was soll das ewig Stubenhocken sein? u. s. w.

bedeutend ab.

Meine Ueberzeugung geht also dahin, dass Goethe im wesentlichen der Verfasser der Farce Prometheus ist, sie aber verstümmelt Wagnern übergeben hat, der sie dann mit Motto — er citiert dasselbe später wie sein Eigentum —, einem Prolog und Epilog seiner eigenen Feder versehen, auf sein Konto übernahm. Nur mit diesem Ergebnis lassen sich die widersprechendsten Angaben: dass Wagner sich bis 1777 als Verfasser geriert, dann Goethe genannt habe, dass nach Heinse die Farce für Goethe zu schlecht, nach Bretschneider und Höpfner für Wagner zu gut sei — vereinigen.

Er fragt sich nur zum Schluss, wie Goethe nach dem vielverheissenden Empfang bei dem Weimarer Prinzen in Mainz, Dezember 1774, und nachdem er von dort sogar einen versöhnlichen Brief an dessen Erzieher Wieland geschrieben, dazu kam, so plötzlich wieder ins Gegenteil umzuschlagen und sich durch einen neuen impertinenten Angriff unklugerweise den Weg nach Weimar zu verbauen.

Die Antwort auf diese Frage ist folgende: Goethes Farce ist unmittelbar dem Aerger über Nicolais «Freuden des jungen Werther» entsprungen (Briefe an Merck 1835, S. 66, und 1847, S. 119), die Anfang 1775 erschienen und so bissig waren, dem Werther von Seiten Alberts im entscheidenden Augenblick eine mit Hühnerblut geladene Pistole unterschieben zu lassen, woraus denn kein Unheil, aber ein schmutziger Spektakel erfolgte.

Digitized by Google

Man muss sich das Erscheinen einer so groben Satire vorstellen, um das leidenschaftliche Aufwallen des jugendlichen Goethe, der launenhafter war, als ihn der alternde auch bei dieser Gelegenheit im 13. Buche von D. u. W. uns darstellen will, zu begreifen. Nicolai hatte Merck gebeten, die «Leiden des jungen Werther» wie seine «Freuden» für die Allgemeine deutsche Bibliothek zu rezensieren (Briefe an Merck 1835, S. 67), Merck aber bittet nachträglich seine Rezension zu unterdrücken (Briefe aus dem Freundeskreise 1847, S. 118):

«Es geschieht mir dadurch ein wahrer Gefallen, weil mich Goethe gewiss erkennt, und **in seiner eigenen Sache so blind ist, dass ihn auch das kälteste seinem Gegner gegebene Lob aufbringen kann.** Ein Genie ist einmal ein böser Nachbar, und ich möchte, wie Sie leicht einsehen, es mit ihm nicht gerne verderben.»

Nicolai sollte in jener Goetheschen Spottschrift als Orang-Outang verhöhnt, daneben aber auch den übrigen Werther-Kritikern, selbst den Freunden Goethes, in Tier- und anderen Gestalten (Papagei—Weygand, Gans—Deinet, Esel—Götze, Nachteule und Frösche—Matthias Claudius, Reuter ohne Kopf —Wittenberg, Löwe—Hamburgischer Korrespondent, Staarmatz —v. Breitenbach, Iris—Jacobi) eine gründliche Abfertigung für ihre zum Teil sehr einfältigen Beurteilungen des Goetheschen Meisterwerkes zu teil werden.

Auch Wieland hatte soeben wieder im Dezemberheft 1774 des «Teutschen Merkur» durch eine Kritik von Werthers Leiden sowie besonders im Januarheft 1775 durch masslose Angriffe auf den damals mit Goethe herzlich verbundenen Lenz, dessen «Anmerkungen übers Theater» Goethe selbst zum Druck befördert hatte, Goethes jugendlichen Zorn aufs neue gereizt.

Der Ton von Wielands Kritik gegen Lenz war höchst gehässig:

«Der Verfasser der Anmerkungen übers Theater mag heissen wie er will, traun! der Kerl ist 'n Genie und hat blos für Genien, wie er ist, geschrieben, wiewohl Genien nichts solches nöthig haben. Sollt ihm dies aber nicht erlaubt gewesen seyn? Durft er doch schreiben, was gar niemand, *was er selbst nicht verstunde!*» u. s. w. (S. 96.)

Hätte Wieland die Absicht gehabt, neue Händel im Geniclager zu suchen, so konnte er nicht gewaltsamer verfahren. Wie hätte er sonst jene masslos heftige Kritik, als «Zusatz des

Digitized by Google

Herausgebers» überschrieben und mit seinem Namensbuchstaben unterzeichnet, der voranstehenden, schon abfälligen Erörterung des regelmässigen Rezensenten folgen lassen dürfen!

Wenn Lenz, der damals, im Februar 1775, wie ich nachgewiesen (s. Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode, Strassburg 1888, S. 75), die Feder zur Verherrlichung Goethes in seinem «Pandaemonium germanicum» ergriff, von Goethe schreibt:

«Ein Gelehrter: Es scheint der Mann will gar nicht rezensirt sein.»

«Ein Bürger: Ihr Narren! wenn er euch freien Willen liess, er würde bald unter die Füsse kommen. Und er streitet nicht für sich allein, sondern auch für seine Freunde.»

so klingt das, als ob Lenz, der bekanntlich gleich darauf den «Prometheus» in einem Briefe an Lavater «*Goethes glücklichste Satire*» nannte, von seines Freundes Goethe Absicht, eine Streitschrift zu seinen eigenen und Lenzens gunsten zu verfassen, unterrichtet gewesen sei.

Wie Goethe damals einerseits mit Lenz befreundet, andererseits gegen Wieland aufs neue heftig erbittert war, beweist er durch folgende Briefe an seine Freundin Johanna Fahlmer:

«Hier Tante ein Zweig aus Lenzens Goldnem Herzen. Wie werth ist mir's Ihnen so einen guten Morgen bieten zu können.»

Und gleich darauf an dieselbe:

«Wie steht's Ihnen! — krieg ich Lenzens Liebes Worte wieder. Wieland ist und bleibt ein Sch—kerl vid. pag. 96 beygehenden Merkurii. Ewige Feindschaft sey zwischen meinem Saamen und ihrem Saamen. Ich bin ganz unerträglich. Und darum fleissig an sinnlicher Arbeit. Ich kann nicht kommen. Geb Ihnen Gott was zu treiben. *Mit mir nimmts kein gut Ende.* Ade. G.» [1]

Ich will nicht so scharfsinnig sein, die naheliegende Vermutung aufzustellen, jene «sinnliche» Arbeit dürfe sich auf die Zeichnung der Bilder zum «Prometheus» beziehen. Allein der Schluss des Briefes deutet entschieden auf eine herauf beschworene Verwickelung, die Goethe wenn nicht verhängnisvoll, so doch un-

[1] Diese beiden undatierten Briefe gehören noch in den Januar oder in den Februar 1775, da die Ausgabe der Merkurhefte schon Mitte des laufenden Monats zu erfolgen pflegte (Ausgew. Briefe Wielands III 212 ff.

Digitized by Google

angenehm [zu werden drohte. Denn die Worte «Ewige Feindschaft» u. s. w. lassen eher auf erneuten Kampf als auf Waffenstillstand schliessen. Keinesfalls aber hat Goethe damals schon, wie man aus Erich Schmidts Behauptung schliessen muss, neue Angriffe Lenzens auf Wieland verhindert. Diese Bemühung ist erst später nachweisbar, als Lenz an Lavater meldet: «Göthe hat mir ein Zettelchen aus Weimar geschrieben und ist sehr zufrieden mit Wielanden. Bindet mir auch ein, ich soll ihn ungeschoren lassen», frühestens aber im Sommer 1775.

Dass Goethe seit seinem Besuche bei den Weimarer Prinzen in Mainz ein für alle Male allen Händeln entsagt habe, wie Erich Schmidt meint, ist eine unbewiesene Behauptung. Man verwechsle doch nicht immer den bedächtigen Goethe der späteren Zeit mit dem jugendlichen Feuerkopf.

«Von dem Augenblick, da er decidiert war, sich dem Herzog und seinen Geschäften zu widmen», schreibt Wieland den 24. Juli 1776 an Merck, «hat Goethe sich mit untadeliger σωφροσύνη und aller geziemenden Weltklugheit aufgeführt, aber noch in den ersten Monaten seines Weimarer Aufenthaltes oft durch seine damalige Art zu seyn, scandalisirt und dem Diabolus prise über sich gegeben.»

Dass er mithalf, in Matinées des Teufels Zeug zu machen, habe ich schon oben erwähnt. Diese Gewohnheit, sich an anderen zu reiben — während er doch nach Böttigers, Hufelands, Bertuchs u. a. Urteil *selbst* gegen jeden Spott *äusserst verwundbar* war — hatte er nach Weimar mitgebracht und auch noch später gelegentlich Macht über sich gegeben. Seine Annagelung des Jacobischen Romans «Woldemar» im Jahr 1779 ist bekannt und seine Entschuldigung «mit den *nicht schonenden* launigen Momenten voriger Zeiten» weist auf seine jugendliche Gepflogenheit zurück, die übrigens eine Gewohnheit jener ganzen Geniezeit gewesen ist.

Zum Ueberfluss besitzen wir seit 1877 (Deutsche Rundschau S. 517) durch A. Schöll Kenntnis von einem Briefe Knebels an Bertuch, der, unmittelbar nach jener Mainzer Zusammenkunft, den 23. Dezember 1774 über das Verhältnis Goethes zu Wieland geschrieben, so recht zeigt, welch «toller Kerl» der jugendliche Goethe war, und wie geringer Zündstoff bei ihm hinreichen musste, um trotz scheinbarer Versöhnung seine Wut gegen Wieland und Konsorten aufs neue zu hellen Flammen zu entfachen. Diesen Brief nicht wenigstens im Auszuge mitzuteilen, sondern, wie Erich Schmidt thut, mit wenigen Worten abzu-

Digitized by Google

machen, heisst eine wichtige historische Urkunde nicht nach Gebühr schätzen.

«Goethes Kopf ist sehr viel mit Wielands Schriften beschäftigt. Daher kommt es, dass sie sich reiben. Goethe lebt in einem beständigen Krieg und Aufruhr, da alle Gegenstände aufs heftigste auf ihn wirken. Daher kommen die Ausfälle seines Geistes, der Muthwillen,[1] der gewiss nicht aus bösem Herzen, sondern aus der Ueppigkeit seines Genies.[2] Es ist ein Bedürfniss seines Geistes, sich Feinde zu machen, mit denen er streiten kann; und dazu wird er nun freylich die schlechtesten nicht aussuchen. Er hat mir von allen denen Personen, auf die er losgezogen ist, mit ganz besonderer Hochachtung gesprochen. Aber der Bube ist kampflustig, er hat den Geist eines Athleten. Wie er der allereigenste Mensch ist, der vielleicht nur gewesen seyn mag, so fing er mir einmal des Abends in Maynz ganz traurig an: ‚Nun bin ich mit all den Leuten wieder gut Freund, den Jacobis, Wieland — das ist mir gar nicht recht. Es ist der Zustand meiner Seele, dass, so wie ich etwas haben muss, auf das ich eine Zeit lang das Ideal des vortrefflichen lege, so auch wieder etwas für das Ideal meines Zorns. Ich weiss, das sind lauter vortreffliche Leute; aber just deshalb; was kann ich ihnen schaden? Was nicht Stroh ist, bleibt doch, und die Woge des Beyfalls, wenn sie sich auch eine Zeit lang abgewendet hat, fällt doch wieder zurück.»

«Ich musste herzlich über seine Naivetäten dieser Art lachen, *denn der Rektificirgeist ist bey ihm übel angebracht.*[3] Genug, ich konnte mich in die Möglichkeit seines Falles setzen und lachte ihn damit aus. Den ältesten Jacobi liebt er über alles Er that mir sogar die Ehre, ausserordentliche Aehnlichkeit mit ihm bey mir zu finden. Indessen hat er eine Schrift auf ihn gemacht, die er mir versichert, dass es

---

[1] Man vergleiche den Brief des Aktuars Salzmann an v. Knebel, Strassburg den 12. April 1775: «An Goethe werde ich übermorgen schreiben, und ich denke nicht übel zu thun, wenn ich ihm Ihre und Ihres besten Prinzen Empfindung über seine Satyre ganz mittheile. Er ist, wie Sie wissen, jung und *muthwillig*, und vielleicht wird ihn dieses vorsichtiger machen,» u. s. w. (s. H. Düntzer, Zur deutschen Litteratur u. Geschichte I, S. 29.)

[2] Aehnlich, wenn auch stärker, Lavater über Lenz: «Ich lerne den wackern Jungen immer von neuen Seiten kennen. Ich kannte seinen Geist der Intrigue und seine Zerstörungskraft nicht. Ich sagte immer nur von ihm: *‚Er verspritzt fast vor Genie'.*» (A. Stöber, J. G. Röderer S. 86.) «Intrigue» bedeutet hier in besserem Sinne so viel wie «Satire».

[3] Ebenso Frau Schönemann: Sie habe sich *vor seinem Disputiren* gefürchtet.

Digitized by Google

das böste seye, was er in dieser Art gemacht habe. Sogar ein Frauenzimmer in Frankfurth, das mit Jacobi liirt ist, hat er hinein gebracht [die oben mehrfach erwähnte Johanna Fahlmer]. Sie hat ihn bey allem beschworen, ihr die Schrift lesen zu lassen und betheuert, dass sie nichts übel empfinden wolle. Er hat ihr aber geradezu versichert, dass es unmöglich sei, dass irgend ein Frauenzimmer in der Welt die Stellen nicht übel empfinden sollte. Nun wartet er bis Jacobi nach Frankfurth kommt; dem muss er es vorlesen, und dann will er es zerreissen.»

«So viel von Goethe! Aber lange noch das geringste. Die ernsthafte Seite seines Geistes ist sehr ehrwürdig. Ich habe einen Haufen Fragmente von ihm, unter andern zu einem Doctor Faust, wo ganz ausnehmend herrliche Scenen sind. Er zieht die Manuskripte aus allen Winkeln seines Zimmers hervor,» u. s. w.

In Goethes Wesen lagen demnach während seiner Jugendperiode — ähnlich wie bei seinem Freunde Lenz, nur getrennter neben einander — zwei verschiedene Naturen, diejenige des Künstlers und diejenige des Pasquillanten. Der Pasquillant gab vor, nur einen «*imaginären*» Hass zum Ausdruck zu bringen, während der Beleidigte diesen Unterschied des «imaginären» und «realen» Hasses unter Umständen — wir würden sagen: wenn der Spass über die Gemütlichkeit ging — nicht gelten lassen wollte. Das war das ganze «Unglück» des Dichters Lenz in Weimar und der viel besprochene und nie ermittelte Grund seiner Entfernung von dort; doch darüber anderwärts!

Gewiss hat Goethe jene oben erwähnte Parodie «Das Unglück der Jacobi's» niemals drucken lassen, wenn er sie auch an Klopstock zur Einsicht sandte. Allein die beiden Jacobi und deren vortreffliche Tante Johanna Fahlmer hatten ihn aber auch mit keinem Worte beleidigt.

Anders aber war sein Verhältnis zu Wieland. Hier stiess Goethes Griechen- und Shakespeareverehrung mit der Lobpreisung gallischer Kultur feindlich zusammen. Hatte Goethe schon im Frühjahr 1774 Lenz die Erlaubnis zur Drucklegung seiner Farce «Götter, Helden und Wieland» gegeben, so ist nichts natürlicher, als dass er, wenn auch bei dem Mainzer Besuch *wider seinen Willen* gegen Wieland für den Augenblick zur Versöhnung umgestimmt, doch nach Hause zurückgekehrt, durch die ihm zu Gesicht kommende Kritik desselben über die «Anmerkungen» seines Freundes Lenz aufs neue heftig erzürnt, dem alten Feinde, dem er sich in der Freundschaft seines Prinzen auf einmal weit überlegen glaubte, in jugendlichem Uebermute doch noch

So urteilt Wieland, noch bevor er Goethe gesehen. Aber nach der ersten Bekanntschaft schreibt er den 10. November 1775 an Lavater voll Enthusiasmus:

«Vernichten Sie doch meinen letzten Brief, worin, glaube ich, albernes Zeug von Goethe steht. Ich sehe wol, man muss einander von Angesicht zu Angesicht sehen, um einander recht kennen zu lernen. Bey Menschen von Goethens Classe ist's wenigstens schlechterdings nöthig.» (Archiv f Lit. 1875.)

Dass Wieland in diesen Worten, wie Erich Schmidt glauben lässt, seine Ansicht, Goethe sei der Verfasser des Prometheus, widerrufen habe, ist keineswegs zu folgern. Wieland ist von Goethe entzückt und froh, mit ihm sich verstehen zu können. Deshalb will er, sozusagen, das Kriegsbeil ein für alle Male begraben und bittet Lavater zu diesem Zwecke seinen letzten Brief zu vernichten, als hätte er ihn nicht geschrieben. Nur so viel und nicht mehr lässt sich aus seinen Worten schliessen. Für Wielands Ansicht, ob Goethe der Verfasser des «Prometheus» gewesen oder nicht, sind dieselben völlig belanglos.

Wäre Goethe, wie Erich Schmidt mit Stolz hervorhebt, «der Mann gewesen, allein auszuessen, was er sich eingebrockt hatte», so hätte er nicht in späteren Jahren die Schuld an der Herausgabe der Farce «Götter, Helden und Wieland» in so gehässiger Weise auf Lenz schieben dürfen. Ueberdies hatte er jenes Spottgedicht «Nicolai auf Werthers Grabe» gedruckt an seine Freunde gelangen lassen, mithin, da er dasselbe aus den Händen gab, ohne eine Indiskretion verhindern zu können, keineswegs zur «*stillen und unverfänglichen* Rache» verfasst. Ich kann deshalb, wenn ich zum Schlusse Beweise und Gegenbeweise abwäge, nach den Grundsätzen historischer Kritik nur zu dem Resultate gelangen, dass Goethe an der Herausgabe des Prometheus beteiligt gewesen ist.

Um übrigens nochmals auf den Vorwurf Erich Schmidts zurückzukommen, dass man, ohne Goethes Ehre anzutasten, an seinen Worten nicht deuteln dürfe, so erkläre ich ausdrücklich, *dass hier eine Verwechslung der Begriffe vorliegt:*

Wer will unseren heutigen Begriff von Ehrenhaftigkeit in der Wissenschaft, der die mühsame Errungenschaft einer grossen kritischen Epoche unseres Jahrhunderts und nicht zum geringen Teile der Beschäftigung mit den exakten Wissenschaften ist, mit jener angeblichen Wahrhaftigkeit vergleichen, wie sie bei den Dichtern und Schöngeistern des vorigen Jahrhunderts galt!

Heutzutage bricht man auf immer mit dem Menschen, von dem man einmal hintergangen wurde. In jener Zeit, wo besonders « *die Vermittelung trefflicher Frauen* » die heterogensten Männercharaktere zu versöhnen suchte, fand man rasch einen modus vivendi, ja eine öffentliche Wertschätzung des Gegners, über den man im stillen die Achsel zuckte. So spöttelt Wieland noch am 12. April 1776 in einem Briefe an Merck : « Goethens Charakter ist noch nicht bekannt. C'est à dire der Charakter, den ihm der Herzog geben wird. »

Lenz hatte gewiss an seinem Freunde Goethe ein Vorbild, als er Klinger bat, die Autorschaft der « Soldaten » wegen der Rache der Strassburger Offiziere auf seinen Namen zu nehmen. Und Keiner von denen, die noch später in Goethe den eigentlichen Verfasser von « Prometheus, Deukalion und seine Rezensenten » erkannten, wie z. B. Sprickmann oder Merck, hat seinen Abscheu vor Goethes Wortbruch offen zu erkennen gegeben, ein Beweis, dass man dies Vergehen nicht im mindesten so streng beurteilte, als nach unseren heutigen exakten Forderungen der Moral bei ähnlichem Vorkommnis geschehen müsste.

Digitized by Google

II.

Wagners «Kindermörderin» und Goethes «Faust».

Wir kommen zu einem zweiten, nicht minder oft erörterten Thema, ich meine jenes Plagiat, welches Wagner an Goethes noch unvollendetem «Faust» begangen haben soll.

«Weil ich aus allem, was ich vorhatte,» schreibt Goethe im 14. Buche von Dichtung und Wahrheit, «kein Geheimnis machte, so erzählte ich ihm wie Andern meine Absicht mit ‚Faust', besonders die Katastrophe von Gretchen. Er fasste das Sujet auf und benutzte es für ein Trauerspiel ‚die Kindesmörderin'. Es war das erste Mal, dass mir Jemand etwas von meinen Vorsätzen wegschnappte; es verdross mich, ohne dass ichs ihm nachgetragen hätte.»

Auch hier ist die Grossmut Goethes, die *nach* der angeblich von Wagner verschuldeten Prometheus-Publikation niemand für nötig, jedermann für auffallend erklären muss, sehr verdächtig!

Wir besitzen von Wagners «Kindermörderin» in neuester Zeit zwei Kommentare, und zwar von Erich Schmidt in seinem H. L. Wagner, wozu der von ihm besorgte Neudruck in Seufferts «Literaturdenkmalen» mit Einleitung zu rechnen ist, und von A. Sauer in der von Kürschner herausgegebenen «National-Literatur». Seltsamerweise hat keiner dieser beiden Litteraturhistoriker sich der Mühe unterzogen, urkundliche Forschungen in den Strassburger Archiven zu unternehmen, um den Vorwurf Goethes auf seine Haltbarkeit zu prüfen; der Versuch wenigstens hätte gemacht werden müssen.

Zudem begeht Erich Schmidt, der doch seinen H. L. Wagner in Strassburg verfasst hat, in jener Ausgabe der

«Kindermörderin» S. VIII das merkwürdige Versehen, den Magister in dem in Strassburg spielenden Stücke für einen katholischen Geistlichen zu erklären und den jüngeren Lessing ausdrücklich deshalb zu tadeln, weil derselbe aus ihm einen protestantischen Geistlichen gemacht habe, ohne die Erwähnung des « Klosters » überall zu tilgen — während es doch in Strassburg bekannt ist, dass die evangelischen Theologen des Collegium Wilhelmitanum nur deshalb « Klosterer » genannt wurden, weil das von ihnen bewohnte Stiftsgebäude vor der Reformation ein katholisches Kloster gewesen ist.[1] Oder sollte wohl Erich Schmidt, so frage ich, die Schüler des Berliner Gymnasiums « Zum Grauen Kloster », welche in Berlin gemeiniglich « Klosteraner » genannt werden, für Studenten der katholischen Theologie erklären wollen?

Ich würde jenes Versehen so nachdrücklich nicht betonen, wenn es nicht auch für den ausserhalb Strassburgs wohnenden Leser handgreiflich wäre, dass ein katholischer Klosterbruder wohl schwerlich im 5. Akt das verschämte Geständnis ablegen kann: « *Frau Baas, ich weiss, Sie sinds überzeugt, dass ich Ihrer Jungfer Tochter gut bin, Sie machten mir selbst einst Hoffnung* », während der Strassburger Leser bedenklich dazu den Kopf schüttelt, dass ein *katholischer* Theologe dem Gottes-

[1] Im «*Kloster zu St. Wilhelm*» hielt nach dem Protokoll die deutsche Gesellschaft zu Strassburg ihre letzte Sitzung (s. meine Schrift: Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode S. 53).

In der «Kindermörderin» Akt II Sc. 1, sagt Metzger Humbrecht: «Sc, wird davor alle Jahr *zweimal* für Euer Kloster an den Kirchthüren kollektiert! Hol mich der Teufel, wenn ich noch einen Sols in die Schüssel werfe.» Ich verweise dabei auf J. v. Türckheim, Abhandlung, das Staatsrecht der Stadt Strassburg und des Elsasses überhaupt betreffend, Strassb. 1789 S. 116, wo es bei der Besprechung der protestantischen Stiftungen der Stadt heisst: «Das Kollegium von St. Wilhelm, welches die Pflanzschule der künftigen Diener der Altäre ist, könnte sich aus seinen erbärmlichen Einkünften nicht erhalten, wenn es nicht durch ein jährliches Almosen, das in den sieben Pfarrkirchen eingesammelt wird, unterstützt würde!» — Diese Kollekte fand *zweimal* im Jahr, zu Ostern (Gründonnerstag) und Weihnachten statt. Die Gründonnerstagkollekte, welche stets ergiebiger ausfiel, betrug beispielsweise im Jahre 1770 539 liv. 5 ß 2 ½ Pf., die Weihnachtskollekte 289 liv. 4 ß 10 ½ Pf. (Gütige Mitteilung des jetzigen Vorstands des Collegium Wilhelmitanum, Herrn Direktor Erichson, aus den Akten.)

Digitized by Google

dienste in der *evangelischen* Nikolauskirche beigewohnt haben sollte.

Da Erich Schmidt selbst richtig betont, dass die Metzgerfamilie Humbrecht eine Alt-Strassburger Familie von echtem Schrot und Korn sei, so ist es, sozusagen, eine falsche Auffassung des ganzen Stückes, sich in dieser evangelischen Familie — Meister Humbrecht nennt sie selbst so — einen katholischen Verwandten zu denken. Nein, der Magister des evangelischen Collegium Wilhelmitanum, der fast ebenso vorzüglich dem Leben abgelauscht ist wie Meister Humbrecht, vertritt gegenüber dem starren Luthertum, das in der eingesessenen Bürgerschaft wurzelte und in Prof. Lorenz und Reuchlin seine Hauptstützen sah, die philosophische und philantropische Aufklärung der jüngeren studierenden Generation; auch die Naseweisheit jener jungen studierten Herren, die sich in alles mischen und, wie im Stücke, in bester Absicht oft schlimmes Unheil anrichten, ist Wagner trefflich zu zeichnen gelungen.

A. Sauers Kommentar, der sich im wesentlichen an Erich Schmidts Vorarbeit anlehnt, lässt jede selbständige Forschung vermissen. Wahrhaftig, A. Sauer «*hätte sich die Arbeit nicht gar so bequem zu machen gebraucht.*»

Dass der gelegentlich genannte Osterried nicht vom italienischen *ostiere* Wirt, *osteria* Wirtshaus abzuleiten, sondern ein damals lebender Kaffeesieder jenes Namens gewesen sei, konnte ich bereits anderwärts (Lenz, Goethe und Cleophe Fibich S. 83) aus den Kopulationsakten von St. Nikolaus, in welcher Pfarrei die «Kindermörderin» spielt, zu meiner Freude nachweisen. Auch der Irrtum, der im ersten Akt genannte Sauveur sei wohl Goethes Tanzlehrer in Strassburg gewesen, kehrt bei Sauer ohne selbständige Prüfung wieder. W. v. Biedermann hätte wahrhaftig keinen Grund gehabt, zu bedauern (Archiv f. Lit. VII. 536), dass ihm v. Loeper in Anm. 423 seines Kommentars zu D. u. W. jene Entdeckung vorweggenommen habe. Anton Sauveur, dessen vier Kinder sich sämtlich im Taufregister von Jung-St. Peter finden, hat keine Tochter Lucinde oder Emilie jemals besessen. Er war Balletmeister am Strassburger Theater, leitete die glänzenden Nachtbälle daselbst,[1] die den

[1] Ungedrucktes Tagebuch des Erbprinzen Karl August von Sachsen-Meiningen:

12. Februar 1775: «Um 12 Uhr Nachts fängt der Bal de nuit in Komödienh ause an. Das Parterre wird in die Höhe geschraubt

Strassburger Bürgermädchen so verderblich wurden, und hatte, wie v. Gröningseck streng geschichtlich bemerkt, während Eva Humbrecht ihren eigenen Unterricht bei demselben vor dem kundigen Leser durch einen ganz besonderen Zufall zu erklären für nötig findet, «immer viel mit Grafen und Baronen zu thun»; auch die Prinzen von Meiningen genossen im Jahre 1775 seinen Unterricht. Anton Sauveurs, des «Employé à la comédie française» älteste Tochter Anna Theresia, geboren 16. Juli 1750, heiratete am 23. November 1770 (Jung St. Peter M. 65) den Baron Cressonnier de Beauplan aus Paris. Dagegen sagt Goethe, «Uebrigens schien der Vater nicht viele Kunden zu haben, und sie führten ein einsames Leben». Schon dies Geständnis, welches mit v. Gröningsecks Worten unvereinbar ist, hätte v. Biedermann auch ohne archivalische Suche abhalten müssen, «Lucinde» und «Emilie» Sauveur *bis auf weiteres feierlich unter den Frauengestalten aus Goethes Leben aufzuführen.*

Dass Wagner den Goetheschen Vorwurf des litterarischen Diebstahls nicht verdient, dass vielmehr Goethe und Wagner zum Teil dieselben Quellen benutzt haben, ist mir bei genauer Prüfung zur Ueberzeugung geworden.

Früher glaubte man allgemein, Wagner spuke zur Strafe für litterarischen Diebstahl als der trockene Schleicher gleichen Namens in Goethes «Faust». Allein diese Vermutung von Gervinus und anderen ist längst dadurch als Irrtum nachgewiesen worden, dass der Famulus Wagner schon dem Volksbuche des 16. Jahrhunderts angehört. Neuerdings hat aber Erich Schmidt dem Goetheschen Vorwurf eine andere Stütze zu geben gesucht, indem er behauptet, Wagner sei schon von Jung-Stilling im Jahre

---

und mit dem Theater gleich gemacht und daraus entsteht ein grosser Saal, welcher durch 6 Kronleuchter und eine Menge anderer Lichter erleuchtet wird. Es waren über 1000 Menschen beisammen, die Damen von Condition sind alle maskirt, die andern mögen es machen wie sie wollen, und so haben auch alle Chapeaux die Freiheit sich zu maskiren oder nicht. Sonst sind sehr viele gemeine Leute auf dem bal de nuit und darinnen unterscheidet er sich auch von der Redoute, auf welcher lauter Leute von Condition sind. Die Maîtres de la Danse dirigiren den Ball und zeigen jeden Tanz mit allen Touren und Pas an die, die es noch nicht wissen, so kann niemals eine Confusion entstehen. Die vornehmsten Tanzmeister heissen *Sauveur*, Le Pi und Le Grand.»

Digitized by Google

1770 als Plagiator gekennzeichnet worden. Erich Schmidt schreibt H. L. Wagner S. 8:

«Wenn Jung-Stilling in seiner Selbstbiographie schildert, wie er zum ersten Mal an den Mittagstisch bei den Jungfern Lauth in Strassburg tritt und nachdem er Goethe, Waldberg, Melzer, Lerse genannt hat, fortfährt: ‚Noch einer fand sich ein, der sich neben Goethe hinsetzte, von diesem will ich nichts mehr sagen, als dass er — ein guter Rabe mit Pfauenfedern war', so kann ich diese Stelle nur auf den Verfasser der ‚Kindermörderin' beziehen. Wahrscheinlich nicht auf diese selbst, nur darauf, dass Wagner, der in Goethes Kreise für nicht sehr bedeutend galt, gern mit fremdem Kalbe pflügte.»

Diese Deutung, welcher schliesslich auch v. Loeper Anm. 422 gefolgt ist, scheint heute widerspruchslos angenommen. Dagegen bemerke ich, dass Wagner als Strassburger Kind, dessen Eltern beide noch lebten, an den Mittagstisch der Jungfern Lauth nicht hingehört. Erich Schmidt nennt diesen Einwurf platt, aber berechtigt und sucht denselben durch künstliche Mittel, durch die Annahme einer von Jung-Stilling geübten freieren Gestaltung oder eines nur gelegentlichen Erscheinens, welches er den Worten «noch einer *fand sich ein*» entnehmen zu dürfen glaubt, zu beseitigen.

Allein, dass Jung-Stilling mit den Erlebnissen seiner Strassburger Zeit dichterisch frei geschaltet habe, kann ich nicht zugeben. Ueberall, wo ich ihn prüfte, habe ich ihn durchaus zuverlässig gefunden. So kam ich noch jüngst in die Lage, eine ganz beiläufige Angabe wie folgende S. 160: «Des Dienstags vor Pfingsten hatte der Sohn eines Professors Hochzeit, deswegen waren keine Kollegia» durch die genau auf den 14. Mai 1771 fallende Hochzeit des praktischen Arztes Dr. Joh. Jacob Spielmann, eines Sohnes des bekannten Professors der Chemie Jacob Reinbold Spielmann, mit Frl. Margarethe Salome v. Türckheim, einer Tochter des Banquiers Joh. v. Türkheim und späteren Schwägerin von Goethes Lilli, aus den Kopulationsakten der Neuen Kirche M. 115 fol. 194 b. bestimmen zu können. Auch ein «gelegentliches» Einfinden müsste durch ganz andere Beweismittel als durch die sehr unsichere Deutung eines Zeitwortes, das ebenso gut die entgegengesetzte Erklärung verträgt, erhärtet werden.

Da also weder Wagners Anwesenheit am Lauthschen Mittagstische wahrscheinlich, noch auch die Vermutung Erich Schmidts,

Digitized by Google

Wagner möge schon im Jahre 1770 im Goetheschen Kreise als Plagiator gegolten haben, durch irgend eine Andeutung bestätigt ist, so sind wir gezwungen, eine andere Erklärung zu versuchen, was in dem gegebenen Falle nicht schwer wird.

Bei der Aufzählung der regelmässigen Tischgäste muss es uns nämlich auffallen, dass Jung-Stilling als Mediziner seinen Studiengenossen Johannes Meyer,[1] den Goethe an erster Stelle nennt und dem er eine sehr eingehende Charakterschilderung zu teil werden lässt, nicht erwähnt haben sollte. Auch Meyer konnte «*ein guter Rabe mit Pfauenfedern*» genannt werden, weil er sich nach Goethes Erzählung mit der Gelehrsamkeit der Professoren zu brüsten wusste, deren Vorträge er bei seinem unglaublichen Gedächtnis an der Mittagstafel in buntscheckiger Abwechselung zu wiederholen pflegte.

Und wenn diese Deutung auch weniger glänzend zu sein scheint, so wird sie doch durch folgende Erwägung wesentlich unterstützt:

Der Tadel, welcher in der Anwendung des Citats aus Lessings, beziehungsweise Phädrus Fabel auf jemanden besteht, war damals und ist heute allgemein bekannt. Wenn also Jung-Stilling von jenem Genossen «nichts *mehr* sagen will», so hat er offenbar neben dem allgemein kenntlichen Vorwurfe noch einen schlimmeren auf dem Herzen, den er nicht aussprechen will. Vergebens nun suchen wir einen derartigen Vorwurf gegen Wagners Charakter zu erheben; dagegen erwähnt Goethe von Meyer nachdrücklich, dass derselbe «*unbändig liederlich*» gewesen sei, was jener in einem Briefe an den Aktuar Salzmann mit gewissem Cynismus selbst eingesteht. Vergleichen wir damit die Darstellung Jung-Stillings.

Soeben hat Jung-Stilling, ohne einen lasterhaften Menschen mit Namen zu nennen, von Lerse erzählt, dass er die seltene Gabe besessen habe, mit trockener Miene die treffendste Satire in Gegenwart des *Lasters* hinzuwerfen; unmittelbar darauf nennt er jenen Anonymus. Wenn also Jung-Stilling versöhnlich und milde schreibt: «Von diesem will ich nichts mehr sagen, als dass er — ein guter Rabe mit Pfauenfedern war», so will er Meyers *Liederlichkeit*, die sein reines Gemüt oft nach junger

---

[1] Mediziner-Matrikel: d. 2. Oct. 1770 Johannes Meyer Lindaviensis, d. 12. Mart 1771 disputavit de fistula ani, d. 26. Sept. 1771 absens Doctor Medicinae.

Digitized by Google

Mediziner Weise durch Unflätigkeiten bei Tische empört haben mochte, mit dem Mantel christlicher Nachsicht bedecken und nur die ausserordentliche Nachäffungsgabe des Studiengenossen — daher wohl auch der Rabe statt der Krähe — der sich gern mit fremder Weisheit brüstete, hervorheben.

Dies ist meine Ueberzeugung von dem Sinne der oft besprochenen Stelle in Jung-Stillings «Wanderschaft». Sie ist weniger glänzend, aber, wie mir scheint, ungezwungener als die Deutung Erich Schmidts. Doch dies wird eine vorurteilslose Kritik entscheiden; jedenfalls glaube ich meine Deutung durch gute Gründe so weit gestützt zu haben, dass das Urteil Erich Schmidts *«Zu Meyer kann nur die Ratlosigkeit greifen»* auch wieder einmal zu jenen mit magistraler Sicherheit vorgetragenen Behauptungen der modernen Litteraturhistorie zu rechnen ist, auf welche ich aus guten Gründen gar keinen Wert lege.

Man wende nicht ein, dass es sich bei jener Stelle in Jung-Stillings Wanderschaft um eine nebensächliche Notiz handle. An und für sich ist es ja gleichgültig, ob unter dem «guten Raben mit Pfauenfedern» Wagner oder Meyer zu verstehen sei. Nicht gleichgültig aber ist die Deutung auf Wagner, wenn Erich Schmidt durch sie seine Vermutung, dass Wagner schon im Salzmannschen Kreise als Plagiator gekennzeichnet gewesen sei, unterstützen will. Diese Stütze ist jetzt durch meine Kritik hinfällig, weil fraglich, geworden, so dass nun die Diskussion über die Berechtigung des Goetheschen Vorwurfs wieder aufgenommen werden kann. Ich muss zu diesem Zwecke allerdings etwas weiter ausholen.

Was zunächst die Abfassungszeit des Wagnerschen Dramas betrifft, so erklärt Erich Schmidt S. 71: «Wir können nicht fixieren, wann das Stück begonnen und geendet wurde.» Dagegen bemerke ich, dass dasselbe im Winter 1775—1776 verfasst wurde. Erich Schmidt hat es, wie gesagt, ganz versäumt, sich in den Strassburger Archiven gehörig umzusehen und auch das Pariser Nationalarchiv zu Rate ziehen.

Am 27. März 1776 schreibt v. Bretschneider an Nicolai: «Wenn sie ein neues Drama ‚die Kindermörderin' sehen, so merken Sie sich, dass es von Leop. Wagner ist. Er will aber verborgen bleiben, weil das ganze Stück eine Lokalsatyre auf Strassburg, seine Vaterstadt, sein soll.» v. Bretschneider ist auch hier genau unterrichtet; wimmelt doch das Stück von lokalen

Digitized by Google

aus einem benachbarten Reichsdorfe, deren 40 an der Zahl zur Hagenauer Landvogtei gehörten; Ottos Vortrag vom 2. November 1775 dagegen scheint unter anderen auch einen Strassburger Vorfall im Sinne gehabt zu haben. Wir schlagen deshalb das Protokoll des evangelischen Kirchenkonvents auf und finden:

Conventus 46. a. 1775 d. 7. Dec. p. 79: «Rev. dom. Frater Unselt zeigte schriftlich an, dass er bey Gelegenheit einer nunmehro seit 8 Tagen in einem hiesigen Gefängnis verhafteten und des Kindes Mords angeklagten Maleficantin, welche er bei ihrem 6 Woche langen in dem Hospital an der Kette gehabten Aufenthalt auf dasiger Kindbetter Stub nach seiner Gewohnheit tägl. 2 mal Amtswegen besucht hatte, auf dero, gleich bey ihrem Eintritt in das Gefängniss, eingelegten Bitte an Hr. Ober-Secretarium bey hiesiger Vergicht, der Römisch Catholischer Religion zu gethan ist, dass solche Seelsorgl. Amtsbesuchungen auch in solchem Gefängniss bei ihr fortgesetzt werden dürfte, von bemeldtem Hrn. Secretar. die geneigte Erlaubnus dazu ganz willig und freundlich, jedoch mit ausdrücklicher Einschränkung nur auf seine Person und sonst Niemand anders, wer es auch seye, erlanget. Welche Amts-Besuchung er dann täglich 2 mal unter vielem göttlichen Seegen fortgesetzet.»

Die Verhaftung war demnach Mitte Oktober 1775 erfolgt, worauf Otto am 2. November in der Deutschen Gesellschaft seine Stimme zu gunsten der Unglücklichen erhob. Den Namen der Delinquentin, den das Kirchenprotokoll verschweigt, fand ich — da die Strassburger Tribunalakten jener Zeit bei der Beschiessung der Stadt im Jahre 1870 verbrannt sind — glücklicher Weise nach längerer Suche im Archiv des Strassburger Standesamts auf den Blättern 58-78 des «Kirchenprotokolls vor die Evangelischen im Arbeits-Hauss zu Strassburg D 73», auf welchen ein gewissenhafter Gefängnisgeistlicher ein sehr genaues Verzeichnis der evangelischen lutherischen Gefangenen von 1769-1788 angelegt hat. Daselbst steht geschrieben:

«a. 1776 Leipoldin. M. Soph. weil. Joh. Friedr. Metzgers Burgers und Sus. Mariae Lobsteinin filia aetatis 22 j. als Kindermörderin zum schwerd condemnirt, a Ludovico 16 aggratiata, ad dies vitae.»

Da der nächste Eintrag den 1. Februar, der darauf folgende den 30. März aufweist, so ist die Ablieferung ins Raspelhaus, wohin die als Kindermörderin Eingetürmte bei ihrer Begnadigung zu lebenslänglichem Gefängnis verbracht wurde, im Januar 1776 erfolgt. Mit dieser Zeitangabe stimmen folgende Registranda des

weit gekommen sein, dass Friedr. Rud. Salzmann a. a. O. S. 103 schreiben konnte: « Den Officieren der Garnison wird in keinem Bürgershaus der Zutritt verstattet; man fürchtet die üblen Nachreden.» Nach jenem Protokoll des Raspelhauses sind die weiblichen Insassen um ein starkes Drittel zahlreicher als die männlichen, und ist als Hauptursache der Inhaftnahme jener die Prostitution angegeben. Diese Zustände, welche immer wieder in erschütternden kriminellen Vorfällen gipfelten — nach dem Protokoll der deutschen Gesellschaft lagen « mehrere frische » vor — konnten den nach einem Ausweg suchenden, sensiblen Lenz im November 1775 auf den seltsamen Gedanken bringen, Soldatenweiber auslosen zu lassen, damit die Bürgerstöchter verschont blieben. « O, ich wünschte,» lässt er den Obersten in den ‚Soldaten' sagen, « diesen Gedanken bei Hofe durchzutreiben, ich wollte ihm schon Quellen entdecken », und im Februar 1776 meldet er Herder im Gefühl körperlicher Hinfälligkeit allen Ernstes: « Ich habe eine Schrift über die Soldatenehen unter Händen, die ich einem Fürsten vorlesen möchte, und nach deren Vollendung und Durchtreibung ich — wahrscheinlichst wohl sterben werde.»

Wie viel Wagner für seine Kindermörderin, welche im Winter 1775—1776 entstanden ist, dem Fall Leypold entlehnte, lässt sich, seitdem die Prozessakten in Strassburg verbrannt sind, nicht mehr sagen. Vielleicht gehört ihm die Episode mit der verlorenen Schnupftabaksdose an, welche Wagner in der Vorrede seiner Ausgabe von 1779 aus besonderen Gründen nicht missen zu wollen erklärt; alles übrige aber, die Verführung des Bürgermädchens durch den Junker, dem ein Bösewicht als Helfer zur Seite steht, den Schlaftrunk der Mutter, der jene ermöglicht, den Tod derselben, das Duell — bei Wagner in ein Gespräch verflüchtigt — die Ohnmacht in der Kirche, die Wahnsinnsscene und das Wahnsinnslied, teilt Wagner mit Goethe, der jedenfalls die meisten dieser Scenen bereits am 7. November 1775 nach Weimar mitbrachte.

Indessen wenn auch Wagner alle diese Einzelheiten aus dem Goetheschen Faust gekannt haben muss, was bei dem innigen Verkehr beider Dichter in Frankfurt nicht zu verwundern ist, so verliert doch der bekannte Goethesche Vorwurf den eigentlichen Kern seiner Bedeutung, weil Wagner, wie wir an einigen Punkten nachweisen können, dieselben Quellen, wie

Goethe, in selbständiger Weise benutzte. Wenn Goethe 1780 Lavater bittet, seine «Blumen und Kräuter» keinen prätendierenden Schriftsteller sehen zu lassen, «die Buben haben mich von jeher aus und nachgeschrieben und meine Manier vor dem Publiko lächerlich und stinkend gemacht», so ist, besonders da Faust damals noch nicht gedruckt war, keineswegs an Wagner, dessen «Kindermörderin» Erich Schmidt selbst nach Gebühr schätzt, sondern eher an Lenz zu denken, der unter anderen den Grundgedanken von Goethes Stella, die Doppelehe des Grafen von Gleichen, in seiner Komödie «Freunde machen den Philosophen» nach der Weise der Stürmer und Dränger in realistischer Weise wiederholte.

Wer will überhaupt in jener Zeit von litterarischem Diebstahl sprechen? Die Dichter jener Periode suchen ihre dramatischen Motive überallher zusammen. Sie gleichen darin eifrigen Lokalberichterstattern, welche sich alle Unglücks- und Kriminalfälle einer grossen Stadt gewissenhaft für die Spalten ihrer Zeitung notieren.

«Was war wohl der Beweggrund,» schreibt ein launiger Kritiker im Strassburger Bürgerfreund 1777 S. 490, «der erste Trieb, der diese Entwickelung der Genies veranlasste? Mich deucht, ich sehe einige Witzlinge, die ein paar Dutzend Histörchen aus der Stadt sammeln, geschwind auf das Papier bringen und dann eine Portion zergliederter Wörter, so sie für neu ausgeben, darzwischen schmeissen.»

Auch Goethe nimmt, wo er findet, wenn er auch als grosser Künstler die Motive dichterisch umzugestalten weiss. Die erste Begegnung Fausts mit Gretchen beim Kirchgang entlehnt er dem damals viel gelesenen Petrarka, kleine, aber wirkungsvolle Züge hat er, wie ich anderwärts nachgewiesen, Lenz abgelauscht, anderes wiederum den Tagesereignissen entnommen. So wird im Urfaust bereits in den Scenen «Trüber Tag» und «Kerker» auf den Tod Valentins hingedeutet, wenn auch die Duellscene selbst erst später ausgeführt wurde.

Auch Wagner erörtert wenigstens die Berechtigung des Duells in jener langatmigen Erzählung des Majors Lindsthal im 3. Akt, die der jüngere Lessing in seiner faden Bearbeitung des Wagnerschen Kraftstückes von künstlerischem Standpunkte ganz richtig als «albernes, linkes Tabagiegeschwätz» bezeichnet, ohne zu bedenken, dass es den Stürmern und Drängern in erster Linie nicht um künstlerische Vollendung, sondern um sociale Reformen zu thun ist.

Zu den sensationellen Strassburger Ereignissen des Jahres 1775 gehörte aber auch die Kontroverse über die Berechtigung des Duells, welches deshalb neben der Kindsmordsgeschichte der Sophie Leypold in allen Kreisen lebhaft besprochen wurde, weil ein interessanter lokaler Fall vorlag.

« C'était l'année des catastrophes, » schreibt Frau v. Oberkirch I 58 sehr bezeichnend vom Jahre 1775. « Il y eut un duel à Strasbourg, auquel nous prîmes beaucoup de part, connaissant fort la partie intéressée. Le baron de Pirch, d'une haute famille de Poméranie, était passé au service de France plusieurs années avant cet événement, ayant quitté celui de Prusse, pour des raisons que j'ignore. C'était un homme d'un grand mérite, d'une instruction immense et destiné à un bel avenir ; il a composé plusieurs ouvrages de tactique fort estimés. Il était alors capitaine au régiment d'Anhalt, en garnison à Strasbourg; un de ses camarades, jaloux, assure-t-on, de ses talents et de ses protections, lui chercha querelle et le blessa dangereusement. Il n'en mourut pas néanmoins et son adversaire n'en recueillit que la honte et les reproches de tous ceux qui le connaissent. Cette rage de duel a fait couler bien des larmes en France ».

Goethe ist stets der grosse Künstler, Wagner Reform-Tendenzler. Jener nimmt das Duell, welches ihm Fräulein Henriette Waldner v. Freundstein (Frau v. Oberkirch) oder der mit dem Kapitän v. Pirch befreundete Lenz bei seiner Anwesenheit in Strassburg im Sommer 1775 erzählt haben mag, als solches in sein Drama auf ; dieser glaubt seinen Beruf ganz erfüllt zu haben, wenn er die damalige Kontroverse in bürgerlichen und soldatischen Kreisen Strassburgs über die Berechtigung des Duells in jenem hitzigen Disput des Magisters mit dem alten Haudegen Major Lindsthal sich abspiegeln lässt. Dass er dabei wahrscheinlich die Details des Falls Pirch veränderte, musste aus Rücksicht auf die Strassburger Offiziere geschehen. Aber die äussere Veranlassung zur Einflechtung jener Kontroverse in sein Drama gab ihm ersichtlich jener sensationelle Fall Pirch. Ziehen wir den Schluss, so steht Wagner mit seinem Disput den wirklichen Verhältnissen jenes Vorganges immerhin näher als Goethe, kann mithin nicht aus Goethes Faust entlehnt haben.

Ganz entscheidend für die Entlehnungsfrage ist aber ohne Zweifel die Ohnmacht in der Kirche. Während bekanntlich im « Faust » Gretchen beim Zureden des Bösen Geistes, ihres Gewissens, der ihr die Schuld gegen die Mutter vorhält, in Ohnmacht sinkt, wird Eva Humbrecht in der Nikolauskirche ohnmächtig, als, wie quartaliter zu geschehen pflegt, nach der

Katechismuspredigt die königlichen Verordnungen wegen der Duelle, des Hausdiebstahls und des Kindsmords von der Kanzel verlesen werden. So berichtet der Magister ausführlich, der den ganzen Vorgang von der Kanzel verfolgt hat.

Schon oben habe ich aus den Protokollen des Strassburger Kirchenkonvents den Beweis erbracht, dass die Erzählung des Magisters geschichtliche Elemente in sich birgt. Vom Jahre 1717 durch das ganze 18. Jahrhundert bis in die französische Revolution kehrt in jenen Protokollen Jahr aus Jahr ein kurz vor oder nach dem Ersten jedes Quartals der Wortlaut wieder: «Künftigen Sonntag ist statt des ordentlichen Evangeliums das — Hauptstück des Catechismi zu erklären und nach der Predigt sind die Edicta regia zu verlesen.» Dass jene Edikte «die Verhehlung der Schwangerschaft lediger Personen und den Hausdiebstahl betreffen», sagen die Indices der Jahrgänge 1742 und 1743 ausdrücklich.

Erich Schmidt, der alle diese Dinge nicht kennt, obwohl er doch seinen Heinrich Leopold Wagner in Strassburg verfasst hat, behauptet bei jener mit Goethe übereinstimmenden Ohnmacht in der Nikolauskirche S. 80: «dass sich bei Wagner jeder feine Zug vergröbert, jeder innerliche veräusserlicht, bedarf nicht der Erinnerung; er will etwas ahnen lassen und winkt gleich mit dem Zaunspfahl.»

Dagegen muss ich gestehen, dass ich eine solche Ignorierung der Grundregeln historischer Kritik bedauere. Jeder, der vorurteilsfrei zu urteilen vermag, wird mir beistimmen: ***nicht dass der reale Vorgang, wie ihn uns Wagner bietet, aus dem idealisierten bei Goethe geschöpft, sondern dass vielmehr der idealisierte bei Goethe aus dem realen vergeistigt ist!***

Beide Dichter, Goethe und Wagner, haben demnach aus derselben Quelle geschöpft, die dem Strassburger Wagner näher gelegen hat als Goethe.

Die Vermutung, dass jener Vorfall in der Nikolauskirche kriminalistische Bedeutung gehabt habe, ergiebt sich fast von selbst. Die Ohnmacht in der Kirche hat nur dann wirklich Sinn, wenn Eva Humbrecht bei der Verlesung des königlichen Strafedikts von dem Schuldbewusstsein des bereits ***begangenen***, nicht erst zu begehenden Verbrechens überwältigt wird. Goethe hat sich in dieser Hinsicht auch näher an die Thatsache gehalten, indem er mit leichter Veränderung des Historischen Gretchen im Schuldbewusstsein der an der Mutter begangenen Unthat zu

Boden sinken lässt. Bei dem zu Grunde liegenden wirklichen Vorgang in der Nikolauskirche kann nach ärztlichem Eingreifen und beim Gerede der Leute mit der körperlichen Ohnmacht auch das Verbrechen entdeckt worden sein. Die unmittelbar nach Geburt und Verbrechen erfolgte Ueberführung der Sophie Leypold ins städtische Hospital, wo sie sechs Wochen an der Kette ihr Wochenbett aushalten musste, lässt sich mit zu frühem Ausgang wohl vereinigen. Auch folgende von dieser Erwägung ganz unabhängige Berechnung führt zur Vermutung, dass die Ohnmacht in der Kirche keinem anderen als dem Falle der Sophie Leypold angehört.

Schon jener Urfaust, den Goethe am 7. November 1775 nach Weimar mitgebracht hat, weist trotz seiner gedrängten Kürze auffallender Weise hinter einander zwei religiöse Scenen «Zwinger» und «Dom» auf. Die erste Scene klingt mit den Worten *«das Schwert im Herzen, Mit tauben Schmerzen Blickst du auf zu deines Sohnes Tod!»* an die Stelle in Goethes Brief an Sophie La Roche vom 11. Oktober 1775, *«dass das Schicksal den Müttern solche Schwerter nach dem Herzen zückt»*, was wiederum durch Goethes gleichzeitige Worte an Merck, *«hab an Faust viel geschrieben»* gestützt wird. Unmittelbar darauf wird in Frankfurt oder Weimar die zweite religiöse Scene «Dom» mit der künstlerischen Verwertung jenes Aufsehen erregenden Strassburger Vorfalls, den ihm Wagner bei seiner damals sehr eifrigen Korrespondenz aus den Briefen seiner Strassburger Verwandten gemeldet haben mag, hinzugefügt worden sein.

Aber verlassen wir das Feld der Vermutungen, auf die ich streng genommen keinen allzugrossen Wert lege, so viel ist, glaube ich, nach meinen Untersuchungen sicher, dass in betreff der Ohnmacht in der Kirche Wagner einem realen Vorgange näher steht als Goethe. Damit ist der Beweis gebracht, dass Wagner an dieser Stelle nicht Goethes Faust als ursprüngliche Quelle benutzt haben kann, und dies ist für meine Beweisführung hinreichend.

Ich schliesse hiermit im wesentlichen die Akten über das Verhältnis zwischen Goethes «Faust» und Wagners «Kindermörderin», indem ich nochmals hervorhebe, dass, wenn auch Wagner, was bei so grosser Uebereinstimmung der beiden Dramen ersichtlich ist, Goethes Faust im Wortlaut gekannt haben muss, er doch dieselben Quellen wie Goethe, und zwar als viel geringerer Geist, im engeren Anschluss an dieselben,

Digitized by Google

für sein bürgerlich kriminelles Trauerspiel benutzte. Der Vorwurf Goethes wird damit auf ein Geringes beschränkt. Selbst A. Sauer, der doch, wie Erich Schmidt, den Dingen keineswegs nach Möglichkeit auf den Grund gegangen ist, urteilt nach dem allgemeinen Eindruck: «Soweit die Uebereinstimmungen jetzt vorliegen, kann von einer direkten Entlehnung nicht die Rede sein!» Und Erich Schmidt meint: «Wäre Faust beim Erscheinen der Kindermörderin im Herbst 1776 schon gedruckt gewesen, so würde Wagner kein Tadel treffen.» Allein, so frage ich, konnte dieser wissen, dass Goethe mit der Herausgabe seines Werkes, nach dessen vollendetem Drucke schon Röderer in einem ungedruckten Briefe an Lenz in Weimar den 23. Mai 1776 sich erkundigte, über den Sommer 1776 hinaus zögern würde, und hätte er vielleicht, da er schon im 33. Jahre am 4. März 1779 das Zeitliche segnen musste, Goethe aber seinen Faust erst 1790 herausgab, sich auf eine Publikation seiner Arbeit bis ins Elysium vertrösten sollen?

Nicht unmöglich, dass Wagner als Strassburger seinem Freunde Goethe manchen Zug an die Hand gegeben und daher das ganze Thema nachträglich für sich in Anspruch nehmen zu dürfen geglaubt hatte. Wahrscheinlich auch, dass wenigstens der Kern der Gretchentragödie bereits in irgend einer Verarbeitung Allgemeingut geworden war, auf welches Wagner, auch ohne die Erlaubnis Goethes einzuholen, Anspruch erheben konnte. Diese Vermutung hat alles für sich. Die offenbare Verwandtschaft der «Kindermörderin» mit Lenzens schon im Sommer 1775 vollendeten «Soldaten» — hier wie dort der Verführer ein Offizier von Adel, die Verführte ein Bürgermädchen, das seinen Eltern entläuft, während ein verschmähter Freier zur Seite steht — ja, die Beziehung des «Faust» zu Lenzens schon 1774 erschienenem «Hofmeister» — hier wie dort ein «Gretel» und ein altes Weib «Martha» — sprechen unwiderleglich dafür.

Jenem älteren Vorgange urkundlich näher zu treten, wäre einem August Stöber, Ludwig Spach oder Gustav Mühl vor dem Jahre 1870 leichter gewesen. Damals waren die Tribunalakten des vorigen Jahrhunderts in zwei Zimmern des Strassburger Justizgebäudes wohlgeordnet vorhanden. Aber wie es auch mit dem Friederiken-Nachlass erging, der nach glaubwürdigem Zeugnis erst nach dem Tode des letzten Anverwandten

Digitized by Google

im Jahre 1859 im Pfarrhaus zu Meissenheim bei Lahr verbrannt worden ist, keiner der Gelehrten von nah und fern hat sich um jene Dinge gekümmert. So bleibt denn heute, da auch die Pariser Archive, auf welche ich die letzte Hoffnung setzte, versagen, nur ein schwacher Versuch übrig, der indessen den Schleier soweit lüftet, dass wenigstens ein ganz allgemeiner Einblick gewonnen werden kann.

Indem ich jenen älteren Vorgang suchte, fiel mir zunächst die Notiz in L. Steinbrenners «Bemerkungen auf einer Reise durch einige teutsche, Schweizer und französische Provinzen,» Göttingen 1791 I, S. 264 auf: «Herr Prosektor Glaussner hatte die Gefälligkeit, mir das anatomische Theater in Strassburg zu zeigen; der Kopf des schönsten Mädchens von Strassburg, die ihr Kind umgebracht hat, wird auch da aufbewahrt.»

Ein solcher Mädchenkopf, wahrscheinlich derselbe, den noch Steinbrenner gesehen, wird nach den im Thomasarchiv befindlichen Akten der medizinischen Fakultät in dem vom Prosektor Hummel im Jahre 1737 angefertigten Katalog der kunstreichen Präparate des verstorbenen Prosektors May aufgeführt:

Sectio prima continet Praeparata quae in Liquore conservantur: darin N. 12: Virginis caput integrum, injectione subtiliore ita repletum, ac si adhuc in vivis esset.»

Die medizinische Fakultät hatte die Anschaffung dieses Museum anatomicum Majanum, als Grundstock eines zu errichtenden anatomischen Theaters, dem Rat der Stadt Strassburg um die geforderte Summe von 3500 Livres in einem noch vorhandenen Gutachten dringend anempfohlen:

«zumahlen auch die acquisition und beybehaltung dieser wohl elaborirten und wohl conservirten Stücke zur Zierde und wohlstandt des Publici, nicht weniger zu mehrerer aufnahm und nutzen des allhiesigen Theatri Anatomici sehr vieles beytragen würde.»

Das Schreiben setzt hinzu:

«Dieses könnte zwar den Werth in etwas vermindern, dass zu besorgen, es möchten erstgemeldte Praeparata Anatomica, besonders die drei Menschenköpfe in einem steinernen und zwey kupfernen geschirren wie auch diejenige, so nicht in liquore aufbehalten worden, in demjenigen standt, in welchem sie dermahlen sind, nicht beständig verbleiben, sondern nach verfliessung mehrerer Jahre in ihrer schönheit einigen abgang leyden, allein es ist im Gegentheil auch zu verhoffen, dass wofern auf dero conservation die nöthige sorgfalt und aufsicht angewendet wird, sie eine geraume Zeit dauern und in gutem Zustand erhalten werden können.»

Digitized by Google

Goethes Beschäftigung mit der medizinischen Wissenschaft in Strassburg ist aus Dichtung und Wahrheit zur Genüge bekannt. Uebrigens war dies keine besonders dastehende Neigung Goethes, da an den anatomischen Demonstrationen des berühmten Professors Lobstein stets sehr viele Nicht-Mediziner teilnahmen. Es gehörte gewissermassen zur allgemeinen Bildung, sich dieses gerade in Strassburg in hervorragender Weise darbietende Belehrungsmittel nicht entgehen zu lassen. Meldet doch auch Professor Oberlin an Hofrat Ring, dass die Prinzen von Weimar ihren Strassburger Aufenthalt zu verlängern gedächten, um einem Kursus Lobsteins über die Anatomie des menschlichen Kopfes beiwohnen zu können.

Dass im anatomischen Theater zu Strassburg, dem Fr. Rud. Salzmann a. a. O. S. 176 eine eingehende Beschreibung wünscht, der Kopf jener Strassburger Schönheit auch Goethe gezeigt wurde, ist nicht zu bezweifeln. Nehmen wir an, dass das Geschick der Hingerichteten dabei vom Anatomiediener erzählt, in jener empfindsamen Zeit in ein Lied gebracht oder sogar schon auf dem berühmten Strassburger Marionettentheater dramatisiert vorgeführt wurde, dann allein begreifen wir die Uebereinstimmung zwischen Goethe, Lenz und Wagner, die deshalb so auffallend ist, weil die räumlich getrennt lebenden Dichter Lenz und Wagner in dem Umstande, dass die Verführte zur alten Marthe entläuft, sich näher berühren, als die räumlich verbundenen Goethe und Wagner.

Solche Lieder existierten. «Sie singen Liedger auf mich», klagt Gretchen in der Kerkerscene des «Urfaust», und Lenz sagt über den ihm vorschwebenden Fall in seinem «Zerbin»: «Man schrieb Gedichte und Abhandlungen über diesen Vorfall.» Zur Dramatisierung aber war beim Bestande des Strassburger Marionettentheaters ein einziger Schritt. Es wäre wenigstens seltsam, wenn diese Bühne, welche der Dichter Fried. v. Matthison in seinen «Erinnerungen» II, 221 rühmt, sich einen so zeitgemässen, weil sensationellen Stoff hätte entgehen lassen.

Während das Theater auf dem Broglieplatz nur französischen Aufführungen diente, die dem Volke unverständlich waren, eine gelegentlich im Theater in der Tucherstubgasse auftretende deutsche Truppe sich niemals lange halten konnte, weil sie den vierten Teil aller Einnahmen an den Direktor der französischen Komödie abgeben musste, fand das der französischen Sprache unkundige urdeutsche Bürgertum Strassburgs beständige Be-

Digitized by Google

friedigung im «Püppelspiel», einem Volkstheater, wo nur die heimatliche allemannische Sprache galt und Hanswurst zuweilen dem Censor ein Schnippchen zu schlagen wusste, indem sein Witz wenigstens die kleinen Schäden des Stadt- und Staatsregimentes traf.

«Das Marionettentheater zu Strassburg», schreibt Fr. v. Matthisson im Jahre 1803, «verdient in seiner Art vollkommen genannt zu werden. Die Puppen sind über halbe Lebensgrösse und werden mit der taktfestesten Präcision dirigirt. Man gab die Alceste, die sich hier mit einem Dolche das Herz durchbohrt und sodann vom Teufel durch die Luft entführt wird. Hanswurst hielt ihr die Parentation und übertraf sich bei dieser Gelegenheit selbst. Im dritten Akte erblickt man die Gemahlin Admets in den Flammen der Hölle, wo sie zum Ueberfluss noch von einem Dutzend Teufeln gemartert wird, bis Herkules erscheint, den Pluto im Duell erlegt, alle Teufel in die Flucht jagt und Alcesten wieder zur Oberwelt befördert. Hier ist Admet indess vor Gram ein Eremit geworden. Hanswurst, sein Kammerdiener, hat ihn auch in der Einöde nicht verlassen. Das Stück endet nun mit einer zweiten splendiden Vermählungsfeier, wobei Hanswurst für seine seltene Treue zum Kammerjunker erhoben wird. Der Elsässer Dialekt that in diesem heroischen Drama eine ganz vorzügliche Wirkung.»

In Strassburg vollzog sich bekanntlich Goethes lyrische und dramatische Umkehr. Wahrscheinlich, dass an der letzteren auch das Strassburger Püppelspiel einen bescheidenen Anteil hatte. Bot dasselbe doch dem jugendlichen Dramatiker, der zu benutzen verstand, einen ungehobenen Schatz gesunden Humors und packender Motive. Der Strassburger Gelehrte Friedr. Wilhelm Bergmann hat uns in seinen «Strassburger Volksgesprächen 1873» ein «Brunne-Gschbräch» aus dem vorigen Jahrhundert erhalten, welches wörtlich an die Brunnenscene im «Faust» anklingt. Seine Ueberschrift lautet: «Verträulis Brunne-Gschbräch zwische vier Strossburjerische Dienst-Maidle Lissel, Süsel, Kättel, Gredel, uffgesetzd vonn Hans Jerri Werdò, der Schildwaachd die d'sellemols am Brunne gschdande isch, sins Zeiches e Strossburjer Kind.»

Gretchen und Lieschen, im Faust, besprechen am Brunnen wie Gredel und Lissel in diesem Gespräch die traurige Geschichte eines gefallenen Mädchens.

Süsel.

— 'Sletscht hawi uf 'm waj aü 's Urschel angedroffe.

«Es ist doch eine lumpenwirtschaft unter diesem Mond. Aber trosts ists doch allemahl wenn die Leute *die man lieb hat*, noch mit uns von einer Sonne beschienen werden, wenn sie nun gar in die Elisäischen Felder Marschiren, *der gute Docter Wagner* steht nah dran, ich glaube nicht dass Er noch 3 Wochen lebt.»

Wagner hat den Pakt, den er in betreff der Farce «Prometheus» heimlich mit Goethe geschlossen, treulich gehalten und erst kurz vor seinem Tode, als Goethe sich längst in Weimar befestigt hatte, Sprickmann die Wahrheit bekannt. Um sich vor Indiskretion zu bewahren, ist er gleich nach dem Erscheinen jener Farce im April 1775 von Frankfurt aufs Land gezogen. Gegen seinen Gönner, Hofrat Ring in Karlsruhe, der scharfsichtig gewesen zu sein scheint, sucht er sich mit besonderer Anstrengung zu verstellen. Seine Flucht aufs Land bemäntelt er nachträglich[1] mit dem Vorgeben, dass er bisweilen aus Sparsamkeit «Natur» geniessen müsse, und sucht den Argwohn des Gönners durch die plumpe Selbstanklage «Gnade Gott dem Verfasser des Prometheus, wenn er sich auf einem fahlen Pferd erwischen lässt» einzuschläfern. Vergebens! Ring, der seine Fäden überall hatte, wusste jedenfalls um den Prometheushandel Bescheid und brach jeden weiteren Briefwechsel mit seinem früheren Schützling ab.

Als dann im September 1775 die vernichtende Recension in Nicolais Allgemeiner deutscher Bibliothek mit der «*wirksamen*» Anspielung auf den Offenbacher Formschneider Dannhäuser erschien, die so erschreckliches Aufsehen in Frankfurt und Umgegend machte, flüchtete Wagner aufs neue Hals über Kopf nach Höchst mit Hinterlassung eines Zettels, «dass er in seinem Leben nicht wiederkommen wolle». Die 50 Gulden Schulden, die er nebenbei zurückgelassen hatte, hält Agnes Klinger nicht

---

[1] Wenn Erich Schmidt zur besseren Stütze seiner Ansicht H. L. Wagner S. 41 behauptet, dieser Brief Wagners an Ring falle schon in die zweite Hälfte April 1775, so scheint er nur den Anfang des Briefes: «Nach einer so langen Fasten hat mir Ihr freundschaftliches Schreiben vom *18. April* doppelt gut geschmeckt» nicht aber die Stelle im Verlauf desselben: «Goethes Operette Erwin und Elmire, die Sie entweder einzeln oder in der «Iris» schon werden gelesen haben, wurde den *26. May*, wie ich gehört habe, mit dem grössten Beyfall hier aufgeführt» gelesen zu haben.

Digitized by Google

Edelmut lag in Goethes Charakter auch ein rücksichtsloser Egoismus da, wo er seine persönlichen Ziele verfolgte. Er war in dieser Beziehung übel beleumundet. Jung-Stilling nimmt ihn ohne Zweifel gegen die damals herrschende Meinung in Schutz, und auch der Altertumsforscher Zoëga meint mit Rücksicht auf jenes Urteil Jung-Stillings: «Goethe wird hier von der Seite des Herzens gelobt, und ich fühle eine Ueberzeugung in mir, dass der Mann die Wahrheit sagt, wenngleich *fast die ganze Welt das Gegenteil behauptet* — ein Beweis, dass damals (1778) die öffentliche Meinung überwiegend gegen Goethe gestimmt war, wie denn auch sein eigener Schwager Schlosser in Emmendingen an den in Weimar gestürzten Dichtern Lenz und Klinger gut zu machen suchte, was Goethe an ihnen verschuldet hatte.

Goethe ist gegen dieselben Freunde, welche er grossmütig unterstützt hatte, nicht nur nach ihrem Tode, sondern auch bei ihren Lebzeiten ungerecht verfahren, wenn er seine Zwecke dadurch erreichen konnte. Wagner hat den «Prometheus» auf seinen Namen genommen und seine undankbare Rolle mit Pudeltreue gespielt. Wie dankt ihm dafür Goethe?

«Der *Wagner*, von dem das Blättchen sagt», schreibt er in seiner Rechtfertigung an Klopstock den 15. April 1775, «ist eben die *Personage*, die Sie einen Augenblick auf meiner Stube des Morgens sahen, er ist lang, hager, Sie standen am Ofen. Adieu.»

Man könnte vielleicht über jenen Prometheushandel die Akten schliessen und sagen: Was liegt im Grunde der Litteraturgeschichte daran, ob Goethe oder Wagner der Verfasser jener Posse ist! Zugegeben, Goethe ist der Verfasser, denn die Verdachtsmomente sind erdrückend: Wird Goethes Charakter durch den Versuch, die Autorschaft einer von ihm verfassten litterarischen Fehdeschrift von sich abzuwälzen, verunglimpft? Heisst das nicht viel zu streng, ja ungerecht geurteilt?

Diesen Standpunkt hat schliesslich Merck, Goethes vertrautester Freund, in jener viel besprochenen Frage eingenommen. Auch Merck ist der Ueberzeugung, dass Goethe der eigentliche Verfasser sei.

«Goethe scheint die Folgen schon zu empfinden», schreibt er an Nikolai, «weil er sogar gegen mich als Herzensfreund auf Ehre und Treue leugnet, dass er der Verfasser des Prometheus sey. Aus einer gedruckten Erklärung werden Sie gesehen haben, dass ein gewisser Wagner der Verfasser davon ist, ob ich's gleich nicht glaube.»

Als aber Nicolai die Meinung äussert, Goethe möge sogar einem gegen ihn gerichteten *Pasquill* «Ourang-Outang» nahe stehen, nimmt Merck seinen Liebling mit Eifer in Schutz:

«Zu rachsüchtigen Absichten, deren Ausgang *Pasquillen* und Trätschereien wären, dazu hat Goethe ernstlich nicht die Seele und zweitens nicht die Zeit, weil sein Kopf voll immer neuen Träumereyen schwirbelt. Von dem neuen Pasquill hab' ich nirgends kein Wort gehört und kann auf meine Ehre versichern, dass ich Nichts davon weiss. — Goethe folgt ganz seiner Laune, unbekümmert über die Folge Ihrer Moralität; allein was er auch über Sie gesprochen und geschrieben haben mag, so ist Nichts als *faunischer Muthwillen*.»

Merck zieht damit seiner früheren Ansicht, dass Goethe der Verfasser jener Posse sei, kein Jota ab und nimmt denselben gleichwohl gegen die Annahme in Schutz, als liessen sich aus der Verleugnung der Autorschaft ungünstige Schlüsse gegen Goethes moralischen Charakter ziehen. Dies spricht zwar Merck nicht mit deutlichen Worten aus; aber seine Parteinahme für Goethe schliesst solche Folgerung in sich ein.

Man könnte vielleicht sagen: dieser Standpunkt ist der Standpunkt eines Mannes, der über kleinere Dinge grosse Gesichtspunkte nicht verliert und an Goethe auch die guten Seiten nicht verkennen will. Dagegen bemerke ich zunächst: Wenn man jenen Standpunkt für richtig hält, so soll man andererseits der Wahrheit die Ehre geben und offen erklären, dass Goethe an der Herausgabe der Posse beteiligt gewesen ist. Aber die Autorschaft Goethes leugnen und zu diesem Zwecke der offenkundigen Ueberlieferung durch beständiges Absprechen Gewalt anzuthun, wie Erich Schmidt und die ganze neuere Goethe-Schule versucht, widerspricht den Gesetzen der Kritik und schadet Goethe mehr, als es ihm nützen kann. Mögen sich doch jene Merck zum Beispiel nehmen! Die gedruckte kategorische Erklärung Goethes gegen Wagner ficht ihn nicht an, ein Beweis, dass dergleichen litterarische Lüge in jener Zeit keine moralische Sünde in unserem strengen Sinne war, und was Goethe in seiner Selbstbiographie Langes und Breites geschrieben, um Wagners Autorschaft zu beweisen, könnten sie durch den Titel «Dichtung und Wahrheit» rechtfertigen.

Dieser Standpunkt wäre konsequent; aber ich muss gestehen, dass es der meinige nicht ist.

Mag auch Goethe nach der Gewohnheit seiner Zeit entschuldigt werden, dass er die Farce in seiner Jugend einem

Digitized by Google

andern zuschob; nicht zu rechtfertigen ist es, dass er als Sechzigjähriger ohne äussere Veranlassung jene Unwahrheit nochmals wiederholte und in einem Werke, das zu seiner Verherrlichung dienen sollte, so rücksichtslos mit dem Andenken verstorbener Freunde verfuhr. Der Titel, «Dichtung und Wahrheit» kann diesen Vorwurf in der Hauptsache nicht mildern!

So wird es denn auch mit jenem angeblichen Plagiat an seinem „Faust eine ganz andere Bewandtnis gehabt haben, als Goethe uns glauben machen will. Hätte Wagner wirklich Goethen das Sujet *entwendet*, so wäre einerseits sein geduldiges Ausharren in der Prometheusaffaire, andererseits die innige und ungetrübte Hausfreundschaft mit Goethes Eltern, die in «Faust» mit Stolz ihres Sohnes Meisterwerk erkennen mussten, nicht recht zu verstehen. Möglich ist es daher, dass man in Goethes Jugendzeit die selbständige Benutzung gleicher Motive gar nicht als Plagiat empfand, möglich auch, dass Goethe, um Erlaubnis gefragt, seine Einwilligung zu einer realistischen Benutzung gleicher Motive Wagnern ausdrücklich gegeben hat. Man wende mir nicht ein, dass diese letztere Ansicht, welche Goethes Erklärung in «Dichtung und Wahrheit geradezu widerspräche, auf jeden Fall zu verwerfen sei. Der Titel «Dichtung und Wahrheit» birgt noch viel seltsamere Widersprüche. Hier eine Probe aus meiner demnächst erscheinenden Arbeit über Lenz:

Goethe und Lenz waren bekanntlich im Sommer 1771 Mitglieder der Salzmannschen Gesellschaft.

«Will Jemand *unmittelbar* erfahren, was damals in dieser lebendigen Gesellschaft gedacht, gesprochen und verhandelt worden,» schreibt Goethe im 11. Buche, «der lese den Aufsatz Herders über Shakespeare in dem Hefte ‚Von deutscher Art und Kunst,' ferner Lenzens ‚*Anmerkungen übers Theater*,' denen eine Uebersetzung von Love's labours lost hinzugefügt war».

Nach dieser deutlichen Erklärung hatte Lenz seine «Anmerkungen», welche dem regelmässigen französischen Theater den Krieg erklärten, im Sommer 1771 in Strassburg vorgelesen, bevor noch «Götz von Berlichingen», welcher 1773 erschien, geschrieben war. Was aber sagt Goethe von eben diesen «Anmerkungen» am Anfang des 14. Buches?

«Kaum war Götz von Berlichingen erschienen, als mir Lenz einen weitläuftigen Aufsatz zusandte. Diese Blätter waren betitelt

Digitized by Google

‚Über unsere Ehe'. Das Hauptabsehen dieser weitläuftigen Schrift war, mein Talent und das seinige nebeneinander zu stellen; bald schien er sich mir zu subordiniren, bald sich mir gleich zu setzen. Ich erwiderte sein Vertrauen freundlichst, und weil er in seinen Blättern auf die innigste Verbindung drang, so teilte ich ihm von nun an alles mit, sowohl das schon Gearbeitete, als was ich vorhatte; er sendete mir dagegen nach und nach seine Manuscripte, den ‚Hofmeister', den ‚Neuen Menoza', die ‚Soldaten', Nachbildungen des Plautus und jene Übersetzung des englischen Stücks als Zugabe zu den Anmerkungen über das Theater. Bei diesen war es mir einigermassen auffallend, dass er in einem lakonischen Vorbericht[1] sich dahin äusserte, als sei der Inhalt dieses Aufsatzes, der mit Heftigkeit gegen das regelmässige Theater gerichtet war, schon vor einigen Jahren als Vorlesung einer Gesellschaft von Literaturfreunden bekannt geworden, zu der Zeit also, wo Götz noch nicht geschrieben gewesen. *In Lenzens Strassburger Verhältnissen schien ein literarischer Zirkel, den ich nicht kennen sollte, etwas problematisch;* allein ich liess es hingehen und verschaffte ihm zu dieser, wie zu seinen übrigen Schriften Verleger, ohne auch nur im mindesten zu ahnen, dass er mich zum vorzüglichsten Gegenstande seines imaginären Hasses und zum Ziel einer abenteuerlichen und grillenhaften Verfolgung ausersehen hatte.»

Der Vorwurf Goethes hat nur dann Sinn, wenn Goethe bestreiten will, dass Lenz seine «Anmerkungen übers Theater» bereits im Sommer 1771 in Strassburg vorgelesen habe. Aber oben hat Goethe selbst das gerade Gegenteil erzählt. Wahrhaftig, hier hat Goethes «Dichtung» sich in *einem unlösbaren Widerspruche* gefangen!

---

[1] **«Diese Schrift ward zwey Jahre vor Erscheinung der deutschen Art und Kunst und des Götz von Berlichingen, in einer Gesellschaft guter Freunde vorgelesen. Da noch manches für die heutige Belliteratur drinn seyn möchte, das jene beyden Schriften nicht ganz überflüssig gemacht, so theilen wir sie — wenn nicht anders als das erste ungehemmte Räsonnement eines nnpartheyschen Dilettanten — unsern Lesern Rhapsodienweis mit.»**

Digitized by Google

BEITRÄGE
ZUR
LÄNDER- UND VÖLKERKUNDE
DER
KAROLINEN-INSELN

VON
DR. PAUL HAMBRUCH, DR. ARNO SCHULTZE
UND DR. WILHELM MÜLLER-WISMAR

MIT DEN BEITRÄGEN VON DR. ARNO SCHULTZE
UND DR. WILHELM MÜLLER-WISMAR
HERAUSGEGEBEN VON
DR. PAUL HAMBRUCH

BAND III

DIE KAROLINEN-INSEL NUGUORR (MORTLOCK)
UND IHRE BEWOHNER

HAMBURG
L. FRIEDERICHSEN & CO.
1913

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). ℳ 1 50

Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. ℳ 2 —

Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. ℳ 1 —

Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. ℳ 2 50

Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. ℳ 1 50

Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552—61** von Dr. A. Hollaender. 68 S. ℳ 1 50

Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. ℳ 2 —

Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. ℳ 2 —

Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. ℳ 2 —

Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. ℳ 1 50

Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 8. 158 S. ℳ 2 50

In Vorbereitung:

Ehrismann, **August Stöber.**

Ney, **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** III. Teil von 1791 bis 1870.

Siehe dritte Seite des Umschlags.

Digitized by Google

GESCHICHTE

DES

HEILIGEN FORSTES

BEI HAGENAU IM ELSASS

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

C. E. NEY

Kais. Oberförster in Hagenau.

ZWEITER TEIL.

VOM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN

BIS ZUR AUFHEBUNG DER FORSTÄMTER

(MAITRISES DES EAUX ET FORÊTS)

1648 bis 1791.

STRASSBURG

J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1889.

Digitized by Google

FÜNFTER ABSCHNITT.

Fünfte Periode. Der Forst unter den französischen Oberlandvögten 1648 bis 1694.

Durch den westfälischen Frieden waren die französischen Könige gewissermassen erbliche Oberlandvögte des Reiches in der Landvogtei Hagenau geworden. «Teneatur», heisst es in dem Friedensvertrag, «Rex christianissimus . . . praedictas decem civitates Imperiales quae praefecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immediatis erga imperium Romanum, qua hactenus hauisae sunt, relinquere, ita ut nullam ueterius in eas regiam superioritatem pretendare possit, sed iis juribus contentus maneat, quae ad domum Austriacam spectabant et par hunc pacificationis tractatum coronae Galliae ceduntur, ita tamen ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Domini jure quod supra concessum.»

Der Friedensschluss fand das Gemeinwesen der Stadt in der grössten Zerrüttung. Die Zahl der Bürger war von 1618 bis 1648 von 1200 auf 183 gefallen. Die ewigen Einquartierungen und die von Freund und Feind auferlegten Schatzungen hatten, von den unmittelbaren Kriegsschäden gar nicht zu sprechen, der Stadt eine Schuldenlast aufgebürdet, deren genauer Betrag niemals festgestellt wurde, deren Verzinsung aber einen jährlichen Aufwand von mindestens 15,000 fl. verursachte oder vielmehr erfordert hätte, wenn die Stadt die Zinsen regelmässig bezahlt hätte. Was irgend entbehrlich war, wie die

Digitized by Google

Orgeln, Abendmahlsgefässe und Uhren der Kirchen sowie das Mobiliar der städtischen Gebäude, war verkauft oder den Gläubigern verpfändet. Bares Geld fehlte sowohl in den Kassen der Stadt wie in denjenigen der Bürger so vollständig, dass selbst der «Gubernator», d. h. der Kommandant der schwachen Garnison, monatelang auf seinen Sold warten musste, und um kleine Abschlagszahlungen von einigen Thalern darauf zu erhalten, zu Gewaltmitteln schreiten musste. Als er beispielsweise einmal dem regierenden Stettmeister, um die Stadt zur Bezahlung seines Guthabens von 30 Thalern zu zwingen, vier Musketiere ins Quartier legte und ein anderes Mal zu gleichem Zwecke den «Juden Leser» gefangensetzte, musste der vollzählig erschienene Rat nicht nur die den Stadtverordneten unserer Zeit entsprechenden 24er, sondern die gesamte Bürgerschaft zusammenrufen, ohne dass es gelang, diese geringe Summe ganz zusammenzubringen.

Dabei hatte die Stadt neben den laufenden Ausgaben für ihre eigenen Bedürfnisse diejenigen für die Unterhaltung der Garnison zu bestreiten und gleichzeitig nach drei verschiedenen Orten, nach Frankenthal an die Spanier, sowie nach Landstuhl an die Lothringer und nach Offenburg Schatzungen zu zahlen, und die mit der Erhebung der letzteren beauftragten Personen, insbesondere die Spanier, nahmen zur Sicherung des Eingehens derselben den Hagenauern die Pferde weg, wenn sie sich ausserhalb der Stadt blicken liessen.[1]

Ihren Anteil am Eckerich im Forste hatte die Stadt schon vorher — wann, steht nicht fest — auf sieben Jahre hinaus für 1400 fl. an die Metzgerzunft verpfändet, schloss aber, als im Sommer 1648 Aussicht auf Eichelmast bestand, mit den Metzgern ein Abkommen, wonach sie sich verpflichtete, in den sieben nächsten Mastjahren denselben je 200 fl. zurück-

[1] Ueberhaupt herrschte grosse Unsicherheit vor den Thoren. In der Stadt herrschte Holznot, weil die «Holzfrohner» ihre Pferde nicht aufs Spiel setzen wollten, und im Frühjahr 1649 erklärten die Hirten, die Herden der Stadt nur austreiben zu wollen, wenn es ihnen vom Rate ausdrücklich befohlen würde.

zuzahlen und acht Schweine der Metzger frei von «Dehmgeld» eintreiben zu lassen,[1] dagegen verzichteten diese auf das ausschliessliche Recht auf den Eckerich. (St.-A. BB 80.)

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dass die Bürger die Mitteilung von dem Abschlusse des Friedens und der Abtretung der Stadt an Frankreich unter Wahrung ihrer alten Beziehungen zum Reiche, von denen der Rat durch die auch ihn vertretenden Abgesandten der Stadt Strassburg und durch die Frankfurter Zeitung Kenntnis bekam, mit mehr Gleichmut aufnahm als die Nachricht, dass die Stadt zu der an die Schweden zu zahlenden Kriegskostenentschädigung von fünf Millionen Thalern 7440 fl. und später noch einmal 9408 fl. beizutragen hatte.

Die ersten 7440 fl. zusammenzubringen, war eine schwierige Aufgabe. Eine ausserordentliche Umlage, welche den sonst steuerfreien Klöstern und dem Adel auferlegt wurde, ergab kaum 1700 fl. Der Versuch, das fehlende Geld bei der Stadt Strassburg sowie bei dem Fürsten von Birkenfeld, der, wie der Antragsteller sagte, eine reiche Heirat gemacht hatte, zu leihen, war erfolglos.

Es wurde deshalb innerhalb des Rates der Vorschlag gemacht, den Forst zu verpfänden. Man einigte sich aber dahin, eine Abschlagzahlung zu machen, zu welcher ausser den Bürgern der Adel, die Geistlichkeit und die «verburgerte Judenschaft», sowie Knechte und Mägde und die Bürgersöhne beizutragen hatten.[2]

[1] Bei Abschluss des Vertrages mussten sich die Metzger verpflichten, von diesem Privileg den übrigen Bürgern nichts zu verraten.

[2] Die Bemerkung im Inventaire sommaire des Stadtarchivs bei dem betreffenden Fascikel, «la ville, pour se faire de l'argent, engage la forêt pour 18,000 florins», ist also irrtümlich. Der Gubernator hatte allerdings, als er wieder einmal besonders lange auf seinen Sold warten musste, dem Rat den Vorwurf gemacht, dass er die Einkünfte der Stadt «verfresse und versaufe» und den Forst für 18,000 fl. versetzt habe. Die Ratsmitglieder wussten aber von dieser Versetzung nichts, und der Stadtschreiber, dem aufgetragen wurde, in den Protokollen nachzuschlagen, konnte nichts derartiges finden.

Diese Umlage ging aber sehr schlecht ein. Zudem musste zur Festsetzung des von jedem zu bezahlenden Beitrages mit jeder einzelnen Zunft, jedem Kloster und jedem Burgmann besonders verhandelt werden. Die von den Klöstern gezeichneten Beiträge schwankten zwischen 1 und 30 fl.

1649 wurde daher der Versuch eines Anlehens — ob bei der Stadt Strassburg oder bei einzelnen Strassburger Bürgern, ist aus den Sitzungsprotokollen des Rates nicht ersichtlich — erneuert. Der Unterhändler berichtete, dass man unter anderem zur Sicherheit des Anlehens die Verpfändung des Forstes und die Anerkennung der Zuständigkeit der Strassburger Gerichte über alle auf dasselbe bezüglichen Rechtstreite forderte.

Diese Forderung erschien dem Rate nicht annehmbar; er suchte sich nun auf andere Weise Geld zu verschaffen, indem er die Kirchenornate für 200 fl. versetzte, Grundstücke, «Güldgüter» und Hypotheken der Stadt sowie der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, wie des neuen Hospitals und der Elendherberge zu Bruchtheilen ihres Nominalwertes[1] versilberte und ausser den viele Monate lang rückständigen Schatzungen und Kriegsgeldern so gut wie nichts bar bezahlte.

Nach hunderten zählen die Entschuldigungsbriefe, die der Stadtschreiber an Private und Städte abfassen musste, welche Zahlung der während des Krieges geliehenen Kapitalien — oder wie man sich selbst in jener Zeit der Sprachenvermengung deutscher ausdrückte — der geliehenen Hauptgelder und der um Teil seit 1632 rückständigen Zinsen verlangten.

Die Beamten der Stadt und die von ihr angeworbenen Soldaten wurden mit ihren Forderungen an Gehalt und Sold von Tag zu Tag vertröstet, und als 1650 der Stadtschreiber, als einmal bares Geld in der Kasse war, um Zahlung seines seit langer Zeit rückständigen Gehaltes bat, erhielt er acht Reichsthaler auf Abschlag und als Pflaster den Titel Syndicus.[2]

[1] So 1650 eine auf dem Fleckenstein'schen Kirchspiel Kurtzenhausen lastende Hypothek für 4960 Reichsthaler.

[2] «Allsz wolle man ihm gerne den Titul des Syndici geben, wie er denn auch hiemit als Syndicus benamst sein soll. Der Besoldung aber gedulde er sich.»

Digitized by Google

Der Physikus erhielt nicht einmal die von ihm begehrte Abschlagszahlung von zwei Thalern auf seinen Gehalt.

Diese Geldnot währte noch weit in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts hinein; denn als die Kriegskosten bezahlt waren, drangen die seit einem Menschenalter selbst mit ihren Zinsforderungen von einem Jahre zum anderen vertrösteten sonstigen Gläubiger der Stadt um so energischer auf Zahlung ihrer Forderungen. Die Rückzahlungen trafen die Stadt um so härter, als die mächtigeren unter den Gläubigern nicht selten Zahlung in guter Münze forderten, während die Schulden teilweise aus den Jahren 1620 bis 1622 stammten, in welchen Hagenau, wie so viele andere Städte, Münzen geschlagen hatte, deren Silberwert kaum den fünften Teil des Wertes der zehn Jahre früher und von 1624 ab wieder geschlagenen Münzen gleichen Namens betrug.

Um so auffallender ist es, dass in dieser schweren Zeit, wenigstens in den ersten sechs Jahren nach dem Friedensschlusse, weder innerhalb noch ausserhalb des Rates der Vorschlag gemacht wurde, die fehlenden Geldmittel durch Verkauf eines Teiles der ungeheuren Holzvorräte, welche damals noch im Forste steckten, zu beschaffen.

Offenbar besass damals selbst das beste Nutzholz im Forste keinen die Gewinnungskosten übersteigenden Wert.

Der Bedarf daran in der Umgebung des Forstes war bis in das untere Rheinthal hinab infolge der gleichzeitigen ungemeinen Abnahme der Bevölkerungszahl und des Volkswohlstandes auf Null herabgesunken. Wer in Deutschland noch Barmittel zur Verfügung hatte, hatte dieselben zur notdürftigen Instandsetzung der während des Krieges zerstörten und verfallenen Gebäude nötig und das dazu nötige Holz war aus den zunächst gelegenen Waldungen schon desshalb ohne nennenswerte Kosten zu bekommen, weil die Landesfürsten ein Interesse daran hatten, die Häuser baldmöglichst wiederhergestellt zu sehen und dieses Interesse durch unentgeltliche Abgaben des benötigten Holzes bekundeten. Brennholz aber war damals, wo ausgedehnte früher gerodete Flächen wieder zu Wald geworden

waren, weil sie niemand mehr bestellte, im Rheinthale im Uebermass vorhanden.

Für die Gewerbe, welche schwere Eichen, das Hauptprodukt des Forstes an Nutzholz, verwendeten, fehlten in dem ganzen armen Deutschland die Abnehmer. Nach Frankreich, als dem Lande, dessen Privatwohlstand durch die Kriegeder ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts am wenigsten gelitten hatte, führten damals weder Wasserstrassen noch mit schweren Lasten fahrbare Wege. Auch mögen wenn nicht die zum grössten Teile seit Jahrhunderten in Niederwald umgewandelten altfranzösischen, so doch die lothringischen Waldungen noch den Bedarf dieses Landes gedeckt haben.

Für die Stadt bestand die wichtigste Nutzung aus dem Forste in der Nutzung des Eckerichs und die sonstige Bedeutung des Forstes für die Stadt trat so sehr zurück, dass in den ersten zwanzig Jahren nach dem Friedensschlusse aus dem Rate keine Waldherren, sondern nur noch «Eckerherren» gewählt wurden, welche nebenbei auch als Waldherren funktionierten. Dieselben hielten, wie es scheint, noch zeitweise Sitzungen im Waldhause ab: aber es gab dort so wenig zu thun, dass die wenigen Gesuche um Abgabe von Holz, die damals einliefen, im Rate selbst verhandelt wurden, wenn man auch die Empfänger in Bezug auf die Anweisung des Holzes dem alten Herkommen gemäss «auf das Waldhaus verwies». Auch die Zahl der Förster war während des Kriegs auf zwei reduzirt worden. Wenigstens ist in den Ratsprotokollen von 1652 einmal von den beiden Förstern Merckhel und Schleifer die Rede.

Ihren eigenen Brennholzbedarf und den ziemlich bedeutenden der Garnison deckte die Stadt, indem sie die Fuhrleute als Froner in den Forst schickte und das Holz von ihnen hauen und anfahren liess. Die Zahl derselben hatte sich aber so sehr vermindert, dass sie die ihnen auferlegte Last nicht mehr wie früher tragen konnten, so dass die Stadt 1649 auch die Handfroner zuziehen musste, und als auch diese sich beschwerten, 1651 zu verordnen gezwungen war, «dass sowohl jeder Bürger, als Schirmgenossen und Jüdt ein Klafter mache und in den Zwinger bei dem alten Hospitalthor geführt werde».

Digitized by Google

Dass die Stadt damals die Rechte des Landvogts in Bezug auf die Mastnutzung achtete, geht daraus hervor, dass sie 1650 dem landvögtischen Kastenkeller Exter die Nutzung des Eckerichs im Oberwald für 18 Reichsthaler abpachtete, obwohl sich auch «in hiesiger Stadt Wald» ziemlich Ecker vorfand.

Wegen dieser Pachtung kam aber die Stadt in Streit mit dem Abt von Neuburg, der den Eckerich im Oberwald als mastberechtigt für sich in Anspruch nahm, dem städtischen Förster Hans Wolf Merckhel mit Totschiessen drohte und sich zu Gewaltthätigkeiten hinreissen liess. Der Rat ahndete dieselbe mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern, welche aber der Abt nach und nach auf 50 herabhandelte.

In Bezug auf ein Gesuch des Abts um Abgabe von Brunnen-Deicheln für die Kirche im Baumgarten auf Grund seines Holzrechts beschloss der Rat 1652, «in der Waldordnung nachzuschlagen, ob man nach Baumgarten zu geben schuldig».

Dass der erste französische Oberlandvogt von Hagenau ausser der Verpachtung des Mastrechts im landvögtischen Teile sonstige irgend ins Gewicht fallende Nutzungen aus dem Forste gezogen hat, ist urkundlich nicht nachgewiesen. Er war in den Aufstand der Fronde verwickelt und wurde deshalb 1654 abgesetzt, versöhnte sich aber später mit Mazarin und hatte die Landvogtei formell bis zu seiner 1660 erfolgten Verzichtleistung inne, ohne sich, wie es scheint, viel um dieselbe zu kümmern.

Die Weide, aus der seine deutschen Vorgänger durch Verpachtung grosse Nutzungen gezogen hatten, war wertlos geworden. Ueberall gab es in nächster Nähe der Dörfer infolge des Kriegs herrenlos gewordene und desshalb unbebaute Wiesen und Felder, die sich zur Weide eigneten, genug und selbst Hagenau trieb — wohl wegen der Unsicherheit vor den Thoren — die Heerden so selten mehr in den Wald, dass 1652 die Bewohner des Landwegs sich beschwerten, die Hirten wüssten dort nicht Bescheid. Die Förster mussten ihnen «vmb die gebühr» Bescheid sagen.

Nach Harcourt's Abgang liess sich Kardinal Mazarin selbst vom Könige mit der Landvogtei belehnen.

Auch er scheint sich in Bezug auf den Forst auf die Ein-

ziehung derjenigen Gefälle beschränkt zu haben, welche den Landvögten nach der Waldordnung von 1435 zustanden. Wenigstens findet sich in den Archiven aus seiner Zeit keine Spur jener Holzverkäufe im grossen, welche zur Zeit seiner beiden Nachfolger so viel Staub aufwirbelten.

Unmittelbar nach seinem Tode scheint Ludwig XIV. die infolge der immerwährenden Kriege erst 1694 zur Ausfürung gekommene Absicht gehegt zu haben, die Verwaltung des Forstes von der Landvogtei zu trennen und die Nutzungen derselben für die Krone einzuziehen. Er befahl 1661 die Errichtung einer «Maitrise des eaux et forests» für das Ober- und Unter-Elsass mit dem Sitze in Hagenau, nach dem Muster der in den alten Provinzen Frankreichs seit langer Zeit bestehenden Maitrisen oder wie wir sie im weiteren Verlaufe dieser Arbeit nennen werden, Forstämter(St.-A. DD 37, 34).

Ueber die Aufgaben derselben und ihre Einrichtung werden wir später berichten. Hier sei nur erwähnt, dass ihre Hauptaufgabe damals neben Ausübung der Forstgerichtsbarkeit in der Einführung einer geregelten Wirtschaft in den Staats- und denjenigen Waldungen, an denen der Staat beteiligt war, und in der Beschränkung den Nutzniesser auf die Nutzung des Schlagholzes bestand.

Der Befehl des Königs scheint aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Wenigstens findet sich in den Archiven aus jener Zeit kein Nachweis der Thätigkeit eines in Hagenau amtierenden Forstamtes. Was aus der Zeit von 1661 bis 1695 an Verfügungen eigentlicher Staatsforstbeamten in Bezug auf den Forst ergangen ist, ging von den ausserhalb des Elsass angestellten Vorgesetzten der Forstämter, den Oberforstmeistern (Grandmaitres des eaux et forests), und auf ihren Antrag vom Staatsrate aus. Möglicherweise wurde auch 1661 zwar der Maitre particulier des eaux et forêts, d. h. der Vorstand des Forstamtes, nicht aber die übrigen Beamten desselben ernannt. Denn es wird aus jener Zeit in den Ratsprotokollen von 1666 bis 1669 hie und da ein «Forstmeister Louis Lanaul, sieur de Lemair» erwähnt, der, da gleichzeitig der landvögtische Kasten-

Digitized by Google

keller die Geschäfte des landvögtischen Forstmeisters besorgte, wahrscheinlich nicht landvögtischer, sondern königlicher Forstmeister, d. h. auf Lebenszeit ernannter Vorstand des nur auf dem Papiere bestehenden Forstamtes gewesen ist.

Allem Anscheine nach wurde der Befehl bei der noch 1661 erfolgten Belehnung des neuen Oberlandvogts, des Armand de la Porte, der als Gemahl der Nichte des Kardinals und als sein Erbe den Titel eines Herzogs von Mazarin erhielt, mit der Landvogtei ganz oder teilweise rückgängig gemacht und dem Herzog mit derselben die Nutzniessung des staatlichen Anteils an dem Forste in der gleichen Weise übertragen, wie sie seine Vorgänger ausgeübt hatten.

Die Staatsforstverwaltung beschränkte sich mit anderen Worten damals auf die theoretische Beaufsichtigung der Nachhaltigkeit der Wirtschaft in dem Forste in demselben Umfange, in welchem sie nach den französischen Gesetzen auch die Wirtschaft in allen anderen Waldungen beaufsichtigte, welche ganz oder teilweise Teile von Kronlehen waren, und in der Regel machten die Kriegsereignisse, deren Schauplatz das Elsass war, selbst diese Beaufsichtigung unmöglich. Auf alle Fälle schaltete Herzog Mazarin sowohl wie der Oberlandvogt Joseph du Pont, Baron von Monclar, der bekannte Pfalzverwüster, der denselben 1670 ablöste, um ihm 1690 wieder Platz zu machen, Jahre lang als unbeschränkter Herr im Forste, ohne sich um die Staatsforstverwaltung und, wie es scheint, auch ohne sich viel um die Rechte der Stadt zu kümmern. Wenigstens wird von 1663 an der Streit der Stadt mit den Landvögten, der 1648 an geruht hatte, wieder chronisch.

Während sich noch 1659 an einem Grenzberitte neben den städtischen Waldherren und den vier städtischen Förstern[1] auch die vier landvögtischen Förster[2] beteiligt hatten[3] und gemein-

[1] Martin Anthoni. der Waldbote, Hans Schleiffer, Hans Wolf Märckhel und Hans Otto.

[2] Jakob Wiese, Nikolaus Heiss, Martin Reifsteckh und Berthold Weiger.

[3] Bei diesem Grenzberitte wurde festgestellt, dass die beiden Wäldchen Schibellechthurst und Hirtzwäldel, von denen 1544 noch

Digitized by Google

sam, um «diss Herkommen auch jetze per usum» zu «continuiren», sich bei dieser Gelegenheit von den Aebten zu Neuburg und Walburg einen «Imbiss und Futter für die Pferde» reichen liessen (St.-A. 46, 3), ist von 1661 an keine gemeinsame Amtshandlung der städtischen und landvögtischen Beamten im Forste mehr nachgewiesen.

Der Streit begann, als der Landvogt 1663 in der Burg Sägemühlen und Hammerschmieden errichten und im Forste Kohlen brennen liess. (St.-A. DD 46, 4.) Die Stadt protestierte dagegen ebenso vergeblich wie gegen die Einrichtung einer Melkerei, welche der Zinsmeister, obwohl «die Waldordnung expresse verbietet, dass in dem Forste Häusser und Melckhereyen gehalten werden», wahrscheinlich im jetzigen Forstorte Melkerei bei Walburg, südlich des Halbmühlbaches, also im Burgerwald gelegen, anlegen liess, in dem die Stadt das ausschliessliche Mastrecht hatte. Die Stadt wandte sich deshalb um 1667 an den in Regensburg tagenden Reichstag in einer Eingabe, in welcher sie sich, wie es scheint, auch über andere Uebergriffe des Landvogtes beschwerte.[1]

Zu denselben scheint insbesondere auch der Versuch des Landvogts gehört zu haben, die Hagenauer Bürger dem Schiedsspruche von 1615 zuwider an der Ausübung des kleinen Weidwerks in den Bännen der Reichsdörfer und im Forste zu hindern. Denn als der Reichsschultheiss von Wangen 1668 begehrte, «man solle hiesigen Bürgern verbiethen in den landvögtischen Dörfern nit mehr zu jagen, Veldthühner, Haassen vnnd derglichen zu fangen, widrigenfalls seye bereits ordre ertheilt, wann Einer Erdappt würd, demselben 100 Streich zu geben, oder in das

gesagt wurde, «ein böschel Waldes ligt fry im Mertzwiler Veldt das es nit uff den forst stosst vnd gehoret doch zum Forst», von dem Grafen von Leiningen-Westerburg als zum Banne von Mertzweiler gehörig in Anspruch genommen wurden.

[1] Die Eingabe selbst ist nicht erhalten. In den Ratsprotokollen von 1668 ist aber der Beschwerden der Stadt wiederholt Erwähnung gethan und dabei bemerkt, dass diese attentata «lite pendente» fortgesetzt würden.

Digitized by Google

Blockhaus zu steckhen», bat der Rat vergeblich «lite pendente Alles in statu quo zu lassen». (St.-A. BB 90.)

Inzwischen hatte der Landvogt, wie es scheint, Holz in grossen Mengen nach auswärts verkauft und die Stadt folgte seinem Beispiele im kleinen, indem sie u. A. 1668 an Mattern von Ichtersheim 15 Eichen und 60 Kiefern «ex gratia vmb die gewöhnliche Waldgebühr» zu einem Bau in Hochfelden und 16 Kiefern nach Buchsweiler verkaufte. (St.-A. DD 46.) Beide Orte liegen ausserhalb der Reichspflege. Die betreffenden Verkäufe waren also der Waldordnung zuwider; den Verkauf nach Buchsweiler motivierte der Rat damit, dass «die forlen den Eichbäumen verhinderlich vnd so dickh stehen, dass die junge Eichbäume gar nit vffkommen können».

Auch sonst vergriff sich die Stadt damals in Bezug auf den Forst an der Rechten des Landvogts, indem ihre Förster bei Bauholzabgaben an Berechtigte das Holz vorzugsweise, manchmal — so 1668 bei der Abgabe von 100 Eichbäumen an das Kloster Königsbrück — ausschliesslich auf der landvögtischen Seite anwiesen und die landvögtischen Förster zu diesen Anweisungen gar nicht mehr zuzogen. Auf desfallsige Beschwerde des Zinsmeisters, der behauptete, auf des Landvogts Seite seien wohl 1000 Stämme mehr gehauen als auf der der Stadt, erkannte der Rat zwar an, dass «Gleichheit gehalten» werden müsse, und verordnete, dass bis zur Herstellung derselben die Anweisungen ausschliesslich im Burgerwald zu geschehen hätten; die Zuziehung der landvögtischen Förster zu denselben verweigerte er aber, weil «Es nit Herkommens vnd also allerseits zufrieden gewesen». Augenschein zu nehmen, gestattete der Rat nur «cum solemnissima protestatione dass Es der Statt zum geringsten Präjuditz nicht gelange». Streit von Immendingen als Waldherr berichtete damals nach des Zinsmeisters Angabe «wären viel Eichbäum in dem Forst gefällt» (von wem?), «welche verderben wollen vnd also besser wäre, mann verkhieffe dieselben, soferne EE. Rath dessen auch wie er zufrieden».

Die weitere Beschwerde des Zinsmeisters, dass der «Doppel-

meister» die Stämme «nit mehr so nahe beysammen sondern etwas von Einander hawen» lasse, scheint der Rat für berechtigt gehalten zu haben, indem er Ortsbesichtigung anordnete.[1]

Immerhin waren bis 1669 wenigstens die von der Stadt bewirkten Verkäufe von Holz an ausserhalb der Reichspflege Wohnende nicht von grösserem Umfange, als sie schon früher vorgekommen waren. Es waren Gefälligkeitsverkäufe an in der Nähe des Forstes Angesessene, welche das Holz selbst zu Bauten nötig hatten, und nicht um Geld zu machen, sondern um sich diesen Leuten gefällig zu zeigen, wurden diese Abgaben bewirkt.

Erst im Jahre 1669 sehen wir die Stadt dem Beispiele des Landvogts folgen und Holz im grossen an Holzhändler verkaufen.

In diesem Jahre erbot sich ein gewisser Würtz von Strassburg, ihr 400 Eichen, deren jede 10 Wagenschotten gebe, den Stamm für 4½ Reichsthaler abzukaufen, wenn ihm ein Holzplatz eingeräumt und die Ermächtigung des Klosters Königsbrück zum Flössen des Holzes (auf der Sauer) erwirkt würde.

Die Stadt ging auf das Gebot insoferne ein, als sie versuchsweise selbst 100 Eichen fällen und Wagenschotten, d. h. Schiffsbauholz daraus machen liess, gleichzeitig aber den Würtz verpflichtete, wenn «E. E. Rath nachgehends mit Wagenschotten nit ferners Handel treiben wollt», die übrigen 300 Stück zu 4½ Reichsthaler pro Stück zu übernehmen, er dürfe sie dann «im ganzen Forst auf der Stadt Seiten hawen».

Der Oberlandvogt gab seine Zustimmung zu diesem Verkauf, den, wie es scheint, der Unterlandvogt nur unter der Bedingung befürwortet hatte, dass er seinerseits — ob für sich oder den Oberlandvogt, ist nicht gesagt — auch 50 Eichen verkaufen dürfe. Wenigstens ermächtigte ihn der Rat, «nachdem die 400 Eichbäum verkauft, die versprochenen 50 Eichen zu hauen».

Die Stadt war damit beschäftigt, die Wagenschotten durch

[1] Es wurde dabei festgestellt, dass bei einer Abgabe von 23 Eichen die Stämme auf Pistolenschussweite von einander lagen.

Digitized by Google

Froner in die Stadt fahren zu lassen," als ihr am 22. September 1669 der Intendant Colbert einen königlichen Befehl einhändigte, welcher nicht nur die Abfuhr der Wagenschotten, sondern jede Fällung im Forste verbot und von ihr die Vorzeigung ihrer Rechtstitel auf den Forst binnen Monatsfrist forderte.

Dieses Verbot war nun nicht, wie es den Anschein hat, in erster Linie durch die Absicht des Königs, jetzt schon die Forstordannanz von August 1669 im Forste einzuführen, sondern hauptsächlich dadurch veranlasst, dass Würtz die Schotten für einen «Holländer» von Stockum gekauft hatte und der König mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg mit den Niederlanden die Ausfuhr von Schiffsbauholz dorthin verhindern wollte; wenigstens erklärte der Unterlandvogt im December 1669 dem Rate, das Verbot werde aufgehoben, wenn der Rat nachweise, dass das Holz nicht nach Holland bestimmt sei, und im Laufe des Jahres 1670 teilte der Reichsschultheiss von Wangen dem Rate mit, dass man in Paris schon halb und halb wegen des Verkaufes der Wagenschotten beruhigt sei, «von Stockum (von Wesel) sei kein Holländer, sondern ein Brandenburger».

Die Stadt richtete infolge des Befehles Ende 1669 zunächst eine neue Beschwerde an den Reichstag in Regensburg, in welcher sie ihre früheren Klagen wiederholte und sich insbesondere beklagte, dass sie die Landvogtei im Mitbesitze des Forstes störe:

«1. In dem sie wider dasz alte Herkomen am Wasser der Bieberbach[1] genand, zwo Seegmühlin im wald, vnnd zwar die eine vff der Stadt Hagenau Gestade vffrichten lassen, zu deren Gebrauch Sie die Bäume in grosser Anzahl gefället, vnnd den Wald nit allein nicht wenig deuastirt vnnd verödet: Sondern auch die mitgemeinschaftliche Statt Hagenau von dem commodo legem naa communionis auszgeschlossen;

2. ist dadurch die Stadt vnnd dero Burgerschaft die Nothwendige Beholtzung zu deren Sie im ganzen Forst berechtiget geschmälert;

[1] D. h. am heutigen Halbmühlbach, der die Nordgränze des Burgerwalds bildete. Reste von diesen Werken sind nicht mehr aufzufinden.

3. das Eckerich geschwächt;

4. noch über dises die schönste grösste Eichen den holländischen Flotzhändlern abermalsz mit praeterition vnnd abandonnirung der Statt verkaufft;

5. in Ihro die vnderstandene Gegenfällung der Bäum vnd derselben verkauff verwehrt vnnd abgeschlagen vnnd sie durch solche ungleiche diuision in ihren gemeinschaftsrechten zum höchsten laedirt vnnd vernachtheilt worden;

6. zuegeschweigen, dasz theilsz die Herrn Landvögtischen zu ohngewohnlicher verbottener Zeit Ihr Vieh Schwein vnd Pferd eintreiben vnnd die eicheln vfflesen lassen, Alles zum grossen Nachtheil vnd Schaden der Stadt Hagenau vnd dero armen Bürgerschaft, auch der Waldordnung vnnd vffgerichten Verträgen directe zu wieder» (St.-A. Freiheiten).

Aus dieser Beschwerde geht hervor, dass der Landvogt der Stadt mit dem Verkaufe grosser Holzmassen an Holzhändler vorausgegangen war und der Verkauf der 400 Eichen an Würtz nur die «Gegenfällung» für bereits ausgeführte Holzverkäufe des Landvogtes war. Der Beginn derselben würde daher in die Zeit zwischen 1663 und Ende 1666 fallen.[1]

Wenn in der Eingabe nicht mehr von der Melkerei die Rede ist, so rührt das daher, dass der Zinsmeister der Stadt 1669 versprochen hatte, das auf der Melkerei stehende Vieh nur noch auf die landvögtische Seite zu treiben und die Melkerei später dorthin zu verlegen.

Der Reichstag hatte über diese Beschwerde noch nicht entschieden, als die Stadt, wie aus einem im Freiheitenbuch der Stadt aufbewahrten Schriftenwechsel mit einem Anwalte an dem Reichskammergerichte in Speier hervorgeht, bei diesem Gerichte eine Besitzstörungsklage gegen den Königlichen Intendanten Colbert anhängig machte.

Die Stadt hatte dem Anwalt angezeigt, dass letzten Juli

[1] In einer der Eingaben der Stadt von 1669 wird behauptet, die Stadt habe schon 1654 Holz im Grossen an Holländer verkaufen wollen. Es sei ihr aber nicht gestattet worden. Von diesem Versuche habe ich in den Akten keinen Nachweis finden können.

«lite sub hoc Augustissimo arbitrio pendente» Intendant ihr eine Königliche Ordre zugestellt worden sei, «in Krafft deren künfftig in disem h. forst keine bäum mehr zu verkauffen, noch zu fällen auch was bereits gefällt ist, von seiner stell nicht verruckt werden sollen», so lange sie ihre Rechtstitel nicht dem Intendanten des Königs vorgelegt habe.

Dieser Befehl treffe die Stadt um so schwerer, als sie zur Reparatur der Stadtmauern und anderer Bauten einem Handelsmanne in Strassburg eine Anzahl Eichen «in Wagenstott zu liffern» verkauft und von demselben 1300 ℔ zur Zahlung der Werbungskosten anticipando aufgenommen habe.

Das sei

1. den 500jährigen Rechten der Stadt und der Waldordnung zuwider, auf welche jeder Landvogt einen körperlichen Eid leiste, und vermöge deren

2. die Stadt nach Epiphanias in dem landvögtischen Bezirke das Nacheckerich oder jus glandis legendae habe, welches Recht der Landvogt auf der Stadt Seite nicht besitze;

3. von den Landvögtischen seien schon «unzählbar viele baum» teils verkauft, teils auf der Sägemühle zerschnitten worden. Die Stadt habe aber nach der Waldordnung das Recht, wenn nicht auf mehr, so doch sicher «ad eundem et tantumdem numerum»; trotzdem verhindere der Landvogt die Fällung;

4. mit diesem Verbot sei die Stadt umsomehr zu verschonen, als «alle attentata lite . . . pendente einzustellen» seien.

5. die «in succo et sanguine äusserst ausgesogene Stadt» habe ausser dem Forste fast keine Mittel, «ihr verarmtes Stadtwesen aufrecht zu erhalten»;

6. es sei «ab executione angefangen»;

7. es sei «der lieben Justiz viel zu nahe getreten seine titulos und jura dem anderen und viel mächtigeren teil wider sich selbsten zu ediren und vorzulegen»;

8. «von selbsten bekannt, dass die repositura et custodia actorum bei der statt ist, dieselbige auch das directorium und Rechnung führet und bei dem Waldhaus 3 Officianten, benantlich einen Stättmeister, einen Marschalken und einen Waldschreiber

hat, dahingegen von lantvögtischer Seiten nur der Einige Kastenkeller ist.»

Deshalb möge der Anwalt dahin referieren, dass der Arrest aufgehoben werde. Die Frage sei nun, ob die Stadt auch den Landvogt pfänden dürfe, wenn er z. B. bei der Nutzung des Nacheckerichs seine Rechte überschreite.

Die Antwort riet zur Gegenpfändung, obwohl dieselbe vermöge der Reichsordnung verboten sei, «weil man wider HH. Landvogt und Räthe auf die condition der Pfändung keinen Process aufbringen kann, auch sonst bei den Herrn Beisitzern zweifelig ist, ob desz Kais. Cammergerichts Jurisdiction wider die Landvögtischen fundirt und derwegen kein ander mittel dedurch sich bei habender gerechtigkeit und deren quasi possession der Niessung des Nacheckerichs handhaben mögen vorhanden».

Ein weiterer Klagepunkt der Stadt war der, dass die Landvögtischen die Bürger an der Ausübung des kleinen Weidwerks im Forst und der gesamten Jagd auf den Feldbännen der Stadt und der Reichsdörfer und in den der Stadt, der Georgskirche und den Spitälern gehörigen Waldungen hindern, die ihnen doch durch Vertrag und nach dem Herkommen zustehe.

Das umfangreiche «Responsum juris» des Anwalts sprach sich dahin aus, dass das jus territoriale über den Forst der Stadt allein zustehe; denn sie besitze dort die Gerichtsbarkeit über gemeine Vergehen, sie habe «primum locum» auf dem Waldhause «nicht ordine dignitatis personalis», die dem Landvogt zustehe, «sondern realis halber, weil sie das jus territoriale besessen». Dafür spreche ausserdem der Eid, den die Landvögte und das «juramentum fidelitatis», das die landvögtischen Förster der Stadt schwören müssten (und 1685 noch thatsächlich schwuren), ferner die Thatsache, dass die Landvögte das Holz heischen müssten, und endlich das Weiderecht der Stadt, das zum Territorial- und nicht zum Forstrecht gehöre.

Zu dem Territorialrechte gehöre von Rechtswegen der «Wildbann, jus venandi oder des Jagens Gerechtigkeit als nämlich Jagen, Setzen, Fällen, Würgen». «Der Vorgesetzte der Jagdbarkeit heisst Jaegermeister, cujus officium est, omnia illa sol-

Digitized by Google

licite instruere et ordinare, quae venationi seu feris insectandis et capiendis inserviunt et (qui) nihil aliud agit quam ut venationem exerceat.»

Auch dieses jus venandi besitze die Stadt, wenn auch, wie es scheine, auf Grund eines Vertrages mit dem Landvogt gemeinsam. Sie habe nur dem Kaiser Maximilian zu Liebe auf die hohe Jagd im Forste verzichtet; doch habe der landvögtische Forstmeister der Stadt alljährlich «ad recognitionem juris vier Schweine oder acht Porken zu liefern».[1]

Das «Forstrecht, jus foresti, die forstliche Gerechtigkeit, waldliche Obrigkeit, jurisdictio ad ea limitata quae ad conservationem sylvarum et nemorum pertinent», stehe der Stadt in Gemeinschaft mit dem Landvogt zu. Vorsteher derselben sei der Forstmeister, «cuius officio idem praecipue incumbit, ne sylvae devastenter, sed omnia illa fiant, quae ad sylvarum utilitatem spectant».[2]

Zu einer Entscheidung über diesen Rechtsstreit kam das

[1] Ob diese Behauptung begründet ist, habe ich in den Archiven nicht ermitteln können.

[2] Zum Forstrechte rechnet der Verfasser des Gutachtens das Recht, Waldordnungen zu erlassen, die Bestrafung der Holzfrevel, der Ernennung der Förster, die «Prohibitio ne arbores extirpentur et ne arbores fructiferae exscindantur», ferner die «Prohibitio ne sylvae noviter plantatae et succrescenti damnum inferatur», und als Ausfluss desselben das Recht, in solchen Waldungen die Weide oder das Betreten mit Aexten und dergleichen ganz oder teilweise zu verbieten, die Umzäunung der Waldungen, die Verfügung über die Windfälle, «die Läuterung oder Säuberung der Bäume, dass das dürr abgestandene holz von dem grünen holz und Aeste zu mehrerem Wachsthum der stämm abgescheiden werde», also das Recht, Durchforstungen auszuführen, das Einfangen der Schwärme und die Nutzung des Honigs wilder Bienen, das Setzen von Grenzsteinen und auffallenderweise «die Verbietung spitziger Pfähl oder Zaunstecken, damit das übergehende Wild nicht verletzt werde» ferner die «prohibitio bombardarum, das niemand mit büchsen, oder bürstrohren im forst gelitten werde, ohne die schützen denen es befohlen», das Gebot, den Hunden Knüppel anzuhängen, ferner den Biber- und Otterfang und den Fang von Auerhähnen, wilden Gänsen und Enten, Hasel- und Feldhühnern sowie von Wachteln und endlich «sonsten heilsame und nützliche gewohnheiten».

Reichskammergericht bei seinem langsamen Geschäftsgange nicht mehr. Der Friede von Nymwegen von 1679 machte, obwohl sich der Kaiser im Friedensvertrage seine Rechte auf die zehn Städte ausdrücklich vorbehielt und noch 1682 der französische Intendant von der Stadt 405 fl. 5 β «zu Unterhalt der Kammer Speyer rückständige Gelder» eintrieb, der Zugehörigkeit Hagenaus zum Reiche thatsächlich, der Ryswicker Friede von 1697 auch völkerrechtlich ein Ende.

Noch 1669 hatten die Beamten der Landvogtei in ihren Verhandlungen mit dem Rate die Zuständigkeit des deutschen Reichstages und des Reichskammergerichtes über die Streitigkeiten zwischen ihnen und der Stadt stillschweigend anerkannt; aber schon damals begann der König die Zügel strammer anzuziehen und verlangte beispielsweise Ende 1669 die Absetzung des Stettmeisters Crafft, weil er bei dem Marschalkessen sich geweigert hatte, nachdem die Gesundheit des Kaisers ausgebracht war, auf die Gesundheit des Königs von Frankreich als «Protektors der Stadt» zu trinken. Der Rat und die übrigen drei Stättemeister gingen um so eher darauf ein, als Crafft, als ihm einige Wochen nach dem Essen die Stadtmusikanten das neue Jahr anspielten, denselben einen Reichsthaler schenkte und dabei sagte, das sei zum Zeichen, dass er ein deutscher, die übrigen aber nur französische Stättemeister seien. Stättmeister Streit von Immendingen protestierte dagegen als gegen eine schwere Verleumdung. Der Rat fügte aber der Strafe der Amtsentsetzung diejenige des Verbots an Crafft, die Wirtshäuser zu besuchen und an die Wirte, ihm etwas zu verabreichen, hinzu.

Die Städte, insbesondere auch Hagenau, hielten damals treu zu Kaiser und Reich, wenn sich diese Treue auch nur in Worten Ausdruck verschaffte. Sie mussten diese Anhänglichkeit im Verlaufe des 1672 beginnenden Turenne'schen Krieges schwer büssen. Hagenau insbesondere wurde 1677 auf Befehl Ludwigs XIV. geschleift und mit so vielen anderen Städten und Dörfern des Elsass und Badens — wie 1689 die Städte der Rheinpfalz — zum grössten Teile in der Absicht niedergebrannt, auf

Digitized by Google

diese Weise zwischen Deutschland und Frankreich eine Wüste zu schaffen und so den feindlichen Heeren den Einfall in die altfranzösischen Provinzen zu erschweren. Durch diesen Brand war der Widerstand der Stadt gegen Frankreich gebrochen; Rat und Bürgerschaft leisteten 1682 dem Könige öffentlich den Eid der Treue.

In Bezug auf die Rechtsverhältnisse des Forstes verblieb es indessen vorerst beim alten, nur dass jeder Teil je nach dem Gange des Krieges und je nach den augenblicklichen Machtverhältnissen in die Rechte des anderen übergriff.

Die Einwirkung der königlichen Forstverwaltung beschränkte sich auf den Erlass eines Staatsratsbeschlusses vom 1. September 1674,[1] durch welchen die jährliche Hiebsfläche im Sinne der für ganz Frankreich erlassenen, im Elsass aber vorerst nicht eingeführten Forstordnung von 1669 vom Wirtschaftsjahre 1675 an bei einer angenommenen Gesamtwaldfläche von 30700 arpents auf 150 arpents, die Umtriebszeit also auf etwas über 200 Jahre festgesetzt wurde.

Zur Ausführung kam aber dieser Beschluss vorerst nicht; vielmehr fuhren sowohl die Stadt wie der Landvogt fort, im Forste planlos einzelne Stämme bald hier, bald dort fällen zu lassen und zu verkaufen.

Namentlich die beiden Landvögte scheinen, als die damals mächtigeren, diese Verkäufe auch nach 1669 in grösster Ausdehnung ausgeführt und auch sonst ganz nach Gutdünken im Forste gewirtschaftet zu haben.

Herzog Mazarin hat 1694 erklärt, dass er selbst nach dem Tode des Kardinals grosse Schläge ohne Regel in dem Forste gemacht habe, ohne dass vom Teilen mit der Stadt die Rede war, und dass Monclar für mehr als 100,000 livres Holz an Holländer aus dem Forste verkauft habe. (St.-A. DD 35.) Ausserdem liess 1697 das Forstamt zwei Köhler aus dem Walde

[1] Von diesem nicht mehr erhaltenen Staatsratsbeschlusse behauptete später die Stadt, dass darin ausdrücklich anerkannt sei, dass sich der Wald im ungeteilten Besitze des Königs und der Stadt befinde.

Digitized by Google

weisen, welche von dem Mazarin'schen Zinsmeister von Vorstedt vier Jahre vorher, also 1693, die Erlaubnis erhalten hatten, gegen Bezahlung von 4 sols pro Klafter «de couper toutes sortes d'espèces de bois partout où bon leur semblera».

Derselbe Vorstedt und sein Vorgänger unter Monclar hatten wie bei der Grenzfeststellung von 1698 festgestellt wurde, eine ganze Reihe von Wiesen, insbesondere die jetzt noch bestehenden Mathsthalmatt und Forstmatt und die jetzt aufgeforsteten Wiesen Zangmatt, Seematt, Oberstrittenmatt und Christogallusmatt und zwei Gärten bei Schirrein gerodet und auf Rechnung des Landvogts verpachtet, die Anlage der Wassermühle bei Sufflenheim auf Forstgrund gegen eine Abgabe an den Landvogt gestattet und bei Sufflenheim ein «Maison de chiens» den s. g. Hundshof im Forste erbaut und dem Jäger Mazarins verpachtet.

Die durch den Krieg, namentlich aber infolge der Einäscherung, durch welche fast alle öffentlichen Gebäude zerstört wurden, noch mehr in unglaubliches Elend gekommene Stadt besass nicht mehr die Macht, dem Beispiel des Landvogtes folgend aus eigener Machtvollkommenheit so starke Eingriffe in die Substanz des Forstes zu machen.

Nur über die Enklave Bruderhaus, welche die Stadt nach dem Schiedsspruch von 1578 «von langen Jahren in Verwaltung» hatte, wagte sie mit Zustimmung des Schultheisses zu verfügen. Sie trat es 1684 mit allen Rechten an die Prämonstratenser der St. Nikolauspfarrei unter der Bedingung ab, mindestens jeden Quatember eine Messe zu lesen und die Stadt als Territorialherrn anzuerkennen. Es blieb in deren Besitze bis zur Revolution.

Die einzige regelmässige Einnahme der Stadt aus dem Forste bestand aus ihrem Anteile an den Strafgefällen, welche auf dem immer noch fortbestehenden Waldhause ausgesprochen wurden, und den dort bewirkten Holzabgaben, welche zusammen z. B. vom 13. Oktober 1684 bis 7. August 1685 nur 213 fl. eintrugen, und aus dem Eckergeld, welches 1685 362, 1686 320 und 1687 396 fl. abwarf.

Zur Deckung ihrer ausserordentlichen Bedürfnisse — Wieder-

aufbau der Häuser, Stadtmauern und Schleusen und Reinigung der Stadtgräben — wandte sie sich an den König, der ihr dann auch von 1680 bis 1687 nach und nach gestattete, in der ihr gehörigen Hälfte des Forstes, «dans la moitié qui leur appartient», im ganzen 5000 Eichen da, wo es am wenigsten Schaden mache, zu verkaufen[1] (St.-A. DD 23).

Das Versteigerungsprotokoll über die letzten 2000 Eichen ist im Stadtarchiv unter DD 37 aufbewahrt. Es geht daraus hervor, dass die Stadt zu den 2000 Stämmen «pour les fausses coupes» 200 Stämme zugeben musste.[2] Käufer war der erwähnte «Holländer v. Stockum». Er bezahlte im ganzen 9000 livres (tournois) oder 4500 fl., für jeden der 2200 Stämme also 4,09 livres oder 3,15 M. in heutiger Währung. Der Kaufpreis musste auf erste Anforderung der Stadt bezahlt werden und war 1688 bereits bezahlt, obwohl damals erst 1387 Stämme gehauen waren, wie eine von dem Reichsschultheissen, den Waldherren und den städtischen Förstern aufgenommene Verhandlung feststellte.

Es ist für die Zustände jener schrecklichen Zeit bezeichnend, dass v. Stockum erst 1699, also nach 11 Jahren dazu kam, die fehlenden und von ihm bereits bezahlten 813 Stämme zu beanspruchen und dass ihm auch dann noch die Stadt die geforderte Rückzahlung des zu viel bezahlten Preises von 3658 ℔ 10 s — auf Zahlung der Zinsen erhob v. Stockum von vornherein keinen

[1] Nach dem im Stadtarchiv unter DD 54 aufbewahrten Bedingnisshefte zu dem Verkaufe des dritten 1685 für Reinigen der Festungsgräben bewilligten 1000 Stämme musste indessen die Hälfte des Kaufpreises an den Intendanten, d. h. in die Staatskasse abgeführt werden.

[2] Aus den Bedingungen sind ausserdem die Bestimmungen hervorzuheben, dass die Arbeiter des Käufers ihre sämtlichen Lebensbedürfnisse in der Stadt kaufen und fremde Fuhrleute Zoll- und Brückengeld zahlen mussten, und dass das Holz auf den ungefährlichsten Wegen und unter möglichster Schonung des Aufwuchses an die Bäche geschafft, also geflösst werden sollte. Die ersten Tausend hatten v. Stockum und sein Associé v. d. Wahl freihändig für 3 fl. pro Stück erhalten. Die zweiten Tausend waren «oben und unten faul». Der Rat ermächtigte die Waldherren, sie für 1 ℔ 4 ß pro Stück loszuschlagen; das dritte Tausend kaufte v. Stockum und von der Wahl für 5000 ℔, also für 4,55 ℔ pro Stück.

Anspruch — unter der Begründung verweigerte, v. Stockum habe vor der Kriegserklärung noch vier Monate Zeit zur Abfuhr gehabt, die Stämme seien später «au profit du Roy» eingezogen worden. Monclar habe damals auch eine Anzahl Stämme an einen Holländer v. d. Wahl verkauft gehabt. Ein von demselben eingereichtes Gesuch um Verlängerung der Abfuhrfrist sei von dem Staatsrate abschlägig beschieden worden. (St.-A. DD 39, 1).

Das Waldhaus waltete fortgesetzt seines Amtes wenigstens als Forstgericht. Vom 17. August 1681 bis 22. Mai 1684 sind dort 43 fl. Rügegelder eingegangen, dagegen 5 fl. 2 ß Zehrung der Förster bei einer Ortsbesichtigung und zehnmal je 3 fl. für «Waldfilz» verausgabt worden.[1]

Von der Stadt wurden bereits 1668 wieder neben der beiden Eckerherren zwei Waldherren ernannt, und diese allein — ohne Zuziehung des Zinsmeisters oder wie es in jener Zeit manchmal hiess, des Kastenkellers — scheinen namentlich die Gesuche der Bürger um Bauholz verbeschieden zu haben. Denn an Stelle der früher bei solchen Gesuchen in den Ratsprotokollen ständigen Formel «auf das Waldhaus verwiesen» trat anfangs der achtziger Jahre die neue «an die Waldherren verwiesen».

Von 1684 ab entschied jedoch der Rat über diese meist sehr summarisch gehaltene Gesuche (z. B. 200 Forlen, 4 Eichen, Latten und Todtholz) in seinen ordentlichen Sitzungen selbst.[2] Nur die Anweisung des Holzes blieb nominell den Waldherren, thatsächlich aber wohl den städtischen Förstern vorbehalten.

Ausserdem hat die Stadt, wie aus den erhaltenen Waldrechnungen (St.-A. DD 46) hervorgeht, in den Jahren 1680 bis 1685 fortgesetzt Holz in kleinen Mengen aus dem Forste an auswärtige Konsumenten auf eigene Rechnung verkauft[3] und

[1] Was darunter zu verstehen ist, habe ich nicht ermitteln können.

[2] Die Ratsprotokolle enthalten dann meist nur die Bemerkung: «Concl. Verwilliget.» Höchstens ist bezüglich der Latten die Bemerkung beigefügt: «soll dieselben aus Hagebuchen oder Erlen hawen lassen.»

[3] Es finden sich dabei folgende Preise notiert: für 1 Klafter Kohlholz 1 ß, für eine Kiefer 1 ß 4 ₰, 1 ß 8 ₰ bis 2 ß, für 24 ge-

noch weit grössere Holzmassen an die Bürger zum Wiederaufbau ihrer 1677 abgebrannten Häuser abgegeben. 1681 wurden an einem einzigen Tage von den Bürgern nicht weniger als 792 Kiefern und 15 Eichen vom Rate verlangt und bewilligt.

Ebenso unterhielt sie damals noch Förster — wie viele, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, 1659 waren bereits wieder vier im Amte, einer derselben führte den Titel «Waldbote» —, und die landvögtischen Förster leisteten ihr noch 1685 den vorgeschriebenen Eid. Diese Förster waren beritten, denn 1685 baten die «Bereidt Förster» Urweiler und Elss vergeblich um Gehaltserhöhung.

Dieser Zustand dauerte bis in das Jahr 1694 unverändert fort. Um die Waldordnungen kümmerte sich jeder Teil nur, wenn er sie als Waffe gegen den anderen gebrauchte, und selbst die Berechtigten suchten, wenn auch vergeblich, sich davon frei zu machen. So protestierte 1670 das Kloster Königsbrück auf Grund eines angeblichen Rechtes dagegen, dass, wenn es Bauholz nötig habe, Augenschein genommen werde; der Rat erklärte, er habe durch die Waldordnung das Privileg, dass Augenschein genommen werde.

Auch die Angrenzer suchten von der herrschenden Verordnung Nutzen zu ziehen. So hatten 1683 die Schweighäuser in der Mägstub «Lochbäume» gehauen und «oberhalb der Lochmatten am Eschbacher Berg einen Wegweiser gesetzt und Schweighauser Bann darauf geschrieben». Die Stadt klagte beim Conseil souverain de l'Alsace, der ihr 1685 den Besitz des Waldes

ringe Kiefern 1 ℔ 10 ß, für 1 Kiefernsparren 1 ß 8 ₰, für 100 Haseln Reifstecken 2 ß 6 ₰ bis 3 ß 4 ₰, für starke Kiefern 2 ß 6 ₰, für Kiefern zu Rebstecken 6 ß. Im ganzen betrug die Einnahme 1681 und 1682 = 62 ℔ 10 ß 8 ₰, 1683 = 65 ℔ 12 ß, vom 1. März bis 20. Juni 1684 = 110 ℔ 9 ß 2 ₰. Dagegen wurden 1682 ausgegeben für Abzählen von Holländer Holz, wahrscheinlich die an Stockum verkauften Eichen, 13 ℔ 8 ß, für Anweisen desselben an den Schultheissen und Stadtschreiber 6 ℔ 1 ß 8 ₰ 1683 für Fröner an der Betschdorfer Strasse 2 ℔ 5 ß für Wein und 2 ℔ für Brot, für «Taglohn und Ross der Waldherren» 1 fl., desgleichen für drei Förster und einen Zimmermann 2 fl. 3 ß.

Digitized by Google

«depuis le chemin de Pfaffenhofen jusqu'au fossé séparant le ban de Schweighausen», das heutige Kuhläger zusprach. (St.-A. DD 67.)

Die Staatsforstverwaltung mischte sich nur zeitweise und in Einzelfällen in die Bewirtschaftung des Forstes. So gestattete 1685 der König dem Herzog Christian von Pfalz-Sponheim, sich im Forste, wo es am wenigsten schädlich sein möchte, 500 Eichen und 2000 Kiefern anweisen zu lassen. Die Stadt liess ihm «ihre Hälfte» durch ihre Förster anweisen, obwohl die letzteren berichteten, er «verlange die grössesten Bäume». (St.-A. BB 101.)

Weitere Akte der königlichen Verwaltung aus der Zeit vor 1694 waren die Aufhebung der Forstrechte der elf lichtenbergischen Dörfer im Westen des Forstes unter gleichzeitiger Abschaffung der an den Grafen von Hanau als Rechtsnachfolger der Herren von Lichtenberg zu leistenden Fronden im Jahre 1686,[1] ferner die Erklärung des Königs von November 1687, durch welche im ganzen Elsass gestattet wird, früher gerodetes, aber in der Ungunst der Zeiten wieder zu Wald gewordenes Land mit Erlaubnis der Forstämter wieder zu roden, und endlich die Staatsratsbeschlüsse von 1683 und 1685, welche im Interesse der französischen Marine in allen weniger als 15 Stunden vom Meere oder 6 Stunden von schiffbaren Flüssen gelegenen Hochwaldungen die Ausführung von Schlägen nur nach vorhergegangener Besichtigung derselben durch den Oberforstmeister (Grandmaitre) und den «Controleur des finances», gestatteten und von 1688, welche den «Seigneurs particuliers» unter Vorbehalt verbriefter, vom König anerkannter Rechte verbot, ihre ordentlichen Richter zu «juges des eaux et forests» zu ernennen, und den «tables de marbre», sie als solche anzuerkennen.

Diese Staatsratsbeschlüsse waren bestimmt, die Einführung

[1] Von wem dieselbe ausging, habe ich nicht ermitteln können. In den Rechtsstreiten des 18. und 19. Jahrhunderts ist der Thatsache wiederholt Erwähnung gethan. Die Forstordnung von 1669 hebt alle Forstrechte, deren Gegenleistung Fronden waren, gleichzeitig mit diesen selbst auf.

Digitized by Google

der «Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forests» vom August 1669 im Elsass einzuleiten.

Dieselbe erfolgte im Jahre 1694 durch einen Staatsratsbeschluss, welcher den Staatsrat de Gallois zum «Grand maistre des eaux et forests d'Alsace» und zum «commissaire pour la Réformation des dites forests» ernannte.

Unter «réformation des eaux et forests» verstand man damals die Einführung dieser Ordonnanz in ihrem ganzen Umfange in allen Waldungen, für die Waldungen, deren Eigentümer oder Miteigentümer die Krone, insbesondere die Uebertragung der gesamten Verwaltung und der Forstgerichtsbarkeit auf die Staatsforstbehörden, die Einschränkung der Nutzungsrechte auf ein waldunschädliches Mass und die Beschränkung des Niessbrauchs an Waldungen, an denen die Krone beteiligt ist, auf die Nutzung des Unterholzes im Mittelwalde unter Einziehung des gesamten Einschlages in Hochwaldungen und am Oberholze des Mittelwaldes für die Krone.

Für die Stadt bedeutete dieser Beschluss daher vollständige Abschaffung jeden unmittelbaren Einflusses auf die Forstgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit und auf die Bewirtschaftung des Forstes; sie bedeutete ferner eine wesentliche Einschränkung ihrer Berechtigungen, für den Oberlandvogt aber, da der Forst nur Hochwaldungen in damaligem Sinne enthielt, vollständige Enteignung all seiner Rechte auf den Forst.

Er beeilte sich deshalb, bei dem Staatsrat Einspruch zu erheben, mit der Begründung, dass er mit der Landvogtei im Elsass in derselben Weise und mit denselben Rechten belehnt worden sei wie früher die österreichischen Erzherzöge. Der Staatsrat wies ihn aber noch im Laufe des Jahres 1694 mit seiner Beschwerde ab und verordnete die Ausführung seines früheren Beschlusses in seinem ganzen Umfange, stellte ihm aber Entschädigung in Aussicht, wenn seine Rechtstitel die Gerechtigkeit seiner Ansprüche beweisen würden. (St.-A. DD 37.)

Damit waren alle Rechte der Oberlandvögte im Forste für immer beseitigt, an ihre Stelle trat die Krone, und es ist — ab-

gesehen von einigen im nächsten Abschnitte zu erwähnenden missglückten Versuchen des landvögtischen Zinsmeisters, ihm wenigstens die Pachtgelder für Nebennutzungen und die Gegenleistungen der Quasi-Berechtigten für Holznutzungen[1] zu sichern — in den Archiven nicht der mindeste Nachweis enthalten, dass je wieder ein Landvogt diese Rechte ausgeübt hätte. Ob und wie Mazarin für den Verlust derselben entschädigt wurde, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

Die Periode der französischen Landvögte kennzeichnet sich vor allem durch den Beginn ausgedehnter Holzverkäufe im Forste an Holzhändler. Die kolossalen Vorräte uralter Eichen in demselben, bis zur Zeit des Herzogs Mazarin nur dazu bestimmt, Eicheln als Futter für die Schweine zu tragen, und erst Gegenstand der Holznutzung, wenn sie infolge Absterbens der Krone aufhörten, diese Aufgaben zu erfüllen, wurden von da an ebenso wie die bis dahin nur zur Deckung des unmittelbaren Bauholzbedarfes der nächsten Umgebung des Forstes bestimmten Kiefern eine weithin verfrachtete Handelsware. Das Holz, in seinen Gelderträgen bis dahin gegen die Mastnutzung und die Forststrafgefälle zurücktretend, wurde mit einem Schlage trotz ausserordentlich niedriger Preise zum Hauptprodukte des Forstes.

Man fällte nicht mehr wie früher nur die «unschädlichen»,

[1] 1698 erklärten die Bürgermeister von Eschbach, Forstheim und Hegeney vor dem Forstamte, jeder Bauer habe 20 sols «Pielgelt» für das Recht, Hainbuchenholz zur Deckung seines Brennholzbedarfs im Forste zu hauen, 13 sols 4 deniers «Laubgelt» für das Recht auf Zaunreissig für ihre Gärten und Höfe und 1 sol 4 den. für den Schreiber, der die Erlaubnisscheine schreibe, an den landvögtischen Zinsmeister bezahlt. Ausserdem haben in Eschbach jeder Bürger 5 sols 4 den. und 2 Hühner, jeder Taglöhner die Hälfte davon für das Weidrecht im Forste an den Grafen von Hanau entrichtet. In Surburg betrug nach Angabe des dortigen Bürgermeisters in dem gleichen Jahre das Pielgelt 40, das Laubgelt 20 sols; ferner habe früher, so lange sie im Besitze waren, was nicht mehr der Fall war jeder Bürger für einen Karren Taubholz (mortsbois) jährlich einen Sack Hafer und eine Henne, für einen Handkarren die Hälfte davon an Mazarin bezahlt; endlich die ganze Gemeinde 30 ß für die Weide und jeder Müller an der Sauer 42 sols für das Wasserrecht.

sondern die wertvollsten Bäume, aber überall, wo man sie fand, hielt es aber, wie aus den Verhandlungen von 1668 hervorgeht, immer noch für einen Fehler, eine grössere Zahl von Stämmen auf kleinem Raume zu fällen.

Die Ausnützung des Waldes war daher, trotz der Festsetzung der Hiebsfläche vom Jahre 1674, soweit sie von den städtischen Waldherren und Förstern und von dem landvögtischen Zinsmeister und seinen Förstern geleitet wurde, noch wie vor eine plenterweise. Dagegen mögen durch eigenmächtige Fällungen der Brennholzberechtigten und der Köhler hie und da kleine Kahlflächen entstanden sein, wenn auch das immer noch massenhaft vorhandene dürre, bequem zu gewinnende Lagerholz den weitaus grössten Teil des Brennholzbedarfes deckte.

Aus der Beschreibung der Bestockung einzelner Waldteile, welche in der Verhandlung über die Feststellung der Grenzen des Forstes vom Jahre 1698 enthalten ist, geht hervor, dass allenthalben überständiges Altholz — das Protokoll spricht fast allenthalben von «gros vieux chênes sur le retour», denen als Gegensatz einmal «quelques beaux» gegenübergestellt sind — vorherrschte, und dass darunter an vielen Stellen wenig Jungholz vorhanden war. Nur auf den fruchtbarsten Böden scheint dasselbe häufiger gewesen zu sein. Welchen Holzarten dieses durchweg als «broussaille» bezeichnete Unterholz angehörte, ist nicht gesagt. In den trockenen Lagen mit geringem Boden herrschte die Kiefer, in solchen mit besserem Boden die Buche, sonst überall die Eiche als Altholz vor. In nassen Lagen wird der Wuchs der Eiche auch auf den besten Böden als «de mauvaise venue à cause de la quantité de marais» bezeichnet und der reichlichen Beimengung von Erlen und Aspen Erwähnung gethan. Sehr nass gelegene Orte, wie die an den Königs-

In Gunstett zahlten für das Recht, Dürrholz zu holen, die Besitzer von Karren zwei Säcke Hafer und zwei Hennen, die von Handkarren die Hälfte, Laubgeld die ganze Gemeinde 32 sols, für die Erlaubnis, Weichholz zum Bauen zu holen, und für die Weide, zahlten sie Nichts. Die Abgabe der Müller betrug 32 sols. Die Bürgermeister von Ober- und Niederbetschdorf, Reimersweiler und Schwabweiler erklärten, nicht zu wissen, wie viel bezahlt wurde.

Digitized by Google

brücker Wald anstossenden Teile, sind als «un marais presque impraticable rempli de broussaille» beschrieben. Stark graswüchsige Kiefernböden, auf denen das Gras die Entstehung von Kiefernanflug erschwerte, wie die an Biblisheim anstossenden Partien, waren nur mit einigen alten Eichen bestockt und enthielten viele Blössen. Dasselbe war der Fall auf ganz leichten Sandböden, wie in der Mägstub. Die Stiefelhart war wohl infolge fortgesetzter Schafweide, wegen welcher noch 1696 bis 1700 häufige Verurtheilungen vorkamen, «une fort grande plaine inculte».

Daraus geht nun nicht nur hervor, dass selbst die ausgedehnten Fällungen Monclars und Mazarins den Charakter des Forstes als Plenterwald mit grossen Altholzvorräten nur wenig verändert hatten, sondern auch dass unter den französischen Landvögten weder für die Ableitung des überschüssigen Wassers noch auch für Wiederbesamung holzleerer Stellen irgend etwas geschah. Die Stadt war dazu zu arm, der Landvogt aber hatte die Nutzniessung nur auf Lebenszeit und war, wie die Absetzungen Harcourts und Herzog Mazarins beweisen, selbst dieser nicht sicher. Er hatte deshalb kein Interesse, für Nachwuchs zu sorgen. Von Bau und Unterhaltung von Strassen und Waldwegen ist abgesehen von den Frönern auf der Betschdorfer Strasse (S. 25. Anmerkung) in der ganzen Periode nirgends die Rede. Wohl aber befahl 1682 der König, an allen grossen Strassen Wegweiser anzubringen.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes geschah in der Hauptsache nach wie vor durch die Empfänger. Dass der eine oder andere der beiden Besitzer des Forstes Holz auf eigene Rechnung zum Verkaufe fällen und aufarbeiten liess, ist nur von den 100 Eichen, aus welchen die Stadt 1669 Wagenschotten machen liess, urkundlich erwiesen. Möglich ist jedoch, dass der Landvogt auch die auf seinen Sägemühlen geschnittenen Hölzer als Brettware verkaufte. Die städtische Sägemühle, welche zuerst 1648 erwähnt wird, scheint nur Kundenmühle gewesen zu sein. Wenigstens findet sich nirgends ein Nachweis, dass dort fertige Ware verkauft wurde. 1685 war sie verpachtet.

Bei der Brennholznutzung der Bürger und der sonstigen Eingeforsteten war während des langen Krieges die Anweisung des Holzes durch die Förster ganz in Vergessenheit geraten. Wenigstens machte der Eckerherr Stettmeister Carius 1649 den Rat darauf aufmerksam, dass die Bauern ungeheischen Holz zum Verkaufe im Forste fällten, und dass der landvögtische Zinsmeister einverstanden sei, wenn man das alte Herkommen wieder einführe und niemand das Fahren von Holz gestatte, «als dem es erlaubt würde». Ein Beschluss hierüber wurde nicht gefasst, und auch 1650 beschränkte man sich auf den Beschluss, «dass man die Waldordnung wieder observiert und 8 Tage Eichnes und 14 Tage Forlnes zu führen».

In die Zeit der französischen Landvögte fällt auch die Einführung der Köhlerei im Forste. In der Beschwerde von 1663 ist ihrer als gegen die Waldordnung verstossend Erwähnung gethan. 1694 war sie noch in Uebung.

Das unverkohlte Brennholz war damals um Hagenau noch nicht Gegenstand des Holzhandels im Grossen. Wo Brennholz von den Waldeigentümern verkauft wurde, geschah es zur Selbstgewinnung und wer sich damit nicht abgeben wollte, kaufte sein Holz bei irgend einem Fuhrmann, der das Holz im eigenen Walde gewonnen oder die Erlaubnis dazu von dem Waldbesitzer gegen Entgelt erhalten oder wohl auch sich selbst erteilt hatte. Das Gleiche gilt für alle anderen Nutzholzarten als Eiche und Kiefer und möglicherweise auch für alle zu Schiffsbauholz untauglichen Eichen. Die Würzlinge bezog nach wie vor der Schultheiss. 1669 zeigte von Wangen dem Rate an, dass zwei Holzhändler ihm dieselben abkaufen wollten.

Von den Nebennutzungen war immer noch der Schweineeintrieb die wichtigste. Als 1669 die Eckerherren berichteten, «dass man disse 2 täg das Eckherich beritten vnd so reichlich befunden, dass bey Manns andänckhen Kein Solches gewessen», im Bürgerwald allein könne man «2000 s. v. Schwein feist machen», beschloss der Rat, «vor Solch Reichliches Aeckher ist zuvördert gott dem allmächtigen danneckh zu sagen vnd sich vmb frembde s. v. Schwein zu bewerben, damit man es auch zu nutzen bringt».

Die Schweine wurden von der Stadt damals auch in den Nachecker getrieben. In der Beschwerde von 1669 nimmt sie den Nacheckerich als ihr ausschliessliches Recht in Anspruch, übersetzt das Wort aber fälschlich mit «jus glandis legendae», ein Recht, welches die Stadt nie besass, und das, wie es scheint, auch im Forste niemals von der Stadt, dagegen, falls in der Klageschrift der Stadt von 1669, die Worte «Ihr Vieh Schwein und Pferd» sich nur auf «eintreiben» nicht aber auf «eicheln vfflesen lassen» beziehen, in der Mitte der Periode vom Landvogte widerrechtlich ausgeübt wurde.

Ausserdem wurde die Rindviehweide nach Abzug der Kriegsvölker immer noch in grossem Umfange ausgeübt. Der Landvogt legte im Forste sogar eine eigene Melkerei an.

Von der Streunutzung ist auch in dieser Periode noch, obwohl damals um Hagenau viel Tabak gebaut wurde, nirgends die Rede, von der Grasnutzung nur einmal im Ratsprotokolle von 1668, in welchem erwähnt ist, dass Oberbetschdorfer Bauern drei Wagen Heu aus dem Forste haben wollen. Die städtischen Förster wurden beauftragt, mit ihnen zu «handeln so gut sie können».

Für Bemessung der Strafen für Forstfrevel war immer noch die Waldordnung von 1435 massgebend; die bis zur Einführung der französischen Münze fortschreitende Verschlechterung des Münzfusses machte sie von Tag zu Tag wirkungsloser. Der Schilling war längst zur geringen Scheidemünze geworden. Man rechnete, als um 1680 die französische Währung anfing, sich Eingang zu verschaffen, den Gulden zu 2 livres tournois, den Schilling zu $^1/_{20}$ dieser neuen Münzeinheit, so dass sein Wert nicht einmal mehr den Betrag von 4 Pfennigen unserer Währung erreichte.

Von gesetzgeberischer Thätigkeit in Bezug auf den Forst ist in jener Zeit nicht die Rede. Die königlichen Verordnungen und die Staatsratsbeschlüsse in forstlicher Hinsicht blieben bis 1694 thatsächlich unausgeführt; Landvogt und Stadt aber hatten Wichtigeres zu thun, als die Forstordnung Ludwigs XIV. einzuführen.

Die Holzpreise waren unglaublich niedrig. Der höchste Preis, welcher der Stadt für Eichenschiffbauholz zur Zeit der französischen Landvögte überhaupt bezahlt wurde, war bei freihändigem Verkaufe 4½ Reichsthaler für den Stamm, den Würtz 1669 zahlen wollte. Wenn man bedenkt, dass ein solcher Stamm mindestens 10 Wagenschotten geben musste, dass ferner diese 300 Stämme im ganzen rund 6400 ha grossen Bürgerwalde ausgesucht werden durften, und dass, wie wir sehen werden, noch 1744 Eichen von 12 bis 18 Fuss Umfang auf kleinem Raume nach hunderten gefällt werden konnten, so erscheinen diese Zahlen doppelt klein. Trotzdem waren, wie es scheint, nur die Schiffbauer der Nordseeküste im stande, sie zu zahlen.

1687 erlöste die Stadt für 2200 im ganzen Bürgerwald auszusuchende Holländereichen in öffentlicher Versteigerung nur noch 4,09 livres tournois (3,15 M.) pro Stück.

Das Recht, Brennholz jeder Art, von den Empfängern nach ihrem Belieben zu fällen, bezahlten die Köhler noch 1694 mit 4 sols = 0,15 M. pro Klafter.[1] Man verkaufte also damals Brennholz nach Masseinheiten zur Selbstnutzung; Stämme, Stangen und Latten dagegen durchwegs nach der Stückzahl.

Ueber die Art der Ausübung der Jagd im Forste ist aus jener Zeit nichts erhalten. Allem Anscheine nach übte die hohe Jagt im Forste selbst nur der Landvogt und seine Leute, vielleicht ausserdem die königliche Jägerei aus, wenn auch noch 1685 die Stadt das «kleine Weidwerk» im Forste für den Rat und die Burgmänner in Anspruch nahm. Wenigstens wurde im Januar 1685 im Rate ein Schreiben Monclars verlesen, «Inhaltend dess Ihm Herrn General geklagt worden war, dass ein Jäger im Schirrein ein Stück Wild geschossen», in Abwesenheit des Obristjägermeisters Vernille befilcht selbigen biss auff weiter Ordre in thurn zu legen». Ob dieser Obristjägermeister

[1] Der Ausdruck Klafter findet sich für Hageuau zum ersten Male in den Waldrechnungen für 1680. Ob damit das altfranzösische Klafter (corde) von 3,58 Raummetern gemeint ist, ist unklar. Nach der Ordonnanz von 1669 durfte Brennholz in Altfrankreich nur nach diesem Masse verkauft werden.

Digitized by Google

königlicher oder landvögtischer Beamter war, habe ich nicht ermitteln können. Jedenfalls unterhielt Herzog Mazarin im Forste Jäger und eine Meute Hunde, denn Vorstedt hatte bei Sufflenheim «une maison des chiens» erbaut und einem Mazarin'schen Jäger verpachtet. Auch Vernille wird demnach in landvögtischen Diensten gestanden haben.

Mit den landvögtischen Beamten verhandelte die Stadt fast nur in deutscher Sprache; die aus elsässischen Geschlechtern stammenden Reichsschultheisse vermittelten den Verkehr zwischen den Landvögten und der Stadt. Die Kenntnis des Französischen war, trotz der französischen Garnison und der verhältnismässig grossen Zahl ehemaliger französischer Soldaten, welche nach den Kriegen in Hagenau blieben;[1] noch 1685 so wenig verbreitet, dass, als der Stadtschreiber Würtz um «Erlaub Etliche täg zu verreisen» bat, der Rat «einhelliglich» beschloss: «Abgeschlagen, weilen Niemand so etwas wichtiges vorfallen wirdt, der der französischen Sprach Erfahren vorhanden.» Die Ratsprotokolle wurden in deutscher Sprache, die Rechnungen in deutscher (Gulden-) Währung geführt. Den Befehl des Intendanten vom 20. Februar 1685, «alle Contracta und Expeditiones in französischer Sprach zu machen», liess der Rat «weilen zur Zeit unmöglich» unbeachtet.

[1] Dieselben wurden in den Ratsprotokollen von den einheimischen Einwohnern durch den Zusatz «der welsche» unterschieden. So gab es einen welschen Schuster, einen welschen Schneider und eine welsche Hebamme.

SECHSTER ABSCHNITT.

Sechste Periode. Der Forst unter der Verwaltung der königlich französischen Forstämter (1694 bis 1791).

Durch den im vorigen Abschnitte erwähnten Staatsratsbeschluss von 1694, welcher die Errichtung eines eigenen königlichen Forstamtes für das Unterelsass mit dem Sitze in Hagenau anordnete, war die bekannte Forstordnung vom August 1669 thatsächlich in ihrem ganzen Umfange im Forste eingeführt.

Diese «ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forests» regelte die ganze Materie der forstlichen Gesetzgebung in einer von keinem gleichzeitigen Forstgesetze auch nur annähernd erreichten Vollständigkeit und Klarheit für ganz Frankreich in einheitlicher Weise.

Sie begrenzte auf das genaueste die Zuständigkeit der einzelnen Forstbehörden, welchen zum grossen Teile gleichzeitig sowohl Verwaltungsgeschäfte wie die gesamte Straf- und Civilgerichtsbarkeit in allen die Forsten und die Gewässer irgend berührenden Dingen, insbesondere auch über Eigentums- und Berechtigungsfragen übertragen war.

Solche Behörden erster Instanz waren, abgesehen von der auf 12 ℔ beschränkten Strafbefugnis der nicht überall, z. B. speziell bei Hagenau nicht vorhandenen «gruyers», die Forstämter («Maitrises des eaux et forêts»), bestehend aus einem «Maistre particulier», der in Hagenau stets Forstmeister genannt wurde, und einem «Lieutenant» als Vertreter desselben, beide als Richter und Vorstände in den Verwaltungsgeschäften, einem «Procureur du Roy» als Forststaatsanwalt, einem «Garde marteau» als Beisitzer mit beratender Stimme bei den Gerichtssitzungen, speziell verantwortlich für die Schlagauszeichnung und verpflichtet, allmonatlich sämtliche Schutz-

Digitized by Google

bezirke zu besichtigen, einem «greffier» als Gerichtsschreiber und Sekretär in den Verwaltungsgeschäften, einem oder mehreren «Huissiers audienciers» (Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener), einigen Förstern «gardes» oder «Sergents à garde des forèts», denen die Besorgung des Forstschutzes oblag, während einer von ihnen welcher in den Ratsprotokollen mehrfach als «Oberförster» bezeichnet wird, als «Sergent collecteur des amendes», die Strafgelder zu erheben hatte, und gleichzeitig hie und da als «garde général à cheval» die übrigen mit beaufsichtigte und endlich einem oder mehreren Feldmessern, welchen die Vermessung der jährlichen Schläge oblag, und welche ausschliesslich berechtigt waren, Messungen irgend welcher Art in den Forsten vorzunehmen.

Die Forstmeister hatten mindestens alle sechs Monate sämtliche Waldungen ihres Bezirkes zu besichtigen, in welch der Krone irgend welche Eigentums- oder Nutzniessungsrechte zustanden, und über den Befund genaue Verhandlungen aufzunehmen. Sie mussten über alle von ihnen dabei beobachteten und ihnen angezeigten Vergehen und Frevel binnen vierzehn Tagen erkennen, hatten die Forststrafen zur Erhebung zu stellen und die «récolements», d. h. die Nachzählung der Ueberhälter in den auf dem Stocke versteigerten Schlägen nach deren Räumung auszuführen. Es stand ihnen ausserdem zu, jederzeit alle anderen Waldungen ihres Bezirkes mit Ausnahme der reinen Privatwaldungen zu besichtigen.

Ihr Vorgesetzter war der Oberforstmeister, «Grand maitre des eaux et forests», der mehrere Forstämter unter sich hatte. Derselbe hatte die Disciplinaruntersuchungen gegen die sämtlichen Beamten dieser und in erster Instanz die Strafverfolgungen wegen aller von ihm selbst entdeckten und in zweiter Instanz über alle in der Berufungsinstanz zu seiner Kenntnis gelangten Forstvergehen zu instruieren und besass in den aus mindestens sieben Richtern bestehenden Präsidialgerichten beratende Stimme.

Ihm stand die Ernennung und Absetzung der Unterbeamten der Forstämter zu. Er hatte alljährlich sämtliche Forstämter

seines Bezirkes, Schutzbezirk um Schutzbezirk zu besichtigen, die Orte, in denen Schläge ausgeführt werden sollten, zu bestimmen und die Randbäume derselben mit seinem Hammer zu bezeichnen, die Holzverkäufe abzuhalten und die notwendigen Saaten, Pflanzungen und Entwässerungsarbeiten anzuordnen. Seine Hauptaufgabe war die « réformation » der Waldungen, d. h. die Abstellung aller darin entdeckten Missbräuche, die Feststellung der Eigentumsrechte, die Regelung der auf den Forsten lastenden Nutzungsrechte und die Sicherung ihrer Grenzen.

In Straf- und Civilsachen, welche sich auf die Substanz und das Eigentum an Waldungen bezogen, waren, wo sie bestanden, in erster Instanz die « Tables de marbre » genannten Gerichtshöfe, welche in Berechtigungsfragen Berufungsinstanz der Forstämter waren, zuständig. Die Strafanträge wegen Usurpation von Waldboden durch die Angrenzer konnten die Forststaatsanwälte nach Gutdünken bei den Forstämtern, bei den Tables de marbre oder bei den Oberforstmeistern einbringen. Die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz stand dann immer dem Staatsrate, in anderen Sachen wieder den Parlamentsgerichthöfen zu.

Kein Schlag durfte nach Einführung der Ordonnanz in den königlichen und ungeteilten Forsten mehr ausgeführt werden, bevor durch Staatsratsbeschluss der generelle Hauungsplan, das « réglement des coupes », das sich auf die Bestimmung der jährlichen Hiebsfläche beschränkte, genehmigt war. Alle Verkäufe mit Ausnahme derjenigen der Dürrhölzer und Windfälle mussten vom Oberforstmeister selbst am Sitze des Forstamtes vorgenommen werden.

Die Art und Weise, wie die Schläge örtlich begrenzt, vermessen, ausgezeichnet und ausgeführt werden sollten, war auf das genaueste vorgeschrieben. Ihre Fläche durfte höchstens 5 % von der im réglement des coupes vorgeschriebenen abweichen. Das Holz wurde ausnahmslos in grossen Losen auf dem Stocke zur Selbstgewinnung versteigert. Die Versteigerungen mussten vorher in genau vorgeschriebener Weise

öffentlich bekanntgemacht und in bestimmten Formen abgehalten werden. Die Steigerer waren für alle in Hörweite von den Schlägen vorkommenden Frevel verantwortlich und hatten zu dem Ende vereidigte Schlaghüter zu unterhalten, welche verbunden waren, ein Register über alles aus dem Schlage verkaufte Holz zu führen.

Weggeld, Zoll und dergleichen durfte von dem aus Staats- und ungeteilten Forsten herrührendem Holze nicht erhoben werden. Die Fällung musste am 15. April beendet sein; ausserdem wurde jeweils ein Räumungstermin festgesetzt, der nur vom Staatsrat verlängert werden konnte. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf desselben musste das « récolement » gemacht und dabei untersucht werden, ob sämtliche mit den verschiedenen Hämmern bezeichneten Randbäume und Ueberhälter noch vorhanden und die durch die ersteren bezeichneten Schlaggrenzen nicht überschritten waren. Die Schläge wurden nochmals vermessen, die Käufer hatten, wenn eine grössere Fläche als in dem Verkaufsprotokoll angegeben, gefunden wurde, für das Uebermass einen entsprechenden Zuschlag zum Kaufpreis zu zahlen und erhielten, wenn etwas an der Fläche fehlte, für « manque de mesure » einen entsprechenden Nachlass.

Abgesehen von der Lesholznutzung und derjenigen der Windfälle und des aufgefundenen Frevelholzes war jede Holznutzung ausserhalb der regelmässigen Schläge verboten. Ueber das vorhandene Windfall- und Frevelholz musste eine Verhandlung aufgenommen und der Verkauf schleunigst eingeleitet werden.

Unter ähnlichen Förmlichkeiten wie das Holz wurde die Mastnutzung versteigert. Waren Mast- und Weiderechte vom Staatsrat als bestehend anerkannt, so waren die Berechtigten verpflichtet, vor dem Austrieb der Herden genaue Verzeichnisse derselben einzureichen und die einzelnen Stücke mit einem bestimmten, für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen versehen zu lassen. Das Vieh einer jeden Gemeinde musste in einer einzigen Herde vereinigt sein und durfte nur auf einem einzigen von dem Forstamte zu bestimmenden und von dem

Berechtigten nötigenfalls mit Gräben zu versehenden Wege eingetrieben werden. Die fährigen Orte wurden von dem Forstamte bestimmt. Die Berechtigung wurde auf das Vieh der Eigentümer der herrschenden Güter beschränkt, der Eintrieb fremden Viehs war verboten, ebenso trotz allenfalls entgegenstehender Rechtstitel der Eintrieb von Ziegen und Schafen.

Alle bestehenden Brennholzrechte mit Einschluss der Lesholzrechte wurden — die auf lästigem Titel beruhenden gegen Entschädigung, die von Gemeinden, welche dafür Fronden, Grundzinsen und dergleichen zu leisten hatten, gegen Erlass derselben — anfgehoben. Nur die auf Grund besonderer Verleihung bestehenden Brennholzrechte der Kirchen, Klöster und Spitäler wurden aufrecht erhalten, wenn ihr vorher festzusetzender Betrag nicht die Ertragsfähigkeit des Waldes überstieg. In diesem Falle wurde an Stelle des Holzes den betreffenden Anstalten der Wert desselben in Geld geliefert; letzteres geschah immer bei den bis dahin bestehenden freiwilligen Holzabgaben an Kirchen u. s. w. Die Abgabe von Besoldungsholz sowie von Holz zu öffentlichen Bauten mit Ausnahme des zum Bau der Kriegsschiffe erforderlichen Holzes, welches, wenn es abgegeben wurde, zu seinem vollen Werte bezahlt werden musste, in Natur wurde verboten, ebenso das Verschenken von Holz.

In gleicher Weise wurden alle Bauholzrechte, soweit sie nicht auf einem titre de fondation, dotation, onereux oder auf Besitz seit 1560 beruhten, abgeschafft.

Die Waldungen im ungeteilten Besitze der Krone mit Dritten waren denselben Bestimmungen unterworfen wie die reinen Staatsforste.

Auch über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und kirchlichen Anstalten sowie der Privaten waren in der Ordonnanz die eingehendsten Bestimmungen getroffen; ihre Aufführung würde indessen hier zu weit führen.

Ein weiterer Abschnitt der Ordonnanz, «De la police et conservation des forêts», legt den Besitzern von Waldungen, welche an königliche und ungeteilte Waldungen stossen, die Ver-

pflichtung auf, 4 Fuss breite und 5 Fuss tiefe Grenzgräben anzulegen und zu unterhalten, verbietet die Pflanzung von Bäumen auf 100 Ruten von der Staatswaldgrenze und verpflichtet die Angrenzer und die Besitzer von Enclaven, alle auf Eigentumsänderung in denselben zielenden Handlungen den Forstämtern vorher anzuzeigen, die betreffenden Grundstücke vermessen zu lassen u. s. w. Er bestimmt die in den Forsten anzuwendenden Masse, schreibt die Zerstörung aller im Walde und dessen Umkreise bis zu einer halben Stunde vorhandenen Holzbauten vor und verbietet die Errichtung irgend welcher Bauten und den Betrieb holzverbrauchender Gewerbe in diesem Abstande von den Forsten. Das Brennen von Asche, das Anzünden von Feuer, das Sammeln von Waldfrüchten, das Stehendschälen in Lohschlägen und dergleichen mehr war verboten.

Die Strafen waren durchwegs sehr streng und bei Forstdiebstählen auf das genaueste durch das Gesetz bestimmt, ebenso die auszusprechenden Werts- und Schadensersätze, ohne dass dem Richter irgend ein Spielraum gelassen war.

In den Einzelnen zur Nutzniessung überlassenen Staatsforsten beschränkte sie das Nutzungsrecht der Niessbraucher auf das Unterholz der Mittelwaldungen und den Einschlag reiner Niederwaldungen. Das Oberholz der Mittelwaldungen und der gesamte Einschlag der Hochwaldungen blieb der Krone vorbehalten.

Die Ordonnanz war vollständig geeignet, in das herrschende Chaos Ordnung zu bringen, und es lag ihr offenbar neben der Absicht der Sicherung der Forsten gegen weitere Eingriffe in ihre Substanz und der Nachhaltigkeit ihrer Nutzungen die Absicht zu Grunde, in den Staatsforsten an die Stelle der bisherigen schrankenlos ausgeübten Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft treten zu lassen.

Mit ihrer Einführung war durch den erwähnten Staatsratsbeschluss von 1694 der Staatsrat de Gallois unter Ernennung zum «Grandmaistre des eaux et forests d'Alsace» und zum «commissaire pour la Réformation des dites forests» mit dem Sitze in Ensisheim beauftragt worden. Als solcher hatte er nach

der Ordonnanz von 1669 zunächst die Aufgabe, die Eigentumsverhältnisse und den Umfang und Ursprung der auf den Forsten lastenden Berechtigungen zu ermitteln und festzustellen, für die Aufstellung und die Einhaltung der «réglements des coupes» zu sorgen und dergleichen mehr.

Zu diesem Behufe standen ihm die weitgehendsten Vollmachten zur Seite. Jeder Miteigentümer, jeder Angrenzer, jeder Berechtigte war verpflichtet, ihm seine Rechtstitel vorzuzeigen.

In dem gleichen Beschlusse hatte der Staatsrat die Errichtung von zwei mit einem grossen Personale besetzten Forstämter für das Elsass, die eine für Oberelsass mit dem Sitze in Ensisheim, die andere für Unterelsass mit dem Sitze in Hagenau befohlen.

Die letztere sollte wie folgt besetzt werden :

1 Staatsrat und Forstmeister (Maistre particulier),
1 » » stellvertretender Forstmeister (Lieutenant),
1 » » Forststaatsanwalt (Procureur du Roy),
1 » » Garde-marteau,
1 Gerichtschreiber (Greffier),
2 Gerichtsboten (Huissiers audienciers),
1 Feldmesser (Arpenteur),
1 zweiter Feldmesser zur Kontrolle (Réarpenteur-soucheteur),
1 sergent collecteur des amendes, restitutions et épices,
8 sergents à garde.

Die höheren Beamten, «officiers», d. h. die Beamten vom Gerichtsschreiber aufwärts, sollten «en titre d'office et héréditaire» angestellt und bis Holzverkäufe im Sinne der Ordonnanz von 1669 im Elsass stattfanden, aus den Einkünften der lothringischen Staatsforsten besoldet werden (St.-A. DD 37, 38).

Der Ernennung des Herrn de Gallois zum Grand-Maître folgte 1694 die Ernennung eines gewissen Etienne Perreaud zum erblichen Forstmeister von Hagenau auf dem Fusse.

Aber das ganze Jahr 1695 ging darüber hin, bis das gesamte Personal des Forstamtes beisammen war und dasselbe seine erste Sitzung halten konnte.

Nach seiner Konstituierung bestand dasselbe aus
dem Forstmeister Perreaud,
» Forstmeisterstellvertreter Regemont, später Dorsner,
» Forststaatsanwalt Clermont,
» Substitut desselben Brussault,
» Garde-marteau Lambert, später Turpina,
» Feldmesser Husson,
» réarpenteur Daudet,
» Gerichtsschreiber Bossual,
den Gerichtsboten Viel und Lorée,
dem Oberförster «Garde général» Arnold, genannt Verdun,
den Sergent-Collecteurs Foisset und Delaunay
den Förstern Lasave für den nordöstlichen Teil, Brossard, Theille oder Tiel für Metzeleck, Perigny in Schweighausen, Lechenaye für Oberwald, Dessur, diese sechs in der Umgebung von Hagenau, und zwei anderen, welche in Germersheim und Bergzabern, also auf kurpfälzischem und pfalzzweibrücken'schem Gebiete stationiert waren, aber bereits nach vier Jahren von der Bildfläche verschwanden. Dagegen wurden bereits 1698 zwei weitere Förster für den Forst ernannt.

Wie man sieht, waren fast alle diese Beamten wälscher Abstammung und, wie aus den Protokollen des Forstamtes hervorzugehen scheint, zum allergrössten Teile der deutschen Sprache nicht mächtig.[1]

Die erste Amtshandlung des Oberforstmeisters de Gallois war der Erlass einer Verordnung von 1694, durch welche er alle und jede Holznutzung in den königlichen (und ihnen gleichgeachteten ungeteilten) Waldungen verbot und die Ausübung der Jagd in ihrem Innern jedermann untersagte. (St.-A. DD 37, 36.)

[1] Es spricht für diese Annahme namentlich die gänzlich verständnislose Art und Weise, mit der in den Protokollen die deutschen Orts- und Familiennamen geschrieben sind, z. B. Sufflum für Sufflenheim, Souécousen für Schweighausen. In wichtigen Sachen wurden vereidigte Dolmetscher zugezogen. Von Turpina ist indessen wiederholt bemerkt, dass er bei Vernehmungen die Leute deutsch fragte und ihre Aussagen ins Französische übersetzte. Die Förster konnten zum Theil nur ihre Namen schreiben.

Digitized by Google

In der gleichen Verordnung wurde allen nicht zum Adel gehörigen Personen das Recht zu jagen überhaupt entzogen. Der Adel durfte auf Raubzeug nur zwei, auf Hasen und Hühner nur eine Stunde von den Grenzen der königlichen Forste jagen. Das Jagen auf in die Aehren schiessenden Aeckern und in belaubten Wäldern wurde auch ihm untersagt.

Wer Rodstücke in der Hart bei Mülhausen und in ihrer Umgebung besass, musste bei Strafe der Einziehung dem Oberforstmeister ein Verzeichnis derselben einreichen. Alle Waldungen im Elsass ohne Ausnahme sollten binnen sechs Monaten vermessen und kartiert sein.

Schafe und Ziegen durften in die Waldungen des Königs, der Territorialherrrn (Seigneurs), der Kirchen und Gemeinden nicht mehr eingetrieben werden. Die der Territorialherren und Gemeinden wurden in Bezug auf die Holznutzung vorerst denselben Bedingungen unterworfen wie die königlichen Forsten. (St.-A. DD 37, 36.) Bald darauf verbot, bei 3000 ℔[1] Strafe und Einziehung des Holzes, ein Staatsratsbeschluss von 1695 allen Waldbesitzern ohne Ausnahme, einen Schlag in Hochwaldungen, am Oberholz im Mittelwald oder in Tannen und dergleichen (aucuns bois de Futaye, Balivaux sur taillis, Arbres sapins) zu machen, bevor derselbe von den Beamten des Forstamts besichtigt sei. (St.-A. DD 24, 1.)[2]

[1] Von 1695 ab ist unter ℔ immer das französische Pfund «livre tournois» = 0,777 ℳ zu verstehen. 1 Gulden galt 2 ℔.

[2] Im Oberelsass hatte das Forstamt bereits 1694 selbständig auf Grund der Ordonnanz ein ähnliches Verbot erlassen. Die waldbesitzenden Gemeinden um die Hart, fassten dieses Verbot als eine Besitzergreifung durch den Staat auf und beschwerten sich später bei dem Statthalter, dem Herzog von Orléans, das Forstamt eigne sich ihre versteinten Gemeindewaldungen an, obwohl sie dieselben für 300,000 + 99,000 ℔ zurückgekauft hätten. (St.-A. DD 37, 35). Diese 399,000 ℔ waren euphemistisch «dons gratuits» genannte Steuern, die auf das Elsass umgelegt waren, und zu deren Sicherung der König, wie es scheint, Beschlag auf das Einkommen aus den Waldungen gelegt hatte. Nach ihrer Zahlung entzog, wie wir sehen werden, der Staatsrat die Privat- und Gemeindewaldungen der Einwirkung des Forstamtes.

Digitized by Google

Darauf hin verbot 1695 der inzwischen in Dienst getretene Forstmeister Perreaud der Stadt die Nutzung selbst von Dürrholz auch in dem Burgbannwalde, dem nicht gerodeten Teile des früheren Stöcky, welches die Stadt bis dahin in unbestrittenem Besitze gehabt hatte. (St.-A. DD 34, 1.)

Durch dieses gleichzeitige Verbot der Holznutzung im Forste und im Burgbann war die Stadt und mehr noch die noch ganz an den unmittelbaren Bezug des Holzes im Walde gewöhnte Bürgerschaft auf das äusserste in ihren Lebensgewohnheiten gehemmt.

Die Stadt liess sich deshalb herbei, dem Intendanten Lagrange unter Protest einen Teil ihrer Rechtstitel, insbesondere die Schenkungsbriefe von 1347 und 1349, die Bestätigung derselben von 1436 und einige Grenzprotokolle als Beweis, dass sie einen eigenen Wald besitze, vorzulegen.

Perreaud fand jedoch diese Besitztitel für ungenügend; er wiederholte deshalb am 14. September 1695 das Verbot der Holznutzung und verbot der Stadt ausserdem die Anstellung eines Försters «pour la garde de la partie de la forêt, qu'ils prétendent leurs appartenir en propre». (St.-A. DD 34, 13.) Ob die Stadt unter diesem von ihr in Anspruch genommenen Teile des Forstes den ihr unzweifelhaft zugehörigen Burgbannwald oder den Bürgerwald verstanden wissen wollte, in welchem ihr nach der Waldordnung nur das Mastrecht allein zustand, ist aus den betreffenden Urkunden nicht ersichtlich.

Wie es scheint, hat die Stadt schon damals absichtlich diese Frage offen gelassen, um aus der Aehnlichkeit der Namen, die sie in ihren Eingaben gleichmässig mit «forêt des bourgeois» übersetzte, gelegentlich Kapital zu schlagen. Sie vermengte anfangs absichtlich die Frage des Burgbannwaldes mit der Frage des Burgerwalds und wollte zunächst nur anerkannt sehen, dass ein Teil des auf der linken Moderseite gelegenen Waldes ihr Alleineigentum sei. Da auf Seite des Königs niemand da war, der das thatsächliche Rechtsverhältnis kannte, so gelang es vielleicht, sich später Burgerwald und Burgbannwald als zusammengehörig zugesprochen zu sehen.

Gleichzeitig suchte sie sich durch trotz des Verbotes fortgesetzte Hauungen in beiden Waldteilen im Besitze ihrer in Anspruch genommenen Eigentumsrechte zu erhalten, bezw. sich in diesen Besitz zu setzen.

Für den Burgbannwald sehr gelegen kam ihr noch 1695 ein Schreiben des Herrn v. Pontchartrain, der, wie es scheint, im Staatsrate ständiger Referent in Forstsachen war, worin er dem Oberforstmeister Gallois mitteilte, dass auf Befehl des Königs denjenigen Waldbesitzern im Elsass, welche Volleigentümer ihrer Waldungen seien, die Verfügungsfreiheit über dieselben zurückgegeben werden könne, wenn sie sich in Bezug auf die Holznutzung der Ordonnanz von 1669 fügten, d. h. durch Einführung einer jährlich gleichen Hiebsfläche die Nachhaltigkeit der Nutzung sicherten. Diesen Brief liess der Rat anfangs 1696 Perreaud zustellen und erhob auf Grund desselben Einspruch gegen jeden Eingriff des Forstamtes in die Bewirtschaftung des Burgbannwaldes (St.-A. DD 21) und in einer anderen Eingabe (St.-A. DD 39, 38) auch in die Bewirtschaftung des ihr allein gehörigen Burgerwaldes, den man immer mit dem Burgbannwald verwechsle. In letzterem hätten immer die Adeligen als Burgleute ihr Holz geholt.

Inzwischen war im Herbst 1695 im Forste der erste nach den Bestimmungen der Ordonnanz von 1669 eingezeichnete Schlag in dem durch das Réglement des coupes von 1670 bestimmten Umfange von 150 arpents = 71 ha — und zwar in einem Stücke in dem zum Burgerwald gehörigen Forstorte Sandlach an der Südgrenze des Forstes gegen die Feldmark von Hagenau — auf dem Stocke versteigert worden.[1]

Die Stadt hatte sich dadurch nicht abhalten lassen, in allen Teilen des Burgerwaldes teilweise recht umfangreiche Schläge zu machen. Am 1. März 1696 wurde von den Beamten des inzwischen etablierten Forstamtes Ortsbesichtigung abgehalten und dabei festgestellt, dass an verschiedenen Stellen 26, 7, 29,

[1] Das Versteigerungsprotokoll selbst habe ich nicht auffinden können, wohl aber das Ausschreiben des Grandmaître und das Schlagauszeichnungs- und Vermessungsprotokoll.

100, 320, 140, 70 Stämme frisch abgehauen waren. Der städtische Förster Diedrich hatte sie angeschlagen, und die Holzempfänger hatten das Holz an die Stadt bezahlt.[1] Einer derselben erklärte, 1000 Klafter von der Stadt gekauft zu haben. Daraufhin verurteilte das Forstamt die Stadt am 5. März 1696 zu einer Geldstrafe von 6000 ₰, zu 6000 ₰ Werts- und Schadensersatz und zur Einziehung des Holzes. (St.-A. DD 35, 27).

Schon vorher, am 14. Januar 1696, hatte die Stadt demselben eine längere Erklärung über ihren Waldbesitz und einige weitere Besitztitel vorgelegt und dabei darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Briefe Kaiser Sigmunds von 1434[2] ein Wald erwähnt sei, « la forest des bourgeois qui leur appartient et laquelle est siuée au milieu de la forêt qui est indivise » und ein anderer « forêt des bourgeois », der ringsum versteint sei und dessen Steine gegen den Forst den Reichsadler, gegen den städtischen Wald das Stadtwappen trügen (St.-A. DD 35, 1). Auch bei dieser Gelegenheit hatte die Stadt es unterlassen, die Waldordnung von 1435 herauszugeben, in welcher die Rechtsverhältnisse jenes « forêt des bourgeois qui est située au milieu de la forêt », des « Mittelstücks » der Schenkung von 1349 klar dargelegt sind.

Die Stadt war nahe daran, durch diese Unredlichkeit ihre Eigentumsrechte am Forste ganz zu verlieren. Der Oberforstmeister de Gallois gab am 15. Februar 1696 ein Gutachten ab, dem wir Folgendes entnehmen :

Die alten Titel sprechen nur von dem Rechte der Hut und der Mastnutzung, nicht vom Eigentum ; 1680 habe die Stadt noch um die 1000 Eichen gebeten. Der Herzog Mazarin habe 1694 erklärt, früher seien im Forste überhaupt keine Schläge gemacht worden, der Wald habe nur zur Jagd gedient; er selbst habe nach dem Tode des Kardinals Mazarin Schläge ohne Regel gemacht und an

[1] Einer hatte für 7 Eichen von zusammen 38 Fuss Umfang 40 ₰, ein anderer für jede Eiche 2 ₰, für Kiefern 10 sols für den Fuss Umfang bezahlt.

[2] I. Teil (Heft VIII), S. 42.

Fremde verkauft, ohne dass von Teilen die Rede war. Auch Monclar habe für mehr als 100,000 ℔ Holz an Holländer verkauft. Die Stadt habe sich nicht beschwert und nichts von diesen Verkäufen erhalten. Die Titel beweisen nicht das Eigentum der Stadt am Burgerwald, der Brief von 1337[1] beziehe sich nur auf das Mastrecht, der Burgerwald sei versteint, weil nur dort die Bürger das Mastrecht hätten, vielleicht auch weil sie dort auf Bedarf zur Holznutzung berechtigt gewesen seien. Bei Erteilung der Erlaubnis zum Fällen der Eichen in den Jahren 1680 bis 1685 sei die Bedingung gestellt worden, dass der königliche Intendant den Versteigerungen beiwohne, ein Beweis, dass die Stadt nicht als Eigentümerin betrachtet wurde.[2]

Es sei der Stadt also nur das Recht der Mastnutzung zuzuerkennen. Das Recht der Mithut und der Gerichtsbarkeit sei mit der Einrichtung des Forstamtes unvereinbarlich; in den meisten Fällen wäre der Rat sonst gleichzeitig Richter und Partei. Das Dürrholzrecht und das Recht auf mortsbois[3] (Taub- oder Unholz) könne ihr der König zugestehen, im Burgerwald liege noch für zehn Jahre hinaus dürres Brennholz auf dem

[1] Was die Stadt mit diesem im I. Teile (Heft VIII), S. 23 in seinen Hauptsätzen abgedruckten Briefe ausser dem Rechte der Mithut eigentlich beweisen wollte, ist unklar; noch unklarer ist aber, wie Gallois daraus den Beweis des Mastrechts für die Hagenauer ableiten konnte. Offenbar waren er und seine Beiräte des Deutschen nicht genügend mächtig, um die Urkunde zu verstehen.

[2] 1680 hatte der König der Stadt erlaubt, 1000 Eichen im Forste «dans la moitié qui leur appartient» zu verkaufen (DD 23); ebenso 1687 2000 Eichen «dans la forêt et dans son district» (DD 37).

[3] Die Ordonnanz von 1669 verstand darunter ausser Weiden, Saalweiden und Erlen nur wertloses Strauchwerk, wie Schwarz- und Weissdorn, Hollunder, Ginster, Wachholder und Brombeeren. Auf diese neun Holzarten war der Ausdruck ursprünglich nur in der holzarmen Normandie beschränkt. Im holzreicheren Südwesten rechnete man früher auch die Hainbuche, Birke, Aspe und den Ahorn dazu. Zahlreiche Ordonnanzen von 1376 bis 1533 beschränkten aber für ganz Frankreich den Begriff auf die in der «Charte normande von 1315» namhaft gemachten Holzarten. In Hagenau hatte man zum Taubholz bis dahin alle Holzarten mit Ausnahme der Eiche, Buche, Birke, Apfel- und Birnbaum und der Kiefer gerechnet.

Boden, das nutzlos verfaule. Die Bauholzrechte seien durch die Ordonnanz von 1669 überhaupt aufgehoben. (St.-A. DD 35, 7.)

Dieses von Gallois an Herrn v. Pontchartrain erstattete Gutachten war der Stadt mitgeteilt worden.

Dieselbe wandte sich nun an den Staatsrat mit der Bitte um Anerkennung ihrer Rechte als Alleineigentümerin des Bürgerwaldes, «forêt des bourgeois séparée d'avec celle qui est indivise par des bornes marquées aux armes de la ville», sowie des Burgbannwalds «du tiers des champs et paturages appelés Stöcky ou Sigelmatt situés dans la forêt», als Miteigentümerin und als Inhaberin der Rechte auf Rauh- und Schmalzweide, auf die Hälfte des Erlöses aus dem an Nichtberechtigte überlassenen Teile der Mast, auf Bau- und Brennholz nach Bedarf und auf Teilung der Forststrafen in dem Reste des Forstes.

Um diese Klage nach Möglichkeit zu betreiben, wurde der Stettmeister Wolbert nach Paris geschickt. Derselbe legte Herrn v. Pontchartrain eine lange Entgegnung des Gallois'schen Gutachtens vor, in welcher, wie aus einem seiner Briefe (St.-A. DD 36, 27.) hervorgeht, u. a. behauptet ist, der der Stadt allein gehörige Burgerwald sei nicht wie Gallois angebe ein Drittel, sondern ein Zehntel des Forstes ;[1] wenn Mazarin Holz verkauft habe, ohne auf dem Waldhause Rechnung zu stellen, so werde «sich der Rat an ihm erholen» ; Monclar habe man gewähren lassen, weil er mit dem Gelde die Landvogtei wieder aufgebaut und die Stadt von der Einquartierung befreit habe; 1680 habe man den König als Miteigentümer um die Erlaubnis, Holz nach auswärts zu verkaufen, bitten müssen. Wenn der Forst nicht gemeinschaftlich sei, warum teile man dann die Frevel? Die Ordonnanz von 1669 gehe die Sladt Hagenau nichts an ; das Forstamt wolle die Stadt aus dem Walde treiben. Da liege der Hase im Pfeffer.

Auch sonst enthalten die Wolbert'schen Briefe viel Interessantes. Er hatte, als er sich dem Anwalte vorstellte, welcher die

[1] Nach der Vermessung von 1699 betrug seine Fläche 13,519, die des ganzen Forstes mit Einschluss des Königsbücker Waldes 32,232 arpents.

Stadt vor dem Staatsrat vertreten sollte, einen ärmlichen Anzug gewählt, um für seine Stadt Mitleid zu erregen, wurde aber sofort bedeutet, dass in Paris nur derjenige etwas erreiche, der viel Geld springen lasse. Seit er den Untersekretären des Herrn Dubuisson, der dem Staatsrate über die Sache zu referieren habe, je einen Louisdor verehrt habe, verspreche man ihm goldene Berge. Wenn die Sache nicht auf die lange Bank geschoben werden solle, müsse er 30 Dublonen Trinkgeld geben. Die Stadt möge nach einem Aktenstücke suchen, in welchem irgend ein Landvogt von Bürgerwald oder Stadtforst spreche, und in ihren Eingaben die Teilung der Frevel nicht zu sehr betonen. «Wenn man gestehe, dass sie auch im Bürgerwalde geteilt wurden, so sei bewiesen, dass die Steine um den Burgerwald nur den Eckerich trennen.» (St.-A. DD 36)

Nach 183tägiger Anwesenheit in Paris erwirkte er denn auch am 28. August 1696 einen Staatsratsbeschluss folgenden Inhalts: «Le Roy en son conseil, ayant égard à la requeste *a maintenu* et gardé les supplians *en la possession* et jouissance *de la moitié de* la dite *forest d'Haguenau* par indivis avec sa Majesté et en consequence ordonne que leur sera *annuellement délivré moitié du prix des bois* qui y seront vendus, *les gages et droits* qu'il conviendra payer aux officiers et gardes qui seront préposés par sa Majesté pour veiller à la *garde, conservacion, police* et *amenagement de la dite forest* et *droits usagers* sy aucuns sont d'eux, *préalablement déduits*, les a pareillement *maintenus* et gardés *en la possession du droit de panage* et *pasturages* pour leurs bestiaux exceptez les bestes blanches dans les cantons de la dite forest qui leur seront désignés par les officiers de la maitrize d'Haguenau aux lieux deffensables, les a dechargez des condamnacions contre eux prononcées par la dite sentence de la Maitrize d'Haguenau du cinquième de Mars 1696 par grace sans tirer à consequence, *les a deboutez du surplus des demandes* portées par la dite demande. (St.-A. DD 36, 78.)

Durch diesen in den vorgeschriebenen Formen gefassten

Digitized by Google

Beschluss des Staatsrates war also die Stadt in letzter Instanz als Miteigentümerin zur Hälfte des gesamten Forstes und als weide- und mastberechtigt anerkannt, die Gehalte der Beamten des Forstamtes und etwaige Berechtigungsabgaben sollten aber ihr allein zur Last fallen. Dagegen war sie durch den Schlusssatz des Urteils mit ihrer Klage auf Anerkennung als Alleineigentümerin des Bürgerwaldes und des «dritten Teils der Aecker und Weiden im Stöcky», also auf den Burgbann sowie auf Anerkennung ihrer sämtlichen Holzrechte und auf die Hälfte der Strafen für Forstvergehen im Forste, wie es schien endgültig, abgewiesen.

Sie beruhigte sich aber, wie wir sehen werden, bei diesem Urteil nur in Bezug auf das Alleineigentum am Bürgerwald und auf die Teilung der Ruggelder sowie in Bezug auf das unbeschränkte Beholzigungsrecht nach Bedarf.

Ihre Eigentumsrechte an dem Stöcky aber suchte sie — und das ist für die Unklarheit, welche damals über die Flächen, wegen welcher man im Streite lag, auf Seiten der französischen Behörden herrschte, bezeichnend — mit Erfolg dadurch zu wahren, dass sie, wie wir sehen werden, die ihr von der höchsten Instanz des Königreiches trotz Vorlage ihrer Rechtstitel abgesprochenen Rechte auf «ein Drittel der Felder und Weiden», welche Stöcky genannt werden, nunmehr unter dem Titel «Alleineigentum am Burgbannwald» bei einem Gerichte niedriger Instanz einklagte.

Beschränkte Holzrechte hat sich die Stadt später wieder erstritten; gegen die Aufbürdung der Gehalte des Forstamtes hat sie dagegen später wiederholt, aber stets vergebens Einspruch erhoben.

Der Aufenthalt Wolberts, der 7 ℔ Tagegelder bezog, hatte 2420 ℔ 13 sols gekostet.[1] Die Kosten wurden zum Teil auf die

[1] Für die Hinreise in «Extrakutsche» liquidierte Wolbert 138 ℔, für die Heimreise «auf der Landkutsch» 65 ℔, an Trinkgeldern an Beamte war er 410 ℔ losgeworden, an «Briefpostgeld» hatte er 34 ℔ 14 s ausgegeben.

Zünfte, die «Schürmbverwandten», die Vororte Kaltenhausen und Schirrieth sowie auf die Juden ausgeschlagen.[1]

Auf Grund dieses Staatsratsbeschlusses, welcher in seinem Schlusssatze der Stadt das Beholzigungsrecht ganz absprach, verbot Perreaud am 26. November 1696 jede Nutzung von Windfall- und Dürrholz im Forste, weil dasselbe auf Befehl des Herrn von Pontchartrain versteigert werden sollte. (St.-A. DD 34, 15.)

Die Stadt ersteigerte einen Teil desselben für 1000 ℔. Sie liess davon 390 Klafter für den eigenen Gebrauch aufarbeiten und erlöste aus dem Reste 512 ℔ 6 ß 3 ₰.[2]

Nach Zustellung des Staatsratsbeschlusses vom 28. August 1696 kamen vor dem Forstamte auch die zahlreichen Strafanzeigen zur Verhandlung, welche während des Jahres 1696 gegen verschiedene Private errichtet worden waren, weil sie von der Stadt Hagenau Holz gekauft oder als Berechtigungs-

[1] Am meisten zahlten die Gärtner mit 75, dann die Krämer mit 50, am wenigsten die Barbierer und Fischer mit je 2 von 502 fl.; die «armen Konstoffler» zahlten 4, die reichen 10, die Juden 30 fl. (St.-A. DD 47.)

[2] Nach der etwas unklaren Abrechnung über die Einnahme und Ausgabe für dieses Holz (St.-A. DD 47, 2.) wurden damals für das Klafter (= 3,58 Raummeter) an Hauerlohn 3 ß 9 ₰ (= nicht ganz 0,15 Mark) bezahlt. Die dürren Eichen, die darunter waren, verkaufte die Stadt für 7 ß 6 ₰ bis 2 ℔, die Kiefern für 2 1/2 bis 5 ß pro Stück. Für das Klafter aufgearbeiteten Holzes wurden 10 ß, für nicht aufgearbeitetes 2 ß, für 1000 Rebstecken 6 ß, für 1000 Brettstecken 8 fl. 3 ß 4 ₰ bezahlt. Dagegen mussten die Empfänger für Kiefernstöcke 2 ß, für Eichenstöcke 1 1/2 ß bezahlen, ein Beweis, dass das Stockholz damals verhältnismässig höher im Werte stand als jetzt.

Für das Recht, das ganze Jahr hindurch von dem von der Stadt ersteigerten Dürrholz zu holen, liess sich dieselbe 2 1/2 bis 8 ℔ bezahlen. Wonach sich die Preisabstufung richtete, ist aus der Abrechnung nicht ersichtlich.

Unter den Ausgaben befanden sich 50 ℔ 5 ß, welche den Herren vom Forstamte für Bereitung des Burgbanns, und 72 ℔ 10 ß, welche verschiedenen Ratsherren für ihre Mühewaltung bezahlt, sowie 30 ℔, welche dem Forststaatsanwalte «verehrt» wurden. Von dem auf Rechnung der Stadt aufgearbeiteten Holze kamen 150 Klafter in die Kasernen, 120 Klafter in die Wohnungen verschiedener Offiziere.

Digitized by Google

bauholz angewiesen erhalten hatten. Das Forstamt begnügte sich damit, die Stadt in ersterem Falle zur Herausgabe der Hälfte des Kaufpreises, im anderen der Hälfte desjenigen Betrages, welchen sie sich für das Holz von Fremden hätte zahlen lassen, sowie in die Kosten zu verurteilen. (St.-A. FF 180.) Denjenigen, welche sich seinen Bedingungen unterwarfen, hatte es schon vorher die Abfuhr des anfangs mit Beschlag belegten Holzes gestattet. (FF 183.)

Nach den Sitzungsprotokollen des Forstamtes haben die Holzverkäufe der Stadt und die Abgaben von Bauholz noch bis tief in den Sommer 1696 stattgehabt,[1] und noch am 16. August 1697 erklärte ein Bauholzempfänger, der sich vorher zur Zahlung des Wertes des empfangenen Holzes verpflichtet hatte, vor dem Forstamte, Meister und Rat hätten ihn wissen lassen, dass er als Bürger von Hagenau nichts für das Holz zu zahlen habe.

Inzwischen fuhr das nach und nach vollzählig gewordene Forstamt fort, Ordnung im Forste zu schaffen. Es bestrafte 1697 einen Mann, weil er Holz verkauft hatte, das nicht die in der Ordonnanz vorgeschriebenen Masse hatte, und verbot in dem gleichen Jahre den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen, so lange sich die Berechtigten nicht den durch die Ordonnanz vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwerfen. Es wies Ende 1697 zwei Köhler, die sich vor vier Jahren im Forste niedergelassen und von dem Zinsmeister des Herzogs Mazarin gegen Zahlung von 4 sols für das Klafter die Erlaubnis erhalten hatten, «de couper toutes sortes d'espèces de bois partout où bon leur semblera», aus dem Forste aus, liess ihre Hütten niederreissen und beschlagnahmte ihre gesamte Habe zur Sicherung der für Weidefrevel verfallenen Geldstrafen. Es verurteilte 1698 zwei Leute von Walburg, welche sich im Gründel Hütten gebaut hatten, dieselben niederzureissen, und schritt auf das strengste gegen die Einzelweide ein.

[1] Im ganzen hat die Stadt nach ihrer eigenen 1701 gemachten Angabe (FF 184, 56) von 1694 bis 1696 390 Klafter Holz, 13 Eichen und 684 Kiefern, verkauft und dem Forstamte nicht verrechnet.

Am 23. April 1698 erschien ein neuer Staatsratsbeschluss, welcher allen Angrenzern befahl, dem Forstamte ihre Besitztitel vorzuzeigen, und kurz darauf erfolgte um den ganzen Forst die Feststellung des Grenzverlaufs und die Bezeichnung der Punkte, an welche Steine gesetzt werden sollten. Eine vorläufige, allerdings sehr summarische Vermessung des Forstes war bereits 1697 in Angriff genommen worden. Nach derselben mass der Forst mit den von anderen in Anspruch genommenen Einsprüngen, u. a. mit dem Königsbrücker Walde, 32232 Waldmorgen (arpents) 89 Ruten.

Bei der Grenzfeststellung, zu welcher durchwegs die Vorsteher der angrenzenden Gemeinden zugezogen wurden, sowie die Kommission an ihre Gemarkung kam, bei welchen aber die Stadt nur bei der Abgrenzung gegen den Bann von Hagenau, also nur als Angrenzer, nicht aber als Miteigentümer vertreten war, verfuhr Perreaud nichts weniger als peinlich. Vielmehr ist wiederholt festgestellt, dass er die Pfähle, an deren Stelle die Steine gesetzt werden sollten, hart an schwere Eichen schlagen liess. Man folgte dem allgemeinen Verlaufe der Grenze, wie er durch die alten Traufbäume gegen Felder und Wiesen, durch Grenzsteine und Schalme gegen fremde Waldungen markiert war, und begnügte sich bei sehr gebrochener Grenzlinie mit der Versteinung der wichtigsten Punkte. Im Zweifel, namentlich da, wo der alte Waldsaum nicht mehr zu erkennen oder unterbrochen war, wurden Zeugen, insbesondere alte Förster über den ehemaligen Verlauf der Grenze vernommen. Für Eschbach heisst es, dort würde eine richtige Vermarkung 200 bis 300 Steine erfordern, das sei eine für die Gemeinde Eschbach unerschwingliche Ausgabe.

Gegen Schweighausen wurde die Grenze, so wie sie jetzt besteht, abgesteckt. Sie läuft eine Strecke weit in unmittelbarer Nähe der Strasse nach Bitsch, auf welcher man auch nach Pfaffenhofen gelangen kann, und zweigt dann einem Graben folgend links davon ab. Die früheren Beschreibungen sind aber zu unbestimmt, als dass mit Bestimmtheit gesagt werden könnte, ob dieser Graben derselbe ist, auf welchen sich das

Urteil von 1685 (Seite 26) bezieht. Die Stadt, welche bei der Absteckung dieser Grenzstrecke nicht vertreten war, behauptete später, das Forstamt habe zu Unrecht der Gemeinde Schweighausen dort einen grossen Teil des Forstes (400 Morgen) zugeschnitten, während umgekehrt der Ortsvorsteher von Schweighausen aufstellte, in der Nähe der Zinsel, wo der Graben fehlte, sei der Gemeinde ein Waldmorgen abgenommen worden. Er beruhigte sich aber, als ihm der 75 bis 80jährige ehemalige Förster Clauss die alten und neuen Schalme vorzeigte.

Längs des Moderthals sah Perreaud bis zur Grenze gegen Neuburg, weil ein alter Graben, die Moder selbst und ein Altwasser die Grenze bildeten, aus dem gleichen Grunde wie bei Eschbach von dem Setzen von Steinen ab.

Gegen Neuburg wurde nur ein einziger Stein an die Strasse gesetzt und mit dem Abte verabredet, dass der Waldstreifen zwischen dem Saume des Forstes und dem alten Graben, der sich dort finde, gerodet werden solle.[1]

Auf die früheren Grenzbeschreibungen wurde dabei nur ausnahmsweise Bezug genommen. Die vor 1609 zurückreichenden waren offenbar den Beamten des Forstamtes unbekannt.

In Bezug auf den Königsbrücker Wald und die beiden Wäldchen Hirzwäldel und Schiebellechthurst im Banne von Merzweiler wurde die Vorlage der Besitztitel von der Abtei und dem Grafen Leiningen-Westerburg vorbehalten, ihre Grenze gegen fremdes Eigentum und gegen den Forst aber vorläufig mit Pfählen bezeichnet. Der nach der Vermessung von 1697 952 Morgen umfassende Königsbrücker Wald wurde später durch Staatsratsbeschluss vom 17. Oktober 1729 dem Kloster endgültig zugesprochen; das Hirzwäldel und die Schiebellechthurst, zusammen 7 Morgen gross, blieben dagegen ohne

[1] Von Dauendorf führte damals ein «Kuhweg» in den Forst; derselbe war 1752 nur mehr ein Fusspfad; 1753 wurde die Gemeinde vom Forstamte verurteilt, diesen Pfad binnen 8 Tagen zu beseitigen.

Längs des Bannes von Neuburg berührte die Moder 1696 zweimal den Forst. Nach einer Bemerkung von 1752 ist dieselbe 1702 oder 1704 von den französischen Truppen verlegt worden.

Urteil im Besitze der Grafen von Leiningen, welche sie an Leute von Mertzweiler abtraten, die sie rodeten.[1]

Auch für die zu dem Niedheimer von Wasenburg'schen Schirrhofe gehörige Schweinau und den Wieseneinsprung Lochmatt bei Schweighausen sowie für einige kleinere sichtlich ziemlich frisch gerodete Flächen namentlich bei Sufflenheim und Schirrein am Rande des Forstes verlangten die Sachverständigen Eigentumsbeweis. Derselbe scheint aber erbracht worden zu sein, wenigstens ist von diesen Vorbehalten später nicht mehr die Rede.

Die Grenze zwischen dem Forst einerseits und dem der Stadt gehörigen Burgbannwalde und dem Frauenwäldel anderseits wurde vorbehaltlich der Regelung der Eigentumsfrage, den alten Schalmen folgend, abgesteckt. Vom Frauenwäldel westlich wurde der auch jetzt die Grenze bildende sog. Kibelweg als Grenze gegen den Feldbann von Hagenau angenommen. Der Forststaatsanwalt behauptete, derselbe sei früher weiter südlich durch den Hof Densch gelaufen, und erhob deshalb Anspruch auf den nördlichen Teil dieses Hofes.[2] Der Besitzer

[1] Ein 1731 wiederholter Versuch des Forststaatsanwalts aus dem Jahre 1730, auf Grund der Grenzprotokolle von 1588 und 1609 «decouverts environ trois mois» die gerodeten Stücke von den Bauern wieder einzuklagen, scheint im Sande verlaufen zu sein. Das Forstamt verordnete zwar die Vorladung der Bauern und der Grafen von Leiningen, ein Urteil über das Eigentum an diesen Grundstücken aber folgte der Ladung nicht.

[2] Nach dem Schenkungsbriefe von 1349 (I. Teil S. 25 und 26) sollte der Brunnbach die Nordgrenze des von Hagenau zu rodenden Teiles des Mittelstücks bilden. Derselbe läuft zwischen dem Hundshofe und der Densch 100 bis 150 Meter südlich der 1698 abgesteckten Grenze. Der Anspruch des Staatsanwaltes war deshalb nicht ohne Berechtigung. Wie und wann das gleichfalls nördlich des Brunnbachs gelegene Frauenwäldel und das zwischen beiden gelegene Feld Alleineigentum der Stadt geworden ist, habe ich nicht ermitteln können. Ein 1698 zwischen dem Frauenwäldel und dem Forste vorgefundener Grenzstein trug die Jahreszahl 1528. 1521 hatte Karl V. der Stadt den Besitz des Stöcky bestätigt. Da wo der Brunnbach anfängt, die Südgrenze des Forstortes Sandlach zu bilden, kreuzte derselbe 1698 «le grand chemin qui va de Haguenau à Pforzheim»

desselben scheint jedoch den rechtmässigen Erwerb nachträglich bewiesen zu haben.

Dagegen massen die Beamten des Forstamts den Ziegelmattwald, an dem Mietesheimer Gemeindewalde an der Banngrenze von Mertzweiler gelegen, d. h. die nach Osten vorspringende Ecke des Forstortes, der heute den Namen Oberwald führt, trotz Einsprache des Bürgermeisters von Mertzweiler, der denselben für seinen Landesherrn, den Grafen von Leiningen-Westerburg in Anspruch nahm, ohne weiteres dem Forste zu, weil er ebenso wie der angrenzende Bestand bestockt und von demselben durch keinerlei Grenzzeichen geschieden war.

Bei Absteckung der Grenze zeigte es sich, wie bereits erwähnt, dass eine Anzahl Wiesen im Forste, während Monclar Oberlandvogt war, also zwischen 1670 und 1690, von dem Zinsmeister v. Vorstedt gerodet und von ihm zu Gunsten Mazarins verpachtet worden war.[1] An dem Wege von Sufflenheim nach

(Forstheim). Zwischen der Wörther und Surburger Strasse trat ein Weg in den Forst ein, der nach Wasburg führte. Von dem ersteren ist nördlich des Brunnbachs keine Spur mehr aufzufinden; von dem letzteren sind einzelne Strecken noch als Pfad unter dem Namen Zellpfad vorhanden.

[1] Zu diesen Wiesen gehört wahrscheinlich die heute noch bestehende Forstmatt auf dem rechten Zinselufer und sicher die Mathsthalwiese, ferner die jetzt wieder aufgeforstete Wiesenenclave in Oberstritten 279, die sich später im Besitz der protestantischen Pfarrei Rittershofen befand und von ihr erst 1855 wieder eingetauscht wurde. Einer weiteren Wiese auf dem linken Zinselufer wird in dem Grenzfeststellungsprotokolle Erwähnung gethan, welche gleichfalls von Vorstedt gerodet sein sollte. Dort liegt und lag von jeher im Forste nur eine Wiese — die Salzmatt, welche 1216 von Friedrich II. dem Kloster Neuburg geschenkt worden war. Ist die Angabe richtig, dass sie von Vorstedt gerodet ist, so steht zu vermuten, dass sie das Kloster während der Kriegszeiten unbenutzt gelassen hat, dass sie dadurch wieder zu Wald geworden war und von dem Landvogte in Besitz genommen wurde. 1728 gehörte dieselbe unter dem Namen Saltzbruch sicher wieder zum Forste. Ob mit der Wiese auf der rechten Zinselseite die Forstmatt oder die jetzt wieder aufgeforstete Gallenchristenmatt (in Distr. 93) gemeint ist, war schon 1753 zweifelhaft. Offenbar auf diese Wiesen bezieht sich ein Urteil des Forstamts vom 9. Juli 1696, wodurch mehrere Pächter, welche Wiesen im Forste

Digitized by Google

Königsbrück hatte derselbe ausserdem ein Wohnhaus für einen Jäger auf Forstgrund erbaut und demselben die Benutzung eines Rodstückes erlaubt. Auch sonst wurden bei Sufflenheim, Schirrein und Schirrhofen viele Uebergriffe teilweise neuesten Datums festgestellt. In einem solchen Falle wurden auf der dem Forste abgewendeten Seite des Rodstückes noch angeschalmte Eichen vorgefunden. Die Absteckung der Grenze wurde deshalb dort vorläufig ganz ausgesetzt.

Die Angrenzer wurden 1699 von Coulon auf Veranlassung des Geometers Husson aufgefordert, an den dazu gemachten Löchern die nötigen Grenzsteine anfahren zu lassen (St.-A. DD 39, 1). Dieser Aufforderung entsprachen die meisten Gemeinden. Nur Laubach und Surburg, Königsbrück sowie Schirrein und Kaltenhausen verweigerten, die beiden letzten auf Befehl des Rates von Hagenau, die beiden ersten, weil das Sache der Jesuiten als Besitzer der Abtei Neuburg, bezw. des Landvogts als Territorialherrn sei, die Anlieferung der Steine. Königsbrück wollte den Ausgang des anhängigen Processes abwarten. Die angelieferten Steine wurden 1699, wie es scheint auf Kosten der Angrenzer, gesetzt.[1] Auf den vorhandenen Grenzsteinen mussten dieselben das Stadtwappen und den Reichsadler durch die bourbonische Lilie ersetzen. Die Besitzer der an den Forst anstossenden Waldungen wurden auf Grund der Ordonnanz von 1669 (Tit. XXVII, 4) veranlasst, längs der Grenzen 4 Fuss breite und 5 Fuss tiefe Gräben anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

1698 wurde der landvögtische Zinsmeister aufgefordert, ein Verzeichnis der bis dahin von ihm von Gemeinden und Privaten erhobenen Gegenreichnisse für Forstnutzungen im Forste vor-

von Mazarin und der Stadt gepachtet hatten, verurteilt wurden, den Pachtpreis mit 220 ℔ einem Herrn Lonot, «adjudicataire des domaines du Roy», zu bezahlen. (St.-A. FF 180.)

[1] Unter die Steine wurden auf der Seite der Forste 2 Stücke Holzkohlen, auf der Seite der Angrenzer 2 bis 7 Ziegelstücke gelegt. Surburg und Königsbrück verweigerten die Zustimmung zum Setzen der Steine.

Digitized by Google

zulegen, und ihm die fernere Einziehung derselben verboten. Er entsprach der Aufforderung nur unter Protest und unvollkommen, offenbar um dem Landvogte einen Teil der Gefälle zu erhalten, so dass das Forstamt, welches dieselben durch Versteigerung an einen Generalpächter verwertet hatte, gezwungen war, in allen Gemeinden auf dieselben Beschlag zu legen und die Zahlung an den Landvogt bei Strafe doppelter Zahlung zu verbieten. Kurz vorher hatte Vorstedt von der hanau-lichtenbergischen Gemeinde Ueberach 12 ß für Ausübung der Weide erhoben. Es scheint demnach, dass nach Aufhebung der Berechtigungen der elf Gemeinden und ihrer Gegenleistungen an den Grafen von Hanau-Lichtenberg der Landvogt denselben die Weide gegen Entgelt gestattet hatte.

Gleichzeitig wurden die Mast- und Weideberechtigten angehalten, sich den Förmlichkeiten der Ordonnanz (Anzeige der Namen der Besitzer und der Zahl der einzutreibenden Stücke, Zeichnen derselben mit einem Brandzeichen, Anhängen einer Glocke, Einhalten bestimmter Wege und dergleichen) zu fügen. Eine Verordnung Perreauds von 1697 verbot den Mastberechtigten jeden Schweineeintrieb, so lange das vorgeschriebene Verzeichnis nicht eingereicht sei (St.-A. DD 37 und 64), eine andere des Oberforstmeisters vom 22. April 1696 beschränkte auf Grund der Ordonnanz von 1669 das Recht derjenigen, deren Mastrecht anerkannt war, zum Schweineeintrieb auf die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Februar[1] und verbot ihn allen übrigen vollständig bei 100 ß Strafe und Einziehung der Schweine (St.-A. DD 64).

Als die Stadt im Juni 1698 trotzdem 600 Schweine eintreiben liess, beantragte der Forststaatsanwalt gegen Meister und Rat eine Geldstrafe von 100 ß und die Einziehung der Schweine. «Ils ne péchent pas par ignorance, mais par malice et par un esprit de contradiction», behauptete er in der Sitzung. Da die Eckerherren die Schuld auf die Hirten schoben, verurteilte

[1] Nach der Waldordnung von 1435 endete die eigentliche Eckerzeit am 6. Januar alten Styls.

sie das Forstamt « par moderation pour cette fois seulement et sans tirer à conséquence pour l'advenir sous le bon plaisir de Sa Majesté et de Monsieur le Grandmaître » zu nur 5 ß Geldstrafe (St.-A. FF 182).

Die Stadt fügte sich nach längerem Sträuben nunmehr den erlassenen Anordnungen und meldete ihre Schweine ordnungsmässig an, nachdem ihr Gesuch, ihr einfach die Hälfte der Mast zu überweisen, vom Forstamte abschlägig beschieden war. Nach der Erfüllung dieser Förmlichkeit kam man überein, dass die Stadt ihre Schweine östlich der Surburger Strasse eintreiben, die Mast westlich derselben aber meistbietend verpachtet werden solle. [1]

Auch abgesehen von dieser Frage war damals die Haltung der Stadt dem Forstamte gegenüber nichts weniger als zuvorkommend.

Am 1. April 1696 musste Perreaud, nachdem die mündliche Aufforderung erfolglos geblieben war, die Stadt durch den Gerichtsvollzieher auffordern lassen, Leute zur Löschung eines schon seit 14 Stunden bei Schirrein wütenden Waldbrandes zu stellen (St.-A. DD 36, 8), und als der Oberforstmeister 1698 einen Sitzungsaaal im Rathause für das Forstgericht und ein Zimmer mit vergittertem Fenster für die Registratur verlangte, verweigerte der Rat beides, und als das Forstamt trotzdem von dem Saale Besitz ergriff, fand der Gerichtsschreiber jedesmal die Thüre verschlossen. Er forderte freien Eintritt in den Saal und Abstellung der Tänzereien bei Hochzeiten ge-

[1] Wie es scheint, hat die Stadt damals diese Scheidung dadurch zu einer dauernden zu machen gesucht, dass sie längs der Surburger Strasse Grenzsteine setzen liess. Wenigstens finden sich dort eine Menge grosser früher sichtlich mit später ausgemeisselten Hoheitszeichen versehener Grenzteine von der Form der 1698 an den Grenzen des Forstes gesetzten, über deren Bedeutung die Akten keinen Aufschluss gaben. Das Forstamt hat der Stadt aber später bei jedem Mastjahre andere Waldteile zur Nutzung überwiesen.

Der Pachtertrag der damaligen Vollmast betrug 341 ß. Die Mast in dem rund 116 ha grossen Forstorte Zang hat damals Mertzweiler für 75 fl. in Afterpacht genommen.

ringer Leute, die im Stadthause stattfänden (St.-A. DD 37). Die Stadt verweigerte die Herausgabe der Schlüssel und verbot den Schlossern der Stadt die Herstellung neuer (FF 83, 143), was um so auffallender ist, als in dem Stadtarchive (DD 42, 37) das Konzept einer nicht datierten Eingabe der Stadt aus jener Zeit vorhanden ist, in welcher sie dagegen Einspruch erhob, dass Perreaud irgend wo anders als « dans la maison de cette ville où on a accoutume de tenir la Waldhouse » und anders als in Gegenwart der vom Rate gewählten Waldherren tage.

Ebenso verbot der Rat 1698 den Bürgern der Stadt, für die Steigerer der Schläge Bürgschaft zu leisten, so dass ihm das Forstamt jede derartige Einmischung bei den gesetzlichen Strafen verbieten musste (FF 183, 145).

Auch die Stimmung der Bevölkerung war so schlecht wie möglich ; nur richtete sich die Missstimmung der Bürgerschaft fast noch mehr gegen den Rat als gegen das Forstamt.

Am 22. Mai 1698 remonstrierte der erstere gegen einen Befehl des Intendanten Coulon de Lagrange, Leute zu entlassen, die er (der Rat) ins Gefängnis gesetzt hatte, weil sie Coulon um Erhaltung ihrer Forstberechtigungen gebeten hatten. Die Bürger revoltierten und zogen in Massen vor das Stadthaus, wenn Ratssitzung sei ; sie würfen dem Rate vor, mit dem Forstamte unter einer Decke zu stecken und die Rechte der Stadt gegen persönliche Vorteile preiszugeben ; sie hielten heimliche Konventikel und sammelten Gelder, deshalb habe er fünf zu je zwei Tagen verurteilt. Man möge den Bürgern das Dürrholz belassen, sonst wandern sie aus — namentlich nach Bischweiler, wo man die Leute in jeder Weise begünstige. Im vorigen Jahre habe die Stadt dasselbe für die armen Leute gekauft, jetzt solle keines mehr verkauft werden.

Wie es scheint, hat Coulon[1] daraufhin die Stadt aufge-

[1] Ob dieser Intendant Coulon de la Grange mit dem Intendanten Lagrange von 1696 und dem 1698 mit der Besichtigung des Hagenauer Forstamtes beauftragten Grandmaître Edmond Coulon de la Grange aux bois et de Belval identisch ist, habe ich mit Bestimmtheit nicht ermitteln können. Fast scheint es so ; denn sehr häufig

fordert, ihm in einer Denkschrift alle ihre Beschwerden gegen das Forstamt vorzutragen.

Von dieser Denkschrift sind mehrere unter einander verschiedene Entwürfe vorhanden, welche interessante Streiflichter auf die damaligen Zustände werfen.

In dem einen (St.-A. DD 37, 1) verlangte die Stadt

1. die Hälfte der von dem Forstamte bei Freveln im Forste ausgesprochenen Werts- und Schadensersätze (nicht mehr der Strafen);

2. man möge den benachbarten Gemeinden erlauben, das Holz aus ihren Waldungen und ihren auf Grund der Erklärung des Königs von 1687 gerodeten Grundstücken nach Hagenau zu verkaufen;

3. man möge den Bürgern von Hagenau gestatten, wie diejenigen anderer Gemeinden ihr Holz, Rinde, Kohlen u. s. w. zu kaufen, wo sie es fänden, ohne theuere «passeports» für die Fahrt durch den Forst bei dem Forstamte zu lösen;

4. das Weidevieh möge gratis gebrannt werden;[1]

5. die Processkosten des Forstamtes seien zu hoch; drei Leute seien solidarisch zu 3 ℔ verurteilt worden, das Forstamt habe dabei 128 ℔ 12 s 8 ₰ Kosten liquidiert;

6. keine Holzversteigerung solle künftig ohne Teilnahme des Rates stattfinden, wenn der Oberforstmeister sie nicht selbst abhalte;

7. man möge den Käufern der Holzschläge die Masse für das Brennholz und den Preis vorschreiben, den sie dafür verlangen dürfen;

wird in den städtischen Akten der Intendant Lagrange als Urheber von Massregeln genannt, zu denen nur der Grandmaître zuständig war. Zudem konnte damals in Frankreich eine Person beide Aemter gleichzeitig bekleiden. Uebrigens scheinen die Oberforstmeister sehr oft gewechselt zu haben. 1694 fungierte Gallois, 1697 de Monsaintpère, anfangs 1698 Coulon de la Grange als commissaires pour la réformation der elsässischen Forsten.

[1] Für die Aufstellung der Rollen, Brennen der Schweine etc. hatte der Substitut des Forststaatsanwalts 1697 108 ℔ Taggelder (12 ℔ pro Tag) liquidiert.

8. das Holz für die städtischen Mühlen und sonstigen Gebäude solle in natura und gratis geliefert werden; eine gleiche Menge sei «*au profit du Roy*» zu verkaufen;

9. man möge den Bürgern das Leseholz im Burgerwald lassen.

Eine andere (St.-A. DD 37, 9) verlangte die Teilung des Forstes zwischen König und Stadt und die Erlaubnis, die Schweine das ganze Jahr eintreiben zu dürfen, und frug an, an wen sich die Bürger zu wenden hätten, wenn sie Bauholz gebrauchten und in den Schlägen keines zu haben sei, und an wen die Stadt, um Abrechnung über die Holzversteigerungen und ihren Ertrag zu erhalten.[1]

In der endgültig abgeschickten Eingabe beschwerte sich die Stadt, dass sie noch nichts von den seit 1695 stattgehabten Holzverkäufen und nichts von den Werts- und Schadensersätzen erhalten habe. Sie forderte Befehl an das Forstamt, die Bürger der durch zweimalige grosse Brände und durch die ewigen

[1] Was letztere Forderung betrifft, so scheint das Forstamt mit den Ablieferungen auch an den Staat es nicht allzu eilig gehabt zu haben. Es sind zwei Urteile des Oberforstmeisters aus dem Jahre 1698 vorhanden, durch welche Beamten desselben verurteilt werden, von ihnen erhobene Straf- und Ersatzgelder herauszugeben. Nach demjenigen vom 24. April 1698 (St.-A. FF 182) hatte der Substitut des Staatsanwalts Brussault 287 ℔, der Gerichtsschreiber Bossual 560 ℔, der Garde-marteau Lambert 55 ℔, der Forstgerichtsbote Viel 80 ℔, der «commis greffier et receveur» Foisse 463 ℔. Die «articles par nous alloués pour la depense» waren dabei in Abzug gebracht. Ausserdem war eine Reihe von Strafurteilen nicht vollzogen. Der Oberforstmeister ordnete darauf an, dass nur der Sergent collecteur derartige Gelder erheben dürfe, und dass sofort eine Liste der nicht vollzogenen Urteile aufgestellt und die geschuldeten Beträge erhoben werden. Im Jahre 1700 wurde der Collecteur de Launay auf Befehl des Forstamtes ins Gefängnis gesetzt, bis er 279 ℔ Strafgelder, die er erhoben, aber nicht verrechnet hatte, ablieferte. Als Hebegebühr durfte er «2 sols par livre», also 10% des geschuldeten Betrags für sich behalten. Der 1696 ernannte, nach 14monatlichem Dienste ausgeschiedene Oberförster Arnold hatte Mitte 1698 noch keinen Gehalt erhalten. Der Forststaatsanwalt Lambert klagte 1717 gegen den Gerichtschreiber Bossual auf Zahlung von 62 ℔ Honorar, das er ihm seit 1696 schuldete.

Truppendurchzüge ruinierten Stadt die Dürrhölzer und «die neun Holzarten» (Seite 47 Anmerkung) im Forste holen zu lassen und ihnen das benötigte Bauholz anzuweisen, und verlangte, dass die jährlich zu machenden Schläge von 150 Morgen zwischen Staat und Stadt in natura geteilt würden. Schliesslich erbot sich die Stadt «de payer annuellement moitié des gages et droits des officiers suivant l'état qui en sera arrêté au conseil». (St.-A. DD 39, 45.)

Die Antwort auf diese Beschwerde war der Staatsratsbeschluss vom 30. December 1698, welcher die Ausführung desjenigen vom 28. August 1696 nach Form und Inhalt verordnete und die Stadt im übrigen vor den Oberforstmeister Coulon verwies, der über ihre Beschwerden eine Verhandlung aufnehmen und dem Staatsrate zur weiteren Entscheidung vorlegen sollte (St.-A. DD 37, 25).

Die Beschwerden der Stadt hatten damit noch kein Ende.

Im Archive der Stadt ist (DD 37, 42) der Entwurf einer Eingabe vorhanden, welche die Eingeforsteten des Hagenauer Forstes mit denjenigen der Hart gemeinschaftlich, wahrscheinlich im Jahre 1699, machen wollten oder gemacht haben. Es wird darin um Abschaffung der Forstämter gebeten; die Bittsteller seien gerne bereit, den Beamten derselben die Kaufpreise für ihre Aemter zurückzuzahlen. Sie seien von denselben aller von den Oberlandvögten anerkannten Rechte beraubt worden; um in ihren Rechten zu bleiben, hätten sie statt 99,000 ℔ 300,000 ℔ zu zahlen. Trotzdem verschlechterten die Herren vom Forstamte, um sich für ihre Gehalte bezahlt zu machen, die Waldungen in unerhörter Weise. Der Hart, bis dahin eine der schönsten Waldungen Europas,[1] sei, wenn es so fort gehe, in 9 bis 10, der Hagenauer Forst in 20 Jahren abgehauen.[2]

[1] Bei dem flachgründigen, jede kräftige Entwicklung der damals wie heute dort vorherrschenden Holzarten hindernden Boden der Hart eine jedenfalls sehr kühne Behauptung!

[2] Die jährliche Hiebsfläche im Forst war nach dem seit 1695 thatsächlich eingehaltenen réglement des coupes 150 Morgen; bei einer Fläche desselben von 30000 Morgen die Umtriebszeit also 200 Jahre!

Digitized by Google

In allen bis jetzt gemachten Schlägen finde man nichts als Brombeeren und Dornen. Dieselben hätten bis jetzt nicht einmal die Gehalte des Forstamtes aufgebracht.

Die Stadt für sich reichte dem Höchstkommandierenden im Elsass, Generallieutenant Marquis d'Huxelles, am 6. Januar 1699 ein Verzeichnis der Bürger ein, welche seit Errichtung des Forstamtes die Stadt verlassen hatten (St.-A. DD 38, 6), und beschwerte sich in einer anderen Eingabe an einen Herrn de Barberieux vom 31. Mai 1699 (St.-A. DD 38, 18) weiter, dasselbe verlange gegen das Herkommen, dass die Fuhrleute ihre Pferde mit der Herde zur Weide treiben; es verbiete den Gerbern, Drechslern u. s. w., ihren Bedarf an Rinde, Kohlen und Holz auswärts zu kaufen und selbst auf den grossen Strassen durch den Forst zu fahren. Gestatte dasselbe es ja, so müsse vorher eine Eingabe gemacht und ein Passierschein gelöst werden, für den es sich nach Gutdünken 1 bis 32 ß zahlen lasse. Der König erhalte davon nichts. Das Forstamt verbiete jedermann, Holz auf dem städtischen Markte zu verkaufen, um so die Holzkäufer der Willkür der Coupenkäufer preiszugeben; es hindere die armen Leute, das in grosser Menge vorhandene Dürrholz zu holen, und lasse es lieber verfaulen und die jungen Pflanzen vernichten. Es verbiete sehr strenge den Eintrieb von Schweinen im Sommer und wolle ihn nur in Mastjahren und nur im Winter gestatten.[1]

In einer dritten Denkschrift von 1699 (St.-A. DD 38, 13) wiederholte der Rat diese Klagen und die früheren über die Höhe der Kosten des Strafverfahrens und die Nichtzuziehung des Rats zu den Holzverkäufen.

Wie es scheint, wurden diese Beschwerden auch der Klageschrift zu Grunde gelegt, als die Stadt am 4. Mai 1699 die Beamten des Forstamtes vor die Table de marbre in Metz — nach dem Staatsratsbeschlusse von 1694 die Berufungsinstanz für das Forstamt — laden liess (St.-A. DD 38, 14). In dieser Klageschrift waren auch die zahlreichen Beschwerden enthalten, welche die Stadt gegen das Forstamt wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte auf den Burgbannwald vorzutragen hatte.

[1] Der Nacheckerich war durch die Forstordnung von 1669 abgeschafft.

In Bezug auf denselben hatten sich im Februar 1699 die Schlagkäufer im Forste beschwert, dass der erteilten Zusage zuwider den elsässischen Gemeinden Holz nicht nur ins Elsass, sondern auch in die Stadt Hagenau zu verkaufen gestattet würde, und dass die Stadt selbst in dem vom Forste nicht getrennten Burgbann 1000 bis 1200 Klafter Holz habe hauen lassen und in die Stadt verkauft habe, wozu sie kein Recht habe, so lange die Streitfrage über den Besitz des Burgbannwaldes nicht entschieden sei. (St.-A. DD 38, 7.)

In der That lag die Stadt seit 1695 wegen dieses Waldes mit dem Forstamte in Streit. Damals hatte ihr Perreaud, wie bereits erwähnt, jede Holznutzung in demselben verboten, die ihm vorgelegten Titel auch als Eigentumsbeweis für den Burgbann für ungenügend erklärt und der Stadt verboten, Förster in demselben anzustellen. Er hatte dann am 17. Februar 1696 die Fuhren der Stadt festnehmen lassen, die dort Holz holten. Der Rat erhob dagegen bei Lagrange und Pontchartrain Einspruch und liess Perreaud durch den Gerichtsvollzieher auffordern, sich die Grenzen des Burgbanns vorzeigen zu lassen. Derselbe erklärte der Aufforderung nicht Folge leisten zu wollen. Die Stadt wolle mit Gewalt eine unentschiedene Sache entscheiden und volle Freiheit im Walde haben. Sie habe einen regelmässigen Schlag in Betrieb; dazu habe keine Gemeinde das Recht, so lange die Beamten des Forstamtes ihn nicht besichtigt hätten.

Die Stadt zeigte nun dem Kriegskommissär Aimier und dem Ingenieur de la Douze diese Grenzen vor, und beide stellten am 23. Februar 1696 fest, dass die zwischen Forst und Burgbann stehenden Steine und die Schalme alten Datums waren. De la Douze stellte einen Plan des Grenzzuges her (St.-A. DD 35).

Einige Tage später besichtigten die Beamten des Forstamtes die Grenze in Abwesenheit städtischer Vertreter und erklärten dieselbe für unsicher, was sie jedoch nicht hinderte, sie bei der allgemeinen Grenzfeststellung im Jahre 1698 wenn auch unter Vorbehalt anzunehmen und die Löcher für die Grenzsteine graben zu lassen.

Auf Grund des bereits erwähnten Pontchartrain'schen Briefes von 1695 (S. 44) hatte, wie wir gesehen haben, die Stadt anfangs 1696 gegen jeden Eingriff in die Bewirtschaftung des Burgbannes Einspruch erhoben. Das Forstamt hatte ihr dann auch, wie wenigstens die Stadt in einer Eingabe von 1699 (St.-A. DD 39, 16) behauptete, die Ausführung von Schlägen im Burgbann gestattet.

Auf die oben erwähnte Beschwerde der Schlagkäufer beschlagnahmte es aber am 3. Februar 1699 932 Klafter Holz, welche die Stadt im Burgbanne hatte fällen lassen, und verbot die Fortsetzung des Schlages. Motiviert wurde die Einziehung, abgesehen davon, dass der Schlag nicht vorher von dem Forstamte besichtigt worden sei, damit, dass das Holz gegen die Bestimmungen der Ordonnanz plenterweise (en jardinant) und unter Belassung 3 bis 5 Fuss hoher Stöcke und zum Verkaufe gehauen sei. (St.-A. DD 38, 7.)

Die Stadt wendete dagegen ein, das Holz sei nur für die eigenen Bedürfnisse der Stadt gefällt. Verkauft werde nur so viel, als zur Deckung der Kosten nötig sei. Das Forstamt gab darauf 332 Klafter für die Bedürfnisse der Stadt frei und gestattete auch später noch wiederholt einzelne Hauungen zu diesem Zwecke; ebenso verwies es die Mühlen mit ihrem Holzbedarf auf den Burgbann. Die Beschlagnahme der übrigen 600 Klafter wurde aber aufrecht erhalten. (St.-A. DD 38, 9 und 11).

Die Stadt legte deshalb bei der Table de marbre in Metz Berufung ein, erhob Einsprache gegen die stattgehabte Art der Abgrenzung des Forstes und klagte gleichzeitig auf Abstellung seiner oben (S. 61 ff.) erwähnten Klagen wegen des Forstes. Durch Urteil vom 15. Juli 1699 wurde sie zum Beweise durch Zeugen zugelassen, dass sie seit unvordenklichen Zeiten den Burgbann in Besitz habe und dort immer ihre «coupes ordinaires de taillis» gemacht habe.

In Bezug auf den Forst verfügte dieses Urteil, dass auf den Grenzsteinen über der Stadtrose das Wappen des Königs angebracht werden solle, und dass eine Untersuchung darüber angestellt werde, ob und welche Private oder Gemeinden

Digitized by Google

über die Grenze desselben hinausgegriffen haben (St.-A. DD 38, 1).

Der letzte Teil dieses Urteils richtete sich gegen die Gemeinde Schweighausen, welche 6 Grenzsteine an andere Stellen als die 1698 bestimmten hatte setzen lassen und fand, wie es scheint, Erledigung im Sinne der Stadt;[1] der zweite stand im Widerspruch mit dem bereits erwähnten Befehle des Grandmaître-Réformateur, der den Reichsadler und die Stadtrose durch die königliche Lilie zu ersetzen befohlen hatte, und blieb, wahrscheinlich weil der Staatsanwalt Cassation eingelegt hatte, unbeachtet.

Der erste Teil des Urteils wurde aber alsbald ausgeführt, obwohl er in direktem Widerspruch mit dem Staatratsbeschlusse von 1696 stand, welcher die Stadt mit ihrer Klage auf Anerkennung ihrer Eigentumsrechte an dem Stöcky, zu dem der Burgbannwald gehörte, abgewiesen hatte. In ihrer Eingabe an den Staatsrat hatte der Rat von den Feldern und Weiden, welche Stöcky genannt wurden, gesprochen, und den Eigentumsbeweis durch die Briefe von 1347 und 1521 (I. Teil S. 25 und 71) zu führen gesucht, jetzt hatte sie sich das Recht, das Eigentum an derselben Fläche als Wald durch Zeugen zu beweisen, bei einem Gerichte niederer Instanz erstritten.

Der mit dem Zeugenverhör beauftragte Stellvertreter des Oberforstmeisters (Lieutenant général) Sailler vernahm am 24. August 1699 eine Reihe von Personen, insbesondere frühere städtische und landvögtische Förster,[2] welche übereinstimmend aussagten, der Burgbann sei gegen den Forst seit alter Zeit mit sechs Steinen abgesteint. (St.-A. DD 38, 3.)

[1] Wenigstens stehen die Steine jetzt wieder an den 1698 bestimmten Punkten; seit wann ist nicht nachgewiesen.

[2] Nämlich Nicolaus Deiss, Mazarin'scher Förster, Philipp Reifsteck, Mazarin'scher Jäger, Jakob Spicher, Bartholomäus Geyer und Martin Reifsteck, früher d'Harcourt'sche Förster, Johann Schliffer, Johann Wolf Merkel, Johann Truiller, Andreas Miller, Michael Convuiller, sämtlich früher städtische Förster. Der letztere nennt als weitere Zeugen die früheren städtischen Förster Hans Oltz, Peter Bott und Peter Ess.

Digitized by Google

Der Forststaatsanwalt legte noch am gleichen Tage Verwahrung gegen den Eigentumsbeweis durch Zeugen ein. Die Stadt müsse Titel besitzen, so gut wie über das Miteigentum am Forste, verleugne sie aber, weil sie beweisen würden, dass der Burgbann zum Forste gehöre. Die durch das Forstamt neuerdings vorgenommenen Abgrenzung desselben gegen den Forst habe er nicht nur nicht zugestimmt, sondern habe im Gegenteil förmlich Einspruch dagegen erhoben. Zur Mitteilung der Ergebnisse der Holzversteigerungen sei er nicht verpflichtet (St.-A. DD 39, 15).

Die Stadt erwiderte, der Forst sei versteint worden, ohne dass Titel verlangt wurden. Für so alten Besitz habe niemand Rechtstitel; die für den Burgbann seien bei dem Brande von 1677 zerstört worden, die für den Forst habe man damals nach Strassburg gerettet. Das Forstamt habe das Eigentumsrecht der Stadt anerkannt, indem es ihr Fällungen im Burgbann gestattet und ihn gegen den Forst abgegrenzt habe. Bei der Grenzfeststellung des Forstes sei nicht nach den Gesetzen verfahren worden; der Gemeinde Schweighausen seien 400 Morgen zugewiesen, die ihr nicht gehören. Wenn das Forstamt die Protokolle der Versteigerungen nicht herausgebe, so beweise das, dass ein Geheimnis dahinter stecke. (St.-A. DD 39, 16.)

Bei der Verhandlung selbst stellte der Staatsanwalt des Forstamtes in Abrede, dass die Stadt zur Vermarkung des Forstes nicht zugezogen worden sei. Die Forderung derselben auf Anerkennung eines Rechts auf boismorts und mortsbois im Forste sei lächerlich, nachdem die Stadt in dieser Hinsicht durch Beschluss des Staatsrats vom 28. August 1696 abgewiesen worden sei. Die Einziehung des Holzes im Burgbann sei gerechtfertigt, das Eigentum sei strittig; aber auch wenn es anerkannt sei, hätte der Wald nach der Ordonnanz erst vermessen und der Nachhaltigkeit entsprechend eingerichtet sein müssen, und selbst dann hätte man nicht plenterweise und mit 4 Fuss hohen Stöcken ohne Hoffnung auf irgend welchen Nachwuchs hauen dürfen. (St.-A. DD 39, 19, 20.)

Die Stadt replizierte, sie sei zur Versteinung des Forstes

Digitized by Google

nicht zugezogen worden;[1] trotz des Urteils der Table vom 15. Juli 1699 weigere sich das Forstamt, auf den Grenzsteinen um den Forst neben dem Wappen des Königs die Stadtrose anbringen zu lassen. Bei dem Staatratsbeschlusse von 1696 habe es sich nicht um morts-bois und bois-morts, sondern um Brennholz überhaupt gehandelt. Der Burgbann sei überhaupt kein Wald, sondern eine in der Ungunst der Zeiten unbenutzte, jetzt mit einigen schlechten Kiefern bewachsene Weide, von der kein Schriftstück existiere, das ihre Zugehörigkeit zum Forste beweise. Die Stadt sei deshalb nicht verpflichtet, regelmässige Schläge zu machen; sie habe vielmehr nach der Erklärung des Königs vom November 1687 das Recht, ihn wieder zur Weide zu machen. Die Kiefern schlügen überhaupt nicht aus.

Durch Urteil vom 15. September 1700 hob die Table de marbre die Einziehung der 600 Klafter auf und bestätigte die Stadt im Besitze des Burgbanns. Auf die Klage der Stadt auf Anerkennung ihres Rechtes auf bois-morts und morts-bois, also auf Dürrholz und Unholz ging das Gericht nicht ein, verfügte aber, dass der Stadt alljährlich über den Ertrag der Schläge Rechnung gestellt werde.

Ein zweites Urteil vom 19. Januar 1701 befahl auf Klage der Stadt die Vermarkung des Burgbannes, welche der Forststaatsanwalt unter dem Vorwande verweigert hatte, das Urteil von 1700 setze den Verlauf der Grenzen nicht fest. (St.-A. DD 39, 33—36.)

Inzwischen war die Stadt, wie in dem Staatsratsbeschlusse von 1717 (St.-A. DD 40, 16) erwähnt ist, vom Staatsrate durch Beschluss vom 29. November 1700 mit ihrer Klage um Anerkennung als Alleineigentümerin des Bürgerwaldes nochmals abgewiesen worden und wurde 1701 von Perreaud aufgefordert,

[1] Bei der Abgrenzung des Forstes gegen den Hagenauer Bann war die Stadt durch den Stettmeister Baron von Krebs und den «Adjutant» Schulmeister vertreten, bei derjenigen gegen die übrigen Gemeinden nicht. Sie war also nur als Angrenzerin, nicht als Miteigentümerin zugezogen.

Digitized by Google

den Bürgern mitzuteilen, dass sie keine Windbruchhölzer holen dürfen, nachdem der Staatsrat die Stadt mit ihrem Gesuche um Anerkennung eines Rechtes darauf abgewiesen habe (St.-A. DD 40, 7). Allem Anscheine nach war in diesem vom Staatsrate als «Conseil privé», d. h. in seiner Eigenschaft als Cassationshof gefällten Urteile der Stadt ausserdem das Recht auf Dürr- und Unholz abgesprochen, und der auf die Grenzsteine bezügliche Teil des Urteils der table de marbre von 1699 aufgehoben worden.

Ueber den Erfolg der übrigen Beschwerden der Stadt, insbesondere auch gegen das am 24. Oktober 1699 (St.-A. DD 38, 5) an alle Gemeinden erlassene Verbot, Holz an jemand anders als die Unternehmer der Befestigungsarbeiten zu verkaufen und nicht «au profit du Roy» verkauftes Holz durch den Forst zu transportieren, geben die Urkunden keinen Aufschluss; ebensowenig darüber, ob und wie das Forstamt der Stadt über die Verkäufe von 1695 bis 1701 Rechnung stellte. Sie behauptete später von derselben die Hälfte des Reinertrags unverkürzt erhalten zu haben.

Jedenfalls ruhte der Streit während der ganzen Dauer des spanischen Erbfolgekrieges. Vom 19. Juli 1702 bis 2. Mai 1704 hielt das Forstamt sogar überhaupt keine Gerichtssitzungen mehr ab, weil, wie es in ihrem Protokollbuche, dem «Registre d'audiences, affaires du Roy et de parties à parties» heisst: «les officiers ont abandonné la ville d'Haguenau à l'occasion des ennemis», und vom 13. Juni 1704 bis 15. Juni 1711 fehlen in demselben alle und jede Einträge.

An diesem Tage wurde, wie es scheint, nach einer Unterbrechung von sieben Jahren wieder die erste Gerichtssitzung abgehalten. Das Gericht bestand aus den Herren Theodor von Vorstadt,[1] königlicher Rat, «inspecteur et conservateur», Dorsner, Lieutenant, Gosset, Garde-marteau, und Augustin Saussure, Staatsanwalt, mit Ausnahme Dorsners lauter homines novi. Erst am 3. Juli

[1] Ob dieser Vorstadt der frühere Mazarin'sche Zinsmeister Vorstedt ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

1711 erscheint Perreaud wieder in den Registern. Zur Verhandlung kamen in den ersten Sitzungen Anzeigen der Förster La Save, Toussaint, la Chenaye, Bertrand und Hoffmann aus den Jahren 1707 bis 1710. Dieselben scheinen demnach, im Gegensatz zu den höheren Beamten, ihre Stellen auch während des Krieges innegehabt zu haben. Die Angeklagten wurden trotz des Nachweises, dass sie das Holz zur Reparatur von den Truppen zerstörter Zäune und dergleichen und teilweise mit Erlaubnis der Förster geholt hatten, wenn auch nur zu Ordnungsstrafen, ein Mann von Schirrein, der den Förster mit Waffen bedroht hatte, dazu verurteilt, den König um Gnade zu bitten. Vom 26. Januar 1712 bis 20. Januar 1713 wurden die Sitzungen abermals unterbrochen, und erst von da an trat das Forstamt wieder in volle Thätigkeit.

Von 1702 bis 1713 einschliesslich — die Stadt behauptete in einer späteren Eingabe sogar bis 1714 — kamen im Forste «à cause de la guerre» nicht einmal die regelmässigen, durch das réglement des coupes vorgeschriebenen Schläge zur Ausführung. Es fehlten sowohl die Beamten, welche sie auszeichneten, wie die Leute, welche das Risiko tragen wollten, sie in den unruhigen Zeiten zu kaufen.

Um den Eingeforsteten in der Zwischenzeit die Deckung ihres Holzbedarfes zu ermöglichen, stellten die Beamten des Forstamtes, so lange sie in Hagenau anwesend waren, den Leuten Erlaubnisscheine aus, welche sie ermächtigten, Holz zu eigenem Bedarf zu hauen. In diesen Scheinen war die Menge und Qualität des zu fällenden Holzes angegeben.

Hie und da wurde die Erlaubnis wohl auch nur mündlich und von den Förstern eigenmächtig erteilt. So wurde durch Urteil vom 29. December 1713 der Förster La Save verurteilt, der Staatskasse 15 ℔ an die Staatskasse abzuführen, die er im Verlauf von sieben Jahren nach und nach von einem Manne aus Sufflenheim für die Erlaubnis, «des bois tombé par terre» zu holen, erhalten hatte.

Da über die stattgehabte Nutzung anfangs keine Kontrole geführt wurde, so konnten Missbräuche nicht ausbleiben. Perreaud verordnete deshalb am 7. März 1714, dass zu eigenem

Digitized by Google

Gebrauche kein Holz irgendwelcher Art mehr gefällt werden dürfe ohne schriftliche Erlaubnis, in welcher die Menge und Qualität des abzugebenden Holzes angegeben sei, und dass die Abfuhr des gefällten Holzes erst stattfinden dürfe, wenn es durch die Förster nachgemessen und nachgezählt sei. Dieselben hatten darüber eine Verhandlung aufzunehmen und dem Gerichtschreiber zu übergeben (St.-A. FF 186).

Die Abwesenheit der Forstbeamten wurde namentlich von den Bewohnern von Sufflenheim, Schirrhofen und Schirrein zu ausgedehnten Rodungen von Forstland benutzt. Nächsten Anlass dazu gab der Bau der Schleusen an der Moder, welche 1704 von den französischen Truppen zu dem Zwecke angelegt wurden, die sogenannten Moderlinien durch Ueberschwemmung des Vorlandes verteidigungsfähiger zu machen. Die tiefgelegenen Teile der Bänne dieser Dörfer wurden dadurch unter Wasser gesetzt, die Leute siedelten sich deshalb im Forste an.

Ein Erlass des Oberforstmeisters vom 1. December 1714 forderte die Bürgermeister dieser Gemeinden auf, die Früchte der Grundstücke, welche sie «au Rin de la forèt d'Haguenau» gerodet hatten, «au profit du Roy» einzuernten,[1] offenbar in der Absicht, die gerodeten Grundstücke selbst wieder für die Forstverwaltung in Besitz zu nehmen. Ein Staatsratsbeschluss vom 11. Juli 1716 überliess dieselben jedoch den Besitzern, unter der Bedingung, dass sie pro Morgen eine jährliche Abgabe von 6 Sols an die Staatskasse zu zahlen hatten. Motiviert war der Beschluss damit, dass die 1704 angelegten Stauvorrichtungen noch beständen und die alten Wohnstätten der Leute nach wie vor unbewohnbar machten.

Die auf diese Weise dem Forste entfremdete Fläche betrug nach dem Staatsratsbeschlusse 368 Morgen 57 Ruten Feld und Baustellen und 14 bis 15 Morgen Wiesen. Sie umfasste die hoch-

[1] Als die Zeit der Ernte herannahte, erklärten sich die Bürgermeister bereit, dieselbe auf eigene Kosten auszuführen und für jeden «arpent ou acker» bei Gerste und Roggen 3, bei Welschkorn «blé de Türcky» 2½ Säcke Früchte abzuliefern, was ihnen zugestanden wurde.

gelegenen Teile der Bänne von Schirrein, Schirrhofen und Sufflenheim und allem Anscheine nach auch die Enclaven Oberfeld und Wiedenmatt, deren Entstehung nur auf diese Weise erklärlich ist.

Vom Jahre 1714 ab sehen wir das Forstamt wieder in voller Thätigkeit und sofort beginnen wieder die Streitigkeiten zwischen ihr und dem Rate der Stadt. Wohl wurde noch am 6. März 1714 ein Bürger von Hagenau, der einen stehenden dürren Stamm gehauen hatte, auf die Einrede hin, dass er als Bürger der Stadt das Recht habe, dürres Holz, einerlei ob liegend oder stehend, zu seinem Gebrauche zu hauen, ausser Verfolgung gesetzt.

Aber bereits am 14. Juli 1715 wurde ein anderer Bürger der Stadt zu 3 ß Strafe verurteilt, weil er gegen das Verbot, das man hatte bekannt machen lassen, einen Handkarren Dürrholz im Forste geholt hatte.

Das Forstamt erkannte 1715 also das von der Stadt in Anspruch genommene Recht auf Dürr- und Unholz nicht an. Es scheint daraus hervorzugehen, dass der nicht mehr erhaltene Staatsratsbeschluss vom 29. November 1700 die Stadt auch mit dieser Klage abgewiesen hatte.

Während der Jahre 1715 bis 1717 häuften sich die Verurteilungen von Hagenauer Bürgern wegen Holens von Dürrholz immer mehr. Dabei waren die Strafen im Verhältnis zu denjenigen, welche wegen grossartiger, heute kaum mehr vorkommender Holzdiebstähle ausgesprochen wurden, unverhältnismässig hoch. So wurde in derselben Sitzung, in welcher das eben erwähnte Urteil gefällt wurde, für das Fällen einer grünen Eiche von 8 Fuss Umfang eine Strafe von nur 5 ß ausgesprochen, während die Hagenauer, wenn sie einen Karren Dürrholz holten, bis zu 30 ß Strafe[1] und ebensoviel Werts-

[1] Die Strafen wechseln zwischen 1 und 7 ß 10 s. für den Handkarren und 5 und 30 ß für den Pferdekarren Dürrholz. Nach welchen Grundsätzen diese Abstufung erfolgte, ist aus den Strafverzeichnissen nicht ersichtlich.

ersatz zahlen mussten. Dagegen wurde 1716 ein Mann von Dürrenbach wegen des gleichen Vergehens zu nur 1½ ß Strafe verurteilt.

In derselben Sitzung bestritt der königliche Anwalt die Existenz eines der Stadt gehörigen Burgbannwaldes und behauptete «qu'il n'en doit point avoir pendant que la dite ville est par indivis avec Sa Majesté».

Eine Klage der Böttchermeister der Stadt auf Anerkennung ihres alten Rechts, «de faire couper pour chacun d'Eux annuellement Deux chariots de bois propres à faire des cercles sans être tenu d'en payer ancune chose», hatte das Forstamt bereits am 30. December 1713 abgewiesen. An dieses Recht scheinen sie aber selbst nicht recht geglaubt zu haben. Sie wandten sich bereits 1717 mit der Bitte an den Rat, beim Forstamte zu beantragen, dass sie die benötigten Reifstangen gegen Bezahlung erhalten.

Mit Rücksicht auf die feindselige Haltung des Forstamtes wandte sich die Stadt 1716 mit einer neuen Klageschrift an den König und beschwerte sich unter anderem darüber, dass ihr das Forstamt die sämtlichen Bezüge seiner Beamten auf ihre Hälfte von dem Ertrage des Forstes anrechne, während dieselben bis 1702 vom Gesamtertrage abgezogen und erst die so berechneten Reinerträge hälftig geteilt worden seien[1] (St.-A. DD 47, 7).

[1] Ob diese Angabe richtig ist, habe ich nicht ermitteln können. Eine Abrechnung aus 1696 bis 1702 ist nicht vorhanden, in den Eingaben an den König aus jener Zeit hat der Rat stets darüber geklagt, dass das Forstamt überhaupt nicht mit ihm abrechne.

Bei diesem Processe hatte sich der Rat in Paris durch Herrn von Vorstedt vertreten lassen. Der Intendant d'Angervilliers setzte 1718 die ihm zustehenden Gebühren von 1880 ß auf 1000 ß herab, weil er in Paris nur die Geschäfte des Rates, nicht die der Stadt besorgt habe. Derselbe stellte sich damit auf den Standpunkt einer Reihe missvergnügter Bürger, welche unter der Führung von Johann Georg Pettnesser und Leonhard Joly in Paris auf eigene Faust um ihre Waldrechte Process führten. Erst als dieselben 1721 die Wahl des Rates durch die Bürgerschaft forderten, welche seit 1688 nicht mehr zur Erneuerung des Rats zugezogen war, stellte sich der Intendant auf die Seite des Rates.

Digitized by Google

Inzwischen hatte der Oberforstmeister Coulon endlich den ihm 1698 aufgegebenen Bericht über die Rechte der Hagenauer im Forste, soweit darüber nicht durch die Staatsratsbeschlüsse von 1696 und 1700 endgültig entschieden war, erstattet. Auf seinen Antrag erkannte der Staatsrat am 6. November 1717:

«Le Roy en son conseil conformement à l'avis du dit Sieur Coulon, Grandmaitre, ordonne que le dit arrêt du 28 Août 1696 sera éxecuté selon sa forme et teneur, que par les officiers de la dite maitrise de Haguenau il sera délivré aux habitants de la dite ville, dans les endroits non dommageables de la dite forêt et où il n'y aura point de taillis, des arbres chênes et pins, même les chablis propres aux bâtiments preférablement aux autres arbres qui seront debout, pour être employés aux réparations de leurs maisons et bâtiments et ce sur le devis des charpentiers, le certificat des magistrats de la dite ville et après l'estimation de la valeur des dits arbres, faite par les officiers de la maitrise dont ils dresseront un Etat qu'ils remettront au Grandmaitre en exercice des eaux et forêts du Département, pour le montant du prix des dits arbres être retenu tous les ans par le Receveur général des bois, sur la moitié appartenant aux dits habitants; Permet Sa Majesté par grace et sans tirer à consequence aux dits habitants de prendre pour leur chauffage dans la dite forêt, les bois morts gisants et hors d'état de pouvoir servir à autre usage qu'à brûler, sans neansmoins qu'ils puissent les convertir en bois de corde dans la dite forêt, ni prendre sous prétexte de bois de chauffage des arbres morts en estant, ni des chablis propres à bâtir, à peine d'amende suivant l'ordonnance et d'être déchu à l'avenir de cette grâce . . . . deffend Sa Majesté le droit de recours pour la glandée, à peine de 100 livres d'amende et confiscation des porcs (St.-A. DD 37, 34).

Durch diesen Staatsratsbeschluss, welcher noch einige andere auf die Bewirtschaftung des Forstes bezügliche Vor-

schriften enthielt, von welchen später die Rede sein wird, war das Recht der Stadt auf den Mitgenuss des Nacheckerichs, welches sie sich im Laufe der österreichischen Periode allerdings im Widerspruch mit den Waldordnungen erworben hatte, formell endgültig beseitigt, wenn auch noch nachweislich bis gegen Ende des Jahrhunderts die Schweineherden der Bürger mit Genehmigung des Forstamts in allen Mastjahren auch nach dem 1. Februar ebensogut in den Wald getrieben wurden als die Schweine der Forstbeamten selbst.

Dagegen hatte die Stadt, welcher der Staatsratsbeschluss von 1696 das unbeschränkte Recht auf Holz nach Bedarf abgesprochen hatte, durch diesen Beschluss neben dem Bauholzrechte mit gewissen Einschränkungen das Recht wieder erworben, ihren Brennholzbedarf mit liegendem, zu Nutzzwecken untauglichem Dürrholz zu decken, und ihre Bürger haben auf Grund dieses Rechtes noch lange Jahre sehr starke zu Boden liegende Dürrhölzer geholt, und wenn solche Stämme nicht von selber zu Boden kamen, durch Feuer nachgeholfen, wenn auch in solchen Fällen und ebenso wenn das Holz zu Klafterholz aufgespalten wurde, im Falle der Entdeckung regelmässig Bestrafung eintrat. Sie hatte ferner sich selbst und ihren Bürgern den Naturalbezug des benötigten Bauholzes aus dem Forste gesichert. Der Wert desselben wurde ihr aber auf ihren Anteil am Reinertrage des Forstes angerechnet. Die Stadt selber hatte 1698 vorgeschlagen, eine den Bauholzabgaben an die Bürger entsprechende Holzmenge zum Vorteile des Königs zu verkaufen.

Das durch die Staatsratsbeschlüsse von 1696 und 1717 geschaffene Rechtsverhältnis war demnach das folgende:

1. Eigentümer des Forstes waren der König und die Stadt gemeinsam je zur Hälfte. Sie teilten die Einnahmen aus den Holzverkäufen und aus den Nebennutzungen zu gleichen Teilen. Der gleiche Grundsatz galt für die Ausgaben, soweit sie überhaupt zur Anrechnung kamen, mit Ausnahme der Gehalts-

Digitized by Google

bezüge der am Forstamte beschäftigten Beamten, welche der Stadt allein zur Last fielen.[1]

2. Das Recht der Forstgesetzgebung, die Forstgerichtsbarkeit, der Vollzug der Forststrafurteile; die Forstpolizei und die Forstverwaltung, stand dem König und den von ihm eingesetzten Behörden allein zu, ohne dass der Stadt irgend ein Einfluss auf den einen oder anderen dieser Dienstzweige ausüben konnte. Wurde die Stadt über wirtschaftliche Fragen z. B. über auszuführende Hauungen, Kulturen oder Wegbauten überhaupt gefragt, so kann das nur mündlich und nur ausnahmsweise geschehen sein. In den Akten findet sich kein Nachweis solcher Anfragen;

3. Die von den Forstgerichten erkannten Geldstrafen flossen ausschliesslich der Staatskasse zu, welche auch die in den Urteilen über Forstfrevel ausgesprochenen, logischerweise eigent-

[1] Die einzigen Ausgaben, welche damals neben den Gehältern u. s. w. des Forstamts verrechnet wurden, waren die Gehaltsbezüge der Kontrollbehörden des Forstamts. In den reinen Staatsforsten wurde zur Aufbringung der ersteren nach der Ordonnanz von 1669 ein Zuschlag von 5 %, der «1 sol par livre», zur Herbeischaffung der letzteren auf Grund der Dekrete vom Februar 1704 und März 1706 ein weiterer Zuschlag von $5^5/_6$ % (die «14 deniers par livre») zu den primitiven Kaufpreisen der Schläge und Nebennutzungen erhoben. so dass, wer einen Schlag für 6000 ℔ nominell ersteigerte, thatsächlich 6000 + 300 + 350 = 6650 ℔ zu zahlen hatte. In Hagenau wurde der «sol par livre» hälftig zwischen beiden Parteien geteilt, während die «14 deniers» von dem Rohertrage des Forstes vornweg abgezogen wurden, so dass die Stadt damals thatsächlich nicht nur in den Gehaltsbezügen der Beamten des Forstamts die sämtlichen persönlichen Kosten der Verwaltung und des Forstschutzes zu zahlen hatte, sondern in ihrem Anteile an den 14 deniers eine auf $5^5/_6$ % ihres Anteils an den primitiven Kaufpreisen fixierte Beisteuer zu den Gehältern der Direktions- und Kontrollbehörden zu leisten hatte. Hauerlöhne waren. nicht zu verrechnen, da das Holz ausnahmslos zu Selbstgewinnung verkauft wurde, die Kultur- und Wegbaukosten aber bezahlten, wenn sie überhaupt entstanden, gleichfalls die Holzkäufer als auf den von ihnen gekauften Losen liegende Lasten. Da sie den Wert derselben bei Bemessung ihrer Gebote in Anrechnung brachten, participierten Staat und Stadt zu gleichen Teilen an den dadurch veranlassten Mindererlösen.

lich beiden Parteien zukommenden Werts- und Schadensersätze einzog, ohne der Stadt darüber Rechnung zu stellen;

4. In dem beiden Parteien gemeinschaftlichen Forste besassen die Bürger der Stadt das Recht der Rindviehweide (pâturage) und der Mastnutzung (panage) nach Bedarf sowie das Recht auf liegendes zu Nutzzwecken unbrauchbares Dürrholz zur Deckung ihres Brennholzbedarfs, ohne dasselbe indessen zu Klafterholz aufarbeiten zu dürfen und zwar all diese Rechte in derselben Weise, wie andere Nutzungsberechtigte in fremdem Walde;

5. Die Bürger der Stadt und die Stadt selbst erhielten ihren Bedarf an Bauholz zur Selbstnutzung im Forste angewiesen. Da aber der Wert desselben der Stadt auf ihre Hälfte angerechnet wurde, hatte dieses Recht nur mehr den Vorzug bequemeren und durch Ersparung der Unternehmergewinne der Holzhändler billigeren Bezugs.

Die Abrechnung zwischen Staat und Stadt wurde alljährlich von dem Staatsrate festgesetzt. Derselbe verfuhr aber bei Aufstellung derselben nicht immer in loyaler Weise. Sehr häufig rechnete er der Stadt unter dem Titel «gages et vacations des officiers de la maitrise» höhere Beträge an, als wirklich verausgabt waren. Ausserdem erscheint der Wert der Berechtigungsbauhölzer in diesen Abrechnungen wohl in den Abzügen der Stadt von ihrem Anteile, nicht aber in der Bruttoeinnahme, so dass, wenn in den Beträgen, welche als Wert des der Stadt gelieferten Holzes eingesetzt sind, nicht von vornherein die auf die Stadt treffende Hälfte desselben in Abzug gebracht ist, die Stadt für dieses Holz thatsächlich das Anderthalbfache des Taxwertes an die gemeinsame Kasse vergütet, bezw. dem Staate dieses Holz so bezahlt hat, als wenn der Forst dem Staate allein gehört hätte.[1]

[1] Betrug der reelle Wert des Berechtigungsbauholzes 1000 ℔, so waren von diesen 1000 ℔ 500 Anteil der Stadt, und der Staat war voll entschädigt, wenn ihm die Stadt 500 ℔ vergütete. Wurde ausserdem für 10,000 ℔ Holz verkauft, so war im ganzen für 11,000 ℔ Holz abgegeben, von welchen dem Staate abgesehen von den Ge-

Ausserdem machte aber der zu Ludwigs XV. Zeiten allzeit geldbedürftige Staat von dem so festgesetzten Anteile der Stadt an den Erträgen des Forstes unter den manchfachsten Vorwänden noch weitere Abzüge.

So hielt der Generaleinnehmer 1722 von diesem Anteile aus den Jahren 1719 bis 1721 ein Zehntel zurück, um damit die vor Gestattung der Dürrholznutzung gegen Einwohner von Hagenau wegen Dürrholzfrevel ausgesprochenen Geldstrafen im Gesamtbetrage von 6397 ℔ (nach anderen Angaben 6445 ℔ 10 sol.) zu bezahlen.

Trotz des Einwandes der Stadt, dass diese Strafen durch den Staatsratsbeschluss von 1717 erlassen seien, dass das Forstamt die Macht habe, die Strafen selber einzuziehen, und dass zwei Drittteile der Verurteilten Fremde seien, wurde dasselbe 1722, und obwohl der König für 1723 die Einziehung des Zehntels nachgelassen hatte, auch 1724 und 1725 bis zur völligen Zahlung der Strafen einbehalten. Dagegen setzte der Staatsrat 1720 den Betrag von 7198 ℔ als Wert von 1909 Eichen und 202 Kiefern, welche zu Palissaden für Strassburg gefällt worden waren, der Gesamteinnahme zu, so dass damals die Stadt ihren Anteil an den zu Kriegszwecken gefällten Hölzern erhielt.

Diese Abzüge führten zu erneuten Reklamationen der Stadt. Sie wandte sich 1725 mit einem neuen Gesuche an den König, in welchem sie nochmals verlangte, dass die Gehaltsbezüge der Beamten des Forstamts und die Bauholzabgaben von beiden Parteien gleichmässig getragen werden. Der Staatsratsbeschluss vom 4. December 1731 wies aber die Klage ab und verordnete die Ausführung des Beschlusses von 1717 nach Form und Inhalt.

hältern 5500, der Stadt 4500 zustanden. Der Staatsrat rechnete aber wie folgt: Einnahme aus verkauftem Holz 10,000 ℔, Anteil der Stadt 5000, hievon ab der Wert des Bauholzes, mit 1000 ℔ bleiben 4000 für die Stadt. Diese 4000, von 10000 abgezogen, bleiben Anteil des Staates 6000 ℔. Es ist merkwürdig, dass die Stadt gegen diese Art der Rechnung niemals reklamierte.

Digitized by Google

In den Motiven dieses im Stadtarchiv unter DD 37, 34 aufbewahrten Beschlusses behauptete der Staatsrat geradezu, die Stadt habe vor 1696 wohl das Recht der Mithut, nicht aber das Miteigentum besessen, alle desfallsigen Entscheidungen seit französischer Zeit seien irrtümlich. Die Stadt habe erst 1696 durch die Gnade des Königs Miteigentumsrechte erlangt und zahle die persönlichen Verwaltungskosten als Entschädigung für die ihr eingeräumten Berechtigungen.

Ein weiterer Staatsratsbeschluss vom 20. Mai 1734, die Liquidation der Schulden der Gemeinde Hagenau betreffend, bestätigte die Beschlüsse von 1696, 1717 und 1731, beschränkte im Interesse der Stadt die Bauholzrechte der Mühlen und Werke auf diejenigen, deren Eigenthümer zu den der Stadt zur Last liegenden gewöhnlichen Steuern beitragen[1] und verfügte, dass die Tagegelder der Beamten des Forstamtes für Anweisung der Berechtigungsbauhölzer zwar von dem Anteile der Stadt an dem zur Schuldentilgung zu verwendenden Ertrage des Forstes abgezogen, vom Rate aber auf die Bauholzempfänger umgelegt werden solle.

Ob das auch mit den Taggeldern geschah, welche seit 1720 auch die Ratsmitglieder für Besichtigung der baubedürftigen Häuser liquidierten, habe ich nicht ermitteln können.

Neue Streitigkeiten zwischen der französischen Regierung und der Stadt entstanden, als durch Staatsratsbeschluss vom 17. November 1733 und vom 29. August 1741 eine Kriegssteuer von 10% des Ertrages aller Grundstücke ausgeschrieben wurde und 1743 der Generaleinnehmer die Zahlung dieses Zehntels von den Erträgen des Forstes für die Jahre 1734 bis 1736 sowie 1741 und 1742 forderte, obwohl der Staatsrat durch Beschluss vom 5. Dezember 1741 das Elsass gegen

[1] Durch diesen Beschluss waren die zahlreichen steuerfreien Beamten in der Stadt, sowie die wahrscheinlich damals gleichfalls noch steuerfreien Klöster und Burgmänner von der Bauholzberechtigung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zahlung eines «don gratuit» von 900,000 ℔ von der Zahlung des Zehntels entbunden hatte. Diese 900,000 ℔, behauptete die Stadt in ihrer Eingabe von 1743, seien auf die Provinz ausgeschlagen worden und die Stadt habe ihren Anteil daran bezahlt, worauf ihr der Staatsrat durch Beschluss vom 4. Februar 1744 die Zahlung des Zehnten erliess.[1] Dagegen blieb das 1745 von der Stadt gestellte Verlangen, dass ihr ihr Anteil an dem auf 26672, nach anderen Angaben 33491 ℔ geschätzten Werte des Holzes vergütet werde, welches 1743 und 1744 zur Herstellung von Palissaden für Hagenau, Fortlouis und Drusenheim gefällt worden war,[2] erfolglos.

Diese Abweisung traf die Stadt um so härter, als sie 1744 an die Oesterreicher 27500 ℔ Schatzung hatte zahlen und den Generälen derselben zusammen 13584 ℔ «verehren» müssen; ausserdem hatte sie, wie sie in ihrer Eingabe von 1743 (St.-A. BB 127) hervorhob, seit langen Jahren mehr als ihren ganzen Anteil an den Erträgen des Forstes zu Bauten für den Staat (Magazine u. dgl.) verwenden müssen.

Ein 1742 ausgebrochener langwieriger Streit zwischen dem Stadtrate und dem Forstamte über Rang und Vortritt verlief, wie es scheint, im Sande. Der Rat hatte als Inhaber des Territorialrechtes den höheren Rang beansprucht.

[1] Für diesen günstigen Bescheid, der der Stadt 3746 ℔ ersparte, beschloss der Rat dem Controleur général 24 ℔ pro Jahr zu «verehren». (St.-A. BB 128.)

[2] Diese Fällung ist in doppelter Hinsicht interessant, einmal deshalb weil aus dem Verzeichnisse hervorgeht, dass unter 1138 am Eichgraben (etwa 176 ha) gefällten Eichen sich 3 von 18, 46 von 16, 18 von 15, 149 von 14, 316 von 12 und 474 von 10 Fuss Umfang, ½ Fuss vom Boden gemessen befanden, dass also auf dieser Fläche 1006 zu Nutzzwecken taugliche Eichen standen, deren Durchmesser am Stocke über einen Meter betrug und dann weil hier zum ersten Male ein Massstab für die Bemessung des Holzpreises nach der Masse gegeben ist. 1644 Eichen hatten zusammen 17894 Fuss Umfang und wurden auf 21,530 ℔, also auf rund 1,20 ℔ pro Fuss Umfang, 616 Kiefern von 625 Fuss Umfang dagegen merkwürdigerweise auf 937 ℔ 10 s., also auf 1,50 ℔ pro Fuss Umfang geschätzt.

Von da bis zum Jahre 1769 scheint der Streit zwischen der Stadt und dem Forstamte geruht zu haben. 1748 wehrten sich sogar der Oberforstmeister d'Auxy und die Stadt gemeinsam und wie es scheint mit Erfolg gegen das Verlangen des Kriegsministers, im Forste abermals 8000 Palissaden hauen zu lassen. (St.-A. DD 45.)

Er entbrannte aufs neue, als 1778 die Stadt einen Teil des Burgbannwaldes mit Genehmigung des Oberlandvogts dem Stettmeister Lacquiante gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 10 sols pro Morgen abtrat und das Forstamt das auf der abgetretenen Fläche gehauene Holz im Anschlagspreise von 415 fl. 5 ß mit Beschlag belegte.

Schon vorher war wiederholt gegen Leute, welche mit Erlaubnis des Rats im Burgbann Holz geholt hatten, und gegen diesen selbst, wenn er für den Bedarf der Stadt dort Holz fällen liess, Strafanzeige gemacht worden, so 1759 gegen jemanden, dem der städtische Förster dort eine Eiche angeschlagen hatte, und 1769 gegen den Rat wegen Fällung von 112 Kiefern und 12 Eichen und wegen Grabens von Lehm. In beiden Fällen hatte der Forststaatsanwalt behauptet, der Burgbann gehöre zum Forste und im zweiten eine Strafe von 2300 ℔ beantragt.

Das Forstamt hatte aber damals die Sache auf 6 Monate vertagt und später einschlafen lassen. Früher hatte es bei ähnlichen Versuchen des Staatsanwalts wiederholt auf Freisprechung erkannt.

Als aber 1781 und 1782 der Garde général adjoint Hartwich den Burgbannförster Speck abermals wegen Fällungen für die Stadt angezeigt hatte, stellte sich das Forstamt auf die Seite des Forststaatsanwalts, welcher die Zuständigkeit der Table de marbre zu den Urteilen von 1700 und 1701 bestritt, und verurteilte die Stadt von 1781 bis 1786 in mehreren Urteilen wegen solcher Fällungen im Burgbann zu 1913 ℔ 10 sols Strafe, ebensoviel Werts- und Schadensersatz und in die Kosten.

Die Stadt hatte die Zuständigkeit des Forstamts bestritten, weil über das Eigentumsrecht ein Rechtsstreit anhängig sei. (St.-A. DD 42.)

Vor welchem Gerichte dieser Rechtsstreit ausgefochten und wie er entschieden wurde, habe ich nicht ermitteln können. Nach dem Grenzfeststellungsprotokolle von 1842 hat die Vermarkung des Burgbannes gegen die Stadt 1784 stattgehabt.

Wie es scheint hatte sich die Stadt beschwerend an den Staatsrat gewendet. Denn 1788 berichteten die Eckerherren (directeurs de la glandée) dem Rate, der Forstmeister Callot habe ihnen erklärt, mit Rücksicht auf die von der Stadt gegen das Forstamt eingereichte Beschwerde thue er nichts mehr für dieselbe. Er gebe kein Holz weder für die Hütten, noch für die Pferche, noch auch für die Hirten, lasse auch keine Schweine in den Wald. Sie schlugen vor, nunmehr auch dem Forstamte das «droit de glandée», d. h. die an die Beamten bis dahin für die Besichtigung der masttragenden Bestände und für das Brennen der Schweine bezahlten Tagegelder zu verweigern, was für die höheren Beamten des Forstamtes 224 ß ausmache;[1] ausserdem habe man den Förstern bisher 2 sols für jedes Schwein als «pretendu droit de marque» und dem Oberförster für das Anschlagen des für die Pferche u. s. w. nötigen Holzes jedesmal wenn er in den Wald gehe 30 ß zahlen müssen. Auf diese Gelder habe das Forstamt kein Recht. (St.-A. DD 64.)

Ob und wie dieser Streit zum Austrag kam, ist in den Urkunden nicht nachgewiesen. Vermutlich war darüber noch nicht entschieden, als die Forstämter, nachdem ihnen bereits durch Erlass des Königs vom Mai 1788 die Forstgerichtsbarkeit entzogen worden war, durch das Gesetz vom 29. September 1791, die Einrichtung der Forstverwaltung betreffend, aufgehoben wurden.

Neben diesen Streitigkeiten zwischen dem Forstamte und der Stadt liefen während dieser ganzen Zeit zahlreiche Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Forstamte und den verschiedenen Provinzialbehörden des Landes.

[1] Nämlich 24 ß für den Forstmeister, je 36 ß für seinen Stellvertreter, den Staatsanwalt und den Garde-marteau und je 24 ß für den Gerichtschreiber und den Oberförster.

Digitized by Google

Bei Einrichtung des Forstamts war in den Jahren 1694 und 1695 demselben die volle Gerichtsbarkeit in allen mit den Forsten des Unterelsass irgend im Zusammenhange stehenden Fragen übertragen worden. Dasselbe erkannte deshalb auch in den ersten Jahren seines Bestehens über alle Zuwiderhandlungen gegen die Forstordonnanz, welche in Gemeinde- und Privatwaldungen begangen wurden, und unterhielt zu dem Ende selbst in Bergzabern und Germersheim eigene Förster. Es beschwerte sich aber bereits 1698 beim Oberforstmeister, dass der Conseil souverain, der Unterlandvogt und zahlreiche Bürgermeister sich der Ordonnanz zuwider in Forstsachen mischten.

Durch Staatsratsbeschluss vom 29. November 1700 war jedoch die Wirksamkeit der beiden elsässischen Forstämter auf die Hart bei Mülhausen und den Hagenauer Forst beschränkt und ihnen bei 500 ℔ Strafe «la connaissance des matières concernant les bois appartenant aux particuliers et aux communautés laïques et même aux beneficiers» verboten worden.[1] Das Forstamt, welches sich bis dahin sehr eingehend mit der Reformation dieser Waldungen beschäftigt und eine Menge von Bürgermeistern wegen eigenmächtiger Fällungen im Gemeindewald verurteilt hatte, kümmerte sich jetzt nicht mehr um dieselben. Auch ist von den Förstern in Germersheim und Bergzabern nicht mehr die Rede.

Die Aufsicht über Gemeinde- und Privatforste liessen die Intendanten von da an durch von ihnen ernannte Forstinspektoren («des espèces de gruyers, qu'ils appèlent inspecteurs», nannte sie das Forstamt) ausüben, während die Gerichtsbarkeit in denselben den ordentlichen Gerichten erster Instanz, in zweiter Instanz den Unterlandvögten, in letzter dem conseil souverain d'Alsace in Colmar zustand.

[1] Nach der Eingabe eines Einwohners von Oberhofen von 1752 war diese Loslösung der Gemeindewaldungen von der Zuständigkeit der Forstämter «à un titre très onereux» erfolgt. Es scheint demnach, dass die mehrerwähnten 300,000 + 99,000 ℔, durch welche sich die elsässischen Gemeinden «ihre Waldungen zurückkauften», der Preis derselben gewesen sind.

Es konnte nicht ausbleiben, dass es in sehr vielen Fällen zweifelhaft blieb, ob das Forstamt oder diese Behörden zuständig waren. Bezeichnend ist es jedoch für jene Zeit, dass in solchen Fällen jeder Teil das Urteil des anderen für null und nichtig erklärte und die Ausführung der Anordnungen des anderen bei hohen Strafen verbot.

Einigermassen nachgiebig erwies sich das Forstamt selbst gegen rechtswidrige Eingriffe der Militärverwaltung. So sprach es 1711 Bürger von Surburg frei, welche auf Befehl des Marschalls de Bezons im Forste 16 oder 17 Wagen Stangen zur Wiederherstellung der Heerstrasse gehauen hatten, und begnügte sich 1745 mit der Verurteilung des «chef des conducteurs des caissons de vivres» zur Bezahlung von 22 Klafter von seinen Leuten gestohlenen Holzes an die Käufer des betreffenden Schlages. 1746 wurde jedoch der Kommandant von Fortlouis genötigt, die Strafe zu zahlen, zu welcher das Forstamt einige Leute verurteilt hatte, welche auf seinen Befehl im Forste 90 Erlen zum Räuchern von Speck gehauen hatten.

Schärfer ging es den Civilbehörden gegenüber vor. So verurteilte es 1717 einen Bürger von Schweighausen, der auf Befehl des Intendanten zur Instandsetzung der Heerstrasse von Hochfelden nach Schweighausen im Forste Holz gehauen hatte, trotz der Verwendung des Intendanten zu der gesetzlichen Strafe von 1200 ℔ und verbot 1723 den Sufflenheimern bei einer Strafe von 500 ℔, die Felder zu bebauen, welche der Unterlandvogt Hatzel bei Absteckung der Banngrenze von Sufflenheim als zum Banne desselben gehörig bezeichnet hatte.

Umgekehrt verbot 1728 der Conseil souverain dem Forstamte, dem Grafen von Hanau die Erhebung von Flossgeldern bei Oberhofen und Mertzweiler zu verbieten, erklärte 1745 ein Urteil des Forstamtes für null und nichtig, durch welches der Gemeindeförster von Oberhofen zu 50 Thaler Schadensersatz an den König verurteilt worden war, weil er dem Förster Geiger zu Sufflenheim auf dem Banne von Oberhofen sein Gewehr abgenommen hatte, und bestätigte umgekehrt das Urteil des Hanauischen Gerichts, welches Geiger wegen Wilddieberei verurteilt hatte.

Digitized by Google

Mit dem Grafen von Hanau war das Forstamt auch 1731 in Streit geraten, als dessen Jäger auf dem Banne von Oberhofen einen Hund totgeschossen hatte und das Forstamt ihn zur Rechenschaft ziehen wollte. Der Graf verbot ihm, der Vorladung Folge zu leisten.

Am heftigsten wurde der Streit zwischen dem Forstamte und den Verwaltungsbehörden, als dasselbe 1752 die Unterhaltung von Lagerplätzen mit fremdem Holze in 4 Stunden Umkreis um den Forst in der Absicht verbot, auf diese Weise den Wettbewerb der übrigen elsässischen Waldungen mit dem Forste unmöglich zu machen und so den Rückgang der Rente aus dem Forste[1] aufzuhalten, und als es in den folgenden Jahren alles Holz auf den Lagerplätzen einzog und in den Einzelfällen bis zu 500 ℔ Strafe aussprach. Der Anfang wurde mit einem Transporte Holz gemacht, welches Herr von Dürckheim auf der Moder durch die Stadt hatte flössen lassen. Der Intendant de Luzé verbot aber bei 500 ℔ Strafe jedermann, sich dieses Holz anzueignen und generalisierte das Verbot 1658, als die Einziehung der auf diesen Lagerplätzen sitzenden Holzvorräte in weitem Umkreise um den Forst fortdauerte, indem er den Eigentümern den Verkauf des beschlagnahmten Holzes ausdrücklich gestattete und noch in dem gleichen Jahre den Beamten des Forstamtes den Vollzug der auf die Holzlagerplätze bezüglichen Urteile «à peine de désobéissance» verbot und den Forststaatsanwalt zur Verantwortung vor sich lud.

Der Streit währte bis 1765 und endete mit einer Entscheidung des Ministers de Beaumont, welcher sämtliche Konfiskationen aufhob (St.-A. FF 188); aber noch 1771 beschwerte sich der Erbprinz von Hessen-Hanau beim Staatsrate über den ihm durch dieselben verursachten Schaden. Der Staatsrat gestattete ihm 1774, ein Lager von Holz aus seinen Wäldern zu unterhalten.

Ein Kompetenzstreit mit dem Unterlandvogte entstand

[1] 1749 waren bei dem Verkauf von 200 Morgen Schläge 45,425, 1753 dagegen nur 26,489 ℔ erlöst worden.

Digitized by Google

bereits 1698, als derselbe einen Förster 9 Tage gefangen gesetzt hatte, weil er 18 Ziegen, die er im Forste weidend betroffen hatte, beschlagnahmte. Das Forstamt verurteilte den Unterlandvogt zu einer Strafe von 100 ß und 60 ß Schadensersatz; ob er die Strafe bezahlt hat, ist nicht zu ermitteln gewesen. Ein anderer brach aus, als 1763 der Förster Arth von einem gewissen Kaufmann aus Ueberach zwischen Bitschhofen und Ueberach schwer verwundet wurde. Da in den Sitzungsprotokollen des Forstamtes ein Urteil gegen Kaufmann nicht eingetragen ist, scheint der Landvogt in demselben obgesiegt zu haben.

Auch über die Jagd erhoben sich manche Streitigkeiten. Die Forstordonnanz von 1669 behält das Jagdrecht in den königlichen und ungeteilten Waldungen dem Könige vor. Der Oberforstmeister hatte demgemäss auch 1699 eine Verordnung erlassen, welche jedermann das Tragen von Gewehren und das Jagen im Forste verbot. Stillschweigend hatte man aber, wie es scheint, die Mazarin'schen Jäger bei Ausübung der Jagd gewähren lassen, ihnen aber die Berechtigung zur Besorgung des Jagdschutzes aberkannt.

Wenigstens beschwerte sich 1700 der Mazarin'sche Zinsmeister von Vorstedt bei dem Forststaatsanwalt, seit ihn die Herren vom Forstamte in der Obsorge für die Jagd gestört haben, könne jedermann jagen und alles werde zu Grunde gerichtet. Früher habe man Schweine, Hirsche und Rehe schiessen können, weil niemals weibliches Hoch- und Rehwild geschossen wurde; jetzt bemühten sich seit 8 Monaten die Mazarin'schen Jäger vergebens, ein Wildschwein zu erlegen.

Da die dem Forstamte unterstehenden Förster, wie aus der Antwort des Staatsanwalts hervorgeht, anfangs keine Flinte führen durften, konnte der von ihnen ausgeübte Jagdschutz auch bei dem besten Willen und bei mehr Zeit kein wirksamer sein.[1] Während des spanischen Erbfolgekrieges

[1] Dieses Verbot wurde erst 1717 durch einen Staatsratsbeschluss beseitigt, welcher den Förstern gestattete, zu ihrem Schutze Gewehre zu tragen.

Digitized by Google

scheinen indessen wenigstens die adeligen Burgmänner wieder ungehindert im Forste gejagt zu haben. Denn als der Herzog von Orleans, als Regent von Frankreich, am 25. August 1720 dem Fürsten von Birkenfeld (Herzog von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld) das ausschliessliche Jagdrecht im Forste verliehen hatte und der 1715 nach Herzog Mazarins Tode zum Oberlandvogt ernannte Graf Chatillon sich 1724 beschwerte, dass die birkenfeld'schen Jäger die Hunde, die sie ohne Knüppel antreffen, tot schössen, wurde durch Zeugenvernehmung festgestellt, dass die Jäger des Stettmeisters Niedheimer von Wasenburg fortgesetzt im Forste jagten und die Jagd absichtlich ruinierten, um sie dem Fürsten zu verleiden.[1] Diese Jäger wurden 1724 und 1725 vom Forstamte wiederholt wegen unbefugten Jagens verurteilt, obwohl Niedheimer mit Perreaud verschwägert war; der Rat der Stadt nahm aber noch 1725 für sich und die Burgmänner als Miteigentümer das Recht in Anspruch, im Forste zu jagen. Er habe die Jagd nötig, um den Truppenführern Wild zu liefern. Herrn von Monclar habe er zwar seinerzeit das ausschliessliche Jagdrecht, aber nur unter der Bedingung zugestanden, dass er ihm Wild liefere. Unter Herzog Mazarin und nach seiner Zeit habe er aber das Jagdrecht immer ausgeübt. (St.-A. DD 25.)

Das von dem Oberlandvogt in Anspruch genommene Jagdrecht scheint das Forstamt 1718 indessen nicht mehr anerkannt zu haben. Wenigstens liess es 1718 die Jäger des Grafen von Chatillon wegen Jagens im Forste protokollieren und verlangte, als der Graf sein Jagdrecht geltend machte, Vorzeigung seiner Titel. Unter den auf Antrag des Oberlandvogts vor dieser Zeit wegen Jagdfrevels verurteilten Personen befand sich 1717 auch ein Beamter des Forstamtes, der bald darauf abgesetzte Oberförster Biloq. Der Herzog von Pfalz-Birckenfeld hatte die Jagd noch 1762 im Besitze.

[1] Die birkenfeld'schen Jäger beschwerten sich bitter darüber, dass von Niedheimer von jungen Frischlingen die Bachen wegschiessen lasse. Dadurch seien in kurzer Zeit 20 Frischlinge eingegangen.

Digitized by Google

Das anfangs gespannte Verhältnis des Forstamts zu dem Oberlandvogte Grafen Alexis von Châtillon scheint sich später besser gestaltet zu haben. Denn als 1744 der Müller auf der Uhrbrückermühle 30 Eichen und 15 Kiefern zum Wiederaufbau der landvögtischen Mühle bei Mommenheim verlangte, bewilligte das Forstamt die Abgabe dem Oberlandvogte zu Liebe. Eine von der Hand des Forstmeisters herrührende Notiz am Rande des Gesuchs lautet: «Je ne crois pas qu'on puisse refuser en considération de Monseigneur le duc de Chatillon.» Der Wert des Holzes wurde jedoch der Stadt Hagenau auf ihren Anteil angerechnet.

Dagegen verwahrte sich die Stadt 1762, wie es scheint mit Erfolg, beim König gegen die Abgabe von 100 Eichen an den Herzog von Pfalz-Birkenfeld, welcher dieselben auf Grund eines ihm angeblich 1720 verliehenen Rechtes für Instandhaltung seines Schlosses in Bischweiler und einiger Höfe verlangt hatte. (St.-A. DD 47.)

Es kann dem Forstamte die Anerkennung nicht versagt werden, dass es namentlich in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit seiner überaus schwierigen Aufgabe in vollstem Masse gerecht geworden ist.

Kaum ein Jahr nach seiner Etablierung waren die ausserordentlich verwickelten Eigentumsverhältnisse am Forste geregelt, nach zwei Jahren war der Verlauf seiner Grenze festgestellt und aktenmässig festgelegt, wo die Grenze strittig war. In wenig Jahren war der Umfang der auf dem Forste bestehenden Berechtigungen ermittelt und der Entstehung neuer durch Verjährung ein Riegel vorgeschoben.

Die Mittel, welche das Forstamt zur Erreichung dieser Ziele anwendete, waren allerdings despotisch und entsprachen nicht immer der Billigkeit. Sie waren aber unter den damaligen Verhältnissen vollständig gerechtfertigt und verloren durch die Art ihrer Durchführung viel an ihrer Härte.

Hätte bespielsweise das Forstamt bei Feststellung des Grenzverlaufs sich auf Verhandlungen mit den einzelnen Angrenzern einlassen wollen und hätte es andere als die Forst-

gerichte in dieser Hinsicht als zuständig anerkannt, so hätte bei der Vielherrlichkeit der Umgebung von Hagenau und dem langsamen Geschäftsgange der Gerichte jener Zeit ein Vierteljahrhundert nicht hingereicht, um den Grenzverlauf endgültig festzustellen. Die Bestimmung aber, dass die angrenzenden Gemeinden die Grenzsteine zu liefern und zu setzen und die Besitzer der anstossenden Waldungen die Grenzgräben auf ihrer Seite und auf ihre Kosten anzulegen hatten, erschien dadurch weniger hart, dass der Staat die Kosten der Grenzfeststellung allein bezahlte, und dass er bei derselben die Grenze hart an die längs des Waldsaumes stehenden Stämme verlegte, während doch wohl in den meisten Fällen die wirkliche Grenze einige Meter weiter feldeinwärts verlief.

Ebenso hätte die Feststellung des Umfanges der Rechte am Forste, welche die Stadt Hagenau in jener Zeit in thatsächlichem Besitze hatte, die eingehendsten statistischen Untersuchungen über den Ertrag jeder einzelnen dem Landvogte einer-, der Stadt andererseits zustehenden Nutzungen erfordert, für welche zuverlässige Grundlagen überhaupt nicht vorhanden waren; eine ganze Reihe von Rechten, wie das unbeschränkte Recht des Eintriebs von Rindvieh und Schweinen und das auf eigenmächtige Fällungen im Forste, war zudem unvereinbar mit einer geordneten Forstwirtschaft.

Es war deshalb ein sehr glücklicher Gedanke, diese Einzelrechte mit einem Federstriche aufzuheben und durch die Anerkennung der Stadt als Miteigentümerin des Forstes zur Hälfte zu ersetzen.

Die Stadt ist dabei wahrlich nicht zu kurz gekommen. Von der Holznutzung, welche mit Einführung der Schlagwirtschaft zur weitaus wichtigsten Nutzung des Forstes geworden war, hatte die Stadt, so lange die Forstordnung in Geltung war, nur den kleineren Teil bezogen; insbesondere blieben ihre und ihrer Bürger Naturalbezüge an Holz, selbst in der Zeit ihrer grössten Blüte, in der Regel wohl gegen die Holzmassen zurück, welche der Landvogt und seine Leute als Fron- und Gegenholz, die Bauern der Reichspflege und die der

Digitized by Google

11 hanauischen Dörfer, letztere als Pfand für eine Schuld des Reiches an ihren Territorialherrn, als Berechtigungs- und Quasi-Berechtigungsholz bezogen hatten. Jetzt, wo die Stadt nur noch 1/8 ihrer früheren Einwohnerzahl enthielt, war das Missverhältnis noch grösser geworden. Dazu kommt, dass alle Holzabgaben nach der herrschenden Regel je zur Hälfte im städtischen und im landvögtischen Teile bewirkt werden mussten, so dass sie, da der erstere der kleinere war, die Mastnutzung im städtischen Teile mehr als in landvögtischen schädigten.

Da der König, indem er die Ordonnanz von 1669 im Forste einführte, für den Staat auf alle Naturalbezüge von Holz aus dem Forste verzichtet und gleichzeitig alle Bau- und Brennholzrechte der Landvogteidörfer und diejenigen der hanauischen Dörfer, letztere gegen Abschaffung der Fronden, abgeschafft hatte, war die anfängliche Nichtanerkennung der Holzrechte der Hagenauer und die spätere Ueberbürdung der Berechtigungsbauholzabgaben auf den Anteil der Stadt am Ertrage des Waldes gerechtfertigt. Zudem ist ihr später ein beschränktes Brennholzrecht wieder eingeräumt wordeu.

Sie bezog in der Hälfte des Geldertrages des Forstes ein mehr als vollwertiges Aequivalent ihrer früheren Naturalbezüge an Holz. Von den Gegenreichnissen für das abgegebene Holz aber hatte früher der Landvogt in der Form des Küchengeldes den grösseren Teil bezogen.

Ebensowenig war die Stadt dadurch geschädigt, dass sie über den Eckerich im Burgerwald, wie früher erwähnt, etwa 2/5 des Forstes, nicht mehr frei verfügen, d. h. keine fremden Schweine mehr in denselben einschlagen konnte.

Infolge des Staatsratsbeschlusses von 1696, welcher ihre ursprünglich auf den Burgerwald beschränkte Mastberechtigung auf den ganzen Forst ausdehnte, wurde der wirkliche Bedarf der Bürger insoferne leichter als früher gedeckt, als ihnen, wenn die Mast des Burgerwaldes nicht ausreichte, jetzt auch der Rest des Forstes zur Verfügung stand; an Mastgeld für fremde Schweine bezog die Stadt aber jetzt sogar verhältnismässig mehr als früher. Denn während bis dahin nur der

Digitized by Google

Teil des Eckerichs zu Gunsten der Stadt verpachtet, bezw. durch Einschlagen fremder Schweine genutzt werden konnte, welcher von dem Anfalle des Burgerwaldes nach Deckung des eigenen Bedarfs übrig blieb, bezog sie jetzt die Hälfte der Pachtgelder für die nach Deckung ihres eigenen Bedarfs übrig bleibende Mast im ganzen Forste. Die Stadt konnte sich deshalb die Beschränkung ihres Mastrechts auf ihren eigenen Bedarf wohl gefallen lassen.

Auch die Weidenutzung hatte durch die Beschränkung auf den eigenen Bedarf für die Stadt nichts an Wert verloren. Es ist in den Archiven kein Nachweis vorhanden, dass die Stadt jemals fremde Herden von Rindvieh und dergleichen in den Forst hatte treiben lassen; die Beschränkung der Berechtigung auf den eigenen Bedarf der Einwohner von Hagenau fixierte also nur den thatsächlichen Zustand; nur die Abschaffung der Einzelweide, eine nach Einführung der Schlagwirtschaft unentbehrliche Schutzmassregel für den Wald, mag namentlich den «Höflern» manchmal recht unbequem gewesen sein. Dagegen hatte die Stadt denselben Vorteil wie der Staat von dem Verzichte des letzteren auf die Verpachtung der Weide an fremde Gemeinden.

Die Einnahme aus den Forststrafgeldern, welche von Anbeginn der Stadt nur zum Teile zustand, hatte durch die Verschlechterung des Münzfusses jede Bedeutung verloren. Sie wurde schon in der österreichischen Periode fast ganz durch die Ausgaben aufgezehrt, welche auf dem Waldhause gemacht wurden.

Der Widerstand der Stadt gegen all diese Aenderungen war deshalb an und für sich wenig begründet; er fand seine Erklärung nur in den wirtschaftlichen Unbequemlichkeiten, welche der durch dieselben erzwungene plötzliche Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft namentlich in jener Zeit mit sich brachte, in welcher das Geld ausserordentlich rar war. Diese Unbequemlichkeit war viel grösser für den einzelnen Bürger als für die Stadt als solche, für welche die Einführung der grossen Holzverkäufe alsbald Geldmittel in bis dahin unbekanntem Um-

Digitized by Google

fange flüssig machte. Sie war dadurch in die Lage gesetzt, ihren eigenen Bedarf an Holz durch Ersteigerung von Schlägen billig zu decken, wenn sie von diesem Mittel auch nur einmal Gebrauch machte. Für den Bürger blieb dieser Ersatz für die Naturalbezüge aus dem Forste anfangs aus; er figurierte in seinem Haushalte höchstens in der Form einer Minderleistung an das städtische Gemeinwesen, welches ohne die zunehmende Einnahme aus dem Walde die Steuerschraube von Jahr zu Jahr hätte stärker anziehen müssen.

Wohl mit Rücksicht darauf hat der Staatsrat 1717, wenn auch nur auf Kosten der Stadt, das Bauholzrecht erneuert.

Ob die Ueberbürdung der Beamtengehalte auf die alleinige Rechnung der Stadt gerechtfertigt war, mag dahingestellt bleiben. In den ersten Jahren nach Einführung der Forstämter, in welchen die Einnahmen aus dem Forste verhältnismässig gering waren, musste sie die Stadt notwendig als eine grosse Unbilligkeit empfinden. Mit dem Steigen der Erlöse aus den Holzverkäufen bei gleichbleibenden Gehalten glich sich aber das Missverhältnis zwischen den Anteilen der Stadt und des Staates mehr und mehr aus, und die Besoldung der Forstbeamten aus dem Anteile der Stadt gewann mehr und mehr die Natur einer billigen Entschädigung des Staates dafür, dass er durch hälftige Teilung der Bruttoerlöse der Stadt mehr zugestanden hatte, als sie vor 1696 besass.

Dagegen widersprach der Umstand, dass der Staatsrat später der Stadt häufig höhere Beträge als Gehaltsbezüge der Beamten anrechnete, als er verausgabt hatte, und die Art der Anrechnung des Bauholzes der Billigkeit.

Dadurch, dass die gesetzlich zur Besoldung der Kontrollbeamten bestimmten 14 deniers par livre vor der Teilung von dem Gesamterlöse abgezogen wurden, zahlte die Stadt während dieser Periode grundsätzlich auch die Hälfte dieser Besoldungen, welche jetzt dem Staate allein zur Last fallen. Sie zahlte diese Hälfte thatsächlich, wenn der Ertrag der 14 deniers mit der Höhe der Besoldungen auf Heller und Pfennig übereinstimmte, dagegen mehr als die Hälfte, wenn nach Bezahlung der Besol-

dungen ein Rest übrig blieb, und weniger, wenn die 14 deniers dazu nicht ausreichten.

In Jahren, in welchen, wie 1700 bis 1713, gar keine Schläge im Forste gemacht wurden, musste der Staat diese Besoldungen aus anderen Einnahmen bezahlen, die Stadt trug dazu nichts bei. Ebensowenig scheint die Stadt in solchen Jahren die Beamten des Forstamtes besoldet zu haben.

Allem Anscheine nach erhielten in solchen Jahren selbst die wenigen Beamten, welche auf ihren Stellen ausgeharrt hatten, überhaupt keine Besoldungen und keine Reise- und Taggelder und sonstige Gebühren.

Die ersteren waren ausserordentlich niedrig. In der vom Staatsrate aufgestellten Abrechnung mit der Stadt für 1751 sind die von der Kasse vorgelegten Gesamtbezüge der einzelnen wie folgt berechnet:

	Gehalt	Nebenbezüge
1. Forstmeister Perreaud . . .	240 ℔	369 ℔ 5 s.
2. Stellvertreter Dorsner . . .	84 » 8 s.	67 » 12 »
3. Staatsanwalt Böhm	154 » 12 »	273 » 18 »
4. Garde marteau Hannonq . .	154 » 12 »	259 » 18 »
5. Gerichtsschreiber Böhm . .	56 » — »	205 » — »
6. Garde général Kolb	150 » — »	— » — »
7. 10 Förster zusammen . . .	500 » — »	218 » — »
8. dem Receveur particulier pour les taxations de 35,511 ℔ 2 s. à raison de 3 deniers par livre	— » — »	443 » — »
9. dem Feldmesser	— » — »	101 » — »
10. dem Concierge de l'auditoire .	— » — »	6 » — »

In den Nebenbezügen ist bei dem Staatsanwalt ein Aversum von 20 ℔, bei dem Garde marteau und Gerichtsschreiber je 6 ℔ für Druckkosten, bei letzterem ausserdem 20 ℔ für Papier und bei den Förstern 108 ℔ für ihren Brennholzbedarf enthalten.

Die in dieser Nachweisung, der einzigen, in welcher die Bezüge der einzelnen Beamten getrennt aufgeführt sind, enthaltenen Zahlen scheinen indessen nicht die normalen gewesen

zu sein; denn in der Abrechnung für 1749 sind als wirkliche Ausgabe an Gehalt für sämtliche Beamten 2155 ℔ 7 s. 11 ₰, an Taggeldern 1473 ℔ 8 s. verrechnet, während von dem Anteile der Stadt 2582 ℔ 15 s. 10 ₰ Gehalt und 4815 ℔ 18 s. angerechnet sind. In vorstehender Abrechnung summieren sich die Gehalte auf nur 1339 ℔ 10 s., die Nebenbezüge auf 1942 ℔ 13 s.

Ebenso ist im Ernennungsdekret des Forstmeisters Perreaud von 1695 sein Gehalt auf 300 ℔ angegeben, und den gleichen Gehalt erhielt der 1696 ernannte erste Oberförster. 1779 betrug das Gehalt des Oberförsters und Strafgelderhebers 250 ℔ «sans aucune deduction», das des Forstmeisterstellvertreters 100 ℔.

In besonderen Fällen wurden den Beamten persönliche Zulagen gewährt, welche der Stadt nicht angerechnet wurden, so 1758 dem Stellvertreter 22, dem Staatsanwalte 55, dem Garde marteau 33, dem Gerichtsschreiber 44 ℔. 1775 erhielt der Forstmeister Perreaud eine Gratifikation von 600, der Feldmesser Kolb eine solche von 200 ℔.

Dienstwohnungen und Dienstländereien besassen die Forstbeamten jener Zeit nicht; zur Deckung ihres Brennholzbedarfs bezogen aber die Förster 1751 eine Geldentschädigung von durchschnittlich 10,80 ℔, also etwa 8,40 ℳ in unserem Gelde. Den höheren Beamten stand ein Anspruch auf Besoldungsholz nicht zu. Die Ordonnanz von 1669 hatte die bei den älteren Forstämtern bestehenden Ansprüche darauf in Geld umgewandelt, den nach 1669 errichteten Forstämtern solche aber nicht mehr eingeräumt. Wenn es in den Bestallungen der Beamten des Fortamtes Hagenau noch 1783 figurierte, so ist das nur ein Beweis dafür, dass diese Schriftstücke Jahrhunderte lang nach derselben Schablone abgefasst wurden, ohne dass auf die inzwischen eingetretenen Aenderungen irgend welche Rücksicht genommen wurde.

Dagegen waren sämtliche Forstbeamten frei von Steuern[1] mit Ausnahme der Kopfsteuer und frei von Einquartierungen.

[1] 1745 und 1758 wurde indessen von den Inhabern käuflicher Aemter eine 3 bis 5 % von dem Werte derselben betragende

Digitized by Google

Die Stellen vom Gerichtsschreiber aufwärts waren von Anbeginn erblich und verkäuflich. Die Stelleninhaber oder deren Erben schlugen dem Könige ihre Nachfolger vor, die er nach Zahlung eines Achtels («le huitième denier») des Kauf- oder Anschlagspreises bestätigte.

Hatte der Erbberechtigte das gesetzliche Alter zur Wahrnehmung des Amtes (25 Jahre) noch nicht erreicht, so wurde wie 1754 zu Gunsten des jungen Gosset ein Stellvertreter einberufen, der auf seine Rechnung amtierte. Damals war der Anwalt v. Wimpfen vom Conseil souverai d'Alsace «à cause du deffaut d'âge du Garde marteau» vom Forstmeister als dessen Stellvertreter berufen worden. 1743 wurde vom Conseil souverain der damalige Garde marteau Hannonq verurteilt, der Witwe Gosset im Namen ihres unmündigen Sohnes die Akten herauszugeben. Ausnahmsweise dispensierte der König wohl auch von der gesetzlichen Vorschrift. So wurde 1753 dem damals erst 21 Jahre 6 Monate alten Johann Noel Gosset das Amt als Garde-marteau endgültig übertragen. Bis zur Vollendung des 25. Jahres ruhte aber sein Recht auf beratende Stimme im Kollegium und auf Vorsitz bei Gerichtssitzungen in Abwesenheit von Forstmeister und Stellvertreter. 1784 bestätigte der König den erst 20 Jahre alten Förster Klipfel als Nachfolger seines Vaters.

Später hat sich auch für die unteren Stellen nach und nach eine Art Präsentationsrecht der abgehenden Beamten herausgebildet. So bat 1754 der Förster Labastran, einen gewissen Stooss zu seinem Nachfolger zu ernennen. Die Oberförster Huber und Biloq wurden indessen bereits 1713 zu diesem Amte ernannt «pour en jouir héréditairement». Von 1763 ab waren auch die Försterstellen verkäuflich. In allen von dieser Zeit datierten Bestallungen[1] ist ausdrücklich erwähnt, dass sie ihr

Steuer, wohl als «don gratuit», erhoben. Ausserdem musste der Neuernannte bei Antritt der Stelle ein Achtel des Kaufpreises als einmalige (Mutations-) Steuer zahlen.

[1] In denselben ist der Ernannte immer als «notre bien aimé» bezeichnet; der Schluss lautet, wenn die Ernennung vom König ausgeht, immer «car tel est notre plaisir».

Digitized by Google

Amt von ihren «à titre de survivance» angestellten Vorgängern oder deren Erben erkauft oder ererbt und die Mutationsgebühr an den König (1/8 des Kaufpreises) bezahlt haben.

Um das ererbte oder erkaufte Amt ausüben zu können, mussten der Forstmeister und sein Stellvertreter sowie der Forststaatsanwalt mit einer akademischen Würde bekleidet (gradués) sein. War es der Inhaber der Forstmeisterstelle nicht, so hatte er nur beratende Stimme. Von den Förstern wurden nach einer Bestallung von 1698 «bonnes vie, mœurs, capacité, suffisance, probité, Religion catholique apostolique et Romaine» verlangt.

Mit der «capacité» scheint man es indessen namentlich im Anfang nicht allzu scharf genommen zu haben. Einige der 1696 angestellten Förster konnten nur ihren Namen schreiben, die letzten städtischen Förster im Forste waren auch dazu nicht im stande. Später waren sämtliche Förster im stande, ihre Strafanzeigen vollständig niederzuschreiben ; manche derselben thaten es aber nur in deutscher Sprache. Der 1754 im Amt befindliche Förster Carlen war der französischen Sprache überhaupt nicht mächtig. Dagegen war katholisches Bekenntnis bis zum Schlusse der Periode für alle Forstbeamten ohne Ausnahme unbedingtes Erfordernis. In keiner einzigen Bestallung — die letzte erhaltene datiert aus dem Jahre 1789 — fehlt die Bemerkung, dass der Ernannte nachgewiesen habe, dass er katholisch sei. In der Verhandlung über die Vereidigung des Oberförsters Redwitz von 1711 ist ausdrücklich betont, dass er die Bescheinigung «de l'abjuration par luy faite le 25 Mai 1688 de la religion lutherienne» beigebracht habe.

Ausser diesen persönlichen Eigenschaften wurde von manchen Beamten die Stellung einer Kaution verlangt. Bei den Förstern betrug dieselbe bereits 1750 300 ℔. Oberförster Hartrich stellte 1782 eine solche von 2500 ℔ und zwar in liegenden Gütern.

Das Forstmeisteramt blieb bis um 1780 in den Händen der Familie Perreaud, die Stelle des Garde marteau in denen der Familie Gosset. Oberförster Kolb, wie es scheint, ein Verwandter und Erbe Hubers, war von 1726 bis 1782 im Besitze

des Amtes. Er vererbte dasselbe auf seinen Enkel Hartrich, der ihm seit 1780 als Gehilfe (Garde général adjoint) beigegeben war.

Die übrigen Aemter gingen vielfach von Hand zu Hand. So wurde beispielsweise die Stelle des Forstmeisterstellvertreters 1750 durch den Rat zu Gunsten der Erben Dorsner für 12,200 ℔ an Franz Joseph Ignaz Roth versteigert. Die Käufer waren meist «avocats» am Conseil souverain in Colmar, also Juristen. Ob sie sich auf ihre Stellung im Forstdienste irgendwie vorbereitet hatten, darüber fehlt jeder Nachweis.

1771 wurden die verschiedenen Stellen unter Benützung der thatsächlich bezahlten Kaufpreise wie folgt abgeschätzt:

1. das Forstmeisteramt auf . . . . 61,992 ℔ 4 s. 2 ₰
2. das Amt des Stellvertreters auf . 13,700 » — » — »
3. » » » Staatsanwaltes (1758 verkauft) auf . . . . . 28,000 » — » — »
4. das Amt des Garde marteau auf . 22,986 » — » — »
5. » » » Gerichtsschreibers (1768 durch Ehevertrag übernommen) auf . . . . . 18,500 » — » — »

Der Gerichtsvollzieher gab den Wert seines Amtes auf 2000, der Feldmesser auf 8000 ℔ an. Der Réarpenteur soucheteur hatte das seinige 1771 mit Einschluss von 500 ℔ Kosten für 5500 ℔ gekauft, der Oberförster schätzte das seinige auf 1400, der Strafgelderheber auf 4000, der Förster Klipfel auf 800 ℔.

Aus diesen Schätzungen dürfte hervorgehen, dass wenigstens die höheren Beamten wahrscheinlich direkt von den Parteien noch andere Beträge erhoben, welche beim Forstamte nicht gebucht wurden.[1]

[1] Der Oberförster hatte ein Viertel der Strafen — ob auch der Werts- und Schadensersätze, ist ungewiss — in seiner Eigenschaft als Strafgelderheber zu beanspruchen. In den Bestallungen ist die Höhe der Einzelbezüge in der Regel nicht angegeben. Es heisst dort meist nur, dass der Ernannte dieselben «honneurs, pouvoirs, libertés, fonctions, autorités, privilèges, immunités, prérogatives, prééminences, rangs, séances, gages, journées, chauffages, vacations et autres droits, fruits, profits, revenus et émolumens», wie sein Vorgänger geniessen solle.

Die Zahl der im Forste selbst beschäftigten eigentlichen Förster betrug 1696 sechs, 1698 acht nnd nach der erwähnten Abrechnung von 1751 zehn. Im Jahre 1752 sind aber von 16, 1756 und 1764 sogar von 20 verschiedenen Förstern Strafanzeigen erstattet worden. Ob sie sämtlich gleichzeitig im Dienste waren, ist nicht zu ermitteln gewesen. Unter den Förstern von 1651 finden sich nur zwei (Eisenmenger und Sorck), deren Namen 1752 nicht mehr vorkommen. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass die Vermehrung der Namen der Förster ausschliesslich auf häufigen Abgängen beruht. Allem Anscheine nach wurde das Forstschutzpersonal damals um eine Anzahl ambulanter Forstaufseher verstärkt, welche nicht wie die eigentlichen Förster eigene Schutzbezirke hatten. Es spricht dafür auch die in jener Zeit sich auffallend mehrende Zahl gemeinsamer Strafanzeigen mehrerer Förster.

Die Förster wohnten in Mietwohnungen oder eigenen Häusern in den Dörfern um den Forst herum, einer 1752 sogar in Sulz u. W., ein anderer in Gunstett, ein dritter, der allerdings beritten war, 1753 in Kühlendorf. Der Oberförster Huber wohnte 1723 in dem in der Luftlinie 14 Kilometer vom Forste entfernten Dorfe Weihersheim in einem eigenen Hause, ebenda wohnte 1747 sein Nachfolger Kolb. In den Bestallungen von 1750 ab ist indessen den neu ernannten Förstern verboten, weiter als eine halbe Stunde von ihrem Schutzbezirke Wohnung zu nehmen. Die höheren Beamten hatten Wohnsitz in Hagenau, waren aber manchmal viele Monate von dort abwesend; so wohnte der Staatsanwalt Lottinger 1717 und 1718, der Forstmeister 1758 und 1759 fast keiner Sitzung bei, der Forstmeister hatte damals seinen Wohnsitz in Paris.

Ein grosser Teil der Beamten hatte gleichzeitig noch andere besoldete Aemter inne, so war der erste Forstmeister Perreaud von 1702 bis 1717 gleichzeitig Stettmeister[1] von Hagenau, sein ältester Sohn Franz Zenobie ausserdem «chargé de distribution du sel

[1] Die Zahl derselben betrug seit 1718 nur noch drei, die der Ratsmitglieder 6, die sich durch Cooptation ergänzten. Unter dem Vorwande, dass die Abnahme der Bevölkerung eine grössere Zahl

Digitized by Google

pour le Grandbaillage». Der erstere nahm seine Entlassung als Stettmeister, als ein Staatsratsbeschluss von 1719 beide Aemter für unvereinbar erklärte, behielt sich aber den Ratsbecher, das Salz und das übliche Weihnachtsgeschenk vor, sein Sohn aber blieb es, obwohl Schultheiss und Rat vom Könige seine Absetzung verlangt hatten, weil die Vereinigung beider Aemter unstatthaft und er ein Vetter des Stettmeisters Niedheimer von Wasenburg sei und vor seiner Wahl zum Stettmeister versprochen habe, seine beiden anderen Aemter niederzulegen. Der Rat selbst zog sein Gesuch zurück, als ihn Perreaud in der Sitzung darüber zur Rede stellte. Auch der letzte Perreaud[1] war von 1746 bis zu seinem Tode Stettmeister. Ebenso scheint der letzte Forstmeisterstellvertreter Dorsner zugleich Mitglied des Stadtrates gewesen zu sein. Wenigstens ist die Unterschrift des Ratsherrn Dorsner von derjenigen des Forstbeamten nicht zu unterscheiden. Auch der Förster Bertrand versah 1724 gleichzeitig das Amt eines Ortsvorstehers (Prévot) von Ueberach.

Die Disciplin unter den Beamten wurde mit wechselnder Strenge gehandhabt; sie war, wenn man nur die Zahl der Verurteilungen in Betracht zieht, zeitweise eine recht scharfe. Dienstenthebungen kamen zwar auch bei schweren Dienstvergehen selten vor, dagegen wurden von dem Forstamte als Disciplinarhof häufig Geldstrafen ausgesprochen, welche die Gehaltsbezüge der Verurteilten manchmal um das 4- bis 20fache überstiegen, und welche, wenn sie überhaupt zur Erhebung kamen,

der Ratsmitglieder nicht gestatte, hatte die französische Regierung die Verminderung derselben vorgenommen, die Marschalkstellen abgeschafft und den seit 1688 eingerissenen Gebrauch der Cooptation trotz des Protestes der Bürgerschaft bestätigt.

[1] Im ganzen waren drei Perreaud Forstmeister in Hagenau. Der erste hiess Etienne (Stephan), der sich 1696 mit einer Tochter des Stettmeisters Niedheimer von Wasenburg vermählte und am 5. Mai 1741 starb; ihm folgte sein Sohn Anton Zenobie, der am 5. Oktober 1746 mit Tod abging. Sein Nachfolger war sein 1710 geborener Bruder Franz Ignaz (1780). 1783 wurde Franz Xaver Callot Forstmeister, der das Amt 1783 von den Erben Perreaud erkauft hatte.

Google

darauf schliessen lassen, dass die Beamten Einnahmequellen besassen, über welche die Akten keinen Aufschluss geben. Umgekehrt beschränkten sich die Urteile manchmal auf das Verbot, es wieder zu thun. So hatte der Oberförster Huber 1723 zum Wiederaufbau seines 1720 abgebrannten Hauses in Weihersheim gebeten, ihm das Holz auf dem Fusse der Bürger von Hagenau zu geben. Der Garde marteau Gosset hatte ihm dazu, ohne die Genehmigung abzuwarten, 36 Eichen und 15 Kiefern angeschlagen. Huber hatte sie hauen lassen und wurde nun von dem Forstamte zu 400 ₰ Geldstrafe verurteilt. Das Holz wurde konfisziert, dem Garde marteau aber wurde nur verboten, sich hineinzumischen.

In demselben Jahre hatte derselbe Gosset Leuten von Mertzweiler gegen ein Frühstück gestattet, 4 Eichen von zusammen 46 Fuss Umfang zu hauen. Sie wurden zu 184 ₰ Strafe und ebensoviel Werts- und Schadensersatz verurteilt, hatten aber Regress auf Gosset. 1716 wurde der Förster Lachenaye, der jemand erlaubt hatte, Holz zu hauen, auf Klage des Thäters verurteilt, die gegen diesen wegen Forstdiebstahls erkannte Strafe zu zahlen.

Besonders zahlreich sind die Verurteilungen von niederen Beamten in den Jahren 1713 bis 1715. Sie beziehen sich durchwegs auf kleine Holzverkäufe durch die Förster während der Kriegszeit. So wurde 1715 der Förster Lasave verurteilt, an die Staatskasse 15 ₰ abzuführen, die er sich in sieben Jahren von einem Manne nach und nach für die Erlaubnis hatte zahlen lassen, auf den Boden gefallenes Holz zu holen. Am tollsten scheint es in dieser Hinsicht der Oberförster Biloq getrieben zu haben. Er wurde 1715 interdiciert, nachdem sämtliche Förster erklärt hatten, unter ihm als einem Unwürdigen nicht dienen zu wollen. Er hatte noch 1715 einer Menge von Gemeinden gegen Bezahlung die Erlaubnis erteilt, Dürrholz im Forste zu holen, und einem Manne sein Gewehr abgenommen, weil er geglaubt habe, derselbe habe gewildert.

Wegen Holzverkaufs und Fällens von Holz für zwei Bäder, die er in Surburg und Hoffen unterhielt, wurde 1738 der Förster

Digitized by Google

Schwender, aus unbekannten Gründen 1752 der Förster Enginger abgesetzt. 1747 wurde gegen den Förster Jaeck, weil er von mehreren Leuten Geld angenommen und dafür keine Strafanzeigen gegen sie gemacht hatte, auf Amtsentsetzung erkannt; vier Wochen später war derselbe aber wieder im Amte. Förster Brotzy wurde im gleichen Jahre wegen eines ähnlichen Falles auf 14 Tage suspendiert; eine ganze Reihe von Förstern wurden gleichfalls 1747 sowie 1750 zu Strafen bis zu 160 ß verurteilt, weil sie Frevelstöcke nicht rechtzeitig gefunden und darüber keine Verhandlung aufgenommen hatten. 1752 wurden wegen des gleichen Vergehens die Förster Himiob, Enginger, Brotzy, Lustig, Rischmann, Hofmann, Labustral, Carlen, Scharrenberger und Wencker, also 10 von 18 während dieses Jahres im Amt befindlichen Förstern,[1] zu Strafen von 9 bis 298 ß verurteilt, bei Rischmann betrug die Strafe sogar 409, bei Wencker gar 1027 ß und ebensoviel Ersatz. Der Förster Moser musste wegen Nachlässigkeit 1785 720 ß Strafe zahlen.

Einen Teil des von den Frevelstöcken in Wenckers Begang herrührenden Holzes hatte der Staatsanwalt, einen anderen der Garde marteau Hannonq erhalten. Dass gegen diese beiden eingeschritten wurde, ist nirgends gesagt. Dagegen wurde der Forstmeisterstellvertreter Dorsner in dem gleichen Jahre zu 300 ß Strafe verurteilt, weil er einem Drechsler von Hagenau gestattet hatte, einen ganz gesunden Eichenwindfall als Rechtholz nach Hause zu fahren. Das Urteil wurde von der Table de marbre bestätigt.

Ein eigentümliches Urteil erging 1721. Der Staatsanwalt zeigte an, zwei Förster seien mit einem gewissen Zinder mit der Meldung zu ihm gekommen, es sei bei Mertzweiler viel Dürrholz vorhanden und sei dort dem Diebstahle ausgesetzt. Er habe daraufhin das Holz sofort für 50 ß an Zinder verkauft, der es für 240 ß weiter verkauft habe. Wegen dieser Täuschung wurden Zinder und die Förster zu 10 ß Strafe verurteilt.

[1] Die übrigen hiessen Art, Anton Jaeck, Joseph Jaeck, Reifsteck, Bertrand, Berenbach, Tiercet, Isenmann.

Digitized by Google

Was die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch das Forstamt betrifft, so beschränkte sich dieselbe anfangs, wie es scheint, absichtlich auf die Ahndung von Vergehen, welche in der Zuwiderhandlung gegen von dem Oberforstmeister und Forstmeister erlassene und überall bekanntgemachte Gebote und Verbote bestanden. In den Jahren 1696 und 1697 sind in den Sitzungsprotokollen des Forstamts fast nur Verhandlungen gegen die Bürgermeister von Gemeinden enthalten, welche in ihren Waldungen eigenmächtig Holz gehauen oder bei der Ausübung ihrer Weideberechtigungen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt hatten. Wo das Forstamt guten Willen fand, sprach es die Angeklagten «für dieses Mal» frei.

Nur begann es damals schon den Forst von Leuten zu säubern, welche im und am Walde wohnten und dort holzverzehrende Gewerbe trieben. Den Anfang machte es 1697 mit den von Vorstedt in die Struth eingesetzten Köhlern, welche durch Weidenlassen von Rindvieh und Ziegen grossen Schaden im Walde gemacht hatten; ihnen folgten 1698 die Bewohner der Hütten im Gründel und 1753 vier Kienrussbrenner von Ober- und Niederbetschdorf sowie von Schwabweiler, welche zum Gebrauche ihrer Oefen Stockholz gefrevelt hatten. Alle diese Leute wurden zu der gesetzlichen Geldstrafe und dazu verurteilt, ihre im Forste und näher als eine halbe Stunde (lieue) vom Forste gelegenen Hütten und Oefen abzureissen. Die Oberbetschdorfer erhoben Einsprache, wurden aber abgewiesen, obwohl ihre Oefen damals bereits 26 Jahren bestanden und sie sich erboten, das Stockholz wie früher zu bezahlen. 1754 wurde ein Schlagsteigerer, der sich eine Hütte im Walde erbaut hatte und angab, seit 30 Jahren darin zu wohnen, verurteilt, dieselbe in Monatsfrist abzureissen.

Der Müller Rod «au moulin proche de la ville» wurde 1717 zu 1000 ß Strafe und 1000 ß Ersatz verurteilt, weil er in seiner Mühle ein Sägewerk aufgestellt hatte. Zwei Staatsratsbeschlüsse von 1716 und 1717 hatten befohlen, alle Sägemühlen um den Forst abzureissen, deren Besitzer für den Betrieb derselben keine gültigen Rechtstitel besitzen. Noch 1723 waren

diese Titel jedoch noch nicht sämtlich vorgelegt. Einem Müller wurde in diesem Jahre verboten, Holz zu schneiden, so lange er seine Titel nicht eingereicht habe.

Nicht minder streng verfuhr das Forstamt gegen Gewohnheitsfrevler. 1725 wurden zwei Leute von Schirrein, weil im wiederholten Rückfalle, und zwei Leute von Hagenau, 1726 abermals zwei Hagenauer wegen gewerbsmässigen Forstdiebstahls zum Zwecke des Verkaufs verurteilt, an einen anderen, vom Forste mindestens 7 Stunden entfernten Ort zu verziehen. Ein ähnliches Urteil erging 1783 gegen einen gewissen Gross. Andere wurden 1723 verurteilt «de tenir prison en tel fin que de raison».

Gegen die namentlich bei Schirrein und Sufflenheim auch nach 1716 vorkommenden Usurpationen schützte das Forstamt den Forst dadurch, dass es die Betreffenden verurteilte, die auf dem Neuland erbauten Häuser wieder abzureissen. Solche Urteile ergingen 1711, 1717, 1737, 1741, 1745 und 1788. Der letzte Verurteilte reichte ein Gesuch an den Staatsrat ein, in welchem er bat, ihm die gerodete Fläche gegen Grundzins als Eigentum zu überlassen. Von den Prämonstratensern, die am Bruderhaus Rodungen gemacht hatten, wurde 1715, von dem Pächter einer bei Surburg in den Forst einspringenden Wiese 1717 Vorzeigung ihrer Rechtstitel verlangt. Als das Forstamt 1731 die Schibelechthurst und das Hirzwäldel als zum Forste gehörig beanspruchte, wurde den Bauern, welche nachwiesen, dass sie dieselben 1723 von den «Seigneurs» in Oberbronn gekauft hatten, verboten, irgend etwas in diesen inzwischen zum grössten Teile gerodeten Flächen vorzunehmen und den Seigneurs etwas zu zahlen. Der Staatsanwalt hatte 1000 ℔ Strafe, Rückgabe des Holzes und Ansaat der Rodflächen mit Eicheln auf Kosten der Bauern beantragt. Die Seigneurs wurden vorgeladen; da sie aber nicht erschienen, verlief die Sache im Sande. Bei kleinen Grenzüberschreitungen wurde der Angrenzer verurteilt, einen Grenzgraben anzulegen.[1] Wo dieselben häufiger

[1] Ein solcher Befehl erging 1742 gegen die Gemeinde Mertzweiler. Die Gemeinde erhob gegen denselben Einspruch, weil die

Digitized by Google

vorkamen, wurde der ganzen Gemeinde aufgegeben, sich gegen den Forst durch Anlage von Gräben abzugrenzen. 1753 wurden die Jesuiten in Walburg zu 200 ℔ Strafe verurteilt, weil sie beim Reinigen des Grenzgrabens im Glaswinkel das darauf stehende Holz (200 Wellen) gehauen hatten. Unbefugte Rodungen auf dem Alleineigentum der Stadt versuchte der Staatsrat — dem Wunsche der Stadt entsprechend — dadurch rückgängig zu machen, dass er Vorlage der Titel forderte. Der Rat selbst beschloss 1719, nach Einbringung der ersten Ernte die Viehherden der Stadt auf solche Rodstücke zu treiben.[1] Später scheint jedoch die Aufsicht des Rates über den städtischen Grundbesitz eine sehr lässige gewesen zu sein. Denn 1759 verlangte der Intendant mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung herrschende Unordnung die Aufstellung und Evidenthaltung eines Verzeichnisses der städtischen Grundstücke.

Auch im Forste war, obwohl die sämtlichen Bestallungen

Ordonnanz von 1669 die Anlage von Grenzgräben nur denjenigen Angrenzern auflege, welche mit Wald an die Staatsforsten anstossen. Der Einspruch scheint Erfolg gehabt zu haben, denn in den Jahren 1782 und 1783 wurde den Schlagkäufern die Anlage neuer Grenzgräben gegen Mertzweiler aufgegeben. Die Gräben sollten 2626 Ruten lang, 4 Fuss breit und 5 Fuss tief gemacht und 1½ Fuss von den Grenzsteinen entfernt angelegt werden.

[1] Während der ganzen Periode scheinen in der ganzen Umgebung des Forstes, namentlich aber auf dem Banne von Hagenau, ausgedehnte Rodungen stattgehabt zu haben. In seiner Eingabe von 1731 klagte der Rat sehr über eigenmächtige Rodungen von städtischem Eigentum und verlangte, dass sie den Privaten wieder abgenommen werden, da der von denselben angebotene Grundzins niedriger sei als die Einnahme, welche die Stadt beziehen würde, wenn sie selbst gerodet hätte. Die an den Forst anstossenden Wiesen auf dem Banne von Biblisheim, links der Sauer, wurden 1774 gerodet. 1774 erbot sich ein gewisser Cerf Ber, 400,000 ℔ und ausserdem jährlich 8 ℔ pro Morgen zu zahlen, wenn ihm gestattet würde, 3000 Morgen des Forstes auf emphyteutischen Vertrag zu Wiesen zu machen. In demselben Jahre baten die Gemeinden Schirrein und Schirrhofen um Abtretung von 330 Morgen Forstlandes längs ihrer Bänne gegen Zahlung eines Grundzinses von 6 sols pro Morgen. Die Gebote wurden einregistriert; eine Entscheidung auf dieselben erfolgte aber nicht.

Digitized by Google

der Förster die Bestimmung enthielten, dass dieselben alle drei Monate Bericht über den Zustand der Grenze zu erstatten hätten, die Aufsicht über die Vermarkung zeitweise ungenügend. 1777 beschwerte sich ein Angrenzer darüber, dass viele Grenzsteine verschwunden seien.

Wegen gewöhnlicher Forstfrevel ergingen von 1696 bis 1701 sehr wenig Strafurteile. Von Bedeutung ist nur ein Urteil gegen die Gemeinde Eschbach, wodurch dieselbe wegen Eintriebs von 115 Stück Rindvieh in junge Schläge «par grace» zu einer Strafe von nur 100 ℔ verurteilt wurde, sowie eine ganze Reihe von Urteilen wegen Einzelweide und wegen Kohlenbrennens. Auch wegen unbefugten Holens von Erde im Forste wurden damals einzelne verurteilt. Neun Töpfern von Sufflenheim wurde dagegen die Abfuhr von ohne Erlaubnisschein gegrabener Erde ausnahmsweise gestattet; einem Töpfer von Scheidhofen erst, nachdem er den «prix de convention» bezahlt hatte.

Umsomehr beschäftigte sich das Forstamt von 1714 an mit derartigen Uebertretungen. Wohl wurde noch im März dieses Jahres ein Mann, der einen dürren Stamm gehauen hatte, auf die Einrede ausser Verfolgung gesetzt, dass er als Bürger von Hagenau das Recht habe, stehendes oder liegendes Dürrholz zu seinem Gebrauche zu fällen, und zwei andere, welche gemeinsam zwei Eichenwindfälle von 9 Fuss Umfang gehauen und verkauft hatten, nur zu 4 ℔ Strafe verurteilt. Aber bereits am 14. Juli 1715 wurde ein Hagenauer wegen Hauens eines Handkarrens voll Dürrholz «contre les deffenses que l'on a fait publier» zu 3 ℔ Strafe verurteilt. Nichthagenauer mussten für das gleiche Vergehen 5 ℔ Strafe zahlen. In jener Zeit verfuhr das Forstamt, den klaren Bestimmungen der Ordonnanz von 1669 zuwider, bei Abmessung des Strafmasses ganz nach Gutdünken. An demselben Tage, an welchem jene Urteile ergingen, wurden, wie bereits erwähnt, wegen viel schwererer Vergehen gegen Nichthagenauer viel mildere Strafen ausgesprochen.

Nach Erlass des Staatsratsbeschlusses von 1717, welcher den Hagenauern das Recht auf liegendes, zu Nutzzwecken untaugliches Dürrholz unter gewissen Vorbehalten wieder ein-

Digitized by Google

räumte, hörten zwar die Verurteilungen der Bürger wegen Holens von liegendem Dürrholz zu eigenem Gebrauche auf; ja das Forstamt begnügte sich, als 1728 der Stettmeister Niedheimer von Wasenburg für die Stadt schwere stehende Dürrhölzer, darunter Eichen von 9 bis 12 Fuss Umfang, im Forste hauen liess, zu bestimmen, dass der Wert dieses Holzes der Stadt angerechnet würde. Es sprach sogar, dem Wortlaute des Staatsratsbeschlusses von 1717 zuwider, 1725 einen Bürger von Hagenau frei, als er eine dürre Aspe von 5 Fuss Umfang fällte, «vu que c'est un arbre de peu de consequence», und 1729 zwei andere, als sie stehendes faules Holz fällten. Ein anderer wurde 1747 auf Grund seiner Berechtigung als Hagenauer freigesprochen, weil zwei von ihm gefällte Buchen nur zum Brennen tauglich und faul waren, ein dritter 1755, als er Stockholz holte.

Nach 1731 war es aber, wenn stehendes Dürrholz gefällt wurde, Regel, dass Verurteilung erfolgte; ebenso schon früher, wenn, was damals besonders 1729 und 1751 häufig geschah, von Hagenauer Bürgern hohle dürre Eichen durch Feuer zum Falle gebracht wurden. Sehr energisch wurde ausserdem namentlich gegen Leute von Schirrein und Kaltenhausen eingeschritten, welche als Bürger von Hagenau liegendes Dürrholz als Berechtigungsholz holten und es dann nach auswärts, insbesondere nach Bischweiler und Herlisheim verkauften. 1725 hatte das Forstamt solche Verkäufe bei 500 ℔ Strafe verboten und 1774 das Verbot erneuert.

Dagegen blieb das vom Forstamte auf Antrag der Holzhändler 1728 erlassene Verbot an die Bürger von Hagenau, den in der Stadt wohnenden Juden irgend welches Holz zu verkaufen, «sauf aux dits juifs de s'en pourvoir ainsi ce comme jls aviseront bon être», auf dem Papiere stehen. Wenigstens ist kein Strafurteil auf Grund dieses Verbotes erlassen worden. Die Händler hatten auf eine Steigerung ihres Holzabsatzes durch dasselbe um 2000 Klafter gerechnet.

Ausser Berechtigungsholz wurde während dieser Periode auch viel gestohlenes Holz nach auswärts verkauft. Insbesondere scheinen die Schirreiner dieses Geschäft gewerbsmässig und

vorzugsweise bei Nacht betrieben zu haben. In einzelnen Fällen waren auf einmal 16 Klafter Holz gestohlen und verkauft worden. 1742 stahl ein Mann von Schirrein in einer Nacht 18 Eichen von $2^1/_2$ Fuss Umfang und führte sie nach Bischweiler (Strafe 572 ß). Zu den beliebtesten Frevelobjekten gehörten damals starke Kiefern, die man zu Rebpfählen aufspaltete, Birken- und Haselreifstecken, Eichenlohrinde[1] und auffallenderweise, vielleicht in Erinnerung an das alte Recht auf Taubholz, Aspenholz.

Die Strafe für Reifstangen war, da sie nach der Ordonnanz von 1669 in geradem Verhältnis zu dem Umfange der gestohlenen Hölzer stand, im Verhältnis zu dem Werte der gestohlenen Ware ungemein hoch. 1733 wurde ein Mann wegen Holens von 600 Haselreifstecken zu 60 ß Strafe und ebensoviel Wertsersatz verurteilt. Wegen Holens von zwei Bündeln Erbsenreisig wurde 1727 eine Strafe von 2 ß ausgesprochen.

Unverhältnismässig hoch waren die Strafen ferner wegen Stockholzfrevels. 1727 wurde jemand wegen Holens eines dürren Eichenstockes von 5 Fuss Umfang zu 10 ß, ein anderer wegen Ausgrabens von «une mechante souche de 4 pièds de tour, pourrie en dedans» zu 3 ß Strafe verurteilt.

Zum Fortschaffen des gestohlenen Holzes bedienten sich die Frevler um die Mitte des Jahrhunderts neben den Karren (cha-

[1] Beim Bezug der Lohrinde waren unter der Herrschaft des Forstamtes die elsässischen Gerber vollständig auf die Gemeinde- und Privatwaldungen angewiesen. In allen Bedingnisheften der Holzverkäufe von 1715 bis 1789, die mir zu Gesicht gekommen sind, ist vorgeschrieben, dass sowohl im Hochwalde wie im Schlagholze die Fällung vor dem 15. April, also zu einer Zeit vollendet sein muss, in welcher sich die Eiche noch nicht schält. Die Gerber von Bischweiler benützten deshalb wohl oder übel auch die Rinde im Winter oder — wie 1715 — auch die im August gefällter Eichen von 4 bis 5 Fuss Umfang. Nur aus dem Jahre 1718 steht urkundlich fest, dass im Forste Eichenlohrinde — ob im Saft? — von den Schlagkäufern selbst gewonnen wurde, ohne dass dieselben gestraft wurden. 1728 wurde dagegen ein Schlagsteigerer verurteilt, weil er am 16. April zwei stehende Eichen geschält hatte.

riot) und Handkarren (charette) mit Vorliebe der Esel, welche in den Jahren 1750 bis 1755 in grosser Zahl beschlagnahmt wurden. 1750 beauftragte das Forstamt die Förster, in solchen Fällen die Sättel und Geschirre der Esel zu zerbrechen.

Am ärgsten waren selbstverständlich die Holzdiebstähle zum Verkauf in Kriegszeiten, so 1704 bis 1711 und 1743 und 174

Sehr häufig waren während der ganzen Periode die Strafurteile wegen unbefugten Weidens von Rindvieh und Pferden, die namentlich die hanauischen Dörfer bei Ausübung ihrer Berechtigung mit Vorliebe in die jungen Schläge eintrieben. Die Strafe betrug gewöhnlich in solchen Fällen 5 ß, manchmal auch nur 2 ß für jedes Stück Vieh. Dem, wie es scheint, von alters her übernommenen Unfug der Hirten, das dürre Gras zur Verbesserung der Weide anzuzünden, suchte das Forstamt 1701 durch ausdrückliches Verbot und der Staatsrat 1717 dadurch zu steuern, dass er verbot, auf abgebrannten Flächen in den sechs dem Brande folgenden Jahren das Vieh zur Weide zu treiben. Strafanzeigen wegen Eintriebes ganzer Schafherden, welche 1696 bis 1698 häufig vorkamen, wurden an der Grenze gegen Schirrein vereinzelt noch 1747 gemacht. Wegen Einzelweide von 21 Schweinen wurde ein Mann von Kaltenhausen 1757 zu 63 ß Strafe verurteilt. Bei Rindviehweide erfolgte Verurteilung wegen Eintriebs in nicht fährige Orte.

Das erste Urteil wegen Sammelns von Leseholz (« mauvais bois par terre ») stammt aus dem Jahre 1726 ; das erste wegen unbefugter Gräserei im Forste datiert aus 1730, die Frevler hatten das Gras in jungen Schlägen gesichelt. Von 1750 an wurden derartige Urteile häufig. Sie bezogen sich aber damals durchwegs auf Grasholen in jungen Schlägen. 1759 wurden zum ersten Male Leute von Eschbach wegen Gräserei in den Forstorten, in welche die Berechtigten ihr Vieh eintrieben, verurteilt. Aus dem Jahre 1747 stammt die erste Verurteilung wegen unbefugten Sammelns von Eicheln. Die erste Strafanzeige wegen Holens von Laub wurde im Juli 1756 gemacht, endete aber mit Freisprechung. Dagegen wurde 1760 ein

Digitized by Google

Köhler wegen Entwendung von Laub[1] zum Decken seiner Meiler zu 20 ß Strafe verurteilt. Wegen unbefugten Grabens von Sand, Kies und Erde erfolgten 1722 die ersten Verurteilungen.

Im Verhältnis zu den bei eigentlichen Forstdiebstählen ausgesprochenen Strafen[2] streng waren teilweise die Urteile gegen Schlagsteigerer, welche den Bedingnisheften der Versteigerung zuwidergehandelt hatten. So musste ein Holzhändler, der einen als Ueberhälter ausgezeichneten, aber vom Winde geworfenen Stamm von 8 Fuss Umfang aufgearbeitet hatte, 50 ß Strafe und ebensoviel Schadensersatz zahlen, obwohl er für den gezeichneten einen anderen ihm gehörigen Stamm hatte stehen lassen. 1751 wurde ein anderer zu 600 ß Strafe verurteilt, weil er in einem Schlage 10 Ueberhälter, 8 Eichen von 6, 8, 12, 15 und 20 und 2 Buchen von 6 Fuss Umfang gefällt hatte. Der Händler redete sich aus, nach dem Bedingnisheffe habe er 20 Ueberhälter pro Morgen stehen zu lassen; es sei aber eine grössere Anzahl als solche ausgezeichnet. Jetzt seien noch mehr als 30 überzählig. Der Staatsanwalt hatte eine Strafe von 4650 ß beantragt. In einem anderen Falle aus dem gleichen Jahre hatte derselbe wegen Fällung von 12 Ueberhältern eine Strafe von 5315 ß beantragt, das Forstamt aber nur eine solche von 600 ß ausgesprochen. Im gleichen Jahre musste ein Holzhändler, welcher den Eckbaum seines Schlages hatte fällen lassen, 100 ß Strafe zahlen. Dergleichen Urteile sind in manchen Jahren ganz besonders zahlreich. Wie es scheint, war in den Vorjahren weniger strenge Aufsicht geführt worden, so dass die Holzhändler sich sicher fühlten und glaubten, sich solche Uebergriffe ungestraft erlauben zu dürfen.

Bei Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen Forst-

[1] Ob es sich in dem ersten Falle um Streu- oder Futterlaub handelt, steht nicht fest. In beiden Protokollen steht feuillage; die Köhler verwenden zu dem angegebenen Zwecke dürres, abgefallenes Laub.

[2] 1751 wurde ein Mann, der zwei Eichen und zwei Kiefern von je 8 Fuss und eine Kiefer von 16 Fuss Umfang gestohlen hatte, zu nur 97 ß 10 s. Strafe verurteilt.

Digitized by Google

beamte erfolgte durch das Forstamt manchmal recht gelinde Bestrafung; so wurde 1717 ein Mann von Eschbach, der einen Förster im Forste geprügelt hatte, zu 10 ß Strafe und 3 ß Schmerzensgeld verurteilt. Dagegen wurde ein anderer, der 1727 einen Förster in der Sitzung des Forstgerichtes gröblich beleidigt hatte, sofort mit 8 Tagen Gefängnis bestraft.

Wegen falscher Namenangabe wurde 1739 gegen einen Frevler auf eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden erkannt. Erstattete ein Privatmann eine falsche Anzeige, was 1725 wiederholt vorkam, so wurde er jedesmal zu einer Geldstrafe von $7^1/_2$ ß verurteilt. Gegen Knechte, welche ohne Wissen ihrer Herrschaft für diese Holzdiebstähle begangen hatten, wurde wiederholt auf Gefängnis «en tel fin que de raison» erkannt.

Bei Nachtfreveln wurden dem protokollierenden Förster jedesmal Wagen und Geschirr zugesprochen, die Pferde, Ochsen und Esel «au profit du Roi» eingezogen.

Von 1715 ab wurde über die Einnahme aus den Forststrafen genau Buch geführt. Ging eine Strafe nicht ein, so musste die Zahlungsunfähigkeit von dem Oberförster, dem Gemeindevorsteher und dem Ortspfarrer bescheinigt werden. Die Bescheinigung diente als Rechnungsbelag. Kamen die Bestraften später zu Vermögen, so wurde die Strafe nachträglich eingezogen. So zahlte 1746 ein Bürger von Hagenau 154 ß Strafe, zu denen er 1721 rechtskräftig verurteilt worden war.

War Vermögen vorhanden, so wurde dasselbe im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Strafe gepfändet. So liess das Forstamt 1754 einem Manne in Gumbrechtshofen wegen einer Strafschuld von 120 ß sein Haus versteigern. Käufer wurde zu diesem Preise der Oberförster Kolb.

Bemerkenswert ist, dass das Forstamt — und zwar bei nicht kriminellen Fällen ohne Einsprache des Landvogts — nicht nur über Forstvergehen, sondern überhaupt über jede im Forste begangene Gesetzesübertretung Recht sprach. Bei Jagdsachen ist das erklärlich, obwohl in Frankreich damals Jagd und Forstwirtschaft nicht in dem innigen Zusammenhange standen wie in Deutschland. Dass aber das Forstgericht als

Digitized by Google

solches zuständig war und nicht nur die Geldstrafe aussprach, sondern der Beschädigten auch Schmerzensgeld bewilligte, wenn ein Bauer, wie es 1746 geschah, eine Frau im Walde prügelte, dürfte in Alt-Deutschland kaum vorgekommen sein.[1]

Die Strafen für einfache Jagdfrevel betrugen 20 bis 100 ß und Einziehen des Gewehrs. 1720 wurde der Hirt von Walburg zu 6 ß Strafe verurteilt, weil er drei Frischlinge gefangen hatte. Wegen Jagenlassens eines Hundes im Forste war 1754 gegen jemand Strafanzeige gemacht worden. Derselbe wurde für dieses Mal freigesprochen, aber sofort wurde das Verbot erlassen, im Forste Hunde mitzuführen, die nicht einen wenigstens 18 Zoll langen Knüppel anhängen haben.

Bei Abmessung der Strafe verfuhr das Forstamt trotz der bindenden Vorschriften der Ordonnanz von 1669 nach Gutdünken, nicht allein indem es im Anfange seiner Wirksamkeit und nach Kriegszeiten häufig «aus Gnade und nur für dieses Mal» freisprach, oder wie 1696 bis 1698 nur auf kleine Ordnungsstrafen erkannte, oder wie 1742 bis 1744 eingegangene Strafanzeigen überhaupt nicht zur Verhandlung brachte, sondern auch indem es, wie bereits früher erwähnt, bei einem und demselben Vergehen sehr verschieden hohe Strafen aussprach[2] und manchmal jahrelang — so in den 1750er Jahren — es unterliess, neben der Strafe auf Werts- und Schadensersatz zu erkennen.

In Bezug auf die Frage, wem die nach der Ordonnanz bei Forstdiebstählen auszusprechenden Werts- und Schadensersätze zustanden, scheint die Rechtsprechung des Forstamts eine wechselnde gewesen zu sein. 1698 klagte die Stadt beim Staatsrat, dass ihr das Forstamt einen Anspruch darauf ab-

[1] Das Urteil fiel, obwohl die misshandelte Jüdin einige Tage das Bett hüten musste, recht gelinde aus. Die Strafe betrug 6, das Schmerzensgeld 16 ß.

[2] Die Angeklagten gebrauchten, wohl mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit in der Rechtssprechung, manchmal merkwürdige Mittel, um sich beim Forstamte in Gunst zu setzen. So erbot sich 1749 ein Frevler in der Sitzung, im Falle der Freisprechung für die Herren vom Forstamte nach Marienthal zu wallfahrten.

Digitized by Google

spreche, 1768 vernichtete umgekehrt die Table de marbre ein Urteil des Forstamts und verbot ihm, die Werts- und Schadensersätze und die Konfiskationen zu jemands Vorteil, als «au profit du souverain seul» auszusprechen.

Auch sonst war die Rechtssprechung des Forstamtes in Strafsachen keineswegs eine konstante. Insbesondere waren seine Ansichten über den Umfang der den Hagenauer Bürgern 1717 eingeräumten Dürrholzrechte, wie aus den oben S. 73 erwähnten Urteilen hervorgeht, zu verschiedenen Zeiten verschiedene. Ausserdem scheinen die Förster zeitweise Auftrag gehabt zu haben, gegen jeden Frevel von nicht zu Boden liegendem Dürrholz einzuschreiten, und zu anderen Zeiten wieder, sie stillschweigend von Hagenauern zu dulden. Wenigstens vergingen oft Jahre, bis derartige Fälle wieder zur Verhandlung kamen, während sie sich in anderen häuften.

Den Gebrauch des Hakens zum Abreissen d ü r r e r Aeste scheint das Forstamt bei Hagenauern während der ganzen Zeit seines Bestehens stillschweigend geduldet zu haben, obwohl der Staatsratsbeschluss von 1717 das Recht derselben auf zu Boden liegendes Holz beschränkt. Die einzige Bestrafung eines Hagenauers wegen Gebrauchs des Hakens, die ich habe auffinden konnen, datiert aus 1753 und betraf grüne Aeste; der Bestrafte behauptete vor Gericht, die Hagenauer hätten immer das Recht gehabt, Holz mit dem Haken zu reissen. In derselben Sitzung wurde eine Frau von Walburg zu 20 sols Strafe und 7 ß 17 s. Kosten verurteilt, «pour avoir arraché des petites branches seques pour en faire un fagot». 1752 war ein Mann von Gründel, der einen Karren auf dem Boden herumliegendes Holz geholt hatte, freigesprochen, weil er weder Axt noch Hippe bei sich hatte.

Der Satz des Staatratsbeschlusses von 1717, welcher den Nacheckerich bei 100 ß Strafe und Einziehung der Schweine verbot, kam wohl nie zur Ausführung. Von 1727 bis zum Schlusse der Periode sind nach den Eckerrechnungen in jedem Mastjahre die Schweine manchmal bis Ende März auch in den Nachecker getrieben worden, und sämtliche Forstbeamten, der Forst-

meister an der Spitze, liessen ihre Schweine mit eintreiben, und zwar vom Garde marteau abwärts ohne Eckergeld und Hirtenlohn zu bezahlen. Im Februar 1748 stellte der Staatsanwalt den Antrag, den Nacheckerich zu verpachten. Ob es geschah, ist nicht ersichtlich.

Auch darüber, wer an den Rechten der Hagenauer teil hatte, waren die Ansichten des Forstamtes zu verschiedenen Zeiten verschieden. Die Schirreiner wurden, wenn sie Holz holten, das die Hagenauer zu holen berechtigt waren, bald verurteilt, bald als Bürger von Hagenau freigesprochen. Den Bürgern von Schirrhofen, welches die Stadt 1636 mit dem ganzen Schierriet an den Stettmeister Niedheimer von Wasenburg für 350 fl. verkauft hatte, und welches im Besitz dieser Familie geblieben war, als die Stadt 1686 Schirrein zurückkaufte, sprach das Forstamt 1727 das Dürrholzrecht wohl deshalb ab, weil der Staatsratsbeschluss von 1717 nur von den Bürgern von Hagenau spricht, was die Einwohner von Schirrhofen damals nicht mehr waren, und weil es der Ansicht war, dass durch diesen Beschluss nicht eine alte Berechtigung erneuert, sondern eine neue eingeräumt wurde.

Von Freisprechungen von Einwohnern irgend einer anderen Gemeinde als Hagenau, Schirrein und Kaltenhausen auf Grund in Anspruch genommener Beholzigungsrechte habe ich in den Sitzungsprotokollen des Forstamtes keinen Nachweis finden können, ob deshalb weil diese Gemeinden insbesondere die gegen Zahlung des Piel- und Laubgeldes oder, wie es früher hiess, des Küchengeldes bewirkten Holzabgaben von vornherein als freiwillige ansahen oder weil sie sich bei der Abschaffung der Holzrechte durch die Einführung der Ordonnanz beruhigten, ist aus den Archiven nicht zu ermitteln. Thatsache ist, dass, wenn gegen sie Strafanzeigen wegen Holens von Holz, zu dessen Bezug die Hagenauer berechtigt waren, zur Verhandlung kamen, jedesmal Bestrafung erfolgte, und dass sie sich in den Verhandlungen auf alte Rechte niemals beriefen.

Ob die Bewohner von Sufflenheim unter der Herrschaft des Forstamtes die ihnen in dem Vertrage von 1508 einge-

Digitized by Google

räumten und während der Revolutionszeit bestätigten Holzrechte noch in Besitz hatten, ist aus den vorliegenden Urkunden nicht festzustellen. Wohl wurden wiederholt, so 1746, Leute von Sufflenheim verurteilt, weil sie «une charretée de bois mort» geholt hatten. Es geht aber aus diesen Urteilen nicht hervor, ob es sich um liegendes oder stehendes Dürrholz handelte. Den Einwand, auf Dürrholz berechtigt zu sein, haben die Sufflenheimer damals nicht erhoben. Das gleiche gilt von dem im Jahre XIV anerkannten Rechte dieser Gemeinde auf das Graben von Thonerde. Es liegen keine, weder freisprechende noch verurteilende, Erkenntnisse gegen Sufflenheimer wegen Grabens von Thon vor, ob deshalb weil sie damals im Forste keine Thonerde holten, oder weil sie nicht protokolliert wurden, ist aus den Sitzungsprotokollen des Forstamtes nicht ersichtlich. Ebensowenig steht fest, ob dasselbe die Weideberechtigungen der 11 hanau-lichtenbergischen Dörfer anerkannt hat. Wie bereits erwähnt, waren sämtliche Forstrechte dieser Gemeinden 1686 gegen Abschaffung der Gegenleistung abgeschafft worden.

Das scheint indessen die Gemeinden nicht abgehalten zu haben, dieselben bis zur Etablierung des Forstamtes auszuüben. Noch am 6. August 1696 verbot Perreaud den Hirten von Eschbach, Mertzweiler und Forstheim die Ausübung der Weidenutzung im Forste, so lange sie selbst nicht vereidigt und ihre Herden nicht gebrannt seien, und noch am 8. Mai 1698 wurde die Gemeinde Eschbach zu 100 ₰ Strafe verurteilt, nicht weil sie ihre Herde von 115 Stück überhaupt in den Forst eintrieb, sondern weil sie dieselbe in jungen Schlägen weiden liess. Es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Forstamt die Rechte nicht mehr anerkannte, als die Gemeinden auf Grund der Verordnung des Oberforstmeisters 1697 ihre Rechtstitel vorlegen mussten.

Wenigstens handelte es sich bei den zahlreichen Bestrafungen von Angehörigen dieser Gemeinden wegen Weidefrevels stets um den Eintrieb einer geringen Anzahl von Rindern und Pferden in die Schläge, ohne dass jemals die Ausrede gebraucht wurde, das Vieh sei bei Ausübung der Weideberechtigung an

Digitized by Google

erlaubten Orten dem Hirten aus der Gemeindeherde entlaufen, eine Ausrede, mit welcher die Leute, wo Weideberechtigungen bestehen, immer bei der Hand sind.

Dass in dem Lehensbriefe der Gräfin Charlotte Christine von Hanau-Lichtenberg [1] von 1717 noch «le droit de pâturage et de prendre du bois dans la forêt de Haguenau, dont les habitans de Mertzwiller et autres villages ont toujours joui et dont ils payent une reconnaissance à la maison de Hanau» als Teil ihres Lehens erwähnt ist (Batt II 434), beweist nicht das Gegenteil.

Das Forstamt hat, wie wir sehen werden, auch andere in neueren Lehensbriefen vom Könige bestätigte Forstberechtigungen nicht anerkannt, wenn sie durch die Einführung der Ordonnanz abgeschafft oder 1697 nicht ausdrücklich erneuert worden waren. Zu ersteren gehörten in dem gegebenen Falle die Holzrechte, zu den letzteren, allem Anscheine nach, die Weideberechtigung, obwohl später anerkannt wurde, dass die Gemeinden dieselben bis 1773 in ungestörtem Besitze hatten.

Jedenfalls wurden diese Rechte auf Antrag des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt durch Urteil des Conseil souverain in Colmar vom 10. August 1773 förmlich abgeschafft, weil die Gemeinden dem Landgrafen die für Ausübung derselben vor alters bedungenen Grundzinsen verweigerten, welche das Gericht auf 271 ℔ 7 sols jährlich veranschlagte. Der Gerichtshof verurteilte die Besitzer des Forstes, diese 271 ℔ 7 sols alljährlich, der Staat und die Stadt je zur Hälfte, [2] an

[1] 1782 finden sich indessen neben Kaltenhausen, Schirrein, Sufflenheim, Walburg, Durrenbach, Hinterfeld, Hegeney und Morsbrunn auch die hanauischen Gemeinden Eschbach und Schweighausen unter den Gemeinden, welchen die Grenzen bestimmt wurden, über welche sie im Forste mit ihren Herden nicht hinausfahren durften.

[2] Die Stadt hat in den Rechtsstreiten des 19. Jahrhunderts diesen Satz als Beweis dafür angerufen, dass zur Zeit des Forstamts die Forstrechte, welche in dem Staatsratsbeschlusse von 1696 mit den Gehalten der Forstbeamten in einer Linie aufgeführt werden, und damit auch die Gehalte der Stadt nicht allein angerechnet worden seien; die Stadt hätte sonst die 271 ℔ 6 s. allein bezahlen müssen. Das Urteil findet seine Begründung darin, dass von dem Aufhören der Forstberechtigungen die Waldbesitzer gleichmässig Vorteil zogen.

Digitized by Google

den Grafen von Hanau zu bezahlen. Der Landgraf hatte eine einmalige Entschädigung von 20,717 16 sols 8 ₰, die rückständigen Grundzinsen mitgerechnet, verlangt. Während der Revolution haben sich die Gemeinden die Weiderechte wieder erstritten.

Im Jahre 1697 nicht angemeldete und mit Titeln belegte Berechtigungen erkannte das Forstamt in der Regel überhaupt nicht an; so verweigerte es 1749 dem Herrn von Berstett, zu dessen Lehen die sogenannte Neumühle, die frühere Vierrädermühle gehörte, aus diesem Grunde die Abgabe des zur Instandsetzung derselben notwendigen Holzes, obwohl in seinem aus dem Jahre 1732 stammenden Lehensbriefe als Teil des Lehens das Recht bezeichnet ist, Holz für die genannte Mühle im Forste von Hagenau zu hauen.

Der Abtei Neuburg, welche ihre Titel rechtzeitig vorlegte, wurde 1697 das Weide- und Mastrecht zuerkannt, das Holzrecht aber, weil durch die Ordonnanz von 1669 abgeschafft, abgesprochen. Das gleiche scheint bei dem Kloster Walburg der Fall gewesen zu sein, welches noch 1753 sein Weiderecht ausübte. Königsbrück wurde 1729 aufgefordert, seine Rechtstitel vorzuzeigen. Dem Kloster Biblisheim wurde 1747 eine neue Frist von drei Monaten zur Einreichung seiner Rechtstitel auf die Mastnutzung bewilligt.

Die Forstrechte der Klöster in der Stadt selbst suchte der Rat 1719 von sich abzuwälzen, indem er erklärte, er habe nichts dagegen, wenn das Holz von dem Forstamte aus dem ganzen Forste gegeben werde; davon aber, dass das Holz der Stadt allein angerechnet werde, wollte der Rat nichts wissen; früher habe man übrigens nur Bauholz, aber kein Holz zu Brettern und Dielen gegeben. Später scheint er denselben auf Grund des Staatsratsbeschlusses von 1734 die Abgabe von Bauholz auf Rechnung der Stadt verweigert zu haben. Die früheren

Sie waren das Pfand für eine vom Reiche 1322, also zu einer Zeit, in welcher die Stadt noch nicht Miteigentümerin war, bei den Herren v. Lichtenberg gemachte Schuld.

Digitized by Google

Brennholzlieferungen an dieselben suchte der Rat als freiwillige Akte der Wohlthätigkeit hinzustellen, so 1753 die Abgabe von jährlich 30 Klafter Stockholz an die Kapuziner im Werte von 4 ß das Klafter.

Das Gesuch der Prämonstratenser um Anweisung ihres Brennholzbedarfes, als Inhaber der St. Nikolaus-Pfarrei, auf Grund alter, eben erst vom Könige bestätigter Rechte, wies das Forstamt 1777 auf Grund der Ordonnanz von 1669 «quant à présent» ab, «sauf à eux de se mettre en règle».

Dass die Bauholzrechte der Mühlen und Werke durch Staatsratsbeschluss vom 20. Mai 1734 auf diejenigen beschränkt wurden, welche Steuern an die Stadt bezahlten, haben wir bereits erwähnt.

Das Verfahren in Forststrafsachen war folgendes: Der Förster reichte seine Strafanzeige bei dem Gerichtsschreiber ein, der, wenn der Förster des Schreibens unkundig war, eine Verhandlung über den Inhalt der Anzeige aufnahm. Der Angeklagte wurde in die nächste Sitzung geladen. Erschien er nicht, so wurde die Sache in die nächste Sitzung vertagt und in dieser, auch wenn der Angeklagte abermals nicht erschienen war, Urteil gesprochen. Zuerst wurde die Strafanzeige verlesen, dann von dem mitgeladenen Förster beschworen. Der Staatsanwalt stellte und begründete seinen Antrag, worauf der Richter nach Anhörung des Beklagten sein Urteil sprach und sofort, nebst den Anträgen des Staatsanwaltes und den Aussagen des Beklagten, in das Protokollbuch eintragen liess. Am Rande desselben wurden dann die ausgesprochenen Strafen sowie die Werts- und Schadensersätze notiert und, wenn ein ordnungsliebender Gerichtsschreiber amtierte, am Schlusse jeder Sitzung addiert.[1] Nötigenfalls fand, bevor das Urteil gesprochen wurde, Ortsbesichtigung statt, zu der Staatsanwalt und Beklagter zugezogen wurden. Gegen das Urteil stand in gewissen Fällen den Verurteilten ein Einspruchsrecht zu. Die Sache wurde dann

[1] Die Strafen betrugen z. B. am 18. December 1750 139 ß, am 18. Februar 1751 66 ß 10 s., am 30. April 43 ß 10 s., am 18. Juli 1400 ß.

Digitized by Google

nochmals vor dem Forstamte verhandelt und meist in letzter Instanz entschieden. In Disciplinarsachen stand den Verurteilten jedoch Berufung bei der Table de marbre zu.

Die Civilgerichtsbarkeit des Forstamtes beschränkte sich hauptsächlich auf Klagen von Holzhändlern gegen säumige Zahler, welche namentlich in und unmittelbar nach Kriegszeiten ausserordentlich häufig waren. Von 1742 bis 1744 enthält das Protokollbuch des Forstamtes nichts anderes. Die Urteile sind die beste Quelle für die damalige Höhe der Holzpreise. War einem Händler aufgearbeitetes Holz aus den Schlägen gestohlen worden, so erfolgte keine Bestrafung der Thäter wegen Diebstahls, wohl aber wurden sie verurteilt, das Holz den Händlern zu bezahlen. Derartige Fälle kamen 1740 und 1744 vor, in letzterem Jahre handelte es sich um den Abfall des zu Palissaden abgegebenen Holzes. Diese Abfälle wurden also versteigert. Sehr häufig waren die Schädigungen der Schlagsteigerer durch die Truppen. So wurden 1702 dem Käufer aus einem Schlage bei Schweighausen von den französischen Truppen 50, einem anderen 1744 durch die Oesterreicher 121 Klafter, dem Käufer der Abfälle von dem Pallisadenholz in dem gleichen Jahre von den Franzosen 22 Klafter Holz abgefahren.

Auch Streitigkeiten zwischen den Pächtern der Eichelmast und ihren Abnehmern kamen vor das Forstamt; so 1722 ein Streit des damaligen Pächters mit der Gemeinde Mittelhausbergen, welche die versprochenen 30 Schweine nicht eintrieb, weil ihr die Mast nicht genügte. In dem gleichen Jahre verurteilte das Forstamt einen Mann zur Bezahlung von 40 ℔ Schadensersatz an den Pächter der Mast, weil er dieselbe durch abfällige Aeusserungen in Verruf gebracht hatte.

Die Forstgesetzgebung war während der Herrschaft des Forstamts Sache des Königs. Sie ruhte fast vollständig. Die Forstordonnanz von 1669 blieb bis zum Schlusse der Periode in der Hauptsache unverändert in Kraft. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht nur die Abschaffung der Table de marbre in Metz und die Uebertragung ihrer Zuständigkeit an den Conseil souverain in Colmar im Jahre 1771, sowie das Edikt des Königs

vom Jahre 1788, welches die gesamte Forstgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertrug. Die Vorschriften der Ordonnanz in Bezug auf Verwaltung und Bewirtschaftung blieben fast ganz unverändert.

Der formelle Gang bei der Verwaltung war folgender: Der Staatsanwalt beantragte entweder mündlich in der Sitzung oder schriftlich die Ausführung dieser oder jener Massregel, z. B. das Auszeichnen der Schläge, den Verkauf der Dürrhölzer, den Erlass einer Verordnung u. s. w., das Forstamt fasste darauf — bei wichtigeren Dingen in kollegialer Beratung — förmlichen Beschluss, über welchen wie über die Urteile eine Verhandlung aufgenommen wurde. Der Vorsitzende beauftragte dann den oder die zuständigen Beamten mit der Ausführung, der über dieselbe dann wiederum eine Verhandlung aufnahm.

Bei der Holznutzung wurde in folgender Weise verfahren:

Zuerst bestimmte — etwa im April — der Oberforstmeister oder, wenn er verhindert war, was gegen Schluss der Periode so häufig vorkam, dass die Anzeigen davon jahraus jahrein den gleichen Wortlaut hatten, der Forstmeister in Gegenwart des Staatsanwaltes, des Garde marteau, des Gerichtsschreibers, des Feldmessers und der einschlägigen Förster an Ort und Stelle die Forstorte, an welchen im nächsten Winter gehauen werden sollte, und bezeichnete mit seinem Waldhammer, dem «Marteau du Roi» die Eckbäume (pieds corniers) der Schlagflächen. Der Hammer wurde in einem mit mehreren Schlössern, zu welchen verschiedene Beamte die Schlüssel hatten, verschlossenen Etui an Ort und Stelle gebracht und nach gemachtem Gebrauche wieder eingeschlossen. Dem Feldmesser wurden die Eckbäume vorgezeigt und ihm der Auftrag erteilt, die dazwischen liegende Fläche zu vermessen und nötigenfalls in Schläge einzuteilen und das Ganze zu kartieren. Der Feldmesser führte diesen Befehl im Laufe der nächsten Wochen aus, bezeichnete seinerseits mit seinem Hammer die Saumbäume der ganzen Schlagfläche (arbres de lisière) sowie die Eck- und Randbäume der einzelnen Schläge (arbres parois). Hierauf erschien der Oberforstmeister und an seiner Stelle der Forstmeister, um in Gegenwart derselben Beamten

Digitized by Google

zur Auszeichnung der überzuhaltenden Stämme (martelage et balivage) zu schreiten. Zu dem Ende wurde zunächst die Richtigkeit der Messung und Kartierung geprüft und der Königshammer an die Stöcke der Randbäume geschlagen. Hierauf suchte der Forst-, bezw. Oberforstmeister die zum Ueberhalten geeigneten Stämme aus, liess ihren Umfang $^1/_2$ Fuss über dem Boden in ganzen Fussen messen und sie am Stocke[1] mit dem Hammer des Königs anschlagen.

Ueber dieses Geschäft wurde abermals eine Verhandlung aufgenommen, in welcher neben der Grösse jedes einzelnen Schlages die Zahl der Ueberhälter jeder Holzart und jeden Umfangs in Worten angegeben wurde.[2]

Hierauf wurde das allgemeine und specielle Bedingnisheft von dem Oberforstmeister festgestellt und die Versteigerung der Schläge ausgeschrieben und bekanntgemacht. Das letztere geschah durch Anschlagen des gedruckten Ausschreibens an den Gemeindehäusern und durch Verlesen desselben von den Kanzeln an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen.

Bei der Versteigerung, welche in der Regel im November oder December stattfand, übergab zunächst der Staatsanwalt dem Oberforstmeister und in dessen Verhinderung dem Forstmeister die Bescheinigungen der Ortsvorsteher und Pfarrer über die stattgehabte Bekanntmachung der Versteigerung; der Oberforstmeister liess dann das Bedingnisheft vorlesen und schritt endlich zur Versteigerung der einzelnen Lose im Aufgebote bei brennenden Lichtern.[3] Der Zuschlag wurde erteilt, wenn nach Stel-

[1] Diese Art der Bezeichnung der Ueberhälter wurde bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts beibehalten und hat sehr häufig die Bildung von Faulstellen veranlasst. Fast alle alten Eichen, die im Forste gefällt werden, haben am Stockabschnitte seitenständige faule Stellen, die sich manchmal meterweit in den Stamm fortsetzen und offenbar von Rindenverletzungen am Stocke herrühren.

[2] Diese Verhandlungen sind so ausführlich, dass sie sogar das Thor angeben, durch welches der Forstmeister die Stadt verlassen hat, und die Stelle, an welcher er mit den übrigen Beamten zusammentraf.

[3] Diese eigentümliche, obwohl die sog. Lichter nur Centimeter lange mit Wachs getränkte dünne Dochte sind, recht langsame Art der Versteigerung ist im Reichslande auch jetzt noch vielfach im Gebrauche.

Digitized by Google

lung des letzten Gebotes drei Lichter abgebrannt waren, ohne dass ein neues Gebot erfolgte.

Die allgemeinen, teilweise wörtlich der Forstordonnanz von 1669 entnommenen Bedingungen blieben während der ganze Periode bis auf wenige Sätze Wort für Wort unverändert, wenn man auch erst im Jahre 1782 dazu kam, sie drucken zu lassen.

Ihre wichtigsten Bestimmungen sind nach einem Versteigerungsprotokolle von 1714 die folgenden :

«Alle nicht prohibierten Personen werden zu den Geboten nach den Bestimmungen der Ordonnanz zugelassen.»

«Wir verbieten allen Händlern und Steigerern und andern Privaten, welcher Art sie auch sein könnten, irgend welche heimliche Vereinigungen zu machen oder auf indirektem Wege die Gebote zu verhindern, sei es durch Worte, sei es schriftlich, bei Vermeidung der Einziehung des Kaufobjektes, einer willkürlichen Strafe, welche nicht unter 1000 ℔ betragen darf, und der Ausweisung aus dem Walde.»

«Die Steigerer können nicht mehr als drei Mitsteigerer haben. Sie sind verpflichtet, dieselben binnen 8 Tagen nach der Versteigerung auf der Schreibstube des Forstamtes anzumelden, dort zusammen eine Ausfertigung ihres Vertrages zu hinterlegen und dort schriftlich mit ihren Mitsteigerern ihre Unterwerfung unter alle Auflagen der Versteigerung zu erklären bei Vermeidung einer Strafe von 1000 ℔ gegen sie und Aufhebung der Gesellschaft gegen die Mitsteigerer.»

«Die Steigerer können bis mittags 12 Uhr des Tages nach der Versteigerung von ihren Geboten zurückstehen, wenn sie bis dahin dem Vorletztbietenden in dem von ihm gewählten Wohnsitz und dem Generaleinnehmer der Domänen und Forsten Akt zustellen lassen. Dem letzteren haben sie das Reugeld bar zu bezahlen.»

«Alle Steigerer haben in dieser Stadt Wohnsitz zu wählen, sowohl behufs Gültigkeit der der Versteigerung folgenden Akte, wie zur Ausführung ihrer Gebote, des Widerrufs und des Zuschlags, der Steigerung des Preises durch Nachgebot um ein

Digitized by Google

und um ein halbes Drittel und die Hälfte desselben.[1] Andernfalls werden alle Akten auf der Schreibstube gemacht und für ebenso gültig betrachtet, als wenn sie in Person oder im Domizil zugestellt wären.»

«Der Händler, dem der Zuschlag erteilt wird, ist, wenn er von seinem Gebote zurücksteht und auf den Kauf verzichtet, verpflichtet, sein Reugeld[2] zu zahlen oder dafür gute und genügende Bürgschaft zu stellen; wenn nicht, wird darüber verfügt und der Zuschlag geht auf den Vorletztbietenden über und so fort von einem zum andern.»

«Die steigernden Händler haben binnen 8 Tagen von dem Tage des Zuschlags an und bevor sie mit der Ausnutzung des Holzes beginnen, einen guten und genügenden Bürgen und Rückbürgen zu stellen, welche von dem genannten Generaleinnehmer der Domänen und Forsten und auf dessen Weigerung durch den Forstmeister und Anwalt des Königs angenommen werden und sich zu verpflichten haben, den Hauptpreis und alle daran hängenden Lasten nach der Ordnung zu zahlen.»

«Die Steigerer werden den Hauptpreis ihrer Steigerung in französischer Münze in gleichen Zahlungen in zwei Terminen, den einen auf nächste Johanni und den folgenden Weihnachtstag, in die Hände des genannten Generaleinnehmers zahlen.»[3]

[1] Geringere Nachgebote wurden nicht angenommen. Solche um ein Drittel (tiercements) kamen dagegen häufig vor. Sie wurden ebenso wie die Verzichtleistung im Versteigerungsprotokolle nachgetragen. Das Nachgebot um ein halbes Drittel (demi-tiercement) konnte nur gemacht werden, wenn bereits ein ganzes Drittel nachgeboten war. Das Nachgebot um die Hälfte hiess doublement.

[2] Das Reugeld bestand in dem Betrage, um welchen das Gebot des unmittelbar vorhergegangenen überschritten wurde. Im Jahre 1785 zahlten einmal für einen und denselben Schlag neun Händler Reugeld, so dass schliesslich der Zehntletztbietende den Zuschlag erhielt. Es war deshalb notwendig, jedes einzelne Gebot zu buchen.

[3] Erfolgte die Zahlung nicht, so scheint sich indessen das Forstamt in erster Linie an den Käufer selbst gehalten zu haben. Im Jahre 1731 setzte es einen gewissen Zinder von Mertzweiler wegen Nichtzahlung des Kaufpreises von zwei Schlägen ins Gefängnis und beschlagnahmte sein Vermögen. Dass es vorher die Bürgen zur Zahlung aufgefordert hat, ist in dem Urteile nicht gesagt.

Digitized by Google

«Sie werden ausserdem bar dem genannten Generaleinnehmer 2 sols 2 deniers für jedes Pfund Hauptpreis ihres Kaufes zahlen, nämlich den alten sol um ihn an die Beamten des Forstamts für ihre Ansprüche auf Tagegelder und Gebühren nach dem von uns festzustellenden Etat zu zahlen, 1 sol für die Inspektoren und 2 deniers auf das Pfund für den Controleur général.» [1]

«Wenn der Steigerer in der 8tägigen Frist von dem Zuschlage an keine Bürgschaft stellt, so ist der Generaleinnehmer verpflichtet, darüber dem Vorletztbietenden Akt zustellen zu lassen. Derselbe tritt an die Stelle des Steigerers, und von diesem Augenblick an ist der Zuschlag ihm zur Last.»

«Bis mittags 12 Uhr am Tage nach der Versteigerung wird jedermann sowohl für die Gesamtheit der Schläge, wie für jeden insbesondere zu Nachgeboten von einem halben und einem ganzen Drittel oder der Hälfte des Kaufpreises zugelassen; nach dieser Zeit wird keinerlei Nachgebot mehr angenommen, unter welchem Vorwande und auf Grund welcher Erwägungen es auch sei.»

«Der Schreiber des Forstamts ist verpflichtet, Tag und Stunde des Zuschlags und aller Nachgebote bei den Strafen der Ordonnanz in seinen Akten genau zu buchen.»

«Wir verbieten den Beamten des Forstamts, zu dulden, dass irgend ein Schlag angefangen wird, bevor ihnen die amtliche Bescheinigung des Einnehmers über die von den Steigerern gestellten Bürgen und Rückbürgen vorgelegt und zugestellt ist, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit in ihren eigenen privaten Namen, welche kostenlos einregistriert und von denen eine Ausfertigung in die Hände des Garde-marteau gegeben wird.»

«Die steigernden Händler sind verpflichtet, einen Waldhammer zu führen, dessen Abdruck vor Beginn der Nutzung auf der Schreibstube zu hinterlegen ist, und ohne dessen Zeichen sie kein Holz verkaufen dürfen.»

[1] Es ist für die damalige Zeit bezeichnend, dass dieser Passus bis 1789 unverändert blieb, obwohl beide Aemter bereits 1709, bezw. 1715 wieder abgeschafft und die deniers anderen, höheren Forstbeamten zugewiesen waren.

Digitized by Google

«Wir schärfen ihnen und ihren Geschäftsführern und Schlaghütern ein, ein Register zu führen, in welchem die Namen, Zunamen und Wohnorte derjenigen, an welche sie Holz verkaufen, die Menge und der Preis einzuschreiben sind, bei Vermeidung einer Strafe von 100 ℔ und der Einziehung, ohne dass mehrere Schlaghüter mehr als einen Hammer führen oder andere Hölzer als diejenigen ihrer gekauften Schläge damit anschlagen dürften bei Vermeidung der Bestrafung als Fälscher. Wenn indessen ein Händler verschiedene von einander entfernte Schläge haben und er durch die Entfernung gezwungen sein sollte, verschiedene Register zu führen, in diesem Falle erlauben wir ihm, so viel Waldhämmer desselben Zeichens zu haben, als Register, vorausgesetzt, dass er darüber ein Protokoll hat aufnehmen lassen und den Abdruck, wie oben gesagt, auf der Schreibstube hinterlegt hat.»

«Die Geschäftsführer und Schlaghüter, welche zur Abnutzung, zur Verarbeitung und zum Verkaufe ihres Holzes aufgestellt werden, sind verpflichtet, in unsere Hände oder diejenigen des Forstmeisters oder seines Vertreters ohne Kosten und Abgaben einen Eid zu leisten; sie werden Strafanzeigen über die Vergehen machen, welche im Bereiche der Verantwortlichkeit für ihre Schläge begangen werden, und werden dieselben durch zwei Zeugen unterschreiben oder, wenn sie nicht schreiben können, bei Strafe der Nichtigkeit vor einem der Richter des Forstamtes feststellen lassen. Ist der Frevel bei Nacht, mit Feuer oder mit der Säge begangen, so soll das Strafprotokoll des Geschäftsführers, sobald er es durch Eid bekräftigt hat, beweiskräftig sein.»

«Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Protokolle spätestens binnen 3 Tagen von dem Tage an, an welchem das Vergehen begangen ist, auf der Schreibstube gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. In diesem Falle bleiben die Händler von der Verantwortlichkeit entbunden. Wir schärfen den Beamten ein, die Frevler bei eigener Verantwortlichkeit in der von der Ordonnanz vorgeschriebenen Zeit zu verfolgen.»

«Die Steigerer sind verpflichtet, das Holz, sowohl Baumholz

(futaie) wie Schlagholz (taillis), vor dem 15. April fällen zu lassen.» [1]

«Zur Ausführung der Schlagräumung werden die Steigerer so lange Zeit haben, als von uns bestimmt werden wird; Hölzer, welche nach Abfluss dieser Frist stehend oder liegend gefunden werden, werden zum Vorteil Seiner Majestät eingezogen und, soweit liegend, sofort aus dem Walde geschafft.»

«Die Steigerer sind verpflichtet, das Unterholz mit der Axt in der Höhe der Bodenoberfläche abhauen zu lassen, ohne dass die Stöcke splittern und spalten, so dass die Triebe der Ausschläge nicht über der Oberfläche des Bodens erscheinen, so weit es möglich ist, und dass alle alten durch die früheren Schläge veranlassten Knoten auf jeden Fall verschwinden.»

«Wir schärfen ihnen ein, die Bäume so fällen zu lassen, dass sie in die verkauften Schläge fallen, ohne die überzuhaltenden Bäume zu beschädigen, bei Vermeidung der an Seine Majestät zu zahlenden Werts- und Schadensersätze. Sollte es sich ereignen, das gefällte Bäume hängen bleiben, so dürfen die Steigerer den Baum, an welchem dieselben hängen bleiben, ohne unsere oder der Beamten Erlaubnis und ohne dass Seine Majestät entschädigt wäre, nicht hauen lassen.»

«Wir gebieten den Steigerern, das Holz der Stockausschläge nicht mit der Hippe oder der Säge, sondern nur mit der Axt zu hauen und zu fällen bei Vermeidung einer Strafe von 100 ℔, Einziehung des Materials und der Werkzeuge der Arbeiter.»

[1] Ueber den Zweck dieser Bestimmung giebt ein Staatsratsbeschluss von 1773 Aufschluss. Ein gewisser Stuhlen hatte auf sämtliche Schläge ein Nachgebot von ein Drittel des Kaufpreises gemacht, einige Händler hatten auf einzelne Schläge ein halbes Drittel nachgeboten. Die Verhandlungen, ob diese teilweisen Nachgebote zulässig seien, zogen sich so lange hin, dass die Schläge nicht bis zum 15. April fertiggestellt werden konnten. Der Staatsrat ermächtigte deshalb die Käufer, alle in den Schlägen stehenden Kiefern und Weichhölzer, sowie alle Stämme anderer Holzarten von mehr als 8 Fuss Umfang, also alle Hölzer, die nicht vom Stocke ausschlugen oder von denen man keine Ausschläge haben wollte, in jeder Jahreszeit zu hauen. Alle schwächeren Harthölzer mussten aber im Winter gefällt werden.

Digitized by Google

«Wir schärfen ihnen ein, die Stöcke und Stümpfe der zerschlagenen und verkrüppelten aufrechtstehenden Hölzer so nahe wie möglich am Boden abzuhauen, abzuschneiden und auf den Stock zu setzen, und den Beamten darauf zu achten bei Strafe der Ordonnanz.»[1]

«Wenn während des Betriebes der Schläge irgend welche zurückbehaltenen oder gezeichneten Bäume von den Winden, Stürmen oder sonstigen Zufällen umgerissen werden sollten, so sind die Händler oder ihre Geschäftsführer verpflichtet, dieselben an Ort und Stelle zu belassen und dem Förster sofort Anzeige zu machen, welcher davon dem garde marteau zu dem Zwecke Kenntnis giebt, dass sie sich zusammen an die Stelle begeben und ein Protokoll aufnehmen, welches den Beamten übergeben wird, um andere anzuschlagen, alles das ohne Kosten.»

«Wir verbieten den Steigerern, im Umfang ihrer Schläge Hölzer zu halten, welche nicht von denselben herrühren, widrigenfalls sie gestraft werden, als wenn sie die Hölzer gestohlen hätten.»

«Wir verbieten ihnen in ähnlicher Weise, in der Nacht und an Sonn- und Festtagen in den Schlägen arbeiten oder Holz abfahren zu lassen bei Vermeidung von 100 ℳ Strafe.»

«Die Steigerer sind berechtigt, wenn es ihnen nötig scheint, vor Beginn der Fällung vor dem Forstmeister in Gegenwart des garde marteau und des Försters durch Sachverständige, von denen der eine von dem königlichen Anwalte bei dem Forstamte,

[1] Das Bedingnisheft der Versteigerungen von 1780 und später schiebt hier folgenden Satz ein:

«Aus den verkauften Schlägen darf kein Brennholz nach anderen Massen verkauft oder geliefert werden, als nach dem Klafter, welches 8 Fuss Länge, 4 Fuss Höhe und 3 ½ Fuss Scheitlänge erhält und die Wellen von 17 bis 18 Zoll Dicke. Wir beauftragen die Förster ausdrücklich, über die Ausführung dieser Bestimmung der Ordonnanz zu wachen und ihre Anzeigen in der gesetzlichen Frist zu erstatten, bei Vermeidung einer Bestrafung wegen Nachlässigkeit» «oder in den Fällen, in welchen sie von der Uebertretung Kenntnis hatten, wegen Ungehorsams.» In dem gedruckten Protokolle von 1783 ist dieser Satz handschriftlich beigefügt.

Digitized by Google

der andere durch die Versteigerer ernannt wird, eine Aufnahme der im Bereiche der Verantwortlichkeit des Käufers bereits vorhandenen Stöcke (souchetage) bewirken zu lassen, worüber Protokoll bis auf die Kosten der Soucheteurs bei Strafe der Erpressung kostenlos aufgenommen wird.»

«Die Händler sind für alle Vergehen verantwortlich, welche auf Hörweite der Axt in der Umgebung ihrer Schläge, geschätzt auf 50 Ruten (= 366 Meter) für Hölzer von 50 Jahren und darüber und auf 25 für solche von 50 Jahren abwärts, begangen werden, soferne sie und ihre Geschäftsführer nicht in der oben erklärten Weise Anzeige erstattet haben.»

«Die Steigerer sind verpflichtet, 20 Ueberhälter, zur einen Hälfte Oberständer, zur anderen angehende und Hauptbäume, der Schlagauszeichnung entsprechend, welche auf Grund unserer Weisung vom letzten 24. April gemacht wurde, stehen zu lassen.[1] Sie haben weiter alle Eck-, Rand- und Saumbäume sowie alle Obstbäume, die sich in ihren Schlägen finden, stehen zu lassen, alles das unter Vermeidung der in der Ordonnanz angegebenen Strafen und Schadens- und Wertsersätze.»

«Alle von der Versteigerung, zu welcher zu schreiten wir uns anschicken, herrührenden Hölzer und Kohlen sollen in der herkömmlichen Weise frank und frei sein von allen Abgaben, wie Octroi, Zoll, Durchgangsgeld, Ein- und Ausfuhrzoll der Städte und der Provinz und ebenso von allen Abgaben ohne irgend welche Ausnahme, sobald die Steigerer selbst damit nach Massgabe des Staatsratsbeschlusses vom 20. April 1700 verfahren.»

«Die Schlagabnahme in den zu versteigernden Schlägen wird spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Räumungstermins vorgenommen.»

«Wir verbieten den Steigerern bei 300 ℔ Strafe, in den Streitigkeiten aller Art, welche sich in Bezug auf ihre Steigerung mit wem immer erheben könnten, irgendwo anders als bei dem Forstamte Recht zu suchen.»

[1] In den späteren Protokollen ist die Zahl der Ueberhälter und ihre Art nicht mehr vorgeschrieben.

Digitized by Google

«Wir verbieten sehr ausdrücklich den Förstern, ihren Verwandten und Verschwägerten, mittelbar oder unmittelbar Geschäftsführer oder Agenten in den Schlägen der Steigerer zu werden, bei Vermeidung von 300 ℔ Strafe solidarisch sowohl gegen den Förster wie den Steigerer und ausserdem Suspension des Försters.»

«Die Steigerer dürfen in ihren Schlägen keine Köhler halten, welche Häuser auf Pfeilern, Ställe oder Speicher haben, unter welchem Vorwande es auch sei, sondern nur Hütten oder Baracken, oder welche Wein verkaufen oder Ziegen, Schafe, Kühe, Schweine oder anderes Vieh bei sich haben, bei Vermeidung einer Strafe von 500 ℔ solidarisch sowohl gegen den Köhler wie gegen den Steigerer und ausserdem aller Kosten, Werts- und Schadensersätze.»

«Wir verbieten den Käufern irgend welche Schalme an die nicht reservierten Eichen ihrer Schläge zu machen unter dem Vorwande sie zu verkaufen oder sie den Holzhändlern zu zeigen bei Vermeidung einer Strafe von 20 ℔ für jede so bezeichnete Eiche, zu welchem Zwecke wir die Beamten und Förster beauftragen, darüber zu wachen und ihre Protokolle zu machen, vorbehaltlich des Rechts der Steigerer, sie am Fusse oder sonstwie zu zeichnen, ohne irgend einen Schalm in Nachahmung derjenigen der Ueberhälter zu machen.»

«Die Steigerer werden zudem in der Fällung und Aufarbeitung ihrer Schläge die Forstordonnanz vom Monat August 1669 beobachten, über deren Beachtung die Hand zu halten wir den Beamten bei Vermeidung der Strafen derselben besonders empfehlen. Ausserdem haben dieselben den Beamten die Kosten der Schlagabnahme (récolement) nach der Taxe zu zahlen, welche wir darüber aufstellen werden.»[1]

Das älteste erhaltene Versteigerungsprotokoll, dasjenige von

[1] Gegen Schluss der Periode wurde diesem Satze hinzugefügt: «ebenso die gebräuchlichen Gebühren für das Bedingnisheft und zwar an den Gerichtsschreiber, welcher dieselben austeilt, mit dem Verbote an die Steigerer, bei Vermeidung doppelter Zahlung, an Jemand anderen zu zahlen.»

Digitized by Google

1714/15, enthält keine anderen Bedingungen. Denjenigen von 1780 an — die unmittelbar vorhergehenden sind nicht erhalten — ist noch eine Reihe unständiger Bedingungen beigefügt, welche vorschreiben, welche Arbeiten der Steigerer eines jeden Loses auf seine Kosten ausführen lassen oder welche Kosten er für bereits ausgeführte Arbeiten bezahlen musste, und wie diese Arbeiten auszuführen waren, Vorschriften, auf welche wir später zurückkommen werden.

Ueber die Höhe der Beträge, um welche die einzelnen Gebote die vorhergehenden übersteigen mussten, bestanden anfangs keine Vorschriften. Die Protokolle von 1782 an stellen dagegen dafür einen förmlichen Tarif auf, wonach diese Beträge mit der Grösse der Schläge fielen und mit der Nummer der Lichter stiegen. Die Höchstbietenden vor Ansteckung je des ersten, zweiten und dritten Lichtes hatten dann das Vorrecht, dass sie mit den angefangenen Beträgen fortbieten durften.

In den nächsten sechs Wochen nach Ablauf des Räumungstermins geschah die Nachmessung, « réarpentage », und die Abnahme (récolement) der Schläge. Die erstere erfolgte durch den zweiten Feldmesser — réarpenteur soucheteur — und wurde, wie es scheint, mit grösserer Genauigkeit ausgeführt als die erste, die Fläche nur bis auf 5 Ruten genau ermittelnde Messung. Bei der letzteren hatte sich der Forstmeister in Gegenwart der mehrgenannten Beamten zu überzeugen, ob sämtliche Eck- und Randbäume der gesamten Schlagfläche[1] sowie die ausgezeichneten Ueberhälter und die sämtlichen Obstbäume noch vorhanden und der Schlag nach Vorschrift ausgeführt war. Ausserdem wurde die Umgebung des Schlages auf Hörweite nach Frevelstöcken durchsucht. Stand ein Teil des Schlages noch auf dem Stock, so wurden die Stämme, welche Verkaufswert hatten, zum Vorteile der Waldbesitzer eingezogen, bezüglich des wertlosen Materials aber die Fällung auf Kosten des Käufers angeordnet. Wurde bei der Nachmessung eine

[1] Diejenigen der einzelnen Schläge waren wohl in die Versteigerung inbegriffen und brauchten deshalb nicht mehr vorhanden zu sein.

Digitized by Google

grössere Fläche als im Protokoll angegeben gefunden, so musste der Käufer für das Uebermass entsprechend mehr bezahlen, im umgekehrten Falle wurde ihm der Fehlbetrag vergütet.

In ähnlichen Formen fand die Verwertung der Windfälle, Schneebruch-, Dürr- und aufgefundener Frevelhölzer sowie der Abfälle von freihändigen Holzabgaben statt, nur dass zur Abhaltung der Versteigerungen das Forstamt ohne weiteres zuständig, und dass dasselbe ermächtigt war, solche Hölzer, wenn sie dem Diebstahl ausgesetzt waren, in kleinen Mengen auch aus freier Hand zu verkaufen. Diejenigen liegenden Dürrhölzer, welche zu Nutzzwecken brauchbar waren, wurden mit dem Waldhammer des garde-marteau angeschlagen. Was von liegendem Dürrholz nach Beendigung dieses Geschäftes nicht angeschlagen war, blieb den Dürrholzberechtigten von Hagenau überlassen.

Verkäufe von auf Rechnung der Forstverwaltung aufgearbeitetem Holze kamen während der ganzen Dauer der Herrschaft des Forstamtes niemals vor. Der Verkauf des Holzes auf dem Stocke zur Selbstgewinnung war ausnahmslose Regel.

Die einzelnen Schlagflächen wurden anfangs im ganzen ausgeboten, später aber in einzelne Schläge von 4 bis 20 Morgen geteilt. 1714 mussten die Gebote auf das ganze Los abgegeben werden, 1782 und später wurden alle Lose ohne Ausnahme nach Flächeneinheiten ausgeboten, so dass die Gebote mit der Zahl der Morgen multipliziert werden mussten, um den Kaufpreis für einen jeden zu ermitteln. Die Bestimmung des Staatsratsbeschlusses vom 6. November 1717, dass die Kiefern nur nach der Zahl der Stämme, nicht nach der Fläche verkauft werden dürfen, war demnach, wenn überhaupt je beachtet, gegen Schluss des Jahrhunderts in Vergessenheit geraten. Holzabgaben aus freier Hand kamen, abgesehen von dem Verkaufe von dem Diebstahl ausgesetzten zufälligen Ergebnissen und von den Holzabgaben zu Kriegszeiten, nur bei Bauholzberechtigten und bei Bedarf der Staatsverwaltungen vor.

Die Ordonnanz von 1669 verbietet zwar die Naturallieferung von Holz zu anderen Staatszwecken als zu denjenigen der Ma-

rine. Trotzdem sind solche während der ganzen Dauer der Periode wiederholt — und nicht nur in Notfällen — vorgekommen.

Bereits im Jahre 1697 schlug der garde-marteau im Forste Hölzer zur Reparatur der Strassen und Brücken an. 1720 befahl der Staatsrat die Abgabe von 1900 Eichen im Werte von 7198 ℔ zur Herstellung von Palissaden für Strassburg. Eine ähnliche Abgabe scheint 1738 stattgehabt zu haben, denn es sind dort 105 ℔ für Beschlagen von Holz «délivré au Roy» erwähnt. 1743 musste das Forstamt dem Marschall de Noailles 300 Kiefern von 4 bis 9 Fuss Umfang im Werte von 900 ℔ zum Bau von Flössen für Fortlouis abgeben. 1744 erfolgte die bereits erwähnte grosse Holzabgabe zur Herstellung von 20,000 Palissaden für die Befestigungen in Hagenau, Drusenheim und Fortlouis und 1783 eine andere von 107 Eichen bis zu 16 Fuss Umfang im Werte von 4511 ℔ an die Artilleriewerkstätte in Strassburg.[1]

Dass zur Zeit des Forstamtes aus dem Forste Schiffbauholz an die französische Marine freihändig abgegeben wurde, ist trotz der gegenteiligen Behauptung des Forsteinrichtungswerkes von 1842 wenig wahrscheinlich. Die Akten enthalten wohl eine Reihe von Staatsratsbeschlüssen, welche den Verkauf von Stämmen, welche die Marine als für ihre Zwecke tauglich mit ihrem Hammer bezeichnet hat, verbieten und anordnen, dass der Marineverwaltung die Forstorte, in denen gehauen werden soll, angezeigt werden sollen, aber kein Schriftstück, in welchem von einer einzelnen beabsichtigten oder vollzogenen Abgabe an dieselbe die Rede ist.

Weit umfangreicher waren seit 1718 die Abgaben von Be-

[1] Bei dieser Abgabe waren ausser den Beamten des Forstamtes drei Beamte der Werkstatt zugegen. Der Forstmeister nahm denselben und den anwesenden drei Förstern den Eid ab, dass sie die Hölzer «fidèlement en leurs âmes et consciences» schätzen wollten. Die Abgaben von 1720 und 1783 sind der Stadt in ihrem ganzen Betrage verrechnet worden, die übrigen, wenn überhaupt, nur teilweise. Bei der Abgabe von 1783 fielen 12 Stämme im Taxwerte von 592 ℔ fehl, so dass die Werkstätte nur 3919 ℔ zu zahlen hatte.

Digitized by Google

rechtigungsbauholz an die Stadt selbst und die Bürger von Hagenau.

Diese Abgabe erfolgte nach einer Verordnung des Intendanten von 1718 auf Grund von Bedarfsverzeichnissen, welche zwei vereidigte Zimmerleute zweimal im Jahre aufstellten, und welche der Rat prüfte und in ein Gesamtverzeichnis vereinigte. Das Hauptverzeichnis wurde nebst einem Gesamtkostenanschlag auf der Gerichtsschreiberei des Forstamtes eingereicht, worauf der garde-marteau das dazu benötigte Holz im Beisein des Försters anschlug und dem Rate die Tage mitteilte, an welchen es gefällt werden durfte. 14 Tage später musste das Holz abgefahren sein. Gleich im ersten Jahre nach der Wiederbewilligung des Bauholzrechtes wurden 142 Eichen und 1058 Kiefern verlangt, aber nur 108 Eichen, dagegen 1166 Kiefern abgegeben.

Die durchschnittliche Abgabe betrug ferner :

1719 bis 1721	209	Eichen	und	2766	Kiefern	im	Werte	von	4198 ℔
1723 u. 1724	196	»	»	2395	»	»	»	»	6500 »
1726 bis 1728	142	»	»	622	»	»	»	»	6007 »
1744	302	»	»	1340	»	»	»	»	?

In der Abrechnung von 1748 ist der Wert des abgegebenen Bauholzes mit nur 216, in derjenigen von 1753 auf 2560 ℔ angegeben. Für die späteren Jahre fehlen die Zusammenstellungen ; die mit den Bedarfsbescheinigungen belegten Einzelgesuche sind aber bis 1780 vorhanden.

Gegen Ende der Periode nahm die Stadt die Fällung und Aufbereitung des Berechtigungsbauholzes in die eigene Hand, indem sie dieselbe in öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergab. Gleichzeitig unterhielt sie ein grosses, alljährlich durch die Abgaben aus dem Forste ergänztes Lager aller zu Bauzwecken dienenden geschnittenen und beschlagenen Hölzer, aus welchem sie und, so weit der Vorrat reichte, auch die Bürger ihren Bedarf zunächst deckten.

Diese Einrichtung hatte viele Vorteile. Sie ermöglichte eine bessere Ausnutzung der von dem Forstamte einzeln in allen Teilen des Forstes angewiesenen und aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Rücksicht auf die Längen nur nach dem

Umfange geschätzten Stämme, verminderte die Aufbereitungskosten und ermöglichte die Verwendung trockenen Holzes, was wiederum die Gefahr der Entstehung des Hausschwamms und des Schwindens des Holzes verminderte und die Dauer des in den Bauten verwendeten Holzes erhöhte. Leider geben die Urkunden keinen Aufschluss, ob das Forstamt oder die Stadt diese höchst zweckmässige Einrichtung angeregt hat.

Die Abfälle von dem Berechtigungsbauholz verblieben im Walde und wurden mit den Windfällen zur Selbstgewinnung versteigert. Dasselbe geschah mit den Afterschlägen des zu Staatszwecken abgegebenen Holzes. Die beteiligten Staatsverwaltungen liessen die Stämme fällen und benutzten davon, was sie zu den von ihnen angegebenen Zwecken gebrauchen konnten. Erst bei der Abgabe an die Artilleriewerkstätte im Jahre 1783 bestimmte dieselbe schon bei der Uebernahme des Holzes die Längen, auf welche sie die einzelnen Stämme gebrauchen konnte.

In Kriegszeiten wurde, abgesehen von dem Diebstahle ausgesetzten Abfällen u. dgl. auch Brennholz freihändig verkauft, so 1743 für 6862 ℔ Dürr- und Stockholz.

Die Mastnutzung wurde, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfes von Hagenau nötig war, meistbietend in ähnlichen Formen wie die Schläge versteigert. Gab es Mast, so reichte zunächst die Stadt das Verzeichnis der einzutreibenden Schweine ein, worauf das Forstamt die Waldteile bestimmte, welche für Hagenau allein reserviert werden sollten.[1]

Auch die zum Forste gehörigen Wiesen wurden nach Ablauf der mit Vorstedt vereinbarten Pachtverträge meistbietend und zwar nach der Abrechnung von 1749 auf sechs Jahre verpachtet. Während ihrer Dauer waren die Pachtgelder dem

[1] Bei schwacher Sprengmast wurde manchmal der ganze Forst den Hagenauern zugewiesen. War mehr Mast vorhanden, als die Hagenauer bedurften, so erhielten dieselben ohne Rücksicht auf die Entfernung diejenigen Teile, auf welchen am meisten Mast zu finden war. Die Entfernung von Hagenau hatte keine Bedeutung, weil die Schweine bis zum Schlusse der Periode während der ganzen Mastzeit Tag und Nacht im Walde blieben und zwar, wie aus dem Streite von 1788 hervorgeht, in Pferchen.

Digitized by Google

Generalpächter der Domänen zugesprochen worden. In den vom Forstamte abgeschlossenen Pachtverträgen scheint die Bestimmung enthalten gewesen zu sein, dass die Pächter die Wiesengräben in gutem Zustande zu erhalten haben. 1752 beantragte der Forststaatsanwalt die Aufhebung derselben wegen nicht genügender Räumung der Gräben.

Ueber die Verpachtung der Weidenutzung gegen Entgelt findet sich aus der Zeit des Forstamtes ebensowenig eine Aufschreibung als über die Gestattung irgend einer anderen Nebennutzung ausser Mast und Wiesen gegen Entgelt. In dem Notjahre 1785 erlaubte der Staatsrat allen Gemeinden den Vieheintrieb ohne alle Entschädigung.

Gestattete das Forstamt überhaupt die Nutzung der Weide, sowie von Gras, Streuwerk, Erde, Kies u. dgl., so geschah es gleichfalls ohne Entschädigung, oder es hat über die Höhe der Entschädigung nicht Buch geführt. Beides ist, abgesehen von der bereits erwähnten einmaligen Nutzung von Thonerde durch Sufflenheimer im Jahre 1698, aus dem Grunde nicht wahrscheinlich, weil in den Sitzungsprotokollen des Forstamtes auch nicht ein einziger Fall erwähnt ist, in welchem gegen jemand wegen Ueberschreitung einer derartigen Erlaubnis vorgegangen worden ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht zeichnete sich die Periode des Forstamtes vor allem durch die Einführung der Schlagwirtschaft und zwar einer auf die Spitze getriebenen Schlagwirtschaft aus. Der ganze Forst wurde im Sinne der Ordonnanz von 1669 als Hochwald behandelt, d. h. es wurde alljährlich eine Waldfläche von der durch das règlement des coupes bestimmten Grösse bis auf anfangs 10 Ueberhälter pro Morgen kahl abgetrieben. Diese Schläge bestimmte alljährlich der Oberforstmeister aus freier Wahl. Eine Einteilung in Jahresschläge, wie sie der Staatsratsbeschluss von 1729 für den Königsbrücker Wald vorschrieb,[1] existierte im Forste zur Zeit des Forstamtes

[1] Von demselben sollte ein Viertel als Hochwald für ausserordentliche Bedürfnisse reserviert, der Rest in 25jährigem Umtrieb als Mittelwald bewirtschaftet werden.

nicht. Der Wald war nur in eine Reihe von Forstorten verschiedenster Grösse geteilt, welche im Laufe der Jahrhunderte vom Volksmunde eigene Namen erhalten hatten, und deren genaue Grenzen, wenn sie nicht zufällig in Wasserläufe und alte Wege fielen, niemand kannte.

Ausserhalb der regelmässigen Schläge durften von einem Abtriebe zum anderen eigentlich nur die Windfälle, Schneebrüche und Dürrhölzer genutzt werden.

Von dieser Bestimmung der Ordonnanz ist man indessen im Forste seit 1718 insoferne abgewichen, als der Staatsratsbeschluss vom 6. November 1717 gestattete, dass abständige Ueberhälter, welche bis zum nächsten Umtriebe nicht aushielten, auch in der Zwischenzeit verkauft werden durften, und als man die Berechtigungsbauhölzer und anfangs die zu Staatszwecken bestimmten Stämme auch ausserhalb der eigentlichen Schläge zur Fällung brachte, wenn dazu die vorhandenen Windfälle nicht ausreichten. Erst 1767 verfügte ein Staatsratsbeschluss, dass die für die Artilleriewerkstätte bestimmten Hölzer nicht plenterweise gehauen werden dürfen, verordnete aber, dass, um den regelmässigen Ertrag aus den Schlägen nicht zu vermindern, eigene Schläge für die Artillerie als Reserve ausgeschieden werden sollten. Die 1783 an die Artilleriewerkstätte abgegebenen Stämme wurden jedoch den für 1784 zu versteigernden Schlägen entnommen.

Die Fällungen ausserhalb der eigentlichen (Abtriebs-) Schläge beschränkten sich aber viel zu sehr auf abgängige Kiefern und Eichen, als dass sich der Hauptnachteil des Verbots, zwischen zwei Abtrieben die Axt in die Bestände zu bringen, der Mangel an Pflege derselben mit der Axt nicht auch im Hagenauer Forste in entschiedener Weise und zwar, weil in demselben fast alle Holzarten der Ebene in buntester Mischung vorkommen, vielleicht noch in höherem Grade als anderwärts geltend gemacht hätte.

Neben den allgemeinen Nachteilen der vollständigen Unterlassung der Reinigungshiebe und der eigentlichen Durchforstungen hatte sie hier durch die Art der Schlagführung

eine Begünstigung der Stockausschläge vor dem Kernwuchs, der Kiefer sowie der leichtsamigen und raschwachsenden Weichhölzer vor den anfangs langsamer wachsenden harten Laubhölzern und auf den meisten Böden der Buche und Hainbuche vor der Eiche zur Folge.

Die Unterlassung des Aushiebes den edleren Holzarten schädlicher Weichhölzer, insbesondere der frühzeitig absterbenden Aspe und Saalweide, veranlasste das Entstehen zahlreicher Bestandslücken nach dem 50. bis 60. Jahre, das Wachsenlassen vorwüchsiger einzelständiger Stockausschläge und nutzholzuntüchtiger Exemplare der edleren Holzarten die Erzeugung weitbeasteter, technisch wenig brauchbarer Stämme.

Die Unterlassung der Durchforstungen bedeutete unter den gegebenen Standortsverhältnissen neben den bekannten Nachteilen des Entganges wertvoller Vornutzungen für den bleibenden Bestand in reinen Kiefernbeständen vermehrte Schneebruchgefahr, in gemischten Laubholzbeständen in den Standorten, in welchen die Buche und Hainbuche der Eiche vorwüchsig ist, ein Verschwinden der Eiche und im umgekehrten Falle ein Absterben der unterständigen Hainbuchen, welche als Bodenschutzholz von nicht geringem Werte gewesen wäre.

In den noch nicht schlagweise abgetriebenen, wie wir gesehen haben, zu Anfang der Periode vorherrschend aus Altholz bestehenden Beständen dagegen veranlasste die Unterlassung eines jeden Hiebes bis zum Abtrieb zunächst eine Ausdehnung des Kronenraumes der vorwüchsigen Stammklassen und ein allmähliches Absterben der dadurch überwachsenen Stämme, später aber bei der Fülle im Verhältnis zu der Lebensfähigkeit der betreffenden Holzart überalter Hölzer auch ein häufiges Eingehen herrschender Stämme und damit das Entstehen zahlreicher Lücken, welche im einzelnen zu klein waren, um sich zu besamen. In grösseren Lücken dagegen erwuchs durch das Stehenlassen einzelner Vorwüchse, an ihrem Rande durch die Ausbreitung der Aeste der Randbäume ästiges Holz von geringem Nutzwerte.

Digitized by Google

suchte man — und auch das erst wieder seit 1775[1] durch Anlage von neuen Entwässerungsgräben auf der Kulturfläche und durch Ausheben und Vertiefen der alten — der Versumpfung vorzubeugen; aber diese Gräben erhielten so steile Böschungen, dass sie unmöglich halten konnten.[2]

Das einzige, was sonst einer Obsorge für den künftigen Bestand ähnlich sah, war die 1785 zum ersten Male erlassene Bestimmung, dass in den reinen Kiefernschlägen vorhandene Jungwüchse von Kiefern von 4 Zoll Umfang stehen bleiben sollten. 1786 wurde dieses Mass auf 5 Zoll erhöht.

Die Ausführung dieser Gräben wurde ebenso wie diejenige der Wegbauten den Schlagsteigerern als Lasten aufgelegt, so zwar, dass in dem Lastenhefte bei jedem Lose vorgeschrieben war, welche Arbeiten der Käufer auszuführen hatte. Hatte ja einmal das Forstamt durch eigene Taglöhner oder im Accord eine Arbeit ausführen lassen, so wurde die Bezahlung derselben dem Käufer irgend eines Loses zur Pflicht gemacht.

Ob das Forstamt zu dieser Aushilfe schritt, weil es über keine Barmittel disponierte oder weil es auf diese Weise keine Rechnung zur Verfügung hatte, ist aus den Urkunden nicht zu ermitteln.

Es ist klar, dass der Mangel an Obsorge für die Wiederbesamung der Schlagflächen die Nachteile der grossen Schläge nur noch vermehrte, und dass überall, wo nicht zufälligerweise

[1] In den Lastenheften der 1780er Jahre ist bei jedem an nicht uralte Gräben anschliessenden Graben gesagt, der Käufer der Schläge welchen Jahres die Anschlussgräben gemacht habe. Ueber 1775 reichen diese Angaben nicht zurück. In diesem Jahre erhielt Perreaud eine Gratifikation u. A. unter Anerkennung der Aufmerksamkeit, die derselbe auf die Verbesserung des «fond» und die Erhaltung des Forstes verwende.

[2] Nach dem Lastenhefte der Holzversteigerungen von 1782 bis 1789 erhielten die Hauptgräben bei 4 Fuss Tiefe 1 Fuss untere und 5 Fuss obere, die Schlitzgräben 2 Fuss Tiefe, 1 Fuss untere und 3 Fuss obere Weite. Die ersteren hatten daher statt mindestens einfacher nur $^1/_8$-, die letzteren $^1/_4$fache Böschung, mussten also, wenn sie das Wasser nicht erweiterte, namentlich auf Sandboden sehr bald wieder zufallen.

Insbesondere hielt es strenge auf Einhaltung der Bestimmung der Ordonnanz, welche es verbietet, Weg- und Brückengeld für Holz aus königlichen und ungeteilten Forsten zu erheben. Im Jahre 1719 erkannte das Forstamt dem Grafen Leiningen-Westerburg zwar das Recht zu, in Mertzweiler überhaupt Brückengeld zu erheben, nachdem die Leiningen'schen Beamten den aktenmässigen Beweis erbracht hatten, dass dieses Brückengeld bereits 1552 erhoben wurde.[1] Für Holz aus dem Forste verbot es ihm aber ausdrücklich die Erhebung desselben. 1721 erneuerte es dieses Verbot und verurteilte 1728 den Brückengelderheber des Grafen von Hanau in Hördt zur Rückgabe der Pfänder, die er einem Schlagsteigerer abgenommen hatte, weil er die Zahlung des Brückengeldes in Hördt verweigerte und zu 10 ₰ Schadenersatz und schärfte das Verbot, Weg- und Brückengeld zu erheben, von neuem ein. Ein Staatsratsbeschluss von 1783 schloss indessen die eigentlichen Holzwaren, Fassdauben, Holzschuhe u. dgl., von dieser Begünstigung aus und beschränkte dasselbe auf Brenn-, Bau- und Wagnerholz.

Dass zur Zeit des Forstamtes von dem aus der Ordonnanz in die Bedingnishefte der Holzversteigerungen übergangenen Verbot der Vereinbarungen unter den Holzhändlern Gebrauch gemacht wurde, ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht ersichtlich. 1781 sah sich der Staatsrat veranlasst, das Gebot einzuschärfen.

Das, wie aus den Beschwerden der Stadt hervorgeht, 1696 erlassene und streng gehandhabte Verbot, fremdes Holz durch den Forst nach Hagenau zu führen, wurde später vom Forstamte selber nicht mehr beachtet. 1715 sprach es einige Bauern frei, welche der Missachtung dieses Verbotes beschuldigt waren. Dass das 1728 auf Verlangen der Schlagsteigerer erlassene Verbot an die Hagenauer, Berechtigungsholz an die Juden der Stadt zu verkaufen, unbeachtet blieb, ist bereits früher erwähnt worden. Um so energischer bestand es auf der Einhaltung des

[1] Dasselbe ertrug 1552 1 ₰ 12 sols, 1692 86 ₰ 7 sols, 1714 111 ₰ 13 sols 68 ₰. Das Forstamt verpflichtete den Grafen, an der Brücke einen Pfahl mit dem Brückengeldtarife anbringen zu lassen.

bereits erwähnten, vom Forstamte erlassenen Verbotes vom Jahre 1752, im Umkreise von vier Stunden Lagerplätze mit fremdem Holz zu unterhalten. Es beschlagnahmte, nachdem die Frist zum Verkauf der auf den Lagerplätzen vorhandenen Vorräte[1] abgelaufen war, alles auf denselben befindliche Holz, trotz der Einsprache des Intendanten, so bereits 1752 in Oberhofen 180 Klafter, welche aus den hanau-lichtenbergischen Forsten stammten. Es bedurfte langjähriger Verhandlungen und der Einmischung des Ministers, um dieser Gewaltmassregel ein Ende zu machen. Aber noch 1774 beschränkte der Staatsrat das Recht des Grafen von Hanau, Holzlagerplätze zu erhalten, auf das in seinen eigenen Waldungen erwachsene Holz.

Ebenso musste sich Herr von Dürckheim 1755 an den Oberforstmeister wenden, um die Erlaubnis zu erhalten, Holz, welches er auf der Moder hatte flössen lassen, welches er aber «par force majeure» in der Nähe von Hagenau hatte ausschlagen müssen, dort zu verkaufen. Das Forstamt hatte ihm das Gesuch rund abgeschlagen.

Auffallenderweise beschränkte sich dasselbe bei dem Versuch, fremdes Holz von der Konkurrenz mit dem Hagenauer fernzuhalten, auf die nächste Umgebung des Forstes und legte dem Flössen von fremdem Holz auf den den Forst berührenden Bächen, Moder und Sauer, in die rheinabwärts gelegenen natürlichen Absatzgebiete des Forstes kein Hindernis in den Weg. So hat während des Streites wegen der Holzlagerplätze ein Mann aus Seltz 800 Klafter Holz, welche er in Lembach gekauft hatte, ungehindert am Forste vorbei nach Forstfeld geflösst, von dort zu Wagen nach Seltz gefahren und von dort zu Wasser (wahrscheinlich in Schiffen) nach Mannheim verfrachtet. Das Forstamt begnügte sich damit, dafür zu sorgen, dass es nicht in der Umgebung von Forstfeld verkauft wurde.

In ähnlicher Weise wie für den Holzabsatz suchte das Forstamt für gute Verwertung der Mastnutzung zu sorgen.

[1] Es lagerten damals in Hochfelden 190, in Brumath 2500, in Weyhersheim 2000, in Oberhofen 180 Klafter auf den Lagerplätzen der Holzhändler.

Digitized by Google

Als 1725 der Graf v. Hanau-Lichtenberg anordnete, seine Unterthanen sollten ihre Schweine nur in die gräflichen Waldungen treiben, verbot ihm das Forstamt bei 1000 ℔ Strafe, denselben die Konkurrenz bei der Versteigerung der Mast im Forste zu untersagen.

Von einem Versuche des Forstamtes, die Holzpreise im Forste durch Verbesserung der Abfuhrwege zu heben, ist aus den ersten 80 Jahren seiner Wirksamkeit keine Nachweisung vorhanden. Es blieb den Steigerern der Schläge überlassen, die zur Abfuhr ihres Holzes nötigen Wege innerhalb derselben herzustellen und die übrigen, wenn sie sie gebrauchten, in guten Zustand zu bringen.

Mit der Herstellung solcher Wege hatten die Holländer in der Zeit der französischen Landvögte den Anfang gemacht. 1697 fand der Garde marteau im Forste einzelne ganz fahrbare Wege, welche aber sämtlich nur aus den Schlägen an die flossbaren Bäche führten.

Was man aber damals unter gut fahrbaren Wegen verstand, geht aus den Vorschriften hervor, welche von 1782 an die Lastenhefte der Holzversteigerungsprotokolle für die Umwandlung der vorhandenen Wege in regelmässige Strassen, «routes régulières» enthalten.

Darnach bestand dieser Umbau einfach in Rodung der in der Weglinie befindlichen Stöcke, in der Anlage 4 Fuss tiefer, oben 5 und unten 1 Fuss weiter Seitengräben, in der Ausfüllung aller über 1 Fuss tiefer Löcher mit Faschinen bis auf 1 Fuss unter dem Strassenniveau und Bedecken derselben mit einer fusshohen Erdschichte, in der Herstellung hölzerner Durchlässe und in der Abrundung der Ecken in ihrem Verlaufe. Der in den Löchern befindliche Schlamm musste vor Einlegen der Faschinen abgezogen, das Wasser darin abgeleitet werden. Der Grabenauswurf wurde unter möglichster Benützung des vorhandenen Kieses zur Ausebnung des Weges verwendet. Fehlte es an Kies, so suchte man die Erdschichten möglichst zu mischen. Blieb nach Ausebnung der Strasse Erde übrig, so wurde sie mit 1 1/2 Fuss Abstand vom Grabenrande in den

Wald geworfen, der Kies aber so hoch als er nur halten mochte, in der Mitte der Strasse aufgeschichtet.

Wo einigermassen tiefe Gräben die Strasse kreuzten, wurden in der Regel keine Brücken, sondern Furthen hergestellt. Die Sohle derselben wurde mit einer doppelten Schichte von Eichenstangen belegt, welche mit hakenförmigen Pfählen am Boden festgehalten wurden. Bis zur Hochwasserlinie wurden auf beiden Seiten auf ähnliche Weise befestigte Eichenbohlen angebracht und mit Eichenstangen verbunden. Die Durchlässe stellte man in 4 Fuss Tiefe aus 3 Zoll dicken Eichenbohlen mit 1 Quadratfuss lichter Weite her. Wo ausnahmsweise Brücken vorgeschrieben waren, beschränkten sich die Lastenhefte auf die Bestimmung, dass dieselben mindestens 8 Fuss breit und so gebaut werden sollen, dass kein Unglück geschieht, ferner dass das Ufer an den Brücken durch in 1 1/2 Fuss Abstand in der Neigung des Bachufers eingeschlagene Pfähle geschützt und die Gräben u. s w. nach Herstellung der Brücke wieder in den alten Stand gesetzt werden sollen.

Eine ganze Reihe der heute im Forste vorhandenen Strassen ist in den Jahren 1782 bis 1789 in dieser Weise von Schlagkäufern streckenweise verbessert worden, so die Ueberacher Strasse 1782, 1787 und 1788, die Laubacher Strasse 1782, 1783 und 1789, die Wörther Strasse 1782, 1783 und 1789, die Eschbacher Strasse 1785, der sog. Pfadweg[1] 1782, der

[1] Dieser uralte Weg, der in den Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts eine so grosse Rolle spielte und noch heute Berechtigungsgrenze ist, ist heute unter diesem Namen so unbekannt, dass in dem französischen Forsteinrichtungswerke von 1842 der Satz in der Berechtigungsurkunde von Sufflenheim 1508, «dass die Gemeinde den Weidgang haben soll bis an die Pfäde» mit «jusqu'à l'endroit dit Pfelt» übersetzt ist. Nach den Lastenheften von 1782 und 1788, welche mir bei Abfassung des I. Teiles noch unbekannt waren, berührte der Pfadweg das Schwarzbruch, ebenso der Unterpfadweg nach dem Protokolle von 1788, der erstere ausserdem die Grimmelslach, den nördlichen Teil der Hattener Stangen. Da jetzt nur das in anderen Lastenheften erwähnte Schwabweiler Strässchen den jetzt noch einfach Schwarzbruch genannten Waldteil berührt, die Schläge im Schwarzbruch damals aber auf beiden Seiten dieses Strässchens

Digitized by Google

Unterpfadweg 1788, die Biblisheimer Strasse 1783 und 1789, die Strassen Mertzweiler-Eschbach 1784, 1785 und 1789, Sufflenheim-Niederbetschdorf 1785, Hagenau-Sufflenheim 1785, Hagenau-Schirrein 1785, Königsbrück-Sufflenheim 1787, Kaltenhausen-Schirrein 1787, Mertzweiler-Forstheim 1789, die Schwarzbruchstrasse 1789, die Schwabweiler-Strasse 1786 bis 1788.

In ähnlicher Weise, d. h. ohne Grundpflaster und Ueberschotterung scheinen damals auch die Staatsstrassen gebaut worden zu sein. Denn als 1755 der Stadt aufgegeben wurde, die nötigen Erdarbeiter zum Ausbau der 1754 als Abzweigung der alten Strasse von Hagenau nach Pfaffenhofen auf eine Breite von 72 Fuss neu abgesteckten Strasse von Hagenau über Reichshofen nach Bitsch auf der Hagenauer Gemarkung zu stellen, wurde der Stadt zur Fertigstellung ihrer Strecke nur eine Frist von fünf Wochen gegeben, welche zur Herstellung einer versteinten Strasse nicht ausgereicht hätte. Die neue Strecke im Walde selbst musste der Käufer des darin anfallenden Holzes bauen. Er hatte nach der Verordnung des Oberforstmeisters von 1751 die Verpflichtung zu übernehmen, die Bäume auszugraben (arracher et deraciner) und die Strasse gut und fahrbar (bonne et praticable) zu machen.

Im Jahre 1754 hatte der Intendant eine Verordnung über die Unterhaltung der Strassen erlassen, in welcher derselbe behauptete, die Mehrzahl der Strassen im Elsass befinde sich in einem Zustande, «qui n'exige plus qu'un entretien». Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten beschränken sich aber auf Erdarbeiten, wie Ausheben der Strassengräben, zuziehen der Geleise u. dgl. Von einer Verkiesung dieser Strassen ist aber darin keine Rede. Die einzige Andeutung, dass eine solche wenigstens ortweise vorkam, ist ein

lagen, so scheint zu jener Zeit auch der jetzt Oberschwarzbruch genannte Waldteil diesen Namen geführt zu haben. Unter Pfadweg wäre demnach die jetzt Oberhofen-Oberbetschdorf genannte Strasse und unter Unterpfadweg der nördliche Teil derselben zu verstehen. An dieser Strasse ist auch wie im Lastenhefte von 1782 vorgeschrieben, der östliche Strassengraben tiefer als der westliche.

Digitized by Google

Staatsratsbeschluss von 1755, welcher den Grundeigentümern generell verbietet, die Unternehmer von Strassenbauten an der Entnahme der dazu nötigen Materialien zu hindern. Auffallenderweise ist in diesem Beschlusse den Ingenieuren aufgetragen, diese Materialien womöglich nicht im Walde zu holen. Kies ist unter denselben nicht aufgeführt. Wohl aber scheint eine Ueberschotterung der Strassen auf pfalzzweibrücken'schem Gebiete um diese Zeit bereits üblich gewesen zu sein. 1756 wurde ein Mann von Hölschloch zu 20 ß Strafe verurteilt, weil er im Forst einen Karren Kies für die «chaussée de Schönburg» gegraben hatte.

Auch die nach dem Forsteinrichtungswerke von 1842 im Jahre 1717, bezw. 1770 stattgehabte Eröffnung der Weissenburger und Sufflenheimer Strasse scheint sich auf Erdarbeiten beschränkt zu haben. Die im Forste liegende Strecke der Sufflenheimer Strasse ist nach derselben Quelle erst 1836 versteint worden.

Diese drei Strassen erhielten beim Ausbau die in der Ordonnanz von 1669 für königliche Strassen vorgeschriebene Breite von 72 Fuss, die oben je 6 Fuss breiten Gräben mitgemessen. Die Breite aller übrigen mit Ausnahme vielleicht der Wörther Strasse war geringer und betrug, wo sie angegeben ist, 24 Fuss, wie es scheint ohne die Gräben.

Es ist klar, dass bei diesem Zustande der Wege von einem weiten Landtransporte des Holzes nicht die Rede sein konnte. Das Flössen des Holzes blieb bis zum Schlusse der Periode im Gebrauch, obwohl die den Forst berührenden, vermöge ihrer Tiefe zur Not flossbaren Bäche Sauer, Zinsel und Moder wegen ihres trägen Laufes, die Moder und Zinsel ausserdem wegen der grossen Zahl kurzer Krümmungen dazu recht schlecht geeignet waren. Auf der Moder ermöglichte man es durch Staungen, 30 Fuss lange Stämme zu flössen.

Der Zustand der Wege brachte es ferner mit sich, dass die Nutzholzausbeute eine äusserst geringe war. Noch in den 1750er Jahren wurden dürre Eichen von 10 Fuss Umfang und darüber zu Brennholz aufgehauen. Auf dem an Lacquiante ab-

getretenen Teile des Burgbannes wurde 1778 der Wert des darauf stockenden Bauholzes auf 45 fl. geschätzt, dagegen sollten 122 Klafter Kiefernholz im Werte von 305 fl. und für 50 fl. Wellenholz anfallen.

Leider sind infolge des Umstandes, dass das Holz durchgängig zur Selbstwerbung verkauft wurde, Aufschreibungen über die Holzpreise nach Sortiment und Masseinheiten nur in sehr geringer Zahl und zwar bezüglich des Brennholzes nur in den Akten über Rechtsstreite zwischen den Holzhändlern und ihren Abnehmern erhalten. In einem solchen Rechtsstreite aus 1718 ist der Preis von 100 Wellen Eichenrinde auf 6 1/2 bis 7 ß angegeben. Für aufgearbeitetes Kiefernbrennholz wurde einem Händler 1720 eine Entschädigung von 1 1/2 ß, 1730 eine solche von 2 ß für das Klafter zugebilligt; er hatte 2 ß 4 s. verlangt. 1730 schätzte das Forstamt das Kiefernholz auf 2 ß 8 s., 1738 das Alteichenholz auf 3 ß 12 s., Birken auf 4 ß 8 s., Buchen auf 5 ß pro Klafter. 1744 wurden dem Holzhändler, der die Abfälle von den Pallisaden, also Eichenholz gesteigert hatte, 5 ß pro Klafter zugesprochen; in dem gleichen Jahre sind in einem Urteile 6 ß als Preis für Buchen, 4 ß für Alteichen, 5 für Jungeichen, Erlen und Aspen angegeben, 1758 6 ß für Alteichen, 9 ß für Rotbuchen. 1760 kostete aufgearbeitetes Hainbuchenholz 10 ß, 1764 Kiefernholz 6 ß, Eichenholz 5 ß 12 s. Der Schätzungspreis des nicht aufgearbeiteten Kiefernholzes im Burgbann betrug 1778 2 fl. 5 ß, der des Jungeichenholzes 3 fl.

Die Hauerlöhne für ein Klafter Brennholz betrugen 1697 3 ß 9 ₰, 1724 6 s. 8 ₰, 1738 14 s. für Hartholz, 12 s. für Weichholz.

Bei Rundholz diente als Massstab für die Bemessung des Preises bei einer und derselben Holzart noch 1744 ausschliesslich der Umfang des Stammes, 1/2 Fuss über der Erde gemessen, ohne alle Rücksicht auf Baumform und Länge. Bei der Abgabe des Palissadenholzes im Jahre 1744 wurde vom Forstamte und zwar ohne Widerspruch seitens der Stadt, der Wert der im Eichgraben abgegebenen 1644 Eichen von zusammen 1789 ß, also

durchschnittlich fast 11 Fuss Umfang auf 21530 ß, der Fuss Umfang demnach auf 1,20 ß berechnet. Eine Eiche von 18 Fuss Umfang = 106 cm Durchmesser am Stocke wurde daher 1744 auf 21,60 ß geschätzt. Die Angabe derselben Urkunde, dass für die Kiefern der Wert für den Fuss Umfang 30 s. betrage, scheint indessen auf einem Irrtum zu beruhen.[1] 1727 und 1728 wurde der Wert von 267 an die Bürger zu Bauholz abgegebenen Eichen auf 2433, derjenige von 1106 Kiefern auf 1544 ß geschätzt.

Das Bauholz, welches sich der Oberförster Huber 1723 zu eigenem Gebrauche hatte hauen lassen, bestehend aus 36 Eichen und 15 Kiefern, worunter 694 laufende Fuss Eichen auf 2 Fuss kantig beschlagen, wurde zusammen zu 400 ß veranschlagt, ohne dass die Art der Berechnung angegeben wäre.

Bei der Holzabgabe von 1783 wurde ausser dem auf die angegebene Weise gemessenen Umfange auch die Länge und Güte des Holzes in Betracht gezogen. Zwei Stämme von 16 Fuss Stockumfang (= 166 cm Stockdurchmesser) und 36 Fuss Länge[2] wurden damals auf je 90 ß, drei am Stock gleich dicke von 24 Fuss Länge auf 50, 56 und 70, ein Stamm von 12 Fuss Umfang (= 124 cm Stockdurchmesser) und 42 Fuss Länge auf

[1] Der Wert von 616 Kiefern ist dort auf 937 ß 10 sols angegeben. Zu 30 sols pro Fuss Umfang berechnet, würde das einen Gesamtumfang von 625 pro Stamm, also einen Umfang von wenig über einen Fuss ergeben. Es ist kaum wahrscheinlich, dass man damals so schwache Kiefern verwendet hat.

[2] Nimmt man an, dass die beiden 36 Fuss langen und am Stocke 166 cm dicken Stämme in der Mitte auch nur 1 m gemessen hätten, so enthielten dieselben immerhin 9,4 Festmeter ausgesuchtes Nutzholz. Das Festmeter kostete also etwas über $9^1/_2$ ß = etwa 7,50 ℳ Nimmt man an, dass von den 1744 abgegebenen Stämmen von 16 Fuss Umfang gleichfalls nur 36 Fuss als Nutzholz brauchbar waren, so berechnet sich der damalige Preis eines solchen Nutzstücks auf 19,20 ß, pro Festmeter also auf etwas über 2 ß = 1, 60 ℳ Heute kosten solche Stämme 75 bis 80 ℳ pro Festmeter. Der Preis derselben hat sich also in 155 Jahren auf das 50fache, in 106 Jahren auf 10fache erhöht.

84, ein anderer von 6 Fuss Umfang und 30 Fuss Länge auf 8 ℔ geschätzt. 1778 wandte sich ein gewisser Bertrand an den Staatsrat mit der Bitte, ihm 20 Jahre lang jährlich aus dem Forste 1000 Eichen zum Preise von 40 ℔ für das Stück zu liefern. Eine Entscheidung darüber ist nicht erfolgt. Die verlangten Ausmessungen sind in der Urkunde, einem Monitorium, nicht angegeben.

Der Gesamterlös aus Holz mit Einschluss der Zuschlagspfennige betrug im Durchschnitt der Jahre:

1719	bis	1721	27969 ℔,	der	Anteil	der	Stadt[1]	6856 ℔
1734	bis	1736	?	»	»	»	»	12821 »
1749	bis	1753	36740 »	»	»	»	»	12073 »
1760			66077 »	»	»	»	»	27093 »
1761			? »	»	»	»	»	27259 »
1763	bis	1766	? »	»	»	»	»	13851 »
1768	bis	1770	? »	»	»	»	»	35443 »
1779			? »	»	»	»	»	75562 »
1781	bis	1783	125060 »	»	»	»	»	?
1784			197999 »	»	»	»	»	89802 »
1785	bis	1787	226004 »	»	»	»	»	?
1788			329277 »	»	»	»	»	?
1789			201482 »	»	»	»	»	?

Der hohe Geldertrag der letzten 9 Jahre ging über die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Forstes weit hinaus. Die durchschnittliche Schlagfläche der Jahre 1781 bis 1784 betrug 536 Morgen, also den 56. Teil des ganzen Waldes. Das auf denselben stockende Holz aber war nicht 56jährig mit einer Anzahl alter Ueberständer, sondern mindestens 90 und wenn, wie wahrscheinlich[2] zur Zeit des Forstamtes gar nicht genutzte

[1] Einschliesslich den Nebennutzungen und nach Abzug der Gehalte und des Berechtigungsbauholzes.

[2] Nimmt man an, dass 1695 bis 1702 und 1714 bis 1717 150, 1718 bis 1753 200, 1754 bis 1780 450 Morgen gehauen wurden, so waren 1781 noch rund 12000 Morgen vorhanden, welche niemals schlagweise abgetrieben worden waren, in welche also der grösste Teil der 1694 vorhandenen alten Hölzer noch standen.

Digitized by Google

früher geplenterte Forstorte noch vorhanden waren, 200 bis 250jährig.

Der Einschlag dieser 9 Jahre war daher nicht nur infolge des höheren Alters des stockenden Bestandes wesentlich grösser, sondern auch weit wertvoller, als der bei Einhaltung der Umtriebszeit von etwa 56 Jahren erzielt werden konnte. Leider sind die Verwaltungsakten des Forstamtes aus jener Zeit nicht erhalten, so dass nicht mehr festgestellt werden kann, ob zu dieser ganz unverhältnismässig beschleunigten Abnutzung der aus alter Zeit übernommenen Holzvorräte die Geldnot des Staates oder die Ueberzeugung geführt hat, dass die noch aus deutscher Zeit stammenden überalten Bestände sich nicht mehr halten lassen.

Der Ertrag pro Morgen der wirklich verkauften Schläge betrug, mit Einschluss der Windfälle, in runder Summe 1749 271 ℔, 1753 146, 1781 225, 1782 209, 1713 256, 1784 362 ℔. Diese Unterschiede werden weit übertroffen durch die Differenzen in den Erlösen aus den einzelnen Schlägen bei einer und derselben Versteigerung je nach Holzart und Bestockung. So kosteten 1784 die Kiefernschläge ausschliesslich sol und 14 deniers par livre 142 bis 300, die Eichenschläge z. B. im Forstorte Bruch 535 bis 685 ℔ pro Morgen. Die Durchschnittspreise pro Jahr geben daher keinen Anhalt für das Steigen der Holzpreise. Bei der ersten Versteigerung nach dem spanischen Erbfolgekriege im Dezember 1714 wurden für einen Schlag von 26 Morgen im ganzen nur 850 ℔, mit den Zuschlagsdeniers 949 ℔, also nur etwas über 37 ℔ pro Morgen bezahlt.

Durch die während der ganzen Periode des Forstamtes übliche Art des Holzverkaufes auf dem Stocke in Schlägen von 4 bis 20 und anfangs noch mehr Morgen hat sich während derselben allmählich eine zu Anfang der Periode unbekannte Form des Holzhandels herausgebildet.

Während bis dahin der Lokalbedarf an Brenn-, Bau- und Nutzholz von dem Konsumenten unmittelbar im Walde oder höchstens durch Ankauf von Fuhrleuten, welche, um einen Taglohn zu verdienen, im Walde Holz geholt hatten, gedeckt

wurde und fast nur die Schiffsbauhölzer in den Handel gingen, waren jetzt die Käufer der Schläge im Forste gezwungen, mit allen Holzsortimenten, die sich in denselben vorfanden und Tauschwert besassen, Handel zu treiben.

Die Holzkonsumenten im Lande gewöhnten sich dadurch allmählich um so leichter daran, bei eintretendem Holzbedarfe sich an die Holzhändler zu wenden, als dieselben in der Lage waren, gesundes und nicht wie die Fuhrleute vorherrschend auf dem Stocke dürr gewordenes Holz zu liefern.

Die anfangs sehr geringe Anzahl solcher Holzhändler wuchs mit der Zeit immer mehr an, so dass sie sich notgedrungen Konkurrenz machten. Die anfangs thatsächlich bestehende Monopolisierung des Holzhandels wurde dadurch wesentlich gemildert. Bei der Holzversteigerung im Jahre 1714 konkurrierten nur zwei, bei derjenigen im Jahre 1784 24 Händler.

Jeder dieser Händler handelte sowohl mit Bau- und Nutzholz wie mit Brennholz, und es ist aus den Versteigerungsprotokollen nicht zu erkennen, dass irgend einer derselben sich auf einen einzelnen Zweig des Holzhandels geworfen hätte. Im Gegenteil waren diejenigen, welche finanziell in der Lage waren, in einem Jahre mehrere Schläge zu kaufen, sichtlich bemüht, Hölzer der verschiedensten Art an sich zu bringen. Wer nur einen Schlag zu kaufen im stande war, ersteigerte wo möglich einen Schlag, in welchem alle Holzarten vorkamen.

Ueber die Art der Aufarbeitung des Holzes fehlen selbstverständlich alle Aufschreibungen. Nur so viel steht fest, dass alles Brennholz in Klafter gesetzt werden musste, und dass Wellen bereits 1717 in den Schlägen des Forstes gemacht wurden. Stockholz wurde von einzelnen während der ganzen Periode genutzt, ob auch von den Schlagkäufern, steht nicht fest.

Als 1743 des Krieges halber kein Schlag ausgeführt werden konnte, wies das Forstamt den Armen der Stadt dürre Stämme und Stöcke von 13924 Fuss Umfang an und veranschlagte den Wert derselben auf 6862 ℔. 1753 gab die Stadt den Kapuzinern 30 Klafter Stockholz ab und schätzte dasselbe auf 4 ℔ pro Klafter.

Von dem Brennholz wurde ein grosser Teil verkohlt; aus dem Kiefernholz wenigstens von 1771 an Pech gesotten.

Von den Nebennutzungen war finanziell die Einnahme aus den im Forste befindlichen Wiesen die regelmässigste und deshalb bedeutendste. Sie waren 1748 für rund 859, 1751 für 1196, 1758 für 947 ℔ (incl. Zuschlagspfennige verpachtet). Ueber ihre Grössen fehlen gleichzeitige Angaben. Die Fläche der 1842 vorhandenen Wiesen betrug 45,80 ha.

Aus der von den Berechtigten nicht in Anspruch genommenen Mast wurden 1697 341, 1748 1469 ℔ erlöst. Die Einnahme war aber zu unregelmässig, um finanziell grosse Wichtigkeit zu erlangen.

Die Stadt benützte die Mast bis zum Schlusse der Periode in ausgedehntestem Masse. Sie meldete 1696 600 Schweine an, 1727 trieb sie 1108 Schweine in den Vorecker, 388 in den Nachecker, 1747 wurden 1649, 1783 1148 Schweine in den Vorecker eingetrieben. 1768 betrug die Zahl der von der Stadt eingetriebenen Schweine im Vorecker 1168, im ersten Nachecker (17. Dezember bis 6. Februar) 1363, im zweiten Nachecker (7. Februar bis 31. März) 613.

Die Stadt erhob von den davon nicht befreiten Besitzern der Schweine ein Eckergeld, von 7 ß (1747) bis 1 fl. (1716 und 1768) pro Stück, welches in Mastjahren bis zu 1505 fl. eintrug, aber zum grössten Teil durch die Kosten (Gebühren des Forstamts, Hirtenlohn u. s. w.) aufgezehrt wurde. Aus den Eckerrechnungen geht hervor, dass die Eckerordnung von 1624 (I. Teil, Seite 28) bis gegen Schluss der Periode aufrecht erhalten wurde. Nur waren die Löhne entsprechend gestiegen, der des Küttmeisters beispielsweise 1747 auf wöchentlich 3 fl., der der Hirten auf 2 fl. 8 ß. Ausserdem erhielt jeder Hirte für «Stiffel» 6 fl.[1]

[1] 1747 erhielt der Oberschultheiss und die (damals drei) Eckerherren 3 fl. 5 ß Tagegelder, zusammen 42 fl., das Forstamt liquidierte für «Bereitung des Eckerichs» 65 fl. 2 ß, ausserdem 75 fl. für Brennen der Schweine (6 ß für das Stück) und 3 fl. für die dabei verbrauchten Kohlen. «Für Pulver und Blei, so den Hirten gegeben worden»,

Digitized by Google

Für andere Nebennutzungen sind Einnahmen nicht gebucht.

Ueber die Art der Ausübung der Jagd fehlt aus der Zeit des Forstamtes jeder Nachweis. Der Kardinal Rohan, dem 1780 vom Könige das Jagdrecht im Forste — anfangs mil der Prinzessin Christine von Sachsen, der Tante des Königs — übertragen wurde, setzte 1781 durch, dass ausser seinen Leuten niemand im Forste jagen durfte. Er unterhielt eigene Jagdbeamten, welche von dem Forstamte vereidigt wurden und deren Strafanzeigen in demselben Grade wie die der Förster beweiskräftig waren. An der Spitze derselben stand ein Herr v. Kageneck.

1757 klagte der Oberforstmeister, dass man im Forste das Wild jeder Art vollständig ausrotte, und dass jedermann, die Förster inbegriffen, dort ungestraft jage. Der Fürst von Birkenfeld scheint demnach das ihm 1720 übertragene und noch 1762 innegehabte Jagdrecht später nicht mehr ausgeübt zu haben.

Was die im Forste vorkommenden Wildarten betrifft, so sind die Nachrichten darüber ausserordentlich spärlich. In den Streitigkeiten des Jahres 1724 sagte ein Jagdhüter aus, er habe einen Bauern beim Aufbrechen eines beschlagenen Alttiers betroffen. 1753 musste der Rat 15 ℔ Entschädigung für einen Eber zahlen, der auf seinen Befehl mit der Herde in den Forst getrieben und dort von einem Keuler derartig zugerichtet wurde, dass er einging. Auch Wölfe scheinen im Forste wenigstens noch in der Mitte des Jahrhunderts vorgekommen zu sein. 1747 entschuldigte sich zwar ein Schäfer, dessen Herde

wurden 1 fl. 8 ß 9 ₰ in Rechnung gesetzt, von den Fronern bei Herstellung der Pferche verzehrt 14 fl. 5 ß 1 ₰. Freischweine hatten ausser den bereits erwähnten Forstbeamten die Stettmeister, Hirten, Küttmeister, der Syndikus sowie die Klöster und Burgmänner.

Eichelmastjahre waren nach den Urkunden im Forste 1697, 1700, 1714, 1715, 1718, 1719, 1721, 1722, 1723, 1727, 1733, 1734, 1735, 1745, 1747, 1748, 1751, 1753, 1756, 1757, 1758, 1760, 1762, 1766, 1768, 1783, 1788; nach dieser jedenfalls unvollständigen Zusammenstellung also 26 Eichelmastjahre in 92 Jahren oder in je 7 Jahren zwei Eichelmastjahre. Dass es auch Bucheckern im Forste gegeben hat, ist nur aus dem Jahre 1700 erwähnt.

im Forste angetroffen wurde, ohne Erfolg damit, dass dieselbe von Wölfen zersprengt worden sei; dagegen wurde 1759 ein Mann vom Forstamte freigesprochen, der, mit einem geladenen Gewehre im Forste betroffen, vorgab, die Fährte von Wölfen verfolgt zu haben.

Die Verhandlungen des Forstamtes wurden im Anfange der Periode nur französisch geführt. Allmählich scheint aber, da die höheren Beamten infolge der Erblichkeit der Aemter zum grössten Teil in Hagenau geboren waren und nicht nur die Parteien, sondern auch ein Teil der Förster der französischen Sprache nicht mächtig waren, die deutsche Sprache sich Eingang in den Forstgerichtssaal verschafft zu haben, wenn auch die Protokolle und alle vom Forstamte abgefassten Schriftstücke französisch abgefasst wurden. Oeffentliche Bekanntmachungen erliess indessen der letzte Perreaud in der Regel in beiden Sprachen.

Im Rate der Stadt wurden die Verhandlungen in deutscher Sprache, die Rechnungen meist in deutscher Währung geführt. Im Verkehre mit den Behörden bediente er sich aber der französischen Sprache.

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XIII. HEFT

GENERAL KLEBER.

EIN LEBENSBILD

VON

FR. TEICHER
königl. bayr. Hauptmann.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1890

BEITRÄGE
ZUR
LANDES- UND VOLKESKUNDE
VON
ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300,000). ℳ 1 50

Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. ℳ 2 —

Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. ℳ 1 —

Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. ℳ 2 50

Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. ℳ 1 50

Band II.

Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. ℳ 1 50

Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76** von Dr. Joh. Froitzheim 8. 88 S. ℳ 2 —

Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065–1648. ℳ 2 —

Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S ℳ 2 —

Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. ℳ 1 50

Band III.

Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 8. 158 S. ℳ 2 50

Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil. von 1648—1791 ℳ 2 50

Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. ℳ 1 20

Band I: Heft I-V. solid in ½ frz. gebunden. ℳ 10 —
Band II: Heft VI.-X. « « « ℳ 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann, **August Stöber.**
Ney, **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** III. Teil von 1791—1870.

GENERAL KLEBER.

EIN LEBENSBILD

von

FRIEDRICH TEICHER

königlich bayerischer Hauptmann.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1890.

Digitized by Google

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Vorwort	5
1. Abschnitt: Klebers Abstammung, Geburt und Jugendzeit . .	9
2. Abschnitt: Kleber als Zögling des k. b. Kadettenkorps in München 1775-1777	13
3. Abschnitt: Kleber in k. k. österreichischen Diensten 1777-1785	19
4. Abschnitt: Kleber im Dienste seines Vaterlandes 1785-1800:	
Als Civilbeamter 1785-1792	25
Als Soldat 1792-1800:	
In den Revolutionskriegen 1792-1796 . .	26
In Syrien und Aegypten 1798-1800 . . .	32
5. Abschnitt: Klebers Tod 14. Juni 1800	43
Beilage: Klebers Stammbaum	48

VORWORT.

Ein Mann wie der französische General Kleber, dessen Grossvater aus Bayern stammt, der selbst im königlich bayerischen Kadettenkorps zu München seine militärwissenschaftliche Ausbildung erhalten, als Offizier über 7 Jahre in der k. k. österreichischen Armee gedient hat und dann in sein Vaterland zurückgekehrt einen höchst beklagenswerten Tod durch die Hand eines Meuchelmörders fand, verdient wohl, auch seinen deutschen Biographen zu erhalten, um so mehr, als dessen Geburtsort Strassburg nun wieder zu den deutschen Städten zählt. Da ich mit Leib und Seele Soldat bin, so interessiert mich die Thätigkeit eines jeden hervorragenden Militärs, und es schien mir daher keine unwürdige Aufgabe, die Geschichte Klebers in einer kurzgefassten Abhandlung darzustellen.

General Kleber gehört wohl zu den interessantesten und bedeutendsten Charakteren seiner Zeit. Schon in seinem Knabenalter konnte man darüber klar sein, welchen Pfad er dereinst beschreiten werde. Mit der ganzen Kraft seiner jugendlichen Seele hing er an dem Soldatenstande. Die Militärschriftsteller des klassischen Altertums und die von ihnen geschilderten Kriege fesselten seine ganze Aufmerksamkeit. Endlich nahte die Zeit, da ihm die Helden des Altertums nicht mehr in unerreichbarer Ferne standen — da er Gelegenheit fand, sie nachzuahmen. Selbst ein Held, folgte er nun den Vorbildern, die ihn in der Jugend entzückt hatten. Es war nichts Ungewöhnliches, aus dem Munde des

Oberkommandierenden der französischen Armee in Aegypten Worte zu vernehmen, würdig eines Themistokles, eines Leonidas, eines Xenophon. Aber nicht bloss seine Worte und Thaten, auch seine ganze Erscheinung trug den Nimbus des antiken Helden. Die Natur hatte ihm männliche Schönheit verliehen. Von seiner Stirne leuchtete edler Stolz, und seine Züge gemahnten gewissermassen an die Schilderung, in welcher Homer seinen Achilles darstellt. Das Feuer seiner Seele sprühte in Blitzen aus seinen Augen. So citiert in trefflicher Weise Pajol den 16. und 17. Vers des 19. Gesanges der Ilias:

« . . . . . ἐν δέ οἱ ὄσσε
δεινὸν ὑπὸ βλεφάρων ὥστε σέλας ἐξεφάανθεν.»

« . . . . . *und die Augen*
Strahlten ihm unter den Wimpern wie schreckliche Flamme
des Feuers.»

Und in der That, wenn Kleber in Erregung war, verklärte sich seine Stirne und leuchtete in Begeisterung für das beabsichtigte Unternehmen. In solchen Momenten genügten einige Worte an seine Soldaten, um sie, von seinem heroischen Auftreten hingerissen, zu jeder hohen That zu entflammen. Die Truppen zweifelten niemals an einem Erfolg, wenn sie unter seiner Führung in den Kampf gingen; sie setzten das vollste Vertrauen auf ihn und hingen mit abgöttischer Liebe an dem schönen Offizier, von dem einer seiner Zeitgenossen sagte: „Il était beau comme un dieu d'Homère.“ Selbst Bonaparte, der grosse Menschenkenner, vermochte sich dem Zauber seiner Erscheinung nicht zu entziehen. Eines Tages rief er, von seiner Schönheit hingerissen, aus: «Personne n'est beau comme Kléber un jour de combat.»

Bei Ausarbeitung vorliegender Abhandlung unterstützten mich in zuvorkommender Weise das k. und k. österreichische Kriegsarchiv in Wien, ferner der als Aegyptologe bekannte Dr. Lauth, k. Universitätsprofessor in München, Pfarrer Krapf in Burghausen bei Arnstein in Unterfranken, sowie der gediegene Kenner der Elsässer Landesgeschichte Pfarrer Rathgeber in Neudorf bei Strassburg. Allen sei hiermit auf das herzlichste gedankt.

Weiteres Material schöpfte ich, abgesehen vom Archive

Digitized by Google

des k. b. Kadettenkorps und brieflichen Mitteilungen des verstorbenen Oberstlieutenants Anton Freiherrn von Schönhueb, aus folgenden Werken:

1. *Histoire des généraux Desaix et Kléber. Paris 1802.*
2. *Schneidawind, Geschichte der Expedition der Franzosen nach Aegypten und Syrien 1798-1801. Zweibrücken 1830.*
3. *Thiers, Geschichte der französischen Revolution, übersetzt von A. Walthner. Mannheim 1852.*
4. *Le général Kléber, par le Baron Ernouf. Paris 1870.*
5. *Kléber, sa vie, sa correspondance, par le comte Pajol, général de Division. Paris 1877.*
6. *Rathgeber, Legenden über den General Kleber (Landeszeitung für Elsass-Lothringen 1886, Nr. 140-143).*

München, 1890.

Der Verfasser.

Digitized by Google

ERSTER ABSCHNITT.

Klebers Abstammung, Geburt und Jugendzeit.

Die Familie Kleber stammt aus dem heutigen Königreich Bayern.

Urkundlich finden wir in Strassburg niedergelegt: «Nicolaus Kleber, der Mehlmann von Wölffertshausen aus Franken, weyl. Peter Kleber, gew. Schmieds daselbst hinterlassener Sohn, und seine Frau weyl. N. Ipsen (Yebsin) gew. Ackermanns daselbst hinterlassene Tochter, erkauffen das burgerrecht pro 2 goldgulden und 16 schilling so bereits auff dem Pfenningthurm erlangt worden, mit ihren 2 Kindern ist es bey ordnung gelassen worden, wird bey Einer Ehrsamen Zunfft den Boten dienen. Juravit den 9. Novembris 1702.» Auch an anderen Stellen lesen wir, dass Klebers Vorfahren aus dem Orte *Wölffertshausen* in Franken stammen, sehen jedoch diesem Ortsnamen immer ein? beigefügt, weil diese Angabe offenbar nur mit Vorsicht aufgenommen werden sollte.

In Altbayern, wie in Franken giebt es eine Ortschaft dieses Namens nicht, wohl aber kommen ähnliche Namen fränkischer Dörfer vor, wie Waltershausen, Weigolshausen, Weipoltshausen, Wülfertshausen, Völkershausen. Ich ersuchte daher diese Pfarrämter, in den Kirchenbüchern nachzusehen, ob nicht die Familie Kleber zu eruieren sei, indem ich in meinem Schreiben bemerkte, dass diese Familie aus Franken und zwar aus einem Dorfe oben angeführten Namens stammen solle, und dass dortselbst um 1700 ein Peter Kleber, der Schmied, gelebt habe, dessen Sohn Nicolaus Kleber nach Strassburg zog und sich dortselbst 1702 das Bürgerrecht erkaufte.

Meine Nachforschungen waren vom besten Erfolg gekrönt. Unter dem Datum des 8. Oktober 1889 teilte mir nämlich das Pfarramt Burghausen bei Arnstein in Unterfranken mit, dass laut Geburts- und Taufregister in der zu dieser Pfarrei ge-

Digitized by Google

hörigen Filialgemeinde *Wülfershausen*, früher Wülfertshausen, am 24. Januar 1672 ein Nicolaus Kleber als Sohn des Peter Kleber, des sogenannten Schmieds-Peter, geboren und getauft wurde, und dass dieser Nicolaus Kleber später von Wülfershausen wegzog und sich in seinem 30. Lebensjahre das Bürgerrecht in Strassburg erwarb.

Somit unterliegt es keinem Zweifel, dass der in das Elsass eingewanderte Grossvater des Generals, Nikolaus Kleber,[1] aus Wülfershausen in Unterfranken stammte und sich nicht, wie Pajol u. a. berichten, in Geispolsheim (Geisspitzen), einem von Strassburg zwei Stunden entternten Dorfe, niederliess, sondern gleich bei seiner Einwanderung das Bürgerrecht in Strassburg sich erkaufte.

Der Sohn dieses Nicolaus hiess Johann Nicolaus Kleber. Er stand zuerst im Dienste des Kardinals von Rohan und wurde am 11. Dezember 1734 unter die Zahl der Stadtsöldner, welche man «Einspännige» nannte, aufgenommen. Seit dem 6. Juli 1750 war er mit Regina Burgert aus Rufach am Oberrhein verheiratet. Dieser Ehe entsprossen zwei Söhne: Franz Karl, geboren am 26. Mai 1751, bereits als sechsjähriges Kind am 2. Januar 1757 gestorben, und *Johann Baptist*, der spätere General, geboren am 9. März 1753.

Auf dem Denkmale des berühmten Generals in Strassburg, einer Schöpfung des Künstlers Philipp Grass, ist als Geburtstag der *6.* März angegeben. Dieses Datum ist unrichtig, da unser Kleber nach aktenmässigen Belegen am *9.* März geboren ist. Der 9. März findet sich nicht nur in den Pfarrregistern der Alt-St. Peters-Kirche auf dem Standesamte des Strassburger Stadthauses, sondern auch im Taufbuche der Alt-St. Peters-Gemeinde vor, in welchem der Taufakt, der am 10. März 1753, einen Tag nach der Geburt, stattfand, in lateinischer Sprache niedergeschrieben ist; er lautet wörtlich: «Hodie decima martii anni millesimi septingentesimi tertii a me scripto vicario ad Sanctum Petrum Seniorem intra Argentinam baptisatus est *Joannes Baptista,* filius Joannis Nicolai *Kleber*, civis hic, et Reginae *Borgart,* conjugum, in hac parochia commorantium, natus pridie ejusdem mensis et anni. Patrinus fuit Joannes Adamus Frentz, civis hic; matrina Maria Anna Zurlach, uxor Nicolai Lambrecht, civis hic, patre praesente, qui mecum scripserunt.»

«Le parrain à déclaré ne savoir signer. Signé: Lambrecht, marrainé; Kleber, père, et Fitsichler, vicaire.»

Mithin kann über den Tag der Geburt Klebers kein Zweifel mehr bestehen, und es wäre daher an der Zeit, den Irrtum auf dem Denkmale des Generals in Strassburg zu berichtigen.

[1] Beilage: «Stammbaum des Generals Kleber.»

Digitized by Google

Was das Geburtshaus Klebers anbelangt, so existiert darüber in Strassburg gleichfalls eine irrige Lokaltradition, nach welcher der General in dem sogenannten «Bauerntanz» geboren sei; «Büredanz» wird er im Strassburger Dialekt genannt, weil dortselbst am Sonntage hie und da die Leute aus der Umgegend zusammenkamen, um bei Spiel und Tanz einige vergnügte Stunden zu verleben; daher der Name «Bauerntanz». Es war dies ein altes Haus im «Grünen Bruch», und zwar eine Gerberei, die aus dem Besitze der Familie Knoderer an einen gewissen Ratisbonne überging. Als am Ende der vierziger Jahre der alte Strassburger Bahnhof im «Grünen Bruch» erstand, wurde das Haus zum «Büredanz» abgerissen. An seiner Stelle erbaute Rentner Hecht ein geschmackvolles neues Haus, und der Staden, an welchem es sich erhob, erhielt den Namen «Kleberstaden», den er heute noch führt. Im Jahre 1871 kaufte die deutsche Regierung das Hecht'sche Haus. In demselben wohnten der Oberpräsident von Möller und die beiden Staatssekretäre Hertzog und von Hofmann. Heute ist es die Amtswohnung des elsass-lothringischen Staatssekretärs von Puttkamer.

In den zwanziger Jahren liess der damalige Besitzer Ratisbonne an dem Hause zum «Büredanz» eine Marmortafel anbringen mit der Inschrift: «Ici naquit Kléber.» Das ist falsch; denn Kleber erblickte das Licht der Welt nicht in diesem Hause, das seinem Stiefvater gehörte, sondern wohnte erst seit seinem sechsten Jahre darin, nachdem sich seine Mutter als Witwe mit dem Baumeister Xaver Burger verheiratet hatte. Klebers Geburtshaus war vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach im Pflanzbad gelegen; Pajol meint, am sogenannten «Wasserzoll», unweit der «Gedeckten Brücken, ponts couverts». Im «Bauerntanze» kann Kleber schon deswegen nicht geboren sein, weil der «Grüne Bruch» zur Pfarrei St. Johann und nicht zur Alt-St. Peters-Gemeinde gehörte, während das Pflanzbad einen Bestandteil der letzteren bildet. Heute noch, wie in früheren Zeiten, sind in Strassburg die katholischen Kirchensprengel nach den Kirchen streng von einander abgetrennt. Doch nun zur Jugendgeschichte unseres Helden.

Johann Baptist Kleber verlor seinen Vater, als er kaum fünf Jahre alt war. Zwei Jahre später verheiratete sich seine Mutter wieder, wie bereits erwähnt, mit dem Architekten *Burger*. Da der junge Kleber besondere Vorliebe für die mathematischen Fächer und die Zeichenkunst hegte, bestimmten ihn seine Eltern für das Baufach, allein der feurige Jüngling fühlte sich von der frühesten Kindheit an mehr zu dem Militärstande hingezogen. Die strenge Erziehung, welche er unter der Obhut des Kardinals von Rohan erhielt, bestärkte noch diesen natürlichen Hang. Weil er sich überdies nicht recht mit seinem

Digitized by Google

Stiefvater vertrug, verliess er in seinem 16. Jahre heimlich das elterliche Haus, trat in das französische Husarenregiment «de Conflans» ein, das damals in Landau garnisonierte,[1] und wurde mit der Zeit ein durch strengen Sinn für Disciplin, durch Tapferkeit, sowie durch taktischen und strategischen Scharfblick ausgezeichneter Krieger, wenngleich er seine Militärlaufbahn wiederholt unterbrach. So erkaufte ihm seine Mutter nach kaum zweimonatlicher Dienstzeit den Abschied, und Kleber kehrte nach Strassburg zurück. Hier besuchte er eine zeitlang die städtische Zeichenschule, die sich damals auf der Zunftstube zur Mohrin am Alten Fischmarkt, dem heutigen Kaffeehause, befand. «Dort begegnete er wohl,» schreibt Rathgeber, «manchmal dem ebenfalls durch Leibesgewandtheit und Schönheit wie durch Geistesgaben ausgezeichneten *Wolfgang Goethe*, welcher bekanntlich in den Jahren 1770 und 1771 zu Strassburg weilte, um die Rechte zu studieren, und gerade gegenüber der alten Zunftstube wohnte.»

Als er die Vorstudien in Strassburg beendet hatte, studierte Kleber Architektur in Münster und ging 1772 nach Paris, um bei dem berühmten Chalgrin seine Ausbildung zu vollenden. Hierauf hielt er sich einige Zeit in Besançon auf, woselbst er wegen seines gewinnenden Benehmens sehr bald ein gern gesehener Gast in den besten Familien war. Während seines Aufenthalts in dieser Stadt hatte er mit einem gewissen Kavalier Doney, welcher auf ihn eifersüchtig war, ein Duell. Doney, der Klebers Klinge fürchtete, setzte, um den Zweikampf zu vermeiden, seinen Vater davon in Kenntnis, der sich sofort zum Stadtkommandanten begab, um das Duell zu verhindern. Allein es war zu spät; dasselbe hatte bereits stattgefunden, Doney wurde verwundet, Kleber selbst aber bei der Rückkehr vom Kampfplatze vor dem Thore der Stadt verhaftet und auf Befehl des Stadtkommandanten in das Gefängnis geworfen. Durch die Vermittlung befreundeter Familien erhielt er jedoch alsbald die Freiheit zurück. Seine Entlassung aus dem Gefängnisse gestaltete sich zu einem wahren Triumphzuge, den ihm seine Freunde bereiteten, so dass er sich später gern dieses Vorkommnisses erinnerte. Finanzielle Verhältnisse zwangen ihn jedoch, 1775 von Besançon abzureisen und nach Strassburg zu seinen Eltern zurückzukehren. Dortselbst wollte er sich niederlassen, um die Baukunst praktisch auszuüben, allein es fügte sich anders — er wurde wieder Soldat.

[1] Landau in der Rheinpfalz war von 1680 bis 1815 französisch.

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

Kleber als Zögling des königlich bayerischen Kadettenkorps in München 1775-1777.

Nicht selten spielt der Zufall im menschlichen Leben eine bedeutende Rolle. Ein Beleg hierfür ist auch Kleber. Eines Tages beschimpften in einem Kaffeehause einige Strassburger zwei junge bayerische Edelleute. Kleber, ein Feind alles Unrechts, ergriff in seinem angeborenen Edelmute die Partei der schwächeren Bayern und hielt seinen Landsleuten das Ungeziemende ihres Benehmen vor. Für das erfolgreiche Einschreiten waren die Fremden dankbar und schlossen von dieser Stunde an mit ihm Freundschaft. Sie beredeten ihren neuen Freund, mit ihnen nach München zu reisen, und versprachen ihm, Sorge zu tragen, dass er in das dortige Kadettenkorps Aufnahme fände, welches Kurfürst Maximilian III. von Bayern 1756 für Heranbildung junger Leute zu Offizieren gegründet hatte. Kleber nahm dieses Anerbieten an und wurde bayerischer Kadett.

Obgleich deutsche und französische Schriftsteller übereinstimmend berichten, dass Kleber im Kadettenkorps zu München seine wissenschaftlich-militärische Erziehung erhalten habe, so konnte ich doch trotz eingehender Forschung für diese Angabe einen aktenmässigen Beleg nicht finden.[1] Dass aber dennoch dieses Verhältnis bestanden haben muss und Kleber in dieser Anstalt gewesen ist, dafür sprechen insbesondere die Angaben in der unter dem Titel «Histoire des généraux Desaix et Kléber, Paris chez Barba 1802» erschienenen Biographie, welche also schon zwei Jahre nach dem Tode unseres Helden

[1] Man darf wohl sagen, dass Akten und Belege jeder Art aus jener Zeit in allen Archiven lückenhaft, oft gar nicht vorhanden sind.

Digitized by Google

erschien, und deren Verfasser sich sicherlich bei den Zeitgenossen Klebers, welche mit demselben in näherer Beziehung standen, über alle auf dessen Leben bezügliche Einzelheiten, also auch über dessen Erziehung, genauen Aufschluss erholt hat. Da lesen wir auf Seite 122: «. . . Ces étrangers le sollicitèrent à quitter Strasbourg, à les suivre à *Munich*, en lui promettant de le faire recevoir dans une espèce d'école militaire, où l'Electeur faisait élever des jeunes gens, qui se destinaient à cet état. Kléber, qui avait toujours eu de l'inclination pour cet état, saisit avec avidité les propositions de ces étrangers»; und auf Seite 124: «Kléber, après avoir reçu sa nomination, partit aussitôt pour *Munich*.» Ferner sagt Pajol in seinem Werke Seite 5: «. . . Ils lui offrirent leur appui pour entrer à l'école militaire de *Munich*, où l'électeur de Bavière faisait élever les jeunes gens de famille destinés au service. Kléber devint bientôt l'un des meilleurs élèves de cet établissement.» Als dritten *Hauptstützpunkt* der Behauptung, dass Kleber Zögling des Kadettenkorps in München war, füge ich eine von dem als sorgfältigem Sammler und durch mehrere patriotisch-historische Schriften bekannten, 1831 verstorbenen Polizeidirektor von München, *Anton Baumgärtner*, hinterlassene Notiz bei, welche nähere Aufschlüsse über Klebers Aufenthalt in dieser militärischen Erziehungsanstalt giebt. Auf diese Notiz werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

Die über Klebers Schicksale zwischen dem Kommando des königlich bayerischen Kadettenkorps einerseits und dem österreichischen und französischen Kriegsministerium andererseits im Jahre 1856 gepflogenen Erhebungen enthalten dieselben Angaben, welche von den deutschen und französischen Schriftstellern bisher mitgeteilt wurden, nur mit dem Unterschiede, dass in der Zuschrift des französischen Kriegsministeriums statt *München* eine Militärschule zu *Münster* genannt ist. Bemerken wollen wir hierzu, dass *damals* in Münster eine derartige Anstalt gar nicht bestanden hat; denn die auf eine diesbezügliche Anfrage bei dem Verfasser eingelaufene Antwort seitens des Staatsarchivs Münster de dato 9. April 1884 besagt, «dass sich von dem Vorhandensein einer Militärschule zu Münster in den Jahren 1760 bis 1780 nichts habe ermitteln lassen». Wenn daher in den «*Merkwürdigkeiten der Stadt Münster*» unter den geschichtlich nennenswerten Gebäuden «das Gardehotel, früher Münstersche Kriegsschule, jetzt Cürassierkaserne, an der *General Kleber Unterricht erhielt*», aufgeführt ist, eine Nachricht, welche der Verfasser dieser «Merkwürdigkeiten» vor mehr als vierzig Jahren aus dem Munde älterer Leute als Thatsache gehört oder auch gelesen haben will, so muss ich annehmen, dass derselbe diesen Satz über Kleber beifügte, ohne die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu prüfen. Mit Sicherheit dürfen

Digitized by Google

wir Klebers wissenschaftlich-militärische Erziehung für das *königlich bayerische Kadettenkorps* in Anspruch nehmen und die Lesart *Münster* lediglich als einen Schreibfehler betrachten, der sich in den Personalakt des Generals im französischen Kriegsministerium eingeschlichen haben mag. Dies war um so leichter möglich, als Kleber *vor* seinem Eintritte in das Kadettenkorps zu München sich in *Münster* dem Studium der Baukunst gewidmet hatte. Pajol sagt darüber auf Seite 3: «Le jeune Kléber profita vite des notions que lui avait inculquées le curé, son premier maître, pour s'appliquer aux sciences exactes, surtout à l'architecture, qu'il étudia d'abord à *Münster*.» Dieser Umstand mag wohl die Veranlassung zu der Verwechslung, beziehungsweise zu dem Schreibfehler gegeben haben. General Pajol, dessen Vater Adjutant bei Kleber war, hat, wie er in der Vorrede seines verdienstvollen Werkes sagt, die Akten des französischen Kriegsministeriums sorgfältig studiert und nach ausgiebigen Forschungen bei Herausgabe seines Werkes 1877 die Annahme des Ministeriums vom Jahre 1856, als sei Kleber in der Kriegsschule zu *Münster* gewesen, widerlegt; oder vielmehr es war eine Widerlegung derselben überhaupt nicht notwendig, weil sich die Verwechslung, beziehungsweise der «Schreibfehler» nirgends findet als in dem erwähnten Schreiben des französischen Kriegsministeriums an das Kommando des Kadettenkorps in München. Dieses Schreiben darf keinen übergrossen Wert beanspruchen, da es einen weiteren bedeutenden Fehler enthält; es spricht nämlich von einem K l e b l e r statt Kleber. Die Ueberschrift lautet: «Extrait d'une notice sur le Général K l e b l e r, redigé par le général Damas, son aide de camp puis son chef d'Etat-major.» Man sieht hieraus, dass es der Abschreiber des Urtextes an der nötigen Sorgfalt fehlen liess, und dass sohin auch die Verwechslung *München* und *Münster* leicht vorkommen konnte. Sollte übrigens General Damas wirklich Münster geschrieben haben, so müssen wir bedenken, dass damals München noch nicht die Bedeutung von heute hatte, jedenfalls aber war den Franzosen der Name Münster als Hauptort eines Gebietes, mit dem sie oft in freundliche und feindliche Berührung kamen, mundgerechter als München.

Kleber fühlte sich als bayerischer Kadett sehr glücklich; sah er sich doch der militärischen Laufbahn, für die er so ganz geschaffen war, wiedergegeben. Die Offenheit seines Charakters, die Schärfe seines Geistes, sein grosser Fleiss, sein musterhaftes Betragen verschafften ihm die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und einen gewissen höheren Rang unter seinen Kameraden. Dadurch erhielt er ein Gefühl der Ueberlegenheit, das in Nachfolgendem klar zu Tage tritt. Kleber war kaum ein Jahr in der Anstalt, als am 8. Januar 1777 der Professor der Kriegsbaukunde und des Zeichnens, Ingenieur-Hauptmann

Franz de Cuvilliés, starb. Kadett Kleber, welcher allen Studien mit Eifer gefolgt und bereits im Zeichnen als Lehrgehilfe verwendet worden war,[1] hielt sich für vollständig geeignet, dieses Lehramt zu versehen, und erbat sich von dem damaligen Kommandanten der Anstalt, Oberst Franz Chevalier d'Ancillon, die erledigte Lehrstelle. Der sonst väterlich mildgesinnte Herr war höchst erstaunt über die Kühnheit des Zöglings, betrachtete dessen Bitte als einen Akt der Insubordination und verhängte geschärften Arrest über denselben.[2] Inzwischen besichtigte der österreichische General Graf Wenzel von Kaunitz-Rietberg, Inhaber des k. k. Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 38, das Kadettenkorps. Um demselben einen der vorzüglichsten Zöglinge vorstellen zu können, wurde Kleber aus dem Arreste entlassen. Der bereits oben erwähnten, von dem Polizeidirektor Baumgärtner hinterlassenen Notiz entnehmen wir über diesen Vorgang folgendes: «Bei der Prüfung zeichnete sich der schöne, hochgewachsene Jüngling im schriftlichen und mündlichen Examen ebensosehr wie in den Künsten und körperlichen Uebungen aus und zog hierdurch die Aufmerksamkeit Aller auf sich; unter diesen war namentlich der österreichische General Graf Kaunitz und der österreichische Gesandte Graf Lehrbach. Letzterer erbat sich vom damaligen Chef der Militärakademie die Erlaubnis, den jungen Kleber zum Mittagtisch einladen zu dürfen. Der gleichfalls anwesende General Graf Kaunitz erkannte in Kleber nach kurzer Unterredung einen Mann von ungewöhnlicher Begabung und bot ihm eine Lieutenantsstelle in der österreichischen Armee an.» Der am 9. Januar 1858 verstorbene bayerische General von Purkart, ein ehemaliger Zögling des Kadettenkorps, sagt im Anschlusse an diese Notiz: «In Bezug auf die Vielseitigkeit Baumgärtners und dessen Glaubwürdig-

[1] Bei den ungleichartigen Vorkenntnissen, mit denen die jungen Leute in das Institut traten, hielt es schwer, Gleichmässigkeit in den Lehrgang zu bringen. So kam es häufig vor, dass die besseren Zöglinge mit den schwächeren Repetitionen anstellten und in Verhinderungsfällen der Lehrer auch den betreffenden Unterricht erteilten. Es konnten daher keine Lehrkurse ausgeschieden werden, sondern die Kadetten blieben 4 bis 6 Jahre in der Anstalt und wurden alsdann, wenn sie das nötige Alter und die vorgeschriebene Grösse erlangt hatten, nach Massgabe der erledigten Stellen bei den Regimentern entweder als Fähnriche, Kornets oder Stückjunker oder als Unteroffiziere, zuweilen aber auch bei nicht entsprechenden Fortschritten als Gemeine ausgemustert.

[2] Das Kadettenkorps befand sich damals in dem «Novizenstock» des Wilhelmsgebäudes der Herzog Max-Burg gegenüber. Zur Zeit befinden sich in demselben, seit 1790, bezw. 1810 erweiterten Gebäude, das Staatsarchiv, das oberste Landesgericht, das Oberlandesgericht und der historische Verein für Oberbayern.

Digitized by Google

keit füge ich noch bei, dass dieser ein Zeitgenosse Klebers war und die betreffenden Personen auch persönlich gekannt hat.»

Kleber, durch die plötzliche Entlassung aus dem Arreste in der Meinung, es sei ihm von Seite des Kommandanten der Anstalt Unrecht geschehen, bestärkt, folgte gerne der Einladung des berühmten österreichischen Generals.

DRITTER ABSCHNITT.

Kleber in k. k. österreichischen Diensten 1777-1785.

Kleber nahm seine Entlassung aus dem bayerischen Kadettenkorps und reiste nach Wien. Sein Gönner, Feldmarschall-Lieutenant Graf Kaunitz, nahm ihn freundlich auf; und um sich zu überzeugen, ob der erste so ungemein günstige Eindruck, den Kleber bei seiner Anwesenheit in München auf ihn gemacht hatte, auch die Probe bestehen würde, behielt er ihn einige Zeit bei sich; auch übertrug er ihm damals mehrere bauliche Veränderungen in seinem Schlosse. Zufrieden mit den Arbeiten seines Schützlings, der bereits wegen seiner stattlichen Erscheinung die Aufmerksamkeit des Kaisers Joseph II. auf sich gezogen hatte, nahm General Graf Kaunitz Veranlassung, ihn bei einer Revue dem Monarchen vorzustellen, worauf Kleber am 1. Oktober 1777, nicht 1776, wie Pajol angiebt, als Privatkadett in das k. k. 38. Infanterieregiment «Kaunitz»[1] eintrat, welches damals in Mons in Garnison lag. Am 19. November desselben Jahres erhielt er seine Ernennung zum Fähnrich.

Der erhoffte Krieg gegen die Türken kam nicht zum Ausbruch, doch schien anlässlich der bayerischen Erbfolge nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian III. von Bayern ein Krieg zwischen Maria Theresia und Friedrich dem Grossen auszubrechen. Infolgedessen rückten die zwei ersten Bataillone des Regiments «Kaunitz» im Juni 1778 auf den mutmasslichen Kriegsschauplatz nach Bohmen ab, während das 3. Bataillon in Mons zurückblieb. Kleber erscheint damals nach der Musterliste

[1] Dieses Regiment, 1725 errichtet, hatte bis zu seiner Auflösung 1809 folgende Inhaber: 1727 Claudius Fürst de Ligne, Feldmarschall; 1766 Karl Graf Merode, Marquis d'Aynse, Feldzeugmeister; 1774 Franz Wenzel Graf Kaunitz-Rietberg, Feldmarschalllieutenant; 1785 Ferdinand Herzog von Württemberg, Feldmarschall.

Digitized by Google

des 38. Infanterieregiments vom 4. Januar 1779 als Fähnrich des Leibbataillons zu Senftenberg in Böhmen. Er stand bei der Kompagnie des Hauptmanns Sevaud. Am 1. April 1779 zum Unterlieutenant befördert, erhielt er von dem General Kaunitz die Funktion eines Generalstabsoffiziers übertragen.

Mit dem Friedensschlusse von Teschen, 13. Mai 1779, kehrten die beiden Bataillone nach Belgien zurück und erhielten Luxemburg, woselbst noch ein Wallonenregiment, Vierset-Infanterie Nr. 58[1] lag, als Garnison.

In den k. k. Hofkriegsratsprotokollen und Musterlisten wird Kleber in den Jahren 1780—1782 monatelang wegen Krankheit und Familienangelegenheiten als beurlaubt aufgeführt; am 28. April 1783 kam er zur 2. Grenadier-Kompagnie und Ende Oktober desselben Jahres zur Kompagnie des Hauptmanns Drasney.

Der Aufenthalt und die Erlebnisse Klebers in Luxemburg ergeben keine erheblichen Momente; nur eine Episode, die auf seinen ferneren Lebensgang Einfluss hatte, sei hier erwähnt.

In der Stadt war eine Coterie vornehmer Familien, welche, äusserst stolz auf ihren Adel, mit Geringschätzung auf die Offiziere bürgerlicher Herkunft herabschauten, deren es eine grosse Anzahl, besonders im Regimente «Kaunitz», gab. Die daraus entstandene Spannung kam zum Ausbruch, als bei einem Piknik ein unpassender Scherz, den man den bürgerlichen Offizieren in die Schuhe schob, zu einem Duell führte.

Jene adeligen Familien veranstalteten nämlich am 11. Februar 1782 ein maskiertes Piknik, zu welchem jeder Geladene einen Beitrag leistete. Sie liessen zu diesem Zwecke eine Subskription herumgehen, die aber nur adelige Offiziere vorgelegt erhielten. Darüber entstand tiefe Unzufriedenheit unter den bürgerlichen Offizieren. Als die Gesellschaft beisammen und die Festlichkeit in vollem Gange war, brachten zwei unbekannte maskierte Diener eine prächtige Pastete, die mit rosenroten Bändern verziert war, desgleichen sechs Flaschen, welche wie Champagnerflaschen aussahen und ebenfalls mit Rosabändern umwunden waren. Bei dem Anblicke dieser Platte und dieser Flaschen ertönte im Saale ein allgemeines Freudengeschrei. Man glaubte, dass einer der Gäste den Anwesenden eine angenehme Ueberraschung habe bereiten wollen. Der Baron von Feltz, Mitglied der Ständekammer, ergreift ein Messer und

[1] Dieses Regiment existiert heute noch als 58. Galizisches Infanterieregiment. Der Regimentsstab liegt in Kolomea. Das Regiment wurde 1763 als französisches Regiment in k. k. österreichische Dienste übernommen. Der erste Inhaber war Charles Albert de St-Omer, Baron de Billehé et Vierset, Generalmajor. Seit 1867 führt es den Namen Erzherzog Ludwig Salvator.

Digitized by Google

schneidet die Pastete auf. Aber, o Schmach und Jammer! aus derselben entquillt eine unreine Substanz und bespritzt ihn. Schäumend vor Wut liess sich Baron Feltz zu der ungerechtfertigten Aeusserung hinreissen: «Der elende Bube, der dieses gethan, kann nur ein Bürgerlicher und nur ein Kaunitzer sein!» Die anwesenden adeligen Offiziere des Regiments «Kaunitz» erklärten, diese Beleidigung nicht auf sich sitzen zu lassen, und verliessen sofort entrüstet den Festsaal.

Am 14. Februar früh fand auf dem sogenannten Limpertsberg in der Nähe des Jesuitengartens ein Duell zwischen dem Baron von Feltz und dem Kaunitz'schen Hauptmann Sevaud, alias Faveaux, statt. Als Sekundanten wählte Sevaud Kleber, welcher bei seiner Kompagnie als Lieutenant diente. Der Hauptmann wurde bei dem ersten Gange am linken Arm verwundet, bei dem zweiten stiess er seinen Gegner nieder, so dass er auf dem Platze blieb; man trug den Leichnam in ein nahes Gehölz, «Baumbusch» genannt, um ihn den Augen des Publikums und den Nachforschungen des Gerichtes zu entziehen. Während der Nacht begrub man ihn in aller Stille im Dorfe Möstroff.

Da die Duellgesetze damals in Oesterreich sehr strenge waren, indem die Duellanten der Todesstrafe und der Konfiskation ihrer Güter verfielen und diejenigen, welche im Zweikampfe blieben, wie Selbstmörder auf ehrlose Weise unter dem Galgen begraben wurden, so suchte die Familie des Gefallenen die ganze Angelegenheit zu unterdrücken. Der Bruder des Baron, Anton von Feltz, Auditor bei der Rechnungskammer in Brüssel, erhob daher keine Anklage, sondern schwieg.

Diese unselige Duellgeschichte bildete selbstverständlich in Luxemburg lange Zeit das allgemeine Stadtgespräch. Man forschte der Ursache nach, und folgendes stellte sich heraus. Sevaud, ein ausgezeichneter Offizier, war bürgerlicher Abkunft. Er lernte in Luxemburg ein adeliges Fräulein kennen und verliebte sich in dasselbe. Seine Neigung ward erwidert, doch der junge ledige Baron von Feltz, ein Verwandter des Fräuleins und wahrscheinlich ein Nebenbuhler des Hauptmanns, bot alles auf, die Vermählung des jungen Paares zu verhindern, und bei seinem Einfluss gelang es ihm, die Eltern des Fräuleins zu bewegen, ihre Erlaubnis zur Verheiratung zu verweigern, unter dem Vorwande, dass der Hauptmann bürgerlich sei, ihre Tochter somit eine Mesalliance machen würde. Infolgedessen ging die Heirat zurück. Sevaud hegte von jener Zeit an einen tiefen Groll gegen den Baron Feltz und den Luxemburger Adel. Er beschloss, sich für die ihm widerfahrene Zurücksetzung zu rächen und führte sein Vorhaben in der oben geschilderten Weise aus.

Um weiteren Reibungen zwischen Adel und Offizieren vorzubeugen, verlangte der Gouverneur der Festung Luxemburg,

Digitized by Google

Feldmarschall von Bender, die Verlegung des Regimentes «Kaunitz» nach Mecheln (Malines), welche auch Ende des Jahres 1782 erfolgte.

Das bequeme, unthätige Leben, dem sich damals die Offiziere hingaben, war durchaus nicht nach Klebers Geschmack. Dazu kam, dass nicht die Kenntnisse oder das Verdienst des einzelnen Offiziers, sondern lediglich dessen Abstammung beim Avancement in Betracht kam, Kleber sohin als bürgerlicher und zugleich mittelloser Offizier wenig Aussicht auf Beförderung hatte. Dies alles gab dem strebsamen und ehrgeizigen Lieutenant zu denken. Da trat ein Umstand ein, der ihn veranlasste, seinen Abschied aus österreichischen Diensten zu nehmen. Er hoffte nämlich Oberlieutenant zu werden, allein der Nachfolger des Generals Grafen von Kaunitz, Prinz Ferdinand von Württemberg,[1] ernannte für diese Stelle einen jüngeren Offizier, Charlot von Dam, den Sohn des Obersten dieses Regiments. Infolge dieser bitteren Erfahrungen setzte sich in Klebers Seele ein tiefer Groll gegen den Adel fest, und er nahm deshalb einige Jahre später mit Begeisterung die Ideen der Revolution in sich auf.

Man bot zwar alles auf, einen Offizier, dessen Verdienste allgemeine Anerkennung gefunden hatten, der österreichischen Armee zu erhalten, allein vergeblich. Kleber nahm vorerst auf drei Monate Urlaub und reiste am 23. Februar 1785, nicht 1783, wie Pajol berichtet, aus seiner Garnison Mecheln nach Strassburg ab. Sein früherer Oberst ersuchte ihn mehrmals brieflich, zurückzukommen, auch versprach er ihm in Bälde eine Hauptmannsstelle, doch Kleber lehnte trotz dieser glänzenden Versprechungen wiederholt dankend ab und erbat seinen Abschied, welchen er auch in der ehrenvollsten Weise erhielt. Das Entlassungsdekret lautet:

«Wir Albert Graf von Dam, Kammerherr, Oberst-Kommandant des Regiments Seiner Hoheit des Prinzen Ferdinand von Württemberg, im Dienste Seiner Majestät des Kaisers und Königs

«Bestätigen, dass Johann Baptist Kleber im Regimente von Kaunitz, gegenwärtig Prinz von Württemberg, Infanterie, während sieben Jahren und vier Monaten als Kadett, Fähnrich und Unterlieutenant mit hingebender Pflichttreue gedient hat. Er hat nicht allein unsere Hochachtung erworben, sondern auch die aller seiner Vorgesetzten, Gleichgestellten und Untergebenen.»

«Bei seinem Austritte aus dem Regiment, welches er mit Bewilligung des Hofes am 23. Februar dieses Jahres verlassen

[1] Vergl. p. 19 Anmerkung.

Digitized by Google

hat, haben wir ihm auf seine Bitte um ein Zeugnis das gegenwärtige ausgestellt.

«Mecheln, den 13. Juni 1785.

Graf von Dam.»

Ueber die Dauer der Dienstzeit Klebers in der österreichischen Armee herrschen verschiedene Ansichten. So berichten französische Geschichtsschreiber und Biographen von 8, 9, ja 11 Jahren. Diese Angaben sind jedoch entschieden falsch ; denn

1. die Musterliste des k. k. 38. Infanterieregiments, aufgenommen zu Luxemburg am 12. August 1783;
2. eine Anzeige des Niederländischen Generalkommandos vom 29. Januar 1785 über das Quittierungsgesuch des Unterlieutenants Kleber;
3. ein Erlass an die Generalkommandos in Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Niederlande, Siebenbürgen de dato Wien, den 23. Februar 1785, des Inhalts, dass bei der angezeigten Beschaffenheit dem Unterlieutenant Johann Baptist Kleber die nachgesuchte Quittierung zugestanden werden kann, endlich
4. eine von der k. k. österreichischen Hofkriegsbuchhaltung de dato Wien den 21. April 1856 dem Kommando des k. bayerischen Kadettenkorps in München übermittelte «Dienstbeschreibung über den quittierten Unterlieutenant Johann Baptist Kleber»

geben über dessen Dienstzeit folgenden genauen Aufschluss:

Privatkadett vom 1. Oktober 1777 bis 18. November 1777, 1 Monat 18 Tage; Fähnrich vom 19. November 1777 bis Ende März 1779, 1 Jahr 4 Monate 12 Tage; Unterlieutenant vom 1. April 1779 bis 22. Februar 1785, dem Tage seiner Quittierung, 5 Jahre 10 Monate und 22 Tage. Sohin beträgt dessen ununterbrochene Dienstzeit zusammen 7 Jahre 4 Monate und 22 Tage. Seine Körpergrösse betrug 5 Schuh 10 Zoll.

Der Entschluss Klebers, seine Entlassung aus der österreichischen Armee zu nehmen, war vielleicht ein Glück für Frankreich. Leicht hätte er, ein zweiter Prinz Eugen, ein furchtbarer Gegner seines Vaterlandes werden können. Wie er an Frankreichs Fahnen Sieg um Sieg heftete, so wäre dies wohl nicht minder im Dienste Oesterreichs der Fall gewesen.

Digitized by Google

VIERTER ABSCHNITT.

Kleber im Dienste seines Vaterlandes 1785-1800.

Als Civilbeamter 1785-1792.

Seitdem Kleber der militärischen Laufbahn entsagt und sich in Strassburg niedergelassen hatte, war er darauf bedacht, eine gesicherte Lebensstellung zu erhalten, und beschloss deshalb, sich dem Baufach zu widmen. Den Bemühungen seiner Mutter glückte es, von dem Intendanten von Elsass, de Galaisière, Klebers Ernennung zum Inspektor der öffentlichen Gebäude in Oberelsass mit dem Sitze in Belfort zu erlangen. Freilich war dies mehr ein Ehrentitel als ein wirkliches Amt, das seinen Mann ernährt hätte. Doch nahm er den Ruf an und siedelte nach Belfort über.

Kleber hat in seiner Eigenschaft als Architekt bedeutendes geleistet. So leitete er, da ihm seine staatliche Stellung als Bauinspektor viel freie Zeit übrig liess, den Bau des Schlosses von Grandvillars, des Hospitals von Thann und des Hauses der Stiftsdamen von Masmünster (Massevaux).[1]

Auch sind Zeichnungen von ihm noch im Museum von Strassburg aufbewahrt, und als das Hotel-Dieu in Paris gebaut werden sollte, beteiligte er sich an der Preisbewerbung. Seine Pläne und Baurisse fanden an massgebender Stelle besondere Beachtung. Der Prinz von Condé übertrug ihm auf die Empfehlung des Kardinals von Rohan hin die Inspektion über seine Besitzungen.

Kleber wohnte in Belfort zuerst im Hause des Apothekers Parisot; später baute er sich unweit des Festungswalles einen

[1] In der Nähe von Masmünster ist das Dorf Ober-Burnhaupt. Am Eingange desselben stand noch zu Anfang der vierziger Jahre ein Tulpenbaum, den Kleber, als er den Bau der Stiftsdamen in Masmünster leitete, mit eigener Hand gepflanzt haben soll.

Digitized by Google

Pavillon, der nach Pajol heute noch besteht. Hier hatte er Gelegenheit, die Kriegsbaukunst nach dem Systeme Vauban[1] zu studieren. Das Studium dieser Art der Befestigungskunst konnte unser Kleber in den durch die Revolution herbeigeführten Kriegen und Belagerungen, wie von Mainz, Frankfurt u. a., mit Erfolg praktisch zur Anwendung bringen.

So lebte Kleber glücklich und ruhig, bis das Jahr 1789 den bekannten allgemeinen Umsturz der bestehenden Verhältnisse, von dem auch ein Mann in der Stellung Klebers nicht unberührt bleiben konnte, mit sich gebracht hatte.

Kleber als Soldat 1792-1800.

In den Revolutionskriegen 1792-1796.

Die Revolution war in Frankreich ausgebrochen. Die politischen Tagesfragen, welche seit 1787 und noch mehr seit 1788 ganz Frankreich aufregten, hatten Kleber wenig oder gar nicht berührt. Als aber die Ereignisse des Juni und Juli 1789 mit der Konstituierung des dritten Standes als massgebender Nationalversammlung, mit der Erstürmung der Bastille und der Bildung der Nationalgarde die offene Revolution über ganz Frankreich verbreitet hatten, wurde auch Kleber mit in den Strom gerissen, und bereits am 21. Oktober 1790 erregte er durch seine grosse Energie gewaltiges Aufsehen. Belfort war nämlich damals der Schauplatz eines Putsches, einer Art Wiederholung des Gastmahles der garde du Corps zu Versailles am 1. Oktober. Offiziere und Soldaten der in Belfort liegenden beiden Regimenter Royal Louis (Infanterie) und Lauzun (Husaren) durchliefen, vom Weine erregt, die Stadt und riefen: «Es lebe der König! Zum Teufel die Nation!» und bedrohten die Munizipalräte. Schon drohten Volkspartei und Truppen handgemein zu werden. In diesem kritischen Momente stürzt sich Kleber mit eigener Lebensgefahr unter die tobende Menge und stellt die Ordnung

[1] Sebastian le Prêtre de Vauban, geboren am 15. Mai 1633 zu St-Léger de Fougeret in Burgund, war französischer Marschall und berühmter Kriegsbaumeister. Nachdem er sich in der Leitung des Geniewesens als Gelehrter und genialer Ingenieur gezeigt, wurde er 1662 mit der Befestigung von Dünkirchen beauftragt und erwarb sich hier einen solchen Ruf, dass ihn König Ludwig XIV. nach den folgenden Feldzügen mit der Befestigung zahlreicher Grenzplätze betraute, wobei er sich als Erfinder eines eigenen Fortifikations- und Belagerungssystems europäischen Ruf erwarb; auch erfand er die Anwendung der Parallelen im Belagerungskriege und wendete zuerst das Ricochetieren an. Seine Theorien sind bis in die Neuzeit mustergiltig geblieben. Nachdem er 33 feste Plätze neu erbaut, 300 alte verbessert und 53 Belagerungen geleitet hatte, starb er am 30. März 1707.

Digitized by Google

wieder her. Lediglich durch das entschiedene Auftreten dieses Mutigen blieb Belfort von einem blutigen Schauspiele verschont; Kleber selbst war der Held des Tages. Aber wenngleich republikanisch gesinnt und der neuen Verfassung zugethan, blieb er dennoch öffentlichen Kundgebungen abgeneigt. In einer Zeit, wo jedermann seinen Hut mit der dreifarbigen Kokarde schmückte, trug er dieses Abzeichen nicht und musste deshalb manche Spottrede hören; er aber achtete derselben nicht, denn seinen Patriotismus wollte er nur durch Thaten zum Ausdrucke bringen. Die Widerwärtigkeiten, die ihm daraus erwuchsen, veranlassten ihn, von Belfort nach Strassburg zu ziehen. Es fehlte wenig, so wäre der kurz vorher so gefeierte Mann von der wankelmütigen fanatischen Bevölkerung Belforts, eben wegen seiner ausgesprochenen Zurückhaltung, insultiert worden.

Bei dem Beginne des Krieges 1791 erwachte in unserem Helden wieder der alte Soldatengeist. Die französische Nationalversammlung beschloss am 21. Juni desselben Jahres die sofortige Formation von 45 Freiwilligen-Bataillonen. Klebers Freunde drangen in ihn, Schritte zu thun, um zum Kommandanten eines dieser Bataillone ernannt zu werden, allein der bescheidene Mann, bereits seit Juli 1789 Grenadier in der Nationalgarde zu Belfort, lehnte ab. Nun verwendeten sich einflussreiche Personen für ihn bei dem General Wimpffen, dem Gouverneur von Neu-Breisach. Derselbe ernannte Kleber am 8. Januar 1792 zum adjutant major des 4. Freiwilligen-Bataillons, welches in Rappoltsweiler organisiert wurde. Es war dies eine grosse Auszeichnung, weil hierzu eigentlich nur Linienoffiziere ernannt werden sollten. Guittard, der Kommandeur dieses Bataillons, war altersschwach und gebrechlich; er überliess daher die Ausbildung der Mannschaften vollständig seinem Adjutanten, und dieser rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen in vollem Umfange. Das Bataillon war bei seinem Eintritte im schlechtesten Zustande; es herrschte keine Mannszucht, keine Subordination, allein Klebers Patriotismus, sein offenes, gerades Wesen, seine Leutseligkeit — Eigenschaften, die er auch als Bataillons-Kommandeur beibehielt, gewannen ihm die Zuneigung seiner Offiziere wie Soldaten. Bald hatte er sich vollständige Autorität verschafft, und als er am 20. Mai 1792 das Oberstlieutenants-Patent erhielt, war seine Abteilung bereits eine der besten.

Nach dem Einmarsche der Deutschen in Frankreich zur Armee Custines vor Mainz beordert, entwickelte unser Held eine ausserordentliche Rührigkeit. Vielfach erhielt er Gelegenheit, sich als tapferen Soldaten zu bewähren und seine militärischen Talente zu entfalten. Die Festung Mainz fiel am 21. Oktober 1792 in die Hände der Franzosen, aber schon am 4. April 1793 begannen die Verbündeten ihrerseits die Belagerung. Während derselben zeichnete sich Kleber so aus, dass ihn Custine zum

Digitized by Google

Brigadegeneral beförderte. Die Not in der eingeschlossenen Festung war auf das höchste gestiegen, und so entschloss sich Custine, um nicht kriegsgefangen zu werden, am 22. Juni 1793 zur Kapitulation. Der König von Preussen bewilligte den Ausmarsch mit Waffen und Gepäck und forderte nur eines, nämlich, dass die Garnison nicht mehr gegen die Alliierten kämpfen solle. Wegen der Uebergabe von Mainz mit den übrigen Offizieren zur Verantwortung gezogen, hatte Kleber den Mut, dem Wohlfahrtsausschusse gegenüber, der ja so gerne Bluturteile unterschrieb, Custines Verfahren zu verteidigen. Umsonst! Custines Hinrichtung erfolgte bekanntlich am 29. August 1793.

In jener traurigen Zeit kam es auch zum Bürgerkriege in Frankreich, indem sich mehrere Provinzen gegen die Schreckensherrschaft erhoben. Am heftigsten war der Aufstand in der Vendée, wo zwischen Adel, Geistlichkeit und Bauern stets ein gewisses patriarchalisches Verhältnis geherrscht hatte. Die Bewohner dieser Provinz griffen daher, als die Gewalthaber zu Paris gegen den König, gegen den Adel und die Geistlichkeit wüteten und ihren Morddekreten durch Aussendung von Kommissären auch in der Vendée Gehorsam verschaffen wollten, zu den Waffen und führten unter Befehlshabern wie Charette, Stofflet u. a. einen blutigen Krieg. Sie schlugen anfangs die republikanischen Heere und hielten trotz der furchtbaren Verwüstung ihres Landes ungebeugt längere Zeit aus, bis Kleber und Dubayet dorthin geschickt wurden, um durch ihre Geschicklichkeit das Unglück, welches die Agenten des Ministeriums angerichtet hatten, wieder gutzumachen.

Kleber erwies sich in der Vendée als grosser Feldherr, ebenso menschlich als heroisch. Obwohl ein Dekret vom 1. August 1793 befahl, das Land zu verwüsten und die Einwohner zu vertreiben, war er doch beständig bemüht, Land und Leute vor den plünderungssüchtigen Soldaten zu schützen.

Nachdem sich unser General am 16. September an der Einnahme von Montague ruhmvoll beteiligt hatte, brachte er drei Tage später bei Torfu durch seine Kaltblütigkeit einigermassen wieder Ordnung in die Armee und verhütete eine völlige Niederlage. Als die Vendéer das republikanische Heer nach einem Rückzuge von einer Meile immer noch bedrängten, stellte er zwei Kanonen auf die Brücke von Boussay und sagte zu einem Oberstlieutenant: «Hier lassen Sie sich mit Ihrem ganzen Bataillon totschiessen.» «Ja, Herr General,» antwortete dieser brave Offizier, und er fand auch dort nach tapferem Widerstande seinen Tod. Während dieser Zeit war es Kleber gelungen, die Armee zu sammeln und die Feinde in der Verfolgung aufzuhalten. Hierauf warf er am 15. Oktober bei St. Christophe den Feind zurück, und die republikanischen Truppen biwakierten auf den Feldern vor Chollet, während die Vendéer die Stadt

Digitized by Google

besetzten, um dieselbe jedoch andern Tags nach einigen Kanonenschüssen wieder zu räumen, worauf Kleber einzog und die Plünderung bei Todesstrafe untersagen liess. Tags darauf rückten die Vendéer zum Sturme vor, wurden jedoch nicht allein zurückgeschlagen, sondern die republikanische Armee ging sogar von der Verteidigung zum Angriffe vor. Den folgenschweren Sieg von Chollet entschied hauptsächlich Kleber, der an diesem Tage seine gewöhnliche Geistesgegenwart und Tapferkeit ganz besonders entfaltete.

Nach der Schlacht von Chollet schienen die Vendéer vernichtet. Ihre Heimat war verwüstet, und so fassten sie den Entschluss, über die Loire zu gehen und den Kampf in der Bretagne fortzusetzen. 30,000 Mann, von vielen Weibern und Kindern begleitet, überschritten am 18. und 19. Oktober den Fluss, allein sie fanden auf dem rechten Ufer nicht, was sie gesucht hatten. Die Bretagner erhoben sich nicht, englische Hilfe blieb aus, Mangel an Lebensmitteln trat ein, zudem zog das französische Heer von allen Seiten heran.

Kleber, der die Armee stets durch seinen Rat leitete, obgleich er nicht den Oberbefehl führte, schlägt vor, Antrain, Pontorson und Dinant zu befestigen und die Vendéer zwischen dem Meere und diesen drei verschanzten Punkten einzuschliessen, um sie so durch fortwährende Beunruhigungen, durch Krankheiten, Hunger und Elend vollends zu Grunde zu richten. Allein dieser Vorschlag kam, wenn auch von den Volksrepräsentanten gebilligt, doch nicht zur Ausführung, und es gelang der feindlichen Armee, die Republikaner unter Rossignol, der ihr den Rückzug abschneiden wollte, am 22. November bei Dol zurückzuschlagen. Jetzt sah man freilich, wenn auch zu spät, die Trefflichkeit der Vorschläge Klebers ein.

Die Vendéer bestürmten Angers, wo sie über die Loire zu setzen gedachten, zwei Tage lang, ohne Erfolg. Von Krankheiten heimgesucht, von den langen Märschen und Entbehrungen erschöpft, wandten sie sich nach le Mans und rückten daselbst nach einem unbedeutenden Gefechte ein. Ihnen folgte die republikanische Armee, in der unterdessen neue Zwistigkeiten ausgebrochen waren. Kleber hatte durch seine Festigkeit die unruhigen Köpfe eingeschüchtert und die Repräsentanten genötigt, den unfähigen Rossignol mit seiner Division der Brester Armee zu Hilfe nach Rennes zu schicken. Ein Beschluss des Wohlfahrtskomité ernannte hierauf den jugendlichen Marceau zum Obergeneral. Dieser erklärte, dass er den Oberbefehl nur dann führen werde, wenn Kleber stets an seiner Seite bliebe und die Leitung des ganzen übernähme. «Indem ich diesen Titel annehme,» sagte Marceau zu Kleber, «nehme ich auch alle Unannehmlichkeiten und die ganze Verantwortlichkeit auf mich und lasse dir den eigentlichen Befehl und die

Digitized by Google

Mittel, die Armee zu retten.» «Sei ruhig, mein Freund,» erwiderte Kleber, «wir wollen zusammen fechten und uns zusammen guillotinieren lassen.»

Nun war Einigkeit in der Leitung der Armee, was zur Folge hatte, dass Marceau, Kleber und Westermann die Vendéer am 12. Dezember bei le Mans nach einem höchst blutigen Kampfe besiegten. 15,000 Feinde bedecken die Walstatt, die übrigen flohen an die Loire. Da es jedoch an Nachen zum Uebersetzen fehlte, fielen dieselben, gegen 10,000 Mann stark, zwischen der Loire, der Vilaine und dem Meere eingeschlossen, am 23. Dezember in der mörderischen Schlacht bei Savenay. Dieser glorreiche Sieg ist lediglich den trefflichen Dispositionen Klebers zuzuschreiben.

Kleber und Marceau hielten hierauf, vom Volke feierlich empfangen, ihren Einzug in Nantes. Am anderen Tage, den 25. Dezember, lud der dortige Volksverein beide Generale ein. Als der Präsident ihnen Bürgerkronen überreichte, stieg der Deputierte Turreau auf die Tribüne und rief: «Die Soldaten sind es, welche die Siege erringen, sie verdienen die Kronen.» Kleber erwiderte mit seiner Donnerstimme: «Das wissen die Generale, denn sie sind alle zuerst Soldaten gewesen. Aber die Soldaten wissen auch, dass sie nur siegen, wenn sie von einem einzigen Kopfe geleitet sind. Ich nehme diese Krone nur an, um sie an unsere Fahne zu heften.» Diese Rede fand enthusiastischen Beifall.

Kleber hatte sich übrigens durch seine Nachsicht und Milde in der Vendée das Misstrauen der Regierung in Paris zugezogen und kam deshalb anfangs des Jahres 1794 als Divisionsgeneral zur Nordarmee unter Jourdan. In dieser Stellung nahm er am 26. Juni an der Schlacht von Fleurus einen hervorragenden Anteil, eroberte am 4. November Mastricht und zeichnete sich vor Mainz aus.

In den Feldzügen von 1795 und 1796 führte er den linken Flügel der Armee Jourdans und that sich besonders vom 6. bis 8. September 1795 bei Düsseldorf hervor. Am 4. Juni 1796 schlug er bei Altenkirchen den Prinzen von Württemberg, den Inhaber des österreichischen Regiments, in welchem er früher gedient, und trieb die Oesterreicher bis zur Lahn zurück. Jetzt erst kam der jugendliche geniale Heerführer Erzherzog Karl von Oesterreich zur Armee. Durch seine Siege über Lefèvre am 15. Juni bei Wetzlar und am 19. Juni bei Ukerath über Kleber nötigte er die Franzosen zum Rückzug auf das linke Rheinufer.

Nachdem Moreau gegen Erzherzog Karl einige Erfolge errungen hatte, war auch Jourdan wieder an die Lahn vorgerückt. Kleber bombardierte indessen Frankfurt und zwang es zur Uebergabe. Hierauf vereinigte er sich mit Jourdan, und nun bewegte

Digitized by Google

sich die ganze französische Heeresmacht nach Franken zu. Während des Vormarsches erkrankte Jourdan und Kleber führte infolgedessen fünf Tage das Oberkommando. In dieser kurzen Zeit bemächtigte er sich der Stadt Bamberg und besetzte Forchheim, sowie Nürnberg. Von ihm sagt ein Zeitgenosse, «dass damals sein Haupt gleich einem Banner über die Bataillone schwebte».

Jourdans Vorposten reichten bereits in die Gegend von Regensburg, als Erzherzog Karl zum Angriffe schritt und der französischen Armee Einhalt that. Sieger am 22. August bei Deining über Bernadotte und in zwei Schlachten über Jourdan, am 24. August bei Amberg und am 3. September bei Würzburg, warf Erzherzog Karl Jourdans Heer zum zweitenmal über den Rhein. Bei der Verteidigung der Defileen von Altenkirchen wurde am 19. September General Marceau, Klebers teuerster Freund und Waffengefährte, der den Rückzug der Armee deckte, tötlich verwundet.[1] Die Feldherrenkunst des Erzherzogs Karl hatte diesen Feldzug zu Gunsten Oesterreichs entschieden.

Frei, kühn, selbst heftig in Wort und That, hatte sich auch Kleber manchen Feind zugezogen. Mit Jourdan zerfallen, namentlich aber durch die Intriguen des Direktoriums bewogen, nahm er, ehe noch der Rückzug auf das linke Rheinufer ganz vollendet war, seinen Abschied. Eine im gesetzgebenden Körper

[1] Marceau wurde am 19. September von einem Tiroler Schützen durch die Brust geschossen. Die Generale Jourdan, Kleber, Bernadotte, Ernouf eilten zu ihrem Kameraden, welchen man in eine Bauernhütte getragen hatte. Mittlerweile aber überschritten die französischen Truppen das linke Ufer, und so mussten auch die Generale den sterbenden Freund verlassen. Wenige Minuten nach ihrem Abgang kam auch schon General Kray, der Kommandant der österreichischen Avantgarde. Von aufrichtigem Mitleid für den jungen Helden ergriffen, schickte er ihm seinen eigenen Leibarzt, doch war keine Hilfe mehr möglich. Marceau erlag am 23. September seiner Verwundung. Der hochherzige General Kray weinte dem Tapfern eine Thräne an seinem Sterbebette und liess den entseelten Körper bei Neuwied den französischen Vorposten durch ein militärisches Geleite übergeben. Der Befehlshaber dieser Vorposten, General Castelvert, schrieb ihm seinen Dank mit folgenden Worten: «Die ganze Armee hat mit Interesse Ihr grossmütiges Betragen in Betreff des Generals Marceau vernommen. Sie ehrt Sie, Herr General, und die Nation, zu der Sie gehören, und ich bezeuge Ihnen öffentlich meine Erkenntlichkeit dafür.» Das Leichenbegängnis Marceaus ist eines der schönsten historischen Momente unserer grossen Kriege. Zahlreiche Deputationen beider Armeen wohnten dieser Trauerfeier bei. Eine aufrichtige tiefe Rührung las man auf allen Gesichtern. Franzosen und Deutsche hatten auf einen Tag die Feindseligkeiten vergessen. Marceau, geboren 1769, war ein durchaus edler Charakter und besass hervorstechendes Feldherrntalent.

angebotene Stelle schlug er aus, und so sehen wir unseren Helden nach fünfjährigem ruhmreichen Soldatenleben, nach glänzenden Waffenthaten wieder ausser Dienst gesetzt, nach Chaillot sich zurückziehen, um, der Regierung grollend, als Privatmann dort zu leben, bis er wieder Soldat, Feldherr wird, der Grossthaten in Aegypten vollführt, den der ehrgeizige Bonaparte hochachtet und fürchtet zugleich.

In Aegypten und Syrien 1798-1800.

Nach dem Friedensschlusse von Campo Formio 1797 tauchte in Bonaparte, dem späteren Kaiser Napoleon I., der Plan einer Unternehmung gegen Aegypten auf. Er beabsichtigte dadurch sowohl den Ruhm und den Glanz seines eigenen Namens zu erhöhen, als auch Frankreichs Herrschaft auf dem Mittelmeere zu begründen, demselben eine gebietende Stellung im Orient zu verschaffen und Englands Einfluss dortselbst zu erschüttern. Um den schnell berühmt gewordenen und ehrgeizigen General Bonaparte fern von Frankreich zu beschäftigen, gab das Direktorium bereitwilligst seine Einwilligung zu der abenteuerlichen Expedition nach Aegypten. Dieselbe war in ihrem Endresultate, das die Eroberung dieses Landes sein sollte, verfehlt. Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erforschung[1] aber sind selten grössere Eroberungen gemacht

[1] Ueber die wissenschaftliche Seite der Expedition äusserte sich dem Verfasser gegenüber der mit Recht als Autorität auf diesem Gebiete anerkannte Aegyptologe Dr. Lauth wie folgt: Bonaparte landete bei der Deltastadt Raschit (Rosette). Beim Aufwerfen einer Schanze im Fort Julien bemerkte ein Unteroffizier namens Bouchard, dass seine Leute mit ihren Werkzeugen auf eine steinerne Tafel stiessen. Diese wurde ausgehoben und von den Gelehrten (Savants) als ein wichtiges Denkmal erkannt, welches den schon lange gesuchten Schlüssel zur Entzifferung der Hieroglyphen an die Hand geben sollte. Es hatte nämlich, wie der unter den Hieroglyphen und den demotischen Zeilen laufende *griechische* Text sofort ergab, die ägyptische Priesterschaft 197 v. Chr. dem jungen König Ptolemäus V. Epiphanes wegen der unter seiner Regierung vollbrachten Thaten verschiedene Ehren zuerkannt, die auf dieser Tafel, sowie den andern in allen Tempeln 1., 2. und 3. Ordnung aufgestellten identischen aus festem Steine dem Volke und der Nachwelt überliefert werden sollten. Diese Texte bilden das Fundament der Aegyptologie, eine Wissenschaft, die seitdem eine so grosse Ausdehnung genommen hat und über den uralten Kulturstaat Aegypten unverhoffte Aufschlüsse erteilt. Durch die Kapitulation des französischen Generals Menou mit dem englischen General Hamilton, welcher sogar die Manuscripte der französischen Gelehrten, aber vergeblich, beanspruchte, gelangte der wertvolle Stein von Rosette als Kriegs-

Digitized by Google

worden, und seit dieser Zeit hat Europa seine Augen von diesem Land der Wunder und Rätsel nicht mehr abgewandt.

Als dem 29jährigen Bonaparte der Oberbefehl über diese Expedition übertragen war, suchte er Kleber für dieselbe zu gewinnen. «Aber die Advokaten,» sagte dieser, «werden die es auch wollen?» So nannte er die Direktoren. Bonaparte versprach alle Schwierigkeiten zu beseitigen. «Gut,» sagte Kleber, der die Expedition nach England gerichtet glaubte, «wenn Sie einen Brander in die Themse werfen, setzen Sie Kleber darauf, und Sie werden sehen, was er vermag.» Desaix und andere berühmte Generale hatten bereits eingewilligt, zu folgen.

Bonaparte schiffte sich am 19. Mai 1798, begleitet von einer Anzahl von Künstlern und Gelehrten nebst 2000 Handwerkern in Toulon ein, nahm am 12. Juni Malta und erreichte, von den spähenden Engländern unbemerkt, Aegypten.

Gleich nach der Landung im Hafen von Marabou, 1. Juli, schritt Bonaparte zum Sturme auf Alexandria, um an dieser Stadt einen Stützpunkt für seine Operationen zu bekommen. Hier wurde Kleber von einer Kugel in die Stirn getroffen. Am Fusse der Säule des grossen Pompejus fand ihn der liebenswürdige und ritterliche Prinz Eugen, der nachherige Vicekönig von Italien und Herzog von Leuchtenberg,[1] und bemühte sich, den verwundeten General zu verbinden. Die Soldaten dürsteten nach Rache, und bald wehten die Fahnen der Republik auf den Wällen Alexandrias.

Bonaparte traf augenblicklich Anstalten, die Regierung von Alexandrien neu zu organisieren. Nach Zurücklassung einer Besatzung von 3000 Mann unter Kleber, den seine Wunde einige Monate zur Unthätigkeit zwang, verliess er, weil er keine Zeit verlieren wollte, auch von seinem schnellen Siege eine grosse moralische Wirkung hoffte, das Delta, um sich Kairos, der ersten Hauptstadt des Pharaonenlandes, zu bemächtigen.

beute nach England, wo er gegenwärtig sich im British Museum befindet.

Die auf Grund des Steines von Rosette erzielten wissenschaftlichen Fortschritte, sowie das Prachtwerk «Description de l'Égypte» bilden einen unvergänglichen Ehrentitel nicht nur Napoleons, sondern auch des von ihm befehligten Heeres, namentlich der gebildeten Generale, wie z. B. Klebers und Desaix', der zuerst den Tierkreis im Pronaos von Dendrah entdeckte. Unbeschadet des Verdienstes anderer Forscher auf diesem Gebiete, bleibt doch *Champollion*, der Entdecker des Hieroglyphenschlüssels, für die Wissenschaft der Aegyptologie der eigentliche Begründer.

[1] Herzog von Leuchtenberg vermählte sich am 14. Januar 1806 mit Prinzessin Auguste Amalie, der ältesten Tochter des Königs Maximilian I. von Bayern.

Digitized by Google

Am 21. Juli kam es zur Schlacht bei den Pyramiden. «Soldaten,» ruft Bonaparte, «Ihr steht im Begriffe, mit dem Heere von Aegypten zu kämpfen; bedenkt, dass 40 Jahrhunderte von der Höhe dieser Denkmäler auf euch herabschauen!» Die Armee antwortet ihm durch den Sieg.

Mit der Einnahme Kairos am 22. Juli war die Eroberung Niederägyptens vollendet. Da traf Bonaparte ein Schlag, der ihn mit seinen hochfliegenden Plänen und der ganzen Armee hätte verderben können. Es war dies die Seeschlacht von Abukir am 1. August. Die ganze französische Flotte wurde durch die Engländer unter Nelson vernichtet und die Rückkehr in das Vaterland den Franzosen sohin abgeschnitten. Diese Schreckensnachricht verbreitete sich rasch durch ganz Aegypten und setzte die französische Armee für einen Augenblick in Verzweiflung. Bonaparte allein empfing sie mit unerschütterlicher Ruhe. «Gut,» sagte er, «wir müssen entweder hier sterben oder wie die Alten aus diesem Unglück noch grösser hervorgehen.» Zugleich schrieb er an Kleber: «Dies zwingt uns, noch grössere Thaten zu verrichten, als wir uns vorgenommen hatten. Wir müssen uns bereit halten.» Kleber war einer solchen Sprache würdig. «Ja,» erwiderte derselbe, «wir müssen grosse Dinge vollbringen, ich bereite meine Kräfte dazu vor.»

Nach der verhängnisvollen Schlacht bei Abukir hatte die Pforte, die unter dem Einflusse der englischen Politik stand, den Mut gefasst, den Krieg an Frankreich zu erklären und ein Heer in Syrien zu sammeln. Mit gewohnter Thatkraft und Schnelligkeit entschloss sich Bonaparte, nachdem er sich im Rücken durch Detachements gesichert hatte, sofort nach Syrien zu marschieren und durch Ergreifen der Offensive den neuen Feinden zuvorzukommen. Dadurch hoffte er, seinen Gegnern nicht Zeit zur Erstarkung zu lassen, und der Gefahr, die seine Eroberung bedrohte, gleich im Entstehen zu begegnen. Gelang ihm diese Expedition, so war er Herr des Weges nach Indien, und dies musste für England gefahrbringend sein, da bereits Tippo Sahib, Sultan von Mysore, neuerdings mit den Engländern im Kriege sich befand und mit Bonaparte geheime Verbindungen angeknüpft hatte.

Kleber, der inzwischen genesen war, hatte bis jetzt das Hauptdepot in Alexandria befehligt. Nun brach er mit Bonaparte nach Syrien auf und zeichnete sich am 25. Februar 1799 bei Gaza, sowie am 6. März bei Jaffa aus. Während Bonaparte, der siegreich bis St-Jean d'Acre vorgedrungen war, diese Festung zu berennen suchte,[1] näherte sich von Damaskus her ein türkisches Entsatzheer. Um demselben den Uebergang über

[1] Vor St-Jean d'Acre fehlte es den Franzosen an Kugeln, allein bald fand sich ein Mittel, deren zu bekommen. Einige Reiter

Digitized by Google

den Jordan streitig zu machen, detachierte er die Division Kleber in diese Richtung.

Bonaparte war von der Notwendigkeit einer grossen Schlacht überzeugt, sah aber ein, dass er dieselbe nicht unter den Mauern von St.-Jean d'Acre liefern dürfe. Er liess daher die Divisionen Lannes und Regnier vor dieser Festung zurück und marschierte mit der Division Bon und 8 Kanonen am 15. April zur Unterstützung Klebers dem Feinde entgegen. Am 16. April morgens 10 Uhr erreichte er die Höhen, von denen aus er die Ebene von Fuli und den Berg Tabor erblicken konnte. Es dürfte wohl in der Geschichte wenig Bilder geben, die sich dem Schauspiele an die Seite stellen können, das sich hier von den Höhen von Fuli herab vor Bonapartes Blicken entrollte. Man muss unwillkürlich an Leonidas bei den Thermopylen denken, wenn man liest, dass die kaum 3000 Mann starke Division Kleber sich 30,000 entschlossenen Feinden gegenüber sah, darunter die Hälfte Kavallerie. Nie hatten die Franzosen bis jetzt eine solche Masse Reiterei zum Angriffe ansprengen sehen; sie behielten jedoch ihre gewöhnliche Kaltblütigkeit bei, und indem sie die Kavallerie auf Schussweite herankommen liessen und mit einem furchtbaren Feuer empfingen, streckten sie mit jeder Salve eine beträchtliche Anzahl nieder. Bald hatte sich um sie herum ein Wall von Menschen und Pferden gebildet, und unter dem Schutze desselben widerstanden sie mehr als sechs Stunden lang der ganzen Wut ihrer Feinde. Kleber feuerte durch sein Beispiel die tapferen Krieger an, doch schienen die Türken schliesslich infolge der Uebermacht das heldenmütige Häuflein zu erdrücken. Da debouchierte Bonaparte von dem Berge Tabor; er sah die Ebene mit Feuer und Rauch bedeckt und die Division Kleber dem Feinde verzweifelt Widerstand leisten. Augenblicklich teilte er seine Truppen in zwei Carrées. Dieselben rückten so vor, dass sie mit der Division Kleber ein gleichseitiges Dreieck bildeten und den Feind in ihre Mitte brachten. Klebers Soldaten, von dem hartnäckigen Kampfe seit dem frühen Morgen erschöpft, fühlten sich von neuem Mute durchdrungen, als Bonaparte auf dem Schlachtfelde erschien. Es war ungefähr 1 Uhr nachmittags. Augenblicklich eröffneten die Franzosen auf drei Seiten ein mörderisches Feuer, und die Türken entflohen in grösster Verwirrung nach allen Richtungen. Die Division Kleber verdoppelte bei diesem Erfolge ihren Eifer; sie warf sich auf das Dorf Fuli, nahm es mit dem Bajonette und richtete unter den Türken ein furchtbares Blutbad an.

mussten sich am Ufer zeigen, worauf Sidney Smith alle seine Batterien spielen liess, und die französischen Soldaten, denen man für jede Kugel 5 Sous gab, rafften dieselben mitten unter der Kanonade bei allgemeinem Gelächter auf.

Das feindliche Lager, vierhundert Kameele und eine unermessliche Beute fielen in die Hände der Sieger. 6000 Franzosen hatten eine Armee vernichtet, von der die Einwohner Syriens sagten, sie sei unzählig, *wie die Sterne am Himmel und der Sand des Meeres.* In seinem Berichte an die französische Regierung lässt selbst der ehrgeizige Korse mit seltener Bescheidenheit unserem Kleber die ganze Ehre des Tages.

Die Belagerung von St.-Jean d'Acre nahm übrigens keinen befriedigenden Fortgang. Von dem englischen Admiral Sidney Smith unterstützt, leistete diese Festung hartnäckigen Widerstand. Trotzdem dass Bonaparte von d'Acre sagte: «Das Schicksal des Orients liegt in diesem Neste», sah er sich nach zweimonatlicher Belagerung auf die Nachricht von Aufständen in seinem Rücken und der drohenden Landung türkischer Truppen in Aegypten hin zum Rückzug nach Kairo veranlasst, den er am 20. Mai antrat.

Am 15. Juni in Kairo angelangt, unternahm Bonaparte einen Offensivstoss gegen die bei Abukir gelandete türkische Armee unter Mustapha und schlug dieselbe trotz dreifacher Uebermacht am 25. Juli bis zur Vernichtung. Mehr als 12,000 Leichen schwammen auf dem Meere umher, auf demselben Meere, welches unlängst noch mit den Leichen französischer Seeleute bedeckt gewesen war; 2000 bis 3000 waren durch Feuer und Schwert umgekommen, während den im Fort Eingeschlossenen keine andere Hoffnung als die Gnade des Siegers blieb. Dies war die Landschlacht bei Abukir. Kleber, der erst gegen Abend ankam, konnte sich vor Staunen über den gewaltigen Sieg kaum fassen; er ergriff Bonaparte mitten um den Leib und rief aus: «General, Sie sind gross wie die Welt!» [1]

War auch durch diese Schlacht, wenigstens für den Augenblick, die Ruhe in Aegypten gesichert, so sah doch Bonaparte die Unmöglichkeit einer dauernden Festhaltung des occupierten Landes ein. Da überdies mittlerweile für seine grossen Absichten günstige Nachrichten aus Frankreich eingelaufen waren, beschloss er, um sich von der Verantwortung in Aegypten freizumachen und den ungünstigen Verlauf der Operationen in Deutschland und Italien, sowie die Unbeliebtheit des Direktoriums für sich auszunutzen, so eilig und geheim

[1] Pajol und Ernouf geben an, dass diese Aeusserung in der Schlacht bei Tabor gefallen sei, während Thiers den Ort dieses historischen Wortes nach Abukir verlegt. Ich neige mich der Anschauung des letzteren zu und zwar deshalb, weil Kleber in der Hoffnung, in die Schlacht noch eingreifen zu können, herbeigeeilt kam, dieselbe jedoch bei seiner Ankunft bereits in so glänzender Weise entschieden fand. Kleber hatte bei Abukir eher Veranlassung zu diesem begeisterten Lobe auf Bonaparte als in der Schlacht bei Tabor, in welcher beide Generale sich gleich gross erwiesen.

Digitized by Google

als möglich nach Frankreich zurückzukehren. Der Vorsatz wurde rasch zur That. Denn Bonaparte entwarf bekanntlich seine Pläne nicht nur mit grosser Umsicht, sondern führte sie ebenso schnell aus, namentlich in den Zeiten seines Glückes, wo er die obwaltenden Verhältnisse fast immer richtig abwog und mit dem schärfsten Auge in die Zukunft blickte.

Bonaparte, der sich schon mit Herrschergedanken trug, wollte den General Kleber, dessen republikanische Gesinnungen er kannte, nicht in seiner Nähe haben, obwohl er sich von der aussergewöhnlichen Tapferkeit und dem Feldherrntalente seines Waffengefährten angezogen fühlte. So übertrug er ihm denn bei seiner Abreise nach Frankreich den Oberbefehl über die französischen Truppen in Aegypten.

Kleber hatte Bonapartes Gedanken durchschaut. Einmal äusserte er sich über ihn: «Der kleine Bonaparte, welcher nicht höher ist als mein Stiefel, wird Frankreich unterjochen.» Er übersah keinen Fehler an ihm, auch hatte er mehrmals Streit mit demselben, doch versöhnten sich beide Generale immer wieder, denn dem General Bonaparte imponierte die grosse Seele Klebers, und Kleber wurde durch das Genie und die bisherigen Erfolge seines Waffengefährten bezaubert.

Als die Kunde von der Rückkehr Bonapartes nach Frankreich die Reihen der Armee durchlief, war dieselbe tief betrübt; doch der Name Klebers, den man als Oberfeldherrn nannte, stellte das Vertrauen in den aufgeregten Gemütern wieder her — und mit vollem Rechte. In seinem Aufrufe an die Soldaten sagte Bonaparte: «Ich überlasse den Oberbefehl der Armee dem General Kleber. Die Armee soll bald Nachrichten von mir erhalten; mehr kann ich nicht sagen. Es kostet mich grosse Ueberwindung, Soldaten zu verlassen, die ich so sehr liebe; allein dies wird nur von kurzer Dauer sein, und der General, den ich an Eure Spitze stelle, besitzt sowohl das Vertrauen der Regierung als das meinige.»

In dem Briefe durch den er Kleber die Ernennung zum Obergeneral mitteilte, heisst es: «Die wichtige Stelle, die Sie nun zu versehen haben, wird Sie in den Stand setzen, die Ihnen von der Natur verliehenen Talente zu entwickeln. Die Armee, die ich Ihnen anvertraue, besteht ganz aus meinen Kindern. Ich habe zu allen Zeiten, selbst mitten unter den grössten Drangsalen derselben, Beweise ihrer Anhänglichkeit erhalten. Unterhalten Sie sie in den gleichen Gefühlen; ich fordere es wegen der ganz besonderen Freundschaft und Hochachtung, die ich für Sie hege, und der Liebe, die ich für Sie empfinde.» Auch liess er ihm bedeutende Männer zur Unterstützung. Damas als Generalstabschef, Desaix, von den Aegyptern der gerechte Sultan genannt, Reynier, der tapferer als glücklich war, Belliard, dessen Name an jede Grossthat französischer Reiterei

Digitized by Google

geknüpft ist, Friant, der nachmals einer der wackersten Vorkämpfer der alten Garde war, Davoust u. a.

Kleber hielt es für seine Pflicht, wenn es sich um Hingebung, um Treue, um Liebe zum Vaterlande handelte, nicht lange zu zaudern. Deshalb nahm er den Oberbefehl, wenn auch ungern, an.

Der neue Obergeneral feierte die Uebernahme des Oberkommandos mit grossem Gepränge; er erliess eine Proklamation an sein Heer, sowie eine an die Aegypter, in der er die Absicht verkündete, die milde Politik seines Vorgängers zu befolgen, und er hatte den Erfolg, dass Divan und Volk ihn fortan mit einer Art Verehrung ansahen. Zu der Achtung, welche ihm seine persönlichen Eigenschaften erwarben, muss man noch die Ehrfurcht rechnen, welche im Orient Pracht und Luxus erregen. Kleber umgab sich mit asiatischem Prunke und forderte von den Bewohnern die Ehrenbezeugungen, welche man den mächtigsten und gefürchteten Beys erwies. Er liess sich von einer doppelten Reihe Stabträger (Kahuas) begleiten; diese gingen ihm voraus und schrien auf arabisch: «Der Sultan Oberbefehlshaber kommt, werft euch nieder!» Hierauf mussten sich alle Vorübergehenden tief neigen und ihre Hände auf der Brust kreuzen. Wer auf einem Maulesel ritt, musste absteigen, um dem Obergeneral die Ehrenbezeugungen darzubringen. Auf diese Weise flösste er der Menge Ehrfurcht ein. Erinnert dies nicht an das Auftreten Alexanders des Grossen, an die προσκύνησις (d. i. Kniefall) der Perser?

Vor allem aber sorgte Kleber als Oberkommandant für das Wohl der Armee; er strafte die Spekulanten,[1] welche sich auf Kosten derselben bereicherten, verbesserte vielfach die Quartiere der Truppen, begab sich in die Hospitäler und in die Gefängnisse; er wollte alles mit eigenen Augen sehen, traf Vorkehrungen zur Verbesserung der Krankenpflege und suchte auch das Los der Gefangenen zu mildern. Die grösste Aufmerksamkeit aber widmete er den Festungen und der Anlage von Magazinen jeder Art. So schien er alles für einen Feldzug vorzubereiten, allein er sann im Geheimen darauf, die Rückkehr der Armee nach Frankreich anzubahnen. Aeusserte er sich ja doch am 22. September, dem achten Jahrestage der Republik, in der Ansprache, welche er an die Soldaten hielt: «Noch einen Augenblick, und Ihr werdet der Welt, welche Ihr bekämpft habt, einen dauernden Frieden geben!»

An diesem Festtage erschien Kleber in dem Aufzuge und

[1] Ein französischer Agent, welcher eine unerlaubte Kontribution von 75,000 Franken erhoben hatte, musste, im Divan von Rosette dieses Verbrechens überführt, die Summe den Einwohnern zurückerstatten und wurde alsdann erschossen.

Digitized by Google

in der ganzen Pracht eines Monarchen. Er versammelte in seinem auf das prächtigste neu ausgestatteten Palaste, umgeben von seinem Generalstabe und anderen Offizieren, die Grossen von Kairo, die Scheiks, Ulemas, Imans, Diener der Moscheen, Mitglieder des Divans, sowie die reichsten Kaufleute, verteilte an dieselben Geschenke und begab sich hierauf auf den Festplatz, eine Ebene vor der Stadt, woselbst ihn die ganze Bevölkerung Kairos und die Truppen in Paradestellung erwarteten. Die Infanterie bildete zwei Seiten eines Vierecks, die anderen beiden Seiten schlossen die Artillerie, das Regiment der Dromedare und die übrige Kavallerie. Auf den Hügeln, welche die Ebene von der Stadt trennen, waren ebenfalls Infanteriekolonnen aufgestellt, um den Hintergrund zu diesem imposanten Schauspiel zu bilden. Kleber hatte die Galauniform des Obergenerals angezogen; die hohen Federn seines Hutes beschatteten sein schönes Gesicht, auf dem sich ein edles Gemüt abspiegelte; er zog alle Blicke auf sich. Nachdem er mit seiner starken, wohlklingenden Stimme die bereits erwähnte Ansprache an die Soldaten gehalten hatte, liess er die Truppen verschiedene Uebungen ausführen. Dieselben erfüllten die gefangenen türkischen Offiziere, welche zu diesem ausserordentlichen militärischen Feste geladen waren, mit Erstaunen.

Kleber sah in den Aegyptern wohl besiegte Feinde, aber nicht gänzlich unterworfene Unterthanen. Er hielt es für unmöglich, in dem gesicherten Besitze dieses Landes zu bleiben, und so schloss er mit der hohen Pforte am 24. Januar 1800 den Vertrag von El-Arisch ab, dessen beide erste Artikel lauten:

«Die französische Armee wird sich mit Waffen und Gepäck nach Alexandria, Rosette und Abukir zurückziehen, um hier eingeschifft und nach Frankreich gebracht zu werden, sowohl auf ihren eigenen Fahrzeugen, als auf denen, welche die hohe Pforte ihr nötigenfalls verabfolgen wird.

«Vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an wird ein Waffenstillstand von drei Monaten in Aegypten bestehen, und im Falle diese Frist abliefe, bevor die von der hohen Pforte zu liefernden Fahrzeuge bereit wären, so soll besagter Waffenstillstand soweit verlängert werden, bis die Einschiffung vollständig bewerkstelligt werden kann.»

Die übrigen Artikel des Vertrages bezogen sich auf den Austausch der Gefangenen, sowie auf die Art und Weise der Räumung der Festungen u. dgl.

Bereits fingen die Franzosen an, infolge des Vertrages mehrere Plätze zu räumen, da verbot der englische, bei der hohen Pforte bevollmächtigte Minister geradezu die Vollziehung des Vertrages von El-Arisch, und Admiral Keith, der Oberbefehlshaber der englischen Flotte im Mittelmeer, welchem ein Brief Klebers an das Direktorium in Paris, de dato Kairo den

Digitized by Google

26. September 1799, in die Hände gefallen war, der die lebhaftesten Besorgnisse um das Heil des Heeres enthielt und das Gefährliche der Lage schilderte, indem die Armee auf die Hälfte zusammengeschmolzen, die Kriegsmunition und das Artilleriematerial unzureichend, die Finanzen erschöpft, die Bekleidungsmittel gering, die Gesinnungen der Einwohner feindselig seien, erklärte von Minorka aus, dass er nur eine Kapitulation, welche *die Kriegsgefangenschaft des in Aegypten befindlichen französischen Heeres bedinge, anerkennen werde.*

Jetzt zeigte sich Kleber wie ein von allen Seiten angefallener Löwe, jetzt zeigte sich seine Grösse in vollem Glanze, jetzt zeigte er, dass er der Mann sei, eine Armee zum Siege zu führen, wie kein zweiter, jetzt zeigte er, dass die Feinde seinem strategischen Talente nicht zu widerstehen vermochten. Als er die Depesche des Admirals Keith, welche die Waffenstreckung der französischen Armee forderte, seinen Truppen bekannt gab, sprach er die zündenden Worte: «Soldaten, man antwortet auf solche Unverschämtheit nur durch Siege. Bereitet Euch vor, zu kämpfen.» Er hatte den kühnen Entschluss gefasst, das Land aufs neue zu unterwerfen, und ergriff in der verzweifelten Lage die Offensive.

Der Grossvezier beharrte trotz des Vorgehens Englands dennoch auf der Räumung Kairos und rüstete sich insgeheim während der Verhandlungen zum neuen Kampfe. Es war für Kleber keine Zeit mehr zu verlieren; er machte den nichtssagenden Konferenzen ein Ende, indem er an Mustapha Pascha die energischen Worte richtete: «Euer Excellenz müssen wissen, dass ich die Absicht des Grossveziers kenne; er spricht mir gegenüber von Eintracht und organisiert in allen Städten den Aufruhr. Sie haben den Auftrag, in Kairo die Empörung anzuzetteln. Die Zeit des Vertrauens ist vorüber. Der Vezier greift mich an, denn er ist von Belbeis vorgerückt. Er muss morgen dahin zurückkehren, am folgenden Tage in Sâlheyeh sein und sich so nach Syrien zurückziehen, sonst werde ich ihn dazu zwingen. Die französische Armee bedarf Eures Firmans nicht; sie wird Ehre und Sicherheit in ihrer Tapferkeit finden.»

Gleich darauf berief Kleber einen Kriegsrat, an dem sämtliche Generale teilnahmen. «Unsere Lage ist folgende»: sagte er, «die Engländer verweigern die Ueberfahrt, nachdem ihre Bevollmächtigten sie zugestanden haben, und die Türken, denen wir das Land ausgeliefert haben, verlangen nach dem Inhalt des Vertrages die völlige Räumung desselben. Die letzteren müssen als die einzigen, welche wir erreichen können, überwunden werden.» Alle Mitglieder des Kriegsrates stimmten bei, die Feindseligkeiten sofort aufs neue zu eröffnen, und gelobten zugleich, mit Gefahr ihres Lebens den Ruhm der Waffen und die Ehre des französischen Volkes aufrechtzuerhalten.

Um das Recht auf seiner Seite zu haben, wollte Kleber nicht ohne förmliche Kriegserklärung angreifen. Er richtete daher am 19. März 1800 an den Grossvezier ein Schreiben, in welchem er unter anderem sagte: «Die Armee, deren Kommando mir anvertraut ist, findet in den mir von Eurer Hoheit gemachten Vorschlägen keine hinlängliche Gewähr gegen die schmählichen Forderungen der englischen Regierung und den förmlichen Widerstand gegen die Ausführung unseres Vertrages. Demnach müssen sich die türkische und französische Armee als im Kriegszustand befindlich betrachten. Ich habe genugsam bewiesen, wie sehr ich vom Wunsche beseelt bin, die Verbindungen des Interesses und der Freundschaft, welche so lange zwischen der hohen Pforte und Frankreich bestanden haben, wieder entstehen zu sehen. Ich habe alles gethan, um die Reinheit meiner Absichten an den Tag zu legen. Alle Nationen werden mir dieses Zeugnis geben, und Gott wird durch den Sieg meine gerechte Sache unterstützen, das Blut aber, das vergossen wird, möge auf die Urheber dieses neuen Kampfes zurückfallen.»

In beiden Heerlagern herrschte nun ein gewaltiges Treiben, und die Vorbereitungen zu einer Entscheidungsschlacht wurden beiderseits getroffen. Dieselbe fand am 20. März 1800 bei Heliopolis statt. Am Morgen derselben sprach Kleber zu seinen Soldaten: «Meine Freunde! Ihr besitzet in Aegypten nichts als den Boden unter Euren Füssen. Wenn Ihr nur einen Schritt zurückweicht, so seid Ihr verloren.» Durch diese wenigen Worte machte er seine Truppen mit der trostlosen Lage bekannt, allein sie entmutigten dieselben nicht, im Gegenteil, vertrauend auf ihren Führer stürzten sie sich in den Kampf, und die Schlacht von Heliopolis ward gewonnen.

Dieser entscheidende Sieg, durch welchen die 80,000 Mann starke türkische Armee zertrümmert und aufgerieben, ihr ganzes Gepäck, Geschütz u. s. w. erbeutet wurde, kostete den Franzosen kaum 200 Mann.

Nachdem Kleber nach einem vierwöchentlichen Kampfe auch das aufrührerische Kairo gezüchtigt hatte, hielt er seinen Einzug in diese Stadt und war nun abermals Herr von Aegypten. Durch kluge Politik wusste er aus diesem Aufstand für seine Armee Nutzen zu ziehen und sich dabei sogar den Ruf eines milden Heerführers, welchen er sich unter den Aegytern bereits erworben hatte, zu erhalten. Die Schuldigen machten sich auf das Aeusserste gefasst und glaubten nicht anders, als dass sie ihre Empörung mit dem Leben büssen würden. Wie gross war ihr Erstaunen und ihre Freude, als der hochherzige Sieger ihnen mitteilen liess, dass sie ihr Vergehen mit Geld sühnen könnten.

Murad Bey, einer der unversöhnlichsten Feinde der Fran-

Digitized by Google

zosen, fühlte sich damals zu dem thätigen und umsichtigen Kleber hingezogen. Die Achtung vor den glänzenden militärischen Eigenschaften, welche die Franzosen mit den Mameluken gemein hatten, bewogen diesen alten Beherrscher Aegyptens, sich den Franzosen zu nähern. Kleber bot einem so würdigen Feinde gerne die Hand und befestigte seine eigene Macht, indem er mit Murad Bey unter günstigen Bedingungen ein Bündnis schloss.

Digitized by Google

FÜNFTER ABSCHNITT.

Klebers Tod 14. Juni 1800.

Nach der Schlacht von Heliopolis und der Einnahme von Kairo befand sich die französische Armee wieder in besserer Lage; gut gekleidet, gut verpflegt und regelmässig bezahlt, war sie mit ihrem Schicksale zufrieden. Die Aegypter betrachteten nach diesen Siegen die Franzosen neuerdings als ihre Gebieter und setzten grosses Vertrauen auf dieselben. Kleber selbst war wieder vergnügt, hatte ja die Verbesserung der Lage der Truppen sein Herz mit Freude erfüllt. Da setzte der Dolch eines fanatischen Mörders dem Leben und den Plänen dieses grossen Mannes ein plötzliches Ziel.

Kleber kehrte am 14. Juni 1800 nach Abnahme einer Revue auf der Insel Rudah nach Kairo zurück, um die Ausbesserungen, die an seinem während der Belagerung sehr verwüsteten Palaste gemacht wurden, anzusehen. Hierauf frühstückte er bei dem General Damas, seinem Generalstabschef. Er erschien ungewöhnlich heiter und liebenswürdig. Die Ueberzeugung, dass auch seine Soldaten in diesem Augenblicke glücklich und zufrieden seien, erhöhte noch seine fröhliche Stimmung. Diese teilte sich der ganzen Gesellschaft mit, so dass das Mahl bis zwei Uhr nachmittags fortdauerte. Als man sich von der Tafel erhob, ersuchte er den Architekten Protain, ihm in das Hauptquartier zu folgen, um dort einige nötige Vorkehrungen besprechen zu können. Die Wohnung des kommandierenden Generals stiess an jene des Generalstabschefs. Als Kleber den bedeckten Gang durchschritt, welcher die zwei Gebäude verband, benutzte ein ziemlich dürftig gekleideter Mann den Augenblick, wo sich der Architekt etwas entfernt hatte, um dem General nahezukommen, und kauerte sich demütig nieder, als wolle er eine Bittschrift überreichen. Bewegt von der Miene

des Flehenden, näherte sich demselben der Obergeneral und beugte sich zu ihm herab. Nun sprang Soleyman-el-Halepi rasch auf und stiess dem General einen Dolch in das Herz. Mit dem Ausrufe: «Ich bin ermordet», sank Kleber zu Boden. Protain lief herbei, ergriff den Mörder und wollte ihn festhalten, allein dieser versetzte ihm sechs Dolchstiche und rannte ihn nieder. Dann kehrte er zu Kleber zurück und brachte demselben drei neue Wunden bei. Alle erdenkliche Hilfe wurde angewandt, aber vergeblich. Kleber vermochte kein Wort mehr zu sprechen.

So fiel einer der bedeutendsten Männer Frankreichs unter dem Mordstahl fanatischer Glaubenswut, ein General, den über hundert Schlachten und Gefechte verschont hatten, eigentümlich genug, am nämlichen Tage, ja in derselben Viertelstunde, wo, 800 Meilen entfernt, sein Freund und Waffengefährte, der 32 Jahre alte Divisionsgeneral Desaix, auf italienischem Boden in der Schlacht von Marengo den Heldentod fand.

In einem Augenblicke war die unheilvolle Nachricht in der Stadt verbreitet. «Kleber ist nicht mehr! Kleber ist ermordet! Rache den Manen Klebers!» riefen die Soldaten einstimmig und wollten, ausser sich vor Schmerz und Wut, alle Einwohner Kairos ermorden. Man musste Generalmarsch schlagen, um sie zu koncentrieren. Mit Mühe gelang es den Offizieren, die schrecklichste Katastrophe zu verhindern.

Uber Soleymann fällte das Militärgericht das Urteil, dass ihm zuerst die rechte Hand verbrannt und er alsdann gepfählt werden solle; sein Körper habe auf der Richtstätte zu verbleiben, um den Geiern zum Frasse zu dienen. Die Vollstreckung des Urteils wurde auf den Tag der Beerdigung des ermordeten Feldherrn festgesetzt.[1]

Von Klebers Todesstunde an ertönten von halber zu halber Stunde Kanonenschüsse, bis am 17. Juni morgens Artilleriesalven den Einwohnern Kairos verkündeten, dass die Armee ihrem geliebten Führer die letzte Ehre erweise. Die Trauerparade setzte sich unter fortwährendem Kanonendonner vom Hauptquartier aus in Bewegung und ging durch alle Strassen der Stadt. Langsam näherte sich der Zug der Verschanzung am Nilarme, welcher die Insel vom Lande trennt. Hier wurde der Sarg auf einer Bastion beigesetzt. Deputationen aller Waffengattungen legten Cypressen und Lorbeerzweige unter den ungeheucheltsten und rührendsten Aeusserungen ihres

[1] Der gepfählte Soleymann bat um ein Glas Wasser. Ein junger Soldat, namens Darroy, der als Freiwilliger in der französischen Armee diente, reichte ihm den Trunk. Der Unglückliche leerte das Glas auf einen Zug und verschied sofort. Dieser Soldat hat später das Invalidenhotel zu Paris nahezu 50 Jahre bewohnt und starb gegen Ende 1878, ein beinahe hundertjähriger Veteran aus den Feldzügen der grossen Revolution und des ersten Kaiserreiches.

Digitized by Google

Schmerzes auf dem Grabe nieder. Alsdann hielt der Sekretär des wissenschaftlichen Instituts von Aegypten, Fourier, von General Menou, dem Nachfolger Klebers im Oberkommando, beauftragt, von einer Bastion aus vor der in Schlachtordnung aufgestellten Armee die Trauerrede, in welcher er ein herrliches Bild des ermordeten Feldherrn den Soldaten vor Augen führte und schliesslich sagte: «Welche ruhmvolle und ergreifende Erinnerungen werdet Ihr in den Schoss Eurer Familien mitbringen! Oft werdet Ihr den teuren Namen Klebers in Euren Erzählungen nennen; Ihr werdet ihn niemals ohne Rührung aussprechen und stets sagen: er war der Freund und Gefährte der Soldaten; er schonte ihr Blut und minderte ihre Beschwerden. Du aber, Kleber, erhabener, und darf ich wohl sagen, unglücklicher Mittelpunkt dieser Feierlichkeit, ruhe in Frieden, ruhe, edler, geliebter Schatten, mitten unter den Denkmälern des Ruhms und der Künste! Wohne für immer in einem so lange Zeit berühmten Lande. Dein Name reihe sich an die Namen eines Germanicus, eines Titus, eines Pompejus und so vieler anderer grossen Feldherren und weisen Männer, welche, wie Du, in dieser Gegend ein unsterbliches Andenken hinterlassen haben.»

Während man hierauf den Leichnam in die Gruft senkte, brachten Ehrensalven der Infanterie und Artillerie dem teuren Führer das letzte Lebewohl der Armee dar.

Einen wie festen Halt die französische Herrschaft an Kleber hatte, zeigte sich sofort, als er nicht mehr war, denn mit seinem Tode brach dieselbe in Aegypten unaufhaltsam zusammen.

Als die Kunde von der Ermordung des starren Republikaners in Frankreich eintraf, mag der ränkevolle Bonaparte erleichtert aufgeatmet haben; denn wenn Kleber nicht so frühzeitig gestorben wäre, hätte der Korse auf den Kaiserthron vielleicht verzichten müssen.

Kleber imponierte durch seine stattliche äussere Erscheinung. Ein geborener Soldat, war er unstreitig einer der hervorragenden Generale der grossen französischen Revolutionsepoche. Als Vorgesetzter ungemein beliebt, als Korpsführer unübertroffen, als Feldherr vielleicht zu sehr «homme du moment», wie ihn Bonaparte genannt.

Bei der Räumung Kairos und der Rückkehr der Franzosen aus Aegypten nach Frankreich im Juni 1801 wollten dieselben ihren geliebten Feldherrn nicht in fremder Erde gebettet wissen. General Belliard traf deshalb Anstalt, die sterblichen Ueberreste des berühmten Strassburgers in die Heimat zu überführen. Als das Trauerschiff mit dem grossen Toten den Nil hinabfuhr, ertönte Kanonendonner seitens der englischen und türkischen Batterien. So ehrten diese beiden Armeen den edlen Feind.

Nach der Landung in Frankreich fand die Beisetzung Klebers zuerst auf dem Schlosse If bei Marseille und im Jahre 1818 im Münster zu Strassburg statt.

Nicht nur auf dem Siegesplatze in Paris steht sein Monument zum ehrenden Gedächtnisse, sondern auch in seiner Vaterstadt Strassburg auf dem ehemaligen place d'armes, der seit 1840 nach unserem Helden «Kleberplatz» genannt wird. Letzteres Denkmal, unter welchem seit 13. Dezember 1838 die Asche Klebers ruht, stellt den General stehend dar, wie er den eben erhaltenen Brief des Admirals Keith, in welchem derselbe die Waffenstreckung der französischen Armee in Aegypten fordert, in fieberhafter Aufregung zerknittert und dem unverschämten Feinde herausfordernd die Worte ins Gesicht schleudert: «Les armes que vous demandez, venez les prendre!» Die rechte Hand Klebers hält den Brief, während die linke sich auf den Säbel stützt. Die Statue selbst ist aus Bronze, der Sockel derselben von geschliffenem Granit aus den Steinbrüchen bei Lützelburg unweit Pfalzburg. Die nördliche und südliche Seite des Sockels enthalten Basreliefs von Bronze, welche die Schlachten von Altenkirchen und Heliopolis darstellen mit den Unterschriften: «Altenkirchen, 4 Juin 1796» und «Heliopolis, 20 Mars 1800. Soldats! On ne repond à une telle insolence que par des victoires. Préparez-vous à combattre!» Die bronzenen Tafeln auf den beiden anderen Seiten enthalten folgende Inschriften: auf der Ostseite «J. B. Kléber, né à Strasbourg le 6 Mars 1753. Adjudant-Général à l'Armée de Mayence, Général de brigade à l'armée de la Vendée; Général de Division à l'armée de Sambre et Meuse, Général en chef en Egypte, Mort à Caire le 14 Juin 1800»; dann auf der Westseite:

«A Kléber
ses frères d'armes,
ses concitoyens,
la patrie 1840.
Ici
reposent ses restes.»

Ein zweites einfaches Denkmal befindet sich noch in Strassburg vor dem Metzgerthore, auf dem sogenannten «Polygon». Es ist dies ein Obelisk aus Vogesensandstein, dem grossen General von den Waffengenossen der Rheinarmee 1801 errichtet. Die vier Seiten des Obelisken enthalten militärische Embleme en relief, Helme, Säbel, Gewehre, Kanonen, sowie die Inschriften «L'armée du Rhin» und «Au général Kléber». Das Monument steht mitten in einer Baumgruppe, eingeschlossen von vier mit

Digitized by Google

Ketten verbundenen steinernen Pfosten. Ursprünglich sollte eine Scene aus Klebers Leben in den Stein eingegraben werden. Dieser Gedanke kam aber nicht zur Ausführung. Man sieht nur noch an der Vorderseite des Denkmals einen Palmbaum, vor welchem ein Mann (Kleber?) steht. Auch diese Arbeit ist unvollendet.

Nun habe ich in schlichten Zügen das Bild eines Mannes entworfen, der alle militärischen Tugenden in hohem Grade besass und es verstand, sich die Sympathien seiner Landsleute, sowie überhaupt aller, die mit ihm in Berührung kamen, gleichviel ob Freund oder Feind, zu gewinnen.

Digitized by Google

Beilage.

General Klebers Stammbaum.

Nicolaus Kleber,
pulverarius, alias pulveris tormentarii molitor,
† 3. Junii 1724.
Uxor: Catharina Yebs(in) aut Übs(in),
† 29. Januarii 1729.

1.	2.	3.	4.	5.
Maria Elisabeth Kleber, nata 28. Martii 1702, nupsit 15. April 1728 Francisc. Joseph Bertsch, † 5. Januar 1758.	**Catharina Barbara Kleber,** nata 10. Aug. 1707.	**Johannes Nicolaus Kleber,** Söldner und Einspänniger, natus die 18. Martii 1700, † 22. Decembr. 1756. 1. Uxor: Margaretha Rosina Mumletter de Hochfelden, † 25. Decembr. 1747. 2. Uxor: Rosina Burgert, alias Burgardt de Rufach, filia Joannis Burgert et Barbarae Ribstein de Rufach, † 2. Octobr. 1791.	**Franciscus Kleber,** natus 26. Junii 1708.	**Joannes Georgius Kleber,** natus 9. Februarii 1711.

1.	2.	3.	4.	1.	2.
Joannes Ignatius Kleber, natus 22. Januarii 1736, † 4. Septembr. 1765.	**Nicolaus Joseph Kleber** natus 26. Junii 1737, † 13 Maji 1753.	**Maria Magdalena Kleber,** nata 13. Januarii 1742, † 26. Septembris 1742.	Philippus Jacobus Kleber, natus 1743, † 24. Septembris 1749.	**Franciscus Carolus Kleber,** natus 26. Maji 1751. † 2. Januarii 1757.	**Joannes Baptista Kleber,** natus 9. Martii 1753. † in Cairo 14. Junii 1800.

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XIV. HEFT

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS

DES HERZOGTUMS LOTHRINGEN ZUM DEUTSCHEN REICH

SEIT DEM JAHRE 1542

VON

Dr. phil. SIEGFRIED FITTE.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1891

BEITRÄGE
ZUR
LANDES- UND VOLKESKUNDE
VON
ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50

Heft II: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.* 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —

Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.* Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50

Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters* von Dr Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner.* Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50

Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50

Heft XIII: *General Kleber.* Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20

Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegfr. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50

Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.* Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden. 10 —
Band II: Heft VI-X. . . . . 10 —
Band III: Heft XI-XV. . . . . 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann, *August Stöber.*

Ney, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* III. (Schluss) Teil von 1791—1870.

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

DRITTER BAND.

(Heft XI—XIV).

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1891.

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Digitized by Google

Inhalt.

Heft XI. **Witte, H.** Die Armagnaken im Elsass. 1439—1445.

Heft XII. **Ney, E. C.** Geschichte des Heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. Nach den Quellen bearbeitet. Zweiter Teil: Vom Westphälischen Frieden bis zur Aufhebung der Forstämter (maitrises des eaux et forêts). 1648—1791.

Heft XIII. **Teicher, Friedrich.** General Kleber. Ein Lebensbild.

Heft XIV. **Fitte, Siegfried.** Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche, seit dem Jahre 1542.

Digitized by Google

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS

DES

HERZOGTUMS LOTHRINGEN

ZUM DEUTSCHEN REICH

SEIT DEM JAHRE 1542

VON

Dr. phil. SIEGFRIED FITTE.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Einverleibung des Elsass' durch Frankreich ist schon mehrfach Gegenstand historischer Betrachtung gewesen, und nicht allein nach ihrer eigentlich politischen, sondern auch nach ihrer staatsrechtlichen Seite gewürdigt worden. Noch in jüngster Zeit hat Legrelle in seinem «Louis XIV et Strasbourg»[1] den Gewaltakt des grossen Königs aus dem staatsrechtlichen Verhältnis des Elsass', wie es durch den Westfälischen Frieden geschaffen wurde, zu erklären und zu begründen versucht und damit der deutschen Kritik Anlass zu nochmaliger Beleuchtung dieses traurigen Kapitels unserer Geschichte gegeben.[2] Der Ueberfall Strassburgs bleibt ein Gewaltakt, ein Bruch alles Völkerrechts; aber ebenso bleibt auch die Unnatur der Bestimmungen des Münsterer Friedens bestehen, die mit ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit der französischen Vergrösserungssucht selbst in die Hände arbeiteten. «Das heilige Reichsrecht trieb hier eine seiner unmöglichsten Blüten, und das Schwergewicht der eben geschaffenen Verhältnisse drängte dahin, aus dem thatsächlich halben und vorläufigen Zustande einen abschliessenden zu machen.»

Mit einer ähnlichen Folgerichtigkeit hat sich in dem nächsten Jahrhundert das Schicksal des Herzogtums Lothringen erfüllt. Dass es ein Opfer der bourbonischen Reunionspolitik wurde, ist neben seiner gefährlichen Grenzlage auch in seiner staatsrechtlichen Stellung zu Deutschland mitbegründet.

d'Haussonville, der einzige neuere Historiker, welcher dem jahrhundertelangen Kampfe um das westliche Bollwerk des deutschen Reiches eine Spezialuntersuchung gewidmet hat,[3] lässt das zweite, das staatsrechtliche Moment, so gut wie ganz zurücktreten. Zwar giebt er uns in seinem umfangreichen Werk ein anschauliches Bild von dem rastlosen und zielbe-

---

[1] Legrelle. «Louis XIV et Strasbourg.» 4e édition 1884.

[2] Marcks, E. «Göttinger Gelehrte Anzeigen.» 1885, Nr. 3.

[3] d'Haussonville. «Histoire de la réunion de la Lorraine à la France.» Paris 1860. 4 Bände.

Digitized by Google

wussten Vordrängen der Franzosen gegen Lothringen, der merkwürdigen Vermischung von List und Gewalt, welche alle ihre Schritte kennzeichnete, und dem fast dramatischen Ausgang der letzten Katastrophe. Er hat sich dabei auch trotz seines französischen Standpunktes eine anerkennenswerte Unparteilichkeit zu wahren gewusst. Aber wie er im wesentlichen aus französischen Quellen schöpft, so zieht er einen weitläufigen Apparat von Pariser Hof- und Intriguengeschichten heran und vergisst darüber, die Beziehungen des Herzogtums zu Deutschland eingehender zu behandeln. — Das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich wird von ihm mit einigen Worten abgethan.

Wollen wir den einschlägigen Fragen näher treten, so müssen wir zurückgreifen auf ältere Veröffentlichungen und zwar vorzugsweise auf das grosse vor 150 Jahren erschienene Werk des Dom Calmet,[1] das, wie mangelhaft auch die Benutzung seiner Quellen, wie einförmig und fast ungeniessbar auch die kompilatorische Manier des gelehrten Benediktiners sein mag, doch dem Forscher eine unerschöpfliche Fülle des Stoffes bietet und seine jüngeren Nachfolger, die Arbeiten Chevrier's[2] und Digot's,[3] weit in den Schatten stellt. Einen willkommenen Beitrag zur lothringischen Geschichte liefert ferner eine fortlaufende Reihe von genealogischen und staatsrechtlichen Werken, die im 16. und 17. Jahrhundert entstanden und einen vorwiegend tendenziösen Charakter an sich trugen. Von diesen verdanken die Schriften der ersten, der genealogischen Gattung, ihren Ursprung zunächst einem genealogischen Irrtum, der sich aus der falschen Auffassung des Begriffs «Lothringen» und der Verwechselung der nieder- und oberlothringischen Stammesdynastie erklärt. Sodann treten sie ein für die Souveränitäts- und Thronsaspirationen des herzoglichen Hauses und kommen daher in den Zeiten der Ligue, als die Lothringer der Erhebung der Bourbons auf den französischen Thron entgegenarbeiteten, zu ihrer höchsten Blüte. Auf die harmloseren genealogischen Spielereien eines Boulay,[4] Champier[5] und Wassebourg,[6] die,

---

[1] Dom Calmet. «Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine» Nancy 1728. 2e édit. 1747/55.

[2] Chevrier. «Histoire générale de Lorraine et de Bar.» 1758.

[3] Digot. «Histoire de Lorraine.» Nancy 1856. Zu nennen ist noch Huhn, «Geschichte Lothringens», 1877; deren wissenschaftliche Wertlosigkeit jedoch Sauerland, «Kritische Bemerkungen zu Dr. E. Th. Huhn's Geschichte Lothringens», überzeugend nachgewiesen hat.

[4] Boulay. «Les généalogies des ducs de Lorraine.» Metz 1547.

[5] Champier. «Genealogia Lotharingiae principum» 1547.

[6] Wassebourg. «Antiquités de la Gaule, Belgique, Austrasie et Lorraine.» Paris 1549.

Digitized by Google

von ihrem lebhaften lothringischen Nationalgefühl verblendet, einen Zusammenhang ihres angebeteten Herrscherhauses nicht nur mit den Karolingern und Merovingern, sondern sogar mit den Trojanern zu erweisen suchten, folgte damals unter dem Eindruck der wachsenden Grösse der lothringischen Guises Rosières «stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum ab Antenore ad haec Caroli III tempora (1580). Es war ein an sich ebenso wertloses und an offenkundigen Fälschungen reiches Machwerk und gewann nur dadurch eine besondere praktische Bedeutung, dass es zum Parteiprogramm der Lothringer gegen die französischen Erbansprüche Heinrichs IV. wurde. Mit dem glänzenden Siege des Bourbonenkönigs trat der naturgemässe Rückschlag in dieser genealogischen Tendenzliteratur ein. Nacheinander erschienen jetzt eine Reihe von Gegenschriften, um die Fälschungen und Irrtümer, welche sich in den lothringischen Stammbaum eingeschlichen hatten, zu berichtigen.[1] Wenn diese Werke, unter denen sich die von Vignier und Baleicourt vor allem durch das ihnen beigefügte Urkundenmaterial auszeichnen, staatsrechtliche Fragen über Lothringen nur hie und da berührten, so wurde denselben seit den französischen Invasionen und der gewaltsamen Unterjochung des Herzogtums (1634) ein erhöhtes Interesse entgegengebracht. Aus dem Schosse des Pariser Kabinetts selbst giengen Staatsschriften und Memoires hervor, die zur Rechtfertigung seiner lothringischen Politik dienen sollten.[2]

Ohne diesen offiziellen Charakter zu tragen, sind doch auch die derselben Periode zugehörenden Arbeiten von Chiflet und Blondell[3] nicht frei von Einseitigkeit. Beide Autoren lassen sich in ihrer literarischen Fehde um die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Bar unverkennbar von ihrem habsburgisch-lothringischen, beziehungsweise französischen Standpunkt beeinflussen.

Unter den deutschen Publizisten hat sich mit der lothringischen Frage zunächst Couring beschäftigt, der in dem 27. Ka-

---

[1] Godefroy. «Généalogie des ducs de Lorraine.» Paris 1624. — Chautereau le Febvre «Considérations historiques sur la généalogie de la Maison de Lorraine» Paris 1642. — Vignier. «La veritable origine des très illustres Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche.» 1649. — Baleicourt (Hugo). «Traité historique et critique sur la maison de Lorraine.» 1711.

[2] Avenel. «Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu.» VIII, 713.

[3] Chiflet. «Commentarius Lothariensis, quo praesertim Barrensis ducatus Imperio asseritur.» Antwerpen 1649. — Blondell. «Barrum—Campano—Francicum adversus commentarium Lothar. J. J. Chifletii.» Amsterdam 1652.

Digitized by Google

pitel seines berühmten Werkes «de finibus Imperii Germanici»[1] den Chiflet-Blondellschen Streit einer eingehenden Kritik unterzog und ausserdem eine Einzelschrift über die herzogliche Familie[2] verfasste. — In der Blütezeit der französischen Eroberungspolitik schrieb dann der Strassburger Böckler «de iure Galliae in Lotharingiam», und auf dem Ryswicker Kongress stellte der nachmalige Kanzler Ludewig die stets bereite Feder in den Dienst der Alliierten, um in seiner «Lotharingia contra Gallorum postulationes vindicata» die hochgeschraubten Forderungen Ludwigs XIV. zurückzuweisen und den Kongress zur Verteidigung der herzoglichen Rechte anzuspornen. Beachtenswert ist auch die aus der Mascovschen Schule zu Leipzig (1748) hervorgegangene Dissertation «de nexu Lotharingiae cum Imperio Romano-Germanico.

Von den grossen staatsrechtlichen Kompendien des 17. und 18. Jahrhunderts, die an vereinzelten Stellen das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens berühren, sind insbesondere Limnaeus,[3] Pfeffinger in seinem Kommentar des Vitriarius[4] und Moser zu nennen. Doch vermögen auch sie kein anschauliches und in den Rahmen der geschichtlichen Ereignisse leicht sich einfügendes Bild davon zu gewähren.

In den folgenden Blättern soll der Versuch gemacht werden, die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542 klarzulegen. Die Begrenzung des Themas durch das Jahr 1542 wird durch die weiteren Ausführungen sich rechtfertigen.

Die Entstehung des Herzogtums Lothringen und seine Entfremdung vom Deutschen Reich.

Durch den Vertrag von Verdun war die Erbschaft Karls des Grossen nach altfränkischer Sitte unter die drei Söhne Ludwigs des Frommen geteilt worden. Wie die Frankenkönige ihr Königtum stets als persönlichen Besitz aufgefasst hatten, so

---

[1] Opera. Tom. I, 423. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: Quae in Lotharingico regno duces Lotharingiae tenent, illa pene omnia hodie iuris esse imperialis Germanici.

[2] «De familia ducum Lotharingiae.» Tom. V, 871.

[3] Limnaeus. «Iuris publici Imperii Romano-Germanici.» Tom. I, lib. V. cap. 11 «De Lotharingiae duce». Tom. IV, 855. Tom. V, 409.

[4] Pfeffinger. «Vitriarius Illustratus.» II, 79 ff.

Digitized by Google

wurde auch bei der Gründung der neuen Reiche wenig Rücksicht auf Stammesunterschiede genommen; die rein dynastischen Interessen überwogen. Dennoch erhielten die beiden jüngeren Söhne Ludwigs durch den Vertrag wirkliche, in sich abgeschlossene und auf natürlicher Grundlage beruhende Reiche,[1] die den Keim zur Entstehung der deutschen und französischen Nation in sich trugen, während das Reich des älteren Lothar aus den mannigfaltigsten, politisch und geographisch verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetzt war und von Anfang an nur geringe Lebensdauer versprach.

Schon der Tod des Gründers löste durch eine neue Teilung den Zusammenhang der willkürlich vereinigten Ländermasse; dem jüngeren Lothar fielen die nördlichen Gebiete der väterlichen Herrschaft zu, ein schmales, von der Nordsee bis zum Schweizer Jura langhin gestrecktes Grenzland, das nach ihm — bezeichnend genug für die Unnatur dieses karolingischen Staatengebildes Lotharingien, Lothringen, genannt wurde. Wie ein Keil eingeschoben zwischen das west- und ostfränkische Reich, war es den Einflüssen beider in gleichem Masse zugänglich und den Eroberungsgelüsten ihrer Herrscher, die nach den alten Stammessitzen ihres Hauses, nach Aachen und den Maas- und Mosellanden strebten, gleich schutzlos preisgegeben.

Lothars II. Tod führte nach kurzem Waffengang zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen zu dem Mersener Vertrag, der dem ostfränkischen Reich den Hauptteil der lothringischen Beute zubrachte, die es nachmals durch den Vertrag von Ribemont[2] (Februar 880) in vollem Umfang für sich gewann. Der Versuch König Arnulphs, seinem Bastardsohne Zwentibold in Lothringen eine selbständige Herrschaft zu gründen, missglückte; Ludwig das Kind fand auch dort Anerkennung. Nach seinem frühen Tode kam das Land vorübergehend in die Gewalt der westfränkischen Karolinger und wurde erst unter den kraftvollen sächsischen Kaisern wieder dauernd dem Ostreich eingefügt.

Im Jahre 1048 wurde die Teilung des alten Lotharingiens in zwei Herzogtümer, Ober- und Niederlothringen, welche schon seit 959 bestanden hatte, endgültig festgesetzt. Oberlothringen, das südliche, im Quellgebiet der Maas und Mosel gelegene und darum im Mittelalter auch Mosellanien genannte Herzogtum, erhielt Graf Gerhard von Elsass, bei dessen Nachkommen es bis 1737 verblieb. Nur sie galten im eigentlichen

---

[1] Wittich. «Die Entstehung des Herzogtums Lothringen.» S. 7.
[2] Dümmler. «Geschichte des ostfränkischen Reiches.» 2. Aufl. III, 134.

Digitized by Google

Sinne als Herzoge von Lothringen, obwohl auch die Herrscher von Niederlothringen, die Herzoge von Brabant, offiziell diesen Titel führten.

Als der am äussersten nach Westen vorgeschobene Posten des deutschen Reiches war Lothringen den wechselvollen Schicksalen eines Grenzlandes preisgegeben und reizte von jeher die Eroberungslust des französischen Nachbarn. Aber der Schrecken des deutschen Namens und die Ohnmacht der Kapetinger, die im eignen Lande kaum sich ihrer Vasallen erwehren konnten, liess Jahrhunderte hindurch keine ernstliche Gefahr aufkommen. Philipp der Schöne erst, der Begründer der modernen französischen Monarchie, streckte mit Erfolg seine räuberische Hand über die lothringische Grenze aus. Zwischen ihm und den Grafen von Bar, die nächst den Herzogen und den Inhabern der drei Bistümer die bedeutendste Territorialmacht im alten Oberlothringen befasssen, entspann sich ein Grenzstreit um die Verdunsche Abtei Beaulieu en Argonne (1286), der sich durch eine Reihe von Jahren hinzog und in verhängnisvoller Weise mit den grossen europäischen Konflikten der damaligen Zeit, dem Kampfe zwischen England und Frankreich, zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich, vermischte. Die Bemühungen der deutschen Könige, insbesondere Rudolfs von Habsburg und seines Nachfolgers, die Reichsgrenzen gegen Frankreichs Uebergriffe zu schützen, waren vergeblich, da Rudolf sich auf die Einsetzung von Untersuchungskommissionen beschränkte, Adolfs und Eduards Verbündeter aber, Graf Heinrich von Bar, in die Gefangenschaft Philipps des Schönen fiel. Erst 1301 erhielt er seine Freiheit zurück, musste jedoch als Preis dafür den westlich der Maas gelegenen Teil seiner Herrschaft von dem französischen König zu Lehen nehmen;[1] vela jà une entrée et commencement de s'agrandir du costé de France sur ses voisins, asscavoir sur Lorraine et consequemment sur l'Empire, wie es in einem lothringischen Diskurs über die Souveränität des Herzogtums aus dem Jahre 1564 heisst.[2] Auf diese Weise wurde der grössere Teil der Grafschaft Bar, der auch die Hauptstadt gleichen Namens mit einbegriff, dem deutschen Reiche entfremdet, die Grafen wurden immer mehr in die Interessen des französischen Hofes hineingezogen und leisteten den Valois in den englischen Kriegen Heeresdienste.

---

[1] Dom Calmet. Ire édition II, 343 (auch im folgenden ist Dom Calmet gewöhnlich nach der ersten Ausgabe zitiert, nach der zweiten nur bei besonderem Vermerk).

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» Nancy 1855. I, 185.

Digitized by Google

Fast zu derselben Zeit (1300) waren infolge der Vermählung Philipps des Schönen mit der Erbtochter von Champagne auch die Herzoge von Lothringen für einige kleinere Lehen, wie Neufchateau, Chastenoy, Montfort und Grant, die sie früher von den Grafen von Champagne empfangen hatten, Lehnsträger Frankreichs geworden.[1] Sie traten alsbald in die engsten Beziehungen zu den französischen Königen, während ihr Verhältnis zum Reiche sich lockerte.

Ein festeres Band schien sich zwischen den Grafen von Bar und dem Reiche wieder anzuknüpfen, als Karl IV. 1354 den Grafen Robert zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson ernannte.[2] Da indess die neue Markgrafschaft den Kern des rechts der Maas gelegenen Barer Gebietes bildete, der Graf aber, wie es in dem ihm ausgestellten Diplom hiess, nur «tamquam marchio Pontensis, sacri Imperii vasallus et princeps» war, so darf man daraus schliessen, dass Kaiser und Reich sich ihrer Rechte auf den anderen Teil der Grafschaft begeben hatten.

In diesen Zusammenhang gehört die vielumstrittene Frage, ob der herzogliche Titel, den die Herrscher von Bar nachweislich zuerst im Anfang des Jahres 1355 führten, deutschen oder französischen Ursprunges ist. Da die Ernennungsurkunde sich nirgends vorgefunden hat, so wurde der Phantasie oder der Parteileidenschaft der Forscher von jeher ein weiter Spielraum geboten. Die französischen Autoren entscheiden sich fast sämtlich für eine Erhöhung des Graten durch König Johann, die ältesten historischen Zeugnisse schreiben dieselbe Karl IV. zu. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die beiden vielfach angeführten Nachrichten einer Metzer Reimchronik und der Chronik des Doyen von St. Theobald in Metz,[3] die für das Jahr 1353 die Ernennung des Grafen durch Karl IV. und als Ort Metz angeben, auf einer Verwechselung mit der gleichzeitigen Errichtung der Markgrafschaft Pont-à-Monsson beruhen. In der zweiten Chronik wird nämlich berichtet «vint en Metz Charles, le roi des Romains, et fist ou adonc duc du comte Wansellin de Lucemburg et duc du comte de Bar»; Wenzels Herzogsdiplom aber ist vom 13. März 1354,[4] von demselben Tage wie das markgräfliche des Grafen Robert von Bar datiert. Ausserdem erscheint Robert noch in einer Urkunde Karls IV. vom Dezember 1356 nur als comes et marchio, während er sich selbst schon Anfang 1355 dux nennt. — Wenn nun die Zeugnisse für den deutschen König als Urheber der Barischen Herzogswürde schwach genug sind, so liegen solche für König

[1] Dom Calmet. II, 427.
[2] Das Diplom ist abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 619.
[3] Beide sind abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 121, 183.
[4] Böhmer. «Regesta Imperii.» VIII. 142.

Digitized by Google

Johann von Frankreich nur aus viel späterer Zeit, die ältesten aus dem sechszehnten Jahrhundert, vor. Nicht ganz unbegründet wird daher Dom Calmets Vermutung[1] sein, dass Graf Robert sich selbst den Herzogstitel beigelegt hätte und erst nachträglich die Bestätigung seiner beiden Lehnsherren erhielt. Denn dass beide das Recht hatten, ihm diesen Titel zu verleihen, erkennt Dom Calmet sehr wohl; gerade hierin besteht die grosse politische und staatsrechtliche Bedeutung dieser Streitfrage.

Sie bildet bereits den Mittelpunkt der Chiflet-Blondellschen Kontroverse. Chiflets Triumphe über diese Bekräftigung der deutschen Oberhoheit über ganz Bar, auch nach 1301, nach der französischen Lehnshuldigung, tritt Blondells Ansicht entgegen, «es sei absurd, dass Karl IV. jenseits der Maas ein solches Recht ausgeübt hätte». Der eine betrachtet Bar also auch nach dem Vorgange von 1301 in vollem Umfange als deutsches Lehen, der andere berücksichtigt, allerdings von seinem französischen Standpunkte aus, die Maasgrenze. Dom Calmet leugnet König Johanns Berechtigung, die Grafen zu Herzogen zu ernennen, keineswegs, nimmt aber offenbar das grössere Recht für Karl IV. in Anspruch; es habe indess eine Verständigung darüber zwischen beiden stattgefunden. Es ist derselbe Gedanke, der sich schon in dem obenerwähnten Diskurs über die Souveränität Lothringens von 1564 findet, dessen antifranzösische Tendenz freilich unverkennbar ist. «Der Herzog sei in Metz durch Karl IV. à la requeste du roi de France erhoben worden.»

Wie dem aber auch sein mag, ob die herzogliche Würde der Barer Grafen von Frankreich[2] oder vom deutschen Kaiser stammt, ob sie endlich, was ziemlich einleuchtend erscheint, aus der eignen Initiative derselben hervorgegangen ist, an der lehnsrechtlichen Stellung des Landes wurde darum nichts geändert. Die Scheidung in Deutsch- und Französisch-Bar, die 1301 begründet worden war, in Barrois non mouvant und Barrois mouvant, wie es später bei den Franzosen hiess, blieb nach wie vor bestehen. Sie findet ihren prägnantesten Ausdruck in einer Urkunde König Sigismunds vom Jahre 1417, worin nach dem Tode des Herzogs Eduard III die «Markgrafschaft

---

[1] Dom Calmet. II, 540.

[2] Der neueste Autor über diese Frage, Léon Germain, will in seiner kleinen Schrift, «L'érection du duché de Bar (Mélanges historiques sur la Lorraine. Nancy 1888/89), mit nicht sehr überzeugenden Gründen König Johann als Urheber der barischen Herzogswürde betrachtet wissen. Den Verlust des so wichtigen Diploms legt er den Herzogen von Lothringen, speziell Karl III. und seinen Nachfolgern zur Last, die ein Interesse daran gehabt hätten, diese Urkunde verschwinden zu lassen, qui témoignait nécessairement de la suprématie et des droits du roi de France.

Digitized by Google

Pont-à-Mousson und alles, was die Herzoge diesseits der Maas innegehabt, dem Grafen Adolf von Berg als erledigtes Reichslehen übertragen wurde.[1] Der Graf vermochte sich jedoch nicht gegen den Erben von Französisch-Bar zu behaupten und erhielt erst nach mehreren Jahren als Ersatz für den Schaden, den er «um unsere und des Reiches Lehen, die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, einzufordern,»[2] erlitten hatte, von Sigismund die Bewilligung, sechs Tournosen Zoll auf dem Rhein zu erheben.

Ein zweiter ungleich bedeutungsvollerer Prüfstein für die Stärke der kaiserlichen Autorität in diesen westlichen Grenzlanden wurde der lothringische Erbstreit zwischen dem Grafen Anton von Vaudemont und dem Herzog Renatus von Anjou und Bar. Zur gütlichen Beilegung des Zwistes wurde, nachdem das Waffenglück sich bereits gegen Renatus ausgesprochen, ein Schiedsgericht berufen, das jedoch seine Inkompetenz für diesen Fall erklärte und auf den Kaiser als den Oberlehnsherrn über Lothringen, als natürlichen Richter, hinwies.[3] Sigismund zitierte darauf beide Parteien vor sich; da aber die Rivalen sich für kurze Zeit geeinigt hatten, kam die Sache erst nach Verlauf von zwei Jahren 1434 auf dem Baseler Konzil zum Austrag. Dort wurde Renatus als rechtmässiger Herzog anerkannt, ein Urteil, dem weder der Gegner sich fügte, noch der Kaiser Nachdruck verleihen konnte. Noch Jahre währte der Streit, in den sich von Anfang an der übermütige Herzog Philipp von Burgund eingemischt hatte, fort, und nur ein schiedsrichterlicher Spruch Karls VII. von Frankreich beschwichtigte endlich (1441) den Widerstand des Grafen von Vaudemont. Es war bezeichnend genug für die Ohnmacht des Kaisers, dass ein französischer König sein Urteil vollstrecken musste.

Man erkennt daraus deutlich, wie sehr das Ansehen des Reiches in den lothringischen Landen geschwächt war. Von Burgund und Frankreich gleichmässig umworben und bedrängt, von Kaiser und Reich im Stiche gelassen, waren die Herzoge im wesentlichen auf ihre eigene Kraft angewiesen. Ihr Selbstbewusstsein hob sich, sie mochten keinen andern Herrn über sich erkennen. Dazu die stolzen Ansprüche, die prunkenden Titel, die ihnen aus der Erbschaft des Schäferkönigs Renatus von Anjou zufielen. Sie nannten sich Könige von Sicilien, Aragonien, Jerusalem, und gefällige Autoren sorgten dafür, auch die Herkunft ihres Geschlechtes mit dem Glanze mythenhaften Alters auszuschmücken.

---

[1] Lacomblet. «Niederrheinisches Urkundenbuch.» IV, 115.
[2] Ibid IV, 191.
[3] Dom Calmet. II, 775.
[4] Die betreffenden Urkunden bei Dumont, «Corps universel diplomatique du droit des gens» II, 2. 278.

Digitized by Google

Wie einst Böhmen seine Sonderstellung im Reiche auf seinen Königstitel gegründet hatte, so sträubte sich ihr Unabhängigkeitsgefühl gegen die Fessel des Reichsverbandes, und als dieser Verband sie wieder enger zu umschliessen drohte, suchten sie mit aller Kraft sich von ihm loszureissen.

Der Ursprung des Nürnberger Vertrages.

Die Reformen, welche das 15. Jahrhundert der morsch gewordenen Lehnsverfassung des römischen Reiches widmete, waren bestimmt, wieder einen festen Zusammenhang mit den einzelnen Gliedern herzustellen. Das centralistische Prinzip, von dem sie ausgegangen, wurde zwar am Schluss von den zersetzenden Kräften des Partikularismus überwuchert. Dennoch waren in dem Kammergericht und in der Landfriedensordnung Organe geschaffen, die die allgemeine Idee des Reiches aufrecht erhalten konnten und ihr den Mittelpunkt gaben, welchen die persönliche Spitze des Kaisertums vom Hause Habsburg ihr nicht zu bieten vermochte.

Die Reichsreformen mussten mit ihrem Bestreben, alle Glieder und Mittel des Reiches zur Einheit zusammenzufassen, am meisten da verletzend und abstossend wirken, wo eine Entfremdung vom Reiche schon eingetreten war. So verweigerten die Schweizer dem Kammergericht den Gehorsam, erklärte der König von Polen Danzig und Thorn für polnische Städte und wies alle Zumutungen des Reiches zurück.[1]

Einen ähnlichen Standpunkt nahmen auch die Herzoge von Lothringen zu den Maximilianischen Reformen ein. Das ständische Gericht war ihnen, die höchstens vor Kaisern und Königen sich zu verantworten gewohnt waren, unerträglich, die Kontributionen, die über sie selbst mit exekutorischer Gewalt verhängt wurden, schädigten sie in ihren Hoheitsrechten. Auf diese Weise entspann sich zwischen ihnen und dem Reiche ein fast fünfzigjähriger Kampf, dem erst der Nürnberger Vertrag von 1542 ein Ende machte.

Wie auf der einen Seite das Verhältnis zum Reich, so bildet auf der anderen das Verhältnis der Herzoge zu Frankreich den Ausgangspunkt des Nürnberger Vertrages; ja dadurch wurde ihm geradezu der äussere Anstoss gegeben.

---

[1] Ranke. «Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.» I, 80.

Digitized by Google

Die Beziehungen der französischen Könige zu ihren lothringischen Vasallen waren lange Zeit hindurch sehr freundlich gewesen. Sie bedurften ihrer in den schweren Verwickelungen der englischen Kriege und suchten sie durch Anknüpfung persönlicher Verbindungen an sich zu fesseln. Seitdem aber der heimatliche Boden von den äusseren Feinden gesäubert war, und Ludwig XI., der Vorgänger Richelieus, die nicht minder gefahrvolle Aufgabe durchgeführt hatte, sich der inneren Feinde seiner Selbstherrschaft, der grossen Vasallen, zu entledigen, erwachten am Pariser Hofe wieder die alten nie ganz erloschenen Bestrebungen nach Erweiterung der östlichen Grenzen mit voller Lebendigkeit. Schon unter Karl VII. war die Idee der Rheingrenze aufgetaucht, sein Sohn und Nachfolger Ludwig XI. richtete dagegen mit grösserer Bestimmtheit sein Augenmerk auf die Herzogtümer Lothringen und Bar. Ein Memorial, das er am Ende seiner Regierung (1483) dem venetianischen Botschafter überreichte, giebt uns darüber Aufschluss.[1] Scheinbar eine Anklageschrift gegen den unruhigen und stets unzufriedenen Herzog Renatus II. von Lothringen, ist es in Wahrheit ein Programm der französischen Arrondierungspolitik.

Der alte König Renatus I. von Sicilien, der die beiden benachbarten Herzogtümer zuerst in seiner Hand vereinigt hatte, war 1480 gestorben, und Ludwig XI. hielt seinem Enkel, Renatus II., welcher schon seit 1473 in Lothringen herrschte, nicht nur die Anjouschen Besitzungen des Grossvaters, sondern auch das Land Bar vor. Er selbst erhob Erbansprüche darauf und verlangte ebenso auch die eine Hälfte des Herzogtums Lothringen für sich, weil Margarethe von England, Renatus I. Tochter, ihm alle ihre Erbrechte übertragen hätte. Er beklagt sich über die Unbotmässigkeit des Herzogs, über seine schwankende Haltung dem aufrührerischen Karl dem Kühnen gegenüber, über sein Einverständnis mit dem Erzherzog Maximilian, dessen Truppen er den Durchzug gestattet habe; und doch sei er, da er den grössten Teil seiner Herrschaften von Frankreich zu Lehen empfange, ein Unterthan des Königs.[2] Lothringen selbst wird freilich von diesen Herrschaften ausgeschlossen, und weiter unten sogar, wenn auch mit zweifelndem Ausdruck, auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Reiche angespielt.[3]

---

[1] «Mémoires de Comines.» IV (Preuves) 157.

[2] Ibid. IV, 157. «Qu'il tienne la plus grande part de ses terres et seigneuries du roi et du royaume de France, lesquels valent beaucoup mieux que la duché de Lorraine ne tout ce qu'il contient hors le royaume et parce soit subjet au roi.»

[3] Ibid. IV, 160. «Et si l'on voulait dire, que la duché de Lorraine est fief de l'Empire »

Digitized by Google

Das verheissungsvolle Programm Ludwigs XI. kam nicht zur Ausführung; sein Sohn Karl VIII. gab Bar an Renatus II. zurück, das seit dieser Zeit (1484) dauernd mit Lothringen vereinigt blieb. Auch erstreckte sich Frankreichs lehensrechtliche Hoheit nur noch auf den westlichen Teil von Bar, da die champagneschen Lehen, welche die Herzoge von Lothringen über 150 Jahre von den Königen genommen hatten,[1] 1465 ihnen zu freiem Eigentum überlassen waren.[2]

Karl VIII. und sein nächster Nachfolger Ludwig XII. waren bemüht, wieder ein freundschaftliches Verhältnis mit den Herzogen anzuknüpfen und zu erhalten. Ihre weitverzweigte Politik und ihre weltumfassenden Pläne nahmen sie vollauf in Anspruch, und in den kriegstüchtigen Grenznachbaren fanden sie dabei wertvolle Bundesgenossen. Schon Renatus II. hatte sich ihnen am Ende seiner Regierung mit grossem Eifer angeschlossen; sein Sohn, Herzog Anton (1508—1544), war Ludwig XII. in den Krieg der Ligue von Cambray gefolgt und hatte bei Agnadello sich rühmlich hervorgethan, auch in der Schlacht von Marignano unter den französischen Fahnen gefochten. Erst nach der Katastrophe von Pavia vollzog sich ein Umschwung in seiner politischen Haltung. Er näherte sich dem siegreichen Karl V. und zog sich allmählich von Frankreich zurück. Weder an der Ligue von Kognac nahm er teil, noch in die späteren Kämpfe der Habsburger und Valois mischte er sich ein. Zwischen beiden Gegensätzen zu vermitteln, nicht selbst sich von ihnen fortreissen zu lassen, war sein Gedanke. Durch eine Vergrösserung seiner Hausmacht — er hoffte lange Zeit hindurch auf die Erwerbung Gelderns — wollte er wohl dieser unabhängigen Stellung, die seinem Selbstgefühl und seiner Friedensliebe entsprach, noch ein stärkeres Gewicht verleihen.

Der französische Hof geriet darüber in lebhafte Bewegung. Sein alter Einfluss in Lothringen, der sich trotz zeitweiliger Entfremdung seit Jahrhunderten behauptet hatte, schien gefährdet und das wichtige Grenzland, das Ausfallsthor nach Deutschland, wieder in festeren Zusammenhang mit Kaiser und Reich zu kommen. Franz I. besass jedoch ein treffliches Mittel, den Uebermut seines Barer Vasallen zu zügeln, indem er von seiner Oberlehnshoheit, die bisher sehr milde ausgeübt worden

---

[1] Vergl. S. 9.

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 17. «Lettres du roi Louis XI, par lesquelles il cède et délaisse à Jean, duc de Lorraine, et ses successeurs, le droit d'hommage, service, ressort et souveraineté ès villes et chatellenies de Neufchatel en Lorraine, Chastenoy, Montfort et Frouart.

Digitized by Google

war, plötzlich einen schärferen Gebrauch machte. Streitigkeiten zwischen den königlichen und herzoglichen Gerichtsbehörden in den terres de la mouvance wurden erst jetzt mit grösserer Strenge gehandhabt,[1] die oberste Jurisdiktion der Krone mit Eifer verfochten. Die Verlobung des lothringischen Thronerben mit Christine von Dänemark, Karls V. Nichte, (1540) verbitterte die Stimmung in Paris noch mehr. Denn die Politik des 16. Jahrhunderts stand noch stark unter dem Einfluss von Familien- und Heiratsverbindungen, und gerade zwischen Lothringen und Frankreich waren vormals auf diesem Wege vertraute Beziehungen unterhalten worden.

Der Entrüstung Franz I. entsprach die eigentümliche Rache, die er an Herzog Anton und seinem Sohne übte. Er nötigte beide im April 1541 zu einem Vertrage, in welchem sie unter möglichst demütigender Form ihre Lehnsabhängigkeit von Frankreich anerkennen und ihm das Versprechen leisten mussten, ihm zu dienen und zu gehorchen envers et contre tous und im Kriegsfalle seinen Truppen auch freien Durchzug durch ihr ganzes Land zu gestatten. Allerdings wurde die einschränkende Klausel beigefügt «sans préjudice des droits du saint empire», wie auch die Pflicht des Gehorsams gegen den König sich nur auf ihr vasallitisches Verhältnis erstrecken sollte.[2] Trotzdem war das den Lothringern entwundene Zugeständnis wichtig genug für die Franzosen, da ein neuer Krieg mit Karl V. drohte, auf dessen Gang die Haltung der Herzoge von Einfluss sein konnte. Um jede Regung ihrer Selbständigkeit noch mehr zu unterdrücken, zwang Franz I. sie im November desselben Jahres zu einem neuen Vertrage,[3] durch welchen ihnen gegen die Abtretung der Festung Stenay der Genuss der vielumstrittenen Regalien und Souveränitätsrechte über Bar auf Lebenszeit überlassen wurde. Es war ein Schlag, der sich zugleich auch gegen die Habsburger richtete. Denn Stenay lag auf der Verbindungsstrasse zwischen Lothringen und Luxemburg und öffnete den Franzosen eine der Hauptpforten nach den spanischen Niederlanden. So knüpfte die gemeinsame Gefahr ein neues Band zwischen Karl V. und Herzog Anton.

Da das Herzogtum durch natürliche Grenzen im Westen nicht geschützt wurde und seine militärischen Kräfte für einen bewaffneten Widerstand gegen Frankreich nicht im entferntesten

---

[1] Dom Calmet. II, 1189.

[2] De le servir, honorer et obéir de leurs personnes envers et contre tous, en tant qu'il y sont et peuvent êtres tenus pour raison des choses. Die Urkunde ist abgedruckt bei Dom Calmet, «Preuves», III, 391.

[3] Dom Calmet. «Preuves.» III, 392.

Digitized by Google

ausreichten, so war die Politik der freien Hand und Neutralität, deren sich Anton seit etwa 20 Jahren befleissigt hatte, nur dann gesichert, wenn sich ihm eine starke Rückendeckung bot. Karl V., der im Westen und Osten, gegen die Franzosen und gegen die Türken zugleich engagiert war, konnte sie ihm mit den Mitteln seiner Hausmacht selbst nicht gewähren. Aber war nicht das römische Reich der natürliche Bundesgenosse Lothringens gegen Frankreichs Eroberungsgelüste?

Wohl durch diese Erwägungen wurde der Herzog bestimmt, die Vorteile seiner engen persönlichen Verbindung mit dem Kaiser zu benutzen, um sich mit seiner Hilfe ein dauerndes Schutzverhältnis zum Reich zu verschaffen. Die Furcht vor Frankreich, vor dem Schicksal des Herzogtums Savoyen, das Franz I. 1535 durch plötzlichen Ueberfall unterdrückt hatte, gab so den unmittelbarsten Anlass zum Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542.

Schon der chronologische Zusammenhang der Ereignisse — im April und November 1541 wurden jene demütigenden Verträge mit Franz I. und im August des nächsten Jahres der Nürnberger Vertrag geschlossen, — legt die Vermutung nahe, dass das Schutzbündnis der Lothringer mit Kaiser und Reich seinem wahren Wesen nach nichts geringeres als einen Schachzug, eine Verteidigungsmassregel gegen Frankreich bedeuten sollte. Dazu tritt dieser Gedanke in gelegentlichen Aeusserungen der dabei interessierten Persönlichkeiten klar genug hervor.

Im April 1545 führt Granvella in einem ausführlichen Bericht über den Stand der lothringischen Angelegenheiten aus, dass die Herzoge einst nur durch Drohungen zu den schmählichen Erklärungen des Novembervertrages gezwungen seien und aus diesem Grunde (parce) sich die Komprehension ihrer Staaten mit dem Reiche verschafft hätten.[1] Noch deutlicher sagt das Karl V. selbst in einem vom 22. August 1551 datierten Briefe an seine Nichte, die Herzogin Christine:[2] Es sei zu besorgen, dass die Franzosen die Auflösung der Freundschaftsallianz betreiben würden, in der Lothringen mit dem Reiche stände und die mit so grosser Mühe und zum guten Teil, um die Knechtschaft Frankreichs abzuwehren, geschlossen sei. Ueberhaupt zeigt sich gerade in den nächsten auf den Nürnberger Vertrag folgenden Jahren die kaiserliche und die lothringische Politik in einer so engen Verbindung, kehrt die Furcht Karls V. vor den französischen Prätensionen auf das Herzogtum in seiner und seiner ersten Ratgeber Korrespondenz so häufig wieder, dass die Gemeinsamkeit der habsburgischen und lothringischen

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 117.
[2] Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 716.

Digitized by Google

Hausinteressen beim Zustandekommen des Nürnberger Vertrages und ihre Richtung gegen Frankreich schon daraus gefolgert werden könnte.

Eine andere Frage ist es, ob in diesem Vertrage auch das Interesse des Reiches seine Rechnung fand, und damit kommen wir, nachdem wir das Verhältnis des Herzogs zu Franz I. in seiner allmählichen Erkaltung geschildert und darin gewissermassen den äussern Anstoss erkannt haben, wieder zu der Darstellung der lothringischen Beziehungen zum Reich zurück, zu dem, was man vielleicht die inneren Gründe des Nürnberger Vertrages nennen könnte.

Der Verfall der deutschen Reichsverfassung und die völlige Entfremdung einzelner Glieder, die sich allmählich vollzogen hatte, trat erst dann in ihrer ganzen Schärfe hervor, als ein Versuch gemacht wurde, den alten Organismus neu zu beleben. Es geschah durch den Wormser Reichstag von 1495 und die sich anschliessenden Reformen. Neue Pflichten und Lasten wurden den Reichsständen auferlegt und verursachten vielfach Unzufriedenheit und Unwillen. Insbesondere das Kammergericht war der Gegenstand unaufhörlicher Beschwerden, nicht zum wenigsten wohl deshalb, weil die ihm zustehende Exekutivgewalt die aufstrebenden Territorialmächte in ihrer Entwickelung zu hemmen schien.

Unter der grossen Zahl derer, die über das Kammergericht Klage führten, nahmen die Herzoge von Lothringen eine der ersten Stellen ein. Schon im Jahre 1496 sprachen sie gegen dessen Eingriffe in ihre oberste Gerichtsbarkeit ihre entschiedenste Verwahrung aus[1] und behaupteten, dass sie nach altem Herkommen und Brauch ihrer Vorfahren nicht vor ein fremdes Gericht geladen werden dürften; höchstens vor Kaisern oder Königen hätten sie früher ihre Sache geführt; das ständische Kammergericht wollten sie nicht anerkennen.

Noch dringlicher waren die Vorstellungen, welche sie 1524 an den Nürnberger Reichstag richteten, als wegen der Türkenhilfe und der Reichsanlagen vom kaiserlichen Fiscal «ohngebührliche Monitorien» gegen sie ergangen waren,[2] obwohl, wie sie in der Einleitung ihres Memorials darlegten, das Herzogtum keineswegs dem Reiche unmittelbar unterworfen sei. Sie betrachten sich demnach als selbstständige und unabhängige Fürsten und lehnten sich gegen die Anforderungen auf, die das Reich zum Zwecke des allgemeinen Wohles an seine einzelnen Glieder stellte. — Der Nürnberger Reichstag liess

---

[1] Harpprecht. «Staatsarchiv des kaiserlichen und des heiligen römischen Reiches Kammergerichts.» II, 97.

[2] Ibid. V, 55.

indess die lothringische Supplikation auf sich beruhen, wahrscheinlich weil andere und bedeutsamere Fragen, so vor allem die Reform des allseitig angegriffenen Reichsregiments, seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen.

Wenige Jahre darauf entbrannte ein neuer Streit zwischen Lothringen und dem Kammergericht, der sich zu einem Kompetenzkonflikt über die Oberhoheit des Reiches im Herzogtum erweiterte und eine fortlaufende Kette von Verhandlungen nach sich zog.

Zwei Lehnsleute des Herzogs Anton, Johann Beier von Boppart und Georg von Ratzenhausen führten vor dem Rittergericht zu Nancy um zwei Schlösser einen Prozess und hatten sich nacheinander deswegen auch an das Reichskammergericht gewandt.[1] Dieses nahm Beiers Appellation an, während die Ritterschaft sie nicht für rechtskräftig erkennen wollte. Sie schickte Deputierte nach Speyer, dem damaligen Sitz des Reichsgerichts, und forderte wegen der Freiheiten des Herzogtums Lothringen die Sache vor ihr Tribunal zurück. Dort abgewiesen riefen die lothringischen Gesandten die Vermittelung des gerade in Speyer (1529) tagenden Reichstages an und reichten bei ihm eine längere Denkschrift ein,[2] welche ihre Weigerung, den Vorladungen der Kammerrichter Folge zu leisten, begründen und rechtfertigen sollte. Die Ritterschaft sei dem heiligen Reiche nicht unterworfen und könnte darum auch nicht vor das kaiserliche Kammergericht gefordert werden; dazu lägen die strittigen Herrschaften im Fürstentum Lothringen, und wäre Beier dessen Lehnsmann; das Fürstentum aber sei «‚ein frey' Fürstentum und habe der Herzog solches von Niemand, denn von Gott dem Herrn». Darum wäre von dem Ritterschaftlichen Gericht keine Appellation möglich, und keiner andern Jurisdiktion würden sie sich fügen. Diesen Erklärungen gegenüber führte Beier, der seine Angelegenheit gleichfalls dem Reichstage unterbreitet hatte, selbst die Oberhoheit von Kaiser und Reich für sich an und vertheidigte die Appellationsinstanz des Kammergerichts über Lothringen;[3] «wider des Heiligen Reiches Recht, Kaiserlichen Landfrieden, auch alt Herkommen und Gebrauch des Fürstentums Lothringen, zur Verachtung Kaiserlicher Majestät höchster Jurisdiktion», sei er in seinen Ansprüchen geschädigt worden.

Der Reichstag trat in diesem Prinzipienkampfe, in welchem das allgemeine Recht des Reiches sich dem Partikularinteresse der Lothringer gegenüberstellte, zwar in gewissem Sinne auf

---

[1] Harpprecht. V, 71 ff.
[2] Ibid. V, 222. Urkunde XXII.
[3] Ibid. V, 231. Urkunde XXIII.

Digitized by Google

die Seite der Kammerrichter, indem er ihnen den Kläger Beier von Boppart empfahl, gab es aber der Ritterschaft anheim, «ihre angemasste Exception und Freiheit» nachzuweisen.[1] — Auch konnten unzweifelhaft nur auf diesem Wege die langen Zwistigkeiten geregelt werden.

Karl V. selbst gieng von dem gleichen Gesichtspunkte aus. Denn als ihn Herzog Anton persönlich um seine Intervention ersucht und dabei ausgeführt hatte, dass er und sein Herzogtum «mit solchen und gleichmässigen Sachen» weder dem Kaiser noch dem Reich oder dem Kammergericht unterworfen und auch seine Vorfahren niemals in ähnlicher Weise behelligt worden wären, gab er dem Kammergericht sogleich Befehl, den Prozess zu suspendieren, bis ihm ein Gutachten über die Gerechtigkeit des Reiches in Lothringen und über die von den Lothringern angezogenen Freiheiten zugestellt worden sei.[2] — Die Kammerrichter beeilten sich nicht gerade damit. Während das Schreiben des Kaisers vom 30. Juni 1529 datiert war, gieng ihr Bericht erst am 23. Februar des nächsten Jahres nach Barcelona ab. Sie hielten darin mit voller Entschiedenheit an der obersten Jurisdiktion über das Herzogtum fest:[3] «Da dasselbe neben den anderen Reichsfürstentümern in den alten und neuen Registern des Reiches begriffen, die Herzoge, wie andere Reichsfürsten, zu allen Tagen des Reiches vorgefordert würden, dort Session hätten und mit Kammergerichtsbeiträgen und sonstigen Reichsgebühren gleich den übrigen Ständen belegt wären», hätten sie keinen Grund gehabt, Beiers Appellation zurückzuweisen. Sie wollten sogar binnen eines Monats ihr Urteil sprechen, wenn die Ritterschaft auch dann noch darauf beharre, ihnen die Gerichtsakten vorzuenthalten und ihr Erscheinen vor dem Reichstribunal zu verweigern.

Der Kaiser war mit diesem Beschlusse sehr unzufrieden, verlangte nochmalige Suspension, und als das Kammergericht nichtsdestoweniger Mandate und Exekutivbefehle gegen die Lothringer ausstellte, forderte er in einem zweiten Respripte[4] vom 23. August beide Teile vor sich nach Augsburg. Darauf wurde einem Schiedsgericht, welches aus dem Bischof von Strassburg und dem Kurfürsten von Trier bestand, die gütliche Beilegung des Zwistes übertragen; doch erfolgte der Urteilsspruch erst im Juni 1531.[5]

Er brachte nur die Beseitigung eines einzelnen Streitfalles,

---

[1] Harpprecht. V, 233. Urkunde XXIV.
[2] Harpprecht. V, 234 ff. Urkunde XXV.
[3] Ibid. V, 236. Urkunde XXVI.
[4] Harpprecht. V, 240. Urkunde XXVIII.
[5] Ibid. V, 241. Urkunde XXIX.

keine dauernde Lösung des ganzen Konfliktes. Johann Beier sollte unter der Bedingung, dass er die Appelation an das Kammergericht fallen liess, in den Besitz der beiden so lang umstrittenen Schlösser geseszt werden, ihm jedoch, wenn er nach geschehener Renunciation daran gehindert würde, das Recht vorbehalten bleiben, seinen Prozess am Kammergericht wieder aufzunehmen. Auf der einen Seite also der förmliche Verzicht auf die Appellation und damit eine stillschweigende Anerkennung der lothringischen Prätensionen, auf der anderen die ausdrückliche Reservierung der jurisdiktionellen Kompetenzen des Kammergerichtes! Im Widerspruch scheint es freilich damit zu stehen, dass der Kur-Trierer in seinem Vergleich darlegt, wie er dem Kläger Johann Beier zu Gemüte geführt habe: «er würde, wenn er seine Appellation aufrecht erhalte, dem Herzogtum Lothringen eine beschwerliche Neuerung einbringen.» Es war durchaus der herzogliche Standpunkt selbst, der sich in diesen Worten kundgab. Sie kennzeichnen zugleich in sehr treffender Weise die Schwäche des Schiedsspruches, der den Gegensatz zwischen Lothringen und dem Kammergericht nur für eine bestimmte Sache beschwichtigte, die allgemeine Streitfrage aber offen liess.

Diese Streitfrage hatte jedoch — und das wenigstens war der Verdienst des in seinen Anfängen so geringfügigen Konfliktes zwischen Johann Beier und Georg von Ratzenhausen allmählich eine feste Gestalt gewonnen und das Ziel, auf welches die Herzoge hinstrebten, klar gelegt. Nicht allein um die Superiorität des Kammergerichts handelte es sich für sie; die Hoheit des Reiches schlechthin wiesen sie zurück. Mit bündigen Worten hatten sie die Behauptung aufgestellt, dass ihr Herzogtum dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen sei,[1] und fortan waren ihre Bemühungen darauf gerichtet, das Reich zur Anerkennung dieser von ihnen begehrten Ausnahmestellung zu bewegen, und die Fesseln, die die Reichsverfassung mit dem Kammergericht und den Reichsbeiträgen ihnen anlegte, von sich abzustreifen.

In diesem Sinne unterhandelten die Gesandten Herzog Antons im Juni 1531 mit dem kaiserlichen Hofe zu Brüssel. Sie wollten beweisen, dass das Herzogtum ausserhalb des

[1] Schon auf dem Reichstag zu Worms von 1495 (s. weiter unten) behauptete Renatus II. «le duché ne relevant point de l'empire» (Dom Calmet II, 1106); desgleichen Herzog Anton in seinem Schreiben an den Reichstag zu Nürnberg von 1524 (siehe S. 17). Aehnlich sind auch die Ausführungen des Ritterschaftsgerichts zu Nancy in der Beierschen Streitsache (S. 18).

Digitized by Google

heiligen Reiches stände, ihm weder eingeschlossen noch unterworfen sei.[1]

Der Herzog sah sich damals in seiner landesherrlichen Gewalt und seiner persönlichen Würde auf das schwerste bedroht. Ein Teil seiner Stände, darunter das selbstbewusste Kapitel von St-Dié, hatte ihm im Jahr 1530 den Gehorsam verweigert und wagte es sogar, sich auf das kaiserliche Kammergericht und seine Appellationsinstanz über Lothringen zu berufen. Denn sie wollten lieber als freie Herren unter dem unmittelbaren Schutz des Reiches stehen als von den Herzogen abhängig sein.[2] Es war daher für Anton von der grössten Wichtigkeit, eine engere Verbindung seiner unbotmässigen Stände mit dem Reich zu hintertreiben und insbesondere dem Kammergericht den Vorwand zu nehmen, sich in innere lothringische Angelegenheiten einzumischen. Dies konnte allein durch die offizielle Anerkennung der von ihm seit lange beanspruchten Freiheit und Unabhängigkeit seines Herzogtums oder wenigstens durch die Bewilligung des privelegiums de non appellando geschehen.

Seine Bemühungen bei Karl V. hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Die Antwort des Kaisers auf die Vorstellungen seiner Gesandten war zögernd und zurückhaltend: «Bei der Wichtigkeit der Sache wolle er nichts ohne den Beirat der Reichsstände unternehmen»; der Herzog wird deshalb auf die demnächst stattfindende Reichsversammlung verwiesen, dort solle er sich genaueren Bescheid holen (plus ample et certaine response sur ce que prétend ledit duc).

Der projektierte Reichstag wurde im folgenden Jahre (1532) zu Regensburg abgehalten. Doch kam die lothringische Frage hier noch nicht zur Erledigung, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass irgend ein Kompromiss zwischen dem Herzog und dem Reich oder dem Kammergericht geschlossen wurde. Denn nur so lässt sich wohl die Bereitwilligkeit erklären, mit welcher er, der sich früher gegen die über seine Staaten verhängten Umlagen zum Türkenkriege gesträubt hatte, jetzt nicht nur die Einforderung der vom Reich beschlossenen Türkenhilfe darin zuliess, sondern auch ein Truppenkontingent zum Schutze

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» I, 562 «après avoir oui et au long entendu ce qu'a été dit et conformément baillé par escript par les ambassadeurs de Monsieur le duc de Lorraine afin de démonstrer, que ladite duché de Lorraine soit hors du saint empire et non comprinse ny subjete soubz icelluy.»

[2] Gravier. «Histoire de la ville episcopale et de l'arrondissement de Saint-Dié.» S. 223.

Digitized by Google

der österreichischen Erblande entsandte.[1] Den Gegendienst leisteten Kaiser und Reich vielleicht durch das Versprechen, sich jeder Einmischung in den Konflikt des Herzogs mit seinen Ständen zu enthalten.

Nach dem Reichstage von 1532 verstrichen neun Jahre, ehe ein neuer Reichstag nach Regensburg berufen wurde. Anton erneuerte hier seine Klagen über die Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte, und die letzten entscheidenden Verhandlungen vor dem Nürnberger Vertrage nahmen von diesem Reichstage ihren Ausgang. Denn aus einem Passus des «advertissement et instruction pour la souveraineté du duché de Lorraine», das Lepage in den lothringischen Archiven vorgefunden hat,[2] darf man schliessen, dass damals beide Teile, der Herzog sowohl wie das Reich, angewiesen wurden, ihre Rechte auf die Oberhoheit über Lothringen darzulegen. Zwar heisst es in dem advertissement nur «Toutefois pour ce que, par le recès de Regenspurg, l'Empire de sa part et Lorraine de la sienne doibvent monstrer et fournir» u. s. w.; eine Jahresangabe fehlt also und es könnte diese Bestimmung auch dem Regensburger Reichstag von 1532 zugewiesen werden, was im Hinblick auf die kurz vorhergegangenen Unterhandlungen Karls V. mit dem Herzoge sogar sehr verlockend ist. Der Herzog würde dann aber wohl kaum unterlassen haben, sich vor dem Abschluss des Nürnberger Vertrages auf jenen Reichstag von 1532 speziell zu berufen, da er auf diese Weise erheblich zur Lösung der Streitfrage beigetragen hätte. Statt dessen nennt er in der Vertragsurkunde nur die Reichstage von Regensburg und Speier (1541 und 1542) besonders als diejenigen, an die er seine Beschwerde gerichtet habe (in quibusdam praeteritis Comitiis ac nominatim in postremis Ratisponae et Spirae celebratis). Der Ausdruck des advertissements «par le recès de Regenspurg» wird daher wohl durch die Jahreszahl 1541 zu ergänzen sein, die auch schon Lepage — freilich ohne jede Motivierung — am Rande beigefügt hat.

Das advertissement charakterisiert sich als eine Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens im Sinne der herzoglichen Ansprüche, als eine Replik auf die Auffassung des Reiches.[3] Wir entnehmen daraus so viel, dass

---

[1] Dom Calmet. II. 1179.

[2] Abgedruckt im «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» I, 195 ff.

[3] Dies geht aus den einleitenden Worten klar hervor «le duché de Lorraine est une monarchie et principaulté libre de la Chrestienté, non subjecte au Saint Empire. Cela est assez suffisant pour rejetter à l'Empire la charge de prouver que le duc luy soit subject ou ressortissable, demeurant cependant Monseigneur jouissant et possessant de telle sienne souveraineté.

Digitized by Google

die Reichsstände von dem Gedanken ausgegangen sind, dass es keinen selbständigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland gäbe und für die Behauptung ihrer Rechte auf das Herzogtum insbesondere den Vertrag zwischen König Lothar und Otto II. angeführt haben,[1] in welchem Frankreich zu Gunsten des Reiches für immer auf Lothringen verzichtet hatte. Dem gegenüber stellt der Verfasser des advertissements in wenig übersichtlicher Weise Lothringen als uralte Monarchie dar, indem er die Begriffe Lothringen und Austrasien willkürlich durcheinander mischt und zwischen dem alten Lotharingien und dem Herzogtum Oberlothringen keinen Unterschied kennt. — Dass der Gedanke an das altkarolingische Mittelreich in der That auf das Zustandekommen des Nürnberger Vertrages nicht ohne Einfluss gewesen ist, deutet Karl V. in einer Deklaration an die Reichsstände vor dem Abschluss des Burgundischen Vertrages von 1548 an.[2] Auch entsprach dies Zurückgreifen auf die Ursprünge des lothringischen Namens durchaus den Prätensionen der Herzoge, die sich als Nachkommen Karls des Grossen betrachteten.

Obwohl das Reich sich, wie es in der Nürnberger Urkunde heisst, ex facta inquisitione seine Meinung über die staatsrechtliche Stellung Lothringens gebildet hatte, scheint es doch, von Anfang an offenbar den lothringischen Anträgen günstig gesinnt, zuletzt nur wenig Gewicht auf die Ausführung der vermeintlichen Exemptionsprivilegien der Herzoge gelegt zu haben. Das geht aus einigen Worten in jener obenerwähnten Deklaration Karls V. unzweideutig hervor.[3]

---

[1] Car quant au titre l'Empire est fundé de droit commung comme il dict en tout ce qui est hors des limites du royaume de France, et maintien qu'il n'y a rien qui soit moyen entre la monarchie impériale germanique et la royale, ... et pour conforter ce tiltre amène l'Empire plusieurs histoires chartes usages, ... mesment que par les grands partaiges faicz entre l'empereur Otto le tiers (!) et Lothaire, roy de France, environ 979 et que celuy Lothaire renuncea et forjura à l'empereur le pays de Lorraine.

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 324 : Déclaration de Charles-Quint, comme souverain des Pays-Bas et du comté de Bourgogne, remise aux princes et états de l'Empire «et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie dudict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et soubstenu les libertez et franchises de leurs pays et sujectz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation . . .»

[3] Ibid. III, 321. «Sa majesté ne tien point convenable ni necessaire que l'on doive entrer en ces disputes par exhibition de tiltres ou privilèges ... et confie que les dits éstats ... ne s'arresteront à tels scrupules d'exhibition de privilèges non plus qu'ilz n'on faict à l'endroit du duc de Lorraine.»

Digitized by Google

Doch kommen wir zu dem Nürnberger Vertrage selbst.[1] Die darüber aufgestellte Urkunde wird in folgender Weise etwa eingeleitet: «Der Herzog habe schon auf früheren, namentlich auf den letzten Reichsversammlungen zu Regensburg und Speyer darüber Klage geführt, dass er, obwohl sein Herzogtum ein freier und niemandem unterworfener Staat und nur er selbst inbezug auf einige besondere Gebietsteile Lehnsträger des Reiches wäre, doch samt seinen Unterthanen häufig mit Steuereinforderungen und Kammergerichtsprozessen vom Reiche belästigt würde, was vordem niemals geschehen sei.» Er nennt sein Herzogtum demnach einen «status liber et nemini subiectus» und erklärt es als solches losgelöst aus dem Zusammenhang des Reiches. Demgegenüber spricht sich in der Urkunde selbst auch die offizielle Auffassung des Reiches aus, nach welcher das Herzogtum keineswegs ein «status liber et nemini subiectus» sondern vielmehr de iure dem Reiche subditus sei, und zwar «in Betrachtung dessen, dass die Herzoge, wie schon von Alters her, so auch jetzt noch in den Steuerlisten des Reiches mit einbegriffen wären». — Das liess sich freilich nicht bestreiten. Schon in der Sigismundischen Reformperiode hatten sie in den Anschlägen figuriert und waren seitdem ununterbrochen darin fortgeführt worden. Da aber der Widerstand der Herzoge gegen die Oberhoheit des Reiches nicht zum wenigsten von ihrer Hinzuziehung zu diesen taxationes Imperii ausgieng, so war es durchaus unangebracht, sich auf dieselben einfach zu berufen. Das Reich hätte vielmehr auch seine Berechtigung, Lothringen mit Reichsbeiträgen zu belasten, erweisen und das staatsrechtliche Moment in den Vordergrund stellen müssen. Dass ein Anstoss dazu genommen worden ist, haben wir aus dem advertissement ersehen. Dagegen berichtet die Vertragsurkunde davon nichts und höchstens aus den Worten «praeter alia in hanc rem haud minimi momenti argumenta» könnte eine leise Anspielung herausgelesen werden.

Staatsrechtlicher oder besser lehnsrechtlicher Art war der hauptsächlichste und den Ausschlag gebende Gegensatz in der Auffassung des Herzogs und in der Ansicht des Reiches. Dieser Gegensatz spitzt sich zu der Frage zu: Hingen vor 1542 nur gewisse Teile, wie der Herzog behauptete, oder hing das Herzogtum an sich vom Reiche ab? Eine Frage, auf welche uns die früheren lothringischen Lehnsbriefe Antwort geben.

Im Jahre 1259 wurde dem Herzog Friedrich III. in Toledo

---

[1] Die Urkunde ist abgedruckt bei: Chiflet 31; Conving «De finibus etc.» 712—719; Lünig «Teutsches Reichsarchiv» vol. VI. 299; Limnaeus V, 444; Dom Calmet III Preuves 393; Schmauss «Corpus iuris publici Academicum».

Digitized by Google

von dem König Alfons ein Lehnsbrief ausgestellt,[1] in welchem als erstes von fünf Fahnenlehen das Herzogtum selbst erscheint. Dessen lehnsrechtliche Abhängigkeit vom Reich ist damit für jene Zeit anerkannt, und eine reichsrechtliche Doppelstellung der Herzoge, wie sie 1542 von ihnen beansprucht wurde, noch ausgeschlossen.

Einen anderen Charakter trägt dagegen die von 1361 datierte Lehnsurkunde,[2] durch welche Herzog Johann von Kaiser Karl IV. seine Reichslehen empfing. Es handelt sich darin nur um einige Partikularlehen, während das Herzogtum selbst nicht als Lehnsstück verzeichnet ist. Leider sind wir über die Entstehung dieser Urkunde nicht unterrichtet; und wenn es darin auch heisst: «schon die Vorfahren des Herzogs hätten jene Rechte vom Reiche besessen»,[3] so lässt sich daraus keineswegs bestimmen, ob der Lehnsbrief Johanns die Bestätigung eines schon vorhandenen früheren Zustandes oder eine völlige Neuerung bedeutet hat. Fest steht allein, dass das Herzogtum nach dieser Urkunde von 1361 nicht mehr als Reichslehen angesehen werden darf, was es 1259 noch unzweifelhaft war. Zwischen beiden Daten liegt ein volles Jahrhundert, in welchem die Herzoge sich vom Reiche mehr und mehr entfremdet und den Interessen Frankreichs zugewendet hatten. Auch die Konsolidierung des Kurfürstenkollegiums, die sich in jenem Zeitraum vollzog und die Bedeutung der anderen Reichsfürsten zurückdrängte, mag ihr Streben, das Herzogtum aus der Organisation des Reiches zu lösen, befördert haben.

Allerdings darf man die praktischen Folgen des Lehnsbriefes von 1361 nicht allzuhoch anschlagen. Wie das Reich Lothringen nach wie vor als zu sich gehörig behandelte und später in allen Matrikularlisten mit aufführte, so war auch im Herzogtum der Gedanke an die alte Oberhoheit des Kaisers nicht erloschen. Denn bei dem Erbstreit zwischen dem Herzog Renatus von Bar und dem Grafen Anton von Vaudemont, welcher 1431 ausbrach[4], appellierte das eingesetzte Schiedsgericht an den Kaiser als den Oberlehnsherrn über das Herzogtum.[5] Ebenso

---

[1] Lünig. «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI, 297. (Böhmer. «Regesta Imperii.» V, 2; 1031.

[2] Glafey. «Anecdotarum S. R. J. Historiam, ac ius publicum illustrantium collectio edita.» S. 638 Nr. 512.

[3] Johannes, dux Lotharingiae, . . . nobis exposuit, quod sibi et antecessoribus suis, ducibus Lotharingiae, iura infra scripta semper competiverunt et . . . sui antecessores tenuerunt ad antiquo.

[4] Cfr. S. 11.

[5] Dom Calmet. II, 775. «Que la question, qui leur avait été proposée, n'était pas de leur competence et que la Lorraine étant relevant de l'empire c'était à l'Empereur comme juge naturel de régler les droits successifs de cet état.»

spricht auch Sigismund in seinen Erlassen von den Regalien «in ducatu et Marchia a nobis et Imperio dependentibus [1]», und bitten die Sachwalter des Grafen Anton den Kaiser ausdrücklich darum, ihren Herrn mit dem ducatus Lotharingiae und dessen Regalien zu belehnen.[2] Trotzdem ist der nach gefälltem Urteil dem Herzog Renatus ausgestellte Lehnsbrief von 1434[3] nur eine Uebertragung desjenigen von 1361, d. h., er bezieht sich nicht, wie man nach den vorhergegangenen Verhandlungen erwarten sollte, auf das Herzogtum selbst, sondern es werden nur dieselben einzelnen Lehnsstücke wie 1361 dem Herzoge verliehen.

Auch der folgende Lehnsbrief von 1495 ist nur eine weitere Auflage der beiden vorigen.[4] Bemerkenswert sind allein die Umstände, welche die damalige Belehnung des Herzogs Renatus II. begleiteten. Auch er hatte sich zu dem Wormser Reichstage, der eine ausserordentlich stattliche Zahl von Reichsfürsten zusammengeführt, eingefunden, wartete jedoch nicht die allgemeine feierliche Belehnung, welche Maximilian erst im Juli vollzog, ab, sondern empfing schon vorher, am 11. Mai seine Reichslehen. Und zwar in aller Stille, in der möglichst einfachsten Form, da er die Entfaltung des sonst dabei üblichen Pompes, vor allem die Oeffentlichkeit des Lehnsaktes, mit dem grössten Eifer hintertrieb. Ebenso wenig war er geneigt, dem Könige den herkömmlichen Huldigungseid der Reichsfürsten zu leisten, indem er behauptete, dass nicht das Herzogtum Lothringen, sondern nur einige Partikularlehen vom Reiche abhingen.[5] Es kam endlich eine sehr abgeschwächte Formel zustande, nach welcher er dem König und dem Reiche Treue, Ergebenheit und Gehorsam dem Inhalt seines Lehnsbriefes gemäss, versprach. Die Verpflichtung, der sich die andern Reichsfürsten in ihrem Eide unterziehen mussten: « den König für ihren rechten, natürlichen Herrn zu halten »,[6] wurde ihm dagegen erspart. Sehr charakteristisch ist auch, sowohl in seinem Huldigungseid wie in seinem Lehnsbrief die Voranstellung der königlichen Titel von Jerusalem und Sicilien, welche seinem Unabhängigkeitsgefühl eine so glänzende Grundlage gaben.

Die Lehnsurkunde von 1495 enthielt gleich den früheren von 1361 und 1434 eine indirekte Anerkennung der von den

---

[1] Dumont. II, 2; 278.

[2] Ibid. II, 2; 283.

[3] Der Lehnsbrief ist enthalten in einer Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin (codic. Gallici Nr. 25) «titres concernant l'ordre observée en la succession des duchés de Lorraine et de Bar.

[4] Dom Calmet. III Preuves 314.

[5] Dom Calmet. II, 1106.

[6] Vergl. z. B. den Lehnsbrief des Erzbischofs von Mainz. Müller. «Reichstagstheatrum». I, 512.

Digitized by Google

Herzogen begehrten Sonderstellung zum Reich. Durch den Nürnberger Vertrag wurde dieser Sonderstellung die staatsrechtliche Garantie gegeben.

Der Nürnberger Vertrag.

Das Reich schloss sich der Ansicht des Herzogs über das staatsrechtliche Verhältnis seiner Lande im weitesten Masse an. Die Erklärung des Herzogtums zu einem freien Herzogtum wurde durch den Ausdruck « non incorporabilis ducatus », d. h. kein Lehen, welches wieder ans Reich fallen kann, noch schärfer bestimmt nnd so in möglichst deutlichen Gegensatz gebracht zu der persönlichen Lehnsabhängigkeit des Herzogs inbezug auf die schon von seinen Vorfahren innegehabten Lehen ; « quicquid autem duces maiores et ipse dux Antonius hactenus ab Imperio in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem dux eiusque successores in futurum eodem modo in feudum recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae ducatu, qui liber et non incorporabilis ducatus erit et manebit semper ».

Nachdem das Reich so die staatsrechtliche Doppelstellung der Herzoge anerkannt hatte, war eine Neuberechnung der lothringischen Reichsbeiträge nicht zu umgehen. In den früheren Matrikeln war das Herzogtum mit einem Kurfürstenanschlag von 60 Mann zu Ross und 277 Mann zu Fuss für die Römermonate bedacht worden; eine im Verhältnis zu der Grösse des ganzen Territoriums nicht zu hohe Belastung, die jedoch der Geringfügigkeit der lothringischen Reichslehen keineswegs entsprach und darum von dem Herzoge zurückgewiesen wurde. Er weigerte sich keineswegs, für die Unterhaltung des Kammergerichts eine bestimmte und nach dem Umfange seiner Reichslehen normierte Summe zu zahlen und ebenso die andern Reichslasten wie die Stände des Reiches zu tragen, verlangte dafür aber auch für sein ganzes Herzogtum die gleichen Rechte wie diese, Schutz und Verteidigung vom Reiche. — Eine eigenartige Forderung, die auf den Endzweck des Nürnberger Vertrages, wie ihn die kaiserliche und lothringische Politik im Auge hatte, ein helles Licht wirft und die Unabhängigkeitsgelüste der Herzoge in ihrer entschiedensten Ausbildung zeigt : « Sie wollten etwas für sich sein, die Einwirkungen des Reiches möglichst wenig empfinden und doch den Schutz desselben geniessen ».

[1] Diese prägnante Charakteristik, die Ranke (« Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. » V, 18) von der Politik der niederländischen Regierung vor dem burgundischen Vertrage (1548) giebt, trifft auch auf die Herzoge zu.

Digitized by Google

Wie merkwürdig auch das Ansinnen, fast merkwürdiger noch ist es, dass das Reich darauf eingieng. Zwei Momente wirkten vielleicht dabei gleichzeitig. Nie stand der Kaiser mit den Fürsten, selbst den protestantischen — deren streitbarer Anführer, Landgraf Philipp von Hessen, hatte sich ihm ja mit Leib und Seele ergeben — auf besserem Fusse als in dem Zeitraum von 1542—1545. Der Nürnberger Vertrag war aber ohne Zweifel eine Konzession an den Kaiser, den Freund und Verwandten der Lothringer. Ausserdem herrschte gerade damals eine lebhafte, antifranzösische Bewegung, genährt durch die Erbitterung über Franz I. Bündnis mit den Ungläubigen, im Reich. Auch die Reichsstände betrachteten wohl den Nürnberger Vertrag und ihre Protektion über Lothringen als einen Schachzug gegen Frankreich. Dass dieselbe auf kaiserlich-lothringischer Seite so aufgefasst wurde, haben wir bereits gesehen.[1]

Alle Forderungen des Herzogs wurden daher bewilligt; das Herzogtum Lothringen samt seinen Dependenzien, Pont-à-Mousson und Blankenberg, d. h. alle in den oberrheinischen Kreis eingeschlossenen Gebiete des Herzogs, in den offiziellen Schutz des Reiches aufgenommen; sein Beitrag in den Matrikularlisten ward erheblich moderiert, nur zwei Drittel eines Kurfürstenanschlages brauchte er ferner für die allgemeinen Zwecke des Reiches zu leisten. Es war eine im Vergleich zu der Kleinheit der lothringischen Lehen immerhin noch bedeutende Belastung, deren Höhe sich am einfachsten aus der dafür zugesicherten Protektion erklärt. Auch der Herzog sah darin weniger eine reichsgemässe Kontribution für seine Lehen als einen Preis für den seinem ganzen Herzogtum versprochenen Schutz des Reiches.[2]

Dass er für die Zahlung dieser Kontributionen und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens dem Reiche und seiner jurisdiktionellen Oberhoheit unterworfen blieb, schien unbedingt geboten, wenn man nicht von vornherein auf die lothringischen Beiträge verzichten und einen die allgemeine Sicherheit gefährdenden Zustand herstellen wollte. Im übrigen wurde in den lothringischen Landen der Herrschaft des Kammergerichts und seiner Appelationsinstanz für immer ein Ziel gesetzt; die oberste Gerichtsbarkeit des Herzogs blieb unangetastet.

---

[1] Vergl. S. 16.

[2] In der Vertragsurkunde heisst es: «cum ea tamen conditione quod ipse volebat illud onus supra se suscipere, non tantum ratione feudorum particularium, sed et proptera, quod illa incorporata erant in suo ducatu, ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.

Digitized by Google

Es waren ihm somit die wertvollsten Attribute der Souveränität zuerkannt. Aber sie konnten ihm, nachdem sein Herzogtum für einen freien und unabhängigen Staat erklärt worden war, unmöglich versagt werden; das eine schloss das andere mit Notwendigkeit in sich.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Resultate des Nürnberger Vertrages, so werden wir ihm nicht das Verdienst absprechen dürfen, dass er das lange schwankende Verhältnis Lothringens zum Reiche in eine feste staatsrechtliche Form gebracht hat. Die Doppelstellung der Herzoge aber, die damit anerkannt wurde, war darum nicht minder unhaltbar.

Zwar gab es in der monströsen Verfassung des heiligen Reiches noch mehrere andere Fürsten, deren Besitzungen in Reichslehen und in vollständig unabhängige Lande zerfielen. Die Könige von Dänemark, Schweden und England gehörten dem Reichsverbande an, auch die Kurfürsten von Brandenburg waren seit 1657 gleichzeitig souveräne Herrscher von Preussen. Doch alle diese unabhängigen Gebiete lagen ausserhalb der Reichsgrenzen, während das Herzogtum Lothringen innerhalb derselben ein Glied des oberrheinischen Kreises blieb. Es war von der Oberhoheit des Kammergerichts nicht in vollem Umfange losgelöst und demnach, mochten auch seine Herzoge sich mit ihrer Freiheit brüsten, kein wirklich selbständiges und freies Fürstentum.

Dieses unnatürliche Zwitterverhältnis wurde durch die im Vertrage zugesicherte Protektion des Reiches keineswegs ausgeglichen. Wie durfte man von dem Reiche Interesse und wirksames Eintreten für das abtrünnige Glied erwarten, dessen Anforderungen in keinem Verhältnis zu seinen Leistungen standen. Wie aber hätten auch die Herzoge einige Bereitwilligkeit, die ihnen vom Reiche auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, zeigen sollen, da sie darin nur eine unbequeme Schranke ihrer Souveränität, nur den Preis für die ihnen garantierte Protektion, niemals eine reichsfürstliche Pflicht zu sehen vermochten.

Aber auch diese Protektion war an sich hinfällig, so lange die Lehnsabhängigkeit der Herzoge von Frankreich bestehen blieb. Barrois mouvant, das jenseits der Maas gelegene französische Lehnsgebiet, war nicht in den Reichsschutz mit eingeschlossen. Dorthin zunächst richteten sich die Angriffe des eroberungssüchtigen Nachbarn, von dort dehnte er seinen Einfluss und die Gewalt seiner Waffen leicht auch über die Maasgrenze aus. — Dazu kam, dass der Gegensatz gegen Frankreich, dem der Nürnberger Vertrag entsprungen war, im 16. und 17. Jahrhundert zwar die persönliche Politik der habsburgischen Kaiser, aber nur vorübergehend die Reichsstände selbst beherrschte. Nur selten wurde es ihnen bewusst, wie sie in dem

Herzogtum Lothringen das westliche Bollwerk des Reiches zu schützen hatten; sie empfanden die von ihnen übernommene Protektion als eine unbequeme Last und glaubten der Würde des Reiches Genüge zu leisten, wenn sie im Falle der Gefahr allein die lothringischen Reichslehen zu erhalten suchten. Diese teilten jedoch notwendigerweise das Schicksal des Herzogtums und wurden zugleich mit ihm eine Beute der siegreichen französischen Heere.

So löste die Erklärung Lothringens zu einem freien und unabhängigen Fürstentum seinen Zusammenhang mit dem Reiche vollends. Und nicht der Schutz des Reiches hat es trotz aller Invasionen und Okkupationen noch zwei Jahrhunderte hindurch vor dem völligen Anheimfall an Frankreich bewahrt, sondern allein die Fürsprache der europäischen Grossmächte, deren Koalitionen Ludwigs XIV. Uebergewicht zuletzt mit Erfolg entgegentraten.

Die staatsrechtliche Stellung der Herzoge nach dem Nürnberger Vertrage.

Für die staatsrechtliche Stellung Lothringens wie sie sich nach und infolge des Nürnberger Vertrages ausbildete, kommen zunächst die den Herzogen seit 1542 ausgestellten Lehnsbriefe in Betracht.

Am 14. November 1547 empfingen die Vormünder des jungen Herzogs Karls III., seine Mutter Christine und sein Oheim Nicolaus von Vaudemont, die kaiserliche Investitur für die lothringischen Reichslehen. Der Lehnsbrief selbst ist uns nicht erhalten; doch ist die Form des dabei geleisteten Huldigungseides[1] bemerkenswert, da sie in entschiedenem Gegensatz nicht nur zum früheren Eid Renatus II. von 1495,[2] sondern auch zu dem Geiste, in dem wenige Jahre vorher der Nürnberger Vertrag geschlossen war, steht. Allerdings hatten sich Kaiser und Reich 1542 ihre Lehnshoheit über die Reichslehen der Herzoge vorbehalten, und es liess sich darum, zumal da das Lehen Pont-à-Mousson in der That Reichsfürstentum war, der Schlusssatz dieser Lehnshuldigung sehr wohl rechtfertigen, in welchem die Stellvertreter des Herzogs geloben mussten, alles zu thun, «ad quae fideles principes et vasalli Imperii domino suo Romanorum Imperatori et Sacro Romano Imperio, de iure vel consuetudine tenentur». Dazu muss

[1] Abgedruckt bei Chiflet, 43.
[2] Vergl. S. 26.

Digitized by Google

berücksichtigt werden, dass die Beziehungen der lothringischen Regierung zum Reiche oder vielmehr zu dessen Oberhaupt damals einen noch weit innigeren Charakter angenommen hatten als unter Herzog Anton. Der Einfluss Karls V. auf seine Nichte, die Regentin Christine, erstreckte sich auf fast alle Geschäfte des Kabinetts von Nancy. —

Die Grundlage aller späteren lothringischen Lehnsbriefe bildet der Lehnsbrief Karls III. von 1567. Wir besitzen von demselben zwar nur einen Auszug, den Dom Calmet in seinen Preuves abgedruckt hat.[1] Doch hat er, wie aus den Worten der Urkunde hervorgeht, dem von Chiflet mitgeteilten Lehnsbrief von 1609[2] als Vorlage gedient.[3] Herzog Heinrich empfing 1609 von Kaiser Rudolf II. dieselben Lehnstücke wie 1567 sein Vorgänger Karl III. von Maximilian II.

Diese Lehnstücke erscheinen in folgender Ordnung: die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, die Grafschaft Blankenberg, Bellisthein und Clermont, die Markgrafschaft Hattonchâtel, die Reichsvogtei der Stadt Toul und des Klosters Remiremont, das Geleitsrecht auf den Land- und Wasserstrassen seines Gebietes, die Stadt Yve mit dem Recht, dort Münzen prägen zu lassen, das Recht, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas in seiner Gegenwart stattfinden, und dass die Söhne der Priester, die in seinen Landen geboren werden, ihm zugehören sollen.

Betrachten wir zunächst diejenigen Lehen, die uns schon aus früheren Diplomen bekannt sind.

Die Reichsvogtei der Stadt Toul wurde 1310 dem Herzog Theobald von Heinrich VII. übertragen.[4] Doch bewogen die Bürger im Jahre 1406 Karl II. gegen eine Ablindungssumme zum Verzicht darauf.[5] Dieselbe wurde auch an seine Nachfolger noch Jahrhunderte hindurch alljährlich entrichtet, bis nach dem Einspruch des französischen Königs 1645 der alte Brauch aufhörte. Dessen ungeachtet ist in allen Lehnsbriefen der Herzoge nach dem von 1361 die Reichsvogtei der Stadt Toul als deutsches Lehen aufgeführt.

Die Vogtei des Nonnenklosters Remiremont war seit den ältesten Zeiten im Besitz der lothringischen Herrscher, und ihr Bestreben von jeher darauf ausgegangen, dies Vogteirecht zur

---

[1] Dom Calmet. (IIe édit.) «Preuves.» VII. 216.

[2] Chiflet 45.

[3] In dem Lehnsbrief von 1609 sagt Kaiser Rudolf, dass ihm von jenem früheren Lehnsbrief «exemplum in authentica et fide digna forma fuit exhibitum, und er dem Herzog Heinrich danach die Lehen seines Vaters verliehen habe.

[4] Winckelmann. «Acta Imperii inedita seculi XIII et XIV.» II. 241.

[5] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» II 638.

Digitized by Google

wirklichen Landeshoheit zu erweitern.[1] Der verzweifelte Widerstand der in ihrer Unabhängigkeit bedrohten Klosterfrauen fand bei fast allen deutschen Königen seit Heinrich IV. Unterstützung; Rudolf erkannte im Jahre 1290 die damalige Aebtissin sogar als Reichsfürstin an. Dagegen wurde schon 1310 dem Herzog Theobald das Recht zugestanden, der Aebtissin von Remiremont die Regalien ihres Fürstentums zu vergeben,[2] und in allen späteren Lehnsbriefen der Herzoge werden neben der Reichsvogtei des Klosters auch noch alia certa iura in dicto Monasterio ei competentia genannt. — Die Kämpfe der Nonnen um ihre Selbständigkeit dauerten bis zu der Regierung Karls III. fort. Seinem Versuch, ihre Besitzungen mit Landessteuern zu belasten, begegneten sie mit einer Appellation an den Kaiser, von dem sie sich Schutzbriefe zu verschaffen wussten.[3] Der Herzog achtete jedoch weder auf die Mahnungen Maximilians II., noch scheute er davor zurück, die kaiserlichen Adler mit Gewalt von den Pforten des Klosters zu entfernen. Und das Ende dieses «guerre des panoceaus» war, dass die Nonnen sich ihm am 8. Juni 1566 unterwerfen und ihn als ihren Herrn anerkennen mussten. Obwohl damit aus der ehemaligen Vogtei des Klosters Souveränität geworden war, nahmen die Herzoge in ihren Lehnsbriefen doch die «advocatia monasterii Rymelsberg» nach wie vor von den Kaisern zu Lehen.

Der conductus in terris et aquis partium suarum erscheint in allen lothringischen Lehnsbriefen, auch in dem ältesten derselben von 1259 (dort allerdings in der Form: custodias publicárum stratarum in dicto ducatu per aquam et terram). Während aber für jenen Lehnsbrief die Verleihung dieses altlandeshoheitlichen Rechtes durch den Kaiser sich sehr wohl aus dem staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums erklärt, das damals noch in vollem Umfang als Reichslehen angesehen werden muss, entspricht sie für die spätere Zeit, insbesondere nach dem Nürnberger Vertrag sehr wenig dem Verhältnis zwischen Lothringen und dem Reich. Denn es handelte sich hierbei um eine Kompetenz, die für das ganze Herzogtum gelten sollte, und eine solche konnte seit 1542 dem Kaiser in dem ducatus liber et non incorporabilis streng genommen nicht mehr zustehen und von ihm nicht lehnsweise an die Herzoge vergeben werden. Doch wurden, wie so vielfach im ehemaligen römischen Reiche, auch hier die alten Formen unverändert in thatsächlich völlig umgebildete Zustände herübergenommen.

---

[3] Guinot. «Etude historique sur l'abbaye de Remiremont.» S. 108 ff.

[1] Böhmer. «Acta Imperii selecta» S. 433.

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine» III, 226 ff.; Dom Calmet. (IIe édit.) V, 741 ff.

Digitized by Google

Die Stadt Yve, mit dem Recht, dort Münzen schlagen zu lassen, nahm zuerst Herzog Friedrich im Jahre 1298 von Kaiser Albrecht zu Lehen.[1] Doch besassen die lothringischen Herrscher das Münzrecht schon lange vorher und sind in Yve geprägte Münzen nirgends nachzuweisen; die Lage dieser Stadt ist überhaupt unbekannt.[2]

Das Recht, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas vor dem Herzog stattfinden sollen, findet sich bereits in dem Lehensbrief von 1259 (quod debes reaccipere a nobis duella Nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam). Aber schon vorher haben die Herzoge darauf Anspruch erhoben; im Jahre 1245 wissen sie dies Recht den Grafen von Bar gegenüber zu behaupten.

Die nächste Bestimmung der Lehnsurkunde bezieht sich auf die in den herzoglichen Landen geborenen Priesterkinder und führt in die Zeiten der Cölibatsgesetze und der Mönchsreformen zurück. So besassen die Herzoge seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die Verfügung über die Bastarde der lothringischen Klöster als ihr Eigentum, und im Lehnsbrief von 1361 wird dies landesherrliche Recht auch unter ihren Lehnsstücken aufgeführt. Allerdings hatte inzwischen Herzog Matthias 1249 dem Kapitel von St-Dié gegenüber darauf verzichtet,[3] und erst Anton stellte 1529 die alte Prärogative seiner Krone wieder her.[4]

Unter den in dem Lehnsbriefe von 1567 zuerst genannten lothringischen Lehen steht voran die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, welche das deutsche Reich seit ihrer Gründung (1354) stets für sich in Anspruch genommen hatte. Als Teil des Herzogtums Bar konnte sie für den Lehnsbrief von 1434, der sich nur auf Lothringen bezog, noch nicht in betracht kommen. Wenn sie aber auch in der nach der endgiltigen Vereinigung beider Herzogtümer (1484) ausgestellten Lehnsurkunde von 1495 fehlt, so erklärt sich das daraus, dass diese Urkunde lediglich eine Nachbildung der Diplome von 1361 und 1434 ist.

Die Grafschaft Blankenberg oder Blamont war 1503 durch eine Schenkung des letzten Eigentümers, des Bischofs Ulrich von Toul, an Renatus II. gekommen.[5] In der Reichsmatrikel von 1521 wird Lothringen als «Inhaber von Planckenberg in Westerich» aufgeführt, und in dem Nürnberger Vertrage Albu-Mons

---

[1] Baleicourt. «Preuves.» 288.

[2] Saulcy. «Recherches sur les monnaies des ducs héréditaires de Lorraine.» S. 35—37; Dom Calmet (IIe édit.) III. S. 103 ff. «Dissertation sur les monnayes.»

[3] Gravier. «Histoire de St-Dié.» S. 129 ff.

[4] Ibid. S. 213.

[5] Dom Calmet. «Preuves.» III, 337 ff.

und Mussipons ausdrücklich als Dependenzen des Herzogtums genannt. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft wurde den Herzogen jedoch von den Metzer Bischöfen bestritten; sie mussten denselben mehrfach die Lehnshuldigung leisten, und erst 1561 entäusserte sich das Kapitel von Metz durch einen besonderen Vertrag[1] aller seiner Hoheitsrechte über Blamont zu Gunsten Karls III.

Als nächstes Lehnsstück figuriert in unserer Urkunde Bellisthein, das aber in einem Auszug des Lehnsbriefes von 1567, den Dom Calmet in seinen Preuves abgedruckt hat,[2] fehlt und auch an einer anderen Stelle bei der Aufzählung der lothringischen Reichslehen[3] von ihm nicht genannt wird. — Die Bedeutung und Geschichte des herzoglichen Lehns Bellisthein ist unklar. Wahrscheinlich bezeichnet es dasselbe wie Bilstein, Bildestein, Billestein, Bilestin, unter welchen Namen zwei nicht weit von einander im Niederelsass im Weilerthal gelegene Schlösser angeführt werden. Von beiden, die häufig, so auch bei Dom Calmet[4] mit einander verwechselt worden sind, gehörte das eine zur Württembergischen Grafschaft Horburg, das andere, in der Bannmeile von Urbeis gelegene Schloss, war im Anfang des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Dagsburg durch Heirat an Lothringen gekommen.[5] Es wurde später von dem Herzog Karl II. (gest 1434) einem seiner natürlichen Söhne, dem Stammvater des lothringischen Adelsgeschlechtes derer von Bildestein oder Bilestin testamentarisch vermacht.[6]

Die Herrschaft Clermont en Argonne hatten schon die Grafen von Bar seit alters von dem Bistum Verdun zu Lehen getragen. Im Jahre 1564 wurden dem Herzog Karl III. alle Hoheitsrechte über Clermont überlassen, zum grossen Verdruss des französischen Königs, der gegen diese Gebietsverkleinerung des unter seiner Protektion stehenden Bistums zuerst Einspruch erhob.[7] Dass dagegen der Kaiser als Oberlehnsherr die Verwandlung des früher nur mittelbaren in ein unmittelbares lothringisches Reichslehen genehmigt hat, ist aus unserer Urkunde ersichtlich, in der Clermont als solches aufgeführt wird.

---

[1] Inventaire des titres et enseignements des duchez de Lorraine et des êveschez de Metz, Toul et Verdun, qui se sont trouvés dans plusieurs coffres à la Mothe. Abgedruckt im «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 118.

[2] Dom Calmet. (IIe édit.) VII, 216.

[3] Dom Calmet. III. S. 200. Im Jahre 1627 bei der Belehnung Karls IV.

[4] Dom Calmet «Notice de la Lorraine.» I. 572.

[5] Ensfelder. «Die zwei Schlösser Bilstein» (Jahrbuch f. Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. 1889. S. 107).

[6] Dom Calmet. «Preuves.» III, 188.

[7] Dom Calmet. (IIe édit.) VII. 119.

Auch Hatton-Châtel war ein ehemaliger Besitz des Bistums Verdun und 1546 durch einen Tauschvertrag an die Herzoge gekommen. Karl V. hatte denselben ein Jahr später zu Augsburg bestätigt[1] und 1549 dem Vormund des jungen Herzogs für das neu gewonnene Reichslehen die Investitur erteilt, wobei dem Reiche alle seine Oberhoheitsrechte ausdrücklich vorbehalten wurden (en se reservant à lui et à l'Empire le droit de seigneurie directe et de ressort et autres droits de l'Empire et aussi à la charge, que le dit duc Charles et ses successeurs recognoistront à toujours à foy et hommage la dite seigneurie des empereurs d'Allemagne).[2] Dementsprechend heisst es auch in der Urkunde von 1567 «reservato quoque nobis et Imperio sacro ratione feudi Hattonis castri iure proprietatis directi dominii ac ressortus, et similiter quoad reliqua supra dicta bona et iura, aliis etiam quibuscumque nostris ac Imperii ac quorumlibet iuribus semper salvis».

In unserem Diplom erscheint Hatton-Châtel als Markgrafschaft. Gleichzeitig (1567) wurde auch die früher Metzische Herrschaft Nomeny, welche der Oheim des Herzogs, der Graf von Vaudemont und Chaligny, erworben hatte, zur Markgrafschaft des Reiches erhoben.[3] Nomeny blieb bis 1612 im Besitz dieser Seitenlinie des lothringischen Hauses und gelangte erst dann durch Kauf an die Herzoge selbst. Trotzdem Kaiser Matthias den Kaufvertrag genehmigt hatte, wird die Markgrafschaft in den späteren Lehnsbriefen von 1613 und 1627, welche noch bei Chiflet abgedruckt sind,[4] nicht aufgeführt. Dieselben stimmen in allen Punkten mit dem Lehnsbriefe von 1609 resp. 1567 überein.

Ausser den in unseren Lehnsurkunden genannten hatten die Herzoge von Lothringen auch andere unmittelbare Reichslehen und dem Reiche zugehörige Gebiete an sich gebracht. Zunächst die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg, welche ihnen 1458 von Kaiser Friedrich III. verliehen war, jedoch unter der Bedingung, sie wieder als Afterlehen an die Grafen zu vergeben.[5] Obwohl diese damit zu nur mittelbaren Gliedern des Reiches gemacht wurden, sind sie später im Wetterauischen Grafenkollegium und in der Reichsmatrikel vertreten,[6] und erst, nachdem der letzte Graf von Falkenstein 1667 seine Herrschaft an seinen Lehnsherrn überlassen hatte,[7] wurde dieselbe von Lothringen sine onere extrahiert.

---

[1] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 52.
[2] «Recueil de documents, etc.» III, 53.
[3] Dom Calmet. II. S. 1355.
[4] Chiflet. 48—50.
[5] Das Diplom steht Lünig «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI, 299.
[6] Limnaeus. Ad lib. IV, Cap. VII, Tom. V, 291.
[7] Londorp. «Acta publica.» IX 489.

Schon vorher hatte das Reich auf die Kontributionen der Grafschaft Bitsch verzichten müssen, in deren Besitz sich Herzog Karl III. 1572 mit Gewalt gesetzt hatte. Er behauptete freilich, dass Bitsch ein apertes Lehen seines Hauses sei und ihm darum nach dem Aussterben des gräflichen Mannesstammes rechtmässig die Einziehung zustehe.[1]

Eine andere deutsche Reichsgrafschaft Salm war 1600 durch Heirat zur Hälfte an die Lothringer gekommen. Den andern Teil hatten die nachmaligen Fürsten von Salm inne, und den infolge dessen sehr ungeordneten Grenzverhältnissen wurde erst 1751 unter der Regierung des Königs Stanislaus ein Ende gemacht.[2]

Kaufweise hatte Karl III. im Jahre 1583 von dem Pfalzgrafen von Veldenz die Stadt Pfalzburg erworben,[3] die Kaiser Rudolf 1609 seinem Nachfolger als Allodialgut zuerkannte. Nach einer Notiz bei Limnaeus scheint das Reich deswegen an Lothringen Kontributionsforderungen gestellt zu haben.[4]

In nächster Nachbarschaft von Pfalzburg lag die kleine Stadt Lixheim, die gleichfalls durch Kauf 1623 von dem Winterkönig Friedrich von der Pfalz in lothringischen Besitz übergegangen war.[5] Beide Herrschaften wurden bald darauf vereinigt und dem Günstling des Herzogs, Louis von Guise, und seiner Gemahlin, der herzoglichen Nichte, als ein vom Kaiser neu eingerichtetes Reichsfürstentum überwiesen. — Solche Standeserhöhungen waren gerade in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts nichts ungewöhnliches. Die Erhebung der Fürsten von Salm, Eggenberg, Hohenzollern, Lobkowitz und Dietrichstein fällt in diese Zeit; aber während sie alle, obwohl nach manchen Schwierigkeiten, auch zur Reichsstandschaft gelangten, blieb Pfalzburg-Lixheim ein Titular-Reichsfürstentum. Pfalzburg ging 1661 an Frankreich verloren; Lixheim wurde später wieder mit dem Besitz der herzoglichen Hauptlinie vereinigt.

Ausser der Erwerbung der Reichsgrafschaften Bitsch und Salm, sowie der Stadt Pfalzburg wurde die Territorialmacht der Herzoge auf dem Boden des Reiches unter der langen Regierung Karls III. (1545—1608) auch durch Tausch- und Abtretungsverträge mit den Inhabern der drei lothringischen Bistümer wesentlich verstärkt. — Die auf diese Weise gewonnenen Reichslehen Hatton-Châtel, Clermont und Nomeny sind bereits

---

[1] Limnaeus. Tom. IV, 541.

[2] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» II, 378.

[3] D. Fischer. «Die Stadt Pfalzburg.» (Mühlhausen 1865). S. 9 ff.

[4] Limnaeus. Tom. IV, 302. «Das Ampt Pfaltzburg ist Lothringen verkauft worden, der deswegen contribuieren sollte.»

[5] Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» I, 674.

Digitized by Google

genannt worden. Im Jahre 1561 wurden dazu die Gebiete von Saaralben und Saarburg,[1] 1593 die Stadt Marsal von dem Bistum Metz erworben. Für den ersten der beiden darauf bezüglichen Verträge liegt auch die Bestätigung des Oberlehnsherrn, des Kaisers Rudolf II, vor.

Nur mittelbare Reichslehen waren die Herrschaften von St. Avold und Homburg, die Karl III. 1581 von dem Herzog Heinrich von Guise gekauft hatte[2], nachdem derselbe erst wenige Jahre vorher von dem Metzer Bischof damit belehnt worden war.

Ein sehr langwieriger Kampf entspann sich um die zum Bistum gehörigen Lehnsstücke der Grafschaft Saarwerden, für die Herzog Anton 1527 von dem Kardinal Johann die Investitur empfangen hatte.[3] Die Grafen von Nassau-Saarbrücken, die Haupterben des ausgestorbenen Saarwerdischen Hauses machten ihm und seinen Nachfolgern diesen Besitz streitig. Die Sache kam an das oberste Reichsgericht, das jedoch erst nach hundert Jahren (1629) und zwar zu Gunsten Lothringens sein Urteil fällte. Die Kammerrichter standen dabei höchst wahrscheinlich unter dem Eindruck der katholisch-habsburgischen Reaktion, welche um jene Zeit ihren Höhepunkt erreicht hatte, und entschieden sich für den eifrig katholischen Herzog Karl IV. gegen den protestantischen Nassauer. Karl IV. begnügte sich indess nicht mit dem ihm zugesprochenen Anteil, sondern bemächtigte sich gewaltsam der ganzen Grafschaft. Erst der Osnabrücker Friede verhalf den Grafen zu ihrem Rechte; nach § 30 des IV. Artikels sollte die Saarwerdensche Erbschaft ihnen in vollem Umfang restituiert werden, jedoch unter Vorbehalt des früheren kammergerichtlichen Urteils oder eines gütlichen Vergleiches zwischen beiden Parteien. Ein solcher kam nach langen schwierigen Verwickelungen 1669 zustande und bestätigte den Herzog in dem Besitz von Burg und Stadt Saarwerden, Bouquenom (Buckenheim) und Weibersweiler, während er die übrigen von ihm behaupteten Plätze der Grafschaft herausgeben musste.[4]

Für die staatsrechtliche Stellung Lothringens zum Reiche sind die Stimm- und Sessionsverhältnisse der Herzoge auf den deutschen Reichstagen sehr bezeichnend. Was ältere Werke, vor allem Limnaeus[5] und Moser[6] darüber bieten, ist unklar

---

[1] Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III 118.
[2] Ibid. III, 190.
[3] Dom Calmet. II. 1178.
[4] Der Exekutionsrezess ist abgedruckt Lünig Vol. VI, 334.
[5] Limnaeus. Tom. IV 886; Tom. V 416.
[6] Moser «Teutsches Staatsrecht.» XXXIV, 297; XXXV, 198.

Digitized by Google

und verworren, wenn auch Moser den Kern der Sache richtig erkannt hat. Domke's[1] im ganzen zutreffende Ausführungen sind zu aphoristisch gehalten, um uns einen völlig klaren Einblick in die Entwickelung der lothringischen Reichsstandschaft zu verschaffen.

Noch im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nehmen die Lothringer eifrigen Anteil an den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches. Seitdem ihre Interessen aber mehr und mehr nach Frankreich gravitierten, insbesondere seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, ziehen sie sich von den deutschen Reichstagen zurück, obwohl sie noch immer als zugehörig zum Reiche betrachtet werden und in den Reichsmatrikeln neben den anderen Reichsfürsten figurieren. Erst seit dem Nürnberger Vertrage hörte das Herzogtum auch officiell auf, ein Reichsfürstentum zu sein[2]. Dabei blieben die Herzoge jedoch auf Grund der Markgrafschaft Pont-à-Mousson Reichsfürsten[3], so dass ihnen deswegen am Reichstage das Sessionsrecht zugestanden hätte. Sie machten davon aber keinen Gebrauch, wahrscheinlich weil es ihrem Unabhängigkeitsgefühl widerstrebte, sich den übrigen Reichsständen, den Vasallen des Kaisers, zuzugesellen.

Da erfolgte im Jahre 1567 die Errichtung der neuen Markgrafschaften Hatton-Châtel und Nomeny, und damit verbunden wohl auch ihre Erhebung zu Reichsfürstentümern. Denn nur ein Reichsfürst durfte sich um Stimme und Session auf dem Reichstage bewerben, wie es der Markgraf von Nomeny, der Oheim des Herzogs Karl III., drei Jahre später zu Speyer (1570) that.[4] Die Unterschrift des Reichsabschiedes lautet daher auf den Namen von «Niclausen von Lothringen, Herzogen zu Vaudemont, Prinzen von Mercœur und Marggrafen von Nummeny». Der Herzog selbst hielt sich wie bisher von der Reichsversammlung fern, obgleich die Markgrafschaften Pont-à-Mousson und Hatton-Châtel, die sich in seinem Besitz befanden, auch ihm Anrecht auf die Reichsstandschaft verliehen hätten. Da der Markgraf von Nomeny indess erster Vasall des Herzogtums war und keine wirklich selbständige Regierung inne hatte, so vertrat er mit seinem kleinen Fürstentum auch zugleich die lothringischen Interessen überhaupt auf den Reichstagen; Nomeny war gewissermassen nur die Maske, unter der die Herzoge

---

[1] Domke. «Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat» 30 ff.

[2] Domke, dem der Nürnberger Vertrag wohl unbekannt war, übersieht dies Moment ganz und betrachtet Lothringen offenbar nach wie vor als Reichsfürstentum.

[3] Vergl. S. 9.

[4] Senckenberg. «Sammlung ungedruckter Schriften: Diarium des Grafen Wittgenstein.» S. 57.

ihre alte lang vergessene und vernachlässigte Reichsstandschaft wieder erneuerten, ohne dadurch das exceptionelle staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums zu beeinträchtigen.

Bis zum Regensburger Reichstag von 1603 führten demnach die Markgrafen von Nomeny die lothringische Stimme, und erst 1613 ging sie nach dem Verkauf der Markgrafschaft an die Herzoge selbst über. Es wurde damit der Gefahr vorgebeugt, dass Nomeny und das mit ihm verbundene Sessionsrecht dem herzoglichen Hause entfremdet würden, da die einzige Tochter und Erbin des 1602 gestorbenen Markgrafen Philipp Emanuel[1] sich mit einem französischen Prinzen vermählt hatte. Darum brachte Herzog Heinrich im Jahre 1612 Nomeny durch Kauf an sich und trat auch als Nachfolger in die Reichsstandschaft der Markgrafen ein, so dass die lothringische Stimme in alter Weise unter dem Aufruf «Nomeny» geführt wurde,[2] obgleich das Lehen, an dem sie haftete, nunmehr den Inhabern des Herzogtums gehörte.[3]

Was aber bewog damals die lothringischen Herrscher, nachdem sie Jahrhunderte lang sich nicht um die deutschen Reichstage bekümmert, sich wieder auf denselben vertreten zu lassen, was hatte schon 1570 des Markgrafen von Nomeny Bewerbung um Session herbeigeführt? — Die Erhöhung ihrer persönlichen Würde, die wohl andere Fürsten sich mit der Reichsstandschaft verbunden dachten, konnte für die stolzen und selbstbewussten Lothringer nicht in betracht kommen. Es war wohl einzig und allein der Wunsch, durch eine feste und dauernde Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen des Reichstages grössere Garantien für die Erfüllung der Protektionspflicht des Reiches zu gewinnen, die ihre erste Probe

---

[1] Die Unterschrift des Reichsabschiedes von 1603 lautet: «Marien gebohrenen von Lützenburg, weyland Philipp Emanuels von Lothringen, Hertzogen zu Mercœur und Markgrafen zu Nomeny, sel. nachgelassener Wittib in tragender Vormundschaft ihrer einzigen Tochter, Prinzessin Franciscae zu Lothringen, Hertzogin zu Mercœur und Markgräfin zu Nomeny, Johann Gless von Igny, lothringischer Rat.»

[2] «Dass Lothringen nicht qua Herzog von Lothringen Sitz und Stimme auf den Reichstagen führt,» erkennt auch Moser. XXXV, 156.

[3] Ganz unverständlich ist was Ficker «Vom Reichsfürstenstande» I, 118 über die lothringische Reichsstandschaft sagt. Ob Hatton-Châtel und Nomeny 1567 auch zu Reichsfürstentümern erhoben worden sind, scheint ihm zweifelhaft. «Dass Nomeny später im Reichsfürstenrat erscheint, mag seinen Grund nur darin haben, dass unter diesem Titel seit 1736 — dem Jahr der Abtretung des Herzogtums an König Stanislaus — die herzoglich lothringische Stimme fortgeführt wurde.

Digitized by Google

beim Ueberfall König Heinrichs II. im Jahre 1552 so schlecht bestanden hatte.

Auf dem Regensburger Reichstag von 1613 führte zuerst der Herzog selbst die lothringische Stimme wegen Nomeny, die aber auf der dann nach 27jähriger Pause folgenden Reichsversammlung von 1640/41 nicht ausgeübt wurde. Zu welch lebhaften Verhandlungen im Jahre 1654 zu Regensburg das Sessionsrecht der Herzoge Anlass gab, werden wir in einem späteren Abschnitt zu erzählen haben. Jedenfalls hat Nomeny seit dieser Zeit seinen bestimmten Platz im Reichsfürstenrat bis zur Auflösung der alten Reichsverfassung unverändert beibehalten. Einige ältere Staatsrechtslehrer können sich nicht erklären, warum Nomeny auf der weltlichen Bank der Reichsfürsten fast zu unterst sass, und verfallen, um dies zu begründen, auf die merkwürdigsten Kombinationen.[1] Limnaeus trifft noch das richtigste, wenn er betont, das die Reichsstandschaft der Herzoge nicht von ihrem sehr mächtigen Herzogtume — denn das schien sie auf einen der ersten Plätze zu weisen —, sondern nur von einem Teile desselben herrühre; darum sässen sie soweit nach unten (non procul ab ultimo) im Fürstenrat. Die einfachste und allein zutreffende Erklärung ist jedoch unzweifelhaft die, dass Nomeny, dessen Reichsstandschaft erst sehr jungen Datums (seit 1570) war, dementsprechend auch unter den Reichsfürsten als zuletzt rangierte. Erst nach der Aufnahme neuer Fürsten, besonders nach dem grossen Fürstenschub von 1654 rückte es weiter vor. An Nomeny, Mömpelgart und Aremberg schlossen sich seitdem unmittelbar die Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz an, die ihre vielumkämpfte Reichsstandschaft den persönlichen Bemühungen des Kaisers verdankt hatten.

Aus dem Titel marchio, welchen die Herzoge von Lothringen seit alters neben dem herzoglichen führten, darf man nicht schliessen, dass sie ausser den Markgrafschaften Pont-à-Mousson, Hatton-Châtel und Nomeny noch eine vierte besondere und vom Herzogtum getrennte Markgrafschaft innegehabt hätten. Die Titel dux und marchio bilden gleichsam einen Begriff; Kaiser Sigismund spricht in seinen Erlassen über den lothringischen Erbfolgestreit geradezu von dem ducatus et marchia Lotharingiae.[2]

Nach Ficker[3] und Waitz[4] erscheint der markgräfliche

---

[1] Limnaeus IV, 86.
[2] Dumont II, 2; 278. Vergl. S. 26.
[3] Waitz. «Deutsche Verfassungsgeschichte.» VII 78.
[4] Ficker. «Vom Reichsfürstenstande.» I, 196.

Digitized by Google

Titel in den westlichen Grenzlanden mehrfach ohne besondere Bedeutung, und ohne dass sich eine bestimmte staatsrechtliche Grundlage nachweisen liesse. Beide stimmen darin überein, dass er vielleicht mit der früheren Stellung der Herzoge zusammenhänge, da schon deren Vorfahren, elsässische Grafen, diesen Titel geführt haben.

Dagegen stützen Chiflet[1] und nach ihm Dom Calmet[2] auf den Lehnsbrief von 1259 ihre Behauptung von markgräflichen Befugnissen der Herzoge, welche sie in dem ihnen darin erteilten Aufsichtsrecht über die Land- und Wasserstrassen ihres Gebietes und die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas erkennen wollen. Sie weisen darauf hin, dass noch im 17. Jahrhundert in Château-Salins ein herzoglicher Beamter als prévôt de Marche gesessen habe, um diese Funktionen seines Herrn auszuüben. — Auf dem Westfälischen Friedenskongress lässt Herzog Karl IV. selbst seine markgräfliche Würde in Erinnerung bringen. Um die vollständige Preisgebung der drei lothringischen Bistümer an Frankreich zu verhindern, hält er den Ständen in einer sehr lebhaften Deklaration vor,[3] wie man dadurch auch ihn auf das empfindlichste schädigen würde. Denn er habe in jenen drei Bistümern den Titel und die Würde eines Markgrafen inne, die, mit der lothringischen Krone verknüpft, ihm eine Reihe von Vorrechten in diesen Gebieten verleihe; in der Hand besonderer Grenzrichter und Beamten, die er selbst stets eingesetzt hätte, liege eine absolute Gerichtsbarkeit, wie überhaupt über die Bewohner der Reichsgrenzen, so auch über die bischöflichen Unterthanen.

Es waren dies freilich wohl Rechte, die im wesentlichen nur noch in der Theorie vorhanden waren, und die, da sie weit über den engen Kreis des Herzogtums hinausgreifen, in eine Zeit zurückführen, wo der amtliche Charakter der Reichsfürstentümer noch nicht durch das Vordrängen der Territorialitäten erloschen war. So lange die Landeshoheit der Bischöfe sich noch nicht aus dem Organismus des Herzogtums herausgelöst hatte, waren auch dergleichen Machtbefugnisse der Herzoge in den drei Bistümern sehr wohl erklärlich, zumal da die Grenzen des alten Herzogtums in der That durch Rhein und Maas gebildet wurden. Nach der territorialen Auflösung der Reichsverfassung konnten diese markgräflichen Kompetenzen aber von keiner Bedeutung mehr sein, sondern waren zu leeren Formen ohne Wesen und Inhalt geworden.

---

[1] Chiflet. S. 96.

[2] Dom Calmet III, 7. «Dissertation sur le titre de Marchis. que prennent les ducs de Lorraine.»

[3] Meiern. «Westfälische Friedensverhandlungen.» III 523.

Digitized by Google

Die Grundlagen des modus vivendi, der durch den Nürnberger Vertrag zwischen dem Reich und Lothringen hergestellt worden war, bildeten auf der einen Seite die Protektionspflicht des Reiches, auf der anderen die Verpflichtung der Herzoge zur Zahlung der fest normierten Reichsbeiträge. Aber die Hartnäckigkeit, mit der sie sich vordem stets gegen derartige Belästigungen durch das Reich verwahrt hatten, war kein günstiges Vorzeichen für die regelmässige und pünktliche Leistung ihrer neuen Kontributionen. Zu wiederholten Malen muss das Reich gegen die saumseligen Zahler einschreiten, die es dafür nicht an Beschwerden über die Höhe der ihnen aufgebürdeten Lasten und Bitten um deren Moderation fehlen liessen.

Auf dem Augsburger Reichstag von 1582 reicht der Herzogliche Gesandte sogar ein in recht stolzem und hochfahrenden Ton gehaltenes Memorial ein,[1] in dem die bisherigen geringen Vorteile des Nürnberger Vertrages für Lothringen klargelegt und bittere Vorwürfe gegen das Reich erhoben werden. Beachtenswert ist auch die eigentümliche Auffassung, die hier von der exzeptionellen Stellung der Herzoge gegeben wird; sie werden als vollständig souveräne, nur die göttliche Allmacht über sich erkennende Fürsten geschildert, die demzufolge auch von allen Kontributionen des römischen Reiches exempt und ledig geblieben seien, bis Herzog Anton «aus sonder Affektion und Neigung, so er zum Reiche gehabt» sich demselben gutherzig genähert und durch den Vertrag von 1542 sich zu einer Kontribution verstanden hätte. Der lehnsrechtlichen Abhängigkeit der Herzoge vom Reich wird also mit keinem Wort gedacht, und ihre Verpflichtung zu den Reichskontributionen nur als ein Preis für die ihnen zugesicherte Protektion hingestellt; weil diese ihnen garnicht oder doch nur in sehr geringfügiger Weise zu teil geworden, halten sie sich auch für berechtigt, mit den festgesetzten Zahlungen im Rückstande zu bleiben.

Weit schärfer noch tritt dieser Gedanke in einer anderen lothringischen Beschwerdeschrift hervor, die im Jahre 1603 an den Regensburger Reichstag gelangte.[2] Der Herzog beklagte sich darüber, dass er und sein Land seit sechsundreissig Jahren fortwährend durch verheerende Durchzüge aus dem Reich — es sind die mit den hugenottischen Unruhen zusammenhängenden Expeditionen deutscher Fürsten nach Frankreich gemeint — bedrängt werde und trotz aller Versprechungen niemals dafür Schadenersatz erhalten habe. Es sei deshalb höchst unbillig, ihn jetzt auch noch mit Reichssteuern zu belästigen. Denn obwohl ihn der Nürnberger Vertrag in gewissem Sinne zu deren

[1] Häberlein. «Neueste teutsche Reichsgeschichte.» XIII. Vorrede S. 104 ff.

[2] Häberlin. XXII. S. 196 ff.

Digitized by Google

Erlegung verpflichte, so habe ihm dafür doch auch das Reich allen Schutz zugesagt, und ein solcher sei ihm nie erwiesen, ja sogar ihm aus dem Reiche selbst Schaden zugefügt worden. Den möge man erst ersetzen und dann von ihm Beiträge verlangen.

Die Herzoge verharrten demnach auch nach der Ermässigung ihres Reichsanschlages auf ihrem früheren Widerwillen gegen ihre pekuniären Reichsverpflichtungen und machten dem Kammergericht deshalb wie ehedem viel zu schaffen.

Eine andere Frage ist es, wie sich ihr Verhältnis zu der jurisdiktionellen Thätigkeit des Kammergerichts seit dem Nürnberger Vertrage gestaltete. Den Kampf gegen seine Superiorität hatten sie seit seiner Aufrichtung mit unermüdlichem Eifer betrieben, es war ihnen gelungen, sich 1542 von seiner Appellationsinstanz zu befreien, aber völlige Unbeschränktheit hatten sie nicht gewinnen können. Nicht nur für die Zahlung ihrer Kontributionen, auch für die Aufrechterhaltung des Landfriedens sollten sie nach dem Nürnberger Vertrag dem Kammergericht unterworfen bleiben. Dies «pro conservatione publicae pacis erectae in imperio», wie es in der Urkunde hiess, war jedoch ein sehr wenig prägnanter Begriff, der eine doppelte Deutung zuliess: Entweder: Sollte der allgemeine Landfrieden und seine Handhabung durch das Kammergericht für Lothringen überhaupt gelten, oder: nur für die Rechtsbeziehungen Lothringens zu den Reichsunterthanen? Die erste Auffassung entsprach unzweifelhaft den Intentionen des Kammergerichts, das den Verlust seiner Hoheit über ein ganzes Land schwer empfinden musste, und dessen Bemühungen, diesen Verlust auf jede Weise abzuschwächen und einzuschränken, deshalb nur naturgemäss schienen. Vom Standpunkt des Herzogs aber war eine solche Interpretation der Urkunde durchaus zu verwerfen. Behauptete das Kammergericht auf der weiten Grundlage der Landfriedensgesetzesbestimmungen seine Superiorität über Lothringen, so blieb von der den Herzogen zugesicherten obersten Gerichtsbarkeit nur ein Schatten übrig.

Schon 1547 erhob daher die Herzogin Christine die lebhaftesten Vorstellungen gegen Uebergriffe des Kammergerichts in die herzogliche Jurisdiktion, als dasselbe Landfriedensbruch zwischen lothringischen Unterthanen vor sein Tribunal zu ziehen suchte.[1] — Einige Jahre später wandte sich Christine deswegen in persönlicher Unterhandlung an den Kaiser und zwar mit der ausdrücklichen Bitte «die Nichtkompetenz des Kammergerichts in Streitigkeiten des Fürsten mit seinen Unterthanen, falls diese den Landfrieden verletzten, zu befürworten;

---

[1] Dom Calmet II 1289.

Digitized by Google

nur Verletzungen von seiten der Lothringer gegen das Reich sollten seiner Kompetenz unterliegen».[1] Trotzdem hören die peinlichsten Kompetenzstreitigkeiten nicht auf, und noch 1559 muss der lothringische Gesandte den Augsburger Reichstag um Aufhebung der vom Kammergericht auf Anrufen verschiedener Edelleute und Unterthanen gegen seinen Herrn erkannten Prozesse ersuchen.[2]

Erst seit dieser Zeit scheint das Kammergericht bei der Behandlung lothringischer Sachen streng zwischen Beschädigungen des Reichsgebietes und der Reichsunterthanen und inneren lothringischen Konflicten unterschieden zu haben. Eine Reihe von Urteilen liegt vor[3], in welchen der Herzog oder seine Leute wegen Pfändungen, die sie auf dem Boden des Reiches vorgenommen, zur Verantwortung gezogen werden. In einem dieser Urteile aus dem Jahr 1607 wird ihm ausdrücklich die 1542 zu Nürnberg bewilligte Exemption und Superiorität vorbehalten mit dem nochmaligen Zusatz «wofern nur wirklich feststeht, dass die Pfändung auf Reichsboden geschehen». Das Kammergericht stellte diesen Gesichtspunkt fortan so in den Vordergrund, dass es einen, gelegentlich in seiner Mitte auftauchenden Vorschlag, zum besten seiner obersten Jurisdiktion die Appellation der herzoglichen Vasallen anzunehmen, einfach zurückwiess.

Damit war der Gerichtshoheit der Herzoge ein sehr willkommenes Zugeständnis gemacht. Aber es lässt sich doch nicht leugnen, dass das Kammergericht selbst bei einer so grossen Einschränkung seiner Machtbefugnis immerhin noch der ihnen garantierten Freiheit und Unabhängigkeit einen recht empfindlichen Zügel anlegte. Das Kammergericht vermittelte den inneren Zusammenhang zwischen Lothringen und dem Reich und erinnerte die Herzoge oft in sehr unliebsamer Weise daran, dass sie keineswegs aus dem Reichsverband ausgeschieden waren, sondern nur innerhalb desselben eine, allerdings bevorzugte Stellung einnahmen. Wenn das Herzogtum durch den Nürnberger Vertrag ein wirklich unabhängiger Staat geworden wäre, so hätte sich sein rechtliches Verhältnis zum Reich fortan auf völkerrechtlicher Basis wie zwischen fremden Staaten vollziehen müssen. Statt dessen ward das oberste Reichsgericht von Anfang an als eine Art Wächter über die Herzoge eingesetzt, um jeden ihrer Eingriffe in die Rechte des Reiches zu ahnden.

Es handelte sich dabei nicht allein um Landfriedensbruch gegen das Reich und dessen Unterthanen, auch nach einer andern Seite hin mussten die Herzoge fühlen, dass das Kammer-

---

[1] Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 516.
[2] Häberlin IV, 72.
[3] Limnaeus V, 409/10.

Digitized by Google

gericht ihnen gegenüber die Unverletzlichkeit desselben zu wahren suchte.

Die Bemühungen der Lothringer, auf Kosten des Reichs ihre Hausmacht in dem Gebiete der drei Bistümer zu verstärken, lassen sich durch die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgen. Schon 1500 hatte Renatus II. einen Versuch gemacht, die Grafschaft Toul an sich zu bringen, der jedoch an dem Widerstand der Bürger und an der Interzession des Kaisers [1] gescheitert war. Gelegentliche Tausch- oder Abtretungsverträge mit den Bischöfen hatten dann freilich die Genehmigung des Reichs gefunden; auf diese Weise waren Clermont, Hattonchâtel, auch Nomeny ans herzogliche Haus gekommen, jedoch nicht ohne dass das Reich sich seine Rechte vorbehielt. Alle diese Gebiete wurden nur lehnsweise, nicht als souveräner Besitz an die Lothringer verliehen. Um so lebhaftere Unruhe erregte es, als die Herzoge 1550 zunächst den weltlichen Besitz des Bistums Verdun durch Verhandlungen mit dem ihnen verwandten Bischof zu erwerben trachteten.[2] Das Projekt zerschlug sich; doch wurden sie dadurch von ähnlichen Versuchen nicht abgeschreckt. So hatten sie im Anfang des Jahres 1564 auf das Bistum Toul ihr Auge gerichtet, dessen Inhaber ihnen auch wirklich die Regalien seiner Herrschaft ohne Befragen des Reiches zuzuwenden bereit war. Aber das Reich schwieg nicht dazu. Das Kammergericht forderte Bischof und Herzog wegen dieser Nichtachtung der obersten Reichsgewalt vor sich,[3] und Kaiser Ferdinand selbst wandte sich brieflich in den schärfsten Ausdrücken an die lothringische Herzogin. Er würde es nie erlauben, dass ohne vorhergehende Beratung der Stände die Regalien des Bistums von dem römischen Reich getrennt würden und in die Hände eines fremden Fürsten fielen.[4] — Der Herzog sah sich auch dieses Mal wieder genötigt, auf seine Vergrösserungspläne zu verzichten.

---

[1] Dom Calmet II, 1112.

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle» III, 462. Der Kaiser schreibt an Maria von Ungarn: qu'il ne serait que bien d'empêcher par tous moyens possibles, que le dict évesque ne traicte de la dite temporalite avec les dicts de Lorraine ... et ny donnerait jamais consentement ny confirmation.»

[3] Lepage III, 141. «Lettres du procureur du duc de Lorraine à la Chambre imperiale l' 1564 sur le mandement pénal de l'Empereur contre le duc de Lorraine et l'évêque.»

[4] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» VII 344. «Les droits et hauteurs des regaliens fussent distraits et séparés dudit saint empire, tombans ès mains d'un prince étranger.»

Digitized by Google

Der Nürnberger Vertrag hat auf das persönliche Verhältnis der Herzoge zum Reich, wie wir gesehen, keineswegs einen befriedigenden Einfluss ausgeübt. Nicht nur waren Konflikte mit dem Kammergericht wie bisher unvermeidlich, auch die Unregelmässigkeit der Lothringer in der Erfüllung ihrer pekuniären Verpflichtungen gab nach 1542 ebenso wie vorher Anlass zu den lebhaftesten Klagen.

Diese Klagen wurden von ihnen freilich mit gleicher Münze dem Reiche zurückgegeben: Auch das Reich hätte seiner Protektionspflicht sehr wenig genügt. Sie hatten nicht so Unrecht. Ein kurzer Ueberblick über die Schicksale Lothringens seit 1542 zeigt deutlich, wie wenig der Nürnberger Vertrag sich auch in dieser Hinsicht bewährt hat.

Die nächsten Resultate desselben hatten zwar ohne Zweifel den Wünschen der Herzoge entsprochen. Ihre Verbindung mit dem Kaiser sicherte sie vor der vordrängenden Uebermacht Frankreichs und verschaffte ihnen im Frieden zu Crespy (1544) mit der darin stipulierten Restitution der Festung Stenay einen willkommenen Triumph. Aber er währte nur solange, als die kaiserlichen Waffen den französischen überlegen waren. Die Misserfolge der letzten Jahre Karls V. wurden auch für sie verhängnisvoll.

Schon im Jahre 1550 nahmen die Anmassungen der Franzosen gegen das lothringische Herzogshaus einen sehr scharfen Charakter an und veranlassten die Herzogin-Witwe Christine, welche für ihren unmündigen Sohn die Regentschaft führte, sich mehrfach an ihren Oheim Karl V. zu wenden. Die Korrespondenzen dieser Zeit zwischen den Höfen von Brüssel und Nancy sind angefüllt mit Anfragen und Ratschlägen inbetreff der französischen Pläne, über deren gewaltsame Absicht auch die freundschaftliche Maske niemanden zu täuschen vermochte.[1] Der Pariser Hof suchte durch eine französische Heirat den jungen Herzog wieder an sich zu fesseln, um so den Einfluss der kaiserlichen Nichte und damit auch den des Kaisers in Lothringen zu brechen. Trotz der eifrigen Gegenbemühungen Karls V. gelang es König Heinrich II. nach seinem raschen Vorstoss gegen die Bischofsstädte Metz, Toul und Verdun seinen Zweck zu erreichen und festen Fuss in dem Herzogtum zu fassen. Er behandelte dasselbe gleich einem unterworfenen Staate, bestimmte die Einsetzung einer neuen Regentschaft, die Vertreibung aller kaiserlichen Unterthanen aus den Diensten des jungen Herrschers und führte diesen endlich als unfrei-

---

[1] Druffel, I 638: Königin Maria an König Ferdinand (Mai 1551) «et oultres toutes autres practiques veillent (les Français) contraindre notre niepce la duchesse de Lorraine luy amener son fils, ce que crains est pour le marier avec sa fille, le retenir et se saisir du pays.»

Digitized by Google

willigen Gefangenen mit sich fort.[1] Eine französische Erziehung schien das leichteste Mittel, ihn zu einem willfährigen Diener Frankreichs zu machen und des Bewusstseins seiner Souveränität mehr und mehr zu entwöhnen.

Das Reich schwieg zu diesen gegen seinen Schützling und dessen Lande angewandten Zwangmassregeln. In einem Augenblick, wo einige seiner bedeutendsten Fürsten mit Frankreich im Bunde standen, fand man keine Zeit, sich mit dem ohnmächtigen Herzog zu beschäftigen, sondern überliess ihn einfach der Gnade des Königs. Die im Jahre 1550 von dem lothringischen Gesandten an den Speyerer Reichstag gebrachten Vorschläge, wie das Herzogtum im Fall eines plötzlichen Angriffs bis zur Hilfeleistung der versammelten Stände zu schützen sei,[2] sind von denselben wohl nie in ernstliche Erwägung gezogen worden.

Nach 1552 liess sich dergleichen noch weit weniger oder überhaupt nicht mehr durchführen: Die Lothringer standen für längere Zeit — ihr Herzog lebte am Pariser Hofe und ward gemeinsam mit den jungen Söhnen des Königs erzogen — so durchaus im Schlepptau der französischen Politik, dass der Gedanke einer gemeinschaftlichen Aktion mit dem deutschen Reich gegen den westlichen Nachbar sich schon dadurch verbot. Seit dem Tode Karls V., der mit richtigem politischen Blick stets die Identität seiner und der lothringischen Interessen erkannt hatte, erkalteten die Beziehungen des Herzogtums zum Reiche vollends. Die Nähe der spanischen Niederlande wiess, wenn man ein Gegengewicht gegen Frankreich brauchte, nunmehr auf Spanien hin.

Die Streitigkeiten zwischen der herzoglichen und französischen Regierung, an denen es trotz der nahen verwandtschaftlichen Verbindung, welche bald beide Höfe verknüpfte, nicht fehlte, hatten ihren Ursprung zumeist in dem lehnsrechtlichen Verhältnis des Herzogtums Bar. So lange die Könige die Hoheitsrechte ihrer Vasallen nicht wesentlich antasteten, sondern sich im ganzen mit deren Huldigungseid begnügten, hatten die Herzoge diese Lehnsfesseln erträglich gefunden. Erst unter Franz I., der die Zügel viel schärfer anzog und vor allem für die oberste Gerichtsbarkeit der Krone über Barrois mouvant eintrat,[3] lehnen sie sich mit immer grösserer Leidenschaft gegen die französische Oberhoheit auf und kämpfen für die ihnen bestrittenen Souveränitätsrechte mit nicht minderem Eifer, als sie auf der östlichen Seite gegen die Superiorität des Kammergerichts bewiesen hatten.

---

[1] Dom Calmet II, 1299.
[2] Druffel I, 494.
[3] Cfr. S. 15.

Digitized by Google

Nachdem sie hier durch den Nürnberger Vertrag die begehrten Freiheiten erlangt, musste der Wunsch, auch jenseits der Maas ihre Souveränität unbeanstandet zu geniessen, nur desto lebhafter in ihnen erregt werden. Im Jahre 1559 liess sich endlich der junge König Franz II. herbei, ihnen seine Hoheitsrechte über die französischen Lehen zu überlassen; nur durch den Lehnseid sollten sie fernerhin seiner Krone verbunden sein.[1]

Welche Empörung daher, als fünf Jahre später Karl IX. bei seinem Aufenthalt in der Stadt Bar einen Souveränitätsakt vollzog und so den Bestimmungen des letzten Vertrages offen Hohn sprach.[2] Die in ihrem Eifer gegen Frankreich unermüdliche Herzogin Christine beeilte sich, Granvellas Rat einzuholen. Aber sie fand bei ihm nicht mehr dasselbe Entgegenkommen, wie in den ersten Zeiten nach dem Nürnberger Vertrage. Der ehemalige Rat der Kaisers stand jetzt in Diensten des spanischen Königs und begnügte sich damit, die Herzogin auf den neuen Kaiser hinzuweisen: Zu ihm, ihrem Oheim und dem Bruder Karls V., welcher bei seinen Lebzeiten, um die Rechte des Reiches gegen Frankreich zu wahren, die Lothringer nach Kräften unterstützt hätte, solle sie ihre Zuflucht nehmen und auch in den Registern der kaiserlichen Kanzlei, des Kammergerichts und des Mainzer Erzbischhofs Umschau halten lassen, ob sich etwas für ihre Sache, d. h. die Behauptung der herzoglichen Souveränität darin finden würde. Er selbst scheint sich freilich nicht viel davon zu versprechen, «da die Prätensionen der Franzosen, wenigstens auf die Souveränität über Bar, wie ihm wohl bekannt, schon recht alten Datums und auch nie von den Herzogen zurückgewiesen seien».[3] — Ob Christine diesem Rat Granvellas gefolgt ist, erfahren wir nicht. Doch ist es kaum anzunehmen, da Karl IX. unmittelbar darauf durch eine begütigende Erklärung den Argwohn des Herzogs zu beschwichtigen suchte.

Eine definitive Regelung der vielumstrittenen Jurisdiktionsverhältnisse im Herzogtum Bar sollte dann das sogenannte lothringische Konkordat von 1571[4] herbeiführen, das den Herzogen zwar inbezug auf ihre Regalien- und Souveränitätsrechte sehr willkommene Zugeständnisse brachte, aber doch auch die Appellationsinstanz des Pariser Parlaments keineswegs aufgab.

In ungleich günstigerer Lage befanden sie sich ohne Zweifel in ihren rechts der Maas gelegenen Gebieten dem Reichskammergericht gegenüber. Ohne vollständig von dessen Superiorität

---

[1] Dom Calmet V, 727. (IIe édit.)
[2] Dom Calmet III, 1359.
[3] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» VII, 671.
[4] Chiflet 50.

Digitized by Google

befreit zu sein, genossen sie doch dort das für die rechtlichen Beziehungen zu ihren Unterthanen so überaus wichtige privelegium de non appellando und waren damit im Besitz einer wirklichen, nicht durch Klauseln eingeschränkten Gerichtshoheit.

Nimmt man hinzu, dass sie nach Westen einem einheitlich geschlossenen und rücksichtslos vordrängenden Staatswesen benachbart, im Osten dagegen nur den Einflüssen einer verfallenen und schwerfälligen Reichsorganisation ausgesetzt waren, und vergleicht man die ungewöhnlich rasche Entwickelung des französischen Königtums im 16. und 17. Jahrhundert mit der in diesem Zeitraum ebenso schnell sinkenden Macht des deutschen Reichs, so wird man klar erkennen, wie von Seiten Frankreichs den Herzogen von Lothringen die grösste Gefahr für ihre Selbstständigkeit drohte, und dass sie besser daran gethan hätten, sich statt einer zweifelhaften und scheinbar unabhängigen Ausnahmestellung zwischen den Parteien einen festen Anschluss an das Reich zu verschaffen und in einem steten, auch innern Zusammenhang mit demselben zu verbleiben. Wenn sie aber, sonst ohne jedes Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, nur in Fällen der Not, auf der Wortlaut des Nürnberger Vertrags sich stützend, um seinen Beistand warben, war es nicht zu verwundern, dass man ihnen dann Misstrauen und Kälte entgegenbrachte und den Versprechungen des Vertrages so widerwillig und zögernd wie möglich nachkam. — Im dreissigjährigen Kriege sollte der Nürnberger Vertrag seine Feuerprobe bestehen.

Die politischen Folgen des Nürnberger Vertrages bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges.

Unter den letzten Valois hatte das Verhältnis Lothringens zu Frankreich trotz aller Souveränitätskonflikte der verwandtschaftlichen Verbindung beider Höfe gemäss einen ziemlich freundlichen Charakter getragen. Zu der neuen Dynastie der Bourbonen dagegen mussten sie von vorneherein in einen naturgemässen Gegensatz treten, da sie selbst einst ihren Ehrgeiz auf die Erwerbung der französischen Krone gerichtet und dem Ketzerkönig Heinrich IV. an der Seite Spaniens bewaffneten Widerstand geleistet hatten. Zwar machten sie, sobald der Sieg der Bourbons entschieden und für ihre eigne Sache nichts mehr zu hoffen war, gute Miene zum bösen Spiel und schreckten selbst nicht vor der Anknüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen zu dem neuen Herrscherhause zurück. Aber es war eine un-

Digitized by Google

aufrichtige, nur durch die Not diktierte Politik, welche die Herzoge keineswegs hinderte, mehrfache Verbindungen mit deutschen Fürsten anzubahnen oder zu erneuern,[1] wohl um an ihnen einen Rückhalt gegen etwaige Uebergriffe der französischen Krone zu haben. Denn darüber konnte kein Zweifel sein. Der grosse Schlag, den Heinrich IV. am Abend seines Lebens gegen Habsburg zu führen gedachte, hätte auch Lothringen getroffen. «Die Habsburger zu schwächen und die Vereinigung Lothringens mit Frankreich vorzubereiten, das waren die Hauptziele Heinrichs IV. in dieser Zeit; oder, diese beiden Projekte fielen vielmehr in eins zusammen, sie waren nur zwei Teile ein und desselben Planes, die, mit einander verbunden, für immer die kontinentale Ueberlegenheit Frankreichs zu sichern schienen».[2]

Der Tod des ersten Bourbonenkönigs gewährte den Lothringern nochmals eine kurze Pause der Erholung und Ruhe. Wenn Heinrich IV. seine Absicht, seinen Sohn mit der erbberechtigten Tochter des Herzogs Heinrich zu vermählen und auf diese Weise das Land später der französischen Krone einzuverleiben, durch das Vorrücken seiner Truppen an die lothringische Grenze unterstützt hatte,[3] so liess seine Nachfolgerin, die Regentin des unmündigen Ludwigs XIII., Maria von Medici, ihrer spanisch-dynastischen Politik zu Liebe, diesen für die Grösse Frankreichs viel versprechenden Plan fallen und bewarb sich für den jungen König um die Hand einer habsburgischen Prinzessin. Ein kurzer Waffenstillstand in dem traditionellen Kampf der französischen und habsburgischen Macht trat ein, während dessen die lothringische Politik sich freier und ungehindert, nicht mehr erdrückt durch das Bewusstsein der französischen Arrondierungspläne, entfalten konnte.

Für die Beziehungen Lothringens zum Reich in dieser Zeit ist es als bemerkenswert hervorzuheben, dass auf dem Regensburger Reichstag von 1613 zum ersten Male seit dem Wormser Reichstag von 1495 der Herzog von Lothringen wieder persönlich erschienen war[4] und persönlich seine Belehnung mit den ihm zugehörigen Reichslehen empfangen hatte.[5] Auch ward die lothringische Stimme auf diesem Reichstag zuerst durch den Herzog selbst[6] und nicht wie vordem durch die Mercoeursche

---

[1] d'Haussonville I, 79.
[2] d'Haussonville I, 89.
[3] d'Haussonville I, 90 ff.
[4] d'Haussonville I, 110.
[5] Chiflet 47.
[6] Koch. «Reichstagsabschiede.» III. 529: Der herzogliche Gesandte hatte unterschrieben für «Heinrich, Herzog zu Lothringen, Kalabrien, Bar und Geldern, Markgraf zu Pont-à-Mousson und Nomeny, Grafen zu Proventz.»

Digitized by Google

Seitenlinie des Hauses geführt, da dieselbe ein Jahr vorher die Markgrafschaft Nomeny, an der die lothringische Stimme haftete, dem Herzoge verkauft hatte.

D'Haussonville erwähnt, dass der Herzog sich damals eifrig um die Gunst des Kaisers Matthias bemüht hätte. Einen wirklichen Dienst leistete bald darauf sein Bruder, der Graf von Vaudemont, in Gemeinschaft mit seinem Sohn, dem später berühmten Karl IV., der habsburgischen Sache, indem sie unter den Fahnen der Liga das rebellische Böhmen dem Kaiser Ferdinand zu unterwerfen halfen.[1] Wie in den Tagen Karls V., so kamen auch jetzt wieder der deutsche Kaiser und ein Prinz des lothringischen Hauses in persönliche Berührung; sie musste für das Herzogtum verhängnisvoll werden, wenn der nur momentan beschwichtigte Antagonismus der Dynastien Habsburg und Bourbon wieder offen hervorbrach.

Seit nun Richelieu in dem Sinne Heinrichs IV., d. h. in antispanischem Sinne für Ludwig XIII. die Staatsgeschäfte leitete, wehte vom Pariser Hofe ein erheblich schärferer Wind nach dem an das spanische Interesse gekettete Lothringen hin. Die gewaltsame Umstossung der Thronfolgeordnung, welche der Graf von Vaudemont und Karl IV. 1625 zu Ungunsten der Tochter Herzog Heinrichs unternommen hatten,[2] verletzte den französischen König nicht nur, weil darin willkürlich über Bar, über ein Lehen seiner Krone verfügt,[3] sondern auch weil dieser Staatsstreich von Spanien und von seinen Anhängern befürwortet worden war. Dennoch erkannte Ludwig XIII., dem durch die Unruhen der Hugenotten die Hände gebunden waren, die neue Regierung an, und auch der Kaiser, welcher sich, wie es bei d'Haussonville heisst,[4] als «natürlichen Richter dieses Zwistes» betrachtete, verschloss sich nicht den Vorstellungen der an ihn gesandten Unterhändler. — Schon einmal — im Jahre 1434 — war ein deutscher Kaiser, Sigismund, als Schiedsrichter in einem lothringischen Erbfolgestreit aufgetreten. Wenn jetzt Ferdinand II. bei ähnlicher Gelegenheit eine ähnliche Rolle zu spielen gedachte, so darf man ihm das Recht dazu nur in sehr beschränktem Masse zugestehen. Zwar hatte auch Sigismund über die Erbfolge eines Herzogtums entschieden, das in jener Zeit, wie aus den Lehnsbriefen hervorgeht, kein Lehen des

---

[1] d'Haussonville I, 126.

[2] d'Haussonville I. 140 ff.

[3] d'Haussonville I. «Pièces justificatives» : memoire des interestz, que le roi a que la duché de Lorraine tombe en quénouille. 466. «Tiercement c'est une entreprise toute notoire sur la souveraineté du roy pour ce qui touche la souveraineté de Bar.»

[4] d'Haussonville I, 154.

Digitized by Google

Reiches mehr war.[1] Durch den Nürnberger Vertrag aber war das Herzogtum in aller Form als freies und unabhängiges Fürstentum anerkannt worden, und der Kaiser konnte daher nicht über dasselbe an sich, sondern nur über die lothringischen Reichslehen verfügen, und für diese erhielt Karl IV. allerdings schon im Jahre 1627 die kaiserliche Belehnung.[2]

Die lothringische Politik war inzwischen immer mehr in das Fahrwasser der antifranzösischen Strömung eingelenkt. Den leidenschaftlichen und unternehmungslustigen Geist Karls IV. vermochte die stille Zurückgezogenheit, in der sich sein Vorgänger, Herzog Heinrich, gefallen hatte, nicht zu befriedigen. In habsburgischen Diensten hatte er seine ersten kriegerischen Lorbeeren gepflückt; persönliche Neigungen, verwandtschaftliche Beziehungen fesselten ihn an die katholisch-habsburgische Sache. Um so verhängnisvoller war es, dass fast zugleich mit seinem Regierungsantritt sich auch in Frankreichs Politik ein Umschwung vollzog, und Richelieu den seit dem Tode Heinrichs IV. ruhenden Kampf gegen die spanisch-österreichische Weltmacht wieder auf allen Punkten eröffnete. Bald wurde auch Lothringen in diese Gegensätze hineingerissen. Karl IV. machte den Hof von Nancy zu einem Mittelpunkt der gegen Frankreich oder vielmehr der gegen Richelieus persönliches Regiment gerichteten Bestrebungen und Intriguen in Europa und musste zuletzt dafür mit dem Verlust seiner Herrschaft büssen.

Die allmähliche Unterjochung des Landes, die in sehr anziehender Weise bei d'Haussonville geschildert ist, war 1634 vollendet, und mehr als fünfundzwanzig Jahre sollte sich Frankreich in dem für seine Machtentwickelung so wichtigen Besitz behaupten.

Wie verhielten sich Kaiser und Reich zu dieser Vergewaltigung des schutzverwandten Herzogtums? Durch das Reich tobten die Stürme des dreissigjährigen Krieges, alle verfassungsmässigen Bande waren in Auflösung, in den Tagen des Restitutionsediktes und des Prager Friedens drohte noch einmal das Schreckgespenst des kaiserlich-habsburgischen Absolutismus. — Der Kaiser selbst liess es an Teilnahme für den Herzog, seinen und Spaniens kriegstüchtigen Bundesgenossen, keineswegs fehlen. — Zwar wissen wir nicht, ob die Erneuerung des Nürnberger Vertrages durch den Regensburger Kurfürstentag von 1630, auf die Karl IV. später einmal hinweist,[3] wirklich in dieser Form

---

[1] Cfr. S. 26.

[2] Dom Calmet III, 200.

[3] Calmet III. «Preuves» 512. In einer Deklaration an den Kaiser von 1634 heisst es «il (le duc) en a baillé divers advis à votre majesté en particulier et en général à la dite dernière diète de Ratisbonne, à Elle et à messieurs les électeurs ou . . . fut de nouveau refraichi et confirmé le traité de l'an 1542.»

Digitized by Google

stattgefunden hat. Doch ist es nicht ohne Bedeutung, dass bei den auf jenem Konvent mit Frankreich eingeleiteten Friedensverhandlungen Kaiser und Kurfürsten auf des Herzogs Sicherheit lebhaft bedacht waren[1], und ihn, der damals übrigens noch keine Gebietsschädigung von Seiten des westlichen Nachbars erlitten hatte, ausdrücklich in den Regensburger Vertrag miteinschlossen. — Zur Zeit der französischen Invasion hatte sich Karl IV. dann hilfeflehend an den Kaiser gewandt und ihn in sehr dringender Weise an die Gefahren gemahnt, die das Verderben Lothringens auch dem Reich und insbesondere dem Hause Oesterreich bereiten würde. Sei doch gerade in dieser Einsicht einstmals der Nürnberger Vertrag vereinbart worden.[2] — Der Kaiser konnte sein warmes Interesse für den seines Landes beraubten Alliierten bereits im nächsten Jahre (1635) beim Zustandekommen des Prager Friedens bethätigen. Nicht genug, dass dem Herzog völlige Restitution zugesagt wurde, der betreffende Friedensparagraph nahm sogare ne sehr herausfordernde Sprache gegen Frankreich an: «sollte es (eine neue Schädigung des Herzogs) aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Ihrer Kayserlichen Majestät und von denen diesen Frieden-Schluss beliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs an den Verursachern und Helfershelfern nicht ungeahndet noch ungerochen gelassen werden».[3]

Eine nicht minder günstige Haltung für Lothringen zeigte auch der bald darauf in Regensburg zusammentretende Kurfürstentag. Die persönliche Anwesenheit des Bruders Karls IV., des Herzogs Franz, der in sehr engen Beziehungen zum Wiener Hofe stand, blieb nicht wirkungslos: das Gutachten der Kurfürsten wies auf die dringende Notwendigkeit hin, bei den zu Köln projektierten Friedensverhandlungen mit Frankreich insbesondere das lothringische Interesse zu wahren. «Der Herzog sei ja nur deshalb seiner Lande entsetzt worden, weil er Ihrer Kayserlichen Majestät als ein vornehmer Reichsfürst gegen deroselben Feind alle mögliche Assistenz geleistet, wiewolen nun nicht zu zweifeln, es werde die Cron Frankreich sich unterstehen, mit allerhand praetextibus die Retention dieses vornehmen Herzogtums zu behaupten und solches von dem Reich abzuzwacken.» Ohne die völlige Wiederherstellung Lothringens, der starken Vormauer gegen die französischen Angriffe, sei jedoch

---

[1] Khevenhüller. «Annales Ferdinandei.» XI, 1213. «Die Kurfürsten forderten in einem Gutachten, dass Frankreich das Versprechen gebe, bis zum Abschluss der Verhandlungen «in den lothringischen Stiftern nichts zu movieren, sondern alle Thätlichkeit gegen die Stände des Reiches und bevorab Lothringen einzustellen.»

[2] Dom Calmet. VII. «Preuves.» 202.

[3] Londorp. «Acta publica.» IV. 465.

Digitized by Google

kein beständiger Friede für das Römische Reich und die angrenzenden Gebiete zu hoffen.[1]

Die Aussichten auf Beendigung des Krieges verwirklichten sich indess noch nicht, und es entsprach sehr wohl dem schwankenden und unzuverlässigen Charakter Karls IV., wenn er, der alten Bundestreue gegen die Habsburger uneingedenk, sich plötzlich mit dem Pariser Hofe in Verbindung setzte, um auf diesem bequemeren und leichteren Wege die Restitution seiner verlorenen Herrschaft zu erlangen. Die darüber seit dem Frühjahr 1639 angeknüpften Verhandlungen wurden jedoch erst zwei Jahre später zum Abschluss gebracht, fast zu derselben Zeit, wo eine lothringische Deklaration, ein Gesuch um Hilfe und Beistand, den gerade in Regensburg versammelten Reichstag beschäftigte.

Diese Deklaration war begreiflicher Weise nicht von Karl IV. selbst, sondern von seinem Bruder Franz ausgegangen, der den Uebertritt des Herzogs auf die französische Seite entschieden missbilligte und später an allen europäischen Höfen gegen dessen Abmachungen mit Richelieu protestierte. Er hatte beim Beginn des Reichstages in Regensburg geweilt,[2] sich dann aber nach Wien zurückgezogen und die weitere Vertretung der lothringischen Interessen seinem Residenten Rousson überlassen. Dieser arbeitete auf eine Anregung des kaiserlichen Gesandten hin den Entwurf zu einer Denkschrift an die Reichsstände aus und übersandte ihn dem Herzoge zur Durchsicht, ohne sich nachher jedoch um dessen Korrekturen zu bekümmern.[3] In der deutschen Uebertragung des Memorandums blieben insbesondere einige bedenkliche Stellen, die nicht nur Frankreich sondern auch das Haus Habsburg peinlich berühren mussten,[4] unverändert. Es handelte sich dabei um genealogische und andere Prätensionen des herzoglichen Hauses, die sich vor allem gegen Frankreich mit einer höchst beleidigenden Schärfe wenden,[5]

---

[1] Londorp IV, 587.

[2] «Mémoires de la société d'Archéologie Lorraine et du musée historique.» XIII, 124. — Des Robert. «Correspondance Inédite de Nicolas-François, duc de Lorraine et de Bar (1634—1644).»

[3] Ibid. 136. Die Korrespondenz des Intendanten des herzoglichen Hauses, des Barons von Hennequin, kommt hierfür in Betracht. Auf ungedruckt gebliebenen Memoiren Hennequins geht auch Dom Calmet VI, 294. (IIe édit.)

[4] Jedenfalls war es sehr ungeschickt, unter den den Herzogen von mächtigen Potentaten entrissenen Königreichen, Herzogtümern u. s. w., neben Jerusalem, Frankreich auch Neapel, Sicilien, Aragonien, Kalabrien, Geldern, Zutphen, habsburgische Besitzungen, aufzuführen.

[5] Chantereau le Febvre wurde dadurch zu seiner 1642 erschienenen Gegenschrift «Considérations historiques sur la généalogie

Digitized by Google

— es wird sogar von einer Usurpation der Kapetinger über die Herzoge, die Nachkommen Karls des Grossen, gesprochen, — im übrigen aber recht alten Datums sind. Bemerkenswert ist, dass in der Fürstenratssitzung vom 15. Februar der brandenburgische Gesandte für Pommern-Stettin an dieser übertriebenen Hervorhebung des «splendor und Dignität dieses Königlichen Hauses Lothringen» Anstoss nahm, «damit es nicht das Ansehen hätte, als ob dieses Haus eine sonderliche Prärogative vor anderen Häusern habe, da doch viel Fürstliche Häuser im Heiligen Römischen Reich ihre Herkunft von Königlichen und Fürstlichen Häusern deduzierten.»[1]

Sehr charakteristisch für die ganze Tendenz der lothringischen Deklaration sind die darin enthaltenen Ausführungen über das Verhältnis des Herzogtums zum Reich. Sogleich in den einleitenden Worten «das durchlauchtige Königliche Haus von Lothringen hat unnötig geachtet, in diese hochansehnliche Zusammenkunft ihr altes Herkommen und Extraction zu repräsentieren», ist der Verzicht auf das dem Herzog im Fürstenrat zustehende Votum ausgesprochen, ein Verzicht, der gewissermassen motiviert wird durch die unmittelbar daran sich schliessende Schilderung von seines Hauses Glanz und Würde. Eine Herablassung und Erniedrigung — so liest man zwischen den Zeilen — würde es für dieses Haus sein, sich auf gleiche Stufe mit den andern Reichsfürsten zu stellen und unter ihnen Sitz und Stimme zu führen.

Zu dieser hochfahrenden Einleitung steht der weitere Inhalt des Memorials durchaus nicht in Widerspruch. Die lehnsrechtlichen Beziehungen des Herzogs zum Reich werden mit Stillschweigen übergangen, und der Nürnberger Vertrag in sehr bedenklicher Weise lediglich als ein Schutz- und Trutzbündnis wie zwischen zwei fremden Mächten interpretiert.[2] Mit besonderem Nachdruck wird hervorgehoben, dass die Herzoge stets den Pflichten dieses Bündnisses von 1542 nachgekommen seien

---

de la Maison de Lorraine» veranlasst. In der Einleitung sagt er: «Cela — die Schrift des Herzogs an den Reichstag, die er auch in seinem Werke mit abdruckt — m'a obligé de rendre ce service au Roy et à ma patrie, de dessiler les yeux d'un chacun sur l'origine de la Maison de Lorraine»

[1] Londorp V, 119.

[2] Londorp V, 71. «Dieweilen nun dies Haus Lothringen durch den 1542 den 26. August zu Nürnberg gehaltenen Tag für souverän und frey declariert, auch die zwischen dem heil. Römischen Reich und gedachten Hertzogen, von Lothringen gemachte Konföderation mit sich bringt, dass das heil. Römische Reich, im fall es attaquirt würde, von ihnen, den Hertzogen defendieret, und im Gegensatz, da sie angefochten würden, vom Heil. Röm. Reich protegiert und geschützt werden sollten.»

Digitized by Google

und wider alle Gesetze der Chronologie sogar Herzog Antons Thätigkeit im Bauernkriege als Beleg dazu beigebracht. Zum Schluss richtet der Herzog an die Stände die dringende Bitte, für seine Restitution Sorge zu tragen und die Friedenstraktate um keinen Preis ohne ihn einzugehen, da nicht allein die Bestimmungen des Nürnberger Vertrages und des Prager Friedens, sondern auch das eigene Interesse des Reiches, dem das Herzogtum jeder Zeit als Vormauer gegen Frankreich gedient, den Schutz und die Erhaltung Lothringens notwendig mache.

Die lothringische Frage kam im Fürstenrat am 13. Februar zuerst zur Beratung.[1] Doch wurde die Hauptverhandlung auf allgemeinen Wunsch bis zur nächsten Sitzung verschoben, so dass für diesmal nur Baiern und Altenburg Gelegenheit zur Aussprache fanden. So freundschaftlich nun auch die von ihnen abgegebenen Vota beide für Lothringen lauten, es lässt sich doch nicht verkennen, dass der grosse religiös-politische Gegensatz der Parteien am Reichstag auch darin zur Geltung kommt. Baiern, durch das gemeinsame katholisch-habsburgische Interesse und durch Verschwägerung mit Lothringen verbunden, stellt sich durchaus auf den Standpunkt des Prager Friedens und des Kurfürstlichen Gutachtens von 1636: Man möge dem Herzog das Bedauern des Reiches über seine traurige Lage aussprechen, mit der Versicherung «man hätte ihm auch gerne sukkurieren wollen, wenn es nicht der status belli im Reiche verhindert und die Armeen ziemlichen abkommen; da aber die arma wieder prosperieren oder zur Friedenshandlung kommen würden, sollte er versichert sein, dass man seiner nicht vergessen und demjenigen, was im Prager Frieden versehen, nachkommen würde.» — Das protestantische Altenburg drückt sich weit vorsichtiger aus: «der Herzog sei zur Geduld zu disponieren, bis man mit dem Gegentheil, insonderheit der Kron Frankreich zu den Haupt-Traktaten schreiten würde»; dann allerdings wolle man mit allen Mitteln für seine Restitution Sorge tragen. Der Gedanke an ein bewaffnetes Vorgehen zu Gunsten Lothringens, wie er in dem bairischen Votum hervortritt, wird damit zurückgewiesen.

Für die Hauptberatung am 15. Februar war der ungefähr in dem Sinne Altenburgs gehaltene Vorschlag Salzburgs «man möge den Herzog in puris generalibus vertrösten, dass man bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen mit Frankreich an ihn denken würde, bis dahin aber ihn sich selbst überlassen»,[2] von

---

[1] Die Protokolle beider Fürstenratssitzungen sind abgedruckt bei Londorp V, 114 ff.

[2] Londorp V, 116. Das Votum schliesst mit den Worten: «nicht zweifelnd: sie (Ihre herzogl. Durchlaucht) auch ihres Ortes nicht

Digitized by Google

entscheidender Wirkung. Umsonst beeiferten sich Baiern und Oesterreich und nicht minder Burgund, die Reichsstände zu lebhafterer Parteinahme für den Herzog fortzureissen; die meisten, selbst die eifrigen Anhänger des Hauses Habsburg, stimmten den Votis von Salzburg oder Altenburg bei, die im Prinzip beide gleichlauteten, nur dass Altenburg in dieser Sitzung eine etwas schärfere Tonart beliebte «man solle in puris generalibus verbleiben und sich nicht specialiter herauslassen,» um so mehr, als das lothringische Schreiben nicht einmal von dem regierenden Herzog, sondern von dessen Bruder ausgegangen sei. Ein anderes Bedenken fügte Württemberg hinzu, «die Antwort müsste in generalibus eingerichtet werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte man der Krone Frankreich einen neuen Krieg anbieten». Also keine augenblickliche Hilfeleistung, keine besondere Verpflichtungen gegen den Herzog, wie es wohl den Intentionen von Baiern und Oesterreich entsprochen hätte!

In den votis der Vertreter des Bistums Verdun und des schwäbischen Grafenkollegiums, welche erst gegen den Schluss der Sitzung zum Worte kommen, sind zwei interessante Ausführungen über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich enthalten. Dasselbe war bei der Umfrage im Fürstenrat, obwohl das herzogliche Memorial mit seiner eigentümlichen Auffassung des Nürnberger Vertrages beinahe dazu herauszufordern schien, bis dahin mit keinem Worte berührt worden, man müsste denn der Bezeichnung des Herzogtums «als ein vornehmes Stücke des Heil. Römischen Reichs» durch Altenburg (in dem ersten Votum vom 13. Februar) und Würzburgs Aeusserung über den Herzog als eines «sonderbahren membrum des Reichs» irgendwelches Gewicht beilegen. Der Nürnberger Vertrag wird — aus dem Votum der schwäbischen Grafen darf man das schliessen — den Ständen nicht einmal bekannt gewesen sein, sonst hätten sicherlich die Freunde Lothringens nicht verfehlt, sich auf ihn nachdrücklich zu berufen. Wenn Burgund sehr allgemein von einer fides foederum et conventionum spricht, zu der man gegen den Herzog verbunden sei, so ist dabei eher an den Prager Frieden und die Bundesgenossenschaft des Lothringers mit Spanien und Oesterreich als an den Nürnberger Vertrag zu denken. — Dass nun gerade der Verdunsche Gesandte die Gelegenheit wahrnahm, seinen Kollegen im Fürstenrat einen kleinen staatsrechtlichen Vortrag über Lothringen zu halten, erklärt sich jedenfalls aus den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem herzoglichen Hause und dem Bischof. Der Gesandte sucht die dem Reiche obliegende

---

unterlassen würde, in Bereitschaft zu stehen und es selbsten dahin zu ordnen, wie ihr Land in Acht zu nehmen.»

Digitized by Google

Verpflichtung, für den Herzog «wo nicht per arma, jedoch durch gütliche Traktate einzutreten», nicht allein aus den früheren, zumal im Prager Frieden gemachten Versprechungen herzuleiten, sondern weist mit besonderem Nachdruck auf die reichsrechtliche Stellung der Lothringer hin und zitiert dafür einen Passus aus dem 1631 erschienenen V. Buch des Limnaeusschen Staatsrechts. «Obwohl Ihre Durchlaucht dem Heil. Römischen Reich nicht unterworfen, so hätten sie doch von demselben viele Lehen, welche einen grossen Teil Landes in sich hätten; deshalben sie auch allezeit ihre Contributiones bezahlt, wären derohalben ein Glied des Reichs, wie aus dem Nürnbergischen Vertrag de anno 1542 zu sehen», und wie Limnaeus bezeugte «quod dux Lotharingiae sit Princeps Romani Imperii licet exemptus»,[1]« wäre derohalben allen Ständen daran gelegen, dass solche Contributiones dem Reich nicht entzogen würden.» — Auf einem anderen Wege kam auch der Vertreter des schwäbischen Grafenkollegiums dahin, sich über das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums vor dem Fürstenrat zu äussern. Er hatte an dem einen Passus des herzoglichen Schreibens «dieweilen nun diess Haus Lothringen durch den 1542 den 26. August zu Nürnberg gehaltenen Tag für souverän und frei deklariert» Anstoss genommen, und weil ihm die Vertragsurkunde selbst nicht vorlag, sich aus den discursus academi des berühmten Staatsrechtslehrers Arumaeus darüber zu informieren versucht, ob es mit der, wie ihm schien, den Lothringern so «vindicierten plena et absoluta libertas» auch seine Richtigkeit habe. Die gewünschte Auskunft fand er in der in den V. Band der discursus aufgenommenen Abhandlung von Daniel Otto, «de iure publico Imperii Romani»,[2] und obgleich er sich dann darauf beschränkt, die betreffende Stelle in seinem Fürstenratsvotum ohne jede weitere Erläuterung wiederzugeben, entwirft er doch auf diese Weise ein im ganzen zutreffendes und klares Bild von der reichsrechtlichen Stellung der Herzoge: «Obwohl Lothringen durch kaiserliches Privileg kraft des Nürnberger Vertrages vom Kammergericht eximiert worden ist, ist der Herzog nichtsdestoweniger ein Stand des Reiches geblieben, da er ja an den Reichsversammlungen sich zu beteiligen pflegt,

---

[1] Limnaeus. «Iuris publici» lib. V cap. XI. Die Stelle heisst wörtlich «Lotharingiae Princeps licet privilegio Imperatorio a Camerae Imperialis iudicio exemptus sit, tamen et Princeps Imperii Romani est».

[2] Arumaeus. «Discursus academici de iure publico.» Jena 1623. V. 207. Otto selbst geht wieder auf: Mynsinger. «Singul. Iudicii observationum Imperii Camerae Centuria V.» Basel 1576; Bertram. «De comitiis Imperii Romano Germanici.» Jena 1616; Michael. «De S. S. Caesareae Majestatis ac statuum iurisdictione» zurück.

Digitized by Google

ein (!) Drittel eines Kurfürstenanschlages zu den Reichslasten beiträgt und ebenso gemäss der Landfriedensordnung dem Kammergericht unterworfen ist, so dass Lothringen zwar eine gewisse (a quibusdam), aber doch keine volle und absolute Freiheit hat.»

Der allgemeinen Stimmung der Reichsstände gab die am 16. Februar in der lothringischen Sache erlassene Deklaration entsprechenden Ausdruck. Man sprach darin wohl von der «hergebrachten engen Verwandtnis und Freundschaft mit dem Hause Lothringen», — der Nürnberger Vertrag wurde vielleicht mit Absicht nicht speziell erwähnt —, augenblickliche Hilfe aber wollte man dem Herzoge nicht gewähren, bei den künftigen Universal-Friedenstraktaten würde für ihn gesorgt werden.

Karl IV. hatte inzwischen seine Restitutionsverhandlungen mit dem Pariser Hofe fortgesetzt und schloss bald nach dieser offiziellen Erklärung des Reiches mit Richelieu seinen Versöhnungstraktat. Durch denselben wurden die früheren vor seiner Vertreibung vereinbarten Verträge, in welcher er auf Clermont, Stenay, Jametz und Dun hatte verzichten müssen, bestätigt, und ebenso die für die Folgezeit sehr bedeutsame Verpflichtung des Herzogs, jeder Allianz mit dem Hause Oesterreich zu entsagen, erneuert. Der Waffenstillstand zwischen den Höfen von Nancy und Paris war jedoch nicht von langer Dauer. Die unzuverlässige Haltung Karls IV. und die unerträglichen Prätensionen der Franzosen führten nach wenigen Monaten zu einem neuen Bruch; der Herzog räumte vor der drohenden Uebermacht das Land und nahm sein altes Abenteuerleben im Dienste des Kaisers und Spaniens wieder auf.

Da erfolgte die Eröffnung des Westfälischen Friedenskongresses; die lothringische Frage trat in ein neues Stadium.

Es war vorauszusehen, dass der Kaiser seinen langjährigen Alliierten und das Haus Lothringen nicht im Stiche lassen würde. Sogleich in der ersten Instruktion für seine Münsterischen Bevollmächtigten (vom Juli 1643) drang er darauf, dass sie die Restitution des Herzogs mit möglichstem Eifer betrieben und seinen Gesandten zum Kongress, wenn nötig, freies Geleit erwirkten.[1] Dagegen hatten die Franzosen schon während der Hamburger Präliminarverhandlungen das Gesuch des Kaisers um salvus conductus für Lothringen abgelehnt,[2] mit der Begründung, dass der Herzog schon seinen Restitutionsvertrag mit ihnen geschlossen hätte: ein ziemlich hinfälliger Einwand, da jener Vertrag von 1641 nie zur vollen Ausführung gekommen,

---

[1] Meiern. «Westphälische Friedenshandlungen.» I, 26.

[2] Adami. «Relatio Historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi.» Lib. I, 37, 38.

Digitized by Google

und Karl IV. sich wenige Monate später wieder dem österreichisch-spanischen Bündnis angeschlossen hatte. Trotzdem wollten die Franzosen ihn nicht mehr als Alliierten des Kaisers auf dem Kongress berücksichtigt wissen und stellten sich, zumal da die mit dem Herzog angeknüpften Einzelverhandlungen im Sommer 1644 gescheitert waren, durchaus auf den Standpunkt, die lothringische Sache als abgethan zu betrachten. Während der Kaiser in seiner ersten Friedensproposition (vom 4. Dezember 1644) den Regensburger Vertrag von 1630 als Norm des französischen Friedens festsetzte und insbesondere die Restitution Lothringens forderte,[1] gieng die französische Hauptproposition (1. Juni 1645) über diese Angelegenheit stillschweigend hinweg. Und gleichzeitig verständigte sich das Pariser Kabinett und die Münsterische Gesandtschaft darüber, bei ihren Satisfaktionsansprüchen an Kaiser und Reich die lothringischen Prätensionen nicht weiter zu berühren, da Lothringen dem Könige durch verschiedene legitime und unbestreitbare Rechte zugehöre.[2] —

Aber auch die Kaiserlichen liessen in ihrem Eifer für den langjährigen Bundesgenossen nicht nach und führten ihn in einer Resolution auf die Proposition der Gegner sogar an erster Stelle unter den Kontrahenten des Friedens auf.[3]

Es fragte sich, welche Haltung die zu Münster und Osnabrück trotz anfänglichen Widerstrebens des Kaisers erschienenen und gesondert an beiden Orten beratenden Reichsstände zwischen diesen Gegensätzen beobachten würden. In dem Gutachten der Evangelischen über die schwedisch-französischen Propositionen und die kaiserlichen Responsionen ist der Lothringen betreffende Passus ohne Zweifel von der Rücksicht auf die Krone Frankreich, die als die natürliche Beschützerin der deutschen Libertät vor habsburgischem Joch angesehen wurde, diktiert worden. Man will den Herzog wohl in den Frieden miteinbegriffen wissen, jedoch nicht, ohne zuvor eine nähere Erklärung von Seiten Frankreichs abzuwarten.[4] — Eine Ergänzung dieses Gutachtens bilden die Bedenken, die von mehreren Reichsständen, wie Sachsen-Weimar, Brandenburg-Kulmbach und Württemberg dazu abgefasst wurden. Eine gegen Lothringen gleichgiltige, beinahe feindselige Stimmung tritt in ihnen hervor. Das antikaiserlich-französisch gesinnte Weimar unterlässt nicht, darauf aufmerksam zu machen, «dass Lothringen zwar ein Stand

---

[1] Meiern I, 318.

[2] «Négociations touchant la paix de Munster et d'Osnabrug» II, 2. 91; II, 2. 82.

[3] Meiern I. 628. ad I. «Placet ut bellum ... inter S. C. M. et S. R. J. ... regem Hispaniarum Catholicum, domum Austriacam, Carolum ducem Lotharingiae ...»

[4] Meiern I. 704, 840.

Digitized by Google

des Reiches, aber nur die Herrschaft Nomeny demselben inkorporirt sei »; der Kaiser möge « externa ab internis separieren, man wolle, pacata Germania, gern interponendo das seine thun, damit auch hierinnen der Hertzog gute Satisfaktion haben und erlangen möge ». — Nicht weniger zurückhaltend ist der Brandenburg-Kulmbachische Gesandte in seinen Ausführungen ;[2] sie laufen im Grunde darauf hinaus, dass der Herzog, der sich schon zweimal mit Frankreich verglichen, auch das dritte Mal diesen Weg zu seiner Restitution einschlagen solle. « Inzwischen aber sei dieser Prätension halben die Pacificationshandlung im Reich nicht aufzuhalten noch zu hindern, weil zumahl Frankreich Lothringen nicht wegen der Reichslehen, sondern anderer Ursachen, dahin sie sonderbahre Reflexion gehabt, bekrieget, darzu auch wissentlich Chur-Fürsten und Stände weder Rat noch That geleistet, und also desselbigen billig nicht zu entgelten. » Die Warnung vor irgendwelcher Einmischung in die lothringisch-französischen Streitigkeiten ist auch in dem Bedenken des Württembergischen Bevollmächtigten[3] in Münster deutlich genug ausgesprochen. Die Landschaften, welche der Herzog von der Krone Frankreich besässe, sollten überhaupt von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen werden ; nur soweit sich das Interesse Imperii erstrecke, möge man ihn berücksichtigen.

Es war der Fluch der eigentümlichen staatsrechtlichen Doppelstellung des Herzogtums, der auch hier wiederum seine verhängnisvolle Wirkung ausübte. Die Franzosen wussten sehr wohl, welchen Gewinn sie ihrerseits für die Behauptung Lothringens daraus ziehen könnten. Der eine Teil des lothringischen Landes, so erklärte Brienne in Paris dem Venetianischen Gesandten,[4] gehöre dem König wegen der Untreue seines Vasallen, in dem anderen Teil sei der Herzog souverän, und den habe er durch Vertragsbruch verwirkt ; der dritte endlich wäre ein Lehen des Reiches, und es könnten daraus vielleicht Schwierigkeiten entstehen, wenn der Herzog nicht auch über diesen Teil alle Rechte der Souveränität geniesse. Sie legten also der Reichsfürstenschaft des Lothringers nur geringe Bedeutung bei und rechneten darauf, dass auch die Reichsstände ihn weniger als gleichberechtigten Genossen, denn als ein nur certo respectu et modo Imperii membrum, wie es in dem Kulm-

---

[1] Meiern I, 850.

[2] Meiern I, 855.

[3] Meiern II, 89. Das Bedenken ist zwar anonym als «Fürstlich W . . . Annotation» bezeichnet. Doch verbirgt sich unverkennbar darunter Württemberg.

[4] «Négociations secrètes.» III. 48.

[5] Meiern II, 203. «Summa capita eorum, quae loco Replicae ad Responsiones Caesareanorum Gallici Plenipotentiarii . . .»

Digitized by Google

bachischen Bedenken hiess, behandeln würden. Die Kaiserlichen, die die Restitution des Herzogs als ihres treuen Verbündeten gefordert hatten, erwiderten sie, dass eine Berufung auf dieses Bündnis nichtig sei, da der Herzog selbst in seinen Verträgen auf jede Allianz mit dem Hause Oesterreich verzichtet hätte. Bemerkenswert ist in ihrer Replik auf die kaiserliche Responsion ad propositionem Gallicam, ausserdem noch, dass sie hier zum ersten Male an den Kaiser das Ansinnen stellen, er solle sich vertragsweise verpflichten, den König in Zukunft nicht mehr in dem Besitz des Herzogtums zu belästigen; eine Forderung, die als der Ursprung der nachmaligen lothringischen Klausel des Münsterer Friedens angesehen werden darf. — In einem gleichzeitigen Gesandtschaftsbericht nach Paris tritt dieser Gedanke noch klarer hervor: der Kaiser und Spanien sollen nach geschlossenem Frieden den Lothringer weder direkt noch indirekt unterstützen.[1] Er war dann von allen Anhängern verlassen, ganz auf die französische Gnade angewiesen.

Die Kaiserlichen säumten indessen nicht, die Sache ihres Schützlings mit Eifer gegen die feindlichen Prätensionen zu verteidigen. In einer längeren Rede an die Mediatoren suchte Vollmar dieselben zu widerlegen und freies Geleit für die herzoglichen Gesandten zu erwirken.[2] Er berief sich dabei an erster Stelle auf den Nürnberger Vertrag, dessen Bestimmungen er der Reihe nach aufzählt; sodann auf die Versprechungen des Prager Friedens und des Regensburger Reichstages und spricht den von dem Herzoge geschlossenen Einzelverträgen mit Frankreich, weil sie in betrügerischer Weise erzwungen seien, jede Rechtsgültigkeit ab. — Da die Franzosen aber gerade diese Verträge und die darin enthaltene Verzichtleistung des Herzogs «auf jedes Bündnis mit dem Hause Oesterreich» stets sehr lebhaft urgierten, so macht Vollmar den ungeschickten Versuch, dieselbe nicht für bindend zu erklären, weil sie ohne Wissen und Befragen des Reiches geschehen sei. Denn in Wahrheit bestehe nur ein Vertrag (conventio) der Lothringer mit dem Reich, nicht wie die Gegner interpretierten, mit dem Hause Oesterreich. Unzweifelhaft wollte Vollmar unter dieser conventio ultro citroque obligatoria den Nürnberger Vertrag verstanden wissen. Auf ihn hatte Karl IV. jedoch in seinen Verträgen mit Frankreich nie verzichtet, sondern einfach auf seine Verbindung mit dem Hause Habsburg. Auch wird das französische Kabinet im Jahre 1641 kaum jenen Vertrag gekannt haben.

Ironisch genug deshalb, aber treffend war die Antwort

---

[1] «Négociations secrètes.» III. 117.
[2] Meiern II, 211.

Digitized by Google

der Franzosen auf diese eigentümlichen Argumentationen des kaiserlichen Gesandten: «Niemand hätte es dem Herzoge, da er ein freier Fürst gewesen, verwehren können, dem österreichischen Bündnis zu entsagen und sich mit Frankreich zu verständigen. Auch der Vorwand, dass das deutsche Reich durch den Vertrag von 1542, den Prager Frieden und den letzten Regensburger Reichsabschied, sich des Herzogs anzunehmen verpflichtet sei, wäre von keiner Importanz. Denn sie wüssten gar wohl, dass die Reichsstände sich in diese Sache nicht gerne mischen wollten, und getrauten sich, ohne sondere Schwierigkeit, bei ihnen die Approbation ihrer Negative (der Verweigerung dez freien Geleites) zu erhalten.»

Ihre Erwartung wurde durch das Ergebnis der nunmehr (im Anfang des Jahres 1646) in beiden Reichsräten zu Münster und Osnabrück beginnenden Hauptberatungen über den Frieden keineswegs getäuscht. — Selbst der fast durchweg aus katholischen und kaiserlich gesinnten Ständen zusammengesetzte Fürstenrat zu Münster hielt es für gut, in der Frage des salvus conductus für Lothringen eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren: «Man möge sich durch Vermittelung der Mediatoren darum bewerben, da das freie Geleit dem Herzog als einem Interessenten und Stande des Reiches nicht versagt werden könnte, doch dass solches ohne Aufenthalt der deutschen Friedens-Traktaten geschehe».

Schon vorher, am 14. Februar, hatte in Osnabrück dieselbe Frage auf der Tagesordnung gestanden. Mit besonderem Eifer traten hier nur Baiern und Oesterreich für den Lothringer ein; Oesterreich meinte sogar «ein beschwehrliches Exempel würde hieraus zu nehmen sein, wie Frankreich mit den Fürsten und Ständen des Reiches procedieren werde, dann wann dieses folgen sollte, so einer sich unter der Cron Frankreich Protektion begebe, dass er straks des Reichs Protektion verlieren müsste, würde solches nur eine Servitut seyn»; und Baiern sprach sich dahin aus, «es wäre nicht zu verantworten, dies vornehme Membrum vom Römischen Reich absondern zu lassen». Die Majorität der Versammlung dagegen beobachtete in dem Wunsche, jedes Hindernis des Friedens möglichst aus dem Wege zu räumen, eine kühle und gemessene Haltung: Man solle versuchen, den salvus conductus für Lothringen von Frankreich zu erlangen, aber ja nicht deswegen die Reichsfriedensverhandlungen irgendwie verzögern. — Die Stände ver-

---

[1] Meiern II, 213.

[2] Meiern II, 395. Conclusum vom 26. Februar

[3] Meiern II, 348—354.

Digitized by Google

schlossen sich dabei durchaus nicht der Einsicht, dass der Herzog als Reichsstand und mit Rücksicht auf seine Reichslehen rechtmässiger Weise in den Frieden mithineingezogen werden müsste. In diesem Sinne führte Weimar aus, «dass, wenn die zwischen Frankreich und Lothringen waltenden Differenzen das Markgraftum Nomeny und andere vom Reich zu Lehen tragende Stücke beträfe, es nicht unbillig wäre, den Herzog als einen Reichsstand immediate in diese Friedenshandlung einzuschliessen. «Alldieweil aber die Crone Frankreich solche nicht allein, sondern auch diejenigen Provinzien, woran zum Theil Frankreich das ius vasalagii prätendiere, theils aber der Herzog souverän sein wolle, angegriffen, alsdann könnten solche Händel in des Heiligen Reichs Negotia, — in ‚das deutsche Wesen', wie Hessen-Kassel nachher schärfer betonte, — nicht eingemengt, doch solle auf jeden Fall das Interesse des Reichs ratione Nomeny in Acht genommen werden».

Die Reichsstände gedachten offenbar die lothringische Sache nach zwei verschiedenen Seiten hin behandeln und den souveränen Charakter des Herzogs von seiner reichsrechtlichen Stellung trennen zu können. In ihrem conclusum heisst es ausdrücklich, dass der Herzog wegen der Markgrafschaft Nomeny nicht auszuschliessen, sondern der salvus conductus für ihn nach Möglichkeit zu befördern sei, freilich mit dem Zusatz — und dieser Zusatz ist das entscheidende — «dass deswegen die Friedenstraktate nicht remoriert noch aufgehalten werden». Und als später in der Korrelation, die das österreichische Direktorium über alle bisher im Osnabrücker Fürstenrat gepflogenen Beratungen angestellt hatte, in betreff Lothringens nicht der Markgrafschaft Nomeny speziell gedacht, sondern statt dessen allgemeiner «dass Lothringen wegen theils seiner Länder ein Stand des Reiches»[1] gesetzt war, weist das Direktorium den Einwand Altenburgs mit der völlig richtigen Bemerkung zurück: «Das sei mit Fleiss geschehen; denn er könne auch wohl noch andere Länder haben, so gleichergestalt vom Reich zu Lehen gingen».[2] Die Korrelation mit dem Münsterischen Fürstenrat kam endlich Ausgang März zustande.[3] Ihr folgte am 16. April die solenne Korrelation in allen drei Reichsräten, worauf deren Bedenken, da man von einem einheitlichen Reichsgutachten abgesehen hatte, einzeln als Reichsgutachten dem Kaiserlichen Gesandten eingereicht wurden.

Während nun die Ausführungen des Fürsten- und Städterats über die lothringische Angelegenheit trotz der Verschieden-

---

[1] Meiern II, 417.
[2] Meiern II, 422.
[3] Meiern II, 518 steht der Lothringen betreffende Passus.

Digitized by Google

heit der Form[1] in dem gleichen zurückhaltenden Ton abgefasst sind, fordern die Kurfürsten,[2] unter denen seit der Aechtung des Pfälzers und der Erhebung des Baiern das spanisch-habsburgische Element überwog, auf das nachdrücklichste den salvus conductus für Lothringen und suchen diese Forderung in sehr weitläufiger Weise mit den längst bekannten Gründen zu rechtfertigen.

Bei einer solchen, im allgemeinen für ihn sehr ungünstigen Stimmung der Reichsstände war es von sehr geringer Wirkung, dass Karl IV. im Mai 1646 ein Manifest an sie ergehen liess, in dem er sich bitter darüber beklagt, dass man beim Abschluss des Friedens ihn, den vielbewährten und treuen Verbündeten des Reiches, vergessen wolle. Zugleich gab er dem Gesandten des Bischofs von Verdun Vollmacht, seine Interessen im Münsterer Fürstenrat zu vertreten.[3] Dieser reichte bald darauf im Namen des Bischofs und Herzogs bei den Ständen eine Deklaration ein,[4] deren Schwerpunkt in der Schilderung der Gefahren liegt, welche aus dem bevorstehenden Verlust der lothringischen Bistümer an Frankreich nicht nur für das Herzogtum, sondern auch für das Reich entspringen würden. Das vasallitische Verhältnis des Herzogs zum Reich wird dabei mit möglichster Schärfe betont und von dem Ausdruck princeps imperii ein ostentativ-übertriebener Gebrauch gemacht.

Die Verhandlungen zwischen den Kaiserlichen und Franzosen über die französische Satisfaktion rückten inzwischen — schon hatte man sich auch zur Abtretung des Elsasses und Sundgaues entschlossen — so weit vor, dass im September 1646 bereits die Konventionsartikel darüber abgefasst werden konnten. Nur in der lothringischen und spanischen Sache gelangte man zu keiner Verständigung. Die Kaiserlichen erklärten, dass der allgemeine Friede nicht ohne Spanien und Lothringen geschlossen werden könne; die Franzosen beharrten auf ihrem Widerspruch «der lothringische Krieg sei nach Ursprung und Zeit durchaus verschieden von dem deutschen Krieg.»[5]

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen tritt jetzt die Gemeinsamkeit der spanischen und lothringischen Frage so sehr

---

[1] Meiern II, 947. Der Städterat beschränkt sich auf die Bemerkung: «Und erfreuet man sich nach solchem ganz besonders, dass ... die wegen der Vergleitung der Portugalischen und Lothringischen Gesandten noch emporschwebenden Differenzen, den Haupttractaten auf allen Fall keinen Aufenthalt noch Hindernis gebähren sollte.»

[2] Meiern II, 914.

[3] Meiern III, 528, 529.

[4] Meiern III, 572—580.

[5] Meiern III, 727.

in den Vordergrund, dass es schwer ist, die eine gesondert von der anderen zu betrachten. Von Anfang an schon in ihrer ersten Proposition hatten die Franzosen von dem Kaiser das Versprechen gefordert, sich nach geschlossenem Frieden jeder Einmischung in etwaige neue Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien zu enthalten. Als dann eine Einzelverständigung dieser beiden Gegner, nicht zum wenigsten des Lothringers wegen, immer mehr sich als unausführbar erwiess, suchten sie mit allen Mitteln die Hineinziehung Spaniens in den allgemeinen Frieden zu hintertreiben, um so die beiden Zweige des Hauses Habsburg von einander zu trennen. Auf ganz dieselbe Weise wollten sie auch den Herzog von Lothringen isolieren: er sollte von den Generaltraktaten ausgeschlossen und dem Kaiser verwehrt sein, ihm direkt oder indirekt irgend welche Unterstützung zu teil werden zu lassen. Auch als im Sommer 1647 endlich die gegenseitige Ausmittellung der vollständigen Friedensprojekte erfolgte, wichen sowohl Kaiserliche als Franzosen keinen Schritt breit von ihrer verschiedenen Auffassung der lothringischen und spanischen Frage ab. Der Kaiser zählte in seinem Projekt[1] ausdrücklich den König von Spanien unter den Kontrahenten des Friedens auf und forderte nicht minder die Restitution des Lothringers; die Franzosen bedangen sich «zur Sicherung des Friedens» in einer besonderen Klausel aus, dass der Kaiser den König von Spanien und den Herzog Karl ungeachtet etwaiger bestehender Verträge weder direkt noch indirekt gegen sie unterstützen solle.[2]

Auch die Reichsstände liessen sich in ihrer vorsichtigen Haltung gegen Lothringen nicht beirren, als sie sich nach dem Einlaufen des französischen Friedensprojektes noch einmal mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatten. — In der Osnabrücker Fürstenratssitzung vom 7. August[3] gieng man mit einer gewissen Flüchtigkeit darüber weg und verweilte mit desto grösserem Eifer bei den beiden anderen zu derselben Tagesordnung gehörenden Punkten, die sich gleichfalls auf den Frieden mit Frankreich bezogen: die Immediatität der Vasallen in den drei lothringischen Bistümern und der zehn elsässischen Reichsstädte. Trotzdem kam die allgemeine Missstimmung über die unerträglichen Prätensionen, welche die Franzosen inbetreff der beiden letzten Punkte zur Schau trugen, auch der lothringischen Sache ein wenig zu gute. Zwar berief man sich, ohne in den Gegenstand tiefer einzudringen, einfach auf den früheren Beschluss und wollte demgemäss den Herzog « weil er wegen theils seiner Lande ein Stand des Reiches sey, eo respectu mit in den Frieden

---

[1] Meiern V, 138.
[2] Meiern V, 155.
[3] Meiern IV, 704 ff.

begriffen » wissen. Aber man liess doch in dem conclusum den früher gemachten Zusatz « dass deswegen die Traktate nicht remoriert noch aufgehalten werden sollten », fort, und bei der Umfrage erklärte Braunschweig-Lüneburg sogar in sehr entschiedenem Tone : « es wären, da der Herzog wegen der Markgrafschaft Nomeny ein Stand des Reiches und als unzweifelhafter Reichsstand eatenus in den Frieden zu komprehendieren, auch die Franzosen zu ersuchen, dass sie gleichfalls nicht weiter diffikultieren möchten, denn sonst würden die iura imperii geschwächt werden ».

Die Reichsstände hielten demnach an der doppelten Behandlung der lothringischen Frage fest und hofften nach wie vorher in dem Herzog den Souverän von dem Reichsvasallen unterscheiden zu können. Sie hätten freilich nicht nötig gehabt, diesen Unterschied so scharf hervorzukehren : Der Nürnberger Vertrag, das «ewige» Schutzverhältnis Lothringens zum Reich bedingte schon an sich den Einschluss des ganzen Herzogtums, nicht nur der Reichslehen, in den Reichsfrieden. Von dem Nürnberger Vertrag aber und seinen weitgehenden Verpflichtungen hatten die Stände, wie es scheint, nie etwas wissen wollen, so oft auch die Kaiserlichen und der Lothringer selbst sich auf ihn berufen mochten. Sie hatten ihn in den Verhandlungen nicht geradezu bekämpft oder verworfen, sondern einfach von ihm keine Notiz genommen.

Um so grösser war ihre Erregung, als ihnen der Kur-Mainzische Kanzler Anfangs September, ohne die übliche Korrelation abzuwarten, einen über die am 7. August besprochenen Punkte ausgearbeiteten Entwurf zum Reichsgutachten zuschickte.[1] Nicht allein diese Umgehung der gewöhnlichen Formen wirkte verletztend, noch mehr Anstoss wurde an dem Inhalt und dem Ton der Vorlage genommen. Der Kurerzkanzler hatte sich von seinem allgemein bekannten spanisch-katholischen Eifer fortreissen lassen und war über die von dem Fürstenrat in der lothringischen Sache sorgsam gewahrte Zurückhaltung entschieden hinausgegangen. — Wenn man in dem Bedenken liest «Lothringen sei von den Friedenstraktaten nicht auszuschliessen, und ihm der salvus conductus zu erteilen, angesehen der Herzog wegen des Herzogtums Lothringen und dessen Dependentiis ein Mitglied des Reiches und unter dessen tutela et protectione begriffen, überdieses kraft des Nürnberger Vertrages specialiter confoederatus Imperii sey u. s. w., so wird man sich ebensosehr über den Widerspruch wundern, in dem diese Ausführungen zu dem Fürstenratskonklusum vom 7. August und den älteren Reichsbeschlüssen stehen, wie auch über die schiefe

[1] Meiern IV, 727. Bedenken in der lothringischen Sache von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefasset.

Digitized by Google

und ungeschickte Darstellung erstaunen, welche hier von dem staatsrechtlichen Verhältnis Lothringens zum Reiche gegeben wird. Wenn der Kurerzkanzler den Herzog wegen des Herzogtums Lothringen und dessen Dependentiis ein Mitglied des Reiches nennt, so scheint es, als ob er den Nürnberger Vertrag nie gekannt, und doch spricht er nur eine Zeile weiter von der durch diesen Vertrag geschaffenen besondern Konföderation Lothringens mit dem Reich.

So richteten sich denn in der Osnabrücker Fürstenratssitzung vom 8. September[1] die heftigsten Angriffe gegen das Mainzische Bedenken. Man wollte nicht den Standpunkt aufgeben, den man einmal in der lothringischen Sache eingenommen, man gönnte wohl dem Herzog die Restitution, «dass man aber per indirectum vel obliquum fremde Sachen in die Teutsche Traktaten einmischen und die selben pro conditione nostrae pacis setzen wollte, das könnte nicht seyn».[2] Dies aber hatte der Mainzer ohne Zweifel beabsichtigt, indem er den Herzog «simpliciter et absolute»[3] in den Frieden einzuschlissen wünschte. Auch wäre des ganzen Herzogtums Lothringen gedacht, «da doch bey vorigen Consultationibus sich dessen nur wegen etzlicher seiner Lande anzunehmen beschlossen worden; bey welcher Limitation es dann nochmahls billig zu lassen»[4]. Ebenso wurde die Erwähnung des Nürnberger Vertrages mehrfach gerügt. Braunschweig-Lüneburg-Celle hielt es sogar für gefährlich ihn zu allegieren, «dann derselbe sey dem Reich präjudicierlich, weil sich dadurch Lothringen fast ganz eximiret und nur per modum protectionis dem Reich unterworfen; vor welche Protektion er dann in den Anschlag der Reichs-Matricul gewilliget, in dem übrigen aber souverän seyn wolle; seye er nun souverän, so sey er ja ein extraneus, und hätte man sich seiner weiter nicht, als sofern er ein Stand des Reiches, anzunehmen». — «Sei er nun souverän, so sei er ja ein extraneus», in diesen Worten ist das schärfeste Urteil über die reichsrechtliche Stellung Lothringens und damit zugleich auch die schärfeste Verurteilung des Nürnberger Vertrages mit einbegriffen. Was Herzog Anton 1542 erstrebt und erreicht hatte; «als freier, selbständiger Fürst anerkannt zu werden», das ward seinem Enkel hier fast wie zum Hohn entgegengehalten, es ward ihm die Lehre gegeben, dass er als Souverän nur ein extraneus, ein dem Reiche fremder und gleichgiltiger Herrscher sein könne. Und «ausländische Sachen» wollte man nicht dreinmischen, nicht statt des deut-

---

[1] Meiern IV, 733 ff.
[2] Meiern IV, 737. «Votum von Braunschweig-Lüneburg-Celle.»
[3] Meiern IV, 734. «Votum von Sachsen-Altenburg.»
[4] Meiern IV, 737. «Votum von Brandenburg-Kulmbach.»

schen den spanisch-französischen Frieden zustande bringen.[1] Der Fürstenrat stellte sich diesmal so durchaus auf den Boden des Reichskonklusums von April 1646, dass auch die in der Septembersitzung vergessene Klausel «um des Lothringers willen die Friedenstraktate nicht aufzuhalten» sehr nachdrücklich urgiert wurde.[2]

Angesichts dieser sehr wenig entgegenkommenden Haltung der Reichsstände durften die unablässig fortgesetzten Bemühungen des Kaisers für seinen Schützling nur auf geringen Erfolg rechnen. Zwar gelang es den Mediatoren im November 1647, ein festes Uebereinkommen über die französische Satisfaktion zu erzielen, doch blieben die lothringische und die spanische Frage darin unerledigt, und die diesbetreffenden Artikel wurden in die auf beiden Seiten unterzeichneten Exemplare der Konvention nicht aufgenommen. Diese Artikel entsprachen nun im vollsten Masse den Intentionen der Franzosen: «Der Kaiser solle sich nicht weiter in die ausländischen Kriege einmischen und dem Herzog von Lothringen und seinen Erben weder durch die Kräfte des Reiches noch durch die seiner Erblande (neve ullo nec Imperii nec ditionum suarum haereditariarum milite) direkt oder indirekt Hilfe leisten; dagegen stehe es dem Herzoge frei, seine Gesandten zum Könige zu senden, und mit ihnen würde in Rücksicht auf den Kaiser freundlich über die Ausführung der früher geschlossenen Verträge unterhandelt werden.»

Dass die Franzosen keineswegs gesonnen waren, den lothringischen Raub wieder herauszugeben, und nur unter vielen Vorbehalten sich zu einer Restitution des Herzogs verstehen wollten, zeigte sich auch bei den Friedensverhandlungen mit Spanien, welche inzwischen auf das Betreiben der Holländer hin wieder in lebhafteren Gang gekommen waren. Das Pariser Kabinett erklärte sich bereit, nach Ablauf von zehn Jahren das «alte» Herzogtum Lothringen (ohne die französischen Lehen und die Dependenzen der drei Bistümer) dem Herzoge zurück-

---

[1] Votum von Sachsen-Weimar. «Und habe man allezeit auf Beruhigung des Reichs das vornehmste Absehen gehabt und die ausländischen Sachen nicht dreinmischen wollen. Votum von Braunschweig-Lüneburg-Celle» neque fore Imperio proficuum, si promoveatur pax Gallo-Hispanica pro Germanica.

[2] Meiern IV, 742. «Und die Qualität, in welcher er in den Frieden mitzubegreifen, nicht allein nicht weiters erstreckt, sondern auch die Klausel, dass die Friedenstraktaten seinethalben nicht aufgehalten werden sollen, exprimieret.»

[3] Meiern V, 165. «Punctum Satisfactionis Coronae Gallia inserendum de verbo ad verbum tractui Pacis Germanicae absque ulla facultate addendi, demendi mutandive.»

Spanien an ihrer empfindlichsten Stelle treffen würde, dass man sie in kurzer Frist vielleicht zu noch härteren Bedingungen nötigen könnte. Mazarin schlug deshalb einen Mittelweg ein, genehmigte — jedoch nicht ohne einige Verschärfungen — die Knuytschen Propositionen, wies aber zugleich die Münsterischen Gesandten an, während der Verhandlungen sich an die Nachrichten vom Neapolitanischen Kriegsschauplatze zu halten, und, wenn sie günstig lauteten, höhere und weitergehende Forderungen zu stellen.[1]

Inzwischen hatte der sehr wohl begreifliche Eifer der Spanier, die Rasierung der lothringischen Festungswerke zu hintertreiben, neue Schwierigkeiten in Münster hervorgerufen,[2] sodass die holländischen Deputierten, des langen Zögerns müde, endlich ohne Frankreich ihren Separatvertrag mit Spanien abschlossen; bei der Hartnäckigkeit beider Gegner wäre überdies eine Verständigung unmöglich gewesen. Die Folge war, dass die Regelung der lothringischen Frage wiederum den Unterhandlungen zwischen Frankreich und dem Reiche anheimfiel, wenn auch die Restitution des Herzogs nach dem bisherigen Ergebnis derselben aussichtslos schien.

Der Schwerpunkt des Friedenskongresses hatte sich von Münster immer mehr nach Osnabrück verlegt, wo die hervorragendsten Reichsstände — und nicht nur die evangelischen, sondern auch viele katholische — darunter das einflussreiche Baiern vertreten waren. Ausserdem strebte die kaiserliche Politik, insbesondere seit dem Anfang des Jahres 1648, zielbewusst auf einen Separatvergleich mit Schweden hin, über welchen, den Präliminarien gemäss, in Osnabrück conferiert werden musste. Der Kaiser hoffte, des einen Gegners ledig, leicht den andern überwinden zu können, zumal da Frankreich jetzt der holländischen Bundesgenossenschaft beraubt war und das Waffenglück der Spanier sich seit kurzem wieder gehoben hatte. Von neuem Mut beseelt, war er weniger als je zu Zugeständnissen an die Franzosen geneigt und fest entschlossen, seine langjährigen Alliierten, Spanien und Lothringen, nicht zu verlassen. Sein Plan sollte jedoch an der Bundestreue Schwedens und der lebhaften Friedensbewegung, die sich der Reichsstände bemächtigt hatte, kläglich scheitern. Er musste es erleben, dass seine Reichsfürsten über die Person ihres Oberhauptes hinweg selbständig die letzten entscheidenden Friedensartikel mit dem Gegner festsetzten und ihn schliesslich zu deren Annahme zwangen.

Als im Sommer 1648 der Abschluss des schwedischen Friedens bevorstand, die Münsterer Verhandlungen mit Frank-

[1] Bougeant V, 407.
[2] Bougeant V, 415.

Digitized by Google

reich aber fast ganz ins Stocken geraten waren, wandten sich die Osnabrücker Reichsstände Mitte Juni an den gerade in Osnabrück weilenden französischen Gesandten Servien und baten ihn, an diesem Orte, nicht in Münster — dort war die kaiserliche Partei sehr stark vertreten — mit ihnen die Beratungen[1] über den Frieden zu Ende zu führen. Servien erklärte sich nach einigen wohl nur fingierten Bedenken dazu bereit, forderte jedoch, dass «nach Zurückstellung aller anderen Deliberationen das Königlich Frantzösische Interesse vorgenommen und erledigt werden möchte. Jetzt besagtes Interesse bestände aber 1. auf die Exclusion des Hertzogs zu Lothringen, 2. des Burgundischen Crayses, 3. dass Ihre Kayserliche Majestät der Cron Spanien unter währenden diesen Kriegen wider die Cron Frankreich nicht assistieren solle». Unmittelbar darauf liess er den ständischen Gesandtschaften eine Repräsentation zugehen,[2] worin diese drei Forderungen weitläufig begründet werden und der Einfluss des spanischen Gesandten am Wiener Hofe für das einzige Hindernis des Friedens erklärt wird.

Die Kaiserlichen waren über das eigenmächtige Vorgehen der Reichsstände und ihr Einverständnis mit Servien in hohem Grade entrüstet und verboten ihnen in einer sehr geharnischten Proposition, die Reichsdeliberationen über die französischen Postulata zu beginnen. Denn nach einem votum consultivum, das übrigens auch schon in den früheren Beschlüssen vom April 1646 und vom September 1647 enthalten sei, wären sie zur Zeit nicht gefragt worden; einem votum oder conclusum decisivum würden sich aber weder der Kaiser noch Spanien und Lothringen unterworfen. Es wird dann zur Widerlegung der französischen Prätensionen wieder auf die Bundesverträge von 1542 und 1548 hingewiesen; «der König von Spanien und der Herzog von Lothringen würden die deutschen Fürsten für bundesbrüchig erklären, und nicht minder schimpflich sei es, dem Kaiser die Unterstützung seines nächsten Blutsverwandten zu verwehren».[3]

Nach Empfang dieser Proposition beschlossen die Reichsstände, die drei anstössigen Punkte zunächst nicht weiter zu berühren, sondern nur de loco et ordine tractandi sich zu beraten.[4] Erst als am 6. August der wirkliche Abschluss des Friedens mit Schweden erfolgt war, traten sie von neuem in sehr enge Verbindung mit Servien, um, trotz des lebhaften Protestes des Kaisers und ihrer Münsterischen Kollegen, die noch schwebenden Differenzen mit Frankreich zum Ausgleich zu

---

[1] Meiern V, 893 ff.
[2] Meiern V, 909 ff.
[3] Meiern V, 916 ff.
[4] Meiern IV, 919

Digitized by Google

bringen. — Die grösste Schwierigkeit verursachte dabei das punctum assistentiae Austriaco-Hispanicae, während die lothringische Sache mehr als ein Anhängsel desselben betrachtet wurde. In der Fürstenratssitzung vom 21. August trat nur der bairische Gesandte für den seinem Gebieter verwandten Herzog ein und drang darauf, dass wenn man nun einmal diese Angelegenheit vom Generalfrieden trennen müsste, man doch wenigstens für die Zukunft dem Reiche darin intercession und interposition reservieren sollte.[1]

In ihrem ersten Projekt in puncto assistentiae verwiesen die Reichsstände einfach auf das, was in den Reichskonstitutionen insbesondere der kaiserlichen Wahlkapitulation über die Pflicht des Kaisers, den äussern Frieden zu erhalten, gesagt war. Da Servien mit dieser sehr allgemeinen Formel sich nicht zufrieden gab, schickten sie ihm umgehend einen zweiten aber gleichfalls zu allgemein gehaltenen Entwurf zu. — Um so ausführlicher und auf einen bestimmten Zweck zugespitzter war die Klausel, die Servien selbst ihnen zugehen liess. Der Kernpunkt derselben lag in der Forderung, dass wie der König von Frankreich nicht die Feinde von Kaiser und Reich, so auch der Kaiser und die Reichsstände nicht des Königs gegenwärtige und zukünftige Feinde, insbesondere in den Streitigkeiten wegen des burgundischen Kreises und Lothringens, unterstützen solle.

Auf diese Klausel folgte eine dritte Klausel der Reichsstände, welche in ihrem ersten Teil inhaltlich ziemlich mit der französischen übereinstimmt, dann aber in ihren Schlusssätzen sowohl dem Burgundischen Kreis alle reichsverfassungsmässigen Rechte gewahrt, als auch in der lothringischen Restitutionsangelegenheit dem früheren bairischen Votum gemäss die Vermittelung von Kaiser und Reich reservirt wissen will.

Mit Servien konnte man über die Differenzen zwischen beiden Entwürfen nicht zur Einigung gelangen; daher nahm der schwedische Gesandte Salvius, der sich von Anfang an um diese Unterhandlungen verdient gemacht hatte, die Sache in die Hand und brachte nach kurzer Frist ein neues Projekt zustande, das den Intentionen der Stände entsprach und von ihnen nach einigen unbedeutenden Korrekturen angenommen wurde. Auch Servien erklärte sich endlich damit einverstanden, so dass das vollständige Friedensinstrument am 15. September von ihm und den reichsfürstlichen Deputierten unterzeichnet werden konnte.

---

[1] Meiern VI, 345.

[2] Die einzelnen Prospekte stehen der Reihe nach verzeichnet bei Meiern VI, 347 ff.

[3] Meiern VI, 355.

Digitized by Google

Bald darauf begaben sich alle Gesandtschaften nach Münster um die letzte Hand an das Friedenswerk zu legen und die kaiserlichen Bevollmächtigten zur Annahme der getroffenen Abmachungen zu nötigen.

Erst nach längerem Zaudern, nachdem das Glück der Waffen aller Orten sich gegen ihn entschieden, gab der Kaiser seinen Widerstand auf; am 24. Oktober 1648 wurde der Westfälische Friede geschlossen.

Die Burgundische und Lothringische Klausel, wie sie am 30. August vereinbart worden waren, fanden in dem dritten und vierten Artikel des Münsterer Friedensinstrumentes ihren Platz. Lothringen ward dadurch in aller Form von dem allgemeinen Frieden ausgeschlossen, und für die Beilegung der lothringischen Kontroverse dem Kaiser und den Ständen nur eine friedliche Vermittelung, keine kriegerische Unterstützung zugestanden. Auch die an erster Stelle verheissene schiedsrichterliche Entscheidung durfte nur auf geringen Erfolg rechnen und damit war die Restitution des Herzogs im wesentlichen von dem künftigen spanisch-französischen Frieden abhängig gemacht.

Betrachten wir die lothringische Klausel unter dem Gesichtspunkt der von dem Reiche in den lothringischen Händeln beobachteten Politik, so erkennen wir leicht, dass die Interessen des Reiches, welche in allen Fürstenratsdebatten stets mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit von den Spezialinteressen des Herzogs geschieden waren, doch schliesslich mit denselben in eine Linie gestellt und gleich ihnen den Zufällen eines noch unentschiedenen Krieges preisgegeben wurden. Denn auch die Markgrafschaft Nomeny und die anderen vom Reich abhängigen Lande mussten ebenso wie die souveränen und fremden Gebiete des Herzogs bis auf weiteres den Franzosen überlassen bleiben. Der Nürnberger Vertrag aber, das «ewige» Schutzverhältnis Lothringens zum Reiche, wurde von den Ständen überhaupt nicht berücksichtigt.

Die endgültige Erwerbung des Herzogtums durch Frankreich.

Karl IV. sah sich dadurch von neuem in den Strudel seines abenteuerlichen Freibeuterlebens hineingerissen. So finden wir ihn in all' den grossen und kleinen Fehden der folgenden Jahre, in dem Streit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg nicht minder wie in den Kämpfen der Fronde als unermüdlichen Parteigänger des katholischen Königs, der

Digitized by Google

mit seinen zügellosen Scharen die benachbarten Lande beunruhigte und von den spanischen Niederlanden aus sengend und brennend über die deutschen und französischen Grenzen vordrang. Er lieh der spanischen Sache seine Dienste, aber nicht aus Ueberzeugung oder Bundestreue, die er oft genug verletzt, mit der auch die Spanier es wenig genau genommen hatten. Er sah in ihnen nur seine Schicksalsgenossen, die wie er vom Generalfrieden ausgeschlossen waren, und erkannte zugleich, dass sie seine anspruchsvollen Truppen am besten besolden konnten. So vermietete er sie Jahr für Jahr dem Brüsseler Hofe, behielt sich jedoch ein völlig unumschränktes Kommando vor und machte sich auch kein Gewissen daraus, von Zeit zu Zeit die Partei zu wechseln und mit Frankreich sich in Einvernehmen zu setzen. Mit seinem stets schlagfertigen Heere bedrohte er, wie die Umstände es gerade mit sich brachten, das Reich, die spanischen Niederlande und Frankreich in gleicher Weise. Am meisten aber hatte das Reich von ihm zu leiden. — Mit den drei Festungen, die er noch aus der Zeit des Krieges auf deutschem Boden besetzt hielt, und die er aus Rache gewissermassen für die Vernachlässigung seiner Interessen auf dem Friedenskongresse sich weigerte herauszugeben, mit dem kurtrierischen Hammerstein, dem sickingischen Landstuhl und dem nassauischen Homburg, beherrschte er fast den ganzen Mittelrhein militärisch vollständig[1] und hielt durch eine Raub- und Plünderungswirtschaft im grossen Stil die westlichen Grenzlande in steter Spannung und Furcht. Die Schrecken des dreissigjährigen Krieges, von denen die erschöpften Territorien sich langsam erholten, schienen sich hier noch einmal zu erneuern. «Schimpflich genug, dass der Kaiser Jahr und Tag diesen Skandal ruhig mitangesehen»[2], und noch schimpflichere Herabwürdigung der Majestät, dass er, dem es obgelegen hätte, für die zu Münster und Osnabrück beschlossene allgemeine Restitution Sorge zu tragen und die Stände zu einer thatkräftigen kriegerischen Aktion gegen die Lothringer anzuregen, ihnen das schmähliche Auskunftsmittel anempfahl, jene Plätze durch gemeinschaftliche Soldzahlungen von dem lästigen Störenfried zurückzukaufen.

Die Reichsversammlung zu Regensburg gieng nach längerem Zaudern endlich auf diesen Vorschlag ein, und schon waren die Verhandlungen mit dem Abgesandten des Herzogs, Fournier, dem Abschluss nahe, als die Kunde von einem neuen verheerenden Einfall der lothringischen und Condéschen Scharen

---

[1] Erdmannsdörfer. «Graf Waldeck», 160 ff.
[2] Droysen. «Geschichte der Preuss. Politik», III, 2, 91.

Digitized by Google

ins Bistum Lüttich den Reichstag ereilte. Dieser unvermutete Gewaltstreich des Herzogs in dem Augenblick, wo er versprochen hatte, das Reich fernerhin nicht mit Einquartierungen und andern Kriegsbeschwerungen zu belästigen,[1] musste in Regensburg die höchste Empörung und Entrüstung hervorrufen. Der herzogliche Gesandte konnte gar keinen schlechteren Zeitpunkt wählen, wenn er jetzt auf der Bank der Reichsfürsten die lothringische Stimme wegen Nomeny, die 1641 nicht ausgeübt worden war, wieder in alter Weise führen wollte.

Zuerst freilich schien man dessen kein Arg zu haben; am 15. Januar 1654 wurde Fournier ohne Widerspruch in den Reichsfürstenrat aufgenommen, «wie wenn sein Herr sich zum Schutze des Reiches gerüstet hätte», berichtete Vautorte ironisch nach Paris.[2] Als er dann aber am 2. März — schon waren aus Lüttich die kläglichsten Hilferufe an den Reichstag gelangt — sich wiederum eingefunden hatte, ward ihm ein sehr übler Empfang bereitet. Der kölnische Gesandte für Lüttich und Hildesheim protestierte aufs heftigste gegen seine Hinzuziehung, «in Betrachtung des Herzogs Völker im Stift Lüttich mit allen Feindthätlichkeiten immer so arg als offenbare Reichsfeinde thun möchten, continuiren und dannenhero unbillig sein würde, selbigen als ein membrum Imperii zu considerieren». Und obwohl Fournier, von dem österreichischen Direktorium eifrig unterstützt, von der Majorität der Versammlung dagegen häufig durch Zischen und Gelächter unterbrochen, sich angelegentlichst bemühte, «seines Herrn Treue und beständige Affektion gegen das römische Reich ins rechte Licht zu setzen», so hielt man es doch für geboten, die Sitzung abzubrechen und dem Fournier anzuzeigen, «dass er auf den ferneren Ratgang verzichten sollte». Die Reichsstände rühmten sich dieser schönen That, als ob sie das Reich an dem Herzog gerächt hätten».[4] Sie wurden indessen sehr kleinlaut, als Fournier unter Drohungen erklärte, sein Herr würde diesen Schimpf nicht ungestraft lassen und den Kölner durch Verwüstung seines Bistums zu züchtigen wissen. Der Kölnische Gesandte selbst lenkte endlich ein und versprach, die Session Fourniers im Fürstenrat nicht weiter zu beanstanden, wenn auch er die Bereitwilligkeit des Herzogs, den getroffenen Vergleich anzunehmen und seine Truppen für immer vom Reichsboden zurückzuziehen, zusichern könnte.[5]

Doch ehe Fournier eine bestimmte Zusage gemacht hatte,

---

[1] Londorp, VII, 302.

[2] «Négociations secrètes», III, 637.

[3] «Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten». VI, 409.

[4] «Négociations secrètes», III, 663.

[5] «Urkunden und Aktenstücke». VI, 413.

war dieser peinliche Zwischenfall, der für die allgemeine Stimmung des Reichs gegen Lothringen überaus bezeichnend ist, durch eine neue sensationelle Nachricht aus dem spanischen Lager in Vergessenheit geraten: Am 25. Februar 1654 war Karl IV. durch seine eigenen Bundesgenossen, die Spanier, seiner Freiheit beraubt worden. Nicht unberechtigte Zweifel an seiner Bundestreue, die Erkenntnis, dass er einer Verständigung mit Frankreich stets im Wege stehen würde, hatten sie vielleicht zu dieser, das grösste Aufsehen erregenden Gewaltmassregel bestimmt.

Die Verhandlungen des Reichstags inbetreff der Restitution der von den Lothringern besetzten Reichsplätze, die sich bereits dem Abschluss genähert hatten, stockten nochmals vollständig, nur Hammerstein ward durch den Sondervergleich von Tirlemont zwischen Spanien, Frankreich und Kur-Köln dem rechtmässigen Besitzer wieder eingeräumt, die übrigen Plätze blieben nach wie vor in lothringischen Händen. Dennoch scheint der kölnische Gesandte, nachdem durch jenen Vertrag das hartbedrängte Lüttich wenigstens vor den räuberischen Ueberfällen der Lothringer gesichert war, seinen Widerspruch gegen die Aufnahme Fourniers in den Fürstenrat aufgegeben zu haben. Denn in dem am 17. Mai publizierten Reichsabschied fehlt nicht der Name des lothringischen Gesandten, «von wegen der Markgrafschaft Nomeny» hatte er sich unterzeichnet. Aber es war ein Fürst ohne Land, ein Gefangener Spaniens, der diesmal seine Reichstandschaftsrechte ausübte; selbst die Markgrafschaft Nomeny, an der dieselben hafteten, war im französischen Besitz.

Fünf Jahre schmachtete Karl IV. in spanischer Gefangenschaft. Erst der Pyrenäische Friede gab ihm die Freiheit wieder, ebenso wie auch die lothringische Kontroverse dem IV. Artikel des Münsterer Friedenstraktates gemäss erst mit dem spanisch-französischen Frieden zum Abschluss gebracht wurde. Und zwar in einer den französischen Prätensionen durchaus entsprechenden Weise! Denn blieb formell auch die Selbständigkeit des Herzogtums erhalten, thatsächlich wurde es durch diesen Traktat zu einem willenlosen Werkzeug in der Hand Ludwigs XIV. Die in dem Vertrag stipulierte Schleifung der Festungwerke von Nancy gab das Land wehrlos den französischen Einfällen preis, der von Karl IV. erzwungene immerwährende freie Durchzug für die königlichen Truppen stellte die wichtige militärische Verbindung mit dem elsässischen Besitz der französischen Krone her, und die Abtretung des ganzen Herzogtums Bar samt Stenay und Clermont verschaffte ihr endlich die gewünschte Abrundung ihres Gebiets. Eine sehr eigentümliche Klausel ward dem Friedenstraktat durch den LXXVIII. Artikel beigefügt, in welchem sich der König von Spanien verpflichtete, den Kaiser

nicht nur zur Billigung und Ratifikation der Lothringen betreffenden Artikel zu bestimmen, sondern auch bei ihm die schleunige Erteilung der Investitur an den französischen Herrscher für die etwaigen von Lothringen gewonnenent Reichlehen zu erwirken.[1]

Der Gedanke einer französischen Reichsstandschaft war nicht neu, sondern hatte schon auf dem Westfälischen Friedenskongress, als es sich um die Abtretung des Elsasses an Frankreich handelte, lebhaft die Gemüter beschäftigt. Wenn Ludwig XIV. jetzt die lothringischen Erwerbungen vom Reiche zu Lehen nehmen wollte, so dachte er sich damit auch unzweifelhaft die Reichsstandschaft verbunden. Indem er sie gewann, hoffte er vielleicht, seinem durch den eben geschlossenen Rheinbund ins Unermessliche gestiegenen Einfluss auf die deutschen Verhältnisse noch einen legalen Untergrund geben zu können. Durch den Pyrenäischen Frieden wäre der französischen Krone von lothringischen Reichslehen ausser der Herrschaft Clermont, die sie stets für sich in Anspruch genommen, mit der Abtretung des ganzen Herzogtums Bar — «tam quoad partem, quae a Corona Franciae dependet, quam quoad illam, quam non dependere praetendi possit» heisst es etwas vorsichtig und unbestimmt im LXIII. Artikel — auch die deutsche Markgrafschaft Pont-à-Mousson zugefallen, und deretwegen hätte sie sich sehr wohl um Sitz und Stimme auf den Reichtagen bewerben können.

Etwaige darüber geführte Verhandlungen wurden jedoch gegenstandslos, seit Ludwig XIV. in einem Sondervertrage mit Karl IV. sich zu bedeutenden Konzessionen verstanden hatte. Zwar wurde die so peinlich im Lande empfundene Rasierung der Festung Nancy endlich vollzogen, zwar musste den französischen Truppen nach der Bestimmung des Pyrenäischen Friedens freier Durchzug durch Lothringen bewilligt werden; dennoch erhielt Karl IV. gegen eine kleine Territorialabtretung das Herzogtum Bar, das Frankreich zwei Jahre zuvor in vollem Umfang für sich gefordert hatte, zurück.[2] Und obwohl er sich genötigt sah, Ludwig XIV. für französisch Bar den Treueid zu schwören, so gab dieser doch seine Ansprüche auf den östlich der Maas gelegenen Teil des Herzogtums und damit indirekt

---

[1] Londorp VIII, 648. Tractatus Pacis inter reges Hispaniae et Franciae. § 78. Prout etiam, si appareat, quosdam status, regiones, urbes, terras aut dominia, quae M. S. Chr. in proprietate vi huius tractatus, maneant inter illum ant illa, quae ante hac ad Loth. ducem pertinuerant, esse quaedam, quae fuerant feuda et ab Imperio accipiebantur, ratione quorum S. M. Chr. necesse habet et discupit, ut investiatur, S. M. Cath. promittit quod velit apud Imp. studia sua conferre, ut regi sine mora aut controversia investitura fiat.

[2] d'Haussonville III, 85.

zugleich auch seinen Anspruch auf die deutsche Reichsstandschaft auf. Ob die französische Krone im Ernst darauf bestanden haben würde, ist ohnehin zweifelhaft. Wahrscheinlich hätte auch diesmal, wie schon während der Münsterer Friedensverhandlungen, die Ueberzeugung den Sieg davon getragen,[1] dass es für die Majestät des Königs erniedrigend sei, sich als Reichsfürst unter Umständen den verfassungsmässigen Strafen, insbesondere dem Reichsbann auszusetzen.

Ludwig XIV. war um neue Mittel und Wege, die ihm den seit mehr als zwanzig Jahren festgehaltenen Raub wieder verschaffen konnten, nicht in Verlegenheit. Ein neuer Vertrag sollte ihm ohne weiteren Kampf das Herzogtum in die Hände spielen.

Die eigene persönliche Sinnesart des Herzogs, der ohne legitime Leibeserben, mit seinen Verwandten dagegen meist verfeindet, zugleich auch durch die lange Verbannung den Interessen seines Landes entfremdet war, kam seinen Wünschen entgegen. Und so wurde Anfang 1662 jener merkwürdige Vertrag[2] geschlossen, durch welchen Karl IV. den König von Frankreich zu seinem Erben in den beiden Herzogtümern einsetzte und dem lothringischen Prinzen ausser einem sehr unsicheren Landäquivalent im inneren Frankreichs nicht minder zweifelhafte und in weiter Ferne liegende Anrechte auf die französische Krone verheissen wurden. Des Reiches und seiner dadurch verletzten Interessen ward in diesem unwürdigen Handel auch nicht ein einziges Mal gedacht. Erst als Karl IV. den in einem Moment persönlicher Aufwallung geschlossenen Vertrag wieder bereute und wegen der darin geforderten Uebergabe der Festung Marsal von den Franzosen hart bedrängt wurde, richtete er den hilfesuchenden Blick ins Reich hinüber. Seine Ritterschaft, die sich nicht unter das französische Joch beugen wollte, sandte zunächst Deputierte an den Regensburger Reichstag,[3] auch sein Bruder und dessen Sohn standen schon seit lange mit dem Wiener Hof in Verbindung, er selbst empfahl sich zuletzt sammt seinem Hause dem Schutze des Kaisers.[4] Aber der Kaiser war gerade durch den Türkenkrieg vollauf in Anspruch genommen; ausserdem legte ihm die Rücksicht auf die rheinischen Alliierten Ludwigs XIV. die strengste Reserve gegen Frankreich auf, er musste den Lothringer seinem Schicksal überlassen.

Karl IV. räumte deshalb, um sein Land von der drohenden Invasion zu befreien, den Franzosen seinen letzten bewaffneten

---

[1] Ranke. «Französische Geschichte.» III. 32
[2] Londorp IX. 813.
[3] d'Haussonville III. 203.
[4] d'Haussonville III. documents 432.

Platz ein und bemühte sich, in den nächstfolgenden Jahren durch willfährige Dienstleistungen die Gunst Ludwigs XIV. zurückzugewinnen. Bei der Reduktion der Stadt Erfurt war seine kleine aber tüchtige Armee in Gemeinschaft mit der französischen beteiligt, und beim Beginn des Devolutionskrieges verstand es der König in brüsker Weise sich ihren Beistand zu erzwingen. Aus der rücksichtslosen Behandlung, die Ludwig XIV. bei dieser Gelegenheit gegen den lothringischen Souverän anwandte, mussten in kürzester Frist neue Verwicklungen entspringen. Karl IV. schlug sich, als er mit Mainz und Trier den Limburger Bund schloss und damit eine Vereinigung mit der Tripelallianz erstrebte, wieder auf die Seite der Feinde Frankreichs. Aber der König kam ihm zuvor.

Dazwischen fiel eine zweite lothringische Episode auf dem Regensburger Reichstag, die für die Beziehungen des Herzogs zum Reiche nicht weniger lehrreich ist, wie diejenige, welche sich 14 Jahre vorher zu Regensburg abspielte, wenn diese Beziehungen auch diesmal in einer neuen entgegengesetzten Beleuchtung erscheinen und der Herzog gegen einen Reichsstand die Hilfe von Kaiser und Reich anruft, statt wie vordem als «Reichsfeind» von allen verfolgt und angeklagt zu werden.

Wie oben erwähnt, waren die Verhandlungen des Reichs über die Restitution der Plätze Saarwerden, Landstuhl und Homburg noch immer nicht zum Abschluss gelangt. Und obwohl die Reichsstände 1661 sich auch an Frankreich behufs der Regelung dieses peinlichen Verhältnisses gewandt hatten,[1] so war es doch nicht gelungen, diese bedeutungsvollen Posten, die dem Lothringer ein bedrohliches Uebergewicht über die benachbarten Gebiete verliehen, an ihre früheren Besitzer zurückzubringen. Der Pfälzer hatte endlich — freilich wohl mehr aus persönlichem Interesse als aus Vorsorge für das Reich — mit Gewalt Landstuhl genommen und dadurch einen Sturm der Entrüstung gegen sich auf dem Reichstag zu Regensburg hervorgerufen. Der schwerfällige Gang der Reichsmaschine ward durch einen solchen Gewaltstreich und Friedensbruch in unliebsamer Weise gestört, und, indem man sich an die bereits durch vierzehn Jahre hingeschleppten, zuletzt so gut wie ganz abgebrochenen Verhandlungen mit dem Lothringer hielt, verteidigte man denselben — merkwürdige Veränderung der Zeiten! — geradezu gegen die Angriffe des Pfälzers, der doch immerhin in diesem Falle als Vollstrecker des Westfälischen Friedens sich rechtfertigen konnte. Es kam allerdings hinzu, dass der Kurfürst wegen des Wildfangstreites mit Mainz und Trier sowie mehreren anderen Ständen noch immer in Differenzen begriffen war und zugleich als eifriger Parteigänger Frankreichs

[1] Londorp. «Acta publica.» VIII, 761.

Digitized by Google

in einer Zeit, wo die Organisation des Rheinbundes langsam, fast unmerklich sich auflöste, eine etwas isolierte Stellung auf dem Reichstage einnahm.

Um so heftiger und ausfallender war die Sprache, die er in seinen Memorials gegen den Lothringer führte. In einem derselben wird dessen reichsrechtlicher Stellung eine längere Betrachtung gewidmet, die, obwohl tendenziös gefärbt, doch die zwitterhaften staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Lothringen in ziemlich treffender Weise charakterisiert. Der Pfälzische Gesandte hatte nicht so Unrecht, wenn er von dem Betragen des Herzogs gegen Kaiser und Reich ein nicht gerade schmeichelhaftes Bild entwirft,[1] wenn er ihm vielmehr vorhält, «dass er niemals in effectu den Kaiserlichen und Reichsverordnungen parieret, sondern Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Reichs Autorität jederzeit hindan gesetzt», der Ueberfall Lüttichs wird als hauptsächlichstes Beispiel dafür angeführt. — «Ueberhaupt sei der Herzog billiger für einen ausländischen Fürsten zu achten, der die meisten Reflexionen auf die Krone Frankreich habe, und ob er auch wegen etlicher Partikularlehen Session im Reiche hätte und insofern für einen Reichsstand mitzuachten sein möchte, so wäre doch aus der Transaction von Nürnberg offenbar, dass das Herzogtum Lothringen vor ein frei uneingezogen Fürstentum, Superiorität und Principal vom Reich erkennt und gehalten werden solle, wie denn ja auch der Herzog des Reiches ungefragt sich mit Frankreich wegen des Herzogtums und seiner Dependentien in Unterhandlungen eingelassen hätte.» — Der Kernpunkt der pfälzischen Deduktion ist eben in diesen letzten Bemerkungen zu suchen. Man hatte dem Kurfürsten den in den lothringischen Streitigkeiten an Frankreich gethanen Rekurs als eine «Evocation vom Reiche» vorgeworfen, als ob er die vor des Reiches Tribunal gehörige Sache an anderwärtige Orte ziehen wollte. Er verteidigte sich dagegen mit einem Hinweis auf die eigentümliche Sonderstellung des Herzogs und macht Ausnahmegesetze gegen denselben geltend, spricht von seiner reichsfürstlichen Würde geringschätzig und nennt ihn, um die Hineinziehung Frankreichs in diese Händel zu rechtfertigen, einen ausländischen Fürsten, «der die meiste Reflexion auf die Crone Frankreich hat».

Bereits zwei Jahre später wurde der offiziellen Reichsvertretung wiederum Veranlassung gegeben, sich mit dem Herzogtum Lothringen zu beschäftigen. Am 23. August 1670 hatte Ludwig XIV. in einer alles Völkerrechtes spottenden Weise das Herzogtum mitten im Frieden mit bewaffneter Macht überfallen und dem französischen Reich einverleibt. Mochten die Gründe,

---

[1] Londorp IX, 664.

mächtig am Boden lag und bei den Haager Verhandlungen Frieden um jeden Preis zu erlangen suchte, wurde die lothringische Frage wiederum brennend. Die Reichsstände glaubten jetzt den Augenblick gekommen, um den Franzosen alle ihre lothringischen Eroberungen zu entreissen und die Restitution des Herzogtums auf den status vor der ersten französischen Invasion zu erwirken. Doch nicht zufrieden damit, verlangten sie sogar die Aufhebung des Lehnsverhältnisses, welches einst (1301) dem Grafen Heinrich von Bar «nicht ohne schwere Verletzung der Rechte des Reiches mit Gewalt von der Krone Frankreich aufgenötigt worden sei».[1] — Auch die Herzoge von Lothringen hatten sich vielfach gegen dies verhasste Lehnsjoch gesträubt, aber nicht um der geschädigten Interessen des Reiches willen, sondern nur ihrer eignen von ihnen stets so lebhaft urgierten Souveränität und Unabhängigkeit zu Liebe. Das Reich dagegen dachte jetzt höchstwahrscheinlich nur daran, die Lothringer wieder enger an sich heranzuziehen und sie samt den wichtigen zu restituierenden Gebieten seiner Oberhoheit fester zu unterwerfen.

Ganz andere Pläne verfolgte die Politik des Herzogs Leopold selbst während der Haager Verhandlungen. Von der beschaulichen Zurückgezogenheit seines unfreiwilligen Exils zu Lüneville aus — sein Land war ja militairisch und politisch in den Händen der Franzosen — bestürmte er den Kongress mit seinen Ansprüchen und Forderungen. Die drei Bistümer, Elsass und die Franche-Comté hoffte er zu gewinnen;[2] die alten Prätensionen seines Hauses erwachten in ihm noch einmal mit voller Lebendigkeit, und wohl die Idee eines unabhängigen Zwischenreiches zwischen Deutschland und Frankreich schwebte ihm vor: «In derartiger Traumwelt schwelgte das hilfloseste Mitglied des damaligen deutschen Reichsfürstenstandes».[3] Der eitle Traum zerrann mit dem jähen Abbruch der Gertruidenberger Verhandlungen und mit der nochmaligen Wendung des französischen Kriegsglücks. In dem Friedensschluss zu Baden zwischen dem Reich und Frankreich musste der Herzog sich mit den Bedingungen des Ryswicker Friedens begnügen.

---

[1] Lamberty V, 173. «Schreiben des Reichstages zu Regensburg an die Königin Anna von England vom 20. November 1709»: Denique utrumque Lotharingiae et Barri ducatum, illum quidem in eo, quo Henricus III Lotharingiae dux (der Vorgänger Karls IV., unter dessen Regierung die französischen Invasionen fielen) illum quondam possederat, statu, hunc vero sublato feudalitatis nexu ab Henrico Barri comite, non sine gravi iurium Imperialiam dispendio, vi metuque extorto.

[2] Lamberty V., 332.

[3] Noorden. «Europäische Geschichte im XVIII. Jahrh.», III, 581.

Digitized by Google

Preises für die zugesicherte Protektion des Reiches ist unschwer aus den Worten der Urkunde herauszulesen.[1] Dass diese Protektion aber ganz im Sinne der lothringischen gedacht war, sagt Karl V. selbst in einer Deklaration an die Reichsstände.[2]

Nachdem so in der Einleitung der Urkunde die Ansichten und Forderungen der beiden Parteien nebeneinander gestellt sind, wird von den gefassten Beschlüssen zuerst genau wie in dem lothringischen Vertrage die Protektion des Reiches über die niederländischen Erblande verkündet. Diese werden der Reihe nach aufgezählt. Jedoch wird hier nicht, wie in dem Nürnberger Vertrag, ausdrücklich erwähnt, dass die Protektion nicht etwa nur für die Reichslehen, sondern auch für die weiteren niederländischen Besitzungen des Kaisers gelte.[3] Die Reichslehen Geldern, Zütphen und Utrecht werden ohne besondere Hervorhebung mitten unter den anderen burgundischen Provinzen aufgeführt.

Eine zweite, aber nicht blos redaktionelle, sondern viel bemerkenswertere Abweichung vom Nürnberger Vertrag ist die nun folgende Bestimmung, dass es den Niederländischen Erblanden frei stehen soll, ihre Gesandten zu den Reichstagen zu schicken, und dass dem Kaiser und seinen Nachkommen ihretwegen als Erzherzogen von Oesterreich Stimme und Session im Fürstenrat gewährt wird. Also nicht auf Grund irgend eines Reichslehens wird ihnen dieselbe bewilligt, sondern für die Niederlande insgesamt und zwar unter dem Namen eines Erzherzogs von Oesterreich. — Deshalb erscheinen auch, so lange noch alle habsburgischen Besitzungen in einer Hand ver-

---

[1] **Lothringischer Vertrag.**

Cum ea tamen conditione, *quod ipse volebat, illud onus supra se suscipere non tantum ratione feudorum particularium*, sed et propterea quod illa incorporata erant in suo ducatu, *ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.*

[1] **Burgundischer Vertrag.**

Et *ut vicissim suscipiantur in protectionem, tutelam conservationemque S. R. Imperii.*

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle,» III, 320. «Sa majesté entendrait ses dits terres et pays moiennant la dite contributiation, doiresenavant estre soubz la protection et gardes des empereurs et rois des Romains et du dit empire et debvoir estre défenduz, gardez et soubtenuz *comme ensemble traicté a esté fait avec les ducs de Lorraine.*

[3] **Lothringischer Vertrag.** Ita ut dictus Noster consanguineus dux Lotharingiae Antonius et ipse heredes, *non tantum cum membris* aut statibus particularibus *dependentibus ex feudo* et feudo subalterno *ab imperio, verum etiam cum ducatu Lotharingiae. . .*

einigt sind, in den Reichsabschieden, mit einer Ausnahme von 1552, nur allgemeine Unterschriften «für das Haus Oesterreich», nicht für die Niederlande speziell. Erst seit 1559, seit der definitiven Trennung der österreichischen und burgundischen Lande, finden sich regelmässig zwei Unterschriften, eine für «das Haus Oesterreich, eine für das Haus Burgund.»[1] Die Gleichförmigkeit dieser beiden Unterschriften beweist aber deutlich genug die Gemeinsamkeit des habsburgischen Familieninteresses; nicht eigentlich die Länder, geschweige denn die Reichslehen waren auf den Reichstagen vertreten, sondern nur die beiden fürstlichen Häuser. Ebenso erhielt Burgund im Fürstenrat nicht, wie es doch das natürlichste gewesen wäre, seinen Platz auf der weltlichen, sondern dicht neben Oesterreich auf der geistlichen Bank und behauptete so eine entschiedene Ausnahmestellung vor den übrigen Reichsfürsten. — Während auf diese Weise der Grund zu der Regelung des burgundischen Sessionsverhältnisses schon durch den Augsburger Vertrag gelegt wurde, enthält der Nürnberger Vertrag darüber noch keine Bestimmung. Erst seit 1570 ist das Haus Lothringen, aber zunächst nur durch eine Seitenlinie und nicht etwa wegen des Herzogtums selbst im Reichsfürstenrat vertreten.

Der zweite Hauptpunkt der Augsburger wie der Nürnberger Urkunde bezieht sich auf die Kontributionspflicht der burgundischen Lande gegen das Reich. Ihr Anschlag zu allen Reichslasten wird, wie es der Kaiser gewünscht, auf den zwiefachen eines Kurfürstentums angesetzt, trotzdem jetzt noch die Beiträge für Geldern und Utrecht miteinzurechnen waren. Eine nicht geringe Ermässigung, da nach der Wormser Matrikel von 1521 schon allein die Beiträge für Burgund und Utrecht zusammengenommen fast das dreifache eines Kurfürstenanschlages ausgemacht hatten.

Dieser allgemeinen Bestimmung über die burgundischen Reichsverpflichtungen ist, im Gegensatz zu dem Nürnberger Vertrag, der darüber nichts enthält, noch in einem besonderen Zusatz beigefügt, wie es die niederländischen Erblande des Kaisers mit Erhebung des gemeinen Pfennigs und der Türkenhilfe zu halten hätten. Hier zeigte sich am deutlichsten, wie eifrig der Kaiser selbst zu Ungunsten des Reiches über die Territorialhoheit seiner Erblande wachte. Die Einsammlung des gemeinen Pfennigs, gegen den sich der ständige Partikularismus stets am lebhaftesten erhoben hatte, wollte er in ihnen nicht zulassen, sondern das Reich durch ein Pauschquantum für diesen Ausfall entschädigen. Ueber die Höhe desselben scheinen beide Parteien zuerst verschiedener Meinung gewesen zu sein. In seiner

[1] Domke, «Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat» 119.

Digitized by Google

Deklaration an die Stände[1] sowohl wie in einem Vertragsentwurf, der sich in Granvellas Papieren aufgefunden hat, erklärt sich Karl V. nur bereit, statt des gemeinen Pfennigs die gewöhnliche Kontribution eines Römermonats zu leisten. Doch kommt ein Vergleich dahin zu stande, dass die Niederlande zwar von der Einsammlung des gemeinen Pfennigs dispensiert, dafür aber verpflichtet sein sollen, eine so grosse Summe ans Reich zu zahlen, wie sie der gemeine Pfennig in den Gebieten zweier, von den Ständen zu bezeichnenden Kurfürsten am Rhein einbringen würde. Ebenso sollten sie sich auch, wenn eine allgemeine Expediton gegen die Türken beschlossen würde, nach den Leistungen dreier, gleichfalls von den Ständen bestimmten Kurfürsten richten. — Da die Türken mit ihren Angriffen stets am ersten und heftigsten die österreichischen Lande bedrohten, so war es kein zu grosses Opfer für die burgundischen Lande, in diesem Falle, wo das dynastische Interesse ihres gemeinsamen Herrschers in Frage kam, auch mit einer bedeutenden Hilfeleistung für sie einzutreten. — Die nun folgende Bestimmung, dass die Niederlande für die Zahlung dieser ihnen auferlegten Reichskontribution dem Kammergericht unterworfen, im übrigen aber von dessen Jurisdiktion befreit sein sollen, findet sich in demselben Zusammenhang auch in der lothringischen Urkunde. Nur dass hier die weiteren Reservatrechte des Kammergerichts, die dort erwähnt wurden, fortfallen.[3] Daran schliesst sich die Erklärung der Niederländischen Erblande samt ihrem Zubehör für ganz frei und nicht unterthänige Fürstentümer; fast mit den Worten des Nürnberger Vertrages, obwohl hier noch ausdrücklich die Nichtverbindlichkeit der Reichssatzungen und Abschiede bewilligt wird. Endlich sollen auch die Reichslehen wie bisher vom Reich zu Lehen empfangen und getragen wer-

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 320.
[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 329.

[3] **Lothringischer Vertrag.**

Praeterea pro *solutione talium collectarum et contributionum*, pro conservatione publicae pacis, erectae in imperio, pro securitate et salvo conductu, Caesarea e Majestate et Nobis, Romanis Imperatoribus et Regibus, qui quoque tempore erunt, sacro R. Imperio eiusdemque iuris dictioni suberunt et ad id spectabunt . . . *Alias autem ipsi cum ducatu Lotharingiae* . . . ab omnibus processibus S. R. J. liberi et exempti erunt.

[3] **Burgundischer Vertrag.**

Item casu, quo Provinciae nostrae patrimoniales Inferiores *deessent dictae contributionis solutionis* eamque different . . . *respondebunt in Camera Imperiali ibique contra eos*, sicut contra alios S. R. J. status *procedetur*, ad cogendum, ut solvant, quod debent; *sed excepto casu* dictae nostrae Provinciae manebunt omnino in pacifica possessione omnium . . . libertatum . . . *eruntque exempti et liberi a dicta iurisdictione nostra et S. R. J.*

Digitized by Google

den.[1] — Der doppelte Charakter der reichsrechtlichen Stellung der burgundischen Lande ist damit ausgesprochen. Karl V. selbst lässt sich darüber in jener Deklaration an die Stände weiter aus. Die Freiheit und Unabhängigkeit des einen Teils seiner Lande führt er auf die Erbschaft des alten Lotharingischen Königreiches zurück; auf Grund dessen hätten ja, wie es in Granvellas Entwurf heisst, auch die Herzoge von Lothringen immer die Souveränität behauptet und noch vor kurzem ihre Bestätigung durch das Reich erlangt.[2] — Utrecht und Geldern erkennt Karl zwar als Reichslehen an, nimmt aber alte Exemptionsprivilegien für sie in Anspruch.[3] — Er unterlässt es auch nicht, zu bemerken, dass die Provinzen Artois und Flandern erst durch mehrere Verträge mit Franz I. aus dem französischen Lehnsjoch befreit seien; es war wohl für ihn ein ganz besonders angenehmer Triumph, dass er diesen, immer noch von Frankreich bedrohten Gebieten den offiziellen Schutz und Schirm des Reiches zugesichert hatte. — Wenn übrigens noch die Lehensabhängigkeit von Frankreich wegen Artois und Flandern bestanden hätte, so wäre der für den Vergleich der lothringischen und burgundischen staatsrechtlichen Stellung höchst charakteristische Fall eingetreten, dass die burgundischen Herrscher

---

[1] **Lothringischer Vertrag.**

Quicquid autem praedicti nostri consanguinei, ducis Antonii Majores, *Lotharingiae duces* et ipse hactenus *a Romanis Imperatoribus et Sacro Romano Imperio* alias *in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt*, idem ipse *dux* Antonius *eiusque successores in futurum eodem modo in feudum habebunt* et *decenti modo recipient* et *ferent.*

[1] **Burgundischer Vertrag.**

Dummodo tamen *dicti principatus* et *provinciae, inquantum earum aliquae dependent a feudo S. R. J. imposterum debite cognoscantur* ac *releventur* et *in feudum* a S R. J., ut ex ante in praesens factum est, *recipiantur.*

[2] III, 324. Et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie du dict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et soubstenu les libertez et franchises de leurs pays et subjectz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation tant de nous que du roy des Romains nostre frère et aultres estats dudict empire.

[3] III, 324 De sorte qu'ils reste sinon quelque petite partie de noz pays, entre lesquels les duchez de Gheldres, conté de Zutphen, seigneurerie d'Utrecht et d'Averissel, sur la recognoissance desquelles pourraiet mouvoir difficulté les dits estatz.

Siehe auch Einleitung des burgundischen Vertrages: et quoad ducatum Geldriae jam nos ostendisse statibus communibus, *agnoscere nos eum esse Imperii* . . . Nos eum in feudum accepisse ab Avo . . . eiusmodi contributiones nunquam ante hac ab iis fuisse petitas et multo minus solutas, *contra* fuisse *eos semper exemptos.*

Digitized by Google

nicht minder wie die Herzoge von Lothringen nach drei verschiedenen Kompetenzen, nach ihren souveränen, französischlehnsrechtlichen Kompetenzen, betrachtet werden mussten.

In einem weiteren Artikel des Augsburger Vertrages werden die niederländischen Erblande zur Aufrechterhaltung des Landfriedens verpflichtet. Aber während Verletzungen des Landfriedens von Seiten der Lothringer gegen das Reich der Jurisdiktion des Kammergerichts vorbehalten waren, oder wenigstens der Ausdruck pro conservatione publicae pacis erectae in imperio in der Praxis diese Deutung erlangt hatte, wird inbezug auf die burgundischen Lande das Abkommen getroffen, das Landfriedensbruch- und andere Prozesse vor das Gericht des jeweiligen Friedensstörers und Beklagten gezogen werden, d. h. der geschädigte Niederländer vor den Reichsgerichten, der eigentliche Reichsunterthan vor den niederländischen Gerichten sein Recht suchen solle. — Ebenso sollen die Niederländer im Reich und umgekehrt die Reichsunterthanen in den Niederlanden allen Schutz und alle Freiheiten geniessen. — Diese Bestimmungen waren unzweifelhaft genauer als die des lothringischen Vertrages und boten zu Kompetenzkonflikten weniger Anlass, zumal sie von Anfang an zwischem dem Reich und den Niederlanden in Bezug auf die Gerichtsbarkeit eine Art völkerrechtlichen Verhältnisses herzustellen schienen.

Die Vergleichungspunkte zwischen den beiden Verträgen sind damit erschöpft; der Schlussabsatz unserer Urkunde kommt dafür nicht mehr in Betracht, sondern enthält im wesentlichen nur die Verpflichtung des Kaisers, die Ratifikation des Vertrages bei den Ständen seiner Erblande zu erwirken; eine, wie wir bei Häberlin[1] lesen, keineswegs ganz leichte Aufgabe, die in manchen Provinzen, besonders was die pekuniären Leistungen ans Reich anbetraf, auf den hartnäckigsten Widerstand stiess.

Wie der lothringische, so war auch der burgundische Vertrag der politischen Richtung des Kaisers gegen Frankreich entsprungen; gegen diesen Erbfeind der Habsburger bedurften die Niederlande der Protektion des Reiches. Aber diese Protektion erwiess sich, nicht viel anders wie die lothringische, bald als wirkungslos. Waren schon infolge des niederländischen Aufstandes die Beziehungen zum Reich stark gelockert, so zeigte sich in weit höherem Masse in den französischen Angriffskriegen seit Richelieu die Hinfälligkeit der Augsburger

[1] Häberlin. «Neueste teutsche Reichsgeschichte.» I, 426.

Versprechungen. Bezeichnend genug, dass auf dem Westfälischen Friedenskongress die lothringische und die burgundische Frage unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt gestellt, und dass das Schicksal beider Schutzprovinzen des Reiches in zwei gleichförmigen Klauseln (III. und IV. Artikel des Münsterer Friedens) von dem Ausgang des spanisch-französischen Krieges abhängig gemacht wurde. — Im Utrechter Frieden empfieng dann Oesterreich widerwillig das durch die Eroberungslust Ludwigs XIV. sehr verkleinerte spanische Erbe und versuchte bei günstiger Gelegenheit mehrmals, und zwar auch nach dem Beispiel der lothringischen Herzoge, sich dieses lästigen Besitzes zu entledigen. Aber der erste Plan, die spanischen Niederlande als Abzahlung für geleistete Kriegsdienste gegen Friedrich den Grossen, durch Vermittelung des königlichen Schwiegersohns, des Infanten Philipp von Parma — für Lothringen hatte die gleiche Rolle der Schwiegervater desselben Königs übernehmen müssen — an die französische Krone zu bringen, scheiterte ebenso wie die weiteren Projekte, das bequem gelegene Bayern gegen dies abgerissene Glied am österreichischen Staatskörper einzutauschen. — In den Stürmen der französischen Revolution erst gieng Belgien für das Haus Habsburg verloren.

Digitized by Google

Auszug aus der Stammtafel der lothringischen Herzöge.

Mit Benutzung der Stammtafeln von Kohn und Grothe.

Johann I., Herzog von Lothringen, 1346—1390.

Karl II., Herzog von 1390—1431

Friedrich V. erwirbt durch Heirat die Grafschaft Vaudemont.

Isabella, vermählt mit **Renatus I.**, Herzog von Anjou und Bar, Titularkönig von Jerusalem und Sicilien. † 1480.

Anton von Vaudemont. † 1447. Kämpft mit Renatus I. um die Erbschaft Karls II.

Johann II., Herzog von 1453—1470.

Jolantha, vermählt mit Friedrich von Vaudemont. † 1470.

Nicolaus II., Herzog von 1470—1473.

Renatus II., Herzog von 1473—1508. Vereinigt 1484 endgiltig Lothringen und Bar. Erwirbt Grafschaft Blâmont.

Anton der Gute, Herzog von 1508—1544. Nürnberger Vertrag 1542.

Karl III., Herzog von 1545—1608. Erwirbt Markgrafschaft Hatton-Châtel, Clermont, Bitsch, Pfalzburg, Saaralben, Saarburg, Marsal, Saint-Avold und Homburg.

Nicolaus, Graf von Vaudemont, Herzog von Mercœur, 1567 Markgraf von Nomeny. † 1577.

Heinrich, Herzog von 1608—1624. Erwirbt 1612 Markgrafschaft Nomeny; Lixheim.

Nicolaus Franz. † 1632. Herzog von 1624—1625. Bringt durch Heirat mit Christine von Salm (1600) die Hälfte der Grafschaft Salm an Lothringen.

Philipp Emanuel. † 1602, dessen einzige Tochter Franziska sich 1609 mit Caesar, Herzog von Vendôme vermählt.

Nicola Herzogin 1624. vermählt 1621 mit Nicolaus Franz.

Claudia, vermählt mit Karl IV.

Karl IV., Herzog von 1624—1675. Zum ersten Mal 1634 vertrieben.

Henriette vermählt mit Ludwig von Guise, Reichsfürstin von Pfalzburg und Lixheim.

Nicolaus Franz, Herzog 1634. † 1670.

Karl V. † 1690.

Leopold, 1697 restituiert. † 1729.

Franz Stephan. Tritt seine Besitzungen an Stanislaus Leszczinsky ab. 1737 Grossherzog von Toskana, Gemahl der Maria Theresia.

Digitized by Google

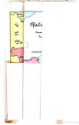
Name
To
From

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XV. HEFT

DEUTSCHE UND KELTOROMANEN

IN LOTHRINGEN

NACH DER VÖLKERWANDERUNG.

DIE ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

VON

Dr. HANS N. WITTE.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1891

BEITRÄGE
ZUR
LANDES- UND VOLKESKUNDE
VON
ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50

Heft II: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.* 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —

Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.* Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50

Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters* von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner.* Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50

Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney. Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50

Heft XIII: *General Kleber.* Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20

Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegfr. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50

Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.* Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Band I: Heft I-V solid in ½ frz. gebunden. 10 —
Band II: Heft VI-X. . . . . 10 —
Band III: Heft XI-XV. . . . . 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann. *August Stöber.*
Ney, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* III. (Schluss) Teil von 1791—1870.

DEUTSCHE UND KELTOROMANEN IN LOTHRINGEN NACH DER VÖLKERWANDERUNG.

DIE ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES.

MIT EINER KARTE.

VON

Dr. HANS N. WITTE.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1891.

Digitized by Google

I. Zur Kritik der Quellen.

Eine der wichtigsten Quellen für die Beurteilung der Nationalität einer Gegend sind die in derselben vorkommenden Ortsnamen; jedoch nicht derart, dass man unter allen Umständen aus einzelnen Ortsnamen einen Schluss auf die Nationalität einer Gegend ziehen könnte. Ein einzelner Ortsname ist nur ein Beweis für das Dasein der entsprechenden Nationalität zu irgend einer Zeit, die einer mehr oder weniger entfernten Vergangenheit angehören und aus dem Ortsnamen nicht bestimmt werden kann; und ein solcher Beweis auch nur in dem Falle, wenn der Name ohne jede äussere Einwirkung, sei es einer Staatsgewalt, sei es einer übermächtigen fremdnationalen Kultur, vollkommen frei im Munde des ansässigen Volkes entstanden ist.

Je grösser das Ortsnamenmaterial, welches einer Untersuchung über die ehemalige Sprache und Nationalität eines Landes zu Grunde liegt, um so zuverlässigere Schlüsse werden sich ergeben. Erst durch die Möglichkeit der Vergleichung von Namen aus weit auseinander liegenden Zeiten können z. B. verderbte Formen ein hochwichtiges Material zur Beurteilung der Verschiebungen der nationalen Besitzverhältnisse werden. Derart, mit möglichster Vollständigkeit durch verschiedene Jahrhunderte gesammelt, gewinnen die Ortsnamen den Charakter einer unschätzbaren historischen Quelle zur Feststellung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse, gewissermassen einer Epigraphik, welche, dem Boden selber aufgeprägt, noch nach Jahrhunderten die Sitze längst verschollener Völker erkennen lässt.

Solange ein Land ausschliesslich von einer autochthonen Bevölkerung einheitlicher Nationalität bewohnt wird, muss auch der sprachliche Charakter der Ortsnamen ein durchaus einheitlich-nationaler sein. Sobald aber ein neues, anders sprechendes Volk hinzuwandert und das Gebiet der Autochthonen einengt, legt es seinen Neusiedelungen der eigenen Sprache entnommene Namen bei, wenn anders es nicht gleich von vorn herein seine

nationale Geschlossenheit aufgiebt und, auf selbständige Neusiedelungen verzichtend, sich über die Wohnplätze der eingeborenen Nationalität zerstreut.

Bei dauerndem Verweilen auf dem neuen Boden macht sich infolge der Vermehrung an Ort und Stelle bald die Tendenz geltend, die bisher vereinzelten und durch Siedelungen der Urbewohner getrennten Niederlassungen zusammenzufassen und abzurunden zu einem einheitlichen, geschlossenen Sprachgebiete. Dieser Prozess, welcher notwendig eintreten muss, wenn das neu zugewanderte Volk überhaupt die Fähigkeit der Erhaltung seiner nationalen Eigenart in den neuen Sitzen zeigt, kann nur dadurch zum Abschluss kommen, dass nun auch Siedelungen der Urbewohner allmählich in das sich bildende neue Sprachgebiet einbezogen werden. Dies geschieht durch fortschreitende Durchsetzung derselben mit Angehörigen der zugewanderten Nation, welche die davon betroffenen ehemals einsprachigen Niederlassungen der Urbewohner zunächst zu zweisprachigen macht, um in ihnen schliesslich der Sprache des zugewanderten Volkes zur Alleinherrschaft zu verhelfen. Andererseits gehen auch zu weit in das Gebiet der Urbewohner vorgeschobene Siedelungen der zugewanderten Nation allmählich ebenfalls durch Assimilation wieder an erstere verloren. Dergestalt erscheint die Herausbildung einer festen Sprachgrenze als ein nationaler Austausch der am weitesten von den geschlosseneren Siedelungsgebieten entfernten bezw. an ihrer Peripherie gelegenen Siedelungen.

Derart zerfällt die Befestigung eines Volkes auf fremdem Boden in zwei scharf von einander zu sondernde Abschnitte: 1. die Zuwanderung und Niederlassung; 2. die Ausbreitung an Ort und Stelle infolge natürlicher Vermehrung und durch Assimilierung der im Einwanderungsgebiete sitzen gebliebenen Urbewohner.

Beide Abschnitte, von denen der zweite die ganze Zeit der Ansässigkeit eines Volkes nach der vollzogenen Niederlassung umfasst und die Ursache ist zu den unaufhörlichen Bewegungen und Schwankungen noch nicht scharf festgestellter Sprachgrenzen, sowie zu der fortschreitenden Einengung der Sprachinseln, finden ihren unverkennbaren Ausdruck in der Gestalt der Ortsnamen: Die Namen der aus der ersten Niederlassung unmittelbar nach der Wanderung hervorgegangenen Ortschaften gehören ausschliesslich der nationalen Sprache an, wenn nicht hier und da etwa ein vorhandener Fluss- oder Bergname der Sprache der Urbewohner entnommen und durch Anhängung eines nationalen Suffixes zur Bildung eines neuen Ortsnamens verwandt worden ist.

Bei der dann folgenden Ausdehnung an Ort und Stelle lassen sich zwei Fälle unterscheiden: teils geschieht dieselbe

Digitized by Google

durch Neugründung von Ortschaften — in diesem der ersten Niederlassung ähnlichen Falle gilt von den Ortsnamen das soeben Gesagte —; teils durch Eindringen in der ursprünglichen Bevölkerung angehörige Ortschaften und Assimilierung derselben. Dann wird entweder — und zwar in der weitaus geringeren Anzahl der Fälle — der vorgefundene Ortsname durch eine der Sprache der Eingewanderten entnommene Benennung verdrängt; oder in der Regel wird er von diesen übernommen und fortbestehen, wenn er auch mit der Zeit durch das Wirken neuer Lautgesetze eine mehr oder weniger veränderte Form erhält.

Diese Thatsache, dass jedes Volk neu gewonnenem Boden in kurzer Zeit den Stempel seines Daseins durch seiner Sprache entnommene Ortsnamen aufdrückt, ist so allgemein herrschend, dass man, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, sagen kann: Wo einmal eine Nation längere Zeit in selbständigen Siedelungen ansässig gewesen ist, da müssen sich auch ihrer Sprache entstammende Ortsnamen finden lassen. Dieselben müssen um so häufiger sein, je länger ihre Ansässigkeit dort gedauert hat und in je jüngere Zeit dieselbe fällt.

Oder anders ausgedrückt: In einer Gegend, in der sich keine Spuren — sagen wir deutscher Ortsnamen — nachweisen lassen, hat in historischer Zeit sicher keine Ansässigkeit beträchtlicherer deutscher Bevölkerungselemente in selbständigen Siedelungen stattgefunden. Von vorübergehendem halbnomadischem Aufenthalte eines Volkes, wie z. B. demjenigen der Goten vor der Völkerwanderung im südlichen Russland, ist hier natürlich abzusehen. Ein solches Verweilen eines Volkes, das man eine kurze Rast auf fremdem Boden, eine Ruhepause auf der Wanderung von der alten in die neue Heimat nennen könnte, vermag keine dauernden Spuren in der Ortsbenennung zu hinterlassen.

Dagegen haftet bei einer Ansässigkeit von längerer Dauer die geographische Nomenklatur eines Volkes so fest am Boden, dass auch in der Prähistorie ansässig gewesene und jetzt verschwundene Völker in den Ortsnamen die Spuren ihres Daseins auf uns haben überkommen lassen, wenn auch zumeist in einer in neuere Formen eingekapselten Gestalt. —

Vorstehende allgemein gehaltenen einleitenden Bemerkungen werden bei Betrachtung der lothringischen Verhältnisse eine weitere Ausführung und Begründung erhalten. Bei der ziemlich späten Besiedelung Lothringens durch die Germanen, deren Anfänge chronologisch vollkommen feststehen, und bei dem Reichtum an Urkunden aus alter Zeit dürften hier die Einzelheiten der Ausbreitung eines Volkes auf neu gewonnenem Boden nicht schwer erkennbar sein. Die Besiedelung Lothringens durch die Germanen geschah so spät, dass wir die Zeit ihrer

Anfänge genau kennen und auf Grund der zahlreichen Urkunden aus älterer Zeit hoffen dürfen, ihren Gang in seinen Grundzügen feststellen zu können. So ist es möglich, mit Hülfe der Urkunden die Hauptmasse der bald nach der Wanderung vorhandenen Ortsnamen zusammenzustellen; und wenn wir dann, nicht auf Grund der heute bestehenden Ortsnamen, sondern gestützt auf alte Dokumente einen Teil des Landes im frühen Mittelalter als frei von deutschen Ortsnamen erkennen, so kann in demselben — eine erschöpfende, grössere Lücken ausschliessende Ausbeute des Urkundenmaterials vorausgesetzt — allerdings keine irgendwie beträchtliche deutsche Bevölkerung vorhanden gewesen sein.

Die deutsche Besiedelung Lothringens geschah ferner in einer Zeit, in der von einer Beeinflussung der Ortsnamen etwa durch den Staat noch keine Rede sein konnte; abgesehen von den wenigen durch kirchlichen Einfluss entstandenen lateinischen Ortsnamen, die sich leicht genug ausscheiden lassen, sind dieselben in ihrer grossen Masse durchaus als freie Schöpfung im Munde des Volkes entstanden. Endlich war das Germanentum dem Romanentum der Zahl nach bald gewachsen und daher nicht schutzlos dem Uebergewicht eines höher gebildeten Volkes preisgegeben, welches anderseits doch nicht gross genug war, um das Entstehen und die Erhaltung nationaler Ortsnamen bei den Germanen verhindern zu können.

Hier in Lothringen fand nicht, wie später in den Landen östlich der Elbe, die planmässige Ausrottung eines niedriger stehenden Volkes durch ein höher gebildetes statt. Das was die im Moselgebiete vordringenden Germanen den Kelto-Romanen, das niedriger kultivierte dem höher gebildeten Volke abrangen, gewann einzig und allein die physische Ueberkraft und Unverwüstlichkeit eines jugendfrischen Volkes. Und wo trotz des Uebergewichtes der romanischen Kultur deutsche Ortsnamen sich zu allgemeiner Geltung hindurchrangen, da musste das Germanentum wenigstens lokal ein so grosses physisches d. h. numerisches Uebergewicht erlangt haben, dass dadurch der Vorrang der einheimischen Kultur aufgewogen wurde.

Wo wir also deutsche Ortsnamen auftauchen sehen, da können wir, wenn auch nicht in allen Fällen rein deutsche Ortschaften, so doch sicher solche mit durchaus überwiegender deutscher Bevölkerung annehmen.

Je längere Zeit seit dem ersten Auftauchen der deutschen Ortsnamen verstreicht, um so mehr büssen dieselben ein an Beweiskraft für die Nationalität. Denn wenn ein Ort im Laufe der Zeit französiert ist, so behält er trotzdem in den deutschen Urkunden den ursprünglichen germanischen Namen noch lange bei, während die französierte Form in den französischen Urkunden schon angewandt wurde, als der Ort noch von einer

Digitized by Google

völlig deutschen Bevölkerung bewohnt war. Noch heute bezeichnen wir die Mehrzahl der seit dem 30jährigen Kriege romanisierten lothringischen Ortschaften mit ihren alten deutschen Namen; nur bei einem Teile waren auch bei uns diese alten Namen in Vergessenheit geraten und von den französischen Formen verdrängt worden. Und neuerdings, seit 1870, ist darin wieder eine starke rückläufige Bewegung eingetreten: Mit Eifer werden die alten verschollenen deutschen Ortsnamen Lothringens wieder hervorgesucht aus Chroniken und Urkunden, um an die Stelle der schon seit lange eingebürgerten französischen Formen gesetzt zu werden, und zwar häufig bei Orten, in denen schon lange nicht mehr oder überhaupt niemals deutsch gesprochen wurde.

Andrerseits haben die Franzosen stets der Gewohnheit gehuldigt, auch denjenigen Ortschaften, welche niemals ihrem Sprachgebiet angehört haben, französische Namen beizulegen, d. h. die zu Recht bestehenden deutschen Ortsnamen nach einem gewissen Schema zu verstümmeln.

Wenn infolge der so entstandenen Verwirrung die Ortsnamen in späterer Zeit aufhören müssen, eine zuverlässige Quelle für die Bestimmung der nationalen Abgrenzung zu sein — und um jedes Missverständnis auszuschliessen, soll hier noch ausdrücklich betont werden, dass das, was im Folgenden über den Wert der lothringischen Ortsnamen als historischer Quelle zur Ermittelung der nationalen Besitzverhältnisse gesagt werden wird, sich ausschliesslich auf das frühe Mittelalter beschränkt — so tritt zur rechten Zeit in die Lücke die grosse Schar der Flurnamen ein, welche gerade jetzt infolge des gesteigerten wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehrs anfangen häufiger genannt zu werden. Von viel geringerer Dauerhaftigkeit als die eigentlichen Ortsnamen, d. h. die Bezeichnungen der menschlichen Ansiedelungen, die doch in den meisten Fällen trotz eingetretener Veränderung der nationalen Besitzverhältnisse bestehen bleiben, sind sie vorzüglich geeignet, jede eingetretene Veränderung im nationalen Besitzstande in der kürzesten Zeit zum Ausdruck zu bringen.

Für das frühe Mittelalter erfolgt die Nennung von Flurnamen nur selten, und die genannten sind zu 99 Prozent für die Bestimmung der nationalen Abgrenzung unbrauchbar, denn die am häufigsten vorkommenden Grundstücksbezeichnungen bestehen nur aus einem Personennamen in Verbindung mit terra, welches in den lateinischen Urkunden jede national oder lokal gefärbte Bezeichnung verdrängt zu haben scheint; z. B. Ludovici terra. Und aus welchem Grunde der Personenname keinen Anhalt für die Bestimmung der Nationalität gewährt, wird später gezeigt werden. —

Die grössere Beweglichkeit, welche damals den Ortsnamen

im Vergleich zu heute noch eigen war, ersetzt die Flurnamen wenigstens einigermassen. Alle die Verhältnisse, welche heute die Ortsnamen als Quelle für unsere Zwecke unbrauchbar machen, bestanden damals noch nicht: Der Verkehr war noch nicht so intensiv und ausgebreitet, dass er einer festen, nahezu unveränderlichen Gestalt der Ortsnamen bedurfte; es gab noch keine büreaukratische Regierung, welche einerseits zu einer Erstarrung der Formen führen, andererseits aber auch neue künstlich schaffen kann, welche dann von oben her in das Volk hineingetragen werden.

Alles was wir im Mittelalter an Ortsnamen neu entstehen oder sich verändern sehen, ist der Ausdruck einer vollkommen freien Entwickelung, die Wirkung des ungezügelten Waltens und freien Gestaltens der nationalen Kräfte und darum für uns eine Quelle von unschätzbarem Werte.

Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend lässt sich die Masse der Ortsnamen Lothringens für das frühere Mittelalter in drei grosse Abteilungen zerlegen:

1. Diejenigen auf -inga (-ingas, -enges, -angias etc.), -heim, -hausen, -hofen, -hof, -stadt, -burg, -berg, -dorf, -bach, -brunnen, -born u. s. w., welche deutsche Ansiedlungen bezeichnen.

2. Diejenigen auf -acus, -acum, agus (Remagen), -iacum (Rumiliacum d. i. Remilly, Nanceiacum d. i. Nancy), -dunum (Virdunum, Liberdunum), -durum sind die Namen kelto-romanischer Wohnplätze.

3. Eine mittlere Stellung nehmen in gewisser Beziehung ein diejenigen auf -villare (-weiler, -viller), -villa, -curtis, -masnil, -mons (Romaricimons d. i. Remiremont) ausgehenden Ortsnamen.

In dieser Einteilung sind nur enthalten die zweistämmigen Ortsnamen. Und in der That sind diese in Lothringen in einer so erdrückenden Mehrheit, dass für die wenigen vorhandenen einstämmigen keine besonderen Abteilungen gemacht zu werden brauchen. Am leichtesten reihen sich die als selbständige Ortsnamen vorkommenden unkomponierten soeben genannten Ortsnamenbildungsworte in eine der drei Rubriken ein. Aber auch sonst ist die nationale Zugehörigkeit der meisten einstämmigen Ortsnamen in der Regel so klar, dass sie ohne wesentliche Mühe einer der drei Klassen zugewiesen werden können.

Für unsere Zwecke genügt diese Einteilung, welche ihren Ausgangspunkt nimmt von dem den Ortsnamen abschliessenden und ihm seinen charakteristischen nationalen Stempel verleihenden Grundworte (-inga, -iacum, villare). Es ist nicht die

Aufgabe dieser Arbeit, in einer langwierigen und für die Frage der ehemaligen nationalen Abgrenzung ziemlich belanglosen philologisch-etymologischen Untersuchung aus dem Bestimmungsworte, d. h. aus der ersten Hälfte der zweistämmigen Ortsnamen, verborgene keltische oder romanische Elemente herauszuklauben. Es liesse sich mit Leichtigkeit eine Anzahl von Beispielen zusammenstellen, in welchen die auf dem Boden einer fremden Kultur vordringenden Germanen keltische Ortsbezeichnungen, etwa Berg- oder Flussnamen, zur Bildung neuer Ortsnamen benutzt haben. Uns mag es an der Anführung des Namens Saarburg als typischen Beispiels für diesen Vorgang genügen. Derartige Namen sind nur vom philologischen Standpunkt aus betrachtet keltisch-germanisch gemischt, vom ethnographisch-historischen dagegen entschieden deutsch, d. h. zu der Zeit, wo ein solcher Name auftritt, der auf den ersten Blick als vollkommen germanisch erscheint, besonders durch das Wirken der den nationalen Charakter bestimmenden Endung, und dessen in der ersten Hälfte enthaltenen keltischen Bestandteil nur der Sprachkundige mühsam herauszuschälen vermag, da ist er ein ebenso starker Beweis für das Vorhandensein der deutschen Nationalität, wie ein in allen seinen Bestandteilen germanischer Name. Denn auch ihn konnte einzig und allein eine deutsch redende Bevölkerung gegeben haben. In Bezug auf die Kelten beweist er nur, dass sie einmal dort gewesen sind, also etwas, was wir schon ohnehin wissen. So wie die Form feststeht, konnte sie nur Germanen zu Urhebern haben.

Ueberhaupt ergeben sich bei derartigen historisch-ethnographischen Untersuchungen, je nach dem Ziele der Arbeit zwei vollkommen verschiedene, fast könnte man sagen gegensätzliche Methoden. Will man auf Grund der Ortsnamen für ein Gebiet feststellen, welche Nationen dort überhaupt in Geschichte und Prähistorie ansässig waren, so muss man notwendig etymologisch vorgehen; man muss aus den ersten Hälften der zweistämmigen Namen alles das heraussuchen, was in ihnen an fremdsprachlichem Material entweder klar zu Tage liegt oder schwer erkennbar in eingekapseltem Zustande erhalten worden ist. Jedoch muss man auch hier immer mit der Möglichkeit des Wanderns von Worten, abgelöst von dem Volke, dessen Sprache sie angehören, rechnen. — Ein für unsere Zwecke gleich geringfügiges Ergebnis ist von den archäologischen Untersuchungen zu erwarten, welche die Denkmäler altrömischer oder keltischer Kultur sammeln. Durch sie wissen wir, dass an so manchem Orte Deutsch-Lothringens, welcher jetzt wie auch bei den frühesten urkundlichen Nennungen einen Namen durchaus deutscher Prägung zeigt, eine deutsche Siedelung sich niedergelassen hat, wo vorher eine kelto-romanische bestanden hatte. Aber diese Funde antiker Kulturdenkmäler

können nur beweisen, dass an solchen Orten vor der germanischen Einwanderung eine kelto-romanische Bevölkerung ansässig war. Wenn dagegen hier gleich nach derselben, so früh es die urkundliche Ueberlieferung gestattet, ein germanischer Ortsname alleinherrschend erscheint, so ist dies ein sehr starker Beweis dafür, dass die kelto-romanische Bevölkerung, wenn nach der Völkerwanderung eine solche am Orte überhaupt noch vorhanden, so schwach war, dass eine Berücksichtigung derselben unsererseits überflüssig ist. — Will man dagegen, wie in dieser Arbeit, für eine bestimmte Zeit die nationalen und sprachlichen Besitzverhältnisse ermitteln, so sind dafür von weit grösserem Werte die Formen der Ortsnamen als ihre Etymologie. Einen vollgültigen Beweis kann da natürlich nur ein Namen liefern, der in den Sprachen beider in Betracht kommenden Nationen eine und dieselbe Gestalt hat. Doppelformen deuten mindestens auf die Nähe der Sprachgrenze, also auf ein Gebiet, auf welches schon eine zweite Nation einen gewissen Einfluss ausübt. Kleinere Abweichungen, wie z. B. das deutsche -ingas, das im Munde der Franzosen zu -angias, -enges wird, sind nicht als Doppelformen zu betrachten; etwa Theodonisvilla und Diedenhofen sind dagegen solche. —

Die beiden ersten Gruppen unserer Ortsnameneinteilung machen keine Schwierigkeiten; ihnen gehören ausschliesslich Ortsnamen an, welche einen unverkennbaren, scharf ausgeprägten nationalen Charakter tragen. Anders die dritte Gruppe; in ihr sind am bekanntesten die auf -villare (heute -weiler, -viller) ausgehenden Ortsnamen. Die Arnold'sche Meinung, dass sie alemannische Gründungen seien, steht bis heute so gut wie unangefochten da, obwohl sie von Niemandem bewiesen worden ist, und auch wohl kaum bewiesen werden dürfte.

Schon der erste Blick auf die Namen dieser Art zeigt, dass ihr Grundwort, -villare, unbezweifelbar romanisch ist; im Ernst dürfte dies heute von Niemandem mehr bestritten werden.[1] Fragt man sich, welcher Grund denn die deutschen Gelehrten veranlasst haben mag, die Namenbildung auf -villare als urdeutsch, und wie Arnold als das charakteristische Merkmal für die Ausbreitung des alemannischen Stammes zu betrachten, so ist dies einmal der Umstand, dass ein sehr grosser Teil derselben im ersten Glied, also als Bestimmungswort, einen germanischen Personennamen aufweist.[2]

---

[1] Diese Meinung ist u. a. auch in Gröbers «Grundriss der romanischen Philologie», p. 424, Anmerkung, vertreten.

[2] Sicher hat dieser Grund bei Doering («Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz.» Innsbruck 1886) stark mitgewirkt, denn p. 136 sagt er: «Beweisend für germ. Besiedelung sind . . . ferner die auf court, ville, viller, mont, vaux, fontaine, fey (fagetum),

Digitized by Google

Dasselbe ist indessen der Fall bei den übrigen Namensarten der dritten Gruppe; sie alle, -curtis, -masnil, -villa, -mons sind in einer sehr grossen Anzahl zusammengesetzt mit deutschen Personennamen im ersten Gliede, während das zweite Glied genau wie bei -villare romanisch ist. Es ist also klar, dass die dritte Gruppe einen geschlossenen, streng einheitlichen Typus bildet, philologisch betrachtet eine germano-romanische Mischbildung. Hier werden wir sehen, ob und inwieweit eine rein philologische Betrachtung der Ortsnamen imstande ist, die ethnographisch-historische Frage nach Ausbreitung und Abgrenzung der Nationen zu lösen.

Doch zunächst weiter: Die soeben festgestellte vollkommen gleichartige Bildung der Ortsnamen zwingt zu dem Schlusse — was -villare recht ist, ist -curtis billig —, dass nicht nur die aus deutschem Personennamen mit -villare, sondern auch die mit sämtlichen übrigen unter Abteilung 3 genannten Grundwörtern gebildeten Ortsnamen Orte bezeichnen, welche einst Teile eines deutschen weitausgedehnten Siedelungsgebietes waren. Und man muss sich billig darüber wundern, dass man so zurückhaltend in der Ziehung dieser notwendigen Konsequenz gewesen ist. Ob man wohl gefürchtet hat, dass das sich dann ergebende deutsche Sprachgebiet des frühen Mittelalters eine doch etwas unwahrscheinlich grosse Ausdehnung erlangt haben würde? — Die mit -villa gebildeten Namen hat schon Arnold für die Alemannen in Anspruch genommen. Aber in grösserer Ausdehnung ist erst ganz neuerdings diese Folgerung von Doering gezogen worden; und damit hat er sicher konsequent gehandelt, denn für denjenigen, dem das Deutschtum der Weilernamen — so wollen wir künftig die mit -villare gebildeten Ortsnamen der Kürze halber bezeichnen, die ganze Klasse 3 entsprechend mit «Weilergattung oder Weilerklasse» — Dogma ist, ergiebt sich mit zwingender Notwendigkeit das Deutschtum der übrigen unter 3 angeführten Bildungen. —

Die allgemein geltende Ansicht von dem Deutschtum der Weiler-Orte gründet sich also zunächst auf die Thatsache, dass dieselben im ersten Gliede einen deutschen Personennamen haben. Es soll hier nicht davon die Rede sein, dass ein solcher Schluss, gelinde gesagt, leichtfertig ist; denn für jede der

---

champs, menil, soweit dieselben mit germanischen Personennamen komponiert sind» und p. 104-110 verbraucht er sogar sehr viel Papier, um durch Aufzählung möglichst vieler germanischer Personennamen aus Welschlothringen den Beweis zu erbringen, dies Land habe ehemals eine germanische Bevölkerung gehabt. Ueber diese seine Meinung, dass ein germanischer Personenname beweisend sei für germanische Nationalität vgl. weiter unten.

Digitized by Google

in Betracht kommenden Ortschaften wird nur ein einziger Personenname aus einer weit hinter uns liegenden Zeit im Ortsnamen selber als Beweismaterial gebracht. Was berechtigt nun dazu, von diesem einzigen germanischen Personennamen ausgehend auf ein Gleiches bei sämtlichen Mitgliedern der Siedelung zu schliessen? Wahrscheinlich war doch derjenige, nach dessen Namen die Ortschaft benannt wurde, ein wenigstens im engeren Kreise hervorragender Mann, etwa der Grundherr der leibeigenen Landbevölkerung. Läge da nicht die Annahme mindestens ebenso nahe, dass dieser dem germanischen Eroberervolke angehörte, und die unter ihm wohnende Masse Kelto-romanischer Unfreier die Siedelung nach ihm benannt habe? Daraus würde sich auch eine leichte und ungekünstelte Erklärung der sprachlichen Zwiespältigkeit der Weilernamen ergeben.

Doch greifen wir lieber bei der Wurzel an! Die Ansicht von dem Deutschtume der Weilerorte stützt sich auf den Glauben an die Beweiskraft deutscher Personennamen für die deutsche Nationalität — und dieser Glaube ist für die Zeit der ersten Hälfte des Mittelalters ein grober Irrtum.[1]

Ein vorzügliches Material zur Beurteilung dieser Frage findet sich in der auf Veranlassung des französischen Ministeriums des Inneren veranstalteten Sammlung der «Documents inédits sur l'histoire de France». Die Urkunden sind hier zu Cartularien für einzelne geistliche Stifter vereinigt, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, sich mit leichter Mühe einen Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse eines bestimmten Gebietes zu verschaffen.

Beginnen wir mit dem Cartular der etwa 20 km östlich von Lyon gelegenen Abtei Savigny, so finden wir, dass im pagus Lugdunensis zur Zeit des 9. und 10. Jahrhunderts die Namen der Aussteller der Urkunden fast ausschliesslich, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, deutsche sind, die der Zeugen ebenfalls weit überwiegend, reichlich zu $^2/_3$. Mancipia und überhaupt der niederen Bevölkerung angehörige Personen werden leider so gut wie gar nicht genannt.

---

[1] Im letzten Jahrzent hat man angefangen von ihm zurückzukommen, aber auf das was man bisher festgestellt hat, wagte man keinen Schluss aufzubauen. Es ist ergötzlich, wie Dr Uibeleisen im 5. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde in Metz (1882) auf S. 77 in der Fussnote bemerkt, dass im früheren Mittelalter die Bewohner des französischen Sprachgebietes fast ausschliesslich deutsche Namen hatten, dabei aber wenige Zeilen vorher in derselben Anmerkung (32) die in einer Urkunde aus dem pagus Scarponensis v. J. 848 enthaltenen germanischen Personennamen als beweisend für deutsche Nationalität ansieht. Ueber Doerings Verhalten in diesem Punkte vgl. vorige Anmerkung.

Aehnliche Verhältnisse zeigt das Cartular von Cluny; aber in ihm werden auch hin und wieder Mancipien genannt. Und die Betrachtung der Namen dieser ist besonders interessant. Denn wenn vornehmere Personen, wie z. B. die Aussteller von Urkunden oder Zeugen, in der Mehrzahl deutsche Namen tragen, so könnte man mit einem Scheine von Berechtigung einwenden, dies seien wahrscheinlich eingewanderte Germanen gewesen. Bei der Masse der mancipia und mansi fällt diese Möglichkeit der Erklärung fort. — Einen ausserordentlich hohen Prozentsatz erreichen die kelto-romanischen Personennamen in einer avignoneser Urkunde des letztgenannten Cartulars v. J. 909, in der es sich um eine Sklavenschenkung handelt: Unter 12 Namen finden sich 6 kelto-romanische, und bei diesen mitgerechnet Namen wie Dominicus und Andreas, welche mitten in Deutschland jeder christliche Germane hätte führen können.[1] Trotzdem ein ausserordentlicher Bruchteil welscher Namen, die das Cartular in so hohem Prozentsatz an keiner andern Stelle aufweist. Am nächsten steht eine Mancipienschenkung v. J. 904 (?), geschehen «in pago Kabilonense, in fine Osonica, in villa quae dicitur Manciaco»; aber der Abstand ist schon so gross, dass unter 9 Sklavennamen 6 germanische 3 welschen gegenüberstehen, bei welch letzteren einmal Benedictus, ebenfalls ein spezifisch christlicher Name, mitgerechnet worden ist.[2] Eine Schenkung an verschiedenen Orten «in pago Regensi» v. J. 909 zeigt sogar unter 7 Manzipiennamen keinen einzigen welschen.[3] In einer Gegend also, die schon der südlichen Hälfte Frankreichs angehört, findet sich nicht nur bei den der herrschenden Klasse angehörigen Bewohnern, sondern auch bei der Masse der leibeigenen ländlichen Bevölkerung ein entschiedenes Ueberwiegen der germanischen Personennamen. Dass dieser Schluss aus den wenigen im cluniazenser Cartular enthaltenen Mancipienverzeichnissen möglich ist, wird ein Vergleich mit den Urkunden einer anderen Gegend, in denen eine ausserordentlich grosse Anzahl von servi und mansi mitgeteilt ist, bestätigen.

---

[1] Cartulaire de l'abbaye de Cluny, p. 117: «*Pontium*, Gasinde, *Dominicum*, Ayroardum, *Vineolascum*, *Rosteduno*, Ayloara, Edeltrude, Geile, Rotrude, *Andream*, *Pontio*.» Wir führen hier, wie auch im Folgenden, die Namen ohne Veränderung des in den Urkunden angewandten Casus auf.

[2] Ebendort, p. 96: «Autardo, Godoberto, Allone, Teulennis, Alerios, *Benedicto*, Walderigo, Eldebranno, Berteria.»

[3] Ebendort, p. 120: «Alienardo, Berengerio, Bernardo, Adalaldo, Ricardo, Arimundo, Gofundo.»

Digitized by Google

Nur in der aus einer sehr südlichen Gegend stammenden avignoneser Urkunde erscheint das Verhältnis etwas zu Ungunsten der germanischen Namen verschoben. Den aus dieser Erscheinung gezogenen Schluss, dass der Prozentsatz der germanischen Namen in Gallien von N. nach S. zu allmählich abnimmt, bestätigt der erste Band des «Cartulaire de St. Victor de Marseille» in vollem Masse. Die romanischen Namen treten hier bedeutend häufiger auf als in den nördlicheren Gegenden, wenn sie auch nicht überall eine so hohe Verhältniszahl wie in der an erster Stelle angeführten avignoneser Urkunde erreichen.

Im ganzen Norden Frankreichs sind die germanischen Personennamen zu einer man kann sagen unumschränkten Herrschaft gelangt; das Vorkommen welscher Namen ist dort, abgesehen von den allgemein christlichen, eine Seltenheit. Eine einzige ebenso bemerkenswerte wie leicht erklärliche Ausnahme findet hier im Norden Frankreichs statt: das durch Einwanderung von den britischen Inseln in der Betragne neu gegründete und befestigte Keltentum wusste sich mit einer weitgehenden politischen Selbständigkeit auch seine nationale Kultur und mit ihr die altüberkommenen Personennamen zu erhalten. Das an Personennamen sehr reiche «Cartulaire de l'abbaye de Redon» zeigt uns in seinen älteren Urkunden fast ausschliesslich solche von keltischem Gepräge. Erst etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts fangen die deutschen Namen an, sich in nennenswerter Anzahl Eingang zu verschaffen. — Aber sowie man sich der östlichen Grenze der Bretagne nähert, stösst man wieder auf die dichte Masse der germanischen Personennamen. So haben wir im genannten Cartular in einer Urkunde v. J. 845, in der ein gewisser Raginbold an das Kloster Redon «in pago Redonie, in conditam Turricense, rem proprietatis... Munera» schenkt, 18 Sklaven, welche ausschliesslich germanische Namen führen.[1] Dieselbe Urkunde enthält noch eine Schenkung «in pago Namnetico, in condita Rubiacinse» (in der Nähe der Loiremündung), welche bei fünf genannten servi ebenfalls keinen einzigen mit kelto-romanischem Namen aufweist.[2] Aehnlich eine Schenkungsurkunde v. J. 849 über Güter «in pago Namnetinse in condita Coironinse[3].

Jetzt noch einen kurzen Blick auf einen südlicher gelegenen

---

[1] Cart. Red. p, 32 ff. nº 41: «Ricbert, Tella, Rigulf, Thetrada, Mumlin, Rainhelt, Landiuuin, Arminna, Rainulf, Godrich, Flothelt, Madahelt, Thethelt, Maerulf, Tedtrud, Arminult, Tetberga, Amalberga.»

[2] Ebendort: «Blitger, Flother, Haerbert, Adalhart, Abanhildisin.»

[3] Ebendort, p. 47 nr. 59: Die genannten Mancipiennamen sind: «Sicmaer, Sicbalt, Ecmaer, Gondram, Dagolena, Sicbaldana, Sicledruda, Gonsedruda.»

Digitized by Google

Teil des westlichen Frankreichs im aquitanischen Grenzgebiete. Hier leistet uns das « Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu » in Limousin die vorzüglichsten Dienste. Durch seinen ganz ausserordentlichen Reichtum an Namen von mansi und mancipia, die es aus den verschiedensten Ortschaften mitteilt, setzt es uns in die Lage, die bezüglichen Verhältnisse zweier Gaue, des pagus Lemovicinus (Limousin) sowie des benachbarten pagus Caturcinus vollkommen klar zu überblicken. Eine Zusammenstellung der im Cartular genannten Namen ausschliesslich von mansi und servi ergiebt für das 9. Jahrhundert im pagus Lemovicinus 150 germanische Personennamen gegen 18 nichtdeutsche. Dabei sind letzteren folgende allgemein christliche Namen zugerechnet: fünf mal Benedictus oder Benedicta, zwei mal Martinus, ein mal Stephanus, ein mal David, ein mal Andreas. Lässt man diese Namen ausser Betracht, so stellt sich das Verhältnis wie 150 : 8.[1]

---

[1] Um nicht ausschliesslich Zahlen zu geben und eine leichte Controle zu ermöglichen, lasse ich hier die gesammelten Personennamen folgen: Cartul. de l'abb de Beaulieu nr. III, p 10. ao. 866. «curtem *Ingeracus* cum mansis servilibus: .. Ricuinus, Ingilbertus, Ictarius, Sigmarus; *ad Pardinas:* Leotgarius, Alimarius, Garaldus; *ad Braciolis:* Odbaldus; *ad Granulia:* Ebrarius, Martinus; *ad Campaniacum:* Teodaldus, Ragembertus; *in Vilola:* Bertus, Sigbrandus; *ultra fluvium Seram in villa Bretonoro:* Andrias, Ingelfridus, Amalfridus, Ingelfridus, Belfridus, Ardradus; *ad alteram ripam:* Guntaldus, Amblardus. — mancipia: Hermenbertus, Garardus, Aiga, Adaltrudis, Alaitrudis, Sufficia, Hictarius, Ricuinus, Leutrudis, Landeberta, Garaldus, Martinus, Flodaldus, Emeruldis, Ebrada — *quae sunt* in pago Lemovicense et Caturcino, et centenas Vertedense et Exidense. 31 germ. Namen zu 6 welschen (unter letzteren 2 mal Martinus, 1 mal Andreas).

No. XVI p. 36. ao. 856. «i. p. *Caturcino in vicaria Casiliacense. Saraciacum; in orbe Lemovicino, in vicaria Asnacense. super fl. Sordoriam, Veterinas:* mancipia Gudinus, Martinus, Adaltrudis, Unsinda, Ingomarus, Arnulfus, Gisbertus, Benedictus, David, Rodalbertus, Ructrada, Martinus, Benedicta, Isadara, Frogbertus, Archamberta. 10:6 (unter letzteren 2 mal Martinus, 2 mal Benedictus (a), 1 mal David).

No. XVII p. 39. ao. 879-884. «*in terr Lemozino, in vic. Barinse, in villa Rofiniacum:* Bertemarus, Sicardus, Guntarius, Fedreus, Archambaldus» 5:0.

No XIX p. 43 ao. 860. *villa i. p. Lemovicino, i. vic. Asnacense, q. v Beliacus:* Domeranno, Magnane, Bertrando, Unaldo, Unisinda, Cristalberto, Arnaldo, Ludovico, Augarius, Antildis.» 10:0.

No. XX p. 45. ao. 841. in demselben Gau in den Orten *Altriacus, Betucus, Raugiacus, Acavanas:* Domedramnus, Ragambaldus, Boso, Adrebertus, Aldefredus, Unaldus, Magnane, Unsindane, Benedicte, Alitrude, Bertianus.» 10:1.

Im pagus Caturcinus sind die nichtdeutschen, vorzüglich die christlichen Namen häufiger. Für dieselbe Zeit finden sich 75 germanische und 36 nichtdeutsche Namen (also annähernd

---

No. XXI p. 48. ao. 860. in *Biliacus:* Domedrandus, Alitrude, Bertrandus, Unaldus, Usinda, Arnaldus, Autgarius, Autilde, Cristalbertus.» 9 : 0.

No. XXIX p. 59. ao. 898. «*curtem Cundadus, i p. Caturcino, i. vic. Casiliacense:* Silvius, Andreas, Singaldus, Costabilis, Arbaldus, Godrandus, Doebertus, Severus; *in loco Vallesuris:* Christianus, Martinus, Adalrius, Benedictus, Sicbrandus, Grimaldus, Sigal, Aribal, Severo, Christiano, Benedicto, Martino, Aldario, Grimaldo, Frederico, Petrono, Dodane, Archamaro, Adalardo.» 15 : 12 (unter letzteren 2 mal Christianus, Benedictus, Martinus, 1 mal Andreas).

No. XLIII p. 78 ao. 887. «*i. p. Caturcino, in valle Exidense, in loco Fellinas:* Teofredus, Ermenricus, Garrandus, Magnus, Silvanus, Adalfredus, Deodonus» 4 : 3 (1 mal Deodonus).

No. XLVI p. 83. ao. 878. «*i. p. Caturcino, in centena Exidense, i. l. q. v. Bellus mons:* Radaldus, Gerbertus, Benedictus, Benjamin; *in loco Bain:* Odolricus, Landricus, Elibertus, Aimeradus, Gerbrannus; *et in alio loco Al illam Rocam:* Ludrannus, Guinabertus; in *villa Montilio:* Gatmirus; *in loco Tilius:* Geraldus, Adalricus, Bartholomeus, Benedictus, Teodradus; mancipia Benedictus, Benjamin, Gerbertus, Odolrici, Anneldis, Landricus, Aliberti, Benedicta, Eimerici, Dominicus, Gunaberti.» 20 : 8 (unter letzteren 4 mal Benedictus (a), 2 mal Benjamin, 1 mal Bartholomeus, Dominicus.)

No. L p. 91. ca. ao. 971. *ex Limovicino an verschiedenen Orten:* Johannem, Imonem, Ugonem, Amardum, Folcherium, Unaldum, Rainaldum, Rotgerium.» 7 : 1 (Johannes).

No. LIII p. 96. ao. 940 *in orbe Lemovicino, i. vic. Vertedense, i. v. Campus:* Gotrandus, Dado, Rainaldus Guibertus, Arnaldus, Umbertus, Ermenfredus » 7 : 0.

No. LV p. 99. ao. 885. *in orbe Limovicino, i. vic. Barrense, in Culfurno:* Radulfus; *in Penziaco:* Guntramnus, Diutfredus, Gaufredus, Guarnaldus; *Riniaco:* Magrafredus, Aunbaldus, Adalradus, Gerberga, Adalberga, Benedictus; *Quadris:* Ragambaldus, Ratberga, Matfredi, Benedictus, Ragabaldus, Rotberga, Monfredus; *Patriciago:* Aldramnus; *Sanciago:* Leofrandus; *Matriniaco:* Ingelrannus; *in villa Valle:* Archambertus; *in loco Jovis:* Adalbaldus, Audberto, Adalbaldo » 23 : 2 (Benedictus).

No. LVI p. 101. ao. 923-935. *in curte Stranquillo:* «Teobaldus, Gualterius». 2 : 0.

No. LVII p. 102 ao. 882. «*i p. Caturcino, i. v. Excidense et Cuncellas:* Ragnibertus, Adraldus, Bembertus, Arnulfus.» 4 : 0.

No LVIII p. 104 ao. 943. «*in orbe Limovicino. i. vic. Asnacense, i. l. Montemediano:* Martinus, Ermenbertus, Bertrandus, Aimenradus.» 3 : 1 (Martinus).

No. LX p. 107 ao. 916. «*i. p. Caturcino, in valle Exidense, i. l. Monte:* Gualtarius; *i. p Limov., i. vic Vertedense, i. l. Besarius:* Amblardus, Garaldus; *vic. Asnac. i. v. Barentenaco:* Adaraldus; *i. v.*

wie 2 : 1), unter lezteren acht mal Benedictus, fünf mal Martinus, drei mal Andreas, zwei mal Benjamin, fünf mal Christinus, je ein mal Bartholomæus, David, Dominicus, Leo. Nach Abzug dieser ergiebt sich das Verhältnis wie 75 : 12.

Valle: Alradus. Donadeo, Arlaldo, Johanne, Ingelberga » 7 : 2 (1 mal Johannes).

No. LXI p. 110 ao. 943-948. «*in orbe Lemov., i. vic. Spaniacense, i. v. Petraficta:* Gelbaldus, Ingelbertus, Arnucia, Ermenaldus, Arnaldus, Ainardus, Ebrardus, Marcunus.» 7 : 1.

No. LXIII p. 111 ao. 893. «*in orbe Limov., i. vic. Vertedense, i. v. Falgarias:* Ermenricus, Arlaldus, Sigirannus, Magnolenus(?); *in Biarcio:* Leotfredus; *i. v. Glanna:* Gozbertus, Rotbertus, Ebrardus, Ermenrico, Arlaldo.» 9 : 1.

No. LXIV p. 113 ao. 904. «*in orbe Limov., i. p. Exandonense, i. vic. Usercense, i. l. ad illo Salente:* Ingelfredi, Arlabaldus, Adalgane.» 3 : 0.

No. LXV p. 114 ao. 918. «*i. p. Tornense, i. vic. Casiliacense, i. l. q. v. Ad Poio Aldrico:* Aldricus, Ebrardus, Gualtarius, Gairaldus; *i. p. Limov., i. vic. Brivense, i. v. q. v. ad Velia fontem:* Arlabaldus, Ingelbaldus; Aldrico, Ebraldus.» 8 : 0.

No. LXVI p. 116 ao. 927. «*i. p. Tornense, i. vic. Asnacense, i. l. Bonavallis:* Adalgarius, Solius.» 1 : 1.

No. LXIX p. 119 ao. 909. «*i. p. Limov., i. vic Asnac.:* Gerbertus, Folcharius.» 2 : 0.

No. LXXI p. 122 ao. 904-926. «*Calviaco i. p. Limov.:* Eramnus, Agualenus(?); Flodaldus, Aldebaldus.» 3 : 1.

No. LXXII p. 123 ao. 923. «*in orbe Limov., i. vic. Vertedense, i v. q. u. Falgarias:* Dodo, Sicbaldus, Ragambaldus, Ratfredus, Adrebaldus.» 5 : 0.

No. LXXV p. 127 ao. 975. «*i. p. Limov., i. vic. Argentado, i. l. Scorbenerius, Verniolas, Noaliaco:* Dominicus, Costaivilus, Bonusfilius, Andraldus, Andraldus, Dominicus, Aigbertus, Aigo, Aiguo, Rainaldus » 6 : 4 (unter letzteren 2 mal Dominicus).

No. LXXXVII p. 140 ao. 895. «*in orbe Lemov., i. vic. Verted., i. v. q v. Biarcis:* Ebrardus, Stephanus, Rado.» 2 : 1 (Stephanus).

No. LXXXIX p. 142 ao. 913. «*in Bretenis:* Dominicus, Amblardus, Ingelricus; *in Sabulo:* Teotbertus.» 3 : 1 (Dominicus).

No. CVI p. 159 ao. 927-932. «*in orbe Limov., i. vic. Usercense, i. v. S. Maxentii:* Geraldus, Teotbaldus.» 2 : 0.

No. CIX p. 162 ao. 968. «*in Rundeneris:* Leoterius, Ademarus, Costabulus; *in Candaco:* Elena, Ebrardus, Severus, Ugo, Franco, Benedictus.» 5 : 4 (1 mal Benedictus).

No. CXII p. 165 ao. 863. «*i. p. Limov, i. vic. Asnac., i. v. Membriaco:* O negario, Deodono.» 1 : 1.

No. CXXX p. 182. ao. 885. «*i. p. Caturcino, in valle Exidense, i. v. q. v. Samiliacus:* Arcambaldus. Andreas, Alambertus, Adalricus, Andrea, Arneberga.» 4 : 2 (Andreas).

No. CXXXI p. 183 ao. 869. «*in orbe Lemov., i. vic. Asnac. i. v. q. d. Cogiacus:* Aribertus, Ingilbertus, Aldebertus, Godalfredus; *i. v. Cassiacus:* Aiobrandus.» 5 : 0.

Digitized by Google

Für das 10. Jahrhundert ist das Ergebnis im pagus Lemovicinus wie folgt: 164 : 37, bzw. 164 : 22. Aus dem pagus Caturcinus sind zu wenig Namen genannt, als dass sich

---

No. CXXXIV p. 186. ao. 913. «*i. p. Limov., i. vic. Verted, i. v. q. d. Frasinias:* Garulus; *villa Rocula:* Teotbaldus; *i. v. Falgarias:* Astremundus; *i. v. Tefrolo:* Rainulfus: *i. v. Tundane:* Geraldus; *i. v. Membriaco:* Endefredus.» 6 : 0.

No. CXXXIX p 193. ao. 948. «*in orbe Limov., i. vic. Altiliacense, i. l. q. u. Ferrarias:* Almaricus.» 1 : 0.

No. CXLI p. 195. ao. 927-932. «*in orbe Limov., i. vic. Usercense, i. v. S. Maxentii:* Geraldus, Teotbaldus.» 2 : 0.

No. CXLIV p. 198. ao. 930. «*i. p. Limov., i. vic. Spaniacense, i. v. q. d. Preuciacus:* Frodinus, Ansberaldus, Agelbertus, Ugo, Ingelfredus, Ermenberga, Sicmarus; *in comitatu Caturcino, i. vic. Casliacense, in curte Stranquillio:* Teotbaldus, Galterius, Andreus, Galdoinus.» 10 : 1.

No. CXLVII p. 202. ao. 916. «*i. p. Limov, i. vic. Usercense:* Arnfredus, Adalricus; *in Arode:* Arlabaldus, Gandalfredus, Johannes, Amalfredus, Dominicus, Ardengus, Benedictus, Martinus, Teotfredus, Domofredus, Guitardus, Ragambaldus, Gerbertus, Ragansinda, Sangrus, Strainilus (Strancilus); *i. vic. Asnac., in Dercoleno:* Ragambertus, Adalricus, Godalbertus, Lantbertus, Jordanus Arnfredus, Rotbergana, Amalberga, Gandalfredo, Domenfredo, Rainaldo, Arnilde, Aldana, Ebrardi, Dodilanae, Amalfredi, Aldeberganae, Ebrardo, Arnaldo, Ingelfredo, Aldana, Amalrico, Ragbergana, Ragambaldi, Aigana, Arlabaldo, Landrico, Rainaldo, Adalrico, Lantberti, Godalberti.» 42 : 7.

No. CLXLIX p. 205. ao. 945-967. «*i. p. Limov., i. vic. Asnac., i. v. Marciaco:* Ermenberga, Rotgerius.» 2 : 0.

No. CL p. 207. ao. 984. «*i. p Limov,, i. vic. Asnac., in S. Bandilio:* Burga; *i. vic. Verted., i. l. Lavastra:* Constantino, Constabulo.» 1 : 2.

No. CLII p. 209. ao. 891. «*in orbe Limov., i. vic. Asnac, i. v. Lupiacus:* Golfardus, Garardus, Erotgarius, Benedictus, Maganfredus, Sanctonicus, Adradus, David, Sadraldus, Aderbaldus.» 7 : 3. (1 mal Benedictus, 1 mal David).

No. CLIII p. 211. ao. 868. «*i. p. Caturcino, i. vic. Casliacense, i. v. q. d. Cavaniacus:* Theomnus (viell. Teutramnus?) Meinardus, Datfredus.» 3 : 0.

No. CLV p. 215. ao. 893. «*in orbe Limov., i. vic. Verted., i. v. Siccavalle:* Arlabertus, Ingelbaldus, Ingelbertus, Gerberga, Gauzfredus, Ingelberga; *i. vic. Asnac., i. v. q. v. Floriacus:* Isolus, Eliseus.» 6 : 2.

No. CLVI p. 217. ao. 893. «*in orbe Limov., i. vic. Spaniacense, Ad illum Boscum*: Leotardo, Arnulfo.» 2 : 0.

No. CLVIII p. 219. ao. 889. «*in valle Exidense, i. v. q. v. Sultrago:* Doolaicus, Ermemarius. 2 : 0.

No. CLVII p. 218. ao. 899. *in orbe Caturc., i. vic. Exidense, i. v. q. d. Aurlinda:* Garifredus, Godo.» 2 : 0.

No. CLIX p. 221. ao. 943. «*in urbe Limov, i. vic. Spaniacense, v. Ad illa Vernia:* Radulfus, Rainaldus, Costabilis, Dado; *v. Castras:* Bonofredus.» 4 : 1.

Digitized by Google

die Aufstellung einer Statistik lohnte. Jedoch ist das vorhandene Material in der Anmerkung enthalten.

No. CLX p. 222. ao. 917. «*i. p. L., i. vic. Rofiacense, v. q. d. Septem arbores:* Radrandus, Gidbertus, Adalgarius; *villa Peros*: Rado, Adrandus, Rodaldus; *i. vic. Verted., i. v. Cairolus*: Rainulfus; *i. v. Fraisingas:* Gairaldus; *i. v. Falgarias:* Rainaldus; *i. v. Rocola:* Ingelbertus, Gilbertus; *i. vic. Asnac., i. v. Astiliaco:* Armenaldus; *i. vic. Rofiacense, i. v. Genestedo:* Geraldus, Bernardus, Ramnaldus.» 15 : 0.

No. CLXII p. 224 ao. 887. «*i. p. L., i. vic. Verted, v. Mercorius:* Ratbodo, Rodulfo, Ragnibergane, Frodelego, Ratsinda; *i. v. Rocola:* Ingeranno; *i. v. Caucius:* Berfredus» 7 : 0.

No. CLXIV p. 227 ao. 971. «*i. vic. Rofiac., eccl. Cros:* Adalbertus, Johannes, Amelius, Siguinus, Baldignus, Gerbertus, Bonushomo, Girbertus. Martinus, Vitalis, Dominicus, Benedictus.» 6 : 6 (darunter je ein mal Johannes, Martinus, Dominicus, Benedictus).

No. CLXV p. 229 ao. 887. «*i. p. Caturc., i. vic. Casiliac., i v. Puzenaco:* Ermenricus, Amadeus, Galtadus, Frotarius, Ermenbertus, Eldebertus, Donadeus, Deodono, Aderberto.» 6 : 3.

No. CLXVI p. 230 ao. 885. «*i. o. L., i. vic. Barrense, in Culfurno:* Radulfus; *in Pendiaco:* Garlamnus, Deutfredus, Guarnaldus; *in Rignaco:* Ragamfredus, Aunbaldus, Adalradus, Guarberia, Adalberga; *in Crispinacas:* Benedictus. *in Quadris:* Ragambaldus, Radberga, Monfredus; *Patriciaco:* Aldrannus, Guarnfredus; *Sanciaco:* Leufrandus; *Matrinaco*: Ingalramnus. Audberto, Adroaldo.» 18 : 1 (Benedictus).

No. CLXVII p. 232 ao. 925. «*i. p. L., i. vic. Brivense, i. v. Venarcialis:* Rainulfus, Sigmarus, Aderbertus. Maurellus. Emebus.» 3 : 2.

No. CLXVIII p. 234 ao. 868. «*i. p. L., i. vic. Asnac., i. v. Lusidus:* Tehotmirus, Gontramnus, Tehotbrandus. 3 : 0.

No. CLXIX p. 235 ao. 887. «*i.* p. *Caturc., i. vic. Casliac.:* Archambertus, Aigfredus, Leotfredus, Martinus, Gisramnus, Ermenteus, Leo.» 5 : 2.

No. CLXXII p. 239 ao. 861. «*i. p. L., i. vic. Spaniac., i. l. super fl. Summenia:* Domofredus; *in Buzariore:* Unbertus.»

No. CLXXIV p. 242 ao. 937. «*i. p. L., i. vic. Rosariense, eccl. Plevis:* Ainardus, Stavalus, Teothdricus, Ugo, Geraldus, Ingelfredus, Constabilis, Bonushomo.» 5 : 3.

No. CLXXV p. 244 ao. 885. «*in orbe Arvernico, in aice Catalense, i. v. Karido:* Ragnibertus, Frodolaicus.» 2 : 0.

Im Vorstehenden sind ausschliesslich Namen von mansi und Mancipien aufgezählt; solche von Urkundenausstellern und Zeugen sind in der Zusammenstellung nicht enthalten. Wären auch diese aufgenommen worden, so würde sich das Verhältnis noch erheblich zu Gunsten der deutschen Namen verschoben haben. — Nun haben allerdings die germanischen Personennamen in der französischen Sprache eine andere lautliche Entwickelung durchgemacht, als in der deutschen, so dass man einige Zeit nach dem Erscheinen der ältesten mittelalterlichen Urkunden an dem Lautstande mancher germanischer

Aber schon die angegebenen Daten und Zahlen dürften genügen, um ein einigermassen klares Bild über die Verbreitung der deutschen Personennamen in Gallien zu ermöglichen: Im ganzen Norden Frankreichs, mit Ausnahme der Bretagne, haben die deutschen Personennamen die Alleinherrschaft erlangt. Weiter nach Süden zu wächst die Verhältniszahl der welschen Namen allmählich aber so langsam, dass sie in einem so südlich gelegenen Lande wie Limousin von den germanischen noch um das 5—6fache übertroffen werden, selbst wenn man ihnen die über das ganze Herrschaftsgebiet des Christentums verbreiteten kirchlichen Namen zuzählt. Und dies, obwohl die deutschen Einwanderer der einheimischen Bevölkerung gegenüber nur eine kleine Minderheit darstellten: Ihre Sprache verklang nach kurzer Zeit, besiegt in dem ungleichen Kampfe mit derjenigen der Eingeborenen; aber ein Bestandteil derselben, die Personennamen, rettete sich nicht nur; er blieb seinerseits Sieger auf der ganzen Linie und verdrängte in der nördlichen Hälfte Frankreichs die einheimischen Namen so vollständig, dass neben ihm fast nur noch die spezifisch christlichen Namen in Betracht kommen.

Auf alle Fälle genügen die beigebrachten Zahlen auch, um zu zeigen, dass die germanischen Personennamen unter keiner Bedingung als Material zur Beurteilung der Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes zur Zeit des früheren Mittelalters benutzt werden können: Niemand wird behaupten wollen, dass sich in Limousin im 9. und 10. Jahrhundert die eingewanderten Germanen zu den Kelto-Romanen etwa wie 5: 1 verhalten hätten. Und was in dieser Beziehung für Limousin gilt, findet in noch höherem Grade seine Anwendung in Bezug auf die Grenzgebiete beider Völker. Denn hier war bei der grösseren Nähe ausgedehnter deutscher Siedelungen auch die Möglichkeit einer Annahme der deutschen Namen von Seiten der einheimischen Bevölkerung eine um so grössere. Und in der That hat die deutsche Namengebung in diesen Gegenden so

---

Personennamen die Einwirkung einer romanischen Umgebung genau erkennen kann. Ob aber diese Thatsache jemals zur Feststellung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse mit Erfolg wird herangezogen werden können, erscheint sehr zweifelhaft. Es wäre dann vor allen Dingen die Nationalität der Schreiber der Urkunden festzustellen. Deutsche Namensformen bei einem deutschen, französische bei einem französischen Schreiber könnten durch Einwirkung der Muttersprache dieser hervorgerufen sein, dürften also für die Nationalität der Genannten nicht als beweisend betrachtet werden. Vielleicht könnte dies mit Sicherheit nur da geschehen, wo z. B. ein deutscher Schreiber germanische Personennamen in romanisierter Form wiedergiebt. Aber vielleicht auch nicht einmal da.

vollständig gesiegt, dass von dem alten Kelto-Romanentum in den Personennamen kaum noch eine Spur übrig geblieben ist, selbst da, wo dasselbe im Uebrigen wenig beeinflusst durch eine schwache deutsche Einwanderung in Sprache und nationaler Eigenart vollkommen ungebrochen geblieben ist.

Angesichts der Thatsache, dass die germanischen Personennamen nicht beweisend sind für die nationale Zugehörigkeit des von ihnen bezeichneten Individuums, wird die von Doering u. a. beliebte Scheidung der Weilernamen in zwei Gruppen[1] — eine mit germanischem Personennamen im ersten Gliede und eine mit keltischen oder romanischen Elementen — hinfällig und für die Bestimmung der nationalen Besitzverhältnisse unverwertbar. Für uns können nunmehr die auf -villare ausgehenden Ortsnamen nur noch eine völlige einheitliche Masse sein, von einheitlicher Entstehungszeit, einheitlicher Bildungsart und einheitlicher Bedeutung für die nationale Herkunft. Denn da der germanische Personenname im ersten Gliede für die Annahme einer ursprünglichen deutschen Bevölkerung kein neues stützendes Moment hinzubringt, so kann für eine solche ein Weilername, dessen Bestimmungswort etwa ein romanischer Name ist, oder auch das alleinstehende Grundwort (Villare, Masnil etc.) keine geringere Beweiskraft haben als die Verbindung mit einem germanischen Personennamen als Bestimmungswort.

Im Folgenden wird daher diese Scheidung nicht mehr aufrecht erhalten, sondern die Weilernamen als durchaus einheitlich behandelt werden.

Wenn nun also die erste Hälfte der Weilernamen, der germanische Personenname, nicht beweisend ist für den deutschen Ursprung der Orte, ja nicht einmal für die deutsche Nationalität des einzelnen Menschen, nach welchem der Ort benannt wurde; aus welchem Teile des Ortsnamens soll dann der Beweis dafür gewonnen werden? — Etwa aus dem romanischen -villare? Wenn wir diese Ortsnamen als ein alemannisches Charakteristikum gelten lassen sollen, so muss doch zunächst einmal bewiesen werden, dass sie überhaupt deutschen Ursprungs sind!

Es drängt sich hier wieder die Frage auf, welche schon

---

[1] Diese Scheidung besteht auch bei Doering vorzugsweise in der Theorie und hindert ihn nicht, Namen wie Dominicivilla (Domangeville) und Maurivilla (Morville) als beweisend für deutschen Ursprung der Orte anzusehen (vgl. dessen Karte B. 2, 47 und 48). Andererseits hielt er einen Namen wie Marbach für keltische Nationalität beweisend. (Karte A 2, 45).

oben mit einigen vorbereitenden Worten gestreift wurde, die Frage, ob ein Ortsname um für das Dasein einer Nation beweisend zu sein, vollständig deren Sprache entnommen sein muss. Wie oben, verneinen wir diese Frage für die doppelstämmigen Ortsnamen, aber ausschliesslich für ihre erste Hälfte, das Bestimmungswort. Es leuchtet von selber ein, dass Namen wie Saarburg, Saarbrücken nur von Germanen gegeben werden konnten.

Anders wenn das Grundwort nicht der nationalen Sprache angehört. Ueberall wo neue Völker sich über den Boden alter Kultur ergiessen, die dort gealterten Völker in sich aufnehmend und assimilierend, machen wir die Beobachtung, dass, wo immer Ortsnamen von der alten Bevölkerung übernommen werden, mögen sie im übrigen noch so unverändert erhalten bleiben, es sich doch am Auslaute der Namen bald zeigt, dass ein neues Volk und mit ihm eine neue Sprache herrschend geworden ist. Der Auslaut wird vornehmlich und fast bei allen übernommenen Namen umgestaltet. Durch ihn drückt das neu erschienene Volk dem ganzen Namen den Stempel seiner Nationalität auf. Derartige Fälle finden sich zahlreich genug auf lothringischem Boden : aus Milcei (Mulcey bei Dieuze) machten die Deutschen Milzicha, später Milzingen, aus Budeliacum Büdlingen, Ricciacum Ritzingen u. a. m. Ueberall zeigt sich völliges Fehlen einer Veränderung oder eine solche in ganz geringem Masse — wie z. B. in Büdlingen der Umlaut, hervorgerufen durch das folgende i - in der ersten Hälfte des Namens, während die zweite, das Grundwort einer völligen Umgestaltung unterzogen wird.

Wenn ein neues Volk, auf dem Boden alter Kultur zur Herrschaft gelangt, so eifersüchtig darauf sieht, dass die fremden Suffixe der von ihm assimilierten Ortschaften durch solche aus seiner Sprache ersetzt werden — und das ist eine ganz allgemeine Erscheinung, hervorgerufen durch einen sämtliche Völker gleichmässig beherrschenden Naturtrieb — so sollte es denkbar sein, dass sich dasselbe Volk bei Schaffung völlig neuer Ortsnamen eines der fremden Sprache entnommenen Grundwortes bediente ! Das wäre etwa so, als wenn eine nach Russland auswandernde Gesellschaft deutscher Bauern, nachdem sie in Erfahrung gebracht, dass im Slavischen der Ausdruck für Dorf wes lautet, nun ihrer gemeinsamen Ansiedlung z. B. den Namen Wilhelmowes beilegen würden. Alles andere wäre hier denkbar ; sie könnten ihre Niederlassung Wilhelmsdorf, -thal, -feld, -bach u. s. w. nennen, nur nicht Wilhelmowes ! Und nun erst die jugendkräftigen Germanen, welche sich in dichten Scharen über die Lande des linken Rheinufers ergossen und sich dort meist in zusammenhängenden benachbarten Niederlassungen ansiedelten ! Von einer staatlichen

Verwaltungsthätigkeit war noch so gut wie gar keine Rede, also lag die Aufgabe der Namengebung ausschliesslich auf den Schultern der breiten Masse des Volkes. Und man weiss zur Genüge, wie spröde sich diese ohne eine starke Einwirkung übermächtiger Verhältnisse oder grosser Männer stets träge und unbewegliche Masse allem Fremden gegenüber verhält, sobald sie nur im fremden Lande zahlreich genug auftritt, um ihr nationales Leben ungestört weiter führen zu können, ohne einer übermächtigen Beeinflussung von Seiten der altheimischen Nation ausgesetzt zu sein. Dass diese Bedingungen bei den linksrheinischen Germanen — wir sehen natürlich von den über das ganze heutige Frankreich atomartig zerstreuten germanischen Volkssplittern ab — erfüllt wurden, beweist schlagend die Thatsache, dass es ihnen gelungen ist, in der denkbar kürzesten Zeit aus dem kelto-romanischen linken Rheinufer ein germanisches zu machen. Dabei ist es allerdings möglich, dass ein unter diesen Bedingungen auf fremdem Boden sich ausbreitendes Volk — wir müssen dies nochmals betonen — sich z. B. altheimischer Fluss- und Bergnamen zur Bildung neuer Ortsnamen bedient. Es hat dieselben von den alten Bewohnern übernommen, und sie sind ihm während der Dauer seiner Ansässigkeit so vertraut geworden, als seien sie seiner eigenen Sprache angehörig. Aber das Bildungswort, mit Hülfe dessen es den Bergnamen zur Bezeichnung einer Siedelung umgestaltet, das den nationalen Stempel verleihende Grundwort, gehört immer und ohne Ausnahme der nationalen Sprache an. Wollte man -villare als deutsche Namengebung gelten lassen, so wäre dies thatsächlich der einzige Fall, in dem ein Volk, das sich auf fremdem Boden angesiedelt und seine Lebensfähigkeit glänzend durch die vollkommene Verdrängung der einheimischen Rasse in einem weiten Gebiete dargethan hat, sich fremder Grundworte zur Bildung neuer Ortsnamen bedient hätte. Es kommt dies sonst in der ganzen Weltgeschichte nirgends vor: Der Deutsche muss nun einmal seine Ortsnamen mit -burg, -dorf, -stadt, -bach u. s. w. bilden, ebenso wie der Russe mit -wes, -gorod u. a. Ueber diese Thatsache hilft auch die alte, so oft am unrechten Orte angewandte Redensart von dem «Talent» des Deutschen, sich in fremdes Wesen zu schicken, nicht hinweg. Ein Volkstum mag eine noch so geringe nationale Widerstandskraft haben, da wo es auf fremdem Boden so stark auftritt, dass es eigene Ansiedelungen gründen kann, belegt es dieselben auch mit nationalen Namen. Eine Anwendung fremder Namensbildungssuffixe könnte erst nach einer vollzogenen Assimilierung an die eingeborene Bevölkerung geschehen, dann aber gehören diese assimilierten Elemente nicht mehr der Nationalität der Einwanderer an, ihre Ortsgründungen können also auch nicht für diese in

Digitized by Google

Anspruch genommen werden. Aber in dem Verbreitungsgebiet der Weilernamen auf jetzt deutschem Boden sind nicht die Germanen von den Kelto-Romanen, sondern diese von den Germanen assimiliert worden.

Es wäre noch die eine Möglichkeit, dass z. B. -villare sehr früh in dem Sprachschatz des deutschen Volkes Aufnahme fand, und dann allerdings auch von Deutschen zur Bildung neuer Ortsnamen benutzt werden konnte. Dass dem nicht so war, wird weiter unten gezeigt werden.

Wollen wir also für die Zeit des frühen Mittelalters die Ausbreitung und Abgrenzung der Deutschen in Lothringen feststellen, so sind für diese Zeit beweisend für deutsche Sprache und Nationalität nicht nur die reindeutschen Ortsnamen, sondern auch diejenigen übernommenen kelto-romanischen, welche in eine zu allgemeiner Geltung gelangte germanisierte Form umgewandelt sind (z. B. Lutiacum Lüttingen), ferner die von den germanischen Einwanderern neu geschaffenen, gebildet aus einem kelto-romanischen Bestimmungswort, mit Anfügung eines deutschen Grundwortes (Typus Saarburg).

Stellt man die Weilernamen mit lezteren in einen Vergleich, so zeigt der erste Blick, dass sie sich vollkommen gegensätzlich zu einander verhalten : Die Weilernamen haben das germanische Element in der ersten, das kelto-romanische in der zweiten Hälfte, die Namen des Typus Saarburg dagegen das kelto-romanische Element in der ersten und das germanische in der zweiten Hälfte. Diese Schwierigkeit löst sich am leichtesten durch die Annahme, dass die Weilerorte von Kelto-Romanen benannt worden sind. Und wenn wir die Benennung durch Germanen verwerfen müssen, so ist diese Annahme ja auch die einzig mögliche. Jetzt als kelto-romanische Ortsnamen betrachtet, haben die Weilernamen ebenso wie die zum Typus Saarburg gehörigen den fremden Bestandteil — und als solcher kann der germanische Personenname bei seiner oben geschilderten Verbreitung unter der kelto-romanischen Bevölkerung kaum noch gelten — im ersten, den nationalen im zweiten Gliede. Und dieser Umstand ist, wie oben entwickelt, weit entfernt, unserer Ansicht im Wege zu stehen. Es wird sich zeigen, dass auch Umstände vorhanden sind, welche direkt für dieselbe sprechen.

Ein Blick auf das Verbreitungsgebiet der Weilerorte lässt die auffallende Thatsache erkennen, dass die für die Ausbreitung der Alemannen angeblich so besonders bezeichnenden auf -villare endigenden Ortsnamen[1] in dem reindeutschen Entstehungsgebiete

[1] Cf Arnold an verschiedenen Orten und Lamprecht in der Zeitschrift des Achener Geschichtsvereins, IV, 203.

Digitized by Google

dieses Stammes überhaupt nicht vorkommen, sondern sich nur auf ehemals römischem Boden finden. Diese Thatsache ist schon mehrfach betont worden, so von Grober[1] und Kornmesser,[2] aber es ist niemals auf dieselben irgend ein Schluss begründet worden. Und auch dass sich hier, d. h. in dem ehemals zum römischen Reiche gehörigen heutigen Westdeutschland, die Weilernamen durchaus im Ausbreitungsgebiete des alemannischen Stammes befinden, ist ebenfalls noch niemals nachgewiesen worden: Arnold hat nicht die Verbreitung der Alemannen bis jenseits der Eifel und bis Zülpich bewiesen, sondern von der vorgefassten Meinung ausgehend, -villare sei eine für alemannische Siedelungen charakteristische Form, hat er nach Auffindung von Weilernamen in den genannten Gegenden geschlossen: Hier finden sich Ortsnamen auf -villare, also müssen hier einst Alemannen gesessen haben: — eine petitio principii. So fällt auch die Verbreitung der -villare und der -ingen keineswegs zusammen, wie schon aus der Zusammenstellung Lamprechts[3] ersichtlich ist. Weit schlagender

---

[1] «Alemannisch-fränkische Ansiedelungen in Deutsch-Lothringen» im VII/VIII Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, 1883/84, p. 91 ff.

[2] «Die französischen Ortsnamen germanischer Abkunft», Strassburger Dissert. 1888, p. 21.

[3] A. a. O. p. 204/5. — Als Beitrag zur Beurteilung der Ortsnamen auf -ingen sei mitgeteilt, dass die wenigen zerstreuten Ansiedelungen mit deutschen Namen im mittleren und südlicheren Frankreich durchaus vorwiegend auf -ingen ausgehen. Bei meiner Sammlung deutscher Personennamen in den genannten Gegenden habe ich Ortsnamen auf -ingen gefunden

1. Im «Cartulaire de l'abbaye de Cluny»:

ao. 833 (?) «i. p. Lugdunense, in villa q. d. Bandingas» (I, p. 9).

ao. 898 «i. p. Kabilonense, villa q. d. Buscheringis» (I, p. 74), heute Bocherins bei Boz, linkes Ufer der Saône.

ao. 808/9 «in agro Toriacense, in villa Offanengos» (I, p. 113).

2. Im «Cartulaire de l'abbaye de Savigny».

ao. 980 «i. p. Lugdunensi, in agro Forensi, i. v. q. d. Loctanges» (p. 103).

ao. 982 » » » » » » » Marangias» (p. 103).

ao. 980 » » » » » » » Accingias» (p. 183).

ao. 1003 » » » » » » » Loctangis» (p. 249).

ao. 1000 » » » » Cuniacensi » » Gimilangias» (p. 221).

3. Im «Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu».

ao. 917 «i. p. Limovicino, in vicaria Vertedense, i. v. Fraisingas» (p. 222 No. 160).

Digitized by Google

drängt sich die Thatsache auf, dass Weilernamen ausschliesslich in solchen Gegenden Deutschlands vorkommen, in denen eine grössere Zahl kelto-romanischer Ortsnamen enthalten ist.

Das Entscheidende aber für die Beurteilung der Herkunft der Weilernamen ist ihre Verbreitung auf dem nicht germanisierten, bis auf den heutigen Tag romanisch gebliebenen Boden Frankreichs. Der nördliche, deutsche Teil Lothringens zeichnet sich durch eine Fülle von Grundworten in den zweistämmigen Ortsnamen aus, entsprechend der Besiedelung durch zwei verschiedene deutsche Stämme. Wir haben hier -born, -bach, -burg, -dorf, -hofen, -ingen, -scheid u. s. w. Aber während eine scharfe Linie von Hussigny (Husingen) über Lommeringen, Silvingen, Talingen, Heinkingen, Armsdorf, Château-Bréhain (Bruchcastel), Hampont (Hudingen), Marsal, Rixingen, Lascemborn[1] das Verbreitungsgebiet der Gesamtheit dieser Ortsnamenformen scharf abschneidet — südlich derselben kommen deutsche Ortsnamen nur ganz vereinzelt und zerstreut vor, wie z. B. die beiden Bessingen, Amelingen und Marbach an der Mosel — wird die Ausbreitung der auch in Deutsch-Lothringen zahlreich vorkommenden -villare durch die genannte Linie keineswegs begrenzt. Ihr Ausbreitungsgebiet geht nach Westen weit über dasjenige der wirklich deutschen Namenbildungen hinaus: Die Sektion Lüneville (Saarburg) der französichen Generalstabskarte zeigt auf Gebieten, die, so weit wir wissen, niemals dem deutschen Sprachgebiete angehört haben, auf denen sich jedenfalls reindeutsche Ortsnamenbildungen sowohl jetzt wie auch im frühen Mittelalter nur in ganz verschwindender Zahl nachweisen lassen, folgende Ortsnamen auf -villare: Badonviller, Neuviller, Fenneviller, Merviller, Criviller, Rambervillers, Xaffévillers, Deinvillers, Giriviller, Moriviller, Gerbéviller, Rehainviller, Hudiviller, Neuviller-sur-Moselle, Sommerviller, Bonviller, Sionviller, Marainviller, Manonviller, Ogéviller, Herbéviller, Ancerviller. Die Sektion Metz (Longuey)

---

ao. 937 i. p. Limovicino, in vicaria Asnacense, i. l. q. d. Laustangas» (p. 242 No. 174).

10. oder 11. Jahrh. i. p. Caturcino mansum q. v. Rodengas (p. 261, No. 187).

ao. 927-32 «i. p. Limovicino, in vicaria Spaniacense, villa q. v. Molliangas» (p. 185, No. 132). Weilernamen giebt es dagegen weder in der Gegend von Lyon noch in Limousin.

[1] Cf. meinen Aufsatz über die Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes in Lothringen zur Zeit des ausgehenden Mittelalters. Strassburger Dissertation. Abgedruckt im «Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.» Metz 1890.

Digitized by Google

zeigt westlich der heutigen Reichsgrenze nach Verdun zu: Beuvillers, Malavillers, Bonvillers, Bettainvillers, St. Pierrevillers, Avillers, Amanvillers, Villers-sous-Bonchamp, Villers-sous-Pareid, Villers-les Mangiennes. Bei Vaucouleurs, im äussersten Südwesten des alten Lothringens liegen Badavillers, Giruvillers, Dainviller; bei dem benachbarten Buligneville: Auzainviller, Grainviller, Germainvillers, Bronvillers. Die grosse Menge der übrigen unter 3 genannten Ortsnamengattungen, die ebenso gut wie die auf -villare beweisend sein könnten für eine ehemalige deutsche Bewohnerschaft, gar nicht zu nennen.

Aber das Verbreitungsgebiet der Ortsnamen auf -villare ist keineswegs mit Welschlothringen abgeschlossen: In der benachbarten Freigrafschaft Burgund befinden sich bei Lure: Mignovillers, Longevillers, Villers, Gonvillers, bei dem nahen Passavant: Bretonvillers und Baudevillers.

In der Champagne bei Dizier: Boudonvilliers, Janvillers, Brauvillers, Villiers; bei Brienne: Morvillers, Vernonvillers, Brenoviller, Randanviller, Villiers-les-bruslé.

Um Paris befinden sich Gennevilliers, Aubervilliers, Amblainvilliers, Villiers-le-Bâcle. Weiter südwestlich bei Chartres: Mainvilliers, Poisvilliér, Genainvilliers, Milainvillier, Clevilliers-le-Moustier, Chartrainvillier; und bei dem benachbarten Rochefort: Angervilliers und Longvilliers. Bis in die Gegend von Orleans erstrecken sich die Weilernamen nach Südwesten: Hier finden sich bei Beaune-la-Rolande im Arrondissement Pithiviers: Denainvilliers, Grand-Arvillier, Baudervilliers, Invilliers, Bainvilliers; bei Authon, ebenfalls im Orléannais: Argenvillier und Bethonvillers.

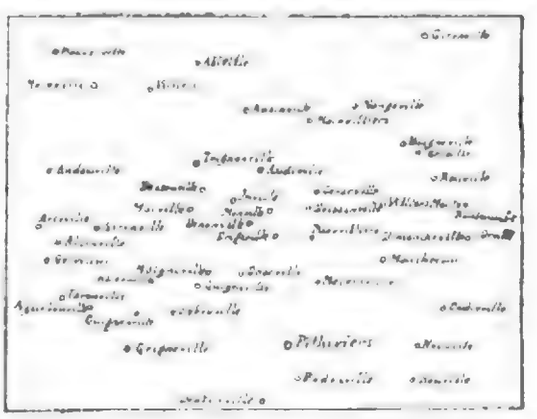

Ebenso bedeutend, wie die Ausdehnung der Ortsnamen auf -villare im französischen Gebiete nach Westen, ist diejenige nach Norden: Um Verneuil in der Normandie liegen Fessanvillier, Matanvillier, Bonvilliers, Morvilliers, Chéronvilliers, Grandvilliers.

Weiter im Osten um Amiens: Quevanvillers, Montonvillers, Villers-bocage, Puchevillers, Lealviller. Bei dem nicht fernen Mondidier: Mesviller, Ausainviller, Onviller, Godenviller, Morenviller, Orviller, Ansauviller, Eclainviller, Halliviller, Sauviller, Rosainviller: und bei dem ebenfalls benachbarten Bréteuil: Haidyviller.

Bei Péronne finden sich Assevillers und Villers-Carbonnel; bei Bapaume: Biefvillers. Grévillers-les-Bapaume, Ervillers,

Digitized by Google

Villers-aux-Flos; endlich bei St. Quentin: Urvillers und Villers-St. Christophe. [1]

Am dichtesten treten die Ortsnamen auf -villare nach Kornmesser [2] in den Departements Seine-Inférieure (ca. 350), Calvados (ca. 250), Eure (ca. 200), Eure-et-Loire (ca 300), dem südlich von Paris gelegenen Teil von Seine-et-Oise (ca. 180) und Meuse (ca. 120) auf.

Diese auf ein zum Teil nur unzureichendes Kartenmaterial gestützte Zusammenstellung kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen; sie will nur in groben Zügen das Verbreitungsgebiet der Ortsnamen auf -villare abgrenzen. Hierbei sei noch erwähnt, dass die übrigen unter 3 angeführten Ortsnamenformen, besonders diejenige auf -ville und -court in den eben genannten Gegenden geradezu massenhaft vorkommen, und dass ihr Gebiet ungefähr mit demjenigen der -villare zusammenfällt, nur dass sie auf jetzt deutschem Boden weit seltener vorkommen.

Im französischen Lothringen findet sich also eine solche Menge zumeist nahe bei einander gelegener auf -villare ausgehender Ortsnamen, dass die Arnoldsche Alemannenhypothese angenommen, hier eine nicht unbeträchtliche germanische Bevölkerung gesessen haben müsste. Dann aber ist es gar nicht zu erklären, aus welchem Grunde diese hier in kompakten Massen und zusammenhängenden Siedelungen ansässigen Germanen sich in ihrer Namengebung auf die -villare beschränkt haben, ein Bildungswort das z. B. in Deutschlothringen, wo die Deutschen nach der Völkerwanderung doch auch keineswegs unter sich waren, nicht nur weit hinter der Gesamtheit der reindeutschen Ortsnamen, sondern schon allein hinter der Zahl derjenigen auf -ingen zurückbleibt. Hier in Welschlothringen kehrt sich dies Verhältnis auf einmal vollkommen unvermittelt um; ja mehr noch: es bleiben neben den alt-kelto-romanischen nur noch die Weilernamen, während rein deutsche Benennungen, von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen, vollkommen fehlen.

Lässt man mit Doering auch die übrigen unter 3 genannten Ortsnamenbildungen als beweisend für die ehemalige Ansässigkeit einer deutschen Bevölkerung gelten, so wird der Widerspruch dadurch nur noch vergrössert. Denn dann muss

---

[1] Zur Veranschaulichung der dichten Lagerung der Ortsnamen der Weilergattung ist die kleine dem «Atlas universel par M. Robert. Paris 1757» entnommene Kartenskizze eingefügt worden. Dieselbe enthält nicht allein die Ortsnamen auf -villare, sondern auch diejenigen auf -villa, -curtis, etc.

[2] p. 223.

Digitized by Google

man die Bevölkerung von Welschlothringen als ehemals zu $^2/_3$ aus Germanen bestehend annehmen. Dass aber eine so überwiegende deutsche Bevölkerung es ausser den ganz vereinzelten Fällen zu keiner wirklich deutschen Ortsnamengebung gebracht haben sollte, das mag erklären, wer sich die Fähigkeit zur Lösung eines so augenfälligen Widerspruchs zutraut.

Will man die von Lamprecht nach Norden zu angewandte und besonders für Lothringen sehr zu emptehlende Kontrole der Weilernamen durch diejenigen auf -ingen vornehmen, so wird man sagen müssen: das Ausbreitungsgebiet der -villare deckt sich nicht nur nicht mit demjenigen der -ingen, sondern geht auch mit dem sämtlicher anderen deutschen Namenbildungen scharf auseinander, indem es sich noch weit in westliche Gegenden erstreckt, in denen wirklich deutsche Ortsnamenbildungen wenn überhaupt nur in ganz verschwindend geringer Zahl über weite Gebiete zerstreut vorkommen. Und daraus folgt nicht nur, dass -villare nicht alemannisch, — dass die bei Amiens und in der Normandie in nicht geringer Anzahl vorkommenden Ortsnamen auf -villare ihre Entstehung einer alemannischen Bevölkerung verdanken sollten, wird wohl niemand behaupten — sondern auch, dass es nicht deutsch ist. Denn niemals beschränkt sich ein in zusammenhängenden oder wenigstens benachbarten Niederlassungen angesiedeltes Volk bei Bezeichnung seiner Wohnplätze auf eine einzige Namensform. Waren die Weilerorte die Wohnsitze einer deutschen Bevölkerung, so mussten sich unbedingt im heutigen Welschlothringen, und wo sie sonst in grösserer Menge vorkommen, eine entsprechende Anzahl deutscher Namen auf -ingen, -bach u. s. w. finden. Das ist nicht der Fall; es bleibt bei der einen Form der Weilernamen; und nun mag, wer den Mut dazu hat, durch sie trotz ihrer undeutschen Art und der übrigen gegen sie sprechende Gründe das Dasein einer deutschen Bevölkerung als erwiesen betrachten. —

Uns Deutschen von heute ist zwar das -weiler so geläufig geworden, dass es, völlig in unsere Sprache übergegangen, durchaus nichts fremdartiges für uns hat. Nichts wäre jedoch verkehrter als die Annahme, dass dem bereits im frühen Mittelalter so gewesen sei. Im Gegenteil liefern die in den Urkunden vorkommenden Weilernamen den Beweis, dass sich die Deutschen des fremdartigen Charakters derselben lange Zeit bewusst blieben. Denn ebenso undeutsch wie die zweite Hälfte des Namens ist die Art der Zusammenfügung dieser mit der ersten: Während in den rein deutschen mit -heim, -dorf, -berg u. s. w. gebildeten Ortsnamen die Verbindung des im ersten Gliede befindlichen Personennamens mit dem genannten Grundworte in der Regel dem Charakter unserer

Digitized by Google

Sprache entsprechend durch die Genitivendung -es geschieht (daneben kommt noch häufig die schwache Form -un, -on, -en vor), tritt in den Weilernamen an deren Stelle nach romanischer Art o oder e, später auch häufig das lateinische i. So heisst es auf der einen Seite ao. 793 «Dagolfeshaim, Patarnesaim, Muniolfeshaim»[1] auf der andern ao. 795 «Warbodi- und Warbodovilla i. p. Scarponnise»,[2] ao. 824 «Bagrulfovilla i. p. Scarponinse»,[3] ao. 848 in demselben Gau «Inwaldovilla und Badullovilla»;[4] auf der einen Seite ao. 806 «Ualemarestborpf»,[5] «Hildenesheim, Alasmesdorf»,[6] ao. 739—776 «Alctersdorf»,[7] auf der anderen ao. 699 «Bobuniuillare und Babuneuillare (Bacourt, Kt. Delme),[8] ao. 699 und 715 «Johanneuillare» (Johannsrohrbach),[9] ao. 713 «Remuneuilare», 715 «Rimuneuillare», 790 «Rimuuuileri», 807 «Rimonouillare» (Rimsdorf),[10] ao. 718 Ascouuilare und Ascouillari» (Aszweiler, Kt. Drulingen),[11] gleichzeitig Actulfouillari und Baruniuillari, 846 Baroniuilla, 847 «Beronouillare» (Bärendorf Kt. Drulingen),[12] ao. 734 Malloneuilara (Malancourt, Kt. Delme),[13] ao. 847 «Odonouilare» (Ottweiler).[14]

So zeigen die Weilernamen in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, sowohl in dem jetzt französischen, wie in dem jetzt deutschen Sprachgebiete einen durchaus gleichmässigen sprachlichen Charakter, und zwar einen romanischen. Und auch im deutschen Sprachgebiete bleibt dieser romanische Charakter Jahrhunderte hindurch bestehen, ein Zeichen, dass diese Bildungen noch sehr lange als fremdartige empfunden wurden. Erst ziemlich spät beginnt hier die lautliche Entwickelung der Weilernamen durch die deutsche Sprache beeinflusst und endlich von derselben beherrscht zu werden. Damit schwindet

---

[1] Metzer Stadtbibliothek Nr. 76, Cartularium Gorziense Nr. 32.
[2] Ebendort, Nr. 33.
[3] Ebendort, Nr. 47.
[4] Ebendort, Nr. 51.
[5] Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, Band I. p. 50, Nr. 44.
[6] Ebendort, p. 54, Nr. 49.
[7] Ebendort, Band II, p. 5, Nr. 10.
[8] Weissenburger Urkunden; Auszug in den Strassburger Studien, Band I, p. 114 ff. Nr. 4 u. 7.
[9] Ebendort, Nr. 4, 7, 13.
[10] Ebendort, Nr. 28, 32, 196, 228.
[11] Ebendort, Nr. 36, 37.
[12] Ebendort, Nr. 37, 262, 264.
[13] Ebendort, Nr. 49.
[14] Ebendort, Nr. 264.

Digitized by Google

denn auch ihr fremdartiger Charakter, der, als er seinen Ausdruck nicht mehr in der Sprache fand, dem Volksbewusstsein so vollständig verloren ging, dass man jetzt alle Weilernamen als die Marksteine ehemaligen deutschen Besitzes in Anspruch nimmt.

Als erste Fälle einer Assimilierung der Weilernamen durch die deutsche Sprache zeigen sich ao. 861 «Rātrammesuilare» (Riesweiler nw. Bitsch i. d. Pfalz),[1] ao. 893 «Stufinesuillare i. p. Blesinsi»,[2] ao. 982 «Ernusteswilere i. p. Bliesichgove».[3] Aber gleichzeitig finden sich auf deutschem Boden noch in zahlreichen Fällen romanische Formen von Weilernamen im Gebrauch, bis hier endlich erst im ausgehenden Mittelalter die germanisierten Formen völlig zur Herrschaft gelangen, wenn auch das die beiden Namensbestandteile verbindende deutsche Genitiv = es, nicht in allen Fällen zum Durchbruch gekommen ist. Dieselben Erscheinungen finden sich in dem benachbarten ostvogesischen Unterelsass: Auch hier zeigen die Weilernamen bei ihren frühesten Nennungen ausschliesslich einen romanischen Charakter der Zusammensetzung. Nachdem die loseren Verbindungen beider Bestandteile wie sie in allererster Zeit erscheinen, bei denen das villare oder villa noch an erster Stelle stand,[4] verschwunden waren, traten Formen auf wie Puxuuilare 724, Buxuuilari 737 und Buussouilare 784 (Buchsweiler),[5] Batenandouilla oder -uillare 733, 734 und 745 (Beinheim, Kt. Selz),[6] Gerlaicouillare oder -uilla 696, 713, 737, 739 (Görsdorf, Kt. Wörth), Bruningouilare oder -uilla 719 und 739 (Preuschdorf, Kt. Wörth),[7] Uruniuuilla, Uruneuuilare, Uroneuuilare 742, 761, 774 (Uhrweiler, Kt. Niederbronn),[8] Suinderadouilla 737 (Schwindratzheim, Kt. Hochfelden),[9] Muneuuilare 715 (Monsweiler, Kt. Zabern)[10] u. s. w. Nur in dem einen Punkte zeigen

---

[1] Strassburger Studien wie oben, Nr. 271.

[2] Mittelrhein. Urkb. Buch, I. p. 141, Nr. 134.

[3] Cart Gorz. Nr. 201.

[4] So bei uilla Gunduuino 699, Strassb. Studien, I, Nr. 4 und 5 (Gunzweiler Ct. Pfalzburg) — uilla und uillare Geboaldo 713, Nr. 21, 22, 23 (Geblingen Ct. Saaralben) — uilare Sonechone 700 Nr. 10 (Sieweiler Ct. Drulingen) — uilla Audoino 699 Nr. 4, 5, 6, 7 (Audweiler Ct. Saaralben) — uillare Macchone 712 Nr. 16 (Mackweiler Ct. Drulingen).

[5] Ebendort, Nr. 46, 59, 162.

[6] Ebendort, Nr. 51, 52, 78.

[7] Ebendort, Nr. 41, 64.

[8] Ebendort, Nr. 71, 94, 115.

[9] Ebendort, Nr. 53, 54.

[10] Ebendort, Nr. 30, 31.

die elsässer Verhältnisse eine Abweichung von den lothringischen, dass dort die Germanisierung der Weilerformen bedeutend früher eintrat : Schon im Jahre 742 werden genannt Pruningesuuilare, Gerlagesuuilare, Cincionesuuilare (Zinsweiler, Kt. Niederbronn).[1] Das ist aber nur das früheste sporadische Auftauchen germanisierter Formen von Weilernamen im Elsass. Während der nächstfolgenden Jahrzehnte überwiegen die romanischen Formen noch ganz entschieden.

Dergestalt haben die Weilernamen je nach ihrer geographischen Lage eine verschiedene lautliche Entwickelung durchmachen müssen. Ihr ursprünglich einheitlicher romanischer Charakter schwand, indem die Namen der im Nordosten, d. h. da gelegenen Weilerorte, wo sich mit der Zeit ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet herausbildete, nach einer ziemlich langen Dauer des Widerstandes in die Entwickelung der deutschen Sprache hineingezogen wurden und so allmählich germanisierte Formen erhielten. Diejenigen Weilernamen hingegen, welche Orten angehörten, die ihre romanische Sprache behaupteten und jetzt einen Teil des französischen Sprachgebietes ausmachen, konnten ihren ursprünglichen romanischen Charakter bewahren, indem die in der Folgezeit eintretenden Veränderungen ihrer Formen lediglich durch die fortschreitende Entwickelung einer romanischen Sprache bedingt wurden.

Die Wirkung einer solchen zwiespältigen Entwickelung ursprünglich gleichartiger Namen lässt sich auch heute noch deutlich erkennen. Man braucht nur Namen wie Dorsweiler, Wiebersweiler, Insweiler solchen wie Herbéviller, Hudiviller, Coyviller gegenüberzustellen, und der Unterschied wird sofort in die Augen fallen. Durch ihn ist es auch möglich, bei einzelnen erst in jüngster Zeit französierten Weilerorten allein an ihren Namen auf den ersten Blick zu erkennen, dass sie einstmals von einer deutschredenden Bevölkerung bewohnt waren, so z. B. bei Alberschweiler auch in seiner französischen Verstümmelung Abreschwiller. —

Die Stellung, welche Prof. Dr. Gröber—Strassburg zu der Frage der Weilernamen einnimmt, stützt sich auf Erwägungen philologischer Art. Er schreibt[2] : «Das hellste Licht über die deutschen Siedelungen verbreiten die Namen auf -court, -meis, -mesnil, -bourg, -château, -viller, -villard, -ville, -val, -mont u. a. Namen solchen Ausganges, deren keiner vor der deutschen Einwanderung auf französischem Boden in lateinischen Schriftstücken auftritt, sind nämlich darum aus gleichwertigen deutschen Benennungen hervorgegangen, weil sie den Regeln

---

[1] Ebendort, Nr. 70, 73.

[2] Gröber, Grundriss der romanischen Philologie, p. 424.

romanischer Wortbildung widerstreiten, also von Romanen nicht erzeugt werden konnten. Sie setzen beim Substantiv die Genitivflexion voraus, die der romanischen Vulgärsprache bereits vor dem Untergange des römischen Reichs abhanden gekommen war, dagegen in deutscher Sprache bis heute Bildungen wie Königs-berg, Peters-burg u. dergl. ermöglicht.»

Der Hauptgrund also, welcher Gröber veranlasst, die Möglichkeit der Bildung der Weilernamen durch eine romanische Bevölkerung abzulehnen und dieselbe daher den Germanen zuzuweisen, ist das Fehlen der Genitivflexion im Vulgärlatein. Es ist nicht meine Absicht, an dieser Thatsache zu rütteln; es soll nur gefragt werden, ob zur Bildung der Weilernamen die Genitivflexion überhaupt notwendig war. Und da zeigt sich, dass bei den ältesten der überlieferten Formen die Verbindung der beiden Bestandteile der Weilernamen durchaus nicht vorwiegend durch die genitivische Flexion der ersten Hälfte hergestellt ist. In den oben[1] mitgeteilten Weilernamen aus älterer Zeit herrscht entschieden die Verbindung beider Bestandteile durch einen eingeschobenen Vokal o, e, auch u vor. Daneben findet sich auch i, die lateinische Genitivflexion. Lag nun die Möglichkeit, diese lateinische Genitivflexion zu bilden, bei den romanischen Bewohnern Galliens nicht mehr vor, so konnten sie doch wohl ohne dieselbe Weilernamen, wie sie wirklich zahlreich vorhanden sind, durch einfache Nebeneinanderstellung beider Bestandteile, verbunden durch einen vermittelnden Vokal, erzeugen. Mit andern Worten: die in den Urkunden neben diesen Nebeneinanderstellungen auftretenden Formen genitivischer Verbindung waren nicht die volkstümlichen. Im Munde des Volkes entstanden die Nebeneinanderstellungen mit verbindendem Vokal, und an Stelle des letzteren liess die lateinische Urkundensprache hier und da die der Volkssprache verloren gegangene Genitivflexion treten.

Wenn man auf die Form der in den lateinischen Urkunden überlieferten Namen Schlüsse aufbauen will, so muss man dabei immer mit dem Einflusse der lateinischen Urkundensprache rechnen. Dass ein solcher hier stattgefunden hat, kann gar nicht bezweifelt werden. Denn die romanische Sprache, so wie sie zu jener Zeit bestand, hatte überhaupt keine Genitivflexion mehr und die deutsche Sprache keine solche auf -i. Sicher ist also, dass das Genitiv -i, wo es in Weilernamen auftritt, sein Dasein lediglich der lateinischen Urkundensprache verdankt. Es könnte sich nur fragen, ob es gebildet worden ist zur Ersetzung eines romanischen Verbindungslautes oder des deutschen Genitiv -es. Abgesehen davon, dass sich dies

[1] Vgl. oben.

Digitized by Google

deutsche Genitiv -es, wie oben gezeigt, in der ältesten Zeit bei Weilernamen gar nicht, später nur vereinzelt und erst im ausgehenden Mittelalter häufiger nachweisen lässt, kommt bei rein deutschen Ortsnamen auf -heim, -burg u. s. w. eine Ersetzung des Genitiv -es durch das lateinische i in lateinischen Urkunden niemals vor. Wären also die Weilernamen — oder beschränken wir uns hier lieber auf die mit -villare endigenden denn von denjenigen auf -court, -mesnil u. s. w. ausgehenden, glaubt auch Gröber nicht, dass sie in der Form, in welcher sie vorliegen, von Germanen erzeugt worden seien — im Munde einer deutschen Bevölkerung entstanden und von dieser also auch als deutsch empfunden worden[1], so wäre schlechterdings nicht zu erklären, aus welchem Grunde das, was bei den andern rein deutschen Ortsnamen niemals geschieht, hier doch immerhin nicht selten und seit dem neunten Jahrhundert öfter vorkommt; warum das ursprüngliche Genitiv -es dort niemals der lateinischen Urkundensprache wegen in i verwandelt wird, hier jedoch ziemlich häufig; warum dies ursprüngliche Genitiv -es hier (bei den Weilernamen) in alter Zeit überhaupt nicht zu finden ist und sich erst in späterer Zeit allmählich durchringt.

Es giebt keinen anderen Ausweg: Wären die Namen auf -villare wirklich Schöpfungen des deutschen Volkes, so müsste sich auch in ihnen wie in allen übrigen rein deutschen Bildungen das Genitiv -es erhalten haben; dann wäre das späte und allmähliche Eindringen desselben durchaus unerklärlich, da es sich vollkommen gegensätzlich zu dem verhält, was man erwarten sollte, und was bei anderen Namensarten thatsächlich vorliegt. Es erweist sich mithin die Annahme als unmöglich, welche das durch die lateinische Urkundensprache in den Weilernamen hervorgerufene genitivische i als Ersatz des deutschen -es erklären will. Und es bleibt einzig und allein die Möglichkeit, dasselbe auf einen romanischen Verbindungsvokal zu begründen. Zu dieser Entscheidung zwingt nicht nur obige vergleichende Skizze über den Einfluss der lateinischen Urkundensprache auf germanische und romanische Namenbildungen, sondern allein schon die Betrachtung des vorhandenen älteren Materials an Weilernamen. —

Ehe weiter gegangen werden kann, erheischt eine Frage dringend die Beantwortung, die Frage, ob den Orten ihre

---

[1] In diesem Falle müssten auch die Ortsnamen auf -villare einer historischen Betrachtung als rein deutsche erscheinen. Denn eine deutsche Bevölkerung konnte dies Grundwort zur Ortsnamenbildung erst anwenden, nachdem dasselbe vollkommen in die deutsche Sprache übergegangen war und man seine fremde Herkunft nicht mehr fühlte.

Digitized by Google

Namen von ihren Bewohnern und nächsten Zugehörigen, oder ob sie ihnen von der Bevölkerung der benachbarten Ortschaften beigelegt zu werden pflegen. Diese Frage ist deswegen so wichtig und steht in einer so engen Beziehung zu dem behandelten Gegenstand, weil im ersten Falle, wenn also die Bewohner des Ortes selber diesem den Namen geben, der Ortsname immer der Sprache des sich ansiedelnden Volkes angehören muss, im andern jedoch z. B. eine neu entstandene germanische Siedelung von ihrer romanischen Nachbarschaft mit einem romanischen Namen belegt werden, also von vorn herein einen romanischen Namen führen könnte. Im ersten Falle wäre also der Ortsname unbedingt beweisend für die Nationalität der ersten Bewohner, im anderen nicht.

Eine vollkommen sichere, endgültige Entscheidung dieser Frage, die eine eingehendere Behandlung, als es der enge Rahmen dieser Arbeit zulässt, wohl verdiente, kann hier natürlich nicht geboten werden. Das mir vorliegende Material macht es allerdings sehr wahrscheinlich, dass der erste Fall in Wirklichkeit der in der Regel eintretende ist. Wie wäre sonst die Entstehung der wenigen vollkommen vereinzelten und ganz zerstreut liegenden deutschen Ortsnamen Welsch-Lothringens, wie z. B. Marbach a. d. Mosel und Bessingen, denkbar? Wenn man freilich auf dem Standpunkte steht, dass sämtliche zur Weilerklasse gehörigen Orte einst von einer deutschredenden Bevölkerung bewohnt gewesen seien, dann waren auch in der Umgebung der genannten Ortschaften sicherlich genug Deutsche vorhanden, und dann erscheint es nur noch auffallend, dass nicht noch mehr Orte der betreffenden Gegend deutsche Namen aufweisen.

Um aber jede Möglichkeit eines solchen Einwurfes abzuschneiden, sei auf die schon oben erwähnten in geringer Zahl über Limousin zerstreuten Ortsnamen auf -ingen hingewiesen. Diese befinden sich in vollkommener Vereinzelung in einer Gegend, in der das germanische Element nur ganz spärlich vertreten gewesen sein kann. Ausser ihnen giebt es dort nichts, was auf ein ehemaliges Vorhandensein von Germanen hindeuten könnte. Und wer auch noch so weit geht in der Begründung von Hypothesen deutscher Bevölkerung auf Ortsnamen, wird hier nichts finden, was seinen Zwecken dienen könnte; es giebt weder Ortsnamen auf -villare, noch auf -villa, noch auf -curtis. Es bleibt also nur die Annahme möglich, dass eine deutsche Bevölkerung, wenn sie in einer Ansiedelung entschieden überwog, auch trotz einer durchaus romanischen Umgebung sehr wohl imstande war, einen echten und unzweifelhaft deutschen Ortsnamen durchzusetzen und demselben auch in der im Lande herrschenden romanischen Sprache Bürgerrecht zu erzwingen. In den Zeiten, in welchen die Ortsnamen noch frei im Munde

Digitized by Google

des Volkes entstehen, ist für ihre Gestaltung der denkbar engste Kreis der ansässigen Bevölkerung massgebend.

Diese Frage nach dem Entstehen der Ortsnamen ist von praktischem Interesse natürlich nur an solchen Orten, in deren Nähe die Gebiete zweier Nationalitäten an einander grenzen, oder wo sich einzelne Siedelungen der einen Nation über das Gebiet einer anderen ausgestreut haben. Da hingegen, wo wir grosse zusammenhängende Massen von Siedelungen eines und desselben Volkes finden, kann diese Frage selbstverständlich überhaupt nicht gestellt werden. Denn wenn es schon ein Volk vermag, für eine vereinzelte Siedelung im Gebiete einer fremden Nation einen der eigenen Sprache entnommenen Namen zu erzeugen und demselben auch in der fremden Sprache Geltung und Anerkennung zu erzwingen, so ist ein Gleiches bei einem Complex zusammenhängender Siedelungen eines Volkes über allen Zweifel erhaben.

Nun würden sich aber für denjenigen, der die Namen der Weilerklasse in ihrem vollen Umfang für eine ehemalige deutsche Bevölkerung beweisend hält, im ganzen Norden Frankreichs grosse Komplexe zusammenhängender deutscher Ansiedelungen ergeben. — Und da wäre es allerdings mehr als befremdlich, dass hier, wo es sich um dichte Massen deutscher Bevölkerung handelte, die von derselben bewohnten Ortschaften, von ganz vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, keine deutschen Namen führten — denn in der Gestalt, in welcher die Weilernamen in den der Völkerwanderung folgenden Jahrhunderten vorliegen, können sie allerdings nicht von Germanen erzeugt worden sein —; während z. B. in Limousin, wo es sich nur um einen ganz geringen Bruchteil deutscher Bevölkerung gehandelt haben kann, da wo man überhaupt die Vermutung einer ehemaligen deutschen Bevölkerung aufstellen kann, regelmässig echte und unbezweifelbar deutsche Namensformen vorhanden sind! —

So einfach liegen nun allerdings die Verhältnisse nicht, dass jede deutsche Siedelung einen deutschen und jede kelto-romanische einen kelto-romanischen Namen geführt hätte. In den Grenzgebieten der Nationalitäten — und gerade um diese handelt es sich ja für uns vor allen Dingen — tragen sehr viele Ortschaften eine doppelte Benennung, eine deutsche und eine französische. Wenn nun z. B. der im südlichen Teile des ehemaligen deutschen Sprachgebietes gelegene Ort Gisselfingen von den Franzosen mit Gélucourt beyeichnet wird, so kann man doch, wie man nach Doering annehmen sollte, sicherlich nicht auf Grund des Namens Gélucourt den Schluss ziehen, der Ort habe einst eine deutsch redende Bevölkerung gehabt. Eher könnte man dies aus der Bezeichnung Gisselfingen, und wenn dieselbe allein vorhanden wäre, würde ein solcher Schluss

Digitized by Google

sicherlich berechtigt sein: Gisselfingen ist zweifelsohne deutsch; nun aber steht ihm Gélucourt gegenüber, die von der französischen Bevölkerung angewandte Bezeichnung; und es ist durchaus notwendig, dass von vorn herein beide Formen als gleichwertig betrachtet werden. Denn ebenso gut, wie etwa die Kelto-Romanen deutschen Ortschaften romanische, konnten die Germanen kelto-romanischen Ortschaften deutsche Nebenbenennungen beilegen. Es sei nur erinnert an Remilly—Remelach, Nancy—Nanzig, Luneville—Lünstadt, Thicourt—Diedersdorf. Auch für das letztere lässt sich trotz des vorhandenen deutschen Namens keine deutsche Bevölkerung nachweisen.[1]

Es müssen daher in jedem Falle, wo ein Ort eine doppelte Bezeichnung trägt, falls nicht etwa die französische eine augenscheinliche Verstümmelung einer ursprünglich deutschen Form ist, wie z. B. Rosslingen—Rosselange, Kirchberg—Kerprich, Bergheim—Bréhain; oder umgekehrt wie Remilly—Remelach, Nancy—Nanzig neues Material herbeigebracht werden, aus welchem mit Sicherheit geschlossen werden kann, welche von beiden Formen die originale, d. h. von den Bewohnern des Ortes selber angewandte, und welche dagegen die von Anwohnern fremder Nationalität übertragen war.

Wenn nun bei als deutsch oder als ehemals deutsch bekannten Ortschaften neben einem echt deutschen Namen bei der benachbarten französischen Bevölkerung ein zweiter in Gebrauch ist, der auf -villa oder -curtis ausgeht, also der Weilerklasse angehört, so ist nicht erfindlich, wie Gröber u. a. gerade angesichts einer solchen Thatsache sämtliche Ortsnamen dieser Gattung für ehemalige deutsche Nationalität der Orte beweisend halten können. Im Falle Gélucourt ist allerdings deutsche Nationalität thatsächlich vorhanden gewesen. Aber wie gesagt, kann diese Thatsache durch den Namen Gélucourt in keiner Weise begründet werden. Im Gegenteil sollte die Anwendung dieses Namens von einer französischen Bevölkerung im Gegensatz zu einer in Gebrauch bestehenden deutschen Namensform der Schlussfolgerung Raum geben, dass die Namen auf -court u. s. w. da, wo ihnen keine echt deutschen gegenüberstehen, unbedingt beweisend sind für ursprünglich französische bezw. kelto-romanische Nationalität.

Nun ist im Laufe der Zeit das deutsche Sprachgebiet zu Gunsten des französischen eingeengt worden. Und dabei war es ganz natürlich, dass bei denjenigen Ortschaften des nunmehr romanisierten Sprachgebietes, welche ehemals eine doppelte Benennung geführt hatten, der deutsche Name immer mehr in den Hintergrund geschoben wurde, bis er schliesslich

---

[1] Vgl. Lothr. Jahrbuch 1890, p. 283; Dissert. p. 53.

von dem die Alleinherrschaft erlangenden französischen ganz aus dem öffentlichen Leben verdrängt, vielleicht nur noch in den Urkunden verflossener Zeiten ein bescheidenes Dasein führte. Auf diese Weise ist es also sehr erklärlich, wenn z. B. Weilernamen in Ortschaften herrschend geworden sind, die ehemals deutscher Nationalität waren. In einigen Fällen lässt sich dieser keineswegs auffallende Vorgang nachweisen, so in Pépinville, Hellocourt, Baronville, Rechicourt u. s. w., welche die deutschen Namen Puppersdorf, Brock, Barendorf, Rixingen führten.

Wenn nun also in einigen durch die Nähe der Sprachgrenze genügend aufgeklärten und begründeten Fällen wirklich Weilernamen für Ortschaften bestehen, die nachweislich ehemals von einer deutschen Bevölkerung bewohnt waren und rein deutsche Namen führten, so kann man doch daraus unmöglich den Schluss ziehen, dass dasselbe auch bei den tief im Innern Frankreichs vorhandenen Ortsnamen der Weilergattung der Fall war.

Thatsächlich muss man aber diese Folgerung ziehen, wenn man sich auf den Gröber-Doeringschen Standpunkt stellen will. Dass die von den Franzosen so oft als Nebenbenennungen deutschnamiger Orte gebrauchten Weilerformen undeutsch sind, wird wohl keinem Widerspruche mehr begegnen. Bei der Dichtigkeit der deutschen Bevölkerung, wie wir sie bei der Zugrundelegung der von beiden vertretenen Auffassung in Nordfrankreich annehmen müssten, würde auch die von Gröber aufgestellte Annahme zur zwingenden Notwendigkeit werden, dass ursprünglich ihre Siedelungen in der Regel echt deutsche Namen geführt hätten, die aber mit der Romanisierung ihrer Bevölkerung verloren gingen und durch Formen auf -curtis, -villa, -masnil u. s. w. ersetzt wurden. Es sind also nach Gröber die im Norden Frankreichs vorhandenen Namen dieser Art Uebersetzungen ursprünglich deutscher Benennungen auf -hofen, -heim u. s. w. derart, dass der im ersten Gliede befindliche Personenname von den Franzosen beibehalten, der zweite Teil, das deutsche Grundwort, jedoch durch eine der genannten romanischen Bildungen ersetzt wurde.

Die Beispiele, welche Gröber als Belege für diese Uebersetzung der germanischen Ortsnamen beibringt, stammen sämtlich aus der Nähe der Sprachgrenze, kein Einziges aus dem Innern Frankreichs. Nun ist es sehr wohl denkbar, dass hier und da in der Nähe der Sprachgrenze oder auch weiter in das romanische Gebiet hinein bei wenig genannten ehemals deutschen Ortschaften uns nur die ins Romanische übersetzte Namensform erhalten ist. Ich selber habe bei meinen Arbeiten im Metzer Bezirks-Archiv einen solchen Fall feststellen können: Von einem Orte Hegniecourt, den ich sonst weder in den topographischen Nachschlagebüchern, noch in Urkunden ange-

Digitized by Google

troffen habe, fand ich ein Grundbuch, welches durch die aufgeführten Flurnamen schlagend bewies, dass am Orte zur Zeit die deutsche Sprache herrschend war. Aber diese einzige mir bekannte Urkunde, in welcher der Name Hegniecourt vorkommt, ist in französischer Sprache abgefasst. Wäre die Urkundensprache deutsch, so würde wahrscheinlich der Ortsname auch eine deutsche Form, etwa auf -heim, gehabt haben.[1] Es ist dies der einzige mir bekannte Fall eines so vollständigen Verlustes eines ehemals deutschen Ortsnamens, dass dieser auch in den alten Urkunden nicht mehr festgestellt werden konnte. Und ich denke nicht daran, die Möglichkeit zu bestreiten, dass dasselbe in noch anderen Fällen, wenn auch wohl nicht gerade häufig, geschehen sein kann. — Wenn sich jedoch für die über den ganzen Norden Frankreichs in so grosser Zahl verbreiteten Weilernamen kein einziger Fall einer solchen Uebersetzung nachweisen lässt, so ist dies doch recht bedenklich. Und selbst wenn sich im Innern Frankreichs einzelne derartige Fälle, deren Möglichkeit ich nicht bestreite, nachweisen liessen, so würde dies nicht genügen, um eine Annahme so allgemeiner Art, wie die Gröber'sche ist, zu beweisen. Denn wenn dort germanische Ortsnamen nach der Romanisierung der Siedelung durch romanische Namensformen verdrängt wurden, so konnte dies nur durch Angehörige der Weilergattung geschehen;[2] und daraus, dass in einzelnen Fällen deutsche Formen nachweislich durch Weilernamen ersetzt wurden, kann man unmöglich den Schluss ziehen, dass sämtliche in Frankreich vorkommenden Weilernamen ebenso durch Uebersetzung aus deutschen Originalen entstanden seien. Das deutsche -ingen ist auch hier und da aus dem kelto-romanischen -iacus hervorgegangen. Was würde man sagen, wenn nun jemand behauptete, sämtliche -ingen hätten diesen Ursprung, seien also beweisend für ehemalige keltische Siedelung? — Für die Orte auf -ingen ist durchaus deutscher Ursprung anzunehmen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Namen sich urkundlich als die Weiterbildungen kelto-romanischer Originale nachweisen lassen. Entschieden muss aber die entsprechende Forderung auch in Bezug auf die Weilernamen gestellt werden.

Diese Romanisierung der nach Gröber ursprünglich deutschen Weilernamen müsste also so früh eingetreten und so vollständig durchgeführt sein, dass es erklärlich wird, wenn auch in den ältesten Urkunden der betreffenden Gebiete keine Spur mehr von den alten deutschen Namen zu finden ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine so vollständige und in so kurzer

---

[1] Vgl. Lothr. Jahrbuch 1890, p. 286; Dissert. p. 56.

[2] Vgl. unten. p. 64.

Digitized by Google

Zeit vollzogene Umwandlung deutscher Namen in französische infolge einer Verschiebung des nationalen Besitzstandes nur in unseren Tagen möglich wäre, und zwar auch nur bei Aufbietung des gesamten modernen Verwaltungsapparates zur Erreichung dieses Zweckes. Sonst lehrt die Erfahrung, dass da, wo ein Eingreifen der Verwaltung nicht stattfindet, Ortsnamen ein ausserordentlich zähes Leben haben. Das zeigen die zahllosen slavischen Ortsnamen im ostelbischen Deutschland, dass doch nun schon länger als ein halbes Jahrtausend germanisiert ist. So sind auch z. B. die Namen auf -ingen in Frankreich nur ausnahmsweise durch französische ersetzt worden; in der Regel hat man sich begnügt, mit der oberflächlichen Umwandlung in -ange, die den deutschen Ursprung keineswegs verhüllen kann. Haben wir doch in den Urkunden von Limousin einzelne Ortsnamen dieser Art feststellen können und finden sich doch heute noch solche in Vereinzelung über einen grossen Teil Frankreichs zerstreut.

War nun die Bevölkerung Nordfrankreichs in so hohem Grade germanisch, wie man nach Gröber und Doering annehmen muss, so spielten unter den dortigen Ortsnamen diejenigen auf -ingen sicherlich eine sehr bedeutende Rolle, denn in den an das Romanische grenzenden Teilen des deutschen Sprachgebietes sind sie die am häufigsten vorkommende Namensform: Nicht nur im Elsass und in Lothringen, sondern auch in den flandrischen Gebieten (hier in der Form -inghen) sind sie ausserordentlich zahlreich vertreten. — Sollte nun das -ingen, das sich sonst in der Regel überall in Frankreich und auch da, wo nur von einer ganz geringfügigen deutschen Bevölkerung die Rede sein kann, in der Form -ange erhalten hat, merkwürdigerweise gerade in dem für uns in Betracht kommenden nördlichen Frankreich so plötzlich bis auf einige spärliche Reste verschwunden sein, dass wir es nicht einmal mehr in den ältesten Urkunden festzustellen vermögen? Wie soll man es sich erklären, dass in Limousin und im pagus Lugdunensis, wo ganz vereinzelte Ortsnamen auf -ingen das einzige Material sind, das uns Zeugnis von einer ehemaligen spärlichen Besiedelung durch Deutsche ablegt, diese deutschen Namen noch in den mittelalterlichen Urkunden erhalten sind; während im ganzen Norden Frankreichs die dort nach Gröber und Doering anzunehmende dichte germanische Bevölkerung es nicht zu verhindern vermocht hat, dass bis zum Beginne der mittelalterlichen Beurkundung der weitaus grösste Teil der Ortsnamen auf -ingen bereits verschwunden war?

Wie soll man sich übrigens dem entsprechend die Entstehung der zur Weilerklasse gehörigen Ortsnamen auf -villare vorstellen? Für das jetzt französische Sprachgebiet ist es ja sehr einfach: da waren sie ursprünglich deutsch; die deutschen

Namen wurden aber infolge der Romanisierung durch romanische auf -villare endigende Formen ersetzt. — Wie steht es nun aber in dem jetzigen deutschen Sprachgebiete? Wer hat dort dafür gesorgt, dass den ursprünglich germanischen Weilerorten ihre ursprünglich deutschen Namen entzogen, durch romanische ersetzt und von diesen so vollständig verdrängt wurden, dass wir die ursprünglichen deutschen Formen auch bei Heranziehung des ganzen Urkundenmaterials nicht mehr ermitteln können? An eine Reaktion des Romanentums auf diesem Boden ist nicht zu denken, denn er wurde ja germanisiert.[1] — Es bliebe also nur übrig, die Namen auf -villare, die doch, wie oben gezeigt, mit den übrigen der Weilerklasse angehörigen Ortsnamen eine Einheit ausmachen, einen mit ihnen vollkommen übereinstimmenden Charakter tragen, trotzdem aus dieser Einheit auszuscheiden und ihnen eine selbständige Stellung anzuweisen. Man müsste zu der Annahme greifen, das romanische Wort -villare sei schon damals in die germanische Sprache eingedrungen, so sehr Eigentum derselben geworden, dass die Deutschen, seine Fremdartigkeit nicht mehr empfindend, sich seiner bei Bildung von Ortsnamen hätten bedienen können. Dieser Annahme widerspricht aber 1. die von den übrigen reingermanischen Bildungen völlig abweichende Form, die sich auch durch eine Einwirkung der lateinischen Urkundensprache auf germanischer Grundlage nicht erklären lässt; — 2. die Thatsache, dass sich Ortsnamen auf -villare ausschliesslich auf ehemals römischem Boden befinden. Wäre das Wort -villare schon so früh Eigentum der deutschen Sprache geworden, wie es notwendig wäre, wenn es die Deutschen schon zur Zeit der ältesten mittelalterlichen Urkunden hätten zur Bildung von Ortsnamen anwenden sollen, so würde sich dies Wort sicherlich bald weiter zu den östlicheren Germanen verbreitet haben. Auch ohne die bedeutenden Bevölkerungsverschiebungen von hüben nach drüben, wie z. B. die fränkische Kolonisierung des oberen Maingebietes, würden dann die Ortsnamen auf -villare die alt-römische Grenze überschritten und auch in den niemals zum römischen Reiche gehörigen Teilen Verwendung gefunden haben. —

Ferner ist sehr wohl erklärlich, dass wenn deutschnamige Ortschaften auf -heim, -dorf, -burg u. s. w. romanisiert und ihre Namen in solche auf -court, -ville, mesnil etc. umgewandelt wurden, die ursprünglichen deutschen Namensformen bei der benachbarten romanischen Bevölkerung und auch in den romanisierten

---

[1] In wieweit auf jetzt deutschem Boden eine Uebersetzung deutscher Ortsnamen in Weilerformen stattgefunden hat, darüber vgl. unten.

Ortschaften selber allmählich in Vergessenheit gerieten. Wenn nun diese romanisierten Ortschaften ehemals als deutsche Sprachinseln inmitten des romanischen Sprachgebietes gelegen waren, so konnten die ursprünglichen deutschen Namen wohl ganz verloren gehen. Lagen sie dagegen in unmittelbarer Nähe von deutschen Ortschaften, die ihre Nationalität zu bewahren wussten, so ist entschieden anzunehmen, dass in diesen der ursprünglich deutsche Name der benachbarten Siedelung noch sehr lange in Erinnerung und Gebrauch blieb, auch wenn er in dem Orte selber, den er ehedem bezeichnet hatte, schon seit langer Zeit der Vergessenheit anheimgefallen war. So bezeichnen die Sorbenwenden der Lausitz die ihr enges Sprachgebiet umgebenden und schon seit Jahrhunderten germanisierten Ortschaften, auch wenn in ihnen selber inzwischen deutsche Namen vollkommen zur Herrschaft gelangt sind, noch immer mit den alten wendischen Namen. Wie ist es nun angesichts dieser Thatsache zu erklären, dass sich für die so zahlreichen Weilernamen, welche sich unmittelbar an das deutsche Sprachgebiet in der Ausdehnung, in welcher es bis zum 17. Jahrhundert bestand, anschlossen, wie z. B. Serrouville, Malancourt, Hauconcourt, Vittoncourt, Adaincourt, Holacourt, Vannecourt, Burlioncourt, Iuvrecourt, Moncourt u. s. w. auch in den ältesten Urkunden keine deutschen Benennungen finden lassen? Soll man da annehmen, dass die benachbarten Deutschen ausserordentlich vergesslich waren; oder vielleicht, dass diesen Formen der Weilergattung, die nach Gröber aus deutschen Formen übersetzt sein sollen, niemals deutsche Originale zu Grunde gelegen haben?

Man sieht also, es ergiebt sich nichts als unlösbare Rätsel.

Ganz ähnlich verhält es sich, wenn man die Frage vom historisch-ethnologischen Standpunkt aus in Angriff nimmt. Die Ortsnamen der Weilerklasse sind in einer solchen Massenhaftigkeit und Dichtigkeit über das nördliche Frankreich zerstreut, dass die Voraussetzung einer einstigen deutschen Bewohnerschaft zu dem Schlusse zwingen würde, der ganze Norden Frankreichs bis nach Orleans hin, mit alleiniger Ausnahme der Bretagne, habe ehemals eine so starke deutsche Bevölkerung beherbergt, dass dieselbe in weiten Strichen dieses Gebietes den Kelto-Romanen gegenüber im entschiedenen Uebergewicht gewesen wäre. Nun ist bekannt, dass bei den salischen Franken keine eigentliche Völkerwanderung stattgefunden hat: Sie haben ihren Königen Gallien erobert, die Masse des Volkes ist aber in seinen Sitzen im Scheldegebiete verblieben. — Woher sollen dann aber die massenhaften Germanen gekommen sein, die dazu nötig waren, um den ganzen Nordosten Frankreichs mit ihren Siedelungen zu erfüllen? Zu einer solchen Leistung hätten die Kräfte eines ganzen Stammes nicht ausgereicht. Nun hat

Digitized by Go

aber der Stamm, der hierbei vor allen anderen und nahezu einzig und allein in Frage gekommen wäre, in seiner grossen Masse seine angestammten Sitze bewahrt!

Was sollte dann ferner aus der kelto-romanischen Bevölkerung des französischen Nordostens geworden sein? Einst hatten sie das ganze Land erfüllt, in dem sie nun nach der Völkerwanderung bei Zugrundelegung der Gröberschen Deutung der Ortsnamen nur noch als eine Minderheit erscheinen, obwohl die Germanen gegen sie keineswegs einen Vernichtungskrieg geführt hatten.

Noch schwieriger aber dürfte die Erklärung der Reromanisierung dieser weiten Gebiete sein, die so schnell erfolgt sein müsste, dass es erklärlich würde, dass die ursprünglich germanischen Formen der Ortsnamen schon in den ältesten Urkunden, die wir besitzen, durchaus in den romanischen Uebersetzungen auf -curtis, -villa, -masnil u. s. w. erscheinen; d. h. eine Reromanisierung, die schon vor unsern ältesten Urkunden vollzogen gewesen sein müsste. Nun haben wir in neuerer Zeit Gelegenheit genug gehabt, zu beobachten, mit welcher Langsamkeit sich Wandelungen in der Nationalität einer Gegend vollziehen; wie es in unseren modernen Staaten trotz des zielbewussten Arbeitens des ganzen Regierungsapparates, trotz der allgemeinen Schulpflicht mit Unterricht in der Staatssprache, trotz der militärischen Dienstpflicht, trotz des durch die moderne Freizügigkeit so sehr begünstigten Wechsels im lokalen Bevölkerungsstande — das alles ermöglicht entschieden eine weit schnellere Wandelung der Nationalität, als sie im Mittelalter denkbar war — der Anstrengungen vieler Jahrzehnte bedarf, um an der Sprachgrenze einige wenige Dörfer in ihrer Nationalität zu erschüttern. Wie lange hat sich der kleine Rest der lausitzer Sorbenwenden schon in seiner Nationalität zu erhalten vermocht, und wie lange wird noch an der Spree die wendische Sprache erklingen, obwohl dort Ortschaften mit ausschliesslich wendischer Bevölkerung kaum noch vorhanden sind!

Wollte man hier den Einwurf erheben, dass es sich für uns nicht um Slaven sondern um Germanen handelt, und den bis zum Ueberdruss aufgewärmten nur zu fest eingebürgerten Aberglauben wieder auftischen, dass die durch den Schimpf der Kleinstaaterei und des übrigen ehemaligen politischen Elends des deutschen Vaterlandes systematisch grossgezogene bejammerswerte Fähigkeit des Deutschen, sich einer fremden Nationalität schnell zu assimilieren, diesem von Natur eigen sei, so mag nur auf die Balten der russischen Ostseeprovinzen hingewiesen werden, die nunmehr sechs Jahrhunderte lang in völliger Isolierung zumeist nur auf unbedeutenden Sprachinseln in Gemeinschaft mit den Eingeborenen wohnend, trotz

Digitized by Google

eines ohne Gleichen dastehenden seit einigen Jahrzehnten von der russischen Regierung gegen sie geführten Vernichtungskampfes ihr Deutschtum bis auf den heutigen Tag ungebrochen erhalten haben.

Wie soll man sich angesichts solcher Thatsachen eine so schnelle Romanisierung eines ehemals bis an die Loire reichenden überwiegend deutschen Galliens denken? Der Gedanke ist um so schwerer zu fassen, als man zu jenen Zeiten noch nicht über die raffinierten Mittel verfügte, mit denen man heutzutage planmässig einem Volke seinen angestammten Boden unter seinen Füssen entzieht, und die doch, wie wir sahen, so ungeheuer langsam wirken. Die Minderheit der zurückgebliebenen Kelto-Romanen wäre dazu entschieden nicht imstande gewesen. Denn wenn sie auch höher gebildet waren als die Germanen, was hatte dies zu bedeuten gegen die Uebermacht der Zahl auf germanischer Seite und die noch mehr ins Gewicht fallende starke Vermehrungsfähigkeit, durch welche die kelto-romanischen Reste in Bälde völlig erdrückt sein würden. Als einzige annähernde Erklärung für einen so ausserordentlichen Vorgang — aber auch sie würde nicht ausreichen — bliebe daher die Annahme einer kelto-romanischen Rückwanderung aus dem Süden nach dem Norden. Aber nur ein Rückströmen romanischer Volkskraft im grossen Stile hätte Wandel schaffen können.

Um also kurz das Letztgesagte zusammenzufassen, so haben wir zwei Möglichkeiten erörtert: 1. Waren die Orte auf -villare, -villa, -curtis, -masnil u. s. w. von Deutschen bewohnt und ihre Namen echt deutsche Bildungen d. h. von den Deutschen in der vorliegenden Form selber geschaffen, so müsste unbedingt in den Gegenden, in welchen dieselben zahlreich vorkommen, eine entsprechende Menge anderer gewöhnlicher deutscher Namensformen vorhanden sein; also etwa solche auf -ingen, -hofen, -heim u. s. w. — Das ist nicht der Fall.

2. Sind die genannten Ortsnamen der Weilerklasse keine deutschen Bildungen, sondern romanisierte Umbildungen ehemaliger deutscher Formen, die von ihnen bezeichneten Orte also anfänglich deutscher Bevölkerung, aber schon in sehr früher Zeit romanisiert, — so würde sich ein so ausgedehntes deutsches Sprachgebiet für das frühe Mittelalter ergeben, dass dessen vollständige Romanisierung in so kurzer Zeit durchaus unerklärlich wäre. Ferner stände eine Wandelung der Ortsnamen in solchem Massstabe völlig beispiellos da.

Eine Uebersetzung deutscher Namen ins Französische hat natürlich an der Sprachgrenze häufiger stattgefunden. Hier lassen sich die einzelnen Fälle fast sämtlich urkundlich nachweisen: Die deutschen Namen sind also erhalten geblieben, wenn auch in manchen Fällen nur in den Urkunden. Es ist

Digitized by Google

möglich, ja wahrscheinlich, dass auch hier und da noch einzelne solche Uebersetzungen stattgefunden haben, ohne dass wir den urkundlichen Beweis zu erbringen vermöchten. Aber die grosse, weitaus überwiegende Masse der Weilernamen ist rein romanischen Ursprungs. Wenn es sich um Aussonderung der auf alle Fälle nur ganz geringen Anzahl von Weilernamen handelt, denen ursprünglich eine schon im früheren Mittelalter nicht mehr feststellbare deutsche Namensform zu Grunde lag, so ist es durchaus verkehrt, sich bei einer solchen Feststellung der ursprünglichen Nationalität dieser Ortschaften auf die erste Hälfte ihrer Namen zu stützen und je nachdem diese, z. B. ein germanischer Personenname oder ein Wort keltischer Herkunft, den Ort für ursprünglich deutsch oder kelto-romanisch zu erklären. Denn einerseits konnten die Germanen bei Schaffung neuer zweistämmiger Ortsnamen sehr wohl keltische Worte in der ersten Hälfte verwerten und ist dies in der That auch mehrfach geschehen; andrerseits konnten sich ebensogut die Kelto-Romanen deutscher Sprachelemente in entsprechender Weise bedienen, und besonders hat bei der herrschenden Verbreitung germanischer Personennamen unter ihnen der Gebrauch dieser bei Schaffung neuer Ortsnamen durchaus nichts Auffallendes.

Eine Uebersetzung der Weilernamen aus deutschen Originalen darf also höchstens da angenommen werden, wo sich urkundlich eine deutsche Namensform nachweisen lässt. Sonst wäre der Phantasie ein zu weiter Spielraum gelassen. Wenn die Weilernamen durch Uebersetzung auf Grund deutscher Originale entstanden wären, dann müssten sich diese unbedingt noch in zahlreicheren Fällen in den Urkunden des früheren Mittelalters nachweisen lassen. — Indessen ist auch das schon gewagt, in Fällen, wo neben einem Weilernamen eine deutsche Form besteht, anzunehmen, dass leztere die originale ist. Wenn wir, was durchaus notwendig ist, im Falle der doppelten Benennung eines Ortes beide Namen von vornherein als völlig gleichwertig betrachten, so ist es theoretisch ebensogut möglich, dass die Germanen einem Orte, der ursprünglich einen Weilernamen führte, eine deutsche Nebenbenennunggaben, wie der umgekehrte Fall. Auch praktische Bedenken stehen dem nicht entgegen: Es giebt genug kelto-romanische Orte, die allmählich in das deutsche Sprachgebiet einbezogen, eine germanisierte Namensform erhielten. So wurde aus Milcei Milzicha und Milzingen. Aus -villare enstand -weiler; warum sollte nicht hier und da aus ursprünglichem -villa -hofen, aus -curtis -dorf geworden sein? Unser heutiges Busendorf erscheint in den ältesten Urkunden des Mittelalters gewöhnlich in der romanischen Weilerform. Erst später wird der deutsche Name häufiger. Wollte man hier also chronologisch verfahren, so müsste

man annehmen, dass die romanische Form die ursprüngliche, die deutsche erst die sekundäre, übersetzte war ; dass bei Auftreten des Namens den Ort eine romanische Bevölkerung bewohnte, die später germanisiert wurde.

So mechanisch lassen sich indessen Fragen dieser Art nicht entscheiden. Vielleicht, dass die lateinische Urkundensprache die ihr mehr entsprechenden Weilernamen begünstigt hat ; dass man geneigt war, einen Ort, der eine doppelte Benennung, eine romanische der Weilerform und einen germanischen Namen führte, bei Beurkundungen der angewandten lateinischen Sprache wegen häufiger mit ersterer zu bezeichnen. Das führte jedoch nicht zu einer Verdrängung der deutschen Namen aus den Urkunden ; dieselben verschaffen sich trotzdem in der ihnen wenig genehmen Urkundensprache Geltung.

Dieser Deutungsversuch will weiter nichts sein als eine Vermutung. Jedenfalls aber ist klar, dass derjenige, der es unternimmt, lediglich auf Grund der Ortsnamen die Abgrenzungsverhältnisse der Sprachgebiete zu bestimmen, nur ein Ergebnis von ziemlich geringer Genauigkeit erlangen kann. In der Mitte zwischen beiden Gebieten wird sich ihm immer eine Zone doppeltbenannter Ortsnamen ergeben. Da wo es sich einfach um Korruptionen handelt, wird es ihm zwar leicht genug sein, festzustellen, welche von beiden Bezeichnungen die ursprüngliche ist : Ortsnamen auf -ange sind solchen auf -ingen vollkommen gleichzustellen, sowohl was die Nationalität zur Zeit ihres Ursprungs als auch später betrifft. Denn wenn ein mittelalterlicher Ortsname in französischen oder lateinischen Urkunden auf -ange ausgeht, so beweist dies durchaus nicht, dass der Ort bereits der Romanisierung anheimgefallen war. Jeder der Urkunden aus dem Grenzgebiete beider Nationalitäten nur flüchtig gesehen hat, weiss, dass bereits in den lateinischen Urkunden des Mittelalters genug Ortschaften den Namen auf -ange führen, die bis auf den heutigen Tag in ihrer deutschen Nationalität nicht erschüttert worden sind.

Aber es werden immer Fälle genug übrig bleiben, in denen eine Entscheidung auf Grund der Ortsnamenformen unmöglich ist. Und selbst wenn man bestimmt weiss, dass z. B. Brittendorf —Burtoncourt im ausgehenden Mittelalter von deutscher Bevölkerung bewohnt war, so ist mit dieser Thatsache die Frage, welcher von beiden Namen der ursprüngliche war, noch nicht entschieden. Man würde naturgemäss dazu neigen, einen deutschen Ursprung des Ortes, also auch den deutschen Namen desselben als den originalen anzunehmen ; aber man würde auch die Annahme romanischen Ursprungs und einer frühzeitigen Germanisierung dieses Ortes durch keinen entscheidenden auf den Ortsnamensformen fussenden Gegengrund widerlegen können. Eine völlige Klarheit wird sich in Bezug

Digitized by Google

auf die Doppelnamen an der Sprachgrenze wohl kaum erreichen lassen.

Es ist sehr begreiflich, wenn an der Sprachgrenze bei Orten mit doppelter Benennung die romanischen Formen etwas überwiegen. Denn weil im Grenzgebiete beider Nationen gelegen, ist von vornherein anzunehmen, dass die betreffenden Orte in der urkundlichen Ueberlieferung etwa zur Hälfte von Romanen, zur Hälfte von Germanen genannt sind. So würden sich beide Formen die Wage halten, wenn nicht noch die Begünstigung hinzukäme, welche der romanischen Form, wenn auch nicht in hohem Grade, durch die lateinische Urkundensprache wurde. Trotzdem sind auch in unmittelbarer Nähe der alten Sprachgrenzen die deutschen Formen auch in früherer Zeit zur Geltung gekommen. So wird das südlich Lüttingen gelegene Altdorf schon im Jahre 787 in der Form «Altor» und auch später fast ausschliesslich mit deutschem Namen genannt; nur hin und wieder tritt die lateinische Form «Altus pagus» auf.[1] Ebenso wird das nahe gelegene Endorf bei seiner ersten Nennung im Jahre 1147 in deutscher Form «Elpindorph und Epindorf» aufgeführt. Erst 1212 tritt die romanische Nebenform «Ebuncurt» auf.[1] Landorf bei Destrich tritt seit seiner ersten Nennung im Jahre 1005 stets in deutscher Form auf.[1] «Bertoncourt» und «Britendorp» erscheinen ungefähr gleichzeitig in den Jahren 1281 und 1286.[1] — Wenn dagegen andere Orte, ebenfalls später dem deutschen Sprachgebiete angehörig und ebenso in der Nähe der Sprachgrenze gelegen, wie die soeben angeführten Ortschaften, mit einem Worte unter vollkommen gleichen Bedingungen in älterer Zeit ausschliesslich mit romanischen, dem Weilertyp angehörigen Namen genannt werden, und erst ganz spät am Ende des Mittelalters oder gar erst in der Neuzeit ein deutscher Name in den Urkunden zur Geltung kommt — so Bettlainville seit 1082 häufig in Weilerform genannt, und erst seit 1544 tritt daneben die deutsche Form Bettsdorf auf;[1] Wieblingen an der deutschen Nied, seit 959 mit dem romanischen Namen Wualdonis curtis aufgeführt,[1] während die erste mir bekannte Nennung der deutschen Form im Jahre 1451 stattfindet,[2] Thicourt seit 1055 häufig in Weilerform genannt, mit dem deutschen Namen Diedersdorf erst seit 1414[1] u. s. w. — so fragt man sich vergebens, aus welchen Gründen die deutschen Namen, wenn solche hier von vornherein vorhanden gewesen sein sollten, nicht ebenso zur Geltung gekommen sind, wie z. B. bei Altdorf, Landorf und Endorf.

---

[1] Bout.

[2] Lothr. Jahrbuch 1890, p. 280; Dissert. p. 50.

Digitized by Google

Sehr wichtig für unsere Zwecke ist die Thatsache, dass den Ortsnamen auf -ingen nur in Ausnahmefällen selbstständige romanische Formen gegenüberstehen. Die deutschen Namen dieser Form sind, wie oben gezeigt, sogar in nahezu ausschliesslich romanischen Gegenden, wie z. B. in Limousin, erhalten geblieben. Und wenn sich nun zeigt, dass in dem Gebiete der zusammenhängenden deutschen Siedelungen die Ortsnamen auf -ingen mit denjenigen auf -dorf, -hausen, -hofen u. s. w. denselben Raum einnehmen, dass, deutlicher ausgedrückt, eine und dieselbe Linie das Ausbreitungsgebiet beider Namensarten von dem Gebiete romanischer Ortsnamengebung abtrennt, so kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die Grenzlinie des Verbreitungsgebietes der deutschen Ortsnamen auch diejenige der zusammenhängenden deutschen Siedelungen war; mit andern Worten, dass die Ersetzung deutscher Ortsnamen auf -dorf, -hofen u. s. w. durch romanische Weilernamen, derart dass erstere uns völlig verloren gingen, nur in ganz verschwindendem Umfange stattgefunden haben kann, auf keinen Fall in dem Masse, dass dadurch eine wesentliche Veränderung der von uns gezogenen Linie notwendig würde.

Aber nicht allein an der Sprachgrenze, sondern bis tief hinein in das gegenwärtig rein deutsche Sprachgebiet finden sich Doppelnamen: Albisheim bei Kircheim-Bolanden wird erwähnt ao. 835 als Albulfiuilla,[1] ao. 893 als Alvesheim;[2] Bidweiler bei Mersch ao. 816 als Bettonisvilla und Bettendorf;[3] Bollendorf im Kreise Bidburg ao. 718 als Bullunvilla sive Bulluntorf;[4] Dingdorf im Kreise Prüm ao. 770 als Dyduno villa und Dithunthorph;[5] Rumersheim bei Prüm ao. 720 als Romairo villa, 762 als Rumerii cor . . ., 893 als Rumeresheym;[6] Sarresdorf im Kreise Daun ao. 762 als Sarabodis villa, 893 als Sarensdorpht;[7] Wallersheim im Kreise Prüm ao. 777 Uualamar uilla, 806 als Uualemaresthorph, 893 als Walmersheym;[8] ao. 720 findet sich endlich eine bisher nicht indentifizierte Ortschaft Namens Uuinardo curte im Kreise Prüm.[9]

---

[1] Mittelrh. Urkb. Bd. I, p. 69.
[2] Ebend. I, 144.
[3] Ebend. I. 55.
[4] Ebend. II, 2.
[5] Ebend. I, 17.
[6] Ebend. I, 11, 20, 143 ff.
[7] Ebend. I, 20, 142.
[8] Ebend. I, 36, 50, 188.
[9] Ebend. I, 11.

Digitized by Google

Wie soll man solche Thatsachen auf diesem Boden erklären? War vielleicht der Einfluss der lateinischen Urkundensprache so mächtig, dass sich Deutsche veranlasst sahen, ihr zu Liebe einem ihrer Sprache entstammenden Namen ein romanisches Gewand umzuhängen? — In einzelnen Fällen mag dies thatsächlich vorgekommen sein. Die Regel war es jedenfalls nicht, denn dann wären uns in den frühmittelalterlichen Urkunden überhaupt keine deutschen Ortsnamen überliefert worden. Es kann auch nicht sehr häufig geschehen sein, denn Doppelformen sind nur bei einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Ortsnamen des deutschen Sprachgebietes nachweisbar.

Wenn z. B. das vom 9. Jahrhundert an und im 10. Jahrhundert häufiger genannte Maxstatt ausschliesslich in deutscher Form vorkommt, Grossblittersdorf dagegen im 8. Jahrhundert zweimal in der Form Blithario villa belegt ist; wenn das im Mittelalter ebenfalls zum deutschen Sprachgebiete gehörige Vergaville stets bei diesem seinem romanischen Namen und erst seit dem 16. Jahrhundert mit der deutschen Form Widerstorf genannt wird, dagegen die unmittelbar benachbarten Genesdorf und Gebesdorf seit ihren ersten Nennungen im 10. Jahrhundert stets eine deutsche Form zeigen, — so können derartige Erscheinungen auf keinen Fall durch die Annahme einer willkürlichen Uebersetzung ursprünglich deutscher Namensformen der lateinischen Urkundensprache wegen eine genügende Erklärung finden. Nimmt man hier die Wirkung der lateinischen Urkundensprache an, so müsste sich dieselbe ebenso wie bei Grossblittersdorf und Vergaville auch bei Maxstatt, Gebesdorf und Genesdorf geäussert haben, denn diese Namen waren dem Einflusse der lateinischen Urkundensprache in demselben Masse unterworfen wie jene. Einen so klaffenden Zwiespalt zu erklären, dazu reicht die Annahme einer Wirkung der lateinischen Urkundensprache, die naturgemäss nivellierender Art hätte sein müssen, nicht aus.

Ein noch ausgedehnteres Material bietet sich für die Beurteilung der Frage der Uebersetzung deutscher Ortsnamen inmitten des jetzigen deutschen Sprachgebietes auf niederelsässischem Boden in den so reichhaltigen weissenburger Urkunden, die noch besonders dadurch an Wert gewinnen, dass sie uns die Verhältnisse einer sehr frühen Zeit überschauen lassen. Hierbei kommen vorzüglich diejenigen Orte in Betracht, deren deutsche Namen eine Zusammensetzung mit dem Grundworte -heim, -hofen oder -dorf bilden. Namen auf -ingen weisen auch im niederelsässischen Gebiet nur ausnahmsweise romanische Nebenformen auf. Wir geben zunächst eine Zusammenstellung der häufiger genannten Ortschaften, für welche Doppelnamen vorhanden sind:

Digitized by Google

Görsdorf (Kt. Wörth) genannt als Gerlaicovillare, oder -villa: 696, 713, 737, 739, 745, 758, 784 zweimal, 790,[1] als Gerlagesuuilare 742;[2] als Gerlaichesdorf, 773, 774 zweimal, 780, 791, 797.[3]

Preuschdorf (Kt. Wörth) als Bruningouilare oder -uilla: 719, 739, 742, 744, 757 zweimal, 766 dreimal, 769, 774, 782, 784, 788, 790;[4] als Bruningesuuilare 742, 780, 797, 820;[5] als Bruningouilare und Bruningesdorf zugleich in derselben Urkunde 773, 774 zweimal;[6] als Bruningesdorf 772 zweimal, 784, 790, 791, 798, 805, 824.[7]

Beinheim (Kt. Selz) als Batenandouilla oder -vilare 733, 734, 745;[8] als Bainenchaim, Batanantesheim 773, 774 dreimal, 792, 806.[9]

Minversheim (Kt. Hochfelden) als Munifridouilla 711, 730, 742;[10] als Munifridesheim 744, 782.[11]

Mietesheim (Kt. Niederbronn) als Moduinouuilare 742, 747;[12] als Modenesheim 742.[13]

Rottelsheim (Kt. Brumath) als Radulfouilla oder -uuilare 774, 776;[14] als Radolfesheim oder -dorf 780, 797, 828.[15]

Donnenheim (Kt. Brumath) als Dadone-, Danoneuilare 774, 776, 780;[16] als Danleibesheim 784.[17]

Morschweiler (Kt. Hagenau) als Morasuuilare 771;[18] als Moresheim 775.[19]

Mitschdorf (Kt. Wörth) als Mediouilla 757;[20] als Muzzihhesdorph 791, 797.[21]

Neben diesen Doppelnamen führenden Orten des Unterelsass zeigen uns die weissenburger Urkunden weiter solche, die zu jener Zeit ausschliesslich in romanischer Weiler-Form belegt sind. Die mehrfach genannten sind:

Uhrweiler (Kt. Niederbronn), Uruneuuilare, genannt 742, 761, 766, 771, 774, 784, 819.[22]

Dettweiler (Kt. Zabern), Dendunuuilare, genannt 784, 788, 797, 820.[23]

Buchsweiler, Buxuuilari, genannt 724, 737, 784, 821.[24]

---

[1] Die kleineren für unsere Zwecke belanglosen Verschiedenheiten in den Formen sind nicht angeführt. Strassb. Studien I, No. 3, 24, 61, 64, 79, 91, 165, 166, 199. — [2] No. 70. — [3] No. 110, 111, 112, 139, 203, 211. — [4] No. 41, 64, 71, 76, 88, 89, 99, 100, 101, 104, 123, 149, 161, 190, 197. — [5] No. 70, 138, 208, 244. — [6] No. 110, 111, 112. — [7] No. 108, 109, 163, 198, 200, 218, 225, 247. — [8] No. 51, 52, 78. — [9] No. 110, 111, 112, 114, 207, 226. — [10] No. 14, 48, 71. — [11] No. 77, 153. — [12] No. 71, 83. — [13] No. 73. — [14] No. 117, 132. — [15] No. 142, 210, 250. — [16] No. 117, 132, 143. — [17] No. 161. — [18] No. 107. — [19] No. 128. — [20] No. 89. — [21] No. 203, 211. — [22] No. 71, 94, 98, 107, 115, 161, 242. — [23] No 161, 190, 208, 244. — [24] No. 46, 59, 162, 246.

Digitized by Google

Bärendorf (Kt. Drulingen) Beronouuilare, genannt 718 zweimal, 846 zweimal, 847.[1]

Mackweiler (Kt. Drulingen) Machoneuillare, genannt 712, 715, 805.[2]

Assweiler (Kt. Drulingen) Ascouuilare, genannt 718 dreimal.[3]

Monsweiler (Kt. Zabern) Muneuuilare, genannt 715 zweimal.[4]

Geisweiler (Kt. Hochfelden) Gaizuuilare, genannt 773, 774 zweimal, 784.[5]

Zinsweiler (Kt. Niederbronn) Cincionesuuilare, genannt 742, 746.[6]

Uhlweiler (Kt. Hagenau) Ilunuuilare, genannt 784, 797.[7]

Dieser Klasse gehören also grösstenteils diejenigen Ortsnamen an, welche noch heute auf -weiler endigen. Aber ausserdem auch solche, die heute reindeutsche Namen führen, wie z. B. das hier genannte Bärendorf. Andrerseits giebt es vereinzelte gegenwärtig auf -weiler ausgehende Ortsnamen, die schon in sehr früher Zeit mit echt deutschen Formen belegt sind; so Fröschweiler bei Wörth, das im Jahre 820 als Froscheim genannt wird.[8]

Endlich solche Namen, die ausschliesslich in deutschen Formen belegt sind. Von ihnen werden mehrfach genannt:

Dauendorf (Kt. Hagenau), Tauginhaim, Dauchendhorf, genannt 742, 753, 773, 774 dreimal, 775, 776, 784, 792, 798 zweimal.[9] Nur ein einziges Mal kommt i. J. 774 in einer und derselben Urkunde neben dem deutschen Namen die romanische Form Dauoneuuilare vor.[10] Hier ist wohl kaum daran zu zweifeln, dass es sich lediglich um eine Latinisierung infolge der Urkundensprache handelt.

Semheim, heute nicht mehr vorhandener Ort am oberen Laufe der Moder, genannt 702, 776, 798, 808, 809, 811, 826, 830.[11]

Sässolsheim (Kt. Hochfelden), Saxinhaim, genannt 739, 742, 780.[12]

Schaffhausen (Kt. Hochfelden), Scafhusa, genannt 774, 782, 784, 788, 797.[13]

Dunzenheim (Kt. Hochfelden), Tunteshaim, Duntenhuson, genannt 739, 774, 788.[14]

Hochfrankenheim (Kt. Hochfelden), Franchenheim, genannt 760, 773, 774 viermal, 776, 798, 810, 819, 820.[15]

---

[1] Strassburger Studien I, No. 37, 38, 262, 263, 264. — [2] No. 18, 33, 228. — [3] No. 36, 37, 38. — [4] No. 30, 31. — [5] No. 110, 111, 112, 161. — [6] No. 73, 81. — [7] No. 161, 208. — [8] No. 244. — [9] No. 71, 84, 110, 111, 112, 115, 128, 132, 161, 206, 214, 217. — [10] No. 117. — [11] No. 11, 130, 216, 231, 233, 235, 249, 253. — [12] No. 67, 72, 145. — [13] No. 123, 150, 161, 190, 208. — [14] No. 67, 119, 187. — [15] No. 93, 110, 111, 112, 118, 119, 129, 212, 234, 241, 245.

Alteckendorf (Kt. Hochfelden), Echanheim, -thorf, genannt 742, 744, 774, 780, 787.[1]

Meistratzheim (Kt. Oberehnheim), Maistresheim, genannt 742, 784, 788, 833.[2]

Westhofen (Kt. Wasselnheim), Uuesthoue, genannt 739 zweimal, 743, 776, 851 zweimal.[3]

Wiwersheim (Kt. Truchtersheim), Unrrinhain, Uuiufridesheim, genannt 775, 782, 784, 797, 833.[4]

Osthofen (Kt. Truchtersheim), Austondorphe, genannt 696, 808.[5]

Biblisheim (Kt. Wörth) Biburesdorf, genannt 773, 774 dreimal, 780, 781, 784, 824, 837.[6] U. a. m.

So sehen wir, dass sich auch im Elsass dieselbe Erscheinung zeigt, die wir vorher schon in Lothringen und der Rheinprovinz feststellen konnten: Unter den nach der Völkerwanderung entstandenen Ortsnamen die beiden Extreme, auf der einen Seite rein deutsche, auf der andern Weilernamen; und zwischen ihnen vermittelnd eine Anzahl von Ortschaften, welche gleichzeitig einen Namen von jeder dieser beiden Gattungen tragen.

Ebensowenig wie das in Lothringen und der Rheinprovinz Festgestellte lassen sich diese elsässischen Erscheinungen als eine Romanisierung rein deutscher Ortsnamen infolge der lateinischen Urkundensprache auffassen. Was zunächst diejenigen Namen betrifft, welche ausschliesslich in der romanischen Weilerform belegt sind, und welche noch heute in einer solchen erscheinen, so war es unmöglich, dass, wenn ihnen wirklich ein deutscher Name zu Grunde lag, dieser durch das Wirken der lateinischen Urkundensprache so vollständig verdrängt wurde. Wenn wir dieser die äusserste Wirksamkeit beilegen — natürlich nur theoretisch, in Praxi hat eine solche niemals bestanden — so konnte sie allerhöchstens verhindern, dass während der Dauer ihrer Herrschaft die im Volke bestehenden deutschen Namen in den Urkunden angewandt wurden. Dieselben aus dem mündlichen Gebrauche des deutschen Volkes zu verdrängen vermochte sie unter keinen Umständen. Wenn den ausschliesslich in Weilerform belegten Ortsnamen des deutschen Sprachgebietes also wirklich deutsche Formen zu Grunde gelegen hätten, so müsste man mit Sicherheit erwarten, dass dieselben mit dem Beginne der Anwendung des Deutschen als Urkundensprache zum Vorschein gekommen wären.

---

[1] Strassburger Studien I, No. 71, 77, 116, 143, 182. — [2] No. 71, 161, 190, 256 — [3] No. 65, 66, 74, 131, 265, 266. — [4] No. 124, 150, 161, 208, 256. — [5] No. 2, 231. — [6] No. 110, 111, 112, 114, 138, 147, 160, 247, 257.

Digitized by Google

Weiter müsste man, wenn es sich hier um Romanisierung infolge der lateinischen Urkundensprache handelte, unbedingt erwarten, dass sich dieser ihr romanisierender Einfluss bei allen genannten Ortsnamen in wenigstens annähernd gleicher Weise geäussert hätte. Damit soll nicht gesagt werden, dass alle häufiger genannten deutschen Ortsnamen der genannten Gattungen den gleichen Prozentsatz romanisierter Formen hätten aufweisen müssen. Aber wenn die lateinische Urkundensprache die Tendenz hatte, deutsche Ortsnamen auf -dorf, -heim und -hofen in Weilerformen zu verwandeln — allerdings nicht in dem Masse, dass die deutschen Formen dadurch aus den lateinischen Urkunden verschwunden wären — dann musste sich diese Tendenz auf alle in jener Zeit belegten Ortsnamen der genannten Gattungen erstrecken, sich bei allen von ihnen, die in den Urkunden mehrfach genannt werden, nachweisen lassen. Dass dies nicht der Fall ist, dass die romanisierten Formen sich auf ganz bestimmte Orte beschränken, während es auf der anderen Seite ebenfalls immer ganz dieselben Ortsnamen sind, welche niemals romanisiert, sondern ausschliesslich in deutscher Form erscheinen, auch wenn sie in Urkunden vorkommen, in denen romanische Weilernamen genannt sind — das beweist klar und deutlich, dass es sich hier nicht lediglich um eine Wirkung der lateinischen Urkundensprache handelt. Der geringe Einfluss, den dieselbe in dieser Beziehung ausübte, und der oben bei Dauendorf festgestellt wurde, hat vielleicht zur Verstärkung von durch andere Gründe hervorgerufenen Erscheinungen beigetragen.

Dies Ergebnis, dass die lateinische Urkundensprache nicht die Ursache des Vorhandenseins romanischer Weilerformen neben deutschen Ortsnamen ist, wird in vollem Umfange bestätigt durch einen Blick auf die entsprechenden Verhältnisse anderer Teile des deutschen Sprachgebietes. In den frühen Urkunden St. Gallens kommen einige Orte vor, welche stets in Weilerform belegt sind. Aber eine Verwandlung deutscher Ortsnamen in solche der Weilergattung lässt sich nicht nachweisen.[1] Und in den aus früher Zeit stammenden Passauer Urkunden findet sich keine Spur einer solchen Umwandlung deutscher Namensformen.[2] In diesen beiden Gegenden herrschte doch auch die lateinische Urkundensprache in einer deutschen Bevölkerung. Warum zeigt sie hier so gar nicht die ihr in den westrheinischen Gebieten zugeschriebene Tendenz? — Wenn also die dem Weilertypus angehörigen Nebenbenennungen sonst deutsch benannter Ortschaften nicht durch die Wirkung der lateinischen Urkundensprache entstanden sein können, so bleibt

[1] Würtembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849. Band I.
[2] Monumenta Boica XXXII, 1, Index zu den Passauer Urkunden.

Digitized by Google

als einzige Möglichkeit die Annahme, dass sie wirklich im mündlichen Gebrauche der Provinzialbevölkerung oder wenigstens eines Teiles derselben vorhanden waren.

Sollte vielleicht darin, dass sich die Fälle der Doppelbenennung im Innern des deutschen Sprachgebietes auf bestimmte nicht sehr zahlreiche Orte beschränken, ein Fingerzeig liegen? — Betrachten wir die genannten Ortschaften der Rheinprovinz, so sehen wir, dass es sich zum grossen Teile um solche handelt, die im Moselgebiete, in der weiteren Umgegend von Trier gelegen sind. Hier war, wie noch heute an den überaus zahlreichen keltischen Namen älteren Ursprungs ersichtlich, eine verhältnismässig sehr starke kelto-romanische Bevölkerung zurückgeblieben. Von ihr werden auch die Weilerformen für sonst deutsch benannte Ortschaften herrühren. Auch in den Teilen des Elsass', aus welchem die grosse Menge der in den weissenburger Urkunden genannten doppelnamigen Ortschaften stammt, hat sich eine ziemlich beträchtliche Anzahl kelto-romanischer Ortsnamen vorgermanischer Entstehungszeit erhalten, wie z. B. Brumath (Brocomagus), Sulz, Selz, Modern (Matera), Dürstel, Marlenheim (Marilegium) u. a. m. Und es ist bezeichnend, dass sich gerade in der Nachbarschaft dieser alten kelto-romanisch benannten Ortschaften die Weilerorte besonders häufig finden. So bei Mutzig Gressweiler und Rosenweiler; um Zabern Ottersweiler, Monsweiler, Eckartsweiler, Dettweiler; bei Sulz Retschweiler, Hohweiler, Reimersweiler, Merkweiler, Hermersweiler, Schwabweiler; bei den beiden Modern Morschweiler, Uttweiler, Buchsweiler, Ingweiler, Kindweiler, Uhrweiler, Engweiler, Uhlweiler, Mietesheim (Munifridovilla); bei Barr und Epfig Gertweiler, Zellweiler, Ittersweiler, Goxweiler u. s. w.

Die weissenburger Urkunden lassen deutlich erkennen, dass bei den Orten, für welche eine doppelte Bezeichnung vorhanden ist, die deutschen Namensformen mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund treten. Das hatte seinen Grund nicht etwa darin, dass in der lateinischen Urkundensprache die Tendenz der Verwandlung deutscher Namen in Weilerformen sich allmählich abschwächte. Auch in der ältesten Zeit hatte die lateinische Urkundensprache nicht die Kraft gehabt, die bestehenden deutschen Ortsnamen zu unterdrücken. Das zeigen die oben zusammengestellten Orte, welche ausschliesslich mit deutschen Namen belegt sind, und von denen einige schon in der denkbar frühesten Zeit genannt sind, so Sennheim 702, Osthofen 696, Sässolsheim, Dunzenheim und Westhofen 739;[1] ferner ausser den oben genannten Billigheim (südlich Landau), Bolinchaim 696, Dinsheim (Kt. Molsheim) Didineschaime 699,

[1] Vgl. oben.

Digitized by Google

Bodenheim (ausgeg. Ort bei Strassburg) 712 zweimal, Innenheim (Kt. Oberehnheim), Unnenhaim 730, Issenhausen und Ingenheim (Kt. Hochfelden) Hischaigitisagmi und Inginhaime, Pfaffenheim (Kt. Rufach) Papanhaime, Batzendorf (Kt. Hagenau), Ba*t*sinagmi, Battenheim (Kt. Habsheim), Patenhaime, Burgheim (Kt. Oberehnheim), Burghaime zweimal 739.[1] Dass mit der Zeit die deutschen den Weilerformen gegenüber immer mehr die Oberhand erlangten, war lediglich eine Folge der mit Naturnotwendigkeit fortschreitenden Germanisation der noch auf niederelsässischem Boden vorhandenen kelto-romanischen Bevölkerungsbestandteile. — Im südlichen Württemberg und in der Gegend von Passau war dagegen zur Zeit der ältesten Urkunden von einer lebenden kelto-romanischen Bevölkerung allem Anscheine nach keine Rede mehr. Daher fehlen auch dort die der Weilergattung angehörigen Nebenbezeichnungen für deutsch benannte Ortschaften.

Die Frage, ob und in welchen Fällen der Weilername oder der germanische der ursprüngliche, mit andern Worten, ob eine kelto-romanische oder eine germanische Siedelung anzunehmen ist, dürfte auch hier sehr schwer zu entscheiden sein. Bezeichnenderweise ist auch bei den genannten Ortschaften und Doppelnamen die kelto-romanische Form fast immer die früher genannte. Wo bei der Sprachgrenze nahegelegenen Ortschaften trotz häufiger Nennungen im Mittelalter eine deutsche Namensform erst sehr spät gegen Ende desselben oder in der Neuzeit auftritt, da wird man wohl auch die romanische Weilerform als die ursprüngliche anzusehen haben. So z. B. bei Vergaville, Bouzonville-Busendorf, Baronweiler-Barendorf, Thicourt-Diedersdorf u. a. m. Wo dagegen das Auftreten beider Formen zeitlich nicht weit auseinander liegt und sich beide einigermassen die Wage halten, handelt es sich vielleicht um die Wirkung einer romanischen Nachbarschaft. Wo endlich die Weilerform nur ganz vereinzelt neben einer durchaus vorherrschenden deutschen Form auftritt, reicht vielleicht die Erklärung durch den Einfluss der lateinischen Urkundensprache aus. Im Innern des jetzigen deutschen Sprachgebietes dagegen sind veränderte Verhältnisse in Wirksamkeit: Gleich war hier nur der wie wir sahen äusserst geringe Einfluss der lateinischen Urkundensprache. Dagegen war eine Einwirkung kelto-romanischer Bevölkerung zwar vorhanden, aber von einer weit geringeren Zeitdauer als an der Sprachgrenze. Dieser Einfluss hörte im Innern mit der Vollendung der Germanisierung auf. — Infolge dieser veränderten Verhältnisse muss hier auch der anzulegende Massstab verändert werden: Wo ein Ort ausschliesslich als Weilername genannt wird, oder wo eine deutsche Benennung daneben nur

[1] Strassburger Studien I, No. 2, 7, 16, 18, 50, 67, 62, 63.

Digitized by Google

ganz vereinzelt vorkommt, ist an kelto-romanischem Ursprung nicht zu zweifeln. Wo auf elsässischem Boden im 8. Jahrhundert die Weilerform so entschieden vorherrscht, wie bei Görsdorf und Preuschdorf,[1] da wird man wohl auch eine ursprünglich kelto-romanische Bevölkerung annehmen müssen. Wo im 8. Jahrhundert sich beide Namen etwa die Wage halten, wie bei Mietesheim und Rottelsheim, genügt vielleicht die Erklärung durch eine benachbarte kelto-romanische Bevölkerung. Wo, wie bei Dauendorf, nur ganz vereinzeltes Vorkommen von Weilerformen stattfindet, mag die Annahme einer Wirkung der lateinischen Urkundensprache ausreichen.

Als sich allmählich eine scharfe Sprachgrenze herausbildete, da fiel ein Teil der Weilerorte dem deutschen, der andere dem französischen Sprachgebiete zu. Und es ist hier für die Beurteilung der Weilerfrage wichtig, dass während sich in fast allen Ortschaften mit rein deutschen Namensformen, deutsche Flurnamen bis in das 17. Jahrhundert hinein und noch später nachweisen lassen, mit andern Worten also sich in ihnen eine deutsche Bewohnerschaft bis in sehr späte Zeit feststellen lässt, dies bei einem sehr grossen Teile der Weilernamen nichtmöglich ist.

Gewiss finden sich deutsche Flurnamen genannt in Weilerorten, die von Siedelungen unzweifelhaft deutschen Namens umgeben, und auch hier und dort in denjenigen, die an mehreren Seiten an solche angelehnt sind. So werden wenigstens in dem zwischen Marange-Silvange und Rombach gelegenen Orte Pierrevillers noch im 15. Jahrhundert Flurnamen genannt, die die französierten Entstellungen ehemaliger deutscher Bezeichnungen sein könnten.[1] Wo die Weilernamen sich aber nur um ein ganz Geringes von dem Gebiete der zusammenhängenden unzweifelhaft deutsche Namen tragenden Siedelungen entfernen, da sucht man auch in den frühesten der vorhandenen Urkunden vergebens nach einer Spur deutscher Flurbezeichnungen. Bettainvillers ist nur durch die beiden Ortschaften St-Pierremont und Trieux von dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete getrennt, das in dieser Gegend bis in das 17. Jahrhundert hinein noch die benachbarten Orte Fentsch und Lommeringen umfasste. Und doch sind in diesem Orte die im Jahre 1392 genannten Flurnamen durchaus französisch, wie z. B. «sus Clopreit, le preit d'Auxerval, Madrinfontenne».[3] —

---

[1] Vgl. oben.

[2] Hierzu und zum Folgenden vgl. meine Arbeit im Lothr. Jahrbuch 1890; cap. IV.

[3] Metzer Bezirks-Archiv. H 1228[1].

Digitized by Google

Das nahe gelegene Beuvillers schliesst sich sogar unmittelbar an die ehemals deutschen Ortschaften Bollingen, Bettstein und Lüdelingen an. Dort lassen sich bis tief in das 17. Jahrhundert hinein deutsche Flurnamen nachweisen, aber für Beuvillers habe ich solche, gestützt auf die reichen Materialien des Metzer Bezirks-Archivs nicht auffinden können. In dem ebenfalls dem deutschen Sprachgebiete, und zwar demjenigen der Niedgegend, wo nationale Verschiebungen zum Teil gar nicht, zum Teil nur in sehr geringem Masse nachweisbar sind, unmittelbar benachbarten Viller-Stoncourt tragen im Jahre 1586 angeführte zahlreiche Flurnamen einen entschieden französischen Charakter.[1]

Ebenso verhält es sich mit allen der Weilerklasse im weitesten Sinne angehörigen Ortschaften. Morville bei Vic lehnte sich an das deutsche Sprachgebiet an, das hier die Orte Habudingen (Hobeldingen) und Hampont (Hudingen) umfasste. Aber während in Habudingen im 17. Jahrhundert die Flurnamen noch durchaus deutsch und noch bis ins 18. Jahrhundert hinein solche sehr zahlreich sind, erscheinen die im Jahre 1630 in Morville genannten Flurnamen in entschieden französischer Gestalt, wie z. B. «la marc de la Bapalme, sur le Chaufour, le bois Cheseau».[2] — Thicourt, das neben dieser Bezeichnung den Namen Diedersdorf führt, ist sogar nahezu eingeschlossen von den deutschen Ortschaften Niederum, Chémery (Schönberg), Thonville, Brülingen und dem wahrscheinlich ehemals deutschen Armsdorf (Arraincourt). Aber auch wenn wir letzteres, weil nicht als ehemals deutsch erwiesen, ausser Betracht lassen, bildet Thicourt einen scharfen Vorsprung in das deutsche Gebiet hinein. — Nun lassen sich in den genannten unmittelbar benachbarten deutschen Ortschaften deutsche Flurnamen bis in das 18. Jahrhundert hinein nachweisen. In Thicourt dagegen sind, auf wie frühe Quellen man auch zurückgreifen mag — und das Quellenmaterial ist gerade für diesen Ort ausserordentlich reichhaltig — die Flurnamen durchaus französisch. So kommen z. B. in einem Grundbuche des Jahres 1420 Flurnamen vor wie : «chaulfont, haie du vaul, forchamps, croviatte, boix con dit le hault boix.»[3]

An diesen Beispielen, deren Vermehrung ein Leichtes wäre, mag es genug sein. Das Bezeichnende bei der geschilderten Erscheinung ist, dass die unzweifelhaft deutsche Namen führenden Orte, wie weit sie auch nach dem französischen Sprachgebiete zu vorgeschoben sein mögen, wie z. B. Bergheim

---

[1] Ebendort H. 2857 [1].
[2] Ebendort H. 883 [5].
[3] Ebendort G. 782 [2]. — Alles übrige Beweismaterial befindet sich im Lothr. Jahrbuch.

Digitized by Google

(Bréhain) in Frankreich, Bruchkastel (Château-Bréhain), Niederheim (Niederum) u. s. w. bis in sehr späte Zeit hinein, meist bis in das 17., oft sogar bis ins 18. Jahrhundert deutsche Flurnamen zeigen. Diese Orte waren eben wirklich von Deutschen bewohnt. Sind nun die Weilernamen beweisend für ehemalige deutsche Nationalität, d. h. waren die Weilerorte Siedelungen Deutscher, so ist gar nicht zu erklären, aus welchen Gründen in ihnen die deutsche Nationalität eine geringere Dauerhaftigkeit gehabt haben sollte, als z. B. in den Orten auf -ingen. Finden sich doch sogar in dem vom zusammenhängenden deutschen Sprachgebiete durch die romanischen Ortschaften Ley und Lezey abgetrennten Kleinbessingen, das also vom Augenblick seiner Entstehung an — und es wird schon im Jahre 699 urkundlich genannt[1] — eine deutsche Insel im romanischen Sprachgebiete gebildet hat, bedeutsame Hinweise, die ein Bestehen des Deutschtums dort, wenn auch in einer durch romanischen Zuzug etwas abgeschwächten Gestalt, bis zur Wende des 15. zum 16. Jahrhundert sehr wahrscheinlich machen.[2] Die Lage des oben genannten Bettainvillers ist eine ganz ähnliche: auch dies ist durch zwei romanische Ortschaften vom geschlossenen deutschen Sprachgebiet abgeschnitten, aber in ihm ist schon im 14. Jahrhundert keine Spur auch nur eines verschwundenen Deutschtums zu erkennen.

Schon dieser eine Grund würde genügen, um es wahrscheinlich zu machen, dass die Weilerorte ursprünglich nicht die Wohnsitze einer deutschen Bevölkerung bezeichneten. Und wenn man ihre ursprüngliche Einheitlichkeit hinzunimmt, so ergiebt sich der weitere Schluss, dass auch die jetzt dem deutschen Sprachgebiete angehörigen Weilerorte ehemals von einer nichtdeutschen Bevölkerung bewohnt, erst im Laufe der Zeit germanisiert wurden. —

Jedoch liesse sich auch hiergegen noch einwenden, dass in einem Gebiete gemischter, germanischer und kelto-romanischer Ansiedelungen — und das war doch Lothringen nach der Völkerwanderung — eine sich endlich feststellende Sprachgrenze aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sämtliche deutschen Siedelungen, soweit dieselben nur in einem oftmals losen Zusammenhang unter einander gelegen waren, zum entstehenden deutschen Sprachgebiete abschneiden würde; dass die durch einen nationalen Austausch sich herausbildende scharfe Sprachgrenze in dem ehemaligen Gebiete gemischter Ansiedelungen nicht eine so peripherische, sondern eine mehr zentrale, diagonale Lage einnehmen würde, dergestalt dass der Germani-

---

[1] Lepage, dict. topogr. Meurthe.
[2] Vgl. Lothringer Jahrbuch 1890, p. 294 ff.; Diss. p. 64 ff.

Digitized by Google

sierung kelto-romanischer Ortschaften auf der einen Seite die Romanisierung einer entsprechenden Anzahl germanischer Siedelungen auf der anderen gegenüberstehen würde.

Mit anderen Worten: Es habe auch jenseits der für das spätere Mittelalter festgestellten Sprachgrenze noch zahlreiche Ortschaften deutscher Herkunft und mit ursprünglich deutschen Namen gegeben. Dieselben seien durch die sich allmählich herausbildende Sprachgrenze dem entstehenden französischen Sprachgebiete zugewiesen, schon in sehr früher Zeit ihrer Nationalität verlustig gegangen und hätten im Gefolge davon auch ihre deutschen Namen eingebüsst. Das Fehlen deutscher Ortsnamen in grösserer Anzahl jenseits der mittelalterlichen Sprachgrenze sei daher nur ein scheinbares; dieselben, ehemals vorhanden, seien in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht auf uns gekommen, sondern in der durch Uebersetzung entstandenen der Weilernamen. Die Weilerorte seien also so früh romanisiert, dass man in ihnen keine auf ein ehemaliges Deutschtum hindeutenden Anzeichen, etwa in Flurnamen, erwarten könne, selbst wenn sie dem deutschen Sprachgebiete unmittelbar benachbart seien, denn die deutsch-französische Sprachgrenze des Mittelalters habe sich in sehr früher Zeit herausgebildet. Die Weilernamen seien ja gerade ein Beweis für die Romanisierung der von ihnen bezeichneten Orte. Deshalb dürfe man nicht erwarten, in diesen deutsche Flurnamen zu finden.

Obwohl ein solcher Einwurf, wie oben gezeigt, als lediglich auf Vermutung beruhend angesehen werden muss, da es ihm an jeglichem Beweismaterial durchaus fehlt; obwohl ferner die in ihm enthaltene Erklärung der Entstehung der Weilernamen, mindestens für die auf -villare ausgehenden nicht zutreffend ist, da bei den auf deutschem Boden befindlichen Namen dieser Art die Annahme einer Romanisierung als ausgeschlossen betrachtet werden muss; obwohl endlich Kleinbessingen ebenfalls durch die Lage der Sprachgrenze dem entstehenden französischen Sprachgebiete zugewiesen wurde, und es daher sehr auffallend sein würde, dass dieser deutsch benannte aber vom deutschen Sprachgebiete abgeschnittene Ort trotzdem bis in sehr späte Zeit Spuren deutscher Bevölkerung erkennen lässt, im entschiedensten Gegensatze zu den unter gleichen Bedingungen bestehenden Weilerorten — so soll doch noch weiteres Material zur Entscheidung herangezogen werden.

Um eine solche wirklich herbeiführen zu können und der hier vertretenen Ansicht eine letzte Stütze zu geben, ist es nötig, dass wir uns auf das deutsche Sprachgebiet begeben. Denn wir mögen von noch so vielen im französischen Sprachgebiete befindlichen Weilerorten, und mögen dieselben dem deutschen Sprachgebiete noch so nahe liegen, romanische Flur-

Digitized by Google

namen aus noch so früher Zeit beibringen, so wird man immer noch sagen können: die romanischen Flurnamen beweisen lediglich, dass der Ort frühzeitig romanisiert wurde. Sollte es uns dagegen gelingen, in dem deutschen Sprachgebiete angehörigen Weilerorten romanische Flurnamen ausfindig zu machen, so wäre damit eine solche Art der Erklärung schlagend widerlegt.

Auf ein grosses Beweismaterial ist hier natürlich nicht zu rechnen, denn einmal wurden die Weilerorte des jetzigen deutschen Sprachgebietes früh germanisiert, sie bieten daher in den urkundlichen Materialien aus der Mitte und dem Ende des Mittelalters genau dieselben Erscheinungen wie die ursprünglich germanischen Orte des deutschen Sprachgebietes. Das gewünschte Beweismaterial können wir daher nur in sehr alten Urkunden zu finden hoffen. Ausserdem aber findet in den Urkunden des früheren Mittelalters nur sehr selten die Nennung von Flurnamen statt, auf die wir doch vor allen Dingen angewiesen sind. Wenn wir daher das Gesuchte auch nur bei einem einzigen Weilerorte des deutschen Sprachgebietes finden sollten, so wäre dies ein ausserordentlich glücklicher Zufall, der für unsere Zwecke vollkommen ausreichen würde.

In einer Urkunde vom Jahre 952[1] werden nun «i. p. Mosolensi, in comitatu Bedensi, in marca et villa que vocatur Villere situm super fluvium Lysure» also auf heute reindeutschem Gebiete im Kreise Wittlich der preussischen Rheinprovinz, wo von einer späteren Romanisierung gar keine Rede sein kann, vier Flurnamen genannt, die nichts weniger als deutsch sind, nämlich «Campella, Lannoga, Ualleit und Juruolrin»; während die sonst aus benachbarten Gegenden gleichzeitig genannten Flurnamen einen durchaus deutschen Charakter tragen. Wäre Villere deutschen Ursprungs, so wäre es ganz unerklärlich, dass unter vier genannten Flurnamen sich kein einziger deutscher befindet. Das Leben romanischer Flurnamen in so später Zeit und, wie es scheint, in grösserer Menge, lässt sich nur durch eine ausnahmsweise lange Dauer des Kelto-Romanentums an diesem Orte erklären. Darauf wirft ein sehr grelles Licht die Thatsache, dass etwa gleichzeitig aus der Gegend von Marisch (Mersch) also einem Orte keltischen Namens angeführte Flurnamen der deutschen Sprache angehören.[2]

Sogar bei den am weitesten nach Nordosten vorgeschobenen Posten der Weilerorte im Ahrgebiete, und zwar in Barweiler (Baruuilra) bei Aremberg, Kreis Adenau, finden sich noch im Jahre 934 Reste undeutscher Flurnamen, so die

---

[1] Beyer, M.U.B. I, p. 254, no. 193.

[2] Vgl. unten.

Digitized by Google

Bergnamen «Antiquest, Nore, Achon», denen allerdings bereits deutsche Flurbezeichnungen, «Suarzensole, Karenbach, Kelenberega» gegenüberstehen.[1] Endlich wird auf elsässischem Boden im Jahre 742 bei der Grenzbestimmung eines «inter Pruningesuuilare et Berganesuuilare» (Preuschdorf und Hochweiler) gelegenen Grundstückes der die Grenze bildende Sulzbach in der durchaus kelto-romanischen Form «Saluxsia» aufgeführt.[2] Auch der gleichzeitig in Verbindung mit «Chiricouuilare» (Kirweiler Kt. Buchsweiler) vorkommende, heute nicht mehr identifizierbare Name «Jenul» dürfte wohl für das Vorhandensein kelto-romanischer Flurnamen in der Umgebung des genannten Weilerortes Zeugnis ablegen.[3] Wie gesagt, nur ein geringes Material; aber unter den geschilderten Umständen ist es schon mehr als man von vornherein erwarten konnte. Und das Ergebnis, dass sich im französichen Sprachgebiete, selbst in unmittelbarster Nähe der Sprachgrenze, keine Weilerorte mit germanischen Flurnamen ermitteln lassen, dagegen inmitten des deutschen Sprachgebietes solche mit romanischen, kann uns vollständig genügen.

Auf jeden Fall ist die angebliche Beweiskraft der Weilernamen für ehemalige deutsche Nationalität, durch die voraufgehenden Erörterungen bereits stark erschüttert, durch diese Thatsachen vollkommen hinfällig geworden. Aber mehr noch: Wenn die soeben gemachte Probe auf die hier vertretene Ansicht, dass die Weilernamen für kelto-romanische Nationalität beweisend sind, in den Fällen, in denen sie überhaupt ausführbar war, zu unsern Gunsten entschieden hat, so gewinnen diese Fälle eine allgemeine Bedeutung für die ganze hier behandelte Ortsnamengattung, die ihnen schon deswegen gebührt, weil, wie oben gezeigt, diese Gattung bei kleinen, für uns nicht ins Gewicht fallenden Verschiedenheiten einen durchaus einheitlichen Charakter trägt und daher von einem einheitlichen Ursprung ausgegangen sein muss. Wenn bei einem einzigen Weilerorte des deutschen Sprachgebietes ehemalige kelto-romanische Nationalität nachgewiesen worden ist, so kann dieselbe für die übrigen Orte dieser Gattung mit Sicherheit angenommen werden.[4]

---

[1] Beyer, M.U.B. I, p. 240/1.
[2] Zeuss, Trad. Wiz. p. 15.
[3] Ebendort p. 7.
[4] Es braucht kaum gesagt zu werden, dass überall da, wo allgemein von den Weilerorten die Rede ist, diejenigen welche auch in deutschen Formen vorkommen, ausgeschlossen sind.

Immerhin sind bei der Frage nach der Entstehung der Weilernamen zwei Möglichkeiten der Beantwortung denkbar: Entweder wurden dieselben erzeugt durch die lateinische Urkundensprache, erschienen also zuerst — wohlgemerkt bevor noch ein deutscher im Munde des Volkes entstandener Name für den betreffenden Ort vorhanden war — im urkundlichen Gebrauche und gingen dann von diesem in die tägliche mündliche Anwendung des Volkes über. Aber abgesehen davon, dass es sehr misslich ist, in Besitztitel bestätigenden rechtlichen Instrumenten für die Gegenstände, deren Besitz eben bestätigt werden soll, erst einen Namen zu erfinden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass bei dem geringen Umfange, den die Beurkundung zu Anfang des Mittelalters hatte, aus der Urkundensprache so zahlreiche Ortsbezeichnungen in die Sprache des Volkes eindringen und in dieser ganz anders gearteten zu allgemeiner Geltung hätten kommen sollen. Die Urkundensprache, besonders wenn sie nicht die vom Volke geredete ist, hat wohl die Fähigkeit, einmal bestehende Formen lange zu erhalten und sie auch dann noch zu bewahren, wenn sie aus der lebendigen Volkssprache schon seit Jahrhunderten verschwunden sind. Die Fähigkeit, neue Formen zu schaffen und in der Volkssprache zu allgemeiner Geltung zu erheben, muss ihr für die Zeit des beginnenden Mittelalters abgesprochen werden.

Ueberhaupt entstehen die Ortsnamen in jenen Zeiten so ausschliesslich im Munde des Volkes, dass die Ausnahme der Weilernamen etwas ganz Unerhörtes sein würde. Damals waren es nur die Namen geistlicher Stifter, welche, künstlich und willkürlich von ihren Gründern geschaffen, vermöge des Ansehens des geistlichen Standes leicht Eingang im Volke finden konnten.

Festzuhalten ist aber, dass selbst wenn die Weilernamen in dieser künstlichen Weise durch die Urkundung geschaffen sein sollten, sie weder für deutsche noch für kelto-romanische Nationalität beweisend sein, also auch auf keinen Fall zur Bestimmung der ehemaligen nationalen Abgrenzungsverhältnisse als Material herangezogen werden könnten. Denn bezeichnend für die Ausdehnung eines Volkes können natürlich nur die im Munde desselben frei und ohne jeden äusseren Einfluss entstandenen Namen sein.

Oder aber: die Weilernamen sind ebenso wie die übrige grosse Masse der damaligen Ortsnamen im Munde des Volkes entstanden. Dann kann es nach allem bisher ausgeführten nicht zweifelhaft sein, dass nicht eine deutsch, sondern eine romanisch redende Bevölkerung es gewesen sein muss, die diese Namen schuf. Und das ist in der That die Folgerung, die sich aus dem Gesagten mit Notwendigkeit ergiebt.

Um nun kurz die Summa zu ziehen, so sagt der im ersten Gliede der Weilernamen enthaltene Personenname, wofern er ein deutscher ist, schlechterdings weiter nichts, als dass eben die Person, nach welcher der Ort benannt worden ist, einen deutschen Namen führte; keineswegs aber dass sie deutscher Nationalität war. Dafür wird durch den deutschen Namen auch nicht eine entfernte Wahrscheinlichkeit gewonnen. Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, aber auch nichts mehr. Und wenn wir sie gelten lassen, wie steht es dann mit den übrigen Bewohnern der Ortschaft?

Für die Beurteilung der Nationalität einer Gegend sind nicht einzelne dort lebende hervorragende Personen, sondern vielmehr die grosse Masse der niederen Bevölkerung das entscheidende Material. Wenn man daher die Ausbreitung der deutschen Nationalität auf ehemals römischem Boden darstellen will, so kann diese Aufgabe nicht dadurch gelöst werden, dass man alle Ortschaften zusammensucht, in denen vielleicht einmal ein einsamer germanischer Grundherr gehaust hat, und dieselben daraufhin für die deutsche Nationalität in Anspruch nimmt. Bei der Feststellung der Nationalität eines Ortes ist es nicht richtig, sich auf die eine Person zu stützen, n a c h welcher der Ort benannt wurde, sondern vielmehr auf die Masse der Bevölkerung, v o n welcher er seinen Namen empfing.

Nun wird immer und jedenfalls mit Recht betont, diese Weilerorte seien nur kleine ländliche Ansiedelungen gewesen. Aber auf alle Fälle gab es dort eine ländliche Hintersassenschaft, eine leibeigene Bevölkerung. Das beweisen zur Genüge urkundliche Verbindungen wie z. B. «Villare . . . cum domebus, mancipeis, agris, pratis etc».[1] Und wenn man nun die Frage nach der Nationalität stellt, so steht dem ländlichen Grundherrn mit dem germanischen Namen, nach dem die Siedelung benannt wurde, und der möglicherweise ein Deutscher sein konnte, die Masse der niederen ländlichen Bevölkerung der Gegend gegenüber, die durch die Form, welche sie dem Ortsnamen gab, selber den Beweis für ihre romanische Nationalität erbracht hat. Von einer nochmaligen Aufzählung der gewichtigen Momente, welche diesem Beweise zur Stütze dienen, mag hier abgesehen werden.

Die Weilernamen sind also die Schöpfung einer romanischen Bevölkerungsmasse; und die Weilerorte waren dem entsprechend in der ersten Zeit ihres Bestehens bewohnt von einer romanisch redenden Bevölkerung. Diejenigen von ihnen, welche

---

[1] Tardif, Monuments historiques. cartons des rois. Paris 1866. no. 26.

geographisch dem Bereiche des sich allmählich bildenden geschlossenen deutschen Sprachgebietes angehörten, wurden germanisiert.

II. Entstehungszeit der Weilernamen.

Die Gruppe der Weilernamen, welche, wie im Vorhergehenden dargelegt, einer Betrachtung vom ethnographischen Standpunkte aus ein entschieden romanisches, einer solchen vom philologischen dagegen zumeist ein deutsch-romanisches Mischgepräge zeigen, gehört für die historische Betrachtung, die nach der Zeit ihres Entstehens fragt, ganz zu der Gruppe der reindeutschen Namen. Dass sie erst nach der Zeit des Eindringens der Deutschen in die vorher romanischen Gegenden entstehen konnten, beweisen zur Genüge die das erste Glied bildenden deutschen Personennamen, abgesehen davon, dass uns aus der Zeit vor der Völkerwanderung keine der Weilergattung angehörige Ortsnamen überliefert sind.

Die deutschen Personennamen waren in kurzer Zeit nicht mehr auf die germanischen Eroberer beschränkt, sondern hatten sich über den grössten Teil Galliens verbreitet, derart, dass auch in den ältesten vorhandenen Urkunden aus unzweifelhaft von Romanen bewohnten Gegenden neben den allgemein christlichen Namen die germanischen bei Weitem überwiegen. Nachdem diese vom Deutschtum losgelöste Ausbreitung deutscher Sprachelemente vollzogen war, die wenigstens auf alle Fälle diejenige des deutschen Volkes um ein Bedeutendes übertraf, war es sehr begreiflich, dass diese vom philologischen Standpunkte aus betrachtet halbgermanischen Ortsbezeichnungen auch in Gegenden, in denen die Masse der Bevölkerung durchaus romanisch geblieben war, sehr zahlreich auftraten.

So beginnt nach der Völkerwanderung im Norden Frankreichs eine neue Periode der Ortsnamengebung: Namen der alten kelto-romanischen Art entstanden nicht mehr neu; die neuen Namen, welche uns von nun an auf diesem Gebiete entgegentreten, gehören fast ausschliesslich der Weilergattung an. Daher hat es auch nichts Auffälliges, dass die den deutschen Ortsnamen von den Franzosen gegenübergestellten Nebenbenennungen sämtlich dieser Klasse entnommen sind. Sicherlich hat bei dem Entstehen dieser neuen Art der Ortsbenennung Nordgalliens deutscher Einfluss stark mitgewirkt. Aber aus dieser Thatsache darf nicht geschlossen werden, dass nun auch die dem neuen Typus angehörigen Orte, d. h. ziemlich sämtliche Neugründungen in diesen Gebieten, eine germanische

Digitized by Google

Bevölkerung hatten. Wenn der deutsche Einfluss in Nordfrankreich so gross war, dass die eingeborene Bevölkerung in kurzer Zeit ihre angestammten Personennamen nahezu völlig zu Gunsten der germanischen preisgab, so hat auch ein einschneidendes Eingreifen in die Verhältnisse der Ortsnamengebung nichts Auffallendes mehr, um so weniger als immer und überall ein augenfälliger Zusammenhang zwischen Personen- und Ortsnamen besteht. Der hier wirksame deutsche Einfluss, der sich schon in der überaus schnellen Verbreitung der deutschen Personennamen zeigt, war weit mehr ein sprachlicher als ein ethnographischer.

Diese halbdeutsche Ortsbenennung beschränkte sich nicht auf die Ortsnamen im engeren Sinne; sie war auch bei den Flurbezeichnungen im frühen Mittelalter nahezu alleinherrschend. In den ältesten Urkunden der Cartularien aus dem mittleren und südlichen Frankreich, z. B. in Limousin, sind Flurbezeichnungen wie «terra Fulcradi, Geraldi, Ildoini, vinea Fulcradi, Ildirici»[1] sehr häufig.

Dass jedoch die halbdeutschen Ortsnamen, speziell die Weilernamen, erst eine beträchtliche Zeit später entstanden sein sollten, als die rein germanischen Namen auf ehemals romanischem Boden, zu einer solchen Annahme ist kein Grund ersichtlich. Im allgemeinen wird festzuhalten sein, dass in dem ehemals völlig romanischen Lothringen die Namen auf -villare ziemlich gleichzeitig und nur um geringe Zeit später als diejenigen auf -ingen entstanden sind; um so viele Zeit etwa als nötig war, um der einheimischen Bevölkerung die germanischen Personennamen einigermassen geläufig zu machen.[2]

---

[1] Cartul. de l'abb. de Beaulieu ao. 861, p. 98. — Wenn im deutschen Sprachgebiete nach der völligen Germanisierung der dort zurückgebliebenen kelto-romanischen Reste und nachdem das -villare Eigentum der deutschen Sprache geworden war, Ortschaften auf -weiler neu entstanden sind, so handeit es sich da natürlich um deutsche Gründungen. Derartige Fälle kommen jedoch für vorliegende Arbeit nicht in Betracht.

[2] Wenn Grober (Alamannisch-fränkische Ansiedelungen in Deutsch-Lothringen im VI. u. VII. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz 1883-84, p. 103) die Namen auf -ingen für erheblich älter als diejenigen auf -villare hält, so muss man sich wundern, wie es möglich ist, so allgemeine Schlüsse auf ein mehr als lückenhaftes Material aufzubauen. Nach ihm ist in der geringen Zahl von aus dem 7ten Jahrhundert erhaltenen auf Lothringen bezüglichen Urkunden ein einziges Mal ein Ort auf -ingen erwähnt, dagegen keiner auf -villare, eine Form die jedoch in den Urkunden des 8ten Jahrhunderts sofort auftritt. Abgesehen davon, dass diese Angabe Grobers falsch ist, — im Jahre 699 werden in den weissenburger Urkunden Babunevillare (Bacourt) und Johannevillare erwähnt (Strassb. Studien,

Digitized by Google

III. Bedeutung der Entstehungszeit der Ortsnamen für ihre nationale Beweiskraft.

Der Umstand, dass die Weilernamen ungefähr gleichzeitig mit den rein deutschen auf ehemals romanischem Boden entstanden, ist von hervorragender Wichtigkeit für die Abschätzung ihrer Beweiskraft für die Nationalität der von ihnen bezeichneten Oertlichkeiten. Diejenigen kelto-romanischen Ortsnamen, welche in dem von Germanen besiedelten Gebiete bestehen blieben, deren Entstehung also noch in die vorgermanische Zeit fällt, lassen mit Sicherheit nur das erkennen, dass einmal in den von ihnen bezeichneten Ortschaften eine kelto-romanische Bevölkerung ansässig war. Also durchaus nichts Neues; etwas was wir auch ohne den Ortsnamen für die gesamte Gegend wissen! Auf Grund des Fortbestehens der kelto-romanischen Namen allein würde keineswegs einer Ansicht widersprochen werden können, welche etwa behauptete, dass in so benannten Ortschaften schon kurze Zeit nach dem Einziehen der Germanen eine sehr starke, vielleicht sogar überwiegende deutsche Bevölkerung ansässig gewesen sei. Denn es ist durchaus nicht unmöglich, dass ein starker deutscher Bevölkerungszuzug von einem wenn auch nur kleinen Reste altheimischer Bevölkerung den bestehenden Ortsnamen übernommen und beibehalten habe. Jedenfalls sind die nicht wenigen noch heute kelto-romanische Namen führenden Orte des deutschen Moselgebietes schon seit sehr langer Zeit vollständig germanisiert. Ebensowenig also, wie sie für unsere jetzige Zeit beweisend sein können für das Dasein einer romanischen Bevölkerung, brauchte dies für das 8., ja auch für das 7. Jahrhundert der Fall zu sein. Dass sie sich erhalten haben, beweist eben nur, dass zur Zeit des germanischen Eindringens noch eine kelto-romanische Bevölkerung vorhanden war, die sich stark genug erwies, eine Anzahl der vorhandenen Ortsbenennungen nicht nur den Deutschen bekannt zu machen, sondern sogar ihren Uebergang in den täglichen

---

no. 4 u. 7) — ist seine Schlussfolgerung derart, dass wenn die eine Urkunde, in der ein Ort auf -ingen erwähnt ist, verloren gegangen wäre — und es ist ein glücklicher Zufall, dass dies nicht geschehen ist — er folgerecht behaupten müsste, es habe im 7ten Jahrhundert in Lothringen noch keinen Ort auf -ingen gegeben. Er hat es versäumt, den durchaus unentbehrlichen Unterschied zu machen zwischen dem ersten Auftreten und der ersten urkundlichen Nennung der Ortsnamen. So käme man schliesslich dahin, nur diejenigen Ortsnamen, die in den lückenhaften Urkunden des frühen Mittelalters genannt werden, als zu jener Zeit wirklich vorhanden zu betrachten.

Digitized by Go

Gebrauch des Eroberervolkes durchzusetzen. Und das lässt allerdings für die betreffenden Gegenden zur Zeit der deutschen Einwanderung auf ein gewisses Uebergewicht der eingeborenen Bevölkerung schliessen, das jedoch nicht unbedingt als ein numerisches gedacht zu werden braucht, sondern das vielleicht hier und da schon genügend erklärt werden könnte aus der höheren Bildung der Kelto-Romanen und dem natürlichen Rückhalte, den einem Volke ein alt-angestammter Boden fremden Eindringlingen gegenüber immer gewährt. Die kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehung geben an und für sich keinen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Stärke und Dauer der in den bezeichneten Orten nach der germanischen Einwanderung vorhandenen keltischen Bevölkerung.

Sicher verdient jedoch die Thatsache Beachtung, dass das Schicksal der kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehungszeit auf später deutschem Boden ein zwiefaches ist: die einen wandeln sich vor unseren Augen in deutsche Formen um, die andern bleiben bestehen, und ihre Gestalt lässt noch heute deutlich den keltischen Ursprung erkennen, während dies bei den verdeutschten Namen nur auf Grund urkundlichen Materials möglich ist. Wahrscheinlich sind die Orte ursprünglich keltischen Namens, welche allmählich deutsche Formen erhalten, schon sehr früh von deutschen Einwanderern durchsetzt worden, die, noch unbekannt mit dem einheimischen Volkstum und dessen Sprache, sich spröde und ablehnend gegen beides verhielten, dem bestehenden Ortsnamen einen eigenen gegenüberstellten, der dann mit der allmählichen Assimilierung der Urbewohner der alleinherrschende wurde. Diejenigen Orte hingegen, welche ihre keltischen Namen bewahrten, blieben in der auf die germanische Einwanderung zunächst folgenden Zeit frei von einem nennenswerten germanischen Zuzug. Die in benachbarten Orten angesiedelten Germanen wurden im Laufe der Zeit bekannt mit der Art des einheimischen Volkes wie mit den Bezeichnungen ihrer Siedelungen. Letztere wurden von ihnen übernommen und behaupteten sich auch nach der Germanisierung der Ortschaften bis in unsere Tage. Ueberhaupt: je schneller ein Gebiet seine ursprüngliche Nationalität wechselt, d. h. je grösser die einwandernden Massen fremder Bevölkerung, welche diesen Wechsel erzwingen, je mehr der Nationalitätswechsel hervorgerufen wird durch eine grosse Massenzufuhr fremder Bevölkerung, um so weniger Aussicht auf Fortbestand hat die bis dahin übliche Ortsbenennung. Je schneller der nationale Umschwung, um so mehr der bestehenden heimischen Ortsnamen werden durch fremde ersetzt werden. Da hingegen, wo sich das Gebiet einer Nationalität nur ganz langsam erweitert, weniger durch einen bedeutenden Zuzug Angehöriger aus ferneren Gegenden, die

dadurch in eine ganz fremde Umgebung versetzt werden, als durch das Hin- und Herüberheiraten und den sonstigen Handel und Wandel einer ansässigen mit den Oertlichkeiten und Verhältnissen seit Kindesbeinen vertrauten Bevölkerung, da findet auch kein so einschneidender Bruch in der Ortsbenennung statt.

Während nun über die Stärke des Kelto-Romanentums in Gegenden, in denen es ihnen nur gelang, einen Teil ihrer alten nationalen Ortsnamen aufrecht zu erhalten und in die deutsche Zeit hinüberzuretten, abgesehen von einem Vorhandensein zur Zeit der germanischen Einwanderung, kaum etwas sicheres gesagt werden kann, ist es augenscheinlich, dass dagegen dort, wo es noch schöpferisch auftreten konnte mit Neubildungen, die, wenn auch stark beeinflusst von der deutschen Sprache einer ethnographischen Betrachtung, doch einen entschieden romanischen Stempel zeigen, dass dort das Kelto-Romanentum trotz der deutschen Einwanderung noch in einer relativen Blüte stehen und lokal jedenfalls ein sehr beträchtliches Uebergewicht haben musste. Um nach der germanischen Einwanderung neu erschaffenen romanischen Formen den Uebergang in den deutschen Sprachgebrauch zu ermöglichen und dieselben trotz der immer mehr zur Herrschaft gelangenden zugezogenen Bevölkerung zu allgemeiner Geltung zu erheben, dazu bedurfte es ohne Frage eines weit grösseren lokalen Uebergewichtes der romanischen Volkselemente als zur Uebermittelung alter Namen, die schon durch die lange Zeit ihres unangefochtenen Bestehens ein gewisses Mass von Widerstandsfähigkeit voraus hatten.

Diese Thatsache einer relativ grossen Lebensfähigkeit des Kelto-Romanentums in den Weilerorten, während in den oben unter 2 genannten Siedelungen jedenfalls schon sehr früh eine Schwächung desselben eingetreten sein kann, wird gestützt durch die Nennung ausschliesslich romanischer Flurnamen in Villere[1] zu einer Zeit in der sonst die in Ortschaften des jetzigen deutschen Sprachgebietes genannten Flurnamen entschieden vorwiegend deutsche sind. So werden ungefähr gleichzeitig, ao. 960[2] in Mersch, also einem Orte altkeltischen Namens, genannt: «Merlebach, Ratprettesroth, Vischebach, Ischa, Calambach, Heimenstrurud, Beiresroth, Uuezinstein, Stalbach, Bisiceromarkun, Ulinabach, Pitigeromarkun, Estengerugeromarkun, Diefenbach, Engilishart, Mencebach, Buedolestein, Dutilunbrunnun, Uuinuere, Szerdesslegen, Masche, Houmbouch, Thiemeresberch, Heidinbrunnun, Frithegardenbroele, Gladabach, Thietfurt.» Ausserdem findet da, wo an die Stelle ursprünglicher kelto-

---

[1] Cf. oben p. 56 ff.

[2] Beyer, M.U.B. I, p. 267, no. 207.

romanischer Ortsnamen der älteren Gruppe rein deutsche Benennungen treten, dieser Wechsel schon in sehr früher Zeit statt. Die deutsche Form der Ortsnamen auf -villare wird dagegen erst in viel späterer Zeit allgemein.[1]

Wenn wir daher bei den Weilernamen und auch bei denen des heutigen deutschen Sprachgebietes, zur Zeit ihres Entstehens ein beträchtliches lokales Ueberwiegen der romanischen Bevölkerung anzunehmen berechtigt sind, müssen wir ihnen ein weit bedeutenderes Gewicht bei Beantwortung der Frage nach dem nationalen Besitzstande in der Zeit nach der Völkerwanderung zuerkennen, als den kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehungszeit. Denn während diese für eine rein kelto-romanische Bevölkerung nur bis zu der Zeit der germanischen Einwanderung beweisend sind, lassen jene, da nach derselben entstanden, auch nach ihr noch hier und dort in jetzt deutsch redenden Gegenden ein starkes Ueberwiegen des Kelto-Romanentums deutlich erkennen.

IV. Verteilung der deutschen Siedelungen in Lothringen.

Nachdem so durch Erledigung der wichtigsten kritischen Vorfragen der Boden geebnet worden ist, mag nunmehr mit der Darstellung der germanisch-kelto-romanischen Besitzverhältnisse in Lothringen für die Zeit nach der Völkerwanderung begonnen werden.

Im Jahre 775 wird zum ersten Male Rosslingen an der Orne, Rocheringas, urkundlich genannt;[2] 960 Talingen in der Form «Tatelinga»;[3] 857 Hayingen;[3] 787 Altorf bei Lüttingen in der Form «Altor»;[3] 892 das benachbarte Hessingen in der Form «Chettingen»;[4] 893 Waibelskirchen in der Form «Wibiliskirica»;[5] 976 Habudingen in der Form «Hauvoldingas»;[6]

[1] Cf. unten p. 77.

[2] Cart. Gorz. no. 21.

[3] Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle. Paris 1874.

[4] Hist. s. Arn. Mett.-Mon. Germ. Scr. 24, 536.

[5] Beyer, M.U.B. I, p. 141, no. 134.

[6] Lepage, dict. topogr. du dép. de la Meurthe. Paris 1862.

Digitized by Google

991 Eschen in der Form «Archeim»;[1] 882 Hampont bei Marsal in der Form «Hodingas»;[2] 786 Gisselfingen (Gélucourt) in der Form Gisoluinga;[3] 847 Hermlingen, oberhalb Saarburgs, in der Form «Erpaldingas» und Nitting als «Nithingas».[4] Das sind die frühestgenannten und weitestvorgeschobenen deutschnamigen Siedelungen, welche noch nicht ausserhalb des Zusammenhanges mit der grossen Menge der deutschen Ortschaften gelegen sind. Verbindet man sie durch eine Linie, so ist das nordöstlich derselben verbleibende Land das Gebiet der zusammenhängenden deutschen Siedelungen.

Aber dasselbe war im frühen Mittelalter keineswegs ausschliesslich von Germanen bewohnt. Ein Blick auf die beigegebene Karte zeigt, dass dort zu jener Zeit noch recht zahlreiche Ortschaften keltischen Namens vorhanden waren. Dieselben sollen hier nicht aufgezählt werden; das Bild, welches die Karte in Bezug auf die Verteilung der Ortschaften deutschen wie kelto-romanischen Namens giebt, ist ein viel anschaulicheres als das, welches wir durch eine Schilderung in Worten hervorrufen könnten. Nur darauf sei in Kürze hingewiesen, dass sich die kelto-romanischen Ortsnamen vorgermanischer Entstehung im jetzigen deutschen Sprachgebiete vorwiegend in den Flussthälern befinden, also dem Laufe der Mosel, Saar und Nied folgen. Um den Lauf der Mosel sind sie in beträchtlicher Anzahl bis zu deren Mündung in den Rhein gelagert und begleiten dann diesen in der ganzen Länge seines Laufes.

Ohne Zweifel sind alle diese Ortsnamen Beweise dafür, dass zur Zeit des Einziehens der Germanen in diesen Gegenden Kelto-Romanen vorhanden waren und ansässig blieben. Denn nur durch sie konnten den Germanen die alten Namen überliefert werden. Es ist wohl denkbar, dass die Namen von so bedeutenden Ortschaften wie etwa Köln und Trier auch nach der germanischen Einwanderung hätten bestehen bleiben und in die Sprache der Germanen übergehen können, auch ohne dass an den betreffenden Orten noch Kelten ansässig geblieben wären: Diese Namen waren eben den Germanen schon bekannt, als sie noch auf dem rechten Rheinufer sassen. Um ihnen Eingang in die germanische Sprache zu verschaffen, dazu bedurfte es nach der Völkerwanderung keiner ansässigen kelto-romanischen Bevölkerung mehr, denn diese Namen waren sicher schon vorher Eigentum der deutschen Sprache geworden.

---

[1] Metzer Bez.-Archiv, H. 1167 [1].

[2] Döring, a. a. O. Karte C 2, 69.

[3] Strassburger Studien I, no. 170.

[4] Ebendort, no. 264.

Digitized by Google

Anders jedoch die Namen kleinerer Siedelungen, wie z. B. Sinteriacum, Iudicium, Senziche, Budeliacum, Rotila, die verschiedenen Machera oder Maceria, aus denen später im Munde der Deutschen Machern wurde. Diese, weil den Germanen vor ihrer Einwanderung keinesfalls bekannt, konnten ihnen nur durch eine beträchtliche Menge ansässiger Kelto-Romanen übermittelt werden.

Und dazu, dass ihr Uebergang in die Sprache der Deutschen erzwungen wurde, war es notwendig, dass zur Zeit der deutschen Einwanderung wenigstens an den betreffenden Orten selber das Kelto-Romanentum noch fest gewurzelt war.

Je mehr eine Einwanderung den Charakter einer Massenbewegung trägt; in je grösserer Zahl sich ein Volk auf fremdem Boden niederlässt, mit um so grösserem Selbstbewusstsein tritt es auf, um so mehr kehrt es seine nationale Eigenart hervor, und um so geringere Einwirkung gestattet es einer auch noch so alten am Orte bestehenden nationalen Tradition auf sich selber. Eine geringe Einwanderung wird sich überall in kurzer Zeit dem bestehenden Brauche fügen: wenn sie auch ihre eigenen selbständigen Siedelungen mit eigenen Namen bezeichnen wird, so wird sie doch die Namen der schon bestehenden, auch wenn sie sich über dieselben ausbreitet, meist von der einheimischen Bevölkerung entlehnen. Eine Masseneinwanderung dagegen wird sich nicht damit begnügen, ihren eigenen Siedelungen neue, eigene Namen beizulegen, sie wird ihre namengeberische Thätigkeit sofort auf die Siedelungen der eingeborenen Bevölkerung ausdehnen.

Das geschah auch in zahlreichen Fällen auf deutsch-lothringischem Boden. Es sind hiermit nicht die Wandelungen gemeint, welche aus -iacum -ich entstehen liessen, wie z. B. aus Sinteriacum Soetrich, ebenso Destrich, Senzich, Kempurich, jetzt Kemplich, Wittlich in der Rheinprovinz; auch nicht dass das deutsche -chen auf keltischem Ursprung beruht, wie Bolchen = Bollei, Teterchen = Titriche, Tännchen = Tanitius; auch nicht dass aus Ruscheium Rüttgen (Roussy), aus Camphania Cantphen, aus Rossella Rosseln, aus Carasco Kersch in der Rheinprovinz wurde; einen entsprechenden Ursprung haben die verschiedenen Kirsch in Deutsch-Lothringen. In allen diesen Fällen kann der Kundige schon aus den deutschen Formen schliessen, dass sie auf kelto-romanischen Ursprung zurückgehen. Es handelt sich in ihnen nicht um Verdrängung kelto-romanischer Namen, sondern um Erhaltung solcher, wenn auch in einer der deutschen Sprache angepassten Form.

Dagegen findet sich in Deutsch-Lothringen eine nicht geringe Anzahl von Ortsnamen, die vollkommen deutsch erscheinen und auf -ingen oder -dorf ausgehen, aber an die Stelle einst gebräuchlicher kelto-romanischer Namen getreten sind und

Digitized by Google

dieselben völlig verdrängt haben. So hiess Lörchingen früher Launrigu, Piesdorf an der Saar Portionellam, Hambach Disciacu, Dehlingen Diluquifiaga, Geblingen an der Albe Gebolciagus, Milzingen Milcei, Lüttingen Lutiacum, Bidlingen Budeliacum, Ritzingen Ricciacum, Rimlingen Rumeliacum. Wer wollte heute diesen deutschen Namen ansehen, dass sie die Nachfolger kelto-romanischer, zum Teil auch deren Umbildungen sind, wenn es nicht aus den Urkunden hervorginge?

Diese Verwandelung kelto-romanischer Ortsnamen in deutsche vollzieht sich grossenteils schon in sehr früher Zeit, zum Teil vor unseren Augen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass noch so mancher andere erst in späterer Zeit genannte Ortsname Lothringens von scheinbar urdeutschem Aussehen in ähnlicher Weise auf keltischen Ursprung zurückgeht. Diese sehr nahe liegende Möglichkeit dürfte es vielleicht rechtfertigen, wenn man das numerische Verhältnis zwischen Germanen und Kelto-Romanen im jetzt deutschen Sprachgebiete für die Zeit nach der Völkerwanderung noch etwas mehr zu Gunsten der Kelto-Romanen ansetzen würde, als es allein nach Massgabe der auf uns überkommenen kelto-romanischen Ortsnamen geschehen sollte.

Wenn sich nun in früherer Zeit bei manchen Orten des jetzigen deutschen Sprachgebietes deutsche und kelto-romanische Benennungen gegenüberstehen, so ist es als sicher anzunehmen, dass sich die deutsche Bevölkerung auch durchaus des deutschen Namens bediente. Bestand also der keltische noch neben dem deutschen fort, so musste noch eine keltische Bevölkerung — wir wollen hier unentschieden lassen, ob noch kelto-romanisch redend, oder nur kelto-romanischer Abkunft aber sprachlich germanisiert — vorhanden sein, welcher er sein Fortbestehen verdankte. Wenn es z. B. im Jahre 713 heisst «Haganbah que nuncupatur Disciacu»,[1] so zeigt sich, dass die Deutschen für diesen Ort einen besonderen Namen hatten. Der ursprüngliche kelto-romanische bestand aber noch und zwar nicht nur in der Erinnerung — dann würde es wie nicht selten in Urkunden gelautet haben: que antea vocabatur Disciacu — sondern im Gebrauch. Daraus dass dieser kelto-romanische Name mitgeteilt wird, und besonders aus der allgemeinen Form, in welcher dieses geschieht, könnte es sogar scheinen, als ob er zu jener Zeit noch der gebräuchlichere gewesen wäre. Nun hatten die Deutschen ihren eigenen Namen; es kann also nur eine ansässige kelto-romanische Bevölkerung gewesen sein, welche den alten Namen im Gebrauch erhielt. In dieser Beziehung sind die deutschen Nebenformen kelto-romanischer Ortsnamen, die

[1] Strassburger Studien I, no. 20.

Digitized by Google

mit den Formen der Letzteren gar keine Aehnlichkeit haben, für uns von besonderer Wichtigkeit: Wo ein kelto-romanischer Ortsname sich in wenig veränderter Form bis auf unsere Tage erhalten hat (z. B. Neumagen, Remagen, Soetrich), und auch wo ein ursprünglich kelto-romanischer Name durch Anhängung eines deutschen Ortsnamenbildungswortes zwar einen deutschen Stempel erhalten hat, aber im ersten Gliede der germanisierten Form noch fortlebt (z. B. Ricciacum = Ritzingen, Lutiacum = Lüttingen u. s. w.), da haben ohne Zweifel die Deutschen an der Erhaltung dieser keltischen Sprachelemente mitgewirkt. Und hier ist es kaum möglich, den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem die Kelto-Romanen den Namen erhalten haben, und von welchem an die Deutschen denselben allein fortführten.[1] Wo dagegen schon in früher Zeit neben einem kelto-romanischen Ortsnamen ein deutscher von vollkommen verschiedener Gestalt bestand, da kann in der That die Erhaltung des Ersteren nur einem noch lebenden Kelto-Romanentum zugeschrieben werden. Und mit seinem Verschwinden fällt wahrscheinlich auch das Verklingen der kelto-romanischen Sprache am betreffenden Orte zusammen. Solche Fälle sind also für die zeitliche Feststellung des Wechsels der Nationalität an einem Orte von ganz besonderer Wichtigkeit.

Sollten diese Ausführungen nicht genügen, um ein Weiterleben des Keltentums nach der Völkerwanderung im heutigen deutschen Sprachgebiete wahrscheinlich zu machen,[2] so sei darauf hingewiesen, dass dessen Dasein ausserdem noch bekundet wird durch die Entstehung romanischer Nebenbenennungen der Weilergattung für deutschnamige Ortschaften, die, wie oben ausgeführt, durch die Wirksamkeit der lateinischen Urkundensprache keine genügende Erklärung finden kann. — Aber nicht nur durch Schaffung solcher romanischer Nebenbenennungen für deutsche Ortschaften hat das Kelto-Romanentum nach der Völkerwanderung sein Dasein im jetzigen deutschen Sprachgebiete bekundet; es hatte noch die Kraft, selbständige Namen, ebenfalls der Weilerklasse angehörig, hervorzubringen, die auch in der Sprache der Deutschen Bürgerrecht erlangten, und sich in derselben zum grossen Teile bis auf den heutigen Tag in wenig veränderter Gestalt erhalten haben.

Dabei ist bemerkenswert, dass diese selbständigen, in der Zeit nach der Völkerwanderung entstandenen Namenbildungen der Kelto-Romanen, ebenso wie die von ihnen ausgehenden

---

[1] Vgl. unten, nächstes Kapitel Mehring.

[2] Belege, welche über ein Fortbestehen des Kelto-Romanentums im jetzigen deutschen Sprachgebiete keinen Zweifel gestatten, werden im nächsten Kapitel folgen.

Digitized by Google

Nebenbezeichnungen sonst deutsch benannter Ortschaften, sich vorwiegend in Gegenden finden, in denen auch kelto-romanische Ortsnamen vorgermanischer Entstehung häufiger vorkommen, und so deren nationale Beweiskraft stützen. So finden sich östlich der Saar im westvogesischen Elsass umgeben von Portionellam (Piesdorf), Disciacu (Hambach), Diluquifiaga (Dehlingen): Remuneuilare (heute Rimsdorf), zuerst erwähnt i. J. 713[1] und Macuneuilare (Mackweiler) 715.[2] An dem durch kelto-romanische Ortsnamen, wie Alba (Saaralben), Gebolciagus (Geblingen), Tanitius (Tännchen), ausgezeichneten Laufe der Albe befindet sich Audoneuillare (Audweiler), genannt i. J. 700[3]; und in geringer Entfernung Johanneuillare (Johannsrohrbach) genannt i. J. 699[4]. Zwischen Rossella (Klein-Rosseln) und dem heute nicht mehr vorhandenen Walo wird i. J. 715 Ermenbertouilare (Emersweiler i. d. Rheinprovinz an der lothr. Grenze) genannt.[5] Das 896 genannte Barunvilla[6] (Baronweiler), befindet sich zwischen Destrich und Marthil; das 1128 genannte Octonville, 1333 Ottendorf autrement Othonville[3] zwischen Tittriche (Teterchen) und Bollei (Bolchen) u. s. w. Für das Elsass und die Rheinprovinz ist die gleiche Erscheinung schon oben festgestellt worden.

Ebenso wie nach der Völkerwanderung das Gebiet diesseits der Linie Rocheringas-Nithingas noch nicht rein deutsches Sprachgebiet war, sass auch jenseits derselben das Kelto-Romanentum nicht in vollkommener Reinheit und ohne germanische Beimischung. Aber diese germanische Beimischung war hier eine weit geringere, als in dem entstehenden deutschen Sprachgebiete die kelto-romanische. Dagegen breitete sie sich über ein weit ausgedehnteres Gebiet aus als die keltische. Die Bestandteile des deutschen Volkes, welche sich über ganz Gallien ausgebreitet hatten — es sei auf die oben angeführten deutschen Ortsnamen in Limousin und im Lyonnais hingewiesen — konnten schon wegen der grossen Ausdehnung dieses Gebietes nur in atomartiger Zersplitterung auftreten; während die kelto-romanische Beimischung, welche bei der Bildung des westlichen Teiles des deutschen Sprachgebietes assimiliert wurde, neben dem linken Rheinufer auf wenig ausgedehnte Teile des rechten beschränkt, hier seit langer Zeit ansässig war und daher den Deutschen in weit ge-

---

1 Strassburger Studien I, no. 28.

2 Ebendort, no. 33.

3 Ebendort, no. 10.

4 Ebendort, no. 4 u. 7.

5 Ebendort, no. 30.

6 Bouteiller.

Digitized by Google

schlosseneren, dichteren Massen gegenüberstehen konnte, als die wenigen Germanen, welche sich über das ganze weite Gallien zerstreuten, den dort einheimischen Kelto-Romanen gegenüber.

Sichere Beweise germanischer Ansässigkeit in beachtenswerter numerischer Stärke haben wir eben nur in den deutschen Ortsnamen; und solche sind jenseits der Linie Rocheringas-Nithingas bei Zuhülfenahme des gesamten Urkundenmaterials nur in sehr geringer Zahl und in ganz zerstreuter Lage ausfindig zu machen. Wenn wir hier von denjenigen deutschen Ortsnamen absehen, die in ganz geringer Entfernung jenseits jener Linie auftreten und gewissermassen als Vorposten des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen betrachtet werden können — das sind Amelange nördlich Metz, genannt 1404, [1] vielleicht auch das benachbarte Sémécourt; [2] ausserdem Gross- und Kleinbessingen (Besangia und Bisanga), genannt 960 und 699 [3]; die deutsche Form Blankinberg für Blamont ist aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich eine Uebersetzung des autochthonen und an Ort und Stelle stets ausschliesslich gebrauchten romanischen Namens — so bleiben als germanische Siedelungen in Welsch-Lothringen nur noch zu erwähnen Marbach an der Mosel, genannt 895 in der Form Merbechia, [4] Halbach an der Plaine bei Vexaincourt, Hurbache östlich Etival, und Rélanges bei Buligneville im äussersten Südwesten Welsch-Lothringens. Vielleicht geht auch noch Etain bei Verdun auf deutschen Ursprung zurück. Wenigstens wird es im Jahre 706 erwähnt als «villa quae vocatur Stain». [5] Aber dieser deutschen Bezeichnung steht die lateinische Stagnum gegenüber, und vielleicht ist erstere lediglich eine Korruption aus letzterer. Ein Ort germanischen Namens, dessen topographische Feststellung mir nicht gelungen ist, ist dann noch Rohenges, genannt 1060 und 1127 [6] in Gemeinschaft mit

---

[1] Bouteiller.

[2] Wenn Bouteiller Recht hat, indem er den Namen Sesmeringas, allerdings mit Fragezeichen versehen, mit Sémécourt identifiziert. Bei dem Zusammenhang, in welchem dieser Ort i. J. 848 genannt wird: «in pago Moslinse, . . in fine Argesyngas, Sismerengas etc» (Cart. Gorz. no. 51) würde ich es vorziehen, die beiden Namen als Erzingen und Schremingen an der Fentsch, südwestlich Diedenhofen zu deuten.

[3] Lepage.

[4] Gesta eps. Tull.

[5] Beyer, M.U.B., p. 9 no. 7 a.

[6] Cart. Gorz. no. 134 u. 149.

Digitized by Google

Apremont und vielleicht in der Nachbarschaft dieses Ortes zu suchen.

Die germanische Bevölkerung Galliens oder speziell Welsch-Lothringens war nun sicherlich nicht auf die Ortschaften germanischen Namens beschränkt. Daran wird jedoch nicht zu zweifeln sein, dass sie in solchen Ortschaften bedeutend überwog, wogegen die sonst etwa vorhandenen deutschen Volkselemente nur in zumeist kleinen Minderheiten über das Land zerstreut waren und es als solche nicht vermochten, ihre Nationalität aufrecht zu erhalten, und nicht einmal in einer selbständigen Ortsnamengebung die Spuren ihres Daseins in eine spätere Zeit hinüberzuretten. Diese atomisierten deutschen Volkselemente können bei der Beurteilung der nationalen Verhältnisse Welschlothringens nur ein ganz geringes Mass von Beachtung beanspruchen.

Alles in allem ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass es jenseits der Linie Rocheringas-Nithingas ein eigentliches nationales Mischgebiet nicht gab. Der kleine Bruchteil, welchen die Germanen nach der Völkerwanderung in der Einwohnerschaft dieses Landes bildeten, kann es nicht verhindern, dass diese Gegenden uns in Bezug auf ihre Bevölkerung als durchaus kelto-romanisch erscheinen müssen mit einem erdrückenden Uebergewicht einer kleinen Minderheit von Deutschen gegenüber, die es hier und da zu selbständigen Siedelungen gebracht hatte, die aber bei Beurteilung des allgemeinen nationalen Charakters des Landes als eine verschwindende Minderheit nicht ins Gewicht fallen kann.

Wenn es überhaupt in Lothringen nach der Völkerwanderung ein nationales Mischgebiet gab, d. h. ein Gebiet, in dem die eingeborene kelto-romanische Bevölkerung den eingewanderten Deutschen annähernd die Wage hielt, so kann dasselbe nicht jenseits, sondern nur diesseits der Linie Rocheringas-Nithingas gelegen haben. Und in der That machen die zahlreichen Ortsnamen kelto-romanischer Herkunft, welche sich im Moselthale befinden, dies sehr wahrscheinlich.

V. Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes.

Bei der Entstehung des deutschen Sprachgebietes sind zwei Vorgänge gesondert zu betrachten: 1. die Germanisierung der im Innern des entstehenden deutschen Sprachgebietes vorhandenen Kelto-Romanen, 2. Die Herausbildung einer scharfen Grenzlinie zwischen den Ausbreitungsgebieten der deutschen und französischen Sprache.

Digitized by Google

Wenn auch ein einzelner Ortsname keinen Schluss auf die Nationalität der Bewohner des von ihm bezeichneten Ortes erlaubt; wenn auch z. B. die romanisierende Entstellung eines deutschen Namens auf -ingen in -ange keineswegs beweist, dass der Ort seit dem Eintreten dieser Corruption aufhörte, von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt zu sein; wenn so also einzelne Ortsnamen nur beweisend sind für die Nationalität der Bevölkerung zur Zeit ihrer Entstehung — so ist es doch vielleicht möglich, aus einer ungefähr gleichzeitig eintretenden Veränderung von Ortsnamen nach derselben Richtung hin Schlüsse zu begründen auf eine damit in Zusammenhang stehende Wandelung der Nationalität namentlich auch hinsichtlich der Zeit, in welcher dieselbe eintrat.

Denn dass die im jetzigen linksrheinischen deutschen Sprachgebiete nach der Völkerwanderung vorhandenen keltoromanischen Bevölkerungselement völlig germanisiert worden sind, ist eine genugsam feststehende Thatsache. Für uns kann es sich daher nur um die Beantwortung der Frage handeln, w a n n diese Germanisierung durchgeführt wurde.

Wenn wir hier jetzt näher auf die Wandelungen der Ortsnamen innerhalb des jetzigen deutschen Sprachgebietes des linken Rheinufers eingehen, so können wir zunächst verweisen auf die Veränderungen der Formen der Ortsnamen auf -villare, für die schon oben eine genügende Anzahl von Beispielen beigebracht worden ist. Die dort gegebenen Zusammenstellungen lassen erkennen, dass bei den Weilernamen auf deutschem Gebiete seit ihrer Entstehung oder vielmehr ersten Nennung am Ende des 7. Jahrhunderts durch das 8. Jahrhundert hindurch die romanische Form alleinherrschend war, und dass erst etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts die germanisierten Formen mit dem deutschen Genitiv -es des im ersten Gliede stehenden Personennamens anfangen, den noch immer durchaus vorherrschenden romanischen bezw. latinisierten Formen gegenüber sich einzubürgern. — Im Unterelsass dagegen treten die ersten germanisierten Weilerformen weit früher, schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts vereinzelt auf. Ueberhaupt scheint hier weit früher die Alleinherrschaft der deutschen Sprache durchgesetzt worden zu sein als im Moselgebiet. Mit welcher Entschiedenheit die im Elsass eingewanderten Alemannen ihr Deutschtum zur Geltung brachten, gewinnt auch durch die Thatsache eine eigenartige Beleuchtung, dass Strassburg der einzige unter den bedeutenderen Plätzen am ganzen Laufe des Rheins ist, der seinen alten Namen gegen einen deutschen vertauschte.

Von nicht geringer Wichtigkeit für die Feststellung der Zeit, in welcher die deutsche Sprache in ihrem linksrheinischen Ausbreitungsgebiete die Alleinherrschaft als Volkssprache

Digitized by Google

erlangte, ist das Verschwinden alter kelto-romanischer Namen von diesem Boden. Im Jahre 699 wird Lörchingen angeführt als Launarigo und Lanrigu, 712 Geblingen (Kt. Saaralben) als Gebolciagus, 713 Hambach (Kt. Drulingen, Elsass) als Disciacu neben Haganbah, gleichzeitig Berg (Kt. Drulingen) als Monti — hier könnte es sich auch um die Uebersetzung eines bestehenden deutschen Namens handeln — 718 Piesdorf an der Saar als Portionellam, 737 Dehlingen (Kt. Saarunion) als Diluquifiaga, 713 endlich Hilbesheim (Kt. Finstingen) als Cilbociaga marca. Im letzten Falle könnte eine adjektivische Bildung vorliegen, die allerdings von einer Art wäre, wie sie auf deutschem Boden sonst kaum vorkommen dürfte.

Jedenfalls aber steht fest, dass am Ende des 7. Jahrhunderts bis zum Beginne des zweiten Drittels des 8. Jahrhunderts hier in der oberen Saargegend kelto-romanische Namen noch in Ortschaften herrschend waren, die heute sämtlich deutsche Namensformen haben. Nur in dem einzigen Falle bei Hambach zeigt sich schon 713 neben dem ursprünglichen kelto-romanischen Namen ei deutscher.

Bei zweien dieser Ortschaften zeigen uns die weissenburger Urkunden deutlich den Uebergang ihrer kelto-romanischen Bezeichnungen in deutsche: Bei Hambach findet sich nur noch im Jahre 713 zweimal der keltische Name zugleich mit dem deutschen erwähnt «Haganbah que nuncupatur Disciacu» und «Chaganbac qui vocatur Ditiagus».[1] In späteren Nennungen kommt der keltische Name nicht mehr vor; so heisst es 718 «Chaganbach» und «Haganbach», 742 «in marca Haganbache», endlich 788 «Aganbach»,[2] ohne dass jemals der alte keltische Name hinzugefügt worden wäre. — Berg heist im Jahre 713 «uilla que vocatur Monti», 716 «in Monte qui dicitur Berg», 718 «ad Mont que dicitur Pergus», — also umgekehrt wie Hagenbach bei seiner ersten Nennung 713, so dass hier dem Wortlaute der Urkunde nach, der deutsche Name als der allgemeiner gebräuchliche erscheint — 737 «Monti», 771 «Bererega», 788 «Berg».[3] Von Hilbesheim heisst es noch im Jahre 763 «infra fine Hilbodiaga».[4] Eine zeitlich nahe stehende Nennung des deutschen Namens Hilboldinga habe ich nicht ermitteln können.

Leider kommt die Wandlung der übrigen genannten kelto-romanischen Ortsnamen in deutsche Formen in den weissen-

---

[1] Strassburger Studien I, no. 20, 25.

[2] Ebendort, no. 36, 39, 72, 184.

[3] Ebendort. no. 23, 34, 37, 59, 105, 184 und Zeuss, Trad. Wiz., p. 186, 214.

[4] Strassburger Studien I, no. 95.

Digitized by Google

burger Urkunden nicht zum Ausdruck, und in den topographischen Nachschlagebüchern sowie in den mir zu Gebote stehenden Urkunden habe ich nur so späte Nennungen dieser Orte gefunden, dass eine Nutzbarmachung derselben für unsere Zwecke ausgeschlossen ist. Aber dafür ist bei Hambach und Berg der ganze Gang der Entwickelung mit so zahlreichen Beispielen belegt, wie man sie nur wünschen kann. Und man wird kaum mit der Annahme fehl gehen, dass die Germanisierung der Namen bei den übrigen meist sehr nahe gelegenen Ortschaften wenigstens annähernd um dieselbe Zeit stattgefunden hat. Wenn wir für sie um jene Zeit noch keine deutschen Namensformen erwähnt fanden, so deutet dies darauf hin, dass der Prozess der Umnennung altkelto-romanischer Namen im oberen Saargebiete bei Hambach und Berg seinen Anfang nahm. Etwa gegen Ende des 8. Jahrhunderts dürfte er hier wohl zum Abschluss gekommen sein.

Fragt man nun, welche Bedeutung dies Schwinden der kelto-romanischen Ortsnamen für die Beurteilung der nationalen Besitzverhältnisse hat, so zeigt sich, dass ein ganz sicherer Schluss auf Grund eines solchen Materials nicht möglich ist. Denn einerseits ist es eine altbekannte Thatsache, die einer Erhärtung durch Beispiele nicht bedarf, dass in der Regel trotz vollzogener Veränderung der Nationalität eines Ortes dessen Name bestehen bleibt. Es ist also sehr wohl möglich, dass schon vor dem Verschwinden der genannten kelto-romanischen Ortsnamen die Germanisierung der Bevölkerung vollendet war. Andrerseits ist aber auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass für Orte wie die genannten, die kelto-romanische Sprachinseln inmitten deutscher Siedelungen darstellten, in der überwiegenden umwohnenden deutschen Bevölkerung sich selbständige deutsche Bezeichnungen bilden konnten, die eben wegen des Ueberwiegens der deutschen Bevölkerung auch in der urkundlichen Ueberlieferung vorherrschen. Und aus diesem Grunde könnte ein solcher Name in der urkundlichen Ueberlieferung als verschwunden erscheinen zu einer Zeit, wo er am Orte selber noch in Gebrauch, wo dort noch die romanische Sprache am Leben war. In diesem Falle würde also dem Verschwinden der kelto-romanischen Ortsnamen aus den Beurkundungen kein solches aus dem mündlichem Gebrauche am Orte selber entsprechen. Der Wandel der Nationalität würde dann also erst dem scheinbaren Verschwinden der Namen, wie es die Urkunden zeigen, nachgefolgt sein.

Bei aller Rücksicht, welche man auf diese beiden Möglichkeiten nehmen muss, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass in solchen Fällen, wo wirklich die Verdrängung eines alten kelto-romanischen Ortsnamens durch einen deutschen in der Beurkundung stattfand, und zwar durch einen deutschen, dessen

Form nicht lediglich eine Korruption des ursprünglichen kelto-romanischen ist, — diese Verdrängung auch im Zusammenhang mit dem Wandel der Nationalität stand, und zeitlich nicht allzu weit von demselben entfernt war; ob vor oder nach ihm, darüber können wir nach dem Gesagten kein Urteil fällen. Aber wenn der kelto-romanische Name noch genannt wird zu einer Zeit, in der die nationale Mischung der Bevölkerung des Landes schon seit lange bestanden hatte, so kann seine Verdrängung durch einen nicht aus seiner Umbildung hervorgegangenen Namen der germanischen Einwanderer nur die Folge einer erheblichen Schwächung, vielleicht auch des völligen Untergangs der Nationalität gewesen sein, welcher er seine Entstehung verdanke. Hätte diese sich den Einwanderern gegenüber in der alten Stärke erhalten, so müsste bei der ungestörten urkundlichen Ueberlieferung, wie sie in den traditiones Wizeburgenses noch für zahlreiche Jahrzehnte nach der letztmaligen Nennung von Disciacu vorliegt, sich auch dieser Name behauptet haben. — Gerade deswegen ist die Ersetzung alter kelto-romanischer Orstnamen durch deutsche von völlig veränderter Gestalt für unsere Zwecke so wichtig, weil sich daraus vorzügliche Anhaltspunkte für die chronologische Feststellung des nationalen Wandels ergeben. Denn in solchen Fällen kann man bei ungestörter Ueberlieferung genau und scharf die Grenzlinie ziehen, bis zu welcher der alte Name im Gebrauche war, und von welcher an der neue eintrat, während da, wo keltische Namen von der deutschen Bevölkerung beibehalten wurden, dieselben zwar dem Charakter der deutschen Sprache lautlich angeglichen wurden, jedoch zumeist nur eine so geringfügige und sich ganz allmählich durchsetzende formelle Veränderung erfuhren, dass sich ein scharfer Einschnitt hier unmöglich machen lässt. —

Es ist nicht anzunehmen, dass die unmittelbar nach der ersten deutschen Besiedelung Lothringens im Bereiche der deutschen Niederlassungen befindlichen Kelto-Romanen, die den Germanen vielleicht damals noch an Zahl ebenbürtig waren, aber dann durch die Vermehrung letzterer an Ort und Stelle, vielleicht auch durch nachrückenden Zuschub, immer mehr zur Minderheit herabgedrückt wurden, überall auf dem linken Rheinufer zu derselben Zeit ihrer Nationalität verlustig gegangen seien. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass im Unterelsass die nationale und sprachliche Einheit wahrscheinlich erheblich früher hergestellt wurde als im Moselgebiet. — Jedenfalls gab es vereinzelte von deutschem Gebiete umschlossene kelto-romanische Siedelungen, aber auch grössere Komplexe solcher, kelto-romanische Sprachinseln von geringerer oder grösserer Ausdehnung. Und es leuchtet ein, dass das Keltentum in ersteren eine geringere Widerstandsfähigkeit

haben musste als in letzteren. Die Germanisierung ihrer verschiedenen Sprachinseln wurde daher nicht in einer und derselben Zeit vollendet.

So heisst es noch im Jahre 994 von Saarburg in der Rheinprovinz «in comitatu Bedensi monticulum, qui antea vocabatur Churbelun, nunc autem Sarbûrch». [1] Also mehr als zwei Jahrhunderte später, als wir für die soeben genannten Orte im oberen Saargebiet die letzten Nennungen der erwähnten kelto-romanischen Ortsnamen feststellen konnten, ist hier der ursprüngliche kelto-romanische Name zwar nicht mehr im Gebrauch, aber man erinnerte sich seiner noch.

Einen weiteren Beitrag zu dieser Frage geben die Flurnamen, die leider aus so früher Zeit nur in geringem Umfange erhalten sind. Oben zeigte sich, dass in Mersch, also einem Orte kelto-romanischen Namens, im Jahre 960 die deutschen Flurnamen die herrschenden sind, derart dass zu jener Zeit an eine den Ort bewohnende romanisch redende Bevölkerung gar nicht mehr zu denken ist. Ebenso hat Ahrweiler in der Rheinprovinz im Jahre 893 durchaus deutsche Flurnamen, wie «Uuillolfesdal, Calenberhc, Adenbahc». [2] Dagegen zeigt, wie ebenfalls schon erwähnt, Barweiler bei Aremberg im Kreise Adenau der Rheinprovinz im Jahre 934 neben deutschen Flurnamen noch Reste kelto-romanischer, die jedoch zu der Annahme eines Lebens der romanischen Sprache am Orte zu der genannten Zeit nicht mehr berechtigen. An diesen Orten war zur Zeit der hier angeführten Nennungen die romanische Sprache ohne Zweifel bereits verklungen.

Anders vielleicht in Villere im Kreise Wittlich, wo im Jahre 952 unter vier genannten Flurnamen sich kein einziger deutscher befindet. [3] Noch ergiebiger ist eine Urkunde von 861-884 über Kersch und Mehring bei Trier, welche hier «in villa que nuncupatur Merningo [4] vel Carasco» Flurnamen ausschliesslich kelto-romanischer Bildung aufzählt, nämlich «in loco qui dicitur Abbate Plantate vel Pradella, Grau, Lusiago,

---

[1] Beyer, M.U.B. I, p. 278 no. 220.

[2] Ebendort, p. 179.

[3] Vgl. oben p. 57.

[4] Beyer, M.U.B. I, p. 102. Mehring, in der Regel genannt Mernichum oder Merniche, ist ein ursprünglich keltischer Name, der wie Mulcey über Milzicha zu Milzingen, über Merniche zur deutschen Form Merningo, Mehring umgewandelt ist. Das Vorkommen ausschliesslich kelto-romanischer Flurnamen in seinem Bereiche zu der genannten Zeit ist ein Beleg dafür, dass an Orten, für welche bereits deutsche Namen in Gebrauch waren, die romanische Sprache doch noch die herrschende sein konnte.

Digitized by Google

Uercoro, Fontaneto, Fossato. Tradone, Abolino, Soiaco, Subtus Plantaria, Nouello Plantato». — Bei Villere ist zu beklagen, dass die Zahl der genannten Flurnamen keine grössere ist. Möglich, dass wenn ihrer noch mehr angeführt worden wären, vielleicht der Eine oder der Andere von ihnen der deutschen Sprache angehört haben würde. Immerhin ist die Thatsache, dass unter vier genannten Flurnamen sich kein einziger deutscher befindet, sehr bemerkenswert und macht es mindestens sehr wahrscheinlich, dass zu jener Zeit am genannten Orte die romanische Sprache noch in Uebung war. — In Bezug auf Mehring und Kersch kann jedoch gar kein Zweifel aufkommen. Wäre dort zu der Zeit, aus welcher die Urkunde stammt, die deutsche Sprache bereits herrschend gewesen, so müsste man unbedingt erwarten, nicht dass sämtliche Flurnamen, wohl aber dass unter einer so beträchtlichen Anzahl wenigstens ein Teil dieser angehörte. Die am Orte herrschende deutsche Sprache brauchte zwar nicht sofort sämtliche bestehenden kelto-romanischen Flurnamen verschwinden zu lassen, mindestens musste sie aber den vorgefundenen Flurbezeichnungen selbstgeschaffene hinzufügen, die mit der Zeit die kelto-romanischen bis auf unbedeutende Reste verdrängt haben würden.

In der That muss man annehmen, dass noch im ausgehenden 9. Jahrhundert und, wie Villere zeigt, wohl noch tief in das 10. Jahrhundert hinein hier in der Umgebung von Trier, die ja überhaupt durch eine grosse Fülle kelto-romanischer Ortsnamen ausgezeichnet ist, die romanische Sprache geredet wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier um diejenige Sprachinsel der im jetzigen deutschen Sprachgebiete zurückgebliebenen Kelto-Romanen, die ihre Nationalität am längsten zu wahren wusste, und deren Germanisierung daher am spätesten durchgesetzt wurde. Nach ihrer wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts vollzogenen Assimilation wird man wohl das mittelalterliche deutsche Sprachgebiet des linken Rheinufers als den Wohnsitz einer sprachlich einheitlichen Bevölkerung betrachten können. —

Wann die entsprechenden Vorgänge auf romanischem Gebiete stattgefunden haben, d. h. wann die dort in weit geringerem Masse vorhandenen germanischen Elemente dem Romanentume assimiliert wurden, darüber lassen sich genauere Angaben nur in sehr beschränktem Masse machen. Was Klein-Bessingen anbetrifft, so glaube ich durch die an anderem Orte gegebene Zusammenstellung[1] des mir zugänglichen Materials nachgewiesen zu haben, dass hier um die Wende des 15. zum

[1] Lothr. Jahrbuch 1890, p. 294 ff. — Diss. p. 64 ff.

Digitized by Google

16. Jahrhundert noch Reste deutscher Bevölkerung vorhanden waren. Auch in Bezug auf Amelange findet sich ein kleiner Fingerzeig: Im Jahre 1445 urkundet «Jehan de Ameling» in deutscher Sprache an die Stadt Metz.[1] Und wenn wir auch diese einzelne Thatsache, die wir leider nicht durch weiteres Material zu stützen vermögen, nicht für absolut beweisend für die deutsche Nationalität des genannten Ortes zu jener Zeit halten können, so gewährt sie doch sicher eine gewisse Wahrscheinlichkeit, um so mehr, als im urkundlichen Verkehre zwischen der Stadt Metz und Herren aus rein deutschen Gegenden die französische Sprache ganz entschieden vorwiegt.

Ueber andere im romanischen Sprachgebiete vorhandene deutsche Sprachinseln habe ich leider kein Material aufzufinden vermocht, auf Grund dessen eine Datierung der Dauer des Deutschtums möglich gewesen wäre. Aber auch das Wenige was ich an Anhaltspunkten für die Beurteilung der Dauer des insularen Deutschtums ausfindig machen konnte, genügt, um zu zeigen, dass die deutsche Nationalität der Sprachinsel Klein-Bessingen und vielleicht auch Amelingens eine Zähigkeit und nationale Widerstandskraft bewiesen hat, wie wir sie nicht entfernt bei kelto-romanischen von deutschen Siedelungen umschlossenen Sprachinseln festzustellen vermochten. —

Wenn wir uns jetzt zur Betrachtung der Feststellung der deutsch-französischen Sprachgrenze wenden, so können wir uns dabei nicht auf so altes Material stützen, denn Flurnamen sind für jene Gegenden aus so früher Zeit nicht erhalten, und von einschneidenden Wandelungen der Ortsnamen kann hier auch nur in sehr beschränktem Masse die Rede sein, denn für einen sehr grossen Teil der unmittelbar an der Sprachgrenze gelegenen deutschen Orte findet sich, soweit die urkundliche Ueberlieferung zurückreicht, eine doppelte Benennung, eine deutsche und eine kelto-romanische, von denen keine die andere während des frühen Mittelalters völlig zu verdrängen vermochte.

Es bleibt daher nur das Mittel, von der für das spätere Mittelalter gesicherten Feststellung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse ausgehend Rückschlüsse auf die frühere Zeit zu machen.

Vergleicht man die oben angedeutete Linie Rocheringas-Nithingas, welche die in der ersten Hälfte des Mittelalters genannten weitest vorgeschobenen Ortschaften des Gebietes der zusammenhängenden deutschnamigen Siedelungen mit einander verbindet, mit der deutsch-französischen Sprachgrenze, wie sie für die Zeit des späteren Mittelalters festgestellt ist, so ergiebt

---

[1] Tabouillot, hist. de Metz par des religieux Bénédictins V, 479.

sich, dass diese in manchen Gegenden noch weiter vorgeschoben ist als jene. Und zwar geschah diese Ausdehnung des Herrschaftsgebietes der deutschen Sprache vorwiegend durch Germanisierung von Ortschaften kelto-romanischen Namens, welche an der äussersten Peripherie des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen gelegen waren. Solche Orte sind, um im Nordwesten zu beginnen, Thil, Tiercelet, Villerupt, Crusne, Aumetz, Hussigny — Husingen. In Bezug auf den letzten Ort sei bemerkt, dass da, wo neben Ortsnamen auf -ingen eine zweite Form auf -igny vorhanden ist, wohl immer kelto-romanischer Ursprung der Siedelung anzunehmen ist. Ursprüngliches deutsches -ingen ist im Munde der romanischen Bevölkerung in der Regel zu -ange geworden. Die Namen auf -igny hingegen gehen zurück auf alte Formen auf -iacum. Da solche nun nach der Völkerwanderung nicht mehr neu entstanden, so kann die kelto-romanische Namensform auf -igny nicht etwa nach und in Anlehnung an eine ursprüngliche Form auf -ingen entstanden sein; es muss vielmehr bei Doppelnamen -igny -ingen erstere Form früher sein als letztere. Als die regelrechte Fortentwickelung eines in der vorgermanischen Zeit entstandenen Namens ist sie massgebend für die Beurteilung der ursprünglichen Nationalität des Ortes. Die Form auf -ingen ist lediglich eine später entstandene germanisierende Korruption des autochthonen kelto-romanischen Namens.

Weiter wurde die Grenze des deutschen Sprachgebietes vorgeschoben durch die Germanisierung des ebenfalls an der Peripherie gelegenen Fontes (Fentsch), Buss und Blettingen am rechten Ufer der Mosel. Von letzterem Orte heisst es noch im Jahre 1357 «Blauveuille dit présentement Blettange».[1] Unmittelbar östlich davon befand sich die Gruppe kelto-romanischer Ortschaften : Kirsch, Lutiacum (Lüttingen), Mancey, Betelainville ; am Zusammenfluss der beiden Nied Cundicum (Condé) ; südlich der Rotte Xousse (Sülzen, Suisse), Dextreium (Destrich), Barunvilla (Barendorf), Til (Marthil), Chestes (Château-Bréhain, Bruchkastel) ; im Seille-Gebiet Duosa (Dieuze), Milcei, Marosallum, Giverlise (Gerskirchen, Geistkirch), Donnereys (Dunningen, Donnelay) ; endlich im äussersten Südosten Maceriae (Maizières, Macheren), Foulcrey—Folkringen, Ibegney—Ibingen, Haitegney—Hutinges, Launrigu (Lörchingen).

Durch die Germanisierung sämtlicher genannten, an das Gebiet der zusammenhängenden deutschnamigen Siedelungen sich anschliessenden Ortschaften, wurde die entstehende deutsch-französische Sprachgrenze soweit vorgeschoben, dass das ur-

[1] Bouteiller.

Digitized by Google

sprüngliche Gebiet der zusammenhängenden deutschen Siedelungen dadurch eine nicht ganz unbeträchtliche Ausdehnung erfuhr.

Wann diese Germanisierungen an der Peripherie der deutschen Siedelungen vollzogen wurden, darüber lässt sich bei der Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials nichts sicheres ermitteln. So viel kann man aber wohl annehmen, dass dieselben kaum früher, aber auch nicht beträchtlich später als die letzen Germanisierungen der inmitten des deutschen Siedelungsgebietes verbliebenen kelto-romanischen Bestandteile geschah. Als im Jahre 1548 in Marsal die deutsche Gerichtssprache abgeschafft wurde, da war die Reromanisierung dieses Ortes nahezu bereits wieder vollendet, nach einem Kampfe zwischen beiden Nationalitäten, der länger als ein Jahrhundert gewährt hatte.[1] Nach dem Wortlaute der über diese Aufhebung ausgefertigten Urkunde, welche die deutsche Sprache immer als die «ancienne» dieses Ortes bezeichnet, scheint zu jener Zeit die Meinung geherrscht zu haben, Marsal sei von Anfang an eine deutsch redende Stadt gewesen. Jedenfalls hatte sich die Erinnerung daran, dass vor der Herrschaft der deutschen Sprache in diesem Orte kelto-romanisch geredet worden war, nicht erhalten, sonst wäre darauf wohl sicher hingewiesen worden. Dass diese Thatsache in Vergessenheit geraten war, ist aber nur erklärlich, wenn man annimmt, dass seit der Germanisierung Marsals, schon eine Reihe von Jahrhunderten verflossen war.

Wenn wir also den Zeitpunkt der Germanisierung dieser Ortschaften nicht mit Sicherheit bestimmen können, so steht andrerseits die Thatsache ihrer Germanisierung unbezweifelbar fest. Denn im ausgehenden Mittelalter zeigen sie sich als dem deutschen Sprachgebiete angehörig.

Weitere, ausserhalb des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen des frühen Mittelalters gelegene Ortschaften, wurden nicht germanisiert. Wenn jemals die Sprachgrenze noch weiter vorgeschoben gewesen sein sollte, so könnte dies nach dem bisher Ausgeführten nur auf der Germanisierung weiterer kelto-romanischer Orte beruht haben; und wenn nun die letzten vom Germanentum auf allen Seiten umschlossenen Reste des Kelto-Romanentums inmitten des jetzigen deutschen Sprachgebietes nicht eher germanisiert wurden als nach der Mitte des 10. Jahrhunderts, so kann man für diese an der Peripherie der deutschen Siedelungen gelegenen Orte, auf welche das Deutschtum also nur von einer Seite aus einwirken konnte, auf keinen Fall die Möglichkeit einer früheren Germanisierung annehmen. Wenn also für sie etwa die Möglichkeit

---

[1] Lothr. Jahrbuch 1890.

Digitized by Google

vorlag, ungefähr im 11. Jahrhundert germanisiert zu werden, so konnte einem solchen Vorstosse des Deutschtums die Reromanisierung unter keinen Umständen so schnell folgen, dass bereits im 13., 14. oder 15. Jahrhundert jede auf eine ehemalige deutsche Bevölkerung hindeutende Spur vollkommen ausgelöscht und vertilgt erscheinen könnte. In einer so kurzen Zeit erscheint die Möglichkeit eines zweimaligen radikalen Wechsels der Nationalität undenkbar. Wo wir daher ausserhalb des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen einen Ort finden, dessen Name auf kelto-romanischen Ursprung schliessen lässt, und in ihm bei Prüfung der Flur- und Personennamen der soeben genannten Jahrhunderte nichts finden, was auf ein ehemaliges Vorhandensein einer deutschen Bevölkerung hinweisen könnte, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass dieser Ort zu keiner Zeit ein deutschredender gewesen ist. Denn von einer Germanisierung, die frühestens im Anfang des 11. Jahrhunderts stattgefunden hatte, konnten auch im 15. Jahrhundert noch nicht alle Spuren verschwunden sein. Denn unmittelbar nach vollzogener Germanisierung konnte noch nicht die Reromanisierung beginnen. Wenn ein abermaliger Umschwung eintrat, so konnte dies erst nach einer Zeit des Stillstandes geschehen. Erst nach ihm konnte der Beginn der Reromanisierung einsetzen, und diese selber war auch nicht in kurzer Zeit durchführbar. Wenn man nicht das Wirken ausserordentlicher Verhältnisse, etwa einer Niederlassung von Romanen in deutschen Ortschaften im grösseren Massstabe voraussetzt, so kann man kaum annehmen, dass in einem Orte, in welchem die deutsche Sprache zu Anfang des 11. Jahrhunderts alleinherrschend geworden war, die Reromanisierung schon etwa im 14. hätte vollendet sein können. Bei Marsal geschah dies sogar erst im 16. Jahrhundert.

Der Schluss meiner Arbeit über die Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistum zur Zeit des ausgehenden Mittelalters, welcher dahin ging, dass die für jene Zeit gefundene Sprachgrenze im Wesentlichen noch dieselbe war, wie diejenige, welche sich erstmalig zwischen Deutschen und Franzosen festgestellt hat, erfährt also durch diese Ausführungen eine neue Bestätigung. Es ist wohl möglich, dass die Linie, wie ich sie als Sprachgrenze des späteren Mittelalters feststellen konnte, bei Heranziehung eines ausgedehnteren Quellenmaterials in diesem oder jenem Punkte eine Berichtigung erfahren wird. Aber dies können nur kleine Berichtigungen in Bezug auf Einzelheiten sein, welche die gefundene Linie in ihren wesentlichen Punkten bestehen lassen werden.

Somit stellt sich als Gesamtergebnis vorstehender Erörterungen dar, dass das deutsche Sprachgebiet des linken Rheinufers entstand, indem sämtliche deutschnamige Ortschaften,

Digitized by Google

soweit sie in einem wenn auch nur losen Zusammenhang mit einander standen, ihre deutsche Nationalität behaupteten, und von hier aus nicht allein die innerhalb dieses Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen zurückgebliebenen nicht unbeträchtlichen Reste der einheimischen kelto-romanischen Bevölkerung, sondern auch eine nicht geringe Anzahl an der Peripherie gelegener kelto-romanischer Ortschaften germanisiert wurden. Von den zusammenhängenden deutschnamigen Siedelungen ging in dem hier behandelten Zeitabschnitte keine dem Deutschtum verloren. Im Gegenteil hat sich das Gebiet der zusammenhängenden deutschen Siedelungen bis etwa in das 11. Jahrhundert hinein, durch Germanisierung von Ortschaften kelto-romanischen Ursprungs vergrössert. — Während also die durch die Entstehung des deutschen Sprachgebietes hervorgerufene deutsch-französische Sprachgrenze zu Gunsten des Deutschtums noch über die Linie hinausgeschoben wurde, welche die im Zusammenhange unter einander liegenden, ursprünglich deutschen Siedelungen umschloss, verlor die deutsche Nationalität dafür an das Romanentum lediglich seine zerstreut in dessen Bereiche entstandenen Siedelungen, und selbstverständlich auch diejenigen Angehörigen, welche sich in kleineren Gruppen über das romanische Sprachgebiet, unter die eingeborene Bevölkerung vermischt, zersplittert und es bei ihrer geringen Zahl nicht zu einer Begründung eigener, nationaler Niederlassungen gebracht hatten.

Die gegenwärtig herrschende Meinung, als habe das Deutschtum nur nach Osten zu Fortschritte gemacht, wogegen im Westen stets der Rückschritt vorgewogen habe, ist daher mindestens stark einzuschränken. Auf jeden Fall sind im Westen weite, ehemals kelto-romanische Gebiete, der deutschen Gesittung gewonnen worden. Und wenn die auf einen nationalen Vorstoss, der zunächst nur ein gemischtes Sprachgebiet schaffen kann, stets folgende Feststellung und Abgrenzung der nationalen Besitzverhältnisse, d. h. die Entstehung einer scharfen Sprachgrenze und die Schaffung einheitlicher Sprachgebiete, ihrer Natur nach nur durch einen nationalen Austausch erfolgen kann, d. h. auf unsern Fall angewandt, durch Romanisierung der über die entstehende Sprachgrenze hinausgeschobenen deutschen Siedelungen einerseits, andrerseits durch Germanisierung der diesseits derselben vorhandenen kelto-romanischen Elemente — so lässt sich nicht leugnen, dass bei diesem Austausche das Deutschtum gut gefahren ist. Denn es büsste nur seine isolierten Siedelungen ein, die so weit in das romanische Gebiet vorgeschoben waren, dass sie die Fühlung mit den zusammenhängenden deutschen Niederlassungen völlig verloren hatten, nicht zu reden von den einzeln über das romanische Gebiet zerstreuten Angehörigen. An eine Erhaltung dieser von roma-

nischen Siedelungen umschlossenen deutschen Sprachinseln, und der übrigen deutschen Volkssplitter, deren geringe numerische Stärke nicht einmal die Entstehung selbständiger deutscher Sprachinseln möglich gemacht hatte, war unter keinen Umständen zu denken. Sie mussten ebenso ihrer Nationalität verlustig gehen, wie es später z. B. mit den Hugenotten geschah, die ihre Zuflucht nach Deutschland nahmen.

Das ist charakteristisch für jede Ausdehnung eines Sprachgebietes, dass eine solche niemals ohne einen gleichzeitigen Verlust nationaler Elemente bewerkstelligt werden kann. Auch die östliche Ausdehnung des Deutschtums hat nicht ohne die Entnationalisierung mancher zu weit vorgeschobener Bestandteile unseres Volkes durchgesetzt werden können. Trotzdem war der Gewinn ein unermesslicher. Der Unterschied zwischen diesen beiden Ausdehnungen des Deutschtums nach Osten und nach Westen beruht vielleicht vorzüglich darin, dass dieselbe im Osten nur geschehen konnte unter fortwährenden Kämpfen gegen die ihre Unabhängigkeit mannhaft verteidigenden Slaven. Dadurch wurde naturgemäss die deutsche Volkskraft, die sich diesen Gegenden zuwandte, zusammengehalten und vor zu grosser Zersplitterung bewahrt. Im Westen dagegen standen nach dem Falle des Römerreiches weite Länder den Germanen waffenlos offen. Von einer kriegerischen Verteidigung derselben durch die eingeborene Bevölkerung war keine Rede. So konnte sich der Strom der deutschen Einwanderung ungehindert über das unverteidigte Gallien ergiessen. Die naturgemässe Folge dieser Verhältnisse war eine weit grössere Zersplitterung der germanischen Volkskraft bei der Ausdehnung nach Westen, als später bei derjenigen nach Osten.

So ist es unzweifelhaft, dass die Opfer und die durch Entnationalisierung herbeigeführten Verluste, mit denen die Ausdehnung des Deutschtums nach Westen erkauft wurde, weit bedeutender waren als diejenigen, welche der östliche Vorstoss kostete. Aber deswegen ist das Gesamtergebnis der deutschen Einwanderung in Gallien doch ein grosser Erfolg, eine mächtige Verbreiterung unserer nationalen Basis gewesen. In der Gewinnung des linksrheinischen deutschen Sprachgebietes hat das Deutschtum eine aktive Assimilationsfähigkeit bethätigt, die derjenigen, welche bei unserer östlichen Ausdehnung zu Tage trat, an die Seite gestellt werden kann. Und in wie hohem Grade das deutsche Volkstum die Fähigkeit hatte, den einmal errungenen Besitz zu bewahren, das dürfte durch meine Feststellung der spätmittelalterlichen deutsch-französischen Sprachgrenze, die, abgesehen von kleinen Verlusten, bis zum Beginne des 30jährigen Krieges von Bestand blieb, genügend dargethan sein.

Heute kann natürlich keine Rede mehr sein von der Aus-

Digitized by Google

scheidung kelto-romanischer Volkselemente im linksrheinischen deutschen Sprachgebiete. Wenn es auch solche dort nach der Völkerwanderung noch in beträchtlicher Stärke gab, wenn noch bis tief in das 10. Jahrhundert Sprachinseln dieser Nationalität auf jetzt deutschem Boden bestanden, so dürfte man jetzt kaum behaupten können, dass die Bewohner derjenigen Ortschaften des deutschen Sprachgebietes, welche sich uns als nach der Völkerwanderung von Kelto-Romanen bewohnt ergeben haben, etwa auch heute noch den Bewohnern der Siedelungen deutschen Ursprungs gegenüber als Kelto-Romanen zu bezeichnen seien. Nachdem sie sprachlich assimiliert waren, mussten diese überall von Deutschen umgebenen Ortschaften durch die Jahrhundertelang wirkende nationale Mischung, hervorgerufen durch Hinüber- und Herüberheiraten, durch Zuzug und Auswanderung, allmählich auch ihres ethnographischen Kelto-Romanentums immer mehr entkleidet werden. Die fortgesetzte Blutsmischung mit den benachbarten Germanen schuf eine einheitliche Bevölkerung, die jetzt trotz der kelto-romanischen Beimischung als durchaus deutsch betrachtet werden muss.

VI. Anhang. Sprache und Nationalität von Metz und Umgebung.

Wenn ich auch glaube, dass sich aus Vorstehendem mit Notwendigkeit ergiebt, dass Metz und Umgebung niemals von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt gewesen ist, so möchte ich diesem Gegenstand doch noch eine besondere Behandlung widerfahren lassen, da eine abschliessende Erörterung dieser Frage, wie mir scheint, noch nicht vorliegt.

Die weit verbreitete Meinung, dass Metz ehemals von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt wurde, die bereits kurze Zeit nach dem Kriege von Kiepert als eine irrige bezeichnet wurde, hat neuerdings in Döring einen Verteidiger gefunden.[1] Gehen wir zunächst auf die Gründe ein, welche diesen zu der bezeichneten Meinung geführt haben :

1. Als ersten Puukt seines Beweises bringt Döring eine Zusammenstellung von Personennamen der Metzer Gegend aus dem 8., 9. und 10. Jahrhundert (p. 104—110). Dass deutsche Personennamen des frühen Mittelalters nicht beweisend sind

---

[1] Vgl. Lothr. Jahrbuch 1890, p. 232. — Diss. p. 2.

für deutsche Nationalität, ist oben gezeigt und mit genügendem Beweismaterial belegt worden.

2. Die Thatsache, dass sich im Jahre 950 der Abt des Metzer Klosters St. Martin beklagt, dass eins der Güter des Klosters, jedenfalls Walendorp bei Köln, teils wegen der Verschiedenheit der Sprache, teils wegen der weiten Entfernung in verwahrlosten Zustand geraten sei, sucht Döring für seine Ansicht zu verwerten durch die überaus kühne Annahme, man habe in Metz Oberdeutsch und in Walendorp Niederdeutsch gesprochen. — Leider lässt er sich nicht darüber aus, wie nach Metz ein oberdeutscher Dialekt gekommen sein soll. Wenn in Metz deutsch gesprochen wurde, so konnte es sich nur, wie auch im ganzen übrigen Deutsch-Lothringen, um eine fränkische Mundart handeln. Eine solche aber, wenn auch mehr niederfränkisch, herrschte auch in Walendorp. Unter keinen Umständen konnte in diesem Falle der dialektische Unterschied so gross sein, dass er der Verwaltung dieses Ortes von Metz aus nennenswerte Schwierigkeiten hätte bereiten können.

3. Auf Herrschaft der deutschen Sprache, soll man nach Döring auch aus dem sehr häufigen Vorkommen des H am Anfange der Namen schliessen können (p. 114). — Dem gegenüber können wir feststellen, dass sich der Fortfall des anlautenden H wie der entgegengesetzte Fall : Hinzufügung eines H bei vokalischem Anlaut — wenn auch nicht so häufig wie im südlichen Frankreich, so doch eben so oft im Metzer Gebiet findet wie im übrigen nördlichen Frankreich. Allein im Cartularium Gorziense findet sich eine nicht geringe Anzahl solcher Fälle. Es seien aus demselben erwähnt ao. 762 «ortulis» statt hortulis, 775 wird der Fluss «Horne» genannt anstatt Orne, 786 «Herenberega» statt Erenberega, 791 «Hidane und Halvini» statt Idane und Alvini, 795 «Higmerega», wofür sonst immer Igmerega steht, ferner «Ingaricurte und Hingarigocurte» neben einander, 796 «Herlefridi» statt Erlefridi, «Horninse» statt Orninse, 811 «Ilbertus» statt Hilbertus, 885 «Hornam» statt Ornam, 895 «abentem» statt habentem, «Harno» statt Arno, 899 «Hotmarum und Harno» statt Otmarum und Arno, «Ardowicus und Aribaldus» statt Hardowicus und Haribaldus, «Hamedei» statt Amadei u. s. w.[1] Ich habe diese Fälle angeführt, nicht etwa weil ich derartige orthographische Erscheinungen für belangreiches Matrial zur Feststellung der Sprachgrenze hielte, — denn diese Erscheinung findet sich auch hier und dort auf deutschem Boden — sondern nur um zu zeigen, dass Dörings Behauptung denn doch auf etwas schwachen Füssen steht.

---

[1] Cart. Gorz. no. 8, 21, 26, 31, 34, 37, 39, 40, 44, 76, 82, 85, 95.

4. Eine angebliche Urkunde Chrodegangs vom Jahre 765, in Wirklichkeit wahrscheinlich in die Zeit von 1120 fallend, welche Rechte des Klosters Gorze in Pfeddersheim, Flamersheim und Isenburg bestätigt, enthält mehrere unzweifelhaft deutsche Ausdrücke.[1] — Wie nun aber Döring dazu kommt, diese Ausdrücke, welche den genannten, im Wormser Bistum, also auf durchaus deutschem Boden gelegenen Orten entstammen, als Beweismaterial für die Sprache von Metz und Umgegend heranzuziehen, dürfte sehr schwer zu erklären sein.

Ueberhaupt ist es sehr misslich, einzelne in den Urkunden vorkommende Ausdrücke für die Bestimmung der sprachlichen Abgrenzung zu verwerten, vor allem in jener Zeit, in der so viele deutsche, besonders lehensrechtliche Ausdrücke in den romanischen Sprachen Eingang gefunden haben. Noch im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit sind in den französischen Urkunden Welsch-Lothringens Worte wie Burgfriede, Scharwache, Schaffner u. a. ganz gewöhnliche Erscheinungen. Nichts würde verkehrter sein, als auf dieselben irgend einen Schluss hinsichtlich der nationalen Besitzverhältnisse aufzubauen. Nur da, wo man Ausdrücke lokalisieren kann, wo sie z. B. als Flurnamen unzertrennbar mit dem Boden verknüpft, oder wo in einem Orte zahlreiche Familien- oder Beinamen von Personen erhalten sind, lässt sich aus ihnen mit unanzweifelbarer Sicherheit erkennen, welcher Sprache die Bevölkerung war, die solche Benennungen schuf; welche Sprache an dem Orte herrschte. Aber diese Familien- und Beinamen kommen für die in diesen Blättern behandelte Zeit noch nicht in Betracht; sie werden erst für das ausgehende Mittelalter ein sehr schätzbares Material; und die Flurnamen sind für unsere Zeit leider nur in sehr geringer Anzahl erhalten.

Wenn ein beliebiger Ausdruck, kein Flur- oder Familienname, ausdrücklich als an einem bestimmten Orte gebräuchlich bezeichnet wird, so ist ja allerdings auch hier eine genaue Lokalisierung möglich, und derartiges Material darf bei Untersuchungen über sprachliche Abgrenzungsverhältnisse keineswegs vernachlässigt werden. Aber in solchen Fällen ist immer die Möglichkeit vorhanden, dass es sich um ein Fremdwort handelt. Als ein so untrügliches Material wie Flur- und Familiennamen können daher solche vereinzelte Ausdrücke allgemeiner Art auf keinen Fall gelten.

5. Wenn endlich Döring den bekannten Brief des Abtes Siegfried von Gorze an den Abt Poppo von Stablo vom Jahre

---

[1] Döring, p. 114-15. — Ueber diese und andern von Döring beigebrachte Materialien vgl. auch Sauerland in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VIII, p. 654.

1043,[1] der sich anlässlich der Vermählung Heinrichs III. mit Agnes von Poitiers, in einer den Franzosen sehr wenig günstigen Weise ausspricht, als Stütze für seine Behauptung benutzt, so giebt er damit eine Vorsicht auf, die er weiter oben in lobenswerter Weise beobachtet hatte: Bei Zusammenstellung der Personennamen hatte er mit Recht die Namen von Mitgliedern des Standes der Geistlichen ausgeschlossen, da diese sehr häufig nicht dem Gebiete entstammen, in welchem sie in Ausübung ihres Berufes angetroffen werden. Womit will er es nun rechtfertigen, wenn er, von diesem Prinzipe abweichend, die Stimmung eines Landes nach der persönlichen Meinungsäusserung eines in ihm lebenden Abtes beurteilt?

Ich habe vergeblich versucht, die Herkunft des Abtes Siegfried festzustellen. Es ist mir nicht gelungen. Aber auch wenn er der Gegend entstammte, in welcher wir ihn als Abt antreffen, auch wenn sogar die Stimmung, welche in seinem Briefe zum Ausdrucke kommt, die Bevölkerung von Gorze beherrscht hätte, so wäre dies noch kein genügender Grund, um für dieselbe französische Sprache und Nationalität anzunehmen.

Metz und Umgebung gehörte seit langer Zeit dem deutschen Reiche an; und unter solchen Umständen ist es sehr begreiflich, wenn hier das Gefühl der Zugehörigkeit zum Reiche in der Bevölkerung herrschend geworden war. Giebt es doch heutzutage im Zeitalter des Nationalitätsprinzips noch genug Menschen, denen es unmöglich ist, zwischen Staatsangehörigkeit und Nationalität zu unterscheiden. Ohne zu übertreiben, wird man behaupten können, dass dieser Unterschied, abgesehen von Ländern, in denen ein erbitterter nationaler Kampf besteht, nur einem kleinen Teile der erwachsenen Menschen klar ist. Wir in Elsass-Lothringen haben alle Tage Gelegenheit, die unglaubliche Verwirrung zu beobachten, welche über diese beiden Begriffe auch in den Köpfen der den gebildeten Kreisen angehörenden Bewohner dieses Landes herrscht. Weiter ist es eine allbekannte Thatsache, dass in einem grossen Teile des dänisch redenden Nordens von Schleswig die Bevölkerung sich allen Ernstes für deutsch hält, und dass sie diesen Glauben in den schleswig-holsteinischen Befreiungskämpfen Schulter an Schulter mit ihren deutsch redenden Landsleuten mit ihrem Blute besiegelt hat. Nicht minder bekannt ist die deutsche Gesinnung der Masuren Ostpreussens. Und was für uns am wichtigsten, zwischen Lothringern (auch den französisch redenden) und Franzosen hat immer ein sehr starker Gegensatz bestanden, trotz der teilweisen nationalen Zusammengehörigkeit,

---

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit. 5. Aufl., p. 714.

ein Gegensatz, der den Lothringern jenes bekannte, wenig schmeichelhafte französische Sprüchwort eingetragen hat, und der nach der Einverleibung dieses Landes in Frankreich sehr bedenkliche Formen annahm.[1]

Wenn also wirklich bei der Bevölkerung von Gorze die Stimmung gegen Frankreich herrschte, die sich in dem Briefe des Abtes ausspricht, so ist man keineswegs gezwungen, zur Erklärung derselben zu der Annahme einer nationalen Verschiedenheit zu greifen. Der politische Gegensatz, herbeigeführt durch die lange Vereinigung Lothringens mit dem deutschen Reiche, genügt dazu vollkommen.

Es ergiebt sich also, dass kein einziger von den Gründen Dörings das beweist, was er beweisen soll. Wenn man sich an solchen Gründen genügen liesse, so könnte man für jede Stadt des nördlichen Frankreichs ehemalige deutsche Nationalität nachweisen, um so mehr, als der Ortsnamenbestand für die Döring'sche Beweisführung wohl nirgends in Nordfrankreich so ungünstig ist, wie gerade in der nächsten Umgebung von Metz. Hier kommen nämlich die von Döring für das Deutschtum in Anspruch genommenen Weilerorte ganz ausnehmend selten vor, ganz beträchtlich seltener als in zahlreichen und ausgedehnten Gebieten Nordfrankreichs.

Dagegen giebt es eine Anzahl von Hinweisungen in den alten Urkunden, welche direkt zu dem Schlusse zwingen, dass Metz und Umgebung ehemals durchaus romanischer Bevölkerung waren. Sauerland hat in den Urkunden des Metzer Gebietes drei Ausdrücke aufgefunden, die nur aus der romanischen Volkssprache in das Latein der Urkunden eingedrungen sein können. Es sind: caminus publicus für via publica, quindecim diebus während dem Deutschen quattuordecim diebus entsprechen würde, endlich usare = französisch user.[2] Von ihnen kommt besonders der erstgenannte sehr häufig vor,[3] und zwar schon in sehr früher Zeit. Später in einer undatierten Urkunde des beginnenden 12. Jahrhunderts heisst es «filiam que in eadem villa *maritata* fuerat» (marié).[4]

Viel Gewicht kann man jedoch aus den oben angeführten

---

[1] Vgl. Paulus, politique d'annexion française en Lorraine à la fin du XVIIe siècle, im Jahrbuch d. Ges. f. lothr. Gesch. I. (1888-89), p. 162 ff. — Auf Seite 163 ist die Rede von einer «résistance désespérée que les Lorrains opposèrent à la France».

[2] Vgl. Sauerland, Immunität von Metz, p. 99; sowie Mitteilg. d. Inst. f österr. Gesch. VIII, p. 654.

[3] Er findet sich im Cart. Gorz. i. J. 849 no. 53, 857 no. 57, 868 no. 64, 885 no. 78, 888 no. 79.

[4] Ebendort no. 148.

Digitized by Google

Gründen auf solche einzelne Ausdrücke nicht legen. Noch heute kommen in den deutschen Mundarten des Südwestens sehr viele Gallizismen und Fremdwörter vor, und so könnte man auch annehmen, dass die genannten Ausdrücke auf dem Umwege über die deutsche Sprache in das Latein der Urkunden gelangt wären. Eine grosse Wahrscheinlichkeit würde eine solche Annahme allerdings nicht für sich haben.

Weit günstiger ist es jedenfalls für die Bekräftigung unserer Ansicht, wenn dieselbe durch aus früher Zeit überlieferte Flurnamen bestätigt werden kann. In einigen Fällen ist diese Möglichkeit in der That vorhanden. Im Jahre 875 sind Flurnamen genannt «in pago Scarponinse, in fine Cypponiaca», dem heutigen Sponville im ehemaligen Kanton Gorze, jetzt im Gebiete der französischen Republik gelegen. Der frühmittelalterliche Name des Ortes lautete Cipponisvilla ;[1] und es ist besonders interessant, dass es sich gerade um einen Weilerort handelt, der nach Dörings Ansicht deutschen Ursprungs ist.[2] Die genannten Flurnamen sind «in loco nuncupato Feomonte, i. l. qui vocatur Pradilo, i. alio quoque l. q. d. in Stirpo, in tertio l. nuncupante in Calvino, in quarto l. in Dodono campo».[3] Also ausser dem einen Namen Dodono campo, welcher nach der bisher geltenden, oben bekämpften Ansicht, als der Weilerform angehörig für das Deutschtum in Anspruch genommen werden müsste, ausschliesslich der kelto-romanischen Sprache angehörige Flurnamen in einem Gorze benachbarten, also in der Umgegend von Metz gelegenen Orte! Einer von den Orten, die nach Dörings Ansicht auf deutschen Ursprung zurückgingen, und von denen die Germanisierung von Metz und Umgebung ausgegangen sein müsste, erweist sich schon im Jahre 875 als unzweifelhaft von einer kelto-romanischen Bevölkerung bewohnt! Weiter werden im Gebiet von Jeandelize an der Orne im Jahr 885[4] zwei Flurnamen genannt, welche lauten «in Theutero prato und i. l. q. d. ad Fossatis». Von ihnen zeigt der erstere eine der Weilergattung nahe stehende Form, die z. B. auch in Limousin eine ausserordentliche Verbreitung hat. Der letztere ist ganz und gar romanisch. — Endlich wird in Scy; also in unmittelbarster Nähe der Stadt Metz im Jahr 987[5] ein ebenfalls durchaus romanischer Flurname angeführt «in loco Fracturas dicto».

---

[1] Zum ersten Mal genannt i. J. 754 (Bouteiller). Cypponiaca ist die adjektivische Form von Cipponisvilla, wie Raginbertiaca von Raginbertocurte u. a. m.

[2] Döring, a. a. O. Karte.

[3] Cart. Gorz. no. 67.

[4] Cart. Gorz. no. 76.

[5] Ebendort, no. 115.

Da ferner die 950, in Bezug auf Metz und Walendorp bei Köln, bezeugte «diversitas linguae», wie oben gezeigt, unter keinen Umständen als eine lediglich mundartliche gedeutet werden kann, so spricht auch dies Zeugnis direkt für uns. Wenn diese «diversitas linguae» so bedeutend war, dass sie die Verwaltung des Gutes wesentlich beschwerte, so kann dieselbe nur als diejenige zwischen der deutschen und französischen Sprache verstanden werden. Und wenn, wie Döring richtig sagt, «die Verschiedenheit der Sprache sich keineswegs auf das 10. Jahrhundert bezieht, sondern durch die Urkunde in beträchtlich frühere Zeit zurückgeschoben wird»,[1] so kann dies nur der Bekräftigung unserer Ansicht dienen, indem dadurch noch wahrscheinlicher gemacht wird, dass in Metz und Umgebung zu keiner Zeit die deutsche Sprache die herrschende gewesen ist. —

Wichtig für die Beurteilung der ehemaligen Nationalität von Metz, sind auch zwei Urkunden des Papstes Innocens III., welche dieser, veranlasst durch eine am genannten Orte entstandene sektiererische Bewegung, dorthin gerichtet hat. In dem Briefe an die Angehörigen des Metzer Sprengels vom 12. Juli 1199 heisst es: «Sane significavit nobis venerabilis frater noster Metensis episcopus per litteras suas, quod tam in diocesi quam urbe Metensi laicorum et mulierum multitudo non modica, tracta quodam modo desiderio scripturarum, evangelia, epistolas Pauli, psalterium, moralia Job, et plures alios libros sibi fecit *in Gallico sermone* transferri, translationi hujusmodi adeo libenter, utinam autem prudenter, intendens, ut secretis conventionibus talia inter se laici et mulieres eructare praesumant et sibi invicem praedicare».[2] Es handelte sich also um eine in Metz entstandene, allem Anscheine nach sehr starke Bewegung. Die Uebersetzung der heiligen Schrifen ins Französische hatte in Metz selber stattgefunden, eine Thatsache, die auch noch dadurch bestätigt wird, dass der Papst in einem an den Bischof gerichteten Briefe gleichen Datums diesen auffordert, den Uebersetzer ausfindig zu machen.[3] Eine so entschieden französisch redende Stadt war also zu jener Zeit Metz, dass eine dort entstandene sehr rührige sektiererische Bewegung nur Uebersetzungen der heiligen Schrift in die französische Sprache hervorbrachte. Von deutschen Uebersetzungen ist keine Rede.

---

[1] Döring, a. a. O., p. 113.

[2] Stephanus Baluzius, epistolarum Innocentii III. p. R. libri XI. Paris 1682. I, 432.

[3] Ebendort I, 435.

Für die Mitte des 12. Jahrhunderts führt Sauerland einen weiteren Beweis an, der es abermals bestätigt, dass Metz und Umgebung französisch redend waren. Es ist der Streit zwischen den Mönchen des Klösters St. Eloys und Justemont, entstanden infolge des nationalen Gegensatzes. Die Mönche von St. Eloys waren Romanen, die von Justemont Deutsche.[1]

Als dann später die nationalen Urkundensprachen zur Geltung kamen, da zeigte es sich mit unbezweifelbarer Deutlichkeit, dass Metz und Umgebung französich redend waren. Die städtischen Urkunden fangen schon vor dem Falle der bischöflichen Herrschaft, also schon im 12. Jahrhundert an, sich der französischen Sprache zu bedienen.[2] Und als die Beurkundung in den nationalen Sprachen allgemeiner wurde, herrschte in den Metzer Urkunden durchaus die französische Sprache. Nicht nur die in diesem Orte erhaltenen Privaturkunden sind durchaus in der genannten Sprache abgefasst — auch wenn die Urkundenden in Metz ansässige Deutsche waren, bedienten sie sich überwiegend der französischen Sprache[3] — sondern auch sämtliche Urkunden der städtischen Behörden, sämtliche Bekanntmachungen der städtischen Verwaltung, die sich an die denkbar breiteste Masse der Einwohnerschaft wandten, sind in französischer Sprache aufgezeichnet.

Ja mehr noch: auch in ihren auswärtigen Beziehungen bediente sich die Stadt Metz ausschliesslich der französischen Sprache, gleichgültig ob die Empfänger der Urkunden französischer oder deutscher Nationalität waren. Wer die zahlreichen Verträge der Stadt Metz mit Angehörigen der Ritterschaft, die bei Tabouillot allergrösstenteils nur im Regest mit Angabe der Urkundensprache aufgeführt sind, nur flüchtig durchgesehen hat, weiss, dass auch bei den Urkundungen zwischen Metz einer- und deutschen Herren aus Deutschlothringen, Elsass, der heutigen Rheinprovinz andrerseits, die französische Sprache ganz entschieden überwiegt.

In ähnlicher Weise herrscht auch in den Ortschaften der Umgebung von Metz die französische Urkundensprache unumschränkt. Näheres über die Frage, wie weit sich das Gebiet, in welchem die deutsche Sprache bei Beurkundungen vorkommt, in Lothringen erstreckt, habe ich bei der Darstellung der Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistum zur Zeit des ausgehenden Mittelalters ausgeführt.[3]

Diesen handgreiflichen Thatsachen konnte sich auch Döring

---

[1] Mitteilg. d. Inst. f. österr. G. VIII, 654.

[2] Ebendort, VIII, 655.

[3] Lothr. Jahrbuch 1890. cap. II.

nicht verschliessen. Er half sich, indem er die Annahme aufstellte, dass wenigstens in den untern Volksschichten des Metzer Gebietes die deutsche Sprache sich bis in das 12. Jahrhundert hinein bewahrt habe «und dass erst mit dem Ende dieses Jahrhunderts wirklich französische Färbung sich zu zeigen beginnt.»[1] In der Zeit also, in welcher die für französische Nationalität von Metz und Umgebung sprechenden Beweise geradezu erdrückend werden, lässt Döring das von ihm für die frühere Zeit behauptete Deutschtum urplötzlich von der Bildfläche verschwinden, ohne auch nur den Versuch der Erklärung eines so ausserordentlichen Vorganges zu unternehmen. In dem für Bewegungen dieser Art sehr kurzen Zeitraume von der germanischen Einwanderung bis in das 12. Jahrhundert ein zweimaliger nationaler Wandel eines ausgedehnten Gebietes! Germanisierung und Romanisierung derart, dass letztere im 12. Jahrhundert bereits abgeschlossen war.

In der That konnte für das 12. Jahrhundert die Meinung von einem deutschen Metz nicht mehr aufrecht erhalten werden. Aber, wie wir sehen, giebt es auch für sehr frühe Zeit Beweise für die romanische Nationalität dieser Gegend, die durch einen Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen des trierer Gebietes entschieden noch gewinnen. Wie oben gezeigt, sind für das trierer Gebiet die spätesten Beweise für das Vorhandensein einer kelto-romanisch redenden Bevölkerung, aus dem 10. Jahrhundert erhalten. Dabei war diese an kelto-romanischen Ortsnamen reiche Gegend auf allen Seiten umgeben von einem dicht gefügten Kranze deutscher Siedelungen, durch den sie schon in sehr früher Zeit vom Hauptkörper des Ausdehnungsgebietes der kelto-romanischen Sprache abgeschnitten und zur Sprachinsel gemacht worden war. Und doch war es dem von allen Seiten zugleich andrängenden Deutschtum nicht gelungen, die letzten Reste dieser fremdartigen Bevölkerung vor der Mitte des 10. Jahrhunderts zu assimilieren.

Wie anders stand es dagegen mit Metz! Dasselbe war nicht umgeben von deutschen Siedelungen, zu keiner Zeit eine kelto-romanische Sprachinsel im deutschen Gebiete. Sondern die vorgeschobenen Posten des Gebietes der zusammenhängenden deutschen Siedelungen zogen sich, wie die Karte zeigt, in nicht unbeträchtlicher Entfernung nördlich von Metz vorbei, auf dem linken Ufer der Mosel sich dieser Stadt mehr nähernd als auf dem rechten. Auf ersterem kam Amelange Metz am nächsten.[2]

---

[1] Döring, a. a. O. p. 118.

[2] Wenn Döring auch das unmittelbar östlich von Metz gelegene Belletange für die deutsche Nationalität in Anspruch nimmt, so dürfte er darin entschieden irren. Der Ort wurde zur französischen Zeit

Von diesem kleinen Orte aus konnte doch eine Stadt wie Metz unmöglich germanisiert werden.

Also in Metz und Trier vollkommen ungleichartige Verhältnisse: Hier eine kelto-romanische Sprachinsel, umschlossen von einem Ringe deutscher Siedelungen, dort eine kelto-romanische Stadt, umgeben von Dörfern der gleichen Nationalität, auch im weiteren Umkreise nicht von deutschen Siedelungen, die nur an einer Seite, der nördlichen, in etwa 8 Kilometer Entfernung an der Stadt vorüberziehen. Hier alle Verhältnisse hindrängend auf die unvermeidliche Germanisierung, dort ein durchaus vorherrschendes Kelto-Romanentum, dem die Lebensadern nicht durch eine Abtrennung von dem Hauptgebiete der kelto-romanischen Siedelungen unterbunden waren, sondern das in ununterbrochenem Zusammenhange mit diesem die hauptsächlichste Vorbedingung zur Erhaltung seiner nationalen Eigenart in vollem Masse besass. Und doch sollte die Germanisierung des trierer Gebietes erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts vollendet, im metzer Gebiete dagegen im 12. Jahrhundert bereits ausser und nach der ersten Germanisierung die Romanisierung zum Abschlusse gekommen sein! So ungünstig wie die Verhältnisse in Metz im Vergleiche zu den trierschen für eine Ausdehnung des Deutschtums lagen, konnte hier nicht einmal die Germanisierung bis zum 12. Jahrhundert vollendet werden. Und in der That hat sie hier überhaupt niemals ernstlich begonnen.

Wenn wir die direkten, auf historischem Material beruhenden Beweise für die romanische Nationalität von Metz und Umgebung zur Zeit des frühen Mittelalters nicht hätten, so würde diese Gegenüberstellung mit Trier schon genügen, um dieser Thatsache wenigstens einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu verleihen.

Der Glaube an die ehemalige deutsche Nationalität der Metz umgebenden ländlichen Bezirke, ist denn auch heute schon von vielen aufgegeben worden. Um so zäher halten diese aber zum Teil an der Annahme fest, die Stadt Metz sei ehemals deutsch redend, also eine deutsche Sprachinsel im romanischen Gebiete gewesen. So manchem Deutschen ist der Glaube an die ehemalige deutsche Nationalität von Metz Herzenssache, gewissermassen ein Bedürfnis seines nationalen Fühlens. Diese durchweg in hohem Grade national gesinnten Männer schreiben, einem Drange des Herzens folgend, dem Deutschtum für die Vergangenheit eine übertriebene Ausdehnung zu, ohne zu be-

---

noch Belle-Tanche geschrieben. Bei seiner ersten Nennung i. J. 1172 heisst er Belium Stagnum, 1404 lai belle Stainche, und erst 1635 kommt die Form Belletange vor. (Bouteiller).

denken, dass darin das Zugeständnis einer nationalen Schwäche und geringen Widerstandsfähigkeit liegt, die, wenn wirklich vorhanden, für unser nationales Empfinden tief demütigend sein würde.

Die Ansicht von einer ehemals deutsch redenden Stadt Metz wird scheinbar durch die Thatsache gestützt, dass Städte, namentlich die bedeutenderen, sich in enthnographischer Beziehung häufig von den sie umgebenden ländlichen Bezirken unterscheiden; aber nur scheinbar. Denn im späteren Mittelalter waren die Deutschen allerdings schon Städtebewohner, und in jener Zeit wäre wohl der Fall denkbar, dass die in einer nicht deutschen Umgebung gelegene Stadt, von einer überwiegend deutschen Bevölkerung bewohnt gewesen wäre. Für jene Zeit steht nun aber urkundlich ganz sicher fest, dass die französische Bevölkerung in Metz durchaus überwog und dort nur von einer deutschen Kolonie die Rede sein konnte. — Im frühen Mittelalter dagegen — und um diese Zeit handelt es sich ja für uns — waren die Deutschen noch entschieden Landbewohner. Wenn also vielleicht hier und da in den deutsch-romanischen Grenzbezirken der berührte Gegensatz zwischen der Bevölkerung einer Stadt und des sie umgebenden platten Landes vorhanden gewesen sein sollte, so wäre es weit eher denkbar, dass in einer Gegend mit deutscher Landbevölkerung, die Bewohner der Stadt der kelto-romanischen Nationalität angehörten, als der umgekehrte Fall.

Wenn wir so dargethan zu haben glauben, dass Metz zu allen Zeiten eine Stadt von durchaus überwiegender kelto-romanischer Bevölkerung gewesen ist, so soll andrerseits keineswegs die Thatsache in Abrede gestellt werden, dass in dieser Stadt seit der Völkerwanderung stets eine Minderheit von Deutschen ansässig war. Diese Thatsache findet für spätere Zeit durch eine Urkunde des Papstes Nikolaus IV. vom Jahre 1456 eine Bestätigung. In derselben heisst es: «ac magna pars nedum dioecesis, immo et civitatis Metensis in Alemanniae limitibus, in quibus per habitatores teutonico eloquio communiter utitur, constituta existat etc.».[1] Aber dieser deutsche Bruchteil der Bevölkerung von Metz war immer nur eine Minderheit von wechselnder Stärke, der sich z. B. in Bezug auf die Urkundensprache niemals Geltung zu verschaffen vermocht hat. So deutsch wie heute ist Metz sicherlich niemals vorher auch nur annähernd gewesen.

---

[1] Calmet, Hist de Lorraine III, preuves 215.

Inhalt.

Seite.

I. Zur Kritik der Quellen 3
1. Allgemeines über die Entstehung von einander abgegrenzter Sprachgebiete. Nationaler Austausch . . . 3
2. Der Gang der nationalen Verschiebungen spiegelt sich wieder in den Formen der Ortsnamen 4
3. Kurze Anwendung des Gesagten auf Lothringen . . . 5
4. Einteilung der lothringischen Ortsnamen 8
5. Methodisches. Etymologie und Form der Ortsnamen . 9
6. Die Weilernamen 10
7. Ist der germanische Personenname im ersten Gliede der Weilernamen beweisend für die Nationalität? . . 11
8. Verschiedene Bedeutung der beiden Hälften der doppelstämmigen Ortsnamen für die Feststellung der Nationalität 21
9. Was ergiebt sich aus der Verbreitung der Weilernamen für die Beurteilung ihrer Herkunft? 24
10. Verbindung der beiden Hälften der Weilernamen. Zwiespältige lautliche Weiterentwicklung 29
11. Gröbers Stellung zur Frage der Weilernamen 32
12. Einfluss der lateinischen Urkundensprache auf die Form der Ortsnamen 33
13. Von wem erhalten die Orte ihre Namen? 34
14. Doppelbenennungen der Ortschaften und Uebersetzung der Ortsnamen 36
15. Die Flurnamen in den Weilerorten 56
16. Schluss 62
II. Entstehungszeit der Weilernamen 64
III. Bedeutung der Entstehungszeit der Ortsnamen für ihre nationale Beweiskraft 66
IV. Verteilung der deutschen Siedelungen in Lothringen . . . 69
V. Die Entstehung des deutshen Sprachgebietes 76
VI. Anhang. Sprache und Nationalität von Metz und Umgebung 89

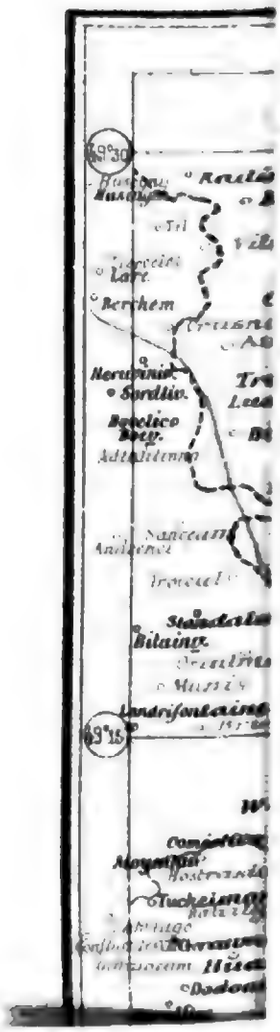

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XVI. HEFT

DER LETZTE PULLER VON HOHENBURG

VON

Dr. HEINRICH WITTE

Oberlehrer am Gymnasium zu Hagenau.

STRASSBURG

J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

1893.

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE
VON ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50

Heft II: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.* 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1

Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.* Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50

Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters* von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner.* Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50

Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.* Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50

Heft XIII: *General Kleber.* Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20

Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegfr. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50

Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.* Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Band IV: Heft XVI. *Der letzte Puller von Hohenburg.* Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrh., sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. Heinrich Witte. 2 50

Band I: Heft I-V solid in ½ frz. gebunden. 10

Band II: Heft VI-X. " " 10

Band III: Heft XI-XV " " 10

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

DRITTER BAND.

(Heft XI—XV).

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1892.

Digitized by Google

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Digitized by Google

Inhalt.

Heft XI. **Witte, H.** Die Armagnaken im Elsass. 158 S.

Heft XII. **Ney, C. E.** Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. Nach den Quellen bearbeitet. II. Theil von 1648—1791. 158 S.

Heft XIII. **Teicher, Friedrich.** General Kleber. Ein Lebensbild. 48 S.

Heft XIV. **Fitte, Siegfried.** Das staatsrechtliche Verhältniss des Herzogthums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542. Mit Karte. 103 S.

Heft XV. **Witte, Hans, N.** Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes. Mit Karten. 100 S.

Der letzte Puller von Hohenburg.

Ein Beitrag

zur politischen und Sittengeschichte

des Elsasses und der Schweiz

im 15. Jahrhundert

sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller

von

Dr. Heinrich Witte

Oberlehrer am Gymnasium zu Hagenau.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1893.

Nicht ohne Bedenken übergebe ich diese Schrift der Oeffentlichkeit. Es gibt geschichtliche Stoffe, die man am besten nicht anrührt, und dazu gehört auch die Lebensgeschichte des letzten Pullers v. Hohenburg. Wenn ich mich dennoch entschlossen habe, das Andenken an ihn durch dies Buch zu erneuern, so geschieht es wegen des bedeutsamen historischen Hintergrundes, auf dem sich die letzten Jahre seines Lebens abspielen: er hat es fertig gebracht, einen Krieg zwischen den beiden altbefreundeten Städten Zürich und Strassburg zu entzünden und eine erhebliche Erkaltung in den Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Strassburg herbeizuführen, und das ist von bedeutsamen politischen Folgen geworden.

Das Buch baut sich auf rein archivalischem und bis dahin unbekanntem Material auf. In erster Linie steuerten dazu bei das Stadt- und Bezirks-Archiv zu Strassburg, sowie die Staatsarchive zu Zürich und Bern; erhebliche Beiträge gewährten auch das Stadtarchiv zu Colmar und Hagenau, die Staatsarchive zu Basel, Luzern und Solothurn. Nachdem das Manuskript bereits fertig gestellt war, fand ich auf einer jetzt unternommenen Archivreise noch erhebliche Ausbeute im Münchener Staatsarchiv und Reichsarchiv, sowie in dem Generallandesarchiv zu

Karlsruhe, das in der Hauptsache noch verwertet werden konnte. Den betreffenden Herrn Archivvorständen drücke in an dieser Stelle für ihre Mühewaltung meinen verbindlichsten Dank aus. Ebenso grossen Dank schulde ich der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek, die mir auch hier in Hagenau ihre Schätze in uneingeschränkter Weise zur Verfügung stellte.

Das hier benutzte archivalische Material ist nur ein Bruchteil der Ausbeute, die ich in den letzten Jahren auf ausgedehnten Archivreisen für die Geschichte von Elsass-Lothringen gewonnen habe. Für diese Reisen erfreute ich mich der hochherzigsten Unterstützung Seiner Durchlaucht des Statthalters Fürsten von Hohenlohe, sowie des kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen, die mir namentlich durch die Verwendung des Herrn Ministerialrats Baron du Prel, sowie des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Albrecht zu teil wurde. Ich erlaube mir an dieser Stelle meinen ehrfurchtsvollen Dank auszudrücken.

Hagenau im Oktober 1892.

Heinrich Witte.

Digitized by

KAPITEL I.

Das Geschlecht der Püller v. Hohenburg.

Nicht leicht findet sich ein Fleck deutscher Erde, wo so viele Denkmäler alter Vorzeit grau und verwittert in die Höhe ragen wie an jener sagenberühmten Stätte auf der Grenzscheide zwischen Lothringen, dem Elsass und der Pfalz, da wo einst Held Walthari mit dem grimmen Hagen die Waffen kreuzte. Da starrt «braunrot» aus grünen Wipfeln der Doppelklotz des Wasgensteins am Abhang des Meigelmunt empor; weiter abwärts am Fusse des Berges erhebt sich der Blumenstein und eröffnet dem Auge die Aussicht auf ein Meer von Bäumen, durch das sich als einzige Spur von Menschenhand die länderverbindende Strasse dahin schlängelt. Geht man noch weiter abwärts dem Sauerthal folgend, so stösst man auf den Fleckenstein, wie er sich auf einer von der Sauer umspülten bescheidenen Höhe wie eine Säule frei in die Luft erhebt. Nördlich, diesem riesigen Steinwürfel gegenüber liegt zwischen der Reichsfeste Wegelnburg und dem Löwenstein in geringer Entfernung, aber beträchtlich höher, die Hohenburg. Fügt man noch das nahe Lützelhardt und die Feste Kleeburg hinzu, so ist damit die Reihe der Burgen erschöpft, die in erster Linie in der Geschichte der Püller von Hohenburg eine Rolle spielen.

Digitized by Google

Die Anfänge des Geschlechts sind in Dunkel gehüllt. Der Umstand, dass die Hohenburg und der Fleckenstein in geringer Entfernung auf demselben Fleck nebeneinander liegen, hat den gelehrten Schöpflin[1] auf die Vermutung gebracht, dass beide Geschlechter des gleichen Ursprungs seien; ein jüngerer Fleckenstein hätte sich demnach nicht allzuweit von dem gewaltigen Felsennest eine bescheidenere, aber höhere Burg errichtet. Dafür sprechen auch die Namen der ersten Hohenburger, Konrad und Heinrich, wie sie sich um diese Zeit auch bei den Fleckensteinern vorfinden; noch mehr aber fällt ins Gewicht, dass beide Geschlechter im Jahre 1274 gemeinschaftlich den Pfarrbezirk Sulz nebst den dazu gehörigen Dörfern als Lehen des Kölner Erzbistums besitzen, und es bedarf der Zustimmung der Püller, wenn Hugo v. Fleckenstein 1305 seiner Gattin 200 Mark als Morgengabe auf das genannte Lehen anweist. Diese Vermutung Schöpflins erhält noch grössere Wahrscheinlichkeit dadurch, dass beide Geschlechter auch ein gemeinsames Familienkloster haben. Hug v. Fleckenstein und Johannes Puller überweisen das Frauenkloster Marienbronn, in der Nähe von Wörth a. S. gelegen, als gemeinsame Familienstiftung am 29. August 1315 dem Prior und den Brüdern des Wilhelmiterordens zu Strassburg.[2] Es müssten demnach die Fleckenstein und Hohenburg eine Familie gebildet haben, als Herr Heinrich v. Fleckenstein 1237 dieses Kloster gründete. Alle diese Vermutungen müssen aber vor der Thatsache zurücktreten, dass beide Geschlechter ein völlig verschiedenes Wappen führen.[3] Wären sie gemeinsamen Ursprunges, so müsste das in den Wappen zu Tage treten. Die oben angeführten Thatsachen

---

[1] Alsatia ill. II, 649. Wenn er aber 2 verschiedene Geschlechter Hohenburg in Strassburg und im Wasgau annimmt, so trifft das für das Mittelalter nicht zu. Erst beim Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint ein ursprünglich bürgerliches Geschlecht von Hohenburg in Strassburg. Vgl. auch Kindler v. Knobloch, das goldene Buch von Strassburg 1,120. — Uebrigens liegt die Gefahr vor, die Püller von Hohenburg, wo sie nicht ihren Beinamen führen, mit den zahlreichen andern Hohenburg und Hohenberg in Süddeutschland zu verwechseln. Die Schreibung des Namens ist sehr verschieden: Hoenburg, Homburg, Honburg neben Hohenburg und Hohenberg.

[2] Strassburger Urkundenbuch II, 284.

[3] Die Wappen findet man am besten abgebildet in dem prachtvollen pfälzischen Lehnbuch im Karlsruher Generallandesarchiv.

Digitized by Google

finden auch anderweitige Erklärung: sie können auf Erbschaft und Familienverbindung beruhen. Beide Geschlechter gehörten zu den staufischen Dienstmannen, die gerade in dieser Gegend dicht gesäet waren, wo es sich um den Schutz des Trifels und der Kaiserburg zu Hagenau handelte.

Wie in der Heimat, so liehen diese Dienstmannen auch in der Ferne den staufischen Gebietern ihren starken Arm, und es ist ja bekannt, eine wie hervorragende Rolle sie in den italienischen Kämpfen der Staufer spielten. Hier ist es denn auch, wo der erste Puller auftritt. Gotfrid dictus Pullaere dient Kaiser Friedrich II. im Jahre 1236 als Feldhauptmann in Oberitalien. Die Nachricht stammt aus der engsten Heimat des Puller, aus dem Kloster Neuburg im heiligen Forst bei Hagenau gelegen. Wie noch oft in dieser Zeit erscheint der Ministeriale oder Dienstmann hier ohne Familiennamen, jedoch mit einem Zunamen, der dann dem Geschlechte verblieb. Ob es sich sonst bereits nach der Hohenburg benannte, lässt sich ebensowenig feststellen, als wie es zu diesem Zunamen kam. Die Deutung desselben ist sehr verschieden. Der Name soll wohl einen Polterer bezeichnen und somit auf einen zänkischen, heftigen Charakter hinweisen, aber das ist eine so wenig schmeichelhafte Bezeichnung, dass man kaum glauben sollte, dass die Nachkommen, die einen bessern Namen führen konnten, Wert darauf gelegt hätten, den Zunamen weiter zu führen. Wie in den meisten Fällen, so kommt es auch hier darauf hinaus, dass wir verzichten müssen, Genaueres über Herkunft, Alter und Bedeutung solcher Familienbezeichnungen zu erfahren, und es hat keinen Zweck, auf die verschiedenen Deutungen einzugehen.

Der Name Hohenburg verlautet zuerst im Jahre 1262; da erscheinen die beiden Brüder Konrad und Heinrich v. Hohenburg mit ihrer Schwester, der Gattin Friedrichs v. Winstein, in 2 bischöflich speirischen Urkunden als Stiefsöhne des Ritters Burkard v. Breitenstein.[1] Von diesen beiden Brüdern nimmt

[1] Lehmann, Dreizehn Burgen 112. Vgl. auch desselben Verfassers pfälzische Burgen 2, 368. Lehmann hat unsere Kenntnis über die Püller v. H. erheblich gefördert. Nur finden sich leider zahlreiche Ungenauigkeiten und Druckfehler vor. Batt, Das Eigentum zu Hagenau II. 661 bringt auch einiges über die Püller bei, folgt aber in der Hauptsache Lehmann.

Digitized by Google

Konrad[1] einen hervorragenden Platz unter den Minnesängern ein; er begleitete Rudolf v. Habsburg auf seinem Feldzug wider Ottokar v. Böhmen und hier in der Ferne lieh er seiner Sehnsucht nach Elsazenlant und nach der Herzensgeliebten zartsinnigen Ausdruck. Der Zusammenhang mit dem Pullaere wird durch die folgenden Urkunden hergestellt. Conrad Puller v. Hohenburg erscheint am 23. Oktober 1278 als Inhaber des Schultheissenamts zu Kloster Selz. Anstatt der tragenden Lehen des genannten Amtes zu Kesselbach verschreiben ihm Abt und Konvent des Klosters 12 Mark Silber, bis zu deren Erlegung sie ihm jährlich 12 Viertel Korns reichen wollen.[2] Chunrat der Puellær und Heinrich v. Sachsenhausen, Herzog Ludwigs v. Bairen Vitztum bei Rhein, entscheiden sodann am 12. September 1283 als von König Rudolf und Herzog Ludwig bestellte Schiedsrichter, einen Streit zwischen Luggart, der Witwe des Herrn Philipp v. Bolanden, und der Stadt Alzei.[3]

1288 tritt dann Herr Conrat der Buller v Hohenburg mit Friedrich v. Wasichenstein in einer Urkunde der Markrafen Hermann, Hesso und Rudolf v. Baden auf.[4] Am 29. Januar 1301 untersiegelt Conrat der Pullere eine Urkunde seines

---

[1] Vgl. über ihn auch Franck in der Allgemeinen deutschen Biographie und jetzt auch Grimme in der Zeitschrift Germania XXV, 155 ff. Letzterer hat das Verdienst, auf den ersten Pullaere hingewiesen zu haben. Die Annales Marbacenses, wie sie in den Monum. Germ. genannt werden, welche über ihn berichten, haben ihren Ursprung eben im Kloster Neuburg, wie Al. Schulte in seiner Abhandlung, elsässische Annalistik der Stauferzeit in den Mitteilungen des Instituts für östreich. Gesch. Jahrg. 1884 nachgewiesen hat.

[2] München St.-A. Selzer Lagerbuch p. 132.

[3] Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein, Bauer, Hessisches Urkundenbuch 2, 375.

[4] Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 8, 144. Die Folgerung, welche Batt II, 699 aus dieser Urkunde zieht, als ob Heinrich v. Hohenburg der in der Urkunde erwähnte Kamerare von Hagenau sei, ist ganz willkürlich. H. v. Hohenburg wird in der Urkunde gar nicht genannt. Ebenso willkürlich ist es, wenn er Heinrich v. Hohenburg 1295 das Reuerinnenkloster zu Hagenau stiften lässt; in der betreffenden Chronikstelle ist der Name des Stifters gar nicht angegeben Damit sind auch alle Schlüsse hinfällig, welche Batt an diese Vermutungen knüpft. Wenn später Wirich II v. Hohenburg am 14. Februar 1436 Ansprüche an Hagenau erhebt wegen eines Gartens, der angeblich seinen «Vordern» gehört habe, so ist dieser Boden doch zu schwankend, um darauf weitere Schlüsse aufbauen zu können.

Schwagers Friedrichs v. Winstein, des Vogtes von Hagenau, und es ist vermutlich derselbe Konrad Puller, welcher 1312 für die angeführten 12 Mark Silbers dem Kloster Selz 8 Viertel Korngelds im Eberbacher Bann und 13 Unzen(?) Strassburger Geldzinses als Lehen aufträgt.[1] Ob noch andere Mitglieder des Geschlechts innerhalb dieser Zeit lebten, lässt sich nicht feststellen. Dass Ritter Symund[2] v. Hohenburg, welcher am 25. September 1263 Strassburg Urfehde gelobt, diesem Geschlecht angehört hat, ist unwahrscheinlich; der Name Symund kommt innerhalb der Familie überhaupt nicht vor.

Von den beiden Brüdern Konrad und Heinrich scheint nur der erstere sein Geschlecht in männlicher Linie fortgepflanzt zu haben. Das letzte öffentliche Auftreten von Herrn Heinrich fällt in das Jahr 1308; da besiegelt honestus vir dominus de Hohenburg, dictus Puller, eine Urkunde des deutschen Ordenshauses in Weissenburg.[3] Dann entsagte er dem weltlichen Leben, widmete sich aber nicht etwa dem beschaulichen Leben in einem Kloster, sondern entfaltete eine höchst bedeutsame Thätigkeit im Dienst der leidenden Menschheit.[4] Frater Heinricus de Honburg procurator infirmorum hospitalis, ein «schaffener» der Siechen und Elenden wird er genannt. Es ist hier nicht der Ort, auf seine Thätigkeit einzugehen. Von Wichtigkeit wäre es, zu erfahren, ob Bruder Heinrich vordem vermählt war. Das scheint der Fall gewesen zu sein. Es ist urkundlich von einer Tochter die Rede, «der er pflag», und vielleicht ist sie die Dina Büllerin, die 1361 als procuratrix monasterii poenitentium zu Strassburg vorkommt und zuletzt 1381 als Dina dicta Püllerin priorissa dicti monasterii genannt wird.[5]

---

[1] München St.-A. l c. Das Lagerbuch ist aus dem Jahre 1574 und enthält in seinen urkundlichen Abschriften wichtige Angaben über die Topographie des Hagenauer Forstes im Mittelalter.

[2] Str. Urk. I. 406.

[3] Batt II, 670.

[4] Das urkundliche Material über seine Stiftungen findet sich jetzt im Strassburger Urkundenbuch. II, III. Vgl. über ihn Schmidt. Die Strassburger Beginenhäuser in Stöber, Alsatia 1458-61 p. 203. Urkundlich erscheint Heinr. v. H. noch 1327 Febr. 12. Str. Urk. III, 317.

[5] Batt 671.

Inzwischen war eine bedeutsame Veränderung mit dem Geschlecht vor sich gegangen; wie die übrigen staufischen Ministerialen waren sie in dem Reichsadel aufgegangen, und die Hohenburg war zu einem Reichslehen geworden. Da erscheint nun zunächst Johannes Puller am 29. August 1315 neben Hug v. Fleckenstein bei der schon angeführten Ueberweisung des Klosters Marienbronn an die Strassburger Wilhelmiter. Ebenderselbe ist am 6. Dezember 1315 Bürge in dem Sühnevertrag, welchen Hugelin und Heinrich v. Fleckenstein sowie Cune Vogt von Wasselnheim mit Strassburg und Hagenau abschliessen, nachdem beide Städte die Fleckensteinsche Feste Sulz gebrochen hatten; er folgt hier in der Reihe der 11 Bürgen hinter Herrn Konrad Puller, Ritter.[1] Ebenderselbe Johannes Puller bewidmet seine eheliche Hausfrau, Frau Else, Tochter Herrn Wirichs v. Geudertheim eines Ritters, mit 80 Mark Silber auf dem Gut zu Münchusen und auf dem Frohnhof bei der Kirche zu Münchusen sowie auf dem Zehnten und den Zinsen, die er in demselben Dorfe hatte, wozu der Lehnsherr Graf Georg v. Veldenz seine Zustimmung am 10. Januar 1317 erteilte.[2] Nicht sehr freundlich gegen den Nachbar ist es, wenn Johannes Puller, der Ritter, der Stadt Hagenau im Jahre 1324 schwört, auf Herrn Heinrich v. Fleckenstein zu stellen und wenn er ihn finge, nicht fortzulassen und keine Teidung zu hören als mit Hagenaus Rat und Willen.[3] Ebenderselbe Johannes Puller v. Hohenburg sagt am 1. Mai 1326 Hagenau aller Gelübde und Verbündnisse ledig, welche die Stadt ihm bis auf diesen Tag gethan hat.[4] Im folgenden Jahre hängen dann Konrad und Eberhard Puller ihr Insiegel an den Urfehdebrief, den Eberhard v. Eckeswilre, ein Edelknecht, der Stadt Hagenau seines Gefängnisses wegen ausstellt.[5] Eberhard Buller v. Hohenburg ist auch Zeuge und Bürge in einem Schuldbrief des Grafen Eberhard v. Bitsch für Ludwig III., Herrn zu

---

[1] Str. Urk. II, 287.

[2] München R.-A. Veldenzer Lehnbuch 1,236.

[3] Dat. frit. v. Gertrud (Mrz 16) 1324. Hagenau St-A. EE 18 or. mb. Bei Batt 716 gedruckt mit dem falschen Datum Gertrud.

[4] l. c. or. mb. cum sig. pend. laes. Vgl. Batt 671.

[5] l. c. or. mb. cum 2 sig. pend. laes.

Digitized by Google

Lichtenberg, über die Summe von 300 Pfund Heller. Ebenderselbe führte Jutta v. Magenheim als Gattin heim, und König Ludwig der Baier bestätigte 1330 die 200 Mark Silber, welche ihr Ehewirt Eberhart Puller v. Hohenburg ihr auf reichslehnbare Dörfer verwidmet hatte.[1] Ein Wittum von solcher Höhe lässt auf eine erhebliche Mitgift und auf bedeutenden Wohlstand und Besitz dieses Puller schliessen. Durch diese Ehe trat Eberhard Puller in nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Fleckenstein, denn auch Heinrich II. v. Fleckenstein hatte eine Jutta v. Magenheim, vermutlich eine Tante der obigen, heimgeführt.[2] Urkundlich treten zuletzt Johannes Pullere und Eberhard Pullere zusammen auf am 27. Februar 1331 in einem Schreiben an Strassburg, welche Stadt sie um Freilassung zweier gefangener Knechte bitten.[3] Von Herrn Eberhard Puller ist noch bekannt, dass er eine Schwester Lise Püllerin hatte; sie war in erster Ehe vermählt mit Johannes Erbe, genannt Burer, einem Bruder von Reinbold Huffelin, und reichte als Witwe ihre Hand dem Johannes v. Hohenstein.[4] Mit Zustimmung dieses ihres zweiten Gatten überwies sie ihrem Bruder Eberhard am 24. März 1329 anstatt einer Zahlung von 100 Mark Silbers bestimmte Güter in Strassburg, und dieser sowie seine Gattin Jutta de Mogenheim verkaufen am 19. April 1329 die angegebenen Güter für 165 Pfund Pfennig an Nikolaus v. Kageneck, Propst von St. Peter zu Strassburg.[5]

In welchem Verhältnis standen nun diese männlichen Familienmitglieder zu einander? Waren es drei Brüder, oder ist Herr Konrad noch der alte Püllaer und Vater der beiden Brüder Johannes und Eberhard sowie der Tochter Lise? Ge-

---

[1] Böhmer, Regesten Ludwigs nr. 1169.

[2] Er verwidmete im Jahre 1292 ihr 120 Mark Silbers. Vgl. Batt II, 679.

[3] Str. Urkb. II, 480.

[4] Str. Urk. III. Reinbold Hüffelin tritt als Vormund auf für die Tochter der Lise Püllerin aus ihrer Ehe mit seinem Bruder Johannes Burer. l. c. p. 305. Als Gattin des v. Hohenstein macht Lisa dicta Püllerin, relicta Johannis nati Burcardi dicti Erbe eine Selenstiftung. l. c. p. 395. Man sieht hier den ursprünglichen Zusammenhang der Hüffelin und Erbe.

[5] l. c. 370 und 371.

Digitized by Google

wissheit ist darüber nicht zu erlangen.[1] Soviel aber lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass nur Johannes und Eberhard Puller das Geschlecht fortpflanzten.

Von Herrn Johannes Puller liegt eine Urkunde vom 9. November 1337 vor, worin er sowie Elze, seine eheliche Hauswirtin, bekennen, dass sie mit gesamter Hand und mit Einwilligung ihrer Söhne Johannes und Wirich ihr Dorf zu Lampertsloch sowie ihr Drittel[2] an den Dörfern Bruningesdorf,[3] Dieffenbach und Oberndorf um 44 Pfund Strassburger Pfennig an Ludemann, Herrn zu Lichtenberg, verkauft haben. Das Ehepaar mächtigt sich bei diesem Verkauf noch seines Sohnes Eberhard und anderer Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen.[4] Damit ist ein Fingerzeig gegeben, wo die hauptsächlichsten Besitzungen des Geschlechtes zu suchen sind; die genannten Dörfer liegen bei einander, südlich des Familienklosters Marienbronn, zwischen Wörth und Sulz.

Herr Johannes Puller verschied im Jahre 1347, und nun erhob sich ein grosser Hader mit den Fleckensteinern wegen der Sulzer Lehen, welche der Puller versäumt hatte, zu «muten». Der Lehnsherr Erzbischof Walram v. Köln übertrug daher am 15. März 1347 die beiden Dörfer Memmelshofen und Meisenthal nebst dem Nutzungsrecht in den dazu gehörigen Waldungen an Heinrich v. Fleckenstein.[5] Zur Schlichtung des Streites wurden fünf Schiedsrichter erwählt, unter denen sich auch Herr Eberhard Puller befand, und sie sprachen den Nachkommen von Herrn Johannes Puller 1352 die Hälfte der beiden genannten Dörfer zu. Die Lage verbesserte sich noch, als Erzbischof Wilhelm v. Köln 1358 aussprach, dass die Püller zu gleichem Besitz an allen sechs zum Sulzer Pfarrbezirk gehören-

---

[1] Von Schöpflin werden noch ein Walther und Burkard v. Hohenburg genannt Ihre Zugehörigkeit zu den Püller muss aber bezweifelt werden.

[2] Das lässt darauf schliessen, dass die genannten 3 Püller Brüder waren, denen Konrad I. Puller seinen Besitz zu gleichen Teilen hinterliess

[3] Preuschdorf.

[4] Str. Bz.-A. E 2611 or. mb. Es siegeln nur Herr Johann und seine beiden genannten Söhne, da Frau Elze ein eigenes Insiegel nicht hat.

[5] Schöpflin, Als. dipl. II nr. 1006.

Digitized by Google

den Dörfern, Hermersweiler, Retschweiler, Memmelshofen, Meisenthal, Lobsann und Jägershofen zugelassen werden sollten, und Herzog Rudolf v. Oestreich als derzeitigen Inhaber der Landvogtei mit der Ausführung dieses Erkenntnisses betraute.[1] Um dieselbe Zeit befand sich dieser Zweig der Püller auch in Streit mit Reimbold, Herrn v. Ettendorf, und 1357 stellten die vier Brüder Wirich, Hans, Cuntze und Eberhard ihm einen Urfehdebrief aus.[2] Von ihnen hatte sich Eberhard dem geistlichen Stande gewidmet; bereits 1350 erscheint er als Kirchherr zu Suffelnheim.[3] Von Cuntze Puller verlautet nichts mehr. Hans Puller war Träger der Reichslehen, und am 16. April 1361 genehmigte Kaiser Karl IV., dass der edle Hans Puller v. Hohenberg, der vom Reiche die Dörfer Hansbach und Igelzahn und andres Gut zu Mannlehen hat, seinen Bruder Wirich zu seinem Gemeiner in die genannten Lehen setze, und dass an diesen die genannten Lehen fallen sollten, wenn Hans ohne männliche Erben stürbe. Gleichzeitig bewilligt der Kaiser, dass der edle Wirich Puller v. Hohenberg seiner ehelichen Wirtin Fyen ihr Widemgut auf seine reichslehnbaren Güter in den Dörfern Igelzahn und Hansbach[4] lege.

Wie lange Herr Eberhard Puller noch unter den Lebenden wandelte, lässt sich nicht bestimmen. Für die spätern Angehörigen des Geschlechts der Püller ist es verhängnisvoll geworden, dass er am 13. Juli 1350 seine Feste Kleeburg dem Pfalzgrafen Ruprecht I als Lehen auftrug und so den Weissenburger Abt als Lehensherrn mit dem pfälzischen Kurfürsten vertauschte.[5] Was ihn bewog, mit Zustimmung seines bisherigen Lehnsherrn in den pfälzischen Lehnsverband einzutreten, darüber ist nichts bekannt. Wenn sonst wohl für einzelne Geschlechter bei einem solchen Schritt der Wunsch massgebend gewesen ist, ausser einem Rückhalt in der Not im Dienst eines mächti-

---

[1] Schöpflin, Als. ill., II. 242.

[2] Lehmann, 13 Burgen 114.

[3] Hagenauer St.-A. FF. 1 or. mb. c. sig. pend.

[4] Jetzt Ingolsheim und Hunspach. Huber, Reg. K. Karls nr. 3647 und 48. Es kann hier übrigens nur das Dorf Ober-Ingolsheim gemeint sein, wie sich noch ergeben wird.

[5] Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein.

gen Fürsten Macht, Ehre und Reichtum zu erlangen, so kann diese Rücksicht für die Püller nicht massgebend gewesen sein; denn bis 1400 wenigstens findet sich keiner ihres Geschlechts in pfälzischen Diensten. Es wird wohl schon Eberhard II Puller v. Hohenberg sein, welcher am 13. Juli 1359 mit seiner Gattin Heylewig ebenfalls Pfalzgraf Ruprecht die Feste Kleeburg aufgibt und von ihm als Lehen zurückerhält. Er erscheint sodann 1369 als Zeuge, als der Edelknecht Ludwig v. Freundsburg dem Grafen Simon Wecker v. Zweibrücken, Herrn zu Bitsch, ein Viertel an seiner Hälfte der Burg Wasichenstein aufliess.[1] Sein letztes Auftreten fällt in das Jahr 1371, und bei dieser Gelegenheit erfährt man plötzlich von Gebietsveränderungen bei den Püller. Da verkauften am 3. Februar Graf Emich v. Leiningen und seine eheliche Hausfrau Frau Margrete v. Kyburg unter Zustimmung von Herrn Engelhart v. Winsberg und Anna, seiner Gattin, der Tochter des Ehepaares, an den Komthur Herrn Sigfrid v. Venningen, die Herren und den Konvent des deutschen Ordens zu Weissenburg um die Summe von 1500 Gulden Rietsels die Burg mit allem Begriffe, mit Namen die Dörfer und Güter Rietsels, Dorf Uberlingen,[2] Dorf Dieffenbach, das Dorf zu Nydern-Ingoltzen mit all den Rechten, die sie hatten, «dissit der bach und uf iensit der bach uf dem eigen» und das Autenbruch und Wernher Morswiler's Gut und Claus Heysemann's Haus in der Vorburg zu Rietsels. Auf Bitten des Grafen und seiner Gattin, die ebenfalls siegeln, untersiegeln neben dem Herrn v. Weinsberg noch Abt Eberhart v. Weissenburg, Niklaus v. Leiningen, Propst zu den «Vier türnen»[3] Eberhart Puller, Johans Beheymer Ritter und Heinrich v. Tan; ausserdem siegeln noch das Ehepaar v. Weinsberg und für Wernher Morswiler die geistlichen Richter des Hofes zu Speier.[4] Als Bürgen für die Ausführung

---

[1] Lehmann, 13 Burgen 114.

[2] Scheint untergegangen zu sein.

[3] Bei Weissenburg.

[4] Or. mb. c. 10 sig. pend. Diese und die folgende Urkunde finden sich unter den Beständen des Archivs des ehemaligen Kammergerichts zu Wetzlar, welche das Kaiserliche Ministerium für Elsass-Lothringen zurückerworben hat.

Digitized by Google

des Kaufaktes verpflichteten sich an demselben Tage Tam Knebel, Cuntz Snidelouch und Rudolf Klobelouch v. Zeissenkem Ritter sowie Heinrich v. Tan, Rudolf v. Zeissenkem, Eberhart v. Venningen genannt v. Hilresbach Edelknechte vorkommenden Falls zum Einlager zu Weissenburg.[1] Es handelt sich hier also um Dörfer, die teils früher im Besitz der Püller waren, teils sich später darin befinden. Ueber die Nachkommenschaft dieses Eberhart Puller verlautet nichts; überraschend ist es aber, dass späterhin seine Feste Kleeburg sich im Besitz des Geschlechtes der Erbe erscheint, an die der Platz durch Erbschaft von weiblicher Hand oder durch Kauf übergegangen sein mag.

Wirich I v. Hohenburg war vermählt mit Vihe[2] v. Wasichenstein, der Erbtochter des Herrn Cunz v. Wasichenstein, dessen ältere Tochter Katharina Herrn Heinrich der jüngere v. Fleckenstein geheiratet hatte. Nach dem Ableben des Herrn Cunz hatte zwar Kaiser Karl IV. dessen Reichslehen 1359 den Böhmischen Herrn v. der Weitenmühl verliehen,[3] die damit festen Fuss im Elsass fassten; jedoch gelang es den beiden Schwiegersöhnen sich mit ihrer Schwiegermutter im Besitz des Wasichensteins zu behaupten. Späterhin sind die Püller dann Herren v. Klein- oder Unterwasichenstein, die Fleckenstein v. Gross- oder Oberwasichenstein. Wie sein Vetter Eberhard so knüpfte auch Wirich Puller ein Edelknecht v. Hohenburg Beziehungen mit der Pfalz an und öffnete am 23. September 1363 dem Kurfürsten Ruprecht I seinen Teil an der gleichnamigen bei Wegelnburg gelegene Feste.[4] Wirich I. v. Hohenburg muss ein ziemlich unruhiger Herr gewesen sein; er hatte sowohl mit Strassburg als mit Hagenau Händel. Die Strassburger legten ihn ins Gefängnis, und Kaiser Karl bat am 3. Juli 1365 um die Freilassung des Wyrich Buller, der sich gegen die Beschuldigung der Stadt vor dem kaiserlichen

---

[1] Or. mb. c. 8 sig. pend.

[2] Der Name kommt in jener Zeit häufiger vor und mag eine Abkürzung sein für Sophia; ihn von Euphemia herzuleiten, wie Lehmann will, scheint mir doch bedenklich.

[3] Batt 330.

[4] Wille, Regesten der Pfalzgrafen 206.

Landvogt im Elsass reinigen wolle.[1] Wann er aus der Welt schied, lässt sich nicht bestimmen; urkundlich tritt er zuletzt im Jahre 1372 auf.[2] 1384 erscheint seine Gattin als Witwe; da öffnet sie am 10. Mai dem Kurfürsten Ruprecht als Vormünderin ihrer Söhne Bernhard, Cuntz und Wirich auf 11 Jahre die Hohenburg, wofür der Kurfürst seinen Schutz und Schirm gewährt. An demselben Tage trug sie ebenfalls als Vormünderin ihrer Söhne dem Kurfürsten den von ihren Eltern ererbten Zehnten zu Erlenbach bei Steinweiler auf und empfing ihn unter Gewährung weiblicher Erbfolge als Lehen zurück.[3] In demselben Jahre am 6. Oktober entlieh sie von dem Pfalzgrafen 150 Gulden, wofür sie ihm den vierten Teil an ihrer Söhne Teil an der Hohenburg verpfändete.[4] 5 Jahre später am 8. Juli 1389 übergab die Witwe Ruprecht I. die Feste Hohenburg, um sich derselben nach seinem Gefallen zu bedienen, so jedoch, dass er sie, wenn ihre Söhne zu ihren Tagen gekommen wären, wieder herausgeben sollte.[5] Die Veldenzer Lehen befanden sich in der Hand dieser Linie, und am 24. Februar 1387 verliehen die Grafen Heinrich und Fridrich von Veldenz an Frau Vihe als «monpar» ihrer Söhne Hans, Abernhard, Conrad und Wirich Münchhusen das Dorf Thing und Bann, den dazu gehörigen Kirchensatz und Zehnten und den Zehnten zu Riet, so jedoch, dass wenn die Knaben zu ihren Tagen gekommen, je der älteste das Lehen empfangen solle. Konrad Puller empfängt darauf das genannte Lehen in Nova Civitate 1400.[6] Vihe v. Wasichenstein muss schon bei Jahren gewesen sein, als sie danach ihre Hand dem Walter v. Tan reichte, der nun zeitweilig über die Burgen Klein-Wasichenstein und Hohenburg verfügte und ausserdem die benachbarte Kleinarnsburg und Alt-Tan besass.[7] Er war erheblich jünger als seine

---

[1] Huber Regesten 4189.

[2] Hagen. St.-A. FF.

[3] Wille, Regesten der Pfalzgrafen 272. Vgl. auch Tolner, cod dipl. Palatin p. 119.

[4] l. c. 284.

[5] l. c.

[6] Neustadt a. H. München R.-A. l. c. 234.

[7] Ueber die Herren v. Dahn vgl. Lehmann, Pfälzische Burgen I, 153 u. a. a. O.

Gattin; ob die 6 Söhne, die er hinterliess, von dieser Gattin stammen oder aus einer zweiten Ehe, muss dahingestellt bleiben. Für die jungen Püller wurde aber diese Verbindung sorgenschwer; sie hatten wohl Vorteil von der Macht ihres Stiefvaters, der zeitweilig auch Unterlandvogt des Elsasses war, wurden aber auch in seine Fehden verstrickt. Die ältesten von ihnen Hans und Bernhard müssen frühzeitig gestorben sein. Es ist Konrad Puller, der am 29. Juli 1401 von König Ruprecht die Reichslehen seines Hauses empfängt; zu der Hohenburg mit den Dörfern Ober- und Niederingolsheim und Hunspach sind jetzt noch die Dörfer Rode, Steinselz und Obernhofen hinzugekommen. Auch er erfreute sich keines langen Lebens; am 16. November 1407 empfängt bereits Wirich II. Puller v. Hohenburg die eben angeführten Lehen, die von König Ruprecht noch durch das halbe Gericht zu Wingen vermehrt wurden.[1]

KAPITEL II.

Wirich II. der Alte v. Hohenburg und seine Söhne.

Mit Wirich II. gelangt das Geschlecht der Püller von Hohenburg zu hohem Ansehen.[2] In der Geschichte des Unterelsasses spielt er fast ein halbes Jahrhundert eine höchst bedeutende Rolle und hinterlässt seinen Kindern einen Besitz, um den sie von manchem Grafen und freien Herrn beneidet werden mochten. Geschichtlich tritt er zuerst auf im Jahr 1407; da befindet er sich, wie vordem sein Stiefvater Walther v. Tan, in Fehde mit Speier und vollführt in Verbindung mit etlichen Genossen einen kühnen Handstreich wider die Stadt, der er

---

[1] Chmel, Reg. Kg. Rupr. nr. 615 u. 2410. Am 28. Juli 1401 hatte Cunrad Püller v. Hohenburg auch den Zehnten zu Erlebach empfangen. Späterhin besitzen die beiden Brüder Conrad und Wirich die Lehen ihres Geschlechts zu gesamter Hand um verpfänden an Kf. Ludwig von der Pfalz die Dörfer Nydern Ingolczhohe, Hünspach, Meimoltzhoven und Hohenwilre zum halben Teil um 100 fl, und der Kf. verspricht, die betreffenden Dörfer nach 6 Jahren um dieselbe Summe wieder einzugeben. Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 549, 205 und a. a. O.

[2] Der Zuname Puller kommt mit ihm immer mehr in Abgang.

vor ihren Thoren Vieh und Gut wegfängt.[1] Da das Geschlecht jetzt nur noch auf Wirichs Augen stand, ist wohl anzunehmen, dass er zeitig heiratete. Leider lassen uns hier die Quellen fast völlig im Stich; weder ist bekannt, wann er heiratete, noch steht über die Person der Auserwählten etwas fest. Es findet sich eine Notiz,[2] wonach er mit Friga v. Wasselnheim vermählt gewesen. Aus dieser Ehe würde Wirich III. der Junge entsprossen sein. Nach dem Ableben seiner ersten Gattin heiratete er vermutlich Jutta,[3] die Tochter von Herrn Richard Hurt v. Schöneck, einem mächtigen Herrn der Eifel und des Hunsrück, und aus dieser Ehe entstammte Richard v. Hohenburg, der den Namen des Grossvaters führte, und vielleicht Else, die ihre Hand dem Eberhard Hofwart v. Kirchheim reichte. Else Hofwart und Richard Puller wären somit wahrscheinlich leibliche Geschwister, Wirich der Junge ihr Stiefbruder gewesen.[4] Dies Verhältnis erklärt im

---

[1] Weizsaecker, Deutsche Reichtagsakten 6, 162. Bei Brucker Inventaire des archives de Strasbourg, ist unser Wirich falsch gelesen als Ulrich; ebenso bei Batt.

[2] Herzog. Elsässische Chronik 176. Diese Angabe ist jetzt zu berichtigen. fer. sec. an. Lucie (Dec. 12) 1407 vergönnt Fridr. Graf v. Veldenz Wirich Puller v. Hohenburg, Frau Katharina, Herrn Clasen Tochter von Grawenstein, seine eheliche Hausfrau zu bewidmen auf das halbe Dorf Monichuss. München R.-A. l. c. 1,235. — Eine Familie Grawenstein habe ich in dieser Zeit nicht feststellen können; vermutlich ist an Herrn Nicolaus v. Grostein, Inhaber des Schultheissenamtes zu Strassburg, zu denken. Die Persönlichkeit der ersten Gattin von Herrn Wirich ist somit wenigstens festgestellt, und Wirich III. wäre demnach aus dieser Ehe entsprossen.

[3] So deute ich die an sich unverständliche Mitteilung bei Lehmann, 13 Burgen; auch Batt führt in seiner Stammtafel Jutta v. Schöneck als Gattin Wirichs an. Die betreffende Urkunde, welche Lehmann vorgelegen hat, habe ich jetzt gefunden. Kf. Ludwig willigt danach fer. terc. p. letare (April 1) 1427 ein, dass Wirich v. Hohenburg Jutten, seines Getreuen Richard Hurt v. Schoneck Tochter, verschrieben hat ihr Lebtage einen «sess» in dem neuen Haus und in dem alten Stock daran des Schlosses zu Cleeburg mit Feld, Acker etc. Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 468, 242. — Die Friga v. Wasselnheim müsste schon eine dritte Gattin sein.

[4] Bisher ward Margarete v. Hohenburg, die Gattin Schwickers v. Sickingen und die Grossmutter von Franz v. Sickingen, ebenfalls als Tochter Wirichs II. aufgeführt. Es wird sich jedoch zeigen, dass sie die Tochter Wirichs III. des Jungen und somit die Enkelin von Wirich II. war.

Digitized by Google

spätern Verlauf der Geschichte manches. Soviel steht jedenfalls fest, dass ein ganz erheblicher Altersunterschied zwischen Wirich dem Jungen und Richard v. Hohenburg bestand.

Auffallend ist nun, wie Wirich II. sich frühzeitig in Besitz bedeutender Geldmittel befindet, und es fragt sich nur, woher dieselben stammten. Die Familie war wohlhabend. In einer Zeit, wo die meisten Geschlechter gezwungen sind Besitzungen zu veräussern oder zu verpfänden, sehen wir hier den Familienbesitz stetig wachsen; aber auch die Wohlhabenheit des Geschlechtes vermag die umfassenden Erwerbungen Wirichs II. nicht zu erklären, wenn man auch noch so sehr in Anschlag bringt, dass er ein sehr gewiegter und geschäftskundiger Finanzmann war, und die Folgerung ergibt sich von selbst, dass hier wohl manches auf Rechnung der ersten Gattin zu setzen ist. Die erste bedeutende Erwerbung fällt in das Jahr 1409. Da erwarb er von Graf Johannes v. Spanheim den Pfandbesitz eines Viertels von Burg und Stadt Nannstein[1] bei Kaiserslautern, vermutlich um die bedeutende Summe von 1300 Gulden. Viel wichtiger war es, dass er Kleeburg, das alte Besitztum seines Hauses, von Hans Erbe zurückerwerben konnte und in der Lage war hier eine neue Burg zu errichten. 1412, am 16. Juni, empfing er von Kurfürst Ludwig die Belehnung mit der Burg unter Vergünstigung der weiblichen Erbfolge. 1415, am 1. Februar, erwarb er dann von Paulus v. Winstein und Ennel v. Wasselnheim, dessen Hausfrau, ihren Teil an dem Dorf Langensulzbach, nämlich das Niedergericht mit allen Gefällen, ausser der Mühle und dem Nonnengericht um dritthalbhundert Gulden.[2]

Die meisten Vorteile jedoch trug er davon im Dienst des bösen Bischofs Wilhelm v. Strassburg. Freilich rühmen die Strassburger Fortsetzer des Königshofen seine Dienstführung nicht allzusehr. Da heisst es, wie der Bischof seine Vögte die armen Leute schinden liess, dass sie das Land räumen mussten, während jene fast alle reich wurden und ihm des Bistums

---

[1] Lehmann, Pfälzische Burgen 5, 144. Der Name Nannstein ist zurückgedrängt von Landstuhl. Es ist die Burg, in der Franz v. Sickingen belagert wurde und die Todeswunde empfing.

[2] Str. Bz.-A. C. 57.

Digitized by Google

Schlösser einen guten Teil abpfändeten. Und dies waren Wirich v. Homburg, Friedrich v. Tan und Hans Wollenschläger.[1] Den Strassburger Chronisten quoll bei der Erinnerung an das Regiment Bischof Wilhelms, des «schädlichsten Mannes», den das Bistum jemals gehabt, die Galle über, und da malten sie auch die Diener des Bischofs vielfach ins Schwarze. Es ist kein Zweifel! Wirich v. Hohenburg liess sich seine Dienste vortrefflich bezahlen. Sein Beutel war immer voll und derjenige des Bischofs immer leer, und so war er stets bereit dem ewig geldbedürftigen Bischof gegen gehörigen Nutzen vorzuschiessen, aber auf der andern Seite ist hervorzuheben, wie auch später noch von Bischof Wilhelms Nachfolger seine Verdienste um das Bistum hervorgehoben werden, und ein Menschenalter später retteten die Verdienste des Vaters den Sohn vor schimpflichem Tode durch Henkershand im Vaterlande.

Hier ist nicht der Ort auf die politische Thätigkeit Wirichs des Alten einzugehen, aber wohl ist hervorzuheben, dass er im Gegensatz zu jener Schilderung sich bei seinen Zeitgenossen der höchsten Achtung erfreute. Das spricht sich auch darin aus, dass Kaiser Sigismund, während der Bischof Wilhelm v. Strassburg gefangen gehalten wurde, ihn mit Heinrich Beyer v. Boppard zum Amtmann des Strassburger Bistums ernannte, dass er ebenso als Amtmann der minderjährigen Herren v. Bitsch und des Grafen Nikolaus v. Mörs und Saarwerden auftrat;[2] er ist ausserdem Amtmann des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu Lützelstein und Einartshausen;[3] und während er mit Strassburg allerdings in mancherlei Händeln lag, ist sonst seine Thätigkeit eine wesentlich friedliche: fast in allen den verschiedenen Händeln, die sich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Unter-Elsass abspielten, tritt er als Schiedsrichter auf. Hier handelt es sich vor allem darum, die Erwerbungen festzustellen, welche er seinen Kindern hinterliess, und nur auf diejenigen Ereignisse einzugehen,

---

[1] Mone, Quellensammlung zur badischen Geschichte III, 517. Vgl. auch Strassburger Archivchronik im Côde historique 136.

[2] Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg II, 253.

[3] Tolner, cod. Palat. 158.

Digitized by Google

durch welche das Schicksal seines unglücklichen Sohnes Richard beeinflusst wurde.

Im Jahre 1419 wurde er Gemeiner des Schlosses Lützelburg für den Teil, den Bischof Wilhelm daran gehabt hatte.[1] Bedeutender war eine Erwerbung des folgenden Jahres: nachdem der Bischof 1398 Gambsheim mit Reichstett, Killstett und Bettenhofen an Reinbold Hüffel und Niklaus Merswin verpfändet hatte, kam die Hälfte davon jetzt um 1040 Gulden an Herrn Wirich und Johann Knapp, einen Strassburger Bürger, wurde jedoch 1435 vom Kapitel wieder ausgelöst.[2] 3 Jahre später verlieh ihm der Bischof auf Widerruf die Stadt Rheinau, nachdem er ihm vorher bereits Zoll und Gefälle daselbst verpfändet hatte.[3] In demselben Jahre am 7. Dezember verpfändete der Bischof ihm und Adam Bock um 1800 Gulden mit Zustimmung von Dechant und Kapitel den halben Teil für ungeteilt seiner Stadt Ebersheim-Münster und sonderlich die Vogtei des Klosters. Auch diese Pfandschaft hatte keinen Bestand, indem der Abt des Klosters 1429 mit Erlaubnis des Bischofs sie auslösen durfte.[4] Von Dauer hingegen und viel bedeutsamer war eine Erwerbung des Jahres 1429. Da bekennt der Bischof: Als Wirich v. Hohenburg uns in dem Krieg mit Strassburg 700 Gulden an barem Geld geliehen und diese darauf um Kost und für unsere Diener ausgegeben hat, da er von unsertwegen in Offenburg und in der Mortenau lag, worüber er Rechnung abgelegt hat, dass wir ihn gebeten haben, da wir solches Geld nicht bar zurückzahlen können, dass er solche Summe zu den 1500 Gulden, die er bereits auf Mutzig, Hermolsheim und Wege hat, schlagen wolle. Damit trat der Hohenburger[5] in den Pfandbesitz von Burg und Stadt Mutzig nebst den genannten beiden dazugehörigen Dörfern. Die Pfandsumme suchte Herr Wirich noch zu erhöhen, um die Auslösung zu

---

[1] Metz Bz.-A. G. 5 p. 114.

[2] Schöpflin 160.

[3] Mathis obent des Zwölfboten 1423. Str. Bz.-A. G. 1281 or. mb. lit. pat. c. sig. delaps.

G. 1271 cop. ch. coaev.

[5] Mi. n. indica (Mrz. 16) 1429. Str. Bz.-A. G. 1187 or. mb. c. sig. pend. delaps.

erschweren. 1427 hatte der Bischof dem Nikolaus v. Grostein mit Zustimmung von Dechant und Kapitel einen Turm zu Mutzig verliehen, den er selbst angefangen hatte zu bauen, und ihn ermächtigt, 100 Pfund Strassburger Pfennig darauf zu verbauen, bis zu deren Auslösung der Turm ihm und seinen Erben verbleiben sollte.[1] Der v. Grostein verkaufte darauf 1433 den Turm und den Garten auf dem Graben an Herrn Wirich um 42½ Pfund.[2] Die Burg zu Mutzig erbaute er dann aufs neue mit einem Kostenbetrag von 1000 Pfund und streckte ausserdem noch dem Nachfolger von Bischof Wilhelm, Bischof Ruprecht, einen Betrag von 1000 Gulden auf diesem Pfande vor. Diese Erwerbung hatte für Herrn Wirich um so mehr Wert, als er damals oder später, vielleicht als Erbe von Herrn Claus v. Grostein, Teilhaber an der Pfandschaft von Burg und Stadt Schirmeck mit dem ganzen Breuschthal wurde, wie sie an eine Gruppe von edlen Herrn veräussert worden war.[3] Im Jahre 1432 versetzte der Bischof darauf das Dorf

---

[1] Mi. Elisabeth (Nov. 19) 1427. l. c. or. mb. c. 2 sig. pend. delaps.

[2] Frit. n. Mar. nativ. (Sept. 11) l. c.

[3] 1366 verkaufte Bischof Johann v. Strbg. Schloss und Stadt Schirmeck mit dem Breuschthal und den dazugehörigen Dörfern an Gr. Johann v. Salm um 12000 fl. vorbehaltlich des Rückkaufes um dieselbe Summe. In diesen Kauf waren nicht mitbegriffen Girbaden und die andern Schlösser des Breuschthales nebst den dazu gehörigen Dörfern sowie Mutzig. — 1373 überliess der Gr. v. Salm seine Erwerbung um die nämliche Summe an Propst Johann v. Ochsenstein, Nikolaus v. Greenstein (sic? Grostein) und Nikolaus Richter genannt Dütschmann. Schöpflin Als. ill. II, 151. Am 24. August 1413 schlägt dann Bi. W. v. Str. dem Claus v. Grostein Schultheiss von Strassburg, Heinr. v. Hohenstein, Herrn Rudolfs selig v. Hohenstein Sohn, und Hans Richter, dem man spricht Dutschmann, dem Aeltern, 300 Pfund Strassburger Pfennige auf Burg und Stadt Schirmeck und das Breuschthal von obenan bis nidenan, welche Summe sie auf Burg und Stadt Schirmeck verbaut haben, indem sie Burg und Stadt Schirmeck und das Breuschthal inne haben in Pfandesweise, also wie Gr. Hans v. Salm und Frau Philippa v. Valckenburg solche Pfandschaft inne hatten um 12000 fl. von Herrn Johann v. Liney Bi. v. Strbg. und wie auch Bi. Fridr. v. Strbg. erlaubt hat 200 Pfund auf die Pfandschaft zu schlagen, um sie auf Burg und Stadt zu verbauen laut Urkunde von frit. n. Görgen 1381. — Str. Bz.-A. G. 1155 cop. ch. coaev. — Es errichten dann am 14. März 1447 Heinrich v. Landsberg, Heinrich v. Hohenstein, Wirich v. Hohenburg und Jakob v. Hohenstein, Hans v. Wangen, Hermann und Jakob Dutsche-

Digitized by Google

Griesheim «im Loch» an den Hohenburger und den Vitztum Heinrich v. Hohenstein um 600 Gulden.[1] Damit ist aber die Reihe der Erwerbungen noch längst nicht erschöpft. Wenn wir später die Püller v. Hohenburg im Besitz bischöflicher Lehen wie Fulgriesheim, Hindisheim, Lipsheim, des Schultheissenamts zu Lampertheim, eines Hauses und Gartens zu Zabern und im Genuss von beträchtlichen Renten auf Zollkeller und Pfennigturm zu Strassburg finden, so gehen solche Erwerbungen in jene Zeit zurück, als Bischof Wilhelm die Güter des Bistums nach allen Seiten verschleuderte.

Auch gegenüber den benachbarten Herren und Edlen wusste er den Vorteil, den ihm seine Geldmittel gewährten, zu verwerten. 1418 erscheint er neben Ludwig Herrn zu Lichtenberg, Alym Eckebrecht v. Dürkheim, dieser in «muntbars wise» für Christine, Herrn Heinrich Eckebrechts seligen Tochter, sowie neben Hans v. Altdorf, genannt Wollensleher als Teilhaber an Burg und Stadt Wörth.[2] Später ist er mit dem letzteren gar Pfandinhaber dieses Platzes. Da ging es nun ohne Streitigkeiten mit der alten Herrschaft Lichtenberg nicht ab, und als beide Herren die Bewohner übermässig belasteten und ausser der gewöhnlichen Steuer um Martini noch 80 Pfund Pfennige verlangten, da erbrachen die Bewohner Pforte und Riegel, gingen aus der Stadt und wandten sich um Hilfe an die alte Herrschaft. Der Streit ward dann von Markgraf Jakob v. Baden in der Weise geschlichtet, dass den Pfandinhabern aufgegeben wurde, den Nachweis zu führen, dass auch früher schon die Einwohner solche Steuer der Herrschaft Lichtenberg einmal, oder mehr «one bewegung libes noth», gezahlt hätten. Den

---

mann Gebr., Behtolt zum Riet den man spricht Zorn, einen Burgfrieden für Schloss und Stadt Schirmeck und das ganze Breuschthal Berg und Thal. Zum Obmann bei Streitigkeiten wird Herr Hans v. Mulnheim Ritter der Junge bestimmt. l. c. or. mb. Sämtliche Sigel sind abgefallen. — Die Art und Weise, wie W. v. H. und Jakob v. Hohenstein neben einander erscheinen, lässt darauf schliessen, dass sie auf gleiche Weise, d h. durch eine Familienverbindung ihren Besitztitel erworben haben. In der That nennt J. v. H. in einem Schreiben W. v. H. seinen Schwager, womit allerdings auch Wirich III. der Junge gemeint sein kann.

[1] Strbg. Bz.-A. G. 1103 or. mb. c. sig. delaps.

[2] Str. Bz.-A E 2713 cop. ch coaev.

Digitized by Google

Lichtenbergern war zu viel an dem wichtigen Platz gelegen: sie lösten ihn wieder ein, und so ging diese Erwerbung, welche den Besitz der Püller um Hohenburg und Kleeburg so vortrefflich abgerundet hätte, wieder verloren.[1] Auch sonst waren die Beziehungen beider Geschlechter zu einander nicht immer rosiger Natur. 1440 musste Markgraf Jakob v. Baden zwischen Jakob Herrn zu Lichtenberg und Wirich v. Hohenburg vermitteln, weil dieser jenen geschimpft hatte und ausserdem Streitigkeiten wegen des gemeinsamen Besitzes zu Betschdorf bestanden.[2] Ebenso legte sich 1445 der Markgraf aufs neue ins Mittel, weil Herr Jakob die im Kirchspiel zu Sulz gesessenen Leibeigenen des Hohenburgers überwältigt hatte und beide sich gegenseitig Vieh von ihren Herden geraubt hatten.[3]

Auch mit den Leiningen machte Herr Wirich Geschäfte. Von dem Grafen Hans v. Leiningen und dessen Sohn Rudolf erwarb er mit Claus Schowenstett, dem Küchenmeister des Bischofs Wilhelm, ein Viertel von Weiersheim zum Turm um 814 Gulden und vierthalb Schilling, zu welchem Handel Fridrich, Graf v. Leiningen, Schulherr des Hohen Stifts zu Strassburg, 1439 seine Zustimmung gab.[4] Von Landgraf Hesse v. Leiningen hatte er das halbe Dorf Dorlisheim um 400 Gulden Pfandes Weise inne.[5] Hervorzuheben ist ferner noch, wie er 1444 den Pfandbesitz des ganzen oder halben Dorfes Fürdenheim von den Herren v. Dahn, sowie 1450 in Gemeinschaft mit Hans v. Fleckenstein Hofen und Büren,[6] von dem Propst von Jung-St.-Peter zu Strassburg, Friedrich Blochholz,

---

[1] Str. Bz.-A. l. c. Auch bei Lehmann, Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, 242 angeführt.

[2] Lehmann, l. c. p. 250.

[3] Lehmann, l. c. p. 261.

[4] Zinst. v. Veltin (Febr. 10) 1439. Str. Bz.-A. G. 1047 or. mb. c. sig. pend. delaps.

[5] Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 472, 151. Mit Erlaubnis des Landgrafen lösten später Caspar Ritter v. Urendorf u. Bernhard Wurmser zu Strassburg solche Pfandschaft an sich, und Kf. Fridrich von der Pfalz erteilte dieselbe Erlaubnis für sich und Reinhart Herrn zu Westerburg als Lehnsnachfolger an seinen Zinsmeister Emmerich Ritter zu Hagenau. dat. im feld vor Lamssheim samst. n. vincul. Petri 1471. l. c.

[6] Jetzt untergegangen.

Digitized by Google

erwarb.[1] Fügt man noch Bernbach und Keffenach hinzu, so sieht man, wie Herr Wirich es verstanden hatte, allmählich fast den ganzen Bezirk in weiterm Umkreis seiner beiden Burgen Hohenburg und Kleeburg sich zu eigen zu machen.

Von grösster Wichtigkeit aber war das Verhältnis zu den Pfalzgrafen v. Zweibrücken,[2] und dieses ist für das Schicksal der Söhne bedeutungsvoll geworden. Pfalzgraf Stephan, Herzog v. Baiern, hatte von seinem Vater, König Ruprecht, in der Erbteilung den grössten Teil der linksrheinischen Pfalz erhalten mit Zweibrücken und Simmern. Durch seine Vermählung mit Gräfin Anna v. Veldenz erbte er nicht nur diese Grafschaft, sondern auch den grössten Teil der Grafschaft Sponheim. Als Herr von Burg und Amt Wegelnburg war er der unmittelbare Nachbar des Hohenburger, und bei den verwickelten Besitzverhältnissen der damaligen Zeit konnten Streitigkeiten nur zu leicht entstehen. Lange Zeit blieben sie aus, und Wirich v. Hohenburg, der sich als Vermittler wiederholt um Pfalzgraf Stephan Verdienste erworben hatte, stand mit seinem mächtigen Nachbar auf gutem Fuss. Auch ihm griff er mit Geld wiederholt unter die Arme, und am 5. Februar 1428 verpfändeten ihm der Pfalzgraf und seine Gattin ihren Teil an Falkenburg und Gutenburg mit den dazu gehörigen Dörfern um fünfthalbtausend Gulden, wozu der Mitgemeiner Graf Emich v. Leiningen[3] seine Zustimmung erteilte. Zu bemerken wäre auch noch, dass Pfalzgraf Stephan ihm seinen neunten Teil an den Reichsdörfern Marley, Kircheim, Northeim, Rumolzweiler, Rossweiler, Than und Hochfelden um 1000 Gulden verpfändete. Selbst in kleinen Beträgen machte Herr Wirich mit dem Pfalzgrafen Geldgeschäfte, wie wenn er ihm 1437 einmal 130 Gulden vorstreckte. Bald darauf versuchte Pfalzgraf Stephan seinen Sohn Ruprecht auf den Bistumsitz zu Strassburg zu bringen. Da war die Hilfe des mächtigen und einflussreichen Hohenburgers

---

[1] Schöpflin, Als. ill. II a. a. O.

[2] Vgl. Lehmann, Geschichte der Pfalzgrafen v. Zweibrücken, passim.

[3] Lehmann, l. c. p. 42 höchst ungenau. München R.-A. Pfalz-Simmernsche Hausurkunden II. 172-175. — Auf die sonstigen vielfachen Geldgeschäfte des ewig geldarmen Pf. Stephan mit W. v. H. gehe ich nicht ein.

von besonderem Wert, und im Juli 1440 verhiess Pfalzgraf Ruprecht als Pfleger des Stiftes Strassburg, falls er zum Stifte gelangen und das als ein Bistum besitzen würde, Wirich v. Hohenburg, sowie dessen Lehnserben bei den «lehen und geften,» so er von Bischof Wilhelm oder Herrn Konrad v. Bussnang habe, zu belassen und falls ihm einige Irrung darin geschehe, ihm beraten und beholfen zu sein, dabei zu bleiben, ihm sein «vor» geliehen Geld zu bezahlen und ihm auch zu ledigen, wo er oder das Seine von des Stiftes oder Bischof Wilhelms oder Herrn Konrads wegen versetzt sei. [1]

Bedeutungsvoll aber wurde es, als Wirich der Junge durch seine Ehe mit Gertrud, der Erbtochter des Herrn Hermann Bcos v. Waldeck, Lehnsträger des Sohnes von Pfalzgraf Stephan, Ludwig des Schwarzen als Erben der Grafschaft Veldenz, im Nahegebiet wurde. Wann diese bedeutungsvolle Ehe geschlossen wurde, ist nicht bekannt. Die junge Frau brachte ihrem Gatten einen reichen Besitz, [2] aber auch eine Fülle von vermögensrechtlichen Verwicklungen, an denen später die Püller schwer genug zu tragen hatten. Es handelt sich hier um das Erbe des Geschlechts derer v. Merxheim. Von drei Brüdern Emmerich, Konrad und Heinrich v. Merxheim hinterliess nur der mittlere von seiner Gattin Katharina v. Sötern zwei Kinder, Rorich und Adelheid, welche die väterlichen Familiengüter, namentlich Merxheim unter sich teilten; hingegen erhielt Rorich allein die Lehen vom Erzstift Mainz, den Grafen v. Nassau-Saarbrücken, den Grafen v. Spanheim und den freien Herren v. Oberstein, obgleich dieselben nicht Mannlehen, sondern Erblehen waren. Ausserdem war er Pfandinhaber des dem Erzstifte Mainz gehörigen Schlosses Martinstein, rheingräflicher Burgmann auf Kirburg und Daun und Ganerbe zu Stein-Kallenfels. Dazu erwarb er von den Vögten v. Hunolstein das Dorf Morbach und die halbe Pflege Achtelsbach pfandweise. Auch über erhebliche Barmittel muss er verfügt haben; er war Gläubiger der benachbarten Fürsten und besonders auch des Pfalzgrafen

---

[1] Str. Bz.-A. 1104 cop. ch. coaev.

[2] Das allerdings unvollständige urkundliche Material bei Töpfer, Urkundenbuch der Vögte v. Hunolstein II nr. 237 und 284. Vgl. auch die Beilage über die Herrschaft Merxheim, p. 458. Leider sind es nur einzelne Streiflichter, die man gewinnt.

Stephan. Er starb kinderlos als der letzte seines Geschlechts nach dem 4. August 1440 und vor dem 28. Mai 1442, und seine Verlassenschaft fiel an die Erben seiner vor ihm verstorbenen Schwester.

Adelheid, Rorichs Schwester, vermählte sich mit dem Ritter Hermann Bube v. Geispitzheim und gebar ihm 3 Töchter. Die eine, Gertraud, vermählte sich 1391 mit Henne oder Hans Blick v. Lichtenberg und hinterliess nur eine einzige Tochter Schönette, welche als Kind starb und von ihrer Grossmutter Adelheid beerbt wurde. Die zweite Tochter Schönette war die Gattin von Johann Vogt zu Hunolstein, während die dritte, Anna, Johann Boos v. Waldeck ihre Hand reichte, dem sie drei Söhne Hermann, Philipp und Emmerich gebar. Hermann heiratete eine Tochter des Lamprecht Streuf v. (Blies-)Castel, namens Enniche, deren ältere Schwester der Ritter Johann v. Stein(-Kallenfels) heimgeführt hatte.[1] Aus der Ehe Hermanns Boos v. Waldeck mit der Enniche Streuf v. Castel ging wiederum nur eine Tochter hervor, namens Gertraud, die ihre Hand Wirich dem Jungen v. Hohenburg reichte, ohne dass sich das Jahr der Vermählung genau bestimmen liesse.[2] Sie brachte ihrem Gemahl demnach zu die Hälfte der Merxheim'schen Erbschaft und das Erbteil ihrer Mutter, während Hermann Boos, der Sohn von Philipp Boos, nach dem Ableben der beiden andern Gebrüder deren verlassen Gut zu seinen Händen nahm. Beide Teile, Johann Vogt v. Hunolstein und Wirich v. Hohenburg von seines Sohnes Wirich des Jungen wegen, setzten sich dann am 28. Mai 1442 friedlich auseinander. Da sollte das Erbe Rorichs v. Merxheim 6 Jahre lang in gemeinsamem Besitz bleiben, nachdem schon vorher am 26. November 1434 der Vogt v. Hunolstein und Hermann Boos v. Waldeck bezüglich des Erbes der Frau Adelheid einen Vertrag abgeschlossen hatten, wonach sie zu gleichen Teilen erben sollten. Nicht so friedlich war die Auseinandersetzung Wirichs des Jungen mit den Herren v. Stein, vermutlich wegen des Dorfes Bontenbach, das den beiden Töchtern Viehe und Enniche zu gleichen Teilen hinterlassen war, und ebenso gab es Streitig-

---

[1] Bei Töpfer 457 Viele genannt, ist wohl zu lesen Viehe. Vgl. namentlich auch Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 595, 40.

[2] Töpfer nennt das Jahr 1442, aber die betreffende Urkunde beweist nur, dass sie damals verheiratet waren.

Digitized by Google

keiten mit den von Sötern, vermutlich wegen des Nachlasses der kinderlos verstorbenen Katharina v. Sötern. Daraus erklärt sich die spätere Stellungnahme beider Geschlechter gegen Wirich III. und Richard Puller v. Hohenburg.

Sehr verwickelt wird es nun, wenn wir lesen, wie bei Wirich v. Hohenburg 1429 ein Brief hinterlegt wurde, nach dessen Inhalt der Frau Schonetta, Witwe von Hermann Boos v. Waldeck, aus den Nannstuhler Gefällen und Einkünften jährlich und lebenslänglich 50 Gulden zukommen sollten. Diese Urkunde sollte Herr Wirich nach dem Absterben der Nutzniesserin an die vom Stein und Handschuchsheim als deren Erben aushändigen. 1435 kaufte dann Herr Wirich von seinem Schwager Hartmann v. Handschuchsheim die oben erwähnte Rente um 500 Gulden, wozu der Graf Friedrich v. Bitsch sofort seine Zustimmung gab.[1] Eine ganze Reihe von Fragen erhebt sich da, die einstweilen nicht zu lösen sind. Jener Hermann Boos v. Waldeck ist wohl der eine der drei Gebrüder v. Waldeck. Wer ist aber Frau Schonetta und woher rühren ihre Beziehungen zu Wirich dem Alten v. Hohenburg, oder ist etwa Wirich der Junge gemeint, der dann aber noch recht jung gewesen sein muss? Und wenn die vom Stein und Handschuchsheim als ihre Erben genannt werden, worauf gründet sich diese Erbfolge und vor allem die Schwägerschaft des Puller mit dem v. Handschuchsheim?

Diese Ehe des jungen Puller mag dazu beigetragen haben, dass in den folgenden Jahren das Geschlecht in engerer Verbindung mit dem Pfalzgrafen Stephan erscheint, ohne dass man dabei sagen könnte, was auf Rechnung von Wirich dem Alten oder auf die des Jungen kommt. Zu keiner Zeit war das Elsass so sehr von Fehden heimgesucht worden als in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und in die mancherlei Kämpfe von Pfalzgraf Stephan und seinem Sohne Ludwig wurden jetzt auch die v. Hohenburg verstrickt. So focht Wirich v. Hohenburg auf Seite des Pfalzgrafen Stephan wider Lipfrit v. Königsbach, genannt Nagel, Friedrich v. Eppelnborn und Philipp Schnidelach v. Kestenberg, bis diese Fehde 1442 beigelegt wurde.[2]

---

[1] Lehmann, Pfälzische Burgen 5, 144.

[2] Lehmann, Geschichte v. Zweibrücken 58 u. 59.

Digitized by Google

Dies freundschaftliche Verhältnis dauerte aber nicht immer, und es muss auffallen, dass gerade die Männer, welche der alte Wirich auf Seiten des Pfalzgrafen bekämpft hatte, später in der Umgebung dieses Fürsten und seines Sohnes erscheinen und fortfahren eine feindliche Haltung zu den Hohenburgern einzunehmen. Sicherlich hängt diese Wandlung mit den eigentümlich gespannten politischen Verhältnissen zusammen, wie sie sich gebildet hatten, seitdem Pfalzgraf Friedrich als Vormund seines Neffen Philipp die Kurwürde an sich gerissen hatte. Es ist bekannt, dass sich wider ihn ein umfassender Bund der benachbarten Fürsten bildete, deren Seele recht eigentlich neben dem Erzbischof Dietrich v. Mainz Pfalzgraf Ludwig v. Veldenz war. Sein Bruder Bischof Ruprecht v. Strassburg hatte die nämliche Partei ergriffen, während Strassburg aufs engste mit dem neuen Kurfürsten sich verbündete. Es zeugt für den politischen Scharfblick des alten Wirich, dass er die nämliche Partei ergriff und nun bei Strassburg, seiner alten Gegnerin, einen Rückhalt suchte, indem er 1453 in das Burgrecht der Stadt eintrat. Auf der andern Seite hängt es schwerlich allein mit diesen allgemeinen Verhältnissen zusammen, wenn nun der Erzbischof Dietrich v. Mainz sowie der Pfalzgraf Stephan und seine beiden Söhne Ludwig und Ruprecht feindlich wider die Hohenburger auftreten; es ist ihr Gläubiger, gegen den sie sich vereinigen. Namentlich Bischof Ruprecht muss zum Unterschied von seinem Vorgänger eine ausgesprochen feindselige Haltung wider die Hohenburger eingenommen haben. Zu den vielen Erwerbungen, die der alte Wirich gemacht hatte, gehörten auch die Burgen Klein- und Gross-Greifenstein,[1] von denen er die erstere ganz, die letztere zum dritten Teil besass. Beide Plätze hatten dem Grafen v. Mörs und Saarwerden, Herren zu Lahr, gehört, und vermutlich hatte Herr Wirich diese Erwerbungen zur Zeit seiner Vormundschaft gemacht. Jetzt hatte ihm Bischof Ruprecht seine Feinde auf den Nacken gesetzt, indem er dem Contz Pfil v. Ulnbach und dem berüchtigten Schnapphahn Philipp Snydelach v. Kestenburg sowie dem Heinrich v. Altdorf genannt Wolsleher einen

[1] Ueber die verwickelten Besitzverhältnisse vgl. Schöpflin, Als. ill. II. 139. Ich benutze ausserdem urkundliches Material des Str. St.-A.

Digitized by Google

Teil von Gross-Greifenstein als Lehen einräumte.[1] Wenn dann auch der Graf v. Mörs und Saarwerden sowie Graf Schaffrid v. Leiningen unter den Gegnern des Hohenburg erschienen, so erklärt sich das genugsam aus dem Umstande, dass sie in dem entgegengesetzten Heerlager standen und vielleicht auch Ansprüche an den alten Wirich zu machen hatten.

An einem äussern Anlass[2] zu Streitigkeiten konnte es in jenen bewegten Zeiten niemals fehlen, und die Söhne Wirichs II. besassen nicht die weise Zurückhaltung ihres Vaters, um einen offnen Ausbruch hintanzuhalten. Der alte Herr hatte ihnen den Mitbesitz von Hohenburg und Wahsichenstein sowie der Dörfer Wingen, Klimbach und anderer dazu gehöriger Güter eingeräumt und sich hier allein Kleeburg vorbehalten. In erster Linie kommt von den beiden Brüdern natürlich Wirich III. der Junge in Betracht. Leider wissen wir von ihm sehr wenig; soviel steht aber fest, dass er wie die meisten seiner Standesgenossen ein unruhiges Abenteurerleben führte, heute hier und morgen dort focht,[3] und so dienten jetzt auch die beiden Schlösser Klein-Wahsichenstein und Hohenburg zum Unterschlupf für allerlei bedenkliche fahrende Gesellen. Es hatten sich nun zwischen den beiden Brüdern v. Hohenburg und den Bewohnern des unter dem Zweibrückenschen Amte Wegelnburg stehenden Dorfes Wingen im Jahre 1453 Streitigkeiten erhoben[4] um den Genuss der dort befindlichen Waldungen. Die beiden Brüder begingen Gewaltthätigkeiten;[5] der pfalzgräfliche Amtmann zu Nikastel Cunz Pfil v. Ulnbach nahm «widergriffe» vor, und so sagten Wirich III. der Junge und Richard Puller v. Hohenburg dem Pfalzgrafen Stephan und

---

[1] Lehnsrevers dieser Herren zinst. n. reminiscere (Mrz 7) 1447. Str. Bz.-A. G. 978 or. mb. c. 3 sig. pend.

[2] Vgl. Str. St.-A. G. U. P. 192, 193.

[3] Er focht auf Seiten der Lichtenberger (Lehmann, Gesch. der Gr. v. Hanau-Lichtenberg I, 170) wider die Leiningen und im Dienste des Mgr. Jakob von Baden im schwäbischen Städtekrieg. Vgl. Eikhart Artzt, Chr. v. Weissenburg in Quellen und Erörterungen 2, 162.

[4] Lehmann, Zweibrücken 97. Windheim. Winden jetzt Wingen. Die Hälfte des Dorfes gehört den Hohenburgern.

[5] Für die folgenden Ereignisse vgl. namentlich auch Str. St.-A. AA. 145 und 174.

Digitized by Google

seinem Sohne Ludwig Fehde an, obwohl der Handel zu gütlichem oder rechtlichem Austrag vor Bischof Ruprecht v. Strassburg anhängig war. Pfalzgraf Stephan machte dafür Wirich den Alten verantwortlich und forderte am 7. Januar Strassburg auf, dass es seinen Bürger anweise die Feindschaft seiner Söhne abzustellen, dieweil solche doch seinethalben entstanden sei. Strassburg antwortete, dass die Fehde der beiden jungen Püller die Stadt überhaupt nichts anginge, und Herr Wirich der Alte erklärte sich nach wie vor zu Verhandlungen sei es vor Bischof Ruprecht oder Markgraf Karl v. Baden bereit; seine Söhne aber von der Feindschaft zu weisen, dazu sei er nicht mächtig, da sie dieselbe nicht seinethalben begonnen hätten. In der üblichen Weise wurde jetzt hin- und hergeschrieben, bis in anderer Weise eine Lösung erfolgte.

Ebenso stand Wirich der Junge mit dem Erzbischof von Mainz im Streit, wofür dieser den Vater verantwortlich machte. Es waren nämlich vor «etwas vergangener Zeit» 4 Bürger von Schwäbisch-Hall in des Erzbischofs Geleit unter Förderung des jungen Wirich überfallen und in der Hohenburger Schloss Klein-Wasichenstein geführt worden. Die Gefangenen wurden trotz der Reklamationen des Erzbischofs nur gegen Schatzung freigelassen, und es wurde auch hier hin und her geschrieben. Der Erzbischof erbot sich zu Recht vor Pfalzgraf Stephan oder seinem Sohn Ludwig oder vor Markgraf Karl v. Baden, und letzteres Rechtserbieten nahm Herr Wirich der Alte an. Er stand also in beiden Fällen in offenem Recht und versah sich keines Bösen. Es erregte daher auch allgemeines Aufsehen, als in der Nacht des 5. Februar 1454 Pfalzgraf Ludwig im Verein mit dem Marschalk des Erzbischofs v. Mainz Gottschalk v. Buchenau und den Grafen Schaffrid v. Leiningen und Jakob v. Mörs-Saarwerden die Stadt Mutzig überfiel.[1] Die Stadt wurde erstiegen, während die Burg sich hielt und sich wacker verteidigte. Erst jetzt erhielt Herr Wirich die Absagbriefe seiner

[1] Das Versehen Schöpflins Als. ill. II. 148, welcher diesen Ueberfall im Jahre 1444 geschehen lässt, hat viel Verwirrung angerichtet, indem die Späteren, zuletzt noch Lehmann, 13 Burgen 119 das einfach nachgeschrieben haben. Ausser der bereits angeführten Korrespondenz vgl. hierüber namentlich die Fortsetzung Königshofens bei Mone, Quellensammlung III. 545 und ausserdem eine von Pfister in der Revue d'Alsace veröffentlichte Fortsetzung 1891 p. 447.

Digitized by Google

Gegner. Als Bürger wandte er sich an Strassburg um Hilfe, und diese ward ihm um so eher zu teil, als Strassburg selbst sich über die Schädigung der Seinen durch die feindlichen Mannschaften zu beklagen hatte. Sonntag, den 10. Februar widersagte Strassburg denen, die in der Stadt Mutzig lagen, und an demselben Tage zogen die Strassburger Bürger und Junker Ludwig zu Lichtenberg vor das Städtlein. Als das die Gegner gewahr wurden, entflohen sie, «und es war ihnen also not zu fliehen, dass sie Gebratenes und Gesottenes auf den Tischen stehen liessen und an dem Feuer Gänse, Hühner und viel guter Kost. Das kam den Strassburgern gar eben, denn sie fanden die Kost bereit. Also fand man eine grosse und 3 kleine Büchsen, die waren des Bischofs v. Strassburg gewesen»; im Triumph wurden sie nach Strassburg geführt, und zum hohen Aerger des Bischofs blieb die grosse Büchse wohl 2 Tage auf dem Markt stehen.

Wenn es Herrn Wirich dem Alten auf diese Weise gelang, Mutzig zu behaupten, so musste Wirich der Junge wenigstens dem Pfalzgraf Ludwig dafür büssen, dass er sich wider ihn erhoben hatte; er bemächtigte sich der Burg zu Merxheim a. d. Nahe und verlieh sie dem Mitbesitzer Johann Vogt zu Hunolstein um der Verdienste seines Sohnes Hugel willen.[1] Wirich der Alte suchte seinerseits Strassburg noch mehr in sein Interesse zu ziehen auch mit persönlichen Opfern und verkaufte der Stadt mit Zustimmung seiner Söhne Wirich und Richard am 11. März[2] einen vierten Teil von Mutzig, wie er zu Zeiten von Bischof Wilhelm um 1500 Gulden gekauft hatte, ein Viertel an 30 Pfund Geld, die er auf dem «bigenyum»[3] zu Mutzig für 800 Gulden gekauft hatte, ein Viertel an 60 Gulden, die Hans Meige v. Lamsheim und Dinlin seine Hausfrau auch mit 800 Gulden auf demselben «bigenyum» gekauft hatten und er an sich gelöst hatte, und dazu einen halben Teil an der Burg, die er zu Mutzig gebaut, mit dem halben Baugeld im Betrag von 500 Pfund; für seine übrigen Teile überliess er der

---

[1] Töpfer, Urkundenbuch II, 321.

[2] Ment. n invocavit.

[3] Biennum, biennium, eine Steuer der Bewohner. Vgl. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum.

Digitized by Google

Stadt das Vorkaufsrecht. Und ist dieser Kauf geschehen um 775 Gulden, die ihm Strassburg bar gezahlt hat.[1] 4 Tage später errichtete Herr Wirich mit Strassburg wegen ihres gemeinschaftlichen Besitzes einen Burgfrieden; zum Obmann bei Ausbruch von Streitigkeiten wurde Philipp v. Ratsamhausen bestellt.[2] Unmittelbar danach muss Wirich der Alte verschieden sein; denn bereits am 23. März erneuern seine beiden Söhne nach dem Ableben ihres Vaters den Burgfrieden.[3] Ein reiches inhaltvolles Leben hatte sein Ende gefunden; was der Vater mit umsichtiger Sorgfalt gesammelt, wussten die Söhne gar bald zu verstreuen.

KAPITEL III.

Wirich der Junge und Richard Puller v. Hohenburg. Leben und Treiben Richard Puller's in der Heimat. 1454—1463.

Es ist ein grosser Nachteil, dass über die letztwilligen Verfügungen Wirichs des Alten nichts bekannt ist. So lässt sich auch nicht bestimmen, in welcher Weise er zu gunsten seiner Tochter Else und deren Gatten Eberhard Hofwart v. Kirchheim sowie seiner Witwe verfügt hat. Letztere scheint ihn überlebt zu haben, ohne dass wir Näheres über sie erfahren. Die beiden Brüder einigten sich vermutlich in der Weise, dass Richard die kurpfälzischen Lehen, also Kleeburg nebst den zugehörigen Dörfern, und Wirich als ältester die Reichslehen und sonstige Mannlehen[4] seines Geschlechts erhielt. Bei den Verwicklungen,

---

[1] Str. Bz.-A. G. 1187. or. mb. c. 2 sig. pend., 1 ist abgefallen; 1459 verkaufte Str. seinen Anteil um die nämliche Summe weiter und unter denselben Bedingungen an Hans Konrad Bock vorbehaltlich Offnung des Platzes und Vorkaufsrecht l. c.

[2] Str. St.-A. AA. 145 or. mb. c. 2. sig. pend.; das des Hohenburgers ist abgefallen.

[3] l. c. or. mb. c. 2 sig. pend.

[4] Samst. v. miser. dom. (Mai 4) 1454 Lehnsrevers von Wirich dem Jungen über das Veldenzer Lehen Mönchhusen. München R.-A. Veldenz. Lehnbücher 12, 109. — Ebenso leiht Mgr. Karl v. Baden an W. v. H. solche Lehen, die sein Ahnherr Bernhard an W. v. H.

Digitized by Google

in denen er sich damals gerade befand, konnte Wirich III. nicht sofort beim Kaiser die Belehnung nachsuchen, und so gab dieser am 26. März 1456 dem Wigrich v. Hohenberg ein Jahr Urlaub hierfür.[1]

Fürs erste handelte es sich jetzt darum, wie sich das Verhältnis zu Pfalzgraf Ludwig gestaltete. In dieser Hinsicht scheint am 27. Juni 1454 eine Einigung erzielt zu sein; die gewählten Teidungsmänner Marschalk Gottschalk v. Buchenau, Cunz Pfeil v. Ulnbach und Philipp Schnittlauch v. Kestenburg fällten das einmütige Urteil: der Gemeinde Wingen stehe das Recht zu, den Wald ohne jemandes Einsprache dem alten Herkommen gemäss zu gebrauchen; jedoch sei es auch den beiden Brüdern gestattet, wenn sie im Schlosse Hohenburg eine Behausung oder einen Stall bauen wollten, sich ebenfalls daraus zu «beholzigen.»[2] Der Spruch lautete nicht gerade günstig für die beiden Püller, und auch Merxheim erhielt Herr Wirich noch nicht zurück.[3] Um so wunderbarer muss es erscheinen, wenn nun im weitern Verlauf Wirich der Junge aufs entschiedenste Partei ergreift zu gunsten seines frühern Gegners Pfalzgraf Ludwig v. Veldenz wider Kurfürst Fridrich von der Pfalz, nachdem der Gegensatz zwischen beiden Fürsten nunmehr schärfer geworden war, sodass ein feindlicher Zusammenstoss unausbleiblich zu sein schien. Die Hoffnung, die verlorenen Lehen wieder zu erlangen, kann nicht allein massgebend gewesen sein; auch Richard Puller, obwohl kurpfälzischer Lehnsmann, befand sich jetzt in dem feindlichen Heerlager, wenngleich er sich vor offenen Feindseligkeiten gegen seinen Lehnsherrn hütete. Die Haltung mag dadurch beeinflusst gewesen

---

selig in Mannlehensweise geliehen hat, als die von Hans Stahel selig ledig geworden und an die Markgrafschaft gefallen sind, nämlich zu Kutzelsheim und anderswo gelegen. dat. Baden, mi. in pfingstwochen (Mai 28) 1455 — Karlsruh. GLA. Copb. 30 K. p. 201.

[1] Chmel, Reg. K. Friedr. III. nr. 3321.

[2] Lehmann Zweibrücken 98. — Für Strassburg hatte der Streit noch ein langes Nachspiel. Sowohl der Erzbischof v Mainz als auch Pfalzgraf Ludwig erhoben wegen der Herrn Wirich bewiesenen Hilfe Ansprüche an die Stadt, und die Sache schleppte sich über 10 Jahre hin.

[3] Noch 1459 befindet sich der Platz im Alleinbesitz von Johann Vogt v. Hunolstein. Töpfer l. c. 321.

Digitized by Google

sein, dass das Brüderpaar sich in seinem väterlichen Erbe von dieser Seite bedroht fühlte. Der kurpfälzische Vogt von Germersheim Hans v. Talheim hatte beim Hofgericht zu Rottweil wider Wirich den Jungen ein Urteil erstritten — es ist unbekannt, auf Grund welches Rechtstitels — wonach er am 25. Februar 1455 in die gesamte Hinterlassenschaft Wirichs des Alten, liegende und bewegliche Güter, eingesetzt und Wirich III. in die Acht erklärt wurde.[1] Da werden namentlich aufgeführt Kleeburg Schloss und Dorf, die Pfandschaft Mutzig, sein Teil an Beinheim, Münchhausen, Lampertheim, Griesheim und anderen Dörfern um Strassburg gelegen, sein Teil an Hohenburg dem Schloss, am Wachstein und Lützenhart, Merxheim und 130 Achtel Korngülten und was zu demselben Schloss und Dorf gehört, eine Pfandschaft von 6000 Gulden[2] auf dem Zoll zu Ernfels und dem Erzstift zu Mainz, der Zehnte zu Erlebach, die Dörfer Hunspach, Steinselz, Niedern- und Obern-Ingelnheim, sein Teil an Klimbach, Wingen, Keffenach, Büren und Hofen.

Ein solches Urteil des Hofgerichtes zu Rottweil wollte an sich nicht viel bedeuten, wenn sich nicht ein Vollstrecker fand, und allerdings hatte der Hofrichter von Rottweil, Graf Johann v. Sulz, sich an die benachbarten Fürsten und Reichsstädte gewandt und ihnen geboten, den von Talheim bei solchen Rechten zu handhaben. Jedenfalls verlangte die Lage Vorsicht. Ob nun Herr Wirich eine grössere Gefahr auf kurpfälzischer Seite für sich erblickte, weshalb er so energisch die Partei Ludwigs des Schwarzen ergriff, vermag man nicht zu sagen. So viel steht aber fest, dass Herr Wirich jetzt in die Dienste des Veldenzers trat an der Spitze einer reisigen Schar und mit dieser zu Bergzabern lag, als im Anfang Juli 1455 der Kampf zwischen den beiden pfälzischen Vettern zum offenen Ausbruch gelangte. Es ist bekannt, wie Pfalzgraf Ludwig in diesem wie in allen folgenden Waffengängen wider seinen Vetter den Kürzeren zog. Bergzabern musste sich am 14. August ergeben, nachdem es Wirich v. Hohenburg in der voraufgehenden Nacht gelungen war, sich mit seiner reisigen Schar aus der

---

[1] Str. Bz.-A. C. 57 cop. ch. coaev.

[2] Vermutlich eine Erbschaft von Rorich v. Merxheim.

Digitized by Google

Stadt zu retten.[1] Das ist das letzte Mal, dass von Wirich III. v. Hohenburg etwas verlautet; er muss bald darauf gestorben sein. Im Juni 1457 erscheint sein Bruder Richard bereits als sein Rechtsnachfolger. Er hinterliess zwei Töchter; von ihnen ist nur die eine, Gertrud, bekannt, die ihre Hand Schwicker dem Jüngern von Sickingen, Vogt zu Bretten, reichte. Was Wirich III. über seine Nachlassenschaft verfügte, darüber ist nichts bekannt, und damit fehlt auch jeder Untergrund über das rechtliche Verhältnis Richards v. Hohenburg zu den Nachkommen seines Bruders oder Stiefbruders; aber natürlich war Herr Richard Lehnsnachfolger seines Bruders in den Mannlehen seines Geschlechts, und so empfing er auch die badischen Lehen und am 23. August 1457 ebenso das Valdenzer Lehen Münchhausen. Ebenso natürlich war es, dass den Kindern Wirichs des Jungen das Erbe der Mutter gewahrt blieb, und Herr Richard war als nächster Anverwandter der natürliche «Munpar».

Während der ältere Bruder im offenen Kampfe stand gegen den Kurfürsten, dem er nicht verpflichtet war, hatte sich zwar der jüngere zurückgehalten, aber dennoch den Zorn[2] des scharfen Herrn auf sich geladen, dadurch dass er ungebürlich lange mit dem Empfang seiner Lehen gesäumt hatte; erst am 5. August 1455 hatte er Kleeburg die Feste mit Zubehör, das ist anderthalbhundert Morgen Ackerland, 28 Morgen Wiesen, zehnthalb Morgen Weingarten, 10 Morgen Wald und Busch, 8 Morgen Baumgarten, 34 Schilling 2 Pfennig ewiger Gülte, sowie einen Schafhof mit Haus und Scheune als Lehn empfangen, in derselben Weise wie sein Vater.[3] Nachdem dann sein Bruder gestorben war, war Herr Richard der einzige männliche Spross seines Geschlechtes, und damit hängt wohl zusammen, dass der kaiserliche Hofrichter zu Rottweil am 21. Juni 1457[4] dasselbe

---

[1] Eikhart Artzt., l. c. II, 256. Wenn derselbe Chronist darauf an die Uebergabe von Bergzabern den Zug Friedrichs des Siegreichen wider die Schlösser Richards v. Hohenburg reiht, — was seitdem von allen nachgeschrieben ist — so wird das durch die nachfolgenden Thatsachen widerlegt.

[2] So viel mag man der Angabe bei Eikhart Artzt. einräumen.

[3] Str. Bz.-A., C. 57, auch im Pfälzer Lehnbuch.

[4] Zinst. n. fronlichnam 1457.

Digitized by Google

Urteil wider Herrn Richard erliess wie vordem gegen seinen Bruder. Wenn über diesen sehr wenig bekannt ist, so weiss man über Richard v. Hohenburg aus jener Zeit so gut wie gar nichts; nicht einmal sein Alter steht annähernd fest. Nur soviel lässt sich vielleicht sagen, dass er im prangenden Jugendalter stand; 6 Jahre später will ein Freund seines Bruders ihm um seiner Jugend willen Nachsicht gewähren. Seine Jugend hinderte aber nicht, dass er im übeln Rufe stand. Noch bei Lebzeiten des Vaters hatte ihn Herr Fridrich v. Fleckenstein offen der Ketzerei beschuldigt. Damit ist die Eiterbeule aufgedeckt, die sein ganzes Leben vergiftet und sein schimpfliches Ende herbeigeführt hat; er fröhnte unnatürlicher Wollust, und so sehr hatte bereits in jungen Jahren dieses Laster jedes Rechtsgefühl in ihm erstickt, dass er einen Knecht, der gesehen hatte, wie er einen Knaben auf der Hohenburg missbrauchte, im Burggraben zu Kleeburg ertränken liess.[1] Immerhin war von dieser seiner unseligen Leidenschaft in der Oeffentlichkeit noch nichts sicheres bekannt: was man sich erzählte, ging nicht über das blosse Gerücht hinaus. Händelsüchtig wird er genannt[2] und damit stimmt sein ganzes Auftreten überein. Man darf hinzufügen, dass er, jung wie er war, sich der Tragweite seiner Handlungen nur wenig bewusst war, und so schwor er den Zorn des «bösen Fritz» wider sich herauf.

Zunächst verlautet von Streitigkeiten mit der Reichsstadt Weissenburg,[3] die er allerdings von seinem Vater übernommen hatte. Die Stadt nahm für ihre Bürger nicht bloss Weid- und Waldnutzung, sondern auch Jagd- und Fischereigerechtigkeit innerhalb des ganzen Mundats Weissenburg[4] in Anspruch und hatte dies Recht auch ohne Anstand ausgeübt, bis dass Herr Wirich der Alte Kleeburg aus den Händen der Erbe zurückerworben hatte. Seitdem war es wiederholt zu Händeln gekommen, indem Herr Wirich Jagd und Fischerei in seinen Gewässern und auf seinem Grund und Boden nicht gestatten

---

[1] Nach den Akten des späteren Schlettstädter Zeugenverhörs.

[2] Lehmann, 13 Burgen 120.

[3] Das folgende nach Hagenau. St.-A. FF. 66.

[4] Mundat von immunitas. Es ist der Bereich der Reichsabtei Weissenburg.

Digitized by Google

wollte. Die Weissenburger aber bestanden auf ihrem Recht und gedachten die Sache zu richterlichem Austrag zu bringen vor Kurfürst Ludwig von der Pfalz. So weit jedoch liess es Herr Wirich nicht kommen, indem er wohl selbst überzeugt war, dass das Urteil gegen ihn ausfallen würde. Mit dem Sohne dauerten die Streitigkeiten fort, und es wurde ein neuer Gesichtspunkt in die Sache gebracht, als von Hohenburger Seite behauptet wurde, Kleeburg läge überhaupt nicht innerhalb des Mundats und folglich kämen Weissenburgs Gerechtsame dort nicht in Anwendung. Indem die Dinge so standen, war es eine Bethätigung ihres Rechtes, wenn etliche Gesellen von Weissenburg sich im August 1456 zusammenthaten und gen Kleeburg zogen, um in dem dortigen Gewässer zu fischen. Hohenburgs Knechte, die dasselbe thaten, zogen sich zurück, indem sie von der Ueberzahl der Weissenburger feindselige Absichten vermuteten. Diesen Vorfall bauschte Herr Richard auf zu einem Landfriedensbruch und wandte sich mit Klage nicht etwa an seinen Lehnsherrn Kurfürst Friedrich, vor den die Sache ausserdem als Inhaber der Reichslandvogtei im Elsass gehörte, sondern an den Kaiser. Das konnte das Wohlwollen des Kurfürsten gegen seinen Vasallen unmöglich erhöhen. Der Kaiser aber nahm die Sache an und gebot Weissenburg am 30. September,[1] Herrn Richard um solchen Frevel binnen 6 Wochen 3 Tagen Abtrag zu thun, widrigenfalls sich die Stadt alsdann vor dem Kammergericht zu rechtfertigen hätte. Weissenburg war gewillt, es darauf ankommen zu lassen, und da beide Teile sich nun auf das Zeugnis bestimmter Personen beriefen, wurde Hagenau am 2. Februar 1457 beauftragt, das geeignete Zeugenverhör abzuhalten. Die Stadt unterzog sich diesem Auftrag, setzte einen Gerichtstag auf den 27. April an und lud die Parteien nebst den von ihnen zu benennenden Zeugen vor. Herr Richard v. Hohenburg war jedoch nicht zu finden, weder zu Hohenburg, Beinheim, Nannstein noch zu Zweibrücken, und nirgends wollte man die Ladung annehmen. Schliesslich verlautete, er wäre zu Strassburg. Dort fand der Bote wenigstens Hohenburgs Amtmann Thoman Pfaffenlapp, der anfangs den Ladungsbrief entgegennahm, ihn dann aber dem Boten wieder zustellen wollte. Der Bote warf

[1] Strbg. St.-A. AA. 203, cop. ch. coaev.

Digitized by Google

dem Amtmann darauf den Brief vor die Füsse und entfernte sich. Auf dem Gerichtstag erschien weder Herr Richard, noch liess er sich vertreten. Weissenburg war aber in der Lage, durch Aussagen ältester Leute sein Recht nachzuweisen.

Während dieser Prozess schwebte, hatte Herr Richard sich eine arge Gewaltthat zu schulden kommen lassen, die für ihn böse Folgen hatte. Es ist nicht bekannt, welcher Art die Streitigkeiten waren, welche er mit Herrn Nikolaus v. Dahn hatte.[1] Anstatt dieselben vor Kurfürst Friedrich zum rechtlichen Austrag zu bringen, zog er es vor, sich der Person seines Gegners zu bemächtigen, indem er ihn auf dem Weg von Kleeburg nach Hagenau niederwarf und erst nachträglich einen Fehdebrief gen Neu-Dahn sandte. Dadurch verfeindete er sich mit der mächtigen Sippe der Dahn, die ihn des «kelengriffes»[2] bezichtigte und die Sache vor Pfalzgraf Friedrich brachte. Herr Richard muss sich wohl in seiner Halsstarrigkeit geweigert haben, den Gefangenen herauszugeben und vor seinem Oberlehnsherrn Recht zu nehmen. Kurz, Kurfürst Friedrich griff zu den Waffen, überzog den unbotmässigen Vasallen und eroberte in raschem Siegeslauf Kleeburg, Hohenburg, Klein-Wasichenstein und Löwenstein. Hier in Kleeburg war es dann auch, dass Herr Hans v. Talheim, welcher diesen Platz eroberte, jenen Mordbefehl Hohenburgs vorfand, den unglücklichen Knecht zu ertränken. Kleeburg selbst wurde als verwirktes pfälzisches Lehen eingezogen und bildete mit den Dörfern Steinselz, Oberhofen und Rott eine kurpfälzische Vogtei; auch Klimbach und Wingen gehörten zeitweilig wie es scheint dazu.[3] Ebenso behielt der

---

[1] Vermutlich handelte es sich um das Dorf Fürdenheim, welches die Dahn an Wirich II. verpfändet hatten, und welches Richard v. Hohenburg mit Pfulgriesheim gegen eine jährliche Rente von 46 Pfund Strassburger Pfennige dem Domküster des Hohen Stifts zu Strassburg Gr. Ludwig v. Bitsch versetzt hatte. Lehmann, Hanau-Lichtenberg 2, 290.

[2] «Kelengriff» bezeichnet eine ehrenrührige Handlung im Gegensatz zum Niederwerfen nach voraufgehender Fehdeansage.

[3] Damit erledigt sich die Erzählung von Eickart Artzt. Die erste Abrechnung des kurfürstlichen «Kellers» über die neue Vogtei Kleeburg nebst den 3 zuerst genannten Dörfern geht von der grossen Fastnacht 1457 ab. Str. Bz-A. l. c. — Damit ist auch annähernd der Zeitpunkt dieses kurzen Feldzuges gegeben.

Digitized by Google

Kurfürst Klein-Wasichenstein in seiner Hand; hingegen Hohenburg und Löwenstein gab er Herrn Eberhard Hofwart v. Kirchheim, der nun sehen mochte, wie er sich mit seinem Schwager abfinden wollte.

Noch weitere Verwicklungen entstanden Herrn Richard aus jenem Gewaltstreich. Zuerst hatte der Bruder des Gefangenen Hagenau dafür verantwortlich gemacht; die Stadt wusste sich jedoch zu rechtfertigen. Dafür hielten sich die gesippten Freunde des Gefangenen jetzt an Strassburg,[1] wohin Herr Richard sich nach seiner That begeben hatte. Er war seinem Vater im Strassburger Burgrecht nachgefolgt, und so stellten Herr Adam Kämmerer zu Dalburg, Philipp Schnittlauch v. Kestenburg, sowie Hans und Erhart v. Ramburg[2] am 13. Februar 1457 der Stadt das Ansinnen, ihren Mitbürger zu veranlassen, den Gefangenen ohne Schaden ledig zu lassen. Strassburg antwortete ausweichend, dass es das Schreiben dem gegenwärtig abwesenden Hohenburg zustellen wollte. In dieser «hochmütigen und schimpflichen» Antwort sahen jene Herren, denen sich jetzt noch Hug vom Stein- (Kallenfels), Emias v. Oberstein und Hartmann Beyer v. Boppard zugesellt hatten, einen Versuch, die «Bosheit» des Hohenburgers zu fördern und warfen der Stadt ihr Verhalten am 9. März in scharfen Worten vor. Diesen Brief sandte Strassburg nach Hohenburg, wo der Bote vernahm, dass Herr Richard nicht im Lande weile; Strassburgs Entschuldigung aber, dass Herr Richard solche That ohne der Stadt Wissen gehandelt, liessen die Herren nicht gelten: Herr Richard habe nach der That eine gute Weile in Strassburg geweilt, und die Stadt habe wenigstens Ludwig Herrn zu Lichtenberg unterstützen müssen, als dieser von dem Hohenburger die Freilassung des Gefangenen begehrte. Schliesslich wurde die Sache vor Kurfürst Friedrich gebracht, welcher am 21. Mai entschied, dass aller gegenseitiger Unwille zwischen Strassburg und den genannten Herren gesühnt sein solle.[3] Um aber allen fernern Weiterungen zu entgehen, verbot Strassburg Herrn Richard

---

[1] Das Folgende, wo ich nicht anders zitiere, nach Strassburg. St.-A. AA. 1513.

[2] Vgl. über diese Geschlechter Lehmann, Pfälzische Burgen II, passim.

[3] Str. St.-A. G. U. P. 166 or. mb. c. sig. pend. delaps.

für die Dauer seiner Feindschaft mit jenen Herren den Aufenthalt in der Stadt.

Wo weilte aber Herr Richard? Kaiser Friedrich hatte ihn an seinen Hof beschieden «in etwas unsern sachen, dazu wir seiner notdürftig sind» und gebot Strassburg am 30. Juli 1457, Land und Leute des Hohenburgers während seiner Abwesenheit zu schirmen.[1] Lange dauerte der diesmalige Aufenthalt am kaiserlichen Hofe nicht; bereits im folgenden Jahre weilte er wieder im Elsass, und damals mag es nun auch gewesen sein, dass er sich mit seinem Schwager Eberhard Hofwart in der Weise auseinandersetzte, dass er diesem einen dritten Teil an seinen Schlössern einräumte. In jener Zeit muss er auch mit Jakob, Herrn zu Lichtenberg, in Streit geraten sein, den er in die Acht des Rottweiler Hofgerichtes brachte.[2]

Zu Strassburg war man der Meinung, dass jetzt Gras über die letzte unglückliche Geschichte von Herrn Richard mit dem v. Dahn gewachsen wäre und man erlaubte ihm wieder den Aufenthalt in der Stadt. Damals mag es gewesen sein, dass er sich mit Sophia Bock, der einzigen Tochter des reichen Hans Konrad Bock, vermählte. Das kann immerhin als Beweis gelten, dass bis dahin von jenem unseligen Hange Hohenburgs wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Was äussere Glücksgüter anbetrifft, so konnte Herr Richard kaum eine günstigere Ehe schliessen, aber glücklich konnte sie unmöglich werden, so lange er von seiner Leidenschaft nicht liess. Frühzeitig muss daher auch schon eine Trennung des Ehepaares eingetreten sein. Diese persönlichen Verhältnisse konnten ihm in Strassburg unmöglich förderlich sein; die Stadt legte keinen Wert auf diesen Bürger. Sobald die Feinde Hohenburgs von seinem Aufenthalt in Strassburg vernahmen, hatten sie aufs neue am 12. August 1458 die Stadt aufgefordert, sich ihres Bürgers und der Seinen ohne Verzug zu entschlagen und ihm nicht zu gestatten, dort zu wohnen. Strassburg machte keinerlei Anstalten Hohenburg gegen seine Feinde zu vertreten, sondern erklärte sich bereit deren Begehren nachzukommen.

Die folgenden Jahre entschwindet Herr Richard völlig

---

[1] Str. St.-A. AA. 203 or. ch.

[2] Verkündigung der Acht an Strassburg am 23. März 1458. — Str.-St.-A. AA. 1699. or. mb.

Digitized by Google

unsern Augen, und es ist möglich, dass ihn während dieser Zeit Freiherr Ludwig zu Lichtenberg wegen der an Nikolaus v. Dahn verübten Gewaltthat in Haft hielt.[1] Während dieser Zeit verschlimmerte sich Hohenburgs Lage insofern erheblich, als ihn Herr Hans Münch v. Landskron in die Acht des Rottweiler Hofgerichts gebracht hatte.[2] Das wurde die Kette, an der er zeitlebens zu tragen hatte; seinen Feinden bot sie eine Handhabe, an der sie ihn stets fassen konnten, und denen, die ihn schirmen und verteidigen sollten, gewährte sie einen Vorwand sich ihrer Verpflichtung zu entziehen.

Zuerst verlautet darauf wieder von Herrn Richard im November 1461; wieder sind es seine unerbittlichen oft genannten Feinde, Adam Kämmerer und Philipp Schnittlauch, die sich darüber beschweren, dass Herr Richard zu Strassburg wider sie enthalten werde und von da aus Feindseligkeiten wider sie verübe. Das stellte die Stadt, wo jetzt des Hohenburgers Schwiegervater «Stättmeister» war, in Abrede: sie habe geglaubt, dass die Fehde, nachdem sie 3 Jahre lang von derselben nichts mehr vernommen, beigelegt sei, und wenn der Hohenburger auch während dieser Zeit zuweilen nach Strassburg gekommen, so sei man doch von ihm «dheins sunders wesens» gewahr geworden; wie bisher, so wolle man ihm auch ferner nicht gestatten, «etliche hantdierunge» wider seine Feinde zu gebrauchen. Uebrigens habe der v. Hohenburg kein andres Heimwesen zu Strassburg, denn alle Welt.[3] Im folgenden Jahre verlautet es dann von Streitigkeiten zwischen Hohenburg und seinem Schwiegervater, dem reichen Bock, wie es kaum anders zu erwarten war. — Der vorsichtige Geschäftsmann

---

[1] Lehmann, 13 Burgen 113 bringt diese Nachricht. Jedoch sind seine Angaben hier ausserordentlich konfus, so dass man nicht viel damit anfangen kann. Es war selbstverständlich 1461 und nicht 1401, dass der Hohenburger seine Freiheit wieder erlangte. Der Herr v. Dahn kann aber so lange nicht in Haft gewesen sein, denn bereits 1459 tritt er urkundlich wieder auf. Lehmann, Pf. B. I, 159.

[2] Verkündigung an Strassburg Zinst. n. iudica (Mrz 13) 1459. Welches das Streitobjekt war, ist nicht bekannt. Die Acht, in die ihn der v. Talheim gebracht hatte, muss erloschen sein, wenigstens verlautete nichts mehr.

[3] Danach scheint er schon damals sein Burgrecht zu Strassburg aufgegeben zu haben.

Digitized by Google

suchte das Wittum seiner Tochter zu sichern. Daran fehlten 600 Gulden und darüber nahm der Schwiegervater seinen Schwiegersohn in Anspruch. Herr Richard suchte bei der Gelegenheit den Bann zu durchbrechen, der ihn von Strassburg fernhielt, und erbot sich vor Meister und Rat zu Recht. Die Erlaubnis nach Strassburg zu kommen wurde ihm jedoch versagt, und nun drohte er im August 1462 seinen Schwiegervater an «andern Enden» vorzunehmen. Das konnte kostspielige Weiterungen nach sich ziehen, und so setzte Strassburg beiden Männern Rechttag und bat zugleich am 11. August die Feinde Hohenburgs, darüber keinen Widerwillen zu haben, wenn Herr Richard bei dieser Gelegenheit nach Strassburg käme.

KAPITEL IV.

Richards v. Hohenburg Ketzerei, Gefangennahme und Flucht. Klage am kaiserlichen Kammergericht wider seine Gegner. In kaiserlichen Diensten.

Die krankhafte Leidenschaft des letzten Hohenburgers war allmählich ein offenes Geheimnis geworden; überall wo er sich aufhielt, suchte er sie zu befriedigen. Der Name des Vaters hatte ihn noch immer gedeckt, und so verharrte er nicht nur in diesem unseligen Hange, der ihn auf den Scheiterhaufen bringen musste, sondern trieb es nur noch ärger und dreister. Die späteren Zeugenaussagen zeigen, dass der verblendete Mann auch unter jugendlichen Standesgenossen Werkzeuge seiner Lust suchte; und die notwendige Folge war, dass er mit immer grösserem Argwohn beobachtet wurde, und dass sich mehr und mehr alle anständigen Leute von ihm zurückzogen. Dafür drängten sich allerlei fragwürdige Gesellen an ihn heran, die auf die blinde Leidenschaft des Mannes ihre Rechnung stellten, um ihn auszubeuten, und ein solcher Ausbeutungsversuch ist dann zu seinem Verhängnis geworden.

Herr Richard hielt sich zuletzt zu Lichtenau, dem Schlosse Ludwigs, Herrn zu Lichtenberg, auf, und es muss demnach wohl zu einer völligen Aussöhnung zwischen beiden gekommen

Digitized by Google

sein. Hier suchte er einen Knecht, namens Ludwig Fischer, zu bestimmen, sich ihm willig zu bezeigen. Dieser ging scheinbar auf die Zumutung Hohenburgs ein, stellte einen Genossen in der Nähe auf, und als Hohenburg ihn angriff, fasste er nach seinem Degen, und es erhob sich jetzt ein toller Lärm in dem finstern Gemach. Der andere würdige Kumpan erschien jetzt zur Stelle, und das saubere Paar verlangte 400 Gulden für sein Schweigen. Schliesslich einigte sich denn der Hohenburger mit den beiden dahin, dass er jedem von ihnen ausser sonstigen Gaben eine Leibrente [1] verschrieb. Fischer selbst blieb als Knecht bei ihm und kam mit ihm gen Strassburg. Das Geld war wohl bald verjubelt und so galt es einen neuen Erpressungsversuch zu machen. So entdeckte er den ganzen Handel Herrn Rudolf Hesse v. Rosheim. Der forderte ihn auf, seine Aussagen in Gegenwart seines Herrn zu wiederholen; das geschah am Palmsonntag, dem 3. April 1463, und nach dem, was sich nun zwischen beiden abspielte, konnte Herr Rudolf Hesse an der Wahrheit der Aussagen wohl nicht mehr zweifeln. Ihn dauerte aber die «Jugend» des unglücklichen Mannes; seinem Vater war er Dankbarkeit schuldig und so bemühte er sich ein Abkommen zu treffen. Der Knecht forderte 100 Gulden; die Summe wurde auf 12 Gulden herabgesetzt, und ausserdem sollte er seine Leibrente behalten. Darauf entfernte sich der Knecht und Herr Rudolf nahm jetzt dem Hohenburg einen Eid ab, fernerhin nicht mehr seiner Leidenschaft zu fröhnen. [2]

Der Unstern Hohenburgs wollte nun, dass jener Knecht in die Gewalt Wirichs v. Berstett geriet, gegen den er Drohungen ausgestossen hatte; und da er nun wohl gekleidet war und Geld bei sich hatte, sollte er bekennen, wie er dazu käme. Seine Aussage, er habe solches von dem Hohenburger, fanden keinen Glauben, da er erst zu kurze Zeit bei demselben gewesen; er wurde auf die Folter gespannt und da ihm der v. Berstett drohte, er wolle ihm alle Adern an seinem Leibe aus-

---

[1] Die Einzelheiten sind gleichgültig. Der Dienstbrief für Fischer, in dem zugleich die Leibrente, angeblich für seine Dienste, bestimmt wurde, von Samst. n. u. l, fr. Klibeltag (Mrz. 26) 1463.

[2] Hier setzt die erste Fälschung Hohenburgs ein, wie sich später ergeben wird, indem er später ein Leumundszeugnis des Rudolf Hesse fabrizierte. Vgl. nr. 1 der Beilagen.

Digitized by Google

ziehen lassen, erzählte der Knecht den ganzen Sachverhalt. Das teilte Herr Wirich v. Berstett dem Hohenburger am 20. Juni 1463 mit und fordert ihn auf, sich binnen vier Tagen zu verantworten, widrigenfalls er Ludwig, Herrn v. Lichtenberg, der Stadt Strassburg, und wenn er könnte, seine Ketzerei mitteilen würde, ihm nicht zu leide, sondern um der Gerechtigkeit willen, weil er und jeder Bösewicht, der solches treibe, die Luft verunreinige, sodass nicht Wunder wäre, dass weder Laub noch Gras wüchse. Herr Richard machte Ausflüchte, und so brachte der v. Berstett den Handel zuerst am 2. Juli vor etliche Herren der Dreizehn zu Strassburg, nämlich Herrn Heintz v. Mülnheim, den Ammeister Jakob Amlung, Herrn Hans Trachenfels und Herrn Hans Melbrüg. Am folgenden Tage erklärte dann noch der v. Berstett in Gegenwart von Ludwig, Herrn zu Lichtenberg und etlichen andern vor den Dreizehn, Ludwig der Knecht habe auch gesagt, Richard v. Hohenburg habe «eben» um ihn geworben, als einer um ein Weib wirbt, seinen Willen zu thun: was ihm daran liege, es seien keine 20 Meilen, wo man es thue und niemand darum strafe.

Mit dem Bekenntnis des Fischer stimmte die Aussage von Herrn Rudolf Hesse[1] überein, und wenn Herr Richard auch nicht dazu gekommen war, Ketzerei zu treiben, so konnte er doch des Versuches dazu als überwiesen erachtet werden. Der Prozess wider ihn wurde eröffnet, und er wurde ins Gefängnis gelegt. Wie lange er darin gelegen, ist nicht bekannt; es gelang ihm, daraus zu entkommen, und man möchte glauben, dass ihm das nicht allzuschwer geworden wäre. Bischof Ruprecht von Strassburg benützte inzwischen die Gelegenheit, um auf sämtliche bischöfliche Lehen des Hohenburgers, soweit sie für ihn erreichbar waren, die Hand zu legen. Es waren einerseits die Dörfer Lipsheim und Hindisheim, deren er sich bemächtigte, aber es gelang ihm auch, sich in Besitz des festen Schlosses Klein-Griffenstein bei Zabern zu setzen. Die folgenden Jahre bleibt Herr Richard verschollen, mochte er nun im Kerker schmachten oder sich sonst irgendwo

---

[1] Wenn der Hohenburger sich dann gerade von diesem Manne eine Ehrenerklärung ausstellen liess, so ergiebt sich eben daraus die Thatsache der Fälschung zu völliger Gewissheit. Vgl. die Beilagen Nr. 1.

Digitized by Google

aufhalten, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er sich Sicherheit und Ruhe von seinen Feinden damit erkaufte, dass er sie freies Spiel mit seinen Gütern treiben liess. Es gibt zu denken, dass er um jene Zeit seine Selzer Lehen «aus freien Stücken» aufsagte, welche das Kloster dann an Herrn Albrecht v. Berwangen verlieh.[1] Im Jahre 1466 taucht er plötzlich am kaiserlichen Hofe auf und zwar in hoher Gunst beim Kaiser selber, der ihn von dem Hofgericht zu Rotweil gefreiet hatte, sodass dieses keine Klagen wider ihn annehmen durfte. Welche Erklärung gibt es für diesen auffallenden Wechsel? An einem Hofe, wo alles feil war, ist die nächste Erklärung das Geld, und in der That konnte es dem gewandten Manne, der über ziemliche Geldmittel verfügt haben muss, der ausserdem darauf hinweisen konnte, welch' bedeutende Erbschaft ihm nach Ableben seines Schwiegervaters, des reichen Bock, zufallen würde, nicht fehlen, einflussreiche Freunde zu gewinnen; aber nicht bloss Geld und gute Worte haben geholfen: sein ganzes Auftreten, sein Wesen, seine Erscheinung und Persönlichkeit muss danach angethan gewesen sein, die Menschen zu bezaubern. Auch das konnte nicht ausreichen: Das Reich war nicht so gross, dass nicht auch bis an den kaiserlichen Hof die Kunde drang, weshalb Richard v. Hohenburg aus der Heimat hatte weichen müssen; aber der gewissenlose Mann hatte Vorsorge getroffen und damit eine Bahn betreten, auf der man glücklicher Weise einen deutschen Rittersmann des Mittelalters selten findet. Die gegen ihn erhobene Anklage stützte sich lediglich auf die Aussagen seines Knechtes, der nicht viel besser war als sein Herr. Wie nun, wenn dieser seine Aussagen zurückzog? Die Anklage fiel zusammen. So fabrizierte er nun ein Dokument, worin Herr Rudolph Hesse am 8. Mai 1463 bezeugte, dass Ludwig Fischer alle gegen Herrn Richard erhobenen Beschuldigungen zurückgenommen und als Verleumdung erklärt hätte, zu der ihn des Hohenburgers Feinde getrieben.[2] Dies Zeugnis wird er in Wien aufgezeigt haben und er trat nun auf als verfolgter Ehrenmann, als das Opfer niedriger Ränke, dessen Hauptschuld es war, ein reicher

---

[1] München St.-A. Sezer Lagerbuch p. 132.

[2] Vgl. Beilagen Nr. 1.

Mann zu sein. Im Gefühle seiner Unschuld erklärte er sich bereit, gegen alle Beschuldigungen sich zu verantworten, und Kaiser Friedrich beraumte nun am 18. Dezember 1466 einen Gerichtstag[1] an für Hohenburg und alle die, welche Klage wider ihn erhoben und ihn an seiner Ehre beschuldigt hatten.[2] Strassburg erhielt den Auftrag, die betreffenden Personen auf den benannten Tag zu Recht zu weisen. Damit kam der Handel für Herrn Richard in ein recht günstiges Geleise. Nichts trostloseres gab es, als die Justiz, welche der Kaiser handhabte. Da hielt jeder die Hand auf, vom Kaiser bis zum Thürhüter herab,[3] und wenn einer glaubte, am Ziele zu sein, da wusste es die Gegenpartei dahin zu bringen, dass die Sache verschleppt wurde. Wer mit dem Kammergerichte zu thun hatte, der wusste im voraus, dass er auf alle Fälle bluten und sich auf endlose Verzögerungen gefasst machen musste, wenn sein Recht auch noch so sonnenklar war, vorausgesetzt, dass nicht der Nutzen des Kaisers eine schleunige Erledigung erheischte. Darauf baute der Hohenburger, auf die Abneigung, die jedermann hatte, einen Rechtshandel vor dem Kammergericht zu führen; erschien die Gegenpartei nicht, so durfte er mit dem Widerruf des Fischer in der Hand eine gerichtliche Ehrenerklärung erwarten, und alle Beschuldigungen fielen in den Sand und wurden als Verleumdungen erklärt.

Wie klug Hohenburg aber auch rechnete, so liess er doch ausser Acht die Ohnmacht des Kaisers, der nicht vermochte seine Feinde zum Schweigen zu bringen; er dachte auch nicht an die Zähigkeit seiner Gegner, deren Interesse es war, ihn zu verderben, um das Erworbene festzuhalten und noch mehr zu erwerben. So scheint die Ladung vor das kaiserliche Kammergericht zunächst nur den Erfolg gehabt zu haben, dass

---

[1] Der nächste Gerichtstag nach vocem incunditatis (Mai 3) 1467.

[2] AA. 210 or. ch. 1513 cop. ch. coaev. mit dem Kanzleivermerk: wer diser copey nit glouben wil, der kům in die cantzli, so zoiget man im den versigelten brief. In der That konnte die Sache den Beteiligten unglaublich erscheinen.

[3] Man vergleiche nur die Frankfurter Reichskorrespondenz. Ich stütze mein Urteil ausserdem auf die Erfahrungen, welche Strassburg am kaiserlichen Kammergerichte machte. Davon wird die Rede sein in meiner Geschichte des Elsasses im 15. Jahrhundert.

Digitized by Google

seine Gegner noch energischer gegen ihn einschritten. Da war es vor allen Bischof Ruprecht, der keineswegs geneigt war, auf das Gebot des Kaisers das Verfahren einzustellen, welches sein Offizial wider Herrn Richard eröffnet hatte; derselbe fuhr im Gegenteil fort wider denselben zu «prozedieren» und «weiter verbot»[1] auf dessen Gut zu thun. Zugleich hatte auch Schwicker von Sickingen von seiner Hausfrau Margaretha und ihrer Schwester, den Töchtern Wirichs des Jungen, wegen Klage beim Hofgericht zu Rottweil wider Herrn Richard erhoben, und ebenso die Herren Hans v. Fleckenstein, Niclas v. Dahn, Heinrich Holzapfel v. Hergessheim, Friedrich v. Bitsch, genannt Gentersberger, Simon v. Mülhofen und endlich Heinz v. Falkenstein, welche sich für Richard von Hohenburg verbürgt hatten; und ebenso wenig wie der Offizial zeigte der Hofrichter zu Rottweil, Graf Johann v. Sulz, Neigung, auf das Gebot des Kaisers das gerichtliche Verfahren wider Hohenburg einzustellen. Auf dessen Beschwerde erliess der Kaiser sowohl an Bischof Ruprecht als an das Hofgericht zu Rottweil den erneuten Befehl[2] von weiterem Vorgehen wider Hohenburg abzustehen, solange derselbe an seinem Hofe weile und «in gericht hange» unentschieden, und nicht in derselben Sache wider ihn zu «prozedieren». Zugleich schlug der Kaiser alles nieder, was inzwischen in der Klagesache vor beiden Gerichten ergangen war. Damit war aber das Füllhorn kaiserlicher Gnade noch nicht erschöpft. Am 26. Juni erteilte er dem Hohenburger einen Sicherheits- und Geleitsbrief, vom kaiserlichen Hof

---

[1] Der Gegenstand des Prozesses ist nicht bekannt. Die Akten des Rottweiler Gerichts aus dieser Zeit sind verschwunden. Man darf aber wohl annehmen, dass es sich bei Schwicker v. Sickingen um den Nachlass seines Schwiegervaters Wirich des Jungen handelte. Fest steht, dass die weiter benannten Herrn Bürgen für Richard v. H. geworden und darauf gerichtlich in Anspruch genommen waren. Ihre Klage wider Richard v. H. lautete also auf Entschädigung. Darauf weist auch hin, dass Heinz v. Falkenstein von Hans Konrad Bock, dem Schwiegervater Hohenburgs, Herausgabe eines Wechselbriefes von Herrn Richard verlangte, um sich so seines Schadens, als er für Richard v. Hohenburg Bürge geworden war, zu entheben. Der Streit darüber kam ment v. Gallen [Okt. 17] 1468 vor dem Heidelberger Hofgericht zur Verhandlung. Karlsruhe GLA. Pfälz. Copb. 594, p. 85.

[2] Am 24. u. 29. Mai 1467.

an den Rhein und andere Ende und wieder zurück an den kaiserlichen Hof zu wandeln. Zugleich erwirkte Herr Richard vom Kaiser einen Befehl an Strassburg dafür Sorge zu tragen, dass ihm etliche Zinse und Gülten in der Stadt, die seit etlichen Jahren nicht mehr ausgerichtet wären, nunmehr bezahlt würden.

Strassburg kam damit in eine unangenehme Klemme. Der bischöfliche Offizial hatte unbekümmert um den Befehl des Kaisers den Prozess wider Hohenburg zu Ende geführt; die Beschlagnahme seines Gutes wurde aufrecht gehalten, und er war der bischöflichen Lehen für verlustig erklärt worden; zum Teil hatte der Bischof dieselben bereits weiter gegeben. So hatte er auch jene Herrn Richard gehörigen Zinsen und Gülten, die auf dem Zollkeller und Pfennigturm zu Strassburg hafteten, weiter verliehen an seinen Kanzler Bechtold v. Hergesheim und dessen Sohn Reinhard. Das mochte auch für den Hohenburger die Veranlassung sein, dass er, gestützt auf den kaiserlichen Geleitsbrief, in die Heimat zurückkehren und dort nach dem Rechten sehen wollte. Strassburg jedoch verhielt sich auf seine Bitte, Geleit zu bewilligen, sehr zurückhaltend; erst wenn er einen glaubhaften versiegelten Schein beibrächte, dass seine Fehde mit jenen Edelleuten, um deren willen ihm früher die Stadt verboten worden war, ab sei, sowie darüber, dass jene kaiserlichen Briefe, von denen er Abschriften übersandt hatte, auch wirklich in seinem Besitz seien, wollte die Stadt thun, was dem Kaiser zu Ehren und ihm zu Liebe gebühre. In seiner Entgegnung vom 5. August gab er der Stadt manche bittere Pille zu schlucken. Er konnte mit Recht darauf hinweisen, dass er die Originale nicht in seinen Händen behalten konnte, sondern sie dem Bischoff und dem Hofgericht einsenden musste, dass aber der kaiserliche Notar, der die Copien nebst seinem Schreiben überbracht, der Stadt leicht etwaige Zweifel über ihre Zuverlässigkeit habe benehmen können. Bezüglich des Stadtverbotes liess er einfliessen, Strassburg spüre wohl Unwillen, weil er seine fälligen Zinsen und Gülten nebst anderen Forderungen, die ihm bis jetzt ohne alle Gerechtigkeit vorenthalten seien, versuche einzubringen. Mit Recht aber konnte er darauf hinweisen, dass die Stadt ihm in anderen Fällen Geleit bewilligt habe und wie merkwürdig es sei, dass eines römischen Kaisers Gebot und Geleit minder gelten solle als einiger Edelleute mutwillige Feindschaft und Forderung des

zustellen, und für die nächste Zeit fehlt es an jeder Kunde über ihn.[1]

Wie stand es nun aber mit seinen Besitzverhältnissen? Hatten sich die übrigen Lehnsherren dem Verfahren des Kurfürsten und des Bischofs Ruprecht angeschlossen? Mit dem vorhandenen Material lässt sich die Frage nur sehr ungenügend erledigen. Es liegt eine Notiz vor,[2] wonach Graf Friedrich v. Zweibrücken-Bitsch Herrn Eberhard Hofwart sämtliche Lehen seines Schwiegervaters Wirich v. Hohenburg, sowie diejenigen seines Schwagers Richard übertragen hatte, wobei der neue Lehenträger indessen die Verpflichtung einging, wenn Graf Friedrich über kurz oder lang Herrn Richard seine Lehenstücke verleihen wolle, dass er sogleich Hand davon abthun und auf dieselbe verzichten werde; wann diese Uebertragung aber stattfand, wird nicht mitgeteilt.[3] Auf der andern Seite steht fest, dass der Hohenburger seinem Schwager und dessen Hausfrau Else, und die Söhne aus dieser Ehe seiner Schwester, Wirich, Hans, Eberhart und Ludwig in ein Drittel aller verlassenen Lehen seines Vaters eingesetzt hatte. Wenn demnach Kurfürst Friedrich und später Bischof Ruprecht ihre dem Hohenburger verliehenen Lehen einzogen und jener gar noch weiter um sich griff, so wurden die Hofwart ebenso hart getroffen wie Herr Richard. Gegen den Kurfürsten konnte der Hofwart als pfälzischer Lehnsmann nichts ausrichten; er musste sich zufrieden geben, dass der Kurfürst ihn wenigstens in die

---

[1] Nach Lehmann Pf. B. 1, 120 schlichtete Wychard v. Hohenburg 1471 einen Streit der Gemeinen zu Drachenfels. Wichard ist natürlich falsch gelesen, und man könnte an Richard denken, wenn es nicht Nithard v. Hornberg gewesen ist, der als Amtmann des Bischofs von Speier zu Lauterburg urkundlich vorkommt.

[2] Lehmann, 13 Burgen p. 122.

[3] Am 1. April 1462 (durst. n. laetare) vergönnt Pf. Ludwig der Schwarze Jorg Freiherrn v. Ochsenstein, solche Pfandschaft der teil zu Hochfelden, Marley und Northem wie Wirich v. Hoenburg selig die vormals von Pf. Stephan erlangt und nun Eberhart Hoffart inne hat, von letzterem zu lösen und Pfandinhaber zu werden. — München R.-A. Lehnbücher, 20, 53. — Die Hoffart trugen auch speirische und badische Lehen, und am 10. August (Laurencien) 1466 vergönnt Mgr. Karl v. Baden Herrn Eberhard Hofwart seiner Gattin Else v. Hohenburg ihr Wittum auf Burg und Dorf Müntzesheim anzuweisen. — Karlsruhe GLA. Copb. 30 K. p. 155.

Digitized by Google

Reichslehn des Hohenburgers einsetzte, wenngleich unter Vorbehalt eines ewigen unverteilten Viertels.[1] Mit seinem Schwager mag sich Herr Eberhart dann in der Weise auseinandergesetzt haben, dass dieser ein Drittel der Einkünfte aus diesen Lehen bezog. Schon der Umstand, dass Herr Richard so lange am kaiserlichen Hofe sich aufhalten konnte, beweist, dass er sich in Besitz erheblicher Geldmittel befand, welche ihm doch wohl hauptsächlich seine Besitzungen gewährten. Was sie aber vom Kurfürsten sich gefallen lassen mussten, das gedachten die Hofwart vom Bischof Ruprecht nicht hinzunehmen. Sie betrachteten sich als die rechtmässigen Erben des kinderlosen Hohenburgers und konnten unmöglich davon erbaut sein, als der Bischof dessen Lehen einzog. In der That befehden Hans und Wirich Hofwart im Jahre 1465[2] den Bischof von Schloss Lützelburg aus, wo sie als Erben ihres Grossvaters Gemeinschaft erlangt hatten, aber selbstverständlich konnten sie den Bischof nicht dazu bringen, den Raub herauszugeben, auch nachdem sie an Schwicker v. Sickingen einen natürlichen Bundesgenossen gefunden hatten. Dieser war in das Erbe seines Schwiegervaters Wirich des Jungen eingetreten und erscheint auch als Mitbesitzer der Hohenburg. So ist es auch zu verstehn, wenn Schwicker v. Sickingen der jünger und Margarethe v. Hohenburg am 16. August 1470 an Georg Freiherrn v. Ochsenstein ihren dritten Teil an der Vogtei im Breuschthal, den ihr «sweher und vater» Wirich v. Hohenburg der ältere bei seinem Leben in Pfandes Weise besessen und nach seinem Tode an sie vererbt hat, um eine Summe baren Geldes veräussern.[3]

---

[1] Wann die Einsetzung erfolgte, lässt sich nicht feststellen. Am 13. Dez. (samst. n. u. l. fr. concepc.) 1460 nimmt Kf. Friedr. Eberhart Hofwart v. Kirchheim, Else v. Hohenburg seine Gattin und ihre Erben in seinen Schirm. — Karlsruhe GLA. Pfälz. Copb. 471, 161.

[2] Strbg. St.-A. AA. 1516.

[3] Dabei erklären sie, dass solches Drittel nicht weiter belastet ist als mit dem Zins, den die Wurmser und Hüffel darauf haben, den der Junker v. Ochsenstein fernerhin zu zahlen hat. Strbg. Bzks-A. G. 1155 or. mb. c. 2 sig. pend. delaps. — Dasselbe Ehepaar vergönnt Meister Arbogast Ellehart Dr. in geistlichen Rechten und Domherr zu St. Thomas, ihren Anteil an dem Breuschthal mit aller Herrlichkeit, ausgenommen den Zoll zu Schirmeck an sich zu bringen, als er auch an sich gebracht hat um 100 fl., die er ihnen bar bezahlt

Digitized by Google

Ebenso erscheint Schwicker v. Sickingen als Mitbesitzer in Mutzig.[1]

Wenn aber den Hofwart und den Sickingen vermutlich die gemeinsamen Interessen näher brachten und zu gemeinschaftlicher Abwehr vereinigten, so muss zwischen Richard v. Hohenburg und dem Gatten seiner Nichte eine feindliche Spannung bestanden haben. Es handelte sich da noch immer um den Nachlass von Herrn Wirich dem Jungen, dessen Erlangung Herr Richard dem Schwiegersohn wenigstens nach Kräften, wie es scheint, zu erschweren suchte. So hatte er einen kaiserlichen Arrest gethan auf Urkunden, welche Frau Gertrud, die Witwe von Herrn Wirich, hinter Peter v. Ofenheim, dem «Trappierer» des deutschen Ordens zu Weissenburg, hinterlegt hatte, und dieser weigerte sich, sie nach dem Tode von Frau Gertrud an ihren Schwiegersohn auszuhändigen und machte das von der Zustimmung Herrn Richards abhängig. Schwicker v. Sickingen aber bedurfte ihrer, um das Erbe seiner Gattin herbeizuschaffen, und strengte einen Prozess bei dem Hofgericht zu Heidelberg an, der zu seinen Gunsten endete. Der Trappierer wurde am 4. Juni 1472 verurteilt,[2] die fraglichen Briefe gegen Quittung an den v. Sickingen auszuhändigen. Jedenfalls bestand keine Einigkeit in der Familie zu einer Zeit, als sie

---

hat, und befiehlt daher der Gemeinde im Breuschthal, dem Meister Arbogast von ihres Teils wegen zu schwören. Untersiegelt von S. v. Sickingen und für seine Gattin von ihrem Schwager Johann Stumpff v. Waldeck. Dat. m. n. 3 konge. 1475. l. c. or. mb. c. 2 sig. pend. — Endlich verkauft Swicker v. Sickingen an Zinsmeister Emmerich Ritter seinen Anteil am Zoll zu Schirmeck, Hasela und im Breuschthal um 400 fl. Gleichzeitig verkauft er demselben alle Gerechtigkeit, die er bisher im Breuschthal besessen und die bisher Heinrich Hengken, Bürger zu Strassburg innegehabt, um 110 fl. l. c. or. mb. c. sig. pend.

[1] Adam Walchen führt frit n. invocavit (Mrz. 12) 1473 einen Prozess wider ihn vor dem Hofgericht zu Heidelberg wegen Geldansprüche aus der Zeit, als er Sickingens Amtmann und Diener zu Mutzig war. Karlsruhe GLA. Pf. Copb. 595, 31.

[2] Dornst. v. Bonifaci 72. — Wetzlar. Kammergerichtsarchiv, aufbewahrt in Strassbg. Universitätsbibliothek or. mb. c. 3 sig. pend Schw. v. S. u. Margret v. Hohenburg stellen dann am 15. Juni die verlangte Quittung aus. Ausser den beiden siegelt noch Jorig v. Schauenburg der elter. or. mb. c. 3 sig. pend — Wohin die betreffenden Urkunden hingekommen sein mögen, ist nicht zu erfahren.

Digitized by Google

dringend notwendig war, und der Sickinger stand dem Hohenburger feindlich gegenüber, während dieser mit seinem Schwager Hofwart in gutem Einvernehmen lebte.

KAPITEL V.

Rückkehr Richards v. Hohenburg in die Heimat. Verhältnis zu Kurfürst Friedrich, Bischof Ruprecht und der Stadt Strassburg. Seine Verhaftung und sein Prozess. 1470—1476.

Herr Richard fand bei seiner Rückkehr in die Heimat wiederum die Kriegsfurie entfesselt zwischen den beiden alten Gegnern. Aufs neue tobte der Kampf zwischen Friedrich dem Siegreichen und Ludwig dem Schwarzen, diesmal um Weissenburg und die Hagenauer Landvogtei, und das ganze Unterelsass war in zwei feindliche Lager gespalten. Auf Kurfürst Friedrichs Seite stand Strassburg und Ludwig Herr zu Lichtenberg, für den Veldenzer trat sein Bruder Bischof Ruprecht und Friedrich Graf v. Zweibrücken Herr zu Bitsch auf. Der Kampf spielte sich lange um Weissenburg ab, und die Hohenburg war gelegen genug, um Unterstützung und Hilfe von dieser Seite dem einen sowie dem andern Teile wertvoll zu machen. In der That stand auch der junge Wirich Hofwart, der Neffe Herrn Richards, in offener Fehde mit Kurpfalz und schädigte von Lützelburg und Hohenburg[1] aus Land und Leute des Kurfürsten. Für Richard Puller war jedoch auf der einen Seite ebensowenig zu holen wie auf der andern, und es konnte fraglich erscheinen, wer ihn mehr geschädigt hatte, der Kurfürst oder der Bischof. Auch die beiden Greifenstein waren ein Schauplatz des Kampfes, und hier massen Pfalzgraf Ludwig und Ludwig Herr zu Lichtenberg ihre Waffen. Bischof Ruprecht war sich seiner schwankenden Stellung nur zu sehr bewusst und hatte daher stets an seinem kriegerischen Bruder einen Rückhalt gesucht. So hatte er ihm bereits am 19. April[2] 1463 einen Teil in seinem Teil der

---

[1] Strbg. Bz.-A. C. 57. Vgl. auch Hagenau St.-A. FF. 34.

[2] dinst n. quasimodo 1463.

Digitized by Google

Burgen Klein- und Gross-Geroldseck und der Stadt Maursmünster eingegeben,[1] und um allen Anfechtungen wegen Klein-Greifenstein zu entgehen, hatte er am 4. November 1467 seinem Bruder diese Feste eingeräumt, wogegen dieser ihm seinen Teil an Schloss Scharfenberg überliess.[2] Da hielt es denn in der That für den Hohenburger schwer, Stellung zu ergreifen. Einstweilen durfte er sich aber freuen, wenn er in der Heimat wieder festen Fuss fassen konnte, und in der That scheint er keine persönliche Anfechtungen erfahren zu haben. Soviel mag die kaiserliche Gnade doch gewirkt haben, dass man über vergangene Dinge Gras wachsen liess.

Wenn er nun aber versuchen wollte, auch seine verlorenen Besitzungen wieder zu erlangen, so musste solches Streben gegenüber dem siegreichen Kurfürsten, der eben seine letzten Gegner niedergeworfen hatte, aussichtslos erscheinen. Bisher hatten sich Acht und Bann wider den bösen Fritz wirkungslos bewiesen ; kaiserliche Mandate zugunsten des Hohenburgers und Kammergerichtsurteile waren gegenüber dem Kurfürsten stumpfe Waffen. Mehr konnte es vielleicht nützen, wenn er versuchte, den zornigen Lehnsherrn zu besänftigen, und wenigstens in seinem Streit mit Heinrich v. Falkenstein, der ebenfalls kurpfälzischer Lehnsmann war, scheint er zeitweilig eingelenkt zu haben.

Der v. Falkenstein hatte zuletzt kraft eines Urteils des Rottweiler Hofgerichts Eigentum des Hohenburgers zu Strassburg mit Beschlag gelegt, und als dieser nun auf Grund der kaiserlichen Mandate Geleit in die Stadt begehrte, um dort seine Sache zu führen, erwirkte sein Gegner am 24. Juni 1471 vom Rottweiler Hofgericht ein Mandat an Strassburg, Richard v. Hohenburg als «aberechter» weder in der Stadt, noch in deren Zwingen und Bännen zu enthalten. Noch schlimmer wurde die Sache, als auch der Kaiser seines Dieners vergass, der nicht mehr an seinem Hofe weilte, und am 20. Juli 1471 dem v. Falkenstein die Urteilsbriefe bestätigte, so er am Hofgericht zu Rottweil wider Richard v. Hohenburg, kaiserlichen Diener, erlangt hatte.[3] Wenn nun berichtet wird, dass in dem-

---

[1] München St.-A. bl. 388 15 p. 68.

[2] l. c. K. r. 77 f/2 or. mb. c. 2 sig. pend.

[3] Chmel, Regesten Nr. 6310.

Digitized by Google

selben Jahre Herr Richard auf Befehl des Kurfürsten dem v. Falkenstein das halbe Dorf Fürdenheim überliess,[1] so ist diese Mitteilung in solcher Fassung sinnlos. Genau genommen hatte der Kurfürst dem Hohenburger überhaupt nichts mehr zu befehlen, seitdem er Kleeburg an sich gezogen hatte, und am allerwenigsten bezüglich Fürdenheims, das ein Reichslehen war. Die Sache gewinnt aber ein anderes Aussehen, wenn Herr Richard sich dem Spruch des Heidelberger Hofgerichtes unterwarf, vor dem der v. Falkenstein klagbar geworden. Jedenfalls aber hatte er sich getäuscht, durch solche Unterwürfigkeit den Zorn des Kurfürsten entwaffnen zu können. Er erhielt nichts von dem zurück, was er verloren. Hingegen traf der Kurfürst nun mit den Hofwart eine Auseinandersetzung, wobei der junge Wirich Hofwart die Zeche zu zahlen hatte.

Es war wohl schwerlich freiwillig, dass sich Ritter Wyrich Hoffart von der Welt gethan hatte und geistlich geworden war. Die Eltern sowie die beiden Söhne Hans und Ludwig gelobten nun am 26. Juli 1473, weder den Sohn und Bruder, noch das Kloster, worin er «Profess thut», zu Schloss Hohenburg zuzulassen oder denselben einen Teil davon einzugeben.[2] An demselben Tage schloss dann Herr Eberhard aufs neue ein Abkommen mit dem Kurfürsten, wonach er diesem und den nachfolgenden Kurfürsten einen unverteilten vierten Teil am Schloss Hohenburg, dem Fels Lauwenstein und den Dörfern Klimbach und Wingen[3] eingab, dessen sie sich nur nicht wider den Kaiser, von dem Hohenburg zu Lehen rührt, bedienen sollten. Hingegen überliess der Kurfürst Herrn Eberhard seinen vierten Teil der Gefälle, um damit Schloss Hohenburg zu bauen und mit Knechten zu unterhalten; und da der Fels Lauwenstein viel Kosten erfordert, um ihn in Bau und

---

[1] Lehmann, 13 Burgen p. 123, der für Falkenstein Fleckensteiner Familie schreibt. Die Urkunde, welche Lehmann vorgelegen hat, habe ich nicht finden können; sie befindet sich auch nicht in seinem Nachlass auf der Heidelberger Universitätsbibliothek. Er scheint leider viel verschleppt zu haben.

[2] Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich p. 479.

[3] Zeitweilig hatte der Kf. Mgr. Karl v. Baden den Genuss von Klimbach und Wingen eingeräumt.

Gut zu unterhalten, so will Eberhard den Bau davon abwerfen.[1] In einem besonderen Brief verpflichtete sich noch der Kurfürst am 27. Juli, seinen vierten Teil in keine andere Gewalt zu wenden.[2] Am gleichen Tage wurden darauf zwischen beiden Teilen ein Burgfrieden verabredet.[3] In allen drei Abmachungen wird weder eines Anteils des Hohenburgers, noch des v. Sickingen[4] gedacht; Herr Eberhard musste sehen, wie er sich mit ihnen abfand. Kleeburg mit den zugehörigen Dörfern und Nieder-Wasichenstein waren endgültig verloren. Ueber Nieder-Wasichenstein, obwohl es Reichslehen war, schaltete der Kurfürst als Gebieter. Den Bischof Mathias von Speier hatte er in den Mitbesitz des Schlosses aufgenommen und mit dessen Zustimmung setzte er am 7. November 1466 Ludwig Herrn zu Lichtenberg als Mitgemeiner ein.[5] Der Bischof lieh seinerseits des Speierer Stiftes Anteil an dem Schlosse den 11. Mai 1474 Herrn Friedrich v. Fleckenstein, aber mit einem bedeutungsvollen Zusatz: ob sich über kurz oder lang ein Recht oder sonstiges erfände, dass das Stift das zu thun nicht Macht gehabt hätte, dass der v. Fleckenstein alsdann gütlich davon abstehen solle.[6]

Unter diesen Umständen veränderte auch Richard v. Hohenburg seine Haltung und wusste die kaiserliche Autorität wieder vorzuschieben, indem er sich, wie es scheint, aufs neue an den kaiserlichen Hof begab. Am 2. Juni 1473 erlaubte der Kaiser, dass Jakob Kemerer das Dorf Vierdenheim von dem bisherigen Pfandinhaber, dem kaiserlichen Diener Richard v. Hohenburg, an sich löse und als Reichspfand innehabe; und dieser, der das genannte Dorf von dem strengen Ritter Richard v. Hohenburg

---

[1] Karlsr. GLA. Pf. Copb. 472, 201.

[2] l. c. p. 31.

[3] Kremer l. c. p. 480.

[4] Hingegen hatte dieser an dem Hofgericht zu Heidelberg in diesem Jahre eine Klage wider Hermann Boos v. Waldeck den jüngern anhängig gemacht auf Herausgabe der Boos'schen Güter, die dem Grossvater seiner Gattin, Hermann dem ältern Boos v. Waldeck, gehört hatten und an seine Schwiegermutter Gertrud hätten fallen sollen. Karlsruhe GLA. Pf. Copb. 595, 40.

[5] Karlsruhe GLA. Copb. 13, 205.

[6] Karlsruhe GLA. Copb. 226 f. p. 166.

um 800 Gulden an sich löste, verpflichtete sich am 24. Juli 1473, ihm dasselbe auf Verlangen wieder einzuräumen.[1]

Bessere Erfolge aber trug er gegenüber der Stadt Strassburg und dem Bischof Ruprecht davon, und hier erwies ihm die fortgesetzte kaiserliche Gunst die wertvollsten Dienste. Zunächst sah sich Strassburg veranlasst, nun auch für die Gegenpartei die Zahlung der oft angeführten Zinsen und Gülten einzustellen bis zur rechtlichen Entscheidung darüber, wem dieselben gebührten, und vergebens versuchte Bischof Ruprecht am 25. Oktober 1472 die Stadt zu bestimmen, dieselben an Reinhart v. Hergesheim, den Sohn seines Kanzlers, auszurichten. Und auch der Bischof musste ihm gegenüber bald andere Seiten aufziehen. Die beiden Dörfer Hindisheim und Lipsheim hatte er mit Recht am Kammergericht[2] gewonnen, und so sah sich der Bischof, um schlimmeren Dingen für sich und die Dorfbewohner vorzubeugen, zu weitgehenden Zugeständnissen veranlasst.

Er schloss am 19. April 1474 einen «gütlichen Vertrag»[3]

---

[1] Chmel, Regesten Nr. 6375.

[2] R. v. H. muss noch andere Klagen anhängig gemacht haben gegen die Inhaber seiner Cüter und deren Bewohner. Am 11. Juni 1473 erlässt K. Fridr. ein Mandat an die Meiger und Huber an dem Dinghof zu Fulriesheim (Fulgriesheim) und «an alle, die dem Dinghof zinsen» denen der Eid aufgelegt ist, dass ihnen die kaiserliche Ladung, worauf R. v. H. Urteil im Kammergericht «behebt» hat, ihnen nicht zugegangen sei, wonach sie ihm laut Urteil des Kammergerichts 100 fl. für Kosten und Schaden und 10 fl. für Kosten, so er nochmals zur Einbringung solcher kaiserlichen Urteil ausgegeben hat, binnen 6 Wochen 3 Tagen zu zahlen haben. Strbg. St.-A. AA. 216 cop. ch. coaev.

[3] Der «gütliche Vertrag» ist nicht erhalten. Derselbe hat später dem Hohenburger als Unterlage zu einem «falschen Brief», gedient, der sich als Original im Züricher Archiv, als gleichzeitige Abschrift mit dem Kanzleivermerk «Copie des valschen briefs» im Strbg. St.-A. G. U. P. 168 befindet. Dass damals ein Abkommen zwischen beiden Teilen geschlossen wurde, steht fest; Strbg. bezieht sich in einem Schreiben an den Bischof vom 29. April (AA. 1524) ausdrücklich auf den gütlichen Vertrag, den er mit dem Hohenburger geschlossen habe, «sitmols er in uwern gnaden sloss und gebiet, als wir vernemen, ietz ist.» Der echte Kern in dem «valschen brief» lässt sich erkennen, wenn man die Bestimmungen desselben mit den thatsächlichen Verhältnissen nach dem Vertrage vergleicht. Vgl. den Text in den Beilagen. Was mir als Zuthat des Hohenburgers erscheint, ist durch Einklammerung kenntlich gemacht.

Digitized by Google

mit Herrn Richard, wonach er die beiden Dörfer zwar auf Lebenszeit behalten sollte, dafür aber dem Hohenburger aus dem Ertrage der Dörfer jährlich 400 Pfund Strassburger Pfennige zu zahlen hatte; nach des Bischofs Tod sollten die Dörfer an den Eigentümer zurückfallen. Ebenso verpflichtete sich der Bischof, ihn in den Besitz von Klein-Greifenstein und seinem Drittel von Gross-Greifenstein wieder einzusetzen. Betreffs der Zinsen aber, die der Hohenburger vom Bischof auf dem Zollkeller und Pfennigturm in Strassburg zu Lehen gehabt, wurde in der Weise ein Abkommen erzielt, dass Herr Richard sie dem bischöflichen Kanzler Gottfried Quinckener weiter leihen sollte; dazu gab der Bischof seine Zustimmung und verhiess ausserdem Herrn Richard etliche Lehen, welche frei würden, zu leihen.

Diese Bestimmungen gelangten unmittelbar nach dem Vertrage zur Ausführung, und demnach kann an ihrer Thatsächlichkeit nicht gezweifelt werden. Es liegt in dieser Hinsicht zunächst ein Revers vor,[1] von Schultheiss und Geschworenen und der Gemeinde der beiden Dörfer Hindisheim und Lipsheim, worin diese die entsprechenden Erklärungen zu der vom Bischof ihrethalb übernommenen Verpflichtung abgaben. Ebenso setzte der Bischof die Stadt Strassburg in Kenntnis, in welcher Weise er sich mit Herrn Richard wegen der strittigen Zinsen und Gülten geeinigt hatte, und Strassburg beeilte sich darauf, diese Beträge, die es von Johanni 1470 ab einbehalten hatte, mit 31 Pfund Strassburger Pfennige auszuzahlen. Darüber stellte dieser am 27. April Quittung aus[2] und erklärte zugleich alle kaiserlichen Gebote, die in dieser Sache wider Strassburg ergangen, für kraftlos, und nachdem er solchen Lehnzins dem Kanzler Gottfried Quinckener und dessen Erben zu Lehen verliehen, ermächtigte er die Stadt, diesem fernerhin die Zinsen auszurichten. Endlich finden wir auch Klein-Greifenstein wieder im Besitz des Hohenburgers, und als er in Streit geriet mit Georg Freiherrn v. Ochsenstein, da nahm sich der Bischof in energischer Weise seines Lehnsmannes an.[3]

---

[1] Von gleichem Datum (Zinst. n. quasimodo 74) wie der valsch brief. — Strbg. Bz.-A. G. 1104 cop. ch. coaev.

[2] Die Sache hatte noch erhebliche Weiterungen. Unterhändler des Hohenburgers war der «veste» Bernhard Oselsperger v. Wyltingen, der späterhin noch wieder auftreten wird.

[3] Lehmann, Hanau-Lichtenberg II, 159.

Digitized by Google

Hingegen ist es nun zunächst eine Zuthat des Hohenburgers, wenn der Bischof erkärt, dass er wahrlich berichtet ist, dass die wider Herrn Richard erhobenen Beschuldigungen unwahr seien; sie ist ganz unmerklich in den Wortlaut der Urkunde eingefügt. Der Bischof konnte unmöglich eine solche Erklärung abgeben, womit er sich selbst ins Gesicht schlug; lediglich wird er sich auf das Urteil des Kammergerichtes bezogen haben, und das reichte vollständig aus, um dies Abkommen zu erklären. Aehnlich steht es mit den anderweitigen Bestimmungen, die den Bischof und seine Rechtspflege in der schlimmsten Weise blossstellten; sie sind durchaus auf die spätern Verhältnisse Hohenburgs zugeschnitten, namentlich was die Zusicherung persönlicher Sicherheit anbetrifft. Mit dieser Urkunde in der Hand konnte er sich als das verfolgte Opferlamm hinstellen, dem von seinem Landesherrn Siegel und Urkunde gebrochen wären.

Einstweilen hatte sich aber dank der kaiserlichen Gunst die Lage des Hohenburgers in günstiger Weise gestaltet, und er hätte in Ruhe sein bewegtes Leben beschliessen können, wenn er nur von jenem unseligen Triebe hätte lassen wollen. Die bösen Erfahrungen der letzten Jahre waren jedoch spurlos an ihm vorübergegangen; er war und blieb ein Sklave seiner Leidenschaft. Das war um so schlimmer, als er naturgemäss in der Heimat aufs schärfste beobachtet wurde. Er konnte sich sagen, dass vor allem der Bischof, der sich selbstverständlich nur notgedrungen zu jenem Vergleiche herbeigelassen hatte, nach einer Handhabe trachten würde, um ihn aufs neue zu fassen; aber es scheint, dass das Vertrauen auf seine mächtigen Freunde ihn blind gemacht hatte, als ob ihm nichts mehr geschehen könnte, und so liess er die gewöhnlichsten Regeln der Klugheit und Vorsicht ausser Acht.

Es lag in der Natur der Sache, dass der Mann völlig von den Werkzeugen seiner Lust abhängig war; sie hatten es in der Hand, ihn zu verderben, und die einzige Bürgschaft für seine Sicherheit bestand darin, dass auch sie das schlimmste Schicksal zu erwarten hatten, wenn die Sache an den Tag kam; aber oft genug wurde in solchem Falle auch Nachsicht und Gnade gewährt, nur um die Schuld des Thäters nachweisen zu können. So ging es auch hier. Der Hohenburger[1] hatte sich

[1] Das Folgende nach den Akten des Zeugenverhörs zu Schlettstadt im Jahre 1482. Strbg. St.-A. G.U.P. 178. So romanhaft von

Digitized by Google

mit jenem Burschen, den er aus Oestreich mitgebracht, — er hiess Martin v. Neuenburg — veruneinigt, angeblich weil er demselben versprochene Kleider nicht gab und ihn «nackt liess». Genug, der Bursche redet öffentlich in Zabern, wie Herr Richard ihn «geketzert» habe. Das kam dem Bischof zu Ohren, welcher nach dem «Knaben» greifen liess, der nun auf der Burg zu Hoh-Barr in Gegenwart von Zeugen ein umfassendes Geständnis ablegte, nachdem man ihn seines Lebens «getröstet» hatte. Jetzt kam es darauf an, sich der Person des Hohenburgers zu bemächtigen, der sich damals zu Greifenstein befand. Auf Befehl des Bischofs rückte Herr Hans Münch, genannt v. Lauwenberg, damals Unterschultheiss zu Zabern, vor die Burg. Jetzt reichte dem Hohenburger das Wasser an den Hals; er bat um Schonung seines Lebens, so wollte er sich und das Schloss in des Bischofs Hand geben. Der v. Lauwenberg erklärte, keinen Befehl zu haben, und nun beschwor ihn Herr Richard um Gottes und um all der Freundschaft willen, die er von seinem Bruder Wirich erfahren, eine Botschaft zum Bischof zu fertigen und ihn zu bitten, dass er ihn des «Lebens tröste», so wolle er zufrieden sein, dass der Bischof ihn einmauern lasse, in welchem Schloss er wolle, und ihn allda sein Leben schliessen und seine Sünde büssen lasse. Der Bischof wollte davon nichts wissen; er entbot dem v. Lauwenberg durch seinen Schenk Sixt Ebran v. Desingen, zu «lugen», dass ihm das Schloss und Herr Richard überliefert würden und zwar ohne alle Gnad und «Fürwort»; «das cost was es wolle, soll in (den Bischof) nit düren». So muss es dann auch geschehen sein, und Herr Richard wurde am 4. Oktober 1474[1] ins Gefängnis gelegt. Auf Befehl des Bischofs

folgenden Ausführungen auch manches erscheinen mag, so stehen die Thatsachen so fest wie nur irgend ein historisches Faktum, erhärtet durch das Zeugnis von Männern in angesehenen Lebensstellungen.

[1] Fest steht zunächst nur der Zeitpunkt, wann der Hohenburger wieder aus dem Gefängnis heraus kam; das war der 7. Juni 1476. Dafür, wann seine Verhaftung erfolgte, könnte einen Anhaltspunkt geben die eigene Angabe des Hohenburgers in der von ihm fabrizierten Urkunde. Da heisst es, dass der Bischof ihn am Dienstag nach Michaelis 1474 (Oct. 4) in Schloss Klein-Griffenstein zu seinen Handen und Gefängnis gebracht und ihn darin bis zum 7. Juni 1476 (frit, n. pfingsten) gehalten habe. Letztere Zeitangabe stimmt mit anderweitigen Angaben überein, und es ist kein Grund vorhanden, warum Herr Richard den Anfang seiner Haft falsch hätte angeben sollen.

Digitized by Google

musste der Vitztum Anthoni v. Hohenstein das peinliche Verfahren wider den Hohenburger eröffnen. Er wurde von den Dingen gefragt[1] «mit Liebe oder er müsste es mit Leid thun, und als er den Ernst sah, redete er: ich sehe nun wohl, dass ich sterben muss und ich will sagen». Darauf legte er ein umfassendes Geständnis ab, nicht blos bezüglich dessen was jener Martin v. Neuenburg wider ihn ausgesagt, sondern auch über verschiedene andere Fälle; namentlich bekannte er sich auch schuldig, wie auf seinen Befehl einer ertränkt worden wäre, der gesehen, wie er einen Knaben zu Hohenburg in einer Kammer missbraucht hätte.

Wenn nach diesem Bekenntnis seiner Schuld der Hohenburger zu Asche verbrannt worden wäre, so durfte er sich nicht beklagen. Das lag im Zug der Zeit. Diese Art der Unzucht galt als Ketzerei, und auf Ketzerei stand nun einmal der Feuertod. In dieser Hinsicht schrak man auch vor Massenhinrichtungen nicht zurück, und bald darauf am 18. Dezember 1474 liess die Niedere Vereinung im Elsass 18 lombardische Söldner, die in der Schlacht bei Chenebier gefangen worden waren, aus demselben Grunde öffentlich zu Basel verbrennen.[2] Diesmal retteten Herrn Richard noch einmal die Verdienste seines Vaters und auch wohl seine Herkunft. Der Bischof gewährte ihm Gnade, behielt ihn jedoch im Gefängnis; aber der Hohenburger musste die Gnade bezahlen. Es macht einen hässlichen Eindruck, wenn man hört, wie Herr Richard damals etliche seiner Lehen, darunter 2 Gärten zu Waseneck bei Strassburg, dem Kanzler Gottfried Quinkener zustellte.[3] Endlich schlug dann dem Hohenburger wieder die Stunde der Freiheit, aber um einen teuren Preis: er musste zunächst nochmals eine «vergiht», ein schriftliches Bekenntnis seiner Schuld ablegen, das ihn nach menschlicher Berechnung für die Zukunft in der Welt unmöglich machen musste.[4] Darin hiess es nach dem

---

[1] Wann dies Verhör geschah, lässt sich nicht bestimmen.

[2] Vgl meine Abhandlung: Zur Geschichte der Burgunderkriege: die Konstanzer Richtung und das Kriegsjahr 1474 in der Ztschr. für Gesch. des Obrh. NF. 6, 403.

[3] Schreiben des Bi. an Strbg. vom 15. Oct. (samst v. Gall.) 74 AA. 1524 or. ch.

[4] Das Original ist nicht erhalten; gleichzeitige Abschrift befindet sich in Zürich. St.-A., von Strbg. am 27. März 1480 dorthin gesandt. Vgl. den Text in den Beilagen.

Bekenntnis seiner Schuld, wie der Bischof ihn auf seine Bitten und in Anbetracht der Dienste seines Vaters des Lebens getröstet habe, und wie er jetzt in ein Kloster oder «in ein ander geistlich stat» sich begeben wolle, wo er seine Lebenszeit seine Wohnung haben und sich ganz von der Welt thun wolle, und zwar habe er dem Bischof gelobt, das binnen einem halben Jahre nach Datum des Briefes zu thun. Zugleich schwur er Urfehde wegen seines Gefängnisses und gab dem Bischof das Recht, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, ihn überall als einen Bösewicht anhalten zu lassen, der sein Leben verwirkt habe, und für diesen Fall begab er sich aller Freiheit vor Pabst und Kaiser, jeder Trostung, jedes Geleits und aller Rechtsvorteile.

Diese «Vergicht» war vom Kanzler Gottfried Quinkener entworfen und vom Hohenburger nach dem Vorlesen mit eigener Hand unterschrieben worden. Dabei hielt ihm der Kanzler das Dintenhorn und zeigte ihm, wo er sich unterschreiben sollte. Der eigentliche Akt geschah unter freiem Himmel ausserhalb des Schlosses «im velde des berges» in Gegenwart des dazu vom Bischof abgeordneten Herrn Wiprecht v. Helmstadt und der Zeugen Caspar Ritter v. Urendorf und Hermann Fesseler. Von Herrn Degenhart Buchöwe, kaiserlichem und geistlichen Gerichtes Notar, wurde Herrn Richard der jetzt abgefasste Brief vorgelesen und er wurde darauf von dem Notar gefragt, ob er sich dessen bekenne und den Brief schwören wolle. Da antwortete er: jo, leider, Gott erbarm's, hob darauf seine Hand auf und schwur leiblich zu Gott und den Heiligen, alles zu halten, was der Brief enthielt. Darauf lieh der Notar ihm Dinte und Feder, dass er den Brief eigenhändig unterschrieb. Auf Verlangen von Herrn Wiprecht v. Helmstadt nahm der Notar über diesen Vorgang sofort einen Akt auf, «der in Gegenwart der angeführten Zeugen geschehen ist in strata publica montis antiqui castri Geroltzeck devastati marchie Monsmünster.[1] Es erübrigte jetzt noch, dass Richard v. Hohenburg seine eidliche Erklärung mit seinem Insiegel versiegelte. Da er erklärte, dass er dasselbe aus der Burg

[1] Die «vergiht» Hohenburgs mit dieser notariellen Beglaubigung wurde am 14. Mai 1481 von Strbg. an die eidgen. Orte gesandt und von Solothurn an Zürich mitgeteilt. Zürich St.-A.

Digitized by Google

über die Mauer geworfen habe, so musste zunächst ein neues Siegel für ihn gemacht werden, und mit diesem neuen Insiegel versiegelte der Kanzler auf Hohenburgs Begehr «sinen vergiht und gesworenen brief», den er eigenhändig unterschrieben hatte.

Es waren nicht bloss die Bitten des Hohenburgers und die Verdienste seines Vaters, die den Bischof zur Gnade bewogen hatten. Da er ja nun in ein Kloster eintreten sollte und ohne Leibeserben war, musste er den Bischof und das Stift zu Erben einsetzen. Gleichzeitig mit der Ausstellung seiner «vergiht» musste er urkundlich versprechen, die «merglich» Lehen, die er vom Bischof und dem Stifte Strassburg hatte, niemand lieber zu gönnen, als dem Stift, daher sie rühren, und namentlich die Dörfer Lipsheim und Hindisheim stellte er mit aller Zugehör für sich und seine Lehnserben an das Stift Strassburg zurück, um dieselben ferner ohne seiner Erben Irrung zu beliebigem Gebrauch zu nutzen; alle Briefe und Gerechtigkeiten, so er an den beiden Dörfern hat, will er binnen 3 Monaten zu des Bischofs Handen in seiner Kanzlei zu Zabern hinterlegen, sowie die armen Leute der genannten Dörfer binnen 8 Tagen in eigener Person ihrer Gelübde entbinden;[1] und nachdem der Bischof in vergangenen Jahren, als er nicht «inlendig» war, andere seine vom Stift herrührende Lehen anderweitig verliehen hat, so hat er den Bischof gebeten, ihm zu gestatten, dass er die derzeitigen Inhaber vor des Bischofs Mannen mit Recht vornehme, und was er von diesen Lehen mit Recht wieder gewinnt, will er ebenfalls zu Händen des Bischofs überantworten, um dieselben bei dem Stift zu behalten; damit aber der Bischof ihn desto geneigter zu Recht handhabt gegen die, welche seine Lehen empfangen haben, will er dem Bischof binnen 2 Monaten 1000 Gulden zahlen. Solches hat er zu Gott und den Heiligen geschworen mit aufgehobenen Fingern und «gelarten» Worten zu halten; falls er dagegen verstösst, mag der Bischof Macht haben, zu ihm und seinem Gut zu greifen.[2]

Man sieht, der Bischof liess sich seine Gnade teuer genug bezahlen, und es war am Ende verzeihlich, wenn Richard Puller v. Hohenburg zu dem Glauben kam, bei dem ganzen

---

[1] Das that er in Begleitung des Kanzlers Quinkener.

[2] Strbg. Bz.-A. G. 1104 cop. ch. coaev. Das Original ist nicht erhalten. Vgl. die Beilagen.

Digitized by Google

Verfahren habe es weniger der Sühne seiner angeblichen Schuld als seinem Hab und Gut gegolten. Von den Verpflichtungen, die ihm die Not abgezwungen, war er gesonnen keine einzige zu halten. Wozu hatte er auch seine guten Freunde am Hof! Allerdings war seine Lage jetzt viel ungünstiger wie vor 13 Jahren. Damals hatte er nur das Zeugnis eines gewöhnlichen und schliesslich doch übel beleumundeten Knechtes wider sich; jetzt hatte er selbst in Gegenwart von angesehenen Männern seine Schuld gestanden und urkundlich niedergelegt und besiegelt. Am kaiserlichen Hofe war aber vieles möglich mit glatten Worten und klingender Münze, und in seiner Haft hatte er bereits Vorsorge getroffen, um sein eigenes Bekenntnis verleugnen zu können. Es war gelogen, dass er sein altes Insiegel fortgeworfen hatte; wohlweislich hatte er es behalten, um sein neues an das Bekenntnis seiner Schuld gehängtes Insiegel ableugnen zu können. Das ist wohl das beredtste Zeugnis für die vollendete List und Berechnung, womit dieser Mann zu Werke gieng. Die Sache kam an den Tag, als der Kanzler Quinkener und Hans Gref, der Vogt zu Hoh-Barr, in Colmar mit ihm zusammen kamen. Da wollte es der Zufall, dass ihn Herr Gottfried Quinkener bei einem Goldschmied fand, wie er demselben gerade sein altes Insiegel geben wollte, um es «wider ze graben». Damals erinnerte ihn auch der Kanzler daran, wie er versprochen habe, binnen einem halben Jahre von der Welt zu scheiden und seine Sünden in einem Kloster zu büssen; aber Herr Richard ging davon. Er befand sich wohl schon auf dem Wege zum Kaiser, und nun schien das alte Spiel wieder beginnen zu sollen; denn auf's neue nahm er den Bischof mit Klage am Kammergericht vor. Freilich waren seine Hilfsmittel wohl arg zusammengeschrumpft; aber er wusste sich zu helfen, um sich neue Freunde zu erwerben oder die alten zu bewahren. Dem kaiserlichen Protonotar Hans Waldner verlieh er die Zinsen und Gülten auf dem Pfennigturm zu Strassburg, worüber er bereits in dem «gütlichen Vertrag» zu Gunsten des Kanzlers Gottfried Quinkener verzichte hatte, und der Kaiser gebot Strassburg am 18. November 1476 bei einer Pön von 50 Mark Goldes, die Gülten niemand anders als dem genannten Protonotar auszuzahlen. Dawider überliess die Stadt den beiden Teilen unter sich auszumachen, wem die Zinsen rechtlich gebürten. Bischof Ruprecht wandte sich jetzt an den Kaiser und

Digitized by Google

schrieb ihm des Hohenburgers «missehandel, doch nicht uf das grobest», aber daneben entdeckte er dem beim Kaiser allmächtigen Grafen Hug v. Werdedberg und dem Kammergerichtsprokurator Johann Keller den ganzen Sachverhalt und erreichte damit, dass der Hohenburger vom Hofe gewiesen wurde. Jetzt blieb nur noch der Papst Sixtus IV. übrig; dahin wandte sich der Hohenburger und erlangte in der That «etwas» wider den Bischof, weil dieser die Kosten nicht daran wenden wollte, um sich zu verantworten. Aufs neue «tribulierte» er jetzt das Stift und die armen Leute desselben, obwohl der Bischof sich bereit erklärt hatte, ihm vor dem Gericht der Stiftsmannen zu Recht zu stehen. An der Sache wurde aber nichts geändert, und Herr Richard musste sich nach anderen Freunden und Beschützern umsehen, wenn er sein Hab und Gut und einen ehrlichen Namen wieder erwerben wollte. Die Eidgenossenschaft war damals der allgemeine Zufluchtort für Personen, die in der eignen Heimat Schiffbruch gelitten hatten; dorthin wandte sich jetzt auch Herr Richard von Hohenburg.

KAPITEL VI.

Richard v. Hohenburg in der Schweiz. Erwerbung des Bürgerrechts zu Zürich. Seine Forderungen an Strassburg. Unterstützung von Zürich. Wachsende Spannung zwischen beiden Städten.

Es mag auffallend erscheinen, dass Herr Richard v. Hohenburg seine feindseligen Pläne wider den Bischof von Strassburg und die gleichnamige Stadt gerade bei der Eidgenossenschaft glaubte verwirklichen zu können, da doch der «obere Bund» der Eidgenossen und die «Niedere Vereinigung» im Elsass durch die engsten Bande der Freundschaft mit einander vereint waren. Gemeinsam hatten sie den schweren Kampf gegen Karl den Kühnen bestanden, und namentlich Strassburg hatte sich durch seine uneigennützige Hilfeleistung gerechten Anspruch auf die grösste Dankbarkeit der Eidgenossenschaft erworben. Wenn dennoch der welterfahrene Hohenburger Freunde und Förderung seiner Pläne an einzelnen Stellen der Eidgenossenschaft glaubte

finden zu können, so beruhte das auf bestimmten, nicht gerade erfreulichen Erscheinungen im politischen Leben der Schweiz, wie sie damals zu Tage traten. Die Schweiz war die grosse Söldnerherberge von Mitteleuropa geworden, wo der Meistbietende galt. Andere Gesichtspunkte wie Erwerbung von Geld und Gut kamen überhaupt nicht in Betracht. Geld war die Losung nicht bloss der eidgenössischen Knechte, sondern auch der meisten ihrer Herren und Obern, wogegen alles andere zurücktrat. Damit hing auch zusammen, dass die Schweiz die Zufluchtsstätte höchst bedenklicher Persönlichkeiten ward, und keine Sache war so schlecht, für die sich nicht irgend ein Ort regte. Das war ein ganz gewöhnlicher Brauch, dass der, dem es in der eigenen Heimat zu warm wurde, sich nach der Schweiz wandte und bei irgend einem Ort Burgrecht zu erlangen suchte; alsbald trat er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen hervor; der Ort trat für seinen neuen Bürger in die Schranken, und es wurde in den meisten Fällen ein erkleckliches Sümmchen Geld herausgeschlagen.[1] Darauf rechnete auch der Hohenburger. Freilich war sein Vermögen stark zusammengeschrumpft; aber er brachte erhebliche Rechtsansprüche mit sich, aus denen sich schon etwas herausschlagen liess, und dann winkte in nicht allzu weiter Ferne die Erbschaft des «reichen» Bock, seines Schwiegervaters. So war Herr Richard schon eine Persönlichkeit, bei der sich etwas verdienen liess. Dazu kam sein vornehmer Name, der auch bei den adelsfeindlichen Eidgenossen, so merkwürdig es erklingen mag, seine Wirkung nicht verfehlte. Allerdings musste der Flecken, der an seinem Namen haftete, getilgt werden; denn gerade in dem, was ihm vorgeworfen wurde, verstanden die Eidgenossen keinen Spass. Sodomiterei war bei ihnen verbreitet; ihre schwäbischen und elsässischen Nachbarn warfen ihnen das in derben Spottliedern und Schimpfworten vor. So erbittert sie auf die Urheber solcher Spottlieder fahndeten,

---

[1] Vgl. die Arbeiten von Th. v. Liebenau über Caspar Koller und Nicolaus Ring. Es wäre zu wünschen, dass einmal die damaligen Händel mit der Abtei Ottenbeuern und dem Bischof v. Augsburg sowie der «Möttelihandel» eine geeignete Bearbeitung fänden. Auch die gleichzeitigen Streitigkeiten Zürich's mit Hz. Sigmund wegen der Grafen von Sulz, die es ebenfalls zu Bürgern aufgenommen hatte, stehen auf nicht viel höherer Stufe.

Digitized by Google

so strenge ahndeten sie daheim solche Unzucht, und Richard v. Hohenburg hatte auf keine günstige Aufnahme zu hoffen, wenn er sich von diesem Flecken nicht rein zu waschen wusste, zumal hier jegliche Rücksicht auf sein Geschlecht und seine Verwandten fortfiel. Darin lag die grosse Gefahr für ihn, wenn er sich auch jetzt nicht von diesem Laster frei machen konnte: er war verloren, wenn ihm derartiges nachgewiesen werden konnte, und der Tod auf dem Scheiterhaufen war ihm gewiss.

Einstweilen musste der Hohenburger jetzt versuchen, sich als ein Opfer niederer Ränke seiner Feinde, die es lediglich auf sein Vermögen abgesehen hätten, hinzustellen. Ungemein gelegen kam ihm nun in dieser Hinsicht der Tod von Bischof Ruprecht. Gegen den lebenden Bischof konnte der doppelt gebrandmarkte Mann nicht wohl in die Schranken treten und seine Schuld abläugnen. Von dem toten Bischof liess er sich aber eine Ehrenerklärung ausstellen und fasste eine Urkunde[1] ab, worin der Bischof ausdrücklich alle jene Beschuldigungen, die wider den Hohenburger erhoben und nachgewiesen waren, als unwahr erklärte; er habe den Hohenburger etlicher Uneinigkeit halb um das Schloss Greifenstein die Zeit von Dienstag nach Michaelis 1474 bis zum Datum der Urkunde in Haft gehalten.

Die Urkunde war auf Pergament geschrieben und trug das täuschend nachgeahmte Siegel des Bischofs. Für den Laien hatte das Machwerk alle Merkmale der Echtheit; nur bei einem, der mit dem Kanzleiwesen genau vertraut war, konnte es Anstoss erregen wegen einiger Verstösse gegen die damals übliche Rechtschreibung.

Wenn seine Gegner nun ihre Beschuldigungen wider ihn erhoben, so konnte er mit der Ehrenerklärung des toten Bischofs hervortreten und zugleich sein eigenes Bekenntnis als eine Fälschung seiner Feinde, sein Siegel, welches daran hing, als nachgemacht erklären und zum Beweise sein altes vorweisen. Er war also das Opfer unerhörter Verleumdung und schnöder Gewaltthat, und die biederen frommen Eidgenossen hatten allen Anlass solches zu rächen. Dieser Bischof hatte ihn fast zwei

---

[1] Im Zürich. St.-A. Vgl. den Text in den Beilagen und die entsprechenden Bemerkungen.

Digitized by Google

Jahre in hartem Gefängnis gehalten, und aus keinem andern Grunde, als weil er nach seinem Hab und Gut trachtete, nachdem er sich doch kurz vorher feierlich verpflichtet hatte, keinerlei Gewalt gegen ihn auszuüben. Das war wirklich himmelschreiend! Man sieht, beide Fälschungen, diejenige von 1474 und 1476, stehen in engstem Zusammenhang und verraten einen Mann von nicht gewöhnlicher List und Gewandtheit. Und dabei konnte er darauf hinweisen, wie die beiden höchsten Gewalten der Christenheit, Papst und Kaiser, sich vergebens bemüht hatten, ihm Recht zu verschaffen, wie aber bisher Bosheit und Ungerechtigkeit triumphiert hatten; da konnten biedere, fromme Gesellen sich wirklich Gotteslohn verdienen, den sie nötig genug hatten, wenn sie ihm zu seinem Recht verhalfen. Das muss man sich alles vorhalten, um den weiteren Verlauf der Dinge zu begreifen. Welterfahrene Männer mussten freilich bald genug das Lügengewebe Hohenburgs durchschauen, wenn sie nicht ein Interesse daran hatten, blind zu sein. Strassburg lag nicht ausser der Welt, und die Persönlichkeit Hohenburgs war im Unterelsass so anrüchig geworden, dass man gar leicht erfahren konnte, was für ein Mensch hinter dieser Maske des Biedermanns steckte.

Wann nun Herr Richard nach der Schweiz gekommen ist, lässt sich nicht genau bestimmen.[1] Soviel steht fest, dass er zunächst bei Bern sich bemühte, Burgerrecht zu erlangen, und die mächtige Stadt scheint anfangs auch nicht abgeneigt gewesen zu sein. Man muss sich in dieser Hinsicht zur Erklärung der thatsächlichen Verhältnisse stets vergegenwärtigen, dass

---

[1] Von gedruckten Quellen kommen für die folgenden Schicksale Hohenburgs die Strassburger Archivchronik mit ihrer kurzen, sachlich gehaltenen, auf urkundlichem Material beruhenden Erzählung im Côde historique de Strasbourg und die Chronik des Zürchers Gerold Edlibach in Betracht. Seine Erzählung will die Haltung Zürichs erklären und rechtfertigen und gerät dadurch vielfach mit dem aktenmässig bezeugten Sachverhalt in Widerspruch Dazu kommt eine ungedruckte Fortsetzung von Diebold Schilling's Chronik auf der Züricher Stadtbibliothek, worauf mich Herr Dr. Escher zu Zürich aufmerksam machte Sie nimmt für Strassburg Partei gegen Zürich und drückt in dieser Hinsicht die Meinung aller ruhigen und unbefangen denkenden Männer der Schweiz in damaliger Zeit aus. Er benutzt für seine eingehende Erzählung das Berner Archiv und teilt wie bei der Erzählung der Burgunderkriege auch einzelne Briefe etc.

Digitized by Google

wenn Hohenburg seine Papiere vorlegte, zunächst wohl niemand an seiner Unschuld zweifeln konnte. So erklärt es sich auch, dass eine Stadt wie Bern, die wie kaum eine andere auf politischen Anstand hielt, sich am 6. Juni 1479 beim Bischof Albrecht von Strassburg, dem Nachfolger des Bischofs Ruprecht und wie dieser ein Prinz des bairischen Hauses, für den Hohenburger verwandte. Die Stadt bezog sich dabei auf allerlei Händel zwischen Bischof Ruprecht und dem Hohenburger zu Rom und an andern Enden «vollgangen» laut etlicher Brief und Rezess und bat Bischof Albrecht, Herrn Richart zu den Schlössern, Dörfern und Gütern, «so im entwert und aber in kraft etlicher beslüsse wider zuzekomen verfügt sind», mit den gefallenen Nutzungen kommen zu lassen und ihm seine Strassburger Stiftslehen zu leihen; da er aber merklicher Sorgen halb solches persönlich vom Bischof nicht erfolgen könne, von einem Stellvertreter Eid und Gelübde entgegenzunehmen.[1] Eine Antwort des Bischofs ist nicht bekannt. Am 26. Juni wiederholten die Herren von Bern ihre Bitte, dem Bischof wolle gefallen, Richart v. Hohenburg in Kraft der besiegelten Verträge[2] seines Vorgängers «des sinen gnädig zu gönnen» und ihm auch seine Lehen zu leihen; im andern Fall, da sie dem Bischof mit Einung «genächert» sind, bitten sie, freundliche Tage gen Basel zu beraumen, so wollen sie durch ihre Botschaft Fleiss gebrauchen, dass es zu gütlichem Vertrag «erschiesse».[3] Es muss dann zu einer Unterredung zwischen einem Berner Abgesandten und dem Bischof gekommen sein, und aus dem Schreiben der Stadt vom 18. Juli geht hervor, dass der Bischof demselben

---

mit. Diese Fortsetzung wäre wohl wert, gedruckt zu werden, schon als ein charakteristisches Seitenstück zu Edlibachs Erzählung. Einzelne charakteristische Züge bei spätern Chronisten gehen auf Diebold Schilling zurück. Ganz in seinem Geist gehalten ist auch die kurze Darstellung in Valerius Anshelm's Berner Chronik.

[1] Bern A. T. M. D. 254. Man sieht übrigens aus diesem Schreiben, wie R. v. H. ausser den zu Rom erlangten Bullen, von denen sich keine erhalten hat, nicht nur den «valschen Brief» des Jahres 1474, sondern auch Abschriften der Kammergerichtsurteile etc. vorgelegt hatte.

[2] Hier findet also ein direkter Bezug auf beide Fälschungen von 1474 und 1476 statt.

[3] l. c. 265.

klaren Wein über die Persönlichkeit Hohenburgs eingeschenkt und zugleich sich jede unbefugte Einmischung verbeten haben muss. Die oben erwähnte Antwort der Stadt auf den Bericht ihres Boten war denn auch in jeder Beziehung einlenkend: Bern habe kein unziemlich Ansuchen an den Bischof thun wollen, sondern lediglich den Wunsch gehabt, «ergrung die daraus entstehen könnte zu verhalten» und «da nun die Pflicht, welche die Stadt zu dem Bischof trage, ihr Herz in dem was zu Ruh und Fug diene, nicht still lassen, so erneuerte sie ihre Bitte, gegen den v. Hohenburg zu freundlichen Tagen zu kommen gen Basel oder wenn es dem Bischof gelegener wäre, gen Breisach. Die Bedenken, welche in Bern durch die Erklärung des Bischofs über den Hohenburger entstanden sein mögen, hatte dieser einstweilen noch glücklich zu zerstreuen gewusst durch sein zuversichtliches Auftreten; denn er hatte sich vermessen, allen Klagen gütlich und wohl zu begegnen und sich, wenn der Bischof zu freundlichen Tagen nicht bereit wäre, zu Recht erboten vor den Bischöfen von Basel und Konstanz, vor dem Rat beider gleichnamiger Städte, vor den Räten des Herzogs von Oesterreich, einem Rat zu Freiburg i. Br. und vor den Eidgenossen samt und sonders. Die Antwort des Bischofs ist leider nicht bekannt; sie muss aber zu Zufriedenheit der Stadt ausgefallen sein, wie aus ihrer Erwiderung vom 8. August hervorgeht.[1] Der Bischof muss demnach wohl bereit gewesen sein, dem Hohenburger Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren, aber gleichzeitig entdeckte er der Stadt wie aus späteren Mitteilungen hervorgeht, nun auch schriftlich das ganze Vorleben des Hohenburgers. So hatte Bern alle Lust verloren, sich mit diesem Herren zu befassen und lehnte sein Gesuch um Erwerbung des Burgerrechts ab. Das war ein ehrliches Verhalten einer Bundesstadt gegen einen altbewährten Verbündeten, der ihr in schweren Tagen treu zur Seite gestanden, und wirft ein um so grelleres Licht auf das Benehmen Zürichs gegenüber einer altbefreundeten Stadt wie Strassburg.

Hohenburg schüttelte also den Staub von den Füssen und musste sehen, anderswo anzupochen und Einlass zu finden. Inzwischen mag er mancherlei Verbindungen angeknüpft haben,

---

[1] l. c. 276-77; 286.

Digitized by Google

die er später verwerten konnte. Nur war er in der schlimmen Lage, dass ihm dasjenige fehlte, was bei diesen Leuten, fahrenden Knechten und ihren Hauptleuten, am meisten wirkte: bares Geld. Dafür machte er Schulden auf das Erbe seines Schwiegervaters und suchte seinen Freunden, so weit es ging, auch mit Vertröstungen zu zahlen; dabei scheint das Dorf Fürdenheim wiederum aufs neue eine Rolle gespielt zu haben. Es kommen hier namentlich zwei Männer in Betracht: Bernhard v. Eselsberg, mit dem Herr Richard schon früher in Geschäften stand, und Jörg Friburger, Berns Vogt zu Lenzburg. Beide begnügten sich jedoch nicht mit Versprechungen, sondern erhoben Ansprüche an ihn, man weiss nicht recht, auf Grund welcher Dienste, und erlangten auch ein verurteilendes Erkenntnis des Landgerichts zu Klingnau im Thurgau, wonach Herr Richard ihnen Bezahlung thun sollte, dessen, so sich findet, dass er ihnen schuldig sei. Sie bemächtigten sich darauf seiner Person und zwangen ihm eine Verschreibung ab über Fürdenheim, die, wie es scheint, an Herrn Friedrich v. Fleckenstein gerichtet war, oder zum Ersatz dafür über eine Summe von 460 Gulden.[1] Hohenburg entzog sich den beiden durch die Flucht, liess dabei aber seine «Briefe» in Stich, die darauf an Zürich ausgehändigt wurden. Beide Teile wurden zu Zürich alsdann von den Eidgenossen verhört, und ihr Streit ward zur Aburteilung nach Bern gewiesen, wohin auch die «Briefe» bis zum Austrag des Handels kamen. Die Sache kam darauf am 29. Dezember 1479 vor dem Rat zu Bern zur Verhandlung und den Parteien wurde auf den 13. März Rechttag gesetzt; zuvor aber wurden sie bereits am 19. Januar verhört, und da ergab sich, dass Herr Richard sich dem Urteil, das Herr Jörg Friburger zu Klingnau wider ihn erlangt hatte, deshalb nicht unterwerfen wollte, weil ihm das Geleit dorthin abgeschlagen worden war.[2]

Auch Bischof Albrecht hatte etwas von diesem Handel ver-

---

[1] Man sieht in der Sache nicht klar, da in den Gerichtsverhandlungen des Rates zu Bern die Kenntnis des Sachverhaltes vorausgesetzt wird.

[2] Bern. A. Ratsmanual 28. 54 u. 86. Auch Anshelm weiss von diesem Streit; wenn aber der Herausgeber Bloesch meint, der Handel sei nicht vor den Rat gekommen, so wird das durch obige Thatsachen widerlegt.

Digitized by Google

nommen, aber in anderer Darstellung, als ob der Hohenburger auch in der Schweiz seinen alten Gewohnheiten nachgegangen und deshalb flüchtig geworden wäre, wobei die Briefe, welche er am päpstlichen und kaiserlichen Hof erlangt, zurückgelassen hätte. Er bat nun Zürich um Aushändigung derselben oder doch wenigstens darum, sie dem Hohenburger nicht wieder zukommen zu lassen. Zürich antwortete darauf kurz am 22. Dezember durch Mitteilung des Beschlusses der Eidgenossen.[1] Von grösster Wichtigkeit ist es nun, dass Zürich auf diese Weise amtlich Kenntnis erhielt von dem Leben und Treiben des Hohenburgers; ausdrücklich hatte der Bischof sich darauf bezogen, dass er auch Bern «gemelten handel so Richard begangen», mitgeteilt habe. Wenn daher später Zürich Unwissenheit vorgab, so war das eitel Trug und Heuchelei. Für Bern waren die Aufklärungen des Bischofs ein ausreichender Grund gewesen, die Hand von Hohenburg abzuziehen, für Zürich, sie ihm zu gewähren.

Inzwischen war ein wichtiger Wechsel in den Verhältnissen Hohenburgs eingetreten: sein Schwiegervater Hans Konrad Bock war gestorben; seine Gattin Frau Sophie Böckin, von der er seit Jahren getrennt lebte, war die einzige Erbin. Als «liephaber ires ererbten guts» erinnerte Herr Richard sich plötzlich mit Sehnsucht ihrer Person. In dieser Hinsicht hatte er aber mit Strassburg zu rechnen, und daher veränderte er jetzt auch den Zielpunkt seiner Bestrebungen; er hört auf, den Bischof und das Stift zu «tribulieren», um wieder in den Besitz seiner Lehen zu gelangen. Das hätte am Ende doch gefährlich werden können; auch seine versiegelten Briefe halfen nichts, wenn der Bischof das ganze Rechtsverfahren aufdeckte. Anders stand es mit Strassburg. Was er mit dem Bischof gehabt hatte, ging die Stadt genau genommen überhaupt nichts an. Jetzt handelte es sich darum, von ihr die Herausgabe seiner Gattin und ihres Vermögens zu erstreiten. Dazu bedurfte er aber eines festen Rückhaltes; von Uri und an «andern Enden»[2] abgewiesen, erreichte er in Zürich das, was er wollte.

Es war kein Zufall, dass gerade diese Stadt sich bereit

---

[1] Zürich. A.

[2] Fortsetzung von Diebold Schilling.

Digitized by Google

gezeigt hatte, dem Hohenburger das Burgrecht zu gewähren; sie suchte damals gerade nachzuholen, was sie in der Mitte des Jahrhunderts verfehlt und verabsäumt hatte, und ihre Macht auf jede Weise auszubreiten. Nach allen Seiten griff sie aus unter der brutalen, aber kraftvollen Leitung von Hans Waldmann.[1] Der glänzende und gewandte elsässische Ritter musste als ein schätzenswerter Bürger erscheinen; dazu kam das grosse Vermögen, das ihm zugefallen war, das er nur zu erheben brauchte. Da konnte für Manchen etwas abfallen, und hier wie überall gab es Viele, welche die Hand ausstreckten. Darüber trat Zürich alle Rücksichten mit Füssen, die es einer altbefreundeten Stadt schuldig war. Für die damalige Zeit war es eine ausgesprochen feindliche Handlung, wenn Zürich diesem Manne, der in rechtlichem Streit sowohl mit Bischof Albrecht als auch mit der Stadt Strassburg stand, sein Bürgerrecht gewährte. Später hiess es zur Beschönigung, man habe von den frühern «Bosheiten» des Ritters nichts gewusst.[2] Das war aber einfach eine Unwahrheit; Zürich wusste, dass der Hohenburger wegen Beschuldigung der Ketzerei aus der Heimat hatte fliehen müssen, und dass weder päpstliches noch kaiserliches Gebot ihm die Rückkehr hatte ermöglichen können; und wenn es zwischen dieser Thatsache und den versiegelten Briefen des Ritters einen unlösbaren Widerspruch fand, so hatte es das Mittel in der Hand, sich dieses Rätsel zu lösen; aber freilich damals so wenig wie später wäre es überzeugt worden, weil die regierenden Herren, die Göldli und Waldmann, ein Interesse hatten, sich nicht überzeugen zu lassen. Bethört durch die glatten Worte und falschen Briefe schuf die Stadt eine vollendete Thatsache und nahm sich nun auch sofort der Vermögensansprüche ihres Bürgers in schroffer Weise an.

Hier war inzwischen insofern ein Wandel eingetreten, als Frau Sophia Böckin, für die es natürlich nichts Schrecklicheres geben konnte als in die Gewalt ihres Mannes zu kommen, bei

---

[1] Wunderli in seiner Monographie. Hans Waldmann und seine Zeit, schweigt sich über die Haltung Waldmanns und Zürichs in dem Hohenburger Handel vollständig aus; was Dändlicker in seiner Monographie darüber beibringt, ist wertlos. Am besten handelt darüber noch Muller-Monnard, histoire des Suisses.

[2] Edlibach.

Digitized by Google

ihrer Vaterstadt Schutz gesucht und dort Burgrecht genommen hatte. Am 7. März 1480 schrieb nun Zürich in formloser Weise an Strassburg, wie es vernommen habe von seinem lieben Bürger Richard v. Hohenburg, dass Strassburg dessen Gattin Soffie Böckin zur Bürgerin aufgenommen, und begehrte, Herrn Richard Sicherheit und Geleit zu geben, zu kommen so oft er möge, und wenn dann jemand Ansprüche an ihn habe, so sei die Stadt ihres Bürgers «an alle gliche und zimliche end» zu Recht mächtig.[1] Also was Strassburg bis dahin auch dem Kaiser stets abgeschlagen hatte, sollte es jetzt schleunigst dem Hohenburger gewähren, weil er Zürichs Bürger geworden war! Es ist begreiflich, dass sich das Selbstgefühl der stolzen Stadt dawider aufbäumte. Und wie sollte es nun gar dazu kommen, einem Manne Rechtswohlthaten zu gewähren, von dem es tausend Nörgeleien hatte erdulden müssen, der doch nur suchte, sich dem Rechte zu entziehen. Dennoch wäre es klug gewesen, wenn es einstweilen an sich gehalten und dem Verlangen entsprochen hätte. Für den Hohenburger hätte es nichts Schlimmeres geben können, und er mag bang genug gewesen sein, dass die Stadt seinem Begehren entsprach. Er trieb dasselbe Spiel wie am kaiserlichen Hof und vermass sich mit hohen Worten, seine Unschuld zu beweisen, wenn man ihm nur Recht gewähren wollte. Wie nun aber, wenn man ihm Geleit gewährte, wenn man ihn in die Heimat gelangen liess, wo die Steine wider ihn redeten, wo ihm überall lebende Zeugen seine Schande ins Gesicht sagen konnten! Offenbar ging Strassburg von der Voraussetzung aus, dass Zürich bekannt sein musste, unter welcher Anklage der neue Bürger in der Heimat gestanden; in welcher Weise Hohenburg sich den Anschein der verfolgten Unschuld gegeben hatte, davon konnte Strassburg noch nichts wissen. So bethätigte es den alten Rechtsstandpunkt, von dem es auch gegenüber dem Kaiser nicht abgewichen war, und schlug am 13. März Herrn Richard kurzweg Geleit und Sicherheit ab, weil er mit mehreren Edelleuten in Fehde stände, denen gegenüber es sich verpflichtet hätte, dem Hohenburger das Betreten der Stadt für die Dauer der Fehde zu versagen; ausserdem sei er auch ein «offener verschriebener

---

[1] Züricher A. Missiven 1, 543.

Digitized by Google

Aechter» des Hofgerichts zu Rottweil. «Dabei liesse sie es bleiben».[1] Die Frage, warum Hohenburg landflüchtig geworden war, wurde somit gar nicht berührt; sie ging ja zunächst auch nur den Bischof und nicht Strassburg an; aber wunderbar bleibt es doch, warum Strassburg nicht von vornherein den Haupttrumpf ausspielte. Man kann nur annehmen, dass es trotz alles Missvergnügens der Bundesstadt die Beschämung darüber ersparen wollte, mit welch' anrüchiger Persönlichkeit sie sich befasst hatte oder aber dass es bei Zürich diesen Sachverhalt im allgemeinen als bekannt voraussetzte.

Natürlich war Zürich ob dieser Antwort Strassburgs verschnupft, obwohl es sich doch selbst sagen konnte, dass die befreundete Stadt es nicht als Freundschaftsdienst auffassen konnte, dass es ihrem frühern Bürger Bürgerrecht gewährt hatte. Indem Zürich seine Bitte am 20. März wiederholte, äusserte es sich dahin, wenn Strassburg darauf nicht einginge, so möchte es annehmen, dass «Herr Richard unser mer engülte dann genüsse». Wie konnte man auch gegen den Mann so lieblos sein! Was Strassburg angeführt hatte, waren, wenn man den Hohenburger hörte, lauter fadenscheinige Gründe. Die Acht, in die ihn sein Schwiegervater Hans Conrat Bock und Hans Jerger[2] gebracht, sei zweimal am Kaiserlichen Hof aberkannt und vernichtet worden — dass noch ein anderes Achtverfahren gegen ihn schwebte, verschwieg er wohlweisslich —; dennoch wolle er allen, die trotzdem noch Ansprüche an ihn zu haben vermeinten, vor Strassburg oder an billigen Enden zu Recht stehen. Zudem sei ja Strassburg gefreiet, Aechter bei sich zu «enthalten». Es war also lediglich böser Wille, wenn Strassburg auf seinem Standpunkt beharrte. Wirklich schien der Hohenburger es entgelten zu müssen, dass er Zürichs Bürger geworden war. Dass Strassburg auch dem Kaiser gegenüber es ebenso gehalten hatte, wird Herr Richard den Zürichern nicht gesagt haben.

---

[1] Die folgende Darstellung beruht, wo ich nicht anders zitiere, auf dem Briefwechsel zwischen Strassburg und Zürich im Züricher St.-A.

[2] Von dieser Acht hört man bei der Gelegenheit zum erstenmal. Wer Hans Jerger war, vermag ich nicht sicher zu bestimmen.

Digitized by Google

Hatte Zürich sich empfindlich gezeigt, so erwiderte Strassburg am 27. März in gleichem Tone. Von der gegen Hohenburgs Feinde eingegangenen Verpflichtung könne es nicht abgehen und es wolle sich auch durch Hohenburgs Erbieten «im Schein des Rechten» nicht auf Abwege bringen lassen. Von der Aufhebung der Acht sei der Stadt nichts bekannt, sondern sie habe noch «heutzutage Verbietsbriefe um eines frommen Ritters und eines frommen Edelmannes Klage willen in Händen, ihn nicht zu enthalten.» Zwar sei sie gefreiet, etliche Aechter zu enthalten, aber so dass sie jedem Kläger gegen den Geächteten das Recht gestatten müsse und deshalb könne sie ihm kein frei Geleit gewähren. Uebrigens habe sich Hohenburg ja selbst ‚seines bekannten Handels halb verschrieben, dass ihn keinerlei Freiheit, Trostung oder Geleit schirmen solle, und dabei übersandte es Copie der «vergiht» Hohenburgs vom 7. Juni 1476. Bitter fügte es am Schlusse hinzu: daraus möge Zürich wohl verstehen, «wes er (Hohenburg) sines handels billich geniessen sol und das uch nit not gewesen ist uns zů schriben, das er uwer me engelt dann geniess», da wir doch nach alter langer hergebrachter Freundschaft allewegen geneigt gewesen sind zu thun, was wir in allen gebürlichen Sachen zu Ehren oder zu Freundschaft glimpflich thun mögen.

Damit war die Sache auf ein ganz anderes Feld hinübergespielt. Die vermögensrechtlichen Fragen traten in den Hintergrund. Es handelte sich jetzt darum: war Hohenburg ein Ketzer oder nicht. Einem Ketzer konnte Strassburg die Tochter seines Altstättmeisters nicht ausliefern. Folgerichtig hätte Zürich jetzt zunächst die Verhandlungen mit Strassburg abbrechen und sich an den natürlichen Richter Hohenburgs, den Bischof Albrecht, wenden müssen, wie es Bern seinerzeit gethan hatte. Der «bekannte Handel» ging Strassburg gar nichts an, aber leider zog es im fernern Verlauf diese richtige Folgerung nicht, Zürich kurzweg an den Bischof als den hierin allein zuständigen Richter zu verweisen. Zürich aber zog es vor, sich auch fernerhin an Strassburg zu halten, und jetzt werden nun die vermögensrechtlichen Ansprüche Hohenburgs mit dem «bekannten Handel» in heilloser Weise verquickt.

Einstweilen war es Hohenburg gelungen, sich in den Augen der Herren von Zürich zu rechtfertigen. Gegenüber der Abschrift, welche Strassburg eingeschickt hatte, konnte er mit

seiner angeblichen Originalurkunde auftreten. Hier lag ein unlösbarer Widerspruch vor. Entweder das Original war gefälscht oder die Copie. Wer war nun der Betrüger? Sollte die alte freie Reichsstadt, deren Schild so blank und rein war, eine Fälschung begangen haben? Es war noch eine Möglichkeit vorhanden; Strassburg selbst hatte sich irre leiten lassen. Nichts lag daher näher, als dass Zürich sich an den Nachfolger Bischof Ruprechts um Aufklärung wandte: es geschah nicht. Das war eine schwere Unterlassungssünde. Die leitenden Männer in Zürich müssen vollständig in dem Bann dieses Mannes befangen gewesen sein, der ja nichts weiter als sein Recht forderte und erklärte, willig den Tod auf dem Scheiterhaufen erleiden zu wollen, wenn ihm seine Schuld nachgewiesen würde. Es ging auf dem betretenen Wege weiter. In seiner Antwort vom 8. April berührte Zürich die Frage der Echtheit oder Unechtheit der beiden Verschreibungen gar nicht; es erklärte nur, dass Hohenburg die Wahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufs entschiedenste bestritte, und dass er bereit wäre, gegenüber seinen Anklägern vor dem Rat von Zürich oder wohin dieser ihn weisen würde, «zu Recht zu stehen, daselbst des Rechten zu erwarten und demselben seinen Gang zu lassen». So wiederholte denn die Stadt ihr Begehren um frei Geleit für ihren Bürger, auf dass er seine Sache austragen könne, und ihm das Recht zu gestatten, wie Zürich das im gegebenen Falle auch thun würde.

Zu Strassburg war man sicherlich der Meinung, dass mit der Uebersendung jener Abschrift die Sache erledigt wäre. Wie konnte man erwarten, dass Zürich sich auch fernerhin mit dem schmutzigen Handel befassen und Strassburg noch weiter behelligen würde! Um so überraschender war die Zumutung, dass Zürich über eine abgeurteilte Sache, welche diese Stadt nichts anging, nochmals zu Gerichte sitzen wollte! Das schlug allem Rechtsherkommen ins Gesicht. Ausserdem war ja Strassburg bei dem Gerichtsverfahren gar nicht beteiligt gewesen; es hatte nur für sich die Folgerungen daraus gezogen. Warum wandte Zürich sich nicht an den Lehnsherrn des Hohenburgers? Und welche Zumutung war es ferner, dass Strassburg einem solchen Manne Geleit gewähren und somit das Wort brechen sollte, das es anderen Edelleuten deshalb gegeben hatte! So lautete denn die Antwort vom 21. April

schroff ablehnend, während Zürich in seinem letzten Brief sich bemüht hatte, jeden gereizten Ton zu vermeiden. Wieder kamen die Herren von Strassburg auf die Verschreibung Hohenburgs zurück: wenn er sich unschuldig fühle, so brauche er ja kein Geleit zu begehren, zumal er ja selbst Verzicht darauf geleistet habe; in Anbetracht der vorliegenden Achtbriefe und ihrer Verpflichtung gegenüber den Edelleuten, da sie «nach ihrer Altfordern loblichem Herkommen genaturet und geneigt seien», was sie jemand zugeschrieben, auch zu halten, liessen sie es dabei bleiben und auch bei des Hohenburgers Verzicht auf Geleit, Trostung und Freiheit. Wenn aber Zürich meinte, dass es nichts von Strassburg begehrte, was es nicht auch selbst gegebenen Falls thun würde, so meinte Strassburg umgekehrt, es habe solches Vertrauen auf die Herren von Zürich, dass dieselben Strassburg ein derartiges Verfahren nicht raten würden. Kurz, die Herren von Strassburg baten Zürich, sie ferner «dieses Mannes unersucht zu lassen».

Ein schriftlicher Meinungsaustausch hatte danach keinen Zweck mehr; eher durften mündliche Verhandlungen zum Ziele führen, und so erfolgte jetzt die erste Botschaft Zürichs an Strassburg.[1] Leider ist über sie nur wenig bekannt; nicht einmal die Namen des oder der Gesandten sind überliefert. Man darf wohl annehmen, dass in Strassburg der Botschaft die Akten über Hohenburg vorgelegt wurden, soweit man dazu in der Lage war, aber einen weiteren Erfolg hatte das nicht. In Zürich schien man wenigstens nach wie vor von der Unschuld des Hohenburgers felsenfest überzeugt zu sein. Auf der andern Seite wich auch Strassburg nicht einen Schritt zurück und erklärte der Botschaft, dass es Hohenburg überlassen bleibe, auf eigene Gefahr nach Strassburg zu kommen, um seine Sache gütlich oder rechtlich auszutragen, doch so dass dem Rechte freier Lauf gelassen würde, wenn seine Widerpartei der Feindschaft oder Acht halb Recht in der Stadt wider ihn begehrte.[2] Es scheint nun von Zürich der Vorschlag gemacht zu sein, dass unter diesen Umständen dem Gerichte zu Zürich die rechtliche Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des

---

[1] Edlibach 178.

[2] Vgl. auch Edlibach l. c.

Digitized by Google

Hohenburgers überlassen werden möche. Wie hätte Strassburg aber darauf eingehen sollen! Gab es doch nichts, worauf eine Stadt eifersüchtiger hielt, als auf ihre Gerichtshoheit. Es bestand darauf, dass der Erbfall und was Herr Richard zu Strassburg sonst zu thun habe auch dort berechtet werden müsse. Dawider erklärte Zürich am 17. Juni, dass auch Herr Richard nichts begierlicher wünsche, sofern ihm nur Sicherheit gegeben würde; wenn demnach Strassburg auf solchem Rechtsverfahren bestände, so gebühre es sich auch, dem Hohenburger Sicherheit und Geleit zu geben; sonst würde überhaupt niemand auf solche Weise Recht bekommen. Dabei beharrten die Herren von Zürich aber dabei, dass die Frage wegen der Schuld seines Bürgers vor ihrem eigenen Gerichte zur Verhandluug käme. Es forderte nun Strassburg auf, durch den Ueberbringer des Schreibens dem Hohenburger einen versiegelten Geleitsbrief zu übersenden, zumal es selbst ja nach dem eigenen Schreiben nichts mit ihm zu thun habe. Davon wollten jedoch die von Strassburg nichts wissen; indem sie sich auf die der Züricher Botschaft erteilte Antwort bezogen, erklärten sie am 22. Juni: «als der Hohenburger furgebe, wie ihm von seinem Schwäher Hans Conrad Bock etwas erbes zugefallen sei, wolle er da meinen, darumb oder umb elich biwonung rechtz gegen siner husfrowen notturft zu sin, so gehöre solches des Erbes halb vor Strassburg zu verrechten, die Ehesache aber vor das geistlich Gericht. Da gönnen wir jedem Teil seines Rechten durch sich oder seinen vollmächtigen Anwalt», aber ihm Sicherheit und Geleit zu geben sei ihnen nicht zu thun; denn würde ihm das Geleit gebrochen, so würde er sie verantwortlich machen. Dabei lassen sie es bleiben. Wenn Hohenburg jedoch seine Machtbotschaft mit voller Gewalt herschickt, so wollen sie derselben bei sich gern Förderung des Rechten thun.

Damit hatte Strassburg sein letztes Wort gesprochen und zugleich auf den einzigen Weg hingewiesen, wie aus diesem Irrgarten herauszukommen wäre, und selbst seine Hilfe dabei angeboten. Wenn Herr Richard nichts anderes wünschte, als gerichtlichen Austrag seiner vermögensrechtlichen Ansprüche, so konnte er diesen Weg beschreiten, für den er weder Sicherheit noch Geleit bedurfte. Der Mann lebte aber von dem Streite, und wenn er sich auf diesen Ausweg nicht einlassen wollte, so wäre es Zürichs Sache gewesen ihn dazu anzuhalten.

Digitized by Google

Jedenfalls hatte Zürich keinen Grund, wie es später that, sich darüber zu beschweren, dass seinem Bürger von Strassburg das Recht verweigert wäre.

Man stand also wieder auf dem alten Fleck. Da entschloss sich Zürich, eine feierliche Botschaft an Strassburg abzusenden, Herrn Heinrich Göldlin, Altbürgermeister, und den obersten Zunftmeister Johannes Tachselhofer, mit dem Auftrag für Hohenburg Geleit auszuwirken, so wollten sie ihn vor den Rat zur Aburteilung stellen, und was da über ihn erkannt würde, sollte er erleiden, und wenn er solcher Missethat, deren er beschuldigt wäre, schuldig gefunden würde, sollten die von Strassburg sicher sein, dass ihm von Zürich kein Beistand oder Schirm geschehe, sondern dass man das Urteil vollstrecken liesse, es sei zum Feuer oder einem andern Tod; und ob irgend welche Personen, Reich oder Arm, Jung oder Alt, niemand ausgenommen, glaubten irgend welche Ansprüche an Hohenburg zu haben, denen wollte er auch Recht gewähren vor Ammeister und Rat zu Strassburg und also ihr Urteil erwarten, es träfe ihn an Leib oder Gut.[1] Das war ein Rechterbieten weitgehendster Art, und man sollte glauben, Strassburg hätte es angenommen; viel Verdruss wäre der Stadt erspart geblieben. Leider ist Näheres über die Aufnahme der Gesandtschaft nicht bekannt, und es lassen sich auch nur Vermutungen anstellen, warum Strassburg auch diese Vorschläge ablehnte. Es kommt da vor allem in Betracht, dass Strassburg nicht die zuständige Behörde war, um gegen Hohenburg eine Untersuchung wegen Ketzerei zu eröffnen, und zudem war diese Sache res iudicata. Was aber die vermögensrechtlichen Fragen betrifft, warum steifte sich der Hohenburger so darauf, nach Strassburg zu kommen, nachdem ihm doch ein Ausweg gewiesen war? Welche Veranlassung sollte Strassburg haben, sich um dieses Mannes willen Verlegenheiten zu bereiten!

Die Gesandtschaft kehrte also unverrichteter Dinge heim, und es war nur natürlich, dass der Gegensatz zwischen beiden Städten sich immer mehr verschärfte. Strassburg hielt es zunächst für angebracht, wenigstens das altbefreundete Bern über

---

[1] Es ist allerdings nur Edlibach 178, der hierüber berichtet, leider wieder ohne Zeitangabe. Jedenfalls ist aber die Gesandtschaft hier einzureihen.

den Stand der Dinge aufzuklären,[1] und auch Zürich sass wohlbedächtig im Rate darüber, was jetzt zwischen der alten Bundesstadt und dem neuen Bürger vorzunehmen sei. Am 9. September richtete es an Strassburg das Verlangen, seinem Bürger sein Weib und Gut folgen zu lassen, indem es sich zugleich erbot, Hohenburg gegen alle Ansprüche, es treffe an Leib, Ehre und Gut vor sich zu Recht zu stellen und dem Rechte seinen Gang zu lassen. Drohend fügte es hinzu, wenn Strassburg auch jetzt versage, werde es sich seiner Verpflichtung gegen seinen Mitbürger nicht entziehen können. Dadurch liess sich Strassburg nun freilich nicht einschüchtern und wahrte in seiner Antwort vom 22. September vor allem den Rechtsstandpunkt: Da es keinerlei Ansprüche an Hohenburg erhebe, so sei Zürichs Erbieten unnötig; es wisse wohl, dass es bei Ansprüchen wider Züricher Bürger dem Recht vor diese Stadt folgen müsse. Damit stellte Strassburg zugleich die Zumutung Zürichs ins rechte Licht. Bezüglich der Forderung Zürichs erteilte die Stadt nun folgende Antwort: Wollte die Frau ihrem Manne folgen, wir liessen es gern geschehen. Sie spricht aber merklicher Ursachen halb: nein, und sie hoffe zu Gott und dem Rechten, dass sie des Rechts halb nicht schuldig sei, das zu thun. Sie erbietet sich auch, ihm oder seinem Gewalthaber um seine Forderung «der esachen halb» des Rechtes vor dem geistlichen Gerichte in Strassburg gehorsam zu sein und gegenüber seinen Güteransprüchen vor der Stadt Strassburg und wohin diese den Handel weise. «So hat sie uns als Bürgerin angerufen, sie bei dem Recht zu handhaben, wie Strassburg des von den Kaisern etc. gefreiet ist. Da nun die gegenseitige freundliche Einung zwischen der Niedern Vereinung und den Eidgenossen darauf lautet, dass jedermann bei Freiheit und Herkommen bleibe, so hofft Strassburg, dass Zürich nichts Unfreundliches vornehmen werde; «dann noch allem wesen der sachen

---

[1] An min herr Doctor und Tittlinger: Die von Strassburg haben ihre Botschaft aber treffenlich vor minen herren gehebt; befehlen ihnen allen Fleiss denselben zu gut anzuwenden, dat. ment v. nativit. Mar. (Sept. 4) 80. Bern A. Ratsman 33, 95. Min herr doctor ist Berns Kanzler Dr. Thüring Fricker; Venner Tittlinger war ebenfalls in Strassburg wohlbekannt. Beide Venner erscheinen fernerhin im Verein mit Berns Schultheiss Wilhelm v. Diessbach für Strassburg thätig.

Digitized by Google

und sunder noch unser burgerin gehorsamkeit des rechten versehen wir uns zu uwer gûten früntschaft nit anders dann alles gûten».

KAPITEL VII.

Verhaftung von zwei angeblich Strassburger Bürgern in Zürich. Eidgenössische Tagessatzungen und Vermittlungsversuche. Freilassung der Gefangenen.

Nach dem letzten Schreiben Strassburgs trat eine längere Pause ein, und Strassburg gab sich vielleicht der Hoffnung hin, dass Zürich Vernunft angenommen oder seinen Bürger in seinem wahren Wert erkannt hätte. Da wurde es sehr empfindlich aufgerüttelt, als Zürich Herrn Richard erlaubte, auf Strassburger Gut, welches den Weg durch die Schweiz nahm, zu greifen, und es konnte nicht fehlen, dass der Hohenburger unter den fahrenden Knechten genug bereitwillige Gesellen fand, die ihm sehr gern dabei halfen; namentlich auf die Handelsstrasse von Genf über Solothurn und den Hauenstein nach Basel hatten sie es abgesehen, und wenigstens Solothurn that nichts, um diesem Unwesen zu steuern. Damit begnügte sich Zürich aber nicht, sondern es liess sich zu noch viel bedenklicheren Schritten hinreissen.

Zwei Elsässer Edelleute, Herr Caspar Böckel und Herr Rudolf Volz — letzterer war Strassburgs Hauptmann auf Burg Herrnstein — hatten mit einer Schwester eine Bittfahrt nach Einsiedeln unternommen und kehrten 14 Tage nach Ostern auf dem Rückweg, nichts Böses ahnend, in Zürich ein. Da erschienen der Bürgermeister Heinrich Göldlin und andere Mitglieder des Rats und nahmen sie auf Betreiben Hohenburgs von Befehl des gemeinen Rats in Pflicht und Haft. Herr Richard hatte es eigentlich auf einen Bock und Beger abgesehen gehabt, aber er war auch mit diesem Fang zufrieden. Den Gefangenen nutzten nichts ihre Versicherungen, dass sie nicht Strassburger Bürger wären; sie wurden zwar freigelassen, aber mussten zuvor schwören, dass sie sich innerhalb einer bestimmten Frist in Zürich wieder stellen würden. Und es war ein billiger Trost von Herrn Heinrich Göldlin, wenn er

die Hoffnung ausdrückte, es bedürfe keines Stellens, sondern die Sache möchte durch andere Mittel und Wege ausgetragen werden; sie möchten die Sache an ihre Herren bringen[1].

In Strassburg war es indessen auch ruchbar geworden, dass die beiden immerhin der Stadt nahestehenden Männer in Zürich verhaftet waren, und nun wandte sich die Stadt am 14. Mai[2] an die einzelnen eidgenössischen Orte und unterbreitete unter Beifügung von Abschriften des mit Zürich geführten Briefwechsels den ganzen Sachverhalt der amtlichen Kenntnis der Eidgenossen, zeichnete dabei einerseits das Vorgeben Hohenburgs, als ob Strassburg ihm des Rechtes «usszugig» wäre, in seiner ganzen Hinfälligkeit und begründete anderseits, warum sie Herrn Richard das Geleit verweigert hätte. Zu den Abschriften der einschlägigen Briefe an und von Zürich fügte Strassburg noch die amtliche Erklärung des Notars Degenhard Fuchs hinzu, wie Herr Richard in Gegenwart der dazu vom Bischof abgeordneten Zeugen vor ihm am 7. Juni 1476 sich zu dem Inhalt der eingefügten Urkunde bekannt habe; ausdrücklich hiess es noch, dass an dem Original Herrn Richards Siegel hing und er es mit eigener Hand unterschrieben habe.[3] Da hatten es also die Eidgenossen nun auch schwarz auf weiss, mit was für einem «verlümpten» Mann Zürich sich befasste. Das ruhig und sachlich gehaltene Schreiben schloss unter Berufung auf die freundliche Einung mit der Bitte, Zürich zu veranlassen, von solchem Fürnehmen abzustehen und die beiden Gefangenen ledig zu sagen, falls aber das von Zürich abgeschlagen würde, eine Tagessatzung zu berufen, zu der Strassburg seine Ratsbotschaft senden würde, um von den Dingen gütlich zu reden.

Es gereichte den Eidgenossen zur Ehre, dass kein einziger Ort — Solothurn ausgenommen — in diesem schmutzigen Handel für Zürich Partei ergriff, aber wenn auch sonst alle Orte Zürichs Haltung und Vorgehen missbilligten, so konnte Strassburg damit allein nicht gedient sein. Warm und entschieden traten für Strassburg, Bern und Luzern ein,

---

[1] Vgl. auch die Akten des Prozesses, den die beiden Herren mit Richard v. Hohenburg in Zürich zu führen hatten. Ebenda im St.-A.

[2] Das Regest in den eidgen. Absch. III. ist sehr ungenau.

[3] Die Akten im Züricher St.-A.

trotzdem nun auch der Hohenburger dort für seine Sache warb, von Ort zu Ort ritt und sich wider Strassburg verantwortete, das ihn in seinem alten Namen «verkehrt» und ihn «solchermassen verlümdet und dargeben» hätte, dass es seine Ehre, Leib und Leben berühre. Mancherlei kam da zusammen, um die Haltung der beiden Städte zu bestimmen. Bei beiden überwog die Erinnerung an die gemeinsam durchfochtenen Burgunderkriege und namentlich Bern konnte der Zeiten gedenken, da die Hilfe Strassburgs stets zur Stelle war, während die meisten eidgenössischen Orte sie versagten sie schliesslich nur im Augenblick der grössten Not gewährten. Strassburg hatte sich in jener Zeit viel freundschaftlicher gezeigt als Zürich, und das vergalt Bern in reichlichem Masse. So lebhaft trat es für Strassburg ein, dass es beinahe schien, als ob nicht Zürich, sondern Strassburg ein eidgenössischer Ort wäre. Dafür fielen nun aber auch Erwägungen allgemeiner politischer Art ins Gewicht, wie man sie am ersten in Bern suchen durfte: eine Stadt wie Strassburg durfte nicht um eines Mannes willen, von dessen Schuld man in Bern überzeugt war, wie der Hohenburger war, der Eidgenossenschaft entfremdet werden; das litt der Vorteil der Eidgenossen nicht und ebensowenig ihre Ehre, dass Strassburg, welches Gut und Blut mit ihnen geteilt hatte, in solcher Weise behandelt wurde. Bei Luzern, das in frühern Zeiten nicht immer auf bestem Fusse mit Strassburg stand, war wohl die politische Spannung massgebend, in der es sich zu Zürich befand; ausserdem hatte der massgebende Mann in Luzern, Ludwig Seiler, nicht vergessen, dass er Strassburgs bewaffnetem Einschreiten 1473 seine Befreiung aus dem Kerker verdankte, in den ihn Diebold Herr von Geroldseck geworfen hatte.

Bern übernahm jetzt die diplomatische Führung und wandte sich am 18. Mai, an demselben Tag, an dem Herr Richard vor versammeltem Rat zu Bern auftrat und sich «vil rechts erbot», zunächst an Zürich und bat, entweder die Gefangenen loszulassen oder auf dem nächsten Tag, der zu Stans am 18. Juni stattfinden sollte, mit Strassburg in Verhandlungen zu treten.[1] Gleichzeitig verkündigten die Herren von Bern ihren «besondern Herzfreunden» von Strassburg solchen Tag

[1] Bern. A. Ratsman. 32, 97.

Digitized by Google

und drückten dabei ihr Bedauern über die Haltung von Zürich aus, das leider nicht wie sie dem Hohenburger das Burgrecht abgeschlagen.[1] Den Dank Strassburgs für Verkündung des Tages lehnte Bern am 1. Juni ab; es sei aus gutem Grunde geschehen; den Tag, der in guter Meinung bestimmt sei, möge Strassburg ja besuchen und namentlich allen Verzug und «unglimpflich inväll» vermeiden; «dann wo die sach uns selbs berurt, so wollten wir anders nit handeln»; alsdann hoffte es, werde sich die Sache «zu solchen Gestalten erschiessen, die Ruhe und Freundschaft gebären».[2]

Indessen waren die beiden Männer zu Zürich bereits freigelassen worden; bis Johanni wurden sie «verzielet». Strassburgs Bestreben war naturgemäss jetzt darauf gerichtet, durch Vermittlung der Eidgenossen die vollständige Freilassung der beiden Männer zu erwirken. Zuerst kam die Sache auf einem Tage zu Luzern am 6. Juni zu öffentlicher Verhandlung.[3] Beide Teile, Zürich und Strassburg, wurden hier gehört aber nicht gerichtet, da die beiderseitigen Abgeordneten nicht volle Gewalt gehabt hatten. Selbstverständlich beschränkte man sich da nicht auf den letzten Zwischenfall; Strassburgs Gesandte rollten jetzt vor den Eidgenossen das ganze Sündenregister Hohenburgs auf. Da erhob sich nun die Frage über die Echtheit jenes Sündenbekenntnisses, von dem Strassburg eine Abschrift an Zürich und zuletzt eine notarielle Beglaubigung an die einzelnen Orte geschickt hatte. Die Eidgenossen äusserten sich dahin, Strassburg möchte doch den «versiegelten Brief» des Hohenburgers vorlegen, so wüsste man «deste bas dazu zu tun!»[4] Das war aber eine vertrauliche Unterredung und kam nicht in den Abschied. Der bestimmte lediglich einen neuen freundlichen Tag auf den 11. Juli gen Zürich, auf dem beide Parteien mit genügender voller Gewalt vertreten sein sollten; willigt Strassburg

---

[1] l. c. T. M. E 24; auch bei Anshelm aber ohne Datum.

[2] l. c. E. 25.

[3] Gegenüber der kurzen Notiz in dem eidgen Absch. III Nr. 108 benutze ich eine ausführlichere Fassung aus dem Zürich. St A. Strassburg / Hohenburg. Die Angaben Edlibachs erweisen sich in allen Hauptpunkten als unrichtig.

[4] Gedehtnisse uff den Tag gen Schlettstat der keiserlichen commission halb kuntschaft zü leiten antreffen den Hohenburg. Strbg. St.-A. GUP. lad. 178 Nr. 17.

Digitized by Go

in solchen Tag ein, so mag es die beiden Männer «unbeflecket irer eren» ruhig daheim belassen; falls aber auf solchem Tag die Dinge nicht gütlich gerichtet oder nicht «in ein zimlich recht vertädingt» würden, sollten die beiden Männer sich wieder gen Zürich stellen.

Damit hatten die Eidgenossen in einer Hinsicht wenigstens für Zürich Partei ergriffen, indem sie die Berechtigung Zürichs zu jenem Gewaltakte anerkannten. Bern warb indessen aufs eifrigste für Strassburg und drückte am 24. Juni gegenüber Freiburg und Solothurn seinen Unmut aus über diesen Handel: «dann us ingang diser irrung wirdt vil red an mangen orten gebrucht, die sterke und uffenthalt unser aller loblichen einung nit gebären»; es sei daher notwendig, dass sämtliche eidgenössische Orte den Tag zu Zürich beschickten und den Streit beilegten, damit fernerer Unfug vermieden bliebe und solch angefachtes Feuer nicht weiter um sich griffe und den Eidgenossen nicht «unglimpf eins sölich manns halb uffgeladen» würde.[1]

Der Tag kam heran. Strassburg hatte den gegebenen Wink befolgt und von Bischof Albrecht den «versiegelten Brief» des Hohenburgers entliehen. Daneben eröffneten die Herren von Strassburg eine «Kuntschaft» über das Vorleben des Hohenburgers, um seine Schuld noch mehr zu erhärten. Beide Urkunden legten die Gesandten auf dem Tag zu Zürich vor und ausserdem noch zum Beweis der Echtheit von Herrn Richards Unterschrift unter dem Bekenntniss seiner Schuld eine Quittung von seiner eigenen Hand. Damit schien die Sache erledigt; wenn auch die Strassburger erklärten, ihn nicht «berechtigen» zu wollen, sondern lediglich die Freilassung der beiden verzielten Männer begehrten, so musste doch eine Anklage auf Fälschung gegen Hohenburg die notwendige Folge sein. Für Richard v. Hohenburg gab es natürlich keinen andern Ausweg, als auch diese Zeugnisse seiner Schuld abzuleugnen und mit eherner Stirn umgekehrt Strassburg der Fälschung zu bezichtigen. Unerklärlich aber bleibt es, dass die Herrn von Zürich ihrem Mitbürger Glauben schenkten.[2] Die Dinge blieben

[1] Bern A. T. M. E 25.

[2] Die Nachrichten hierüber entstammen dem eigenen Munde des Hohenburgers. Vgl. seine Rede in dem spätern Prozess gegen die beiden verzielten Elsässer in den einschlägigen Akten des Zürich. St.-A.

wie sie waren: Urkunde stand gegen Urkunde, und die Herren von Strassburg mussten sich gefallen lassen vor den Eidgenossen unter der schwersten Beschuldigung zu stehen, die überhaupt gegen eine Stadt erhoben werden konnte. Wunderbar ist nur, dass Strassburg sich nicht auf das Zeugnis des Bischofs von Strassburg berief; aber es kam in dieser Hinsicht in Betracht, dass es sich in erster Linie nicht um die Schuld Hohenburgs handelte, sondern um seine vermögensrechtlichen Ansprüche; mit der Schuld Hohenburgs begründete Strassburg eben nur sein eigenes Verhalten; ausserdem kam ja die angefochtene Urkunde gerade vom Bischof. Und Zürich mag der Hineinziehung des Strasshurger Bischofs auch deshalb abgeneigt gewesen sein, weil es mit ihm auf gespanntem Fusse stand. Es handelte sich um die beiden Grafen Rudolf und Alwig v. Sulz, rebellische Vasallen von Herzog Sigmund v. Oesterreich, denen die Stadt ähnlich wie dem Hohenburger bei sich Burgrecht erteilt hatte und denen der Bischof nach Meinung der Stadt widerrechtlich die Belehnung mit den Stiftslehen des letzten Liechtenbergers versagte. Und zudem hatte der Bischof schon gleich bei Beginn des Handels ein deutliches Zeugnis abgelegt.

Wie stellten sich nun die Eidgenossen zu der Sache? Von der Frage der Schuld oder Unschuld Hohenburgs nahmen sie gänzlich Abstand, dagegen wollten sie am 8. September nochmals einen gütlichen Vergleich in Zürich zwischen Strassburg und Hohenburg versuchen und erst wenn alle Vermittlungsversuche gescheitert wären, sollten am 23. September die Dinge zu rechtlichem Austrag gebracht werden. Natürlich hatte der zweite gütliche Tag zu Zürich so wenig Erfolg wie der erste: nicht einmal seine beiden verzielten Gefangenen wollte Zürich ihrer Verpflichtung entlassen. Da begehrten die Strassburger Ratsboten in Anbetracht des beiderseitigen Bündnisses, darüber die Eidgenossen mit Recht erkennen zu lassen. Auch das schlug Zürich ab und erklärte mit einem Mal, es hätte überhaupt mit Strassburg nichts zu rechtigen und zu schaffen denn Liebes und Gutes. Dabei berief es sich auf den Abschied des ersten Tages zu Zürich, der allerdings nur von Streitigkeiten Strassburgs mit dem Hohenburger redete. Dawider erklärten Strassburgs Ratsfreunde: sie hätten sofort wider diese Fassung des Abschiedes Einspruch erhoben und erklärt, der Abschied wäre geändert und nicht dem Luzerner Abschied gleichgesetzt, der

lediglich von Spännem zwischen Zürich und Strassburg rede. Mit Hohenburg habe die Stadt überhaupt nichts zu thun; wenn er jemals Strassburg «erfordert» hätte, ihm sollte gebürlich Antwort geworden und kein billig Recht abgeschlagen worden sein. Das war auch in Wirklichkeit so: Strassburg hatte lediglich bisher mit Zürich zu thun gehabt, das für seinen Mitbürger auftrat, und nichts mit Richard v. Hohenburg, und auch jene Gefangennahme von angeblich Strassburger Bürgern war zwar auf Antrag von Hohenburg, aber durch den Bürgermeister von Zürich erfolgt.

Einstweilen kam es nun für Strassburg darauf an, zu verhindern, dass jene beiden Männer sich nicht wieder gen Zürich in Haft zu stellen brauchten, und so wandte es sich am 22. September nochmals an Zürich und bat, die beiden ihrer Pflicht ledig zu sagen; gegenüber etwaigen Forderungen wäre Strassburg bereit, nachdem Zürich das Rechtsgebot vor den Eidgenossen abgeschlagen hätte, vor irgend einer freien oder Reichsstadt, welche Zürich wolle, Basel, Worms oder Ulm, wo Strassburg als Freistadt gebühre Recht zu nehmen, oder vor aller Fürsten Räten und aller Städte und Länder des Gemeinen Bundes Ratsfreunden zu Recht zu kommen.[1] Die von Zürich aber beharrten dabei, mit der Festnahme jener beiden Männer nichts Unbilliges gethan zu haben; sie wären in der Sache überhaupt nicht «sächer», sondern «geordnet» Richter und hätten von ihrer Stadt wegen nichts als Liebes und Gutes mit Strassburg zu thun. Daher hätten sie auch das Rechtserbieten Strassburgs abgelehnt, weil die Frage, ob die Männer mit Recht in Haft genommen, zu Zürich als dem Ort, wo es geschehen, entschieden werden müsste.

Man begreift, wie diese Spitzfindigkeiten Strassburg immer mehr erbittern mussten, aber auch bei den Eidgenossen erwarb sich Zürich dadurch keine Freunde. Das kümmerte die Stadt jedoch wenig, und Hohenburg that das Seine, um den Glauben zu erwecken, als ob diese Stimmung in den leitenden Kreisen der Eidgenossen auf Strassburgs Geld zurüchzuführen wäre. Neben Bern trat aufs entschiedenste Luzern für Strassburg ein, und Herr Richard liess sich vernehmen, hätte er einem oder

---

[1] Der Gemeine Bund umfasst die Obere Vereinigung der Eidgenossen und die Niedere Vereinigung im Elsass.

Digitized by Google

anderm der Luzerner Herren 1000 Gulden verschrieben und sich dabei verpflichtet keinen Frieden mit Strassburg zu schliessen, so wäre ihm dort auch wohl Unterstützung geworden.[1] Damals mag es auch gewesen sein, dass der Hohenburger allenthalben auf Strassburger Kaufmannsgut fahndete, und der Luzerner Rat nahm Hans Müller von Sursee, Peter Vassbind und Gesellen als seine Unterthanen in eidliche Pflicht, die von Strassburg an Leib und Gut unbekümmert zu lassen.[2]

Wenn Zürich also jetzt auf seinem Willen bestand, so mussten die beiden Männer Ehren halber in ihr Gefängnis zurückkehren. Vielleicht aber konnte man die Eidgenossen dazu bringen, in ihrer Gesamtheit für dieselben einzutreten und ihre Freigebung von Zürich zu verlangen. So kam man in Strassburg auf den Gedanken, eine Botschaft an die einzelnen eidgenössischen Orte zu schicken, um dieselben zugleich über Hohenburgs Persönlichkeit aufzuklären, damit jedermann erfuhr, wer der Mann war, mit dem Zürich sich befasste, dem es gestattete auf Strassburgs Leib und Gut zu greifen. Von Wichtigkeit musste es in dieser Hinsicht auch sein, wenn Strassburg zeigen konnte, dass es in dieser Sache nicht allein stand, dass es auch die Niedere Vereinigung hinter sich habe, und diese hatte ihrerseits ein Interesse daran, zu verhüten, dass die Dinge sich nicht noch mehr zuspitzten und vielleicht zu einem Kriege hintrieben, in dem sie für Strassburg Partei ergreifen musste. So brachten denn am 3. Oktober Herr Hans v. Kageneck und Herr Peter Schott auf der Tagessatzung zu Colmar den ganzen Handel vor.[3] Die Absicht Strassburgs eine Gesandtschaft an die einzelnen eidgenössischen Orte zu senden wurde gutgeheissen, und die Niedere Vereinigung beschloss ihrerseits eine Botschaft zuzuordnen. Zusammen wollten sie dann an die einzelnen Orte reiten und jeden derselben bitten, seine Botschaft auf einem bestimmten Tage zu Zürich zu haben, um mit ihnen vereint die Stadt zu bitten, die beiden Männer ihrer Pflicht zu entlassen und den Streit beizulegen. Um die Sicherheit der Gesandten war Strassburg nicht ohne Sorgen; denn unter den laufenden Knechten konnte der Hohenburger Spiessgesellen genug finden,

---

[1] Luzern. A. Ratsprotokoll. V. B., 358.

[2] l. c. V, 520.

[3] Basel A. Absch. Schr 79/82. Colmar St.-A. EE. 1481/82.

Digitized by Google

welche auf die Strassburger griffen, und so wandte es sich an die einzelnen Orte um frei Geleit. Bern erklärte sich am 16. Oktober mit Strassburgs Plan in jeder Beziehung einverstanden; besonderes Geleit sei aber nicht von Nöten, da Bern Strassburg in brüderlicher Neigung gewandt sei; wollte aber jemand die Gesandten beleidigen, so würde Bern das nach allem Vermögen wenden.[1] Unsicher stand es mit Solothurn. Strassburg hatte erfahren, dass Hans Müller von Sursee zu Balstall im Solothurner Gebiet etliche Wagen, die von Neuenburg nach Strassburg bestimmt waren, angehalten habe. Davon, erklärte jedoch Solothurn, sei der Stadt nichts bekannt, und sie wolle gern veranlassen, dass der Botschaft in ihrem Gebiete nichts Unfreundliches geschehe.[2] So trat denn die Botschaft Strassburgs und der Niedern Vereinung ihren Umritt an.[3] Nicht ohne Absicht waren von Strassburg die Persönlichkeiten von Hans v. Kageneck und Peter Schott gewählt worden; ihre Namen hatten guten Klang von den Burgunderkriegen her, und Kagenecks Name war bei den Männern des Schwertes ebenso geachtet als derjenige von Peter Schott bei den Männern des Rats.

Zuerst ging es gen Solothurn, wo die Gesandten am 19. Oktober empfangen wurden. Hier erhielten sie freundliche, aber sehr allgemein gehaltene Versicherungen; wichtiger musste wegen der Sicherung von Handel und Wandel die Erklärung Solothurns erscheinen, dass es bereits den Vogt zu Falkenstein, wo in der That «etwas Ueberfall» an Strassburger Kaufleuten geschehen, angewiesen hätte, solches weder von des Hohenburgers noch anderer wegen ferner zu gestatten, und dass es in diesem Sinne auch seinen andern Vögten schreiben wollte. Am folgenden Tage entledigten sich die Gesandten ihres Auftrages vor dem Rat zu Bern. Ausdrücklich erklärte die Stadt ihr Bedauern über das Verhalten Zürichs, denn sie könnten nicht verstehen, dass der Hohenburger in ihren Kriegen «vast» gefochten habe. Jetzt sollten die Gesandten ihren Weg nur fortsetzen, um den einzelnen Orten «lutrung» der Sache zu geben; wenn das geschehen, möchten die Gesandten sich an

---

[1] Bern. A. Ratsman. 34, 28.

[2] Solothurn. A. Misssiven 5, 46.

[3] Ausführlicher Gesandtschaftsbericht Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178 Nr. 17.

einem Orte enthalten, worauf dann der Eidgenossen Boten zusammenkommen würden, um sich von den Dingen zu unterreden. Zu Freiburg erhielten sie dieselbe Antwort wie zu Solothurn. Jetzt ging es gen Bern zurück, wo die Gesandten nochmals am 23. Oktober vom grossen und kleinen Rat empfangen wurden. An der einmal erteilten Antwort fanden die Herren von Bern nichts zu verbessern; neu war die Mitteilung, dass bereits eine eidgenössische Tagessatzung gen Zug anberaumt wäre, wo der Hohenburger Handel zur Sprache kommen sollte. Neben diesen öffentlichen Verhandlungen liefen aber geheime nebenher, welche Herr Peter Schott mit den leitenden Männern Berns, vor allen mit Herrn Wilhelm v. Diessbach und Dr. Thüring Fricker führte.

Welches war ihr Inhalt? Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich darauf antworten. Es galt, den Hohenburger in seinen eigenen Netzen zu fangen. Es war wohl anzunehmen, dass der unglückselige Mann auch jetzt nicht von seiner unseligen Leidenschaft lassen würde. Deshalb sollte fleissig Obacht auf ihn genommen werden; wenn er ertappt wurde, war er verloren, und dann war man mit einem Schlage aller Sorgen und Verlegenheiten ledig. Man glaubte bereits einer Fährte auf der Spur zu sein, die von dem Vogt zu Lenzburg, Jörg Friburger, Hohenburgs Gegner, ausging. Es war das aber eine sehr heikle Sache. Wenn man auf falsche Fährte geriet und Zürich und Herr Richard Lärm schlugen, konnten Bern und Strassburg die grössten Unannehmlichkeiten daraus erwachsen; auf der andern Seite durfte der Hohenburger nicht vorzeitig Wind bekommen und dadurch gewarnt werden. Deshalb wurden diese Verhandlungen fernerhin in grösster Heimlichkeit zwischen Strassburg und Bern geführt; Herr Peter Schott einerseits, Herr Wilhelm v. Diessbach und Dr. Thüring Fricker waren die Vertrauensmänner.

In Luzern fanden die Gesandten ebenfalls die freundlichste Aufnahme. Der Rat der Stadt drückte in der Antwort auf den Vortrag der Gesandten am 27. Oktober seinen Unmut darüber aus, dass Zürich sich nicht besser bedacht hätte, damit Strassburg und die Eidgenossen solcher «unmuss» überhoben geblieben wären. Auch fernerhin wollten die Herren von Luzern das Beste in den Dingen thun und weder Kosten noch Mühe sparen. Bezüglich der Sicherung der Strassburger Kauf-

Digitized by Google

leute gaben sie die bündigsten Versprechungen; wer sich dawider verginge, den wollten sie solcher Massen strafen, dass andere merken möchten, «sich eins solichen zu erlassen; Strassburgs Kaufleute sollent und mögent wol sicher in ir Gebiet wonen und wandeln, dann sie noch unvergessen haben der gûttaete, so die stat Strassburg den iren, als sie gefangen wurdent, geton habe.» Besonders herzlich war der Empfang bei den schlichten Bauern der Länder. Auch hier hatte man noch wohl im Gedächtnis «die früntschaft und das Zusetzen, so die stadt Strassburg der Eitgenosschaft in diesen kriegen und ouch sust geton habent.» Allesamt wollten sie ihr Bestes thun, um auf dem Tag zu Zug die leidige Ruhe beizulegen. Bezüglich der Sicherheit der Strassburger Kaufleute gaben sie auch die bündigsten Zusicherungen: «ir wissent wol, das die Eitgenosschaft ir lant und strossen frei gehalten habet; soll darüber iemans gegen der stadt Strassburg oder den iren in unser gebiete útzit fürnemen, wir littent oder gestattent es nit, solte e hut und hore costen», erklärte Schwyz.

Ob die Botschaft darauf noch einem gemeinsamen Tag der Eidgenossenschaft beigewohnt hat, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls aber konnte sie mit Beruhigung auf den Erfolg ihrer Sendung zurückblicken; sie brachte die Gewissheit mit heim, dass Zürich in seinem Vorgehen so gut wie allein stand.[1] In Zürich scheint man sich über die unerfreuliche Wahrnehmung damit getröstet zu haben, dass man sich einredete, die Botschaft habe etliche Säcke mit Geld mitgeführt, und Edlibach will es dahin gestellt sein lassen, ob die Gesandten das Geld verzehrten oder sonst verbrauchten oder was sie damit thaten.

Leider schweigen die Akten darüber, was nun auf dem Tag zu Zug verhandelt wurde. So viel aber steht fest, dass die Eidgenossen die Einberufnng jener beiden verzielten Männer seitens Zürichs nicht verhindern konnten.[2] Beide kamen, bestritten aber energisch, Strassburg zugehörig zu sein, und verwahrten sich daher wider alle Ansprüche, die Herr Richard

---

[1] Glarus hatte die Gesandtschaft nicht aufgesucht, vermutlich um nicht Züricher Gebiet berühren zu müssen.

[2] Das Folgende nach den betreffenden Prozessakten im Zürich. St.-A. Strassburg/Hohenburg.

deshalb gegen sie erhob. Es kam zum Prozess vor Bürgermeister und Rat von Zürich. Herr Richard führte seine Sache selber wie der beste Fürsprecher: beide Männer sollten ihm pfandbar sein, nicht etwa für seine frühere Ansprüche an Strassburg; nichts beweist mehr, wie sicher er sich im Sattel fühlte, als dass er jetzt Anspruch auf Schadensersatz wider Strassburg erhob, weil es sich unterfangen habe, ihn mit unrechten falschen Briefen von «sinem angefangnen rechten», auch um Leib, Ehre und Gut zu bringen; und deshalb beantragte er, dass man ihm die beiden als Zugehörige Strassburgs «in vangniss inlege und ihm zu ihrem und der von Strassburg Gut Recht ergehen lasse» bis ihm von Strassburg um solche unwahrhafte «verhandlung und belimdigung Wandel und Kehrung geschehe nach seiner Ehren Notdurft.» Dabei berief er sich auf einen kaiserlichen Brief[1], den er auch vor Gericht verlas, worin der Kaiser eine Pön von 100 Mark Goldes aussprach wider jeden, der wider das kaiserliche Urteil und sein eignes Verantworten ihn «des belümde»; er erzählte dabei noch, wie er lange genug am kaiserlichen Hof auf seine Kläger gewartet habe, aber niemand sei gekommen, um Anklage zu erheben, worauf solches Urteil ergangen sei. Demnach hoffe er, dass Strassburg in solche Pön verfallen und schuldig sei, ihm solche auszurichten.

Herr Caspar Bœkel konnte dagegen eine amtliche Bescheinigung Strassburgs vorbringen[2], dass er bereits am 27. April 1468 sein Burgrecht aufgesagt habe und demnach der Stadt nicht gewandt sei. Nach dem bisherigen Auftreten Hohenburgs darf man sich nicht wundern, wenn er nun auch die Glaubhaftigkeit dieser amtlichen Erklärung in Frage stellte, indem er darauf hinwies, wie die von Strassburg keinen Glauben verdienten, da sie ihn mit falschen Briefen und falscher Kundschaft hätten verderben wollen. Bürgermeister und Rat erkannten auch, dass solche Kundschaft nicht ausreiche, und legten Herrn Caspar einen Eid auf, dass er der Stadt Strassburg weder mit Burgrecht noch sonst in irgend einer

---

[1] Das ist also jenes Urteil des Kammergerichts, dessen Existenz ich p. 47 vermutete.

[2] Dat ment. n. Francisc. 1481 (Oct. 8) Zürich. St.-A. Strbg./Hohbg. or. mb. c. sig. pend.

Weise zugehörig und «verhaft» sei. Erst nachdem er solchen Eid geleistet, wurde er am 27. Oktober seiner Verpflichtung für ledig erklärt und gegen eine «alt» Urfehd freigelassen.

Schlimmer stand es mit Herrn Rudolf Volz. Er konnte nicht in Abrede stellen, dass er Strassburgs Hauptmann auf Burg Herrnstein sei, und wenn er nun auch nicht Strassburger Bürger war, so wurde er doch als der Stadt «verwandt» dem Hohenburg als pfandbar zugesprochen. Hier halfen aber die Eidgenossen aus. Schwyz machte geltend, wie die eidgenössischen Bünde wiesen, dass niemand auf der Fahrt gen Maria-Einsiedeln innerhalb der Eidgenossenschaft dürfte angehalten werden, es wären denn grosse Uebelthäter und Bösewichter, die Leib und Gut verwirkt hätten; der von Strassburg sei aber ein «from biderb» Mann und solches Leumunds ganz frei und ledig.[1] Das machte Herr Rudolf Volz geltend, und wie er sich ausserdem noch ausdrücklich zu Basel und Rheinfelden erkundigt habe, ob er Geleits bedürfe und wie ihm geantwortet sei: «wer uff die vart käme, der were sicher.» Es wurde ihm aufgegeben, darüber einen besiegelten Brief der Eidgenossen beizubringen, und nachdem solches geschehen, wurde er ebenfalls am 18. Dezember auf ein «schlecht alt urfehd» ledig gesprochen.

KAPITEL VIII.

Feindseligkeiten Richards von Hohenburg. Fortgesetzte Vermittlungsversuche der Eidgenossen. Geheime Verhandlungen zwischen Bern und Strassburg.

Der erste Akt des Streites hatte somit zu ungunsten Zürichs geendet: es hatte die beiden Männer wieder freilassen müssen, allerdings nicht weil die Verhaftung an sich widerrechtlich gewesen, sondern weil der eine überhaupt nicht Strassburger Bürger, der andere auf einer Wallfahrt begriffen war. In Zürich selbst war Richard von Hohenburg von Rechts wegen die Befugnis zuerkannt, auf Strassburger

[1] Edlibach.

Digitized by Google

Bürger und Gut zu greifen, und es war natürlich, dass er von dieser Befugnis aufs eifrigste Gebrauch machte. Die Zusicherungen der übrigen Orte halfen nicht viel; überall fand der rastlose Gegner lungernde Knechte, die ihm gern Handlangerdienste leisteten. Auf die Dauer musste das für die reiche Handelsstadt unleidlich werden, und es war kein Wunder, wenn ihr endlich die Geduld riss und sie am 28. Dezember Zürich vor die Wahl stellte, entweder ihrer Freundschaft oder derjenigen Hohenburgs.[1] Sie erinnerte daran, wie beide Städte bisher « in Nöten, Leib und Gut zusammen gesetzt, wie sie zwei Städte « nit von den minsten im heiligen rich » verbunden seien, und deshalb solle Zürich sich Strassburgs Freundschaft und Verwandtschaft lieber sein lassen, «denn ein solich verlumpten man» ; falls Zürich aber weitere Angriffe gestatte, so erheische Strassburgs Notdurft, mit Zürich rechtlichen Austrag vor den Eidgenossen zu pflegen. Zürichs Antwort vom 3. Januar 1482 lautete zunächst ausweichend : wenn die Räte der Stadt alle beisammen wären, wollten sie Strassburgs « geschrift » vor sich nehmen und darauf antworten.[2] Die Antwort liess lange auf sich warten, und die fortgesetzten Angriffe auf Kaufmannsgut werden Strassburg dann veranlasst haben, aufs neue Herrn Hans von Säckingen und Herrn Peter Schott nach Bern zu senden, um Rat zu pflegen, was zu thun sei. Bern sagte Abhülfe zu und schrieb am 10. Februar an Zürich, die Vermittlung der Eidgenossen abzuwarten und weder Hohenburg noch sonst jemanden Angriffe auf Strassburg zu gestatten.[3] Um dieselbe Zeit fand eine Tagessatzung der 6 Orte unter Ausschluss von Zürich zu Bern statt, die sich mit derselben Angelegenheit befasste. Die Strassburger Abgesandten baten die Tagessatzung um ihre förmliche Dazwischenkunft,[4] damit Zürich von seinem Fürnehmen von des Hohenburgers wegen abstände, und nachdem sich nun Richard von Hohenburg der rechtlichen Entscheidung der Eidgenossen unterworfen hatte, erklärten die Gesandten im

---

[1] Colmar St.-A. EE. 1481/82.
[2] Colmar. St.-A.
[3] Bern. A. T. M. E. 58.
[4] Eidgen Absch. III nr. 130. Mir liegt eine weit ausführlichere Fassung vor. Strbg. St.-A. GUP. Das Datum ergiebt sich aus dem nachfolgenden Schreiben der Eidgenossen.

Digitized by Google

Namen der Stadt sich bereit das Gleiche zu thun und erklärten sodann die Absicht Strassburgs « war zu machen, dass er (R. v. H.) den usgesandten Brief gehandelt habe. » Wie gewöhnlich waren die Boten ohne ausreichende Vollmacht, wollten aber am 10. März nochmals zu Bern zusammmen kommen und « mit vollem gewalt in disen dingen und geschäften handeln, damit die sachen zü rüwen kommen ». Gleichzeitig mächtigten sich die Eidgenossen Zürichs und sagten der Botschaft Strassburgs zu, dass Zürich weder dem von Hohenburg noch andern gönnen sollte, « einich nüwrung oder invæll auf die von Strassburg oder die Ihren zu treiben ». Das teilten sie Zürich am 10. Februar mit und baten unter Hinweis auf die Verdienste Strassburgs um die Eidgenossenschaft, ihre Vermittlung abzuwarten.[1] Darauf erwiderte Zürich am 14. Februar, dass es seinen Mitbürger Richard von Hohenburg vermögen wolle, die Sache noch acht Tage ruhen zu lassen; ob sie in der Zeit betragen werden möchte; länger aber könne es ihm « mit deheinem glimpf noch füge rechtes ze bruchen vor sin.[2] »

Was in so langer Zeit nicht möglich gewesen war, konnte in so kurzer Frist nicht erfolgen. Am 23. Februar ging darauf die Schlussantwort Zürichs an Strassburg ab[3]; sie lautete schroff und ablehnend und umging alle gewöhnlichen Freundschaftsversicherungen, als ob beide Städte, wie Strassburg gegenüber Bern meinte, gar nicht mehr in Einung zu

---

[1] Zürich. A. l. c. or. ch.

[2] l. c. cop. ch. coaev.

[3] In diese Zeit der hochgehenden Leidenschaft in Zürich, das wegen der Parteinahme der Eidgenossen für Strassburg aufs höchste erbittert war, fällt wohl «der ein ratschlag»: Den Eidgenossen das Geleit, das gen Einsiedeln von uns allen gegeben ist, abzuschreiben, das uns und die Unsern das hinfür zu halten nicht mehr binden soll.

It. als ein Artikel in unsern Bünden steht, wie uns unsere Eidgenossen uns bei unsern Gerichten etc. schirmen und handhaben sollen, und wie wir sie darum zu mahnen haben, dass sie demnach ermahnt werden uns wider die von Strassburg in dem beiständig und hülflich zu sein.

It. als Herrn Roisten (Heinrich Röist, Bürgermeister zu Zürich) zu Bern angelangt ist, dass unsere Eidgenossen zu uns schicken wollen, die Sache versuchen zu richten, dass das noch an 8 Tag erwartet werde und dann danach geschehe, was meinen Herrn bedünkte das Beste zu sein. — Zürich. St.-A. l. c.

einander ständen. Zürich liess es einfach bei seiner letzten Erklärung bewenden.

Von desto grösserer Wichtigkeit musste der Tag zu Bern werden. Die allgemeine Meinung war, dass Zürich gemäss dem Vorschlage Strassburgs in einen gütlichen oder rechtlichen Austrag einwilligen sollte. Strassburg gedachte auf Drängen Berns den Tag zu beschicken, war aber für die Sicherheit seiner Gesandtschaft nicht ohne Besorgnisse. Bern selbst riet, dass sie anstatt den gewöhnlichen Weg über Basel und das Gebirge einzuschlagen, die Reise über Delsberg und Biel nach Bern machen sollte, und zu noch grösserer Sicherheit wurden Dr. Thüring Fricker und Herr Ludwig Dittlinger gen Basel abgesandt, um die Botschaft auf der Weiterreise zu geleiten. Inzwischen hatte Strassburg selbst einen bedeutsamen Schritt gethan, um wahr zu machen, was es verheissen hatte. Beredter als die Aussagen der Zeugen, die bei dem frühern Prozess Hohenburgs beteiligt gewesen, konnte kein Zeugnis sprechen. Dagegen konnten keine Kniffe des Hohenburgers aufkommen, und dieser wusste selbst nur zu gut, was ihm bevorstand, wenn diese lebenden Zeugen auftraten. Bis dahin hatte er geschickt einer jeglichen rechtlichen Verhandlung seine Schuld auszuweichen gewusst und stets Zürich vorgeschoben, während er sich doch den Anschein gab, als ob er nichts sehnlicher wünsche; und in Zürich glaubte man ja blind seinen gefälschten Papieren. Die Gefahr lag nun vor, dass mit der Zeit die wichtigsten, zum Teil schon hochbetagten Zeugen abschieden, und dann konnte Richard von Hohenburg auftreten. Einerseits um dies zu verhüten, anderseits aber auch um das Beweisverfahren gegen den Hohenburger wieder aufzunehmen und so aller Welt sonnenklar den Beweis seiner Schuld zu bringen, hatte Strassburg am 19. Februar den Kaiser gebeten, die Stadt Schlettstadt als den gelegensten Ort zu beauftragen, nochmals mittels Zeugenverhör den Thatbestand von Hohenburgs Schuld aufnehmen zu lassen.[1] Die Nachricht von diesem Vorhaben konnte Herr Hans von Säckingen — denn er reiste diesmal allein ohne Herrn Peter Schott — an Bern überbringen, und

[1] Strbg. St.-A. AA. 228.

Digitized by Google

so sollte also hüben und drüben an Schuldbeweisen wider Hohenburg gesammelt werden.

Der Tag zu Bern[1] brachte die Dinge auch nicht weiter. Es war ein Vertreter von Zürich zugegen, der Oberzunftmeister Hans Tachelshofer, der selbst in Strassburg gewesen. Sonst aber war der Tag nur spärlich besucht und auch diesmal die Boten waren nicht genügend bevollmächtigt. Da nun zudem Zürich sich über den eigenlichen Kern der Frage noch ausschwieg, so sollte nach einhelliger Ansicht der Boten auf einem Tag zu Zürich mit der Stadt geredet werden, dass der Streit gütlich hingelegt werde. Man sieht, die Sache kam nicht weiter.

Indessen hatte Kaiser Friedrich am 14. März nun in der That im Sinne Strassburgs Schlettstadt kaiserliche Commission erteilt, ein Zeugenverhör bezüglich der Schuld Hohenburgs vorzunehmen, sowie letzteren selbst auch zu laden, und für die Vernehmung der Zeugen die weitgehendste Vollmacht gewährt.[2] Gleichzeitig drohte auch in der Schweiz ein Gewitter über Hohenburg aufzuziehen. Bern hatte auf ihn fleissig Obacht genommen, und bereits im November glaubte man Anhaltspunkte gewonnen zu haben, die jedoch zu wenig greifbare Verdachtsgründe ergaben; und da hierin die grösste Vorsicht geboten schien, einerseits um den Hohenburger nicht frühzeitig zu warnen, anderseits um nicht Zürich Grund zu Beschwerden zu geben, hatte man davon Abstand genommen, die Sache weiter[3] zu verfolgen. Jetzt glaubte man auf einer bessern Spur zu sein. Am 20. März schrieben Herr Wilhelm von Diessbach und Dr. Thüring Fricker an Peter Schott

---

[1] Eidgen. Absch. III. nr. 137 sowie Strbg. St.-A. GUP. Vgl. auch den Abschied des Tages zu Luzern vom 1. März. Absch. III. nr. 135.

[2] Strbg. St.-A. GUP.

[3] Es liegt in der Natur der Sache, dass nur Andeutungen vorliegen. Da schreibt Bern am 4. November 1481 an den Schultheissen: Jörg Friburgers Knecht sei von meinen Herrn von Bern verhört; der habe bestätigt, «was er vor von minem hern doctor der dingen halb gehört.» Der Knecht heisst Conrad Locher von St. Gallen. Bern. A. Ratsman. 34, 54. Gerade der Schultheiss Wilhelm v. Diessbach und Thüring Fricker hatten es übernommen den verborgenen Wegen Hohenburgs nachzuspüren.

« in sin eigen hand », wie sie « in grosser geheimbd » erfahren hätten : falls man Hans Müller von Sursee und Heini Fassbind ihre Schulden bezahlte, dass man durch deren Hülfe Kundschaft erlangen könnte, wonach dem Hohenburger der Tod auf dem Scheiterhaufen zu Zürich in sicherer Aussicht stände. [1] Auf diese Nachricht hin sandte Strassburg aufs neue zwei seiner Ratsherren nach Bern, neben Herrn Hans von Säckingen diesmal Andres Hapmacher. Die Instruktion war sehr vorsichtig gehalten. [2] Die Gesandten sollten die Summe erfahren, welche etwa aufzuwenden wäre ; jedoch gedachte Strassburg nicht direkt mit jenen beiden Gesellen anzuknüpfen und ihre Schulden zu bezahlen oder ihnen Geld zu geben um Kundschaft « zur Förderung des Rechten » ; solches sei Strassburg weder gebührlich noch glimpflich. Am liebsten war es Strassburg, wenn auf Grund jener Aussagen ein Rechtsverfahren eingeleitet werden könnte wider den Hohenburger, ohne dass die Stadt dabei beteiligt wäre ; alsdann sei sie bereit die Kosten zu tragen. Man sieht, Strassburg wollte vor allem den Schein vermeiden, als ob es um Geld wider Hohenburg Zeugnis kaufte. Im übrigen wahrte Strassburg seinen bisherigen Rechtsstandpunkt. Es müssen wohl Stimmen unter den Eidgenossen laut geworden sein, warum denn nicht Strassburg vor Zürich Recht nehmen wolle. Da bezieht sich die Stadt auf Herrn Wilhelm von Diessbach und Thüring Fricker, sowie andere Herren von Bern, denen wohl bekannt sei, warum solches der Stadt Strassburg weder « füglich noch gebürlich » sei. Das ist überhaupt das Missliche bei diesen Verhandlungen, dass sie sich auf mündliche Verabredungen beziehen, die sich der Kenntnis entziehen.

Die Gesandten fanden die Sachlage insofern geklärt, als ein günstiger Beschluss der Tagessatzung zu Luzern vorlag, der geeignet war, die stockende Rechtsfrage zu Ende zu führen. Von allen Orten sollten Boten mit Vollmacht auf einem Tag zu Zürich erscheinen und diesen Ort zu überreden suchen, dass er den ganzen Handel den Eidgenossen zur Entscheidung anvertraue, welche dann trachten würden, den Hohenburger auf ein unparteiisches Recht zu bringen. Falls

[1] Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178. Nr. 17 or. ch.
[2] l. c.

Digitized by Google

Zürich aber die Dazwischenkunft der Eidgenossen nicht annähme, sollte man es mahnen, nichts Feindseliges gegen Strassburg vorzunehmen, sondern sich mit einem der dargebotenen Rechte zu begnügen.[1] So weit war es nun doch schon gekommen, dass die Eidgenossen das äusserste Rechtsmittel, welches ihrem Bunde wider einen widerspenstigen Ort zustand, gegen Zürich ins Auge fassten. Daneben wurden die geheimen Verhandlungen zwischen Bern und Strassburg weiter gepflogen. Die Antwort, welche die beiden Gesandten in dieser Hinsicht am 6. April heimbrachten,[2] lautet wie ein sibyllinisches Buch; die Berner und Strassburger Herren, welche in die Angelegenheit eingeweiht waren, müssten auferstehen, um sie vollkommen zu erklären. Die mündlichen Verabredungen bilden eben die Unterlage, und die mündliche Erläuterung durch die Gesandten zu Strassburg wird als notwendig vorausgesetzt. Das aber sieht man voll und klar, dass der Hauptgegenstand der Beratung war, wie man Hohenburg mit seinen eigenen Waffen schlagen konnte. Es handelte sich darum, ob man zu Zürich wider Hohenburg als Bürger der Stadt Anklage wegen Ketzerei auf Grund kürzlich in der Schweiz verübter Handlungen erheben sollte, unbeschadet des Rechtsverfahrens, welches zu Schlettstadt vorbereitet wurde. Nötige Kundschaft glaubte man aus der Schweiz herbeischaffen zu können. Da kamen einerseits die beiden Spiessgesellen Hohenburgs in Betracht; viel wichtiger aber war das Zeugnis eines seiner Diener, dessen Sohn er, wie es scheint, missbraucht hatte und dessen Aussage um Geld zu haben war. Nur war die Frage, wer die Anklage erheben sollte. Strassburg vergab sich selbst und seinem bisherigen Rechtsstandpunkt, wenn es vor dem Rat zu Zürich als Kläger auftrat; aber man glaubte, dass Gläubiger von Hohenburg sich dazu bereit finden liessen, vorausgesetzt dass Strassburg seines Feindes Schulden bezahlte.

Zu Strassburg wurden diese Eröffnungen begierig aufgegriffen, und bereits am 10. April stellte der Rat eine Instruktion für eine neue Gesandtschaft fest.[3] Wie nicht anders

---

[1] Eidgen. Absch. III. nr. 139.

[2] Strbg. St.-A. GUP. mit Kanzleivermerk: sabb. vigil. pasce 82 broht her Hans v. Seckingen und Andres Hapmacher dis von Bern.

[3] Gedehtniss gen Bern erkant quarta in pasca 1482. l. c.

Digitized by Google

zu erwarten, wünschte Strassburg zu vermeiden, öffentlich als Ankläger Hohenburgs aufzutreten. Sonst aber, wie die Stadt die Befreiung von Herrn Caspar Böckel und Rudolf Volz als eine besondere Gnade und Zuschickung Gottes und seiner würdigen Mutter betrachtete, so glaubte sie auch darin einen neuen Akt der göttlichen Gerechtigkeit zu sehen, dass nun «der Mann»[1] doch noch der verdienten Strafe anheimfallen sollte, und darum sagte sie den beiden Berner Herren zu: «wie und durch wen sollichs, das im umb sin misshandel libesstroff geschee mit recht, zu wege oder zû ende broht wart, obe das costen würde dusent güldin oder fünfzehen hundert güldin, so wöllent wir dafür gût sin, das üch die zû uwern handen, nochdem sollich recht vollegæt, geschicken werden sollent in geheim.» Im übrigen erhielten die beiden Berner Herren freie Vollmacht zu mehren oder zu mindern.

So hatte Bern vollständig Strassburgs Sache in die Hand genommen, und es möchte allerdings die Frage aufzuwerfen sein, ob die Stadt nicht dadurch, dass sie in solcher Weise als Anwalt Strassburg gegen einen eidgenössischen Ort auftrat, dem Geist der eidgenössischen Bünde zuwider handelte. So innig auch die Freundschaft mit Strassburg war, Zürich sollte Bern doch näher stehen; und so mag auch heutzutage ein Schweizer denken, der etwa diese Schrift liest. In Wahrheit aber erwarb sich Bern um die Ehre und den Ruf der Eidgenossenschaft das grösste Verdienst, indem es so energisch für Strassburg eintrat. In Bern war man von der Schuld Hohenburgs überzeugt, und nun sollte man geschehen lassen, dass es um dieses «verlumpten» Mannes willen zu einem Kriege kam mit der Stadt, welche den Eidgenossen und ganz besonders Bern in schwierigster Lage die wertvollsten Dienste geleistet hatte! Die Eidgenossenschaft hatte damals eine Reihe schmutziger Händel mit ihren Nachbarn, aber um einer schmutzigeren Ursache willen konnte doch überhaupt kein Krieg geführt werden. Alle Schwierigkeiten hatten ein Ende, wenn Hohenburg doch noch seinen Richter fand, wenn er in Zürich um neuer Schuld willen verurteilt wurde, nachdem er die alte so geschickt gewusst hatte zu vertuschen, und auch Zürich wurde es ermöglicht einigermassen mit Ehren seinen

[1] So wird Hohenburg in diesen Akten bezeichnet.

Rückzug zu bewerkstelligen. So gingen denn nun Dr. Thüring Fricker und Herr Rudolf von Erlach nicht bloss als Vertreter Berns, sondern recht eigentlich auch als Anwälte Strassburgs nach Zürich, wohin von allen Orten gemäss dem Beschluss der Luzerner Tagessatzung die Boten gekommen waren.

Berns Abgeordnete[1] waren die Wortführer und in geschickter Weise brachte Herr Dr. Thüring Fricker vor dem kleinen Rat zu Zürich die einzelnen Gesichtspunkte zur Geltung, die für die Sache in Betracht kamen. Die gütliche Lösung des Streites war gerade dadurch so erschwert worden, dass von Zürich und dem Hohenburger verschiedene Rechtsfragen zusammengeworfen waren. Hier wurde zunächst unterschieden zwischen Zürich und seinem saubern Bürger. Zürich möchte allen Unwillen gegen Strassburg, ob solcher da wäre, fallen lassen und gemeinen Eidgenossen « hand und gewalt darin zusetzen ». Ob aber Herrn Richard etwas gegen Strassburg angelegen, so seien ihm von der Stadt Rechtgebote vor den Eidgenossen geschehen, und Zürich möge seinen Bürger anweisen, sich damit zu begnügen. Hingegen gehöre Hohenburgs Handel mit seiner « gemahel » vor das geistliche Gericht, und beide Teile möchten sich dort eines Kommissars oder gesetzten Richters vereinen, der sie Teile verhöre und dann rechtlichen Bescheid gäbe, welchem beide Parteien ohne ferneres Weigern und Appellieren anhangen sollten.» Das waren so ziemlich dieselben Vorschläge, die Strassburg schon längst gemacht hatte und was damals Strassburg erfahren, mussten jetzt auch die Eidgenossen erleben, nämlich schroffe Ablehnung. Nach langen Verhandlungen gab der kleine Rat zur Antwort, dass sie solches nicht thun könnten, sondern ihrem Bürger gestatten müssten, sich jetzt selbst Recht zu verschaffen, wobei sie darauf hinwiesen, wie dem Hohenburger von Strassburg das Recht versagt und durch Aussendung von Klageschriften seine Ehre und sein Leumund hoch geschmäht worden wäre.

Dass dies zutreffend gewesen, konnten die Eidgenossen unmöglich zugeben ; denn sonst hätten sie keine Veranlassung gehabt, in solcher Weise sich Strassburgs anzunehmen.

---

[1] Ausführlicher Bericht über den Tag von Fricker an Herrn Peter Schott in sin selbs hand dat. Brugg sunt. v. Philipp und Jacob (Apr. 28.) 1482. Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178, nr. 17 or. ch.

Digitized by Google

Wenn aber der kleine Rat so unter dem Bann des Hohenburgers stand, so fielen die Vorstellungen der Eidgenossen vielleicht auf fruchtbareren Boden bei dem grossen Rat. Dessen Einberufung verlangten sie, welche am 26. April erfolgte. Die Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch; der grosse Rat antwortete wie der kleine. Dadurch liessen sich die Boten nicht abschrecken; sie fingen jetzt an Billigkeitsgründe vorzubringen, um Zürich zum Einlenken zu bewegen. Herr Richard sei ein fremder Mann, der den Eidgenossen keinerlei Dienste geleistet und lange Zeit «in beswärten lümbden» gestanden habe; dawider wurde auf die wertvollen Dienste Strassburgs sowohl während der Zeit des Bundes als auch vorher hingewiesen. So sei auch Herr Richard in keiner Weise berechtigt, auf Strassburg zu pfänden, da er keinerlei Rechtsanspruch wider die Stadt erlangt habe.[1] Den Haupttrumpf meinten aber die Eidgenossen sicherlich auszuspielen, indem sie die «Weisung» ihres Bündnisses vorbrachten, wie es erst kürzlich durch aller Eidgenossen Machthaber zu Stans erneuert sei[2], dass kein Ort der Eidgenossen Sonderkrieg oder «uffruer» ohne Einwilligung «der andern aller gemeinlich oder des mererteils» thun oder gestatten solle, sowie dass jederman in allen Landen, Gerichten, Zwingen und Bännen der Eidgenossen sicher an Leib und Gut wandeln möge. Demgemäss mahnten die Eidgenossen die von Zürich in ihrer Vertretung des grossen Rats, von ihrem Vorhaben abzustehen und sich «mit so vollkommen rechtgebotten», wie Strassburg sie gethan, zu begnügen; denn sonst «wurd uns allen von mänklichem grosser unglimpf zügemessen.»

«Darin ist wahrlich nichts gespart worden»; der grosse Rat ging jedoch vor der endgültigen Antwort auseinander, und am folgenden Tage erklärte der kleine Rat, es müsse bei der einmal erteilten Antwort bleiben, «denn sie sei glimpflich und auf allem billigen Grund gefundiert.»[3] Darüber zeigten sich die eidgenössischen Boten höchst ungehalten und verabredeten nun einen neuen Tag zu Luzern auf den 19. Mai,

---

[1] Das hatten bereits die beiden Gefangenen geltend gemacht.

[2] Durch das Stanser Verkommnis.

[3] Dieser Tag, welcher vom 24—26. April dauerte, ist in den eidgen. Absch. nicht verzeichnet. Der Abschied liegt vor im Strbg. St.-A. und ist dem angeführten Schreiben Frickers eingefügt.

wo alle Boten mit voller Gewalt erscheinen sollten, um sich daselbst zu vereinen, wie man mit denen von Zürich reden und sie in Kraft der Bünde mahnen wollte, «von ihrem Fürnehmen abzustehen.»

Zu Zürich hatte Dr. Fricker nun auch mit jenem Mann verhandelt[1], den man gegen den Hohenburger zu verwenden gedachte. Die beste Empfehlung für den Mann war die, dass er die seinem Sohne durch Hohenburg widerfahrene «smächung» rächen wollte, und Fricker erhielt einen in jeder Beziehung günstigen Eindruck von ihm; er fand ihn «fromm und getreu.» Bedenklich aber war es immerhin, dass auch dieser Mann zuvörderst seine Hand aufmachte; er verlangte Geld, 200 Gulden, um aus seinen Züricher Schulden herauszukommen, und Dr. Thüring empfahl Herrn Peter Schott, das Geld zu schicken, als ob es von ihm selbst käme; denn ohne diesen Mann «mag das giftige» Feuer kümmerlich gelöscht werden.

Es war ein langes Schreiben, dass Dr. Fricker über alle diese Dinge an Herrn Peter Schott «in sin selbs hand» richtete; aber trotzdem hätte er noch viel mehr zu erläutern gehabt, was sich alles «uff und ab begeben» hatte, das er nun bis zur Ankunft der Strassburger Botschaft versparen wollte.

Nach einer Seite war durch den Züricher Tag immerhin Klärung geschaffen, insofern Zürich auch gegenüber dem Zuspruche seiner Eidgenossen sich entschlossen gezeigt hatte, seinem Bürger selbst mit gewaffneter Hand zu seinem angeblichen Recht zu verhelfen. Es wurde allerdings Zeit für den Hohenburger, dass es zum Schlagen kam; das Pflaster fing an ihm unter den Füssen heiss zu werden. Bereits in Zürich scholl ihm der Ruf des Ketzers entgegen, und die Schulden wuchsen ihm über den Kopf. Wenn er nicht bald in den Besitz der reichen Erbschaft kam, war er ein verlorner Mann. Jener Knecht, der sich mit Dr. Fricker in geheime Verhandlungen eingelassen, war um Schulden des Hohenburgers, für die er sich verbürgt hatte, in Schuldhaft gelegt worden. Von Herrn Richard begehrte er Ledigung; darüber kam es

---

[1] Ueber den Inhalt der Verhandlungen macht Fricker nur Andeutungen, die wohl Herrn Peter Schott verständlich sein mochten, aber nicht dem spätern Historiker.

Digitized by Google

zum Streite, und öffentlich redete er, Hohenburg sei ein Ketzer. Noch war die Stimmung für Hohenburg, der bereit war sich zu rechtfertigen; der Geselle musste bei Nacht und Nebel entweichen, war aber erbötig, was er geredet vor den Eidgenossen zu erhärten. Allerlei Rumor entstand in der Stadt, und etliche redeten, der Mann sei durch Geld vermocht worden, solches gegen seinen Herrn vorzunehmen. Strassburger Geld witterten die Züricher überall, und Herr Thüring Fricker musste auch vernehmen, er sei der Stadt Strassburg «Säckler und beleiter». Der Knecht hatte sich am 1. Mai nach Brugg zu Herrn Thüring begeben, der ihm sein Missfallen nicht verbarg, dass er so frühzeitig die Karten aufgedeckt. Einstweilen sollte er Ruhe halten und auf dem nächsten Tag zu Luzern erscheinen, um dort den Eidgenossen seine Beschwerde zu entdecken und sie um Rat und Hülfe zu bitten. Der Mann wollte aber auch Geld zur Bezahlung seiner Schulden, und Herr Thüring sowohl wie Herr Wilhelm von Diessbach meinten, man könne immerhin noch soviel daran wenden; jedenfalls bestärke seine Rede, die er allenthalben gebrauche, die von Strassburg erhobenen Beschuldigung und gebäre denselben fernern Glauben; » denn der Knecht wird lieb und wahrhaft[1] in gemeiner Eidgenossenschaft gehalten und er wird damit beherzigt in seinen Anfängen zu verharren». Jedenfalls sickerte allmählich etwas von diesen Beschuldigungen durch, und Herr Thüring, der am 2. Mai wieder gen Zürich kam, konnte am 12. Mai an Herrn Peter Schott «in sin selbs hand» berichten, wie etliche der Eidgenossen Räte mit ihm davon geredet, die an Hohenburg je länger je mehr Missfallen fänden und wünschten, Strassburg und sie alle wären eines solchen «verlumbten» Mannes halb in Ruhe gestellt.

Fromme Wünsche konnten aber nicht viel helfen, wenn nicht Thaten folgten, und diese liessen einstweilen noch lange auf sich warten. Unmöglich konnte Strassburg befriedigt sein über die Art und Weise, wie die Eidgenossen die Sachen behandelten. Der Tag zu Luzern, der doch gerade hierfür

---

[1] Strbg. St.-A. GUP. l. c. or. ch.

Digitized by Google

angesetzt war, verlief in den Sand, weil von Unterwalden und Glarus keine Boten anwesend waren[1], und Strassburgs Handel musste wegen dieser steten Beunruhigung schweren Schaden erleiden. Man sieht so recht, wie schwer die Eidgenossen sich zu einem Schritte wider Zürich entschliessen konnten, wie sie sich noch immer mit der Hoffnung trugen, dass Zürich sich eines Bessern besinnen würde; aber es wich keinen Schritt. Auch auf dem neu anberaumten Tag vom 2. Juni wurde zu Luzern die Sache nicht wesentlich weiter gefördert; immerhin entschlossen sich die Eidgenossen von Bandes wegen Schritte wider Zürich ins Auge[2] zu fassen, um den Krieg mit Strassburg zu verhüten. Die Verträge, welche das staatsrechtliche Verhältnis der Orte unter sich sowie zur Niedern Vereinung regelten, gelangten zur Verlesung; der Wortlaut des Mahnbriefes, mittels dessen jeder Ort Zürich mahnen sollte, sich aller Feindseligkeiten wider Strassburg zu enthalten, war bereits festgestellt; es blieb nur noch übrig, die einzelnen Briefe darauf zu vergleichen, auf dass alle gleichlautend wären. Man wollte dann noch alles weiter bedenken bis zum Tag von Baden, und hier am 22. Juni wurde beschlossen, dass jeder Ort den Mahnbrief versiegelt auf dem Tag zu Luzern am 10. Juli haben sollte.

KAPITEL IX.

Kaiserliche «Kommission» an Schlettstadt. Ausbruch der Fehde zwischen Strassburg und Zürich. Haltung der Niedern Vereinung. Vermittlung der Eidgenossen. Hinrichtung Richards von Hohenburg. Seine Hinterlassenschaft. Strassburg's fernres Verhältnis zu den Eidgenossen.

Es war nur natürlich, dass gleichzeitig die bösen Gerüchte über Hohenburg immer mehr Nahrung fanden. Ende Juni hatte sich der Rat von Luzern damit zu befassen, indem der eine Geselle Hohenburgs, Peter Fassbind, wider den Hans Müller

[1] Eidgen. Absch. III. nr. 143.
[2] l. c. 146.

Digitized by Google

nnd den «iung» Löwertschy den Vorwurf erhob, sie hätten einen Knaben, Namens Arbogast, gezwungen auszusagen, Herr Richard von Hohenburg «wollt in geflorentzet haben.[1]» Dem Hohenburger konnten diese schlimmen Anzeigen nicht entgehen; viel gefährlicher aber war, was jetzt im Elsass wider ihn ins Werk gesetzt wurde, und auch der felsenfeste Glaube der Züricher musste ins Wanken geraten, wenn die Strassburger die neuen Beweise seiner Schuld vorlegten, die sie eben sammelten, und ihn als Betrüger entlarvten. Mit eherner Stirn hatte er seine eigene Schrift, sein eigenes Siegel verläugnet und der stolzen Reichsstadt Fälschung vorgeworfen. Nichts war ihm dabei mehr zu statten gekommen, als dass Bischof Ruprecht gestorben und die Dinge, um die es sich handelte, schon halb der Vergessenheit anheim gefallen waren. Jetzt aber war Strassburg daran, die Kunde davon zu verjüngen und durch neue Zeugnisse zu erhärten. Es handelte sich jetzt darum[2], Schlettstadt zur Annahme des nicht ungefährlichen Auftrages zu bewegen und zu verhindern, dass nicht neue Verschleppungskünste, «appellacie» oder sonstige Ausflüchte von Hohenburg in Anwendung gebracht würden. Einer der Zeugen, Caspar Ritter von Urendorf, war ein alter «abgender» Mann; seines Zeugnisses wollte Strassburg um so weniger entbehren, als dasjenige des Herrn Wiprecht von Helmstadt nicht zu haben war. Herr Hans von Säckingen und Andres Hapmacher gingen als Gesandte zu diesem Zweck nach Schlettstadt; namentlich sollten sie auch Strassburgs Beistand versprechen, wenn etwa Schlettstadt Schaden oder Nachteil aus der kaiserlichen Kommission für sich befürchtete. Schlettstadt war bereit der Nachbarstadt den Freundschaftsdienst zu leisten, und kraft des kaiserlichen Auftrages lud es die Personen, welche Strassburg namhaft gemacht, als Zeugen auf den 1. August vor. Auch Herrn Richard war dieser Tag verkündet worden.[3] Er wusste demnach, woran er war; nur eins konnte ihn retten, wenn er das Zeugenverhör im

---

[1] Luzern. Ratsprot. V. B. 366. Der hier angeführte Ausdruck erklärt sich dadurch, dass Florentiner Kaufleute in diesen Gegenden sehr bekannt waren und man gerade den Italienern das Laster nachsagte.

[2] Beglaubigung vom 30. Mai sowie Instruktion. Strbg. St.-A. l. c.

[3] Mitteilung an Strbg. am 8. Juni.

Digitized by Google

Kriegsgetümmel zum Verstummen bringen, wenn er es vorher zum Bruche treiben konnte. Es war ein verzweifeltes Spiel; auch wenn es ihm gelang, stand er doch noch immer mit dem einen Fuss am Scheiterhaufen, und selbst in dieser Lage konnte der unselige Mann seine Triebe nicht zähmen und die Unnatur nicht dämmen.

Die kaiserliche Kommission war auch in der Schweiz bekannt. Wenn es für Richard von Hohenburg eine Lebensfrage war, sie zu vereiteln, so hätte Zürich, sollte man glauben, alle Ursache gehabt, das Ergebnis derselben abzuwarten. Die nächste Zeit schon musste es an den Tag bringen, sonnenklar, wer Recht hatte, Strassburg oder der von Hohenburg. Umgekehrt geschah es. Strassburg wollte sogar glauben, es wäre auch Zürich darum zu thun, das beschämende Ergebnis der Kommission zu hintertreiben. So stellten die Herren von Zürich am 1. Juli Strassburg vor die Wahl, entweder ihnen und Hohenburg «fürderlichen wandel und bekerung noch aller unser eren notdurft mit costen und schaden» zu thun, oder aber sich ihrer Fehde und Freundschaft zu versehen;[2] alsdann gedachte Zürich am 8. Juli wider Strassburg auszuziehen.

Und nun kam es darauf an, inwieweit es die übrigen Eidgenossen nach sich ziehen konnte. Botschaft ging aus nach allen Orten, um die Absicht Zürichs, einen Heereszug wider Strassburg zu unternehmen, zu verkünden und, wie es in solchen Fällen üblich war, um ein getreues «uffsehen» zu bitten. Nur von Bern und Luzern ist die Antwort bekannt. Vor Räten und Hundert zu Luzern erschien der Bürgermeister Heinrich Göldlin und er erhielt keinen tröstlichen Bescheid: es wurde auf die gegenwärtige Teuerung und das zu Maria-Einsiedeln stattfindende Jubeljahr sowie namentlich darauf hingewiesen, wie die Eidgenossen auch mit Strassburg in Einung ständen, und die Bitte ausgesprochen, dass die Herren von Zürich «die dinge mit wissheit bass bedenken und solches Vornehmen abstellen möchten»; alsdann wäre

---

[1] Colmar St.-A. EE 148!/82. Das Schreiben ist insofern von Wichtigkeit, als Zürich darin sein Verfahren zu rechtfertigen sucht; es werden aber keinerlei neue Gesichtspunkte vorgebracht.

Luzern trotz der bereits aufgewandten Kosten bereit in der bestehenden Irrung zu vermitteln; und da Zürich sich auch an die übrigen Orte gewandt habe, so wolle Luzern mit diesen gemeinsam handeln, «inmas wir des hoffent ere und glimpf ze haben».[1] Bei den Ländern um den Vierwaldstädter See, von denen keins Zürich wegen seiner gewaltthätigen Politik grün war, wird die Antwort ähnlich gelautet haben. Bern suchte wie Luzern zu begütigen und bat ebenfalls die Herren von Zürich von solchem Vorhaben abzustehen «in bedenk des merklichen beswärd und widerwertikeit uns allen darus besörgig, so si als die wisen wol ermessen konnen, und uns dhein uffrur anzeheben.[2]» Nur Solothurn scheint nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, an dem voraussichtlich recht erträglichen Fischfang im Elsass teilzunehmen; der grösste Kummer war hier nur, dass voraussichtlich kein gemeinsamer Heereszug aller Orte zustande kommen würde.[3]

In Strassburg gab man noch immer die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Streites nicht auf, und in ihrer Antwort vom 6. Juli erbot die Stadt sich nochmals, die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung einer der freien Städte, welche Zürich wählen würde, Basel, Worms oder Ulm oder aller Städte und Länder Ratsfreunde des Gemeinen Bundes oder aber derjenigen der Eidgenossen anheimzustellen; würde aber dennoch Zürich solch mehr denn «vollig Rechtgebot» abschlagen und den Krieg beginnen, so würde Strassburg sich mit der Hülfe Gottes und seiner Freunde solcher Feindseligkeiten erwehren.[4] Gleichzeitig wandte Strassburg sich an die Eidgenossen und bat in Kraft der bestehenden Einung, denen von Zürich ihr Fürnehmen nicht zu gestatten, sondern den Ort zu bewegen mit seinen Forderungen vor sie zu Recht zu kommen, wenn aber Zürich bei seinem Fürnehmen beharren sollte, alsdann kein Gefallen daran zu haben, sondern Strassburg darin beraten und beholfen zu sein.[5] Bern hatte dies

[1] Luzern A. Ratsprotocolle V. B. 367.
[2] Mitteiluug Berns an Strbg. im Schreiben vom 4. Juli.
[3] Solothurn A. Missiven 5, 288.
[4] Colmar St.-A. l. c.
[5] Am Solothurn Soloth. A. Denkwürdige Sachen VI, 78.

Schreiben Strassburgs nicht abgewartet; von der Züricher Gesandtschaft hatte es bereits erfahren, was im Werke war, und so befahl es mit hohem Ernst Herrn Petermann von Wabern, der eben auf den Tag zu Luzern gefertigt worden war, alle Arbeit anzuwenden, damit die Mahnungen vollzogen würden und der Eidgenossen Boten persönlich gen Zürich kehrten vor Rat und Gemeinde und ihnen der Eidgenossen Meinung «luter» entdeckten, «das wir wellen, sölicher unrat vermitten blibe;[1]» und wirklich wurde in diesem Sinne zu Luzern beschlossen.

Zürich hatte indessen aufs eifrigste seine Zurüstungen betrieben. Am 17. Juli gedachte es mit dem Stadtbanner auszuziehen und so richtete es am 11. Juli an die Mitglieder der Niedern Vereinung die Anfrage, wessen es sich zu ihnen versehen müsste.[2] Hier war die Aufregung wo möglich noch grösser als bei den Eidgenossen. Selbst wenn die Niedere Vereinung sich neutral verhielt, waren die schwersten Verwicklungen zu fürchten. Wenn schon in Friedenszeiten die eidgenössischen Knechte die schwersten Ausschreitungen in Freundesland begingen, was war dann erst zu erwarten, wenn ein ganzes Heer durch das Elsass bis gen Strassburg zog! Auf der andern Seite lag aber die Bundespflicht der Niedern Vereinung klar zu Tage. Der Artikel des Bundesvertrages, den Strassburg anzog, besagte das unzweideutig, und auf Grund davon mahnte Strassburg am 14. Juli die Mitglieder der Vereinung sich zu Ross und zu Fuss gerüstet zu halten, um auf Erfordern Hülfe zu leisten. In diesem Falle war es jedoch durchaus nicht Strassburgs Meinung, den Feind hinter seinen Mauern zu erwarten; schon um den entsetzlichen Schaden zu verhüten, den ein solches «herabziehen» des Feindes verursachen musste, war Strassburg mit Bischof Albrecht einig geworden, den Zürichern entgegenzurücken.[3] Einstweilen aber wollten die Verbündeten noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, den Sturm beschwichtigen zu können, und in diesem Sinn boten die Herzöge Sigmund von Oestreich und Reinhard von Lothringen, die Bischöfe von Strassburg und Basel und die Stadt Basel um die Wette ihre Vermittlung an.[4]

---

[1] Schr. Berns an Strbg. vom 4. Juli. Bern A. T. M. E. 85.

[2] Colmar St.-A. EE. 1481/82.

[3] Briefwechsel Strassburgs darüber mit Colmar.

[4] Zürich. A.

Digitized by Google

Zürich setzte indessen unbeirrt seine Rüstungen fort. Hauptmann sollte Herr Hans Waldmann sein. Man rechnete nicht wenig auf die Mitwirkung der Grafen von Sulz; ihre Verbindungen am Rhein konnten von erheblichem Nutzen sein und sie hatten auch ihre Kundschafter abgesandt, um zu erfahren, wer Strassburg helfen würde, ob namentlich Kurpfalz und Baden Beistand zu leisten gedächten.[1] Es war so ziemlich alles zum Ausrücken bereit, als der Eidgenossen Boten eintrafen, um nun den letzten Versuch zu machen. Entsprechend der Wichtigkeit des Tages hatten fast sämtliche Orte zwei Boten geschickt; ausserdem war Botschaft der zugewandten Städte Schaffhausen und St. Gallen zugegen. Die Verhandlungen nahmen fast ganz denselben Verlauf wie auf den vorherhegenden Tagen.[2] Die Rede des Sprechers der Eidgenossen, Herrn Petermann von Wabern, vor dem kleinen Rat[3] war möglichst allgemein gehalten und vermied alles, was das jetzt wegen der Parteinahme der Eidgenossen doppelt empfindliche Zürich verletzen konnte: die Fehde sei ihren Herren leid, «dann solichs inen an iren pundbriefen und sigeln bresten ald abtûn bringen mochte»; und es sei ihr Begehr nochmals zu gedenken, dass Ruhe und Frieden besser, denn Unfriede sei; «wann man Krieg hab, mûss doch der etwenn gericht werden.» Wie nicht anders zu erwarten, lautete die Antwort des kleinen Rats ablehnend. Wenn die Eidgenossen so oft auf die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber Strassburg hingewiesen hatten, so meinten die Herren von Zürich, dass man wohl wisse, wem zu liebe die Bündnisse geschehen wären, «sunder der stat Strassburg». Sehr bezeichnend aber ist es nun, dass der kleine Rat in jeder Be-

---

[1] l. c.

[2] Ueber den Tag liegt eine wie es scheint offizielle Aufzeichnung im Züricher Archiv vor: der Eidgenossen Räte Anbringen auf St. Margarethen Tag 1482, welche die eingehende Erzählung Edlibachs, dem auch schriftliche Aufzeichnungen vorgelegen haben müssen, in wesentlichen Punkten ergänzt. Dazu kommt der Briefwechsel Berns mit Strassburg. Was übrigens Edlibach von Vermittlungsversuchen der Eidgenossen in der Weise erzählt, dass Strassburg an Zürich und Richard v. Hohenburg je 4000 Gulden zahlen sollte, kann erst nach diesem Tag fallen.

[3] Edlibach lässt die Boten sich gleich an den grossen Rat wenden.

Digitized by Google

ziehung für die Ehre seines Mitbürgers Richard von Hohenburg eintrat. Die von Strassburg hätten in alle Orte ausgeschrieben und ihn verklagt, aber keiner hätte auftreten wollen, der redete, dass Herr Richard solches gethan hätte. Und sie hätten ihn also «hinderrugks verklagt, des sich eine stat Strasburg hoch beschamen solt;» denn Herr Richard sei vor gemeinen Eidgenossen in Zürich zu Tagen dargestanden und habe sich beklagt, wie ihn die von Strassburg an Leib und Leben, Ehre und Gut hoch beschuldigten, was sich mit Wahrheit nimmer erfinden möge. Darauf hätten sich die von Strassburg nicht verantwortet. Die Rede schloss damit, dass Strassburg alle billigen Erbietungen verachtet hätte, und wegen solches Verachtens habe Zürich Strassburg Fehde gesagt. Und sie zweifelten nicht, sollten die Eidgenossen ihnen raten, sie rieten ihnen nicht, dass sie davon abständen.

In dieser Rede waren die Thatsachen zum mindesten geschickt zusammengestellt, und es verstiess offenbar wider die Wahrheit, wenn die Herren des kleinen Rats ferner behaupteten, Zürich hätte Herrn Richard zum Bürger aufgenommen, ehe er mit Strassburg etwas zu schaffen gehabt. Herr Petermann von Wabern ging auf diese Ausführungen übrigens gar nicht weiter ein, sondern wiederholte in begütigendem Ton, wobei er als neuen Gesichtspunkt auch die grosse Teuerung vorbrachte, den Eidgenossen auch jetzt noch einen gütlichen Tag zu verwilligen oder den grossen Rat zu berufen. Letzeres geschah. Nach Lage der Dinge konnte Herr Petermann vor den beiden Räten nicht viel Neues vorbringen. Wieder wurde unterschieden zwischen der Sache Zürichs und des von Hohenburg. Da wurde darauf hingewiesen, welch übler Ruf den Eidgenossen daraus erwachsen müsste, wenn sie sich mit ihren Bundesgenossen nicht vertragen könnten. Bezüglich Herrn Richards aber und der von ihm wegen seines Weibes an Strassburg erhobenen Ansprüche wurde der frühere Vorschlag erneuert die Entscheidung einem «Comissarien» zu übertragen. Die Antwort des grossen Rats lautete jedoch nicht anders als die des kleinen Rats: Zürich könne nicht anders handeln, als es gehandelt habe. Damit waren die Versuche zu einer gütlichen Vereinbarung endgültig gescheitert. Die Eidgenossen erklärten darauf, wie sie von ihren Herren gefertigt seien, ernstlich zu suchen, ob Unwille zwischen den beiden Städten wäre, den hinzuthun,

Digitized by Google

und sie begehrten, Strassburgs «zimlichen und merklichen rechtpotten» anzunehmen. Dabei wiesen sie auf die Folgen hin, die aus dem Benehmen Zürichs erwachsen müssten, wie vielleicht Fürsten und Herren, die sich gern zu den Eidgenossen verbunden hätten, dadurch abgeschreckt würden. Die Reden gingen hin und her, und die Herren von Zürich meinten spitz, wie sie hofften, dass sie und ihre Stadt den Eidgenossen mehr verbunden wären als Strassburg und andere dergleichen. Es war schliesslich eine Ausflucht, wenn Zürich es Herrn Richard überlassen wollte, ob er mit dem Rechterbieten Strassburgs zufrieden sei. Die Eidgenossen meinten zwar, dass sie nicht Vollmacht hätten mit Herrn Richard zu verhandeln; derselbe habe als Bürger den Herren von Zürich willig «volgung» zu leisten, aber sie wollten auch nicht dawider sein. Wie hätte dieser aber seine Karten aus der Hand gegeben! Der Krieg zwischen Zürich und Strassburg war ja seine Rettung; im Kriegsgetümmel verstummten die Aussagen der Zeugen zu Schlettstadt. Er antwortete: am Anfang hätte er sich mit der rechtlichen Entscheidung durch die Eidgenossen wohl begnügt; dass er solches aber jetzt noch thun könnte, möge nicht sein; denn die von Strassburg hätten sein «vollig erpieten» verachtet und ihn an seiner Ehre beschuldigt.

Alles Zureden war vergeblich. Da wiesen die Eidgenossen zuletzt darauf hin, wie Zürich kraft der Bundesverfassung nicht berechtigt wäre wider die Mehrheit Feindseligkeiten zu beginnen oder von seinem Bürger zu gestatten, und sie stellten daher zum Schluss das Begehren, Herrn Richard nicht zu erlauben, irgend etwas gegen Strassburg vorzunehmen, was zu Unfreundschaft oder Unfrieden führen möchte. Damit schloss die Sitzung.

Wenn der Eidgenossen Boten vielleicht gehofft hatten, dass im Verlauf des Tages sich die Leidenschaften abkühlen und die Herren des Rats der Stimme der Vernunft Gehör geben würden, so hatten sie sich bitter getäuscht. Die Antwort, die sie am folgenden Tage am 16. Juli vor gesessenem kleinem Rat empfingen, wiederholte lediglich den Bescheid, der ihnen Tags vorher vor grossem und kleinem Rat gegeben war: die Eidgenossen möchten ihnen wegen solcher Antwort nicht zürnen; sie wären jetzt gerüstet und wollten morgen im Namen Gottes ausziehen und sie wären in guter Hoffnung, wenn die Eidgenossen solches vernähmen, dass sie ihnen «furderlichen» nach-

Digitized by Google

ziehen würden. Nach solcher Antwort stand auf der Bote von Bern und legte einen Brief auf den Tisch und darauf der Reihe nach der von Luzern, Uri, Switz, Unterwalden, Zug und Glarus. Alle Briefe waren gleichlautend und mahnten Zürich daheim zu bleiben oder zum Rechten zu kommen gen Maria-Einsiedeln; ohne der übrigen Eidgenossen Wissen und Willen hätte Zürich überhaupt kein Recht, Krieg anzufangen.

Auch dieses letzte Mittel schien anfangs ohne Wirkung zu bleiben. Die Herren von Zürich meinten, sie hätten wohl Macht und Gewalt solches zu thun und bei ihren Eiden hätten sie unter sich erkannt, dass sie «recht und redlich sachen» zu den von Strassburg hätten. Sie bestritten anders gehandelt zu haben, als wie ihre «Bünde» mit den Eidgenossen wiesen und sagten. Dennoch erklärten sie sich bereit ihre Boten gen Maria-Einsiedeln zu senden, wenngleich sie meinten, der Ausgang dort könnte ihnen gleichgiltig sein, da sie auch so im Recht wären, die Eidgenossen zum Beistand zu mahnen. Was aber die Hauptsache war, von dem beabsichtigten Zug wider Strassburg gedachten sie nicht abzulassen: ihr Volk wäre bereits in der Stadt und jedermann gerüstet; darum so wollten sie gen Strassburg ziehen und auf ihre Feinde.[1]

Ratlos genug mögen die eidgenössischen Boten sich jetzt vorgekommen sein; ihr letztes Pulver hatten sie verschossen. Die Dinge hatten den Höhepunkt der Entwicklung erreicht; eine Katastrophe schien unvermeidlich, bei der wohl Richard v. Hohenburg seine Rechnung fand, aber die Eidgenossenschaft in die Brüche ging und vielleicht noch Schlimmeres eintreten konnte.

---

[1] Die Chronologie bietet betreffs des Tages Schwierigkeiten. Edlibach lässt die ganze bis jetzt erzählte Handlung in einem Zug bis 1 Uhr Mittag geschehen. Dem stehen die Angaben der angeführten offiziellen Aufzeichnung entgegen, wonach das Auftreten der Eidgenossen vor grossem und kleinem Rat am Margaretentag, d. h. am Montag, dem 15. Juli statt fand und die endgültige Antwort den Eidgenossen am folgenden Tage erteilt wurde. Danach wäre der Tag auf Sonntag zu Nacht angesetzt gewesen, wie das üblich war bei den Eidgenossen. Für Margarethentag wäre allerdings auch der 13. Juli denkbar; es liegt aber ein Schreiben Berns vor in dieser Sache, datiert mentag Margarethentag, und an eben diesem Tag sandte Bern noch eine Instruktion an seinen Venner Tittlinger gen Zürich auf den Tag und schrieb an die dort versammelten Eidgenossen.

Digitized by Google

Mühsam genug war gerade eben durch die Bemühungen des Bruders Klaus von der Flühe die Eidgenossenschaft zusammengeschweisst worden; jetzt ging sie wieder aus den Fugen. Zürich war jetzt der Störenfried um Richard's v. Hohenburg willen! Wieder stand es allein und folgte seinem eigenen Willen wie vor 40 Jahren. Damals hatte es aber doch den römischen König, die österreichische Herrschaft und den oberländischen Adel zur Seite, und es handelte sich immerhin um bedeutende Machtfragen. Jetzt aber hatte es alle Welt gegen sich und schickte sich an, das Gefüge der Eidgenossenschaft zu sprengen, eine altbefreundete Stadt mit Krieg zu überziehen und das um eines Mannes willen, der zum mindesten der Eidgenossenschaft völlig gleichgiltig war.

Nirgends schaute man mit grösserer Spannung gen Zürich als zu Bern. Der Altschultheiss v. Wabern hatte Befehl nicht zu wanken und zu weichen und auch die übrigen Boten der Eidgenossen bei sich zu behalten und den allerhöchsten Fleiss anzuwenden mit Bitt, Mahnung und allen möglichen Gesuchen, um das Beginnen Zürichs aufzuhalten. Strassburg hatte es aufgefordert sofort seine Botschaft herzusenden «mit vollem Gewalt», um in die Verhandlungen eintreten zu können, falls die Eidgenossen für Zürich vielleicht etlich Rechtgebot machten.[1] Hatte es jetzt ungünstige Nachrichten vom Tag erhalten oder war es Angst wegen des wohlbekannten Starrsinns der Herren von Zürich, in letzter Stunde wandte es sich am 15. Juli in einem beweglichen Schreiben an die Eidgenossen und schilderte, was auf dem Spiele stünde![2] Die Vereinung und der Friede mit Herzog Sigmund würde «geletzet und vielleicht ganz abgelöscht», und es würde zu einem tötlichen Krieg kommen, dessen sie doch in Anbetracht der früheren engen Einung für einen, der den Eidgenossen Trost oder Anhang nie erzeigt habe, und «von ussen landen harin geruckt sei», nicht bedürften. Das würde den Eidgenossen «merklich beswärung ires lümbden und Ehren» bei jedermann bringen, und bei den Zugewandten und Unterthanen würde nicht kleiner Unwille deshalb entstehen. Deshalb drängte Bern auf ein mutiges Zusammenstehen gegen Zürich und dass niemand sich sondere, und es beraumte einen Tag gen Luzern

---

[1] Schr. an Strbg. vom 12. Juli. Bern A. T. M. E. 87.
[2] l. c. 88.

Digitized by Google

auf den 21. Juli, auf dass «volkommen underred» geschehe, wie man sich in diese «schwer, hart Sachen», schicken wolle; wenn alle einmütig zusammenhielten, hoffte Bern, «diss ungestümekeit mit fügen zu verhalten».

Es ist wahrscheinlich, dass dies Schreiben noch zur rechten Zeit eintraf und die Eidgenossen vielleicht mitbestimmte, nochmals einen Versuch zu machen. So begehrten sie am Abend des 16. Juli abermals vor den Rat der Zweihundert zu kommen, und mit grosser Mühe und Arbeit brachten sie es endlich dahin, dass die von Zürich vorläufig daheim blieben, den Zug abstellten und einwilligten, mit den Eidgenossen gemäss dem Stanser Verkommnis zu Recht gen Einsiedeln zu kommen am 4. August; wie Bern beantragt, wurde auf den 21. Juli zunächst ein Tag gen Luzern anberaumt, und die von Basel sollten den von Strassburg die «Sach» zu erkennen geben und bewirken, dass sie einwilligten einen gütlichen Tag, welchen alsdann Luzern anberaumen sollte, durch bevollmächtigte Boten zu suchen. Ausserdem wurde nun gemäss dem Antrage Berns beschlossen, dass in dieser Sache kein Ort «fürschiesse»; alles was darin gehandelt wird, soll mit gemeinem Rat gemeiner Eidgenossen geschehen. Es musste dann Fürsorge getroffen werden, nachdem Zürich in einen «bestand» eingewilligt hatte, dass nicht etwa doch noch von den Reisläufern, namentlich der zugewandten Orte, der Friede gestört würde, und so wurde mit denen von St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen geredet, dass sie nirgends hinziehen sollten ohne der Eidgenossen Wissen und Willen; und da einige Knechte bereits ausgezogen waren, sagte Zürich zu, dieselben zu wenden und nicht zu dulden, dass jemand ferner hinwegziehe.[1]

Die eidgenössischen Boten durften aufatmen und mit Befriedigung auf das gethane Werk zurückblicken. Wenn jetzt auch endlose Verhandlungen bevorstanden, die grösste Gefahr war vorbei; nachdem Zürich den ersten Schritt zurückgethan hatte, durfte man sich der Hoffnung hingeben, dass es auch fernerhin der Vernunft Raum geben würde. Jetzt handelte es sich darum, der Stadt goldene Brücken für den Rückzug zu bauen. Das konnte nur auf Strassburgs Kosten geschehen. Damit ist der Standpunkt der Eidgenossen für den ferneren

[1] Eidgen. Absch. III. nr. 150.

Digitized by Google

Gang der Dinge gegeben; jetzt war es an Strassburg, Zugeständnisse zu machen. Das sollte die Stadt gar bald in unliebsamer Weise empfinden.

Noch bevor Basel dem Auftrag der Eidgenossen entsprechen konnte, hatte Strassburg bereits auf Drängen Berns zunächst eine Botschaft dorthin entsandt, die sich hier an Ort und Stelle am besten über die Lage der Dinge unterrichten konnte. Von hier begab sie sich gen Luzern auf die Tagessatzung, und Bern schärfte am 20. Juli seinem Vertreter Herrn Petermann v. Wabern ein,[1] sich nicht merken zu lassen, dass solches auf Berns Veranlassung geschehen sei. Der Vortrag, den die Gesandtschaft hier vor den Eidgenossen hielt, entsprach ganz dem Standpunkte, den Bern immer eingenommen hatte, und man wird nicht irren in der Annahme, dass er zu Bern in den Grundzügen festgestellt war: er erinnerte an die alte Freundschaft und gab der Hoffnung Ausdruck, dass Strassburg den Eidgenossen mehr gelten werde als ein hergelaufener Mann, der den Eidgenossen niemals Dienste geleistet habe.[2] Das Endergebnis des Tages war, dass wieder einmal ein freundlicher Tag anberaumt wurde auf den 30. Juli gen Baden im Aargau, zu dem Strassburg und die Eidgenossen ihre Boten, letztere je zwei, senden sollten. Zuvor aber wollten der Eidgenossen Boten am 26. Juli nach Zürich gehen, um die Züricher zu bestimmen auf dem Tag zu erscheinen und den Strassburgern Geleit zu gewähren. Basel wurde beauftragt, die Abgesandten der Niedern Vereinung, die zu Zürich gewesen, auch zu diesem Tage einzuladen. Ebenso wurde nochmals beschlossen, dass kein Ort ohne den andern handeln, sondern alles mit gemeinem Rat geschehen solle. Endlich trat man auch der andern Seite der Frage näher. Nachdem Zürich die Eidgenossen wegen verhaltener Hülfe zum Recht nach Einsiedeln geladen hatte, wurde beschlossen, dass jeder Ort seinen Boten daselbst haben, Uri und Schwyz die Zugesetzten und Luzern den Redner stellen sollte.[3]

---

[1] Bern A. l. c. T. M. E. 90 Ratsman. 37, 59-60. Venner Ludwig Tittlinger war mit dem Abschied nach Bern zurückgekehrt, Herr Petermann v. Wabern hatte sich von Zürich gleich nach Luzern begeben.

[2] Das war ja auch der Endreim, der in den Ausführungen der Eidgenossen gegenüber Zürich immer durchklang.

[3] Eidgen. Absch. III. Nr. 157.

Digitized by Google

Selbstverständlich war Strassburg mit diesem freundlichen Tag zu Baden einverstanden, jedoch unter einem Vorbehalt, dass es die über Hohenburg begonnene Kundschaft zu Ende führen wollte.[1] Wenn nun auch die friedlichen Aussichten gewachsen waren, so war es doch gut, auf alle Fälle bedacht zu sein und sich der nötigen Hülfe von der Niedern Vereinung zu vergewissern, zumal die Haltung der einzelnen Mitglieder nicht gleichmässig gewesen war. So verlangte denn Strassburg auf dem Tag zu Colmar am 23. Juli eine «entlich und verstentlich Antwort; denn die Sache stände in offener Fehde, und wenn auch jetzt ein gütlicher Tag vor gemeinen Eidgenossen zu Baden verwilligt wäre, so sei doch der Fall vorzusehen», dass eine gütliche oder rechtliche Beilegung des Streites nicht zu stande käme. Die Antworten der einzelnen Vertreter lauteten verschieden. Des Bischofs von Strassburg Räte erklärten, ihr Herr erachte, dass das, was Strassburg berühre, ihn auch angehe, und so wolle er sich nach allem seinem Vermögen darin halten und Leib und Gut zu der Sache setzen. Lothringen sowie Colmar und Schlettstadt, diese auch für die kleineren Reichsstädte waren bereit, die ihnen durch die Vereinung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Basel war nicht vertreten, und des Bischofs von Basel und des Herzogs Sigmund Räte waren nicht ausreichend bevollmächtigt; ausserdem wurde noch die Ankunft des österreichischen Landvogts Grafen Oswald v. Tierstein abgewartet, der noch bei den Eidgenossen weilte, und so wurde die Sache bis zum nächsten Tag am 29. Juli, auf dem auch der Landvogt erscheinen sollte, in Ruhe gestellt; «wird sich aber bis dahin Aufruhr begeben, so soll jeder Teil in Gemässheit der Vereinung nach allem seinem Vermögen thun und helfen handeln, als sich gebührt und die Notdurft heischet.» Damit keine weitere Verschiebung eintrete, so solle jeder Teil seine Botschaft mit voller Gewalt ohne Hintersichbringen auf den Tag schicken.[2] Wie dann auf diesem zweiten Tag zu Colmar die Antworten ausgefallen sind, steht dahin. Die Sache scheint

---

[1] Archivchronik 211.

[2] Der Abschied in Basel. A. Absch. Schr. 79,82.

Digitized by Google

wieder verschleppt zu sein, und so stellte Strassburg den Antrag, dass am 6. August alle Bundesmitglieder ihre Botschaft mit voller Gewalt zu Schlettstadt haben sollten, um sich über die notwendigen Verteidigungsmassregeln zu beraten. Das wurde angenommen; ausserdem wurde von der Vereinung noch ins Auge gefasst, zu Obern-Baden mit der Strassburger Botschaft zu beraten, ob es nicht gut wäre, die Eidgenossen in Kraft des gegenseitigen Bündnisses um Hülfe zu mahnen, falls Zürich bei seiner Feindschaft beharre; und alsdann, meinte man, sollte Strassburg, wenn der Tag zu Baden scheiterte, seine Botschaft auf den Rechtstag zu Einsiedeln senden und die Eidgenossen in diesem Sinne mahnen.[1] Uebermässiger Bundeseifer trat jedenfalls nicht zu Tage, und Strassburg that wohl daran, sich darauf nicht zu verlassen. Das mächtigste Mitglied des Bundes, Herzog Sigmund, war wenigstens entschlossen nichts zu thun; er gedachte nicht einmal den Zürichern den Durchmarsch durch sein Gebiet zu verwehren, sondern meinte sich mit einem lahmen Protest zu begnügen.[2] So vergalt Herzog Sigmund den Strassburgern, was sie für ihn in den Burgunderkriegen gethan. Auch sonst machte Strassburg bittere Enttäuschungen genug. Von Kurpfalz erhielt es nichts als billige Vertröstungen, und der Graf Alwig v. Sulz meldete am 21. Juli an Zürich, dass weder der Pfalzgraf noch der Markgraf v. Baden Strassburg helfen würden; auch der Bischof von Strassburg könne sich mit der Sache nicht beladen, da er selbst Feindschaft habe. Von Rüstungen verlaute wenig, ausser dass Strassburg etliche Söldner gen Kenzingen und Ettenheim lege; hingegen werde im Lande viel geflüchtet und es herrsche grosse Furcht.[3]

Das war die Lage, als der Tag von Baden herankam. Wie beschlossen, waren von den eidgenössischen Orten je zwei Vertreter zugegen; ebenso waren die Fürsten und Städte der Vereinung vertreten. Der alte Margraf Rudolf v. Baden-Hochberg und Graf Oswald v. Tierstein waren persönlich erschienen.

---

[1] l. c. Vgl. auch Colmar. St.-A.

[2] Innsbruck. A. Copialb. II. Ser. 1482 fol. 427b—428a. Vgl. auch fol. 377b.

[3] Zürich St.-A. or. ch.

Von Zürich waren gekommen der Bügermeister Herr Heinrich Röist, der oberste Zunftmeister Ritter Hans Waldmann und der Säckelmeister Hans Tachelshofer; Strassburg hatte seinen Altstättmeister Herrn Hans v. Kageneck, sowie den vielerfahrenen Altammeister Peter Schott und die beiden Fünfzehner Heinrich Hapmacher und Jörg Berrer gesandt. Leider fehlen nun die Akten über diesen Tag, und der einzige vorliegende Bericht gibt zu mancherlei Bedenken Anlass. Die Verhandlungen zogen sich sehr langwierig hin; am 6. August waren sie noch nicht zu Ende. Von vorn herein wurde geschieden zwischen dem Hader zwischen Strassburg und Zürich und der Angelegenheit des Hohenburgers, wie es immer Strassburgs Wunsch gewesen und Bern seinerzeit zu Zürich beantragt hatte. Ueberraschend kam es nun aber für die Strassburger Botschaft, dass nach langem Hin- und Herreden die Eidgenossen mit dem Vorschlag herausrückten, dass Strassburg der Stadt Zürich eine Entschädigungssumme zahlen sollte, deren Höhe vorläufig auf 8000 Gulden festgesetzt wurde.[1] Darauf waren die Herren von Strassburg nicht gefasst gewesen; richtiger und billiger war es in der That, wenn Zürich eine Busse und Schadensumme zahlte, zumal nun das Zeugenverhör zu Schlettstadt Strassburg in glänzender Weise rechtfertigte. So wehrte sich denn auch die Botschaft so lange und so gut es ging. Schliesslich einigten sich hierin der Fürsten Herren und Städte, Räte und Ratsfreunde und der Eidgenossen Boten und «mächtigten» sich der Stadt Strassburg, dass sie Zürich 8000 Gulden für aufgewandte Kosten geben sollte, und sie beraumten deshalb einen Tag nach Strassburg auf den 28. August, um dort mit den Räten der Stadt selbst davon zu reden.[2]

Daneben gingen die Bemühungen der Eidgenossen, zwischen Strassburg und dem Hohenburger zu vermitteln. Herrn Richard mag anfangs zuversichtlich genug aufgetreten sein; so wiederholte er auch die alte Behauptung, dass

---

[1] Vielleicht mag dem Hohenburger ursprünglich die Hälfte zugedacht sein. Soviel kann man Edlibach p. 181 zugeben, wenngleich diese Vermittlungsvorschläge, die er in seiner wirren Chronologie vor die Fehdeausage Zürichs setzt, erst nachher geschehen sein können.

[2] Archivchronik 212.

Strassburg falsche Briefe vorgelegt hätte, die ihm an Leib, Ehre und Gut gingen. Den schlechtesten Eindruck musste es nun aber machen, dass er jeder rechtlichen Behandlung seiner Sache, sei es vor den Fürsten, Herren, Städten und Ländern des gemeinen Bundes, sei es vor den Eidgenossen oder einem der sieben Orte ausser Zürich, wie es Strassburg vorgeschlagen, aus dem Wege ging, unter dem Vorgeben, es wären etliche Leute mit Geld gen Bern und anderswohin gekommen, daraus denn etliche bestochen wären. Er schlug dann seinerseits etliche Richter vor; als aber schliesslich die Strassburger Gesandten einwilligten, auch vor diesen Recht zu nehmen, da wollte er nichts mehr davon wissen. Vor aller Welt hatte er den Beweis gebracht, was Strassburg immer behauptet hatte, dass er immer, wo es darauf angekommen, vom Recht gefallen wäre. Wie stand nun Zürich da, das Strassburg die Fehde angesagt, weil es seinem Mitbürger das Recht verweigert hätte! Es steht dahin, ob Strassburg bereits das Ergebnis des Schlettstadter[1] Zeugenverhörs zur Sprache brachte; aber auch so war es in der Lage, ein erdrückendes Belastungsmaterial wider Hohenburg vorzubringen, das jetzt nach den neuen Ausflüchten, die er machte, doppelt ins Gewicht fallen musste.[2]

Es handelte sich jetzt noch darum, für den Badener Beschluss die Zustimmung von Zürich zu erlangen, und so wurde der Tag von Baden hier zu Ende geführt. Auch jetzt noch trotz der ungünstigen Wendung, welche die Dinge für den Hohenburger genommen hatten, scheint Zürich Schwierigkeiten gemacht zu haben; und es macht einen peinlichen Eindruck, dass die eidgenössischen Orte sich stark machten zu Strassburg allen Fleiss aufzuwenden, um die Summe für die Hinterlegung der Feindschaft noch höher zu bringen; sollte das aber nicht zu erreichen sein, so wollte man es bei

---

[1] Die Möglichkeit dazu lag vor, da das Zeugenverhör bis zum 1. August beendet war. An diesem Tage verkündete Schlettstadt das Ergebenis desselben. Strbg. St.-A. GUP. 178 or. mb. c. sig. pend.

[2] Was Edlibach über Ludwig v. Kageneck erzählt, ist bedenklich. Es gab allerdings einen Ludwig von Kageneck, aber augenscheinlich liegt hier eine Verwechselung mit dem Strassburger Gesandten vor. Auch sonst charakterisiert sich die Erzählung als Klatsch; einen solchen Thatbestand würde der v. Kageneck in dem Schlettstädter Verhör zu Protokoll gegeben haben.

Digitized by Google

der Summe von 8000 Gulden bewenden lassen. Damit aber das Vermittlungswerk desto eher zum Ziele führe, sollte die Feindschaft zwischen den beiden Städten ruhen bis auf Unserer Lieben Frau Geburt; bis dahin sollten die Gefangenen « ruhen und unersucht » bleiben. Wenn die Eidgenossen so auf der einen Seite wohl geneigt waren, Zürich auf Kosten Strassburgs zu bedenken, so waren sie anderseits nicht gesonnen dem Hohenburger ferneres Ausweichen zu gestatten; er sollte angehalten werden, gegen Strassburg bis Weihnachten vor dem Kaiser oder den Eidgenossen Klage zu erheben.[1] Damit war die Schlinge ihm um den Hals gelegt; klagte er auf Strassburg, dass es falsche Urkunden vorgelegt habe wider ihn, so trat die Stadt den Beweis der Wahrheit an; that er es nicht, so gestand er seine Schuld ein. In beiden Fällen war er gerichtet. Der einzige Ausweg war noch, vor dem kaiserlichen Kammergerichte Weiterungen zu versuchen.

Der weitere Verlauf der Dinge hatte eine bedenkliche Aehnlichkeit mit einem Handelsgeschäft; dafür dass Strassburg zahlt, soll Zürich seinen lieben Bürger dem Richter übergeben. An sich hatte Strassburg keinerlei Veranlassung, mit dem Gang der Dinge zufrieden zu sein. Eben lag das Ergebnis der Schlettstadter Untersuchung vor; sie hatte nicht bloss die alte Schuld des Hohenburgers auf's neue erhärtet, sondern eine erdrückende Fülle von neuen belastenden Aussagen hinzugefügt. Da kam es heraus, dass der unglückselige Mann schon bei Lebzeiten des Vaters der Knabenliebe ergeben war. Ausdrücklich hatte Strassburg sich noch bestätigen lassen, dass die Urkunde, welche es zu Zürich vorgelegt hatte, die richtige gewesen, welche Herr Richard ausgestellt, unterschrieben und besiegelt habe. Alles, was Strassburg behauptet, hatte sich als wahr bewiesen, und dafür hatte es noch zuletzt wieder die Beschuldigung hinnehmen müssen, dass es falsche Briefe wider Hohenburg vorgelegt. Zürich selbst hatte diese Beschuldigung sich zu eigen gemacht und zuletzt noch auf dem Tag zu Zürich vor den Eidgenossen wiederholt. So hatte Strassburg die schwerste Kränkung seiner Ehre hinnehmen, seit drei Jahren in beständiger Aufregung leben, schwere materielle Be-

[1] Eidgen. Absch. III.

Digitized by Google

einträchtigungen erleiden müssen, und jetzt sollte es noch der Stadt zahlen, die mit dem «verlumpten» Mann gemeinschaftliche Sache gemacht. Aber was sollte es machen? Zu hohe Interessen standen auf dem Spiel. Den Waffengang mit Zürich brauchte es nicht zu scheuen, aber der Einsatz war doch zu verschieden. Zürich lebte schliesslich vom Krieg, Strassburg war eine reiche Handelsstadt, deren Kaufmannsgut überall niedergeworfen werden konnte; überall hatte es zu verlieren. Was wollten da 8000 Gulden bedeuten? Und es stand so gut wie allein da. Der Schlettstadter Tag war gar nicht zu stande gekommen. Es ist sehr bezeichnend, wie Basel ihn nicht besuchte aus «merklicher Fürsorge, dass der Tag mehr Hinderung der Richtung als Förderung der Sache bringen werde, sodass was bisher mit so schwerer Mühe erreicht sei, leicht zerrüt werden könnte.[1]» Die Haltung der Eidgenossen blieb auch nicht die nämliche, wenn Strassburg ihre Vermittlungsvorschläge verwarf. Bern suchte Strassburg am 18. August zu begütigen; aber so wacker die Stadt auch für Strassburg eingetreten war, es war doch ein billiger Trost, wenn sie meinte, dass die Herren von Strassburg «als die so ie und ie mit vernunft gelept haben und wol wüssen zue bedænken, was an solichen swæren dingen hangt, sich darin gebührlich neigen werden.» Wenn es aller Eidgenossen Wille war, «dis fuere mit guetigem kelten truwlich» zu löschen, so war die Art der Löschung eigentümlich. Nachdem die kaiserliche Kommission ihr Werk gethan, konnte Zürich seinen bisherigen Standpunkt überhaupt nicht aufrecht erhalten; das Recht Strassburgs war sonnenklar bewiesen, und nun sollte es dennoch zahlen und damit gewissermassen ein begangenes Unrecht eingestehen.

Es willigte schliesslich ein zu zahlen aus Liebe zum Frieden; aber in einer Hinsicht wurde die Sache doch umgekehrt, und das war ein Zugeständnis der Eidgenossen: wenn Strassburg geschoren werden sollte, so wolle es selber auch scheren, und diese Schur[2] sollte dann wenigstens vorangehen. Es waren Boten von Bern, Uri und Luzern, welche nach dem Züricher Abschied die Eidgenossen zu Strassburg vertraten. Indem nun

---

[1] Basel. A. Missiven 16 fol. 181a.

[2] Diese Bezeichnung hat die Archivchronik für den Handel.

Digitized by Google

Strassburg das Zeugnis zweier oder mehrerer Männer anbot, die dabei und mitgewesen seien, dass Herr Richard jenen angeblich falschen Brief gelesen, bekannt, den zu halten leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, mit seiner eigenen Hand unterschrieben und dazu geheissen habe zu versiegeln mit dem Insiegel, das daran hange, wurde beschlossen, dass Zürich den Hohenburger anhalten solle, die Stadt Strassburg um diese Anschuldigung vor gemeinen Eidgenossen ausser Zürichs Boten bis Martini auf einem von den Eidgenossen gesetzten Tag mit Recht vorzunehmen; und zwar sollten die Eidgenossen daran sein, dass dieser Handel bis Weihnachten beendet würde. Wollte der Hohenburger das Recht nicht also annehmen oder entwiche er daraus, so hat Zürich zugesagt, sich darin gebürlich zu halten; und namentlich ob der Hohenburger von Handen käme, so sollen Zürich und die Eidgenossen seiner Ansprache ferner müssig gehen, die Eidgenossen aber dennoch die Sache verhören, auf dass der Stadt Strassburg Unschuld vermerkt werde. Wenn diese Punkte von Zürich erlangt und von beiden Städten aufgerichtet und versigelt sind, so wollen die Boten sich von Fürsten, Städten und gemeiner Eidgenossenschaft gemächtigt haben, denen von Zürich zu bezahlen 8000 Gulden. Und damit soll die Fehde und Feindschaft zwischen beiden Städten tot und ab sein und sie beiderseits um alles in Worten, Schriften und Werken Vorgegangene geschlichtet und die Gefangenen ledig sein. Und weil der Bestand, der zwischen beiden Städten gemacht ist bis Maria Geburt, zu kurz ist, als dass während dessen die vorbenannten Verhandlungen zu Ende geführt werden könnten, so hat Strassburg eingewilligt denselben so lange zu erstrecken, als auch Zürich einwilligen werde.[1]

Hohenburg war jetzt verloren, nachdem ihm die letzte Hinterthüre, die zum kaiserlichen Kammergericht führte, verriegelt worden war. Die einzige Rettung war die Flucht, aber der Ritter scheint in verhängnisvoller Selbsttäuschung befangen gewesen zu sein. Er baute zu sehr auf die Gunst der Menge und mag geglaubt haben, noch immer die alten Mittelchen ausspielen zu können. Schon regten sich auch seine zahlreichen Gläubiger, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr

[1] Eidgen. Absch. III.

Digitized by Google

recht den glänzenden Verheissungen und Vertröstungen des Ritters glauben, sondern bar Geld sehen wollten. In Zürich schien aber noch immer sein Einfluss fest begründet. Die Macht des Geldes auf die Schweizer Herren war zu bekannt, als dass es nicht hätte Glauben finden sollen, wenn er auf den Einfluss der Strassburger Geldsäcke den widrigen Ausfall des Badener Tages schob. Im kleinen und grossen Rat regte sich trotz der letzten Enthüllungen nichts wider ihn; er galt dort noch immer als der makellose, unschuldig verfolgte Ehrenmann. Es gab aber doch noch Augen, die über das Interesse der Stadt wachten; hätten sie früher nur ebenso sehr über deren Ehre gewacht, bevor sie sich mit dem Betrüger verband. Es war klar, dass wenn das zu Strassburg beschlossene Rechtsverfahren zu stande kam, dabei nicht bloss über den Hohenburger, sondern auch über Zürich gerichtet wurde, das dann dieselben Beweismittel, gegen die es sich bisher hartnäckig verschlossen hatte, als rechtskräftig anerkennen musste. Das war die glänzendste Genugthuung für Strassburg, um die es die 8000 Gulden allenfalls verschmerzen konnte.

Es ist das Verdienst von Hans Waldmann, Zürich vor dieser Beschämung bewahrt zu haben; er ergriff den einzigen Ausweg, der möglich war, selbst zu richten, um nicht gerichtet zu werden. Hans Waldmann hatte zu den Freunden Hohenburgs gezählt und an seinem Tisch gegessen und er war als Hauptmann zu dem Feldzug wider Strassburg auserlesen worden. Er hatte sich jedoch nicht so vollständig von ihm einfangen lassen, um nicht rechtzeitig noch das sinkende Schiff zu verlassen; in dieser Hinsicht war er gewandter, als der Bürgermeister Heinrich Göldlin, der den günstigen Augenblick nicht wahrzunehmen wusste, so gerieben er sonst auch sein mochte, und dem man dann später den Vorwurf machte, Zürich in solcher Weise blossgestellt zu haben. Hans Waldmann fand bei seinen Absichten wohl einen Rückhalt an dem Bürgermeister Heinrich Röist. Beide mögen auf dem Tag zu Baden zu der Einsicht gekommen sein, dass die Stellung Zürichs unhaltbar war.[1]

[1] Wunderli, Hans Waldmann und seine Zeit, p. 85 bringt die Nachricht, wie Heinrich Göldlin in spätern Jahren Herrn Heinrich Röist beschuldigte, mit 3 seither gestorbenen in Richard v. Hohenburgs Handel von Strassburg 2000 fl. genommen zu haben; er wurde aber von Röist der Lüge überwiesen.

Wenn man aber dem Hohenburger den Prozess machen wollte, so war es wohl nicht nötig auf die alten Beschuldigungen zurückzugehen. Es lag auch gar nicht im Interesse der Stadt, den alten Schmutz mehr als irgend notwendig wieder aufzurühren; man musste ihn womöglich strafen für das, was er innerhalb Zürichs Mauern oder doch als Bürger der Stadt gethan hatte. Da lag genug vor, um eine Anklage zu rechtfertigen, aber es waren allerdings Dinge, um deren willen schon längst eine Anklage hätte erhoben werden können. Jetzt, wo es zweckmässig erschien, griff man darauf zurück. Es war einerseits die alte Klage des Knaben von Hans Müller von Sursee, wie Herr Richard ihn «angestrengt» hätte und unziemliche Werke mit ihm treiben wollte. Greifbarere Handhabe[1] gab sein vertrauter Verkehr mit einem Burschen, namens Anton Mätzler von Lindau, einem Barbier seines Zeichens und geschicktem Lautenschläger. Er trug schöne, mit Gold gestickte Hemde und rühmte sich, dass eine Buhlschaft in der Stadt ihm solche verschaffe. Das Gerücht ging schon länger, als «minnete» Herr Richard denselben, und man wollte bemerkt haben, dass der Herr den Knecht in der Kirche stets vor sich sitzen liess und keinen Blick von ihm abwandte. Insgeheim liess Waldmann den Hohenburger beobachten und gewann so das nötige Material. Als Mann der That liebte er rasches Handeln, sobald er seiner Sache sicher war. Seine Stellung als Oberzunftmeister gewährte ihm die Möglichkeit dazu. Nachdem er sich mit den Zunftmeistern benommen hatte, liess er am Donnerstag, dem 19. September morgens Herrn Richard mit seinem Knecht Anton auf dem Kirchweg verhaften und in den Wellenberg setzen und verhörte beide an der Folter, alles ohne Vorwissen des kleinen und grossen Rats. Der Barbier gestand sofort, was Herr Richard mit ihm verübt, auch dass er ihm 500 Gulden versprochen hätte, wenn seiner Ehefrau Gut von Strassburg gelangt wäre. Das Bekenntnis des Knechtes wurde dem Hohenburger vorgehalten; der aber wollte nicht geständig sein und hielt länger aus, bis er dann schliesslich auch ein umfassendes Bekenntnis seiner alten wie neuen Schuld ablegte.

---

1 Neben der Darstellung Edlibachs kommt für das Folgende namentlich die Erzählung der Fortsetzung von Schilling in Betracht. ausserdem benutze ich das letzte Bekenntnis Hohenburgs und seines Knechtes. Zürich St.-A. Vogtbuch 1482 p. 324. Vgl. die Beilagen.

Selbstverständlich machte die Verhaftung Hohenburgs in Zürich ein ungeheures Aufsehen. Es traf sich gewiss nicht zufällig, sondern es war Berechnung von Waldmann, dass gerade an demselben Morgen der grosse und der kleine Rat zusammentraten auf Begehren der eidgenössischen Boten, um sich über den Strassburger Abschied schlüssig zu machen. Da wurden die Köpfe zusammengesteckt, warum wohl die Zunftmeister den Hohenburger ins Gefängnis geworfen hätten. Es traten dann die eidgenössischen Boten vor und empfahlen die Strassburger Richtung zur Annahme.[1] Woher es kam, dass dies erst jetzt geschah, lässt sich nicht erkennen. Es war aber hohe Zeit; denn schon wieder hatten Züricher Knechte fremde Kaufleute im Bereich der Schweiz aufgefangen unter dem Vorgeben, es wären Strassburger.[2]

Die Boten traten ab. Darauf erhob sich Hans Waldmann, teilte mit, was sich zugetragen, und liess zuerst das Bekenntnis des Knechtes und darauf dasjenige Hohenburgs vorlesen. Da erschraken sie alle, Bürger und Räte; einer sah den andern an, und sie alle konnten sich nicht genug des grossem Uebels an diesem Ritter verwundern. So war denn alles wahr, was Strassburg wider jenen Unglücklichen vorgebracht, wovor allein Zürich sich die Ohren verstopft hatte. Und um dieses Mannes willen hatte man der altbefreundeten Stadt Fehde angesagt und Hader und Zwietracht unter die Eidgenossen gebracht! Selbstverständlich war jedermann, als der Bürgermeister jetzt Umfrage hielt, mit dem einverstanden, was die Eidgenossen Strass-

---

[1] Was Edlibach p. 185 über den Vortrag der Eidgenossen erzählt, als ob die von Strassburg bewilligten 8000 Gulden nicht bloss als Schadenersatz, sondern auch als Busse für die Zürich erwiesene Verachtung anzusehen seien, ist sehr unwahrscheinlich. Wenn die Eidgenossen so geredet hätten, so hätten sie das eigenmächtig gethan. In den Verhandlungen findet sich für diesen Gesichtspunkt nirgends eine Spur. Eben so wenig ist es wahrscheinlich, dass sie Hohenburgs Sache einstweilen hätten beruhen lassen wollen, da er ins Gefängnis geworfen, und dabei die Hoffnung ausgedrückt hätten, dass die Herrn ihn nicht anders als nach seinem Verdienen strafen würden. Die Sache des Hohenburgers bildete den Hauptteil des Strassburger Abschiedes und liess sich schwerlich umgehen. Derselben Beurteilung unterliegt es, wenn er an einer andern Stelle sagt, dass darum (wegen der Verachtung) und ganz nicht von Herrn Richards wegen Zürich Strassburg befehdet habe. So legte man sich später die Dinge zurecht, um sich über unbequeme Thatsachen hinwegzuhelfen.

[2] Eidgen. Absch. III. nr. 160. Vgl. Bern. A. Ratsman. 37, 120.

burg abgezwackt hatten. Das wurde den Boten, mitgeteilt und darauf nach dem Imbis der Friede mit Strassburg aufgerichtet.

Am Montag darauf richtete des Reiches Vogt, Herr Heinrich Escher, über Hohenburg und seinen Knecht und verurteilte sie beide zum Feuertode. Gerade waren die Bevollmächtigten Strassburgs und der Niedern Vereinung nach Baden zum Abschluss der Friedensverhandlungen gekommen, und es war wenigstens eine nachträgliche Genugthuung, wenn nun Zürich Herrn Hans v. Kageneck und Andres Hapmacher, sowie die übrigen Bevollmächtigten der Niedern Vereinung gen Zürich lud, um der Hinrichtung beizuwohnen. Noch an demselben Tage wurde der Friedensvertrag vollzogen und am folgenden Tage das Sühnopfer verbrannt. Richard v. Hohenburg und sein Knecht wurden auf den Fischmarkt geführt, wo ihr Bekenntnis öffentlich verlesen wurde. Darauf trat ein Herold auf Herrn Richard zu, trennte ihm zwei goldene «spengli» vom Rock und entkleidete ihn der ritterlichen Würde. Oben in den Fenstern des Rathauses lagen die Strassburger Herren und sahen dem Vorgange zu. Da rief Herr Richard hinauf zu ihnen und bat sie, ihm um Gottes Willen die Zweiung zu verzeihen, die er unter den beiden Städten angerichtet, und gab ihnen darauf noch Aufträge an seine Hausfrau. Beim Herausführen erblickte er Waldmann an der Sihlbrücke. Den rief er an: Mir geschieht Gewalt und Unrecht; ich komme meines Geldes wegen um. Du, Waldmann, hättest mich retten können und thatest es nicht. Darum lade ich dich von heute in drei Tagen in das Thal Josaphat an ein Recht. Da nehme ich St. Johann den Evangelisten zu meinem Schreiber und St. Paul zu meinem Redner.[1] Waldmann aber antwortete: «Du empfängst ein rechtes Urteil und bald den rechten Lohn. Deinem Laden frag ich nichts nach; wenn meine Stunde da ist, wird Gott mich wohl rufen.»

---

[1] Edlibach fügt ironisch hinzu: aber es geschah nicht und kam niemand von ihnen. Er erzählt diesen Vorgang allgemein, ohne einen Namen zu nennen. Weiter ausgeschmückt ist die Erzählung über Hohenburgs Hinrichtung bei Stettler, dessen Darstellung wie diejenige von Füssli auf Schilling zurückgeht. Eine indirekte Bestätigung liegt darin, dass die Archivchronik wenigstens von der Anrede an die Strassburger Gesandten in derselben Weise zu erzählen weiss.

Also ward er auf die Richtstätte geführt; «barfuss, in langem Rock gleich einem Schächer», ohne ein äusseres Zeichen von Reue. Sein Beichtvater: konnte ihn nur zu einem allgemeinen Sündenbekenntnis bringen. Dagegen bereitete sich sein Diener mit grosser Reue zum Tode vor. Eine ungeheure Menschenmenge hatte sich auf der Richtstätte versammelt, man spricht von 10000, um den Ritter verbrennen zu sehen. Die Strassburger Herren waren nicht mit ausgezogen; sobald sie den Knall des auf dem Scheiterhaufen angezündeten Pulvers vernahmen, gaben sie ihren Pferden die Sporen und ritten heim, die ersten Boten, dass Hohenburg schmählich geendet und nach damaliger Auffassung den gerechten Lohn seiner Thaten empfangen habe. Er war ein Mann von nicht gewöhnlichen Gaben; aber er missbrauchte sie, um die Nachtseite seines Wesens zu verdecken.

Wenn Hohenburg wirklich seine Verurteilung der Begierde nach seinem Hab und Gut beigemessen hat, so befand er sich, wie das in solchen Fällen ja oft zu sein pflegt, in einer argen Selbsttäuschung. Was er in der Schweiz hinterliess, waren wohl zumeist Schulden. Dass aber Strassburg durch solche Absichten bestimmt worden wäre, liesse sich schwerlich behaupten. Es hatte keinerlei Veranlassung, gegen einen Mann wie Richard v. Hohenburg übermässige Rücksicht zu nehmen, und deshalb versagte es dem händelsüchtigen Mann den Einlass in die Stadt bereits zu einer Zeit, als eine Anklage wegen Ketzerei noch gar nicht wider ihn erhoben war. An seinem Hab und Gut hat Strassburg sich nicht bereichert. Dass es Frau Sophie Böckin seinen Schutz gewährte und sie als Bürgerin aufnahm, verlangte schon die Rücksicht auf die Tochter des verstorbenen Altstättmeisters der Stadt, und dass es das Vermögen dieses Strassburger Kindes nicht in die Hand eines Abenteurers und Verbrechers, der in Zürich Bürgerrecht erlangt hatte, kommen lassen wollte, war natürlich.[1] Wenn Richard v. Hohenburg dann seinerseits zum Angriff wider die Stadt vorging und wider sie alle Mittel in Anwendung brachte, die sich ihm nur boten, so wird man doch nicht sagen können, dass Strassburg jemals die

[1] Was aus dem Vermögen von Sophia Böckin geworden ist, lässt sich nicht bestimmen.

Grenzen der Verteidigung überschritt, dass es anders gehandelt hat, als es handeln musste und durfte. Anders steht es mit dem Bischof von Strassburg. Der Vorwurf lässt sich nicht abweisen, dass der Besitz des Hohenburgers sein Verhalten beeinflusste; dass aber deshalb das Recht gebeugt wäre, liesse sich ebensowenig sagen. Schlimm wäre es allerdings, wenn für die Schuld des Hohenburgers kein anderer Beweis vorgelegen hätte, als das eigene Bekenntnis, das ihm auf Hoh-Barr die Furcht vor der Folter, zu Zürich die Folter selbst entrissen hatte; dass er ein «Ketzer» war, das war bewiesen nicht bloss durch die Aussagen der Werkzeuge seiner Lust, sondern auch durch die Erklärungen ehrenwerter Männer, denen er in früherer Zeit Aehnliches zugemutet hatte. Und dieser Mann hatte sich durch unerhörte Fälschungen in das Vertrauen Zürichs eingeschlichen, hatte mit scheinheiliger Miene den Ruf Strassburgs an den Pranger gestellt und die Kriegsfackel zwischen beiden Städten entzündet. Ihm ward sein Recht.

Für Strassburg war die Sache jedoch mit der Hinrichtung Richards v. Hohenburg noch nicht abgethan. Gewiss konnte es jetzt erleichtert aufatmen, aber es war auf der andern Seite jetzt doch vor die Frage gestellt, welche Folgerungen es aus seinen letzten Erfahrungen für die fernern Beziehungen zu den Eidgenossen ziehen sollte. Zeitweilig war auch früher schon das Verhältnis der Stadt zu den Eidgenossen getrübt gewesen, aber durchweg hatte doch ein so herzliches Verhältniss bestanden, dass im Reich wohl die Furcht entstehen konnte, die reiche, mächtige Stadt könnte einmal schweizerisch werden, und im Armagnakenkrieg hatte Strassburg unverhohlen damit gedroht.[1] Seit dieser Zeit waren die Bande der Freundschaft noch enger geschlungen, und das gemeinsam in den Burgunderkriegen vergossene Blut hatte den 1474 zwischen den Eidgenossen und der Niedern Vereinung geschlossenen Bund nur noch fester gekittet. Jetzt war gerade die Zeit, dass das Bündnis ablief. Sollte es wieder erneuert werden? Die Niedere Vereinung hatte mancherlei Grund mit ihren bisherigen Verbündeten unzufrieden zu sein. Bis dahin hatte neben Basel namentlich Strassburg dem Zusammengehen mit den Eidgenossen das

[1] Vgl. mein Buch, die Armagnaken im Elsass p. 130.

Wort geredet; jetzt fühlte es sich nicht mehr dazu veranlasst. Gewiss hatten die Eidgenossen alle Mühe aufgeboten, Zürich von Feindseligkeiten abzuhalten; aber sie hatten dieselben doch auch wieder zugelassen oder zum wenigsten Zürich nicht daran gehindert, und zuletzt als das gute Recht Strassburgs sonnenklar erschien, musste es doch noch der Stadt Zürich eine Entschädigungssumme zahlen. Die Summe konnten die Herren von Strassburg wohl verschmerzen, nicht aber, dass sie das Geld einer Stadt zahlen sollten, wo Strassburgs Ehre in unerhörter Weise beschimpft worden war.

Der Bund mit den Eidgenossen wurde nicht erneuert. Mit ganzer Betrübung des Gemüts hatte Bern vernommen, wie «allerlei gewärbe» vorhanden sei, Strassburg aus der Einung mit den Eidgenossen zu ziehen. Ob auch Strassburg etwas Widerwärtiges begegnet wäre, so möge es solches sich doch nicht zu hart zu Herzen setzen gegenüber Bern und andern, die bereit wären im Notfall Leib und Leben zu der Stadt zu setzen, und nicht einwilligen, solche Einung zertrennen zu lassen, ganz besonders nicht durch Leute, die allein begehrten «nach zertrenntem stand gesünderte wesen des statlicher mogen anzuvechten». Strassburg wollte es aber nicht auf den Versuch ankommen lassen, in Zukunft «anders nit dann zimliche erliche haltung ze bevinden.[1]» So gereichte schliesslich der böse Hohenburger Handel dem Vaterland zum Segen. Wenn auch 1492 der Bund der Niederen Vereinung mit den Eidgenossen wieder erneuert wurde, so wurde er doch auf ganz anderer Grundlage geschlossen. Das alte herzliche Einvernehmen kehrte nicht wieder, und in dem unglückseligen Schwabenkrieg stand Strassburg treu zu Kaiser und Reich. Es wandelte nicht die Wege von Basel und Mülhausen, sondern blieb dem Reich erhalten.

Es erübrigt jetzt noch, ein Blick auf den Nachlass Richards v. Hohenburg in der Heimat zu werfen. Soweit er noch nicht eingezogen war, ging er auf die beiden Familien der Hofwart v. Kircheim und Sickingen über. Beide Familien einigten sich in der Weise, dass Herr Schwicker v. Sickingen jetzt die Hohenburg übernahm, während die Hofwart Greifen-

---

[1] Schr. Berns an Strbg. dat. ment n. oculi 1480. Bern A. T. M. E. 236.

Digitized by Google

stein erhielten, die es 1516 an den Bischof Albrecht von Strassburg veräusserten. Hindisheim und Lipsheim hatte Bischof Ruprecht an einen Strassburger Bürger Friedrich Missebach verpfändet und Bischof Albrecht wieder eingelöst. Wohl oder übel musste er dann Herrn Hans Hofwart den Mitbesitz einräumen; später verschrieb er ihm dafür eine Rente von 90 Gulden auf seine Gerichte Sassbach, Renchen und Ulm in der Pflege Ortenberg.[1] Immerhin muss auch das sonstige Erbe bedeutend genug gewesen sein; so war 1495 Herr Eberhard Hofwart in der angenehmen Lage, seine Hälfte an dem von Herrn Wirich v. Hohenburg ererbten Schultheissentum zu Lampertheim für 1100 Goldgulden an das Strassburger Stiftskapitel zu veräussern. Am stattlichsten war noch der Besitz, den Herr Schwicker v. Sickingen um Hohenburg in seiner Hand vereinte und seinem berühmten Sohne Franz v. Sickingen hinterliess: die Dörfer Keffenach, Hofen, Büren und Bernbach hatte er Herrn Hans v. Fleckenstein, der für Richard v. Hohenburg Bürgschaft geleistet und sich an diesen Dörfern schadlos gehalten hatte, im Jahre 1476 entrissen. Es war aber einmal kein Glück auf dem Erbe der Püller v. Hohenburg. Unter Franz v. Sickingen fiel die Hohenburg in Schutt und Trümmer.

---

[1] Strbg. St.-A. AA. 1528. — Bz.-A. G. 1104.

Beilagen.

Nr. 1 ist jene vielgenannte Vergicht und Urfehde, in der sich Richard v. Hohenburg der ihm zur Last gelegten Sodomiterei schuldig bekennt. Sie ist nicht im Original enthalten; 2 Abschriften befinden sich im Züricher Staatsarchiv, die eine, welche Strassburg am 27. März an Zürich übersandte, die andere die vom Notar Degenhard Fuchs beglaubigte Abschrift, welche Strassburg am 14. Mai an die einzelnen eidgenössischen Orte übersandte und die Solothurn dann abschriftlich an Zürich mitteilte. Die Uebereinstimmung des Inhalts der Abschrift mit dem des Originals ist durch das Schlettstadter Zeugenverhör erwiesen worden. Nr. 2 ist das letzte Bekenntnis Richard's v. Hohenburg und seines Knechtes, ebenfalls aus dem Züricher Staatsarchiv Vogtbuch 148[1] p. 324; nr. 3,4 und 5 enthalten die Fälschungen Richards v Hohenburg. Nr. 3[1] ist nicht im Original erhalten, sondern nur in gleichzeitiger Abschrift und ohne jeden äusseren Vermerk. Gegen die Echtheit der Urkunde sind aus innern Gründen schwerwiegende Bedenken zu erheben. Es ist nicht wohl denkbar, dass derselbe Mann, der der Zusammenkunft zwischen Richard v. Hohenburg und seinem Knechte Ludwig Fischer am 3. April 1463 beiwohnte und damals von der Schuld Richards überzeugt war, der daraufhin am 4. Juli 1463 die belastendsten Aussagen wider denselben machte und damit die Erklärungen des Knechtes bestätigte, am 8. Mai 1463 ebendemselben Richard v. Hohenburg eine vollständige Ehrenerklärung ausstellte. Späterhin in Zürich scheint der Hohenburger diese Fälschung nicht mehr verwertet zu haben; nachdem er am kaiserlichen Kammergericht ein freisprechendes Urteil erlangt hatte, bedurfte er ihrer nicht mehr.

Nr. 4 und 5 sind die «falschen Briefe», welche Richard v. Hohenburg in Zürich vorgelegt hat. Aus seinem Nachlass werden sie in den Besitz der Stadt übergegangen sein, die sie noch jetzt in ihrem

---

[1] Strassbg St. A AA. 1513.

Digitized by Google

Archiv bewahrt. Beide Urkunden unterscheiden sich ganz erheblich. Nr. 4 trägt alle äussern Merkzeichen einer echten Urkunde der Kanzlei von Bischof Ruprecht; Pergament, Schrift, Siegel und Stil könnten auch nicht den leisesten Verdacht erregen. Die Fälschung ist soweit äusserst geschickt gemacht, wurde allerdings erheblich dadurch erleichtert, dass der Hohenburger eine echte Vorlage zu Grunde legen konnte. Innere Gründe sprechen, aufs entschiedenste gegen die Echtheit der Urkunde, wie das bereits vorher ausgeführt ist. Dazu wird der Brief in einer gleichzeitigen Copie des Strassburger Archivs als der «valsch brief» bezeichnet. In den Verhandlungen ist gewöhnlich von falschen Briefen die Rede, und Nr. 5 steht im engsten Zusammenhang mit Nr. 4: beide ergänzen sich in der Absicht des Fälschers und erreichen somit den Zweck, den er damit verfolgt. Im Text ist der Versuch gemacht, die Zuthaten des Fälschers auszuscheiden und die echte Vorlage soweit wie möglich herzustellen.

Nr. 5 hat nicht eine so geschickte Mache wie Nr. 4. Das Pergament der Urkunde ist rauh und etwas brüchig, trägt nicht die Glätte der bischöflichen Pergamenturkunden. Jedoch mag dieser Zustand des Pergaments durch äussere Einwirkungen hervorgerufen sein, kann also nicht als Verdacht erregendes Merkmal angesehen werden. Das hängende Siegel des Bischofs kann ebenfalls keinerlei Verdacht erregen. Hingegen kommen in der Urkunde merkwürdige, im Druck ausgezeichnete Verstösse gegen die übliche Rechtschreibung der bischöflichen Kanzlei vor, die sonst in den Urkunden des Bischofs Ruprecht nicht gebräuchlich sind. Ebenso gibt der Satzbau zu erheblichen Bedenken Anlass Es kommen auch sonst oft genug fehlerhafte Konstruktionen in Bischof Ruprechts Urkunden vor, aber ein so fehlerhafter Satzbau wie in dieser Urkunde ist mir niemals aufgestossen.

Nr. 6, im Strassburger Bezirksarchiv G 1104 in einer Abschrift des 16. oder 17. Jahrhunderts erhalten, enthält die Schenkung des Hohenburgers, mit der er seine Begnadigung von Bischof Ruprecht erkaufte. Die Existenz des entsprechenden Originals ist ebenfalls durch das Schlettstadter Zeugenverhör festgestellt worden.

I.

Ich Richart von Hohenburg ritter, Wirich von Hohenburg seligen sun, bekenne mich und thûn kund aller menglichem mit disem brief die in ieimer ansehent oder hôrend lesen. Als der hochwirdig hochgeporn fürst und herre herr Rüpprecht bischoff zû Strâsburg pfalzgrave bi Rine etc. und landgräf zû Elsass, min gnediger herr, mich in siner gnaden gefengnisse hât thûn nemen umb merklichen bôsen handel, so ich leider begangen und gethon han, mich des och hiemit bekenne ungezwungen ungetrungen, fri

Digitized by Google

ledig mins libs, in der aller bôsten schnôdesten sünden der Sodamita und kâtzerie, nemlich habe geseit, das ich einen knaben zum fünften mole geketzert habe, genant Martin von Nuwenburg; item hab fürter bekant, das ich einen knaben zů Oesterrich geketzert hab genant Caspar, ist beschehen zů der Nüwenstat in einer herberge; item bekenne och das ich zů Hohenburg geketzert hab einen knaben; das hât einer gesehen, der ward durch min empfelche und geheisse Erasmus dem schriber enpfolhen zů ertrenken.

Ich han och veriehen, das ich zů Oesterrich und an andern enden etliche dirnen hünden zů geketzert hab. Item ich bekenne mich och, das ich understanden habe einen knaben zů Basel zů ketzern, ist den von Blůmneck gewandt gewesen etc.

Darumb ich billichen und wol an minem libe zů straffen gewesen were, des ich och in schweren grosen sorgen gewesen, das sin gnad ab mir als von einem sôlichen bôsen verlümbdotten manne von mir hett tůn richten, han ich sin fürstlich gnäd tůn anrůffen und flissiglichen bitten, mir gnedig und barmherzig zů sin, und welle harin zůvor got den allmechtigen ansehen, och minen stammen und nammen, manigvaltige dienst so Wirich von Hohenburg min vater selig dem got barmherzig sin welle sinen gnäden und der stifft Strâssburg gethon hât, och andere mine fründ, das durch sôlicher miner bosheit wie obstât ab minem libe nit gericht oder geurteilt werde und mine fründ durch mich und minen bôsen handel nit geschendet und geschmechet werdent, mich mins lebens getrôsten. So wil ich mich got und der wirdigen můter gotes ergeben in ein kloster oder sust in ein ander geistlich stât, da ich min wonung fürter minen leptagen lang haben wil, mich von der welt gantz tůn und nit me wonunge oder gemeinsame haben und an den enden soliche bosheiten so ich begangen und geton han umb ein bůssvertig leben keren, die bessern und bůssen, mir got der allmechtig verzihen welle.

Uff sôlich min flôhelich pitte und anrůffen durch min gůten fründe, och minen stammen und harkommen hât der obgenant min gnediger herr mir gnad und barmherzikeit erzôigt und mir min leben so ich durch min bosheiten und offenbar vergichten wie obstât verwürket han gnedeklichen uss gefengnisse und lidig gelasen hât, also das ich dem wie vorstet uff min pitt und begeren got ergeben und von der welt kommen, daz ich sinen gnaden gelopt versprochen und geschworn han, das in einem halben iâr nach datum dis brieffs zů tůnde und alsdann in sôlichem wesen minen lebtagen lang bliben und daruss niemer komen wil.

Ich Richart von Hohenburg obgenant bekenn mich och, das der obgemelt min gnediger herr von Strâsburg durch solichen

minen bösen handel, der zůvor miner vergiht und von den ihenen die davon wol gewisset haben an sin gnäd bracht und gelanget ist, billichen bewegt, mich zů handen und gefengnisse zů bringen und zů sträffen; deshalb ich oder iemands von minen wegen soliches zůgriffes und gefengnůsse wie sich damit und darin gemacht niemer me effern noch rechen sőllent mit worten noch mit werken, als ich das und alle vorgeschriben stucke puncten und artikel mit handgebner truwe und einen eid liplich zů got und den heiligen mit uffgehabnen fingern glopt und geswern han stete veste zů halten zů vollfüren, dem wie obstät nächzůkomen, dawider niemer me ze thůnde noch schaffen geton werden in dheinen wege on alle geverde. Und were es sach das ich Richart obgenant das verbreche in einem oder me und nit enhielte davor got sie, so hät min obbestimpter gnediger herre von Strassburg oder wem sin gnad das emphilhet gůt macht durch urkunde dis briefs mich thůn an allen enden wo ich betretten wird, zů behemmen, anzůfallen als einen böswicht, der durch sőlich min vergicht und bosheiten sin leben verwůrkt hät, und witters nit not urteil oder recht über mich ergen zů läsen, sonder ab mir als von einem wissenthaftigen ketzer erenlosen meineidigen böswicht, der och glüpt und eide verbrochen und nit gehalten hette, zů richten on alle geverde. Mich ensol och harwider nit schirmen oder frien einicherlei friheit, so durch bebste keiser Rőmischen kůnigen ietz oder hienäch uffgesatzt sind oder hienach werden möchten, och deheinerlei trostunge noch geleit von fürsten graven lender oder stetten, dhein gericht geistlich noch weltlich hievon och nit dispensieren, sunder verzihe mich deren aller ganz und mit einander, geverde und arglist harin usgescheiden.

Des zů einem urkunde mich obgeschribner dinge zů besagende, so han ich min eigen ingesigel an disen brief gehenkt und mit miner handgeschrift harunder verzeichnot, der geben ist uff donstag näch dem heiligen pfingstag des iares nach Cristi unsers herren gepürt tusend vierhundert sibenzig und sechs iare. [1876 Juni 6.]

II.

Ich[1] Rudolff Hesse von Rosheim bekenne mich, urkunde und offenbar menglich mit disem briefe das der veste Richart von Hohenburg Ludwig Fischer von Halle, als er sich nant, der Hans Pfusers zu Liechtenowe kneht was gewest, durch miner bette und dheins

[1] Obige kollationierte Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Winckelmann zu Strassburg.

argen willen zu eim diener uffgenommen, also das er im globt und einen eit zu den heiligen gesworn hat getruwe und holt zu sin, sinen schaden zu wenden und sinen nutz alzyt zu furdern, ouch im zu dienen, wann er von im gemant würt, und nyemer me wider in zu sin noch zu tun in keinen weg; das do der obgen(ant) Ludwig uff hut fur mich komen ist und sich in bisin Dim Schick von Rutamszeyn bekant, als er das obgeschriben dem egenanten Richarten zu argem und bösem noch gesagt habe, im dar mit an sin ere und glimpff geret, das er darzu verhetzet si worden und im zu leide geton; dann er uff sinen eit und siner handt gebender truwe, die er mir deshalb in min handt an eins rechten eides stat geben hat, kein arges von dem obgenanten Richart von Hohenburg wisse noch nie gewisset habe gentzlichen one alle geverde, und sage ouch solichs ungenöt und ungezwungen und umb dheiner anderer sachen dann luter durch der worheit willen.

Dwile nü solichs alles vor mir bescheen und ergangen ist, so hat mich der obgenant Richart deshalb der worheit zu helff umb kuntschaft gebetten, die ich im also geben habe, gib im die auch in und mit krafft dis briefes, den ich zu ende diser geschrifft mit minen ingesigel versigelt hab durch bette willen des egenanten Ludwigs, doch mir und allen den minen unschedelich, der geben ist uff sondag Cantate 1400 lxiij. jor. — [1463 Mai 8.]

III.

Richart von Hohenburg der da gegenwirtig ist hät veriehen, das er den urfechdbrief, als er in des bischofs von Strasburgs venckniss gelegen sie, über sich selber also mit sinem inhalt geben, das so er sich darin bekenne geton, den och mit siner eignen hand underschriben und mit sinem insigel besigelt habe, und dabi und mit sie gewesen Caspar Ritter, der Qwyntener und ein notari.

Er hab och zů Elsass Zabern einen knaben der bi den zwölf iaren alt were ghyt[1] als vil und dick, das im das nit wissend sin möge.

So hab er Anthonyn Mätzler, der sin knecht gewesen sie und der och da gegenwirtig stät, verheisen und zůgesagt, das er im gnůg geben und in nit verläsen welle, das er in ghyen läse, und demnach er denselben Anthony ghyt hab in des Mosers badstuben, als vil und dick er dann das an denselben Anthony begert habe.

---

[1] Daher das Schimpfwort Küghyr, Küghir, welches man in Schwaben und am Oberrhein vielfach gegen die Schweizer gebrauchte.

Digitized by Google

So hat Anthony Mâtzler von Lindow der och da gegenwirtig stät veriehen, als er bi Richarten von Hohenburg gewesen sige, hab in derselb Richart in der badstuben des Mosers hus ghyt, als vil und dick als der dickgenant Richart das an in begerte und er och der zal nit wisse und im darumb verheisen, das er in nit verläsen und halten welle, als ob er sin kind were.

Und umb vorgeshriben kâtzers bosheiten und gros misstâten so die vorgenanten Richart von Hohenburg und Anthony Mâtzler begangen und geton hand, ist von inen beiden mit recht gericht, also si beid dem nachrichter ze befelhen, inen ir hend ze binden und si hinuss zû der Sylen uff das Grien ze fûren und si daselbs an ein stud ze binden und si beid an derselben studt zû verbrennen, das ir beider fleisch und gebein ze eschen werde und das si damit dem rechten und gericht gebûsst haben sôllen.

Und ob ieman wer der were sôlich ir beider tôde âferte oder andote mit worten oder werken ald das schûfe ze tûnde heimlich oder offenlich, das der und dieselhen in den schulden und fûsstapfen sin und ston sôllent, darinne dan si beid ietz gengenwirtig in stand.

Und was gûtz si haben, daz solichs alles einer gemeinen stat uff ir gnad verfallen sin sol.

Und brief zû geben erteilt vor herr Heinrich Escher ritter vogt. Actum an zinstag vor sant Michels tag anno domini etc. 82. [1482 Sept. 24.]

IV.

Wir Ruprecht von gotts gnaden bischoff zû Straspurg pfalczgrave By Rin und lanntgrave zû Elsas bekennen und tûnd kunt offenbar allermenigklich mit disem brieff für uns und unser nochkommen: als unser lieber getruwer Richart von Hohenburg die zwey dörffer Libssheim und Hûndissheim mit annderen von unns und unnser stifft Straspurg zû lehenn empfangenn nach inhalt der lehenbrief im darumb gegeben, demnoch haben wir die gemelten dörffer zû unnsern handenn genommen ettlicher beschuldigung und lâmet so uff inn usserscholleu; [do wir nû warlich bericht und ein ganntz wissenn habenn im zû unschulden bescheen] und der obgenant Richart die bestimpten dörffer auch am keyserlichenn camergericht mit recht herwonnenn, das wir unns da gûtlichen mit im vereyniget haben, inmossen hernoch geschrieben:

also das wir die egenantenn zwey dörffer unssernn lebtagenn lang in unnsernn handenn haben und behaltenn sollenn mit aller herrlicheit und gerechtikeit gantz nûtzid ussgenomen, doch mit den fürwortenn und sunderm geding, das wir dem egenantenn Richarten

Digitized by Google

oder ob er nach sinem tod libserben lassen wirt von den gefellenn derselbenn zweyer dôrffer, es sy bâtt stûr ungellt oder anders so von unns und unnser stifft doselbst zû lehenn rûeret, ietz unnd alle iar ierlich zûvorab viertzig pfunt gûtter Straspurger pfennig tûn geben sollen und wollen uff sannt Martins des heyligen bischoffs tag on allen iren costen oder schadenn und inn die uff ieglichs zil gen Straspurg oder Sletstat, an weliches der ende eins Richart oder sine libsserben ieglichs zils begeren oder wem sy da zû ieglichem zil mit irem gewalt an der ende eim entpfelhennt oder wer die zitt disenn brieff mit irem gûttenn wissenn und willenn innhat, zû irenn sichernn handenn und gewalt ûberantwûrt und gegeben werden sollent uff ir gewônlich quittantz. Und entpfelhent daruff den gemelten schultheissenn gesworn und ganntz gemeinde der berûertenn dôrffer Libssheim unnd Hûndissheim ietz und hernoch in krafft diss brieffs, in alle iar zû benantenn zilen sannt Martins tag von unnd ab den gefellen derselben dôrffer Libssheim und Hûndissheim sôllich viertzig pfunt zû geben bezalen ôn eynicherley inred oder verzug; dann unns noch die benanten von Libssheim und Hûndissheim keins richters gebott oder verbott oder keinerhand vertzig oder ledigzalung, so der benant Richart oder sin libsserbenn ymmerme getetend oder getûn môchten, noch sunst keinerley sach, so yemant erdenckenn kûnd oder mocht, hieran irren oder verhindernn sol. Wann wir auch mit tod des unns der allmechtig gott lanng fristenn welle abgangenn sind, so sollend die dick genanten zwey dôrffer Libssheim und Hûndissheim dem egenanten Richarten oder sinen libsserben mit aller und ieglicher irer zûgehôrung unnd gerechtikeitt, wie sy denn Wirich von Hohenburg sim vatter und im bis uff die zit wier sie zû unnsern handenn genomen habenn gewesen sint, nûtzit ussgenomen wider gehorsam sin ôn alle verrer irrung oder sûmnûss, als die egenantenn von Libssheim und Hûndissheim sich darumb gegen dem benantem Richarten mit unnserm geheyss verschriben unnd im gelobt und geswornn haben. Were sach das wir oder unnser nochkomen oder die genanten von Libssheim und Hûndissheim yemermer irrung hindrung verczug herin sûchten gebruchten oder teten, in welichem weg das wissinlichen beschehen wer, so mugent der genannt Richart und alle sin erbenn irem erwonenn erlangtenn keiserlichem rechten gegen den bestymptenn zweyen dôrffern nachgan und uff die keiserlichenn gebotzbrief, in ûberantwurt sint worden, witter erlangenn und alles das darinn furnemenn, dem genanten Richarten und allen sinen erbenn zû nûtz unnd gûtem dienen mocht; dann die keiserlich erlangung und gebotzbrief alsdann in iren crefften sin und beliben, sunst nymermer gegen den bestympten dôrffern gebrucht noch darmit in eynichen weg angezogenn noch beleydiget werdenn. Wer es auch das der

benant Richart oder sin libsserben über kurtz oder lang erfûrent, das Wirich von Hohenburg sin vatter selig ûtzit in den berûerten dôrffern verpfannt oder erkouft, wie und was das were, sol in auch darmit gegeben bezalt und ussgericht werden.

[Wir Ruprecht noch unser nochkomen sollennt auch kein gewaltsam an den genanten Richarten sin libsserben die iren oder das ir legenn handelnn noch gebruchen, sy nyrgend zû drengenn oder nôttigenn umb keiner hand sach willenn, so wir unnser nochkomen oder yemandt erdenckenn oder furgewendenn kûnten oder môchten,] sonnder ob wir oder unnser nochkomen zû dem genanten Richarten sinen libsserben die iren oder das ir sprûch oder vordrung gewûnen oder vermeinten ze haben, sollenn unnd mugent wir das allzit tûn mit gericht nach ordenung rechts. [also das kein gewalt gedrang oder nôttigung an si gelegt; dann wo es darûber beschehe, da uns gott vor bewar, zu wass verschribungen vertzig bekentnûss oder anderm sy dadurch bracht, sôlliches alles solt vallsch tod krafftlos und untoglich und von keinem werd nymermer gehaltenn sin noch werdenn an allen gerechten unnd rechten unnd vor allermenigklich, auch dem genanten Richarten sinen libsserben unnd den iren ganntz unschedlich, und ob sy darinn eyd oder versprechnûss deten, sollten sy genntzlich ledig gezalt sin in crafft dis brieffs, sunder was verlust costen oder schadenn inen davon enntstûnd oder enntstan môcht, solltenn wir und unnser nochkomen in und allen iren erbenn schuldig sein zû bekerenn.] Wir unnd unnser nochkomen sollennt auch nit gestatten keinen gewaltsam von anndern an dem genanten Richarten sinen libsserben oder den iren gebrucht oder fûrgenomen in unnsernn slossenn oder stetten; dann ob iemands zû im sprûch hett oder gewinnen môcht, das sûchenn mit gericht nach ordnung rechts an den endenn da sich das gebûrt. Wir sollennt und wollennt den benanten Richarten auch sunst by anndernn sinen lehenn so er von unns unnd unnser stifft hat uff sin ervordrung vor unnsern mannen zû recht helffenn, im manntag setzen unnd zû sinem rechtenn schirme unnd hannthabung tûn getrûwlich, ouch im unnd den sinen in unnsern slossen und stetten gûnnen iren pfennig zû zeren zû aller irer notdurfft.

Und als der obgenant Richart unnserm canczler und lieben getruwen Gottfried Quinckener von Sarburg ettlich gûllt so er von unns und unnser stifft zû lehenn in der statt Straspurg hat im zû lehenn gelihen nach innhalt des lehenbriefs, er im darumb mit sinem ingesigel versigelt ûbergebenn, auch unnser obgenanter canczler im gelobt und gesworenn hat, do bekennen wir, das sôllich des bestympten Richarts lyhung durch unnser ernstlich bett begerung unnd mit unnserm gûtten wissen unnd willenn bescheen sol, auch dem dickgenanten Richart oder sinen libsserben keinen

Digitized by Google

verlust oder schaden an andern iren lehen so sy von unns unnd unnser stifft haben oder widerfall desselbenn lehenns bringen, sunder von unns gnedicklich, ob unns eynich lehenn ledig wurd, des er begerenn wer, erkannt und im das gelihenn werdenn solt. Als wir auch die zwey sloss Gross und Klein Gryffennstein zů unnsern handen genomen, da nůn dem genanten Richarten an dem Gross das dritteill unnd das Klein ganntz zůgehört, er sôllichs von dem wolgebornenn unnserm lieben schwager Vincencius grauven von Môrse etc. zů lehenn hat, das wir im do sôllichs drittenteils an dem Grossen Gryffennstein und das Klein Gryffennstein gantz mit allenn iren zůgehôrden wider ön vertzihen ingeben sollenn unnd wollenn, sich dern zů gebruchen nach sim gefallen, doch nach innhalt dess burgfridden darůber sagenn.

Alle obgeschribenn puncten und arttickel gereden wir bischoff Ruprecht by unnsernn fürstlichenn truwen eyden wirden und eren in crafft diss briefs für unns unnd alle unnser nochkomen vest unnverbrochlich und stet zů halten unnd vollfüren, darwider nymermer ze tůnd noch schaffenn getan werdenn Wir unnd unnser nochkomen sôllennt unns auch keinerhandt friheit gnad noch brifilyenn und gantz ůberal nůtzit so wir oder iemandt erdenckenn oder fürgwendenn kůnten oder môchtenn herwider gebruchen oder behelffenn; dann wir unns alles das verzihenn, so unns unnd unnser nochkomen herwider beschiermen oder zů helff komen môcht, geverde und arglist herinn genntzlich usgeschieden. Des zů einem waren urkůnd unns und unnser nochkomen Bischoffen zů Straspurg zů besagen, so hand wir unser insigel an disenn brieff tůn hennckenn, der gebenn ist zů Zabernn uff zinstag noch dem sonntag quasimodo geniti des iores noch Christi unnsers hernn geburt tusend vierhundert sybenzig und vier iore. [1474 Apr. 19.]

V.

Wir Rüprecht von gotts gnaden bischoff zů Straspurg pfaltzgrave By Rin etc. unnd lanntgrave Zů Elsas bekennen und tůn kunt aller menclich mit dissem brieff. Alss wir unsern lieben getruwen Richart von Hohenberg ritter uff zinstag nach sant Michelsstag im vier und sybentzigsten iar in dem schloss Klein Griffenstain zů unsern handen und gefencknyss bracht und in solicher gefencknyss gehabt und gehalten untz uff huyt datum etlicher uneinikeit halb, so sich zwischen unss und im die schlosch Griffenstein berurn begeben: wer es da das dem genantten Richart iemant zůgelegt het oder beschuldigen wurd, daz wir vor oder in siner gefencknyss unerlichs von im warlich erfarn oder wisten, wiewol wir ann fil enden und allenthalben mit

gantzem flisch und nach allernotturft der beschuldigung und lumût halb, so uff inn usserschollen, in der zitt und dar vor mannigfeltiglich unser erforssung gehabt, auch eigenlich dem geruff, so im gemacht, wie er einen vor ettlichen iarn ertrenckt, der semlich schnôdigkeit von im gesehen oder gewist solt haben, und an dem knaben genant Martin von Nuvenburg, den wir dann desshalb auch in unser gefencknyss gehabt, alss dann eim frumen fursten billich geburt, wa wir des schuld an einichen enden vernumen, nach siner gebur die straff und recht darin an im wolten haben lassen gon. Wir sind aber siner unschuld an allen enden, wiewol unss fil mancherley und von manchen enden gesagt geschriben, in der zitt zû anderm desshalb forkomen, in dem allem wir gruntlichen und warlich underricht und dass wir gentzlich erfaren, dess wir ein gantz wissen haben, dem bestimpten Richart dar in gantz gewalt und unrecht ist beschehen. Wir haben auch sust keinerlei unerlich noch unerberer sachen von im nye erfarn noch inen worden in keiner hand weg. Dass alless sagen wir bi unsern furstlichen truwen wurden und ern. Dess zû einer waren urkund so haben wir unser ingesigel an disenn brieff tûn henckenn, der geben ist zû Zabern uff fritag nach dem heilgen pfingsttag des iores nach Christi unsers herren gebiert tusent vierhundert sybentzig und VI iare. [1476 Juni 7]

VI.

Ich Reichardt vonn Hohenburg und Ritter, Wirich von Hohenburg seligen Sohne, Bekhenne mich unnd thun khundt allermenniglich mit diessem brief, alss Ich mich, umb heilsam meiner Sehlenn, unnd Gott zu dhienen gantz ergebenn han, Inn ein geistlich wesenn, unnd von der Weldt mich zu thunde In ein Closter, oder sonst an geistliche Ende, So han Ich betrachtet mein gutt zuverschaffenn, Unnd Insonders Inn ansehung, das Ich nitt Leiblehenss Erbenn habe, So han Ich vonn meinem Vatter seligenn, dem Gott gnade, unnd barmhertzig seinn woll, merglich Lehenn, so ahn mich khommen seindt, vonn dem hochwurdigenn Fursten meinem Gnedigen herrenn von Strassburg, und der Wurdigen Stifft Strassburg, die Ich, diweil Ich nit mehe bei der Weldt sein will, Niemandtz lieber gönnen will, dann das dieselbenn bei der Stifft, daher sie ruren seint, pleibenn.

Unnd Insonderheit die zwei Dörffer Lupsheim unnd Hündessheim, die mir mit andernn zu Lehenn gelichenn seindt, Solche gemelte Dörffer Lupsheim unnd Hundessheim stelle unnd gebe die fur mich unnd alle meine Erbenn unnd Lehenss Erbenn frei lideclichenn mit allen Iren Rechten, Zugehörden, gewaldtsamen, so Ich bitzhär dar In Lehenweiss genutzt gehabt, unnd genossenn hann, zu händenn und gewaltsame, dem obgenanten meinem Gnedigen herrenn Vonn

Strassburg, die further ohn mein, meiner Erbenn oder Lehens Erbenn, Irrung, Intrag oder hindernusse, zu Nutzenn, zu niessen unnd gebrauchenn, wie seinenn Gnadenn, oder seiner Gnadenn Nachkhommen dass gefellig ist, Vertziehe auch auf die obgenannte Dorffer Lupsheim vnnd Hündessheim. Nimmehr mehe erforschung darnach zu habenn, weinig oder viell, Inn kheinem wege.

Ich hann mich auch verpflicht, entgegenn dem obgenanten meim gnedigen herrn solche Brieve unnd Gerechtigkeitten, so Ich vonn bestimbtenn Dorfferenn Inhabe, alth oder Newe, wie die seindt, Inn dreihen Monathen nach Dato diess briefs, zu des obgenanttenn meinss gnedigen herrn vonn Strassburg händen, Inn seiner Gnaden Cantzlei, ghenn Zabern zu antwurtten ohn alle seumniss oder Intrag. Were ess aber dass mir solche brief entwerth wurdenn, oder wie sich das machenn möcht, so sollenn sie doch nun und zu ewigenn Zeittenn Crafftlöss thodt unnd abe seinn, vonn kheinem werde, nimmehrmehe douwelichenn oder erkhandt werdenn, Dass Ich oder mein Erbenn oder Jemandtz Inn unsern wegenn unss der gebrauchen sollent oder mugent. Ich soll und will auch die armen Leuth der obbestimbten Dörffer, die mir mitt gelübdenn unnd aidenn verwandt, verpflicht seindt, Inn acht Tagenn denn nechsten nach Datum diess briefs selber und Inn aigner Personn Ir glubden Unnd aide ledig zutunn, Unnd further meim gnedigen hern vonn Strassburg unnd an den Stifft gewertig unnd gehorsamb empfelchenn zu seinn.

Unnd alss Ich sonst allerlei Lehenn vonn dem genantten meinem Gnedigenn herrenn unnd der Stifft Strassburg hab, die der obgenant mein gnediger herr vonn Strassburg Inn etlich vergangenen Jharenn, unnd Ich nitt Inlendig gewesen, anderen gelühenn hatt, Hann Ich denn gemeltten meinen g. herrenn, mit underthenigem fleiss gebettenn und angeruffen, mir zugestattenn, dass Ich dieselben, so meine genante Lehenn Inn meinem abwesenn abempfangenn hant, vor seiner Gnaden Manne mit recht muge fur nhemenn, Unnd das sein Gnade mir Recht lasse gedeihenn vor denn bestimbten Mannenn; Unnd was Ich derselbenn Lehenn mitt Recht wider gewinne, darinn Ich furderlichenn allenn fleiss ankherenn will, so vern mir solch Recht gedeien mag, So soll unnd will Ich dieselben vonn stundt ahn zu händenn unnd gewaltsame des obgenanttenn meinss gnedigenn herrenn von Strassburg, auch überantworttenn unnd übergebenn, die bei der Stifft zubehaltten, oder damitt further zu handlenn, nach seiner gnaden gefallen; Dann dweill Ich mich Inn geistlich Wesenn ergebenn hann, Unnd die Lehenn vonn der Wurdigenn Stifft härkhommenn, die meine Vor Eltterenn unnd Ich lange zeitt genossen hant, So gunne Ich die Niemandtz anderss lieber, dann daz die wider der Wurdigenn Stifft zukhommen. Unnd umb willenn, das der ehegenanter mein g. herr vonn Strassburg dester geneigter unnd williger

Digitized by Google

seie, mich entgegenn denn Ihenen zu Recht vor denn Mannen handthabenns, so mir mein Lehen abempfangenn hant, Versprich Ich inn Crafft dies Briefs, das Ich dem obgeschriebenen meinem Gnedigenn herrenn Inn zweihenn Monathen nach Dato diess Brieffs, Dausent Reinsche gulden ohne lenger Vertzug oder ufhaltten, gebenn Unnd antwurttenn will zu seinen händenn, oder who sein genade mich beschaidt, dass Ich die gebenn solle.

Sölches Ich alless unnd Jeglichs bei meinenn guttenn trewenn globt unnd geschworenn hann ainenn aidt, leiblichenn zu Gott unnd denn hailigenn, mit ufgehabenen Vingeren unnd gelarttenn wörttenn, steht, veste, unnd unverbruchlichenn zuhalttenn, Härwider nitt zuthunde Noch schaffen gethann werdenn durch mich oder Jemants anderss Inn meinen wegen, Sonder getrewlich unnd ufrecht nachzukhommenn, ohn all geverde. Dann wo Ich das nit endete und verbrechte, dass Gott wende, so soll unnd mag der obgenant mein Gnediger herr, oder wer seinen Gnadenn dass helffenn will, gute macht habenn, zu mir unnd zu meinem gute zugreiffenn, ess seie Lehenn, so Ich vonn meinem Gnedigen herren han, liggende oder fharende, who unnd wie dass gnant ist, gantz nitt aussgenhommenn, dass an sich nhemen, Vertreibenn, verkhauffenn oder selbst behalttenn, wie seinenn gnaden das gefellich ist. Dawider soll mich nit schirmenn Jenigerlei freiheit, Gnade, so vonn Bäbstenn, Römischenn Kayser oder Khuningen ufgesatzt seindt, oder härnach werdenn mögtenn, Auch khein trostung der herrenn oder Stette, der ich mich gentzlichenn vertziehe, mit diesem gegenwurttigenn Brieve, ohn alle gevehrde.

Und mich Vorgeschriebne ding, Puncten unnd Articull zubesagende, So hann Ich mein aigenn Insiegell an diessen Brief gehenckt, und mit meiner aigen handtgeschrifft härunden geschriebenn, Der geben ist uf Donnerstag nach dem hailigenn Pfingstage, dess Jhars nach Christi unsers herrenn geburtt Dausent vierhundert Siebentzig und sechs Jahre.[1] [1476 Juni 6.]

Ich Reichardt von Hohenburg, bekhen mich mitt diesser meiner handtgeschrifft aller obgeschriebener Ding.

---

[1] Obige kollationierte Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. Wiegand zu Strassburg.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XVII. HEFT

EINE STRASSBURGER LEGENDE.

EIN BEITRAG ZU DEN BEZIEHUNGEN STRASSBURGS ZU FRANKREICH IM 16. JAHRHUNDERT

VON

Dr. ALCUIN HOLLAENDER.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).
1893.

Verlag von

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL) Schlauchgasse 5.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen.

Band I.

Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50

Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —

Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50

Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

Digitized by Google

EINE

STRASSBURGER LEGENDE.

EIN BEITRAG

ZU DEN BEZIEHUNGEN STRASSBURGS ZU FRANKREICH

IM 16. JAHRHUNDERT

VON

Dr. ALCUIN HOLLAENDER.

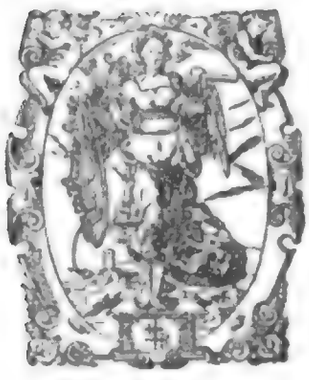

STRASSBURG

J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

1893.

Digitized by Google

Digitized by Google

MEINEM LIEBEN VATER

ZU SEINEM 83. GEBURTSTAGE

ZUGEEIGNET.

Digitized by Google

Mehrere Umstände waren es, die mich vor einigen Jahren bestimmten, eine aktenmässige Schilderung der Haltung Strassburgs im französischen Kriege 1552 zu geben,[1] einmal da man sich neuerdings mehrfach in der französischen Geschichtsschreibung tendenziös darzulegen bemüht hat, dass die oberrheinische Reichsstadt es gewesen, welche zuerst und zwar schon im 16. Jahrhundert die Anlehnung an Frankreich gesucht habe,[2] während sich mir aus allen urkundlichen Zeugnissen die Gewissheit ergab, dass gerade in jenem Zeitpunkte Strassburg seine Ehre darein gesetzt hat, eine «Vormauer des Rheinstroms» zu sein und seine Unabhängigkeit sowie Zugehörigkeit zum Reiche mit Gut und Blut zu behaupten.[3]

---

[1] Hollaender, Strassburg im französischen Kriege 1552.

[2] So finden wir in Legrelle's, Louis XIV et Strasbourg, einem Werke, das in wenigen Jahren mehrere Auflagen erlebt hat und von dem es in der Revue hist. 30, 412/419 heisst: «l'auteur a fait l'un des livres assurément les plus utiles, qui aient paru dans ces dernières années sur l'Alsace» die Behauptung: «que c'est bien la ville qui est venue au-devant de la monarchie, et non la monarchie qui est allée au-devant de la ville» ebenso die gänzlich aus der Luft gegriffene Angabe, dass auch Strassburger Abgesandte im Oktober 1551 dem Könige Heinrich II. die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun angeboten hätten.

[3] Trotz der im schmalkaldischen Kriege und durch das Interim erlittenen Schäden hielt im Jahre 1552 gegenüber den Bedrohungen der mit Frankreich verbündeten deutschen Fürsten ebenso wie Frankfurt und Ulm, das Karl V. mit voller Begeisterung aufnahm (vgl. v. Bezold, Gesch. d. deutschen Reformation p. 853) auch Strassburg fest an der Sache des Kaisers. So heisst es auch in dem gewiss unverdächtigen Berichte eines französischen Spions an den Herzog von Guise vom 13. September 1552 über die Stimmung der Strassburger gegenüber dem Kaiser: «Il est vray qu'il y a entre ceux du sénat

Ferner treten, obwohl der treffliche aktenmässige Bericht eines Zeitgenossen, Sleidans, vorliegt, in den neueren Darstellungen dieser denkwürdigen Epoche der Strassburger Geschichte die grössten Widersprüche zu Tage, macht sich ferner eine rein legendarische Behandlung breit, welche im Begriffe stand, die geschichtliche Wahrheit gänzlich zu überwuchern.

Diese Mythenbildung hat offenbar von der romanhaften, eine Menge falscher Thatsachen behauptenden Schilderung des Herausgebers der Memoiren des französischen Marschalls Vieilleville, seines Secretärs Vincent Carloix, ihren Ausgang genommen.[1]

Der letztere berichtet,[2] dass als Heinrich II. nach der Einnahme von Metz ins Elsass eingerückt wäre, der Konnetabel Montmorency dem französischen Intendanten Lezigny, der in Strassburg Lebensmittel einkaufen sollte, den geheimen Auftrag erteilt habe, sich mit den einflussreichsten Mitgliedern des Rates dieser Stadt wegen der Aufnahme des Königs in derselben in Verbindung zu setzen, ausserdem den Gesandten des Papstes und der Städte Venedig, Florenz und Ferrara zu gestatten, dieselbe zu besuchen. Letztere hätten sich in der That in Begleitung von 200 auserlesenen, als ihre Diener gekleideten Kriegsleuten aufgemacht, denen sich noch eine grössere Anzahl anderer angeschlossen; auf Kanonenschussweite aber wäre der Zug von den Wällen aus mit einer Geschützsalve begrüsst worden, die 10 oder 12 Personen getötet habe, so dass die übrigen ihr Heil in der Flucht hätten suchen müssen. Auf die

---

et du peuple, aucuns gens de bien qui sont d'opinion qu'on doit endurer toutes choses plus tost que de ly laisser entrer; mais les nobles et les prestres, avec aucuns marchands ailleus adhérans, tiennent pour luy; de sorte que je crains qu'il ne fasse ses estapes à Strasbourg pendant ceste guerre». (Mém. du duc de Guise, ed. Michaud p. 85). Ueber den Empfang des Kaisers in Strassburg am 19. September sagt Sleidan (3,400): «Amanter et honorifice exceptus est a senatu». Und Karl V. selbst spricht sich über jenen in einem Schreiben vom 25. December 1552 an seinen Sohn Philipp durchaus befriedigt aus: «Je suis parti de Strasbourg, où j'avais été reçu avec les plus grandes démonstrations d'amour et de bonne volonté». Chabert, journal du siège de Metz p. 139.)

[1] Ueber die Unglaubwürdigkeit desselben vgl. Heidenhain Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen, p. 356 f.

[2] Mémoires de Vieilleville (édit. Petitot XXVI 412/422).

Beschwerde des Intendanten wäre von den Strassburgern erwidert worden : man liesse sich nicht so wie die Metzer täuschen und 6 Fähnlein unter einer Fahne einmarschieren. Nur dem Könige selbst mit 40 Edelleuten solle der Eintritt bewilligt werden. Als jener die Stadt verlassen, seien 2 Regimenter Landsknechte und 6 Geschwader Reiter von der Rheinbrücke her in dieselbe eingerückt, während in der Gegend des Zaberner Thores 2000 Arbeiter an den Befestigungswerken gearbeitet hätten. Nichtsdestoweniger habe der König auf den Rat des Konnetabels doch noch beabsichtigt, mit dem ihm zugestandenen Gefolge Strassburg zu besuchen und erst auf die beweglichen Vorstellungen von Vieilleville, «seiner Kassandra», diesen gefährlichen Entschluss aufgegeben.[1]

Während Martin (Hist. de France IX, 539) und Decrue (Anne, duc de Montmorency p. 123) diese Schilderung nur unter Reserve wiedergeben, nimmt Legrelle (a. a. O. p. 43/48) dieselbe ohne weiteres als richtig an ebenso wie die Elsässer Strobel (Vaterländ. Geschichte des Elsasses IV, 89/90), Spach (Histoire de la Basse-Alsace, 186/187) und de Bussierre (Histoire du développement du protestantisme etc. II, 29/31). — Piton (Strasbourg illustré I, 44) bringt mit diesem Vorfalle sogar den Spitznamen der Strassburger «Meiselocker» in Verbindung. Als Heinrich II. mit seinem Heere auf den Höhen von Hausbergen gelagert, hätten die Strassburger mit ihrem grossen Geschütze, der Meise, eine Kugel abgefeuert, die dicht neben dem königlichen Zelte zu Boden gefallen. Daher stamme die Redensart der Strassburger, wenn ein Feind ihren Mauern nahe: «Nous allons le piper avec notre mésange».

Ebenso folgt Barthold (Deutschland und die Hugenotten 1, 82) Vieilleville, wenn er schreibt: «Auch die ritterlichen Herren, welche gehofft hatten, als Diener im Gefolge der Gesandtschaft von Rom, Venedig, Florenz und Ferrara, «neugieriger Reisenden», denen der Konnetable Oeffnung der Thore erwirkt, die Stadt zu überrumpeln, mussten über Hals und

[1] Karloix benutzt übrigens diese Gelegenheit, um durch den Mund des Konnetabels den Strassburgern den Vorwurf zu machen, dass sie der käuflichsten aller Nationen angehörten und der blosse Anblick einer Weinflasche genüge, sie jedes gegebene Versprechen vergessen zu lassen.

Kopf davonsprengen, als das Strassburger Geschütz ein Dutzend der tückischen Gesellen niederschmetterte.»

Gänzlich haltlos ist auch die Darstellung dieser Vorgänge bei Lorenz und Scherer. Hier finden wir ausserdem noch ebenso wie in Webers allgemeiner Weltgeschichte (10, 799) die falsche Angabe, dass Heinrich II. in der That mit kleinem Gefolge in der Stadt eingeritten sei und sich daselbst vom Rate habe bewirten lassen. «Schamröte darüber, dass er mitten unter Freundschaftsheuchelei den offenbaren Ueberfall beabsichtigte, war auf der Stirne des Franzosen nicht bemerkbar.»[1]

In meiner Schrift[2] hatte ich nachzuweisen gesucht, dass die zuerst in den Memoiren Vieillevilles berichteten, an und für sich schon unwahrscheinlichen, von den späteren aber teils ohne weiteres als richtig angenommenen, teils noch weiter ausgeschmückten Vorgänge in das Reich der Fabel zu verlegen seien. Einmal hatte ich nichts von alledem weder bei den übrigen zeitgenössischen Geschichtsschreibern noch in unseren Akten und recht ausführlichen Chroniken erwähnt gefunden. Den Uebergriffen des städtischen Kriegsvolkes wird vom Rate bei jeder Gelegenheit gesteuert. Als am 7. Mai ein Franzose «mutwillig» erschossen wird, erfährt dies scharfe Rüge, «da man sich gleicher unfreundlicher Handlung zu besorgen». Die Gesandten von Venedig und Ferrara sind unbehelligt aus dem Lager in die Stadt gekommen und haben sich daselbst mehrere Tage aufgehalten. Endlich steht das, was über den Einmarsch von zahlreichem Kriegsvolke über die Rheinbrücke gesagt ist, in direktem Widerspruche zu unseren Akten.

Seitdem sind mir zwei weitere Quellen zugänglich geworden, welche uns die Möglichkeit bieten, die Entstehung jenes romanhaften Berichtes, der nicht nur von der Strassburger Lokaltradition, sondern auch in der allgemeinen Geschichte bis zum heutigen Tage als Thatsache überliefert worden ist, zu erklären.

In den Annales d'Aquitaine von Jean Bouchet[3] finden wir

---

[1] Geschichte des Elsasses p. 244.

[2] Hollaender a a O. p. 54.

[3] Jean Bouchet né à Poitiers en 1476. Le plus intéressant de ses ouvrages est intitulé: les Annales d'Aquitaine: On est certain que Bouchet a continué cette histoire jusqu'en 1545; mais s'il est l'auteur du supplément qui va jusqu'en 1555, ce n'est qu'en cette

Digitized by Google

folgende Erzählung: Als Heinrich II. in der Nähe von Zabern gelegen, hätten die Gesandten von England und Ferrara den Wunsch ausgesprochen, Strassburg kennen zu lernen. Die Erlaubnis sei ihnen vom Rate unter der Bedingung erteilt worden, dass sie mit geringer Begleitung erschienen. Eine Anzahl Franzosen aber hätte aus Neugierde, ebenfalls die Stadt zu sehen, sich in Dienertracht den Gesandten angeschlossen, als sie sich aber jener genähert, geglaubt, die Veranlassung eines grossen Blutbades zu sein.[1] Die Strassburger hätten nämlich in der Annahme, dass es sich um eine ähnliche Ueberrumpelung wie bei Metz handle, einen Kanonenschuss abgefeuert, zum Zeichen, dass man sich zurückzuziehen habe. Da wäre der Intendant Lezigny aus der Stadt hinausgeeilt, welcher dann den Rat darüber aufgeklärt habe, dass es die fremden Gesandten seien, denen nunmehr eine gute Aufnahme zu Teil geworden wäre. Ausser dem Intendanten seien noch acht Personen in die Stadt gekommen, unter ihnen in Dienertracht die Herren von Coutey und Rostain. In der Herberge wären sie gut gehalten worden; im übrigen aber hätte man ihnen nicht gestattet, dieselbe zu verlassen und in der Stadt sich umher zu bewegen.

---

année-là qu'il faut placer sa mort et non en 1550, comme l'ont fait tous les biographes (Biographie universelle 5, 174). — Der Verfasser des Abschnittes, der über die Jahre 1545/55 handelt, kann übrigens keineswegs in letzterem Jahre schon gestorben sein, da er sich eng an die Darstellung des erst 1555 erschienenen Geschichtswerkes Sleidans anschliesst, die er noch durch einige Einzelheiten ergänzt, welche durch unsere Urkunden bestätigt werden. So heisst es beispielsweise hinsichtlich der ersten Gesandtschaft der Strassburger zum französischen Könige nach Saarburg am 30. April 1552 bei Sleidan, 24, 357. «Postulaverat ab Argentinensibus rex, ut rebus necessariis exercitui subvenirent. Ea de causa missi fuerunt ad eum legati, Sarburgum, septem ab urbe milliaribus qui *certum frumenti modum* atque vini deferrent.» Der Fortsetzer von Bouchet hat die Angabe Sleidans in folgender Weise erweitert: «Le roi avait mandé à ceux de Strasbourg qu'ils pourveussent d'estapes pour l'armée. Pour cette cause furent envoyés ambassadeurs vers sa Majesté jusques à Sallebourg, qui est à sept lieues de la ville: lesquels menoient *mille charges de bled*, avec quelques busses et barils de vin.» Und in der That haben die Gesandten unseren Urkunden zufolge 1000 Viertel Frucht und 50 Fuder Wein angeboten. vgl. Hollaender a. a. O. p. 42.

[1] Ils cuiderent estre cause de grand meurtre. (Bouchet a. a O. p. 634).

Diese Darstellung macht einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und wird in mehreren Punkten durch unsere sonstigen Quellen bestätigt. So schreibt Sleidan im Mai 1552 an William Cecil :[1] «Fuit hic nobiscum superioribus diebus serenissimi vestri regis orator, d. Piçorinus, expatiatus huc e vicinis castris cum Veneto et Ferrariensi legatis». Rabutin, welcher in einer Kompagnie Gendarmes den Feldzug mitmachte, berichtet: [2] Die Strassburger hätten niemandem aus dem französischen Heere eine grössere Annäherung als auf Kanonenschussweite gestattet. Endlich beklagte sich der französische Intendant am 7. Mai ausdrücklich darüber, dass man seine Diener nicht hereinlasse; auch den Münsterturm zu besteigen, wurde ihm untersagt.

Es liegt daher kein Grund vor, zu bezweifeln, dass als im Gefolge der fremden Gesandten eine grössere Anzahl neugieriger und unternehmungslustiger Franzosen habe Eingang finden wollen, denselben durch einen Signalschuss Halt geboten und nur einige wenige, die man für Diener gehalten, eingelassen worden seien.

Ueber einen anderweitigen von dem eben erzählten völlig verschiedenen Vorgang vor den Thoren Strassburgs erhalten wir näheren Aufschluss durch einen dem Dreizehnergewölbe des Strassburger Stadtarchivs angehörigen Urkundenfaszikel, dem auch deshalb ein besonderes Interesse zukommt, als er zwei umfangreiche Aktenstücke von Sleidans Hand enthält, das eine die deutsche Uebertragung eines französischen, das andere die französische eines deutschen Memoriales.[3]

Ehe wir auf den Inhalt dieser Urkunden näher eingehen, müssen wir uns das Verhältnis vergegenwärtigen, in welchem Heinrich II. seit seinem Feldzuge an den Rhein zur Reichsstadt Strassburg sich befand.

Der französische König war mit dem Verhalten von Meister und Rat der letzteren, «seinen treuen und guten Freunden», wie er sie in seinen Briefen anzureden pflegt, nichts weniger als zufrieden, da die Stadt, als er zu Zabern mit seinem Heere

---

[1] Baumgarten, Sleidans Briefwechsel p. 251.
[2] Rabutin, Commentaires (Michaud VII, 415).
[3] Str. St. V. D. G. 85.

Digitized by Google

lag, niemanden hereingelassen und sich darauf beschränkt hatte, ihm lediglich eine geringe Anzahl Victualien aus ihrem Landgebiete zu bewilligen. Daher erklärte er damals bereits in seinem Lager zu Weissenburg den daselbst erschienenen Abgesandten der rheinischen Fürsten: Ihrem Gesuche in Betreff der Schonung des Gebietes der Stadt Strassburg wolle er willfahren, obwohl während er in der Nähe derselben gelagert, ihr Kriegsvolk den Seinigen gegenüber eine grosse Unverschämtheit an den Tag gelegt hätte.[1]

Noch deutlicher übrigens sprach er sich am 20. Mai in Zweibrücken gegenüber einer Gesandtschaft der Eidgenossen aus, die sich für die elsässischen Nachbarn verwenden und im ausdrücklichen Auftrage Strassburgs jenem die «unterthänige und demütige Rekommendation der Stadt und, da er Lothringen besetzt, alle Freundschaft und gute Nachbarschaft anbieten sollte.»[2] Schon sein Vater, hiess es in der Antwort des Königs, habe sich Strassburg freundlich erzeigt, was er selbst, seit er die Krone erlangt, auch beobachtet habe, woran sich die Vornehmsten der Stadt erinnern würden.[3] Ihm, dem Könige, sei unbekannt, woher ein allfälliger Argwohn, wenn ein solcher vorhanden wäre, komme, da er sich nie anders benommen habe. Andererseits verwundere er sich über die Rauheit, womit jüngst, als sein Heer vor Zabern gelegen, seinen Dienern begegnet worden sei, als dieselben sich, um einige kleinfügige Bedürfnisse zu kaufen, in genannte Stadt hätten begeben wollen. Er sei aber geneigt, dies zu vergessen und nehme an, dass sie, nachdem er nun ihr Nachbar sei, seinen guten Willen stets besser erkennen würden.[4]

Der Unwille des Königs musste sich noch steigern, als

---

[1] Sleidan 24, 361.

[2] Eidgen. Abschiede 4, 1, e p. 652.

[3] Vgl. ein Schreiben des Königs an den Rat vom 31. März 1551, in welchem er sie bittet, davon überzeugt zu sein, «de n'avoir point de plus seur ne plus parfaict amy que nous vous serons perpetuellement» (Str. St. V. D. G. 85).

[4] Als man in Strassburg von diesem Bescheide Kenntnis erhält, wird den Eidgenossen angezeigt: «Man begehre nicht mit der Krone Frankreich zu kriegen; was aber die Reichsstände erkennen, müsste man thun; ausserhalb dessen wäre man dem Könige gute Nachbarschaft zu beweisen geneigt.» (R. u. 21. Mai 23.)

Digitized by Google

Strassburg im Juli dem Frankreich verbündeten Markgrafen Albrecht von Brandenburg den Durchzug rundweg abschlug, dem gegen Metz heranrückenden Kaiser hingegen bei seinem Uebergange über den Rhein alle mögliche Förderung durch Ausbesserung und Verstärkung der Brücke, Stellung von Fahrzeugen und Lieferung von Proviant zu Teil werden liess.

Von Rheims aus richtete Heinrich II. daher am 6. November an Strassburg ein Schreiben,[1] in welchem er unter Hervorhebung seiner Verdienste um die deutsche Freiheit die Stadt davor warnt, den Wünschen des Kaisers, der seine Würde erblich machen wollte, Gehör zu geben und demselben gegen Frankreich Hilfe zu leisten. Nachdem er noch auf das den Gesandten der deutschen Fürsten vergangenen Mai im Lager von Weissenburg bewiesene Wohlwollen hingewiesen, schliesst er mit der nicht misszuverstehenden Drohung: Er wäre sehr wohl von der Unterstützung unterrichtet, welche sie seinem Feinde in diesem Kriege zu Teil werden liessen und zwar ohne vom Reiche dazu veranlasst worden zu sein; er würde ihnen dies gedenken; sie hätten sich an dem unheildrohenden Verhalten genügen lassen sollen, welches sie gegenüber seinen Leuten beobachtet, als sein Heer bei ihrer Stadt vorbeimarschiert wäre; er würde ihr Benehmen, das ihren ihm früher stets gegebenen guten Worten so wenig entspräche, in Zukunft nicht mehr in so gnädiger Weise entschuldigen.[2]

Nachdem der französische König trotz aller Anstrengungen Karls V. sich im Besitze von Metz behauptet hatte, suchte er die deutschen Eroberungen des Jahres 1552 auch für die Zukunft dadurch sicher zu stellen, dass er mit einer Anzahl deutscher Stände nach wie vor Beziehungen unterhielt. So stand er im Jahre 1553 namentlich in eifrigen Unterhandlungen mit seinem alten Verbündeten, dem Kurfürsten Moritz von Sachsen.[3] Ebenso scheint ihm nicht wenig darangelegen zu

---

[1] Kentzinger, docum. hist I, 36. Aehnliche Ausschreiben ergingen an die übrigen Reichsstände, vgl. Druffel, Briefe u. Akten 2, 812.

[2] Et vous devoit suffire de la sinistre demonstration que vous feistes à l'endroict de nos gens, lorsque notre armée passa près de votre ville.» (Kentzinger a. a O. 1, 40.) Nach Littré heisst «sinistre demonstration» soviel als «unheildrohendes Verhalten» («qui fait craindre des malheurs».) vgl. übrigens Hollaender a. a O. p. 53.

[3] Vgl Trefftz, Kursachsen und Frankreich 1552/1557.

Digitized by Google

haben, auf das benachbarte Strassburg dauernden Einfluss zu gewinnen, welches ihm nicht allein durch seine militärisch wichtige Rheinbrücke, sondern auch als hauptsächlicher Durchgangspunkt in seinem Verkehr mit Deutschland von Bedeutung war, und von dem aus seine dort ansässigen Agenten, an ihrer Spitze der Doctor Ulrich Geiger und der Rector Johann Sturm den französischen Gouverneur in Metz, den Herrn von Vieilleville, mit wichtigen Nachrichten bedienten.[1]

Hatte doch bereits im April 1552 der Strassburger Stadtadvocat Dr. Kopp von Saarburg aus den Rat nicht genug vor den «französischen Praktiken» warnen können: «Sie sollten sich vor einem gewissen Cäsar, diesem Bürger und Franzosen und anderen mehr in der Stadt, sie seien Deutsche oder Welsche wohl vorsehen, damit keine Verräterei ins Werk gesetzt werde».[2] Und im September desselben Jahres, als Karl V. zur Belagerung von Metz heranzog, wurden die dortigen Machthaber durch ihre in Strassburg befindlichen Spione, die mit dem einen oder andern einflussreichen Ratsmitgliede in Beziehung gestanden haben müssen — wie ich an anderer Stelle nachzuweisen gedenke — nicht allein über die Bewegungen des kaiserlichen Heeres, sondern auch über die Stimmung von Rat und Bürgerschaft jederzeit auf dem Laufenden gehalten.

Wie wenig übrigens der eigentliche Leiter des Strassburger Gemeinwesens, der Stettmeister Jakob Sturm, mit den Praktiken der französischen Parteigänger einverstanden war, geht aus zwei früheren Schreiben desselben an die Dreizehner hervor.[3]

---

[1] Vgl. u. a. Mencken, Script. rer. Germ II, 1402 u. 1430 u. Mém. Journaux du duc de Guise (ed Michaud) I, 6, 92. Ueber die frühere Thätigkeit derselben schreibt Bucer: «Zum Franzosen möchte man nicht tauglichere und vertrautere haben dann unsern Joh. Sturm und D. Ulrichen Chelium, welche im fernigen gesturm und fur und fur die unsern bei Frankreich, dem alten und dem delphin, wo sie dann bei inen beiden gar wol geachtet sind, imer zum besten entschuldiget und durch mittel etlicher anderen und mechtigen leuten in Frankreich erhalten haben, das der kunig wider dise stende sich nie hat ganz wöllen lassen bewegen. (Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp's mit Bucer 2, 355). So weilte Dr. Geiger auch im Frühjahr 1551 im Auftrage Strassburgs am französischen Hofe zu Joinville. (Str. St. V. D. G. 85. 1551. März 31.)

[2] Vgl. Hollaender a. a. O. p. 33.

[3] Strassb. St. AA. 513 und 567. Die Mitteilung dieser wichtigen Schriftstücke, aus welchen schon früher Baumgarten (Jakob Sturm

In dem einen vom 23. März 1544 heisst es: «Wiewohl mir beyde, her Johann Sturm und Doctor Ulrich Geiger als gelert und getrew leut lieb, so will mich doch bedunken, sy furen handel, die ich nit allein nit loben, sondern die auch inen und gemeyner stat zu hohem schaden und nachteyl reychen mögen. Deshalben ich nit unterlassen mag, euch meine hn. davon meldung zu thun. Es ist ein grosser ruf und sag am Kay. hof, wie sye beyd vil in Frankreich schreyben sollen, das auch was Frantzosisch bey inen und sonderlich dem Sturmen inkhere und beherbergt sey. Nun hab ich durch andere leut sy genugsam verwarnen und bitten lassen, sonderlich den Sturmium, das sye der ding müssig gen wollen. Ich syhe aber oder sorg, es verfahe wenig. Ich gedenk auch, ob nit gut sein solt, das man es inen bey iren burgerpflichten verboten hett'.

In dem anderen Briefe vom 14. Februar 1548 schreibt Sturm: Der von Arras hätte ihm und seinen Mitgesandten mitgeteilt, «wie etliche personen in Strassburg seien, die französische praktiken üben und brauchen sollen, und als wir begerten zu wissen, wer dieselben weren, zeigt er uns ein brief, der war aber Französisch geschriben, in welchem benent waren: Herr Johan Sturmius, Doctor Hans von Metz, der Schledanus und ein artzet, hiess Doctor Ulrich, sagt, sie solten in Frankreich schreiben und mit den Franzosen practicieren. Begert daruf, wir solten einem rat schreiben, das sie deren ding müssig stünden, sonst würde sie Kays. Mt. zu der straf erfordern. Wie wir solches vernommen, zeigten wir wider an, wir achten es darfür, das sie unschuldig, denn obwol der Sturmius in Frankreich von disen stenden vergangenen kriegs geschickt worden, so hofften wir doch, das er seinther nichts mehr wider Kay. Mt. gehandelt; so hette mir Jacob Sturmen Doctor Hans von Metz selber zugeschriben, nachdem der herr von Granvella, sein des von Arras vater, mir gesagt, das er in unserer ussönung begriffen sein solt, das er sich aller handlung wider Kay. Mt. entschlagen und darzu nit gebrauchen lassen wolt; zweifele nit, er wurde es auch halten. Den Schledanum acht ich ganz fur un-

---

p. 33 und über Sleidans Briefwechsel p. 81) Auszüge gegeben hat, verdanke ich der Freundlichkeit unseres Stadtarchivars Dr. Winkelmann.

Digitized by Google

schuldig, dann er nit so wol in Frankreich gemeint. Doctor Ulrichs halb were nit on; er wer des Frantzosen orators bei den Eidgenossen artzet gewesen, achten aber, das er seinther unserer ussönung und auch ein zeitlang darvor der Franzosen sich nichts mehr beladen hett.» Der Arras hätte auch gesagt: «Sie schicken brief in Frankreich, und die Franzosen weren nit verschwygen, beruemten sich derselben und machten etwas gross daruss; nun hätte der Kayser seine leut auch in Frankreich, die sollichs irer Mt. zuschriben. Neben dem sagt er: es were einer zu Strassburg, den muest man fahen und seine güter confiscieren; sie hetten brief, die er seinther der ussönung geschriben.» Den Namen der betreffenden Persönlichkeit wollte Arras nicht angeben. Sturm schliesst sein Schreiben mit den Worten: «Es sind leider die zeiten seer argwenig, und find man allenthalben leut, die ander leut dargeben und verargwonen. So ligt unser statt also an der grentz, das sich die sachen bei uns mer den andern orten zutragen; derhalben es von nöten sein will, desto besser vleiss zu haben und allen argwon sovil möglich zu vermeiden».

Ebenso wie die übrigen Reichsstädte erhielt auch Strassburg im März 1553 ein Ausschreiben Heinrichs II. folgenden Inhalts:[1] Der Kaiser sei nicht weiter zu fürchten, seine Macht gebrochen, seine Ränke aufgedeckt, er selbst von hinfälliger Gesundheit, kaum dass er noch lebe. Er, der König aber würde seinerseits stets seiner freundschaftlichen Gesinnung treu bleiben, und obwohl einige von ihnen, trotz der ihnen von Frankreich erzeigten Wohlthaten sich nicht sonderlich dankbar erzeigt, es die übrigen nicht entgelten lassen.

Ein Eintrag in den Ratsprotokollen bemerkt hierzu: «Also ein Schreiben sein lassen, in geheim und still behalten, nit fast ausbreiten und es also zu behalten, ob vielleicht mit der Zeit es einer Stadt nützlich sein mochte, dass man den König danach mochte dessen und seines freundlichen Erbietens danken.»[2]

Bald genug sollte man Gelegenheit haben, an das Wohlwollen des Königs sich zu wenden, da derselbe einen Vorfall vom Mai des Jahres 1552 begierig ergriff, um die Stadt seinen

---

[1] Str. St. V. D. G. 85 und Sleidan 3, 406.

[2] R. u. 21. März 24.

Digitized by Google

Einfluss fühlen zu lassen und dadurch in gewisser Abhängigkeit von sich zu erhalten.

Wie die Ratsprotokolle melden, war, als der König 1552 in der Nähe von Strassburg lag, am 7. Mai ein Franzose mutwillig erschossen worden.[1] Der Rat hatte infolgedessen den am Weissturmthor und Steinstrasserthor wachenden Bürgern und Söldnern den Befehl zugehen lassen, gegen das fremde Volk bescheiden zu sein.

Da erhielt man denn über ein Jahr später im August 1553 unvermutet ein Schreiben des Königs aus Compiègne:[2] Der Gegenschreiber in seinem Amte zu Paris,[3] Meister Estienne Chalopin, sei im vergangenen Jahre von etlichen ihrer Bürger, die das Thor bewahrt, angefallen, beraubt und gemisshandelt und einer seiner Diener umgebracht worden. Derselbe rufe daher ihn, den König, laut mitgeschickter Supplikation um Recht an. Da er sich nun gemäss der mit Strassburg bestehenden Freundschaft versehe, dass sie einen solchen Frevel, der an seinen im königlichen Dienste reisenden Unterthanen verübt, nicht ungesühnt lassen würden, so bäte er sie, sowohl dieser Freundschaft als auch der Gerechtigkeit wegen, besagten Chalopin seines Schadens zu befriedigen, damit er sähe, dass seine Unterthanen bei ihnen Recht erhielten, wie es auch umgekehrt stets der Fall gewesen sei, endlich damit der Betreffende nicht nötig habe, weiter bei ihm zu klagen, auch sie selbst nicht weiter belästigt würden.

Die beigefügte Supplik hat folgenden Wortlaut:[4]

«An den König und seinen geheimen Rat
Suppliciert unterthänigst Steffan Schalopin, Contreroolleur oder Gegenschreiber im Amt zu Paris.»

«Allergnedigster König: Als im vergangenen April neben anderen, mir auch, in Eurem Namen durch offene Brief befohlen ward, dass ich von wegen meines Amts bis an die 200

---

[1] Vgl. oben pag. 6.

[2] Str. St. V. D. G. 85. 1553 Juli 23.

[3] «Le controolleur sur le faict de nos aydes et tailles en l'ellection de Paris.»

[4] Ich gebe hier die von Sleidan angefertigte Uebersetzung.

Wagenpferde aufbringen soll, im Lager zu dienen, als Ihr in Deutschland reistet, und dass entweder einer von meinen Gesellen oder aber ich selber dabei sein sollte, dem bin ich also nachkommen und aus Verordnung meiner Mitgesellen hab mich aufgemacht und das Lager in Lothringen gefunden und meinen Befehl verrichtet meines besten Vermögens. Und nachdem ich durch Blankenburg und Saarburg gen Zabern gekommen, bin ich von den Proviantmeistern gen Hagenau geschickt worden, samt den Pferden Proviant ins Lager zu bestellen.

Als nun eben derselben Zeit der Herr von Lezigny, oberster Proviantcommissarius aus Eurem Befehl in Strassburg war, bin ich Samstag am 7. Tag May von Hagenau gereist sampt Hans Walther, meinem Diener, auch etlichen anderen, so sich des Proviants angenommen, der Meinung, dass ich obgenannten obersten Commissarius zu Strassburg finden und fragen wollt, zu welcher Zeit ich die Wagenpferde soll dahin lassen kommen, den Proviant wegzuführen, welchen die zu Strassburg verheischen hatten, und wir alle meinten, es würde den andern Tag geschehen, dieweil Strassburg allernächst bei Hagenau liegt, da dann Euer Lager dazumal war. Auch wollt ich sonst allerlei Notdurft zu Strassburg gekauft haben, dieweil man sagt, dass sie neuter, und gar keine Feindschaft zwischen Euch und ihnen wäre.

Nachdem ich nun samt meiner Gesellschaft, etwa um 3 Uhren Nachmittag nit weit von der Stadt gekommen und keine andere Wehr bei uns gehabt, denn unsere Rapier und auch die weisse Binde, haben wir einen Bürger gefunden zu Ross, welchen die anderen zugericht hatten, denjenigen so aus dem Lager kämen, unter Augen zu reiten. Dieser sagt uns: er ritte ins Lager, fragt, ob wir nit wüssten, wo Herr Bassefontaine wäre,[1] denn er müsst zu ihm; überredet uns auch, wir sollten nur kecklich fortreiten, und dieweil wir Franzosen wären, würd man uns gern einlassen.

Als wir nun vor das Thor kamen, sind etwa 40 oder 50

[1] L'Aubespine, abbé de Bassefontaine, puis évêque de Limoges, ambassadeur de Henri II et conseiller privé de Charles IX (Decrue, Anne duc de Montmorency p. 502). Derselbe erscheint seit dem 2. December 1552 als ständiger Gesandter bei der Eidgenossenschaft (Eidgen. Abschiede 4. 1. e. p. 728).

Bürger im Harnisch, zu Ross und zu Fuss, zu mir und meinem Diener gekommen und fragten uns mit den Worten: «Qui vive?». Darauf sagte ich: «Frankreich! Denn wir sind Franzosen, wie ihr seht, und kommen hierher in des Königs Geschäften von wegen des Proviants, bitt, ihr wollet gestatten, dass ich zu den Herren geführt werde, dieselben anzusprechen.» Eben zu dem, ohn alle andere Reden sind obgenannte Bürger, die den Mehrerteil Französisch redeten und verstanden, zugefahren, sagten: «Die Franzosen wären Unfläter, man soll nur draufschlagen, wir sollten uns ergeben, wir wären alle des Todes.»[1]

Da ich dies sah, gab ich ihnen mein Rappier und mich selbst in ihre Gewalt, sagt auch meinem Diener, er soll desgleichen thun, wie ich. Und indem sie also mit uns redeten, umgaben sie uns gar, also dass wir mitten unter ihnen waren, schlugen auf uns mit Degen und Spiessen, fürnehmlich aber auf mich und hätten mich gern vom Ross zur Erden geschlagen, thaten auch viele Schüsse zu uns, und unter anderem so traf mich ein Bürger in die Hand und schoss mir den Daumen hinweg und hat mir sonst die Hand dermassen zugerichtet, dass ich sie nit mehr brauchen kann, und weil das Feuer in den Arm gekommen, fiel ich in ein hitziges Fieber und stand in grosser Gefahr, wo man mir nit Rat gethan hätte. So hatt ich auch noch drei grosse Meilen zu reiten und blieb also unverbunden.

Neben dem fielen sie meinen Diener an, so bei mir hielt, brachten ihn vom Ross und wiewohl er sie, blosskopf, auf den Knieen um Gnade gar erbärmlich anrief, so schossen sie doch auf ihn und haben ihn ganz tyrannisch, wüterisch und unmenschlich umgebracht und gemetzget in meinem Beisein, hart vor ihrem Thor, auch in Beisein und mit Bewilligung vieler anderer Bürger, so ungefähr dahingekommen waren. Nach dem allem nahmen sie meines ermordeten Dieners Ross, auch alles, was wir bei uns hatten: Geld, Ketten, Kleinodien, Brief, Kleider, Felleisen und anders.

Als ich nun sah, dass sie also grausam mit meinem Diener handelten, kam ich von ihnen mit meinem Ross,

[1] «Françoys sont tous mechans, François sont tous carrous; tuez, tuez, tuez! Rend toy, vous-estes tous morts.»

Digitized by Google

welches auch verwundet war. In dem fielen sie einen an, so auch meiner Gesellschaft war, schossen auf ihn und vermeinten ihn auch umzubringen; jedoch trug die Kugel ab und gieng ihm an 5 oder sechs Orten durch den Mantel, nahe bei dem Gürtel.

Im Abziehen fanden wir von Stund an denselben Kunden, der uns nach dem Bassefontano gefragt hätt; der ritt wiederumb zur Stadt zu. Und nachdem er diesen Handel gesehen, wie wir zugerichtet waren, speiet er unser und frägt, ob wir Strassburg gesehen hätten; wir sollten ihm den Bassefontanum sehr grüssen und sagen, dass er sie besuchen wolle. Hiemit ungesättigt und damit sie ja ihren grossen Hass gegen die Franzosen ins gemein erzeigten,[1] haben sie, nachdem wir von ihnen kamen, von der Mauer 5 oder 6 Schuss mit grossen Stücken zu uns gethan auf der Strassen, die von der Stadt zum Lager trug.

Dass alles also ergangen, wie obgeschrieben, ist hell am Tag und offenbar; denn des ermordeten meines Dieners Ross, Geld, Ketten, Kleinodien, Brief, Kleider und anders ist seither in Strassburg gefunden worden hinder etlichen Bürgern, welche sollten folgends von der Oberkeit daselbst gefänglich angenommen sein, damit sie diese Misshandlung also verstrichen und Euch etlichermassen zu Frieden stelleten, dieweil ihnen gesagt war, es würde nicht ungestraft bleiben. Und wiewohl der Handel an sich selbst offenbar ist, jedoch, Gnädigster König, bitte ich unterthänigst, Ihr wollet Befehl und Kommission geben, damit ich die Sach eigentlich erkundigen und folgends wiederumb an Euch und Euren geheimen Rat gelangen lass, darin zu handeln und zu schliessen, wie Ihr es für gut ansehen werdet.

Und in Ansehung, dass solcher Frevel, Raub, Plündern, Wüten, Totschlagen und Tyrannei, so wider Eure Diener und Befehlshaber beschehen, auch Eure Majestät antreffen und von denen beschehen, die sich für unparteiisch und neutral dargeben, da doch keine Nation ist so barbarisch, die auch solches an ihren abgesagten Feinden begehen würde, angesehen auch,

---

[1] «Et encore pour nous faire demonstration de la malveillance et inimitie que iceux bourgois de la dite cité avaient en general contre les Françoys»

dass eben zur selben Zeit, als dies beschehen, viel Bürger von Strassburg in Eurem Lager waren, wie sie dann sonst allenthalben in Eurem Königreich sind, daselbst hantieren, werben und studieren in aller Freiheit und Sicherheit. Damit nun nit allein mir, sondern auch Eurer Majestät solche Schmach erstattet werde, bitte ich unterthänigst wie vor, Commission und Befehl zu geben, die Sache weiter zu erkundigen und aber in mittlerer Zeit mir erlauben, dass ich auf die von Strassburg, welches Orts dieselben auch in Eurem Königreiche gefunden werden oder auf ihre Güter eine solche Summe Gelds schlagen möge, wie Ihr das für billich und recht ansehen werdet.

Unter der Supplikation ist ein Dekret oder Urteil geschrieben, wie folgt:

Dem Supplikanten oder anrufenden Parteien soll die Kommission hiermit bewilligt sein, damit der Sachen weiters nachgefragt, und nachdem er es wiederum an uns und unsern geheimen Rat hat gelangen lassen, geholfen werde wie billig.»

Beschehen zu St. Germain den 25. Januar 1553.

Gezeichnet MARILLAC.

Ist collationiert und durch den Königlichen Notar unterzeichnet den 18. Juli 1553.

LE FAY.

Nachdem das Schreiben des Königs nebst beigefügter Supplikation durch Sleidan übersetzt am 26. August dem Rate vorgetragen war, antwortete letzterer am 16. September mit folgender Rechtfertigung, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt und von der selbstbewussten Gesinnung des damals noch von Jakob Sturm geleiteten Stadtregiments treffliches Zeugnis ablegt:[1]

---

[1] Am 26. August wurde im Rate beschlossen: Die Handlung suchen, desgleichen was den Eidgenossen für Antwort worden, da er der König selbst diesen Handel offert (sic!) und demnach ein Schreiben anstellen, darin gemelt, das die Handlung on meiner Hn. Befehl beschehen und inen nit lieb und hinwider auch anzeigen, was von den Seinen zu Marlenheim gehandelt, und er der König selbst damals gemelt, dass er nit allem mag vorkommen; es hätten auch die Be-

Ad regem Galliæ.

«Gnedigster König. E. K. Würde Schreiben von Compiègne den 23. Juli haben wir den 22. diss Monats samt beigelegter Steffan Schalopin, E. K. Würde Amts zu Paris Gegenschreibers weitleuftigen und sehr hitzigen Supplikation empfangen und daraus verstanden, dass E. K. Würde begehren, demnach wir das grosse Unrecht sehen, so gemeltem Steffan widerfahren, dass wir dann von wegen der hergebrachten Freundschaft und der Gerechtigkeit daran sein wollten, dass er seines empfangenen Schadens und Schmach halben zufrieden gestellt werde etc.

So haben wir aus berührter Supplikation befunden, dass der Supplikant die Handlung zum allerschärfsten und mit vielen gehässigen und spitzigen Worten und zum Teil vil anders, dann die an sich selbst geschaffen, anzeigt und sich zum höchsten bemüht, E. K. Würde zu bewegen, dass Sie ihm gestatten wolle, auf die Unsern, so in Frankreich handeln und derselben Güter anzugreifen.»

Sie hätten dagegen folgendes einzuwenden:

«Zunächst als Schalopin nach langer Erzählung seines Befehls, so er damals gehabt und warum er zu unser Stadt begehrt, fürgiebt, dass sich der betreffende Vorfall hart an unserer Stadt Porten begeben, und dass es von unseren Bürgern, deren bis in die 40 oder 50 zu Ross und zu Fuss das Thor bewacht, geschehen sei, zeigen wir an, dass wir damals gar kein Wacht

---

schädigten gleichergestalt angesucht, inen zu gestatten, sich ires Schadens zu erholen, man het es aber nit thun wollen. Sollt nun der König dem Supplikanten gestatten, meiner Herren Bürger anzugreifen und meine Herren desgleichen beim Kayser erlangen, hätt ir. Mt. zu erachten, was daraus für unnachbarschaft erfolgt. Deswegen meine Herren bitten, den Supplikanten seines Vorhabens abzuweisen, hab er aber an jemand Zusprachen, woll man ihn zu Recht halten und des Königs Antwort begehren und das Schreiben wieder herbringen.» Zur Abfassung des Schreibens werden bestellt die Herren Lux Mesinger und Wurmser. — Am 2. September heisst es daraufl: «Ist die Verdolmetschung des Königs von Frankreich Schreiben, die Antwort, die der König den Eidgenossen in Zweibrücken gegeben und was der Entleibung halben erfahren und die angestellt Antwort verlesen und gefolgt wie hergebracht; doch soll mans Hn. Jacob Sturmen und Dr. Ludwigen auch hören lassen.» (Str. St. R. u. 21. Aug. 26. und Sept. 2.)

zu Ross an selbem Thor gehabt, so sind auch wenig Bürger daran gewesen, sondern ist es mehrteils von den Landsknechten und Söldnern verhütet worden. Zudem dass die beklagte That nit an der Porten, noch von denselben Thorhütern, sondern einen guten Rosslauf hinter dem Gutleuthaus[1] in einem Hohlweg und so weit von der Porten geschehen, dass die betreffenden Hüter es nit sehen, noch hören mögen, wie denn der Leichnam daselbst befunden worden und dessen genugsam Urkund gegeben hat.

Und zweifeln wir gar nit, wo er die Porten erreicht, es würde weder ihm noch seinen Dienern irgend welch Leid widerfahren, sondern wo er seinen Befehl angezeigt, derselbe uns berichtet worden sein. Denn wir haben an allen Thoren diese Fürsehung gethan, auch ernstlichen Befehl gegeben, dass sie niemanden weder mit Worten noch Werken frevelich beleidigen, sondern so jemand Brief oder mündlich Befehl hett, uns dasselbig unverzüglich anzeigen und ferneren Bescheids darüber gewarten sollten.

Dass der Supplikant ferner meldet, dass sein Diener auch hart an der Porten und mit Bewilligung vieler unserer Bürger, so dazu gekommen, jämmerlich umgebracht worden und dass es fürnehmlich E. K. Würde zuwider geschehen sei, in dem schreibt er abermals seinen Willen, denn wie jetzt gehört, so ist er nit an der Porten, sondern einen ziemlichen Weg davon erschossen worden, wie sie beide auch zur Porten einen Büchsenschuss weit nie gekommen sind.

Und wiewohl wir bisher noch nicht erfahren gekonnt, wer der Thäter gewesen, so sei doch soviel festgestellt, das der Personen nit über vier gewesen, auch niemand als ein Bauersmann, so ihnen dannoch eingeredet und etliche Weiber, so fürgangen, dazu gekommen sind. Welche Bürger haben dann in solche Entleibung gewilligt oder wer sind diejenigen gewesen, die sie also umgeben und soviel Schüsse, wie der Supplikant angiebt, auf sie gethan haben?

Ebenso unwahr ist es, dass man mit grossen Stücken auf

---

[1] «Zu guten Leuten oder St. Helena vor dem Steinstrasserthor zwischen zwei Landstrassen gelegen, ist heutiges Tages ein allgemeiner Gottesacker. Der Name zu guten Leuten rühret von der daselbst gewesenen Behausung her, worin vor Zeiten die siechen Leute aufgenommen worden, welches Haus aber 1635 abzubrechen erkannt worden.» Silbermann, Localgeschichte d. Stadt Strassburg p. 138.

sie geschossen habe. Denn wofür wollte man mit grossen Stücken auf ein oder zwei abschiessen, die man doch mit Handgeschütz erreichen mögen, wo sie so nahe, als der Supplikant anzeigt, zu der Porten kommen, wie sie doch nit sind, sondern die Wahrheit ist, dass die auf den Wehren ihn und seinen Diener von wegen des Hohlweges auch des Gutenleuthauses nit haben sehen können. Warum wollten sie dann das grobe Geschütz vergeblich auf sie haben abgehen lassen, besonders da wir ihnen ernstlich verboten, dasselbe ohne Not und Erlaubnis nit zu gebrauchen?»

Dass dann ferner seinem Diener Ketten, Kleider, Kleinodien samt etlichen Briefen und Felleisen genommen und seither bei einigen Strassburger Bürgern gefunden seien, davon hätten sie trotz eifriger Nachfrage nichts feststellen können, so dass solches wohl auch nur zur Verbitterung der Sachen angeführt worden.

«Mag sich nun die Handlung zugetragen haben, wie sie wolle, so können wir mit bestendiger Wahrheit sagen, dass es ohne unser Wissen und Willen und wider unseren gestrackhten Befehl geschehen und uns nie lieb, sondern zum höchsten widrig und leid gewesen und hätten wer weiss wie viel darum gegeben, wenn wir den Vorfall hätten verhüten können.»

Der König könnte aber als erfahrener Kriegsherr ermessen, dass es unmöglich sei, in solchen Fällen jeder Ungeschicklichkeit zuvorzukommen.

«Und sollten wir der Unseren Klagen nachgegeben haben, so wäre uns viel nötiger gewesen, E. K. Würde mit dergleichen Querel zu bemühen, da E. K. Würde Kriegsvolk unsere armen Leut auf dem Land mit Raub und Plünderung unwiederbringlichen Schaden gethan, ihren übrigen Hausrat, so sie nit hinwegbringen mochten, als Tisch, Trög, Kensterlin,[1] und anderes zerhauen, die Betten ausgeschnitten, Bettgewand verdorben, Fenster und Oefen zerschlagen, das Futter veretzt, Wein, so sie nit geniessen konnten, in die Keller auslaufen lassen und in Summa alles verwüstet und zum übelsten gehaust, auch sonst viel Hochmuts, Frevels und Gewalt mit Jung und Alt, Mann, Weib und Kind ganz vhedlicher Weise geübt und

---

[1] Schrank, Kasten in der Wand (Lexer).

einen armen Stummen zu Marlenheim jämmerlich umgebracht, dazu auch ein unschuldiges Weibsbild erbärmlich erschossen.

Wir wollen dannach geschweigen, dass unseren Fuhrleuten, so eine ziemliche Anzahl Brods, Mehl und Hafer auf vertröstete Bezahlung in E. K. Würde Lager geführt, nit allein keine Bezahlung gefolgt, sondern auch ihre Pferde genommen worden sind, welche wir ihnen hernach auch erstatten mussten.

Ausserdem ist unserer Boten einer (welche doch billich vor anderen sicher sein sollten) seiner Wehr und Gelds beraubt und die Botenbüchs oder Wappen, so er bei sich gehabt, abgerissen, aber doch, weil sie nit aus Silber, sondern aus Zinn gewesen, wiederzugestellt worden.

Und in summa so haben E. K. Würde Soldaten ohne jede Ursache sich in viel Weg gegen die Unsern nit anders, dann abgesagte Feind erzeigt, welches alles ohne Zweifel auch ohne E. K. Würde Befehl geschehen sein wird.

Nun haben sich die Unsern wegen des ihnen zugefügten Schadens bei uns (ähnlich wie Schalopin bei dem Könige) beklagt und gewünscht, sich deshalb bei den das Strassburger Gebiet berührenden Franzosen Genugthuung zu schaffen, was ihnen aber bisher noch nicht gestattet worden.»

Sollte aber der König gegen Erwarten solches zulassen, so dass die Strassburger, die an der betreffenden Handlung unschuldig, beschädigt würden, so würden sie sich genötigt sehen, «bei Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten des heiligen Reiches, als deren wir ein Mitglied sind, anzuhalten, den Unsern gleichergestalt durch das ganze Reich zu gestatten, E. K. Würde Unterthanen, Personen, Hab und Güter, wo die betreten, anzugreifen, was ihnen in Kraft des H. Reiches (in dessen Schutz und Schirm wir sind) Ordnung und Recht nit geweigert oder abgeschlagen werden könnte. Was nun solches für eine Weiterung und Unrichtigkeit zwischen beiden Nationen verursachen würde, ist für sich selbst dermassen offenbar, dass es keiner Ausführung bedarf.»

Der König habe selbst in seiner Antwort, die er den Gesandten der Eidgenossenschaft zu Zweibrücken gegeben, diese Handlung der Unbescheidenheit der Söldner zugemessen und ausdrücklich erklärt, dass er dessen nimmermehr in ungutem gedenken, sondern ihnen nit weniger als sein Vater allergnädigsten Willen zu erzeigen geneigt sei.

Digitized by Google

Auch habe er gleich nach seinem Regierungsantritt den deutschen Kaufleuten ihre alten Freiheiten und Herkommen, in Frankreich nach wie vor zu handeln und wandeln bestätigt. Ueberhaupt blieben in allen wohlgeordneten Monarchieen die Handelsleute mit fremden Verhandlungen unbeschwert.

«Endlich kann der Supplikant mit Wahrheit nit sagen, dass er gegen die Thäter bei uns je um Recht angesucht und noch viel weniger, dass wir ihm die Justitien abgeschlagen haben, so dass ihm deshalb keineswegs geziemt, wider uns und die unsern in so geschwinder und heftiger Weis zu supplicieren, sondern vielmehr nach gültigem geschriebenem Recht darum zu strafen ist.»

Deshalb hofften sie, der König würde nicht gestatten, dass der Supplikant etwas Thätliches gegen die Ihrigen, so in Frankreich werben, hantieren oder studieren, vornehme.

«Dagegen erbieten wir uns in bester Form, wo der Supplikant jemanden bezeichnen könnte, der seinem Diener etwas genommen oder da er an einige unser Bürger Anspruch zu haben vermeint, ihm billige Restitution verschaffen und zu seinem Rechte verhelfen zu wollen, was wir ohne Ruhm zu melden, bisher niemand geweigert haben.»

Sie versähen sich, der König würde dieses gehorsamen wahrhaftigen Gegenberichts gnädigst und wohl gesinnt sein und ihnen eine willfährige, geschriebene, richtige Wiederantwort zukommen lassen. —

Bereits am 28. September bestätigte der König den Empfang ihres Schreibens: Er würde dem augenblicklich nicht anwesenden Schalopin den Inhalt desselben mitteilen lassen und dessen Gegenantwort abwarten. Jedenfalls würden sie ihn selbst in allen Dingen geneigt finden, «wie sich dies unter Freunden gebühre.»[1] Das Jahr 1553 verstrich, ohne dass man in Strassburg weiteres über die Angelegenheit erfuhr. —

Wie in den beiden vergangenen Jahren,[2] so suchte der König von Frankreich auch in dem neuen Feldzuge, den er 1554 gegen Karl V. zu unternehmen beabsichtigte, Hilfe aus

---

[1] Str. St. V. D. G. 85 und R. u. 21. Oct. 9.

[2] «Gallus hic in Alsatia et alibi habet suos capitaneos, qui clam conscribant exercitum· Erbius Bullingero 1553 April 20. (Codex Baumianus).

Digitized by Google

Deutschland. Bis an die Grenzen von Polen und Pommern waren Musterplätze eingerichtet. Daneben ging eine diplomatische Aktion Frankreichs Hand in Hand.[1] Gleich zu Beginn des Jahres begegnen wir Versuchen Heinrichs II., antikaiserliche Intriguen und Zettelungen in Deutschland zu spinnen und mit deutschen Fürsten anzuknüpfen. Ging er doch im Januar 1554 so weit, durch den Grafen von Roggendorf den König Maximilian von Böhmen und seinen Vater, den römischen König Ferdinand, auf die spanischen Successionspläne Karls V. aufmerksam zu machen und ihnen die Hilfe Frankreichs in Aussicht zu stellen.[2]

Auch in Strassburg waren französische Hauptleute thätig. Verschiedene Mandate Karls V. forderten den Rat ernstlich auf, mit energischen Strafen gegen die französischen Praktiken vorzugehen und niemand ohne des Kaisers ausdrücklichen Befehl zu gestatten, Knechte anzunehmen.[3]

Bei dieser Gelegenheit kommt es in Strassburg zu folgendem Vorfall: Am 9. Mai zeigen zwei Herrn im Rate an, sie hätten den Hauptmann Asmus Böcklin[4] gefragt, für wen er Knechte anwerbe, worauf er geantwortet: «Für Kay. Mt. und sollt er des Grafen Hans von Nassau Lieutenant werden.» Sie hätten ihm darauf vorgehalten, dass der Kaiser neuerdings ein Mandat erlassen, worin er verboten, ohne besonderen Schein Knechte anzunehmen; sie hätten des Kaisers Befehl noch nit gesehen! worauf er angezeigt: «er hätte solchen». — Nachmittags hätten sie ihn von neuem beschieden und gesagt: er wisse, dass diese Stadt an der Gränze gelegen, und es deswegen nötig sei, dass sie sich gefasst hielte und Ir. Mt. auch damit gedient wäre; deshalb sollte er die Bürger, Bürgerssöhne und Dienstknechte verschonen; worauf Böcklin geantwortet: «Er thäte wie ein Vogler, wo er Leut könne bekommen, die würde er annehmen.» Darauf hätte er sein Patent vorgezeigt und bemerkt: «er habe kaiserlichen Befehl, werde sich darin nit verhindern lassen; der Rat sollte bei seinen Bürgern

---

[1] Decrue, Anne duc de Montmorency pag. 150.

[2] Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte 5, 268 u. Trefftz a. a. O. p. 121.

[3] R. u. 21. März 7.

[4] Ueber diesen Strassburger Edelmann vgl. Hollaender, a. a. O. p. 24.

Digitized by Google

verschaffen, dass sie gehorsam seien; er werde anwerben, wer ihm dienen wolle; man hätte doch dem Könige gestattet, öffentlich Knechte anzunehmen.» Sie hätten ihm darauf bemerkt: «Wäre es geschehen, so wäre es heimlich gewesen, und die Reiter seien nicht hie über die Brücken sondern an anderen Pässen über den Rhein gekommen, und ob etliche wenige hie durchgeritten, so hätten sie nichts anders gehandelt, denn ihren Pfennig über Nacht gezehrt.» Der Rat beschliesst darauf, «nochmals Böcklin zu beschicken und ihn zu bitten, keine Bürger anzunehmen, da es meinen Hn. beschwerlich und sie nit achteten, dass es des Kaisers Gemüt, diese Stadt, die an der Gränze gelegen, an Volk zu berauben, und dass man ihm ableit, dass man hie gestattet, dem Könige von Frankreich Knechte anzuwerben. Ausserdem sollte man die Bürger bei ihren Eiden abmahnen.» — Böcklin übrigens erteilte dem an ihn abgesendeten Söldner die Antwort: «Er wolle nit kommen, hab andere Geschäfte auszurichten und seines Dienstes zu warten. Hab jemand mit ihm zu reden, der mag zu ihm kommen.» Da sendet denn der Rat in seiner Hilflosigkeit vier Herrn an den Hauptmann ab, um freundlich und ernstlich mit ihm zu reden.[1]

In der That kein Jakob Sturm, der im Oktober 1553 gestorben war, lenkte mehr das Schiff des Staates, das jetzt bedenklich hin und her schwankte. Der seines umsichtigen und thatkräftigen Hauptes beraubte Rat war in jenen Zeiten ängstlich bemüht, alles zu vermeiden, was die Selbständigkeit der Reichsstadt hätte gefährden und dem Kaiser oder dem französischen Könige Veranlassung zu Repressalien geben können. Nichtsdestoweniger fühlte man sich in Strassburg damals durchaus deutsch[2] und hatte, wie das oben mitgeteilte Schreiben «ad regem Galliæ» zur Genüge beweist, das klare Bewusstsein davon, dass nur durch die Zugehörigkeit zum Reiche die althergebrachte Libertät und Freiheit des Glaubens behauptet werden könne.

Bezeichnend für die Unentschlossenheit und Schwäche des damaligen Stadtregiments ist auch ein anderer Zwischenfall, der sich im März ereignet hatte.

Nach Wasselnheim kommen eines Tages Reiter, welche

---

[1] R. u. 21. Mai 9. 1554.

[2] Vgl oben pag. 17. Anm. 1.

eine Koppel Pferde und etliche Gefangene, darunter einen französischen Edelmann, mit sich führen. Die letzteren rufen den dortigen Amtmann um Recht an, der sämtliche nach Strassburg schaffen lässt. Hier werden die Gefangenen in eine Herberge, die vermeintlichen Strassenräuber in den Turm gelegt. Da geben die letzteren die Erklärung ab, sie seien von dem kaiserlichen Befehlshaber zu Diedenhofen abgefertigt, auf alle, die dem Reiche zuwider Frankreich zuzögen, zu streifen; die von ihnen Aufgebrachten hätten Pferde in dieses Land führen wollen. Ein Brief des lothringischen Grafen von Vaudemont verlangt vom Strassburger Rat, dass man seine Unterthanen freigebe; andererseits begehren die kaiserlichen Obersten Martin von Rossem und Bernhard von Schauenburg, man solle ihre Kriegsleute entlassen und ihnen ihre Gefangenen nicht entziehen. Die Verhöre der Gefangenen, die Verhandlungen im Rate nehmen kein Ende. In der Verlegenheit, wem er Folge leisten sollte, ergriff der Rat den Ausweg, beide, Welsche und Kaiserliche, bis auf weiteres in der Herberge «Zum Rappen» festzuhalten. Nur hatte man die Rechnung ohne den Wirt gemacht; denn dieser erklärte eines Tages: Die bei ihm Untergebrachten wollten nichts zahlen, sie hätten kein Geld; es schiene ihm, sie wollten die Pferde auslösen und dann einer nach dem anderen sich davon machen. Man gestattete ihm hierauf, auf die Pferde Beschlag zu legen und den bei ihm Internierten nur zweimal des Tages zu essen zu geben.

Auch an den französischen König war Nachricht von jenem Vorfalle gelangt, der ihnen am 11. April folgendes Schreiben zugehen liess:[1] Einer ihrer Amtleute hätte neulich etliche seiner Unterthanen, welche von Mördern in ihrem Gebiete gefangen worden, deren Händen entzogen und dieselben in ihre Stadt geführt, wo sie ziemlich hart gehalten würden, ohne dass der Rat daran dächte, trotz vielfältigen Ersuchens sie zu entlassen. Weil er nun die Ursache dieser Gefangenschaft nicht zu ersinnen vermöchte, bäte er jene zu entledigen und nicht zuzulassen, dass ihnen oder anderen seiner Unterthanen in ihrem Gebiete ein Leids geschehe, wie er ähnlich auch ihnen gegenüber stets gehandelt. «Solches wird uns Ur-

[1] Str. St. V. D. G. 85 u. R. u. 21. April 23.

Digitized by Google

sache geben, dass wir zufrieden und begnügigt bleiben, was im Gegenfall nit sein könnte». [1]

Unmittelbar darauf gab er ihnen durch ein zweites Schreiben vom 8. Mai zu verstehen, dass man gut daran thäte, sein Wohlwollen nicht zu verscherzen: Dem Gegenschreiber Schalopin, dem seiner Zeit durch ihre Thorhüter durch Mord, Gewalt und Räuberei so übel mitgespielt worden sei, wäre bisher noch immer keine Genugthuung widerfahren. Derselbe hätte seitdem weitere Beweisstücke gesammelt, die er, der König, mit übersendete. «Deshalb bitten wir euch, liebe und gute Freund, so herzlich wir immer können, ir wollet in betracht seiner billichen Klag und Forderung auch des gemeinen Interesses wegen, das in aller Welt unter den Freunden gehalten wird, ihm die gebührende Billigkeit und Abtrag widerfahren lassen, wie wir wechselweise auch thun würden, auf das wir nit Ursach haben, etwas anders von euch zu glauben, dann wir von euch als unseren guten Nachbarn hoffen, und ihn, den Gegenschreiber, der Mühe und Kosten, im Fall er durch andere Mittel den Abtrag suchen sollte, entheben und entladen». [2]

Der Rat hielt es nach dem Tone des Schreibens für angebracht, seine Händler in Frankreich warnen zu lassen. Gleichzeitig wurde an den König eine Antwort aufgesetzt, deren Wortlaut leider nicht mehr erhalten. Daneben sollte eine vertraute Person an den Hof schreiben. [3]

Der weitere Verlauf der Angelegenheit lässt sich aus unsern Akten nicht verfolgen. Da die Protokolle dieses und des

---

[1] Am 9. April teilte auch der französische Gesandte auf dem Tage in Baden den Vertretern der Eidgenossenschaft mit: In den letzten Tagen seien Franzosen bei der Stadt Breisach angefallen, einige erschossen, einige verwundet und andere mit Hab und Gut hinweggeführt worden; oft auch würden die Franzosen in der Umgebung der Stadt Strassburg niedergelegt und beschädigt, was der König nicht hingehen lassen könne. Eidgen. Abschiede 4. 1. e. p. 201. Auch der König Ferdinand schreibt am 8. Mai 1554 von den Beschwerden, die ihm aus Breisach zugingen: dass Reiter unter dem Vorwande, im Auftrage des Kaisers die Anwerbung von Kriegsvolk für Frankreich zu hindern, die Gegend unsicher machten und allerhand Gewaltthätigkeiten begingen (Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karls V. 3, 615).

[2] Str. St. V. D. G. 85.

[3] R. u. 21. Juni 18. u. Aug. 4. 1554.

Digitized by Google

folgenden Jahres keinen darauf bezüglichen Eintrag enthalten, müssen wir annehmen, dass die Sache in Güte beigelegt worden ist.

Fassen wir unsere Darlegungen noch einmal zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Aus dem einfachen, durch die diplomatischen Verhandlungen freilich zu einer Staatsaktion aufgebauschten Hergange, dass am 7. Mai 1552 ein französischer Intendanturbeamter vor den Thoren Strassburgs durch Landsknechte beraubt und verwundet, und einer seiner Diener getötet worden ist, sowie aus dem gescheiterten Versuche einer Anzahl von Franzosen im Gefolge fremdländischer Gesandten in Strassburg Eingang zu finden — hat die geschäftige Phantasie von Carloix, dem Herausgeber der Memoiren von Vieilleville, der gleichzeitig die Klugheit seines Helden gegenüber dem Connetabel von Montmorency hervorheben wollte, seine romanhafte Darstellung construiert, welche sich bis zum heutigen Tage in der französischen wie deutschen Geschichtsschreibung zu behaupten gewusst hat.

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

HEFT XVIII.

DER LATEINISCHE DICHTER

JOHANNES FABRICIUS MONTANUS

(AUS BERGHEIM IM ELSASS)

1527—1566.

SEINE SELBSTBIOGRAPHIE IN PROSA UND VERSEN

NEBST

EINIGEN GEDICHTEN VON IHM

VERDEUTSCHT

VON

THEODOR VULPINUS.

STRASSBURG

J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

1894.

Verlag von

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL) Schlauchgasse 5.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen.

Band I.

Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50

Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterg., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —

Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —

Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50

Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50

Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —

Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —

Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —

Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

Band III.

Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** v. Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50

Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50

Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Köngl. bayr. Hauptmann. 1 20

Heft XIV: **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 2 50

Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

DER LATEINISCHE DICHTER

JOHANNES FABRICIUS MONTANUS

(AUS BERGHEIM IM ELSASS)

1527—1566.

SEINE SELBSTBIOGRAPHIE IN PROSA UND VERSEN NEBST EINIGEN GEDICHTEN VON IHM

VERDEUTSCHT

VON

THEODOR VULPINUS.

STRASSBURG
J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1894.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der lateinische Dichter

JOHANNES FABRICIUS MONTANUS

(von Bergheim im Ober-Elsass)

1527—1566.

I.

Konrad Pellikan erzählt in seiner Hauschronik[1], dass im Oktober 1548 Johann Fabricius Montanus[2] bei ihm Wohnung genommen habe. Dieser, ein Neffe Leo Judäs, hat dann nach Pellikans Tod die lateinische akademische Gedächtnissrede auf den Landsmann gehalten.

Die Gedichte des Montanus (Joh. Fabricii M. poemata) sind bei den Gebrüdern Gessner in Zürich erschienen und enthalten auf 67 Seiten in schönem Druck:

1. Sylvarum liber unus,
2. De consulibus Tigurinis, liber primus,
3. De Quilelmo Thellio Elegia.

Die Elegie (Nr. 3) ist «Konrado Pellicano, viro clarissimo» in einem kurzen Vorwort vom 1. März 1556 gewidmet; wenige Tage später, in den Osterferien, ist Pellikan gestorben; er hat also das Büchlein, falls es überhaupt schon im Frühjahr 1556 erschienen ist, wahrscheinlich gar nicht mehr gesehen.

Das epische Gedicht (Nr. 2) scheint unvollendet geblieben zu sein; wenigstens sind weitere Gesänge desselben meines Wissens nicht veröffentlicht worden.

---

[1] Die Hauschronik K. Pellikans von Rufach, ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Deutsch von Th. Vulpinus, bei Heitz u. Mündel in Strassburg. 1892.

[2] Fabricius = Schmidt; Montanus = aus Bergheim.

Digitized by Google

Der Liederstrauss (Nr. 1) enthält Gedichte religiöser, beschaulicher und anderer Art in verschiedenen Versmassen, die der Verfasser mühelos handhabt, so dass man ihn wohl den besseren lateinischen Dichtern jener Zeit anreihen darf. Die Mehrzahl dieser Gedichte besteht aus Gelegenheitsgedichten; auch zwei fremde sind eingeschaltet: ein langes Gedicht auf die Hochzeit des Montanus von seinem Freunde Altus (s. S. 14) und eine hübsche Idylle seines jungen Schwagers Theodor Collin (s. S. 15) über einen Familienausflug auf den Uetliberg. Deshalb konnte ich leicht schon aus den Gedichten so ziemlich den ganzen Lebenslauf des Dichters zusammenstellen.

Aber ich war begierig, Genaueres und Näheres über Montanus zu erfahren, und freute mich darum, als ich auf der Colmarer Bibliothek in Leus Allg. helv. eidgenössischem Lexikon (Zürich 1753) Bd. VII, S. 5 den Namen Joh. Fabricius Montanus fand und unter seinen dort und im Supplem. S. 232 verzeichneten Werken auch

a) eine Vita ab ipso autore in gratiam Wolffgangi Halleri etc. festinanter admodum perscripta (Curiae Rhaet. 1565 mens. Mart. cum notis editoris in den Miscellaneis Tigurinis III)[1] und überdies

b) eine Biographia a se ipso carmine adornata.[2]

Diese beiden Lebensabrisse von des Montanus eigener Hand werden dem Leser nachstehend unter II und III in deutscher Uebersetzung geboten.

In den Misc. Tig. III findet man auch die Beschreibung des Lebens Leo Judäs (aus Rappoltsweiler) von seinem Sohne Johannes aus dem Jahre 1574. Johannes Jud gibt darin zugleich ein Lebensbild seines Vetters Montanus, das ich in den Anmerkungen benutzt und als Nachtrag unter II theilweise

---

[1] W. Haller, Archidiakonus u. Propst in Zürich, war (nach der vollen Ueberschrift) des Montanus Gevatter.

[2] Auch dieses Gedicht steht unter dem Titel: „Vita J. F. M. eodem autore“ in den Misc. Tig. III, die ich dank dem freundlichen Entgegenkommen des Hrn. Oberbibliothekars Dr. Bernoulli von der Baseler Bibliothek erhielt. – Es ist ja doch nicht wohl anzunehmen, dass Montanus sein Leben zweimal in gebundener Rede erzählt habe. — Die Poemata bekam ich von der Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek.

Digitized by Google

beigefügt habe. Es ist mir nicht bekannt, ob diese Schilderung des Lebens Leo Judäs seither wieder gedruckt worden ist. Vielleicht geschah es in der Schweiz.

Die von Leu aufgeführten Schriften des J. Fabricius Montanus sind ausser den drei genannten: den Gedichten, der Vita festinanter (leider!) perscripta und der Biographia in Versen, folgende:

1 De differentia animalium quadrupedum,[1] Tig. 1555.
2 Dispositiones in Epistolas Jacobi, Petri, Johannis etc.
3 Dialogium de Providentia Dei (s. S. 7 Anm. u. Misc. Tig. III 375).
4 Eine Erklährung des Christenl. Glaubens. (Es ist damit wohl die S. 19 erwähnte Predigt gemeint).
5 Jn cap. I Habac; Tig. (vgl. S. 19).
6 Oratio, qua docetur Concilium Tridentinum sine scelere a Christianis frequentari non posse. Basil.[2]
7 Defensio justa pro Christi Ecclesia adversus Fontidonii et Condelli pro Concilio Trid. calumnias. Genevae 1565. (s. S. 18)
8 Historia Wilhelmi Tellii. Bern. (das Epos? s. o.)
9 Carmen ad Johannem Frisium (s. S. 14 Anm. 1.)
10 Epistola de Schola Tigurina (s. S. 13 Anm. 1 u. S. 15 Anm. 4 und Hottingers Speculum Helv. Tig. 193 ff.)
11 De consulibus Tigurinis liber. (Vgl. oben Nr. 2 der Poemata)
12 Oratio de vita Conradi Pellicani, Marburg 1608 (steht in Misc. Tig. III, S. 413 ff.)
13 Methodus studiorum. H. Raugraven Carol Eduard, Zürich 1617.

---

[1] Ist auf der Colmarer Stadtbibliothek. Der volle Titel lautet: Diff. an. quadr. secundum locos communes, opus ad animalium cognitionem apprime conducibile (bei Gessner, Februar 1555). Das schön gedruckte Buch hat 358 Seiten (gross Oktav) und ist Jacobo Meysz, viro consulari, gewidmet. Im Vorwort erzählt Montanus von einer Ferienreise mit Freunden i. J. 1551, auf der er auch die Gastlichkeit dieses Gönners genossen hat.

[2] Befindet sich auf der Strassb. Universitäts- und Landesbibl. in einem alten Holzband mit allerlei anderen Schriften zusammengebunden. Die Oratio ist bei Joh. Oporinus in Basel gedruckt (Cal. Junii 1562, 32 Seiten grosser Druck in klein Quart).

Digitized by Google

14 Galandae[1] montis longe altissimi qui ditionis est Rhaetorum inter Helvetos stirpium enumeratio ad Conr. Gesnerum, datis Curiae 26. Juni 1559.

Die unter 1, 6, 10 u. 12 angeführten Schriften sind mir bekannt geworden.

Ausserdem ist noch zu nennen Joh. Fabricii M. Echo, eine kleine satyrische Schrift, veranlasst durch den Index des Papstes Paul IV. aus dem Jahr 1559. Sie steht gleichfalls in den Misc. Tig. III. S. 408 ff. und ebenda S. 403 ff. noch einige Gedichte.

Mitteilungen über Fabricius Montanus finden sich auch in «Centuria Fabriciorum scriptis clarorum collecta a J. A. Fabricio Hamburg 1709» und in «Fabriciorum centuria secunda cum prioris Supplemento» von demselben Verf. 1727. Beide Schriftchen besitzt in Einem Band die Leipziger Universitätsbibliothek, von der ich sie entlehnen konnte. In den Anmerkungen sind sie einige Male mit Centur. angeführt. II S. 71 wird angegeben, dass Gruterus etliche Gedichte des Montanus aufgenommen habe in seine «deliciae Poetarum Germ. III. p. 101—112 (Frf. 1612) und Caspar Dornavius bringe in amphitheatro sapientiae Socratico jocoseriae II. p. 173 des Montanus Elegie in laudem paupertatis. (Poemata M. S. 11). Zu vergleichen sei auch «Zürich Altes und Neues» 1717 p. 105.

II.

Im Elsass ist ein uraltes Städtchen, wohlbekannt durch sein Asylrecht,[2] dessengleichen es kaum noch gibt in ganz Deutschland. An Weinbergen über der *Ill* gelegen, bekam es den

---

[1] Calanda, Berg nordwestlich von Chur (2808 m).

[2] „Berken oder Ober-Berkheim hat eine grosse Freiheit für die Todtschläger und Schuldner, also dass ein Todtschläger, so aus Bewegung des Gemüths einen Totschlag begangen, auf 100 Jahr und einen Tag sich sicher allda aufhalten kann". (Han. Seelzagendes Elsass, 1676.) — Näheres darüber findet man in „Mairie de Bergheim", Inventaire-Sommaire des Archives communales antérieures a 1790 (Colmar 1866). und in „Recherches sur le droit d'asile de Mulhouse" von Aug. Stöber (Mülh. 1884.) S. 37 ff. Eine lesenswerte Ortsgeschichte von Bergheim steht in der Gemeindezeitung 1883, Nr. 30 ff.

Digitized by Google

Namen Bergheim. Dort bin ich geboren, und deshalb hat mir auch einst in Strassburg Wolfgang Capito, im Beisein Butzers, den Namen Montanus beigelegt, den ich seitdem bis auf den heutigen Tag führe. Das ist auch die Heimat Leo Judäs.[1]

Meine Geburt fiel in das Jahr des Herrn 1527. Noch sechs Wochen vorher hatte die Mutter ihren Bruder Leo in Zürich besucht und dieser sie bei sich behalten wollen, weil er fürchtete, sie könnte unterwegs auf der Heimreise niederkommen. Tag und Monat sind mir nicht bekannt; aber es muss um den Herbst gewesen sein. Ich schliesse das daraus, dass meine Mutter sich von ihrem Bruder Leo wohl hätte können zurückhalten lassen, wenn nicht daheim die Weinlese bevorgestanden hätte. So hat mich also (und das war verhängnisvoll für mich) die Mutter in ihrem Schosse zum erstenmal in die Stadt Zürich getragen, die mich später so freundlich förderte und als Bürger aufnahm.

Das Jahr 1527 war sehr berühmt wegen der Eroberung Roms durch Karl V.[2] Auch leuchtete damals ein schrecklicher Komet,[3] dessen Bullinger Erwähnung thut bei Lucas, Kap. 21.[4]

Wir waren zusammen drei Brüder, jeder im Alter zwei Jahre vom andern geschieden. Ich war der jüngste; der mittlere, Lorenz, sollte studieren; denn er war ein kluger, munterer

---

1 Jakob Jud, „Schärer in Rappoltsweiler und herrlicher Wundarzt, in allem Elsass berühmt".

Johannes Jud. — Kaspar † kinderlos

Pfarrer in Gemar, später in Rappoltsweiler, wo er starb u. begraben liegt, lebte in wilder Ehe mit Elsa Hochsängin von Solothurn († 1512) „e conspicua et senatoria famila".

Leo Judae — Clara † um 1540
vermählt mit Jakob Schmidt in Bergheim, „Metzger, hernach Spittelmeister„
(eine zweite Ehe blieb kinderlos.)

Jakob „ein Steinmetz"; (Lorenz †) — Joh. Fabricius Montanus (vgl. Leo Judäs Leben in Misc. Tig. III.)

2 Am 6. Mai unter Bourbon und Frundsberg.

3 Nach Tschamsers Thanner Jahrbüchern ed. Merklen II S. 49 sah man ihn „am Rhein gegen Westreich den 11. Okt. Morgens frühe".

4 Luc. 21. 25.

Digitized by Google

Knabe, aber zu frühreif, wie sich nachher herausstellte. Der Tod trat dazwischen und raubte den Eltern alle Hoffnung. Nun wurde der älteste, Jakob, (ich galt noch für zu jung) an des Lorenz Stelle auf Oheim Leos Betrieb nach Zürich geschickt. Dort besuchte er eine Zeitlang die Schulen; aber der Geist, der ihn beseelte, war nicht auf die Studien gerichtet, und er wurde später ein berühmter Meister in Bildhauerei und Baukunst.[1] Das bezeugen seine Werke, die hier und dort in Deutschland zu sehen sind, namentlich in Bingen, unterhalb Mainz, wo er gestorben ist und in der Kirche ehrenvoll bestattet wurde. Ein Denkmal und ein Stein ehren die Kunst, die das Volk dort an ihm bewunderte. Aber auch er hat das vierzigste Jahr nicht erreicht.

Weil also mein Bruder zu einer anderen Berufsart neigte, trat zuletzt ich durch Gottes gnädige Fügung an seine Stelle. Ich war sieben Jahre alt, als ich nach Zürich kam, und habe dort mit Leos Sohn, Johannes,[2] da wir ziemlich gleichalterig waren, die Schulen besucht.

Hier sei ein Erlebnis aus meiner frühesten Knabenzeit ein-

---

[1] „Jacoben ward ein Steinmetz, ein herrlicher Meister und rechter Künstler. Er ist etwann dick bey uns Zürich gesin und auch ich bey ihm in dem Elsass. Er satzt sich gen Brysach; da erstach er hernach einen; es was aber ein Nothwehr; das ersahend etliche Fürsten, so damalen in derselbigen Stadt zu ihr Herberg ausssahend; er ward gefangen, und wo der Fürsten Zücknus und Fürbitt nit were gesin, were er mit dem Schwerdt gerichtet worden. Als er nun ledig geworden, zog er mit Wyb und Kinden hinweg, kam hinab gen Bingen am Rhyn; da satzt er sich und starb da und ward begraben mit Schilt und Helmen. (L. Judäs Leben Misc. Tig. III, S. 14). — Man weiss in Bingen nichts mehr von ihm. Das Grabmal ist nicht erhalten. Um 1617 hat (nach Hrn. Dr. Bruder in Dieburg bei Darmstadt) der Domvikar Helwig die Steininschriften der Binger Pfarrkirche abgeschrieben. Das Mainzer Seminar besitzt die nur handschriftlich vorhandene Sammlung unter der Bezeichnung Syntagma. Aber (nach Hrn. Prof. Dr. Schiele in Mainz) „findet sich in dem Syntagma nichts von dem Gesuchten". — „Befand sich das Grabmal in der Pfarr- bzw. Martinus-Stiftskirche, so ist es vermutlich 1835 mit vielen anderen Kunst- und Altertumsgegenständen entfernt worden". (Gütige Mitteilungen des H. Reg.-Rats Spamer und des Hrn. Dekan Engelhardt in Bingen.)

[2] Der Verfasser der Lebensbeschreibung seines Vaters (s. o. I, S. 2.) Näheres über ihn in Misc. Tig. III, S. 2 ff.

Digitized by Google

geschaltet.[1] Ich wollte eines Tages den Eimer, der über einem Ziehbrunnen hing, mit der Hand fassen, war aber zu klein dafür. Da schicke ich mich an, auf den Brunnenrand zu steigen, und als ich nun hier den Eimer ergreife, gibt er nach, und, ich stürze jählings mit in die Tiefe! Noch heute schrecke ich zusammen, wenn ich an diesen tötlichen Fall denke! Man pflegt in der dortigen Gegend die Brunnenränder mit untereinander verbundenen Balken einzufassen; einer der obersten hatte sich Tags zuvor losgemacht und war in den Brunnen hinabgefallen; so folgte auf den Sturz des Balkens der meinige. Der Balken hatte sich quer über das ganze Brunnenwasser gelegt, und ich war kopfüber hinabgestürzt. Alle, die hineinschauten, wunderten sich daher und überlegten, wie es möglich gewesen sei, dass ich im Sturz den Balken gar nicht berührt hatte, sondern wider Erwarten nach einer Umdrehung im Fallen rittlings darauf zu sitzen kam, bis mir zuletzt die Eltern und Nachbarn Hilfe brachten. Sie liessen einen Mann herab, der mich mit Stricken umband, an denen sie mich dann herauszogen. So wirkten in dieser Sache viele Wunder Gottes zusammen. Das sah meine Mutter wohl ein; denn sie war eine fromme und vielbelesene Frau; wiederholt hielt sie es mir vor, bis sie den Knaben dazu brachte, Gottes Vorsehung zu erkennen, die mich ohne Zweifel durch solche Vorübung auf noch grössere Beweise vorzubereiten beabsichtige. Gott wollte eben meine Eltern lehren, dass nicht so viel an ihrer Sorge gelegen sei, als an seiner Hut und Gnade. Mir aber hat er deutlichst gezeigt, wem ich mein ganzes weiteres Leben schulde, ihm nämlich, durch dessen Güte ich schier als ein Wunder am Leben blieb; dass ich ferner auch dieses Leben willig darangeben muss zu seiner Ehre, der es mir, damit ich nicht ruhmlos stürbe, bis auf diesen Tag gnädig erhalten hat; dass ich mich und das Meine allezeit gern ihm anvertrauen soll, der seine Güte gegen mich und die Meinigen durch einen so herrlichen Beweis geoffenbart hat!

So war ich also nach Zürich gekommen. Aber später gaben die Eltern Basel den Vorzug wegen der grösseren Nähe

---

[1] Aus seiner Schrift De providentia Dei hier eingeschaltet (Misc. Tig. III, S. 375); sie ist (Centuria I, S. 51) 1563 in Basel erschienen.

Digitized by Google

und hauptsächlich deshalb, weil Heinrich Winkel[1] mich dorthin zu sich einlud, ein frommer Mann, dessen Namen damals weithin einen guten Klang hatte. Im Schweizer Krieg war er bei Dornach[2] der Anführer des Vordertreffens der Solothurner gewesen; nachher (er war Solothurner Bürger) kam er der Religion wegen um Heimat und Vermögen und lebte als Greis mit seiner Gattin, einer ehrsamen Matrone, damals gerade in Basel. So viel besass er noch, als zur Fristung des Lebens notwendig war. Sein einziger Sohn, der sich den Studien gewidmet hatte, war in Paris traurig in der Seine verunglückt. Als ein Mann, der den Gelehrten überaus hold war und seine Hauptfreude am Umgang mit ihnen hatte, wünschte er mich bei sich zu haben zur Tröstung seines Kummers und aus Sehnsucht nach dem Todten, dem ich ja auch ganz nahe verwandt sei. So habe ich zu Basel bei dem Präzeptor Hugwald[3] die schönen Wissenschaften gelernt. Um diese Zeit starb Erasmus von Rotterdam;[4] ich war als Knabe bei seinem Begräbnis und der Leichenfeier zugegen.

Später schrieb Butzer an Leo nach Zürich, in Strassburg sei eine neue Schule mit bestimmten Klassen errichtet worden, die für einen genauen Studiengang fast nichts zu wünschen übrig lasse. So geschah es schliesslich auf Leos Rat, dass mich Winkel dorthin schickte. Aber als ich in

---

[1] „Leo Judä hat einen Vetteren zu Basel, der hiess Hans Heinrich Winckelj, der was ein gebohrner Solothurner; was da gsin des Raats und der Stadt Fänderich zu Dornach an der Schlacht. Als aber hernach die Soloturner von dem Evangelio samtlich wider abfilend, ward er all seines Guts beraubet und mit anderen, ehrlichen Burgeren der Stadt und des Lands verwisen. Er hat ein erlich und rych Wyb von Lutzern, ein sondere Liebhaberin der Evangelischen Waarheit; deren bleib ihr Gut; daraus erhielten sie sich zu Basel; dann sie was Rych. Er hat auch von der Stadt Basel ein Hilff und Zuschutz. Dieser Winckelin nam Joannem, der ihm von Elsa Hochsengin (s. S. 5, Anm. 1) wegen gfründt was, zu ihm und erhielt ihn ein Zeitlang in der Schul zu Basel; dann er hat keine Kinder". (L. Judäs Leben Misc. Tig. III, S. 15 u. 127).

[2] Bei Basel. Sieg der Eidgenossen über die Kaiserlichen am 22. Juli 1499, die letzte Schlacht im „Schwabenkrieg".

[3] Misc Tig. III, S. 3 u. 377 Anm. — „Hugobald Muz aus Stocken erhielt „1537 die profession der Sittenlehr und des natürlichen Rechts in Basel" † 1571 (Leu, XIII, 500).

[4] Am 11. Juli 1536.

Digitized by Google

Strassburg ankam (ich war zu Schiff hinabgefahren), war der Studienplan noch nicht vollständig vom Rat genehmigt,[1] und Butzer liess mich daher in seinem eignen Hause die Andria von Terenz lesen. Im Uebrigen besuchte ich des Dasypodius[2] Schule. Aber der damalige Winter bekam mir schlecht; ich fing an zu kränkeln, und schon im dritten Monat nach meiner Ankunft wurde ich deshalb von zuverlässigen Männern in die Heimat zurückgeholt. Nun blieb ich ein Jahr lang und darüber von den Schulen entfernt. Zwar unterrichtete damals in meiner Vaterstadt ein nicht ungebildeter Mann[3] in den Wissenschaften; ich habe das später, als ich in ein urteilsfähiges Alter kam, im Gespräch und Zusammensein mit ihm wohl eingesehen; aber die Schüler mussten in der Kirche nach papistischem Ritus singen, und meine Eltern wollten mich von dieser Schule und jenem Gesang möglichst fern halten. Deshalb war ich den Eltern im Hauswesen behilflich, und meine Mutter (Bullinger kann die fromme Frau noch persönlich gekannt haben; denn sie war mehr als einmal in Zürich) unterrichtete mich inzwischen daheim in der eignen Behausung. Die lateinische Sprache verstand sie freilich nicht, aber lesen konnte sie sehr gut. Durch Vergleichen des lateinischen Testamentes mit dem deutschen erhielt ich täglich meine Aufgabe, die ich dann so löste, dass ich ihr mit ziemlichem Glück aus dem Lateinischen deutsch las. Dadurch bekam sie ganz deutliche Beweise, ob ich fleissig oder nachlässig gewesen war. Endlich versprach Leo

---

[1] Am 14. Januar 1536 war Johannes Sturm in Strassburg angekommen; das ganze Jahr verging in Berathungen über den Schulplan. Vgl. Schricker. Zur Geschichte der Univ. Strassburg, S. 9 ff.

[2] Konrad D., 1566 „Visitator der Schuolen“ (ebendort S. 13). „Mathematikus“ (S. 18). Aber hier ist wohl (Misc. Tig. III, S. 378 Anm.) sein Vater gemeint: „Peter Germ. Dasypodius (Hasenfuss), Helovetius, vir utraque lingua doctissimus, quod ejus Lexica testantur, ex praeceptore primam Gynopediano tandem Professor Ling. Graecae in Schola Argentinensi.“ Er war aus Frauenfeld, wenigstens dort Schulmeister, und starb 1559 als Prof. des Griech. in Strassburg. (Leu VI, S. 14 u. Erwinia, S. 360 Anm.) 1530 gab er eine lat. Komödie heraus (Scherer, Gesch. d. deutschen Lit., S. 305). Vgl. auch Jahrbuch des lit. hist. Zweigv. des Vog. Clubs IV S. 67.

[3] Wer? — Am Stephanstag (26. Dez.) 1543 bezeugt Paulus Gempff „jetzunder Schulmeister zu Ammerschwyller“ dem Rath „zu Oberen Berckheim“, dass man ihm dort nichts mehr schuldig sei“ (Bergheimer Archiv).

Digitized by Google

Judä, den meine Eltern in der Sache brieflich angegangen hatten, von jetzt an sich ganz meiner annehmen zu wollen, und ich kehrte wieder nach Zürich zurück. Dort, wo ich den ersten Grund meiner Studien gelegt hatte, baute ich nun auf, was noch übrig war. Aber hernach wurde der Tod Leos[1] wie für die Kirche, so für meine Studien eine verhängnissvolle Trübsal. Auf dem Sterbebette empfahl er mich den Predigern und Doktoren, die er schon vorher zu einer letzten Unterredung zusammengerufen hatte, aufs Wärmste. Sie nahmen mich dann in Obhut, und, nach Jahresfrist, wurde ich in der höheren Schule Lektor der zweiten Klasse.

Im Jahre 1545, als ich zwei Jahre in dieser Stellung zugebracht hatte, schickte mich der hohe Rat mit Rudolf Funck,[2] Heinrich Opisander[3] und Karl Schweninger Studirens halber nach Hessen. Unsere Ankunft fiel in den Braunschweiger Krieg; der Herzog und sein Sohn[4] wurden damals in Hessen in Haft gesetzt. Als man sie herbeiführte, waren sie beide in umgekehrte Wolfsfelle gekleidet. Zu diesem Schauspiel liefen die Bauern in hellen Haufen herbei, und der alte Herzog von Braunschweig liess einen Edelmann zu den Bauern reiten, um sie zu fragen, wie ihnen diese Beute gefalle. Da antworteten sie, ihr Fürst, der Landgraf, habe lange keine Wölfe gefangen, deren Fell so wertvoll und kostbar gewesen sei. Dann folgte der schmalkaldische Krieg, der viel Trauer über Deutschland brachte. Als der Landgraf seine Truppen ausführte, folgten wir einige Tage seinem Lager. Schliesslich drangen wir sogar bis Nürnberg vor und lernten auf dieser Reise ganz Franken kennen.

In demselben Jahr lockte Funck und mich der Ruf Phil. Melanchthons nach Wittenberg. Der Sommer war be-

---

[1] 19. Juni 1542. „Er starb gar Christenlich mit guter Vernunfft in Bysin viler Predicanten; er zehrt uss wie ein Liechtli“ (Misc. Tig III, S. 78).

[2] „ward 1548 Provisor, 1552 Diacon und 1572 Pfarrer zum Frau-Münster in der Stadt Zürich, auch Schulherr und ist 1584 gestorben“. (Leu VII, S. 474.)

[3] Hindermeister (Misc. Tig. III, 16), „ein ausgestorbenes Geschlecht in Zürich. Heinrich A. Hindermeister 1585 des grossen Raths“ (Leu X, S. 168).

[4] Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und sein Sohn Victor hatten sich am 21. Okt. 1545 bei Nordheim dem Landgrafen ergeben und wurden in die Festung Ziegenhayn gebracht.

Digitized by Google

reits zu Ende und die Wege ziemlich unsicher wegen der kriegerischen Unruhen im Lande. Aber Peter Lotichius[1] und Joh. Altus,[2] die uns schon lange in Wittenberg erwarteten und sehnlich nach mir verlangten, gaben für die Reise den Ausschlag. Und (es ist eigentlich kaum glaublich!) mitten durch die Unruhen, die natürlich in dieser Zeit der Aufregung (die Verschwörung des Herzogs Moritz gegen Friedrich war schon bekannt geworden)[3] eine tägliche Gefahr für Reisende waren, drangen wir unversehrt bis Wittenberg vor. Und, was noch wunderbarer ist, obgleich in Wittenberg die Posten besetzt waren, kamen wir mitten durch die Wachen, die an den Thoren standen, ganz ungehindert in die Stadt. Auch nicht ein Posten schöpfte bösen Verdacht und rief uns an. Das war gegen allen Brauch, wie hernach die Freunde versicherten, die sich eifrig erkundigten, durch wessen Vermittlung man uns zuerst hereingelassen habe. Keinem Ankömmling, sagten sie, sei der Zutritt gestattet, wenn nicht ein Bürger gewissermassen als Geisel für die Zuverlässigkeit gut stehe. Die Professoren waren schon fast bis zum letzten Mann mit Weib und Kind

---

[1] Peter Lotichius, lat. Dichter, mit dem Beinamen Secundus zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Oheim, dem Abt P. L. in Schlüchtern (Hessen), geb. 1528 in Schlüchtern, studierte in Marburg, Wittenberg und Erfurt, begleitete zwei junge Herren Stibar auf vier Jahre durch Frankreich, widmete sich dann 1554 in Padua der Medizin und starb schon 1558 als Prof. der Medicin in Heidelberg. (Vgl. Gödeke, Grundriss der Geschichte der deutschen Dichtung II, S. 103.) Er hat die Eroberung Magdeburgs 70 Jahre vorher vorausgesagt (Elegiarum lib. II, eleg. IV) und auch an Montanus (und Funck) ein Gedicht gerichtet (vgl. Misc. Tig. III, S 38 u. Centuria I, S. 51). In den Poematibus des Montanus finden sich anderseits zwei Gedichte an Lotichius: S. 4 ff. eine Ode und S. 29 ff. eine Epistel. — Ein Pfarrer J. E. W. Lotichius, geb. 1801, wohl der letzte poetische Erbe des Lotichius Secundus, hat „Heideblumen" herausgegeben. (Gedichte, Manuscr. für Freunde, Chemnitz 1841; s. Brümmers Dichter-Lexikon I, S. 535).

[2] Auch ein Hesse (aus Frankenberg); er kehrte mit Montanus nach Zürich zurück, feierte die Hochzeit des Freundes mit Katharina Stuz (s. u. S. 14) in einem langen, schwulstigen Epithalamion, ging dann gegen den Wunsch seiner Freunde nach Italien und starb in Bologna. (Vgl. Montani Poemata, S. 49 ff.)

[3] Während der Kaiser noch in Süddeutschland war, überfiel Moritz das Land seines ernestinischen Vetters Joh. Friedrich, was diesen zur Rückkehr aus Süddeutschland veranlasste (1547). Im April wurde dann die Schlacht bei Mühlberg geschlagen.

Digitized by Google

aus der Stadt fort; nur Melanchthon mit einigen andern zögerte noch; Lotichius und Altus warteten bloss auf seine Abreise. So hatten wir also von Glück zu reden, dass wir gerade die Männer, um derentwillen wir die weite Reise zurückgelegt hatten, noch antrafen. Melanchthon, der ja die Gabe der Freundlichkeit in höchstem Masse besass, unterhielt sich trotz seiner vielen Arbeiten lange ganz vertraulich mit uns und beklagte das Unheil unseres Jahrhunderts. Endlich brach er in die Verse Ovids aus:[1]

Vivitur ex rapto, non hospes a hospite tutus,
Non socer a genero, fratrum quoque gratia rara est.

Zuletzt fragte er uns noch viel nach Bullinger und Pellikan und war sichtlich hoch erfreut, als er hörte, dass sie lebten und sich wohl befänden.

Lotichius begab sich mit Altus nach Magdeburg. Als sie die Stadt verliessen, begleiteten wir sie eine weite Strecke und verfolgten sie noch lange mit Thränen und Wünschen. Lotichius habe ich niemals wiedergesehen.

Was dann für Zeiten kamen, ist bekannt. Nicht ohne grosse Gefahr (wir gerieten nämlich unter Soldaten, die sich damals nach Naumburg zurückzogen) kehrten wir mitten im Winter nach Marburg zurück. In Leipzig jedoch hielten wir uns mehrere Tage auf und hörten die Vorlesungen des Camerarius[2] und anderer Gelehrten, durch die um die Zeit die Hochschule dort in besonderer Blüte stand. Aber von allen hat sich nur Wolfgang Sybotus,[3] der Professor der griechischen Sprache, damals wirklich um uns verdient gemacht.

---

[1] Metamorphosen Lib. I, S. 144 (vom eisernen Zeitalter) vgl. die betr. Stelle in Abschnitt III, S. 24).

[2] Joachim Kammermeister, geb. 1500 in Bamberg, 1526 auf Melanchthons Empfehlung Prof. d. Griech. und der Geschichte am neuen Gymnasium in Nürnberg, dann Prof. in Tübingen und seit 1541 in Leipzig, Biograph Melanchthons (vgl. Herzog Real Enc. II, S. 552).

[3] Ueber Wolfg. Sybotus vgl. Zarnckes Acta Rectorum unv. Studii Lipsiensis: Er war ein Verwandter und der Erbe des Licentiaten Gottfried Syboth (S. 180 u. 391); wiederholt erscheint er als consiliarius (bei der Meissener Nation) oder als assessor (zuerst 1543, zuletzt 1553), er ist magister artium (1550 decanus artium). Die Univ. schickte ihn (1551) mit Camerarius zur Visitation nach Schulpforte und Meissen (S. 377 u. 401); auch in eine Kommission „ad conferendas literas originales nostrorum privilegiorum“ wurde er

Digitized by Google

In Marburg ragte unter den Theologen Andreas Hyperius[1] hervor, unter den Juristen war Oldendorp[2] bedeutend und unter den Medicinern zeichneten sich Dryander[3] und Cornarius[4] aus.

Hier will ich ein Bekenntnis einschalten. Als ich zuerst nach Marburg kam, konnte ich, da es nach Leos Tod mit den Studien langsamer bei mir ging, (auch wurde in den Schulen damals noch nicht ordentlich Verslehre getrieben), einen Hexameter nicht von einem — Pentameter unterscheiden! Aber die Bitten und die unglaublichen Bemühungen des Lotichius um mich brachten es endlich dahin, dass in Marburg die erste Neigung zur Poesie in mir erwachte. Die Uebrigen, so viele unser dort beisammen waren, strebten nach dem gleichen Ziel, aber ohne Erfolg, wobei mir dann Lotichius, wenn ich am Gelingen mehr als einmal verzweifelte, da ich schon 19 Jahre alt sei, immer wieder zuredete, doch nicht den Mut zu verlieren; unter seiner Leitung könne ich mich in dieser Kunst auf den

---

gewählt und erhielt für die Arbeit ob fisci tenuitates „einen Reynischen goldtgulden oder einen schaugroschen" (S. 359 u. 360). In glänzenden Verhältnissen lebte er wohl nicht, sonst hätte er schwerlich dem Sigismundo Worm de Eysleben als „praeceptor" gedient (S. 372) und mit dem Zögling Händel bekommen. Um 1554 scheint er gestorben zu sein.

[1] Gerhard, geb. 1511 zu Ypern (daher sein Gelehrtenname). An ihn ist die Epistola de statu scholæ Tigurinæ (1554) gerichtet. Vgl. S. 3 u. S. 15, Anm. 4. Er war ein hervorragender Theologe (von Paris her ein Freund und Schüler von Johannes Sturm, durch dessen und Butzers Vermittlung er sich 1541 um eine Strassburger Professur bewarb) „der Schöpfer der wissenschaftlichen Homiletik" (de formandis concionibus etc. Marburg 1553), das geistige Haupt der hessischen Kirche seiner Zeit, der Vater der hessischen Kirchenordnung von 1566, gest. 1. Februar 1564 (vgl. Mangold in Herzogs Realencykl. VI. S. 356 ff. und Ebrards Kirchengesch. III., S. 232).

[2] von Hamburg, Vetter des Geschichtsschreibers A. Krantz, † 1567. Seine Schriften erschienen 1559 in Basel in 2 Bänden.

[3] Eichmann aus der Wetterau, auch Mathematiker, war 24 Jahre in Marburg, † 1560 (Jöcher, Gelehrtenlexikon).

[4] Janus Cornarius (Hagenbut), geb. 1500 in Zwickau, promovierte in Wittenberg 1523, praktizierte in Liefland und Mecklenburg, bereiste Frankreich, England und die Niederlande, war ein Jahr in Basel (bei Froben), wurde Professor in Marburg und dann in Jena, wo er 1558 starb. Er übersetzte den Hippokrates u. a., sowie viele Bücher des Galen ins Lateinische, schrieb ein Buch de peste u. s. w. (Jöcher. Gel. Lexikon I, S. 2101).

Digitized by Google

Gipfel emporarbeiten. Bin ich nun trotzdem hierin weniger vorwärts gekommen, so mag mir mein Alter oder die Ungunst der Zeit zur Entschuldigung dienen. Denn als ich mit den Gefährten nach Zürich zurückgekehrt war (im März 1547), wurde ich im Sommer darauf Provisor an der gelehrten Schule als Stellvertreter meines ehemaligen Lehrers Joh. Fries[1]. Und predigen musste ich in Schwamendingen[2].

Ich bin übrigens damals nicht das erste Mal auf die Kanzel gestiegen. Früher war es nämlich nach kirchlichen Gesetzen, die man später verbesserte, auch noch nicht rechtmässig berufenen Studirenden erlaubt, auf dieser Arena ihre geistigen Kräfte zu versuchen, und so hatte ich schon Herrn Pontisella[3], als er mit der Rückkehr in seine Heimat beschäftigt war, dienstfertig vertreten. Und Pontisella hat nach meiner ersten Predigt in Schwamendingen nicht mehr in dieser Gegend gepredigt. Dass sich dies nach Gottes Rat so fügte, haben Pontisella und ich später in gemeinsamer Erinnerung an jene Zeit uns mehr als einmal gegenseitig bezeugt.

Gleich im Herbst nach meiner Rückkehr aus Hessen führte ich die hochgebildete treffliche Jungfrau Katharina Stuz[4] als Gattin heim. Ich habe mit ihr in glücklichster Ehe gelebt.

---

[1] Pellikans Schwager. „Er gelangte 1547 zu der obersten Stelle in der Lateinischen Schul als Ludi Moderator“ (vgl. Leu VII, S. 416 ff. und „In imaginem J. Frisii“, Montani poemata 28).

[2] Nahe bei Zürich. — „Die Stadt bestellet auch den Filialpfarrer, der aber in der Stadt wohnet“ (Leu XVI, S. 529).

[3] Früher Kanonikus und Erzdiakon in Chur, dann, aus der Heimat verbannt, Pfarrer in Schwamendingen; kehrt zuletzt nach Graubünden zurück und stirbt dort „in Christi confessione“ (Misc. Tig. III 286 Anm.) „1542 Provisor an der lat. Schul in Zürich u. Pfarrer in Schwamendingen, hernach Rektor der Schul in Chur und auch des Raths daselbst worden“ (Leu XIV), † 1574.

[4] Stuz, „ein Geschlecht in Zürich“ (Leu XVII, S 724). „Stutiae fortia facta domus“ und „omne genus superat nobilitate“ heisst es in dem oben S. 11 Anm. 2 erwähnten Epithalamion des Altus; schon mit 4 Jahren habe die Braut virgineae docta Lycaea scholae besucht; auch in weiblichen Handarbeiten sei sie wohlerfahren. Vom Bräutigam wird gerühmt:

„Alsatiis merito natum se jactat in oris:
Conveniunt patrio pectora docta solo;
Fertilis ut tellus haec est, sic fertilis ipse
Ingenii praebet lumina magna sui“ etc.

Ueberhaupt scheint es eine stattliche Hochzeit gewesen zu sein: Bullinger traute das Paar; im Festzuge gingen die zwei Bürgermeister in Amtstracht, Rathsherren u. s. w.

Digitized by Google

Nach einem Jahr starb sie im Wochenbett und liess mich in bitterster Sehnsucht zurück[1]. In meiner Witwerzeit nahm ich Wohnung und Tisch bei dem verehrten Vater in Christo, Herrn Konrad Pellikan, bis mir des berühmten Rudolf Collinus ehrbare Tochter Agatha[2] verlobt ward. Sie lebt durch Gottes Gnade noch heute und hat mich zum Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft gemacht, die aber nicht vollzählig am Leben blieb. Von zwölf Kindern, die ich in dieser Ehe erhielt, sind nur drei Söhnchen übrig; die andern starben.[3]

Nachdem ich so drei Jahre halb der Kirche und halb der Schule gedient hatte, wurde ich vom Rat am 1. Januar 1551 dem Kollegium Abbatissanum über der Brücke[4] vorgesetzt. In diesem Amt blieb ich 6½ Jahre[5]. Da wandten

---

[1] Das Töchterchen (Katharina) ist bald der Mutter nachgefolgt (s. das Gedicht unten S. 25.)

[2] R. Collinus (Ambühl), Prof. des Lat. u. Griech., geb. 1499 in Gundelingen (Luzern) † 1578. Vgl. Leu V, S. 376 ff. und Misc. Tig. I, S. 1 ff.) Er kommt auch bei Platter wiederholt vor. — Als ihm ein Söhnchen (Johannes) starb, dichtete Montanus eine Todtenklage (Poemata, S. 23 ff.) auf den kleinen Schwager.

[3] Vgl. Poemata, S. 22 ff.

[4] „Hernach ward er von der Schul und Provisorei genommen und zu einem Paedagogo verordnet den Knaben zu dem Frauenmünster". In dieser Stellung „schreib er etliche Carmina und Poemata, die lies er drucken". (Leben L Judäs, Misc. Tig. III, S. 18 u. 21.) Ueber das Coll. Abbat. transpontanum und das Züricher Schulwesen jener Zeit überhaupt vgl. unseres Fabricius epistola de statu scholae Tigurinae in Hottingers Speculum Helv. Tig. S. 193 ff. (u. S. 204), wo irrtümlich als Verfasser Erasmus Fabricius angegeben ist. (Der Verf. nennt Collin seinen Schwiegervater.)

[5] Als er noch zu dem Frauenmünster Paedagogus was, nam er zu im us dem Elsass herauf seinen Vater, der gar zu einem Kind was worden. Dann er zittert und klopfet mit den Händen; den hielt er on underlaas erlich und wol; er was nit über ein Jaar zu Zürich; er starb und ward zu dem Frauen-Münster begraben". (Misc. Tig. III, S. 19, vgl das Gedicht unten S. 26). Ebendort (im Leben L. Judäs) findet sich auch folgende Charakterschilderung des Montanus: „Er was von Natur ernsthafft, tapfer, still; nam sich nit viler Lüten an, sondern hat sines Beruffs und Amts ein Acht; liess jeden das sin schaffen. Das ward im von vilen für ein Hochfart gerächnet; man hat ihn für hochfertig und vergytig, so es doch nit was. Dann dieweil er frömbd was und er keine Fründ und Nothälffer oder Patronen hat, musst er sich auch bas lyden und stiller halten dann andere; die Studiosi hielten sich also, dass man von im vergut musst haben; dann er hielt gut Ordinantz unter seinen Discipulis. Sy forchtend in übel und studiertend wol unter im".

Digitized by Google

sich die von Chur an den Züricher Rat um einen Prediger, und mit seiner Einwilligung wurde mir im März 1557 dieser Sprengel[1] zugewiesen. Doch war man zuvor über gewisse Bedingungen übereingekommen. Schon früher nämlich hatten mich geistliche und weltliche Schulpfleger mehr als einmal mit den schönsten Versprechungen überhäuft; sie würden meiner Arbeit reichlichst gedenken, sagten sie; daran dürfe ich nicht zweifeln. Auch entging ihnen ja keineswegs, wie teuer das Leben in Rhätien sei und wie verderbt die staatlichen Zustände. Deshalb gewährten sie mir nur zwei, aufs Höchste drei Jahre Urlaub für diesen Dienst, nicht mehr. Aber aus diesen drei Jahren werden jetzt bald neune; acht habe ich bereits hinter mir. Mittlerweile vergrössern sich die Wirren täglich, ja stündlich; das Aussehen des Staates ist ganz betrübt und Heilung kaum mehr zu erwarten[2]. In meinen Studien kann ich bei solchen Stürmen keine bestimmte Bahn mehr einhalten, und so wüsste ich nicht, an wen mich wenden, wenn ich nicht Gott hätte, in dessen Gnade und Güte ich ruhe, der mich aus Mutterleib gezogen und geweidet hat von Jugend auf.

Selig sind, die auf ihn, verflucht, die auf Menschen trauen, da doch kein Heil ist! —

Nachtrag.

1566 brach in Chur die Pest aus und raffte 1400 Menschen hin. In dieser Zeit begann Fabricius (vergl. Misc., Tig. III, S. 395) ein Schriftchen aufzusetzen mit dem Titel: De formandis Concionibus extemporalis quaedam Joh. Fabricii Montani *ad filios* institutio.[3] In der Vorrede dieser unvollendet gebliebenen Abhandlung heisst es: «Teure Söhne! Es hat dem lieben, allmächtigen Gott gefallen, die Stadt Chur, deren Kirche

[1] Provincia. — Er war „Curiae Rhaetorum pastor primarius et totius Synodi Rhaeticae perpetuus Decanus." (Misc. Tig. III, S. 416.)

[2] Seit 1557 war in den bündtnerischen Herrschaften die Gleichberechtigung der beiden Bekenntnisse eingeführt, aber, wie es scheint, nur auf dem Papier. Mit der Eidgenossenschaft bestand ein weiteres Bündnis; erst seit 1803 gehört Graubündten politisch zur Schweiz; 56 Proc. der Einwohner sind heute protestantisch.

[3] Der Titel erinnert an Hyperius, vgl. S. 13, Anm. 1.

Digitized by Google

ich nun schon mehrere Jahre vorstehe, mit schwerer Pest heimzusuchen. Schon ist die Krankheit auch in mein Haus gedrungen; meine liebste Frau Agatha, eure Mutter, das Musterbild weiblicher Sittsamkeit, liegt tötlich darnieder, und ich selbst bin (übrigens schon lange) jede Stunde, ja jeden Augenblick gewärtig, was der Herr, der gerecht ist in allen seinen Werken und treu in allen seinen Worten, auch über mich beschliessen wird. Aus diesem elenden, vergänglichen Leben zu scheiden, fällt mir nicht im Mindesten schwer; aber um euretwillen ängste ich mich etwas, weil ich dann diese Predigtanweisung, die ich euch zu geben gedachte, nicht mehr fertig brächte».

In der That ist Fabricius am 5. September 1566, erst 39 Jahre alt, der Pest erlegen.

Im Leben Leo Judäs (Misc. Tig. III, S. 19 ff.) wird von dem Aufenthalt des Fabricius in Chur und des Weiteren noch Folgendes erzählt:

«Nachdem er gen Chur kommen, ward er mäncklichem lieb vonwegen der Leer und sins eerlichen Wandels. Er ward auch bekannt allem Adel im Land, auch dem frantzösischen Legaten vonwegen siner Gleerte und Geschicklichkeit. Dersälbig in vilfaltiger Wys understund mit Kronen und Gaben dahin zebringen, dass er nit wider das Kriegen, die Frantzösisch Vereinigung oder Pündtnuss wärj, redte und predigtj. Er schickt ihm etwan hüpsche silberne Pocula in das Hauss etc. Aber er wolt iren nit, schickt ims mit hohem Danck wider mit Anzeigung, wie er die by Verlierung siner Eeren und Guts nit nemmen dörffte, diewil er ein Burger von Zürich wärj, deren Satzungen die by Lybsstraff nit zenemmen verbuttind.[1] — Zu Chur hat er vil Ufsatzes von dem Bischoff[2] und sinem Hof, auch vyl Anrytens von Italienern, die um Cläfen[3] und anderen Orten predgetend, deren vil mit Arrianischer Sekt und anderen

---

[1] Vgl. Pellikans Hauschronik, 140 ff. und über den franz. Gesandten Misc. Tig. S. III, 393 ff.

[2] Am Rande: „Der Bischof dazumalen hiess Thoma de Planta. Hielt sich zur Evangelischen Predig, wo er Bischof ward. Darum er auch verargt, er wäre Lutherisch. Musst sich zu Rom purgieren. Thet sich aber nach und nach der Evangelischen Kilchen ab".

[3] Chiavenna. — 1512 hatten die Bündtner die Grafschaften Veltlin, Klefen und Worms (Bormio) erobert.

irrigen säctischen Leeren befleckt warend, die musst er helffen tämmen und berichten. — Sin Corpus und Inkommen was ring und klein; derhalb im sin Sinn stäts wider gen Zürich stund.[1] Er hätte die schlächtist Pfrund uf dem Land genommen. Und als er sich des gegen unseren Herren erklagt, ward gegen denen von Chur so vil gehandlet, dass sie im sin Pfrund bessertend. Auch vermein ich, unser Herren habind im ein Summa Kernen järlich umb ein rechte und bestimmte Summ Gelts zugestellt. Als Heinrich Winckelins[2] seligen Frauw noch läbt, hat sy by 1000 Gl. Hauptguts; der Gült sy sich nit wol erhalten mocht, derhalb sy sich zuverlybdingen understund. Und diewyl sy ein sonder Hertz und Liebe zu Fabritio hat, bott sy im das Gut an, so er ir die Zyt irer Wyl Lybding darum gäben wölte. Disz nam er an, und sin Schwäher D. Collinus half im darzu. Sy nam es aber nit über 2 Jahr yn, sy starb, da gieng der halb Theil hinweg. — Sy hat aber ein alte Magt und Dienerin, hiess Margareta, die was alzyt by ir gsin. Deren musst man auch ir läbenlang den halben Teyl gen; dann also was es abgret; also gab er ir jerlich 50 Gulden. Aber sy starb bald; da warend die 1000 Gulden Fabricio gar heim gefallen. Das half im, dass er destbas zu Chur bliben möcht und half im, dass er noch mehr überkam und sinen Kinden ein zimlich Gütlj verlies an Gülten, Hausraat und Silbergschirr.

Zu Chur schreib er wider das Concilium zu Trient[3] versamlet; damit reizt er die Papisten, dasz einer mit Namen Petrus Fontidonius[4] und Casparus Cardillus, ein Hispanier, wider in schreib. Er gab ihm wider ein scharpfe Antwort; der Titul ist: «defensio justa pro Christi ecclesia adversus improbas Fontidonii et Cardilli Hispanorum pro Concilio Tridentino Calumnias, Ge nev. 1565». Der Papista schreib aber wider wider den Montanum.

Als er zu Chur ein Predig that in Versamlung der Staats-

---

[1] Hier sei das, wegen des Wortspiels unübersetzbare Distichon (Misc. Tig. III, S. 403) mitgeteilt:

In Curiam Fabricius.
Curia de curis si dicitur, omina rebus
Conveniunt: Curis Curia plena malis.

[2] s. o. S. 8, Anm. 1.

[3] s. S. 3, Anm. 2.

[4] Fontidorii oratio ad Germanos contra Fabricium, Venetiis et Antwerp. 1574 apud Plantin, sowie XIV Concilior. edit. Labbei p. 1775. (Centuria II, S. 71 Anm., vgl. Cent. I, S. 51.)

Digitized by Google

Botten von den III Pündten, lies er dieselbig im Truck ussgan. Der Titel was: «Der Christen Glaub.» — Item er lies auch ein Teutsch Büchlin usgan, des Titel was «Trost-Büchlin», genommen usz dem 2. Cap. des Propheten Habackuks, gestelt auf allerley Trübsal. — Als er nun diesen Dienst zu Chur mit Ehren und Treuen in die 9 Jahr versähen hat, fiel ein grosser Tod, Sterbent und Pestilentz yn. Er aber als ein tapferer und unerschrockner Mann gieng zu allen Krancknen, richtet syn Ampt mit Treuen uss. Letstlich aber kam die Pestis auch in sin Haus; die nam im etliche Kinder, darnach die Frauen, letstlich auch inn. In diesem Sterbent bleibend im zween Sün; der ein hiess Hans Jacob, der jünger Hans; die nam ir Gross-Vater D. Rod. Collinus zu im und erzog sy. Der jünger Joannes was ein Stockfisch und einfaltig Mann; man lart in das Schuhmacher-Handwerck; aber es wet nit in inn; darnach art er das Beckenwerck. Aber es solt auch nüt; er kam hinweg in Krieg und kam niemer heim.[1]

Hans Jakob ward zu der Leer und Studio gezogen under der Zucht D. Rod. Collini, siner Mutter Bruder. Er hat auch ein Stipendium von der Oberkeit. Er ward gen Wandlen geschickt und kam wider heim An. 1574. Er verehelicht sich An. 1575 mit Anna Pellicanin, H. Samuel Pellicanen[2] seligen Tochter und bestätet sin Ee mit dem Christl. Kilchgang 9. Junii. Er versach die Kilch zu Wyach bey acht Jaaren. Anno 1583 ward er Pfarrer zu Basserstorff. Er starb An. 1592 den 8. Apr., ward zu Basserstorff begraben 9. Apr. Hierauf kam ich und min Sun Joannes von Wigeltingen gen Wasserstorff und raatschlagtend, wie allen Dingen zetun werj. Reit ich gen Zürich und gab den Kinden zum Vogt M. Jacob Köchlin und der Frauen M. Antoni Clauser, Redner.

Hans Jakob Schmidt und Anna Pellicanin	Elsbeth, Anneli, Barbeli, Rägeli, Agli.	Sunst hat er noch 6 Kinder ghan, die sind gestorben.“ —

Des Joh. Fabricius Nachfolger in Chur wurde Tobias Eglinus Iconius (Götz), s. Misc. Tig. III, S. 392 u. 416.

---

[1] Zog in Niderländischen Krieg. Ist da blieben An. 1583 und fiel sin Gut an Hans Jacoben. (Nota: Misc. Tig. III, S. 24.)

[2] Konrad Pellikans Sohn.

III.

Vita Joannis Fabricii Montani

eodem autore.

Lectori S. D.

Wer auch Du seist, dem, von Liebe beseelt für die himmlischen Musen,
Unter die Augen einmal kommt, was Fabricius sang. —
Wenn Du zu wissen begehrst, wo er her war, oder die Eltern,
Oder auch, wie mir die Zeit, da ich ein Kind noch, verfloss,
Dann hör' freundlich mich an! Nur Weniges wird ja die Zukunft
Wissen von mir und der Art, wie mir das Leben verlief!
Fruchtschwer breitet sich aus und berühmt das gesegnete Elsass,
Wo in der Mitte den Gau tränkt das Gewässer der *Ill*.
Vornehm wandelt die Strasse die *Ill*; kein Murmeln vernimmst Du,
Langsam bedächtigen Zugs windet sie still sich den Weg.
Rechts ist Gürtel der Rhein für die Gegend und Bacchus zur [Linken],
Aber die Mitte beherrscht Ceres, die nährende, stolz.
Das ist das Land, wo geboren ich ward, dort stand mir die Wiege
Dorthin weist mich die Spur erster Erinnerung noch.
Aber erfahre nun auch mein Heimatstädtchen, das teure:
Oberes Bergheim heisst rings es im Munde des Volks.
Alt schon ist es, und einst wars reich durch Adern von Silber,[1]
Aber auf fruchtbarem Grund geht es auch jetzt noch ihm gut:
Ringsum Hügel, bekleidet mit üppigem Rebengeranke,
Ringsum Baum sich an Baum reihend mit köstlicher Frucht!
Hier mein väterlich Haus, mein Heim und die Schwelle des Ahnen,
Hier der Boden, den einst knieend als Kind ich berührt!
Und dies nämliche Land hat Leo gezeugt, den berühmten
Gottesgelehrten, der Ohm, Bruder der Mutter, mir war.

---

[1] Die Bischöfe von Tull, in deren Besitz Bergheim vor Alters war, besassen einen Teil der Markircher Silberbergwerke und hatten von Ks. Heinrich III. das Recht erhalten, in Bergheim Münzen zu schlagen. Dieses Recht übertrug 1375 Erzherzog Leopold II. an die Stadt („Archives de Bergheim", S. VI). Bei Bergheim selbst war meines Wissens nie ein Silberbergwerk; wenn Montanus sein Heimatsstädtchen „argenti quondam ditissima venis" nennt, so kann er damit also nur auf den Anteil an den Markircher Silberadern anspielen. Um 1502 waren sie besonders ergiebig; es wurde der Schacht die „Fundgrube" eröffnet (Vgl E. Hausser „Das Bergbaugebiet v. Mark.", i. Progr. der dort. Realschule v. 1893; auch Löper „Zur Gesch. der Bergw. bei Markirch" im Jahrb. d. hist. lit. Zweigver. d. Vog.-Clubs, II., S. 72 ff.

Schlettstadts Mauern, die nahen, bewohnte Beatus Rhenanus
Und kaum weiter entfernt kam Pellikanus zur Welt.
Als sich die Brust zum Atmen mir hob, zum ersten Gewimmer,
Trieb in der Wage Gestirn Phöbus das Sonnengespann.
Willst Du das Jahr, so geschah's, als Karl Roms Zinnen erstürmte,
Rat sich und Rettung der Papst suchte in schimpflicher Flucht. —[1]
Klein und bescheiden nur war das Besitztum des Vaters, und [trotzdem]
Galt er als Mann von Gewicht unter den Besten der Stadt.
Männlicher Nachwuchs ward ihm geschenkt: zwei Brüder besass ich,
Aber ein Schwesterlein blieb leider uns dreien versagt.
Ach, und die Brüder, sie ruhen schon längst als Beute des Todes;
Mich nur, den jüngsten der drei, hat er bis heute verschont!
Als in das siebente Jahr ich gekommen, da musste der Knabe
Fort aus der Heimat Glück, fort in die Fremde hinaus!
Lernen nun soll er, das Rohe verfeinern sich lassen, sich widmen
Edelen Künsten und was Zürich an Wissen ihm beut.
So hat Gott es gewollt und die liebenden Eltern und Leo,
Der insbesondere riet, dass ich beträte den Weg.
So heisst jetzt mich besuchen der Schweiz ehrwürdige Städte,
Schauen der Vorfahr'n Gruft dorten, des Schicksals Gebot. —
Sei mir gegrüsst, o Volk, das Helden geboren vor Alters,
Sei mir gegrüsst, o Stadt, köstlich geachtet vor Gott!
Nimm in Empfang mit holder Geberde den kommenden Knaben,
Streck' dem Ermüdeten du freundlich entgegen die Hand!
Denn wenn den ahnenden Geist nicht Alles betrügt, so verbleib' ich
Dein in der Zukunft auch, Züricher bis in den Tod!
Und dein Ruhm, der empor schon steigt zu den Wolken des Himmels,
Wandle, ein leuchtender Stern, sicher die ewige Bahn! —
Mit mir lenkte die Mutter den Schritt zu der Schwelle des Bruders,
Oheim Leos; ein Knecht gab uns Geleit auf dem Weg.
Thränen entrollten der Freude den Augen der beiden Geschwister,
Als sie nun, beide betagt, wieder sich sahen einmal!
Mir auch reichte der Oheim die Hand, und als er mich küsste,
Als er so lieb dann sprach, war's mit dem Zagen vorbei!
Glücklich verlebten wir so manch heiteren Tag miteinander,
Aber die fröhliche Zeit, ach, wie verging sie so schnell!
Weh' mir, das Mütterlein muss nun zurück in die heimischen Fluren,
Und das verlassene Kind steht in der Fremde und weint!
«Leb wohl, Mütterlein lieb! Leb wohl, mein herziger Junge!»
Klang es im Abschiedsschmerz, als wir uns trennten zuletzt.
Thränenden Blickes verfolgt in die Weite der Knabe die Mutter,

---

[1] Auf der Engelsburg.

Bitterste Wehmuth schnürt pressend die Kehle ihm zu!
Als die Geschiedene drauf den verzagenden Augen entschwunden,
Ging ihm die Sonne zugleich unter in finstere Nacht!
Gastliche Erde, vergib (das bitt'ich!) die kindlichen Thränen;
Keine Beleidigung birgt ihre Vergiessung für dich!
Schuldige Steuer verlangt die Natur; ich muss sie bezahlen;
Dass mir die Mutter das Herz rührte, wer wundert sich drob?
Wem, nächst Gott, als den Eltern verdank ich die Gabe des Lebens?
Sei du die dritte Gewalt, der ich zu fügen mich weiss!
Bilde die Brust, dass sie redlich es meint im Leben und Streben,
Nähre sie, mütterlich treu, mahne zum Guten sie stets! —
Leo, der Meister, geleitet mich fromm zu der Schwelle der Musen,
Schon mit dem heiligen Nass netzt er mir kundig den Mund,
Schon in die Wogen, das Segel geschwellt, will fliegen das Schifflein, —
Wehe, da warf es der Sturm, ungestüm brausend, zurück!
Ach, nichts bleibt auf der Welt in dem Wechsel von Stunde zu
[Stunde:]
Neidvoll raffte der Tod fort mir den trefflichen Greis,
Ihn, der Führer des Lebens mir war, mein Licht und Berater!
Erster Verlust, noch heut spür' ich, wie schwer du mich trafst! —
Müssig begannen wir jetzt zu verbringen die Zeit, und des Lebens
Heerweg schlenderten träg hin wir gemächlichen Schritts!
Gleichwie ein Boot, das steuerlos schwimmt, für die Wellen ein
[Spielzeug],
Seinen verordneten Kurs nimmer zu halten vermag,
Konnte, des Meisters beraubt, mein Leben von nun an der Strasse
Nicht mehr folgen, die erst Er mich zu wandeln gelehrt.
Euch nicht geb' ich die Schuld, hochragende Leuchten des Wissens;
Väter, Mäcene verlieh Zürich der Jugend in euch!
Häufig ja habt ihr versucht mit Stachel und Sporn mich zu reizen
Oder in Güte gewollt rühren des Säumigen Herz!
Kam ich nun vorwärts nicht, zum wenigsten nicht, wie ich sollte,
Rechne zur Schuld ich es mir; euer Versehen ist's nicht!
Aber ich tröste mich auch: Wen Gott will irgendwie ehren,
Hebt er aus niederem Stand mählig zu Höherm empor.
Beugt er, so richtet er auf; schlägt Wunden er, will er sie heilen,
Und durchs Dunkel der Gruft geht zu den Sternen der Weg!
Euere Sorge gesellte mir zu manch freundlichen Knaben;
Munterer Umgang that meiner Entwickelung wohl.
Dann (auch das nur euer Geschenk!) zu der herrlichen Schule
Marburgs ward ich geschickt fern in das hessische Land.
Dorten gewann ich als ersten Gewinnst mit Lotichius Fühlung,
Dort, mein Altus, auch dich, der sich als treu mir erprobt,
Beide verbunden mir heut durch Bande der innigsten Freundschaft,

Beide mir damals bereits gleichsam ein Stück von mir selbst! —
Wahr ist's, wenn es auch wunderlich scheint: vier Lustren beinahe,
Wandelnd den irdischen Weg, hatte zurück ich gelegt;
Aber ich wusste noch nicht, was ein — Daktylus oder Spondäus!
So ganz bäuerisch roh war ich, Apollo, vor Dir!
Was mich der Oheim einst in den Jahren der Kindheit gelehrt oft,
Schien in der Länge der Zeit völlig verflogen zu sein!
Aber, ob Thorheit es war, ob Tapferkeit, was mich getrieben,
Siehe, die Muse gewann doch mir Verehrer genug!
Meines Lotichius Liebe, die emsige Sorgfalt des Biedern
Und selbsteigene Glut haben zu Stand es gebracht!
An den Gesängen Ovids vor Allem begann ich zu kosten,
Denen sich, Meister Tibull, reihten die Deinigen an!
Dann fand Schulung das Ohr bei dem feinen Horaz, u. von diesem
Ging ich, geleitet vom Glück, über ins Lager Virgils!
Die Vier hat sich zu Meistern erkoren die wachsende Muse,
Ihnen als Führern des Lieds bin ich getreulich gefolgt.
Und wenn trotzdem ich Armer noch kaum ein Geringes erreichte,
Freundlicher Leser, so schreib dies auch dem Schicksale zu!
Mitten im Steigen zur Höh' des Parnasses, im edelsten Streben,
Ward ich gehindert, ja mehr: jählings geschleudert zurück!
Deutschland zitterte wieder einmal in erneuter Bewegung,
Drohend erstand die Gefahr blutigen inneren Kriegs.
Phöbus Apollo entfloh, es entflohen die Musen, und traurig
Seufzte Kalliope auf, als ihr die Leier zerbrach!
Nichts mit dem wütenden Mars, mit entzügelten Kriegern gemeinsam
Hat ihr züchtiger Chor oder mit Waffengeklirr! —
Wir durchzogen inzwischen vom Main überschwemmte Gebiete
Und, wo die Feinde bereits streiften, das Nürnberger Land.
Muntre Genossen verlockten, nicht minder der eigene Wunsch auch,
(Jung ja waren wir all!) fürstliche Lager zu schaun!
Aber Melanchthons Ruf und Lotichius, der uns begehrte,
Zogen noch weiter uns fort trotz der gefährlichen Zeit!
Mitten durch Feinde gelangten wir so zu der Stadt an der Elbe,
Ich, in Begleitung von Funck teilend die Nöte des Wegs.
Zahlreich waren gewichen bereits aus der Stadt die Gelehrten;
Schrecken verbreitend und Angst nahte der grimmige Feind.
Meister Philippus allein und Peucer [1] waren geblieben,
Für das Gemeinwohl hiess noch sie zu zögern die Pflicht.
Nichts kann Lieberes schaun mein Auge, wie lang noch ich lebe.

---

[1] Melanchthons Schwiegersohn, kurfürstlicher Leibarzt, später (1574) bekanntlich als „Philippist" (heimlicher Calvinist) verfolgt und 16 Jahre lang gefangen gehalten!

eit das gefeierte Haupt Philipp Melanchthons es sah!
Als wir die Hände ihm reichten, entquollen ihm Thränen, und «Junge
Freunde», begann er, «wie habt jetzt ihr zu uns euch verirrt?
Eine so traurige Zeit durchleben wir Armen, dass besser
Hättet gethan ihr, fürwahr, nicht zu verlassen die Schweiz!
Zeiten, ach, sind es wie die von Ovid im Gedichte beklagten,
Wo der Gerechten Gemüt billig mit Kummer erfüllt:
«Raub ist die Loosung, der Gast weilt sicher nicht mehr bei dem
[Gastfreund,]
«Schwäher beim Eidam nicht; Glauben und Treue verschwand!» —
Drauf, was Bullinger mache, befragt er uns, und Pellikanus,
Den er vor Zeiten gekannt, ob sie am Leben noch sei'n.
Auch viel Anderes sprach er mit uns; dann heischte zurück ihn,
Aufschub weigernd, die Pflicht seines erhabnen Berufs. —
Flüchtig begrüssten wir noch manch alten Bekannten, vor allen
Meinen Lotichius sammt Altus, und machten darauf
Schleunig uns fort von der Flur des albingischen Bodens, nachdem wir
Just zwei Tage, nicht mehr, hatten geweilt in der Stadt.
Aber dem Anblick wilder Geschwader entrannen wir doch nicht;
Denn landauf landab herrschte der wütende Mars!
Endlich nach mancherlei Nöten und tausend erschöpfenden Wegen
Kamen der Fremde wir müd' wieder nach Zürich zurück. —
Was seitdem mir die Parzen gesponnen im irdischen Leben,
Sei zu erwähnen mir auch, doch nur in Kürze, vergönnt!
«Predige», scholl mir der Ruf, «das Geheimnis des göttlichen Wortes!
«Widme dich», kam der Befehl, «treulich der Schule zugleich!»
Doppelte Pflichten, ihr übtet das Herz! Doch sorgend wie manchmal
Hat es geseufzt auch schwer unter gewaltiger Last!
Eine Gefährtin des Lebens begehrt ich, in Treue verbunden,
Eine Gehilfin, die sanft mildre die Bürde des Amts.
Sieh', da erhielt ich zum Weib ein herrliches sittsames Mädchen,
Dem in der Jungfrau'n Chor jede die Palme verlieh!
O wie glücklich ich war! Doch kurz, ach, währte die Wonne,
Und in die Lüfte zerstob, was wir gehofft und gewünscht!
Als sie den Gatten zum Vater gemacht, die beglückteste Mutter,
Starb sie! — Da trug man mit ihr unsere Freude hinaus!
Traurig den Hügel ihr pflegend, die Wehmut fassend in Worte,
Sprach ich: «Im Grab hier liegt todt dir das eigene Herz!»
Stunden des Jammers verbracht ich im Kämmerlein, wo sie ge-
[storben,]
Nährend die Wunde mit Fleiss meiner vereinsamten Brust!
Wer auch hätt' sie zu heilen vermocht? Hier halfen die Kräuter
Chirons nicht, noch die sanft lindernde Hand Aesculaps!
Eine Arznei nur gabs für den ewigen Schmerz, und ich fand sie,

Ward in der Liebe zu dir, keusche Agatha, gesund![1]
Uralt ist das Geschlecht, dem entsprossen die Braut mir und Gattin:
Würdig der Ahnherrn trägt stolz sie den Namen Collin!
Reich an Geschwistern im kindergesegneten Hause der Eltern,
Hat sie mich selber mit zwölf Pfändern der Liebe beschenkt.
Drei nur sind noch am Leben, die übrigen raffte der Tod weg;
Nebeneinander in neun Hügeln begruben wir sie!
Aber sie ruhen beisammen in Frieden und seliger Hoffnung,
Wartend des Engels, der einst mit der Posaune sie weckt. —
Lass dir erzählen in Kürze den Rest noch, freundlicher Leser:
Denn jetzt eilt der Gesang schleunigen Fusses zum Ziel.
Ueber der Brücke die Schaar lerneifriger Jünglinge wurde
In dem Kollegium dort meiner Regierung vertraut.
Huldreich gab mir der Rat ein Zeichen dann seines Gefallens:
Schenkte dem Fremden das Recht, Bürger zu heissen vor ihm.
Bald drauf heischte mich Chur, und ich zog in die rhätischen Marken,
Zog in des Hochlands rings felsenumgürtete Welt.
Schon neun Jahre verharr' ich nun hier und weide die Zeit her
Christi Lämmer als Hirt, wie mir beschieden es ward,
Während das Leben des Staates, von wechselnden Fluten getrieben,
Ewiger Unruh voll suchet vergeblich nach Halt!
Dass ich in all dem Gestürm hier Lieder verfasse, darüber,
Glaub ich, verwundert sich selbst rings das Gebirg um mich her!
Was für die kommenden Tage bestimmen noch mag das Geschick mir,
Einer nur sieht es, der Herr, sieht es und lenkt es voraus.
Was es auch sei und was auf mich wartet im Schosse der Zeiten,
Christo leb' ich, so wird Sterben mir sein ein Gewinn!

Geschrieben im Jahre des Herrn 1565, am 5. November, meines Alters im 39.

Anhang.

Vier Dichtungen des Montanus.

A.

Auf den Tod seines Töchterchens Katharina[2].

(„In funere Katharinae filiae infantis" Poemata S. 22.)

Namen und — Grab, mein Töchterchen, sind mit der Mutter gemein dir:
Als sie zum Licht dich gebar, musste sie scheiden vom Licht!

---

[1] Hier fehlen zwei Zeilen, ich verstehe sie nicht:
Hanc sacer Antistes Phoebi Schnelleside nympha
Sustulit et proprium munus habere dedit.

[2] s. o. S. 15, Anm. 1.

Digitized by Google

Wie dich die Mutter verlassen, verlässt du nun mich, und vereinsamt
Blieb ich, der Namen beraubt: Vater und Gatte, zurück!
Möchte (das fleh' ich!) doch rasch das Geschick vollenden den Kreislauf,
Finden den Abschluss, mich sendend zu euch in den Tod,
Dass, wen der Weg an den Hügeln vorbeiführt, sagen sich könne:
«Hier ruh'n, friedlich vereint, Vater und Mutter und Kind!»

B.

Auf den Tod seines Vaters[1].

(In funere Jacobi Fabricii parentis; poemata S. 21.)

Teuerer Vater, als letztes Geschenk nimm Thränen des Sohnes,
Nimm dies Lied, das ich weihen dir will, nachdem ich in Trauer
Legte den Leib in den Sarg und der Erde das Ird'sche zurückgab!
Ja, mein teuerer Vater, du hast uns geliebt; wir erfuhren's
Jüngst erst wieder, als Liebe dich trieb, zu verlassen die Stätte
Deiner Geburt und zu wagen die weite, beschwerliche Reise,
Hoch in den Jahren, ein Greis, dem der hundertste Sommer bevor-
[stand!]
Nicht hat hemmen dich können des Juras ragende Felswand,
Nicht durch Thäler und Schluchten der Zug, noch endlose Flächen,
Nicht (wo der Mensch sonst müde der Noth ist) Schwäche des Alters!
Schnell nur wolltest du machen den Weg, sei's fahrend zu Wagen,
Sei's mit dem Stab in der Hand, sei's, meiner Begleitung vertrauend,
Schritt für Schritt mir folgend am Arm mit zitternden Füssen!
So sehr zog dich die Liebe zum Sohn, zu den Enkeln die Sehnsucht!
Alles verliesst du für mich, mein teuerer Vater; — o sage:
Hast du bei mir auch sterben gewollt, als du plantest die Reise? —
Aber die Gegend, die Stadt, die uns festhält, sei, wo sie wolle,
Sicher erwartet uns sämmtlich der Tag, unentrinnbar die Stunde,
Da uns zu sterben verhängt. — So kam auch dir nun das Ende,
Kam dir, Vater, Erlösung zuletzt am äussersten Ziele!
Gnug ja hast du gelebt, und (was dein hoffender Wunsch war!)
Ehe du heimgingst, noch mein köstliches Häuflein, die süssen
Kinder, gesehn, mein blühendes Haus, dich freuend der Enkel! —
Sei mir gegrüsst, o Vater! Verklärt und in Ewigkeit selig,
Darfst Du nun Schöneres schauen: die strahlenden Zinnen des Himmels,
Seiner Geheimnisse Pracht, und dort an den bessern Gestaden
Vor des Dreieinigen Throne, dem Vater, dem Sohn und dem Geiste,
Mehren der Seligen Zahl und das Loblied himmlischer Chöre! —

---

[1] s. o. S. 5, Anm. 5.

C.

Fabricius de se.[1]

Invidiae morsus et acerba spicula linguae
Vincere non valeo, caetera victor eram.
Spitziger Zungen Gewäsch und die Bisse des Neides vermag ich
Nicht zu besiegen; was sonst übrig noch, hab ich besiegt!

D.

Auf Huttens Tod.[2]

Wer nur immer befährt auf hurtigem Kiele den See hier
Und zufällig den Fuss setzet auf dieses Gestad,
(Mögen die Winde gehorsam ihm sein und gehorsam die Wogen!)
Lese die Schrift, die er sieht: Verse, gehauen in Stein!
Hier ruht Hutten bestattet im Hügel. Die Zierde der Ritter
Deutschlands hiess ich, der Stern deutscher Poeten dazu!
Kräftig der Geist und der Arm, so lang mir zu leben vergönnt war,
Hab ich den Musen und Mars, beiden in Ehren, gedient!
Cäsar wand um die Stirne mir selbst den apollischen Lorbeer,[3]
Cäsar hielt mich für wert, dass er zum Ritter mich schlug! —
Oft schon zwang das Geschick, in die Fremde zu ziehen, die Guten,
Ach, und das Heimweh war bitterste Strafe für sie!
Doch mein Franken, es rühmt, treu dankbar meinen Verdiensten,
Unter den Söhnen des Lands keinen so eifrig wie mich!
Krank bin her ich gekommen an diese Gestade; der Kaiser[4]
Sandte mich; aber mir wies andere Wege der Tod!
Dass dies Fleckchen mir diene zur Ruhstatt, war an die Freunde
Mein letzteinziger Wunsch, ehe zu sterben ich ging!
Hier soll trauern um mich in beständiger Brandung die Woge,
Seufzend zurück in den See ebben die wechselnde Flut!
Hier soll schmücken der Lenz mir den Hügel mit Blumengewinden,
Immer das Klaglied leis singen der Vögelein Chor! —
Geh' nun und lass dich ermahnen von mir: «Einschränke die Hoffnung!
Wo du's am Mindesten glaubst, Mensch, überrascht dich der Tod!»

---

[1] In Misc. Tig. III, S. 403.

[2] Die Ueberschrift heisst: Epitaphium Huldrici Hutteni poetae et equitis Franci qui in insula lacus Tigurini Ufnavia dicta, hodie a doctioribus Hutteni Insula nuncupata, sepultus est". Poemata S. 27.

[3] Kaiser Max. in Augsburg, am 12. Juli 1517.

[4] Legatus Caesaris. Das ist natürlich nur sehr uneigentlich zu verstehen: Die Partei Sickingen-Hutten war „kaiserlich", sofern sie gegen die Landesfürsten zusammenstund.

Digitized by Google

89101131456

b89101131456a

Digitized by Google

Digitized by Google

89101131456

B89101131456A

Digitized by Google